ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT





REGISTER

ZUR

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

JAHRGÄNGE 1—60

1844—1904.

BEIGABE ZUM 61. BAND DER ZEITSCHRIFT.

TÜBINGEN 1905

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Printed in Germany

Abhandlungen

der

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

in den Jahrgängen 1—60.

(Die arabischen Ziffern bedeuten Jahrgang und Seite, die römischen die Nummer des Bandes).

Miszellen

der

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

in den Jahrgängen 1—60.

(Die arabischen Ziffern bedeuten Jahrgang und Seite, die römischen die Nummer des Bandes.)

Bielfeld, H., Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert. 1889. XLV. 373.
Binding, Die Gründung des norddeutschen Bundes. 1890. XLVI. 562.
— Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdruck. 2. Heft. 1894. L. 726.
Birkmeyer, K., Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. 1891. XLVII. 410.
Bistram, N., Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde. 1868. XXIV. 206.
Bitzer, F., Die Genesis der Volkswirtschaft. 1865. XXI. 595.
Blenck, E., Das königliche statistische Bureau in Berlin beim Eintritt in sein neuntes Jahrzehnt. 1888 XLIV. 193.
Block, M., Dictionnaire de l'administration française, troisième édition. 1893. XLIX. 373.
Bloeck, R., Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner. 1889. XLV. 357.
Blodig, H., jun., Der Wucher und seine Gesetzgebung. Historisch und dogmatisch beurteilt. 1893. XLIX. 351.
Blumer-Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Zweiter Band. Zweite Abteilung. 1888. XLIV. 215.
— Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts. 3. Aufl. 1892. XLVIII. 401.
Bodenverschuldung in Preussen im Rechnungsjahr 1893/94. 1895. LI. 746.
Bödicker, T. Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1896. LII. 368.
Böhm-Bawerk, E. v., Kapital und Kapitalzins. Erste und zweite Abteilung. 1889. XLV. 568.
— Zum Abschluss des Marx'schen Systems. 1897. LIII. 569.
Boghart, E. L., Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. 1898. LIV. 371.
Boenigk, O. v. Grundzüge der Judenfrage. 1895. LI. 186.
— Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgaben für Karl Knies zur 75jährigen Wiederkehr seines Geburtstags. 1897. LIII. 718.
Bolles, A. S., Financial history of the United States. 2. Band. 1787—1860. 1884. XL. 209.
Borght, R. v. d., Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise, auf Grund der Preisentwickelung im Aachener Kleinhandel. 1888. XLIV 571.
— »Das Verkehrswesen«. 7 Bd. der I. Abt.: Volkswirtschaftslehre des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften in selbständ. Bänden, hrsg. v. K. Frankenstein 1895. LI. 545.
Born, A. Das preussische Vereinsgesetz vom 11. März 1850. 1901. LVII. 761.
Bornhak, C., Preuss. Staatsrecht. Ergänzungsband 1893. 1894. L. 373.
Bosch, J., Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt. 3. Aufl. 1893. XLIX. 379.
Bourdeau, J. B., Socialisme allemand et le Nihilisme russe. 1892. XLVIII. 740.
Bräsicke, H., Die Reform der Eisenbahngütertarife. 1892. XLVIII. 737.
Brecht, Th., Kirche und Sklaverei. 1890. XLVI. 598.
Brentano, L., Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folge. 1881. XXXVII. 606.
Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Carl Hegel. In 2 Teilen. 1887. XLIII. 640.
Brockhaus, Fr., Das Legitimitäts-Prinzip. 1869. XXV. 181.
— Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten. 1888. XLIV. 588.
Broscher de la Flèchère, Les révolutions du droit, études historiques etc., tome I., introduction philosophique. 1879. XXXV. 590.
Brösicke, M., Die deutsche Streikbewegung. 1900. LVI. 183.
Bruder, A., Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich. 1887. XLIII. 614.
Brunialti, A., Unioni e combinazioni fra gli Stati. 1892. XLVIII. 391.
Bryan, E. A., The Mark in Europe and America. 1894. L. 724.
Buchenberger, A., Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Grossh. Baden. 1888. XLIV. 208.
— Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und Fischerei des Grossherzogtums Baden. 1892. XLVIII. 564.

Literatur.

der

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

in den Jahrgängen 1—60.

(Die arabischen Ziffern bedeuten Jahrgang und Seite die römischen die Nummer des Bandes.)

Gesetzgebung, Nekrologe, Preisaufgaben und Bücherschau

der

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

in den Jahrgängen 1—60.

Die arabischen Ziffern bedeuten Jahrgang und Seite, die römischen die Nummer des Bandes.)

Gesetzgebung.

Nekrologe.

Preisaufgaben.

Bücherschau.

I. ABHANDLUNGEN.

VOLTAIRE ALS POLITIKER.

VON

PROFESSOR Dr. P. SAKMANN.

Nietzsche hat es irgendwo als ein Kennzeichen der eigentümlichen Grösse Voltaires bezeichnet, dass auch heute noch nur Parteiurteile über ihn möglich seien. Wenn man das Wort auf Voltaire als Politiker und auf seine Beurteilung in Frankreich einschränkt, so mag es richtig sein. Es ist bekannt, wie ihn die Revolution und die demokratische Schule in Frankreich als einen ihrer »Ahnen«, als einen der grossen Vorkämpfer der Ideen von 1789 verehrten, wie ihn andererseits die Männer der Restauration als frivoln, mephistophelischen Zerstörer hassten. War hierin bei allem Gegensatz der Anschauungen eine gewisse Uebereinstimmung nicht zu verkennen, sofern beide Parteien dasselbe Bild vor sich sahen, nur im Lichte entgegengesetzter Wertbeurteilung, so hat neuerdings die einflussreiche neukatholische, nationalistische Schule, deren Führer *Brunetière* ist, einen neuen Ton angeschlagen. Zur Bewunderung und zum Hass tritt als neue Note die Verachtung, und statt des Helden oder des Dämons von ehedem zeigt man uns den kleinen Menschen, der als Politiker in der grundsatzlosen Feigheit seines Egoismus zwischen den Ansichten hin- und herschwankte, die ihm seine jeweiligen Privatinteressen nahe zu legen scheinen, der sich höchstens in einer engherzigen, antisozialen Verachtung des Volks gleich geblieben sei. Politische

Motive haben bei der Gestaltung dieses neuen Voltairebildes eingestandenermassen mitgewirkt. Mit einer gewissen Schadenfreude wurden die Züge in den Vordergrund gestellt, die den Helden der radikalen, sozialistischen Gegenpartei in den Augen ihrer Gefolgschaft kompromittieren mussten.

Ein Schüler *Brunetières*, der Akademiker *Faguet*, der früher (besonders in seinem Dix-huitième siècle) die eben skizzierte Ansicht von Voltaire vertreten hat, hat neuerdings in einem geistreichen Buch: »La Politique comparée de Montesquieu, Rousseau et Voltaire« ein objektiveres Bild zu geben gesucht und sein früheres Urteil stillschweigend sehr erheblich berichtigt. Allein unverkennbare Mängel der historischen Methode dieses Buches, dessen Lektüre im übrigen ein Genuss ist, machen eine neue Darstellung des Stoffs auf breiterer Grundlage in den Quellen und mit anderen Fragestellungen notwendig. Einmal darf man die grundsätzlichen Meinungsäusserungen Voltaires in seinen Werken nicht so rhapsodisch und auswahlmässig, wie es *Faguet* tut, beiziehen und muss dafür von den durch die Stimmung und die Absicht des Augenblicks eingegebenen Auslassungen der Korrespondenz einen diskreteren Gebrauch machen. Sodann darf das Bestreben, den Gegenstand interessant und aktuell zu machen, nicht dahin führen, Voltaire mit politischen Theorien und Begriffen zu konfrontieren, die im heutigen Denken eine Rolle spielen, die aber noch nicht im Gesichtskreis seiner Zeit aufgetaucht sind.

So darf man z. B. nicht so, wie *Faguet* tut, die russische Korrespondenz Voltaires und seine Stellungnahme in Sachen der Teilung Polens und des russisch-türkischen Kriegs ausbeuten und aus seinen Schmeicheleien gegen Katharina II. den Schluss ziehen, dass ihm der Patriotismus als solcher unsympathisch, Gewaltpolitik als solche sympathisch sei, dass er einer Schmälerung der französischen Interessensphäre mit Wohlgefallen zusehe u. s. w. Denn in dieser Frage wirken so sehr persönliche Gründe und die Parteipolitik herein — sein Verhältnis zu Katharina und der Kampf des aufgeklärten Absolutismus mit dem Ultramontanismus —, dass sie wirklich kein geeignetes Paradigma abgibt für die Feststellung von Voltaire's politischen Ueberzeugungen. Dieselbe Bemerkung gilt von dem Kampf des französischen Königtums mit seinem Parlament, in dem sich Voltaire auf die königliche Seite stellte. Man mag denken, wie man will, in dieser historischen Frage, in der das Urteil der Geschichtschreiber von Einstimmig-

keit noch weit entfernt ist, so einfach liegen die Dinge jedenfalls nicht, dass man die streitenden Parteien in das simple Gegensatzschema von Liberalen und Absolutisten einreihen dürfte. Ein Beispiel für jene andere kritische Bemerkung. Es ist unhistorisch für die Beurteilung eines Denkers, aus so kosmopolitischer Zeit die Idee der »Patrie« zu grunde zu legen, die für Frankreich jedenfalls sehr jungen Datums ist, noch jüngeren Datums als der ebenfalls nicht alte, verwandte Begriff der »Nation«, der seinen heutigen Gefühlswert in der Revolutionszeit erhalten hat. Es ist eine Eintragung moderner Gesichtspunkte, wenn man fragt, wie Voltaire sich zu dem Problem »Individualismus oder Sozialismus?« gestellt habe, oder zu der Streitfrage der »liberté d'enseignement«, die das heutige Frankreich in zwei feindliche Lager teilt.

Die folgende Arbeit beschränkt sich daher darauf, nur für die Fragen, über die er sich besonnen haben kann, Voltaires Antworten zu suchen, und seine Stellung zu den Bestrebungen und Ideen, die seine Zeit bewegten, zu skizzieren. Wir wollen zunächst Voltaires Stellung zu den politischen Idealen seiner Zeit kennen lernen (die Idealbegriffe der Freiheit, der Gleichheit, des Volkes sollen dabei zur Sprache kommen), sodann seine politische Theorie, oder wenigstens die Ansätze zu einer solchen, die sich bei ihm finden [1]), endlich sein praktisches Eingreifen in seiner Teilnahme an den Reformbestrebungen des Jahrhunderts. Von Voltaire's kirchenpolitischen Gedanken und Forderungen, die eine besondere Darstellung fordern, soll dabei abgesehen werden.

Die Freiheit.

Eines der politischen Ideale der Aufklärung ist die Idee der Freiheit, aus der Zeit herausgeboren, da man des bourbonischen Despotismus müde war, zu deren Verständnis man daher immer diesen Gegensatzgedanken braucht. Voltaire hat als Denker dieses Ideal nie verläugnet, was er auch als Privatmann, in den Sitten seiner Zeit und sie überbietend, dagegen gesündigt haben mag. Er hat sich energisch und aufrichtig dagegen verwahrt, ein Fürsprecher der Knechtschaft zu sein [2]).

Was versteht Voltaire unter dem schillernden

1) Dass er kein Politiker von Temperament ist, weiss er selbst wohl. Vgl. die Briefe an Friedrich II., November 1769. Condorcet 6. XII. 1776; Collini 26. I. 78.

2) Supplément au Siècle de Louis XIV. II.

Wort? Oft nichts mehr als nationale Unabhängigkeit, das Recht jedes staatlichen Gemeinwesens, seine Angelegenheiten unter Zurückweisung jedes Drucks durch das Ausland selbständig zu ordnen. In diesem Sinn preist er sie oft als das höchste Gut, als den gerechtesten Besitztitel der Völker, als das heiligste Menschenrecht, älter als alle empires [1]). Er verheimlicht nie seine Sympathie mit irgend einer Freiheitsbewegung in der Geschichte. Er rühmt die italienischen Städte, die so gross dachten, dass sie frei sein wollten, als andere ringsum Sklaven waren, und die für ihr Recht auf Freiheit fochten, das natürlicher war als das der Deutschen auf Herrschaft [2]). Darum ist ihm Oranien der grosse Mann, der Sklaven fand und freie Menschen aus ihnen machte [3]).

Noch öfter aber versteht er den Begriff in dem persönlichen, individualistischen Sinn, so wie er in dem englischen Ruf »Freiheit und Eigentum« gemeint ist, den er den Ruf der Natur nennt, als das Recht des Bürgers, über seine Person und sein Vermögen selbständig zu verfügen und in seiner privaten Sphäre keinen willkürlichen Eingriff, gleichviel welcher Macht, dulden zu müssen. So definiert er oft nach *Montesquieu*: »Frei sein heisst: nur von den Gesetzen abhängen und keiner Willkürgewalt unterworfen sein« oder ein andermal: »Frei sein heisst den rechten Gebrauch von seiner Vernunft machen und seine Menschenrechte kennen; wenn man sie kennt, verteidigt man sie auch« [4]). Zur so gefassten Freiheit rechnet er u. a. auch die Freizügigkeit, das Recht, sein Vaterland zu verlassen und seinen Aufenthaltsort selbst zu wählen; jeder Mensch ist mit diesem Recht geboren [5]). Wer diesen Grundsatz leugnet, wie der Jesuit Paulian, ist ein gemeiner Prediger der Sklaverei [6]). Auch in diesem Sinn ist ihm die Freiheit ein unveräusserliches Gut, dessen man die Menschen nur mit roher Gewalt berauben kann, ein Fundamentalgesetz aller Völker, ein heiliges Wort und ein natürliches Recht, das nie verjähren kann, weil es in der Natur begründet ist. Ja es ist das Erbteil, das Wesen des Menschen.

1) Essai sur les mœurs c. 113. 2) Ibid. c. 40 u. 48.

3) L'ABC XIII.

4) Suppl. au Siècle de Louis XIV. II; Pensées sur le gouvernement; Questions sur les miracles XI.

5) Annales de l'empire, Charles IV, Charles V. Dict. phil.: Bannissement.

6) Dict. phil.: Philosophe III.

Frei sein ist das wahre Leben. Freiheit mit Wahrheit und Tugend zusammen macht erst das Leben lebenswert. Man kann sie nicht teuer genug erkaufen, denn nur durch sie ist der Mensch glücklich. Sie bleibt der natürliche Zustand des Menschen, dessen er nur durch Dummheit oder Feigheit verlustig gehen kann [1]). Er hält es nur für natürlich, dass man überall die Partei der Freiheit ergreift und ist daher ein Feind der Sklaverei in jeder Form [2]). Er erklärt den Krieg des Spartakus für den gerechtesten, vielleicht den einzig gerechten von allen Kriegen, und von den aufständischen Bauern der Reformationszeit sagt er, sie forderten die Rechte des menschlichen Geschlechts; nur dass sie sie wie wilde Tiere geltend machten, findet er an ihnen tadelnswert. Mit dem modernen Apologeten der Sklaverei, dem Advokaten *Linguet*, der die Lohnknechtung des angeblich freien Arbeiters für ein schlimmeres Uebel erklärte als die Sklaverei der Alten, ist er keineswegs einverstanden. Der Arbeiter ist unter allen Umständen besser daran als der Sklave, eben weil er frei ist [3]). Dass er unter den Vorkämpfern für die Aufhebung der Leibeigenschaft war, ist bekannt.

Die Freiheit in der bisher erörterten Bedeutung lässt sich auch in einer Monarchie denken, die sich eben jede tyrannische Verletzung der Gesetze versagt. Noch prägnanter wird der Liberalismus Voltaires, wenn wir ihn für Freiheit noch in einem anderen, ich möchte sagen im konstitutionellen Sinn eintreten sehen, d. h. für das Recht der Regierten, einen gesetzlich festgelegten Anteil an der Regierung zu haben. Die englische Verfassung bot hier das Musterbild, gesehen in *Montesquieu's* idealisierender Beleuchtung. Auf den englischen Konstitutionalismus in Voltaires Auffassung haben wir in einem späteren Abschnitt einzugehen. Hier interessieren uns die praktischen Konsequenzen, die Voltaire aus dieser keineswegs rein akademisch gemeinten geschichtlichen Anschauung zieht. Er erkennt zwar in der englischen Verfassung ganz richtig ein Landesgewächs, aber er glaubt, man könne doch den Versuch machen, es umzupflanzen [4]). Er proklamiert die englischen konstitutionellen

1) L'ABC XII; Homélies II; Epître aux Romains VIII; L'ABC VI; Questions sur les miracles XI.

2) Commentaire sur Corneille, Cinna I. 4.

3) Dict. phil.: Esclaves I u. II; Annales de l'empire, Charles V.

4) Dict. phil.: Gouvernement VI.

Grundsätze als allgemeingültig. Er fordert einen Anteil des Volks an der Feststellung der Staatsform und an der Gesetzgebung. »Es ist nichts naturgemässer, als dass alle, die ein Interesse daran haben, gut regiert zu werden, zur Feststellung der Staatsverfassung zusammenwirken.« Zum Herrschen bedarf es der freien Zustimmung der Beherrschten. Der Besitz der Souveränetät ruht auf der Zustimmung der Nation; so erst ist sie ein unbestreitbares Recht. Die Menschen gehorchen nur den Gesetzen gern, die sie sich selbst gegeben haben; gegen Gesetze, die nur dem Willen des Herrschers ihr Dasein verdanken, wird man sich immer innerlich empören [1]). Die Einrichtung von Generalständen ist etwas ganz Allgemeines, weil Natürliches; es ist natürlich, dass man seine Familie versammelt, um ihre Interessen kennen zu lernen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen [2]). Er erklärt es für ein natürliches Recht des Volkes, seine Priester und Richter (magistrats) zu wählen [3]). Er fordert das Steuerbewilligungsrecht: In Finanzsachen gebührt es den Bürgern zu bestimmen, was sie für die Ausgaben des Staats beizusteuern für nötig halten [4]).

Wie weit Voltaire dieses Recht auf aktive Teilnahme am Staatsleben, das er dem Volk im allgemeinen zuschreibt, ausgedehnt und wie er es auf die einzelnen Stände umgelegt wissen will, darüber spricht er sich selten und nie recht deutlich aus. Offenbar denkt er sich das politische Schwergewicht im dritten Stand, diesem zahlreichsten Teil der Nation, diesem eigentlichen Kern des Volks, der keine Sonderinteressen haben kann. Ja wir haben bei Voltaire schon die These von Sieyès: Bei dem Zahlenverhältnis des tiers zu Adel und Klerus, das im 17. Jahrhundert wie 1000 : 2 war, ist der tiers sicher die Nation selbst [5]). Er geht über das englische Vorbild hinaus, wenn er die schwedische Einrichtung lobenswert findet, welche auch die Bauern, den Teil des Volks, der anderswo so ungerecht verachtet wird, zu den états zuzieht [6]). In einem politischen Dialog [7]) lässt

1) Annales de l'empire; Henri l'Oiseleur; Le droit des hommes; Essai sur les mœurs c. 145; Charles XII, c. 7.

2) Dict. phil.: Etats généraux.

3) Annales de l'empire, Henri IV.

4) Idées républicaines 42.

5) Histoire du parlement c. 46.

6) Dict. phil.: Etats généraux. Princesse de Babylone c. 14.

7) L'ABC VI.

er den Vertreter der einen Richtung geradezu sagen: »Alle Besitzenden haben ein gleiches Recht auf Aufrechterhaltung der Ordnung. Es freut mich, wenn mein Maurer und mein Zimmermann sich über ihr Handwerk erheben und sich um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern«. Der Gegenpart erwidert darauf allerdings: »Und ich will nicht, dass mein Perückenmacher Gesetzgeber sei; diejenigen, welche eine gute Erziehung genossen haben, mögen die Unerzogenen leiten«. Es kann vorkommen, dass das konstitutionelle Prinzip bei Voltaire geradezu in der Abart demokratischer Prägung erscheint. »Die bürgerliche Regierung ist der Wille aller, ausgeführt durch einen oder mehrere kraft der Gesetze, welche alle gegeben haben, und die alle gegen den Ehrgeiz gerichtet sind, diesen Strom, der die Erde überschwemmen möchte [1]).

Von speziellen konstitutionellen Einrichtungen ist es besonders die Pressfreiheit, für die er eintritt, freilich mit den Kautelen der Verantwortlichkeit. Sie ist der beste Schutz gegen Geistesknechtschaft und Grundlage aller anderen Freiheiten. Sie zu versagen, ist die ärgste Tyrannei; sich Schweigen auferlegen lassen über die beiden Pole der Menschheit, Religion und Politik (gouvernement), ist ein Zeichen von Feigheit. Oft verteidigt er sie gegen das Vorurteil, Unwissenheit sei der wahre Schutz eines wohlgeleiteten Staatswesens [2]).

Mit beachtenswertem Scharfblick hat er sich sofort gegen das Sophisma in der Rousseauschen Definition des Freiheitsbegriffs gewendet, nach der die Freiheit mit dem Anteil des einzelnen an der allgemeinen Souveränetät gleichgesetzt wird. Was kaum einer seiner Zeitgenossen bemerkte, was die ganze Revolution nicht gesehen hat, was auch heute noch weit entfernt ist, Gemeingut politischer Einsicht zu sein, hat er sofort erkannt, dass nämlich die demokratische Staatsomnipotenz des Contrat social mit ihrer vollen Entäusserung des einzelnen an die Gesamtheit (aliénation totale de chaque associé à la communauté) der Tod der persönlichen Freiheit des Individuums ist. Mit naiver Leidenschaftlichkeit schreibt er an den Rand seines Handexemplars des Contrat social beim Kapitel (VI) vom Sozialvertrag: »Das ist alles falsch. Ich gebe mich meinen Mitbürgern nicht

1) Idées républicaines XIII.

2) Questions sur les miracles X u. XIII; L'ABC IX f. Idées républicaines XXV.

ohne Vorbehalt hin. Ich gebe ihnen nicht das Recht, mich nach Stimmenmehrheit zu töten oder zu bestehlen. Ich verstehe mich dazu, Hilfe zu geben und zu nehmen, nach dem Recht zu handeln und mich nach dem Recht behandeln zu lassen. Einen andern Vertrag gibt es nicht«. Und als er auf die Stelle in Kap. IX stösst: »der Staat im Verhältnis zu seinen Angehörigen Herr aller ihrer Güter durch den Gesellschaftsvertrag« korrigiert er: »Herr, ihnen ihre Güter zu erhalten und verpflichtet, sie zu garantieren«[1]).

Alle diese Satze über die Freiheit, die wir auch bei Männern der naturrechtlichen Schule antreffen, werden verstärkt durch Einsichten, die Voltaire aus dem Studium der Geschichte geschöpft hat. Als Universalhistoriker findet er überall einen Parallelismus von Freiheit und kulturellem Aufschwung einerseits, Knechtschaft und geistiger Rückständigkeit andererseits. Sklaverei und Unbildung gehen immer zusammen, Künste und Handel werden von der Knechtschaft erstickt, während sie in freien Gemeinwesen sich zur Blüte entfalten. Gewissensfreiheit und Handelsfreiheit sind die Angeln, in denen der Wohlstand ruht; der gesunde Verstand ist überall gegen die Knechtschaft[2]). Den Zusammenhang der Kulturleistungen der Städte Deutschlands und Italiens mit ihrer politischen Freiheit hebt er mit feinem Verständnis, mit Sympathie und Bewunderung hervor. In den Städten liegen die Quellen der Kraft des Menschengeschlechts; hier ist der Grund der heutigen Blüte Europas. Hier hat die Pflege der Kunst, hier hat Handel und Industrie alles das wieder gut gemacht, was die Fürsten gesündigt haben, die diese Mächte gering schätzen. Genf ist, seit es seine Freiheit gewonnen hat, volkreicher geworden; sein Handel und sein Gewerbefleiss haben sich gesteigert. Zwei Städtchen, die nichts zu bedeuten haben in der Weltgeschichte, Freiburg und Solothurn, stehen, seit sie Glieder eines freien Staatswesens geworden sind, über den grössten Provinzen, die in Knechtschaft gehalten sind. Dagegen hängt die Armut Polens mit der Verknechtung des Volks zusammen. Die Tapfersten der Tapferen sind immer die freien Völker[3]).

1) Remarques sur le contrat social.

2) Questions sur les miracles XI; Essai sur les mœurs c. 58. An Dupont 16. VII. 1770.

3) Essai sur les mœurs c. 75; 125. Louis XV. c. 40. Annales de l'empire; Frédéric d'Autriche.

Die Gleichheit.

Dem spezifisch demokratischen Gedanken, der Gleichheitsidee, hat sich Voltaire ab und zu, wenngleich selten und mit allerlei vorsichtigen Einschränkungen, zustimmend genähert. Er nimmt die Naturrechtsthese an, dass der Gedanke der Gleichheit ein ursprüngliches Gesetz der Natur sei, das nur Gewalt und willkürliche Satzung habe zerstören können, er nennt die Gleichheit gelegentlich das naturlichste Menschenrecht, »le partage naturel des hommes« [1]).

Auch macht er den Kampf gegen die Privilegien mit, der in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts allmählich populär wird. Er findet es traurig, dass im alten Frankreich nur zwei Stände im Staat etwas gelten, die Grundherren, die nur ein Fünftausendstel der Nation bilden, und der Klerus, und dass die Masse des Volks für nichts geachtet war. Hier ist der Grund für Frankreichs Schwäche zu suchen. Der Unterschied zwischen Bürgerlichen und Adeligen ist deswegen so gehässig und demütigend, weil er ursprünglich den Gegensatz zwischen Herrn und Sklaven bedeutete [2]).

Im besonderem findet er die finanzielle Begünstigung der Privilegierten, das Vorrecht der Steuerfreiheit, drückend und unvernünftig. Alle die Pensionen und Gratifikationen belasten nur das Volk, das sie bezahlen muss. Wie sinnlos ist die Rangabstufung zwischen den nichts leistenden Geadelten und den nützlichen steuerzahlenden Bürgern. Die Steuern sollen proportional umgelegt werden. Es ist toll, den grössten Teil der Nation so schmählich herunterzusetzen [3]). Und so stimmt er mit ein in die Reformforderung: Dienst und Verdienst soll den Ansprüchen der Geburt und der Ahnen vorgehen. Je mehr man geleistete Dienste Namen und Titeln vorzieht, um so blühender ist ein Staat. So will es die Philosophie und so will es die recht verstandene Staatsraison. Hierin kann uns der ganze Orient, China, Persien, die Türkei, die keinen Adel kennt, besonders auch das Russland Peters des Grossen, das den Rang verleiht ohne Ansehen des Geblüts, zum Muster dienen. Alles dem Verdienst, nichts dem Adel

1) Essai sur les mœurs c. 67; Annales de l'empire, Charles V.; Louis XIV,. c. 2

2) Essai sur les mœurs c. 83; Idées républicaines 10.

3) Réflexions sur les mémoires de Dangeau; Essai sur les mœurs c. 98. Dict. phil.: Impôt III; Lois civiles.

allein! Als guter citoyen zu gelten, sollte begehrenswerter sein, als ein Herzogtitel [1]). Soweit der Gleichheitsbegriff also eine rein akademische These des Naturrechts ist und soweit in ihr die Negation der Vorurteile der Feudalität ausgedrückt ist, also etwa in dem Sinn, wie er auch einem Staatsmann aus der Aera der bürgerlichen Ministerien Ludwigs XIV zugänglich war, so weit kann er ihn sich aneignen.

Aber sein Verständnis macht schroffstem Widerspruch Platz, und eben dieser Begriff wird ihm der abstossende Pol, als er von *Rousseaus* trotzigem Pathos als Evangelium verkündigt und nun im modern demokratischen d. h. jakobinischen und sozialistischen Sinn gefasst wird. Wo ihm solche Ansprüche entgegentreten, da schränkt er ihn sofort ein auf das, was wir oben den Begriff der Freiheit im persönlichen Sinn nannten, d. h. auf das Recht der Verfügung über die eigene Person, das Privateigentum, und auf den Schutz der Gesetze gegen die Gewalt des Stärkeren; aber eine verderbliche Chimäre, von Sophisten in Mode gebracht, ist ihm jene tolle Gleichheit, welche die Subordination, die Rangabstufung, die notwendige, mit der natürlichen Ungleichheit der Talente gegebene Ungleichheit der Stände überhaupt vernichten will, der der Herr gleich viel gilt wie der Diener, der Taglöhner gleich viel wie der Beamte. Nur als Menschen sind alle gleich, aber nicht als Glieder der Gesellschaft, auf dieser Bühne müssen sie verschiedene Rollen spielen [2]). Mit bitterer Verachtung spricht er von den Jahren der Popularität *Rousseaus*, die er für eine ephemere hielt. Es gab eine lächerliche Zeit, wo einige Literaten es nicht leiden konnten, wenn man sagte, Unterordnung sei nötig in der Gesellschaft, ein Metzgerbursche sei nicht einem Herzog, einem Staatsminister, einem Fürsten gleich, die Ehe eines Kronprinzen mit einer Henkerstochter sei nicht ganz angemessen (eine oft wiederholte Anspielung auf *Rousseau's* Vorschlag im Emile) [3]).

Mindestens so unsympatisch wie der jakobinische Gleichheitsbegriff, der die Gliederung der Menschen in Herrschende und Gehorchende angreift, ist ihm der sozialistische. Die klassische Stelle des *Rousseau*schen Sozialismus im zweiten Discours,

1) Louis XIV. c. 29. Pierre le Grand c. 10. II. 13.

2) Essai sur les mœurs c. 67; 98. Dict. phil.: Fertilisation. Pensées sur le gouvernement S.

3) Sur un écrit anonyme.

die Apostrophe gegen den »Betrüger«, der zuerst ein Feld sein eigen zu nennen wagte und damit der Gründer der bürgerlichen Gesellschaft und der Fluch des menschlichen Geschlechts wurde, ist seinem kritischen Auge nicht entgangen. In seinem Handexemplar des Discours versieht er sie mit der zornigen Randnote: »Was? der, der gepflanzt, gesät und eingezäunt hat, soll kein Recht haben auf die Früchte seiner Mühe? Ein Ungerechter, ein Dieb wäre der Wohltäter des Menschengeschlechts geworden? Das nenne ich mir eine Bettlerphilosophie!« Man untergräbt die Grundlagen der Gesellschaft mit der Forderung der Gleichheit aller im Besitz, mit der Behauptung, Eigentum sei ein Verbrechen an der Gesellschaft. Es ist nicht gerecht, dass nach einmal erfolgter Regelung der Besitzverhältnisse der fremde Lohnarbeiter, der mir bei der Ernte hilft, so viel ernte wie ich selbst. Es muss Unbemittelte geben; es ist nicht nötig, dass alle Bauern reich sind, kräftige arbeitswillige Arme (bras) müssen da sein. Darum ruft er einmal sogar nach Schranken gegen die Begehrlichkeit der parvenus, deren Gütererwerbungen eine bestimmte Grenze nicht sollten überschreiten dürfen, und nach Schutzbestimmungen für die herrschaftlichen Güter. Der alte Adel sollte nicht untergehen. *Pascal* tadelt er scharf, weil er die Gütergleichheit gerecht findet. Ganz zu verwerfen findet er sogar einmal die Sklaverei nicht, vorausgesetzt, dass sie auf einem freiwilligen Vertrag beruht[1]).

Das Volk.

Der neu aufkommende demokratische Gedanke spricht sich aber weniger in genau formulierten Forderungen der Gleichheit aus als vielmehr in einer neuen Stimmung, die gegen die Mitte des Jahrhunderts erscheint und sich zu einer Art Religion auswächst, die man als das Evangelium der Volksverehrung bezeichnen könnte. Auch dieser Strömung hat sich Voltaire entschieden entgegengeworfen. Man sieht nämlich das Volk, die unteren Schichten der Gesellschaft, allmählich mit andern Augen an, zuerst mit denen des Mitleids, das nur zu begreiflich ist bei der wirklich kümmerlichen Lage dieser Kreise und bei der damaligen Wandlung der Verstandesaufklärung in dem Kult der Empfindsamkeit. Das Mitleid führt zur idyllischen Rührung, und man gewöhnt sich mit *Greuze* bei dem Gedanken an

1) Louis XV., c. 43; Dict. phil.: Propriété; L'ABC VIII; Dernières remarques sur Pascal 49.

das Volk, sich die Bilder der Unschuld, der Naivetät, der Kindlichkeit, der Herzenseinfalt vor die Seele zu stellen. Und wieder in leisen Uebergängen, im Zusammenhang mit der Renaissance jener plutarchischen Antike führt diese Stimmung zur Verehrung des Volksideals, wie es auf den Tribünen der Revolutionsredner sich aufrichtet mit den Zügen der Sittenreinheit, der unbestechlichen Tugend, der tiefen Weisheit und der unwiderstehlichen Heldenkraft.

Für diese Bilder ist Voltaires Auge verschlossen. Er sieht das arme Volk kaum, das liebenswürdige und das heroische Volk gar nicht. Man darf nicht zu schnell und zu ausschliesslich die Gefühllosigkeit des Philosophen als Erklärungsgrund geltend machen. Denn die Apostel der Volksverehrung zeichnen sich keineswegs alle vor Voltaire durch Gefühlstiefe aus, wie sie denn meist gerade durch Sentimentalität ihren Mangel an echtem Gefühl verraten. Auch ist Voltaires Mangel an Gefühl übertrieben worden. Dem Mitleid ist er keineswegs unzugänglich, und diese Saite der neuen Stimmung klingt noch am meisten bei ihm mit. Gewiss, er hat Worte auch für das arme Volk. Schon der Geschichtschreiber des Siècle de Louis XIV müsste die Feste des Königs abscheulich finden, wenn sie wirklich, wie man sagte, dem Elend des Volks ins Gesicht geschlagen hätten. Er klagt über die Bedrückung des Volks durch unendliche Steuerlasten, Fronen und die pompösen Weganlagen, über seine dürftige Nahrung. Er findet es schrecklich, dass 10 Millionen Unglücklicher im verborgenen leiden, während einige Tausende so tun, als ob sie glücklich wären. Er erschrickt darüber, dass es Jahrtausende brauche, um zu fühlen, es sei fürchterlich, dass das Volk der zahlreichste, nützlichste, wackerste Teil der Menschheit fast auf eine Stufe mit den Tieren gestellt würde, dass immer die vielen säen und nur die wenigen ernten [1]). Aber es ist wahr, er redet selten so, und wo er vom Volk redet, geschieht es nicht mit Liebe und mit wenig Achtung. An den Pöbel, der überall in der Handarbeit aufgeht, darf man nicht denken, wenn man vom Geist einer Nation redet; ihn muss man bei jener Minorität suchen, die der Majorität Arbeit verschafft, von ihr genährt wird und sie regiert. Höchstens noch die Bauern finden Gnade vor seinen Augen, der Teil des

1) Requête à tous les magistrats. Lettres philosophiques 9.

Volks, den man so ungerecht verachtet [1]).

Vor seinen Augen stehen andere Bilder als vor *Rousseau*. Er sieht das fürchterliche Volk, die wilden, rohen, blutigen Massen der Religionskriege, die traurigen Helden aller der massacres, von denen die Geschichte meldet. Die Königsmörder sind alle aus der Hefe des Volks hervorgegangen. Und frische Farben der Gegenwartseindrücke beleben dieses entsetzliche Bild der Vergangenheit, als er den finsteren Toulouser Pöbel gegen die Calvinisten wüten sieht, als er die verhängnisvolle Rolle bemerkt, die der sensationslüsterne Pöbel im Prozess Montbailly und anderen derartigen Justizmorden spielt. Noch heute ist ja der Genuss des Schauspiels der Hinrichtungen (une justice) die »Lieblingstragödie der Kanaille«. Und so lautet sein Urteil: Das Volk ist immer barbarisch, immer feig, immer grausam, immer wild; seine Gewalttaten sind stets schlimmer als die Tyrannei, über die es zu klagen hat. Der scheussliche Fanatismus beherrscht das Volk wie gewisse Krankheiten, die ja auch nur die Hefe des Volks heimsuchen [2]).

Er sieht vor allem auch das dumme Volk. Die persönlichen Eindrücke einer langjährigen Bekanntschaft mit den Gossstadtmassen von Paris verstärken in dieser Hinsicht das Urteil, das ihm seine Geschichtsauffassung nahelegt. In Paris wie überall ist das Volk die sicherste Stütze der philosophenfeindlichen Kirche. In Paris kommt noch hinzu, dass der kunstfeindliche skrupulöse Pietismus der jansenistischen Richtung in der Bürgerschaft den grössten Anhang hat. Die krampthaften religiösen Zuckungen des verfolgten Jansenismus, die Wunder und Visionen im Gefolge haben, gehören zu seinen stärksten, am tiefsten haftenden Jugendeindrücken. Er erinnert sich wohl noch der 4000 gredins, welche die Wunder des heiligen Paris mit ansahen; es gibt in Paris 50000 Besessene, die zwar nicht wissen, wo Donau und Elbe fliessen, aber die Welt für verloren ansehen wegen der Beichtbillette. Und so schliesst er. Das Volk ist immer dumm. Immer das Unglaublichste gefällt ihm am besten; also nur keine Angst, es könnte daran Anstoss nehmen! Gerade

1) Essai sur les mœurs c. 150. Charles XII. c. 1.

2) Essai sur les mœurs c. 174 f.; 178. Examen de Bolingbroke c. 34; Essai sur les miracles c. 58; Louis XIV., c. 10; 37. Procès de Montbailly; Méprise d'Auras. Dict. phil.: Crime.

3) Essai sur les mœurs c. 173; Louis XV., c. 36.

das muss man ihm vorlegen. Es ist etwas falsch und absurd, also wird es bei der Menge Glauben finden, das ist ein richtiger Schluss. Nur was zu den Sinnen spricht, geht ihm ein, Prunk und grossartiges Auftreten imponiert ihm, dem Fortschritt der Vernunft ist es unzugänglich. Daher wird es immer hinter dem Jahrhundert zurückbleiben. Daher wird man alle Sekten bei ihm vertreten finden, nur den philosophisch geläuterten Theismus nicht[1]). Der Aberglaube hat die tiefsten Wurzeln im Pöbel, der für den Aberglauben geboren ist. Das Volk ist so naiv, dass es sich selbst den Zügel anlegt, den man ihm darbietet, bis ein Mächtiger kommt, der sich dessen zu seinem Vorteil bedient. Kurz: es ist eine tiefe, unüberbrückbare Kluft befestigt zwischen den denkenden Gebildeten (den honnêtes gens) und dem nicht zum Denken geschaffenen Pöbel. Wo der Janhagel lachen muss, da bewundert der Philosoph, und wo der Janhagel seine dummen Augen weit aufreisst, da lacht der Philosoph[2]).

Zum Abscheu und zur Verachtung gesellt sich noch ein anderes Gefühl, wenn Voltaire an die numerische Uebergewalt des Volkes denkt. Es macht $^{18}/_{20}$ der Bevölkerung jedes Landes aus; es wird immer 300 mal so zahlreich sein, als diejenigen, welche eine feine Bildung genossen haben; auf einen vernünftigen Bürger kommen immer 100 fanatische Lumpen[3]). Er fürchtet das Volk als Macht und als unheimliche Macht. Die Greuel der massacres können wiederkommen, denn der Pöbel ist immer derselbe, und auch abgesehen von diesen vorübergehenden Gewalttaten übt das Volk einen immerwährenden tiefgehenden Einfluss aus, indem es den Aberglauben erhält, ja schafft und den von den honnêtes gens zerstörten immer wieder neu schafft. Um dieses Gesindels willen legt man den Mächtigen bei ihrer Erziehung denselben Zügel in den Mund, den der Kapuziner in die Schnauze des Köhlers und der Wäscherinnen legt. So unterwirft der blinde Pöbel die Grossen seinem Willen, er regiert die, welche regieren und lehren sollten, er gibt bei Aufständen Gesetze, er beugt auch den Weisen unter den Aberglauben und beeinflusst sein Urteil. An den Niederlagen und Demütigungen der Staatsgewalt im Kampf

1) Remarques sur les Pensées de Pascal, Additions; Charles XII. c. 1. Dict. phil.: Astronomie; Art dramatique; Alcoran II., Athée II.

2) La Bible enfin expliquée. Les Macchabées. Essai sur les mœurs. c. 136 f. Louis XIV. c. 38. Dict. phil.: Blé VI; Montagne.

3) Annales de l'empire, Maximilien; Le Cri des nations. De la paix perpétuelle.

mit der Kirche ist der abergläubische Pöbel schuld; wegen der deutschen Schmiede und Holzhacker muss der Kaiser barfuss vor dem römischen Bischof erscheinen; denn das gemeine Volk, dieser Sklave des Aberglaubens, will, dass auch sein Herr dessen Sklave sei. Nicht den Adel braucht man als Tyrannen zu fürchten, ruft er, der Pöbel, der sich zusammenschart, ist der wahre Tyrann[1]).

Es erhebt sich die Frage, wie soll sich der Philosoph, wie soll sich der praktische Politiker zu dieser Macht stellen; wie soll er sich insbesondere zu dem geistigen Bunde stellen, den Volksseele und Kirchenmacht miteinander geschlossen haben. Voltaire ist in der Antwort über ein schlimmes Schwanken zwischen zwei entgegengesetzten Standpunkten nicht hinausgekommen, weil er weder über das Wesen des Volks, noch über das Wesen der kirchlichen Religion ganz ins reine mit sich gekommen ist. Er weiss doch nicht, ob er die Grenzlinie zwischen dem Mann des Volks und dem honnête homme als unverwischbar oder als verschiebbar ansehen soll, und er ist nicht im klaren, ob er in der kirchlichen Religion den heilsam hemmenden Zügel mehr schätzen oder den vernunftwidrigen Aberglauben mehr verachten und die hierarchische Macht mehr bekämpfen soll. Je nachdem er die beiden ersteren oder die beiden letzteren Fragen bejaht, kommt er auf verschiedene Antworten[2]) in dem Problem, über das die Weisen sich die Köpfe zerbrechen: Soll man dem Volk seinen Aberglauben lassen, wie man ihm seine Kneipen lässt, oder soll man allen Aberglauben zerstören[3]).

So kann er sagen: der grösste Dienst, den man der Menschheit leisten kann, besteht darin, die honnêtes gens auf immer vom dummen Volk zu trennen. Bald wird nur noch die Canaille unter den Fahnen unserer Feinde sein, wir aber wollen diese Canaille nicht, weder als Anhänger noch als Gegner. Man hat nie Schuhmacher und Mägde aufklären wollen, das hat man den Aposteln überlassen[4]). Denn Volk bleibt Volk. Mit körperlicher Arbeit

1) Fragment sur la justice; Essai sur les mœurs c. 46; 174. An Condorcet 27. I. 1776.

2) In wie entgegengesetztem Sinne er sich je nach Gelegenheit und Stimmung aussprechen kann, sieht man am besten aus den Briefen an Damilaville (I. IV. 1766) einerseits und an Linguet (15. III. 1767) andererseits.

3) Dict. phil.: Superstition I.

4) An D'Argental 27. IV. 1765. An Damilaville 19. XI. 1765. An d'Alembert 2. IX. 1768.

ist nun einmal geistige Entwicklung (raisonnement) unverträglich; Verstand wird immer nur bei wenigen sein. Darum soll man mit der Magd Bayles nicht reden wie mit Bayle selbst und mit Bayle nicht wie mit seiner Magd. Wenn man lächerliche Zeremonien des Gesindels wegen mitmachen muss, so gebe man den verständigen Leuten ein Zeichen, dass man denkt wie sie und dass sie nicht lachen sollen. Die Dummheit des Volks muss man respektieren, wenn man nicht stark genug ist, sie zu korrigieren. Das Volk wird dabei getäuscht; aber was geht uns das Volk an! So nähre man denn den Müssiggang des Volks mit sinnenfälligen Schauspielen und halte es mit Confucius, der es den Bonzen überliess; sie sollen nur dem Gesindel ihre Quacksalbereien verkaufen. Der dümmste Himmel und die dümmste Erde sind für das Gesindel gerade recht. Die Unbildung wird man dem Volk nicht abnehmen, das ja doch sein Brot verdienen muss; der aufgeklärte Mittelstand wird dafür die Grossen regieren, die nur hie und da denken, und die Kleinen, die gar nichts denken. Schon ein Minimum von Volksbildung und Volkshebung erscheint ihm dann gefährlich. Dass höchstens zwei Menschen in einem Dorf lesen können, schadet nichts. Die Gesellschaft verliert nichts dabei; er zitiert beifällig den Pfarrer von Neuchâtel, der zu dem freisinnig predigenden *Petitpierre* sagte: »Mein lieber Freund, ich glaube so wenig an das ewige Höllenfeuer als Sie, aber merken Sie sich, es ist gut, wenn Ihre Magd, Ihr Schneider und besonders Ihr Notar daran glauben.« Die Massen bestehen doch aus lauter Schelmen. Volksschulen sieht er mit bedenklichem Blick an; die meisten Kinder, besonders die Kinder der Taglöhner, brauchen nicht lesen, schreiben und rechnen zu lernen, wenn körperliche Arbeit doch immer eine Notwendigkeit bleiben wird. Eine Feder auf zwei- bis dreihundert Arme (bras) genügt [1]).

Dann aber findet er die sozialen Bildungsunterschiede wieder nicht so schroff. Die Menschen bringen die gleichen Anlagen mit zur Welt; auch unter dem Volk gibt es solche, die nachdenken können. Viele Männer höheren Rangs sind auch Volk. Nicht bloss im Volk gibt es Pöbel, sondern auch unter Fürsten und Gelehrten. Unsere Gelehrten sind aus keinem anderen Holz geschnitzt, als Schneider, Weber und Bauern. Das Volk ist doch nicht so dumm, wie man denkt, auch das niederste Volk ist fähig,

1) Essai sur les mœurs c. 136. Dict. phil.: Blé; Crimes; Fables; Annales; Enfer; Fertilisation. Un philosophe et un contrôleur. An D'Alembert 13. I. 1769.

die Wahrheit zu erkennen, oder doch: ein Teil des Volks ist der Vernunft fähig. Nicht alles ist verloren, wenn man das Volk merken lässt, dass es einen Geist hat. Aber alles ist verloren, wenn man es wie eine Herde Ochsen behandelt. Früher oder später stösst es dann zu mit seinen Hörnern[1]). Und mit dem Optimismus in Beziehung auf die Bildungsfähigkeit der Massen geht meist die aggressive Stimmung gegen die Kirche Hand in Hand. Es gibt kein anderes Hilfsmittel, als das Volk selbst aufzuklären, statt es in Aberglauben zu erhalten und religiös zu täuschen, was immer gefährlich ist. Die Leute werden ja nicht alles wegwerfen, wenn sie den Aberglauben wegwerfen, die Tugend wird doch nicht geleugnet werden. Bei einem aufgeklärten Volk wird man mehr Gehorsam und Rechtschaffenheit finden. Und schliesslich können sich Pascha und Köhler, Sultan und Holzspälter, die doch gleichermassen Menschen sind, mit dem Glauben an einen Gott begnügen[2]).

In der Frage der politischen Reife und Regierungsfähigkeit wird wohl im ABC (s. o. S. 6 f.) jener aristokratische Unterredner Voltaire's Standpunkt am nächsten kommen, der erklärt: »Das Volk ist nicht wert zu regieren, es hat es nötig, von den Grossen geführt zu werden. Ich liebe nur die Aristokratie; mein Friseur ist nicht zum Gesetzgeber geboren, nur Leute von guter Erziehung gehören in die leitenden Stände«. Und Helvetius schreibt er einmal (16. VI. 65): »Das weiss ich wohl, dass man die bestehende Hierarchie nicht zerstören kann; das Volk braucht eine«.

Die Staatsformen.

Dass er nicht im Bann der Zeit steht, erweist er durch die Ruhe und Objektivität, mit der er die politische Meisterfrage des Jahrhunderts bespricht, das Problem der besten Staatsform. Statt der durchfahrenden absoluten Urteile, die durch *Rousseau* in der Revolution Mode werden, treffen wir bei Voltaire fast nur Reflexionen empirischer Art, ein besonnenes Hin- und Herwägen, ein Beleuchten des Gegenstands immer wieder von einer anderen Seite her. Von jeder Staatsform hebt er je nach

---

1) Dict. phil.: Fraude. Sermon des Cinquante III. Conformez-vous au temps. An Linguet (15. III. 1767).

2) Sermon des Cinquante III. Epître écrite de Constantinople.

Anlass und Stimmung Stärken und Schwächen hervor. Ganz entgegengesetzte Staatsformen können dieselben Dienste leisten. Soll z. B. ein Staat mächtig sein, so muss entweder das Volk eine gesetzmässig begründete Freiheit haben, oder muss die Autorität des Souveräns widerspruchslos gelten [1]).

Von der Monarchie gibt er zu, dass sie keine natürliche Staatsform ist. Es widerspricht gewissermassen der menschlichen Natur, dass die Vielen dem Willen des Einen sich unterwerfen. So ist die Monarchie denn auch das Erzeugnis einer ganz bestimmten Kulturstufe; die Völker müssen viele schlimme Erfahrungen hinter sich haben, ehe sie sich zu ihr verstehen [2]). Ohne die Mittel des Gelds und der Militärmacht kann sie nicht aufkommen [3]). Die nie zu beseitigende Gefahr dieser Regierungsform ist und bleibt der Missbrauch der Autorität und der übertragenen höchsten Gewalt und was daraus folgt. Mit ihren Kriegen, die die Erde verwüsten und bei denen immer das Blut der Völker fliesst, sind die Fürsten eine wahre Geissel des Menschengeschlechts. Ehrgeiz und Machtgier führen zu allen Verbrechen [4]). Aber daneben ruht sein Auge mit sichtlichem Wohlgefallen auf dem Glanz der absoluten Monarchie und der ihr innewohnenden politischen Stärke, die er besonders in der unlöslichen Verflechtung der privaten Interessen des Monarchen mit den öffentlichen des Staats erkennt. Jeder König, der den Ruhm liebt, liebt auch das öffentliche Wohl. Der absolute Monarch, der nicht geradezu ein Ungeheuer oder ein Narr ist, kann gar nicht bösartig sein, er muss gut sein, d. h. im Wohl seines Staats sein eigenes sehen; nur die kleineren Herrscher, denen um ihre Herrschaft bange sein muss, sind böse. Ist aber der absolute Herrscher wohlgesinnt, so ist ihm nichts unmöglich, er bringt alles zu stande [5]). Aus diesem Grund bewundert er das Werk des französischen Absolutismus, das Frankreich Ludwigs XIV., wo alle Linien von aussen in einen Mittelpunkt zu gesammelter Wirkung zusammenlaufen [6]). Ganz vereinzelt kommt es vor, dass Voltaire das Recht der Monarchie nicht auf Ver-

1) Louis XIV, c. 1.

2) Dict. phil.: Démocratie.

3) Dict. phil.: Roi.

4) Traité de métaphysique, c. 9.

5) Louis XIV, c. 10; 29; Pensées sur le gouvernement 15; Un intendant des menus.

6) Louis XIV, c. 29.

nunftgründe, sondern auf das positive Recht im legitimistisch-privatrechtlichen Sinn stützt. Die »Meinung der besten Bürger«, sagt er in der Histoire du parlement c. 34, sei gewesen, dass Heinrich IV. sein Recht auf die Krone von der Natur hatte, die wolle, dass jedermann der Erbe des Guts seiner Ahnen sei. Und als *Condorcet* in seiner übermütigen Erstlingsschrift ihn durch den Satz erschreckt, die Könige haben ihre Autorität vom Volk, legt er sofort dem Verfasser selbst, wie andern Freunden gegenüber Verwahrung ein: Der König habe seine Krone von 65 königlichen Ahnen; er erbe sie so gut, wie jeder Privatmann sein Vermögen erbe. Auch nur einmal führt er das dynastische Gefühl ins Feld. Es sei natürlich, sagt er gegen englische Verächter des französischen Royalismus, ein Haus zu lieben, das acht Jahrhunderte lang regiert habe [1]).

In *Montesquieus* Psychologie der Staatsformen, der als das beseelende Prinzip der Republik die Tugend, als das der Monarchie die Ehre angesehen wissen will, sieht er eine Ungerechtigkeit gegen die Monarchie und eine Parteilichkeit für die Republiken, deren Gründung und Bestand auf dem Eigeninteresse aller einzelnen ruht, die sich gegen Uebergriffe eines Einzigen schützen wollen und in denen die Ehrbegier ganz dieselbe Rolle spielt, wie in den Monarchien. Zwar sind in einem Staatswesen, dessen Wohl von einem einzigen abhängt, alle andern mehr mit ihren Privatinteressen als mit den öffentlichen Dingen beschäftigt, aber dass es nun weniger Tugend in der Monarchie geben sollte, ist nicht abzusehen, höchstens die Formen der Tugend mögen andere sein, und es mag an der Schwungkraft (enthousiasme) fehlen, die die republikanische Gesinnung bezeichnet. Dafür tritt dann die Ehre ergänzend ein. Es kann Männer von Bürgersinn (citoyens) geben auch in einer absoluten Monarchie. Ludwig XIV. z. B. war von Männern von makellosem Ruf umgeben [2]). Voltaire's Endurteil über die Monarchie, das sich auch Friedrich der Grosse zu eigen gemacht hat, lautet: die Monarchie, in der das Wohl das Staats ganz von einem einzigen abhängt, ist die beste Staatsform unter einem guten König, dieser edelsten Gabe des Himmels an die Menschen, sie ist die schlechteste von allen unter einem schwachen oder bösartigen Herrscher [3]).

1) Pensées sur le gouvernement 14. An Voisenon und an Condorcet 20. VIII; 1774.
2) L'ABC I; Louis XIV, c. 12; 21; Ecrivains: Vauban.
3) Louis XIV, c. 17; Essai sur les mœurs c. 121; Commentaire sur l'esprit des lois.

Im Vergleich mit der Monarchie ist die Republik oder Demokratie (Voltaire verwendet beide Ausdrücke) die natürlichere Staatsform. Sie hat die idealen Gründe für sich. Denn sie erhält am meisten das edle Gut, das Naturgeschenk der Freiheit, sie bringt die Menschen der natürlichen Gleichheit am nächsten, denn es ist doch natürlich, dass jedes Oberhaupt eines Hauses seine Stimme hat, wenn es sich um das öffentliche Wohl handelt. Hier kennt man die Geissel der Monarchien, Inquisition, Galeeren, Metzeleien nicht; Ehrgeiz und Herrschsucht spielen hier die verhängnisvolle Rolle nicht wie bei den Königen. Wildheit liegt nicht im republikanischen Geist[1]).

Der Republikaner, der weiss, dass er für sich und nicht für einen andern arbeitet, hat mehr Vaterlandsliebe als der Untertan. Aus demselben Grund sind Republiken gewöhnlich reich und bevölkert[2]). Er rühmt daher das gouvernement municipal der freien Reichsstädte Deutschlands als die beste, weil natürlichste Verfassung, in der er übrigens einen Rest, den einzigen unverdorbenen des römischen öffentlichen Rechts sieht[3]). Er singt das Loblied der Schweiz, die kein Heer, keine Festungen und keine Steuern braucht und in der kein königlicher Luxus prasst. Die Gründung einer solchen Republik gereicht der menschlichen Natur zur Ehre[4]).

Aber der grosse Nachteil dieser idealen Staatsform ist, dass sie in ihre Reinheit so äusserst schwer und selten zu verwirklichen ist — die Menschen sind selten wert, sich selbst zu regieren —; sie ist zwar keine Utopie, aber ein Glücksfall, und kann nur unter sehr günstigen äusseren Umständen gedeihen, nur wo Berge und Meere den Staat schützen, auf Inseln oder in irgend einem unzugänglichen Winkel, oder wenn es im Interesse der Nachbarn liegt, einen solchen Staat in seinem Bestand zu erhalten. Die »Demokratie« ist daher die richtige Staatsform eigentlich nur für kleinere ärmere Kulturländer, für Schweizer Kantönchen[5]). Dazu kommen schwere innere Missstände. Das gerühmte Gut der Freiheit hat grosse Uebel

1) Idées républicaines 43; Dict. phil.: Démocratie; Essai sur les mœurs c. 67.

2) Pensées sur le gouvernement. Idées républicaines 45.

3) Histoire du parlement, Avant-propos.

4) Essai sur les mœurs c. 67.

5) Dict. phil.: Etats, Démocratie, Politique; Essai sus les mœurs c. 66; 67; 106. Idées républicaines 26.

im Gefolge in den unvermeidlichen inneren Kämpfen, Unruhen und Umwälzungen, die alle mit dem Grundübel der Vielherrschaft zusammenhängen [1]). Die kriegerische Form dieser Verfassung endlich, die Militärdemokratie, ist schlimmer als Willkürgewalt. Darum ist es ein Vorurteil und eine Illusion *Montesquieu*s, wenn er die Tugend das Prinzip der Republik heisst [2]). Ein Blick auf die italienischen Republiken der Renaissance, von denen nur Venedig ein geordnetes, freilich starr oligarchisches Staatswesen war, widerlegt diese Ueberschätzung. Selbstsucht und Ehrgeiz sind wirkende Kräfte auch in Republiken und auch bei ihrer Gründung; »on se met en république quand on le peut« [3]).

An der Aristokratie schätzt er die Stabilität und Ruhe; wo aber wie in Venedig ein Gegengewicht gegen den herrschenden Adel nicht besteht, bleibt der Weg nach oben den Talenten verschlossen. Wenn ihm nur die schlimme Wahl bliebe zwischen monarchischer und oligarchischer Tyrannei, so würde er die erstere wählen; denn ein Monarch kann noch beeinflusst werden durch seine Mätresse, seinen Beichtvater, seinen Pagen, eine Gesellschaft von strengen Tyrannen ist unzugänglich [4]).

Die dritte der drei möglichen Staatsformen war bei *Montesquieu* der Despotismus. Voltaire findet diese neue Klassifikation unglücklich und will im Despotismus, wenn man darunter denjenigen staatlichen Zustand versteht, in dem der Fürst lediglich kraft seiner Willkür über Leben und Vermögen der Bürger verfügt, nur die Ausartung einer schönen Regierungsform, der Monarchie, sehen, wie die Anarchie die Ausartung der Republik ist. Er ist immer nur ein état violent ohne Dauer. Der Despotismus ist keine selbständige Staatsform, sondern der Umsturz, die Negation des Staats [5]). Es muss für Voltaire, der ausserordentlich oft auf diesen Punkt zurückkommt, hier mehr in Frage kommen als ein blosses Problem der Methodologie, zumal wenn man eine andere Behauptung Voltaire's hinzunimmt. Er zeigt sich sehr geneigt, zwar nicht das Vorkommen überhaupt,

---

1) Dict. phil.: Démocratie.

2) Er spricht allerdings gelegentlich (Louis XIV. c. 10) selbst einmal von (patriotischen) Tugenden, die man fast nur in Republiken sehe.

3) Essai sur les mœurs c. 191; 74; 197. Louis XIV, c. 21. Commentaire sur l'esprit les lois XXVIII.

4) Essai sur les mœurs c. 74. Dict. phil.: Tyrannie.

5) Essai sur les mœurs c. 194; Suppl. au Siècle de Louis XIV, 1.

wohl aber das häufige und regelmässige Vorkommen dieser *Montesquieu*schen Staatsform in Abrede zu ziehen. Es gibt weniger Despotismus auf Erden als man glaubt. Es gibt überall Zügel gegen Willkürgewalt in Gesetz und Brauch [1]). Oder wenigstens ist der Despotismus keine ursprüngliche und keine natürliche Regierungsform. In allen Monarchien hatte die königliche Gewalt zuerst Gegengewichte. Man wollte Monarchen, nie Despoten. Der Despotismus ist ein spätes Kulturprodukt. Besonders das Geld spielt bei seiner Entstehung eine Rolle. In der ganzen Welt ist der Despotismus die Frucht des Reichtums [2]). Die Regierungsform in Frankreich und Spanien z. B. nennt er eine durch feinere Kultur (mœurs douces) gemilderte Monarchie. Besonders die Türkei verteidigt er gegen den Vorwurf, der Sitz der Willkürherrschaft zu sein. Von einem widerspruchslos geltenden, despotischen Gesetz kann man dort nicht reden; so waren die Zustände nur unter einigen Sultanen. Unter der Ausbeutung und Tyrannei haben dort höchstens Glieder des grossherrlichen Hauses, Sklaven und Beamte, die nichts anderes sind als Haussklaven des Sultans, zu leiden. Gegen sie kann der Sultan ungestraft Verbrechen begehen. Aber die Sultane selbst werden oft ebenso unterdrückt, wie sie unterdrücken. In der Furcht vor Absetzung haben sie einen scharfen Zügel ihrer Macht. Die Furcht, bei *Montesquieu* das Prinzip dieser Staatsform, mag in den obersten Schichten das vorherrschende Gefühl sein. Die Massen geniessen Sicherheit des Lebens, des Eigentums und der Freiheit. Ja er führt ein Urteil an, das er sich nicht gerade zu eigen macht, das er aber doch beachtenswert findet, dass das türkische Regiment im Grund ein demokratisches sei [3]). Auch Indien unter den Moguln wird wohl nicht anders regiert worden sein, als die europäischen Reiche zur Lehenszeit. Der indische Bauer ist nicht einmal leibeigen, wie er es in Europa war und zum Teil noch ist [4]). Vollends ungerecht wäre es, in China Despotismus zu finden, diesem gelobten Land des achtzehnten Jahrhunderts und diesem Schosskind des Politikers Voltaire, wo alles streng nach Gesetzen geregelt und durch einen genau geordneten Instanzengang entschieden wird, wo Leben, Ehre und Gut aufs beste ge-

1) L'ABC I.; Essai sur les mœurs c. 197.
2) Essai sur les mœurs c. 119; 60; 48.
3) Essai sur les mœurs c. 93; 191; 192; Charles XII, c. 5.
4) Essai sur les mœurs c. 194.

setzlich geschützt ist. Nach den paar Kulturvölkchen, die ihre Freiheit bewahrt haben, kommen in der Lokation der guten Verfassungen gleich die Chinesen [1]). Auch den Despotismus eines Dschingiskan zieht er in Zweifel. Diese nordischen Völker waren nicht die Sklaven, sondern die Genossen ihrer Führer. Der republikanische Geist ist den nordischen Völkern in der alten und neuen Welt angeboren [2]). Von welcher Tendenz Voltaire sich bei diesem Protest leiten lässt, ist nicht ganz durchsichtig, schwerlich bloss von der rein historischen. Es wird wohl ein versteckter politischer Gegensatz gegen *Montesquieu* hereinwirken, der, ein aristokratisch-liberaler Gegner der absoluten Monarchie Ludwigs XIV, diese verabscheute Staatsform mit allen ihren Parallelformen und Zerrbildern lächerlich und verhasst zu machen sucht, während Voltaire der konservative Retter des Grand siècle sich durch den politischen Gegner die Rolle des historischen Apologeten aufdrängen lässt. Dass Voltaire den angedeuteten Hintergedanken bei *Montesquieu* vermutet, geht aus einer Stelle im Supplément au Siècle de L. XIV, I hervor: »So macht man sich einen scheusslichen Popanz, um ihn zu bekämpfen. Indem man auf den Despotismus losschlägt, der als Recht nur unter Räubern gilt, trifft man auch die Monarchie, die auf dem väterlichen Rechte ruht«.

Wenn *Montesquieus* Erbfeind der Despotismus ist, so spielt diese Rolle bei Voltaire das Feudalregiment des germanischen Mittelalters, über das er schon das Urteil spricht, indem er es ohne weiteres mit dem Regiment der Mongolenhorden zusammenwirft. Immer wieder begegnen wir der vielsagenden historischen Gleichung: altfränkische oder hunnische Verfassung. Dieses Regiment der Goten, Vandalen, Franken, Türken, die alle aus der Tartarei stammen, ist der äusserste Gegensatz der altrömischen und der chinesischen Verfassung. Nur aus der menschlichen Dummheit erklärt es sich, dass so viele Völker in der demütigenden, abscheulichen Sklaverei der Feudalanarchie blieben. Denn die Feudalregierung, die *Boulainvilliers* ein Meisterwerk des Menschengeistes nennt, war, in Frankreich wenigstens, nur ein Meisterwerk der Anarchie [3]).

Es ist nicht zu verwundern, dass bei dieser Art von Ab-

1) Essai sur les mœurs c. 195; Louis XIV, c. 29.
2) Essai sur les mœurs c. 151.
3) Louis XIV, Ecrivains; c. 29; Hist. du parlement c. 1.

schätzung eine eindeutige Entscheidung über den Vorzugswert einer der Staatsformen ausgeschlossen ist. Er will den Streit zwischen Republik und Monarchie nicht entscheiden; er wird immer mit dem Geständnis enden, Menschen zu regieren ist schwer. Das Urteil wird immer subjektiv bedingt bleiben': Die Reichen und die Barone wünschen sich die Aristokratie, die Armen die Demokratie, der Minister schätzt die absolute Staatsform, eine vollkommene Staatsform gibt es nicht, solange der Mensch ein von Leidenschaften beherrschtes Wesen ist. Wäre dies nicht der Fall, so hätte man ja auch gar keine Regierung nötig[1]). Eine gewisse persönliche Sympathie Voltaire's für die monarchische Regierungsform lässt sich allerdings nicht ganz verkennen. Zur Zeit der Kämpfe des Pariser Parlaments mit der Regierung sagt er: »Ich liebe den Frondekrieg nicht. Ich will lieber einem schönen Löwen gehorchen, der von Natur viel stärker ist als ich, als 200 Ratten meiner Art« [2]). Sogar die Frage der geschichtlichen Entwicklung: Was war zuerst, Republik oder Monarchie? — ist unlösbar. Wir wissen nicht, ob die confusion den Menschen unerträglicher erscheinen musste oder der Despotismus [3]). Nur eine Entwicklung zu gesetzlichen Zuständen hin lässt sich annehmen: da alle Menschen gleich geboren sind, so mussten Gewalt und Klugheit die ersten Herren schaffen, die Gesetze die letzten. Angriffskriege werden wohl die ersten Könige, Defensivkriege die ersten Republiken hervorgebracht haben [4]). Gesetzliche Ordnung und Freiheit sind die Güter, die er am meisten schätzt; so ist ihm jede Form des Staats recht, wo man den Gesetzen gehorcht. Das Problem liegt darin, das Gleichgewicht zwischen Autorität und Freiheit zu finden und sie einander wechselseitig beschränken zu lassen. Das wäre das Meisterstück der Vernunft und der Unparteilichkeit. Die Resignation, die sich mit der relativen Betrachtung der Dinge leicht

---

1) Dict. phil.: Démocratie; Patrie III; Pensées sur le gouvernement 9. Idées républicaines 43.

2) An St. Lambert 7. IV. 71.

3) Einmal allerdings erklärt er: Zuerst müssten alle Staaten republikanische Verfassungen haben; das ist der natürliche Entwicklungsgang. (Dict. phil.: Patrie III; Homélies II.)

4) Dict. phil.: Maître II; L'ABC V.

verbindet, bleibt doch meist das letzte Wort: »Gouverne qui peut«! [1]).

Wir fragen: Kennt Voltaire, der Universalhistoriker, nicht einen einzigen Fall, in dem jenes politische Problem gelöst wäre? Das Merkwürdige ist, dass der Historiker Voltaire allerdings einen solchen Idealfall kennt, ohne dass der Politiker Voltaire seinen resignierten Relativismus in politischen Dingen darum aufgeben würde. Er sieht den Fall doch im Grund als Spezialfall an. Es handelt sich um die englische Verfassung. Wie steht Voltaire zu dieser politischen Erscheinung? Er redet nicht häufig von ihr; wenn er es tut, immer in den Ausdrücken der höchsten Anerkennung. Wenn man das Menschengeschlecht versammelte, um Gesetze zu machen, so würde man sie so machen. Neben der Kammer der Gemeinen ist die platonische Republik ein lächerlicher Traum. Eine solche Verfassung dauert, trotz allen Missbräuchen, die sich auch hier allmählich eingeschlichen haben, so lange die menschlichen Dinge überhaupt dauern. Sie ist ein kostbares Denkmal des Verstands und des Mutes, sie bildet die Bewunderung der Nationen. Missbräuche sind Menschenlos, aber nirgends sonst haben die Gesetze die menschliche Natur so hoch gehoben [2]). Was ist es nun, das Voltaire an dieser Verfassung so hochschätzt? Er sieht in ihr vor allem eine Garantie des kostbaren Guts der Freiheit im persönlichen, wie im staatsrechtlichen Sinn. Jeder Mensch geniesst hier seine Menschenrechte: die Verfügung über seine Person und sein Eigentum und die freie Ausübung seiner Religion. Die wirksamen Schutzinstitute für diese Güter sind die trefflichen Kriminalgesetze und die Geschworenengerichte, die Pressfreiheit, die zwei grossen rivalisierenden Parteien, die sich kontrollieren [3]). Dazu kommen in dieser, freilich blutigen Wurzeln entsprossenen Verfassung, die in glücklicher Mischung Königtum und Freiheit, Monarchie und Republik, vereinigt, politische Segnungen allgemeiner Art, die sich auf das Ganze des Staats beziehen. Die Macht der Könige ist kontrolliert. Der König kann alles Gute und nichts Uebles tun. Der König ist nicht Herr, sondern nur erster Steuermann des Staatsschiffs. Dass das Volk in gesetzlich geregelter Weise mit dem König sich in

---

1) Dict. phil.: Etats; Gouvernement II. Idées républicaines 50.

2) L'ABC XV; Dict. phil.: Gouvernement VI; Essai sur les mœurs c. 94. Suppl. au Siècle de Louis XIV, I.

3) Dict. phil.: Gouvernement VI; L'ABC XV. Princesse de Babylone c. 17.

die Gewalt teilt und dass diese beiden sich die Wage halten, verhindert z. B. die Entwicklung Englands zu einem Erobervolk, wie es das römische wurde unter einem kriegslustigen Senat, dem kein Königtum die Wage hielt [1]. Dass das Verdienst in England freie Bahn hat und jede grosse Leistung ihren Lohn und ihr Denkmal findet, dass der Schriftstellerstand geachtet ist, verdankt England dem populären Gegengewicht gegen die Königsgewalt und die patrizische Macht in seiner Verfassung. Darin besteht die eigentümliche Schönheit der englischen Regierungsform. Und so findet er im ganzen alle Vorteile von Königtum, Aristokratie und Demokratie in diesem Staatswesen vereinigt; freilich so fügt er bedenklich einschränkend hinzu, auch alle Nachteile, und ein glückliches Funktionieren der Staatsmaschine sei nur unter einem weisen König möglich [2].

Reformforderungen

politischer und sozialer Art, in der Sprache der Zeit der Kampf gegen die »Abus«, nehmen in Voltaires Schriftstellerei einen breiten Raum ein, und mit Eifer schliesst er sich den Reformtendenzen des Jahrhunderts an. Jeder Missbrauch soll abgestellt werden, wofern nicht die Abstellung gefährlicher ist als der Missbrauch selbst. Man kann alles tun und alles besser machen. Der grosse Fehler der Regierenden besteht in den halben Massregeln und im halben Wollen, und in dem Gewährenlassen der gedankenlosen Routine. Man wage zu wollen und es wird gehen. Man braucht nur den rechten Minister zu haben; er kann ein ganzes Land umwandeln [3].

Man kann von diesen Reformforderungen zwar nicht sagen, dass ein einheitliches und deutliches Prinzip sie leite, aus dem sie im einzelnen deduziert würden. Was sie alle verbindet, ist die allgemeine Tendenz auf Modernisierung des gesamten Staatslebens, das von den hemmenden Resten der Vergangenheit befreit werden soll. Als unmodern empfindet und bekämpft Voltaire vor allem die Ueberbleibsel des Feudalregiments, das Hereinragen kirchlicher Anschauungen und Ordnungen und den Militarismus.

Alles was an die verhasste Feudalzeit erinnert,

1) Essai sur les mœurs c. 94; Lettres philosophiques 8. Princesse de Babylone c. 17.

2) Essai sur les mœurs c. 74 f. Lettres philosophiques 23.

3) Dict. phil. Annales; Vénalité. Singularités de la nature c. 38. An Beccaria IV. 1762).

soll beseitigt werden. Die Feudalrechte sind eine unerschöpfliche Quelle der lästigsten Prozesse[1]). Er ist ein begeisterter Anhänger der *Turgot*'schen Edikte, über die er Freudentränen vergiesst, weil sie dem Gewerbfleiss die Freiheit wiedergeben; besonders begrüsst er den Erlass über die Aufhebung der Fronden[2]). Er ist unter den Kämpfern für Aufhebung der Reste der Leibeigenschaft; sein Eintreten für die Leibeigenen von St. Claude ist ein oft beschriebenes Kapital seiner Biographie. Wo die Leibeigenschaft abgeschafft ist, da erheben sich die Städte; Handel und Künste nehmen ihren Aufschwung, der Staat kommt ins Blühen. Es ist namentlich das Recht der toten Hand, Leibeigene zu haben, d. h. Menschen, die nicht mehr Rechte haben als ihre Zugochsen, was ihn empört. Wie können die Regierungen einen solchen Widersinn dulden! Wenn das Recht auf Arbeit das Recht jedes Menschen ist, so muss auch die Frucht der Arbeit eines Bauern oder eines Handwerkers nach seinem Tod seinen Anverwandten gehören und nicht Mönchen[3])!

Der Staat soll befreit werden von den Einflüssen der Kirche, deren veraltetes kanonisches Recht sich besonders lästig geltend macht im bürgerlichen Eherecht. Die Natur, das Staatsinteresse, die Bedürfnisse des einzelnen, ja die Tugend selbst verlangen übereinstimmend das Recht der Ehescheidung und der Wiederverheiratung Geschiedener. Ist doch der Zweck der Ehe Schaffung von Nachkommenschaft (population); und ist doch die Ehescheidung vermutlich fast so alt wie die Ehe selbst, oder höchstens einige Wochen jünger. »Man zankte sich wohl mit seiner Frau nach 14 Tagen, man schlug sie nach 4 Wochen und man trennte sich von ihr nach 6 Wochen«[4]). Eine Forderung der Billigkeit ist es, dass der Ehebruch bei Mann und Frau rechtlich gleich behandelt werde. Der Umstand, dass der Mann mit seinen kräftigeren Muskeln einen Faustschlag besser applizieren kann als die Frau, das ist der eigentliche Grund der neutestamentlichen und kirchlichen Forderung der Unterwürfigkeit der Frau unter den Mann. Die Natur, die die beiden Geschlechter aufeinander angewiesen

---

1) Lettre du Père Polycarpe.

2) Petit écrit sur un arrêt du conseil. Lettre d'un Bénédictin.

3) ibid. Dict. phil.: Biens d'église IV. Extrait d'un mémoire pour l'abolition de la servitude.

4) Dict. phil.: Adultère; Divorce; Femme; Prix de la justice XII.

hat, hat aber nicht gewollt, dass die eheliche Verbindung die Sklaverei des einen Teils bedeute. Darum weil der Mann einen Zoll höher und zottig ist wie ein Bär, soll er doch nicht alle Rechte und gar keine Pflichten haben [1]).

Die Erlaubnis der Ehe zwischen Personen verschiedener Konfessionen wäre das beste Mittel zur Herbeiführung der so erwünschten Toleranz. Natürlich ist er auch ein Gegner der Geltung der kanonischen Ehehindernisse. Ueber Ehehindernisse sollten nur weltliche Behörden zu befinden haben [2]).

An der kirchlichen Almosenübung ist ihm, vom Religiösen ganz abgesehen, schon vom utilitarischen Standpunkt die unrationelle Verwendung unsympathisch. Wozu Herbergen für Pilger, die doch gewöhnlich nur Vagabunden sind und so zum Müssiggang angeleitet werden? Wozu Spenden an Heilige und Kapellen? Ein wie viel schöneres Denkmal der Wohltätigkeit ist ein Invalidenhôtel! Aus der Mortalitätsstatistik und mit drastischen Beispielen aus der Erfahrung weist er nach, wie das ausserordentlich reich dotierte Hôtel-Dieu von Paris hygienisch unverantwortlich verwaltet wird (4—5 Kranke mit ansteckenden Krankheiten liegen in einem Bett) und macht Vorschläge zur Besserung [3]).

Besonders vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus empört ihn die Unzahl der kirchlichen Feiertage und das Verbot der Arbeit am Feiertag. Man könnte meinen, die Schenkwirte haben diese Feiertage erfunden, die nur die Wirtshäuser und nachher die Gefängnisse füllen. Müssiggang und Ausschweifung sind doch nicht Gott wohlgefällig; man kann sich seiner Pflicht gegen Gott entledigen, wenn man morgens betet und den Rest des Tags seinem Gebot der Arbeit gehorsam ist. Welch ein Unterschied zwischen den Feldern der Katholiken und denen der Ketzer, denen die Einschränkung der Festtage eine sichtliche Ueberlegenheit über die Katholiken gebracht hat. Jeder Festtag kostet dem Staat Millionen; und wie viel Taglohn geht durch die Feiertage den armen Arbeitern verloren [4]).

Ein Rest kirchlicher Barbarei, der darum besonders odiös ist, weil er im Widerspruch mit der Kultur der Zeit steht, ist

1) Dict. phil.: Adultère. Femmes, soyez soumises.
2) Prix de la justice XIII f. An Servan 27 IX 1769.
3) Dict. phil.: Charité.
4) Dict. phil.: Fêtes I. u. II; Fertilisation; Esclaves.

die Strafe des Banns, der über die Schauspieler verhängt ist: Beamte, die der König besoldet und die ein Kulturvolk nicht entbehren kann, bannt so der Pfarrer und versagt ihnen ein Begräbnis in geweihter Erde; das heisst sie wie Hunde behandeln[1]).

Voltaire ist Gegner des Militärstaats und verabscheut den Krieg, teils aus Temperamentsgründen, teils aber — und das ist die Hauptrichtung der Polemik —, weil ihm der verwüstende, menschenmordende, zerstörende Krieg der Gipfelpunkt des Unrationellen zu sein scheint. Als Paradigma benützt er geschickt den, seiner Zeit allerdings naheliegenden Kabinettskrieg, der um rein dynastischer Interessen oder auch Launen willen geführt wird. Was hätte man z. B. mit den 800 Millionen anfangen können, die der Krieg von 1672 kostete[2])! Mörder im Sold eines Königs oder Diebe heisst er die Soldaten, das Kriegsrecht ein Gesetzbuch des Mords, den Krieg selbst eine Art von Fieberkrankheit des Organismus der Menschheit, gegen die Furcht und Mitleid die rechten Heilmittel sind. Die Eroberer sind ihm Räuber. Es gibt gar keinen gerechten Krieg. Der Defensivkrieg, der scheinbar eine negative Instanz gegen diesen Satz ist, ist im Grunde gar kein Krieg, sondern nur ein Widerstand gegen bewaffnete Diebe. Es gibt keinen Streitfall, der nicht geschlichtet werden könnte; bei Erbstreitigkeiten z. B. soll der Wille der Nation, um deren Beherrschung man sich streitet, den Ausschlag geben[3]).

Er tritt ein für eine Verminderung des stehenden Heeres. Die fortwährenden Heeresvermehrungen, die auf dem Glauben beruhen, dass Gott immer für die starken Bataillone sei, sind töricht und ruinös, da sich die Mächte damit ja nur gegenseitig steigern. 50000 Mann genügen für Frankreich, Deutschland, Spanien oder Italien. Eine solche Abrüstung, die bald von den Nachbarstaaten nachgeahmt werden müsste, hätte die wohltätigsten Folgen für Landwirtschaft und Gewerbe, die wieder Zufluss an Leuten erhielten. Der Soldatenstand selbst müsste ein ehrenvoller und besser bezahlter Beruf werden. Mit den Deserteuren der letzten 8 Jahre (60000 im ganzen) hätte man bei guter Ver-

---

1) Dict. phil.: Police des spectacles. Lettres philosophiques 23. Vie de Molière Mal. imag. Lettre à M. 1727. Conversation de l'intendant des menus.

2) Dict. phil.: Guerre. Les Pourquoi.

3) Dieu et les hommes, c. I. Sermon prêché à Bâle. L'ABC XI.

pflegung und Führung eine ganze Provinz erobern können[1]).

Will man das Ideal, das Voltaire dem modernisierten Staat vorhält, positiv bezeichnen, so würde wohl die ökonomische Formel eines »rationellen Betriebs« im utilitarischen Sinn am zutreffendsten sein. In formeller Hinsicht hat hier, wie er selbst anerkennt, die absolute Monarchie durch ihre Bestrebungen für Zentralisation und Vereinheitlichung vorgearbeitet, die er überall unterstützt. Immer ist er ein Lobredner der segensreichen Ordnung. Massregeln, die Gleichförmigkeit herbeiführen, sind immer sehr wertvoll. Herstellung der Einheitlichkeit von Mass und Gewicht ist Sache einer weisen Gesetzgebung. Alle Kräfte sollen zusammengefasst werden. Die Interessen aller Stände des Staats mit dem Gemeinwohl zu verknüpfen, ist das wahre Ziel der Politik[2]).

Aber es ist nun doch der Geist seiner Zeit, der aus Voltaire spricht, wenn er will, dass man es überall auf eine Entbindung und Entfaltung aller produktiven Kräfte anlege. Alles was irgendwie diesen Kräften die Bahn sperrt, soll beseitigt werden. Darum ist er für ungehinderten, möglichst erleichterten Verkehr. Er wird nicht müde, seine Stimme zu erheben gegen die Binnenzölle, die Handel und Verkehr von Provinz zu Provinz unterbinden[3]), sowie gegen das Verbot des Getreidehandels: dass man Getreide nur auf dem Markt der sogenannten »capitale« verkaufen darf, empört den gesunden Menschenverstand, die Gerechtigkeit und die Natur. Mit der Getreidehandelsfreiheit gewinnt der Bauer und niemand verliert[4]). Zur Förderung des Handels empfiehlt er Kanalbauten, die noch nützlicher sind als die meist zu breit angelegten Landstrassen, die durch ihre Ausdehnung (60 Fuss Breite) dem Ackerbau zu viel Bodenfläche entziehen. Für Deutschland insbesondere weist er auf das sehr leicht auszuführende Projekt einer Kanalverbindung zwischen Donau und Rhein hin[5]). Er freut sich über die Aufhebung der Meisterrechte und Zünfte durch Turgot[6]).

1) Dict. phil.: Soldat; Supplice I. Singularités de la nature c. 38.

2) Lettres chinoises XII. Louis XIV, c. 29. Essai sur les mœurs c. 26; 50; 78. Un plaideur et un avocat.

3) Dict. phil.: Gouvernement III.

4) Petit écrit sur un arrêt du conseil.

5) Dict. phil.: Chemins.

6) An de Vaines 1. III. 76.

Nicht die geringste unter den Hemmungen der produzierenden Kräfte ist der offizielle Beamten- und Verwaltungsapparat. Er steht in gar keinem Verhaltnis zu den Diensten, die er leistet; ja er ist im höchsten Grade schädlich. Er ist schuld, wenn das Land bei weitem nicht einträgt, was es eintragen könnte, wenn halbnackte Gespenster hinter ebenso mageren Ochsen einen mageren Boden umpflügen. Er spottet über die Unzahl von Räten des Königs, die nie einen Rat gegeben haben, von kgl. Sekretären, die nie mit dem geringsten Geheimnis des Königs etwas zu tun hatten, diese Masse von Menschen, die sich spreizen »de par le roi«[1]). Er sagt sein Wort gegen die verrottete vexatorische Methode des Steuereinzugs. Die ganze Kunst der Regierung scheint darauf abzuzielen, dem grössten Teil der Bürger soviel als möglich Geld zu nehmen, um es einem andern Teil zu geben, während es sich doch darum handelt, das Geld der Steuerzahler mit möglichst geringen Kosten in die Kassen des Königs zu leiten. Die ganze Arbeit des Heers der Steuereintreiber besteht darin, denen, die Arbeit verrichten, Schrecken einzujagen und die 40 plebejischen Könige, die das Reich in Pacht haben, zu bereichern. Bekannt ist, wie seine Bemühungen um Befreiung des Ländchens Gex von den Steuerpächtern von Erfolg gekrönt waren[2]). Der ökonomische Grundsatz des laissez faire, laissez aller gilt auch für die Gesetzgebung. Er ist daher ein Feind der Gesetze gegen den Luxus, die höchstens für eine arme Republik recht sein mögen. In wohlhabenden Industriestaaten können sie nur den Gewerbfleiss stören und die Freiheit vexieren, die man auch dem Reichen lassen muss — und zwar gerade zum Schaden des arbeitenden unbemittelten Armen[3]).

Wo er brachliegende Kräfte sieht, empfiehlt er ihre Ausnützung. Die Armen, die vor den Kirchen und auf den öffentlichen Plätzen herumliegen, mögen zu öffentlichen Arbeiten herangezogen werden. Die Soldaten im Frieden (»ces légions oisives«) könnten bei Wegkorrektionen, Hafen- und Festungsbauten Dienste leisten, und auch beim Steuereinzug helfen: das würde das ungeheure Heer der Finanzbeamten entbehrlich machen. Der Sold wäre dabei allerdings zu erhöhen und eine

1) Dict. phil.: Fertilisation II.

2) Dict. phil.: Argent: Fertilisation II. Mémoire à Turgot. Le monde comme il va.

3) Idées républicaines XX. ff.

kleine Pension zu gewähren. Auch ist es ganz gut, wenn die Soldaten verheiratet sind. »So bevölkern sie unsere Provinzen«[1]).

Von den genannten Gesichtspunkten aus versteht es sich von selbst, dass er für das Eigentum und alle Massregeln, die seiner Sicherung und Vermehrung dienlich sind, eintritt: Der Geist des Eigentums verdoppelt die Kräfte des Menschen. Wenn die Bauern Grundbesitzer werden, so ist das nur der Vorteil des Herrschers und mittelbar auch der der seigneurs. Polen wäre dreimal so reich und so bevölkert, wenn seine Bauern nicht Sklaven wären. Die Heiraten sind zu begünstigen. Wer mit 25 Jahren nicht verheiratet ist, sollte einen Steueraufschlag um $^1/_3$ zu leiden haben. Ein Vater von 7 Knaben sollte von der Steuer befreit werden[2]).

Hygienische Forderungen finden bei ihm eine warme Unterstützung. So war er bekanntlich frühe schon (im Jahr 1727) ein Vorkämpfer der Schutzpockenimpfung und prophezeit eine Zeit, wo die Impfung eine elementare Forderung der Pädagogik sein werde und wo man den Kindern die Pocken geben werde, wie man ihnen ihre Milchzähne auszieht. Er tritt ein fur bessere Wasserversorgung der Stadt Paris[3]).

Die Regelmässigkeit, die die Seele des modernen Staats ausmacht, soll sich nun auch im Aeussern abspiegeln. Er fordert Modernisierung der Stadtanlage, besonders der Grossstädte. Die unregelmässigen barbarischen Strassenkreuzungen, die unsauberen und unbequemen Märkte sollen sich in grossartige Plätze verwandeln. Die engen verpesteten (infectes) Strassen, besonders die des hässlichen Stadtzentrums in Paris, sollen erbreitert und gerade, nach der Schnur, gebaut werden. Monumentalbauten sind frei zu legen. Eine Grossstadt wie Paris sollte sich eine Ehre daraus machen, sich mit schönen Brunnen, Denkmälern, Kirchen, Theatern, Palästen im neuen Stil zu schmükken. In weniger als 10 Jahren könnte man so aus Paris ein Weltwunder machen. All das bedeutet zugleich eine sehr lukrative Geldausgabe: so kommt Geld unter das Volk[4]). Aus ästhetischen und sanitären Gründen eifert er insbesondere gegen die Sitte,

1) Ce qu'on ne fait pas et ce qu'on pourrait faire. Dict. phil. Chemins. Fragment des instructions pour le prince royal.

2) Dict. phil.: Propriété; Fertilisation.

3) Lettres philosophiques 11, Fragment sur l'histoire XXIII. Dict. phil.: Vénalité.

4) Des embellissements de Paris. Ce qu'on ne fait pas et ce qu'on pourrait faire. An Dupaty 27. III 1769.

sich in Kirchen begraben zu lassen und so den Ort zu verpesten, wo man Gott anbetet. Sie beruht auf dummer Barbareneitelkeit. Es ist unverantwortlich, dass man diesen burgeois ihren Willen lässt, die die Tempel in Totenkloaken verwandeln, nur um auf eine distinguierte Weise zu verfaulen. Auch schon das ist ein Zeichen nordischer Barbarei, dass wir unsere Kirchen mit diesen entsetzlichen Kirchhöfen umgeben [1]).

So gar kühn und unerhört sind diese Gedanken, auch in dieser Form vorgebracht, nicht, wenn man bedenkt, dass sie zum Teil in der bürgerlichen Beamtenregierung Ludwigs XIV. doch schon verwirklicht waren. Aber dem temperamentvollen Voltaire kann es ab und zu begegnen, wenn auch nur als lapsus linguae, dass er sie geradezu mit revolutionärem Akzent vorträgt. Wir hören den agitatorischen Ton, der droht und aufreizt, ja der zur Gewalttat lockt, in manchen Deklamationen gegen die »Grossen und Halbgrossen«, die so leichtweg mit der Ehre der Frauen und der Freiheit der Männer spielen, gegen die Bastarde, mit denen heute die alten Heldengeschlechter gefüllt sind, so dass kleine Affen als Erben der grössten Namen gelten, gegen die Günstlingswirtschaft, in der die höchsten Kriegswürden von der Liebe erbettelt und an den Gatten der Schönsten weggeworfen werden, gegen die kartenspielenden Prinzen, die das Mark des Bauern wegfressen [2]). Wir stossen auf Klagen, Anklagen Apostrophen, voll von jenem ressentiment, wie es *Rousseau* den Geistern einflösst: Sieben bis acht Jahrhunderte lang konnte man die Menschen einteilen in barbarische Tyrannen, die einen Vogel auf der Faust trugen und in Sklaven, denen alles fehlte. Heute haben sich die Menschen daran erinnert, dass sie eine Seele haben, und wollen lesen. Der Despotismus ist die Strafe der Menschen für ihre eigenen Sünden: eine despotisch geleitete Gesellschaft gleicht einer Herde Ochsen. Man behandelt Menschen wie Affen, man schlägt sie und lässt sie tanzen [3]). Er lobt ironisch die Zehentherren, die dem Volk nicht alles nehmen, weil die Steuerpächter, die auch noch etwas haben wollen, es nicht leiden würden. Wo habt ihr denn die Urkunde, ruft er pathetisch

1) Dict. phil.: Chemins; Enterrements. Fragments sur l'Inde XII. Le monde comme il va.

2) L'Ingénu c. 15; 17. Dict. phil.: Adultère. Réflexions sur les mémoires de Dangeau.

3) Des mensonges imprimés. Idées républicaines I. f. L'ingénu c. 20.

den Mönchen von St. Claude zu, die euch erlaubt, euch vom Blut und den Tränen der Witwen und Waisen zu nähren[1]). Er findet es schmachvoll, dass die gesellschaftlichen Einrichtungen nicht auf der Höhe unserer wissenschaftlichen Bildung stehen, und verkündet eine neue Zeit, in der man sich nicht mehr mit Palliativen behelfe, einen neuen hellen Tag, nach der tiefen langen Nacht der Dämmerung. Wenn die Mächtigen nicht vom Ehrgeiz zu heilen sind, so kann man doch die Völker vom Aberglauben heilen. Um den alten fest fundierten Irrtum zu entwurzeln, werden neue Revolutionen in den Geistern nötig sein, ein neuer Enthusiasmus, um den alten zu besiegen. Wenn Missbräuche einmal tief gewurzelt sind, dann braucht es Blitzschläge, um sie zu vernichten[2]).

Justizreform.

Prinzipien der Gesetzgebung.

Sowohl im Civil- wie im Kriminalrecht beklagt Voltaire vor allem den Mangel einer einheitlichen, sicheren und klaren Gesetzgebung. Das französische Recht ist nicht einheitlich. Soviel Städte, soviel Gesetzbücher gibt es in diesem Land der zahllosen sich widersprechenden coutumes und Sonderrechte. Mit jedem Wechsel der Postpferde steht man unter einem anderen Recht. Sodann sind die Gesetze, die so klar sein sollten, wie die Geometrie, so dunkel wie Logogriphen. Zur Schande der Menschen muss man sagen, dass die Spielgesetze die einzigen gerechten, klaren und unverbrüchlich geltenden sind. Unsere Gesetze sind mehr ein Chaos als ein System und gleichen darin der unregelmässigen Anlage mittelalterlicher Stadtbauten und der unordentlichen Bauart von Dorfhütten«[3]).

Dieser Missstand hängt mit Gründen allgemeiner Art zusammen. Er schiebt in oft sehr banalen Deklamationen die Schuld auf den Eigennutz der Gesetzgeber, auf Unwissenheit, Zufall, Aberglauben, Dummheit, Barbarei, auf die mangelnde Gerechtigkeitsliebe der Menschen, die aus diesem Grund nie gute Gesetze machen können, wenn sie auch so viel

1) Dict. phil.: Curé de campagne. Au roi en son conseil.

2) Les cris des nations. Changements arrivés dans notre globe. Hist. de l'établissement du christianisme. Homélies II. Diatribe à l'auteur des Ephémérides.

3) Dict. phil. Lois I; III; Confiscation; Equivoque. Un plaideur et un avocat. Commentaire de Beccaria c. 21 Louis XV. c. 42.

Verstand haben, um Gesetze überhaupt zu machen[1]). Denkmäler dieser stupiden Mächte sind unsere Gesetze. Doch dringt er mitunter auch zu der Einsicht vor, dass Gesetze auf Bedürfnissen beruhen, die nur für eine bestimmte Zeit gelten, und dass demgemäss die Rückständigkeit der Gesetze ihre Erklärung und vielleicht auch ihre Entschuldigung findet in dem Zurückbleiben der Gesetzgebung hinter dem Fortschritt der Zeit. Aendern sich die Zeiten, so müssen sich auch die Gesetze ändern. Als Beispiel führt er einmal das Majoratsrecht an, das einen Sinn haben mochte in der wilden Feudalzeit, aber nicht mehr heutzutage, wo es sich darum handelt, Renten in einer Stadt zu teilen. Mildern sich die Sitten, so müssen auch die Strafbestimmungen milder werden. Die »police du gland« musste ersetzt werden durch die »police de la charrue«[2]). Die Mangelhaftigkeit der französischen Strafgesetzgebung erklärt er daneben auch sehr häufig aus g e s c h i c h t l i c h e n G r ü n d e n. In unsern Gesetzen haben wir die Trümmer des gothischen Gebäudes zu sehen. Unter den »Goten« oder auch »Vandalen« versteht er die »Feudalanarchie«, unter der die Justiz der christlichen Staaten, zusammengesetzt aus alten Bräuchen von 500 Tyrannen, halb gotisch, halb römisch, halb hebräisch war. Als Beispiel führt er gern die Strafe der Konfiskation an, die aus der Zeit der Feudalanarchie stamme, wo die kleinen seigneurs sich mit der Beute der Habe der Geächteten bereichern wollten, die er aber manchmal auch auf die Aechtungsgesetze der Sullanischen Zeit zurückführt. Es fehlt also an einem nationalen Recht[3]). Noch schlimmer an diesen Gesetzen aus der Zeit der Feudalanarchie ist das, dass sie unter dem Einfluss der Kirche entstanden sind. Diese gefährliche Vermischung kirchlicher und bürgerlicher Gesetze hat die Gesetzgebung in fast allen modernen Staaten verdorben. Vielfach ruht die Jurisprudenz auf den Dekretalen und dem kanonischen Recht und auf den Prozeduren der Inquisition. Insbesondere sind die Merkmale der Härte, der Tyrannei, der Unterdrückung des Schwachen auf dieses kirchliche Element in der Gesetzgebung zurückzuführen[4]).

1) Dict. phil.: Lois I; IV. Idées républicaines 16. Lettre du Père Polycarpe.

2) Remarques de l'essai sur les mœurs 17. Dict. phil.: Lois I; III. Louis XV., c. 42. Idées républicaines 18. Commentaire de Beccaria c. 23.

3) Louis XIV., c. 29. Essai sur les mœurs c. 135. Louis XV., c. 42. Dict. phil.: Confiscation.

4) Histoire du parlement c. 41. Dict. phil.: Criminel. Louis XV., c. 42.

Angesichts dieses Tatbestands erhebt Voltaire den Ruf nach Reform besonders des Kriminalkodex, manchmal in stürmischen Formen. Man verbrenne doch endlich die alten Gesetze und schaffe neue! Man mache nicht immer nur halbe Arbeit[1])? Was sind die Grundlagen dieses legislatorischen Neubaus? Hier stossen wir zunächst auf einige Grundsätze, die mit den oben angeführten, tadelnden Kriterien schon gegeben sind, als deren positive Kehrseite. Das Recht sei einfach, leicht verständlich und gleichförmig über das ganze Reich hin. Er macht hier allerdings die bedeutsame Einschränkung, gleichförmig für jeden Stand, nicht gleich; gleiches Recht für alle Stände verlange er nicht. Und einmal bezeichnet er eine vollkommene Durchführung der Gleichförmigkeit als durchführbar fast nur in einem kleinen Staat[2]). Das Recht sei national. Kein anderes Recht herrsche in Frankreich als das französische. Ferner: Das Recht sei zeitgemäss; man gestalte das neue Recht mit den Mitteln der Aufklärung des Jahrhunderts. Auch verlangt er eine prompte und billige Rechtsprechung. Die Sporteln sollen womöglich ganz wegfallen. Die unnötigen kostspieligen Schreibereien — er erwähnt den Brauch, in den procédures nur Linien von drei Worten zu machen — sollen eingeschränkt werden[3]).

Aus welcher Quelle soll nun aber dieses uniforme, nationale, zeitgemässe Recht geschöpft werden. Wohl macht Voltaire hier einige Anläufe, oberste, positive Zwecke aufzustellen, aus denen das Recht zu konstruieren sei, oder die doch als regulative Prinzipien dienen könnten, z. B. in dem Satz: Die Gesetzgebung ist die Kunst, das Volk glücklich zu machen und zu schützen, oder: Das Gesetz soll dem Unschuldigen so günstig sein, wie dem Schuldigen furchtbar; oder in dem andern: Das Ziel der Gesetzgebung sei, den Verbrechen vorzubeugen dadurch, dass man dem, der in Versuchung ist, ein Verbrecher zu werden, Mittel schafft, ein anderer zu werden, und nicht bloss zu strafen. Oder: neben die Bestrafung des Verbrechens möge die Belohnung der Tugend treten. Man setze Tugendpreise aus. Er denkt wohl an das Mittel der Orden, diese »Ehren-

1) Dict. phil.: Lois I.

2) Fragment des instructions pour le prince royal. Louis XIV., c. 29. Remarques de l'essai sur les mœurs 17.

3) Louis XIV., c. 31; XV., c. 42. Pierre le Grand II., c. 13. Procès de Montbailly. Commentaire de Beccaria c. 23.

zeichen, die den Herrscher nichts kosten und der Eigenliebe des Untertanen schmeicheln, ohne ihn mächtig zu machen« [1]). Ganz vereinzelt treffen wir auch positive Anweisungen, durch wen und auf welchem Weg das neue Recht zu schaffen wäre. Man importiere bewährte Gesetze aus den Nachbarländern; er denkt z. B. an die holländischen Schiedsgerichte, die englische Jury und courts of equity u. a. m., oder: die Nation soll selbst Gesetze machen, dann werden sie den Bürgern achtungswert sein. Dass die coutumes nicht mit der freien Zustimmung der Einwohner zu stande gekommen sind, wird einmal als Grund ihrer rechtlichen Ungültigkeit ins Feld geführt [2]).

Aber mit Vorliebe lenkt Voltaire, wenn er die oben gestellte Frage beantworten soll, doch wieder in sehr ausgefahrene Geleise ein und weist auf die Natur und das Naturrecht hin, woraus die Rechtsprechung zu schöpfen habe, wenn sie sich über die minderwertigen, auf dem Herkommen beruhenden oder durch blosse Autorität aufgezwungenen Gesetze erheben wolle. Je mehr die konventionellen Gesetze sich dem natürlichen Gesetze nähern, um so erträglicher wird das Leben [3]). Sofort stellt sich auch der mit diesem Gedankensystem verkettete Radikalismus ein. Jedes Gesetz, das der Natur widerspricht, ist ungerecht. Es gibt keine Berufung auf Tradition und Verjährung gegen dieses verehrungswerteste aller Verjährungsrechte, das Menschenrecht der Natur. Wenn er eben noch ein nationales Recht verlangte, so ruft er im Bann des Naturrechts nach einem allgemeinen Menschenrecht. Die Gesetze sollen überall gleich sein, da alle Menschen gleich sind. Da die Gesetze nun überall wieder anders sind, so ist das ein Beweis dafür, dass sie alle von Schwindlern gemacht sind. Und sehr bündig schliesst er so: Die Wahrheit ist eine, die Gesetze gehen alle weit auseinander, also sind die meisten Gesetze nichts wert [4]). Der begriffliche Inhalt des Naturrechts wird von ihm in sehr schwankenden, immer wieder wechselnden Definitionen gegeben, die fast alle an dem Fehler kranken, das Gebiet des Rechts mit dem der Moral unklar zu vermischen. Einmal ist der Inhalt des Naturrechts der

1) Coutume de Franche Comté. Louis XV., c. 42. Commentaire de Beccaria c. 1. Prix de la justice I. Pierre le Grand I., c. 10. Princesse de Babylone c. 12.

2) Fragment d'une lettre sur un usage en Hollande. Prix de la justice XXV.

3) L'ABC VI. Dict.: phil. Lois IV.

4) Singularités de la nature c. 38.

Grundsatz: Behandle die Menschen so, wie du willst, dass du von den anderen behandelt wirst, oder: was du nicht willst, das man dir tu', das füge auch keinem andern zu. In dieser Maxime findet er das Gegengewicht zu dem anderen naturalistischen Naturrecht, das er auch kennt als Macht in der Geschichte, dem Recht des Stärkeren [1]). Meist aber stellt er ganz systemlos einige Pflichten zusammen, die allgemein geltend seien, da sie ja aus dem Naturrecht geschöpft seien. Ehre deinen Vater und deine Mutter! Pflege sie in der Not! Zahle deine Schulden! Beleidige niemand! Unterstütze den Leidenden! Oder er hebt Leitsätze hervor wie den: Die Frucht meiner Arbeit gehört mir; du hast kein Recht auf das Leben deines Nächsten. Oder er macht Delikte namhaft, die überall gestraft werden, weil sie dem Naturgesetz, das die Gerechtigkeit aufrecht erhalten wolle, widerstreiten: Diebstahl, Gewalttat, Mord, Undankbarkeit gegen die Eltern, Vaterlandsverrat, schädlicher Meineid [2]). Alle andern Gesetze haben nur räumlich und zeitlich begrenzten Wert. Als Beispiel führt er das Kriegsrecht, die Monogamiegesetze, die Majoratsbestimmungen und die Christengesetze im römischen Reich an [3]).

Eingehender und konkreter wird die Kritik und das Reformprogramm Voltaires, wenn er sich den einzelnen Kapiteln des Strafrechts zuwendet. So bespricht er z. B.

Das Strafensystem.

Seine Auffassung vom Wesen der Strafe beruht, man möchte sagen, auf einem potenzierten Utilitarismus. Nicht nur wird in entschiedener Ablehnung des jus talionis als direkter Zweck der Strafe die Abschreckung bezeichnet. Man muss das Verbrechen nicht nur erschrecken durch eindrucksvolle, dem Schuldigen furchtbare, öffentliche Strafen; sondern die Strafmittel sollen auch noch so gewählt sein, dass sie einen Nutzen für die Gesellschaft abwerfen. Man mache den strafbaren Verbrecher zugleich zum Diener des Vaterlands und zu einem Arbeiter für die Bedürfnisse des Publikums. Zugleich empfiehlt er, einen ausgiebigeren Gebrauch von den Ehrenstrafen zu machen. Ehrliebe und Furcht vor Schande sind bessere Moralisten als der Henker;

1) Traité sur la tolérance c. 6. Remarques de l'essai sur les mœurs 17.

2) Dict. phil.: Lois IV. Prix de la justice XII. Commentaire de Beccaria c. 14.

3) Prix de la justice XII. Dict. phil.: Lois III. Commentaire de Beccaria c. 14.

wenn man diese Triebfedern spielen liesse, würde man die Verbrechen vermindern [1]).

In der Kritik des zu Recht bestehenden Strafensystems treten diese Gesichtspunkte immer vor im Vergleich mit den von ihnen unabhängigen Humanitätsforderungen, die Voltaire freilich auch oft geltend macht, so wenn er sagt: Unsere scheusslichen Gesetzbücher sind vom Henker verfasst; es ist hohe Zeit, die Strafgesetze zu mildern, nachdem unsere Sitten so milde geworden sind. Man treibt Verschwendung mit dem Blut und dem Leben unserer Landsleute [2]). Aber immer werden die Forderungen der Humanität durch den Rationalismus der Nützlichkeit unterbaut. Die weniger grausamen Strafen sind wirkungsvoller. Mit der Zwangsarbeit hat man in England und Russland gute Erfahrungen gemacht. Die Aussicht auf Zwangsarbeit und dauernde Schande schüchtert die meist faulen Verbrecher mehr ein als der Galgen. Und wenn lebenslängliche Zwangsarbeit eine härtere Strafe sein sollte als der Tod, so vergesse man nicht, dass es sich nicht darum handelt, milder, sondern darum, wirksamer zu strafen [3]). Das jus talionis kann doch auch dieser Fanatiker der Nützlichkeit nicht ganz lassen und so kommt er zu eigentümlich anmutenden konkreten Vorschlägen. Der Brandstifter soll als Scheunenwächter verwendet werden, der Fälscher als Kopist, ein Strassenräuber wie *Mandrin* als Kolonialsoldat, der Korndieb als Ackerbauer, der Falschmünzer möge Zwangsarbeit in der königlichen Münze leisten. Diese Nutzstrafen, unter denen er noch Urbarmachen von Land und Wege-, Damm- und Kanalarbeiten namhaft macht, kombiniert er mit den Ehrenstrafen so, dass er die Bestimmung fordert, sie möge von den Sträflingen ausgeführt werden mit Ketten am Fuss und mit der Verschärfung durch Peitschenstrafe [4]).

Im Gegensatz zu der im französischen Strafrecht tatsächlich geltenden arbiträren Gewalt des Richters im Straferkenntnis fordert Voltaire eine gesetzlich abge-

---

1) Prix de la justice III; XXVIII. Commentaire de Beccaria c. 10. Dict. phil.: Lois I. Louis XV., c. 42. Fragments des instructions pour le prince royal IV.

2) Prix de la justice XXIV. Louis XV., c. 42.

3) Hist. de Pierre le Grand I., c. 8. L'homme aux 40 écus c. 10. Prix de la justice III.

4) Commentaire de Beccaria c. 17. Prix de la justice VII. L'homme aux 40 écus c. 10. Dict. phil.: Supplices I. Fragm. des instructions pour la prince royal.

stufte Strafenskala und zwar nach dem Gesichtspunkt der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe. Kleine Vergehen mit schweren Strafen zu belegen, ist barbarisch und grausam, ja geradezu ein Justizmord. 12 gestohlene Servietten und ein Menschenleben stehen in keinem rechten Verhältnis. Die Strafe des Feuertods z. B. für das Vergehen der sogenannten Bestialität ist viel zu hart; stehen doch diese jungen Bauern, die man so straft, nicht viel über den Tieren, mit denen sie sich vergangen haben [1]). Selten aber versäumt er nachzuweisen, wie das Inhumane zugleich nicht rationell und nicht klug ist. Die unmenschlichen Gesetze, die Diebstahl mit Todesstrafe belegen, führen zu einer Vermehrung dieser Delikte und zu Schlimmerem, zu Raub und Mord, weil dann niemand mehr den Dieb gerichtlich anzeigen mag und dieser also straflos ausgeht. In Italien gibt es kaum einen Diebstahl ohne Mord zugleich, da auf beiden Verbrechen der Tod steht. Gegen die Todesstrafe, die auf Kindsmord gesetzt ist, wendet er u. a. ein: So raubt man der Gesellschaft eine Bürgerin, die dem Staat Untertanen geben könnte. Die Magd von Lyon z. B., die man wegen eines Diebstahls von 12 Servietten hingerichtet hat, hätte der Stadt ein Dutzend Kinder schenken können [2]). Die Todesstrafe musste er eigentlich, in Konsequenz seines Utilitarismus, verwerfen, und manchmal scheint er diese Folgerung zu ziehen: Sind doch die Gehenkten zu nichts mehr gut! Der Tod der Verbrecher trägt nur dem Henker etwas ein. Zwangsarbeit allein hat Wert; man ersetze also die Todesstrafe durch Bergwerksarbeit [3]). Gewöhnlich aber findet er nur, dass man mit dieser gefährlichen Strafe nicht sparsam genug umgeht und zu oft und bei zu leichten Vergehen auf sie erkennt, bei blossen Worten und Vergehen gegen die herrschenden Meinungen — er denkt an Blasphemie — oder bei Bigamie, bei Desertion, bei einfachem Diebstahl, während man sie doch für Mord und Brand reservieren sollte, wo sie dann mit schreckenerregenden Zurüstungen (»appareil effroyable«) begleitet sein müsste. Selbst vor der qualifizierten Todesstrafe, die er im allgemeinen verwirft (s. L'ABC XV) schreckt er unter Umständen nicht zurück. *Ravaillac* hätte auch er vierteilen

1) Fragm. du procès de Montbailly. Dict. phil.: Supplices III; Lois I. Bible enfin expliquée: Lévitique.

2) Commentaire de Beccaria XVIII. Prix de la justice II. Dict. phil.: Supplices III.

3) Louis XV, c. 42. Dict. phil.: Supplices. L'homme aux 40 écus c. 10.

lassen, *Damiens* allerdings nicht [1]). Er fordert Kautelen gegen den Missbrauch dieser Strafe. Jedes Todesurteil soll königlicher Prüfung und Bestätigung unterliegen müssen [2]). Zwischen dem Urteil und seiner Vollstreckung soll eine bestimmte Frist innegehalten werden; das Urteil soll nicht am Tag der Urteilsfällung vollstreckt werden dürfen, wie es häufig der Fall war [3]). Im einzelnen plädiert er für mildere Behandlung der Deserteure, der Kindsmörderinnen, dieser unglücklichen Opfer von Liebe und Scham, Entbindungsanstalten würden bessere Wirkung tun [4]). Er wendet sich gegen die Strafe der Konfiskation, welche die Kinder für die Schuld der Väter straft und armen Waisen das Brot raubt. Der wohlgefüllte Staatssäckel hat es heute doch nicht mehr nötig, sich mit den Vermögenstrümmern armer Familien zu bereichern; ganz besonders ungerecht ist die Konfiskation des Vermögens des contumax und des Selbstmörders [5]). Unschüldig Gebrandmarkte sollen rechtliche Ansprüche auf Entschädigung haben. Beistimmend führt er den englischen Brauch an, wonach Ersatz und Haftpflicht des Richters für unbegründete oder ungesetzliche Verhaftung besteht und in solchen Fällen dem Betroffenen Entschädigung gewährt werden muss [6]).

In der Kritik der gesetzlichen Bestimmungen über

die strafwürdigen Tatbestände

tritt sein Nützlichkeitsstandpunkt ganz zurück. Der massgebende Gesichtspunkt ist hier die Forderung der Harmonie zwischen dem Recht und der herrschenden geistigen Kultur. Was ein Verbrechen nur war in der barbarischen Zeit, da die Kirche, die lesen und schreiben konnte, dem übrigen Europa, das nur trinken, fechten und beichten konnte, Gesetze diktierte, ist heute keines mehr. Also fort mit den Strafgesetzen gegen Ketzerei, gegen Zauberei, Besessenheit und Blasphemie! Ist doch dieses letztere Vergehen ein sehr relativer Begriff. Worte

1) Prix de la justice XI f., XXVIII. Dict. phil.: Blasphême; Vérité. An Philippon 28 XII 1770.

2) Commentaire de Beccaria c. 11 und sonst sehr oft.

3) Fragment sur l'Inde c. 19.

4) Commentaire de Beccaria c. 1. Prix de la justice VI. André Destouches à Siam.

5) Dict. phil.: Confiscation. Louis XV, c. 42. Commentaire de Beccaria c. 19 und 22.

6) Louis XV, c. 42. Prix de la justice VI. Dict. phil.: Criminel.

sind ja nichts als geschlagene Luft [1]). Die infamierenden Strafen gegen Selbstmörder sind als Strafen gegen Tote unsinnig und ungerecht gegen die Familie der Hinterbliebenen [2]). Pressvergehen soll es keine geben; nur wo der Staat oder der Souverain selbst in der Presse angegriffen werden, möge man strafen. Von Pamphleten sagt er, sehr entgegen seiner eigenen Praxis, sie seien mehr zu verachten als zu strafen [3]). Die Notzucht kann, da ihre Merkmale nicht juristisch nachweisbar sind, einem Gerichtserkenntnis nicht unterliegen. (Aus demselben Grunde sollen auch die Ehescheidungsklagen wegen Impotenz aus dem Zivilprozessrecht ausscheiden) [4]). Dagegen ist Voltaire in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht, wenn er den Bettel als strafbar ansieht. Auf Beseitigung des Bettelgezüchts soll besonders von seiten der städtischen Gemeindebehörden hingearbeitet werden durch Spitäler für Kranke und durch Arbeitsanstalten für die Gesunden. Den Seigneurs solle gestattet sein, alle Bettler, die sich auf ihrem Gebiet betreffen lassen, anzuhalten und zur Arbeit zu einem annehmbaren Preis zu zwingen [5]). In der Frage des Duells und des Ehebruchs, die wir durch gesellschaftliche Konvention schützen, sollten wir uns die Türken zum Muster nehmen, bei denen diese Delikte gar nicht vorkommen. Die ausschliessliche Bestrafung des Ehebruchs der Frau jedenfalls ist ungerecht [6]).

Voltaires Forderungen für den

Strafprozess

und seine Gestaltung bilden eine Kritik der für den französischen Strafprozess grundlegenden Ordonnanz vom Jahr 1670 und verfolgen deren Bestimmungen Schritt für Schritt. Zwar hat er für diesen Codex Louis' XIV. auch anerkennende Worte, sofern durch ihn, im Prozessverfahren wenigstens, Gleichförmigkeit hergestellt wurde; und von den Redaktoren der Ordonnanz lobt er besonders den humanen Lamoignon, der allerdings mit seinen Anträgen meist nicht durch-

1) Prix de la justice VIII. Dict. phil.: Vérité.

2) Commentaire de Beccaria c. 19. Prix de la justice V.

3) Prix de la justice XV; XXI.

4) Prix de la justice XV. Dict. phil.: Impuissance.

5) Dict. phil.: Geux; Fertilisation. Des embellissements de Paris. Fragment des instructions pour le prince royal.

6) Prix de la justice IV; XII.

gedrungen war[1]). Aber im allgemeinen macht er doch dem französischen Verfahren den schweren Vorwurf der Unterdrückung des Angeklagten und stellt ihm das Vorbild des römischen und englischen Kriminalprozesses entgegen, die auf den Schutz des Angeklagten bedacht, von einem edlen, hochsinnigen Geist eingegeben sind. Die Römer werden hierin immer unsere Meister sein. In England versteht man es, Gerechtigkeit mit dem Erbarmen zu verbinden[2]). Humanität in der Behandlung des Angeklagten ist demgemäss das Leitmotiv seiner Einzelkritik.

Statt des in Frankreich geltenden geheimen und schriftlichen Inquisitionsverfahrens, das seine Einführung nach Voltaire nur einem seltsamen sprachlichen Missverständnis[3]) verdankt, verlangt er so öffentliches Verhör und Vernehmung der Zeugen, die immer mit dem Angeklagten zu konfrontieren sind, statt bloss im geheimen und einzeln vor dem Richter vernommen zu werden. Denn die Bestrafung der Verbrechen soll eine instruction publique sein und nicht eine private Rache[4]). Auch Voltaire wendet sich, wie so manche andere, gegen das Gesetz, dass der Zeuge, der bei seiner späteren Konfrontation mit dem Angeklagten etwas von seiner vorher im sog. récolement protokollarisch festgelegten Aussage zurücknimmt, als falscher Zeuge behandelt werde[5]). Dem Angeklagten darf der Rechtsbeistand, den ihm der französische Strafprozess versagt, nicht vorenthalten werden. Das ist schon eine Forderung des natürlichen Rechts. Weiter muss es ihm erlaubt sein, diejenigen seiner Richter, gegen die er Einwendungen hat, abzulehnen[6]). Eine Festnahme des Angeschuldigten ohne vorausgehende Information und gleichzeitige Mitteilung der Anklage, ist, in Friedenszeiten wenigstens, unzulässig. Bei dem derzeitigen Zustand der Gefängnisse in Europa, die die reinen Infektionskloaken sind, ist schon die Untersuchungshaft eine Strafe. Auch hier möge daher der Grundsatz der Proportion seine Anwendung finden und man verhänge nicht dieselbe schwere Haft

1) Louis XV, c. 42.

2) Commentaire de Beccaria c. 22. Dict. phil.: Criminel. Histoire du parlement c. 41. Prix de la justice XXVI.

3) Ein Missverständnis des Ausdrucks: »testes intrare judicii secretum«.

4) Louis XV, c. 42. Dict. phil.: Criminel. Histoire de E. Canning.

5) Louis XV, c. 42. Dict. phil.: Criminel. Déclaration de Voltaire sur le procès de Morangiès.

6) Dict. phil.: Criminel.

für alle Angeklagten [1]). Das Urteil selbst soll immer mit den Entscheidungsgründen versehen sein. Es soll die Angabe der Schuld, die Beweisgründe und das Gesetz, wonach der Angeklagte verurteilt wurde, enthalten [2]). Zum Zustandekommen eines Todesurteils soll nicht schon eine Mehrheit von zwei Stimmen genügen. Das dem römischen Gesetz unbekannte Recht des öffentlichen Anklägers zur Appellation »a minima«, wenn das ergangene Urteil nicht in vollem Umfang seinen Anträgen gegen den Angeklagten stattgegeben hat, ist abzuschaffen als grausam und unvernünftig (»Menschenfresserjustiz«), und da es gegen den Rechtsgrundsatz: Ne bis in idem!« verstösst. Es anwenden heisst Verwahrung einlegen (présenter requête) gegen die schönste Tugend, die es gibt, die Menschlichkeit: das ist Menschenfresserjustiz [3]). Einigemale empfiehlt er das Institut der Geschworenen. Ist doch das Recht, von seinen Standesgenossen gerichtet zu werden, so alt als die Gesellschaft; so allein wird die willkürliche Gewalt, die überall auch beim Richter bedenklich ist, in Schranken gehalten [4]). Man meint *Rousseau* zu hören, wenn man die gespreizte klassizistische Periphrase des Jury-Ideals im Prix de la justice I liest: Lieber als von hochmütigen juristischen Fachgelehrten möchte ich von zwanzig unwissenden, ehrwürdigen Greisen gerichtet werden, die frei sind von den Leidenschaften, die das Herz verderben.

Im geltenden

Beweisrecht

nimmt er vor allem an zwei Einrichtungen Anstoss, am sog. monitorium und an der Folter. Das monitorium, die bei wichtigen Kriminalfällen von der Kanzel ergehende, an der Kirchentüre angeschlagene Aufforderung an alle Gemeindeglieder, die etwas von der Sache wissen, bei Strafe des Banns Sachdienliches über den Fall mitzuteilen, bekämpft er als gefährliche Aufhetzung des Pöbels zur Denunziation, als unbefugte Einmischung der Kirche und schändlichen Rest des Inquisitionsverfahrens. Alle Gesetze überhaupt, die zur Infamie der Denunziation

1) Idées républicaines 19. Prix de la justice XXV.

2) Louis XV, c. 42.

3) Cri du sang innocent. Méprise d'Arras. Fragment du procès de Montbailly.

4) L'ABC XV· Histoire du parlement c. 8.

zwingen, sind barbarisch[1]). Gegen die Folter bringt er die gewohnten Argumente vor. Sie ist barbarisch, denn sie ist schwerer als die Todesstrafe (man leidet durch sie 1000mal den Tod); wie sie denn auch von Strassenräubern erfunden, von den Eroberern nachgeahmt und von der Inquisition unter ihre Einrichtungen übernommen worden ist[2]). Als barbarisch wurde sie schon von den Römern angesehen, die sie höchstens gegen die nicht als Menschen angesehenen Sklaven zur Anwendung brachten[3]). Vor allem aber ist die Folter absurd, sie straft, ehe die Schuld festgestellt ist; sie rettet den körperlich kräftigen Schuldigen und gereicht dem Unschuldigen, der von weniger robuster Körperbeschaffenheit ist, zum Verderben, steht also auf einer Stufe mit dem Zweikampf als Gottesurteil[4]). Die Anwendung der Folter scheint übrigens auch Voltaire gerechtfertigt, wenn es sich um ein Staatsverbrechen oder um Ermittlungen handelt, die die Sicherheit des Staates selbst angehen, also etwa im Fall *Ravaillacs*[5]).

In der Streitfrage über die Behandlung des contumax stellt sich Voltaire entschieden auf die liberale Seite. Seine Verurteilung ohne weiteren Nachweis seiner Schuld scheint ihm absurd und ungeheuerlich. Soll der Angeklagte nicht fliehen, so erleichtere man ihm die Mittel, sich zu verteidigen[6]).

Auch gegen die allgemeinen Grundsätze des französischen Beweisrechts wendet sich Voltaire oft. Vor allem verlangt er grössere Behutsamkeit vom Richter bei Gewinnung seiner richterlichen Ueberzeugung in der Richtung des Grundsatzes »in dubio pro reo«, »lieber einen Schuldigen straflos lassen, als einen Unschuldigen verdammen«, ein Grundsatz, den er geradezu auf die Spitze treibt. Wenn eine Wahrscheinlichkeit im Verhältnis von 100 000 gegen 1 gegen den Schuldigen spricht, so muss diese Eins den Ausschlag geben und darf eine Verurteilung nicht erfolgen. Im Grunde fordert er geradezu die Gewissheit der Evidenz für die Verurteilung, wenn er sagt, auch die grösste

1) Relation de la mort de La Barre. Commentaire de Beccaria c. 15. Le cri du sang innocent.

2) Dict. phil.: Flibustiers. Torture. Méprise d'Arras und sonst oft.

3) Dict. phil.: Criminel.

4) Fragment des instructions pour le prince royal IV.

5) Louis XV, c. 42. Prix de la justice XXIV. Dict. phil.: Question.

6) Louis XV, c. 42. Dict. phil.: Criminel. Commentaire de Beccaria c. 22.

Wahrscheinlichkeit genüge im Kriminalprozess nicht, um einen Angeklagten zu verdammen. Es ist nur natürlich, dass ihm so die klassischen zwei Augenzeugen nicht genügen. Auch zwei können sich täuschen [1]).

Er verwirft besonders die demi-preuves, die Viertels- und Achtelsbeweise, denen die Verdachtstrafen entsprechen, und die Addition dieser Bruchteile von Beweisen. Es gibt keine Halbgewissheiten, so wenig es Halbwahrheiten gibt [2]). Den Grundfehler der geltenden Beweistheorie, die mechanische Behandlung des Wahrscheinlichkeitsbegriffs hat er nicht erkannt, wenn er vor den Täuschungen des juristischen Formalismus warnt und dafür dem Richter das Studium der Wahrscheinlichkeitsrechnung empfiehlt. Er hat nämlich als Muster dieser Art der Behandlung für den Zivilprozess ein Schema gegeben, das tief unter dem schlimmsten Formalismus steht. Er glaubt einer objektiven Entscheidung näher zu kommen, wenn jeder Beweis pro und contra zahlenmässig abgeschätzt und mit positiven oder negativen Wertzeichen versehen würde, deren Addition und Vergleichung am Schluss ein nicht mehr subjektives Resultat ergeben soll. Das ist der »geometrische« Geist, in dem man das Problem, das in jedem Prozess verborgen liegt, lösen muss [3]). Dass dabei die subjektive Willkür nur vom Endresultat ferngehalten ist, dagegen bei der Abschätzung der einzelnen Posten den freiesten Spielraum hat, hat er nicht bemerkt.

In den Fragen der

Strafgerichtsverfassung

ist Voltaires Stellungnahme gegeben mit seinem Verhältnis zu den Parlamenten, denen er aus persönlichen wie aus prinzipiellen Gründen nicht mit Sympathie, aber auch nicht mit der blinden Feindseligkeit entgegentritt, die man ihm neuerdings (s. bes. *Faguet* in seinem oben genannten Werk) angedichtet hat. Die persönlichen Gründe, die ihn gegen die Parlamente einnehmen, beruhen zum Teil in einem tiefen Gegensatz der Weltanschauung. Die Partei der philosophes, als deren Führer sich Voltaire fühlt, sieht in dem — in seinen Anfängen wenigstens — pietistisch gestimmten Jansenismus, der die stärksten Wurzeln seiner Macht in

1) Zadig c. 6. Dict. phil.: Crime ou Délits. Essai sur les probabilités. Prix de la justice XXII.

2) Essai sur les probabilités.

3) Essai sur les probabilités.

den Parlamentskreisen hat, einen noch widerwärtigeren und gefährlicheren Gegner als in dem weltförmigen Jesuitenorden. Zum Teil auch kommt der mehr zufällige Anlass der verschiedenen Revisionsfeldzüge hinzu, die Voltaire zu Gunsten unschuldig Verurteilter unternimmt und bei denen er auf mehr oder weniger hartnäckige Gegnerschaft der Parlamentspartei stösst. Das hindert ihn nun nicht, *als Historiker den Kämpfen des Parlaments gegen klerikale Ansprüche* und ultramontane Uebergriffe und seiner Verteidigung der gallikanischen Freiheiten und der Kronrechte in kirchlichen Dingen volle *Gerechtigkeit widerfahren zu lassen*. Er nennt das Parlament den Schild und Wall Frankreichs gegen die Kurie. Ihm verdanke man die wichtigen Appellationen, »comme d'abus«, dieses älteste Privileg der Nation. Ohne das Parlament hätte Frankreich die Demütigung erlebt, ein pays d'obédience geworden zu sein. Das Parlament wehrte sich stets gegen das unglaubliche Vorurteil, als ob die Könige dem Gericht der Kirche unterstehen. Es hat das Verdienst, sich der Annahme des Tridentiner Konzils in Frankreich widersetzt und den Jesuitenorden im Lande abgeschafft zu haben. Es hat die gallikanischen Freiheiten mit unbeugsamer Energie aufrecht erhalten [2]. Und er stellt objektiv die grosse Popularität fest, die das Parlament im achtzehnten Jahrhundert durch seinen Kampf gegen die Erzbischöfe- und die Conseil-Beschlüsse sich erworben hat [3].

Aber bei aller *Anerkennung der kirchenpolitischen Verdienste der Parlamente* ist er aus prinzipiellen politischen Gründen ein *Gegner der Souveränitätsansprüche und der staatlich-politischen Rolle dieser Körperschaften*. Er gesteht ihnen geschichtlich und staatsrechtlich nicht ihren Anspruch zu, Rechtsnachfolger oder Vertreter der états généraux, dieses wahren Parlaments der Nation, zu sein. Das Parlament vertritt nicht die Nation, das rechtsprechende Parlament ist nicht eine Fortsetzung der alten Parlamente des französischen Volks, es ist nicht das, was die alten März- und Maiversammlungen waren; ein derartiger Anspruch ruht nur auf der irreführenden Gleichheit des Namens mit

1) Essai sur les mœurs c. 138. Louis XV, c. 36.

2) Histoire du parlement c. 11; 35; 64; 39; 49; 58. Dict. phil.: Parlement de France; Abus.

3) Histoire du parlement c. 65.

dem englischen Parlament, das allein den französischen états généraux[1]) entspricht und gesetzmässig die ganze Nation vertritt. Den Pariser Gerichtshof, den man Parlament heisst, mit dem englischen Parlament zu verwechseln, ist nichts als eine »équivoque puérile« [2]).

Er will diesen Gerichtshöfen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren Anteil an der Gesetzgebung oder Regierung zugestehen und verurteilt deshalb ihre Ansprüche, durch remontrances in die Hoheitsrechte des absoluten Königtums einzugreifen, als gefährlich für die Sicherheit des Staats. Und die Versuche, die remontrances gegen den Widerstand der Krone durch das Mittel des Justizstrikes durchzusetzen, sind als ungesetzlich anzusehen, wie sie denn mit dem Amtseid des Richters nicht vereinbar sind. Das Recht der remontrances, soweit sie Finanzsachen betreffen, würde besser den hiefür geeigneteren Gemeindekorporationen der Städte überlassen[3]). Ferner ist das Recht des Parlaments, die Gesetze zu registrieren, nur ein Brauch, und ein Brauch ist kein Gesetz[4]). Wenn der König den Anspruch des Parlaments auf Vormundschaft über die Könige anerkennen würde, so hätte er den Beinamen débonnaire verdient[5]). Durch alle diese Uebergriffe, in denen das Bestreben hervortritt, die eigene Autorität auf den Trümmern der souveränen Gewalt zu errichten, stört das Parlament Verwaltung und Regierung. Er nennt den Zustand, der so entsteht, geradezu eine Anarchie. Hundert demokratische Throne sollen auf den Trümmern eines Throns errichtet werden, der schon 14 Jahrhunderte lang besteht. Mehr aber als die Tyrannei ist die Anarchie zu fürchten, die nur eine tumultuarische Tyrannei ist[6]). So kann er sich *Machiavelli*'s Urteil über die geschichtliche Rolle des Parlaments nur sehr bedingt aneignen. Wenn dieser meint, die Parlamente seien eine Quelle der Kraft für das französische Königtum gewesen, so gilt das nach Voltaire nur von den Kämpfen

1) Einmal allerdings heisst er auch die Versammlung der pairs allein das wahre Parlament Frankreichs. Histoire du parlement c. 8.

2) Essai sur les mœurs c. 85. Louis XV, c. 36. Histoire du parlement c. 59; 3; 6; 55. Fragments sur l'Inde c. 20. L'équivoque.

3) Louis XV, c. 36. Histoire du parlement c. 64. Réponse aux remontrances de la cour des aides.

4) Les peuples aux parlements.

5) Sentiments des six conseils.

6) Histoire du parlement c. 69. L'équivoque.

des Königs mit dem Papst; in der inneren Politik waren sie ein Element der Hemmung und der Schwächung[1]).

Voltaire will daher die Befugnisse der Parlamente rein auf das Gebiet der Rechtsprechung eingeschränkt wissen, wie das von Anfang an ihre geschichtliche Bestimmung war. Das Parlament soll nur das Gesetz und nicht die Politik kennen und sein geheimes Streben, eine Art englischen Parlaments zu werden, aufgeben[2]). Und auch auf diesem Gebiet soll die Unabhängigkeit der Parlamente von der königlichen Gewalt soviel als möglich beschränkt werden. Stärkung und Ausdehnung der königlichen Gerichtsherrlichkeit ist sein Programm. Zwar stimmt auch er in die allgemeine Polemik des Jahrhunderts gegen die »lettres de cachet« ein, die man »einem Engländer nie begreiflich machen kann«. Aber für die ordentlichen Formen der Justizhoheit des Königs ist er schon lange vor *Maupeou* eingetreten. Er ist daher einer der wenigen Politiker, die ihre Feder den Reformen *Maupeou*'s zur Verfügung stellen, weil er darin eine Wohltat für die Interessen der Gesamtnation sieht, die man nicht mit den unsoliden Ansprüchen einer Körperschaft verwechseln darf[3]). In zwei Massregeln *Maupeou*'s sieht er besonders grosse Fortschritte, einmal in der Abschaffung der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterämter, dieser Schande für Frankreich, dieser heillosen Simonie, mit der es zusammenhängt, dass Frankreich so viele unwürdige Juristen hat[4]). Mit vollem Bewusstsein der prinzipiellen Tragweite der Frage, in der allerdings die tatsächliche Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt auf dem Spiel stand, hat er schon lange vor *Maupeou* den Kampf dagegen geführt. Er will eben von den corps intermédiaires, zwischen König und Volk, für die *Montesquieu* schwärmt, nichts wissen, das sind ihm nur Auswüchse im Staatskörper. Korpsgeist und Philosophie vertragen sich nicht. Das Parlament soll vom König besoldet sein, dafür sollen dann die Prozessführenden nichts mehr zu zahlen haben[5]). Der Staatsrat, der so alt ist wie die Monarchie,

1) Dict. phil.: Parlement de France.

2) Dict. phil.: Arrêts notables. Histoire du parlement c. 2; 58.

3) Sentiments des six conseils.

4) Louis XV, c. 42. Hist. du parl. c. 47. Fragment des instructions pour le prince royal IV.

5) Sentiments des six conseils. Dict. phil.: Parlement de France. An Damilaville 25. XI. 1765.

der vor den Parlamenten den grösseren Ueberblick voraus hat und der frei ist von Körperschaftsvorurteilen, soll überhaupt als das höchste Tribunal in Rechtssachen gelten und soll ohne Rücksicht auf den Protest des Parlaments Justizfälle jederzeit zur Entscheidung an sich ziehen dürfen[1]). Auch die strittige Auslegung von Gesetzen scheint er dem Ministerium vorbehalten zu wollen. Wo das Gesetz nicht klar ist, werden wir die Organe des Gesetzes befragen, die neben dem König stehen, der der alleinige Gesetzgeber für Frankreich ist[2]). Dass jedes Todesurteil ohnehin königlicher Bestätigung unterliegen soll, haben wir schon gesehen.

Auch eine andere Reform *Maupeou*'s erfüllt ihm einen langgehegten Wunsch, die neue praktischere Einteilung der Sprengel der einzelnen Parlamente und die Errichtung weiterer Gerichtshöfe in der Provinz. Besonders der Sprengel von Paris war viel zu gross, ein Missstand, der mit grossen Unzuträglichkeiten für die entfernter Wohnenden verbunden war. Vier Millionen Bürger mussten 100 Meilen von ihrer Heimat weg Recht suchen. Und nun hat man unentgeltliche Justiz an Ort und Stelle[3]).

Auch sonst spricht Voltaire gelegentlich Desiderien in bezug auf die Strafgerichtsverfassung aus, die Handhabung des Bankerottrechts möchte er den Parlamentsrichtern entzogen und einer fachmännischen Kommission von Kaufleuten (juges consuls) übertragen wissen[4]). Er empfiehlt die holländischen Schiedsgerichte[5]). Die Advokaten sollten neben dem Parlament eine selbständige Körperschaft bilden. Er fordert eine bessere Heranbildung der Juristen, aber im Sinn einer lediglich juristischen Fachbildung. Er spottet über das ausschliessliche Studium des römischen Rechts. Man lehrt einen das Zwölftafelgesetz, das schon längst nicht mehr gilt, das Edikt des Prätors — und es gibt doch keinen Prätor bei uns, das Sklavenrecht — und wir haben doch keine Sklaven. Dass die Juristen auch Staatswissenschaften studieren,

1) Les peuples aux parlements. Avis important d'un gentilhomme. Méprise d'Arras.

2) Réponse aux remontrances de la cour des aides.

3) Dict. phil.: Parlement de France. Hist. du parlement. c. 69. Réponse aux remontrances de la cour des aides. Méprise d'Arras.

4) Dict. phil.: Banqueroute.

5) Fragment d'une lettre sur un usage en Hollande.

ist bei den politischen Ansprüchen der Parlamente bedenklich[1]).

Noch ist einer Anschauung Voltaire's hier Erwähnung zu tun, die, konsequent durchgeführt, freilich jede geordnete Gerichtsverfassung sprengt, mit der er aber eben deswegen beim Radikalismus Schule gemacht hat. Wir sahen, dass er für die Oeffentlichkeit des Verfahrens eintrat. Die Oeffentlichkeit, oder das Publikum, wie er mit Vorliebe sagt, hat bei ihm aber nicht bloss die Rolle der Kontrolle der Justiz mit der Aufgabe, mit ihrer Sturmglockenstimme die eingeschlafene Justiz zu wecken und zu züchtigen[2]), sondern im Grund die des Richters selbst. Die öffentliche Meinung ist der einzige Richter, der die Sache der Form vorzieht, der um juristische Förmlichkeiten unbekümmert allein die Billigkeit und den gesunden Verstand im Auge behält. Ehre und guter Ruf hängen daher lediglich von dieser Instanz ab, und darum häuft er auf das Publikum alle möglichen Ehrentitel. Es ist der Richter aller Richter, der höchste Ehrenrichter, der grosse Richter, bei dem es keinen Appell mehr gibt, der unwiderrufliche Urteile ausspricht[3]). Der Voltaire sonst so fremde Radikalismus, der in dieser Theorie liegt, wird einigermassen begreiflich, wenn man bedenkt, dass er die causes célèbres, zu deren Vertreter er sich gemacht hat, eben nur mit Hilfe der öffentlichen Meinung gewonnen hat.

Zusammenfassung.

Will man Voltaire als politischen Denker, soweit er auf diesem Gebiet originell ist, auf eine allgemeine Formel bringen, so kann man sagen, dass er die Neigung hat, Realitäten höher zu schätzen als Prinzipien und Formen, und dass er gegenüber den absoluten Forderungen jeder Theorie und jedes Enthusiasmus auf nüchterne Berücksichtigung der Umstände, des zeitlich und örtlich Verschiedenen und der den menschlichen Dingen innewohnenden Gebrechlichkeit und Relativität dringt.

Voltaire stellt sich auf die Seite der Realpolitiker,

1) Dict. phil.: Education; Conseiller ou Juge.

2) Méprise d'Arras.

3) Nouvelles probabilités. Déclaration de Voltaire sur le procès Morangiès. Déclaration de Pierre Calas. Avis au public sur les parricides.

wenn er der Macht grössere geschichtliche Wirkungskraft zutraut als dem Recht. Die wahre magna charta der Freiheit ist die mit Waffengewalt aufrecht erhaltene Unabhängigkeit. Mit der Spitze des Degens unterzeichnet man die Verträge, die dieses natürliche Vorrecht sichern. »Glückliche Schweiz, welchem Papier (pancarte) verdankst du deine Freiheit? Deinem Mut, deiner Festigkeit, deinen Bergen!« Es ist die Weisheit eines Realpolitikers, in einem Jahrhundert der politischen Formenverehrung, wenn er Reichtum, der aus Gewerbfleiss und Handel erwächst, grosses Heer und — im Fall Frankreichs — auch eine starke Flotte als einzige Grundlage blühender Staaten bezeichnet. »Ausserdem gibt es keine politischen Geheimnisse«[1]. Der resignierte Relativist spricht sich aus, wenn er frühe schon gegen politische Schwärmerei sich wendet, so gegen den Abbé von St. Pierre, dem er zwar Verdienste um gewisse Steuerreformen nicht abspricht, dessen philosophische Ideale er aber meist unausführbar findet; oder gegen die Politik des *Fénelon*'schen Télémaque, nach der man eine platonische Republik regieren mag, aber nicht wirkliche Menschen; oder gegen die doktrinären, verworrenen Staatsrechtslehrer, wie *Grotius* und *Pufendorf*, die für unlösbare staatsrechtliche Probleme ihre klipp und klare Lösung bei der Hand haben[2]. Vollends missgelaunt wird er, als später die politische Reformliteratur ins Kraut schiesst. Die volle Schale seines Zornes und Spottes müssen die kleinen Federhelden über sich ergehen lassen, die armen Schlucker, die von ihren Studierstuben, von ihren Dachstöcken herab den Staat reregieren und Minister und Höfe abkanzeln wollen, die mit ihrer Magd nicht fertig werden und dann in Zweisousblättern den Königen Belehrungen erteilen[3]. Der sachliche Vorwurf, den er neben diesem Tadel der Unbescheidenheit gegen sie erhebt, ist der des Doktrinarismus: man soll allen allgemeinen Regeln misstrauen, die nur in der Feder der Toren ihre Geltung haben; sodann der utopische Charakter ihrer Ideale. Das Projekt des ewigen Friedens muss auf den Kongress vertagt werden, wo man auch den Streit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt austrägt, den

1) Dict. phil.: Venise. Louis XIV, Écrivains: Amelot.

2) Louis XIV, c. 28 note; c. 38. Ecrivains: St. Pierre. Dict. phil.: Droit II. Fragments sur l'histoire XIII.

3) Louis XIV, Ecrivains: Boulainvilliers. Dict. phil.: Economie; Gouvernement I; Etats. Sur le livre de la félicité publique. Dialogues d'Evhémère XII.

Streit zwischen Fiskus und Volk, Adel und Bürgertum, Degen und Robe, Mann und Frau, Schriftsteller und Leser. Wir sahen schon, wie er eine absolute Entscheidung im Problem der Staatsformen ablehnt: die »gute«, die »beste« Staatsform wird nie und nirgends zu finden sein. Wie kann es eine solche geben, wo sie doch alle auf Leidenschaften, die sich bekämpfen, gegründet sind! Auch die vielgerühmten Verfassungen der griechischen Republiken müssen wohl schlecht gewesen sein, sie wären sonst nicht immer wieder geändert worden. Mängel und Missbräuche sind eben nur allzu menschlich. Es ist leicht, Inkonsequenzen aufzuzählen, die man z. B. dem französischen Staat vorhalten kann. Aber wo ist eine Einrichtung in der Welt, die nicht auf Inkonsequenz ruhte[1]).

Eine gute Probe seines realistisch-politischen Verständnisses legt er ab in der Würdigung der englischen Verfassung. Wir sehen, dass auch er zu ihren Bewunderern gehört, aber er sieht in ihr nicht eine ideale Schablone, sondern ein historisches Gewächs, das in einem ganz bestimmten Boden wurzelt und ganz bestimmte Bedingungen des Wachstums hat. Er fragt sich, wie es komme, dass die französische und die englische Verfassung bei ganz ähnlichen Ausgangspunkten — das englische Parlament ist ja nichts als eine vervollkommnete Nachahmung der französischen Generalstände — eine so sehr verschiedene Entwicklung genommen haben. Und er antwortet: Nicht eine besondere Gesetzgeberweisheit hat die englische Verfassung geschaffen; er spottet darüber, dass die altenglischen Parlamente, in denen nur Kirchentyrannen und Räuber, die sich Barone nannten, Hüter der öffentlichen Freiheit und Sicherheit gewesen sein sollen. Vielmehr aus einer blutigen mit Gewalttat, Raub und Mord befleckten Geschichte heraus und unter schweren Kämpfen, und zwar Bürgerkriegen, aus denen sonst nur Sklaverei entspringt, ist sie allmählich entstanden. Sie wurde nur möglich durch die Gunst besonderer unwiederholbarer Umstände z. T. geographischer Art (der insulare Charakter des englischen Staatswesens macht ein grosses Landheer entbehrlich) und durch Gründe, die der Völkerpsychologie angehören: dem englischen Charakter ist eine tiefere Freiheitsliebe, eine grössere Stetigkeit und mehr Ernst zuzuschreiben. So gelang diesem

1) Idées républicaines 30. Dict. phil.: Gouvernement I. u. II. Pensées, remarques et observations.

Volk die politisch so bedeutsame Abschüttlung des päpstlichen Jochs[1]).

Mitunter, namentlich in tieferen Fragen, wird Voltaire's Feindschaft gegen den Doktrinarismus allerdings auch zur ideenlosen Prinziplosigkeit, die sich in rein entgegengesetzten Behauptungen enthüllt. Er schwankt z. B. in der Frage des Macchiavellismus, d. h. dem Problem des Verhältnisses von Politik und Moral zwischen den widerspruchsvollen Sätzen, es gebe für Könige und für Privatleute verschiedene Sittlichkeit, und dem anderen: Privatmann und Herrscher dürfen nicht verschiedene Moral haben. Der Vorwand des Staatswohls rechtfertige den monarchischen Ehrgeiz nicht. Für den historischen Macchiavelli hat er übrigens den richtigen Gesichtspunkt der Beurteilung, er passe nur für kleine Herrscher, die sich um schlecht verwaltete Stätchen herumstreiten und deren Lieblingsbuch der »Prince« daher auch so lange gewesen sei. Im Zeitalter der bewaffneten Grossmächte, die den Ehrgeiz der Kleinen ersticken, sei das Buch wertlos geworden[2]). Und so trifft sein gesunder bon sens doch manchmal das Richtige und verführt ihn jedenfalls nie zu den scholastischen Subtilitäten, die uns bei dem prinzipiell tieferen Montesquieu oft so unangenehm berühren.

Bemühen wir uns nun, die Ergebnisse nach der sachlichen Seite zusammenzufassen und suchen wir nach einer kurzen Bestimmung für Voltaire's politischen Standpunkt im ganzen, so hat die bisherige Untersuchung schon gezeigt, wie schwierig ein solcher Versuch ist. Wir fanden sehr verschiedene Urteile und Stimmungen nebeneinander und wir dürfen uns darüber nicht wundern, wenn wir im Auge behalten, dass Voltaire politischen Fragen — von der Justizreform abgesehen — ein systematisches Nachdenken kaum gewidmet hat, aus Gründen seiner Naturanlage wie aus Gründen der Taktik; die grosse kirchenpolitische Campagne, die er als seine Aufgabe wie als die der ganzen Philosophenpartei ansieht, soll nicht gestört werden durch eine Zersplitterung der Kräfte und durch Ausfälle, die nur weitere Gegner ins Lager des mächtigen klerikalen Feindes treiben müssen. Darum erhebt er seine warnende Stimme, als »einige Weise« die Gleichheit predigen, die in der Gesellschaft nicht be-

1) Dict. phil.: Etats généraux. Lettres philosophiques 8 f. Dict. phil.: Gouvernement VI. Essai sur les mœurs c. 171.

2) Panégyrique de Saint Louis. Louis XIV. Ecrivains: Amelot.

stehen »und auch den Grossen nicht gefallen kann«. (An Damilaville 15. VI. 1763). Darum wird er nervös, wenn Schriften von Philosophen nicht bloss die Richter ärgern, sondern auch die Fürsten reizen. »Nichts ist gefährlicher und ungeschickter, die Brüder sollen immer die Moral und den Thron respektieren«. (An Damilaville 26. und 30. I. 1762). Immerhin kann man sowohl nach der negativen als nach der positiven Seite hin einige Sätze als gesichert in Anspruch nehmen.

Voltaire ist kein revolutionärer und kein demokratischer Politiker aus tieferen Gründen als bloss taktischen Rücksichten. Alles Gewaltsame, Masslose, Anarchische ist seinem ästhetischen Temperament zuwider, und mit der vornehmen Kultur des alten aristokratischen und königlichen Frankreich ist er so verwachsen, dass er sich von der Welt des niederen Volkes mit Abscheu als von dem Bereich der Rohheit abwendet. Aber trotz der schroffsten Aeusserungen seiner Volksverachtung und trotz gelegentlicher cynischer Macchiavellismen darf man in ihm nun andererseits nicht einen Theoretiker des Absolutismus in *Hobbes'* Art, einen »despotiste«, wie *Faguet* sagt, sehen oder einen *Nietzsche*'schen Bewunderer von Machtmenschen. Der Satz im Brief an *Debrus* (30. I. 1763): »Alles was Tyrannei ist, missfällt mir aufs äusserste« ist ganz aus seiner sensiblen Natur heraus geschrieben, deren Welt die friedliche Studierstube und das heitere Theater war. Wie würde sich sonst auch seine aufrichtige Begeisterung für das *Turgot*'sche Regiment erklären und seine Freude auch gerade an den Zügen dieser Aera, die uns Menschen des Bismarckschen Zeitalters bedenklich anmuten. Als einige konservative Freunde den raisonierenden Ton, den *Turgot* den König anschlagen lässt, nicht passend und unköniglich finden, da protestiert er lebhaft. Er ist im Gegenteil tief gerührt von der schönen Neuerung, nach der ein König seinem Volk Rechenschaft ablegt über seine Entschlüsse. Er findet den Stil der *Turgot*'schen Edikte sehr edel und sehr väterlich, so recht im »besten chinesischen Geschmack« (an Delisle 14. III. 1776; an d'Argental 30. III. 1776). In einer monarchischen Reformpolitik in *Turgot*'schem Geist hat er nach manchen Schwankungen den Ort gefunden, wo er hingehört. Er ist also ganz »ancien régime«, aber ancien régime in dem Entwicklungsstadium, da es sich aus sich selbst heraus freiwillig und ohne Gewaltsamkeit zum modernen Staat umwandeln will.

ALBRECHT THAER UND JOHANN HEINRICH von THÜNEN.

VON

Dr. AUGUST WERTH, Bern.

Johann Heinrich von Thünen war bekanntlich ein Schüler Albrecht Thaer's. Thünen sagt selbst: »Adam Smith war in der Nationalökonomie, Thaer in der wissenschaftlichen Landwirtschaft mein Lehrer«[1]). Zu wiederholten Malen hebt Thünen dieses nachdrücklich hervor. Allein, wenn es wahr sein sollte, dass der grosse Schüler dem Meister Ehre und Ruhm verschaffe, so haben wir bei Thünen und Thaer eine jener Ausnahmen vor uns, deren ja die Regel zu ihrer Bestätigung bedarf. Man würde nicht zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, dass hier gerade das Gegenteil dessen, was Regel ist, eingetreten sei, denn niemand hat so viel Veranlassung zur Verkennung der richtigen und wahren Auffassung Thaer's gegeben als eben Thünen.

Es gibt keinen grösseren und gefährlicheren Gegner eines Meisters, als einen Schüler, der ihn missversteht und verkennt; denn die Nachwelt beruft sich meist auf den Schüler, in der Annahme, bei letzterem die Wiedergabe und Darstellung der Lehren des Meisters am richtigsten und treuesten anzutreffen, während sie das Quellenstudium aus den Werken und Schriften des Autors selbst vernachlässigt. Vorliegende Abhandlung wird Zeugnis da-

1) Vgl. Johann Heinrich von Thünen: »Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie«, 3. Aufl., herausgegeben von H. Schumacher-Zarchlin, Berlin 1875, II. Bd. I. Abt. S. 3. Einleitung. S. auch I. Teil S. 381. Bemerkung 7 zu § 26.

für ablegen, wie wenig man sich selbst auf die berühmtesten Schüler verlassen darf, wenn sie die Ansichten ihrer Lehrer wiedergeben. Der Irrtum wird dann noch durch den Umstand vergrössert, dass der Interpret die verkehrte Auffassung durch neue Deduktionen in die Höhe treibt. Das Falsche wird leicht zur gangbaren Munze, und hat der Irrtum sich einmal eingenistet, so dürfte es meist sehr schwer fallen, ihn zu berichtigen.

Wenn wir nun zur Frage der Stellung Thünen's zu Thaer übergehen, so wird der Kernpunkt derselben, und damit auch zugleich der Hauptirrtum Thünen's durch folgenden Ausspruch *Richard Passow*'s treffend bezeichnet[1]): »Man charakterisiert das innerste Wesen des ersten Teils des ›Isolierten Staates‹ am besten, wenn man ihn eine Streitschrift gegen Albrecht Thaer's und seiner Anhänger Lehre von der Fruchtwechselwirtschaft nennt, eine Streitschrift freilich, deren polemischer Ton durch die ausserordentliche Verehrung, die Thünen seinem Lehrer Thaer entgegenbrachte, so sehr herabgestimmt wird, dass nur das aufmerksame Ohr ihn hie und da erklingen hört«.

Nach Thaer wäre die Fruchtwechselwirtschaft vor den übrigen Ackerbausystemen absolut zu bevorzugen, während Thünen beweisen will, dass der Vorzug der verschiedenen Systeme kein absoluter, sondern ein relativer sei. Thünen sagt ausdrücklich: »Es findet also kein absoluter Vorzug der Koppelwirtschaft vor der Dreifelderwirtschaft statt, sondern es wird durch die Getreidepreise bedingt, ob dieses oder jenes Wirtschaftssystem in der Anwendung vorteilhafter sei. Sehr niedrige Kornpreise führen zur Dreifelder-, höhere Preise zur Koppelwirtschaft. — Bei einem Kornpreise, der so niedrig ist, dass in der Koppelwirtschaft die Kosten nicht mehr bezahlt werden, kann das Land durch die Dreifelderwirtschaft noch mit Vorteil angebaut werden« [2]). Diese relative Gültigkeit trifft für alle Systeme der landwirtschaftlichen Produktion zu, also auch für die Fruchtwechselwirtschaft [3]). Das ist eben die Hauptidee, die Thünen seinem »Isolierten Staate« zu Grunde gelegt hat. Es ist leicht verständlich, dass *Rodbertus* diese Wahrheit als das Gesetz der relativen Vorzüglichkeit jedes Wirtschaftssy-

1) Vgl. diese Zeitschr. Jahrg. 1902, S. 37.
2) Isolierter Staat, Teil I, S. 116.
3) *Passow*, a. a. O., S. 16, Anm.

stems bezeichnet hat[1]).

Demnach hätten wir bei Thaer und Thünen zwei entgegengesetzte Prinzipien vor uns, die, wollen wir sie ins Praktische übertragen, folgendermassen lauten würden: Nach Thaer überall und ausschliesslich Fruchtwechselwirtschaft, nach Thünen hingegen jedes System an seinem Orte und zu seiner Zeit. Thaer's Ansicht ist eine starre Dogmatik, Thünen's die der Relativität; Thaer setzt sich über Zeit- und Ortsverhältnisse hinweg, Thünen aber legt alle diese Faktoren seinem System zu Grunde. Und in der Tat war es auch so von Thünen gemeint[2]). Es bedarf nun der Untersuchung, ob Albrecht Thaer wirklich absolut und an jeder Stelle der Fruchtwechselwirtschaft den Vorzug vor den übrigen Systemen gegeben hat. Mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Auffassung steht und fällt natürlich die ganze Sache Thaer's.

Schliesslich entsteht noch die Frage: Hat Thaer überhaupt einen absoluten Standpunkt vertreten, oder lässt sich nicht vielmehr nachweisen, dass gerade Thaer es war, der den Standpunkt der Relativität in dem Betriebssysteme aufgestellt und hervorgehoben hat?

Wir haben die Frage an der Hand der Schriften Thaer's, die bis zum Jahre 1826, dem Erscheinungsjahre des »Isolierten Staates«, veröffentlicht wurden, zu prüfen. Freilich könnte man, falls die Werke Thaer's die Behauptungen von der angeblich absoluten Vorzüglichkeit der Fruchtwechselwirtschaft nicht rechtfertigen, einwenden: Da Thünen die Vorlesungen Thaer's besucht hat, so ist es möglich, dass Thaer die ausschliessliche Fruchtwechselwirtschaft gerade in den Vorlesungen allzusehr hervorgehoben hat. Wir werden indessen sehen, dass gerade in Thaer's Vorlesungen sein Relativitätsstandpunkt mit grosser Deutlichkeit hervortritt.

Zuerst muss die Frage gestellt werden: Was hat denn Thünen veranlasst, seine Ideen über Landwirtschaft zu veröffentlichen? Dieser Punkt würde nicht erörtert werden, wenn er nicht in innigem Zusammenhange mit dem uns hier beschäftigenden Problem stände. Es findet sich hierüber bei Thünen folgender Aufschluss:

---

1) *Rodbertus* in einem Briefe vom 29. Sept. 1840 an Thünen. Vgl. *H. Schumacher*, J. H. von Thünen; Ein Forscherleben, Rostock 1868. S. 172.

2) *Passow*, a. a. O.

»*Von Essen*'s Aufsatz in den (*Möglin*'schen) Annalen[1]) hat mich auf einmal so in Harnisch gebracht, dass ich den heroischen Entschluss gefasst habe, meine Ideen über Landwirtschaft drucken zu lassen. Wenn mein Eifer nicht wieder nachlässt, so wirst Du Ostern ein Buch von mir haben. Während hier eine Wechselwirtschaft nach der andern untergeht, herrscht sie despotisch in den Büchern. Aber noch nie sind in ihrer Wirkung so unsinnige Sätze angegeben, wie durch Herrn *von Essen*. Auffallend ist es, dass dies unter *Thaer*'s Augen geschrieben und gedruckt ist, und dass er dazu still schweigt. Sollen die grossen Zahlen auf dem Papiere die kleinen in der Wirklichkeit verdecken?« [2]).

Zunächst sei hier bemerkt, dass Thaer zu dem betr. Aufsatze nicht stillgeschwiegen hat. Er hat die Abhandlung *Essen*'s in der »Vorerinnerung« als eine »merkwürdige, belehrende und vollendete Schrift« bezeichnet[3]). Jedoch gegen gewisse Sätze erhebt er Einspruch. Er sagt im nachfolgenden zweiten Bande desselben Jahrganges, dass *von Essen* oft zu weit ginge[4]), und dass der Eckstein, worauf das ganze Gebäude beruhe, unzuverlässig sei[5]). Thünen, welcher an diesem Aufsatze Anstoss genommen und beschlossen hatte, gegen die angeblich »ausschliessliche« Fruchtwechselwirtschaft Thaer's aufzutreten, hat diese Stelle übersehen, obwohl er den »Isolierten Staat« erst sechzehn Jahre später der Oeffentlichkeit übergab. Aber sei dem, wie ihm wolle, wenden wir uns einmal dem Aufsatze *von Essen*'s selbst zu, um ihn in Bezug auf die relative Vorzüglichkeit der Ackerbausysteme, wie auch auf die Ausschliesslichkeit der Fruchtwechselwirtschaft hin zu prüfen. *Von Essen* schreibt:

»Wir sind durch den Herrn Staatsrat *Thaer* belehrt«, »dass eine mit Brachfruchtbau vereinte, mannigfaltig zu modifizierende Fruchtwechselwirtschaft teils mit, teils ohne Stallfütterung, das sicherste Mittel ist, dessen wir uns zur Verbesserung solcher hilfsbedürftiger Wirtschaften bedienen können«. Aber man würde durchaus irren, wenn man glaubte, derselbe wolle diese als ein einziges Wirtschaftssystem für alle Länder, für alle Bodenarten und für alle Lokalverhältnisse angewendet wissen, oder er gestatte es, irgend einen Wirtschaftsplan oder eine Fruchtrotation zuvor zu projektieren, um solche nachher dem Boden anzupassen. Er empfiehlt vielmehr, zuerst die Eigenschaften des Bodens genau kennen zu lernen; alle Lokalverhältnisse sorgfältig

1) Der hier in Frage kommende Aufsatz ist betitelt: »Der Uebergang aus gewöhnlichen Dreifelderwirtschaften in eine nach Thaer'schen Grundsätzen geordnete Fruchtwechselwirtschaft«, veröffentlicht in den von Thaer herausgegebenen »Annalen des Ackerbaues« 1809.

2) *Schumacher*, J. H. von Thünen, S. 33.

3) »Annalen des Ackerbaues«, Bd. IX. 1809.

4) Annalen, Bd. X., S. 518.

5) Ibid. S. 525.

zu beurteilen, nach deren Beschaffenheit allein den allgemeinen Wirtschaftsplan zu bilden, darnach die Rotation der zu erbauenden Früchte zu bestimmen, unter Erwägung aller Hindernisse und veranstalteter Wegräumung derselben, zuletzt zur Ausführung zu schreiten. Er will die so sehr verschiedene Erdfläche nur als verschiedenes Material angesehen wissen, das der Landmann als Gewerbsmann mit allumfassender Sachkenntnis durch ganz verschiedene Behandlungsweisen zu mancherlei Zwecken bearbeitet, um dadurch den höchsten und nachhaltigsten Gewinn aus jeder kulturfähigen Bodenart zu erhalten. Kurz jeder Unterschied des Bodens und das in Rücksicht des Handwerks, der vorhandenen natürlichen Hilfsmittel, der Bevölkerung, der Arbeits- und Produktenpreise und des anzuwendenden Betriebskapitals so sehr verschiedene Lokal erfordert, nach dem *Thaer*'schen System, auch jedesmal eine andere Feldeinteilung, eine andere Art von Kultur oder Ackersystem und eine andere Behandlungsweise. Um das einzig passende und zweckmässigste Kultursystem ausfinden zu können, macht er seine Zuhörer mit a l l e n Wirtschaftsarten, vorzüglich mit den Dreifelderwirtschaften, Koppelwirtschaften und den mannigfaltigen Wechselwirtschaften genau bekannt, lehrt auch durch Wort und Tat, sie nach rationellen Grundsatzen zu prüfen, ihre Vorteile und Nachteile, ihre Beschwerlichkeiten und Hindernisse zu erwägen; und zeigt ihnen, wie jene Wirtschaftsarten nach Verschiedenheit der Umstände, entweder einzeln oder teilweise zusammengeschmolzen, vervollkommnet zur Erreichung des höchsten reinen Gewinns in jedem örtlichen Verhältnisse praktisch anzuwenden sind«.

»Dass es auf keine Weise mit dem *Thaer*'schen landwirtschaftlichen System harmoniert, für jedes Lokal nur eine einzige allgemein passen sollende Wirtschaftsart anzuwenden, wird offen daliegen, w e n n d i e G r u n d s ä t z e d e s r a t i o n e l l e n A c k e r b a u e s im Druck erschienen sind ......«.

»Als Beleg dafür, dass nicht ein und dasselbe Wirtschaftssystem für jedes landwirtschaftliche Lokal anwendbar ist, bin ich so frei, einige Paragraphen aus diesem Werke, die der Verfasser seinen Zuhörern als Diktate zu seinen Vorlesungen mitteilt, hier anzuführen«.

Von Essen führte nun drei Paragraphen an, die folgendermassen lauten:

»Dieses Verhältnis des Arbeitspreises gegen den Preis des Grund und Bodens trägt zur Begründung der verschiedenen Ackerbausysteme vieles bei. Man kann diese in ihren Extremen die extensiven und intensiven nennen. Wo nämlich der Boden wohlfeil, die Arbeit aber teurer ist, da wird man eine gewisse Masse von Produkten auf einer grossen Fläche oder mit möglichst geringer Arbeit zu erzielen suchen. — Wenn gleich die Extreme von sehr wohlfeilem Acker und sehr teurer Arbeit und umgekehrt in Deutschland selten oder gar nicht vorkommen, so sind doch mannigfaltige Gradationen dieses Verhältnisses in verschiedenen Provinzen und Distrikten vorhanden, die man bei der Einrichtung einer Wirtschaft wohl zu erwägen hat, um sich darnach für ein mehr oder minder intensives oder extensives Wirtschaftssystem zu bestimmen ... Dieses gerechte Verhältnis zwischen Qualität und Quantität des Grund und Bodens, Arbeit und Düngung, begründet das Feldsystem. Wo man Arbeit und Dünger zu jeder Zeit, so viel man gebraucht, von auswärts vorteilhaft haben kann, da bedarf es gar keines

bestimmten Ackersystems, und die ganze Kraft des Ackerbauers beschränkt sich auf die Manipulation und auf die Auswahl der Früchte, welche der Acker in dem Zustande, worin er eben ist, am vorteilhaftesten tragen kann. In Wirtschaften, welche diese Vorteile haben, ist selbst die Verbindung der beiden Hauptzweige der Landwirtschaft, des Ackerbaues und der Viehzucht nicht notwendig, sondern es kann jede für sich und selbst vorteilhafter getrennt für sich betrieben werden. Dies gehört aber unter die seltenen Fälle und findet nur in der Nachbarschaft grosser Städte oder in höchst bevölkerten Gegenden statt«.

Aus den hier mitgeteilten Paragraphen aus einem Thaer'schen Vorlesungshefte folgert *von Essen*, dass nach den Grundsätzen Thaers Dreifelderwirtschaft sich als berechtigt denken lasse[1]); *von Essen* kennt solche Dreifelderwirtschaften, von welchen er sagt: »In diesen Dreifelderwirtschaften, beim richtigen Betriebe der einzelnen Teile, wird wohl aus dem Gesichtspunkte rationeller landwirtschaftlicher Grundsätze wenig zu tadeln und nicht viel zu verbessern sein«[2]). *von Essen* wiederholt:

»Man wird aus dem bereits Gesagten sich erinnern, dass nur der Beschaffenheit des Bodens und der örtlichen Verhältnisse gemäss für jedes Gut ein eigener Wirtschaftsplan entworfen werden müsse, und dass es den rationellen landwirtschaftlichen Prinzipien durchaus widerspricht, einen willkürlich abgefassten Plan auf jede umzuändernde Wirtschaft anzuwenden. Es ist sonach auch unmöglich, hier den Uebergang aus jeder Dreifelderwirtschaft in die bessere durch ein allgemein passendes Schema anzugeben«[3]).

Also ist schon bei *von Essen* von einem absoluten Vorzug der Fruchtwechselwirtschaft durchaus nicht die Rede; auch müsste es nach ihm als unzweckmässig betrachtet werden, überall das Fruchtwechselsystem anzuwenden, denn jedes System des Ackerbaues wird von Zeit und Ort und andern Verhältnissen bedingt, also kann es sich um keinen absoluten Standpunkt handeln. In dieser Beziehung hatte sonach Thünen keinen Grund, Thaer zu bekämpfen.

Gehen wir nun zu Thaer's Schriften selbst über, um sie in Bezug auf die uns hier beschäftigende Frage zu prüfen, so würde es viel zu weit führen, wollten wir hier alle bezüglichen Stellen mitteilen. Zuerst wird uns seine »Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft« beschäftigen[4]). Thünen hat seinem

1) Annalen, Bd. X. S. 540.

2) Ibid. S. 540 ff.

3) Ibid. S. 542.

4) Die erste Auflage erschien 1798; wir citieren nach der zweiten Auflage, deren beide ersten Bände 1801, der dritte 1804 in Hannover erschienen.

Urteil über dieses Werk in folgenden Worten Ausdruck gegeben: »Die Einleitung schrieb ein Mann von grossem Geist, aber ohne praktische Kenntnis von der Landwirtschaft, Phantasie und Enthusiasmus stellten klar die Vorzüge einzelner Methoden dar; nachdem man es gelesen, schien es leicht, sich über alle praktischen Landwirte zu erheben und in kurzer Zeit ein reicher Mann zu werden«[1]).

Dieses Urteil mag vielleicht davon herrühren, dass Thünen's Schwager *Schröder*, der vor ihm Tellow, das spätere Besitztum Thünen's, bewirtschaftete, nachdem er Thaer's »englische Landwirtschaft« gelesen, jubelnd gemeint hatte, die ihm so erwünschte Geldquelle gefunden zu haben, und nun, voll guter Hoffnungen, Fruchtwechselwirtschaft einführte. Aber die erwarteten günstigen Resultate blieben gänzlich aus, so dass *Schröder* in sehr bedrängte Lage geriet[2]). Es wird sich aber noch herausstellen, dass Thaer auch in der »Einleitung« ganz und gar von dem Standpunkte der Relativität ausgeht. Thünen meint, das Missverständnis seines Schwagers mit der Ansicht Thaer's identifiziert zu haben. Schon im Anfang der »Einleitung« macht Thaer darauf aufmerksam, dass in England die allgemein anerkannte höhere Landwirtschaft »modifiziert nach dem Boden und der Lage« ausgeübt werde[3]). »Mit einigem Scharfsinne« — sagt Thaer — »wird man leicht unterscheiden können, was in jeder Gegend und jeder Wirtschaftsmethode Aufmerksamkeit und unter gehörigen Verhältnissen Nachahmung verdiene.« Dies ist, wie mir scheinen will, doch wohl deutlich genug. Schärfer noch tritt sein Standpunkt im II. Bande (S. 229) hervor, wo er sagt: »Denn es lässt sich die Art und Weise der Engländer, Ackerbau und Viehzucht zu betreiben, ohne jene Kenntnis nicht gehörig würdigen, und könnte uns entweder zu einer blinden, unseren Verhältnissen nicht angemessenen Nachahmung verleiten, oder unsern ebenso unbegründeten Tadel erregen[4]).« Man sieht klar genug, wo Thaer hinaus will: weder blinde Nachahmung, noch unbegründeten Tadel, sondern eigene, selbständige Prüfung und klares, richtiges Denken. In der Vorrede

---

1) *Schumacher*, J. H. von Thünen, S. 35.

2) Nach *Passow* a. a. O. S. 5 (bei *Schumacher*, »Forscherleben«, S. 43 nicht zu finden).

3) Einleitung zur Kenntnis der engl. Landwirtschaft, Grätz 1802, I., S. 10.

4) Einleitung Bd. II., Abt. 2, S. IV., Vorerinnerung.

des III. Bandes desselben Werkes[1]) bemerkt Thaer weiter:

»Man wird mir die Torheit nicht zumuten, hier ein positives, allgemein anwendbares Wirtschaftssystem aufstellen zu wollen. Nein! ich bin weit von dem Gedanken entfernt, eine Maschine zu erfinden, die jeder nur mechanisch nachzumachen brauchte, und die für jedes Lokal passen sollte. Hätte ich je eine solche Idee haben können, so hätten mich die vielen Unterredungen und Korrespondenzen mit Landwirten aus den verschiedensten Gegenden davon geheilt, und insbesondere hätte mich der mündliche Vortrag, den ich meinen erfahrenen Zuhörern aus allen Gegenden, wo deutsche Sprache herrscht, tun musste, gegen diese Einseitigkeit geschützt«.

In einem Kapitel, betitelt: »Ueber das Charakteristische der englischen Landwirtschaft im Verhältnis gegen die deutsche« sagt er, dass er seine »Einleitung« »für denkende, nicht für unwissende, blindlings nachahmende Landwirte« schreibe, und dass man auf dem deutschen Boden die englische Wirtschaftsweise nur unter gewissen Modifikationen verpflanzen könne (S. 107). Er betont ausdrücklich, dass die Verbesserung nur unter gewissen Umständen nützlich sein könne.

Fernerhin könnte eine grosse Masse landwirtschaftlicher Kenntnisse unter einem Volke verbreitet, die Betriebsamkeit desselben sehr gross sein, ohne dass sich dieses aus der Benützung des Bodens und der Stärke der Produktion so geradezu wahrnehmen liesse. »Fehlerhafte statistische und politische Verhältnisse«, motiviert Thaer, »setzen der Energie des Landvolks oft unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Es ist dann der schwerste Teil unserer Kunst, diese Verhältnisse so gut zu benutzen, oder vielmehr so unschädlich zu machen, wie es unsere Lage erlaubt. Wir müssen unsere Wirtschaftseinrichtung mit beständiger Rücksicht auf jene Verhältnisse drehen und wenden« (S. 23). Und im III. Bande S. 128: »Kaum wird genau dasselbe Wirtschafts-System« — sagt Thaer —, was auf des Nachbars Hofe unverbesserlich ist, auf meinem Hofe in seinem ganzen Umfange das vorteilhafteste sein. Bei genauer Erwägung werde ich mich immer zu einigen Abänderungen veranlasst finden, und eine jede sklavische Nachahmung wird ihre Fehler haben.«

Thaer wird nicht müde, »das blinde, mechanische Nachahmen« zu tadeln. Es sei noch gestattet, eine Aeusserung Thaer's bezüglich der Brache anzuführen: »Man hat mir die Meinung zugeschrieben — und ich mag Veranlassung dazu gegeben haben —

1) S. X f.

(nebenbei sei bemerkt, dass diese Zeilen mehr als zwei Dutzend Jahre früher veröffentlicht wurden, als der Thünen'sche »Isolierte Staat), dass ich die Brache in allen und jeden Fällen für unnötig und nachteilig hielte. Dies war indessen meine Meinung nie; denn ich weiss, dass es Fälle gibt, wo ein verwilderter Boden nur durch ein häufiges und durchdringendes Sommerpflügen wieder in Kultur gesetzt werden kann«[1]).

Wie wir zur Genüge sahen, hat Thaer schon in seiner »Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft« keineswegs die ausschliessliche Fruchtwechselwirtschaft vertreten, vielmehr befürwortete er gerade den Standpunkt der Relativität. Mit welchem Hohn und Spott gerade Thaer die »blinden, mechanischen Nachahmer« verurteilt und geisselt, geht ebenfalls zur Genüge aus diesem Werke hervor.

Passow hat den »Isolierten Staat« als eine Streitschrift gegen »Thaers und seiner Anhänger Lehre von der Fruchtwechselwirtschaft« bezeichnet[2]). Der Grund zu dieser Stellungnahme Thünen's ist nach dem Gesagten schwer begreiflich, wenn man annimmt, dass Thünen die vielen Aeusserungen Thaer's über Fruchtwechselwirtschaft im speziellen, und Relativität im allgemeinen bekannt sind. Sehr charakteristisch sind einige Bemerkungen, die Thaer zu einem in den »Annalen des Ackerbaues« erschienenen Aufsatze von *A. Hoffmann*, Ilm, macht. In diesem Aufsatze sagt *Hoffmann*[3]): »Man kann bei der Fruchtwechselwirtschaft als Vorzug derselben vor der Dreifelderwirtschaft, sei es gesagt, die Umstände nie reiflich genug überlegen«, . . . man müsse die näheren Verhältnisse der verschiedenen Lokalitäten kennen lernen etc. Hieran knüpft Thaer eine längere Bemerkung, die ihrer Wichtigkeit wegen hier vollständig angeführt werden soll[4]):

»Ich weiss nicht, ob es der Sache (gemeint ist die Fruchtwechselwirtschaft) Vorteil getan hat, dass man ihr einen bestimmten Namen und damit das Ansehen eines positiven Systems gab. Ich wollte nur aus den Erfahrungen, welche besonders die Engländer darüber gemacht hatten, Grundsätze abziehen und diese durch rationelle Gründe bekräftigen, durch Beispiele erläutern, übrigens aber die Anwendung dieser Grundsätze auf das Lokale einem jeden nachdenkenden Wirte überlassen. Meine Absicht ist es nie gewesen, Leisten zu schnitzen. Ich

1) a. a. O. Bd. IV., S. 307.

2) a. a. O. S. 3.

3) Annalen des Ackerbaues, herausgegeben von Albr. Thaer, I. Jahrg., I. Bd. Berlin—Wien 1805, S. 504—506.

4) Ibid. Anm. S. 504—506.

habe das Wort Wechselwirtschaft in diesem Sinne erst später von andern annehmen müssen. Eigentlich bin ich gegen alle Systeme in allen Wissenschaften. Nach ihrer theoretischen Tendenz schränken sie das Denkvermögen ein und sind nur für schale Köpfe, die gern schwatzen, aber nicht denken mögen. In praktischer Hinsicht müsste man einem jeden Menschen nach seinen Kräften und seinem Lokale ein eigenes System machen, wenn er es nicht selbst kann. In spekulativen Wissenschaften mag man damit tändeln; sie werden nie betrachtlichen Einfluss auf das bürgerliche Leben bekommen, zumal da in unsern Zeiten eins das andere über den Haufen bläst. Aber in praktischen Erfahrungswissenschaften, besonders der Arznei- und Landwirtschaftskunde wünschte ich, die Systeme — oder vielmehr die Sekten, die ein solches System zu ihrem einzigen Credo machen — alle verbannen zu können. Verdienstlich, wohltätig für die Menschheit ist es, aus der Summe der Erfahrungen allgemeine Grundsätze abzuziehen, um diese dann wieder der Probe genauer Versuche zu unterwerfen. Dies aber ist noch kein System. Man kann auch Beispiele geben, wie man nach diesen Grundsätzen unter bestimmten Umständen zu verfahren und solche anzuwenden habe. Will man aber unbedingte Folgerungen daraus ziehen und positive Regeln daraus ableiten, so stösst derjenige, der uns diese vor Augen gestellt hat, allenthalben an, weiss sich nicht zu helfen und läuft mit dem Kopfe gegen die Mauer«.

»Gegen die Dreifelderwirtschaft habe ich mich, besonders als System, erklärt, als ein ganz Europa beherrschendes, für unverbesserlich geachtetes System, welches der Produktion im ganzen, eben der vielen Nebenhilfen wegen, die es haben muss, nachteilig ist. Dass sonst mancher gescheite Landwirt, unter seinen Verhältnissen und bei den nicht besser zu benutzenden Nebenhilfen, die seine Wirtschaft hat, nichts besseres tun könne, als bei seiner Dreifelderwirtschaft in der Hauptsache zu bleiben, und von den Grundsätzen des Fruchtwechsels nur so viel anzuwenden, als seine Lokalität erlaubt, gebe ich sehr gern zu . . . . .«.

Das ist nun die Ansicht Thaer's über Fruchtwechselwirtschaft und Dreifelderwirtschaft, über Systeme und deren Berechtigung bezw. Anwendung! Nicht einmal der Name »Fruchtwechselwirtschaft« stammt von ihm; das alles aber hinderte nicht, dass Thaer zum absoluten Fruchtwechselwirte gestempelt wurde, in eine Klasse oder Rubrik muss nun einmal jeder hinein, und Thaer's Spottwort von den ». . . ianern[1]«, dem ». . . ismus« etc., hatte nur zuviel Berechtigung, er fiel der Rubrizierungs- und Systemwut selber zum Opfer. In demselben Bande der »Annalen« nimmt Thaer Gelegenheit, den Vorwurf des »Anglomanismus«, unter dem er ebenfalls zu leiden hatte, zurückzuweisen. Spottend ruft er jemand, der eine Annäherung der südpreussischen Wirtschaft an die englische versuchen will, zu: »Wenn es möglich ist, noch lieber zur chinesischen! — Ich verlange gar nicht, dass wir uns englische

1) »Annalen des Ackerbaues« 1806, Bd. III. S. 145.

Wirtschaft im allgemeinen als das einzige und höchste Ideal aufstellen[1]).«

Wenden wir uns nun den »Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft«[2]) zu. Auch in diesem Werke betont Thaer die Notwendigkeit, auf die Verschiedenheit[3]) der Verhältnisse und des Bodens bei der Wirtschaftsweise Rücksicht zu nehmen[4]):

»Sowie man die Lehre von der Landwirtschaft mehr wissenschaftlich zu behandeln anfing, es jedoch noch an einem richtigen Ueberblick aller Verhältnisse fehlte, sind daher auch die Meinungen über die vorteilhafteste Art des Feldsystems nicht bloss immer mehr geteilt worden, — denn dies war natürlich, da die Verschiedenheit der Lage für jeden ein anderes Ackersystem vorteilhafter und ratsamer machen konnte, — sondern man hat sich über den Vorzug des einen vor dem andern im allgemeinen mit einem Eifer gestritten, der manchmal dem religiösen Sekteneifer gleichkam. Dieser Streit ward um so verwickelter, da die meisten die Verschiedenheit der Lage und Verhältnisse nicht beachteten und die Gründe verkannten, worauf ein jedes Wirtschaftssystem, — soll es diesen Namen verdienen — eigentlich beruht . . .«.

»Die bisher angegebenen Data, Verhältnisse und Berechnungen werden uns in den Stand setzen, die Hauptarten dieser Ackersysteme nicht nur, sondern auch ihre mannigfaltigen Modifikationen gründlich beurteilen und auch bestimmen zu können, auf welchem Areal und auf welchen Ortsverhältnissen ein jedes von ihnen unter jeder Modifikation das angemessenste sei, und den jedesmaligen Zweck des höchsten reinen Ertrages erreichen müsse«.

Und mehr noch: Nicht nur in Beziehung auf die Ackersysteme ist Thaers Standpunkt der der Relativität; ich verweise auf seine Stellungnahme bezüglich der Pferde und Ochsenarbeit, der grossen und kleinen Güter; auch betreffs der Verwendung der verschiedenen Vieharten meint er, dass der grössere Vorteil der einen oder der andern teils von Ort- und Zeitverhältnissen, teils aber auch von der Industrie und Intelligenz, womit man eine jede behandle, abhänge[5]). »Man hat die Schafzucht zuweilen zu sehr herabgesetzt, zuweilen zu sehr erhoben. Die Lokalitäten abgerechnet, die allemal über den höheren Vorteil der einen oder der andern in konkreten Fällen entscheiden müssen, haben die Zeiten und die sich damit verändernden merkantilischen Konjunkturen einen grossen Einfluss auf den mehreren oder minderen Vorteil der einen oder der andern Art gehabt«.

1) Annalen III S. 527, Anm. K.

2) Die erste Auflage erschien 1809—1812, Berlin, 4 Bde.

3) Grundsätze d. rat. Landwirtschaft.

4) ibid. II, S. 224.

5) ibid. § 99 S. 391.

Die hohen Wollpreise hätten schon seit längerer Zeit die Schafzucht begünstigt; bei der Frage, welche Viehart, Schafe oder Rindvieh, rentabler sei, seien ausser den lokalen auch noch andere Verhältnisse in Rücksicht zu ziehen.

Es erübrigt nun noch, Thaers »Leitfaden zur allgemeinen landwirtschaftlichen Gewerbslehre« [1]) in Hinsicht auf das hier behandelte Thema durchzusehen. Thaer hielt diese Schrift, welche nur ein Leitfaden für seine Berliner Vorlesungen sein sollte, für sein bestes Werk; er nannte sie »die Quintessenz aus den beiden ersten Teilen der rationellen Landwirtschaft« [2]). Hier hätten Thünen und alle Bekämpfer der »absoluten Fruchtwechselwirte« es sehr bequem gehabt, sich über den Gegenstand ihres Aergernisses zu orientieren, und der Stein des Anstosses wäre von selbst verschwunden. Thünens Freude über die kommende Zeit, wo »nicht mehr Autorität die Geister gefangen halte«, wäre allerdings zu Wasser geworden, und die »Krisis der Systeme« hätte sich nicht zu nahen brauchen [3]).

Thaer schreibt in Bezug auf die Fruchtwechselwirtschaft in seiner »Gewerbslehre« allerdings folgendes:

»Der Verfasser hat dieses nach Orts- und Zeitverhältnissen mannigfaltig zu modifizierende und selbst eine jährliche Abänderung — jedoch mit Beachtung der Grundsätze — mehr als irgend ein anderes gestattende System (nämlich die Fruchtwechselwirtschaft) als das a b s o l u t vollkommenste, wodurch dem Mittelboden der höchste Ertrag mit den verhältnismässig geringsten Kosten abgewonnen werden könne, verkündigt, und er wird um so weniger davon abweichen, da alles, was wohl- und übelwollend, mit Sorgsamkeit und Leidenschaft, mit Aufrichtigkeit und Chikane dagegen gesagt worden, entschieden auf Missverstand oder Unverstand beruht. Gegen wenige, durch offenbare Fehlgriffe verunglückte Versuche stehen so viele, trotz der Schwierigkeit der Zeiten, in ihrer vollen Herrlichkeit da« [4]).

Er fährt dann aber fort:

»Daraus aber, dass es das a b s o l u t, das i d e a l i s c h vollkommenste System ist, folgt nicht, dass es das r e l a t i v beste für jeden sei: und hierin liegt der Irrtum; aber nicht durch meine Schuld, denn ich habe es oft und bestimmt ausgesprochen: dass Orts-, Zeit- und p e r s ö n l i c h e Verhältnisse seiner Einführung widerstreben können, und gegen Verkennung desselben und Uebereilung immer gewarnt. Dieser ganze Vortrag weist auf die Wege und Bedingungen hin, unter

1) Derselbe erschien zuerst 1815. Wir zitieren nach der zweiten, 1836 in Berlin erschienenen, unveränderten Auflage.

2) *W. Körte*, »Albrecht Thaer«, Leipzig 1839, S. 238.

3) *Schumacher*, »Thünen«, S. 36.

4) »Leitfaden zur allgemeinen landwirtsch. Gewerbslehre«, § 249, S. 163—164.

welchen jeder sich dem Vollkommensten nähern müsse, was er wirklich erreichen kann«[1]).

Wir haben nun zur Genüge gesehen, wie fern der absolute Standpunkt Thaer lag. Wir müssen uns noch erinnern, dass selbst Thünen dem Ideal der Fruchtwechselwirtschaft gehuldigt hat, indem er sehr häufig wiederholt: niedrige Getreidepreise führen zur Dreifelderwirtschaft, hohe Preise zur Fruchtwechselwirtschaft[2]). Der Irrtum, den man in die Thaer'sche Auffassung hineingebracht hat, ist dadurch entstanden, dass man das Ideal mit der Wirklichkeit verwechselt hat. Aehnliches finden wir bei den Physiokraten. Auch bei ihnen haben nur die falschen Nachbeter den »ordre naturel« mit dem »ordre positive« verwechselt.

Thaer selbst stand mit vollem Bewusstsein auf dem Standpunkt der Relativität, und in dieser Beziehung hat Thünen wirklich nichts Neues gesagt, ausser dass er die Bedingungen, unter denen ein bestimmtes Betriebssystem angemessen ist, schärfer formuliert hat. Den besten Beweis für unsere Meinung Thaers liefert, abgesehen von den hier schon angeführten Stellen, seine Besprechung des »Isolierten Staates«[3]), welche sich, einige rein landwirtschaftlich technische Beanstandungen ausgenommen, voll und ganz mit den Konsequenzen des Thünen'schen Werkes einverstanden erklärt. Von einer Bekämpfung der Grundanschauung ist nicht die Spur vorhanden. Die Ursache liegt aber auf der Hand. Thaer hatte nicht ahnen können, dass der »Isolierte Staat« gegen ihn gerichtet sein sollte, eben weil er selber auf dem Boden der Relativität stand. Er sah vielmehr in den Grundgedanken des »Isolierten Staates« die Fortbildung seiner eignen Ideen und Lehren. Dem Thünen'schen Werke aber spendet er soviel Lob, wie es eben in dem Bereiche der Möglichkeit lag: »Es ist ein Werk von solcher Tiefe und Fülle, von so leuchtender, sich über die ganze Sphäre der Landwirtschaft verbreitender Klarheit, dass ich ihm keins im Fache dieser Wissenschaft an die Seite zu setzen wüsste, ausser *v. Wulffens* Schriften über die Statik des Landbaues«.

1) Ibid. S. 164.

2) Ueber Thünen vgl. *Oncken*, »Was sagt die Nationalökonomie als Wissenschaft über die Bedeutung hoher und niedriger Getreidepreise?« Berlin 1901, S. 53 f.

3) Diese umfassende Besprechung findet sich in den »Möglin'schen Annalen der Landwirtschaft«, Bd. XIX., S. 1—67.

Sonderbarerweise genügte einigen diese Kritik nicht; sie machen ihrem Groll gegen Thaer in Briefen an Thünen Luft; die betreffenden Stellen gibt *Schumacher* wieder [1]). Einer dieser Uebereifrigen, *Luk. Staudinger*, redet wieder von Thaer's »früherer unbedingter Anpreisung der englischen Wirtschaftsart, insbesondere der Fruchtwechselwirtschaft«. Daneben aber findet sich in der Thünenbiographie ein Brief, der die *Schumacher*'sche Behauptung von der ungenügenden Würdigung Thünens durch Thaer nicht recht zu stützen geeignet ist. Es ist dies ein Brief desselben *Staudinger*, indem es wörtlich heisst: »Da hörte ich Thaer dein Werk so preisen und erheben, wie ich es im Hamburger Korrespondenten ausposaunt hatte, den Du phlegmatischer Mathematikus nicht einmal gelesen hast. Der Baron las mir zwei Stunden aus dieser Thaer'schen Rezension deines Werkes vor, und gestern Abend haben wir die Lektüre erst beendigt. Gewiss ist es, dass deinem Werke dadurch ein Dienst geleistet worden ist, den man nicht hoch genug anschlagen kann; denn durch Thaer's Empfehlung kommt es in die Hände derjenigen, welchen, wie ich in meiner Anzeige sagte, eine Stimme bei der Verminderung der Auflagen zusteht«. — —

Dies zur Charakteristik der Art und Weise, wie man häufig gegen Thaer vorging; überhaupt drängt sich einem beim Studium jener Epoche der Gedanke auf, dass die vielen kleinen Geister und Feinde Thaers beständig bei Thünen dessen früheren Lehrer zu verkleinern suchten.

Unsere Skizze wäre nicht vollständig, wenn wir nicht eines Umstandes noch erwähnten. Im Zeitalter Thaers sehen wir im landwirtschaftlichen Betriebe zwei einander entgegengesetzte, geradezu extreme Wirtschaftsweisen. Die eine, auf dem alten Wirtschaftssystem beharrend, will von den Neuerungen nichts wissen. Diese hat Thaer am trefflichsten in seiner »Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft« geschildert. Die andere beschäftigt sich mit der »mechanischen, blinden Nachahmung« der neuen Wirtschaftsart. Gegen diese beiden einseitigen Richtungen kämpfte Thaer, er wies jedem System seinen Platz an. Das war die grosse Tat des genialen Reformators der Landwirtschaft. Nur Thaer allein konnte dies beginnen, weil er in Wirklichkeit vom Standpunkte der Relativität ausging, indem er die Mannigfaltigkeit der mitwir-

1) *Schumacher*, Forscherleben, S. 55—89.

kenden Verhältnisse und Bedingungen seinem System zu Grunde legte. Und wenn blinde Nachbeter Thaers seine Lehre falsch ausgelegt haben, und Thünen ungerechterweise gegen Thaer auftrat, so trägt Thaer selber an diesem »Missverständnisse« keine Schuld, er hat häufig genug seinen Standpunkt klar dargelegt.

Wenn wir nun Thaer von einem Vorwurf entlasten müssen, der, sei es direkt oder indirekt durch die ganze nachfolgende litterarische Entwicklung sich erhalten hat, so soll doch auch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass wir dem geschilderten Missverständnisse die Existenz eines der wichtigsten ökonomischen Werke verdanken, nämlich die des »Isolierten Staates« von Thünen. Es tut diesem Werke keinen Eintrag, dass es nunmehr nicht als Gegensatz, sondern als Ergänzung und Vollendung der Thaer'schen Theorie erscheint. In diesem Sinne mögen die vorstehenden Erörterungen aufgefasst werden [1]).

Der Thünen'sche »Isolierte Staat«, gedacht als »Streitschrift gegen Thaers absolute Fruchtwechselwirtschaft«, wäre an die falsche Adresse gerichtet gewesen. Der »Absolutismus« der Fruchtwechselwirtschaft existierte bei Thaer nicht; wohl aber lag der Gedanke an etwas ähnliches in der Luft, und dieser Zug des »Absolutismus« ging von den Physiokraten aus. Ihre »grande culture« ist nichts weiter als Fruchtwechselwirtschaft, — und sie haben deren absolute Gültigkeit zur Erzielung des »produit net«, bezw. des höchsten Reinertrages im Thaer'schen Sinne gepredigt [2]).

1) Es sei noch bemerkt, dass Thünen zu seiner negativen Rente durch Thaer gekommen ist, indem Thaer in seiner Besprechung des »Isol. Staates« darauf hinwies, dass nach der Rentendefinition Thünen's ein negativer Bodenwert vorkommen könne. Die negative Rente Thünen's findet sich in der ersten Auflage des »Isol. Staat« nicht vor, wohl aber in den späteren. Wie man sieht, ist Thünen von Thaer angeregt worden, und Thünen hat dann seine negative Rente erst später bearbeitet. Merkwürdig ist, dass Thünen von dieser Anregung gar nicht spricht (Mögl. Ann. XIX., 1827, S. 10—11).

2) Vgl. *August Oncken*, »Entstehung und Werden der physiokratischen Theorie«, Sonderabdruck aus der »Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft«, herausgegeben von Kuno Frankenstein, S. 62, 66 und dessen Geschichte der Nationalökonomie, S. 323.

DIE RABATTSPARVEREINE.

VON

PAUL BÖHM.

Die moderne Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens mit ihrer stark kapitalistischen Tendenz hat dazu geführt, dass der Kleinhändler, dem meist zum Betriebe seines Geschäftes nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. An seiner eigenen Kraft verzweifelnd, wandte er sich hilfesuchend an den Staat, der in einseitiger Begünstigung der Interessen des »staatserhaltenden Mittelstandes« seine Bitten auch teilweise durch ungerechte Besteuerung seiner Hauptfeinde, der Warenhäuser und sogar der Konsumvereine, erfüllte. Bald genug musste jedoch »der Krämerstand« einsehen, dass es für ihn weit schlimmere Feinde gibt als die genannten, insbesondere die ungesunden Auswüchse am eigenen Körper, Schleudern, Ueberteuern, unreelles Kreditgeben, unlautere Reklame und besonders die umfangreiche »kleine Konkurrenz«.

Zu diesen Uebeln gesellte sich noch ein neues, die sogenannten Rabattmarkengesellschaften, die den Kleinhändler noch um einen Teil seines oft knapp bemessenen Gewinnes brachten. Im bewussten Gegensatze zu ihnen bildeten sich im vorigen Jahrzehnt in verschiedenen deutschen Städten Rabattsparvereine. Diese stellen einen Zusammenschluss der Kleinhändler dar zum Zwecke des gleichmässigen, organisierten Rabattgebens an barzahlende Konsumenten, gegründet einesteils zur Vernichtung der Rabattmarkengesellschaften, andernteils zur Verbesserung der Konkurrenzstellung des Kleinhandelsstandes gegenüber den Konsumvereinen und Warenhäusern.

Auf diese Art von Rabattsparvereinen wird sich die folgende Darstellung beschränken. Die Behandlung der sogenannten Berliner Rabattsparvereine, die sich besser Wirtschaftsvereinigungen nennen könnten, fällt ebensowenig in den Rahmen dieser Arbeit, wie die der Wirtschaftsvereinigungen einzelner Berufsstände. Wenn dabei vom Kleinhandel schlechtweg gesprochen wird, so ist immer die ältere Form desselben gemeint, die mit geringem Kapital nach dem Grundsatz arbeitet: »Langsamer Umschlag und hoher Aufschlag«.

Aus der Definition der Rabattsparvereine, wie sie oben gegeben wurde, sind schon im allgemeinen die Momente, die zur Gründung derselben führten, zu ersehen. Um aber tiefer in das Wesen dieser neuen Wirtschaftsgebilde eindringen zu können, bedarf es einer genaueren Darlegung aller Tatsachen, die zu ihrer Entstehung beigetragen haben. —

I. Gründungsursachen.

Die Ausbreitung des gewerblichen Grossbetriebs brachte notwendigerweise auch Veränderungen im Handel mit sich. Der Grossbetrieb musste sich, um seinen Massenprodukten den Absatz zu sichern, an den Handel wenden, oft mit Einräumung weitgehenden Kredits. Es war dies einer der Gründe, welche die starke Vermehrung des Kleinhandels herbeiführten. Dazu kam, dass sich in den Kleinhandelsstand Existenzen drängten, die im Handwerk zu Grunde gegangen waren, oder die in andern Berufsarten zu einer selbständigen Existenz nicht gelangen konnten. Auf diese Weise entstand eine Uebersetzung, welche den Verdienst der einzelnen auf ein Minimum herabdrückte, da ihr bei weitem die Zunahme der Bevölkerung nicht entsprach. Man hat nun gemeint, dass dieses Argument für die Notlage des Kleinhandels der Beweiskraft entbehre, da sich wohl die Zunahme der Bevölkerung ziffermässig zeigen lasse, nicht aber die Zunahme der durch Ankauf zu deckenden Bedürfnisse. Man bedenkt dabei jedoch nicht, dass die Zunahme der durch den Handel zu verteilenden Warenmenge auch das Bestreben ausgelöst hat, sie möglichst billig in die Hand der Konsumenten zu bringen, und dass dadurch neue Formen der Distribution hervorgerufen wurden, vor allem das Warenhaus und der Konsumverein, die eine Vermehrung des Kleinhandelstandes über das Wachstum der Bevölkerung hinaus überflüssig machten.

So ist der Kundenkreis, auf den der einzelne Detaillist angewiesen ist, um vieles enger, das Einkommen desselben beträchtlich geringer geworden. Deshalb entstand in Kleinhändlerkreisen die Frage: Mit welchen Mitteln vermögen wir unsere gegenwärtigen Kunden für die Dauer an uns zu fesseln, und auf welche Weise können wir unsere Kundschaft wieder auf eine befriedigende Höhe bringen? Von dem Gedanken ausgehend, dass viele nur wegen der sogenannten Dividende Mitglieder eines Konsumvereins seien und blieben, fingen einzelne Händler an, ihren Kunden bei Barzahlung einen Rabatt zu gewähren. Dieser bestand entweder in direktem Nachlasse am Kaufpreise oder in der Ausgabe von Marken, die vom Verkäufer in der Regel um die Weihnachtszeit gegen Waren oder auch bar wieder eingelöst wurden.

Obgleich von verschiedenen Seiten dem Rabatte die Berechtigung abgesprochen wird, erscheint es uns nicht unbillig, die barzahlenden Konsumenten anders zu behandeln als säumige oder gar dubiose Kreditnehmer. Wenn dieses Rabattgeben in bescheidenen Grenzen geblieben wäre, so würde sich wenig dagegen einwenden lassen. Aber gerade hierin bildeten sich unhaltbare Zustände heraus. Gab der eine Händler 2% Rabatt, so gab sein Konkurrent 4%, gab der erste 5%, so glaubte der zweite nur bestehen zu können, wenn er die Kundschaft mit 10% Rabatt anlockte. So kam es, dass in der Kolonialwarenbranche 15% und in anderen Handelszweigen 30% Rabatt nicht zu den Seltenheiten gehörten. Wenn wir aber bedenken, dass ein Kolonialwarengeschäft unter normalen Verhältnissen kaum einen so hohen Reingewinn abwirft, als von einzelnen Geschäften Rabatt gewährt wird, so muss uns klar werden, dass diese Händler entweder früher zu teuer verkauft haben, oder dass sie ihren Schaden auf Kosten der Qualität oder Quantität der Waren wieder wett machen.

Auf jeden Fall führte das ungeregelte Rabattgeben der einzelnen Detaillisten zur Vermehrung der Unordnung und Unsicherheit in diesem ganzen Zweige des Geschäftslebens, und es ist begreiflich, dass man auf Abhilfemassnahmen bedacht war. Zunächst erstanden Privatunternehmer, welche die Vereinheitlichung der Rabattsätze versuchten, zugleich aber für sich selbst ein Geschäft machen wollten. Das Mittel dazu sollten die Rabattmarkengesellschaften abgeben. Da diese Ge-

sellschaften später die Hauptursache zur Gründung von Rabattsparvereinen wurden, so müssen wir etwas genauer auf das Wesen derselben eingehen.

Der Unternehmer tritt zunächst als Kundenvermittler auf; er sucht Händler an sich zu locken, die ihm Marken abkaufen und diese an ihre barzahlenden Kunden abgeben. Diese Marken sollen einen Rabatt von 5% von der Kaufsumme darstellen, welche die Händler umschlagen. Der Rabatt selbst wird aber nicht von den einzelnen Händlern, sondern von dem Unternehmer, der Rabattmarkengesellschaft an die Konsumenten ausgezahlt, wenn das diesen vom Händler übergebene Sparbuch mit Marken gefullt ist. Gewöhnlich repräsentiert ein so gefülltes Buch einen Wert von 10 M., entspricht demnach einer ausgegebenen Summe von 200 M. Die Zahlung des Rabatts geschieht entweder in Waren (Warenrabatt-System) oder in barem Gelde (Barrabatt-System).

Folgende Beispiele mögen das W a r e n r a b a t t - S y s t e m erläutern: Die »Rabattmarkenkompagnie Hey u. Co., Merkur« in Leipzig gab in einem Falle für ein gefülltes Sparbuch eine vierteilige Waschgarnitur, deren einzelnen Teile verschieden waren, und die infolgedessen vom Sachverständigen nur als Ramschware bezeichnet werden konnte, die aber selbst in besserer Ausführung einen Detailpreis von 7 M. nicht überstiegen hätte. In einem zweiten Falle, der vor Gericht zur Sprache kam, handelte es sich um ein Bierseidel mit versilberten Messingbeschlägen, das in einem reellen Geschäfte auch nur einen Preis von 5—6 M. gehabt hätte. Auch dieses wurde für einen aufgesparten Rabatt von 10 M. gegeben.

Die »Deutsche Rabattmarkengesellschaft Tischmann u. Co.«, die in vielen grösseren Städten Niederlassungen hatte, stellte den Konsumenten die »kostenlose Erwerbung eines Opel-Fahrrades« in Aussicht, dazu bedurfte es aber 20 Rabattsparbücher mit je 42 Seiten. Jede Seite musste mit 30 Marken gefüllt sein, von denen jede einer Kaufsumme von 20 Pfennigen entsprach. Das ganze Buch war demnach mit Marken gefüllt, wenn der Konsument für 252 M. Waren gekauft hatte, und um 20 Bücher füllen zu können, musste er 5040 M. ausgegeben haben. Wie es demnach um die kostenlose Erwerbung eines Fahrrades bei der ehrsamen Gesellschaft Tischmann bestellt war, braucht wohl nicht erst erörtert zu werden.

Beim B a r r a b a t t s y s t e m hatten die Kleinhändler einen Monatsbeitrag von einer Mark zu bezahlen, wofür sie zunächst

1000 Rabattmarken erhielten. Für jedes weitere Hundert Marken waren 10 Pf. zu entrichten. Da nun der Händler bei einem Umsatz von 100 M. am Tage 500 Stück Marken brauchte, so belief sich der Markenverbrauch während eines Monats auf 15 000. Ziehen wir das eine Tausend, das der Kleinkaufmann für seinen Beitrag erhielt, ab, so hatte er immer noch für 14 000 Stück Marken 14 M. an die Gesellschaft zu zahlen, bei einem durchschnittlichen Monatsumsatz von 3000 M., demnach im Jahre 168 M. und 12 M. Monatsbeiträge. Bei dieser Berechnung ist natürlich die Summe, die der Kaufmann für den Rabatt bei Entnahme der Marken zu hinterlegen hatte, noch ausgeschlossen.

Die Wiege dieser Schwindelunternehmungen ist Hamburg, von wo aus sie sich in kurzer Zeit über das ganze Reich verbreiteten. Der Vater derselben ist der in Gerichtsverhandlungen vielgenannte Kaufmann Wiedenbach, nach dem auch das ganze System seinen Namen erhalten hat. Der Mann hatte seine Zeit so gut verstanden, dass nach wenigen Jahren fast keine deutsche Gross- und Mittelstadt existierte, die nicht mit einer derartigen Gesellschaft beglückt war.

Der Verdienst der Rabattmarkengesellschaften setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: zunächst aus einem Gewinnanteil vom Händler beim Barrabattsystem, dann aus dem Gewinn aus minderwertigen Waren beim Warenrabattsystem und aus dem Gewinn aus verloren gegangenen oder nicht eingelösten Marken.

Weiterhin geniessen die Wiedenbach, Fischer und Genossen den Vorteil, ihr Geschäft ohne irgend welches Kapital betreiben zu können, da sie von dem Händler für die Marken sofort Bargeld erhalten. Der Kleinkaufmann dient ihnen gleichsam als Agent, der ihnen die Kundschaft zuführt. Daher schlug die Handels- und Gewerbekammer Wien vor, die Kleinkaufleute sollten, sobald sie sich mit Rabattgesellschaften eingelassen hätten, zur Anmeldung dieses verkappten Agenturgeschäfts gezwungen werden, damit sie von einer Verbindung mit solchen Schmarotzern ferngehalten würden.

Gegen diesen Krebsschaden des Kleinhandels machten zuerst die Bremer Händler in energischer Weise Front, indem sie sich zum Rabattsparverein »Brema« zusammenschlossen und dadurch der kaum entstandenen Rabattmarkengesellschaft den Boden unter den Füssen entzogen. Dem Beispiele Bremens folgte man bald in Magdeburg, Halle und Stuttgart.

Eine weitere Ursache zur Gründung und Ausbreitung der Rabattsparvereine, die allerdings selten offen bekannt wird, bildete das gesunkene Geschäftsansehen des Kleinhandelsstandes. Letzterer setzt sich in der Hauptsache aus zwei grossen Gruppen von Personen zusammen: aus solchen, »die von Natur mit der nötigen Begabung für den Handel, Gewandtheit, Findigkeit und Menschenkenntnis ausgestattet sind« und den Handel berufsmässig erlernt haben, dann aber auch aus solchen, die im Leben schon einmal Schiffbruch gelitten haben und sich nun in den Handel drängen, um die verlorene Selbständigkeit wieder zu erlangen. Es leuchtet ein, dass durch die zweite Gruppe von Händlern das Vertrauen der Konsumenten zum ganzen Stande nicht gestärkt wird. Dazu kommt, dass durch die Ueberfüllung des Kleinhandelsstandes nicht ein Fallen der Preise, wie man meinen sollte, sondern ein Steigen derselben hervorgerufen wird, weil die Gewinne so bemessen sein müssen, dass sie der Vielzahl von Händlern immer noch eine »standesgemässe« Lebensführung gestatten.

Viele derartige Unternehmungen würden gar nicht lebensfähig sein, wenn sie nicht durch unreelle Geschäftsführung oder durch aufdringliche Reklame das Publikum an sich lockten. Schliesslich wendet nicht der kleinste Teil der Händler ein äusserst verwerfliches Mittel zur Erhaltung der Kundschaft an, nämlich die Einräumung unbegrenzten Kredits, durch den der Konsument zum wirtschaftlichen Sklaven des Kleinhändlers wird.

Die verschiedenartige Zusammensetzung, die unreelle Geschäftsführung des Kleinhandelsstandes und die Einräumung unbegrenzten Kredits gegenüber den Konsumenten, musste zum Sinken des Geschäftsansehens und damit zur Entfernung der besseren Kundschaft vom Kleinhandel führen.

Wir hatten bereits oben gesehen, dass sich dem Kleinhandel ein jüngerer Bruder zugesellte, das Warenhaus. Der Kleinhandel alten Stils war der modernen Produktions- und Bedarfsgestaltung nicht mehr gewachsen. Der Bedarf hatte sich nicht nur örtlich konzentriert, sondern er war auch gleichartiger und darum massenhafter geworden. Da heute auch der ärmste Haushalt an den Errungenschaften der Kultur teilnehmen will, so muss notwendig eine Verbilligung der Kosten der Bedarfsdeckung eintreten. Ermöglicht wird sie durch die eingetretene Verringerung der Massenproduktionskosten der Waren, doch dies nur unter der Voraussetzung, dass auch eine Verringerung der Aufschläge und der

Spesen im Handel eintritt. Von dem Streben geleitet, die Waren möglichst billig an die Konsumenten gelangen zu lassen und dadurch den Konsum anzuregen, entstanden die neuen kapitalistischen Formen des Detailhandels, das Warenhaus und der Bazar, die, nach den Berichten der Rabattsparvereine zu urteilen, eine Hauptursache zur Gründung der letzteren wurden.

Wenn gleichzeitig in diesen Berichten von einer »immensen Ueberhandnahme des Hausierhandels« gesprochen wird, so ist das entweder eine Verkennung oder eine starke Entstellung der Tatsachen; denn aus der Berufsstatistik von 1895 ist zu ersehen, dass der Hausierhandel nicht unwesentlich abgenommen hat, teils infolge der Zunahme des sesshaften Handels, teils infolge starker Steuerbelastung des Hausierhandels. So kamen 1861 auf 1000 Seelen 2,8 umherziehende Händler d. i. $^1/_4$ aller im Warenhandel beschäftigten Personen, 1895 dagegen nur 2,2 d. i. $^1/_6$ aller Selbständigen im Handel und nur $^1/_{11}$ aller im Handel Beschäftigten.

Wir sehen daraus, dass nicht nur wahre Ursachen der Notlage des Kleinhandels, sondern auch eingebildete zur Gründung von Rabattsparvereinen führten.

Wenden wir uns nun den Konsumentenvereinigungen zu, die den Detailhandel zielbewusst oder unbeabsichsigt schädigen und dadurch die Ursache zum Inslebentreten der Rabattsparvereine wurden.

Die neueste Zeit zeigt überall Spuren genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Solange derselbe geschieht, um an die Stelle veralteter Formen im Wirtschaftsleben vollkommenere neue zu setzen, hat er seine volle Berechtigung. Er verliert aber jedes Recht auf Dasein, wenn er nur dafür sorgt, ein Stück unserer Wirtschaftsordnung zu vernichten, ohne etwas Neues und Besseres an seine Stelle zu setzen. Genossenschaften letzterer Art sind die sogenannten Wirtschaftsvereinigungen, die mit gewissen Händlern Verträge abschliessen, wonach diese den Mitgliedern der Vereinigungen bei Barkäufen einen Rabatt gewähren. Der Verein dagegen verpflichtet seine Mitglieder, ihre Einkäufe bei den rabattgebenden Firmen zu besorgen. Dadurch wird der Teil der Händler, der keinen Rabatt gewährt oder aus irgend einem Grunde nicht für würdig gehalten wird, Lieferant der Wirtschaftsvereinigung zu werden, auf Kosten des anderen benachteiligt. Würde aber der Vertrag mit allen Händlern geschlossen, so würde es an der Gegenleistung von seiten der Wirtschaftsvereinigungen

fehlen; denn diese soll in der Zusicherung neuer Kundschaft bestehen. Es ist nicht leicht einzusehen, wie der Händler dazu kommt, die Mitglieder eines Lehrervereins oder eines Ruderklubs anders zu behandeln als seine übrigen barzahlenden Abnehmer.

Hierbei ist es auch nötig, der Berliner Rabattsparvereine nochmals Erwähnung zu tun. Sie unterscheiden sich von den Wirtschaftsvereinigungen nur dadurch, dass sie sich nicht aus bestimmten Berufsgruppen zusammensetzen oder Vereine mit ganz anderen Zielen zur Grundlage haben. Sie sind vielmehr lediglich von ganz gewissen Unternehmern, die ihren Erwerb dabei finden, gegründete Vereine mit dem Zwecke, Vorteile von den Händlern für die Mitglieder zu erlangen, also freie Wirtschaftsvereinigungen. Gegen diese ist bis heute von seiten der Händler nichts Wesentliches unternommen worden, während die zuerst erwähnten Vereine nicht unwesentlich zur Gründung von Rabattsparvereinen in unserem Sinne beitrugen.

Selbst viele Konsumvereine begnügen sich nicht damit, dass ihre Mitglieder nicht zu unterschätzende Vorteile durch billigen Einkauf ihrer Massenbedarfsartikel in den eigenen Verkaufsstellen geniessen. Auch sie schliessen mit den Händlern, deren Artikel sie nicht führen, ähnliche Verträge ab wie die Wirtschaftsvereinigungen, nur mit dem Unterschiede, dass bei den Mitgliedern der Konsumvereine nicht der Rabatt sogleich vom Kaufpreis abgezogen wird, sondern dass vom Händler Rabattmarken des Konsumvereins ausgegeben werden.

Auch dieses Verhältnis hat keine andere wirtschaftliche Grundlage als das Streben der einzelnen Händler, ihren Umschlag durch Gewinnung ganzer Kategorien von neuen Kunden zu steigern und dieser Steigerung entsprechend den Gewinn zu ermässigen, in der Hoffnung, den Gesamtverdienst dadurch doch zu erhöhen.

Wenn heute bei der Charakterisierung des Rabattsparvereins immer der Kampf gegen den Konsumverein in den Vordergrund gestellt wird, so kann das höchstens auf einer Unkenntnis der kurzen Geschichte der Rabattsparvereinsidee, wie auf einer starken Ueberschätzung der Wirkungen des Rabattsparvereins beruhen. Indirekt mag wohl hin und wieder der Konsumverein zur Gründungsursache geworden sein, indem nämlich einzelne Kleinhändler, um sich gegen die Konkurrenz desselben zu wehren, Rabatt gewährten und den Anstoss zu Rabattsparvereinsgründungen gerade

dadurch gaben; aber im allgemeinen waren die bis jetzt geschilderten Zustände im Kleinhandel selbst im viel höheren Masse wirksam.

Erst als die Jahresberichte des Bremer und Magdeburger Vereins ihre Erfolge auch in Hinsicht der Konsumvereine besonders hervorhoben, bildeten sich — förmlich als Antikonsumgenossenschaften — die Rabattsparvereine zu Kiel, Halle, Eisenach, Dessau, Greiz, Erfurt, Gera, Wolfenbüttel, Stuttgart, Essen, Rochlitz, Waldheim, Oschatz, Pirna und Königstein.

Fassen wir den ganzen Abschnitt nochmals zusammen, so ergibt sich das Folgende: Die Ausbreitung der »wilden« Rabattgesellschaften, der Warenhäuser, der Wirtschaftsvereinigungen und des Einzelrabattgebens bilden die Hauptursachen zu den ersten Rabattsparvereinsgründungen.

II. Organisation der Rabattsparvereine.

Auf Grund der geschilderten Verhältnisse entstanden im ganzen Reiche Rabattsparvereine, nicht überall mit der gleichen Organisation, aber überall mit der gleichen Tendenz. Wir haben zwei Haupttypen derselben zu unterscheiden, nämlich die Vereine nach Bremer Muster oder den norddeutschen Typus und diejenigen nach Stuttgarter Muster oder den süddeutschen Typus.

Mitglied eines Rabattsparvereins nach Bremer Muster kann jeder unbescholtene Ladeninhaber und Gewerbetreibende werden. Darin liegt insbesondere der Unterschied dieser Vereine von den »Berliner Rabattsparvereinen«. In letzteren sind die Ladeninhaber nicht Mitglieder, sondern nur Lieferanten, sie sind den Händen einzelner Unternehmer, des Vorstandes, überliefert, in deren Macht es liegt, über das Sein oder Nichtsein der Händler zu entscheiden, indem sie ihnen Kundschaft zuführen oder nach Belieben entziehen. Die Geschäftsführung der Bremer Vereine liegt beim Vorstande, dessen Mitglieder verschiedenen Branchen angehören müssen. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Kosten, die sich aus der Geschäftsführung ergeben, werden von den Mitgliedern durch geringe Monatsbeiträge, Eintrittsgelder oder neuerdings auch mit Hilfe der Zinsen, die sich aus hinterlegten Rabattgeldern ergeben, aufgebracht. Damit auch die Konsumenten über diejenigen Händler unterrichtet sind, die dem Vereine angehören, muss der Beitritt jedes neuen Mitglieds in einem Lokalblatte bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen bestimmten Rabatt, der für die einzelnen Gruppen von Waren oder für bestimmte Geschäfte von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu verabfolgen, aber nur wenn bar gekauft wird.

Die Höhe des Rabattsatzes ist in einzelnen Vereinen, wie z. B. in Rochlitz, Bremen, Stendal und Magdeburg die gleiche für alle Geschäfte. Dieser Brauch wird gerade von den Gegnern oft zum Angriffspunkte gemacht, weil doch die Gewinnraten in den verschiedenen Geschäftszweigen sehr verschieden sind. Meist beträgt der Rabattsatz 5%. Diese 5% kommen aber nicht voll zur Auszahlung; denn auf 20—30 Pfennige erhält der Konsument eine Marke im Werte von einem Pfennig. Bei einem Einkauf von 39 Pfennigen ist der Rabatt demnach nur 2,5%, bei 59 nur 3,4 u. s. w. Die vollen 5% werden immer erst erreicht, bei einer Zahl, die mit 20 teilbar ist.

Noch mehr als die Anwendung eines gleichen Rabattsatzes ist auch die ab und zu vorkommende statutarische Bestimmung zu beanstanden, nach der Marken nur auf Verlangen an die Käufer ausgegeben werden sollen; denn der bescheidene oder mit der Einrichtung nicht bekannte Kunde wird die Marken nicht verlangen und so den übrigen gegenüber benachteiligt werden.

Waren, auf die kein Rabatt gewährt werden kann, sind in den einzelnen Geschäftslokalen durch Anschläge, sogenannte Nettoplakate, anzuzeigen. Allgemein wird in den Rabattsparvereinen den Mitgliedern die reelle Geschäftsführung zur Pflicht gemacht.

Ein günstiges Moment für die verhältnismässig rasche Entwicklung der Rabattsparvereine war die Verbindung derselben mit den Sparkassen, welche gleichsam als Bürge für die Solidität des Unternehmens dem gesamten Publikum gegenüber eintraten. Die Sparkasse übernimmt die Marken vom Verein und gibt sie gegen sofortige Bezahlung an die einzelnen Mitglieder ab. Das so eingezahlte Geld wird zu Gunsten des Vereins zinsbar angelegt. Später löst dann die Sparkasse die gefüllten Sparbücher der Konsumenten aus so entstandenen Guthaben des Vereins ein. Auf diese Weise ist es nicht möglich, dass ungedeckte Marken in den Umlauf kommen oder ausgegebene Marken nicht eingelöst werden, wie es oft bei den Rabattmarkengesellschaften durch deren Auflösung, Wegzug oder Konkurs geschah.

Diese Verbindung führte bei grossen Vereinen, wie dem Magdeburger, bald zu einer Ueberlastung der Sparkasse, so dass

sie sich gezwungen sah, die Einlösung der Bücher und die Ausgabe von Marken auf bestimmte Tage und Stunden zu beschränken. Infolgedessen übertrug der Rabattsparverein seine Zahlstelle einem Bankhause, während die hinterlegten Gelder bei der Sparkasse, der grösseren Sicherheit wegen, verblieben.

Bei weitem anders als die Bremer sind die Stuttgarter Rabattsparvereine eingerichtet. Zunächst, wie ihre norddeutschen Geschwister, von Ladeninhabern ins Leben gerufen und auch aus denselben Gründen, gestalteten sie sich zu Vereinen aus, denen auch die Konsumenten als Mitglieder angehören können. Sie unterscheiden daher zwischen Mitgliedern der Klasse A (Ladeninhabern) und der Klasse B (Konsumenten).

Warenhausinhaber und Geschäfte mit Filialbetrieb sind hier wie bei den Bremer Vereinen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ausser einigen unwesentlichen Abweichungen von dem norddeutschen Typus (Rabattsatz von 6%, Auszahlung des Rabatts nur während einer kurzen Zeit — gewöhnlich vor Weihnachten — Ausserkurssetzung von Rabattmarken nach einem gewissen Zeitraum) bleibt die Art der Mitgliedschaft der Hauptunterschied zwischen den Bremer und Stuttgarter Vereinen.

Zur gegenseitigen Unterstutzung, zum Austausch der gemachten Erfahrungen und zur Erhöhung des Ansehens der Rabattsparvereine wurde am 12. Juli 1903 in Magdeburg der Zentralverband der Rabattsparvereine gegründet. Fast sämtliche Vereine schlossen sich an, so dass der Verband heute schon weit über 12000 Mitglieder zählt.

III. Erfolge der Rabattsparvereine.

Die Anwendung des Rabatts im Detailhandel ist nicht neu. Im Buchhandel besteht er seit mehr als anderthalb Jahrhunderten, und schon vor Jahrzehnten suchten auch einzelne Kolonialwarenhändler ihre Stellung in der örtlichen Konkurrenz durch ihn zu bessern. Mochte auch dieses Verfahren ihnen neue Kunden zuführen und die alten ihnen fester verbinden, im Kampfe gegen die Konsumvereine blieb es wirkungslos, zumal die Rabattmarken der Händler meist nicht gegen bar eingelöst wurden. Durch das Auftreten der Wiedenbachschen Gesellschaften trat plötzlich ein völliger Umschwung der Verhältnisse ein. Weil die Ausbreitung dieser Schwindelunternehmungen durch Warnungen aus Detaillistenkreisen und von Handelskammern, sowie durch Polizeiver-

bote nicht gehindert werden konnte, sahen die Detaillisten sich genötigt, geschlossen gegen diesen Feind vorzugehen. Auf solche Art entstand der erste und bis jetzt bedeutendste Rabattsparverein Deutschlands, »die Brema«, und da sie für alle norddeutschen Vereine vorbildlich wurde, so soll hier ein ausführlicheres Bild ihrer Entwicklung folgen.

Die »Brema« wurde am 15. Mai 1899 mit einer Mitgliederzahl von 75 Personen gegründet; aber schon nach 10 Tagen war diese Zahl auf 150 und Ende Mai auf 300 gestiegen. Zunächst wurden in der Stadt 37 000 Stück Sparbücher zur Verteilung gebracht, und zwar für jede Haushaltung eines. Da die Konsumenten der Stadt Bremen der neuen Einrichtung ein sehr lebhaftes Interesse entgegenbrachten, so sah sich bald eine weitere Zahl von Detaillisten genötigt, der »Brema« beizutreten, so dass sie im November 1899, also im siebenten Monate ihres Bestandes, 700 Mitglieder, aufweisen konnte. Von diesen waren bis zum 31. Dezember 1899 bei der städtischen Sparkasse für 108 870 M. Rabattmarken entnommen worden, was einem Umsatz von 2 176 400 M. entspricht. Dass sich das bremische Rabatt-System bei dem Publikum einer gewissen Beliebtheit erfreut, beweist die Tatsache, dass schon am Ende des Jahres 1899 die erste Auflage von 60 000 Stück Sparbüchern vergriffen war, und im Laufe des Jahres 1900 weitere 39 000 Stück zur Ausgabe gelangen mussten. Im Geschäftsjahre 1900, das mit 862 Mitgliedern begann, wurden laut Bericht der Sparkasse für 303 600 M. Marken entnommen, was einem Gesamtumsatz von 6 028 200 M. gleichkommt. Als Sicherheit für die noch im Umlaufe befindlichen Marken hatte der Verein ein Guthaben bei der Sparkasse von 167 943 M. Im Jahre 1901 wurden schon Bücher im Werte von 368 690 M. von der Sparkasse eingelöst. Die Markenausgabe erhöhte sich 1902 auf 501 200 M. d. i. gegen das Vorjahr um 23%. Die Mitglieder des Vereins hatten einen Gesamtumsatz von 10 024 000 M. und der Wert der eingelösten Bücher betrug 504 840 M. Die Mitgliederzahl hatte bis Ende 1902 die stattliche Höhe von 1115 erreicht.

Mit diesen Zahlen steht die »Brema« an der Spitze sämtlicher Rabattsparvereine.

Die nächst besten Erfolge hat der Rabattsparverein Magdeburg zu verzeichnen. Er wurde am 22. Oktober 1901 gegründet, hatte bis Ende desselben Jahres 680 Mitglieder gewonnen und bis 15. Januar 1902 für 57 000 M. Marken ausgegeben, die einem

Gesamtumsatz von 1 200 000 M. entsprachen. Am Ende des ersten Geschäftsjahres zählte der Verein schon 935 Mitglieder, hatte für 371 800 M. Rabattmarken umgesetzt, 191 300 M. an Konsumenten bei Einlösung gefüllter Sparbücher gezahlt und einen Umsatz von 7 500 000 M. aufzuweisen. Die bei der Sparkasse hinterlegten Gelder betrugen 175 000 M.

An Ausdehnung der dritte Rabattsparverein dürfte derjenige in Halle sein, der im April 1902 von 111 Detaillisten gegründet wurde. Ueber seine Entwicklung war leider kein statistisches Material zu erlangen. Gute Fortschritte hat das Rabattsparvereinswesen sodann in Dessau gemacht, wo es sich der besonderen Fürsorge der städtischen Behörden erfreut. In Stendal wurde von Anfang Februar bis zum Ende des Jahres 1902 ein Umsatz von 1 440 000 M. im Rabattsparverein erzielt. Als äusseren Erfolg der ganzen Sache dürfen wir schon die vielen Neugründungen, die das Jahr 1902 aufzuweisen hat, ansehen. Aus Norddeutschland seien nur die Städte Kiel, Königsberg, Erfurt, Wolfenbüttel, Gardelegen, Neumünster, Fermersleben, Westerhüsen, aus Süddeutschland Stuttgart, Esslingen und Würzburg genannt. In Eisenach, Greiz, Zeitz, Hildesheim, Frankfurt a. M., Gera, Stettin, Hirschberg, Neisse, Elberfeld, Barmen, Marburg, Harburg, Torgau u. s. w. kam es im Jahre 1903 zu ähnlichen Gründungen und auch im Jahre 1904 setzt sich diese Entwicklung fort.

Auch im Königreich Sachsen hat die Rabattsparvereinsidee festen Fuss gefasst, hier aber meist nur in den Klein- oder Mittelstädten. So trat im Juli 1901 der Rabattsparverein Waldheim mit 20 Mitgliedern ins Leben, der in seinem ersten Geschäftsjahre für 16 000 M. Marken an seine Konsumenten verabfolgte, was für ihn einen Umsatz von 350 000 M. bedeutet. In Rochlitz gehört zur Zeit ein einziger Kolonialwarenhändler dem Rabattsparverein noch nicht an. Weiterhin entstanden Rabattsparvereine in Oschatz, Meerane, Pirna, Königstein, Zittau, Borna, Freiberg u. s. w. Wenn in den sächsischen Grossstädten die Frage der Rabattsparvereine auch hin und wieder in Versammlungen erörtert worden ist, so ist es doch zu einem greifbaren Erfolg bis jetzt noch nicht gekommen. In Leipzig ist zwar durch den Schutzverband für Handel und Gewerbe der Versuch gemacht worden, den »Rabatt zu organisieren«; doch scheint diese Gemeinschaft ihre Hoffnung auf andere Auskunftsmittel der Mittelstandspolitik zu setzen, wie namentlich die vielberufene Umsatzsteuer für Konsumvereine, und

so ist es zu einem praktischen Ergebnis nicht gekommen.

Hat der Rabattsparverein bis jetzt sich als Kampfmittel gegen wilde Rabattgesellschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Konsumvereine, Warenhäuser und gegen das Borgunwesen bewährt? Die Erfolge der Rabattsparvereine gegenüber den wilden Rabattgesellschaften liegen offen zu Tage, sie waren vielfach ganz überraschender Art. In Bremen sah sich die Rabattgesellschaft schon nach wenigen Tagen genötigt, das Feld zu räumen; in Esslingen musste die »Parsimonia« ihren Betrieb einstellen, ebenso verschwanden die Warenrabattgesellschaften in Kiel, Stendal und Magdeburg.

Auch die Wirtschaftsvereinigungen verschiedener Konsumentengruppen haben in den Städten, wo grosse Rabattsparvereine bestehen, aufgehört zu existieren, da die Mitglieder der Rabattsparvereine gezwungen sind, ihre Verträge mit den Wirtschaftsvereinigungen zu lösen und ihre sämtlichen barzahlenden Kunden gleichmässig zu behandeln.

Schwieriger ist es, von Erfolgen gegenüber den Konsumvereinen zu sprechen. Gerade in diesem Punkte müssen die angeführten Zahlen und Beispiele mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden, da sie den Berichten der Rabattsparvereine entnommen worden sind. Während bis 1899 im Konsumverein Bremen eine stetige, sehr bedeutende jährliche Zunahme im Umsatze zu beobachten war, zeigt sich von diesem Jahre an ein fortwährender Rückgang. Im Jahre 1896 erzielte er einen Gesamtumsatz von 2 550 552 M., 1897 von 2 689 943 M., 1898 von 3 214 048 und 1899 von 3 490 745 M. Nun geht er aber im Jahre 1900 zurück auf 2 739 231 M., 1901 auf 2 467 117 M. und 1902 auf 2 216 365 M. Während also im Geschäftsjahre 1899 eine Steigerung des Umsatzes um 10 % zu beobachten war, zeigte das Jahr 1900 ein Sinken um 22 %.

Im Magdeburg-Neustädter Konsumverein hatte der Jahresreingewinn bis 1901 durchschnittlich 400—500 000 M. betragen. 1902 sank derselbe auf 135 000 M. herab. Der Magdeburger Rabattsparverein schreibt sich die Schuld dieses Rückganges zu; als Haupterfolg rechnet er sich aber die Auflösung des Beamtenkonsumvereins an, welcher 1901 mit einem Minderumsatz gegenüber dem Vorjahre von 97 800 M. abschloss und dessen »Dividende« von 4 % auf $3^1/_3$ herabging. Da eine höhere »Dividende« durch allgemeine Erhöhung der Preise erreicht werden sollte, kam es

zur Auflösung dieser Gesellschaft. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass auch andre Ursachen zu dem schlechten Geschäftsgange des Beamten-Konsumvereins geführt haben als die erfreuliche Entwicklung des Magdeburger Rabattsparvereins.

Aus dem allgemeinen Konsumverein Halle traten im Jahre 1902 etwa 1600 Mitglieder aus, und der Rabattsparverein glaubt, auch hierfür das Verdienst sich zuschreiben zu dürfen. Ebenso spricht der Jahresbericht des Stuttgarter Rabattsparvereins von namhaften Erfolgen gegenüber dem Konsumvereine; aber ziffernmässige Belege fehlen. Aus Esslingen wird berichtet, dass die Gründung eines Beamtenkonsumvereins durch den Rabattsparverein verhindert wurde. Einzelne Kleinkaufleute in Rochlitz behaupteten, dass sich seit Einführung des Rabatts ihre Kundschaft vermehrt habe, und zwar so, dass viele Konsumvereinsmitglieder jetzt bei ihnen ihre Einkäufe besorgten; andre Händler dagegen wollen keine wesentlichen Veränderungen in ihrem Kundenkreise seit Einführung des Systems bemerkt haben.

Ueber Erfolge in Bezug auf die Warenhäuser ist bis jetzt noch wenig bekannt; wohl aber wird von solchen in Bezug auf das Borgunwesen gesprochen. Fast ausnahmslos lauten die Urteile der Vereine dahin, dass die Inanspruchnahme von Kredit und die damit verknüpften direkten und indirekten Verluste bedeutend abgenommen hätten. So berichtet Stendal, dass der Barkauf sich um über 50 % gehoben habe. Ebenso lauten die Urteile aus Kiel, Magdeburg, Halle, Rochlitz und Waldheim. — Welchen Einfluss das Rabattsparvereinswesen auf den Hausierhandel ausübt, lässt sich schwerlich feststellen; doch wurde aus Rochlitz und Waldheim berichtet, dass er in dortiger Gegend schon fast unmöglich geworden sei; besonders sei unter der Landbevölkerung die Zahl seiner Abnehmer stark zurückgegangen.

Ueberraschende äussere Erfolge, schnelle Entwicklung, Riesenumsätze, Auszahlung ziemlich bedeutender Rabattsummen, sind, wie wir oben sahen, tatsächlich vorhanden; wie es sich aber mit den so viel gepriesenen inneren Erfolgen verhält, darüber wird man bescheidene Zweifel hegen dürfen.

Denn zunächst vermag der Rabattsparverein die Wurzel alles Uebels, die Ueberzahl der Kleinhandelsgeschäfte nicht zu beseitigen. Wo derselbe alle Geschäfte dieser Art in einer Stadt umfasst, erhellt dies von selbst; denn hier bleiben die Konkurrenzverhältnisse, wie sie vorher waren. Wo nur ein Teil der

Kleinhändler dem Vereine sich anschliesst, hat dieser zwar Aussicht, die zahlungsfähigen Kunden mehr und mehr zu gewinnen, während die dem Vereine nicht angehörigen Händler vielleicht solche Kunden einbüssen werden. Ihre Lage kann sich somit insofern verschlechtern, als sie nämlich noch häufiger, als vorher, werden Kredit gewähren müssen.

Dagegen werden die dem Rabattverein angehörenden Händler gewiss einen erheblichen Vorteil dadurch erlangen, dass ihr Betrieb immer mehr auf das Prinzip der Barzahlung gestellt wird. Im Grosshandel gilt die Gewährung eines Kassakontos von 2 bis 6 % an barzahlende Kunden für selbstverständlich. Diesen wird der Kleinhändler um so leichter geniessen können, je mehr es ihm gelingt, durch das Lockmittel des Rabatts die Konsumenten zur Barzahlung zu erziehen. Wer noch von ihm Kredit beansprucht, erhält keinen Rabatt, zahlt also den Zins für die geborgten Beträge in höherem Warenpreise. Damit ist zweifellos der Weg zu einer inneren Gesundung des Kleinhandelverkehrs beschritten.

Die Sitte der Barzahlung wirkt wohltätig auf den Haushalt der Konsumenten, die sie an Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt, und dies um so mehr, als bei den mit der Auszahlung des Rabatts betrauten Sparkassen die auf diesem Wege erübrigten Summen sofort in Sparkassenbücher übertragen werden können. Der Rabattsparverein wirkt in diesem Punkte noch günstiger als das Warenhaus und der Konsumverein, die zwar ebenfalls nur gegen bare Zahlung verkaufen, die aber denjenigen, der in der Lage ist, Kredit beanspruchen zu müssen, unbefriedigt lassen.

Auf der anderen Seite wird der Kapitalumschlag des Kleinhändlers beschleunigt. Es bleibt weniger Kapital in seinem Betriebe gebunden als früher, und damit vermindern sich auch die Verluste an den Ausständen, die bei umfassender Kreditgewährung an Konsumenten unvermeidlich sind. Gleichzeitig wird der leidigen Sitte des Vorforderns und Abhandelns entgegengearbeitet, und die Gewohnheit, nur gegen feste Preise zu verkaufen, gestärkt. Mit disponiblen Mitteln kann aber der Kleinhändler das Verhältnis zu seinen Lieferanten immer günstiger gestalten, namentlich wenn von den kleineren der bereits betretene Weg zur Begründung von Grosseinkaufsgenossenschaften weiter verfolgt wird.

Damit ist zugleich schon die in der Fachpresse viel be-

sprochene Frage beantwortet, ob nicht die Verallgemeinerung des Rabatts zu einer der Höhe des letzteren entsprechenden Verteuerung der Warenpreise führen müsse. Notwendig ist das gewiss nicht; denn die Vorteile, welche die Mitglieder der Rabattsparvereine beim Einkauf ihrer Waren erzielen, und die Verluste, welche ihnen durch die Einschränkung des Borgwesens erspart werden, endlich die Zinsersparnis im Betriebe, werden leicht den im Rabatt zu gewährenden Preisnachlass aufwägen können.

Aber der Gesamtgewinn des einzelnen wird doch bei allgemeiner Verbreitung des Rabattsystems kaum wesentlich höher ausfallen als vorher, es müsste denn sein, dass der stimulierende Einfluss des Rabatts eine Vermehrung des Warenkonsums überhaupt und damit eine Steigerung des durchschnittlichen Umsatzes der Geschäfte herbeiführte. Eine solche Wirkung aber bleibt in hohem Masse unsicher, und auch wenn eine Erhöhung der Lebenshaltung in der breiten Masse der Bevölkerung sie herbeiführen sollte, so könnte sie doch leicht wieder durch Neugründung von Kleinhandelsbetrieben aufgehoben werden. So lange also die Ursachen nicht beseitigt sind, welche die Ueberfüllung der distributiven Gewerbe bedingen, ist an eine wirkliche Beseitigung der Notlage im Kleinhandel nicht zu denken.

Immerhin braucht man die Verdienste der ganzen Bewegung nicht zu unterschätzen. Den Kampf gegen die Wiedenbach'schen und ähnliche Gesellschaften haben sie siegreich bestanden, die wilden Wirtschaftsvereinigungen zurückgedrängt, gegen das Borgunwesen, soweit es auf schlechter Sitte beruhte, ein gewisses Gegengewicht geschaffen. Das ist nicht wenig —, aber es ist bei weitem nicht alles, was not täte.

ZUM AUSBAU DER WAHLSTATISTIK.

VON

FELIX LINKE

wissensch. Assistenten beim städt. statistischen Amte in Cöln.

Seitdem der Parlamentarismus in den modernen Staatengebilden eine immer grössere Rolle zu spielen beginnt, versucht man, die bei den Wahlen zu den öffentlichen gesetzgebenden Körperschaften Ausdruck findenden Anschauungen auch statistisch zu beleuchten. Man ist damit bisher begreiflicherweise noch nicht weit gekommen, denn einerseits sind die Wahlmethoden — z. B. bei geheimer Stimmenabgabe — wenig geeignet, solche Statistiken nach gewissen Richtungen zu stützen, andererseits hat die Bearbeitung leicht zu gewinnenden Materials — z. B. bei öffentlicher Stimmenabgabe — kaum einen Wert, weil eben die Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens die Freiheit der in der Stimmenabgabe zu verkörpernden wirklichen Meinung des Wählers notorisch stark beeinträchtigt. Wenn aber, wie z. B. beim Wahlrecht zum deutschen Reichstage, streng genommen die Garantien unbeeinflusster Abstimmung gegeben sind, so müssen für die statistische Verwertung des ganzen Aktes grundstürzende Aenderungen eintreten.

Die bisherigen Statistiken beschränken sich darauf, die Wahlergebnisse nach objektiven Merkmalen darzustellen. Aber auch da geht man in den amtlichen Statistiken, welche allein das Material zu umfassender Bearbeitung zur Stelle schaffen können, sehr wenig in die Sache hinein. So beschränkt sich z. B. die amtliche Statistik der deutschen Reichstagswahlen von 1903 auf die vergleichende Uebersicht der Wahlen von 1898 und 1903,

die Wiedergabe der Ergebnisse von 1903 in den einzelnen Wahlkreisen sowie nach Staaten und Landesteilen, nebst einem statistisch nicht in Betracht kommenden Verzeichnis der Abgeordneten und ihrer Gegenkandidaten, und die geographische Gliederung der letzten Wahlergebnisse nach drei Ortsgrössenklassen unter besonderer Berücksichtigung der Grossstädte. Der zweiten der drei Veröffentlichungen [1]) schliesst sich eine kartographische Darstellung der Ergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen an, welche nach der Methode der für diesen Fall ausserordentlich glücklich anzuwendenden, schematisch-statistischen Karten des Kaiserlichen Statistischen Amtes [2]) angelegt ist. So dankenswert nun die kleine Erweiterung der Bearbeitung gegen die vorangehenden sein mag, ist sie doch noch weit davon entfernt, das zu geben, was gegeben werden könnte. Kombinationen mit bevölkerungs-, wirtschafts-, sozial-, kriminalistischen und anderen Daten, wie sie Dr. *Adolf Braun* in einem kleinen Aufsatze in der »Neuen Zeit« unter gleichzeitiger Erörterung der methodischen Seite dieser Frage anregte [3]), werden völlig vermieden. Dass aber schon die bisher gegebenen Elemente der Wahlstatistik eine ganze Reihe bemerkenswerter Resultate erzielen lassen, zeigte eben derselbe Schriftsteller in einer ausgezeichneten, interessanten Studie [4]).

Diejenige grosse Erweiterung der Wahlstatistik, von der hier vornehmlich die Rede sein soll, bezieht sich auf die individualstatistische Seite. Zu diesem Zwecke sind die grundstürzenden Aenderungen nötig, von denen im nachfolgenden unter den Erörterungen »Stoffgewinnung« gehandelt werden soll und die sich auf die Ausgestaltung des Wahlmodus und der Wahlvorbereitungen richten.

Für das in Frage kommende Gebiet der Wahlstatistik tritt von vornherein eine ziemlich weitgehende Beschränkung der Beobachtung ein. Zweck der ganzen Statistik ist, die politischen und

1) Vergleichende Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 12. Jahrg. 1903. Heft III. — Allgemeine Statistik der Reichstagswahlen von 1903: Teil I. ibid., Ergänzungsheft zu 1903, IV.; Teil II. Ergänzungsheft zu 1904, I.

2) Vgl. auch *Mayet*, Die schematisch-statistischen Karten des Kaiserl. Statist. Amtes zu Berlin. Bericht zur IX. Tagung des Internat. Statist. Instituts. Berlin 1903.

3) Die Elemente der Statistik der Deutschen Reichstagswahlen. »Die Neue Zeit« Stuttgart. Jg. XXI. Bd. 2, 1903, p. 412 f.

4) Die Reichstagswahlen 1898 und 1903. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 18. Bd., 5. u. 6. Heft, p. 539 bis 563.

wirtschaftlichen Anschauungen der breiten Bevölkerungsmasse kennen zu lernen. Das Ideal wäre eine fortlaufende Kenntnis und Beschreibung der im Strome der Zeit fliessenden Wandlungen dieser Anschauungen. Der ganzen Lage unseres öffentlichen Lebens nach ist jedoch eine derartige Beobachtung, womöglich als primärstatistische eingerichtet, ausgeschlossen; wir müssen uns vielmehr damit begnügen, diese Beobachtung sekundär bei Gelegenheit des Wahlaktes zu den gesetzgebenden politischen und anderen Vertretungskörperschaften anzustellen. Dennoch muss versucht werden, der Wahlstatistik, welche jetzt stets nur als sehr nebensächliches Nebenprodukt bei den öffentlichen Wahlen abfällt, immer mehr die Gestalt primärstatistischer Erhebungen zu geben.

Ein gangbarer Weg, allgemein die politische Zugehörigkeit der Bevölkerung zu bestimmten Parteigruppen zu eruieren, wäre durch die Volkszählungen beschreitbar, wenn die bezüglichen Fragen allgemein gestellt und für gewisse Bestandsmassen, etwa die Wahlberechtigten, ausgearbeitet würden. Dabei treten aber die Schwierigkeit der Erkenntnis eines Wahlberechtigten wegen der vielen Sonderbestimmungen über Aberkennung des Wahlrechts, ferner die Unkenntnis vieler, selbst gebildeter Menschen in politischen Dingen und vieles ähnliche hindernd auf. Bei der Sonderbearbeitung der Wahlergebnisse fällt das weg, weil sich eben die Wähler der nächststehenden Partei anschliessen können, so dass für die statistische Bearbeitung fixe Angaben vorliegen.

Es mag vorweg bemerkt werden, dass in Hinsicht auf die individualstatistische Vergleichung der einzelnen Parteigliederungen solche Statistik einen wirklichen Wert als Individualstatistik nur besitzen kann für Bevölkerungsbestände, welche nach natürlichen, allgemeinen Gesichtspunkten zusammengesetzt sind, während die Wahlergebnisse einer auf Grund künstlich ausgeklügelter, merkwürdiger gesetzlicher Vorschriften, die mit den natürlichen individuellen Eigenschaften nichts zu tun haben, gebildeten Bevölkerungsmasse, wie sie etwa die Wählerschaft zum preussischen Landtage darstellt, soziologische Folgerungen nicht zulassen. Vorbedingung im einen wie im andern Falle wäre jedenfalls der Wahlzwang, denn wo solcher fehlt, ergibt sich ein unkontrollierbares, nicht rektifizierbares schiefes Bild.

Das Forschungsgebiet unserer Untersuchungen ist in erster Linie die wahlberechtigte Bevölkerung, welche von Zeit zu

Zeit, eben bei Gelegenheit der Wahlen für Vertretungskörper, nach allen notwendigen Richtungen festgestellt werden kann.

Die wahlberechtigte Bevölkerung eines Landes stellt sich dar als eine objektiv begrenzte Bestandsmasse, welche durch öffentlich rechtliche Normen festgelegt ist. Die Betrachtung dieser sozial abgegrenzten Bestandsmasse ist nach mehreren Richtungen von ausserordentlichem Werte. Ihre Wahlbetätigung ist allgemein als Ausdruck des konkreten Ergebnisses des durch den historischen Werdegang hervorgebrachten momentanen Zustandes der öffentlichen Meinung anzusehen. In zweiter Linie erstreckt sich unser Forschungsgebiet aber auch auf die Gesamtbevölkerung, um dadurch Vergleichsmassstäbe für die weitere Untersuchung zu gewinnen.

Das Forschungsziel, die allgemeinen sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkte für eine Individualstatistik der Wahlbevölkerung, erschöpft sich in der Klarlegung des »elementaren und konkreten statistischen Wissens« über die wahlberechtigte Bevölkerung und der Feststellung »weiteren abstrakten Wissens« solcher Art[1]), also in der Erkenntnis der Stärke, der Beschaffenheit und des Entwickelungsganges dieser Bevölkerungsmasse in gewissen Zeitabschnitten, der Zusammenfassung dieser Erkenntnis zu möglichst weitgehender Klarlegung der Struktur derselben und wenn möglich der Ableitung abstrakt typischer Erscheinungen in erster Linie für den Entwickelungsgang der durch den Wahlakt zum Ausdruck kommenden politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der breiten Bevölkerungsmassen, soweit sie eben an den öffentlichen Angelegenheiten durch ihre Abstimmung beteiligt sind.

Dem materiellen Inhalte der Beobachtungen nach handelt es sich entweder um die Tatsachen, welche in gleicher Weise auch für die gesamte Bestandsmasse der Bevölkerung festgestellt sind, oder um neue Tatsachen, welche erst unter dem Gesichtswinkel spezieller Beobachtung an speziellen Bestandsmassen entstehen können und also für die Gesamtmasse der Bevölkerung nicht

1) *Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre. 2. Bd. Bevölkerungsstatistik. 1897, p. 153. — Wenn ich mich übrigens in meinen Ausführungen in der systematischen Gliederung und der Terminologie *Mayrs* bekanntem Buche anschliesse, so geschieht das einerseits wegen der Vorzüglichkeit der Systematik dieses Werkes, andererseits aber auch deshalb, um die hier zu erörternden Sonderfragen leicht in den Rahmen des dort gegebenen Materials, besonders hinsichtlich der Zusammenstellung der »Gesichtspunkte« leicht einfügen und so gewissermassen eine spezielle Ergänzung desselben geben zu können.

feststellbar sind. Die ersteren können, soweit Beobachtungsergebnisse vorliegen, zum Vergleiche herangezogen werden, es können die Verhältnisse in der Gesamtbevölkerung denen in den Spezialbestandsmassen gegenübergestellt und auf diese Weise für die exakte Gesellschaftswissenschaft bedeutsame Ergebnisse in Bezug auf die Verschiedenheit der natürlichen und sozialen Struktur ausgewählter Bestände gezeitigt werden.

An abstrakter Erkenntnis kommen für so ausgewählte Bestandsmassen zwei Fälle in Betracht:

1. »die Ermittelung der Art der Dispersion der einer gleichartigen Kategorie angehörenden Einzelerscheinungen um eine stärkst vertretene Erscheinungsform«, der Typus,

2. »die indirekte Erkenntnis von Entwickelungsverhältnissen, abgeleitet aus dem abgestuften Entwickelungsstand verschiedener Grundmassen«.

Punkt 1 ist ohne weiteres klar und bedarf für den Statistiker keiner Erläuterung.

Ad. 2. Die genaue Erkenntnis des Entwickelungsganges ist ermöglicht durch eine Verfolgung jedes Wahlberechtigten durch die Wählerlisten für die einzelnen Wahlen hindurch. Da sich aber wegen der Fluktuation der Wählermassen durch das Eintreten neuer Quantitäten durch Erreichung des Wahlalters, Naturalisation, Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte und ähnliches mehr, sowie durch das Austreten von Quantitäten wegen ihres physischen Todes, Verlust der Staatsangehörigkeit, der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w. grosse Schwierigkeiten bei der genauen Feststellung der Identität der Beobachtungsgrundmassen einstellen, wird man zweckmässig die Verfolgung der jeweiligen Wählermassen als der jeweiligen Beobachtung unterliegenden Masse bewirken, in demselben Sinne, wie bei einer allgemeinen Volkszählung die jeweilige Bevölkerung als Beobachtungsobjekt gilt. Dabei wird die graduelle Differenzierung der Individualeigenschaften der jeweilig der Beobachtung unterliegenden Massen einen Ersatz für die genaue Verfolgung des Entwickelungsganges geben.

Die dadurch entstehenden A u f g a b e n beziehen sich also wie bei einer allgemeinen Volkszählung auf die Feststellungen der Zahlen, mit welchen die Einzelelemente vertreten sind, auf ihre Beziehungen zur Fläche und weiter auf die Zerlegung der Personenmassen nach ihren natürlichen und sozialen Eigenschaften

wieder mit Bezug auf die gleichen Differenzierungen innerhalb der Gesamtbevölkerung unter weitgehender räumlicher Gliederung. Ferner handelt es sich um die Feststellung gewisser äusserer, für die soziale Erfassung der Wahlbevölkerung bedeutsamer Tatsachen und um die Vergleichung wiederholter Ermittelungen zur Vermittelung weiterer Kenntnis über die »tatsächliche Evolution« der konkreten Wahlbevölkerung im ganzen und ihrer schon angedeuteten Gliederung. Aus der Zusammenstellung für die verschiedenen Länder und Gebiete lässt sich ev. eine internationale Ueberschau ableiten.

Der letzte Schritt der Bearbeitung, die Vermittelung abstrakten Wissens, wird sich im Falle einer Wahlstatistik vornehmlich auf die durch die Abstimmungen zu Tage getretenen Effekte der Evolutionen und Evolutionstendenzen beziehen. Hierbei ist allerdings zu bemerken, dass die so gewonnenen Kenntnisse über die wahlberechtigte Bevölkerung nicht ganz einwandsfrei sein können. Denn der Wahlzweck ist eine proportionale Verkleinerung des an den öffentlichen Angelegenheiten beteiligten Personenkreises auf einen geschäftsführenden Personenkreis, und dieser lässt sich eben wegen der Mannigfaltigkeit der Anschauungen und Bestrebungen selbst relativ fest geschlossener Parteien ja stets nur durch Kompromisse und Einigungen auf gewisse die Hauptrichtungen vertretende Personen erzielen. In die feinsten Evolutionen einzudringen, liegt aber überhaupt ausserhalb des Bereiches jedweder Statistik, widerspräche eben nach der konkreten Sachlage dem Wesen der statistischen Methode. Die Evolutionen könnten ja nur aus einer fortwährenden Beobachtung ermittelt werden, nicht aus zeitweiligen Erhebungen noch dazu sekundär-statistischen Charakters; und die Anwendung der statistischen Methode ist an sich schon ein Kompromiss zwischen den beiden Extremen: Möglichkeit der Erkenntnis gewisser Zustände bezw. Entwickelungen von Massenerscheinungen und absolute Genauigkeit des Erfassens derselben.

Die Stoffgewinnung für eine umfassende Statistik der wahlberechtigten Bevölkerung geschieht gelegentlich des Wahlaktes selbst direkt. Die Wahllisten, welche nach stets evident zu haltenden Bevölkerungsregistern aufzustellen sind, enthalten die Namen und die Individualnachweisungen aller derjenigen Personen, welche die erforderlichen Haupteigenschaften eines Wahlberechtigten besitzen. Dabei wird für eine Wahl zu den öffent-

lichen gesetzgebenden Körperschaften das Alter die entscheidende Rolle spielen; als unerlässliche Eigenschaft tritt die Reichs- bezw. Staatsverbands-Angehörigkeit dazu. In die Wahllisten sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche diese primären Eigenschaften besitzen; bei denjenigen Personen, welche durch Nebenumstände des Wahlrechts verlustig gegangen sind, werden die erforderlichen sekundären Nachweise besonders vermerkt, die ergänzende Auskunft über diese Umstände geben.

Für eine öffentliche Wahl gestaltet sich nun der Wahlakt ausserordentlich einfach dadurch, dass in den auf den Wahltermin lautenden Registern die abgegebene Willenserklärung des sich legitimierenden Wählers vermerkt wird. Die bekannten Gründe aber, welche gegen eine offene Abstimmung sprechen, bei welcher dem Terrorismus von jeder Seite Tür und Tor geöffnet ist, verlangen geheimes Wahlverfahren. Dasselbe wird leicht dadurch erreicht, dass neben den Wahlregistern je eine Individualkarte für jede wahlberechtigte Person aufgestellt wird[1]). Die Wahl erfolgt durch Abgabe des jedem Wähler zu verabfolgenden Individualblättchens, auf welchem er selbst seine Abstimmung vermerkt. Um das Geheimhalten der Abstimmung zu sichern, lauten die Individualpapiere nicht auf den Namen, sondern auf eine Nummer des Registers, von welcher der Wähler zuvor durch eine amtliche Benachrichtigung, welche zugleich Zeit und Ort der Wahl anzeigt, in Kenntnis gesetzt wird. Beim Wahlakt selbst legitimiert ihn dann die Vorzeigung seiner Benachrichtigung, und es wird ihm vom Wahlvorstand im Wahllokal seine (numerierte) Individualkarte zum Zwecke der Abstimmung ausgehändigt. Nachdem er seinen Abstimmungsvermerk und die geheim zu haltenden Antworten (z. B wie er früher gewählt hat) geheim eingetragen hat, gibt er die in ein Couvert eingeschlossene Karte an den Wahlvorstand zurück, welcher sie unter Verzeichnung der stattgehabten Abstimmung in der Wahlliste in die Wahlurne wirft. Die uneröffnete Wahlurne wird mitsamt den darin befindlichen Karten unter Beifügung der Wahlliste und des Wahlprotokolls versiegelt vom Wahlvorstand an die Post abgeliefert

1) Der Natur der Sache nach dient zur Erhebung als Formular die Individualkarte, welche als bereits richtig ausgefüllter Vordruck zur Verwendung gelangt. Die vom Wähler selbst auszufüllenden Fragen sind in präzise Frageform gekleidet. Diese Art der Ausgestaltung würde zugleich die Möglichkeit weitgehender automatischer Auszählung bieten.

und unter Anwendung aller Vorsichtsmassregeln an die statistische Zentralbehörde befördert.

Für die Wahlen sind ständige Bureaux oder Einrichtungen nötig, in welchen die für die nächste Wahl notwendigen Wahlregister und Wahllisten hergestellt und der Individualkartenapparat evident gehalten werden. Zu diesem Zwecke existiert ein Urzählkartenapparat, der ev. an den in manchen Grossstädten z. B. Berlin, Cöln u. a. bestehenden Apparat der Einwohnerkontrollämter angeschlossen werden oder zu welchem dieser selbst ausgebildet werden kann. Der Urzählkartenapparat wird durch die bei Wohnungswechsel, Geburten, Sterbefällen und Eheschliessungen einlaufenden Meldungen und ev. Recherchen stets auf dem Laufenden erhalten. Nach dem Urzählkartenapparat wird der Individualkartenapparat hergestellt, welcher bei der Wahl selbst Verwendung findet. Auch dieser kann nach ersterem ständig evident gehalten werden. Sobald eine Wahl angesetzt ist, wird nach dem Urzählkartenapparat eine Wahlliste aufgestellt, welche die Identifizierungs- und Kontrollangaben, als welche in erster Linie die Namen — und zwar sämtliche Vornamen und der Familienname — gelten, enthält. Dieselbe dient als Liste zum Gebrauch bei der Wahl selbst. Sie wird zur öffentlichen Einsicht ausgelegt; Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit ist eine bestimmte Frist einzuräumen.

Vorteil dieser Vorbereitungs- und Durchführungsart ist, dass ein ständiger Stamm ausgebildeter Beamter die sonst so mühevolle, zeitraubende und unsichere Revision des Zählmaterials, welche bei der Verarbeitung des Urmaterials von Zählungen jetzt nur von ungeübten, vorübergehend für solche Zwecke angenommenen Leuten bewirkt werden muss, von vornherein besorgt. Sofort nach Schluss des Wahlaktes liegt das Zählkartenmaterial vollständig revidiert vor, und es kann ohne Verzug statistisch verarbeitet werden.

Die Geheimhaltung der Wahl kann bei der Verarbeitung des Materials noch dadurch gefährdet werden, dass Wähler, welche exponierte Individualeigenschaften besitzen, also hohe Staatsbeamte (Minister u. s. w.), Leute mit seltenen Berufen (Astronomen) leicht an diesen erkannt werden können, ohne dass gerade ihre Namen genannt zu sein brauchen. Da müssen nun die strengsten Massregeln ergriffen werden, um die Geheimhaltung zu erzwingen. Es ist strengstes Amtsgeheimnis von allen bei der

Bearbeitung tätigen Personen zu fordern, auf dessen Verletzung schwere, entehrende, mehrjährige, von jedweder Begnadigung ausgeschlossene Freiheitsstrafen stehen müssen. Auch die Weiterverbreitung und Mitteilung der sonst irgendwie von der Abstimmung eines andern erlangten Kenntnis muss unter ähnliche Strafen gestellt werden. Die endgültige Verarbeitung selbst muss darauf Rücksicht nehmen, dass eine sonst sehr erwünschte weitgehende Differenzierung aus den veröffentlichten Ergebnissen der Statistik exponiert stehende Personen nicht erkennen lässt. Die schliessliche Vernichtung des Urmaterials beseitigt dann jeden weiteren Missbrauch desselben.

Die erste Verarbeitung des Materials hätte sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses zu beschränken. Dies geschieht von der statistischen Zentralbehörde unter Kontrolle einer öffentlichen Kommission, die sich etwa aus Mitgliedern der bisherigen gesetzgebenden Körperschaft zusammensetzen könnte.

Die zu erhebenden Gegenstände beziehen sich auf Individualangaben und Nebendaten. Von den ersteren kommen natürliche und soziale Merkmale in Betracht, also das Geschlecht, das Alter und der Geburtsort, die Muttersprache, der Familienstand, die kirchliche Zugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Heimatberechtigung, die Militärpflicht, der Bildungsgrad, die Berufs- und Erwerbsverhältnisse, die soziale Stellung im Beruf und etwaige Arbeitslosigkeit. Als wichtige Nebenermittelungen kommen in Betracht die Wohnungsverhältnisse, der Arbeits- und der Wohnort, die Aufenthaltsdauer im Wahlort, die Eheverhältnisse (Zahl aller und der lebenden Kinder) und schliesslich spezielle Fragen an solche, die in ihrer sozialen Stellung durch ihren Besitz oder andere Umstände eine besondere Stellung einnehmen. Endlich wäre festzustellen, seit wann der Wähler wahlberechtigt und seit wann er wählbar ist, wie er jedesmal gewählt hat bezw. gewählt hätte und als was er gewählt worden ist.

Die Bildung von Zählbezirken ist eine Sache der Zweckmässigkeit. Es dürfte sich empfehlen, dieselben nicht zu gross zu nehmen, damit beim Wahlakt selbst keine unnötigen Komplikationen eintreten.

Was nun die umfassende Bearbeitung des erhobenen Urmaterials anbetrifft, so kann eine weitgehende räumliche Gliederung des gesamten Materials nicht dringend genug anempfohlen werden. Die Tatsache, dass unsere

grossen bevölkerungsstatistischen Erhebungen bei jeder Wiederholung immer mehr Gewicht auf diesen Umstand legen, beweist, dass das Bedürfnis dafür sich immer fühlbarer macht. Mit dem Eingehen auf statistische Ergebnisse wächst naturgemäss der Wunsch nach weiterer Erkenntnis, und was jetzt versäumt wird, kann niemals nachgeholt werden. Zusammenfassen können wir noch immer, aber gliedern nicht! Wie weit diese Gliederung zu gehen hat, ist im allgemeinen recht schwer zu sagen. *Mayr* hält für allgemeine Volkszählungen die Unterscheidung für die kleineren Verwaltungsbezirke im Deutschen Reiche für genügend. Dass aber auch dies noch nicht immer ausreicht[1]), beweist die Tatsache, dass das Königlich Preussische Statistische Bureau seine Urtabellen für die Volkszählungen z. B. für sechs Gebietsteile jedes Kreises scheidet. Mag die Gliederung für die kleineren Verwaltungsbezirke genügen, so darf jedoch ferner nicht unterlassen werden, sie auch nach der Richtung hin durchzuführen, wie es für topographische Studien notwendig ist. Hiermit sind vornehmlich Untersuchungen nach natürlichen Gebietsteilen und nach anderen, die Bevölkerung in ihrem Wesen und Charakter stark beeinflussenden Umständen gemeint, denn diese sind für die Verwaltung und die Wissenschaft von unschätzbarem Werte, weil sie die Sondereigenschaften und daher auch die Sonderbedürfnisse der Bevölkerung aufzuzeigen geeignet sind. Die Scheidung muss ferner die allgemeinen Agglomerationsverhältnisse und die in neuerer Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnenden besonderen Agglomerationen der Grossstädte zu untersuchen geeignet sein. Gerade da dürften sich in jetzigen Zeitläuften bei der grossen Mannigfaltigkeit der Parteiverhältnisse die interessantesten Aufschlüsse ergeben, um so mehr, wenn auch der vorangehend erörterte Gesichtspunkt und die wirtschaftlichen, politischen und historischen Verhältnisse in den Kreis der Betrachtungen einbezogen würden. Die topographische Morphologie

1) Besonders in Preussen gibt es noch sehr grosse Kreise, für welche als Einheit die Gliederung kaum ausreichen dürfte. So z. B. für

Landkr. Stolp in Pommern	mit	2227,98	qkm	Fläche	und	73 310	Bewohnern
Kreis Deutsch Krone, W.-Pr.	»	2158,48	»	»	»	64 209	»
» Schlochau, W.-Pr.	»	2137,73	»	»	»	66 077	»
» Zauch-Belzig, Bdbg.	»	1914,97	»	»	»	80 651	»
» Nieder-Barnim ohne Dörfer Lichtenberg, Weissensee und Pankow; Bdbg.	»	1722,02	»	»	»	196 184	»

der Wahlbevölkerung verlangt ebenfalls eine weitgehende Durcharbeitung. In der letzten deutschen Volkszählung ist man glücklicherweise in der Scheidung der Gemeindegruppen durch die Gliederung der sogenannten ländlichen Bevölkerung in vier Gruppen erheblich weiter gegangen als früher, wo man sich auf die Scheidung der Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern in vier Gruppen und der summarischen Angabe der kleineren Gemeinden begnügte. Jetzt sind durch die obengenannte Gliederung der kleineren Gemeinden deren acht geschaffen. Auch diese Gliederung genügt noch nicht; so sind namentlich die Gruppen 5000 bis 20000 und 20000 bis 100000 noch zu weit umfassend. Die Grossstädte verlangten m. E. fast durchweg individuelle Behandlung. Neben weitgehender Scheidung in Ortschaftsgrössen dürfte *Mayrs* Berechnungsweise der Ermittelung der Durchschnittsbevölkerung einer Ortschaft für kleine Gebietsabschnitte zu empfehlen sein, aus welcher sich wichtige Aufschlüsse über die Besiedelungsart ergeben.

Welche Bedeutung in politischer Beziehung überhaupt der B e s i e d e l u n g s d i c h t e zukommt, wird klar, wenn man bedenkt, dass das politische und wirtschaftliche Gewicht eines Staates nicht nur durch die Zahl der Menschen, sondern auch durch die Art ihres Zusammenlebens bedingt ist [1]). Das politische, wirtschaftliche und damit das allgemeine kulturelle Leben wird sich bei dichter Besiedelung des Landes ganz anderer Entwickelungsschritte bedienen als bei dünn gesäter Bevölkerung und dementsprechend minderen Verkehrsverhältnissen. Schon der Unterschied zwischen den Städten und dem flachen Lande beweist das. Ein Blick auf die Zahlen der Besiedelungsdichte der Erdoberfläche [2]) genügt zum Nachweise der Behauptung *Mayrs*, dass grosse Ausdehnung des Bodens an sich noch nicht wirtschaftliche und politische Stärke bedeute, ja dass man sogar annehmen müsse, dass die wirtschaftliche und politische Energie eines Volkes von einer gewissen grösseren Dichte desselben abhängig ist. Deshalb treten uns die höheren sozialen Formen auf der Erde da entgegen, wo wir eine dichte Bevölkerung vorfinden (England, Frankreich, Deutsches Reich, Schweiz, Oesterreich, Italien, Belgien,

1) *Mayr*, Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. Statistische Studien. München 1877, pag. 119 f.

2) Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 150. Die Volkszählung am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich. p. 44* u. 59*.

Niederlande, Dänemark, Japan). — China fällt wegen seiner eigenartigen Verhältnisse, seiner merkwürdigen, versteinerten Ueberkultur einer- und seiner Rückständigkeit andererseits aus dem Kreise dieser Betrachtungen hinaus. — Auch *Braun* kommt in seiner schon angezogenen Arbeit [1]) zu dem Schlusse, »dass es bei der letzten Reichstagswahl vor allem eine nicht von vielen Ausnahmen durchbrochene Regel war, dass mit der grösseren Zahl der wahlberechtigten, nicht bloss wie selbstverständlich die absolute Zahl der Abstimmenden, sondern auch die relative Wahlbeteiligung wuchs.« Dabei handelt es sich durchaus um dicht bevölkerte, nicht räumlich zu weit gedehnte, deshalb grössere Volkszahlen fassende Wahlkreise. Der enge Zusammenhang der sozialen Verhältnisse und der Besiedelungsdichte wird ohne weiteres auch durch die Tatsache der Wanderungen blossgelegt, denen im normalen Gang der Zeiten durchaus soziale Motive zu Grunde liegen. Der Bevölkerungsrückgang des Regierungsbezirkes Gumbinnen von 1885 bis 1890 um 1845 Personen und von 1895 bis 1900 um 10 100 Personen beruht ausschliesslich auf den ungeheuren Verlusten durch Abwanderung, die für die Periode 1895 bis 1900 z. B. 64 271 Personen betragen. Gerade diese Gebiete zeichnen sich durch eine ausserordentlich kräftige, natürliche Bevölkerungsvermehrung aus [2]).

Wie eine weitgehende räumliche Differenzierung den Wechsel der Anschauungen von Gebiet zu Gebiet, die in demselben sich vorfindenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verschiedenheiten in Zahlen veranschaulicht, lässt eine umfassende zeitliche Gliederung, soweit sie eben durch das vorliegende Material ermöglicht ist, den Wandel dieser Anschauungen, die Einwirkungen der historisch-konkreten Gestaltung auf dieselben und umgekehrt, erkennen. Die hier vorangeschickten Bemerkungen über die räumliche und zeitliche Differenzierung des Beobachtungsmaterials beziehen sich allgemein auf die im folgenden zu besprechenden ferneren Scheidungen.

Wenn wir der Bedeutung der natürlichen und sozialen Gliederung der Wahlbevölkerung nachforschen, stossen wir zuerst auf die wichtigste Individualeigenschaft, das

---

1) Reichstagswahlen, p. 541 bis 543 und 550 bis 555.

2) Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 150, pag. 2 u. 6; vgl. auch das Kartenmaterial am Ende des Bandes, besonders Nr. 1, 2 u. 9.

Geschlecht. Soweit durch die Verfassungen Männern und Frauen das Wahlrecht gegeben ist, wird die Bearbeitung einer Wahlstatistik diese unveränderliche Eigenschaft jedes Wählers in erster Reihe als Scheidelinie benutzen. Während die blosse Scheidung der Geschlechter bei einer allgemeinen Volkszählung Selbstzweck der sozialen Forschung ist, gewinnt sie in Kombination mit anderen Gliederungen immer grössere Bedeutung. Auch für die Wahlstatistik ist die alleinige Scheidung der Geschlechter vorerst Selbstzweck, um die an der ganzen Statistik beteiligten Massen der Männer und Frauen ihrer Grösse nach kennen zu lernen. Allerdings sind die Geschlechtsmassen nicht in dem Sinne allgemein aufzufassen wie bei einer allgemeinen Volkszählung, da ja die in einer solchen Statistik erscheinenden Massen — es handelt sich hier um eine ausgewählte Bevölkerungsmasse — schon eine gewisse Auslese der Bevölkerung darstellen, der in der Scheidung nach Geschlechtern die Verschiedenheiten des Altersaufbaues, der Kriminalität, der Staatsangehörigkeit und ähnlicher durch das Wahlgesetz bedingter Tatsachen zu Grunde liegen. In Bezug auf den Zweck des ganzen Wahlaktes lässt die Gliederung der Wahlbevölkerung nach dem Geschlecht die Beteiligung der beiden Geschlechter an der durch die gewählte Vertretung ausgeübten Gewalt und Verwaltung und, soweit ein richtiges Proportionalwahlverfahren, etwa das von mir vorgeschlagene [1]), der Wahlhandlung zu Grunde liegt, auch die in den beiden Gruppen herrschenden Anschauungen erkennen. Im übrigen ist die Geschlechtertrennung Grundlage für alle weiteren Kombinationen der Bestandsmassen.

Neben dem Geschlecht ist die Rassenzugehörigkeit eine weitere, unveränderliche, natürliche Individualeigenschaft, welche in Form von körperlichen, durch Abstammung erworbenen Kollektiv-Eigenarten bei grossen Bevölkerungsgruppen auftritt. Als solche können nur die dem geologischen Entwickelungsgange entsprechenden Rassenbildungen in Betracht kommen, also diejenigen unterschiedlichen Entwickelungstypen, welche wegen der räumlichen Sekretion der Menschenbesiedelung der Erdoberfläche durch deren geometrische Konfiguration, deren verschiedenen astrophysikalischen und geologischen Verhältnisse bedingt wurden.

Von den statistisch-zivilisierten Staaten, zu welchen man Russ-

1) *Linke*, Ueber das zahlenrechte Wählen von Vertretungskörpern. Zeitschr. für die ges. Staatsw. 1904, p. 742 f.

land nicht rechnen kann, sind es nur die Union und Indien, in welchen bisher Rassenunterschiede der statistischen Feststellung unterlagen. Die europäischen Staaten hatten als rasseneinheitliche Gebilde keine Veranlassung, Rassendifferenzen zum Gegenstande statistischer Forschungen zu machen; rassenqualitative Untersuchungen spielten vielmehr nur als wissenschaftliche Probleme in der Anthropologie, Ethnographie und Geographie eine Rolle. Für wahlstatistische Zwecke sind Beobachtungen in dieser Richtung sozialwissenschaftlich und politisch von eminenter Bedeutung; bei weiterer Ausdehnung der statistischen Zivilisation werden sie auch für allgemeine Zählungen in grösserem Umfange als bisher bedeutungsvoll werden. Natürlich sind da, wo Rassendifferenzen Aufgabe statistischer Bearbeitung werden, diese Grundlage der Kombination mit vielen anderen Individualeigenschaften.

Eine dritte unveränderliche Eigenschaft tritt uns in der G e b ü r t i g k e i t der wahlberechtigten Bevölkerung entgegen. Wenn der Geburtsort bei einer Zählung erhoben wird, so geben die Resultate der Bearbeitung die Effekte der durch die Wanderungen verursachten Verschiebungen der Bevölkerung an. Für die Wahlbevölkerung würden sich bei Erhebung des Geburtsortes Anhaltspunkte über die durch die Wanderungen hervorgebrachten Parteienverschiebungen ergeben. Wird auch die so sich ergebende Verteilung kein getreues Zustandsbild für einen Bezirk geben, vielmehr in manchen Teilen nur von sehr vorübergehender Dauer sein, so lassen sich doch recht interessante Schlüsse aus ihm ableiten, besonders bei genauer Verfolgung der Effekte der inneren Wanderungen. Zu diesem Zwecke ist aber, wie ein Blick auf die den Resultaten der deutschen Reichstagswahlen beigegebenen Kartogramme [1]) beweist, eine weitgehende Gliederung der Geburtsbezirke nötig, die für das Deutsche Reich etwa bis auf die kleineren Verwaltungsbezirke hinabgehen müsste. Andernfalls verwischen sich die durch die verschiedene Provenienz der Zugewanderten hervorgerufenen Unterschiede schon wieder zu sehr. Wenn man die auf diese Weise gewonnenen Resultate nach der Entfernung des Herkunftortes und des Zählortes vergleicht, so ist es möglich, die Beziehungen zwischen Sesshaftigkeit der Bevölkerung und der Parteigliederung zu erkennen. Darin würden allerdings nur soziale Zustände zum Ausdruck kommen. Wertvoll wäre ferner eine

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1903, IV.

Nachweisung der Geburtsorte der Wahlbevölkerung nach Grössenklassen unter Scheidung ländlicher und städtischer Orte. Die weitreichende Verfolgung der Bevölkerung in Bezug auf ihre Gebürtigkeitsverhältnisse durch die vollständige Kombination der Wahlbevölkerung von kleinen Zähl- und Geburtsbezirken lässt das Mass der Verpflanzung politischer Anschauungen, die Beeinflussung des Herkunfts- und des Aufenthaltsortes, die Absorption und Dispersion politischer Meinungen und die Wanderungsbilanz der Parteien erkennen. Vergleiche der sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Ab- und der Zuwanderungsbezirke mit diesen Parteienbilanzen eröffnen der Kausalitätsforschung der politischen Strömungen einen konkreten Weg, sei es auch bloss zur Bestätigung bekannter Tatsachen oder als Prüfstein hypothetischer Darstellungen. Es wird sich ferner die Eigenart der Agrarbezirke, der vielgestaltigen Industriebezirke, der verschiedenen Art der Besiedelung und die Sonderart der grossen Agglomerationen deutlich hervorheben. Bei den in den bisherigen Gebürtigkeitsstatistiken festgestellten Verschiedenheiten in der Beweglichkeit der beiden Geschlechter ist natürlich auch in dieser Beziehung eine Scheidung vorzunehmen. Die Rassenzugehörigkeit dürfte, soweit nicht Bildungsdifferenzen in Frage stehen, kaum ins Gewicht fallen, vielmehr in den sozialökonomischen Tatsachen aufgehen[1]). In Konsequenz der aufgestellten Forderungen sollte bei jeder Wahl erfragt werden, wo und wie der Wähler bei früheren Wahlen gewählt habe. Das würde weitere wertvolle Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Geburtsort, Akkommodationsfähigkeit der Bevölkerung und Absorptionsfähigkeit der Aufenthaltsgebiete gestatten.

Die natürliche Tatsache der Geburt schafft für den Geborenen sogleich gewisse gesellschaftliche Merkmale und öffentlich-rechtliche Eigenschaften, denen er als willenloses Individuum überliefert wird, und deren er sich schwer wieder entledigt. In erster Linie kommen da in Betracht die fast unveräusserlichen Tatsachen der Muttersprache (soweit es sich nicht um Stumme handelt), der ähnlich festen der kirchlichen Gemeinschaft und der Staatsangehörigkeit.

Die Ermittelung der Umgangssprache und der Sprachkenntnisse bleibt hier ihrer offenbaren Bedeutungslosigkeit wegen ausser

1) Ein Beispiel dafür bietet die Entwicklung Japans in politischer Beziehung. Vgl. auch *Bücher*, Entstehung der Volkswirtschaft. 4. Aufl. pag. 381.

Betracht um so mehr, als dieselbe bei allgemeinen Zählungen noch nirgends mit viel Erfolg durchgeführt wurde. Die Ermittelung der Muttersprache für die Wahlbevölkerung wird in sprachlich einheitlichen Gebieten kaum von grosser Bedeutung sein. Wo sich dagegen an die Muttersprache Nationalitätenfragen anknüpfen, wie es z. B. in Oesterreich-Ungarn, oder im preussischen Osten der Fall ist, wird sich an die Ermittelung dieser Individualeigenschaft, die sich bei der Wahl zu den öffentlichen Körperschaften energisch geltend macht, ein erhebliches politisches Interesse anknüpfen. Ein Zusammenhang zwischen der Muttersprache und Rassenzugehörigkeit liegt unmittelbar vor. Auch Verschiedenheiten des natürlichen Bevölkerungswechsels spielen in diesem Zusammenhange eine Rolle. Für die Feststellung besonders der Entwickelungstendenzen innerhalb der Wahlbevölkerung ist zweifellos die Kombination des Geburtsortes mit der Muttersprache als Ausdruck der Wanderbewegungen von Belang.

Dass die kirchliche Zugehörigkeit der Bevölkerung bedeutenden Einfluss auf die politischen Anschauungen heute noch ausübt, lehrt ein Blick auf die Zusammensetzung der öffentlich rechtlichen gewählten Körperschaften. Sie ist daher auch für die Wahlbevölkerung festzustellen. Bei der Ausbeutung wird grosses Gewicht auf die weiteren Kombinationen, insbesondere das Geschlecht und den Geburtsort zu legen sein. In den beiden Geschlechtern ist der Hang zur Kirchlichkeit in verschiedenem Masse entwickelt, so dass sich dafür interessante Differenzierungen ergeben werden. Die auch hier auszuführende Kombination des Geburtsortes mit dem Religionsbekenntnis wird die durch die Wanderverschiebungen hervorgebrachten konfessionellen und damit zusammenhängenden politischen Strukturveränderungen aufzeigen. Dass auch in den grossen Rassen die Religiosität eine sehr verschiedene Rolle spielt, ist bekannt. Damit zusammenhängende Sitten und Gebräuche äussern natürlich einen starken Einfluss auf die politischen Anschauungen.

Mit der Erhebung der Staatsangehörigkeit können die Einflüsse des Auslandes und des Inlandes auf die politischen Bewegungen festgehalten werden, was namentlich in Grenzgebieten zu interessanten Ergebnissen über die Infiltration fremder Elemente und ihre politischen Tendenzen führen kann. Die Erhebung dieser Frage kann ja überhaupt nur in bundesstaatlichen Gebilden in Frage kommen; jedoch ist es vielleicht zweckmässig, im Anschluss

an die Frage der Staatsangehörigkeit diejenige nach der Zeit etwaiger Naturalisation sowie nach der früheren Staatsangehörigkeit zu erheben. Staatsangehörigkeit und Rassenverschiedenheit werden sich manchmal decken (U. S. A.); bei der Muttersprache ist das in noch erhöhtem Masse der Fall. Auch konfessionelle Differenzen werden sich in politisch heterogenen Staatengebilden gewöhnlich vorfinden. Da der Geburtsort meistens für die Staatsangehörigkeit von bestimmendem Einflusse sein wird, ist auch dieser bei der Bearbeitung zu berücksichtigen. Bei den Staatsfremden findet sich in der Gesamtbevölkerung in der Regel ein Männerüberschuss, bedingt durch die grössere Beweglichkeit dieses Geschlechts für Fernwanderungen. Es wird daher von Interesse sein, auch die fremde Wahlbevölkerung in dieser Beziehung zu untersuchen.

Die Scheidung der wahlberechtigten Bevölkerung nach den Heimatverhältnissen kann kaum zu interessierenden Ergebnissen führen, da es immer als eine conditio sine qua non gelten wird, dass Wahlberechtigung mit Heimatberechtigung verbunden ist. Denn nur um eine öffentlich-rechtlich begrenzte Beziehung kann es sich bei statistischen Erfassungen der Heimatverhältnisse handeln, andernfalls dieser Begriff mit dem des Geburtsortes zusammenfallen würde.

Als variabelstes Charakteristikum einer Bevölkerungsmasse tritt uns ihr Altersaufbau entgegen. Derselbe gewinnt für die wahlberechtigte Bevölkerung eine um so höhere Bedeutung, als das aktive wie das passive Wahlrecht stets an ein gewisses Mindestalter gebunden ist. — Die Erhebung des Alters bei dem Wahlakte geschieht, wie das auch bei allgemeinen Volkszählungen wohl nur noch üblich ist, zweckmässig durch die Erfragung des Geburtsdatums, nicht des Alters selbst.

Die Altersermittelung gewinnt in ihrer Anwendung auf die Wahlbevölkerung weitere Bedeutung dadurch, dass sie einen wenn auch relativen Index für die politische Reife anzugeben vermag. Damit soll nicht gesagt sein, dass etwa diejenige Partei, der sich besonders viele alte Personen zuwenden, die politisch reifsten Wähler in sich fasst. Denn abgesehen davon, dass die feurigen radikalen Jugendstimmungen die fruchtbaren treibenden Fermente sind, und dass diese erfahrungsgemäss mit zunehmendem Alter abzuflauen pflegen, muss sich der Politiker immer bewusst sein, dass die energische Initiative, wie sie nur von Männern im Voll-

besitz ihrer physischen und intellektuellen Kräfte geübt werden kann, beim Alter naturgemäss nur noch sehr selten zu finden ist. Möchte ich also den Anhang einer politischen Strömung nach dem Gesichtspunkte der »reifsten Männer« beurteilt wissen, so möchte ich doch nicht unterlassen, wegen der ausserordentlich grossen individuellen Unterschiede der beteiligten Personen immer auf den relativen Wert dieser Betrachtungsweise hinzuweisen.

Sofern man mit *Mayr* [1]) die von dem einzelnen Individuum durchlebte Zeit als Massstab der allgemeinen Lebenserfahrung annimmt, bietet eine statistische Aufmachung der Wahlbevölkerung nach diesem Gesichtspunkte ein erhebliches soziales und politisches Interesse. Von der Berechnung der von den zu den einjährigen Alterklassen der einzelnen Parteien gehörenden Personen durchlebten Zeit (Jahre) kann man dann auf das Maximum der bei den verschiedenen Parteien vorhandenen Lebenserfahrung schliessen und gewinnt einen Massstab für die Wertung der in den einzelnen Parteien sich findenden Stimmenzahlen. Diese Methode ist zwar an sich nicht ganz einwandfrei, in erhöhtem Masse aber in der Anwendung für unsere Zwecke, wenigstens nach gewisser Richtung hin. Denn die Summe der von den einzelnen Individuen aufgenommenen Lebenserfahrung wird besonders von den speziellen Umständen, welche die Bevölkerung in ihren differenten Lebensführungen begleiten, abhängen. Nicht, dass etwa Bildung und allgemeine Lebenserfahrung miteinander parallel gingen! Das wird sogar meistens durchaus nicht der Fall sein; man muss vielmehr an die Tatsache denken, dass der weniger gut situierten Bevölkerung durch ihre soziale Lage vielfach mehr Gelegenheit gegeben ist, in ihrer Bedrängnis allgemeine Lebenserfahrungen zu sammeln. Soferne nun andererseits wieder die Bildung — und das tut jede tiefere Bildung irgend einer speziellen Disziplin — zu einer tieferen Auffassung des Allgemeinen führt, muss sie die von ihr Besessenen zu leichterer Aufnahme grösserer Lebenserfahrung besonders befähigen. Das eine wie das andere sind im letzten Grunde fast ausnahmslos ökonomische Fragen [2]), also in bezug auf die Bevölkerung in eminentem Masse Klassenmerkmale, die sich auch in den politischen Anschauungen, welche durch eine zahlenrechte Wahl zum Ausdruck kommen können, bemerkbar machen müssen, und zwar gerade nach denjenigen

1) *Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre, vol. II, pag. 84 f.

2) Dass das der Fall ist, erkennt man aus den Ausführungen *Büchers*, l. c. S. 389 f.

Richtungen, die in sozialer Beziehung die wichtigsten und akuten sind.

So unkontrollierbare Weiten also die Methode besitzt, wird sie doch — und selbst der nivellierende Ausdruck des individuellen Durchschnittsalters der Parteien, der hier wegen des Fehlens der Kinder bessere Resultate ergeben kann, wird das können — mangels besserer Erfassung Anhaltspunkte ergeben für das, was jeder gern aus einer Wahlstatistik ersehen möchte, nämlich das Mass der individuellen politischen Reife, welche in den einzelnen Parteien konzentriert ist.

Die bedeutenden Unterschiede, welche sich in dem Altersaufbau der beiden Geschlechter der Bevölkerung kund tun [1]), legen es nahe, auch für die Wahlbevölkerung dieselbe Scheidung durchzuführen. Es sind da zweifellos interessante Unterschiedlichkeiten zu erwarten, welche die Stellung der beiden Geschlechter im politischen Leben näher zu beleuchten geeignet sind. Wo Rassenverschiedenheiten auftreten, werden sich natürlich die allgemeinen Lebensdauerverhältnisse auch bei den beiden Geschlechtern, in den Zahlenergebnissen des Altersaufbaues wiederspiegeln. Die starke Vertretung der Fremdbürtigen unter den im vollproduktiven Alter stehenden [1]) wird bei einer diesbezüglichen Gliederung der Wahlbevölkerung einen starken Anteilssatz der Zugezogenen erscheinen lassen. Die Kombination der Wahlbevölkerung nach Altersklassen mit der kirchlichen Zugehörigkeit wird insbesondere für die konfessionellen Parteien von Wichtigkeit sein. Auch hierbei werden, wie bei den vorangehenden Kombinationen, wieder die weiteren Scheidungen nach den Geschlechtern interessante Ausbeute liefern [1]). Muttersprache und Staatszugehörigkeit werden nicht nur als reale Niederschläge vorangegangener historischer und Bevölkerungs-Evolutionen, sondern auch als Weiser für die künftigen Entwicklungen dienen können.

Bei der Bearbeitung der Altersnachweise für die Wahlbevölkerung sollte besondere Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit von Stadt und Land und auf die besonderen Agglomerationen genommen werden. Denn die allgemeine Charakteristik des Landes ist die starke jugendliche Basis der Alterspyramide, die der Stadt die starke Besetzung der vollproduktiven Altersgruppen, Umstände, die grosse Verschiedenheiten bedingen und es nahe

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 150, p. 85* f. und p. 174 f., ferner die Diagramme auf p. 86* und den Tafeln 9 bis 13.

legen, gerade bei unserem ausgewählten Bevölkerungsbestand überall die räumliche Gliederung bis ins feinste Detail zu verfolgen.

Die statistische Ermittelung des Familienstandes der Wahlbevölkerung arbeitet auf dasselbe Ziel hin, welches uns die Altersgliederungen hauptsächlich geben sollen. Denn die dadurch aufgedeckten sozialen Differenzierungen geben uns weitere Anhaltspunkte für die den einzelnen Individuen zuzumessenden Lebenserfahrungen. Unter sonst gleichen Umständen wird naturgemäss der Verheiratete erfahrener sein als der Ledige. Dass hier Scheidungen nach den Geschlechtern eintreten müssen, ist nach dem Vorangegangenen und den Ergebnissen der allgemeinen Volkszählungen klar. Die wichtigste Kombination des Familienstandes ist diejenige mit dem Alter, schon um deswillen, weil der wichtigste Familienstand zum Teil eine Altersfrage ist. Auch der Umstand, dass weit (etwa nach einjährigen Alterklassen) detaillierte Nachweisungen eine Art Geschichte der Bevölkerung darstellen, lässt erkennen, dass diese soziale Eigenschaft einen weitgehenden Einfluss auf allgemeine und politische Anschauungen der Bevölkerung besitzt. — Dass Rassenverhältnisse die Familienstandsgliederung erheblich beeinflussen, wobei besonders die Altersgrenzen durch die natürlichen und klimatischen Verhältnisse von Bedeutung sind, ist allgemein bekannt. Für die Familienstandsgliederung der Wahlbevölkerung muss das bedeutsam sein. Wie die Alters-, so haben auch die Familienstandsverhältnisse grossen Einfluss auf die Binnenwanderungen, so dass es tunlich und nötig erscheint, auch die Gebürtigkeit mit ihnen zu kombinieren.

Von besonders hervorragendem gesellschaftswissenschaftlichen Interesse ist die Kenntnis der beruflichen Gliederung der Wahlbevölkerung.

»Entsprechend seiner Arbeitsaufgabe wird das Individuum körperlich, geistig und sittlich auf einen bestimmten Ton gestimmt; es wird ihm durch den Beruf ein besonderes, oft schon äusserlich erkennbares Gepräge aufgedrückt. Wir alle erkennen das an, wenn wir unwillkürlich Unbekannte, mit denen wir zusammentreffen, im Stillen nach Berufstypen klassifizieren. Mit dieser persönlichen Differenzierung aber überträgt sich die wirtschaftliche Gliederung auch auf die Gesellschaft. Gleiche Lebensaufgabe und Lebensanschauung, gleiche wirtschaftliche Stellung und Gewöhnung führen zu einer neuen sozialen Gruppenbildung. Sie erzeugen

die Berufsstände, und die Interessengemeinschaft, welche diese bis in ihre feinsten Verzweigungen hinein beherrscht, ist stark genug, um die überkommenen Unterschiede der Geburtsstände zu überdecken oder sie bis zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Wir haben es selbst erlebt, wie diese neuen sozialen Massen zusammenhängen, über die politischen Grenzen hinausgreifen und wie die auf der Berufsgliederung beruhenden sozialen Interessen und Gemeinschaftsgefühle die auf die Gleichheit des Blutes zurückgehenden nationalen überwuchern«[1]).

Die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Lebensbetätigungen und ihr ökonomischer Untergrund sind die primäre Quelle der Mehrzahl der Reflexe, die in den politischen Anschauungen einen spezifischen generellen Ausdruck und in den Wahlergebnissen zu den politischen Körperschaften einen entladenden Abfluss finden. Die berufliche Morphologie legt nicht nur die ökonomische Struktur der Bevölkerung dar, sondern klärt auch die sozialen Schichtungsverhältnisse derselben. Zeitliche Vergleiche für nach denselben methodischen Grundsätzen für die Wahlbevölkerung durchgeführten Statistiken würden der exakten Gesellschaftslehre die wichtigsten Aufschlüsse über die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge und die allgemeinen Entwickelungstendenzen zu geben imstande sein.

Wie bei einer allgemeinen Berufszählung, so dürfte auch bei der Ermittelung der Berufszugehörigkeit der Wahlbevölkerung die Erhebung sich nicht auf den Hauptberuf beschränken, sondern auch die die soziale Lage vieler charakterisierenden Nebenberufe zu treffen versuchen. Es wäre ferner die aktive oder passive Berufszugehörigkeit und die Schichtung nach Selbständigen oder Unselbständigen — letztere etwa nach dem Vorgange der 1895er deutschen Berufs- und Gewerbestatistik [2]) — festzustellen. Auch auf etwaige Arbeitslosigkeit, ihre Ursache und Dauer ist Bedacht zu nehmen, wenn sich ein vollständiges Bild ergeben soll. Dass die üblichen Scheidungen nach Geschlecht, Alter, Familienstand, nach letzteren beiden kombiniert, Religion, Muttersprache, Staatsangehörigkeit, Rassenverschiedenheit u. s. w. notwendig sind, ist selbstverständlich. Von besonderer Wichtigkeit aber erscheint die weit ausgreifende, bis ins geographische Detail gehende Klar-

1) *Bücher*, l. c. pag. 381.

2) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 111. Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes, pag. 58/60.

legung der Gebürtigkeitsverhältnisse. Das grösste Interesse würden die zu erwartenden unterschiedlichen Gestaltungen der beruflichen Activzahlen, der Alters-, Geschlechts- und Familienstandsverteilungen der einzelnen Parteien bei den Zu- und Weggewanderten nach Agglomerationsgruppen beanspruchen.

Von den weiter zu erfragenden Punkten wären noch einige wirtschaftliche erwähnenswert, z. B. die Frage nach dem Einkommen, ferner, wenn verheiratet, die Zahl aller und der noch lebenden Kinder und schliesslich die Militärverhältnisse. Die ersteren Fragen könnten wesentlich dazu beitragen, die Belastung des Wählers zu erkennen, die letztere gäbe interessante Aufschlüsse über die Einwirkung des Militärdienstes auf die politischen Anschauungen der Bevölkerung.

Die durch die hier entwickelten Gesichtspunkte vermittelte Erkenntnis der wahlstatistischen Tatsachen führt in idealer Ausbildung zu einer höheren Stufe der durch die Statistik ermöglichten wissenschaftlichen Errungenschaften, zur vollständigen internationalen Darstellung, welche in der Ausbeutung ihres historischen Gehalts und schliesslich der Feststellung abstrakter Typen als Beitrag zur exakten Gesellschaftslehre den Schlussstein der statistischen Verfolgung unserer ausgewählten Bevölkerungsbestände ausmachte. Zur Zeit, wo in ungeheuren Gebieten des Erdenballes überhaupt noch jedwede Kultur fehlt und infolgedessen von einer statistischen Zivilisation erst recht keine Rede sein kann, ist eine vollständige internationale Wahlstatistik in unserem idealen Sinne unmöglich. Aber selbst da, wo Vertretungskörper gewählt werden, sind doch wegen der allzu verschiedenen Vertretungsformen in den einzelnen Staaten die Grundlagen zu einer allgemeinen Wahlstatistik nicht gegeben. In neuester Zeit sind von Dr. *Michels* Vorschläge gemacht worden »Zu einer internationalen Wahlstatistik der sozialistischen Parteien« [1]). Schon die vielen Berichtigungen seiner elementaren Zahlen [2]) zeigen, wie schwer eine derartige Vergleichung durchführbar ist. Die praktische Unmöglichkeit erhellt auch aus den bestehenden politischen Differenzierungen in den einzelnen Staaten; es finden sich wohl kaum zwei Staaten, in denen die Parteiverhältnisse ähnlich gegliedert sind. Nur ein Beispiel: Deutschland und England. Den deutschen Konservatismus mit dem englischen in Parallele

1) Die Neue Zeit, 22. Jahrg. Bd. 2, 1904, pag. 496 f.

2) In späteren Nummern desselben Jahrganges.

zu stellen würde den berechtigten Spott jedes Politikers herausfordern; eine dem Zentrum entsprechende Partei existiert in England gar nicht, und nun gar erst die Unterscheidung der Arbeiterparteien! In Deutschland eine von der bürgerlichen Welt absolut abgeschlossene Arbeiterklasse, die in einer weit ausgebildeten straffen Organisation fest in sich geschlossen ist, die eine unüberbrückbare Kluft in der ökonomischen Weltanschauung von den bürgerlichen Klassen trennt, in England die im liberalen Fahrwasser schwimmende Arbeiterpartei ohne selbständige politische Vertretung. Welche Grundlagen böten sich wohl bei derartigen Differenzen, wie sie der verschiedenartige historische Werdegang mit sich gebracht, vergleichenden Statistiken? — Wird in absehbarer Zeit kaum Gelegenheit sein, die Wahlergebnisse international vergleichen zu können, so sollte doch nicht unterlassen bleiben, darauf hinzuweisen.

Ein Punkt, der schon kurz unter den Erörterungen »Stoffgewinnung« berührt wurde, bedarf noch der Erwähnung. Es ist nämlich von Wert, auch über diejenigen, welche durch Umstände irgend welcher Art daran *gehindert* sind, ihr *Wahlrecht auszuüben*, nähere Kenntnis zu erhalten. Schon die einfachen Zahlen, z. B. der durch Krankheit, durch Reise, durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w. am Wählen verhinderten Personen, sind interessant; doch dürften bei der wahrscheinlich recht bedeutenden Zahl aller dieser Personen auch weitere Scheidungen von Wert sein. Alles dies festzustellen, ist leicht, wenn ein Wahlzwang existiert, welcher die Bevölkerung verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen.

Die *Ausbeute* einer etwa nach vorstehend erörterten Gesichtspunkten aufbereiteten Individual-Wahlstatistik für die allgemeine Kenntnis der Zustände und Entwickelungen ist nicht gering anzuschlagen. Unter Benutzung der verschiedenen Beziehungen, welche andere Zweige der Statistik liefern, lassen sich weitere wertvolle Erkenntnisquellen erschliessen. Andererseits aber liefert auch unsere Statistik anderen Zweigen unschätzbares Material z. B. durch die Verbindungslinien, welche von den Scheidungen nach natürlichen Gesichtspunkten zu naturwissenschaftlichen Disziplinen, von denen nach sozialen zur Soziologie führen. Auch die Moralstatistik und vor allem die Wirtschaftsstatistik würden nicht zu kurz kommen.

VOLKSBILDUNG UND SOZIALWISSENSCHAFT.

VON

Dr. FRITZ SCHNEIDER
in Sorau N.-L.

I.

Mit der Jahrhundertwende scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, um das Gebiet der Sozialwissenschaft vollständig abzugrenzen. Diese Bemühung wird zum Abschluss gebracht durch das unaufhaltsame Vordringen der Lehre und Praxis auf dem Gebiet der Volksbildung. Zwei hervorragende Pädagogen namentlich sind es, welche dem Bedürfnis nach einer Volksbildungslehre als Wissenschaft Ausdruck gegeben haben: *Natorp* [1]) und *Ziehen* [2]). Letzteren leitet die Rücksicht auf den planmässigen Ausbau der Praxis, ersterer verlangt nach Klarheit über die sozialwissenschaftliche Bedeutung und Stellung der Pädagogik [3]).

Ziehen bemerkt mit Recht den Mangel einer einheitlichen Organisation des sozialen Bildungswesens. Er meint, die Ausgestaltung der Volksbildungslehre zu einer selbständigen Wissenschaft werde sich notgedrungen von selbst ergeben, sobald für eine systematische Pflege der Volksbildung in der Praxis gesorgt sei. *Ziehen* schlägt deshalb vor, alle Bildungsvereine in den Zusammenhang gemeinsamer Tätigkeit zu bringen durch das Mittel des Schriften-Austausches und regelmässiger Konferenzen. Er wünscht ferner

---

1) *Natorp*, »Sozialpolitik«, Stuttgart 1899 u. 1904.

2) *Ziehen*, »Ein Reichsamt für Volkserziehung und Bildungswesen«, a. d. Vorträgen u. Aufsätzen a. d. Comenius-Gesellschaft, II. Jahrg. 1. Stück, Berlin, 1903.

3) Vgl. des weiteren m. Referat im gleichzeitigen Heft des »Archivs f. Sozialwiss. und Sozialpolitik«.

die Einrichtung eines Reichsamtes als einer Zentralstelle zur Sammlung und systematischen Verarbeitung des Fachmaterials sowie zur Auskunftserteilung über alle einschlägigen praktischen Fragen, Veröffentlichung amtlicher Fachschriften und event. Anregung und Unterstützung praktischer Bestrebungen (analog der halbamtlichen preussischen Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen). Die dritte Forderung *Ziehen*'s ist die Errichtung von Lehrstühlen für Sozialpädagogik an Hochschulen, zunächst aber an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. Von praktischer Bedeutung ist m. E. nur diese dritte Forderung.

Die Kartellierung der Bildungsvereine dürfte in grösserem Umfange weder nützlich noch durchführbar sein. Die Wirkung des Schriftenaustausches erscheint selbst *Ziehen* problematisch, und er setzt deshalb voraus, dass die Schriften eines Vereins im andern Verein auch zum Gegenstand von Berichten und Verhandlungen gemacht werden. Nun, kleinere Vereine geben keine Schriften heraus, in grösseren Vereinen ist für möglichst vielseitige Anregung schon durch den Vorstand oder die grosse Mitgliederzahl gesorgt; denn Presse, Bücher und öffentliche Vorführungen aller Art geben reichlichen Anregungsstoff. Das zweite Kartellierungsmittel bilden Kongresse oder Konferenzen. Kongresse bestehen aus einer Sammlung von Spezialkonferenzen, jeder Teilnehmer muss sich auf eine Auswahl von Sitzungen beschränken, so dass von einer umfassenden und durchdringenden Behandlung des Gesamtstoffs bei keinem Teilnehmer die Rede sein kann. Will man jedoch durch Zusammenkünfte nur eine Bearbeitung des Spezialgebiets und, was *Ziehen* am Herzen liegt, eine einheitliche Arbeitsmethode zu erzielen versuchen, so erreicht man dies besser durch Konferenzen. Solche Konferenzen gibt es bereits: ich nenne nur die Veranstaltungen der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, der Comeniusgesellschaft und der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, weil diese in ihrem Programm wohl in weitgehendstem Masse die a l l g e m e i n e Volksbildung pflegen. Man versuche nun, diese Gesellschaften und dazu etwa noch den Dürer-Bund, einen der grossen Pädagogen-Verbände u. s. w. zur Veranstaltung gemeinsamer Konferenzen zu überreden! Aus meiner Kenntnis der Dinge und der massgebenden Persönlichkeiten heraus halte ich einen solchen Versuch für vollständig aussichtslos. Vor allem aber halte ich den Versuch für zwecklos,

vielleicht schädlich.

Gerade die Arbeitsmethoden sind es, welche den grundlegenden Unterschied zwischen den wichtigsten grossen Bildungsgesellschaften ausmachen. Diese Methoden sind nicht nur unvereinbar, sondern bewirken, dass die Gesellschaften sich in ihrer Tätigkeit zweckmässig ergänzen und durch das bis zu einem gewissen Grade konkurrierende Nebeneinandergehen der allgemeinen Volksbildungssache bessere Förderung angedeihen lassen, als dies durch einheitliche Methode geschehen kann. Die unendliche Mannigfaltigkeit der geistigen Interessen hat zur Folge, dass jeder Mensch andre Bildungsneigungen und andre Bildungsfähigkeit besitzt. Die grössten Bildungserfolge können daher nur dadurch erzielt werden, dass möglichst zahlreiche und verschiedene Angriffs- und Behandlungsmethoden das Eingehen auf jene Verschiedenheit der Neigungen gestatten. Andrerseits kann jede einzelne Bildungsgesellschaft nur dann mit Erfolg arbeiten, wenn sie mit aller Kraft ihren bestimmten Weg verfolgt.

Da ich diese praktischen Fragen für minder wichtig halte, beschränke ich mich auf Andeutungen und will deshalb an dieser Stelle zur näheren Erläuterung des vorher Gesagten nur diejenigen beiden Gesellschaften mit einander vergleichen, welche in Ziel und Methode noch die grösste Aehnlichkeit besitzen: die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung und den Dürer-Bund. Diese beiden Verbände haben das denkbar weitherzigste Programm; jede Einzelperson, jede Körperschaft, jeder Verein, welcher nach irgend einer Richtung für Bildungsfragen interessiert ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. — Die beiden Verbände erfüllen also äusserlich den Wunsch *Ziehen*'s nach einer Organisation, welche imstande ist, die Fülle der lokalen Vereinsbestrebungen zusammenzufassen und zu sachgemässer Arbeitsteilung anzuregen. Gleichwohl halte ich es für ausgeschlossen, dass die beiden Gesellschaften sich auch ihrerseits in gemeinsamer, nach einheitlichen Gesichtspunkten verteilter Arbeit zusammenfinden. Welche Wege schlägt die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung ein? Sie bringt Fragen der Volksbildung in öffentlichen Versammlungen zur Verhandlung, fördert und unterstützt Bildungsvereine, wirkt bei Gründung von Fortbildungsschulen mit, gründet und unterstützt Bibliotheken, Lesezimmer, vermittelt Vorträge und ähnliches, wirkt auf Gründung und Verbindung von einschlägigen Vereinen hin, veröffentlicht Flugschriften, Zeitungskorrespondenzen und ein Bildungs-

blatt. Der Dürer-Bund gibt gleichfalls ein Bildungsorgan heraus sowie Zeitungskorrespondenzen und Flugschriften, er will ferner eine Auskunftsstelle sein und Vermittler für Bildungsmaterial und ähnliches. Der Dürer-Bund fasst auch weitere Aufgaben ins Auge wie die Vermittlung von Vorträgen, Sammlungen zu Anschauungszwecken und dergleichen.

Die Wege beider Gesellschaften sind also scheinbar übereinstimmend, beide kümmern sich nicht um das Wesen der ihnen angeschlossenen Vereine, sondern bauen lediglich auf der Tatsache auf, dass ihre Mitglieder Interesse für die Volksbildung haben. Und doch wie grundverschieden ist die sachliche Methode, mit welcher diese Verbände ihr Ziel der Pflege der allgemeinen Volksbildung verfolgen! Während der Dürer-Bund die Volksbildung vom ästhetischen Gesichtspunkte erfasst, sieht die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung von einer sachlichen Beeinflussung der Volksbildung ab und beschränkt sich auf die Sorge für die äusserliche Betätigung von Bildungsbestrebungen. Der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung ist es um die Verbreitung von Bildungs s t o f f und Bildungsbetätigung zu tun, der Dürer-Bund will die Durchdringung aller Lebensbetätigung mit künstlerischem Sinn, die harmonische Ausgestaltung der Volksbildung auf ästhetischer Grundlage. Es ist die Konsequenz dieser Verschiedenheit der Gesichtspunkte, wenn die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung den Nachdruck auf die Verstandesbildung legt und deshalb vornehmlich für Bibliotheken und Vorträge sorgt, während der Dürer-Bund auf die Volksbildungspflege einen sachlichen Einfluss ausüben will dahingehend, dass der Weltanschauung und Lebensbetätigung des Volkes eine ästhetische, künstlerische Grundlage und Durchbildung gewonnen wird. Von beiden Verbänden behauptet man vielleicht, dass Aufgabe und Methode des einen die des andern einschliessen oder wenigstens nicht ausschliessen; aber man wird vergeblich versuchen, einen praktischen Weg zu finden, auf welchem beide Verbände in gemeinsamer Arbeit vorgehen können ohne andauernde Konflikte. Dies ändert natürlich nichts an der Tatsache, dass ein Teil sowohl des Mitgliederbestandes als auch des Vorstands der Verbände aus ein und denselben Personen besteht, wodurch also ein beständiger Zusammenhang der Verbände und eine gegenseitige Befruchtung auch äusserlich gewährleistet ist. Die einzig praktische Organisation der Bildungsarbeit ist nur die tatsächlich

durchgeführte getrennten Marschierens.

Auch an ein Zusammengehen beispielsweise der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen mit der Gesellschaft f. V. v. V. ist nicht zu denken, weil erstere grundsätzlich an ihre Bildungsveranstaltungen nur die höchsten geistigen Massstäbe anlegt, während die G. f. V. v. V. von einer inhaltlichen (methodischen) Kritik der Bildungsveranstaltungen so gut wie ganz absieht und jedenfalls nicht prinzipiell die Erfüllung eines gewissen Masses geistiger Ansprüche als unerlässliche Vorbedingung hinstellt. Von Zersplitterung der Kräfte und Verschwendung von Mitteln und Arbeit kann schon deshalb keine Rede sein, weil nur die freie Konkurrenz den Wert der einzelnen Bestrebungen erweisen kann, und weil weiterhin diese freie Konkurrenz unerlässlich ist, um die vom Staat gepflegte Zwangsbildung dauernd anzuregen und immer von neuem lebendig zu befruchten. Grösste Freiheit für alle geistigen Kräfte und Bestrebungen darf ich hier als Grundsatz einer rechten Bildungspolitik voraussetzen mit der selbstverständlichen Einschränkung durch das allgemeine Staatsinteresse.

Die zweite Forderung *Ziehen*'s bildet ein Reichsamt für Volksbildung. Dass ein solches Amt als selbständige Reichsbehörde in absehbarer Zeit eingerichtet werden könnte, ist ausgeschlossen. In Frage kommen könnte nur die Errichtung einer Abteilung im Statistischen Amt, also im Ressort des Reichsamts des Innern. Aber auch dies dürfte beim heutigen Stande der Dinge weder aussichtsvoll noch dringend notwendig sein. Alle Aufgaben, welche *Ziehen* dem Reichsamte stellt, werden heute erfüllt von der G. f. V. v. V., dem Dürer-Bunde, der Comeniusgesellschaft, der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Man soll nicht glauben, dass gerade ein Reichsamt am besten überall bekannt werde und aus diesem Grunde als Zentralstelle mehr geeignet sei als andre Organisationen. Wo ein Bildungsinteresse besteht, ist bald eine Stelle ausfindig gemacht, die Rat und Unterstützung gewährt. Propaganda aber kann nur von privaten Unternehmungen gemacht werden. Deshalb ist auch die Organisation der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen eine halbamtliche, indem sie eine freie Vereinigung privater Vereine etc. bildet, deren Bureau jedoch von einem höheren Staatsbeamten geleitet und deren Tätigkeit aus Staatsmitteln unterstützt wird.

2.

Um eine sachliche Zusammenfassung aller Bildungsbestrebungen auch nach aussen hin hervortreten zu lassen, ist es notwendig, eine systematische wissenschaftliche Bearbeitung herbeizuführen. Man kann mit *Ziehen* die Errichtung von akademischen Lehrstühlen für Volksbildungslehre fordern, man darf dabei aber nicht aus dem Auge verlieren, dass solche Lehrstühle eine Daseinsberechtigung nur insoweit haben, als eine Volksbildungslehre als besondre Wissenschaft nachgewiesen wird. Die theoretische Grundlegung dieser Wissenschaft ist also das wichtigste praktische Ziel, welches erreicht sein muss, bevor man mit Fug und Aussicht auf Erfolg weitgehende Forderungen in Bezug auf eine Umgestaltung der bestehenden praktischen Einrichtungen zur Pflege der Volksbildung aufstellen darf. Nun ist auch bereits der Versuch gemacht worden, die Volksbildungslehre als Wissenschaft zu begründen: *Natorp* hat sich bemüht, sie in die Sozialwissenschaften einzugliedern.

Natorp betrachtet das soziale Leben unter dem Gesichtswinkel des Pädagogen als Erziehung des Menschengeschlechts. Er erblickt die sittliche Verfassung des Individuallebens darin, dass die menschlichen Triebe, deren Grundlage der Tätigkeitstrieb sei, durch den Willen zur Verfolgung einheitlicher Zwecke zusammengefasst werden. Die Kritik der Willensbestimmungen und die Herbeiführung einer durchgängigen Einheit derselben sei schliesslich die Aufgabe der Vernunft. Diesem Aufbau des sittlichen Individuallebens müsse die Verfassung des Gemeinschaftslebens entsprechen. Das aus dem technischen Vorteil gemeinsamer Arbeit unbewusst sich ergebende Zusammenwirken werde durch die Rechtsordnung einer sozialen Willensregelung unterworfen. Die letztere aber unterstehe der vernünftigen Kritik auf Grund des sozialen Ideals. Das soziale Ideal ist die Kantsche Idee der Gemeinschaft frei wollender Menschen. Die aufgezählten drei Grundfunktionen des sozialen Lebens stellen sich nun nach *Natorp* folgendermassen äusserlich dar: das von der Technik ausgehende, soziale Triebleben ist die Volkswirtschaft, sie bildet gewissermassen nur die Fähigkeit, die Eignung zur bewussten und einheitlichen sozialen Regelung aller menschlichen Tätigkeit. Die Regelung findet statt durch das Recht. Das Recht aber ist veränderlich, historisch bedingt. Um daher einen objektiven Standpunkt ihm gegenüber einnehmen, die

Möglichkeit einer Fortbildung des Rechts auf Grund sicherer kritischer Erkenntnis gewinnen zu können, bedarf es eines einheitlichen Massstabes, eines höchsten Zieles aller sozialen Regelung: das ist jenes soziale Ideal. Die höchste soziale Funktion ist daher nicht die Anwendung und Durchführung des Rechts, sondern die »bildende« Tätigkeit, welche in der wirtschaftlichen und regierenden Tätigkeit nur die Mittel zum Zweck der sozialen Menschenbildung sieht. Die Sozialpädagogik ist also die eminent politische Wissenschaft und Praxis, welche die Rechtsordnung und durch sie die wirtschaftliche Arbeit dem sozialen Ideale gemäss zu gestalten sucht. Diese Bedeutung der Sozialpädagogik steht natürlich keinesfalls der Tatsache im Wege, dass der praktischen Gestaltung der Rechtsordnung sämtliche Funktionen des sozialen Lebens (als soziale Materie der Rechtsordnung) unterworfen sind: sowohl die wirtschaftliche als auch die regierende (rechtbildende) und die sozialpädagogische. Von diesem Standpunkte der sozialen Willenserziehung aus behandelt *Natorp* dann die Organisation und die Methode der Sozialpädagogik in Haus, Schule und freiem Gemeinleben. Da es hier auf die durchgeführte Systematik nicht ankommt, sondern auf die prinzipielle Grundlage, so erübrigt sich eine weitergehende Darstellung der *Natorp*'schen Theorie. Ihre Kritik ergibt sich im folgenden.

3.

Es ist zunächst zu prüfen, inwiefern die Volksbildung Objekt der Sozialwissenschaft ist. Von den verschiedenen Bedeutungen, in welchen der Begriff »Bildung« gebraucht wird, soll hier behandelt werden nicht die körperliche, sondern die geistige Bildung, und nicht Bildung als Zustand oder Resultat mit Bezug auf seinen Inhalt, sondern Bildung als Prozess mit Bezug auf seine Formen. Die körperliche Bildung ist Sache der Hygiene, die Bildung als Zustand ist Gegenstand historischer Behandlung. Die geistige Bildung als Prozess ist nun Wandlung des menschlichen Geistes durch äussere Beeinflussung. Diese Beeinflussung findet statt durch Personen und Dinge. Soweit unbewusste Einflüsse in Frage kommen, könnte wissenschaftliche Betrachtung nur dort einsetzen, wo naturwissenschaftlich exakte Kausalität nachweisbar wäre. Hierzu reicht der Stand der empirischen Psychologie nicht aus. Bleibt die Frage, ob und wie die bewusste Einflussnahme Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein kann. »Bewusste«

Einflussnahme bedingt Zwecksetzung. Vom Standpunkt der Zwecksetzung betrachtet, gehört alles menschliche Handeln zwei Wissenschaften an: der Technik und der Sozialwissenschaft.

In der Unterscheidung zwischen Technik und Sozialwissenschaft folge ich *Stammler*[1]). Indem ich auf dessen Begründung der Sozialwissenschaft verweise, kann ich mich eingehender Ausführungen über diese Grundlage meines Standpunktes enthalten. Die Technik ist die Lehre von der Auffindung der geeigneten Mittel zur Erreichung der menschlichen Zwecke. Die Unterrichtsmethoden, die Bildungswege sind also Gegenstand der technischen Pädagogik, der Pädagogik i. e. S. Diese technische Seite der Pädagogik ist es, welche schon heute sich einer durchgebildeten Wissenschaft erfreut. Ganz anders steht es um die Pädagogik als Sozialwissenschaft, welche Volksbildungslehre genannt werden möge. Erst in letzter Zeit, wie eingangs hervorgehoben, ist die Erkenntnis durchgedrungen, dass es eine Pädagogik als Sozialwissenschaft geben muss. *Natorp* leitet diese Erkenntnis von der Ueberzeugung her, dass die Erziehung des Individuums innerhalb des Volks, des Staates eine ethische Bildung: Willenserziehung ist. Die Menschen sind auf das Zusammenleben angewiesen; sie müssen deshalb so erzogen werden, dass das Zusammenleben das denkbar ungestörteste ist, also dem Ideal sozialen Lebens möglichst nahe zu kommen vermag. Der Wille des Einzelnen muss demnach auf das soziale Ideal gerichtet werden. Dies ist die Aufgabe der Volksbildung. So gelangt *Natorp* vom Gesichtspunkt der Bildungs**politik** zur Forderung der Volksbildungslehre. Die Bildungspolitik ist ja auch von der Pädagogik seit alters her gepflegt worden. Von jeher hat man Klarheit darüber zu schaffen sich bemüht, welche sozialen Aufgaben die Pädagogik habe, welchen höchsten menschlichen Zielen die Bildung dienen solle.

Ziehen geht demgegenüber von der konkreten Tatsache aus, dass auf die Bildungspflege eine ungeheure Summe sozialer Arbeit verwendet wird, und dass diese Arbeit scheinbar planlos erfolge. Die Volksbildungslehre soll nun theoretisch ein System, einen wissenschaftlichen Zusammenhang in dieses Chaos bringen. Wenn man die Fülle der Volksbildungs-Bestrebungen überblickt, so leuchtet der Standpunkt *Ziehens* ein. Bei wissenschaftlicher Behandlung der Volksbildung ist selbstredend von vornherein das

1) *Stammler*, Wirtschaft und Recht, Leipzig 1896.

Ansinnen abzulehnen, dass man unter Volksbildung nur diejenigen Bestrebungen verstehen dürfe, welche sich den minder bemittelten Volksklassen zuwenden. Obwohl unbestritten die Volksbildungsbewegung — und das äussert sich noch heute im Wirken der G. f. V. v. V. und der Organisation der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen — hervorgegangen ist aus dem Bestreben, die niederen Volksschichten höherer Geistesbildung zuzuführen, bleibt es doch ausgeschlossen, dass man für Zwecke der Wissenschaft den Begriff »Volk« anders als auf die Gesamtheit der Staatsbürger anwenden kann. Eine Spezialwissenschaft für bestimmte Gesellschaftsklassen gibt es nicht.

Zur Volksbildung gehört also in erster Linie jede soziale Einrichtung und Veranstaltung, deren Aufgabe die Mitwirkung an der geistigen Erziehung der Staatsbürger, des Volkes ist. Dahin sind zu rechnen zunächst die häusliche Erziehung, die Kindergärten, die allgemeinen Schulen aller Art, die Hilfsschulen, die Fortbildungs- und die Fach-Schulen, die Reformschulen, die Akademien, Seminarien und Hochschulen. Dahin gehört ferner alles, was der freien Fortbildung der Selbständigen dient. So die Vereinsbildungen: allgemeine Bildungsvereine, wissenschaftliche, literarische, ästhetische Vereine, Musik-, Kunst-, kunstgewerbliche, Verschönerungs-Vereine, religiöse und politische Vereine, Vereine zur Propagierung bestimmter Ideen, Vereine für Verbreitung von Aufklärung und Bildung in bestimmten Kreisen (Frauen- und Arbeiterbildung), Vereine zur Hebung der Sittlichkeit und ethischen Kultur. Der Volksbildung dienen ferner Literatur und Kunst: Buchverlag, Zeitschriften und Zeitungen, Bibliotheken und Lesehallen aller Art, Vorträge, Theater, Konzerte, Kunstsalons, Museen und Ausstellungen aller Art. Der Volksbildung widmen sich gewisse Einrichtungen wie die Volkshochschulen, die Volksunterhaltungs-Veranstaltungen, die Volksheime und ähnliche, soweit sie nicht schon unter die vorher aufgezählten Einrichtungen gehören. Es ist schliesslich noch hinzuweisen auf die gesellschaftliche Standes- und die Berufs-Erziehung sowie auf die erzieherischen Einflüsse aller sozialen Einrichtungen überhaupt, auch soweit dieselben nicht ihren ausgesprochenen, alleinigen Zweck in der Bildung finden.

Indem man nun fordert, dass die so angedeutete Masse sozialer Einrichtungen und Veranstaltungen zum Objekt systematischer wissenschaftlicher Betrachtung gemacht werde, begründet man die Volksbildungslehre als Sozialwissenschaft. Diese Wissen-

schaft soll nicht die Frage beantworten, nach welcher pädagogischen Methode die Bildungsarbeit in jedem Fall vor sich gehe, sondern mit welchen Einrichtungen das Volk die Bildung pflege, und wie die Volksbildung in der sozialen Gesamtheit organisiert sei. Das eben ist die Fragestellung der theoretischen Sozialwissenschaft. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Volksbildung eine nach bestimmten Zwecken geordnete, gemeinsame Tätigkeit. Nach *Stammler* ist »sozial« das äusserlich geregelte Zusammenwirken der Menschen. Die Sozialwissenschaft betrachtet das menschliche Leben und Tun also unter dem Gesichtspunkte der äusseren Regelung. Diese Regelung ist mithin Bedingung und Voraussetzung alles Sozialen. Da die Regelung des sozialen Lebens eine solche von zwecksetzender menschlicher Tätigkeit ist, so kann nicht die naturwissenschaftliche Kausalität das bestimmende äussere Gesetz für die sozialwissenschaftliche Betrachtung sein, sondern nur eine Gesetzmässigkeit, welche die Menschheit selbstbewusst ihren Zwecken setzt: die Gesetzgebung der Staatsgemeinschaften. Jede menschliche Handlung ist zwar im naturwissenschaftlichen Sinne kausal bedingt, aber neben der kausalgesetzlichen Ursache steht selbständig der Zweck, welchen der Mensch seinen Handlungen setzt. Auf diesem Zweckgedanken baut sich die Regelung des sozialen Lebens auf. Die soziale Gesamtheit selbst gibt sich die Gesetze, denen alle ihre Handlungen unterworfen sein sollen. Danach darf der Einzelne keine Zwecke verfolgen, welche nicht von der Rechtsordnung gestattet sind. Die Staatsgesetzgebung erhebt den Anspruch, allgemein und ausnahmslos für alle Handlungen der Staatsbürger zu gelten, ganz im Sinne der Allgemeingültigkeit der Naturgesetze. Die gesetzmässige äussere Regelung des sozialen Lebens ist also die Rechtsordnung, und diese ist die Voraussetzung, welche gemacht werden muss, wenn man von einer wissenschaftlichen Betrachtung sozialer Erscheinungen sprechen will.

Die Rechtsordnung als gesetzmässige Regelung des sozialen Lebens ist nach zwei Richtungen zu vervollständigen. Da sie zur Ordnung der menschlichen Zwecke von Menschen gesetzt ist, unterliegt sie der menschlichen Kritik und der Abänderung durch diejenigen, welche sie gesetzt haben. Die Rechtsordnung bedarf also der sachlichen Begründung, durch welche sich die Rechtsnormen als berechtigt zum Anspruch auf Allgemeingültigkeit ausweisen. Diese Gesetzmässigkeit kann nur hergeleitet werden aus

der Uebereinstimmung mit dem für alles soziale Handeln als notwendig erkannten höchsten Prinzip: dem sozialen Ideal. Es ist jedoch festzuhalten, dass nur die Berechtigung, nicht aber die Tatsache der Allgemeingültigkeit der Rechtsnormen sich aus dem sozialen Ideal herleitet.

Da die Rechtsordnung nicht imstande ist, alle denkbaren menschlichen Handlungen durch gesetzliche Normen zu regeln, so bleibt ein grosses Feld für die von der Gesetzgebung nicht unmittelbar geordneten Verhältnisse der freien Regelung durch die Staatsbürger überlassen. Diese Regelung erfolgt durch ausdrückliche Uebereinkunft oder durch stillschweigende Uebung in Form von Einrichtungen, Veranstaltungen, konventionellen Normen. Da diese Normen der freien sozialen Regelung (kurz nach *Stammler*: Konventionalnormen) überall dort die Handlungen der Staatsbürger regeln wollen, wo die Rechtsordnung direkte Vorschriften nicht erlassen hat, so kann man sie die konkrete Durchführung der Rechtsordnung nennen. Da sie ferner nicht gesetzliche Normen sind, so besitzen sie nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Insofern sie schliesslich der allgemeingültigen, gesetzmässigen Regelung durch die Rechtsordnung ausnahmslos unterworfen sind, bilden sie den Gegenstand, die Materie der Gesetzgebung, und letztere ist als die Form zu betrachten, in deren Gefüge und Grenzen die freie Gestaltung der Konventionalnormen erfolgt.

Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich eine Teilung der Sozialwissenschaft nach drei Richtungen. Das soziale Leben ist zu betrachten nach dem Bestande seiner Form: Rechtswissenschaft; es ist zu betrachten nach dem Inhalte, dem Bestande der Konventionalnormen: Wissenschaft von der sozialen Materie; es ist zu betrachten unter dem Gesichtspunkt des sozialen Ideals: Politik. Jede dieser Sozialwissenschaften umfasst die Gesamtheit des sozialen Lebens, der sozialen Erscheinungen eines Staates von ihrem besonderen Standpunkte. An dem konkreten sozialen Phänomen gibt es keine Drittelung nach Materie, Form und Gesetzmässigkeit der Form. Das soziale Phänomen ist ja wissenschaftlich erfassbar nur als Form, als Ausdruck sozialer Regelung. Die Bedeutung des sozialen Phänomens jedoch ist verschieden, je nachdem man seine Form als Ausfluss von Konventionalnormen oder von Rechtsnormen oder nach seiner Uebereinstimmung mit dem sozialen Ideal betrachtet. Es findet also keine Teilung nach Klassen der sozialen Phänomene statt, sondern gesonderte Er-

forschung nach mehreren Gesichtspunkten. Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten ergibt sich die Verschiedenheit der Methoden wissenschaftlicher Betrachtung des Sozialen. Der Gegenstand dieser Sozialwissenschaften wird für alle gemeinsam und gleichmässig umgrenzt durch den Umfang des Geltungsgebiets der Rechtsordnung als der Gesetzmässigkeit der sozialen Erscheinungen. Demnach hat jede Sozialwissenschaft sich prinzipiell zu beschränken auf ein bestimmtes Staatsgebiet und kann ausländische Sozialphänomene nur zu Vergleichs-, nie aber zu Beweiszwecken heranziehen. Die Rechtsordnung eines Staates gibt der Gesamtheit der von ihr geregelten Verhältnisse eben einen untrennbaren Zusammenhang, in welchem jede Einzelheit nach allen Seiten bedingt ist von der Gesamtheit.

4.

Insoweit die Volksbildung also Objekt der Sozialwissenschaft ist, unterliegt sie der politischen Betrachtung vom Standpunkt des sozialen Ideals oder der juristischen vom Standpunkt der Rechtsordnung oder schliesslich der materiellen vom Standpunkt der Konventionalnormen. Es fragt sich nun weiter, ob die Volksbildungslehre in gleicher Weise wie die Volkswirtschaftslehre eine selbständige Teilwissenschaft innerhalb der Sozialwissenschaft bilden kann. Es würde sich dann neben der oben festgestellten formalen Dreiteilung der Sozialwissenschaft noch eine materiale Teilung ergeben. Diese letztere Teilung muss ihren Ausgangspunkt von der sozialen Materie, den Konventionalnormen nehmen, weil die Rechtswissenschaft in sich geschlossen ist durch die formale Betrachtung der Rechtsnormen vom Gesichtspunkt ihres (der Rechtsnormen) konstruktiven Aufbaus und logischen Inhalts. Die Rechtswissenschaft ist nach dem schlagenden Vergleich *Stammlers* die Mathematik des Sozialen, ihr Gegenstand ist die formale Gesetzmässigkeit des Sozialen, sie bedarf deshalb für ihre Arbeit nicht notwendig der durch die Rechtsnormen geregelten sozialen Erscheinungen. Vielmehr ist es Sache der Politik, das Verhältnis zwischen Rechtsordnung und sozialen Phänomenen zu betrachten behufs kritischer Beurteilung und Revision vom Standpunkt des sozialen Ideals. Aber auch die Betätigung der Politik als Wissenschaft ist lediglich formaler Natur, da sie sich der Frage nach der Richtigkeit der Rechtsordnung widmet. Den Inhalt der sozialen Ordnung, die Materie des sozialen Lebens rein vom Stand-

punkt der konkreten Durchführung der gesetzmässigen Formen, der Ausbildung der sozialen Phänomene unter Voraussetzung der beherrschenden Rechtsordnung betrachtet die Wissenschaft von der sozialen Materie, von den Konventionalnormen. Stellt man also die Frage nach der Möglichkeit einer inhaltlichen, materialen Teilung der Sozialwissenschaft (im Gegensatz zu der vorher festgelegten formalen Dreiteilung), so kann diese Frage nur auf Grund einer Untersuchung der sozialen Materie, also des Gegenstandes der Rechtsregelung Beantwortung finden.

Stammler und im Anschluss an ihn *Natorp* haben die soziale Materie als Volkswirtschaft definiert. *Stammler* hatte in seiner kritischen Sozialphilosophie nicht die Aufgabe, die soziale Materie als Inhalt des sozialen Lebens eindringend zu erforschen, ihm konnte es nur darauf ankommen, den Unterschied zur sozialen Form, zur Rechtsordnung herauszuarbeiten. Indem er nach einem bequemen Begriffe für die soziale Materie suchte, bot sich ihm die Volkswirtschaft, welche bereits Objekt einer ausgebauten Sozialwissenschaft und bislang auch selbst der Meinung ist, »die« Wissenschaft vom Inhalt des sozialen Lebens darzustellen. Anders liegt die Sache bei *Natorp*. Sein technisch-pädagogischer Ausgangspunkt macht ihn voreingenommen, so dass er das soziale Leben unter dem Gesichtspunkt der Erziehung des Individuums betrachtet. Trieb, Wille und Vernunft, wie er sie beim Individuum unterscheidet, sucht er auch im sozialen Leben und findet sie in der Volkswirtschaft, der Rechtsordnung und der Politik. *Natorp* bringt es freilich in anderer Weise zum Ausdruck, indem er, abweichend von *Stammler*, nicht die regelnde Form der sozialen Tätigkeit als Objekt der Sozialwissenschaft erkennt, sondern die Tätigkeit selbst: die wirtschaftliche, regierende, bildende. Durch diese ihm unbewusste Verschiebung des Blickpunktes ist es ihm möglich, an der sozialen Materie die soeben angeführte Dreiteilung vorzunehmen und zugleich die von *Stammler* begründete formale Dreiteilung in die Wissenschaften von der sozialen Materie, der Rechtsordnung und der Politik (welche *Natorp* »Sozialpädagogik« nennt) aufrecht zu erhalten.

Offenbar ist dieses Resultat der *Natorp*schen Bemühungen eine Tautologie. Er betrachtet die Technik als materielle Bedingung oder Voraussetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit, zugleich betont er, dass selbstverständlich die rechtliche Regelung als soziale Form der wirtschaftlichen Tätigkeit deren formale Erkennt-

nisbedingung sei. Entweder ist dies ein ungelöster Widerspruch, oder die Technik als Voraussetzung fur die sozialwissenschaftliche Betrachtung der Wirtschaft muss fallen. Da es sich fur die Sozialwissenschaft lediglich um die formale Regelung des menschlichen Handelns dreht, liegt die Sache so, dass die Ordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach technischen Gesichtspunkten in die sozialwissenschaftliche Betrachtung ein wesensfremdes Element hineinbringt. Die Gesetzmässigkeit der sozialen Zwecke beruht in der Rechtsordnung. Diese ganz allein ist daher die Voraussetzung bei sozialwissenschaftlicher Betrachtung, wie bei naturwissenschaftlicher die Kausalität. Jeder andere Zweck, als ordnendes Prinzip der sozialen Handlungen gedacht, bringt ein materielles Moment. Und die Wahl dieses materiellen Zweckes ist unter allen Umständen Willkür, weil sie in die psychologische Motivreihe hineingreift. *Natorp* gelangt hierbei gerade zur Technik, weil er die menschliche Tätigkeit als Arbeit definiert. Eine logische Notwendigkeit dafür gibt es nicht. Man kann mit gleicher Massgeblichkeit etwa die Befriedigung von Genussbedürfnissen oder das Geschlechtsverlangen zur Grundlage des sozialen Zusammenwirkens machen. Die verschiedenen konkreten Motive des Zusammenwirkens der Menschen sind jedoch ganz gleichgültig gegenüber der Tatsache des Zusammenwirkens. Diese allein ist es, von welcher die Sozialwissenschaft ausgeht. Die allgemeingültige Regelung des sozialen Wirkens ist die Rechtsordnung, sie allein kann deshalb die Voraussetzung der sozialen Tätigkeit bilden. Indem also die soziale Materie nichts anderes ist als die rechtsausübende Tätigkeit, kann sie nicht ausserdem noch, wie *Natorp* will, Objekt dieser rechtsausübenden (»regierenden«) Tätigkeit sein. Auch die Regierungsfunktionäre schaffen Konventionalnormen für die soziale Materie.

Gegenstand der Sozialwissenschaft ist die Regelung, die Organisation der menschlichen Tätigkeit, nicht diese Tätigkeit selbst. Die sozialen Erscheinungen sind Objekt der Sozialwissenschaft nur als sozial geregelte, als regelmässige Formen menschlichen Zusammenwirkens. Die soziale Materie ist Inhalt oder Gegenstand der Rechtsordnung nur im Gegensatz zu letzterer, an sich jedoch ist auch die soziale Materie geordnetes Zusammenwirken. Die Sozialwissenschaft interessiert sich lediglich fur die Formen dieses Zusammenwirkens, und das sind im vorliegenden Fall die Konventionalnormen. Die soziale Materie als Objekt der Sozial-

wissenschaft ist also die Masse der Konventionalnormen. Die Systematik der Wissenschaft von der sozialen Materie ist daher die Organisation der sozialen Phänomene durch die Konventionalnormen (unter Voraussetzung der Rechtsordnung, deren konkrete Durchführung jene bilden). Wenn eine Teilung in verschiedene Betrachtungsarten oder Wissenschaftsgebiete dieser Gesamtheit der sozialen Phänomene durchgeführt werden soll, so kann sie nicht, wie *Natorp* will, nach Zwecken der sozialen Tätigkeit möglich sein, sondern nur nach Objekten, weil eben für andre Zwecke als das soziale Ideal in der Sozialwissenschaft kein Raum ist.

Objekt nun der sozialen Regelung oder (dem gegenwärtigen Stande dieser Untersuchung entsprechend) enger gefasst: der Konventionalnormen sind die sozialen Beziehungen der Menschen. Da uns diese sozialen Beziehungen aber nur in ihrer Form als Konventionalnormen wissenschaftlich zugänglich sind, so ist das Mittelglied »soziale Beziehung« hier nicht als ein selbständiges, sondern nur als Verdeutlichungsmittel aufzufassen. Die sozialen Beziehungen werden begründet durch den Menschen als Subjekt: als Beziehenden und als Bezogenen. Gegenstand der Beziehungen ist jedoch nicht der Mensch als soziales Subjekt, sondern es sind die Mittel seiner Tätigkeit: die Natur und der Mensch als Träger geistiger und körperlicher Fähigkeiten. Also hat *Natorp* wohl doch recht, wenn er die Technik zum Objekt der sozialen Regelung macht? Allerdings benutzt die Technik Natur und Mensch als Kräfte; aber eben als Mittel zu ihren (technischen) Zwecken, während es in der Sozialwissenschaft nur den sozialen Zweck, das soziale Ideal gibt, und alle soziale Regelung, sei sie Rechtsnorm oder Konventionalnorm, nur unter diesem Gesichtspunkte sozialwissenschaftlich verständlich wird. Mit der Technik bringt man einen »Zweck« des Handelns in das Soziale, und zwar einen dem Sozialen fremden Zweck. Will man aber unter Technik ganz allgemein die Anordnung menschlicher Tätigkeit zum Zweck der Erreichung irgend welcher Ziele verstehen, so fehlt jeder Grund, zwischen »Technik« und »Handeln (oder menschlicher Tätigkeit oder sozialer Beziehung)« zu unterscheiden. Es bleibt also auch dann dabei, dass Gegenstand der Sozialwissenschaft das menschliche Handeln ohne jede Rücksicht auf die konkreten Zwecke, sondern allein vom Gesichtspunkt der sozialen Regelung ist, und dass die Sozialwissenschaft es ablehnen muss, einzelne Zwecke aus der Fülle der psychologischen Motivierung menschlicher Handlungen

als grundlegende Maximen herauszugreifen. Wenn man aber von den Zwecken sozialer Tätigkeit absieht, so bleiben nur die Mittel als Gegenstand oder Grundlage einer formalen Teilung oder Systematik der Sozialwissenschaft.

Damit ist also die Möglichkeit gegeben, eine sachliche Dreiteilung der Wissenschaft von der sozialen Materie vorzunehmen. Die Konventionalnormen, die sozialen Phänomene werden betrachtet von dem Gesichtspunkte ihrer Beziehung auf: 1) die Dinge, 2) die Menschen als Träger des Körpers, 3) die Menschen als Träger des Geistes. Diesen drei Wissenschaftszweigen brauchen nicht erst neue Titel gesucht zu werden, denn sie bestehen schon als Gebiete sozialwissenschaftlicher Bearbeitung: 1) die Volkswirtschaftslehre, 2) die Bevölkerungslehre, 3) die Volksbildungslehre. Jede der drei genannten Wissenschaften hat zum Gegenstand, um es nochmals zu betonen, die Gesamtheit der sozialen Phänomene eines Staates. Die Unterscheidung aber besteht in der Betrachtungsart d. h. in dem Gesichtspunkt, unter welchen die sozialen Erscheinungen gestellt werden. Die Volkswirtschaftslehre demnach fragt nach der Organisation der sozialen Phänomene vom Standpunkt ihrer Beziehung auf die Dinge. Soweit also die sozialen Beziehungen d. h. die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger so betrachtet werden, dass ihr unmittelbares Objekt Sachen sind, reicht die Volkswirtschaftslehre. Setzt man als Objekt der Rechtsverhältnisse den Körper des Menschen, so hat man es mit der Bevölkerungslehre (Demographie und Sozialhygiene) zu tun. Die Volksbildungslehre endlich macht zum Gegenstand ihrer Betrachtung der sozialen Erscheinungen deren Beobachtung unter dem Gesichtspunkt der geistigen Tätigkeit des Menschen. Sie fragt: durch welche Organisation der Konventionalnormen wirkt das soziale Zusammenleben auf die geistige Verfassung der Staatsbürger ein?

Diese »Einwirkung« der Konventionalnormen auf den Geist lässt sich aber nicht etwa als »Zweck« bezeichnen. Für die Volksbildungslehre besteht vielmehr lediglich die Tatsache der Einwirkung ohne jede Rücksicht auf Zwecke oder Ursachen. Die »Organisation« der Volksbildung weiterhin ist nicht eine Ordnung, welche unabhängig von der nach Massgabe des sozialen Ideals einheitlich erfassbaren Rechtsordnung ein selbständiges Dasein nach eignen Zwecken besitzt, sondern nur die für wissenschaftliche Betrachtung notwendige und allein nach äusserlichen Ge-

sichtspunkten mögliche Systematik der sozialen Phänomene. Es ist deshalb die Quelle der unzutreffenden Einteilung der Sozialwissenschaft bei *Natorp*, wenn er die Volksbildung als »Willenserziehung« definiert. Dadurch bringt er schon in die soziale Materie den politischen Zweckgedanken des sozialen Ideals hinein und gelangt so notwendigerweise dazu, innerhalb der sozialen Materie wiederum eine soziale Materie i. e. S., nämlich die Wirtschaft (vom technischen Gesichtspunkt) herzustellen. Für die Volksbildungslehre als Wissenschaft von der sozialen Materie bleibt es vollständig gleichgültig, welchem objektiven Zweck die Erziehung dienen soll. Gegenstand der Wissenschaft von der sozialen Materie ist vielmehr der Nachweis der Existenz und der Form der sozialen Phänomene. Eine Bearbeitung der sachlichen Ursachen oder der Zwecke ist ausgeschlossen, weil dies auf psychologischem Gebiet liegt und daher einen Eingriff in die Konjekturalarbeit des Historikers resp. des Politikers bedeuten würde. Für die Sozialwissenschaft im ganzen bleibt immer nur die eine Frage, ob die Formen des sozialen Lebens (Rechts- und Konventional-Normen) dem sozialen Ideal entsprechen. Diese Frage aber ist Sache der Politik [1]).

Man hat auch versucht, in die Definition sozialer Phänomene als notwendigen Bestandteil das Moment der »Verfolgung eines objektiv richtigen Ziels« aufzunehmen [2]). So sollen die freien sozialen Veranstaltungen behufs Verbesserung der Lage von Gruppen oder Klassen der Staatsbürger nur dann als »Wohlfahrts«-Einrichtungen gelten, wenn sie eine Verbesserung im Sinne des sozialen Ideals bedeuten. Es wird somit der sozialen Einrichtung, einer gewissen Gruppe von Konventionalnormen ein bestimmter Zweck vindiziert. Obwohl der Zweck hier das soziale Ideal ist, kann es doch nur Sache der Politik sein, diesen Zweckgedanken zur wissenschaftlichen Verwendung zu bringen. Wohin soll es führen, wenn eine Wissenschaft (die von der sozialen Materie) darauf angewiesen wird, ihre Systematik auf die Ergebnisse einer andern Wissenschaft (der Politik) aufzubauen! Da aber die Wohlfahrtseinrichtungen Konventionalnormen sind, so entbehren sie an sich des Moments der Gesetzmässigkeit; denn gesetzmässig (d. i.

1) Zur Beantwortung der andern Frage, wohin die Beurteilung der Uebereinstimmung der Konventionalnormen mit dem Recht gehört, muss es hier genügen, auf *Stammler* zu verweisen.

2) *von Erdberg*, Die Wohlfahrtspflege, Jena 1903.

dem sozialen Ideal ihrem Sinne nach folgend) sind nur die Rechtsnormen. Die etwaige Uebereinstimmung von Konventionalnormen mit dem sozialen Ideal behält stets den Charakter des Zufälligen, weil der Konventionalnorm der Anspruch der Allgemeingültigkeit fehlt: sie bedeutet nur Regelmässigkeit. Die Existenz des sozialen Phänomens hängt lediglich ab von der zufälligen Zahl der einzelnen Rechtsverhältnisse, welche eine gewisse Form wiederholen und dadurch zur Regelmässigkeit, zur Konventionalnorm machen.

5.

Nachdem somit Gegenstand und Grenzen der Volksbildungslehre festgelegt sind, bleibt noch zur Erörterung Methode und Systematik. Da die Volksbildungslehre als Wissenschaft von der sozialen Materie von der Gesetzmässigkeit des Sozialen abzusehen hat, und Gegenstand ihrer Forschung die Regelmässigkeiten der Konventionalnormen als Formen der sozialen Erscheinungen sind, so kann sich die Volksbildungslehre nicht damit begnügen, die Konventionalnormen in systematischer Ordnung darzustellen, sondern sie muss auch den Nachweis der Existenz aller behandelten Konventionalnormen bringen. Dieser Nachweis bedeutet, dass ein bestimmtes Rechtsverhältnis in regelmässiger Wiederkehr die soziale Ordnungsform gewisser sozialer Beziehungen bildet. Das ist das Wesen der Massenerscheinung, wie es die Statistik richtig geprägt hat. Die Massenerscheinung, welche *Stammler* soziales Phänomen nennt, stellt also eine in festem Zusammenhang stehende Gruppe von Rechtsverhältnissen dar, an denen regelmässig die gleiche Form — Konventionalnorm — beobachtet ist. Weil es sich dabei um die Feststellung einer Tatsache handelt, so greift als Forschungsmethode die Induktion Platz, und da es sich weiterhin um den Nachweis der Regelmässigkeit des Erscheinens handelt, so hat die induktive Methode, soweit möglich, in Form der Statistik zu arbeiten. Dass die Statistik keine selbständige Wissenschaft, sondern nur eine Hilfsmethode der Induktion ist, habe ich an andrer Stelle nachgewiesen und kann mich hier darauf beziehen [1]).

Wie weit nun die wissenschaftliche Berücksichtigung der Mi-

1) *Schneider*, »Ist die Statistik eine Wissenschaft?« in der »Festgabe für Johannes Conrad«, Jena 1898.

noritäten gehen soll, d. h. wo in jedem Fall die Grenze für die Tatsache der Regelmässigkeit einer Erscheinungsform zu ziehen ist, das zu entscheiden ist selbstredend Sache des Forschers, dessen Blick an der Statistik geschult ist. Doch auch die Rücksicht auf die Politik darf dabei nicht fehlen, denn die Wissenschaften von der sozialen Materie bieten ja in Verbindung mit der Rechtskunde das Material der Politik. Es ist also zu erwägen, inwieweit eine Erscheinung das Prädikat Massen-Phänomen verdient, und von welcher Bedeutung oder Wirkung sie innerhalb der Gesamtheit der einschlägigen Verhältnisse ist. Deshalb bleibt es unumgänglich und dem freien Ermessen des Forschers überlassen, dass er auch solche Phänomene behandelt, deren Regelmässigkeit sich nach dem jeweiligen Stande der Statistik nicht zahlenmässig nachweisen lässt. Diese Notwendigkeit liegt heute noch in grossem Umfange vor. Ja, es muss prinzipiell die Möglichkeit unverschlossen sein, sogar reine Einzelerscheinungen zu behandeln, falls deren regelmässiges Auftreten sich mit gutem Grunde erwarten lässt. So ergibt sich neben der technisch-methodischen Arbeit die kritische Sichtung.

Diese Kritik setzt jedoch als Ausgangspunkt den Ueberblick über die Gesamtheit der von der Wissenschaft zu behandelnden Phänomene voraus: die Systematik. Da Aufgabe der Volksbildungslehre die Darstellung der Regelmässigkeiten in den sozialen Beziehungen hinsichtlich der geistigen Tätigkeit der Menschen ist, so bildet der Mensch (das soziale Subjekt) hier das Objekt der Systematik. Dadurch wird zur Grundlage der Einteilung der sozialen Bildungsphänomene zunächst die Verschiedenheit der sozialen Menschengruppen (oder Klassen) mit Rücksicht auf die Art ihrer geistigen Betätigung. Nach dem durch die deutsche Rechtsordnung wohl begründeten Herkommen scheidet man demgemäss: Kinder und Erwachsene, weiterhin schulpflichtige und schulunmündige Kinder, der Schule enthobene, jugendliche Altersstufen und mündige Erwerbstätige, weiterhin weibliche und männliche Personen u. s. w. Da es sich in der Volksbildungslehre um die g e i s t i g e Tätigkeit der Menschen handelt, so findet sich der zweite Einteilungsgrund in der Verschiedenheit der geistigen Betätigungsarten: Denken, Wissen, Moral, Aesthetik, Religion, ausübende Fertigkeit. Da es sich schliesslich um Konventionalnormen handelt, so hat man noch zu unterscheiden zwischen solchen Phänomenen, welche sich als konkrete Ausführung direkter staat-

licher Zwangseinrichtungen auf dem Gebiet der Volksbildung darstellen (z. B. öffentliches Schulwesen), und solchen, welche aus reinen Konventionalbildungen erwachsen, indem für letztere als rechtliche Grundlage nicht Spezialgesetze, sondern die allgemeinen Rechtsnormen vorauszusetzen sind. Hiermit ist der Kreis der prinzipiellen Einteilungsgründe umschrieben. Die spezielle Anordnung ist keine Prinzipien-, sondern eine Utilitätsfrage, deren Entscheidung dem freien Ermessen anheimzustellen ist.

II. MISZELLEN.

Zur Erinnerung an Adolph Buchenberger.

Von
Geheimrat Dr. R. Reinhard
in Karlsruhe.

Der Mann, dem diese Zeilen gewidmet sind, gehörte wohl dem fränkischen Stamme an. Zwar sind Urkunden, die über den früheren Sitz der Familie sicheren Aufschluss geben könnten, nicht mehr vorhanden. Manche Anhaltspunkte deuten aber auf die Pfalz als ihre Heimat hin. So war ein Jerg Buchenberger, nach mündlicher Ueberlieferung eines der Vorfahren der jetzt noch blühenden Familie, in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts in Heidelberg ansässig; er setzte 1575 einem früh verstorbenen Sohne einen Grabstein, der, nachdem er 1880 in Heidelberg im Hause Nr. 24 der Hauptstrasse gefunden worden ist, jetzt in der dortigen städt. Altertümersammlung verwahrt wird. Der Grossvater Adolph Buchenbergers war Zigarrenfabrikant in Heidelberg, der Vater hatte den ärztlichen Beruf erwählt und war in der Zeit, in der Adolph als viertes Kind der Familie geboren wurde, praktischer Arzt in Mosbach. Die Mutter gehörte als Tochter des Fürstlich Löwensteinschen Forstrats Hofmann einer alteingesessenen Wertheimer Familie an, deren Glieder meist als Beamte im Fürstlich Löwensteinschen Dienste standen. Der verwandtschaftlichen Verbindung, die ihn mit Wertheimer Familien verknüpfte, verdankte er es, dass er dort seine zweite Heimat fand. Schon frühzeitig nahmen ihn im Interesse der Erleichterung des Schulbesuchs seine mütterlichen Grosseltern zu sich, und als im Jahre 1859 der seit 1852 als Bezirksarzt in Boxberg tätige Vater Buchenbergers starb, verlegte auch die verwitwete Mutter mit den übrigen fünf Kindern ihren Wohnsitz in die alte Heimat, wo infolge dessen die Familie sich wieder vereinigte.

Buchenberger verlebte in dem in reizvoller Umgebung gelegenen, von einer geistig regsamen Bevölkerung bewohnten Städtchen am Main eine glückliche Jugendzeit, der er in der Folge gern und dankbar ge-

dachte. Als später in Karlsruhe sich eine grössere Anzahl ehemaliger Schüler des Wertheimer Gymnasiums zusammenfand, war er Mitgründer einer geselligen Vereinigung, die, wie schon ihr Name »Werthemia« erkennen lässt, sich die Pflege der Erinnerung an die gemeinsame Heimat zum Ziel setzte. Die geistige Arbeit, wie sie das Gymnasium von seinen Schülern forderte, bewältigte Buchenberger leicht. Er galt als einer der besten Schüler der Anstalt und bestand mit Auszeichnung das Abiturientenexamen. Seine körperliche Entwicklung hatte nicht ganz gleichen Schritt mit der geistigen gehalten. Er war überschlank und sah blutarm aus. Aber willenskräftig und mutig, blieb er auch in den körperlichen Uebungen hinter seinen Kameraden nicht zurück. Auf die Abiturientenzeit Buchenbergers warf der im Mai 1866 erfolgte Tod der Mutter einen düsteren Schatten. Zum Glück ermöglichte die Hilfsbereitschaft einer Schwester der Verstorbenen, Fräulein Auguste Hofmann, die Fortführung des gemeinsamen Haushalts. Die verwaisten Kinder — drei Töchter und drei Söhne — haben an ihrer Tante eine zweite Mutter gefunden.

Schon ein Jahr vor Adolph Buchenberger hatte sein um ein Jahr älterer, gleichfalls hochbegabter, leider früh verstorbener Bruder Max als Rechtsbeflissener das Hochschulstudium begonnen. Adolph Buchenberger entschloss sich für das Kameralfach, wohl wesentlich deshalb, weil volkswirtschaftliche Fragen schon damals im Mittelpunkte seines Interesses standen. Die beiden Brüder bezogen im Spätjahr 1866 zusammen die Universität Freiburg, die Adolph nach zwei Semestern mit München vertauschte. Wieder nach zwei Semestern siedelte er nach Heidelberg über, wo er mit sechs Semestern seine Studienzeit abschloss.

Dem Verfasser liegt im Augenblicke der Niederschrift dieser Zeilen eine Sammlung von Kollegienheften Buchenbergers vor, die von dem ausserordentlichen Fleisse des jungen Studenten Zeugnis ablegen. Lücken vermochten wir in ihnen nicht zu entdecken. Selbst das Kolleg eines Gelehrten, der wegen seines schleppenden Vortrags bei seinen Zuhörern wenig beliebt war, scheint ohne Unterbrechung besucht worden zu sein. Dabei war Buchenberger von Weltflucht weit entfernt. Seine gleichaltrigen Korpsbrüder — er trug in Freiburg wie sein Bruder Max das Rhenanen-, in München das Frankenband — bekunden übereinstimmend, wie er durch seinen Frohsinn, seinen Wagemut, seine dichterische und rednerische Begabung das belebende Element in ihrem Kreise war. Aber schon der junge Student war massvoll und besonnen, wie der Staatsmann auf der Höhe seines Wirkens. Auch nach anstrengenden Festen wusste er sich in der Morgenfrühe an den Schreibtisch zu zwingen, wie es ihm auch gelang, sich die zum Kollegbesuch erforderliche Zeit zu erübrigen. Dieser Art der Vorbereitung entsprach der Erfolg des Staatsexamens. Buchenberger bestand es am

Schlusse des sechsten Semesters als erster unter acht Mitbewerbern mit der Note »gut«.

Die Kameralpraktikanten durften damals hoffen, unmittelbar nach dem Examen verwendet zu werden. Auch Buchenberger blieb der Notwendigkeit, zu volontieren, überhoben; es wurde ihm im November 1869 die Stelle eines ersten Gehilfen bei der Obereinnehmerei Müllheim übertragen. Er hatte in dieser Eigenschaft u. a. das Hauptbuch zu führen, Gefällbetreibungen zu besorgen, Prozessregister zu führen, Arbeiten, die dem verwöhnten Gaumen eines eben erst dem akademischen Leben und der theoretischen Arbeit entrückten Praktikanten nicht gerade als Leckerbissen erscheinen mochten; Buchenberger kämpfte sich aber tapfer durch. Er wusste seinen Dienst von der interessantesten Seite zu fassen, indem er von anderen kaum beachtete volkswirtschaftliche Probleme aufgriff. So verfasste er aus eigenem Antriebe eine Denkschrift über den domänenärarischen Parzellenbesitz und seine Schädlichkeit, die er mit beklommenem Gefühle seinem Dienstvorstande überreichte. Die Beklommenheit war keine grundlose. Der Dienstvorstand, ein etwas ängstlicher und auf Neuerungen nicht gerade erpichter Herr, erkannte den Flügelschlag des jungen Genius nicht, und bereitete der ihm vorgelegten Arbeit ein »unrühmliches Ende«, indem er sie in der Tiefe seines Papierkorbes verschwinden liess. Am 9. Juni 1896 betrat Buchenberger, damals schon Präsident des Finanzministeriums, die Stätte seiner früheren Wirksamkeit wieder, aus Anlass eines Ausflugs, den auf Einladung der Regierung die Mitglieder der beiden Kammern der Ständeversammlung nach Müllheim und Badenweiler unternahmen. Beim Festessen im Kurhause in Badenweiler hielt er in Erwiderung eines der Regierung gewidmeten Trinkspruchs eine mit lebhaftestem Beifall aufgenommene, in der Presse innerhalb und ausserhalb Badens viel besprochene Rede, in welcher er auch seines Aufenthaltes und seiner Erlebnisse im schönen Markgräflerlande gedachte. Hier, so führte er aus, habe er erkannt, welche Bedeutung die landwirtschaftliche Berufstätigkeit für das Leben des Volkes habe. In jener Zeit habe die Vorliebe für die Landwirtschaft Wurzeln in seinem Herzen geschlagen. Auf manche seiner damaligen unreifen Gedanken sei er später zurückgekommen; das Gute breche sich immer Bahn. Man erkennt hier leicht die Fäden, die von jener verlorenen Denkschrift zu den im Jahre 1894 unter Buchenbergers Leitung der Staatsfinanzen erlassenen »Normativbestimmungen über den Verkauf und die Verpachtung landwirtschaftlich genutzten domänenärarischen Geländes« hinüberleiten.

Von Müllheim wurde Buchenberger am 1. Mai 1871 nach Lörrach versetzt, wo er bis Ende Dezember des gleichen Jahres blieb. Am 1. Januar 1872 erfolgte seine Einberufung in das Sekretariat des Handelsministeriums. Mit seinem Eintritte in diese Stelle sie-

delte er in die Stadt über, die ihn bis an sein Lebensende zu ihren Bewohnern zählen durfte. Die folgenden Jahre verbrachte Buchenberger teils — 1872 bis 1874 — im Sekretariate des Handelsministeriums, teils — 1874 bis 1878 — bei der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaus, deren Kollegialmitglied mit dem Titel »Regierungsassessor« er 1874 geworden war. Es waren arbeitsreiche Jahre, die Buchenberger bei jenen Behörden zubrachte. Gleichwohl fand er noch Zeit, sein volkswirtschaftliches Wissen durch eingehende Studien zu erweitern und zu vertiefen. Als Frucht dieser Studien können wir die Aufsätze betrachten, die er in den Jahren 1874—1878 in der »Badischen Landeszeitung« veröffentlichte. Wir geben hier die Ueberschriften wieder, die erkennen lassen, dass es zum Teil volkswirtschaftliche Fragen von aktuellstem Interesse waren, die besprochen wurden: »Ueber den Ankauf der deutschen Eisenbahnen durch das Reich«, »Die badische Flussbausteuer«, »Zur Eisenbahnfrage«, »Zur Frage der Silberentwertung«, »Die Erneuerung der Handelsverträge«, »Ueber die gegenwärtige Wirtschaftskrisis«, »Eisenbahnliterarisches«, »Die Silberkrisis«, »Gründerstatistisches«, »Ueber kaufmännische Zahlungsweise«, »Volkswirtschaftliches über Frankreich«, »Die deutsche Patentgesetzgebung«, »Zur Steuerfrage«, »Domänenstatistisches«. Ausserdem brachte er im gleichen Blatte eine Besprechung der Schrift »Vorschläge zur Reform der badischen Steuergesetzgebung von einem Ständemitglied«, Auszüge aus dem Jahresberichte des Handelsministeriums für 1875 und eine Darlegung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875. Nicht alles, was der junge Assessor Buchenberger hier geschrieben hat, kann vor der Kritik des gereiften Politikers Buchenberger bestehen. Namentlich bekunden die Ausführungen über die Erneuerung der Handelsverträge einen einseitig freihändlerischen Standpunkt, den Buchenberger später nicht mehr zu vertreten vermochte. Andere Arbeiten wieder überraschen durch Selbständigkeit und Reife des Urteils, so wenn der Verfasser die Vorzüge des Reichseisenbahnsystems erörtert, die Bedeutung der Börse würdigt, oder der badischen Domänenpolitik Richtungslinien vorzeichnet. Ueberall erkennen wir eine Vertrautheit mit der volkswirtschaftlichen Literatur, die das bei jungen Beamten übliche Niveau weit übersteigt.

In dieser Zeit fällt auf das arbeitsreiche Leben des jungen Assessors ein Sonnenstrahl, der seine beglückende Kraft für dessen ganze Lebenszeit bewähren sollte. Von Karlsruhe aus verkehrte Buchenberger im Hause des in verwandtschaftlicher Verbindung mit ihm stehenden damaligen Bezirksförsters, späteren Forstmeisters Hofmann in Pforzheim, mit dessen Tochter Klara er sich im Jahre 1874 verlobte. Noch im gleichen Jahre fand die Eheschliessung statt, die ein neues Band zwischen Buchenberger und Wertheim wob, da sowohl der Vater der jungen Frau, wie ihre Mutter, geb. v. Feder, dieser Stadt ent-

stammten.

Im Jahre 1878 wurde Buchenberger als Ministerialassessor in das Handelsministerium berufen, nach dessen im Jahre 1881 erfolgter Aufhebung er zum Ministerium des Innern übertrat. Im September 1881 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialrat. Bei seinem Eintritte in das Handelsministerium fiel ihm das eben in Erledigung gekommene landwirtschaftliche Respiziat zu, das er auch beibehielt, als mit Aufhebung des Handelsministeriums die Fürsorge für die Landwirtschaft wieder an das Ministerium des Innern überging.

Die volkswirtschaftlichen Anschauungen, wie sie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis in die sechziger Jahre hinein in Deutschland die herrschenden waren, begünstigten ein Eingreifen des Staats in das Erwerbsleben des Volkes nicht. Gleichwohl hat die badische Regierung auf eine positive Agrarpolitik zu keiner Zeit verzichtet. Wir entnehmen die Belege für diese These u. a. den Budgets, die seit der Budgetperiode 1820/21 Positionen für Förderung der Landwirtschaft enthalten, Positionen, die von 50000 Gulden in der erwähnten Budgetperiode auf 406752 M. in der Budgetperiode 1880/81 anstiegen, der ersten, für welche Buchenberger an der Budgetaufstellung beteiligt war. Bedurfte es demnach eines Systemwechsels nicht, um Buchenberger den Weg zu seiner erfolgreichen Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Verwaltung zu bahnen, so blieb es ihm doch vorbehalten, die schon bisher von der staatlichen Behörde geübte Landwirtschaftsfürsorge in geradezu vorbildlicher Weise weiter auszubauen.

Zu einer grösseren Arbeit gaben ihm schon bald nach seinem Eintritt in das Ministerium die Verhandlungen Veranlassung, die wegen der Reform der Tabakbesteuerung gepflogen wurden. Das Ziel der Reform war die Gewinnung grösserer Einnahmen für das Reich. Zunächst handelte es sich um Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak, mit deren Vornahme im Sinne des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1878 für grössere Gebiete gebildete Kommissionen betraut wurden. Auf das Grossherzogtum Baden, das schon damals einen namhaften Tabakbau hatte — von der im Deutschen Reiche mit Tabak bebauten Fläche lag damals etwa der dritte Teil auf badischem Gebiete — entfielen zwei Erhebungskommissionen mit dem Sitze in Lahr, bzw. Mannheim, von welchen die erstere ihre Arbeiten unter der Leitung Buchenbergers erledigte. Der durch Reichhaltigkeit des Materials und Klarheit der Darstellung hervorragende Bericht der Kommission Lahr stammt aus der Feder Buchenbergers. Am Schlusse desselben findet sich eine kritische Würdigung der möglichen Formen einer ausgiebigen Tabakbesteuerung, wobei der Berichterstatter zu dem Schlusse kommt, dass nur eine den Käufer zur Steuerentrichtung verpflichtende Gewichts-

steuer ohne »tiefere Eingriffe in die konkreten Verhältnisse« des Erhebungsbezirks möglich sei. Der Bericht hatte die Verhältnisse in Ansehung der Wirkung einer Gewichtssteuer richtig beurteilt. Eine solche wurde kurze Zeit darauf eingeführt; die nachteiligen Wirkungen, die man in weiten Kreisen von ihrer Einführung befurchtete, hat sie in Wahrheit nicht gezeitigt.

Bedeutungsvoller war eine Aufgabe, die im Jahre 1882 an Buchenberger herantrat. Um sie zu würdigen, müssen wir mit einigen Worten auf ihre Vorgeschichte zurückgreifen. Von Ende der 50er bis in die 70er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts hinein durfte die Lage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Grossherzogtums als eine günstige betrachtet werden. Die Kauf- und Pachtpreise des landwirtschaftlichen Geländes zogen an, es herrschte auch in den Dörfern eine rege Baulust, die Technik des landwirtschaftlichen Betriebs hob sich, insbesondere fanden landwirtschaftliche Maschinen und Geräte Eingang, ebenso wurden grössere Meliorationen vorgenommen; dass nicht nur der Rohertrag, sondern auch der Reinertrag der landwirtschaftlichen Betriebe sich günstig gestaltete, durfte aus der Zunahme der Sparkasseneinlagen geschlossen werden. Es war die Zeit einer »nach oben gerichteten Wohlstandsbewegung«. Für die Richtigkeit dieser flüchtigen Skizze können wir uns auf einen Gewährsmann berufen, dessen Autorität in agrarischen Fragen heute wohl niemand bezweifelt, nämlich auf Buchenberger selbst, der in einem Aufsatze — veröffentlicht 1884 in dem von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Werke »Bäuerliche Zustände in Deutschland« — ein ähnlich gehaltenes Bild von der Lage der bäuerlichen Bevölkerung des Grossherzogtums entwarf. Die günstige Entwicklung hielt indes nicht Stand. Etwa von Mitte der siebziger Jahre an gingen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse die Naturalerträge zurück; die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeigten infolge der transatlantischen und osteuropäischen Konkurrenz eine weichende Tendenz, andrerseits stiegen die Produktionskosten. Das mutige, vielleicht allzumutige Vorwärtsstreben der vorausgegangenen Periode machte nun einer starken Entmutigung Platz, die naturgemäss auf die Wohlstandsentwicklung selbst wieder hemmend zurückwirkte. Die so geschaffenen Verhältnisse warfen ihre Schatten im Winter 1881/82 auch in die landständischen Verhandlungen hinein. Nachdem schon in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Februar 1882 die Abgeordneten Lender und Edelmann uber den Rückgang des Volkswohlstandes geklagt hatten, erörterte in der Sitzung vom 28. Februar 1882 der Abgeordnete Freiherr von Buol eingehend die Frage der Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Er sprach sein Bedauern aus, dass es an einer Statistik über das Mass dieser Verschuldung fehle, und regte, unterstützt von den Abgeordneten Kiefer und Schoch, die Vornahme von Erhebungen an, auf

Grund deren jene Statistik gefertigt werden könne. Auch die erste Kammer nahm zu der Frage Stellung. In der Sitzung vom 4. März 1882 begründete Freiherr K. von Göler eine von ihm am 13. Februar mit Unterstützung seitens des Grafen Berlichingen, der Freiherren Franz von Bodman und E. A. von Göler eingebrachte Interpellation, in welcher er Auskunft darüber erbat, ob die Regierung von der wachsenden Verschuldung des kleinen und mittleren Bauernstandes Kenntnis habe, und ob sie geneigt sei, statistische Erhebungen über den Grad jener Verschuldung zu veranstalten.

Die Regierung trug Bedenken, den geäusserten Wünschen zu entsprechen. Um das Material für eine, die bäuerliche Bevölkerung des ganzen Landes umspannende Verschuldungsstatistik zu erhalten, hätte man eine Liquidation des Vermögens- und Schuldenstandes jedes einzelnen bäuerlichen Wirts unter persönlicher Einvernahme aller von der Erhebung Ergriffenen vornehmen und damit einen ebenso zeitraubenden als kostspieligen Weg einschlagen müssen, der aus naheliegenden Gründen doch nicht frei von Fehlerquellen gewesen wäre. Da aber auch regierungsseitig eine Klärung der Lage als wünschenswert erachtet wurde, wurde beschlossen, die angeregte Erhebung in einer beschränkten Zahl von Gemeinden vornehmen zu lassen, die Erhebungsgemeinden aber so auszuwählen, dass aus den Ergebnissen der Erhebung Rückschlüsse auf den Stand der Verschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung des ganzen Landes gezogen werden könnten. Bedeutete dies eine Einschränkung des Programms gegenüber den Wünschen der Kammern, so erweiterte man dasselbe andrerseits dadurch, dass man die Erhebungen auf die näheren und ferneren Ursachen der Verschuldung, sowie aller Verhältnisse erstreckte, unter deren Einwirkung sich die Verschuldung entwickelt hatte, also auf die Gesamtlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung.

Ausserdem wurden Erhebungen über die im Jahre 1882 vorgekommenen Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen und eine Ergänzung der laufenden Statistik der eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte mit Wirkung vom Jahre 1882 an angeordnet.

Der Gedanke der Erhebung der Gesamtlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in einer Anzahl typischer Gemeinden rührte von Buchenberger her, dem auch die Aufgabe zufiel, die Erhebung zu leiten und die Ergebnisse zu verarbeiten.

Noch im Jahre 1882 wurde mit den Vorbereitungen begonnen. Die Zahl der Erhebungsgemeinden wurde endgültig auf 37 festgesetzt. Erhebungskommissäre wurden aus der Zahl der Landwirtschaftslehrer und grösseren Landwirte des Landes ernannt. Begonnen wurde in Königsbach, für welche Gemeinde Buchenberger selbst mit dem damaligen Kreiswanderlehrer, jetzigen Vorstande der Kreiswinterschule Freiburg, Oekonomierat Schmid, die Leitung der Erhebungen übernom-

men hatte. An der Hand der in Königsbach gemachten Erfahrungen wurde dann das Programm endgültig festgestellt und auf Grund desselben in den übrigen Gemeinden die Erhebung vollzogen. Im Laufe des Frühjahrs und Sommers 1883 liefen die Erhebungsberichte ein, die Buchenberger alsbald durchzusehen und zu verarbeiten begann. Schon im Oktober konnte er dieselben mit dem grösseren Teile des zusammenfassenden Berichts dem Ministerium vorlegen, und noch im Dezember erfolgte die Vorlage des mittlerweile durch Druck vervielfältigten Werkes an die beiden Kammern. Welche Arbeit Buchenberger hier in der Zeit von einigen Monaten leistete, erhellt am besten daraus, dass der zusammenfassende Bericht etwa 18 Druckbogen in Quart füllte, während zur Wiedergabe der Erhebungsberichte 250 auf 3 Bände verteilte Druckbogen in gleichem Formate erforderlich waren!

Selten hat eine Vorlage der Regierung solches Aufsehen erregt, wie das Erhebungswerk. Selten hat aber auch eine Arbeit ihrem Autor solche Anerkennung eingetragen, wie sie jetzt nach Veröffentlichung des Erhebungswerkes Buchenberger zuteil ward. Der Grossherzog beschied alsbald nach Drucklegung des Berichts Buchenberger zu sich, um ihm für seine Arbeit zu danken. Eine überaus freundliche Aufnahme fand die letztere auch im Kreise der Mitglieder der beiden Kammern; es wurden überwiegend Stimmen hoher Anerkennung laut. Auch die politische und Fachpresse würdigte die hohe Bedeutung des Werkes. Schäffle bezeichnete in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft die Arbeit als einzig in ihrer Art. Sie verbreite eine Fülle von Licht über die wichtigsten und meistumstrittenen Tagesfragen. Und eine süddeutsche politische Zeitung kleidete ihr Lob in die Worte, Baden habe sich wieder einmal recht als das Musterländle erwiesen. Mustergebend ist die Erhebung in der Tat auch geworden. Noch im Winter 1883/84 beschloss das Preussische Landesökonomiekollegium, an die Königlich Preussische Staatsregierung die Bitte zu richten, eine Erhebung der Lage der Landwirtschaft im Königreich Preussen nach dem Muster der badischen zu veranstalten. Und wenn in den nächstfolgenden Jahren Erhebungen über die gleiche Materie in Hessen, Württemberg und Bayern veranstaltet wurden, so dürfen wir wohl annehmen, dass hierauf der Vorgang von Baden nicht ohne Einfluss war.

Die Lobeserhebungen, die Buchenberger als Leiter der Erhebung und Verfasser des zusammenfassenden Berichts gespendet wurden, waren wohl verdient. Nicht nur hat er das einem engmaschigen Netze vergleichbare Erhebungsprogramm völlig aus eigenem Entwurfe, ohne Anlehnung an ein Vorbild geschaffen, er hat auch in seinem zusammenfassenden Berichte ein ganz vorzügliches Werk geliefert. Hier ist kein mühsames Ringen mit dem Stoffe bemerkbar. Was die Erhebungskommissäre mit Bienenfleiss gesammelt hatten, wusste er so zu durchdringen und sich

zu eigen zu machen, dass er mit souveräner Beherrschung darüber verfügte. Es sind Bilder von plastischer Anschaulichkeit, die vor dem Auge des Lesers entstehen, Bilder, die um so überzeugender wirken, als man der vollen Unparteilichkeit des Berichterstatters gewiss wird.

Die beiden Kammern traten alsbald, nachdem ihre Mitglieder in den Besitz des Erhebungswerkes gelangt waren, in eine Prüfung des Tatsachenmaterials ein. Sie setzten zu diesem Zwecke Kommissionen ein, denen auch die Formulierung etwaiger Anträge oblag. Die Berichterstatter der Kommissionen entledigten sich ihrer Aufgabe durch Erstattung wertvoller, zum Teil vorzüglicher Berichte, die dann die Grundlage der Beratung im Plenum bildeten.

Am Schlusse des zusammenfassenden Berichts findet sich ein Hinweis darauf, dass nun der Regierung die weitere und um vieles schwierigere Aufgabe verbleibe, die praktischen Schlussfolgerungen aus den Erhebungsergebnissen zu ziehen, also eine »reifliche Prüfung« anzustellen, mit welchen Mitteln die erkannten Uebelstände zu beseitigen seien. Wie umfangreich diese Aufgabe war, und wie ernst die Regierung sich ihre Lösung angelegen sein liess, zeigt der dem Landtage 1885/86 regierungsseitig vorgelegte, »das Ergebnis der bis dahin gepflogenen Erörterungen« darlegende Nachweis. Es ist hier bezeichnender Weise nur von Erörterungen die Rede. In Wahrheit enthielt das Erhebungswerk die Keime so vieler Reformen, dass es völlig unmöglich war, nach so kurzer Zeit durchweg von fertigen Massnahmen zu berichten. Manche Früchte reiften erst im Laufe der folgenden Jahre; ja wir können die Ausstrahlungen des Erhebungswerks bis in die letzte Zeit der Tätigkeit Buchenbergers im landwirtschaftlichen Respiziate verfolgen.

Mit den regierungsseitig getroffenen Massnahmen erschöpfte sich übrigens die Wirkung der Erhebung nicht. Ist es auch nicht wahrscheinlich, dass das mehrbändige Werk in vielen Bauernhäusern gelesen wurde, so drang doch durch die Veröffentlichungen der Tagespresse, durch Vorträge auf Versammlungen, viel Wissenswertes aus demselben hinaus auch in die Dörfer und auf die Höfe. Und indem Viele zu ernster Gewissenserforschung sich veranlasst sahen, hat die Erhebung zweifellos eine bedeutsame erzieherische Wirkung geübt.

Da der oben erwähnte, zur Vorlage an die beiden Kammern bestimmte »Nachweis« nicht in alle Kreise drang, in welchen man sich für die durch die Erhebung zur Diskussion gestellten Probleme interessierte, entschloss sich Buchenberger, über die Ergebnisse in einem im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Jahrgang X, Heft 4, Jahrgang XI, Heft 1) abgedruckten Aufsatze zu berichten. Auf Ersuchen der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins veranstaltete die Verlagshandlung einen, den Titel »Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart« führenden Sonderabdruck, dem auch

der Abdruck eines in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Band 35) erschienenen Buchenbergerschen Aufsatzes über den Wucher in den Landgemeinden beigegeben war.

Bei diesem Anlasse möchten wir die Stellungnahme Buchenbergers zu einigen agrarpolitischen Fragen von besonderer Bedeutung flüchtig skizzieren, zunächst zur Getreidezollfrage.

Buchenberger hatte, seit er landwirtschaftlicher Referent geworden war, erstmals bei Erstattung des Berichts über die landwirtschaftliche Erhebung, Veranlassung, sich über jene Frage auszusprechen. Obgleich schon damals unter den Landwirten des Grossherzogtums schutzzöllnerische Tendenzen in beträchtlicher Stärke Platz gegriffen hatten, sprachen sich überraschender Weise von 37 Erhebungsberichten nur 9 in schutzzöllnerischem Sinne aus. Entsprechend der geringen Bedeutung, welche die Mehrheit der Erhebungsberichte der Getreidezollfrage beimass, sind denn auch die dieser Frage im Erhebungsberichte gewidmeten Ausführungen knapp ausgefallen. Dass Buchenberger schon in jener Zeit kein grundsätzlicher Gegner eines Getreideschutzzolls war, ergibt sich u. a. aus einem im Jahre 1884 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von ihm gehaltenen Vortrag, in welchem er sich ausdrücklich dagegen verwahrt, jenen zugerechnet zu werden, »die das aus den Reihen der Mittel- und Grossbauern immer lauter erschallende Verlangen nach einer auch nur mässigen Erhöhung der Getreidezölle als ein schlechthin verwerfliches bekämpfen«. Spätere Kundgebungen Buchenbergers über die Getreidezollfrage enthalten der 1893 erschienene zweite Band seines Handbuchs des Agrarwesens und der Agrarpolitik (S. 587 ff.) und sein 1897 in erster, 1899 in zweiter Auflage erschienenes Buch »Grundzüge der deutschen Agrarpolitik« (S. 217 ff.). In trefflicher Weise erörterte er die Frage des Getreidezolls in zwei Parlamentsreden, von welchen die eine am 14. Januar 1902 namens der Grossh. badischen Regierung in der Zweiten badischen Kammer, die andere am 18. Okt. 1902 namens der verbündeten Regierungen im deutschen Reichstage gehalten wurde. In diesen Kundgebungen, die in seine reifste Zeit fallen, vertritt er, wie schon in seinen früheren literarischen Arbeiten, einen zollfreundlichen Standpunkt. Er sieht in dem Getreidebau das Fundament, das Rückgrat der deutschen Landwirtschaft. An seiner Erhaltung seien Millionen landwirtschaftlicher Existenzen beteiligt, welchen die helfende Hand zu bieten, Pflicht des modernen, sozialen Staates sei. Der Schutz des Getreidebaues sei nicht nur eine durch die tiefsten Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung gebotene Notwendigkeit, sie sei eine nationalpolitische Forderung ersten Ranges, hingesehen auf die Gefahr, die es für uns bedeute, wenn wir bezüglich der Versorgung des heimischen Marktes mit Getreide und Mehl völlig abhängig würden von fremden Staaten. Es dürfe nicht ein Zustand her-

beigeführt werden, wie in England, wo zur grossen Sorge vieler Vaterlandsfreunde höchstens ein Monatsquantum des Jahresbedarfs an Getreide produziert werde. Im Bereiche der Nahrungsmittel habe sich aber die Zollpolitik jedes Staates vor Uebertreibungen sorgsam zu hüten. Der Getreidezoll müsse sich in mässigen Sätzen bewegen. Er habe für die Produzenten als ein Mittel der Aufmunterung und Anspornung zu dienen, dürfe aber nicht zu einem bleibenden Inventarstück der praktischen Agrarpolitik werden, vielmehr müsse er mit der Ursache seiner Einführung wieder verschwinden.

Einen breiten Raum im Erhebungsberichte nahmen die Erörterungen über die Kredit- und Verschuldungsfrage ein, in der Buchenberger alle Fäden des agrarischen Problems zusammenlaufen sieht. Später widmete er im zweiten Bande seines Handbuchs (Kap. VI und § 200 »Ueberblick und Ausschau«) der gleichen Frage Ausführungen, die Schäffle mit Recht zum Schönsten zählt, was unsere Literatur hierüber besitzt. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1894, S. 541 ff.). Das gleiche Lob gebuhrt der etwas gedrängteren Darstellung in den Grundzügen der deutschen Agrarpolitik. Buchenbergers Standpunkt ist in allen diesen Kundgebungen ebenso frei von der Tendenz der Ueberspannung staatlicher Bevormundung, wie von »radikalem Geschehenlassen«. Der Erkenntnis der Gefahren, die aus der vollen Freiheit des Kreditverkehrs für den bäuerlichen Grundeigentümer erwachsen, verschliesst er sich nicht. Er bewahrte aber kühle Ruhe und Besonnenheit, als von Anfang der achtziger Jahre an immer lauter ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Zwecke der Einschränkung eben dieser Freiheit gefordert wurde, und er bewahrte diese Haltung auch dann, als agrarpolitische Schriftsteller vom Range eines Schäffle und eines Lorenz von Stein mit Vorschlägen hervortraten, durch die sie sich jenen Reformbestrebungen anschlossen. So lehnte er ab: die von extrem agrarischer Seite erstrebte, mit gleichzeitiger Schliessung der Hypothekenbücher verbundene Ablösung der gesamten Hypothekenschuld durch den Staat, den auf Ausschluss der Kapitalverschuldung abzielenden Vorschlag, ebenso die Inkorporation des Realkredits nach Schäffle trotz der ehrenden Worte, die er der »feinsinnigen, durch Originalität und Grossartigkeit des Aufbaus hervorragenden« Arbeit Schäffles widmete, ferner die Schaffung eines Kreditmonopols für staatliche oder von der staatlichen Verwaltung beaufsichtigte Anstalten, die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, das Heimstätterecht, wie es dem deutschen Reichstag 1890 vorgeschlagen war, endlich den dem Schäffleschen Projekte wenn auch nur äusserlich verwandten Vorschlag, wie ihn Lorenz von Stein in seinem »Bauerngut und Hufenrecht« formuliert hatte. Buchenberger besass eben, um nur dieses eine Moment hervorzuheben, zu viel Wirklichkeitssinn, als dass er hätte verkennen können, welche Bedeutung der Kredit für eine der Vervollkommnung zustrebende

Landwirtschaft habe, und wie es eine schwere Verantwortung begründe, den Gebrauch dieses Mittels des Emporklimmens tüchtigen Wirten zu erschweren. Schwamm demnach Buchenberger gegen den Strom, als es sich um Eingriffe in die Freiheit des Kreditverkehrs handelte, so war er doch nicht gewillt, der auch durch die landwirtschaftliche Erhebung erwiesenen Schuldnot gegenüber die Politik des Laissez faire zu empfehlen. Er befürwortete u. a. eine Reform der Zwangsvollstrekkungsgesetzgebung unter Festsetzung eines dem Zugriff entzogenen liegenschaftlichen Besitzminimums, tunlichste Ersetzung des Verkehrswertes beim Liegenschaftsumsatz durch den Ertragswert, ebenso Schaffung von Kreditgelegenheiten, von welchen dem kreditbedürftigen ländlichen Grundeigentümer der seinen Verhältnissen allein entsprechende billige, unkündbare, amortisable Kredit gewährt werden kann.

Als die durch die landwirtschaftliche Erhebung zur Diskussion gestellten Fragen im Landtag 1883 bis 1884 beraten wurden, beschloss die Erste Kammer auf Antrag ihrer Kommission, es möge durch Initiative der Grossh. Staatsregierung eine öffentliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet werden, während die Zweite Kammer einen auf Errichtung einer bäuerlichen Kreditanstalt gestellten Antrag ihrer Kommission ablehnte. Mit Rücksicht auf den Beschluss der Ersten Kammer glaubte das Ministerium, in eine nähere Erwägung der Angelegenheit eintreten zu sollen, zu welchem Behufe zunächst Behörden und Vereine um gutachtliche Aeusserungen ersucht wurden. Zur näheren Orientierung liess das Ministerium zugleich eine von Buchenberger entworfene Denkschrift hinausgehen, in welcher in klarer, erschöpfender Weise die Vorzüge eines auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage zu errichtenden Kreditinstituts dargelegt wurden. Die hier gemachten Vorschläge fanden im grossen und ganzen günstige Aufnahme, und Buchenberger arbeitete nun im Sinne der Leitsätze seiner Denkschrift einen Gesetzentwurf aus. Welches das Schicksal dieser Arbeit war, können wir der schon erwähnten Schrift »Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart« entnehmen. Bevor die Vorlage an die Stände erfolgen konnte, gaben die Petitionen zahlreicher Vereine und Genossenschaften, in welchen um alsbaldige Errichtung einer Landeskreditanstalt gebeten wurde, den beiden Kammern Veranlassung, erneut zu obiger Frage Stellung zu nehmen. Während die Erste Kammer, ihrem zwei Jahre zuvor gefassten Beschlusse getreu, auch jetzt wieder die Errichtung einer Landeskreditanstalt als wichtig und dringlich erklärte, beharrte die Zweite Kammer auf ihrem früheren ablehnenden Votum. Damit war das Schicksal des Entwurfs besiegelt; er ist über die ministeriellen Akten nie hinausgedrungen. Buchenberger liess sich aber nicht entmutigen. Es blieb noch immer der Weg der Errichtung einer, der Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses dienenden Kreditkasse durch eine der

im Lande tätigen Banken übrig. Dieser Weg wurde mit Erfolg beschritten. Es wurde zwischen der Regierung und der Rheinischen Hypothekenbank Ende 1892 ein Abkommen getroffen, wonach eine bei dieser zu errichtende, staatlicher Aufsicht unterstehende Landeskreditanstalt Darlehen an badische Landwirte unter Bedingungen gewährt, wie sie wohl auch die staatliche Kreditanstalt nicht günstiger hätte gewähren können.

Wir haben oben unter den von Buchenberger abgelehnten Reformvorschlägen den der Gründung von Heimstätten erwähnt. Wir kommen hierauf zurück, um auf die ausgezeichneten Berichte hinzuweisen, die Buchenberger als Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats 1891 und 1893 über diese Frage erstattet hat. Es wohnten hier zwei Seelen in der Brust des Referenten. Der Gedanke, auf dem Wege der Heimstättegründung dem bäuerlichen Wirte »ein sturmbewehrtes Heim« zu schaffen, zog ihn unverkennbar mächtig an, wie er auch von dem berückenden Klange des Wortes ›Heimstätte‹ sprach. Aber die Vorschläge, wie sie der dem deutschen Reichstage 1890 vorgelegte Entwurf eines Heimstättegesetzes enthielt, fügten sich in sein agrarpolitisches Programm nicht ein. U. a. hatte er erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung einer die individuelle Verschuldungsfähigkeit nicht berücksichtigenden schematischen Verschuldungsgrenze. So gelangte er zu einem ablehnenden Votum, das er in den beiden erwähnten Referaten und den sie ergänzenden mündlichen Ausführungen in erschöpfender Ausführlichkeit begründete. Wenn seit etwa 10 Jahren das Wort Heimstätte seltener als früher genannt wird, so darf dies wohl mit auf die Beweiskraft der Argumente zurückgeführt werden, mit welchen Buchenberger den obigen Entwurf bekämpfte.

Wie Buchenberger Eingriffe in die Freiheit des Kreditverkehrs ablehnte, wünschte er auch, dass grundsätzlich an der Freiheit des Güterverkehrs festgehalten werde. Eine Ausnahme schien ihm u. a. geboten da, wo, wie auf dem Schwarzwalde, infolge von Klima und Bodenbeschaffenheit der Landwirtschaftsbetrieb an einfache, extensive Betriebsformen gebunden, eine Steigerung der Roh- und Reinerträge demnach über eine gewisse, nicht sehr weit gezogene Grenze ausgeschlossen ist. Etwas weiter zog er die Grenzen der Anwendbarkeit der unter der Bezeichnung Anerbenrecht bekannten Erbrechtsform, die er für zulässig erachtete, wo sie den Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung entspricht und den gegebenen örtlichen und zeitlichen Wirtschaftsbedingungen gemäss ist. Von den möglichen Formen des Anerbenrechts gab er dem direkten Intestatanerbenrecht den Vorzug, während er sich von dem indirekten oder fakultativen Anerbenrecht, dem System der Höferolle, eine nennenswerte Wirkung nicht versprach. Dass er nicht blind war für die dem System der naturalen Teilung des Liegenschaftsnachlasses anhaftenden Mängel, zeigen seine Ausführungen auf Seite

93 ff. der »Grundzüge der deutschen Agrarpolitik«, erste Auflage.

Schon bei den Erörterungen über die Kredit- und Verschuldungsfrage wies Buchenberger darauf hin, ein wie wichtiges Vorbeugungsmittel gegen Verschuldung in der Lebensversicherung wie in der Versicherung gegen die im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Schäden gegeben sei. Es verblieb nicht bei der theoretischen Erörterung. Vom Jahre 1883 ab verschwinden namentlich zwei Fragen, die der Rindvieh- und jene der Hagelversicherung, nicht mehr aus seinem Arbeitsprogramme. Endlich gelang es ihm, auf beiden Gebieten bedeutsame Erfolge zu erzielen. Das Gesetz vom 26. Juni 1890 über die Versicherung der Rindviehbestände schuf die Möglichkeit der Bildung von örtlichen Versicherungsanstalten mit dem Charakter als Gemeindeanstalten. Bedeutete es schon einen erheblichen Fortschritt, dass auf diesem Wege auch widerstrebende Viehbesitzer zur Teilnahme an der Versicherungseinrichtung gezwungen werden konnten, so war es weiter wichtig, dass behufs Umlegung von drei Viertel der erwachsenden Schadenssumme die Bildung eines Landesverbandes vorgesehen und dass zur Speisung des Reservefonds dieses Verbandes ein Betrag von 200 000 Mark für die Budgetperiode in das Budget eingestellt war. Der Grundgedanke der neugeschaffenen Organisation, der auf einfache Weise ein lang bestrittenes Problem löste, war das geistige Eigentum Buchenbergers, der bei der Ausgestaltung wirksame Unterstützung bei dem damaligen veterinärtechnischen Referenten des Ministeriums, späteren Geh. Oberregierungsrat Dr. Lydtin fand. Wie sich der Gedanke praktisch bewährte, zeigt am besten die Tatsache, dass am 1. Januar 1904 281 dem Verbande angegliederte Versicherungsanstalten im Grossherzogtum bestanden. Ein anderer Weg wurde bei der Organisation der Hagelversicherung beschritten. Es wurde auf Anregung Buchenbergers seitens des Ministeriums eine Vereinbarung mit einer auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft, der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossen, wonach diese sich zur Erstreckung ihrer Geschäftstätigkeit auf das Grossherzogtum und zur unbedingten Annahme jedes aus dem Lande einkommenden Versicherungsantrags verpflichtete, während andrerseits die Aufbringung öffentlicher Mittel zur ganzen oder teilweisen Deckung der von den Landwirten besonders gefürchteten Nachschussprämie zugesagt wurde. Auch hier hatte Buchenberger eine glückliche Hand. Bedeutet es doch für den Kenner ländlicher Verhältnisse schon viel, dass beispielsweise im Jahre 1903 Feldfrüchte im Wertbetrage von rund 33 Millionen Mark bei der oben bezeichneten Gesellschaft versichert waren.

Wir haben früher schon hervorgehoben, dass die badische Regierung, soweit die Budgets zurückreichen, zu keiner Zeit auf eine positive Agrarpolitik verzichtete, auch in der Zeit nicht, als die herrschende

volkswirtschaftliche Lehre staatliche Eingriffe in das Erwerbsleben bekämpfte. Sie bediente sich für einzelne ihrer Fürsorgeakte der Vermittlung des seit 1819 bestehenden Landwirtschaftlichen Vereins, der zu diesem Behufe Beiträge von wechselnder Höhe aus staatlichen Mitteln empfing. Allmählich ergaben sich aus dem Nebeneinanderwirken der beiden Organisationen Unzuträglichkeiten, welchen durch eine im Jahre 1891 getroffene Neuregelung gesteuert werden sollte. Wir erwähnen diese, weil sie ihrem wesentlichen Gedankeninhalte nach das Werk Buchenbergers war, der ihre Nützlichkeit in eingehender Denkschrift begründete. Eine dreizehnjährige Erfahrung zeigt, dass der Schöpfer der neuen Organisation aus richtiger Erkenntnis der Verhältnisse heraus seine Vorschläge formuliert hatte. Die Scheidung der Arbeitsgebiete hat sich bewährt. Der um die Entwicklung der Landwirtschaft in Baden sehr verdiente Landwirtschaftliche Verein hat keinen Schaden gelitten, wie schon der Umstand erkennen lässt, dass seine Mitgliederzahl seit 1892 um rund 17000 gestiegen ist. — Der Zentralstelle und dem Zentralausschusse gehörten in der Zeit, in der Buchenberger die Regierung gegenüber dem Vereine zu vertreten hatte, hervorragende landwirtschaftliche Sachverständige an, von welchen wir hier nur die Herren Freiherrn Ferd. von Bodman-Freiburg, Föhlisch-Wertheim, Frank-Buckenberg, Junghanns-Aspichhof, Freiherr von Hornstein-Binningen, Klein-Wertheim (früher Präsident der Zentralstelle, jetzt Präsident des Landwirtschaftsrats), Leiblein-Salem, Nessler-Karlsruhe, Ferd. Reiss-Hechtsberg, Roder-Messkirch, Rothmann-Karlsruhe, Rottra-Kirchen, Stein-Kudach, Steiner-Strohbach und nicht als letzten den früheren Generalsekretär der Zentralstelle, späteren technischen Referenten im Ministerium des Innern, Oberregierungsrat Märklin erwähnen. Von ihnen wichtige Auskünfte empfangen zu haben, hat Buchenberger dankbaren Sinnes auch später anerkannt.

Wollten wir ein erschöpfendes Bild der Tätigkeit Buchenbergers in der landwirtschaftlichen Verwaltung geben, so müssten wir eine Geschichte dieser Verwaltung selbst schreiben, so sehr durchdrang und beherrschte er das ganze Arbeitsgebiet. Daneben fand der unermüdliche Mann immer noch Zeit zu reger literarischer Tätigkeit. Einzelne seiner Arbeiten aus den achtziger Jahren haben wir schon erwähnt. Als im Jahre 1885 der Bielefeldsche Verlag in Karlsruhe das Sammelwerk »Das Grossherzogtum Baden« herausgab, übernahm Buchenberger die Bearbeitung des Abschnittes »Landwirtschaft und Fischerei«. Im Jahre 1887 folgte das Sammelwerk »Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden«, das Buchenberger unter Mitwirkung von Fachmännern, namentlich der Herren Lydtin, Märklin und Pfaff herausgab. Im Jahre 1891 erschien hierzu ein Ergänzungsband, der u. a. die Bestimmungen über die Rindviehversicherung enthielt.

Das Werk behandelt den Stoff in 3 grossen Gruppen: I. Befreiung des Grund und Bodens von seinen Lasten, II. Sicherung des Grund und Bodens (Vermarkung und Vermessung), III. Landwirtschaftspflege; es beschränkt sich nicht darauf, Texte wiederzugeben, vielmehr wird in wertvollen Erläuterungen nicht nur auf die geschichtliche Entwicklung, sondern auch auf den systematischen Zusammenhang der dargestellten Normen hingewiesen. Die Beurteilung des Buches war eine sehr freundliche. In der »Karlsruher Zeitung« widmete ihm Gothein eine eingehende, anerkennende Besprechung. In Worten hohen Lobes äusserten sich u. a. Schäffle, Schönberg, Settegast, Lorenz von Stein. Der letztere sagt u. a., das Werk sei so reichhaltig, dass er ihm kein anderes an die Seite zu setzen wisse. Auch heute noch ist das Werk für einen grossen Kreis von Personen — staatliche und kommunale Verwaltungsbeamte, grössere Grundbesitzer — ein fast unentbehrliches Hilfsmittel. Während seiner Tätigkeit beim Ministerium des Innern gab Buchenberger eine kleinere Schrift, »Fischereirecht und Fischereipflege im Grossherzogtum Baden« heraus, die ähnlich wie das oben besprochene Verwaltungsrecht die auf die Fischerei bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge wiedergibt. Niemand war zur Herausgabe einer solchen Schrift berufener als Buchenberger, der während seiner Tätigkeit beim Ministerium das Respiziat über Fischerei innehatte und an der Fortbildung des auf die Fischerei bezüglichen Rechts, wie auch an den Massregeln der Fischereipflege in erster Linie beteiligt war. Ein lebhaftes Interesse an der Fischerei unterstützte ihn bei dieser seiner Tätigkeit, in die er sich so hineinlebte, dass er auch das Technische völlig beherrschte. Im letzten Lebensjahre Buchenbergers erschien eine zweite Auflage, zu der er während seines letzten Urlaubs vom Feldbergerhof aus die Vorrede geschrieben hatte. Spätere Arbeiten Buchenbergers über Fischerei sind ein Aufsatz über Kanalfischerei in der »Allgemeinen Fischereizeitung« von 1890, der Artikel »Fischerei« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.), endlich der Abschnitt »Fischerei« in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie (4. Aufl.).

Alle bisherigen Arbeiten Buchenbergers überragt an Umfang und Bedeutung das zweibändige Werk, das er in den Jahren 1892 und 1893 unter dem Titel Agrarwesen und Agrarpolitik herausgab. Die äussere Anregung zu dieser neuen schriftstellerischen Betätigung empfing er von Adolph Wagner, für dessen im Entstehen begriffenes, gross angelegtes Werk »Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie« er die Bearbeitung des bezeichneten Teiles der »Praktischen Volkswirtschaftslehre« übernommen hatte. Man gewinnt einen interessanten Einblick in die Leichtigkeit, mit der Buchenberger arbeitete, wenn man sich das Datum der Inangriffnahme und jenes der Fertigstellung des Werkes vergegenwärtigt. Die ersten Federzüge fallen in

den Monat März 1891. Obgleich nun die Arbeit die Benützung einer fast unübersehbaren Literatur bedingte und obgleich die Pflichten des staatlichen Amtes in dieser Zeit mit unvermindertem Gewichte auf Buchenbergers Schultern lasteten, konnte er doch schon im Frühjahr 1893 die letzten Blätter seines Manuskripts in die Druckerei senden! Man ist versucht, auf sein geistiges Schaffen das Wort von den »unbegrenzten Möglichkeiten« anzuwenden. Das Buch gibt eine Schilderung und Würdigung des Seienden unter gleichzeitiger Darlegung der geschichtlichen Entwicklung. Aus den programmatischen Forderungen, die es aufstellt, ersehen wir, dass der Verfasser, im Gegensatze zur Lehre des ökonomischen Individualismus, ein planmässiges und zielbewusstes Eingreifen des Staates zugunsten der Landwirtschaft fordert. Doch soll dieses Eingreifen ein massvolles sein. Der Verfasser will von den beiden Extremen, dem Grundsatze der »volkswirtschaftlichen Verwaltungslosigkeit« (L. v. Stein) und der »volkswirtschaftlichen Omnipotenz des Staates auf der Grundlage einer eudämonistischen Bevormundung des gesamten wirtschaftlichen Lebens« gleich weit entfernt bleiben. Aus seinen beredten Ausführungen klingt vernehmlich der Gedanke heraus, dem er einige Jahre später in Badenweiler in seiner schon erwähnten Rede Ausdruck verlieh: »Selbst ist der Mann«. Die waltende Tätigkeit des Staates soll da ihre Grenzen finden, wo das Gefühl der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit in dem einzelnen geschwächt oder aufgehoben werden könnte.

Wie man sich übrigens zur Richtung des Verfassers stellen mag, man wird das Buch in die erste Reihe nationalökonomischer Lehrbücher stellen müssen. In klarer und durchsichtiger Darstellung wird uns eine Fülle von praktischer Erfahrung, reichstes theoretisches Wissen dargeboten. Bei aller Reichhaltigkeit des Tatsachenmaterials geht der Verfasser prinzipiellen Auseinandersetzungen nicht aus dem Wege. Die Polemik ist eine massvolle; man lässt sich um so bereitwilliger von dem Verfasser durch den »Irrgarten agrarpolitischer Streitfragen« führen, als man ihn in voller Objektivität seines Lehramtes walten sieht. Dabei verzichtet der Verfasser keineswegs auf nachdrückliche Vertretung seiner eigenen Meinung. — Das Buch erregte grosses Aufsehen. Einer der ersten, der Buchenberger seinen Glückwunsch aussprach, war der Grossherzog. Es folgten dann eingehende Besprechungen in der politischen und Fachpresse. In überaus anerkennender Weise sprach sich u. a. in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Schäffle aus, nachdem er schon brieflich versichert hatte, dass ihn das Lesen des Werkes mit steigender Bewunderung erfülle. Worte uneingeschränkten Lobes widmeten dem Verfasser brieflich Schönberg, Schmoller, Sering u. a. Auch im Ausland — England, Italien — nahm man aus Anlass des Buches erstmals von der literarischen Tätigkeit Buchenbergers Notiz.

Wir greifen um einige Jahre voraus, indem wir die 1897 unter dem

Titel »Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und grossen Mittel« erschienene Schrift Buchenbergers in den Kreis der Besprechung einbeziehen. Das grosse zweibändige Werk drang, so wertvoll sein Inhalt ist, nicht in weitere Kreise, wie denn auch eine zweite Auflage bis heute nicht erschienen ist. Buchenberger entschloss sich deshalb, dem grösseren Werke eine gedrängte, mehr volkstümlich gehaltene, der Literaturangaben entbehrende Erörterung agrarpolitischer Fragen folgen zu lassen, die, um mit seinen eigenen Worten zu sprechen, gegenüber manchen irreleitenden Ausführungen den dreifachen Nachweis führen soll, dass angesichts einer unzweifelhaft gegebenen, sehr schwierigen Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes die landwirtschaftliche Staatsfürsorge zu keiner Zeit kräftiger und planmässiger ihres Amtes gewaltet hat als in der Gegenwart; zum andern, dass die neuerdings so sehr verschmähten oder geringschätzig beurteilten kleinen Mittel in ihrer Gesamtheit eine grosse Heilkraft in sich schliessen und solche bewiesen haben; zum dritten, dass mindestens ein Teil jener Vorschläge auf wirtschaftspolitischem Gebiete, die man gemeinhin als grosse Mittel zu bezeichnen pflegt, entweder überhaupt unerfüllbare Anforderungen an die Staatsgewalt stellt oder, wenn erfüllbar, nur unter starker Schädigung der Interessen anderer Berufsstände zu verwirklichen ist. Diesem Programme entsprechend musste das Buch auch zu solchen Tagesfragen Stellung nehmen, die im Handbuche entweder nur flüchtig oder gar nicht erörtert wurden. Ablehnend verhält sich u. a. der Verfasser zum Antrage Kanitz, wie zu jeder Verstaatlichung des Getreidehandels, ablehnend zu den auf grundsätzliche Aenderung unserer Währungseinrichtungen gerichteten Bestrebungen, während er in Betreff der Getreideterminhandelsfrage zu einem die bekannten Reichstagsbeschlüsse im wesentlichen billigenden Ergebnisse gelangt. Auch in dieser Schrift richtet er einen beredten Appell zur Selbsthilfe an die deutschen Landwirte. Er erinnert sie daran, dass jede noch so wirksame Interventionspolitik versagen müsse, wenn nicht der äussere Rahmen des Agrarrechts und der Agrarpflege durch energische Kraftentfaltung der beteiligten Kreise im Wege der Einzel- oder Genossenschaftsselbsthilfe den nötigen Inhalt empfange. Er verweist aber auch darauf, dass neben den landwirtschaftlichen Interessen die Interessen der Grossindustrie und der in dieser verwendeten Arbeitermassen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben, und dass ohne die Erhaltung einer blühenden Grossindustrie und eines kräftig entwickelten Grosshandels neben dem Untergrunde einer breit entwickelten Landwirtschaft die Behauptung nationaler Macht und Grösse des Deutschen Reiches dauernd nicht denkbar sei. Das Buch will aufklären, sammeln, versöhnen; demgemäss ist es auch von jenen, denen es nicht um Verfolgung extremer Ziele, sondern um Einigung auf einer mittleren Linie zu tun ist, freudig begrüsst worden. Zahlreiche Briefe

und Pressstimmen aus dem In- und Auslande, in welchen fast durchweg dem Werke höchste Anerkennung gezollt war, bekundeten dies. Bemerkenswert ist eine Besprechung der französischen Zeitung »Les Débats«, in welcher die Schrift un excellent livre und Buchenberger ein Mann genannt wird, qui connait fort bien les questions, dont il traite. An dem Lobe Buchenbergers lässt der Rezensent auch dessen Heimatland teilnehmen, indem er von diesem sagt: ce petit Etat est admirablement bien administré. Nach kurzer Zeit war die erste Auflage des Buchs vergriffen, und es musste zur Herausgabe einer neuen geschritten werden, die unter dem kürzeren Titel »Grundzüge der deutschen Agrarpolitik« und mit einigen nicht erheblichen Aenderungen 1899 erschien.

Der zweite Band des Handbuchs war noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen, als eine Welle das Lebensschifflein Buchenbergers erfasste und es an ein Gestade trug, an dem zu landen wohl ausserhalb des Bereiches seiner Berechnung lag. Anfangs März 1893 schied Finanzminister Dr. Ellstätter aus dem während 25 Jahren von ihm bekleideten Amte; mit der Nachricht seiner Zuruhesetzung wurde zugleich die der Ernennung Buchenbergers zum Präsidenten des Finanzministeriums verkündet. Das war eine Ueberraschung, insofern damit auf den höchsten Posten der Finanzverwaltung ein Mann berufen war, der diesem Dienstzweig seit 21 Jahren nicht mehr angehörte. Im übrigen hegten diejenigen, die Buchenbergers erfolgreiches Wirken zu beobachten Gelegenheit hatten, längst keinen Zweifel darüber, dass seine Laufbahn normaler Weise mit einer Berufung in den Rat der Krone ihren Abschluss finden werde.

Durch zahlreiche der noch erhaltenen Glückwünsche zieht der Ausdruck lebhaften Bedauerns darüber, dass Buchenberger mit seinem Eintritte in den Dienst der Finanzverwaltung seinem bisherigen Arbeitsgebiete, der Landwirtschaftspflege, entzogen werde. In Wahrheit waren ihm hier ausserordentliche Erfolge beschieden gewesen. Die Kunde dieser Erfolge war über die Landesgrenzen hinaus gedrungen, und manches war für andere Staaten vorbildlich geworden, was die landwirtschaftliche Verwaltung Badens geschaffen hatte. Die Sachlage wird illustriert durch eine Mitteilung, mit der der von Buchenberger wiederholt zitierte agrarpolitische Schriftsteller Dr. Gustav Ruhland in der Zeitschrift des Bayerischen landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1887 eine Besprechung der Buchenbergerschen Schrift »Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart« einleitet. In einem deutschen Bundesstaate sei eine bäuerliche Deputation beim Ministerium vorstellig geworden, um den Erlass eines bestimmten Gesetzes nach badischem Muster zu erbitten. Als der Minister fragte, wie es denn eigentlich in Baden sei, hätten die Bittsteller erwidert, das wüssten sie nicht, sie wollten es einfach so haben, wie es in Baden sei!

Es war Buchenberger als Chef der Finanzverwaltung beschieden,

Ebbe, Flut und Ebbe im Staatshaushalte zu erleben. Als er die Leitung der Finanzen übernahm, war eben infolge ausserordentlichen Anwachsens des umlaufenden Betriebsfonds eine Ermässigung der Einkommenssteuer und der Ertragssteuern beschlossen worden, die einen Einnahmeausfall von rund 5 Millionen Mark für die Budgetperiode 1892/93 zur Folge hatte. Eine retrograde Bewegung im Staatshaushalte hatte aber schon im Jahre 1892 eingesetzt. Der Staatsvoranschlag für 1892/93 schloss im ordentlichen und im ausserordentlichen Etat mit einem Fehlbetrage von rund 16 Millionen Mark ab, zu dessen Deckung eventuell Mittel des Betriebsfonds herangezogen werden sollten. Eine völlige Einzehrung des letzteren bis auf den für die ordnungsmässige Fortführung des Staatshaushalts notwendigen eisernen Bestand sah dann der Staatsvoranschlag für 1896/97 vor. Eine Wendung zum besseren liess indes nicht lange auf sich warten. Sie trat schon im Jahre 1895 ein, dessen Rechnung um rund 4 Millionen Mark günstiger abschloss, als der Voranschlag erwarten liess. Auch die Rechnungsabschlüsse der beiden folgenden Budgetperioden (1896/97 und 1898/99) hatten günstige Ergebnisse. Sie waren das getreue Spiegelbild der damaligen wirtschaftlichen Lage. Infolge des Aufschwungs, dessen sich Baden, wie das gesamte Deutschland in jener Zeit auf dem Gebiete der industriellen und Handelstätigkeit zu erfreuen hatte, war der Wohlstand und damit die Steuerkraft in weiten Kreisen der Bevölkerung gestiegen; auch hatten sich die Einnahmen aus dem Domänenbesitz (Waldungen) als ergiebiger erwiesen, als bei Aufstellung der Voranschläge angenommen worden war. Das freundliche Bild trübte sich leider schon bald wieder. Von der zweiten Hälfte des Jahres 1900 an trat eine rückläufige Bewegung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens ein, die »bei den Abhängigkeitsbeziehungen, wie sie zwischen dem Haushalt eines Staates, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den Erwerbsverhältnissen notwendigerweise bestehen«, auch die Staatshaushaltsergebnisse nachteilig beeinflussen musste. Die Depression war noch eine stärkere, als in den Jahren 1892/95, insofern nun tatsächlich die aus früheren Jahren übernommenen Ueberschüsse zur Einzehrung gelangten. Um sich die Mittel zur Deckung der im Budget vorgesehenen Ausgaben zu sichern, musste für die Budgetperiode 1902/3 um die Ermächtigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu einer Höhe von 5 Millionen Mark nachgesucht werden, während das Exposé für die Budgetperiode 1904/05 eine Vorlage behufs vorübergehender Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer in Aussicht stellt.

Wir entnehmen diese Angaben den Finanzexposés, mit welchen Buchenberger die Vorlage der Budgets für die Jahre 1904—1905 begleitete. Sie tragen ganz den Stempel Buchenbergerscher Arbeit. Klar und übersichtlich in der Form, reich an Inhalt, geben sie wertvolles

Material zur Beurteilung des badischen Staatshaushalts und der badischen Finanzpolitik. Von besonderem Interesse ist das Exposé für 1898/99, in welchem Buchenberger, darauf hinweisend, dass das zweite Jahr der neuen Budgetperiode an die Schwelle des neuen Jahrhunderts hinreiche, einen Rückblick auf die Gestaltung des Staatshaushalts seit 1820 gab. Das Exposé für 1900/01 widmete der Amortisationskasse eine längere Ausführung, jenem Geldinstitute, das nicht nur den Haushaltsbedürfnissen des Staates dienen soll, sondern auch als Wohlfahrtsanstalt für das Land zu wirken berufen ist. Der im Jahre 1897 im richtigen Augenblicke durchgeführten Konversion der 4prozentigen Eisenbahnschuldbriefe in 3½prozentige, durch die ein Zinsgewinn von etwas über 1 Million erzielt wurde, wird im Exposé für 1898/99 gedacht. Endlich möchten wir an den Bemerkungen über die finanziellen Beziehungen Badens zum Reich (Exposés für 1894/95, 1896/97, 1904/05) nicht vorübergehen. Wir erhalten hier wie in dem 1902 von Buchenberger veröffentlichten Werke »Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900« eine eingehende Darlegung der Missstände, die aus dem System der Matrikularbeiträge und der durch dieses System herbeigeführten innigen Verstrickung von Reichs- und Landesfinanzen für letztere resultieren. — Im September 1895 fanden aus Anlass der Eröffnung der Kaiserstuhlbahn grössere Festlichkeiten statt, welchen auch Buchenberger beiwohnte. In seine beim Festessen in Endingen gehaltene Rede flocht er eine später noch vielfach angezogene Bemerkung ein: er habe auch als Finanzminister nicht aufgehört, Volkswirt zu sein, überhaupt müsse heute auch der Finanzminister mit einem Tropfen sozialpolitischen Oels gesalbt sein. Damit hat er einen Grundzug seiner Finanzpolitik verkündet, dem er auch bei anderen Anlässen, so in seinem schon erwähnten Werke »Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden« Ausdruck gegeben hat. Er vertrat keine ängstliche Thesaurierungspolitik, auch in weniger günstigen Zeiten hatte er den Mut, für grosse Arbeiten Mittel vorzusehen — vgl. das Finanzexposé für 1896/97 Seite VII — wie überhaupt die ausserordentlichen Ausgaben unter seiner Finanzleitung zu früher nicht gekannter Höhe anwuchsen. Eine Linie aber war für ihn unüberschreitbar. Er lehnte mit Entschiedenheit eine Finanzpolitik ab, vermöge welcher die künftige Generation zugunsten der gegenwärtigen mit Ausgaben für unproduktive Zwecke belastet wird. Bei seinem Scheiden waren denn auch wie bei seinem Dienstantritt Eisenbahnschulden die einzigen, die den badischen Staat belasteten.

Besonderen Dank schulden Buchenberger die staatlichen Beamten, zu deren Besserstellung er dreimal — 1894, 1900 und 1902 — Mittel zur Verfügung stellte, nachdem erst am 1. Januar 1890 durch das auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretene Beamtengesetz eine nicht unerhebliche Steigerung des persönlichen Aufwands der Staatsverwaltung eingetreten

war. Was in den bezeichneten Jahren zur Aufbesserung des Einkommens der Beamten einschliesslich der Bezüge der Hinterbliebenen geschah, verursacht der Staatskasse im Beharrungszustande einen Mehraufwand von 6 117 599 M. jährlich. Rechnet man hierzu den Betrag der unter Buchenbergers Finanzleitung zugunsten der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen bewilligt wurde — im Beharrungszustande 1 096 500 M. jährlich — so ergibt sich im Beharrungszustande eine Steigerung des persönlichen Aufwands der badischen Staatskasse um 7 214 099 M. für das Jahr! Nicht inbegriffen sind in dieser Summe die ansehnlichen Mehraufwendungen für die nicht etatmässigen Beamten und Lehrer.

Dass Buchenberger auch in seiner neuen Stellung der Landwirtschaft das alte warme Interesse entgegenbrachte, ergeben schon die Zahlen des landwirtschaftlichen Budgets; dasselbe sieht für 1904/05 im ordentlichen und ausserordentlichen Etat eine Ausgabe von 1 790 780 M. vor, während die betreffende Aufwandziffer 12 Jahre vorher 1 269 144 M. betragen hatte! Einen sehr wertvollen Dienst erwies er der badischen Landwirtschaft, indem er dem Verbande der badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, bezw. seiner Geldausgleichs- und Geldkreditstelle Kredit zu Lasten der Amortisationskasse anfänglich — 1898 — bis zu 1 Million, seit 1899 bis 1½ Millionen Mark zur Verfügung stellte. Der Zinsfuss hat zu keiner Zeit 2½ Proz. überstiegen. In ähnlicher Weise unterstützte er den Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, bezw. seit 1900 die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Hier stieg der zu Lasten der Amortisationskasse gewährte Kredit von 30 000 M. (1898) auf 600 000 M. (1902), während der anfänglich 3 Proz. betragende Zinsfuss mit Wirkung vom 1. Juli 1901 ab auf 2½ Proz. ermässigt wurde.

Mit der Uebernahme des Finanzministeriums wurde Buchenberger auch Chef des Domänenwesens, des Verwaltungszweigs, der 23 Jahre zuvor dem jungen Praktikanten Gelegenheit gegeben hatte, seine Kraft erstmals an der Lösung eines volkswirtschaftlichen Problems zu versuchen. In seiner damaligen Tätigkeit bei einer mit Domänendienst betrauten Bezirksfinanzstelle konnte er Beobachtungen darüber anstellen, wie der im Wege der Verpachtung genützte domänenärarische Parzellenbesitz auf den Wohlstand der Bevölkerung wirke. Obgleich die Denkschrift, in welcher er das Ergebnis seiner Beobachtungen niedergelegt hatte, verloren gegangen ist, wissen wir aus späteren Kundgebungen, dass er unter bestimmten Voraussetzungen die Ueberleitung des domänenärarischen Parzellenbesitzes in den Rückenbesitz als eine den Wohlstand fördernde Massnahme erachtete. Nachdem schon bei Beratung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Erhebung die gleiche Frage erörtert worden war, kam der Stein aufs neue ins Rollen aus Anlass eines von Freiherrn von Hornstein im Jahre 1892 in der Ersten

Kammer gestellten Antrags, über welchen Freiherr Ferd. von Bodman namens der Kommission der Ersten Kammer einen ausgezeichneten Bericht erstattet hatte. Verhandlungen wegen einer Neuregelung knüpften an die Verbescheidung des Kommissionsantrags in der Ersten Kammer an. Sie fanden im Jahre 1894 unter Buchenbergers tätiger Mithilfe ihren Abschluss durch Erlassung der seitens der Domänendirektion formulierten »Normativbestimmungen über Veräusserung und Verpachtung des domänenärarischen, landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes«, durch welche die Abstossung domänenärarischer Parzellen in die Wege geleitet, und namentlich auch den Pächtern die Erwerbung des Eigentums an ihren Pachtlosen wesentlich erleichtert wurde. Besondere Hervorhebung verdienen die bezüglich der Verpachtung domänenärarischer Grundstücke in die Verordnung aufgenommenen, durch die Wirtschaftsordnung von 1900 weiter ausgebauten Bestimmungen, die namentlich auch die viel umstrittenen drei F — fair rent, fixity of tenure, free sale of tenants improvements — für die domänenärarischen Pächter ihrer Verwirklichung wenigstens nahe brachten. Wenn die Ueberleitung der zur Abstossung bestimmten Parzellen in den freien Verkehr sich nicht so rasch vollzog, als man erwartet hatte, so mag dies wesentlich darin seinen Grund haben, dass eben durch die neuen Bestimmungen die Stellung des Pächters in einer Weise unterbaut worden ist, dass sie der des Eigentümers ähnelt.

In seinem Buche »Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden« widmet Buchenberger der Abstossungs- wie der Erwerbspolitik des Domänenärars eine eingehende Darlegung, in welcher er auch mit treffenden Argumenten den Vorwurf bekämpft, das Domänenärar betreibe eine Politik der Entvölkerung. Abstossungen und Erwerbungen hängen in seinem Sinn eng zusammen. Das Domänenärar soll nicht nur erwerben, um zu besitzen, es soll unter bestimmten Voraussetzungen die für den freien Verkehr geeigneten Bestandteile seiner Erwerbungen wieder abstossen, also als R e g u l a t o r d e r B e s i t z v e r t e i l u n g wirken. In dieser Beziehung begegnen sich seine Anschauungen mit jenen, die Freiherr von Bodman in dem schon erwähnten Kommissionsberichte vertreten hat.

Nicht unerwähnt glauben wir hier lassen zu sollen, dass die Regierung unter Buchenbergers Finanzleitung, um »bedeutungsvolle Schöpfungen vergangener kunstsinniger Geschlechter in ihrer Schönheit unversehrt der Nachwelt zu überliefern«, erhebliche Mittel zur Restaurierung der Schlösser in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Rastatt aufwendete. Die Vollendung der Restaurierungsarbeiten sollte er bei keinem dieser Bauwerke erleben.

Am meisten haben Buchenberger in der Zeit seiner Tätigkeit bei der Finanzverwaltung wohl s t e u e r l i c h e F r a g e n beschäftigt. Schon dem ersten Landtage, dem gegenüber er die Finanzverwaltung zu vertreten

hatte, musste er im Interesse der Herstellung des budgetären Gleichgewichts eine Erhöhung der Einkommensteuer auf den alten Betrag vorschlagen. Auf steuerlichem Gebiete entfaltete dann auch die Gesetzgebung in jener Zeit eine sehr rege Tätigkeit. Wir heben von den unter Buchenbergers Verantwortlichkeit erlassenen Gesetzen hervor; die Novelle zum Einkommensteuer- und Kapitalrentensteuergesetz vom 26. Juni 1894, durch welche u. a. die Strafandrohungen bei Einkommen- und Kapitalrentensteuerhinterziehungen verschärft und eine progressive Steuerskala für die Einkommen über 25000 M. auf die degressive Skala der 1884er Gesetzgebung gepropft wurde; das Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896, das die alte Kesselsteuer beseitigte und durch die Besteuerung des Malzverbrauchs ersetzte; Gesetze über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (vom 6. Mai 1899) und über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (vom 14. Juni 1899); ferner die Novelle zum Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerb- und Kapitalrentensteuergesetz vom 9. August 1900, welche u. a. bei der Einkommensteuer die Steuerfreigrenze von seitherigen 500 auf 900 M. erhöhte. Von überragender Bedeutung ist eine Reformarbeit, die die badische Regierung im Jahre 1895 unter Buchenbergers Finanzleitung zu dem Zwecke unternahm, die sogenannten Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer umzubilden. Dem badischen Steuersystem wurde, nachdem zu den Ertragssteuern als weitere direkte Steuer die Einkommensteuer hinzugetreten war, von berufener Seite das Lob gezollt, dass es klarer und durchsichtiger sei, als die Steuersysteme der meisten anderen grösseren deutschen Staaten, und dass es auch elastisch und widerstandsfähig genug sei, um den wachsenden Bedürfnissen des Staatshaushalts zu genügen. Gleichwohl haften dem System Mängel an — Veraltetheit der Grundstücks- und Gebäudesteuerkataster, Nichtberücksichtigung des Schuldenabzugs im System der Ertragssteuern, innere Unausgeglichenheit und Unbeweglichkeit — angesichts welcher Buchenberger eine Reform mit dem bezeichneten Zielpunkte glaubte in die Wege leiten zu sollen. Soweit für die Vorarbeiten eine gesetzliche Grundlage erforderlich war, gaben diese die Gesetze vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes betreffend, vom 6. August 1900, das Verfahren bei der Veranlagung der direkten Steuern betreffend, und vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend. Buchenberger griff in die Reformarbeit tätig ein. Drei Denkschriften von 1895, 1896 und 1897, die, wie sie bei ihrem Erscheinen berechtigtes Aufsehen erregten, sicher später zu den interessantesten Urkunden der badischen Finanzgeschichte werden gezählt werden, sind seiner Feder entflossen. Er musste das Reformwerk unvollendet zurücklassen; während er sich mit der Redaktion einer weiteren Denkschrift befasste, überraschte ihn die Krankheit, der er erliegen sollte.

Auch während der ministeriellen Tätigkeit Buchenbergers ruhte die literarische Arbeit nicht. Wir haben schon die 1897 in erster, 1899 in zweiter Auflage erschienenen »Grundzüge der deutschen Agrarpolitik« erwähnt, ebenso das 1902 veröffentlichte Werk »Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden in den Jahren 1850 bis 1900«. Dieses letztere ist dem Grossherzog zum 50jährigen Regierungsjubiläum gewidmet; es will »in knappster und übersichtlichster Form einen Beitrag zur Kenntnis dessen liefern, was alles zur Hebung der materiellen, geistigen und sittlichen Zustände des Landes durch die unermüdliche Regierungsfürsorge einer langen gottgesegneten Regententätigkeit geleistet worden ist.« Die mitgeteilten Ziffernreihen führen eine beredte Sprache; sie machen uns nicht nur mit der Wohlstandsbewegung im Berichtszeitraum bekannt, sie geben auch ein Kulturbild, dessen Züge um so lebhafter interessieren, als es unter Buchenbergers Hand künstlerische Gestalt gewonnen hat. Was der Arbeit besonderen Wert verleiht, ist, dass der Verfasser sich nicht auf eine Darstellung und Kritik des Gewordenen beschränkt, sondern Richtungslinien für die Zukunft gibt, so in dem Abschnitte über die Reform der sogenannten Ertragssteuern und in jenem über die Domänenpolitik. Auch dieses Buch fand ehrendste Aufnahme in der Oeffentlichkeit. Von den weiteren Arbeiten Buchenbergers nennen wir noch den Artikel »Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ferner eine Reihe von Aufsätzen in den Jahrgängen 49, 51, 52, 55, 56 und 57 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Die Aufsätze in den Jahrgängen 49 und 51 enthalten Besprechungen literarischer Erscheinungen auf dem Gebiete des Agrarwesens und der Agrarpolitik. Im Jahrgange 52 macht der Verfasser Mitteilungen über eine zum Zwecke der Steuerreform im Grossherzogtum Baden gefertigte ländliche Verschuldungsstatistik. Ueber die Steuerreform in Baden und zugleich über die Theorie der Vermögenssteuer handelt der Aufsatz im Jahrgang 56. Der Aufsatz im Jahrgang 55 bespricht die Agrarpolitik Oesterreichs seit der Grundentlastung, während jener im Jahrgang 57 die Frage der Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze erörtert. Die Frage der Steuerreform bespricht Buchenberger dann noch in einem 1901 im Finanzarchiv von Schanz veröffentlichten Aufsatze.

Das Bild Buchenbergers würde unvollkommen sein, wenn wir nicht seiner glänzenden Rednergabe gedächten. Wenn der Mann mit dem feingeschnittenen Kopfe und den durchgeistigten Zügen sich zum Sprechen anschickte, pflegte alles mit Spannung seinen Ausführungen zu harren. Auch wenn man seinen Standpunkt nicht teilte, war man wenigstens eines ästhetischen Genusses sicher. Es waren eben nicht nur durch ihren Inhalt interessante, es waren künstlerisch schöne Gebilde, die der Redner aus einem gegebenen Stoff zu gestalten wusste. Den

ganzen Zauber seiner liebenswürdigen Persönlichkeit entfaltete Buchenberger in seinen Tischreden, in welchen er auch der »Dichtung zauberische Hülle« um die Tatsachen zu schlingen wusste. So fein ausgearbeitet die Buchenbergerschen Reden zu sein schienen, sie waren keine mühsam gezogenen Treibhauspflanzen. Auch wo er ein reiches Material zu besprechen hatte, sprach er frei, sich stützend lediglich auf die schmale Basis einer allgemein gehaltenen Disposition. Diese Tatsache war den Freunden Buchenbergers längst bekannt; sie hat ihre Bestätigung erhalten dadurch, dass sich in seinem schriftlichen Nachlasse nicht ein Redekonzept vorfand.

Der Name Buchenbergers war allmählich weit über die Grenzen Badens hinaus bekannt geworden. Man stellte ihn in die erste Reihe der Agrar- und Finanzpolitiker. So bewirkte es eigentlich keine Ueberraschung, als im Jahre 1897 beim Freiwerden eines bedeutenden Reichsamtes das Gerücht im Lande sich verbreitete, dass an Buchenberger eine Berufung in den Reichsdienst ergangen sei. Das Gerücht war begründet. Der damalige Reichskanzler Fürst Hohenlohe bat Buchenberger im Juni des genannten Jahres um die Erlaubnis, ihn dem Kaiser für den Posten eines Staatssekretärs des Reichsschatzamtes vorschlagen zu dürfen. Buchenberger lehnte ab und hielt an dieser Ablehnung auch fest, als erneute Versuche, ihn für jenen Posten zu gewinnen, unternommen wurden. Bei seiner sehr entwickelten reichspatriotischen Gesinnung war es ihm nicht leicht, dem Reiche seine Dienste zu versagen. Allein das Gewicht der gegen die Annahme sprechenden Gründe überwog. Und dass unter diesen Gründen auch die Liebe zur badischen Heimat eine Rolle spielte, gestaltete die Ablehnung für uns Badener um so erfreulicher. Der Grossherzog ehrte die Gesinnung, aus der die Entschliessung Buchenbergers hervorgegangen war, dadurch, dass er ihm das Grosskreuz des Ordens vom Zähringer Löwen verlieh.

Ueberhaupt mangelte es Buchenberger in den letzten Jahren nicht an Ehrungen. Nachdem er im Jahre 1893 als Ministerialpräsident an die Spitze des Finanzministeriums berufen worden war, wurde er im Jahre 1894 zum Staatsrat, im Jahre 1896 zum Geh. Rat I. Klasse ernannt. Das Jahr 1899 brachte seine Ernennung zum Finanzminister. Dem schon erwähnten Grosskreuze folgte im Jahre 1902 die goldene Kette. Von den ihm verliehenen ausserbadischen Orden sei hier nur der Preussische Kronenorden I. Klasse erwähnt. Seine schriftstellerischen und staatsmännischen Verdienste ehrte 1894 die philosophische Fakultät der Universität Freiburg, indem sie ihm die Würde eines Dr. philos. hon. causa verlieh. Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg fügte 1897 dieser Würde die des Dr. jur. hon. causa hinzu.

So hohe Ziele der Tätigkeit Buchenbergers in den letzten 20 Jahren seines Lebens gesteckt waren und ein so heller Glanz seinen Namen

umwob, er verleugnete in seinem Auftreten nie die liebenswürdige fränkische Stammesnatur. Manche, die ihm in der Jugend näher getreten waren, nahten sich ihm später mit einiger Beklommenheit, aber sie fanden den alten Buchenberger wieder, der nicht bloss freundliche Worte hatte, sondern, wo es notwendig war, auch hilfsbereiten Sinn betätigte.

Aus seiner Jugendzeit hatte er den regen Natursinn in sein späteres Leben mit herübergenommen. Er liess kaum einen Urlaub vorübergehen, ohne dem Gebirge zuzustreben, und er scheute dann auch vor mühsamen und gefahrvollen Bergbesteigungen nicht zurück. Weilte er in der Schweiz, so begleitete ihn häufig der Eidgenössische Oberforstinspektor Coaz von Bern, mit dem er sich bei Gelegenheit von Fischereikonferenzen befreundet hatte. Im Schwarzwalde, der seinem Herzen im Laufe der Jahre immer näher rückte, nahm er gern an den von forstlicher Seite veranstalteten Exkursionen teil, wobei sich ihm Gelegenheit bot, sich mit den »ewig grünen Palästen« dieses bevorzugten Waldgebietes auf das Genaueste vertraut zu machen. Mit den Organen der Forstverwaltung verband ihn auch das rege jagdliche Interesse, das sich in seinen letzten Lebensjahren bei ihm entwickelt hatte.

So arbeitsreich das Leben Buchenbergers war, er fand immer noch Zeit, sich an der Geselligkeit zu beteiligen. Auch in seinem Hause herrschte reger Verkehr. Manche werden sich dankbar der genussreichen Stunden erinnern, die sie bei geselligen Vereinigungen dort zubrachten.

Der Familienkreis hatte sich allmählich durch den Zuwachs von drei Töchtern erweitert, die an den geistigen Interessen der Eltern Anteil nahmen und auch ihrerseits dazu beitrugen, das Familienleben schön und harmonisch zu gestalten.

So war Buchenberger eine mit beglückenden Momenten gesättigte Existenz beschieden, als am Bescherungstage des Jahres 1903 das Unheil über ihn hereinbrach. Ein Darmleiden stellte sich ein, das nach einer peinvoll verbrachten Woche die Ueberführung des Kranken in das städtische Krankenhaus und die Vornahme einer Operation notwendig machte. Nun folgte eine siebenwöchentliche Leidenszeit, während welcher dem Kranken und seiner ständig im Krankenhause weilenden Familie die herzlichsten Teilnahmekundgebungen, u. a. auch von der grossherzoglichen Familie, zugingen. Schon glaubte der Laie, wieder Hoffnung schöpfen zu können, als am 20. Februar, nachmittags gegen 4 Uhr, die erschütternde Kunde aus dem Krankenhause hinausdrang, dass die Lebensfackel des verehrten Mannes erloschen sei. Ueber die grossartigen Ehrungen, die dem Toten bei der Einsegnung der Leiche, wie bei der Beerdigung bereitet wurden, haben zahlreiche Zeitungen, darunter auch die »Karlsruher Zeitung«, seinerzeit eingehend berichtet. Von dem mit einem Berg von Kränzen bedeckten Grabe

trennten sich die Leidtragenden mit dem Bewusstsein, dass die badische Heimat mit Buchenberger einen ihrer besten Söhne verloren habe.

Zur Terminologie gesetzlicher Arbeiterinteressen-Vertretungen

von

Dr. Bernhard Harms
Privatdozent in Tübingen.

Im 2. Heft des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift veröffentlichte der Herausgeber eine Besprechung meiner zu Anfang vorigen Jahres erschienenen Broschüre: »Deutsche Arbeitskammern, Untersuchungen zur Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland [1])«. Der von *Bücher* meinen terminologischen Erörterungen gegenüber eingenommene Standpunkt veranlasst mich — bei der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Frage — meine Auffassung in folgendem etwas eingehender zu begründen. Da der mir für diesen Zweck freundlichst zur Verfügung gestellte Raum möglichste Kürze bedingt, beschränke ich mich darauf, die formulierten Ergebnisse meiner Studien hier wiederzugeben. Den Weg induktiver Beweisführung werde ich nur insoweit beschreiten, als *Bücher* mir entgegengetreten ist. Für alles andere muss ich mich mit dem Hinweis auf mein Buch begnügen.

Unter Interessenvertretungen verstehe ich: Gesellschaftliche oder wirtschaftliche Organisationen, welche die Wahrnehmung der Interessen der Organisationsangehörigen oder der durch die Organisation Vertretenen zur Aufgabe haben. Dabei ist unter »Wahrnehmung der Interessen« jede auf die Erlangung oder Behauptung von »Vorteilen« gerichtete Betätigung zu verstehen. Diese »Vorteile« können materielle und ideelle sein; welcher Art sie im einzelnen sind, ist prinzipiell belanglos. Diese Definition umfasst sowohl die gesetzlichen wie die freien Interessenvertretungen [2]).

Für die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeiter sind in Deutschland verschiedene Bezeichnungen üblich: Arbeitskammern, Arbeiterkammern, Arbeitsämter u. s. w. Ein einheitlicher Sprachgebrauch hat sich in der wissenschaftlichen Literatur bis heute nicht

---

1) Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen.

2) Dass die »Interessenvertretung« auch eine Handlung oder eine Mehrzahl von Handlungen bedeuten kann, dass ich z. B. in bestimmten Fällen eine Person mit der Vertretung meiner Interessen (meiner Interessenvertretung) beauftragen kann, ist selbstverständlich. In diesem Sinn ist auch der Inbegriff der Tätigkeiten einer »Vertretung« als Organ, als eine Summe von Handlungen aufzufassen. Unsere Abhandlung hat es jedoch nur mit der körperschaftlichen Interessenvertretung zu tun.

herausgebildet, obwohl das Bedürfnis nach einem solchen gerade in letzter Zeit recht dringend geworden ist. Um nach dieser Richtung die Wege ebnen zu helfen, habe ich in meiner Arbeit eine Terminologie auf folgender Grundlage zu geben versucht:

In Bezug auf die Bezeichnungen »Kammer« und »Amt« in Verbindung mit der Vertretung wirtschaftlicher Interessen[1]), wird man sagen dürfen, dass die Kammer aus »Vertretern« besteht, die von »Vertretenen«, von »Interessenten« gewählt werden. Das Amt hingegen setzt sich aus »Ernannten« zusammen. Das Amt ist behördliches Organ, die Kammer öffentlichrechtliche Korporation. Die Träger des Amts sind »Beamte«, die Träger der Kammer aber »Vertreter« oder nach allgemeinem Sprachgebrauch schlechtweg »Mitglieder«. Ist also von einem »Arbeitsamt« die Rede, so kann logischer Weise nur ein Organ in Betracht kommen, das durchaus behördlichen Charakters ist. Als Schöpfer eines solchen Amtes können in Betracht kommen der Staat und die Gemeinde. Entschliessen sich diese, ein Organ ins Leben zu rufen — etwa in der Art, wie Württemberg und Hessen dies für die Förderung des Kleingewerbes in ihren »Zentralstellen« getan haben — das die Interessen, sagen wir zunächst einmal der »Arbeit« wahrnehmen soll, ein Organ, dessen »Beamte« sie selbst ernennen, so würde hier die Bezeichnung »Arbeitsamt« am Platze sein. Die Art der Aufgaben, mit denen ein solches Arbeitsamt betraut würde, käme dabei nicht in Betracht; es könnte sich ebensowohl um statistische Aufnahmen als beispielsweise (wie bei den württembergischen und bayerischen Arbeitsämtern) um Arbeitsvermittlung handeln.

Die Mitglieder der Kammer werden gewählt; und zwar von den Erwerbstätigen jener Wirtschaftszweige, deren Interessen die Kammer vertritt. Bedingung für eine solche Kammer ist, dass sie ihre Verfassung auf gesetzlichem Wege erhält oder zum mindesten hinsichtlich ihrer Existenz und Gestaltung nicht von der Entschliessung ihrer Interessenten abhängig ist. Der Begriff »Kammer« involviert gesetzliche oder behördliche Inauguration, streng genommen darf man sagen: nach deutschem Sprachgebrauch ausschliesslich gesetzliche. Auf Grund dieser Terminologie würden alle Institutionen, die von Arbeitern selbst ins Leben gerufen werden, z. B. die Arbeitersekretariate oder auch Gewerkschaftskartelle oder gemeinsame Vertretungen der Berufsvereine, auf die Bezeichnung »Kammer« keinen Anspruch haben.

Die hier gemeinten »Interessen« der »Arbeit« lösen sich für unsern Zweck auf in Unternehmer- und Arbeiterinteressen. Je nachdem

---

1) Dass alle andern »Kammern«, wie Parlament, Gerichtskammer u. s. w., hier ausscheiden, ist wohl selbstverständlich.

nun, ob letztere allein oder ob beide gemeinsam vertreten werden, wird man von Arbeiter- oder Arbeitskammern zu reden haben. Arbeiterkammern zählen zu ihren Mitgliedern nur Arbeiter, die wiederum nur von Arbeitern gewählt werden. Die Mitglieder der Arbeitskammern hingegen rekrutieren sich aus Unternehmer- **und** Arbeiterkreisen; sie begreifen in sich eine Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine bestimmte Art von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Unternehmer- und Arbeiterinteressen kommt für das Wesen der Arbeits- oder Arbeiterkammer nicht in Betracht[1]).

Von Reichsarbeiter- oder Reichsarbeitskammern wird zu reden sein einmal, wenn für das ganze Reich nur eine einzige Kammer errichtet wird, zum andern aber dann, wenn eine Vielheit von Kammern in einer Zentralkammer ihre Spitze findet, wenn beispielsweise die Vorsitzenden der einzelnen Arbeits- oder Arbeiterkammern die Reichsarbeits- bezw. Reichsarbeiterkammer bilden.

Als Zwischenkammern liessen sich auch noch Provinzial- oder Landeskammern einschieben. Die einzelnen Kammern würden dann den Provinzial- oder Landeskammern, und diese wieder der Reichskammer unterstehen. Letztere würde einer bestehenden Reichsbehörde subordiniert werden müssen. Die Organisation wäre aber auch so zu denken, dass die einzelnen Kammern einer besonderen Behörde, einem Amt unterstellt würden. Für dieses wäre dann die Bezeichnung Reichsarbeitsamt die richtige. Selbstverständlich liessen sich auch hier Provinzial- oder Landesämter einschieben.

Schliesslich sind noch einige andere in Verbindung mit der Arbeitskammerfrage gebrauchten Bezeichnungen unterzubringen. Zunächst die sogenannten »Arbeitsräte«. Sie bedeuten nach deutschem und romanischem Sprachgebrauch durchaus verschiedenes. Die französischen »conseils du travail« und die belgischen »conseils de l' industrie et du travail« müssen auf Grund ihrer Organisation nach deutschem Sprachgebrauch als Arbeitskammern bezeichnet werden, während etwaige Ar-

1) Mit einer Ausnahme: sobald es sich um eine Institution handelt, der, neben andern Aufgaben, eine Rechtsprechung (nicht blosse Vermittlung) übertragen ist, kann nach deutschem Sprachgebrauch der Ausdruck »Kammer« nicht angewendet werden. In diesem Falle handelt es sich um ein »Gericht«. Eine aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte Institution also, der eine Rechtsprechung in gewerblichen Sachen übertragen ist, wird man in Deutschland — selbst wenn ihr die verschiedensten Nebenaufgaben zufallen — nicht »Arbeitskammer« oder »Gewerbekammer«, sondern »Gericht« nennen müssen. Folgerichtig sprechen wir in solchem Falle von »Gewerbegerichten«. Dass ein Gericht innerhalb seines Gesamtrahmens »Kammern« hat, ist prinzipiell belanglos.

beitsräte in Deutschland begrifflich den sog. Beiräten zugerechnet werden müssten. Eine gesetzliche Vertretung wirtschaftlicher Interessen, die sich aus gewählten Mitgliedern zusammensetzt, als Rat zu bezeichnen, ist in Deutschland nicht üblich. Wo wir hier auf »Räte« stossen, handelt es sich um sog. »Beiräte«, deren Mitglieder ernannt werden und denen irgend welche Entscheidung nicht zusteht [1]). In romanischen Ländern hingegen ist für Arbeitskammern die Bezeichnung Arbeitsrat durchaus üblich.

Eine neuerdings vielgenannte Einrichtung sind die »Arbeitersekretariate«. In Hinsicht ihres Wesens bestehen in der Fachwissenschaft keine Meinungsverschiedenheiten. Schlechtweg können sie als »Auskunftsstellen für Arbeiter« bezeichnet werden. Sie erteilen Rat und Auskunft namentlich in Rechtsfragen, vor allem hinsichtlich der den Arbeitern auf Grund der sozialpolitischen Gesetzgebung zustehenden Rechte; auch machen sie letztere den Verpflichteten gegenüber geltend. Neuerdings treiben sie mit gutem Erfolge Arbeitsstatistik. Errichtet werden diese Sekretariate zumeist von Arbeiterberufsvereinen zuweilen aber auch von gemeinnützigen Gesellschaften.

Die »Arbeiterausschüsse« endlich sind Vertretungen der in staatlichen oder privaten gewerblichen (landwirtschaftliche sind nicht prinzipiell ausgeschlossen) Unternehmungen beschäftigten Arbeiter. Sie sind die Quintessenz des sog. konstitutionellen Systems in der Fabrik. Ihre Befugnisse werden ihnen, soweit nicht eine gesetzliche Regelung vorliegt, einseitig vom Unternehmer zugewiesen. Dieser kann allerdings unter Umständen durch festes Zusammenhalten seiner Arbeiter gezwungen werden, einen solchen Ausschuss zu organisieren und ihm gewisse Befugnisse einzuräumen. Wie dem aber auch sei: über die Grenzen eines einzelnen Unternehmens hinaus reicht die Wirksamkeit solcher Ausschüsse niemals. Eine Verwechslung mit andern Institutionen ist deshalb nach üblichem Sprachgebrauch nicht möglich. —

Diesen Darlegungen hält nun *Bücher* in der angezogenen Besprechung u. a. folgendes entgegen: »Was mich veranlasst, die Besprechung dieser beiden Schriften [2]) zu verbinden, das ist eine ziemlich weitläufige terminologische Auseinandersetzung, der die Arbeit von *Harms* ihr erstes Kapitel widmet. Es handelt sich um die Ausdrücke Arbeitskammer, Arbeitsrat, Arbeitsamt und einige andere, die der Verfasser mit ansehnlichem Scharfsinn auseinanderzuklauben sucht. . . . . Der Verfasser würde gut getan haben, wenn er bei dieser heiklen

1) Z. B.: Der Kolonialrat, der Auswanderungsbeirat, der Landeseisenbahnrat, der Versicherungsbeirat, der Reichsgesundheitsbeirat u. s. w.

2) Es handelt sich noch um Heft 1 der vom Kaiserl. Statist. Amt herausgegebenen »Beiträge zur Arbeiterstatistik«.

Arbeit etwas mehr auf den Sprachgebrauch geachtet hätte. Usus est tyrannus! Der Ausdruck »Arbeiterkammer« findet sich, soweit ich sehe, nur in dem bekannten österreichischen Entwurfe, von da ist er übergegangen in den *Matajaschen* Artikel des HWB. d. Staatsw.; überall aber, wo der Verf. wirklich ins Leben getretene Institutionen aufweist, da heissen sie »Arbeitskammern«, Kamers van arbeid, camera del lavoro, chambres oder conseils du travail — einerlei wie sie zusammengesetzt sind und wen sie vertreten. Die wissenschaftliche Terminologie hat sich hier der Praxis einfach anzuschliessen, wenn sie nicht die grösste Verwirrung anrichten will. Die Sprache zu meistern, das mögen die Leute vom grünen Tisch versuchen; die Wissenschaft sollte ihnen darin nicht nachahmen.«

Bücher stellt hier die prinzipielle Forderung auf, dass die wissenschaftliche Terminologie sich der Praxis anschliessen soll. Ich stimme ihm darin durchaus zu, denn das Gegenteil zu tun, wäre Narretei. Es kann nun aber keine Rede davon sein, dass ich mich solcher kunstlichen Begriffsformulierung schuldig gemacht hätte. Im Gegenteil! Erst nach intensivstem, mit vieler Kleinarbeit verbundenem Studium der in der Praxis gebräuchlichen Ausdrücke habe ich meine Terminologie zusammengestellt. Ich darf deshalb auch sagen: *Bücher* befindet sich mit seiner Annahme, dass der Ausdruck »Arbeiterkammer« nur in dem österreichischen Entwurfe vorkomme, im übrigen aber nicht zu finden sei, im Irrtum. Es sei mir gestattet, zum Beweise dafür aus meinem reichen Material einiges anzuführen. Diese Beweisführung ist zwar alles weniger als interessant, aber es kann vielleicht nichts schaden, wenn einmal an solchem Einzelfall gezeigt wird, welch' mühsamen Weg die Begriffsbestimmung gehen muss, um Ausdrücke des allgemeinen Sprachgebrauchs zu finden.

Bücher weist darauf hin, dass alle in meiner Arbeit genannten Institutionen die Bezeichnung »Arbeitskammern« tragen. Ganz richtig. Aber für die holländischen »Kamers van arbeid«, die belgischen »conseils de l'industrie et du travail«, und die französischen »conseils du travail«, trifft dieser Ausdruck durchaus den Sinn meiner Terminologie, denn diese Organe haben sämtlich paritätischen Charakter. Die Genfer »chambres du travail« aber und die »Züricher Arbeitskammer« sind Arbeitersekretariate, die mit gesetzlichen Interessenvertretungen nicht verglichen werden können. Dasselbe gilt von den italienischen »camera del lavoro«. Gesetzliche Interessenvertretungen, die sich nur aus Arbeitern zusammensetzen, gibt es überhaupt noch nirgends, und es ist deshalb durchaus natürlich, dass sich auch der Ausdruck »Arbeiterkammer« nicht findet. Indes: Darf etwa aus der Tatsache, dass es Detaillistenkammern noch nicht gibt[1]) ge-

1) Die beschlossene Hamburger funktioniert noch nicht.

schlossen werden, dass auch der Sprachgebrauch dieses Wort nicht kennt? Gewiss nicht. Genau so aber steht es mit den Arbeiterkammern. In Deutschland haben sich in Bezug auf die Frage der Arbeiterinteressenvertretungen immer zwei Forderungen gegenüber gestanden: Einseitig und paritätisch zusammengesetzte Organe. Und überall, wohin wir auch blicken, finden wir als Bezeichnungen für diese Institutionen die Ausdrücke: Arbeitskammer und Arbeiterkammer. Wohl selten hat sich die Praxis so rasch an einen einheitlichen Sprachgebrauch gewöhnt. Alle vorhandenen Gesetzentwürfe, Anträge, Interpellationen in den verschiedensten deutschen Parlamenten operieren mit diesen Begriffen genau im Sinne der von mir zusammengestellten Terminologie, die ich deshalb mit Recht als der Praxis abgelauscht bezeichnen kann. Meine Vorstudien zu »dieser heiklen Arbeit« enthalten über hundert Arbeiter**kammerzitate**, gewiss ein Beweis dafür, dass ich vorsichtig zu Werke ging. Einige dieser Lesefrüchte gebe ich nachstehend wieder:

Bücher sagt an einer anderen Stelle seiner Besprechung (S. 400), dass ich bei der Aufzählung der bisher gemachten Vorschläge u. a. die »sehr interessante Debatte der württemberg. Kammer vom 22. Juni 1901 unberücksichtigt« gelassen habe, »obwohl gerade aus letzterer für den 4. Abschnitt« meiner Arbeit »vieles zu lernen gewesen wäre«. Selbstverständlich war mir diese Debatte bekannt, und tatsächlich habe ich aus ihr gelernt, allerdings für den **1**. Abschnitt meiner Arbeit, denn just bei dieser Debatte spielte die Frage, ob Arbeits- oder Arbeiterkammern, eine grosse Rolle. In der Begründung des die Errichtung von Arbeit**er**kammern fordernden Antrages der sozialdemokratischen Partei sagte der Abg. *Keil* u. a.[1]: »Also nicht »Arbeit**s**kammern«, worunter man eine paritätische Vertretung versteht, sondern »Arbeit**er**kammern«[2], worunter man eine ausschliessliche Arbeitervertretung sich vorstellt, wünschen wir«. In derselben Debatte sagte der Abg. *Hieber:* »Die Arbeiter sollen in Arbeiterkammern Gelegenheit haben, ihre Wünsche und Meinungen direkt den Staatsbehörden vorzutragen. Deswegen würde ich die Arbeiterkammern den Arbeitskammern vorziehen« (S. 1327). Der Minister *v. Pischeck* führte aus: »Meine Ansicht ist die, dass es sachgemässer ist, eine Arbeiterkammer zu schaffen, und paritätische Organisationen zu unterlassen«. (S. 1322). Und der Abg. *Rembold*: »Von diesem Gesichtspunkt aus sind wir unsererseits für gemischte Kammern; man hat sie bisher im Gegensatz zu den Arbeiterkammern Arbeitskammern geheissen« (S. 1333).

Im Mai 1904 kam in der II. württ. Kammer die Arbeitskammerfrage wieder zur Verhandlung. Ich bemerke nur, dass auf der Tagesordnung standen: »Zwei Anträge, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern

1) Verhdl. der württemb. Kammer der Abgeordneten 1901, 59. Sitzung, S. 1323.

2) **s** und **er** im Original fettgedruckt.

und ein Antrag, betreffend die Errichtung von Arbeitskammern«[1]). Der dieser Debatte zu Grunde liegende Kommissionsbericht weist einen Abschnitt auf, der die Ueberschrift trägt: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern[2])? Die ganze Debatte drehte sich um diese Frage, ohne dass auch nur ein einziges Mal das Wesen dieser Begriffe besonders erörtert worden wäre — sie waren allen Abgeordneten geläufig.

In Hessen wurde in der Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 20. Dezb. 1900 über den »Antrag Ulrich und Genossen, betreffend die Einführung von Arbeiterkammern« verhandelt[3]).

In Bremen hatten die Sozialdemokraten im Jahre 1902 in der Bürgerschaft einen Antrag »betreffend die Errichtung einer Arbeiterkammer für das Bremische Staatsgebiet« eingebracht. Aus den Verhandlungen, die am 19. Februar und 5. März 1902 stattfanden, hebe ich folgendes hervor. Der Abg. *Ebert:* »Wir verlangen in unserem Antrag die Errichtung einer reinen Arbeiterkammer, nicht einer Arbeitskammer. Darin liegt ein Unterschied. Unter Arbeitskammern versteht man eine paritätische Kammer, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern«[4]). Der Abg. *Dr. Kasten:* »Im Jahre 1899 sind 2 Anträge in Bezug auf Arbeiterkammern oder Arbeitskammern gestellt worden«[5]). »Auf der einen Seite wird vorgeschlagen, reine Arbeiterkammern zu errichten; auf der andern Seite will man paritätische Arbeitskammern.« »Darüber möchte ich keinen Zweifel lassen, dass ich persönlich ein Freund der Arbeiterkammern bin«[6]). Der Abg. *Holscher:* »Es sind ungefähr drei Jahre her, dass ich hier den Antrag gestellt habe, auf Bildung einer Arbeits- oder Arbeiterkammer«[7]). Der Abg. *Lankau:* »Es wird immer von Arbeiterkammer und Arbeitskammer gesprochen. Auch Herr *Holscher* ist leicht darüber hinweggegangen während doch ein kolossaler Unterschied zwischen beiden vorhanden ist. Die Arbeiterkammern sollen eine Vertretung der Arbeiter darstellen, während die Arbeitskammern Institute sind, die mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt sind«. »Arbeiterkammern und Arbeitskammern sind grundverschiedene Dinge«[8]).

In Baden lag der II. Kammer am 4. Juli 1902 ein Antrag auf Errichtung einer »Arbeitskammer« vor, die paritatisch zusammengesetzt

1) Verhandlungen der württemb. Kammer der Abgeordneten, 1904. 222. Sitzung, S. 5104.

2) Württ. Kammer der Abg. 1904, Beilage 321, S. 81.

3) Protokoll der 36. Sitzung der II. Kammer der Landstände 1900, S. 858. Vgl. ebendaselbst 1903, 36. Sitzung.

4) Verhandlungen der Bürgerschaft vom 19. Febr. 1902, S. 116.

5) Ebendaselbst S. 150.

6) Ebendaselbst S. 152.

7) Ebendaselbst S. 153.

8) Ebendaselbst S. 157.

sein sollte. Am 27. März 1904 verhandelte dieselbe Kammer über den gleichen Gegenstand. Diesmal freilich lautete der Antrag: »Grossherzogliche Regierung zu ersuchen, im deutschen Reichstag und Bundesrat auf ein Gesetz über Errichtung von Arbeiterkammern hinzuwirken«. Auch hier wieder drehte sich die Debatte in der Hauptsache um die Frage, ob Arbeits- oder Arbeiterkammern [1]). Ich begnüge mich mit der Wiedergabe einer Aeusserung des Ministers *Dr. Schenkel*: »Die Sache hat ihre grossen Schwierigkeiten . . . . . Sie sehen dies auch daraus, dass diejenigen Herren, die vor zwei Jahren die Errichtung der Arbeitskammern hier im Landtag zur Sprache gebracht haben, und jetzt wieder einen auf Errichtung von Arbeitervertretungen abzielenden Antrag stellen, in einem grundsätzlich wichtigen Punkt heute eine Auffassung vertreten, welche von der . . . . vollständig abweicht« [2]).

In Reuss j. L. wurde im Landtag am 12. Februar 1902 ein ausführlicher Antrag eingebracht, der das fürstliche Ministerium ersuchte, »baldmöglichst einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Arbeiterkammer für das Fürstentum Reuss j. L. vorzulegen« [3]).

Im Oldenburger Landtag forderte der Abg. *Duden* in der Sitzung vom 22. Januar 1903 »die Ergänzung der übrigen Interessenvertretungen durch Errichtung einer Arbeiterkammer« [4]).

In Sachsen-Altenburg sagte gelegentlich der Etatberatung 1898/00 der Abgeordnete *Käppler*: »Ich habe bereits in der Kommission mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass als unbedingt notwendiges Korrelat zu der Errichtung einer Handelskammer die Errichtung einer Arbeiterkammer erforderlich ist« [5]).

Auch im preussischen Landtage war gelegentlich von Arbeiterkammern die Rede. Schon am 24. April 1896 erklärte sich der Abg. *v. Brockhausen* gegen ihre Einführung, weil die »Arbeiter als solche kein Berufsstand, sondern die Arbeiter in den einzelnen Gewerben eng mit ihrem Gewerbe verbunden seien« [6]) [7]).

Geradezu Legion müsste die Zahl der Zitate werden, wollte ich die Auszüge aus den Verhandlungen des Reichstages hier wieder-

---

1) Vgl. Beilage zum Protokoll der öffentl. Sitzung der II. Kammer, 10. April 1902, 4. Juli 1902, 8. Juli 1902, 17. Febr. 1904, 26. März 1904.

2) Karlsruher Zeitung 1904, Nr. 115, Badischer Landtag, S. 576. Vgl. auch ebendaselbst S. 578, 579, 580 und 581.

3) Drucksachen 1902, Beilage Nr. 10, 18.

4) 28. Landtag. Berichte S. 102.

5) Landschaftliche Mitteilungen über den Landtag des Herzogtums Sachsen-Altenburg 1898–1900 I. Abt. S. 526. Vgl. ebendaselbst 1901—1903 S. 295 ff.

6) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 59. Sitzung 1896, S. 1889. Vgl. ebendaselbst 12. Sitzung S. 278; 33. Sitzung 1895, S. 1073.

7) Vgl. ferner: Sachsen, Berichte der II. Kammer, 1904 Nr. 232.

geben. Ich beschränke mich auf den Hinweis, dass sowohl das Zentrum wie die Sozialdemokraten die Schwenkung von Arbeiterkammern zu Arbeitskammern machten, und dass bei den bezüglichen Anträgen und Debatten immer der Name die Sache im Sinne unserer Terminologie deckte. Der mir hier zur Verfügung gestellte Raum verbietet mir leider, das umfangreiche Beweismaterial zu publizieren. Ich glaube aber auch, dass mit Obigem mein Standpunkt genügend motiviert ist. Ich bemerke noch, dass auch die Tagespresse Arbeitskammern und Arbeiterkammern konsequent unterscheidet. Aus den mir seitens eines Bureaus im letzten Jahre zugeschickten etwa 130 Zeitungsausschnitten geht das deutlich hervor. Allein ein kleines Dutzend Leitartikel trägt die Ueberschrift: »Arbeits- oder Arbeiterkammern«. Weiter gestatte ich mir den Hinweis, dass sowohl auf dem Arbeiterkongress in Frankfurt, wie auf dem 15. Verbandstag der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Hannover scharf zwischen Arbeits- und Arbeiterkammern unterschieden wurde. In Hannover hat man sogar einen ganzen Tag über die beiden leidigen Buchstaben in einer vorgelegten Resolution leidenschaftlich debattiert — mit dem Erfolg, dass aus dem s er gemacht wurde. Endlich darf ich noch bemerken, dass ausser der *Bücher*schen Rezension keine andere meiner Terminologie entgegengetreten ist.

Gern nähme ich noch Gelegenheit, auf einiges andere in der *Bücher*schen Besprechung einzugehen, z. B. ganz in seinem Sinne auf den Unterschied zwischen Arbeits- und Arbeiterstatistik (S. 399). Die Bezeichnung »Kommission für Arbeiterstatistik« nenne ich mit ihm einen Raub an unserer Sprache. Den Satz freilich, dass ein Weiterverfolgen der terminologischen Seite der Arbeitskammerfrage ergeben würde, dass die »sprachliche Analogie der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, d. h. der einseitigen Interessenvertretungskörperschaften, von Händlern, Handwerkern, Landwirten darauf führen muss, die Arbeitskammern auszugestalten als einseitige Vertretungen der Arbeiter«, kann ich nicht unterschreiben. Gerade die terminologische Untersuchung nach dieser Richtung hat mich vom Gegenteil überzeugt. Vielleicht kann ich demnächst an anderer Stelle auch das Beweismaterial für diese Auffassung veröffentlichen — an Umfang steht es dem oben Gegebenen nicht nach.

Schliesslich noch eine Bemerkung. *Bücher* sagt S. 400 seiner Besprechung: »In methodischer Hinsicht kann es nur befremden, dass, nachdem er in Abschnitt II, S. 12, 14 und 18 den Misserfolg solcher Institutionen in Belgien und Holland konstatiert hat — den einzigen Ländern, in denen man mit ihnen hat Erfahrungen sammeln können — sie für Deutschland empfohlen werden.« Ich bin gegenüber solchen Vorwürfen besonders empfindlich, da ich das Glück hatte, während meiner Studienzeit immer Lehrer zu finden — auch *Bücher* gehört zu ihnen — die auf methodologischem Gebiete besonders hohe Ansprüche

stellten. Es sei mir deshalb gestattet, darauf hinzuweisen, dass ich den angedeuteten Weg unter allen Umständen gehen musste. Hätte ich die Erfahrungen des Auslandes nicht berücksichtigt, so könnte mir daraus mit grösserem Recht ein Vorwurf gemacht werden. Ich habe nun auch keineswegs das Beispiel Hollands und Belgiens direkt zur Nachahmung empfohlen, vielmehr bin ich in meiner Arbeit dafür eingetreten, dass die im Ausland gemachten Fehler bei uns vermieden werden möchten. Das bedingte selbstverständlich ein Eingehen auf diese Fehler. Im 4. Abschnitt meiner Arbeit heisst es denn auch (S. 70): »Wie aber kommt es denn nun, so kann mit Recht gefolgert werden, dass alle einschlägigen Institutionen des Auslandes den gewünschten Erfolg nicht hatten?!« Ich komme in Beantwortung dieser Frage zu dem Ergebnis, dass nicht die Institutionen als solche, sondern die spezifischen holländischen und belgischen Verhältnisse die Schuld an dem Misserfolg tragen, Verhältnisse, welche in dem Masse in Deutschland nicht wirksam sind. Dieses für meinen prinzipiellen Standpunkt so überaus wichtige Ergebnis war aber auf einem andern als dem von mir eingeschlagenen Wege nicht zu erlangen. Ich glaube deshalb, dass mir in methodischer Hinsicht ein Verstoss nicht wohl vorgeworfen werden kann.

Tübingen, Mitte August 1904.

Nachschrift. So dankbar ich für den oben mit grosser Gründlichkeit geführten Nachweis sein kann, dass in der Tat ein ausgebreiteter parlamentarisch-journalistischer Sprachgebrauch existiert, der Arbeits- und Arbeiterkammern in dem vom Verfasser angenommenen Sinne unterscheidet (ein Sprachgebrauch, der mir übrigens nicht unbekannt war, wie mein Hinweis auf die Kammerverhandlung vom 22. VI. 1901 zeigt), so wenig habe ich mich überzeugen können, dass es nun zweckmässig sei, gegen die Analogie der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, in der Wissenschaft eine aus Unternehmer- und Arbeitervertretern zusammengesetzte Körperschaft Arbeitskammer zu nennen und sie unter die »Interessenvertretungen« einzureihen. Für alles andere darf ich auf meine Besprechung verweisen, sowie auf einen soeben in der Monatsschrift »Nationalliberale Jugend« erschienenen Aufsatz von *A. Wirminghaus*, mit dessen Ausführungen ich sachlich durchaus übereinstimme. Bücher.

Die italienischen Arbeitskammern und das Arbeitsamt.

Von

Dr. Gerhard Loserth.

Im Interesse derer, welche einen Einblick in die Sozialgeschichte Italiens vornehmlich, der zwei letzten Jahrzehnte, gewinnen wollen, wird

es angezeigt sein, gleichzeitig auf zwei Publikationen aufmerksam zu machen, so seltsam auch die Zusammenstellung beider, nach Umfang und Charakter völlig verschiedener Veröffentlichungen auf den ersten Blick erscheinen mag. Wir meinen die Schriften des italienischen Arbeitsamtes, das die Ergebnisse des ersten Jahres seiner Tätigkeit vor einiger Zeit versandt hat, und dann die kleine, inhaltsreiche Broschüre von Dr. *Pinardi* und Dr. *Schiavi* über die italienischen Arbeitskammern[1]). Diese Privatarbeit der beiden Mailänder Doktoren, welche über den durch den Titel gegebenen Rahmen hinaus eine Skizze der sozialpolitischen Strömungen im Königreich Italien gibt, kann allen Nichtitalienern als Einleitung in das Verständnis der Absichten und Aufgaben, denen das Arbeitsamt und seine Schriften dienen, angelegentlich empfohlen werden.

Die italienischen Arbeitskammern sind jungen Ursprungs. Die Anregung zur Begründung der ersten, die in Mailand entstand, kommt 1888 aus Frankreich. Im Jahre 1893 zählt man bereits 12, fünf Jahre später 20 Kammern. Sie fanden, allerdings nicht ohne Widerstreben der klerikalen und konservativen Elemente in den Stadtvertretungen, deren Unterstützung durch Subventionen und Ueberlassung von Räumen. Um die Zeit, da die an Zahl und Einfluss rasch wachsenden Arbeitskammern ihre Agitation auf die landwirtschaftliche Bevölkerung ausdehnen wollen, werden sie gewaltsam unterdrückt. Die sozialen Unruhen und Stürme, von denen Italien 1898 heimgesucht wurde, gaben dazu den Vorwand. Aber schon vier Monate nachher geht von Bologna ein Aufruf aus, der die Neuerrichtung der Arbeitskammern fordert. Doch hebt die Epoche der Wiederbelebung erst mit dem Sturze des Ministeriums Pelloux an. Wie rasch sich die Arbeitskammern nun vermehren, zeigt sich darin, dass dem Zentralverbande im Jahre 1901 57 Arbeitskammern mit 200 000, im folgenden 72 mit 240 000 Mitgliedern angehören.

Der Wert der genannten Broschüre für unsere Kenntnis der sozialen Entwicklung Italiens, liegt nun darin, dass sie die Geschichte der Arbeitskammern bis zur jüngsten Zeit verfolgt, während die beiden vorhergehenden, deutschen Arbeiten von *Sombart* und *John* (erschienen 1895 und 1900) nur über die Entstehungszeit, die zweite auch noch über die Periode der gewaltsamen Unterdrückung berichten.

Seither sind aber im Verhältnis der Arbeitskammern und der italienischen Regierung tiefeinschneidende Aenderungen eingetreten, deren Kenntnis Voraussetzung auch für das Verständnis der Schriften des Arbeitsamtes sind. Die Politik der dem Ministerium Pelloux nachfolgenden, linksgerichteten Ministerien geht nämlich dahin, die Arbeiterbewegung durch eine liberale Sozialpolitik in die bestehende soziale

1) Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 14.

Ordnung gewissermassen einzugliedern. Auch die Errichtung des Arbeitsamtes ist ein Versuch, die Arbeiterschaft zur Mitarbeit an der staatlichen Sozialreform heranzuziehen. Als charakteristisch für diese Politik führen die genannten Autoren ein Rundschreiben des Ministers Baccelli an die Arbeitkammern an, dem wir folgenden Absatz entnehmen:

»Die organisierten Arbeiter müssen im Arbeitsamte das mächtigste, sicherste und gesetzlichste Mittel erkennen, ihre Rechte auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen, für sie muss in den neuen Instituten das geeignetste Mittel liegen, ihre Bedürfnisse auszudrücken und anzuzeigen; es muss ihnen die beste Werkstatt sein, wo sie bessere Bedingungen schmieden können; es muss für sie die grösste Garantie für die gerechte und strenge Anwendung der Arbeitergesetzgebung bilden.«

In diesem Tone geht es in dem Rundschreiben fort. Nun wäre allerdings einer solchen offiziellen Erklärung nicht viel Gewicht beizulegen, wenn nicht Handlungen nach derselben Richtung wiesen. In der Tat lässt die gesamte Anlage der Schriften des nationalen Arbeitsamtes deutlich die Absicht hervortreten, volkstümlich zu wirken und die Verbände der Arbeiter zur Mitarbeit heranzuziehen. Aeusserlich ist schon die Bestimmung, dass die Schriften zu einem Preise, der bloss die Druckkosten ersetzt, verkauft und überdies an die Arbeiterverbände unentgeltlich abgegeben werden, ein Zeugnis für diese Sonderaufgabe des Arbeitsamtes. Ja, liesse man diesen Zug in den Schriften des Arbeitsamtes ausser Acht, so würde man sie mit einem falschen Masse messen.

Die Veröffentlichungen des Arbeitsamtes sind in 3 Gruppen eingeteilt. Monatlich erscheint das »Bollettino dell Ufficio del lavoro«, ohne strengen zeitlichen Zwang die »Atti del consiglio superiore del lavoro« und eine Reihe von Monographien, von denen bisher drei erschienen sind.

Ungefähr die Hälfte des Raumes des Bollettino ist einer sehr ausführlichen Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes in und ausser Italien gewidmet. Was den anderen Raumteil betrifft, so stellt das Bollettino keinen neuen Typus unter den sozialpolitischen Zeitschriften dar, es gleicht nach Anlage und Aufgabe der österreichischen »Sozialen Rundschau«. Da dieser Teil also nur dem Nachrichtenbedürfnis der Italiener dient, können wir uns auf die Besprechung des »Arbeitsmarkt« überschriebenen Teiles beschränken.

Unter diesem Titel finden wir, da Prof. *Montemartini* in seiner methodologischen Einleitung dem Begriff »Arbeitsmarkt« einen weiteren Umfang gibt, als es bisher im nationalökonomischen Sprachgebrauch üblich war, ausser den Mitteilungen über Angebot von und Nachfrage nach Arbeitskräften, auch Nachweise über Arbeitszeit und Lohnsätze, ferner über innere Wanderungen.

Die Berichte über den Arbeitsmarkt im engeren Sinne treten sogar

stark zurück. Der Arbeitsnachweise, welche eine Messung des Angebotes auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen, sind nur wenige. Auch die Zahl der Unternehmerverbände, deren Angaben über die Zahl der jeweils beschäftigten Arbeiter die Feststellung der Nachfrage gestatten, scheint nicht genügend gross zu sein. Prof. *Montemartini* ist allerdings optimistischer als wir, doch exempla docent. Die österreichische »Soziale Rundschau« brachte auch anfangs die Berichte der wenigen in Oesterreich existierenden Arbeitsnachweise mit den Berichten der Handelskammern über den Beschäftigungsstand unter dem Gesamttitel »Arbeitsmarkt«; jetzt sondert sie beide Berichte uud zeigt dadurch freimütig an, dass das Material nicht ausreichte, ein entsprechendes Bild des Arbeitsmarktes zu geben. Zugegeben, dass die Verhältnisse in Italien besser liegen, eine stichhaltige Berichterstattung über Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt lässt sich nur erzielen, wenn Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit der grossen Mehrzahl der Arbeiter in einheitlicher Weise konstatiert werden kann. Dazu sind — das Arbeitsamt trifft da nicht der geringste Vorwurf — die Voraussetzungen in Italien noch nicht vorhanden.

Ausführlicher und sehr interessant sind die Mitteilungen über Arbeitszeit und Lohnsätze, welche auf den von den Arbeitskammern und nationalen Berufsorganisationen der Arbeiter gelieferten Angaben beruhen. Neben der Zahl der organisierten Arbeiter und der Arbeitslosen unter ihnen werden die am häufigsten vorkommenden Arbeitszeiten und die am häufigsten gezahlten Lohnsätze festgestellt. Da die Arbeitskammern diese Daten für jede Berufsgruppe und innerhalb dieser oft für einzelne Arbeiterkategorien feststellen, die nationalen, das gesamte Land umfassenden Organisationen der Arbeiter eines Industriezweiges wieder mit ihren Angaben bis zu kleinen örtlichen Einheiten herabgehen, so besitzen diese Tabellen der orari e salari piu frequenti einen grösseren Wert, als die angewendete Methode zuerst vermuten lässt.

So hat sich das Heranziehen der Arbeitskammern und Gewerkvereine zu den Arbeiten des nationalen Arbeitsamtes schon jetzt, auch für eine Description der sozialen Zustände Italiens günstig erwiesen. Mit dem Eindrucke, dass die Leiter des Arbeitsamtes die Summe des im Augenblicke für die Arbeitsstatistik Erreichbaren auch erstrebt und erzielt haben, scheiden wir vom Bollettino.

Zum Schlusse noch das Notwendigste über die einzelnen Monographieen des Arbeitsamtes. Sie tragen alle den Charakter sozialpolitischer Studien, d. h. nicht die Schilderung sozialer Zustände, sondern die Untersuchung über die Wirksamkeit bestehender, über die Zweckmässigkeit und Möglichkeit neuer sozialpolitischer Gesetze und Institutionen ist das letzte Ziel dieser Schriften. Zwei dieser Monographieen geben sich als Untersuchungen über die Anwendung des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit. Dieses Gesetz be-

stimmt im § 6, dass schwangere Frauen erst einen Monat nach der Entbindung wieder beschäftigt werden dürfen, im besonderen Falle auch früher, aber immer erst nach drei Wochen, wenn das Sanitätsamt der Wohngemeinde in einem Certifikat erklärt, dass der Gesundheitszustand die Aufnahme der gewöhnlichen Arbeit gestattet. Der Antrag der Sozialdemokraten, eine Kasse zu errichten, welche den Wöchnerinnen während dieser Zeit des Ausschlusses von der Arbeit 3/4 ihres Lohnes als Unterstützung gewährt, wurde wohl aus technischen Gründen abgelehnt. Dagegen nahmen die Kammern und der Senat Tagesordnungen an, welche die Vorlage eines Regierungsentwurfes über die Errichtung solcher Kassen (casse di maternità) fordern. Dem Arbeitsamte fiel so die Aufgabe zu, die versicherungstechnischen Voraussetzungen für diese Einrichtung zu prüfen. Die Untersuchung erstreckte sich auf 172 365 Arbeiterinnen zwischen 15 und 54 Jahren, denen 584 653 in diesem Alter gegenüberstehen, welche durch die Volkszählung festgestellt wurden, wenn man 1/6 der gezählten Arbeiterinnen als ausserhalb der Jahre der Gebärfähigkeit stehend von der Gesamtzahl der Arbeiterinnen abrechnet.

Die Untersuchung ergab, dass eine reine Prämie von 30 oder 45 Zehntausendteilen des Arbeitseinkommens genügen würde, um jeder Arbeiterin während der dreissig Tage nach der Entbindung die Hälfte oder drei Vierteile des Lohnes als Unterstützung zu sichern.

In den zahlreichen angefügten Tabellen findet der Sozialstatistiker wertvolle Angaben über die Beschäftigungsdauer während des Jahres, die durchschnittlichen Löhne und die Zahl der Geburten, aufbereitet für die einzelnen Industriezweige und Provinzen. Da als weitere Ergebnisse der Enquête sozialstatistische Tabellen, u. a. eine Klassifikation der Arbeiterinnen nach ihrem Alter und der Höhe der Löhne, ferner eine Darstellung des Zahlenverhältnisses der Mannbaren zu den Verheiratheten, ferner eine solche über das Alter der Gebärenden vorbereitet werden, so können wir bald eine übersichtliche Studie über die Frauenarbeit in Italien erwarten.

Die zweite Monographie, über die Anwendung des neuen Gesetzes betreffend die Frauen und Kinderarbeit, untersucht die Wirkungen dieses Gesetzes auf die Arbeitsverhältnisse in den sizilischen Schwefelgruben. Vorerst einige Zahlen: Man zählt 750 Schwefelgruben und Freischürfe in Sizilien; 32 000 Arbeiter sind im Bergwerksbetrieb, 5750 bei der Verhüttung beschäftigt. Von den im Untertagbau beschäftigten 36000 Arbeitern sind 6100 Kinder unter 15 Jahren. Unter den übrigen Arbeitern befinden sich 1910 Kinder, von denen die Mehrzahl bei der Beschickung der zur Flüssigmachung des schwefelhaltigen Minerals dienenden Schmelzöfen tätig sind. Von den 1700 Kindern, die in den Provinzen Caltanissetta und Girgenti im oberirdischen Betriebe und bei der Verarbeitung des Minerals beschäftigt sind, haben

ungefähr	50	ein Alter von 9 Jahren vollendet
»	105	» » » 10 » »
»	185	» » » 11 » »
»	376	» » » 12 » »
»	514	» » » 13 » »
»	469	» » » 14 » »

Eine wesentliche Verbesserung dieser — wie die angegebenen Zahlen andeuten — traurigen Zustände führt nun das neue Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit herbei. Durch den ersten Absatz des 1. Artikels dieses Gesetzes, der die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken Bergwerken Steinbrüchen verbietet, sind ungefähr 700, durch Absatz 3 desselben Artikels, der die Untertagarbeit von Kindern und Frauen verbietet, sind ungefähr 1300, durch Absatz 4, der die Untertagarbeit in Bergwerken und Brüchen ohne mechanische Traktion verbietet, sind 1100 Personen in den genannten Jahren von der bisherigen Beschäftigung ausgeschlossen. Kein Zweifel, so bescheiden die Schutzbestimmungen manchem auch erscheinen mögen, für die sozialen Verhältnisse Siziliens sind sie von einschneidender Bedeutung.

In der Reihe der Monographieen die ersterschienene ist die über die collegi prolivirali, die in zwei Abteilungen als Einigungsämter und als Gewerbegerichte fungieren.

Diese umfangreiche und sorgfältige Arbeit über die Entwicklung und Tätigkeit der collegi prolivirali müssen wir übergehen, weil wir in diesem Zusammenhang nicht mehr bringen könnten, als bereits die schon empfohlene Schrift von *Pinardi* und *Schiavi* im Anschluss an den Bericht *Turati*s enthält. Auf diese sei also nochmals verwiesen.

Der Gesamteindruck, den die Schriften des italienischen Arbeitsamtes hinterlassen, ist aber der, dass dieses die ihm gestellte Aufgabe mit Energie und ohne kleinliche Aengstlichkeit zu lösen versucht. Diese Tatsache wird den Schriften des Arbeitsamtes auch ausserhalb Italiens das Interesse der Fachmänner sichern.

III. LITERATUR.

Carl Kindermann, *Zwang und Freiheit, ein Generalfaktor im Völkerleben*. Jena, Gustav Fischer. 1901. XV und 351 Seiten. — 7.50 Mark.

Der Verfasser will im gesamten Völkerleben drei Haupttendenzen aufzeigen: eine exklusive oder strenge, eine individualisierende oder freiheitliche und eine kombinierende oder organische. Das Werk, das den Gesamttitel »Zur organischen Güterverteilung« führen soll, ist auf mehrere Bände berechnet, deren erster in sich abgeschlossen hier vorliegt. Er formuliert selbst die Merkmale der »Gesamttendenzen« wie folgt (S. 36): »Die exklusive Gesamttendenz bewirkt Festigkeit. Man ordnet den Menschen der Natur und die modernen Völker, speziell das eigene, den fremden absolut über. Im Innern strebt man nach strenger Bindung der Individuen zu kompakten Gruppen und nach Konzentration der Güter; beides unter Herrschaft der leitenden Stände, vor allem des Staates und der Kirche. — Die individualisierende erzeugt Beweglichkeit. Man stellt den Menschen der Natur und die Völker einander gleich. Im Innern betont man die Initiative der einzelnen Elemente in autoritativer und materieller Beziehung und die wirtschaftliche Arbeit. — Die kombinierende bringt Elastizität hervor. Man betrachtet den Menschen im Vergleich zur Natur und die modernen Völker, speziell das eigene im Verhältnis zu fremden, als primi inter pares. Im Innern tritt man für Organisationen der Personen und Güter ein, welche bald strenger bald freier sind, je nachdem es sich um Befriedigung genereller Bedürfnisse oder um Lösung spezieller Aufgaben handelt.« An sich würde es jedenfalls ganz fruchtbar sein, einmal einen Querschnitt durch die Kulturvölker zu legen und die Dinge nach dem heuristischen Prinzip von Zwang und Freiheit zu untersuchen. Der Grundgedanke ist nicht neu, er ist eine Modifikation von *Carlyle*s und *Comte*s positiven und negativen Zeiten, von *Spencer*s militärischem und industriellem Typus. In der Form aber, wie es hier geschieht, scheint mir für die Erkenntnis sehr wenig dabei herauszukommen, und ich glaube kaum, dass man neue Einsichten aus dem Buche gewinnt.

Zunächst sind alle Begriffe und Ausdrücke, die der Verfasser gebraucht, so verwaschen und vieldeutig, so wenig scharf gefasst, dass sich dabei immer das Verschiedenste denken lässt. Dadurch werden die allgemeinen Raisonnements noch unbestimmter und verschwommener, als es die Natur der Sache so schon mit sich brächte. Die Worte verändern auch unter der Hand ihren Sinn und ihre Bedeutung: »Stand« in der Zeit der Gebundenheit und »Stand« in der Gegenwart sind heterogene Begriffe, die auch nicht durch dasselbe Wort gedeckt werden können. So ist es aber in dem ganzen Buche. Es ist gewiss sehr lehrreich, wenn alle möglichen Gebiete zum Beweise und zur Veranschaulichung der »Gesamttendenz einer Entwicklung« herangezogen werden; aber natürlich bleiben dann immer nur die allgemeinsten Allgemeinheiten über Kunst, Religion, Wirtschaft, Literatur übrig, mit denen man gar nichts mehr anfangen kann. Der Versuch aber, tiefer einzudringen und die Wurzeln von Zwang und Freiheit, die sowohl psychologischer wie äusserlicher Natur sein können, durch Analyse der Elemente ihrer Bildung bloszulegen, wird nirgends gemacht. Das aber wäre allein fruchtbringend: zu zeigen, wie und unter welchen Voraussetzungen es zu den »Gesamttendenzen«, um diesen wenig glücklichen Ausdruck des Verfassers zu akzeptieren, eigentlich kommt: »wie sind Zwang und Freiheit möglich?«, zu zeigen, ob und wie weit es immanente Eigenschaften alles menschlichen Zusammenlebens, wie weit es nur Aeusserungen eines bestimmten Kulturzeitalters sind. Begriffliche Schärfe und prinzipielle Fragestellung fehlen gleicherweise, und das macht die Lektüre des Buches wenig gewinnreich. Der Verfasser ist zudem von einer ausserordentlichen Breite, was mit seiner mangelnden Begriffsklarheit zusammenhängt: er sagt die selbstverständlichsten Dinge, die man noch niemals anders aufgefasst hat, und er sagt sie zu wiederholten Malen und nirgends in neuer Formulierung. K. will endlich in seiner »praktischen Würdigung« auch Folgerungen für die Politik und für unser Verhalten zu wirtschaftlichen und kulturellen Problemen daraus ziehen. Nach Meinung des Referenten ist dergleichen überhaupt nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Betrachtung. Doch auch in diesen Punkten geht es über einige Trivialitäten nicht hinaus; und der Truismus, dass man in der Gegenwart keine Extreme nach rechts oder links machen dürfe, lockt keinen Hund mehr vom Ofen.

Wenn der Verfasser zur Mitarbeiterschaft an seinem Unternehmen auffordert und sich wiederholt darüber beschwert, dass er bisher keine Unterstützung gefunden, so kann man sich nach dem Vorausgehenden über den Misserfolg nicht wundern: denn die Untersuchungen, wie sie bisher vorliegen, befriedigen nicht nur unsere Erkenntnis nicht, sie eröffnen nicht einmal neue Gesichtspunkte und Fragestellungen, sondern erscheinen nach allen Richtungen gleichmässig unfruchtbar.

Leipzig. F. Eulenburg.

A. Affolter, Naturgesetze und Rechtsgesetze. München, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier). 1904. 92 Seiten. 1.80 Mark.

Die Betrachtungsweise des Verfassers steht gänzlich ausserhalb einer wissenschaftlichen Diskussion. Er glaubt, dass ein Naturgesetzgeber existiert, der einen bestimmten Willen durchsetzt: und zwar ist es der Wille der Materie, der dies hervorbringt. A. versteht offenbar das Wort »Naturgesetz« und »Gesetzmässigkeit« überhaupt nicht: er denkt immer an den Strafkodex: »Der Beschluss der Naturgesetze ist nicht für den Wollenden massgebend, sondern für die Materie«. »Die Erkenntnis der Kausalität lässt auf mit bewussten Willen erlassene Naturgesetze schliessen« — eine wahrhaft kindliche Vorstellung, über die natürlich nicht erst weiter zu reden ist. Was der Verfasser sich unter dem Begriffe »Kausal« vorstellt, mag folgender Satz (S. 27) zeigen: »Die Schilderung, Anordnung, Anweisung, Anleitung im Gesetze ist kausales Verknüpfen«. Es ergibt sich daraus für den Verfasser eine Analogie des Naturgesetzes mit den Rechtsgesetzen. Auch die letzteren fasst er als einen Ausfluss des gesetzgebenden Willens und des Gehorsamswillens. Dass er dabei Sitte, Konvention und Mode nur mit gewaltsamen Verrenkungen des Sinnes unter die menschlichen »Gesetze« bringen kann, liegt auf der Hand. Auch für die soziale Erkenntnis kommt dabei nichts heraus. Um die Kontinuität innerhalb der Gesetzmässigkeit zu zeigen, meint er (S. 51): »Wie die Billardkugel dieselbe bleibt, obschon Risse entstanden sind und die Struktur des Innern sich verändert hat (?), so bleibt ein Staat der nämliche, auch wenn er von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie oder zur Republik übergegangen ist«. Und seine späteren Analogien mit dem Organismus (S. 57) sind um nichts besser: »Der Fiskus des menschlichen Verbandes entspricht etwa dem Fettgewebe des tierischen Körpers; die Aktiven des Verbandes entsprechen dem Fette, das im Gewebe angehäuft wird. Die Organe und Glieder (die Zellen) des Körpers steuern das Fett zusammen, um es im Gewebe aufspeichern zu lassen, von wo es nach Bedürfnis wieder zur Unterhaltung des innern Haushaltes bezogen wird«. Was soll man mit solchen Worten und verschrobenen Bildern anfangen? Es lohnt wirklich nicht, länger bei diesem aussichtslosen Versuche zu verweilen.

F. Eulenburg.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, herausg. im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Zweiter Band, Leipzig 1902. 253 S. Lex. 8°.

Der vorliegende Band umfasst neun selbständige Beiträge, die von acht verschiedenen Verfassern ausgearbeitet sind und darum nach Inhalt und Form erheblich voneinander abweichen. Behandelt werden die Urproduktionszweige; der Nebentitel: »die land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe«, deckt den Inhalt nicht. Denn ausser der Forst-

und Landwirtschaft, der Gärtnerei und dem Weinbau, der Viehzucht und speziell der Bienenzucht werden auch Jagd, Hochseefischerei und Binnenfischerei mit besonderen Darstellungen bedacht. Die Verfasser sind zum grösseren Teile Spezialisten, und die von solchen herrührenden Ausarbeitungen entbehren auch da des Interesses nicht, wo ihr Inhalt aus dem Rahmen der Gesamtaufgabe des Werkes herausfällt. Eine besonders gelungene Behandlung hat das Forstwesen durch den Forstmeister *F. Jentsch* gefunden, während die Abhandlung über die Jagd von Forstassessor *Japing* nur zu deutlich ihre Abhängigkeit von nicht durchweg guten Quellen verrät. Neben ihr mag noch der Abschnitt über den Gartenbau von Dr. *E. S. Zürn* und der über den Weinbau von Dr. *J. B. Kittel* hervorgehoben sein.

Mehr als zwei Fünftel des ganzen Bandes nehmen die von dem Privatdozenten Dr. *C. Steinbrück* in Gotha bearbeiteten Abschnitte 1) Die deutsche Landwirtschaft und 5) Die Viehzucht in Anspruch. Die Aufgabe dieser Abschnitte der »Wirtschaftskunde«, die deutsche Landwirtschaft in ihren Hauptzügen und unter Beachtung des Zweckes, den das Werk erfüllen soll, vollständig auf gedrängtem Raume und zugleich für weitere Kreise verständlich zu schildern, war nicht leicht. Wenn man anerkennend hervorzuheben hat, dass diese Aufgabe in den beiden gedachten Abschnitten im allgemeinen nicht unbefriedigend gelöst und wenn die Einteilung des Stoffes als zweckmässig zu bezeichnen ist (nur sieht man nicht ein, weshalb die der Landwirtschaft unmittelbar zugehörige Viehzucht einen besonderen Abschnitt einnimmt), so machen sich die vorerwähnten Schwierigkeiten doch in der Schrift bemerklich. So hätten die besonderen deutschen Verhältnisse eingehender behandelt werden müssen z. B. in der überhaupt etwas dürftig ausgefallenen geschichtlichen Entwicklung und in dem sehr allgemein gehaltenen Teile über die Wirtschaftssysteme. Angezeigt wäre es auch gewesen, die von der heimischen Landwirtschaft erzeugten Gesamtwerte (und es liegen darüber einige Berechnungen vor) übersichtlich zusammenzustellen, um dadurch die Rolle der Landwirtschaft als Produktionsfaktor anschaulich zu machen. Des sich jetzt immer mächtiger entwickelnden und gerade wirtschaftlich so hervorragend wichtigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist gar nicht gedacht. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, soll nur darauf hingewiesen sein, dass das Nutzvieh nicht mehr in erster Linie wegen der Erzeugung von Dünger gehalten wird (S. 147) und dass die Bedeutung der Tiefkultur mit der Vermehrung der den Pflanzen zur Verfügung stehenden Bodenmenge nicht erschöpft ist.

Aber, das möchte zum Schlusse nochmals erwähnt sein, der Verfasser hat es verstanden, in den meisten Kapiteln auf kleinem Raume sehr viel brauchbares Material zu bringen. K.

Hitze F., Prof. Dr. *Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung.* 4. verbesserte und ergänzte Ausgabe. 18.—21. Tausend. M.-Gladbach, Verlag der Zentralstelle des Volksvereines für das katholische Deutschland, 1904. 209, 55 und 19 Seiten.

Der Absatz des Buches und die neue Auflage lassen darauf schliessen, dass in der Partei des Verfassers ein Bedürfnis nach einem derartigen Führer auf dem Gebiete der »industriellen« Arbeiterfrage vorhanden ist. Der Verfasser bezeichnet in einer Vorbemerkung zur ersten Auflage das Buch als einen Abriss der Arbeiterfrage, der als Vorbericht für den »praktisch-sozialen Kursus« vom 9. bis 16. Oktober 1898 zu Strassburg bestimmt war. Die auf den neuesten Stand ergänzte, umfassende Zusammenstellung sucht ihren Zweck in der Belehrung für die praktische Arbeit und wird dem Neuling sicher willkommen sein. Dagegen bietet das Buch trotz durchgehender Genauigkeit in der Wiedergabe des Tatsächlichen weder in der Gesamtauffassung, noch in der Anordnung seines Aufbaues, noch in der Behandlung der Einzelheiten eine Weiterführung der Arbeiterfrage von ihrem vorherigen Stande.

Aus den Elementen der Arbeiterfrage werden als Hauptaufgaben gefolgert: 1. Schutz der persönlichen Güter (Arbeiterschutz-Gesetzgebung), 2. Sicherung eines stetigen, dauernden Einkommens (Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung), und 3. Hebung und Veredelung der Lebenshaltung. Darnach ist das Buch in drei Abschnitte eingeteilt. Eine schärfere Trennung dessen, was auf dem Wege zwingenden oder dispositiven Gesetzesrechtes erreicht oder zu erstreben ist, von dem, was dem einzelnen oder genossenschaftlicher Selbsthilfe oder berechtigter Charitas überlassen ist oder überlassen bleiben soll, kommt dabei leider nicht zu stande. So erwünscht auch die erschöpfende Zusammenstellung der Bestimmungen des reichsgesetzlichen Arbeiterschutzes ist, so hätte am Umfange dieses und des Abschnittes über die Arbeiterversicherung doch sehr gespart werden können durch Einschränkung der Ausführungen, die sich als Abdruck aus der Gesetzgebung darstellen, deren Wiedergabe nur beim mündlichen Vortrag Berechtigung hatte. Bei Beschränkung in dieser Richtung würden von den häufigen Wiederholungen manche von selbst weggefallen sein, es wäre dann auch Raum für eine weniger kurze Behandlung der Fragen des 3. Abschnittes gewonnen worden.

Im einzelnen ist zu bemerken: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist einmal unter »Schutz der Arbeiterinnen«, ausserdem noch einmal besonders die Fabrikarbeit verheirateter Frauen in dem Abschnitt »Schutz des Familienlebens« behandelt. S. 121 (unten) und S. 122 ist die gesetzliche Bestimmung über die Erweiterung gewisser Krankenversicherungsleistungen, sozusagen in demselben Atem, ohne Grund zweimal abgedruckt. Zweimal ist abgedruckt (S. 137 und 151) die Be-

stimmung über die Möglichkeit der Sektionsbildung bei den Berufsgenossenschaften. Zweimal erscheint auch, sogar in demselben Abschnitt, der Vorschlag, den Berufsgenossenschaften gesetzlich ein beschränktes Recht zur Bestimmung der Arbeitszeit zu übertragen (S. 49 und 52). S. 150 ist in einer Ueberschrift die Regresspflicht der Unternehmer nach dem Unfall-Versicherungsgesetz aufgeführt, während der zu der Ueberschrift gehörige Text erst im folgenden Abschnitt unter anderer Ueberschrift nebenher sich mit findet. Bei der Besprechung der Invalidenversicherung ist das Einziehungsverfahren, dessen Bedeutung doch nicht ganz übersehen werden darf, völlig ausgefallen.

Soweit das Buch eine selbständige politische Meinung, insbesondere über offene Aufgaben und Ziele enthält, ist es natürlich dem Widerspruch abweichender politischer Meinungen ausgesetzt. Der wesentliche Teil der aufgestellten Forderungen enthält das, was wohl der Mehrheit der politisch regsamen Staatsbürgerschaft als erstrebenswert gilt. — Abgesehen hiervon sei in zwei Punkten hier Widerspruch erhoben. Im Abschnitt über den Maximalarbeitstag wird zuerst (S. 48) aus der angenommenen Tendenz zur Steigerung der Warenpreise bei angemessener Kürzung des Arbeitstages und damit verknüpfter Minderung des Arbeitsertrages eine vermehrte Einstellung von Arbeitern und eine Erhöhung der Löhne gefolgert. Das ist denn doch nicht als der voraussichtliche allgemeine Gang der Dinge anzunehmen, nicht einmal wenn keine Weltmarktsfragen, auf deren Einfluss verwiesen wird, störend dazwischen träten. Das zeigt der Verfasser selbst auf der nächsten Seite (49), wo er aus der Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden in derselben sicheren Weise auf Sinken der Löhne oder Steigen der Warenpreise und aus dem letzteren auf Absatzminderungen, Arbeiterentlassungen und Lohndruck schliesst. Beim Schutz des Familienlebens geht der Verfasser mit seinen Ansichten über die Förderung der elterlichen Autorität (S. 95) sicher zu weit. Die vorgeschlagene ausnahmslose Ueberlieferung des Lohnes jugendlicher Arbeiter auf Heller und Pfennig an Eltern und Vormünder und die elterliche Quittung im Lohnzahlungsbuch ist mit dem Schulzeugnis und seiner Rückgabe nach den Ferien von seiten des Gymnasiasten nicht vergleichbar. Dort harte Arbeit, frühzeitige Bestreitung des eigenen Unterhaltes, hier elterlicher und öffentlicher Aufwand für alle Sorgfalt zu zeitgemässer körperlicher und geistiger Entfaltung. Eine Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik, und der Abdruck einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen und Vorarbeiten und von Verordnungen ergänzen das Buch.

Paul Hacker.

Freese, Heinrich. Die Gewinnbeteiligung der Angestellten. Gotha, Friedr. Emil Perthes, 1905. 70 S. M. 8°.

Der Verfasser unterzieht das von ihm schon früher literarisch be-

handelte System der Gewinnbeteiligung einer erneuten eingehenden Besprechung, bei der er von dem Satze ausgeht, dass die in der Nationalökonomie über dasselbe verbreiteteten ungünstigen Anschauungen einer Revision bedürftig seien. In der Tat gelingt es ihm, die gewöhnlich gegen das System angeführten Gründe zu erschüttern und eine Reihe beachtenswerter Momente aufzuzeigen, welche ihm bei vorsichtiger Anwendung auch in der Industrie eine bessere Zukunft in Aussicht stellen, als seither bei uns allgemein angenommen wurde. Diese Ansicht stützt sich vornehmlich auf die Tatsache, dass die jetzt bestehenden Lohnverhältnisse für den Unternehmerstand unbefriedigend sind. Er leidet unter den fortwährenden Erschütterungen der Industrie durch Lohnkämpfe nicht weniger als der Arbeiter, und auch in ruhigen Zeiten offenbaren die gewöhnlich in Anwendung kommenden Lohnformen, Zeitlohn wie Stücklohn, schwere Mängel, welche die Produktivität der Arbeit beeinträchtigen. Eine Beseitigung der letzteren durch Quantitäts-, Qualitäts- und Ersparnisprämien ist nicht überall möglich und wirkt nicht durchgreifend genug; Tarife mit gleitender Skala haben in Deutschland wenig Freunde. So bleibt unter Umständen die Gewinnbeteiligung das einzige Mittel zur Ertragssteigerung und zur Erzielung eines bessern Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter. Voraussetzung ist ein Betrieb von gesicherter Leistungsfähigkeit, ein qualifizierter, wirtschaftlich und sittlich gereifter Arbeiterstand und ein wohlwollender, einsichtiger Unternehmer. Für die Durchführung werden folgende Regeln aufgestellt: 1. Die Gewinnbeteiligung muss durch Statut gesichert sein. Sowohl für den Anteil der Gesamtheit der Angestellten, wie für die Anteile jedes einzelnen muss willkürliches Ermessen ausgeschlossen sein. 2. Eine getrennte Beteiligung der Beamten und Arbeiter ist zulässig. 3. Für die Beteiligung sind die gezahlten Gehälter und Löhne der beste Masstab. 4. Das Eigentumsrecht der Beteiligten an ihren Anteilen ist anzuerkennen. Ein Verlust der Anteile darf nur stattfinden, wenn sie nicht rechtzeitig abgehoben werden. 5. Die Aushändigung mindestens der Hälfte der Anteile muss in bar oder in Sparkassenbüchern erfolgen; der Rest kann für eine Pensions- oder Hilfskasse zurückgehalten werden. 6. Die Abschlüsse müssen durch einen Bücherrevisor geprüft werden. 7. Zur Beratung des Statuts muss ein Arbeiter- oder Beamtenausschuss vorhanden sein.

Für die nähere Begründung dieser Forderungen muss auf die Schrift selbst verwiesen werden. Ihren Hauptwert erblicke ich in den Anweisungen, die der Verfasser nach den in seinen eigenen Betrieben gemachten Erfahrungen für die praktische Durchführung der Gewinnbeteiligung gibt, und in der Widerlegung falscher Ansichten und Auffassungen. Der Verfasser steht durchaus auf dem Rechtsboden des modernen Arbeitsvertrags; er will die Arbeiter in Bezug auf den festen Zeit- oder Stücklohn nicht ungünstiger gestellt wissen, als sie in gleich-

artigen Betrieben ohne Gewinnbeteiligung stehen; auch sollen sie auf fachgenossenschaftlichem Wege ihre Interessen unter Ausnützung der Koalitionsfreiheit ungehindert verfolgen können. Endlich soll es für den Anspruch auf einen Gewinnanteil keinen Unterschied machen, ob der Arbeiter das ganze Jahr oder nur einen Teil desselben beschäftigt war, ob er zur Zeit der Ausschüttung der Anteile dem Betriebe noch angehört oder nicht. Es ist gewiss erfreulich zu erfahren, dass es in Deutschland Unternehmer von solcher Reife des sozialen Pflichtgefühls gibt, wie *Heinrich Freese*, und für derartige Personen unterschreibe ich gern alles, was er über die Durchführbarkeit der Gewinnbeteiligung sagt. Aber wie wenige werden ihrer sein! Darum bleibt die Frage einer allgemeinen Anwendung des Systems eine Frage nicht bloss der Intelligenz des Arbeiterstandes, sondern auch der sozialethischen Hebung des Unternehmerstandes. Wie die Dinge heute liegen, sind wir von einer Verallgemeinerung der Gewinnbeteiligung in der Grossindustrie Deutschlands noch weit entfernt. In der Regel werden es glückliche persönliche Umstände sein, die ihr Gedeihen bedingen, und darum scheint mir auch die von *Freese* behauptete Anwendbarkeit derselben bei Aktiengesellschaften, Staats- und Gemeindebetrieben zweifelhaft, wie ich auch nicht glauben kann, dass sie in der Landwirtschaft in absehbarer Zeit breiteren Boden gewinnen wird. —r.

Keiner, Dr. *Oswald*, *Die Entwickelung der deutschen Invaliden-Versicherung.* Eine volkswirtsch.-statistische Untersuchung. München, J. Schweitzer, 1904. 157 S.

Die Schrift ist eine Erstlingsarbeit aus dem statistischen Seminar von Prof. Dr. *G. v. Mayr.* Sie stellt einen lesenswerten und bei dem vorhandenen Mangel erwünschten Versuch einer eingehenden Geschichte der deutschen Invalidenversicherung dar. Zunächst schildert sie die Gesetzgebung von dem ersten Anstoss durch den Gesetzesvorschlag von Stumm im preussischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1869 bis zur Annahme des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (nicht vom 13. Juni, wie S. 34 steht) und desjenigen vom 13. Juli 1899. Die Kämpfe um den ersten Entwurf, die Kritik an dem Werke in den ersten Jahren seines Bestehens, die Aenderung durch das Gesetz vom 13. Juli 1899 und die neuesten Reformvorschläge werden zutreffend dargestellt unter Heranziehung der umfangreichen, aus der Praxis erwachsenen Literatur. In einem zweiten Abschnitt werden die Ergebnisse der Gesetzgebung an der Hand der amtlichen Statistik, von der das Wichtigste in 13 Tabellen an den Schluss gestellt ist, vorgeführt. Auch dieser Abschnitt gibt ein ziemlich richtiges und umfassendes Bild. Eine wirkliche Schilderung der finanziellen Grundlagen der Invalidenversicherung hat der Verfasser trotz wiederholter Erwähnung der Rolle, die Umlageverfahren, Rentenkapitaldeckung und Durchschnittsprämienverfahren bei der Beratung der Entwürfe und in der Kritik der Gesetze gespielt

haben und noch spielen, leider nicht gegeben. Warum besondere Rentenstellen um so viel besser und wirkungsvoller sein sollen als die unteren Verwaltungsbehörden, ist trotz ihrer vielfältigen Empfehlung nicht recht klar. Es fragt sich doch sehr, ob die Vorteile, die durch die Behandlung der Rentenanträge von eigens dafür geschaffenen örtlichen Stellen erzielt werden, nicht durch die erheblichen Nachteile der Durchdringung des Aemterorganismus mit immer neuen Einrichtungen und neuen Namen reichlich aufgehoben werden. Wo es sich nicht um die Bildung von Vermögensträgern, sondern wirklich nur um die Leistung von Verwaltungsarbeit handelt, sollte m. E. die vorhandene Neigung zur Abspaltung immer weiterer Aufgaben von der allgemeinen lokalen und provinzialen Verwaltung Halt machen. Auch bei den Rentenstellen würde es im wesentlichen auf die Tüchtigkeit der arbeitenden Ehren- und Berufsbeamten ankommen. — Die Beitragserstattung an weibliche Versicherte bei der Heirat soll nach dem Verfasser dem Versicherungsprinzip völlig widersprechen. Der Beweis dafür fehlt und wird auch schwerlich zu erbringen sein. Dem Abänderungsvorschlag, welcher aus der Praxis heraus zu dieser Frage ergangen ist, und welchen der Verfasser kritiklos wiedergibt (S. 74), könnte man solche Unvereinbarkeit mit Versicherungsgrundsätzen viel eher vorwerfen. Er läuft darauf hinaus, die Erstattung der Beiträge aufzuheben, dagegen die Anwartschaft auf Rente ohne Beitragszahlung fortbestehen zu lassen. Das wäre also fortdauernde Belastung des Versicherungsträgers mit dem (nebenbei anwachsenden) Risiko ohne Gegenleistung. — An einigen Stellen tritt eine gewisse Unbeholfenheit des Ausdrucks zutage (S. 68: schon bereits; S. 128: der Invalide musste früher durch seine Verdienstlosigkeit oder durch seinen äusserst geringen Verdienst von Angehörigen ernährt werden; S. 52: Im allgemeinen wurde er im grossen und ganzen nicht sympathisch begrüsst). An störenden Fehlern sind zu vermerken: S. 50 oben fehlen die Zahlen der Versicherten, zu welchen die vorgeführten Invaliditätsfälle gehören. S. 108 steht über der Tabelle statt 1000 die Zahl 100. In der Tabelle S. 147 sind zwei und in derjenigen auf S. 150 drei Spalten irrtümlich mit dem M.-Zeichen überschrieben; es handelt sich nicht um Geldbeträge, sondern um die Zählung von Ereignissen. Paul Hacker.

Wagner Moritz, Dr. *Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland.* Berlin-Grunewald. A. Troschel, 1904. 89 S. und ein Literaturverzeichnis von 6 S.

Die Schrift bringt wenig neue und keine eigenen Beiträge, sondern nahezu ausschliesslich eine Wiedergabe der in der Literatur und in Parlamentsberichten enthaltenen Vorschläge. Sie ermöglicht im Anschluss an die vorhandenen umfassenderen und gründlicheren Arbeiten ein bequemes Auffinden des Bemerkenswerten, welches später

veröffentlicht worden ist. In einem Schlussabschnitt »Kritische Bemerkungen« verwirft der Verfasser den *Schanz*schen Vorschlag des Sparzwanges und schliesst sich dem Vorschlage *Freunds*: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf dem Wege des Zwanges im Anschluss an die Arbeitsnachweise, an. Mehr als die Hälfte der kritischen Bemerkungen nimmt aber ein Abdruck des von *Freund* entworfenen Statuts für eine Arbeitslosenversicherungskasse der Berliner Brauer und Brauereiböttcher ein. Paul Hacker.

Hercher, Ludwig (Regierungsbaumeister in Bonn), *Grossstadterweiterungen.* Ein Beitrag zum heutigen Städtebau. Mit 1 Plane und 2 Abbildungen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1904. 46 S. 8°. M. 1.60.

Es ist ein erfreulicher Fortschritt, dass in neuerer Zeit die durch das rasche Anwachsen der Grossstädte in diesen selbst hervorgebrachten Uebelstände in ihrer Gesamtheit erfasst und zum Ausgangspunkte von Reformbestrebungen gemacht werden, die wenigstens für die Zukunft die im Drange der rapiden modernen Entwicklung von der Verwaltung begangenen Fehler unmöglich machen wollen. Der Verfasser dieser knapp und klar geschriebenen Schrift gibt zunächst einen Ueberblick über die seitherigen mehr oder minder isoliert gebliebenen Bestrebungen und Massnahmen zur Beseitigung der eingerissenen Uebelstände: hygienische Einrichtungen, Bestrebungen, das Städtebild künstlerisch auszugestalten und die alten Baudenkmäler zu erhalten, Sorge für ein einheitliches Netz von Verkehrslinien und zugleich für Geschäftsstrassen ausserhalb des Stadtinnern, Anlage von Plätzen als Mittelpunkten des öffentlichen Lebens, Bau besonderer Wohnstrassen, Erlass rationeller Bauordnungen, Eingemeindung von Vororten, Baulandumlegung und Enteignung, endlich die Lösung der Bodenfrage und die damit zusammenhängenden Steuermassnahmen. »Der zukünftige Städtebauer der Grossstädte muss nicht nur die wissenschaftliche Grundlage der Beherrschung aller technischen und künstlerischen Hilfsmittel des Städtebaues besitzen, die Fähigkeit des Ingenieurs zu nüchterner Berechnung mit der künstlerischen Gestaltungskraft des Architekten verbinden, wie der Jurist gesetzeskundig und verwaltungserfahren sein, sondern er muss auch den sozialen Bedürfnissen und Bestrebungen seiner Zeit ein warmes Herz und einen grossen Sinn entgegenbringen«. Wie man den verschiedenen, scheinbar einander widersprechenden Anforderungen gleichzeitig gerecht werden kann, versucht der Verfasser im letzten Abschnitte seiner Arbeit an der Hand eines schematischen Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Grossstadt zu zeigen, der sich über ein Gelände von 260 ha erstrecken und 50 000 Menschen Unterkunft gewähren soll. Die Neuanlage soll sich um mehrere »Stadtzentren« gruppieren, die wieder in offene Verkehrsplätze und geschlossene Archi-

tekturplätze zerfallen, an denen monumentale öffentliche Gebäude, grosse Geschäfte, Banken u. dgl. zu errichten wären, um die innere Altstadt dezentralistisch zu entlasten. Diese Stadtzentren sollen durch 30—50 m breite Verkehrsstrassen verbunden werden, an die hohe Geschäftshäuser zu liegen kommen, während sie zugleich mit allen nötigen modernen Verkehrsmitteln (Strassenbahnen u. dgl.) ausgestattet werden. Die zwischen den Verkehrsstrassen verbleibenden Räume dagegen, welche dem durchgehenden Verkehr entzogen sind, werden zur Anlage ruhiger Wohnstrassen von entsprechend geringerer Breite, Landhausvierteln, öffentlichen Gärten, Fabrikansiedelungen und Arbeiterkolonien verwendet. Sie würden die heutigen Vororte ersetzen, vor denen sie die geringere Entfernung von den Arbeits-, Bildungs- und Vergnügungsstätten der Grossstadt voraus hätten. — Ueber manche Einzelheiten des gross und einheitlich gedachten Planes wird sich streiten lassen, und dies um so mehr, als derselbe akademischen Charakter trägt und von Voraussetzungen ausgeht, die so einfach in der Wirklichkeit wohl selten zutreffen werden. Aber er bietet doch die Grundlage einer fruchtbaren einheitlichen Auffassung und Diskussion der Fragen der modernen Stadtanlage, die in ihrer seitherigen Vereinzelung nur zu unzulänglichen Lösungsversuchen führen konnten. —r.

Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg. Jhrg. 1902 und 1903. Mit 1 Karte und 1 graphischen Darstellung. Herausg. von dem Kgl. Statistischen Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer 1904. 243 S. Lex. 8°. M. 1.50.

Das Statistische Handbuch für Württemberg, das früher einen Teil der Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde gebildet hatte und von 1895 bis einschliesslich 1900 daneben auch als Sonderabdruck vertrieben wurde, erscheint in dem soeben ausgegebenen Jahrgang 1902 und 1903 zum zweitenmal als selbständige Veröffentlichung. Neu aufgenommen sind u. a. Uebersichten über die mittlere Bevölkerung Württembergs und des Reichs seit 1841, über den kilometrischen Aufwand für die ordentliche Unterhaltung der Staatsstrassen, über die Entwicklung der württembergischen Lebensversicherungsgesellschaften, über Arbeitslöhne bei den K. Württ. Eisenwerken und Salinen, über den Verbrauch der wichtigsten Getreidearten und der Kartoffeln im Deutschen Reich, über die bedingte Begnadigung in Württemberg, über die Leistungen der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, über die Staats- und Körperschaftssteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben in den Jahren 1895 und 1902, über den Gemeindeschaden in den Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern etc. Die Ausstattung ist vortrefflich, der Preis sehr mässig.

—r.

Freiherr von Helfert, Aufzeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren. Im Wiener konstituierenden Reichstag Juli bis Oktober 1848. Wien 1904 bei Alfred Hölder. 256 S.

Das vorliegende Buch ist gewissermassen ein persönlicher Nachtrag zu den vier Bänden, die *Helfert* der Geschichte der revolutionären Bewegungen in Oesterreich und deren Niederwerfung in den Jahren 1848 und 49 gewidmet hat. Die Ereignisse, welche *Helfert* als Abgeordneter für Tachau im Wiener konstituierenden Reichstag miterlebte und aus der Nähe beobachten konnte, werden mit grosser Ausführlichkeit erzählt. Ein Vorbild mögen die Lebenserinnerungen *v. Arneths*, des verstorbenen Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien abgegeben haben. Hier wie dort dient als Hintergrund eine behagliche Schilderung häuslichen Glückes und herzlicher Freundschaften. Der Leser wird gut daran tun, die politische Stellung *Helferts* von vornherein zu berücksichtigen. Schon vor dem Ausbruch revolutionärer Strömungen war *Helfert* von der liberalen Schwärmerei der Studienjahre zu gemässigteren Ansichten gelangt. Das Jahr 1848 beschleunigte diese Wandlung. Noch bei Eröffnung des Reichstags gilt er als »von politischem Standpunkt entschieden liberal, vom nationalen slavenfreundlich-österreichisch« gesinnt. Gegen Ende der Wiener Tagung finden wir ihn als Mitglied des konservativen Zentrumsklubs. Vor dem Radikalismus der Linken empfindet er, man kann es nicht anders sagen, ästhetischen Widerwillen. Man erhält deshalb den Eindruck, dass er auch heute noch den einzelnen Persönlichkeiten der Linken (Löhner, Kudlich) nicht völlig gerecht wird. Kudlich z. B. ist ihm ein »vorlauter Junge«, ein »Knabe«. Dass die politischen Programme, die damals, wenn auch in unreifer Form, aufgestellt wurden, innerer Notwendigkeit entsprangen, müsste auch ein Memorienwerk erkennen lassen. Im übrigen bietet das Buch eine gute Darstellung der Verhandlungen im Reichstag, insbesondere über den Antrag Kudlich, betreffend die Aufhebung des Unterlässigkeitsverhältnisses und der daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten und über die Frage, ob und von wem den bisher Berechtigten eine Entschädigung zu leisten sei.

G. Loserth.

Feier des hundertjährigen Bestehens der Handelskammer zu Krefeld am 19. und 20. September 1904. Druck von Kramer & Baum, Krefeld. 46 S. 8°.

Das Büchlein enthält in der Hauptsache eine Sammlung der Ansprachen und Vorträge, die bei der Hundertjahrfeier der Krefelder Handelskammer gehalten wurden. Unter ihnen sind von allgemeinerem Interesse die von dem Vorsitzenden der Kammer, Geh. Kommerzienrat *Seyffardt* gezeichneten Bilder aus der Geschichte der Krefelder Industrie und der von dem Syndikus Dr. *R. Zeyss* gehaltene Vortrag

über die Entstehung der Krefelder Handelskammer und der wirtschaftlichen Interessenvertretungen überhaupt. —r.

Eingesendete Schriften.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft.

Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia university.

Vol. XVIII 1. *Harold, M. B.* The administration of Jowa. A study in centralization. New York 1903, Macmillan Company. 8⁰. (224 S.)

Vol. XVIII 3. *Forld, G. S.* Hanover and Prussia 1795—1803. A study in neutrality. New York 1903. 8⁰ (315 S.).

Vol. XIX 1. *Clark, W. E.* Josiah Tucker economist. A study in the history of economics. New York 1903. 8⁰. (258 S.).

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, herausg. von Dr. *Georg Adler*. 1. Heft: Das Gemeineigentum von *Thomas Spence*, übers. von F. v. Eichmann. 2. Heft: Das Eigentum von *William Godwin*, übers. von Dr. Max Bahrfeldt. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. 31 und 98 S. 8⁰. M. —.50 und 1.50.

Menger, Dr. *Anton*, *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung.* Dritte verbesserte Auflage. Stuttgart und Berlin 1904. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 181 S. 8⁰. M. 3.—

II. Politik. Oeffentliches Recht.

Stern, Dr. iur. *Jacques*, Gerichtsassessor, *Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft.* Berlin 1904. J. Guttentag, 47 S. 8⁰.

Sternberg, Dr. *Theodor*, *Allgemeine Rechtslehre.* Erster Teil: Die Methode. Zweiter Teil: Das System. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung 1904. 12⁰. 209 u. 197 S. à 80 Pfg. geb.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Festschrift, herausg. vom Ortsausschusse des 27. deutschen Juristentages. Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchh. 1904. 264 S. kl. 8⁰.

Für die Leser dieser Ztschr. von besonderem Interesse sind von den fünf Abhandlungen folgende vier: *H. v. Voltelini*, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombarden-Privilegien Tirols. *H. Wopfner*, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuchs. *A. v. Wretschko*, Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671 bis 1904. *K. Schwarz*, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck.

Fridrichowicz, Dr. *Eugen*, *Kurzgefasstes Kompendium der*

Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Bd. X: Spezielle oder praktische Verwaltungslehre, 2. Teil (Unterrichtswesen, Bevölkerungslehre und -Politik, Armenwesen). Berlin S. Calvary & Co. 1904. 154 S. 8⁰.

Freund, Ernst (Prof. an der Univ. Chicago), *The Police Power.* Public policy and constitutional rights. Chicago, Collaghan & Co. 1904. 819 S. 8⁰.

Barthel, Richard (Bürgermeister a. D.), *Die Revision der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858.* Hannover, Gebrüder Jänecke, 1904. 16 S. kl. 8⁰. 30 Pfg.

Erythropel, Dr. iur. *Hermann* (Gerichtsassessor). *Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901.* Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebung Deutschlands. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. *W. Kahl.* Berlin 1904, Verlag von O. Liebmann. 210 S. 8⁰.

Burckhardt, Dr. *W., Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung.* I. Lieferung: Einleitung. Artikel 1—9. Bern, Stämpfli & Cie. 1904. 128 S. 8⁰. M. 2.80.

Schücking, Dr. *Walther, Die Preussische Verfassungsurkunde.* Textausgabe mit Gesetzesanweisungen und Anlagen. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1904. 8⁰. 42 S. M. 1.30

Die Deutsche Justiz-Reform der Zukunft. Zweiter Teil von »Staatsstreich oder Reformen!« Erstes Buch. Verfasst von einem Ausland-Deutschen. Zürich, Verlag von Zürcher & Furrer 1904. S. I—L und 31—621. 8⁰. M. 2.—

Kahl, Dr. *Wilhelm, Strafrecht und freie Liebestätigkeit.* Vortrag, geh. in der 7. Hauptversammlung des Freiw. Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin. Berlin, O. Liebmann, 1904. 29 S. 8⁰.

Baer, Geh. Med.-Rat Dr. *A.,* (Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin), *Ueber jugendliche Mörder und Totschläger.* Kriminalanthropologische Beobachtungen. (S.-A. aus d. Archiv f. Kriminalanthropologie.) Leipzig, F. C. W. Vogel 1903. 68 S. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Lindemann, Dr. philos. *Moritz, Urbegriffe der Wirtschaftswissenschaft.* Verlag von O. V. Böhmert, Dresden 1904. 248 S. 8⁰. M. 6.—.

Schweizer, Franz August, Geschichte der Nationalökonomie in vier Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx nebst einer philosoph. Systematik der Nationalökonomie. II: Physiokratismus von Turgot. Ravensburg, Friedr. Alber, 1904. 149 S. 8⁰. M. 2.80.

Biermann, Dr. *W. Ed., Staat und Wirtschaft.* Band I: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus. Berlin 1905, Puttkammer & Mühlbrecht. 200 S. gr. 8. M. 3.60. (Habilitationsschrift.)

Derselbe, *Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zusammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre.* Probevorlesung. Leipzig, Jäh & Schunke, 1904. 29 S. 8⁰.

J. Lehrs Politische Oekonomie in gedrängter Fassung (Volkswirtschaftslehre und -Politik, Finanzwissenschaft, Statistik u. s. w.). Vierte vermehrte Auflage, besorgt von Prof. Dr. C. Neuburg. München 1905. J. Lindauer'sche Buchh. 176 S. 8⁰. M. 3.—

Deutsch, Hans, Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus. Werttheorie und Entwicklungstendenzen. Wien 1904. C. W. Stern. 102 S. 8⁰.

Zwiedineck-Südenhorst, Dr. *Otto von, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.* Tübingen, Laupp, 1904. (Ergänzungsheft XIV zu dieser Zeitschrift.) 127 S. 8⁰. M. 3.60. für Abonnenten M. 2.80.

Ferdy, Hans, Sittliche Selbstbeschränkung. Behagliche Zeitbetrachtungen eines Malthusianers über die begriffliche Wandlung des »moral restraint« in dem Jahrhundert 1803—1903 und die Ausbreitung des Neo-Malthusianismus. Hildesheim 1904. Kommissionsverlag von Julius Gude. 204 S. gr. 8⁰.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung, herausg. von Dr. *R. Ehrenberg*, Prof. a. d. Univ. Rostock. Erster Jahrg. 1. Heft. Jena, Gustav Fischer, 1905. 154 S. 8⁰. Preis für den Band 20 M. (Das vorliegende Heft enthält: 1. Die Ziele des Thünen-Archivs. 2. Das Wesen der neuzeitlichen Unternehmung, 3. Thünen's erste wirtschaftswissenschaftliche Studien, 4. Aus den Betriebsergebnissen eines mecklenburgischen Rittergutes, 5. Probleme).

Eckert, Dr. *Max* (Privatdozent in Kiel), *Grundriss der Handelsgeographie.* I. Band: Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, II. Band: Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der einzelnen Erdteile und Länder. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchh. 1905. 229 und 517 S. 8⁰.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Herausg. im Auftrag des d. Verbandes für das kaufm. Unterrichtswesen. Vierter Band (Deutschlands Handel und Verkehr und die diesem dienenden Einrichtungen). Leipzig, B. G. Teubner 1904. 748 S. mit 1 Karte, gr. 8⁰. M. 18.—

Van der Borght, Dr. *R., Volkswirtschaftspolitik.* Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung 1903. 142 S. 12⁰. 80 Pfg. geb.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen. Gewerbe.

Dessmann, Dr. *Günter, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung* (Abh. a. d. Staatsw. Seminar zu Strassburg, Heft XIX). Strassburg, Karl J. Trübner 1904. 261 S. 8⁰. M. 7.—.

Schöne, Bruno, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gemeinde Kühren (in Sachsen). Inaug.-Diss. Leipzig 1904. 92 S. 8⁰.

Anrooy, Dr. *Josephine von*, *Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei.* (Züricher volksw. Studien, herausg. von *H. Herkner*, 5. Heft). Zürich, 1904. Verlag von Ed. Raschers Erben, 192 S. 8⁰. Fr. 3.50.

Voigt, Prof. Dr. *Andreas*, *Die Maschinenindustrie der Kreise Frankfurt a. M., Darmstadt und Offenbach.* Berlin 1904. 22 S. gr. 4⁰. (S.-A. a. der Festschrift zur 45. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure.)

Leener, Georges de, *Les syndicats industriels en Belgique.* 2ᵉ Edition, revue et augmentée. Misch & Thron Editeurs. Bruxelles 1904. 348 S. 8⁰. Lwd.

Thonnar, Albert, *L'Industrie du Tissage de la laine* (Pays de Verviers et Brabant Wallon). Extrait du Vol. VI des »Industries à domicile en Belgique. Bruxelles, Oscar Schepens et Cie. Éditeurs 1904. 180 S. gr. 8⁰.

Institut Solvay. Travaux de l'Institut de Soziologie. *Actualités sociales.* Misch & Thron Éditeurs. Bruxelles 1904. Kl. 8⁰. kart.

Nr. 1. Principes d'orientation sociale. Résumé des études de M. *Ernest Solvay* sur le productivisme et le comptabilisme. 92 S.

Nr 2. Que faut-il faire de nos industries à domicile? par M. Ansiaux. 130 S.

Nr. 3. Le charbon dans le nord de la Belgique. Le point de vue technique par *G. de Leener.* Le point de vue juridique par *L. Wodon.* Le point de vue économique et social par E. *Waxweiler.* 217 S.

Nr. 4. Le procès du Libre-Echange en Angleterre par *Daniel Crick* avec un appendice sur la bibliographie de la question douanière en Angleterre par D. Warnotte.

B. Handel und Verkehr.

Wernicke, Dr. *J.*, *Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Warenhäuser in der modernen Volkswirtschaft.* Berlin 1904, L. Düringshofen. 24 S. 8⁰.

Gehrig, Dr. *Hans*, *Die Warenhaussteuer in Preussen.* Ein Beitrag zur kaufmännischen Mittelstandspolitik. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 81 S. 8⁰.

Tschierschky, Dr. *S.*, *Die Neuordnung des zollfreien Veredlungsverkehrs.* Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1904. 88 S. 8⁰. M. 2.40.

Pernwerth von Barnstein, Friedrich, *Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtliche Entwicklung während ihrer ersten Hauptperiode (1824—1847).* Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. 1905. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von G. Schanz, XXI.) 241 S. 8⁰. M. 5.40.

C. Sozialismus. Arbeiterfrage. Wohnungsreform.

Van der Borght, Dr. *R.*, *Grundzüge der Sozialpolitik.* (Hand- und Lesebuch der Staatswissenschaften, I. Abt. 15. Bd.) Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1904. 566 S. 8°. M. 16.50.

Nast, *Alfred*, *Etude juridique sur les sociétés coopératives de consommation en Allemagne.* (Extrait du Bulletin de la Société de Législation comparée.) Paris, Libr. gén. de droit et de jurisprudence, 1904. 35 S. 8°.

Mahaim, *Ernest*, *L'Association internationale pour la protection légale des travailleurs.* Son histoire, son but, son oeuvre. Extr. Bruxelles, J. Goewaere. 1904. 40 S. 8°.

Verband der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Sitz Berlin, Geschäftsstelle Berlin W. 57, Bülowstrasse 21. Zweite Flugschrift: *B. Pörsch*, Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik. 26 S. 8°. — Dritte Flugschrift: *H. Börger*, Sommerferien oder Erholungsurlaub für städtische Arbeiter. 20 S. 8°. Selbstverlag des Verbandes.

Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Auf Grund von Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter und unter Heranziehung von Daten, betreffend die Arbeiterverhältnisse in industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben im Umkreise des Revieres, dargestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. I. Teil: Arbeitszeit, Arbeitsleistungen, Lohn- und Einkommensverhältnisse. Wien 1904. Alfr. Hölder. 52 und 583 S. 4°.

Fuchs, Dr. (grossh. Fabrikinspektor), *Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe.* Bericht an das grossh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei 1904. 272 S. 8°.

L'Ispezione del Lavoro. *Studi sull organizzazione del servizio di vigilanza per l'applicazione delle leggi operaie.* Roma, Tipografia nazionale, 1904. 64 S. fol. (Pubblicazioni dell'Ufficio del Lavoro Serie B, N. 4.) L. —.75.

Fürth, Dr. *Emil Ritter von*, *Wohnungsämter und Wohnungsinspektion.* (Schriften der österr. Gesellsch. für Arbeiterschutz, VI. Heft). Wien, Fr. Deuticke, 1905. 67 S. 8°. M. 1.50.

D. Bankwesen. Versicherung.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. *Leo von Savigny* und Prof. Dr. *Jos. Schmöle* herausg. von Prof. Dr. *Max von Heckel.* 1. Heft: *Fränken*, Dr. *Carl*, Der Staat und die Hypothekenbanken in Preussen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. 88 S. 8°. M. 2.40.

Ekimow, Dr. *Iwan*, *Das landwirtschaftliche Kreditwesen in*

Bulgarien. Tübinger Inauguraldissertation. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1904. 120 S. 8⁰. M. 2.80.

Kohl, Dr. *Hans*, *Die Reform der »Volksversicherung«, eine Aufgabe der Sozialpolitik.* Leipzig, Kommissionsverlag v. G. Fock, G. m. b. H. 1904. 102 S. gr. 8⁰.

Andersson, Thor, *Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. 86 S. 8⁰.

Rosin, Dr. *Heinrich*, *Das Recht der Arbeiterversicherung.* Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Zweiter Band: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. Berlin 1905. 1151 S. 8⁰. M. 25.—.

V. Finanzen.

Ziegler, Eugen von, *Die Praxis des bayerischen Budgetrechtes.* Studie über die Handhabung der Rechte des bayr. Landtags zur Festsetzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisungen. München, Th. Ackermann, 1905. 240 S. 8⁰. M. 3.60.

Heckel, Dr. *Max von*, *Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten.* (1880—1905). Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. 284 S. 8⁰. M. 8.—.

Bajonski, Dr. *K.*, *Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterien als Finanzregalien.* Berlin, E. Ebering, 1904. 93 S. gr. 8⁰. (Rechts- und staatswiss. Studien, veröff. von E. Ebering, Heft XXV.)

Loewe, Dr. jur. *Cornelius*, August Scherl und Dr. Cornelius Loewe *Lotterie und Sparkassen.* Aktenmässige Auseinandersetzung etc. Berlin 1904, Pharus-Verlag. 63 S. 8⁰.

Bertoldi, Dr. *Albert*, *Die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten in Deutschland unter Berücksichtigung der ausländ. Massnahmen in Bezug auf das Kautionswesen.* Berlin 1904. Struppe & Winckler. 119 S. gr. 8⁰. M. 3.—.

VI. Statistik.

O. Hübner's geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde. 53. Ausgabe für das Jahr 1904. Herausg. von Prof. Dr. *Fr. v. Juraschek.* Verlag von H. Keller in Frankfurt a. M. 99 S. 8⁰. M. 1.50.

Eulenburg, Franz, *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart.* (Des XXIV. Bandes der Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. II. Mit 1 Karte und 8 graphischen Darstellungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. 324 S. hoch 4⁰. M. 10.—.

Spann, Dr. *O.*, *Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs.* Mit einem Nachworte über die Bedeutung der Berufsvormundschaft von Dr. *Chr. J. Klumker.* (Sonderabdruck). Berlin, G. Reimer, 1904. 42 S. gr. 8⁰. 50 Pfg.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jahrg. 1904. Erstes Heft. Stuttgart, Kommissions-Verlag von W. Kohlhammer, 1904. 183 S. 4°. (Enthält u. a.: *Trüdinger*, Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1900. Ders. Statistik der landw. Bodenbenützung und des Ernteertrags 1902. — Oberpostrat *A. v. Harsch*, Die Landpost in Württemberg. — Prof. Dr. *Ernst*, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 28. Jahrgang, enthaltend die Statistik des Jahres 1903 (zum Teil auch 1904). Im Auftrag des Magistrats herausg. v. Prof. Dr. *E. Hirschberg*, Direktor des Statist. Amts. Berlin, P. Stankiewicz, 1904. 481 S. 8°. kart.

Statistische Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend i. J. 1903 bez. 1903/4. Zusammengestellt im Statist. Amte der Stadt Frankfurt a. M. 1904. 19 S. fol.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Herzogtums Bukowina. Veröff. von *Anton Zachar*, Vorstand des statist. Landesamts Czernowitz. In Kommiss. bei H. Pardini, k. k. Univ.-Buchhandlung, 1904. 189 S. Lex.-8°. (Enthält eine ausführliche statistische Behandlung der direkten Steuern 1898—1902.)

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 2. Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1903/04. Von Dr. *F. Mangold.* Basel 1904. 27 S. 8°.

Arbeitsstatistik. II. Undersökning af Textilindustrie i Finland. På uppdrag af industristyrelsen och under dess öfverinseende värkstäld af *G. R. Snellman.* Helsingfors, kejserliga Senatens Tryckeri 1904. 542 S. 8°.

Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale della Statistica:

1. *Annuario statistico italiano.* 1904. Roma Tipografia nazionale di G. Bertero e C. 1904. 687 S. 8°. L. 5.—.

2. Statistica degli *Scioperi* avvenuti nell' Industria e nell' Agricoltura durante l'anno 1901. Roma 1904. 424 S 8°. L. 2.—.

3. *Bollettino dell' Ufficio del lavoro.* Vol. II. N. 3. Ottobre 1904. 184 S. 8°.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle Gabelle:

1. Statistica del *Commercio speciale di Importazione e di Esportazione* del 1° gennaio al 30 settembre 1904. Roma, Stab. G. Scotti & C. 1904 147 S. 8°.

2. *Bollettino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale* Anno XXI. Luglio, Agosto, Settembre 1904. S. 571—728. 8°.

3. *Movimento della Navigazione del regno d'Italia* nell' anno 1903. 3 vol. 1046 S. fol. Roma 1904.

4. *Movimento commerciale del Regno d'Italia* nell' anno 1903. 3 vol. fol. 1298 S. Roma 1904.

VII. Verschiedenes.

Meyers grosses Konversations-Lexikon. Sechste gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit mehr als 11000 Abbildungen im Text und auf über 1400 Bildertafeln, Karten und Plänen sowie 130 Textbeilagen. VIII. Band. Glashütte bis Hautflügler. Leipzig und Wien, Bibliogr. Institut 1904. 908 S. gr. 8°. geb. M. 10.—.

Schäffle, Albert, Aus meinem Leben. Mit sechs Bildnissen und einer Briefbeilage. Berlin, Ernst Hofmann & Co., 1905, 2 Bde 256 und 257 S. 8°.

Mitscherlich, Waldemar, Entstehung der deutschen Frauenbewegung. Eine soziologische Betrachtung. Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht, 95 S. 8°. M. 1.—.

Konanz, Karl, Die Eingeborenenfrage in Mittelafrika. (Beilage zum Programm des grossh. Gymnasiums in Tauberbischofsheim; Progr. Nr. 719.) Karlsruhe, J. Langs Buchdruckerei. 1904. 30 S. 4°.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i./B. macht unterm 31. Oktober 1904 bekannt, dass die im Jahre 1903 mit dem Preise der **Schleidenstiftung** ausgezeichnete Arbeit des Dr. iur. **Wiegner** über »Kriegskonterbande«, wie sich nachträglich herausgestellt hat, in umfangreichen Teilen aus älteren Schriften, namentlich den Dissertationen von Lehmann und Hirsch über denselben Gegenstand, wörtlich oder fast wörtlich entnommen ist, und dass ihr deshalb der Preis wieder aberkannt wurde.

Berichtigung.

In dem Aufsatze »Arbeiterpensionen und Finanzpolitik« von Dr. Paul Hacker im dritten Heft des vorigen Jahrgangs muss es auf Seite 521 auf der drittletzten Zeile statt »von links nach rechts« heissen von »oben nach unten«, dagegen auf Seite 522 statt »von oben nach unten«, »von links nach rechts«. In der Tabelle auf derselben Seite hat in der zweiten Spalte die letzte Zahl zu lauten »5 E 85/86«, nicht »1 E 85/86«.

I. ABHANDLUNGEN.

DIE ENTWICKELUNG DER SELBSTVERWALTUNG FRANKREICHS IM 19. JAHRHUNDERT.

VON

HANS L. RUDLOFF.

Vorbemerkung. Wir kennen keinen Gegenstand aus der französischen Verwaltungslehre, der in jeder Beziehung gründlicher untersucht worden wäre als derjenige der lokalen Verwaltung. Seit der grossen Revolution haben die gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs immer und immer wieder die Gemeinde- und Departementsorganisation beraten; sie beraten sie heute noch. Die Sammlung der in diesen Debatten von den führenden Politikern jeder Epoche gehaltenen Reden würde eine kleine Bibliothek füllen. Jedes neue politische Regime hat die vorhergehende lokale Verwaltungsgesetzgebung mehr oder weniger von Grund aus umgearbeitet oder doch umzuarbeiten versucht. Allen parlamentarischen Debatten über diesen Gegenstand sind zahlreiche Schriften vorausgegangen oder nachgefolgt. Gelegen-

heitsschriften, von denen mehrere bleibenden Wert haben, und in die Tiefe gehende wissenschaftliche Arbeiten, von denen einige berühmt sind[1]). — Es gibt indessen keine Arbeit, wenigstens

1) Literatur. *Anisson, E.*, Centralisation administrative et ses dangers dans un Etat démocratique. 1849. — *Arréat, L.*, Décentralisation et la loi départementale. 1871. — *Aucoc, L.*, Conférences sur l'administration et le droit administratif, 3e édit. 1885. — Derselbe, Les Controverses sur la Décentralisation administrative. 1895. — *Avenel*, (Vte d'), La Réforme administrative. 1891. — *Barante*, (Bon de), Des Communes et de l'aristocratie. 1821. — *Barrot, O.*, Rapport fait au nom de la commission de l'administration intérieure sur le livre II du projet de loi concernant les cantons (Journal officiel vom 12. Juli 1851). — Derselbe, De la Centralisation et de ses effets. 1861. — *Batbie*, Traité de droit public et administratif. III, IV. 2e édit. 1885. — *Béchard*, Essai sur la Centralisation administrative. 1836. — Derselbe, De l'administration intérieure de la France. 1851. — *Bellange*, Le gouvernement local en France et l'organisation du canton. 1900. — *Block, M.*, Dictionnaire de l'administration française (Art. Décentralisation). 1855/56. 4e édit. 1898. — Derselbe, Les communes et la liberté, étude d'administration comparée. 1875. — Derselbe, La police et l'autorité municipale (Revue politique et parlamentaire, Sept. 1894). — *Boissy d'Anglas*, Exposé des motifs du projet de Constitution de l'an III (Moniteur (Journal officiel) v. 1. Juli 1795). — *Bonald*, (Vte de), De la loi sur l'organisation des corps administratifs par voie d'élection. 1829. — *Boudenoot*, Proposition de loi tendant à l'organisation cantonale (Journal officiel v. 4. Nov. 1898, Doc. parl.). — *Boutarel*, La Décentralisation. Réformes administratives et financières. — *Boyer de Sainte-Suzanne*, La vérité sur la Décentralisation. 1861. — *Brème*, (De la), Des Conseils généraux. 1862. — *Broglie*, (Duc de), Vues sur le gouvernement de la France. Mai 1870. — *Champagne, Em.*, Du passé, du présent et de l'avenir de l'organisation municipale de la France. 1848. — *Charriaut*, Enquête sur la Décentralisation. 1895. — Derselbe, La Décentralisation. Enquête documentaire. (Nouvelle Revue internationale 1898). — *Chatellier* (du), Administration collective de la France avant et depuis 1789. — *Cère, P.*, La Centralisation administrative. 1865. — *Chevillard*, De la division administrative de la France et de la Centralisation. 1855. — *Constant, B.*, Cours de politique constitutionelle, Edition Laboulaye, 1861 (Chap. 12: Du pouvoir municipal). — *Cormenin*, (de), Droit administratif. 6e Edit. 1840 (Introduction). — *Cornudet*, Proposition de loi tendant à la Décentralisation administrative par la division de la France en 24 régions (Journ. offic. v. 25. Mai 1895. Doc. parl.). — *Crisenoy*, Les petites communes en France et en Italie. 1886. — *Crosnier*, Etat du pouvoir municipal et de ses variations depuis la Restauration jusqu' au 23 février 1828. (1829). — Décentralisation (Un projet de). 1865. Décentralisation (De la), Objections au projet du Comité de Nancy, par un ancien préfet. 1866. — Décentralisation et Régime représentatif. 1863. — (La) Décentralisation à l'oeuvre. 1863. — (De la) Décentralisation et des partis. 1865. — *Deschanel, P.*, La Décentralisation. 1895. — *Deloynes*, La loi départementale française du 10 août 1871 et la loi provinciale belge du 30 avril 1836. (1873). — *Descola*, L'emancipation départementale. 1869. — *Deshayes*, De la Décentralisation administrative 1846. — *Deshaires*, De la Décentralisation administrative. 1864. — *Ducrocq*, Cours de droit administratif. 1862. 7e Edit. 1897—1899. — *Dupin*, Introduction aux lois des communes. 1823. — *Dupont-White*, L'Individu et l'Etat. 2e Edit.

unseres Wissens, die sich speziell die Aufgabe gestellt hätte, in entwickelungsgeschichtlicher Darstellung zu zeigen, welcher An-

1858. — Derselbe, La Centralisation. 1860. — Derselbe, La liberté politique considérée dans ses rapports avec l'administration locale. 1864. — *Duvergier*, Collection des Lois, décrets etc. — *Favé*, La Décentralisation. 1870. — *Ferrand, J.*, Les institutions administratives en France et à l'étranger. 1879. — Derselbe, Les Pays libres. 1884. — Derselbe, L'organisation municipale de Paris. 1887. — Derselbe, Césarisme et Démocratie. 1905. — *Ferron*, (H. de), Institutions municipales et provinciales comparées. 1884. — *Flourens, E.*, Organisation judiciaire et administrative de la France et de la Belge. 1875. — *Florent-Lefèvre*, De la Décentralisation ou essai d'un système de Centralisation politique et de Décentralisation administrative. 1849. — *Foncin*, Les Pays de France. Projet de fédéralisme administratif. 1898. — *Fontarèches*, (Bon de), La Souveraineté du peuple. La Décentralisation. 1865. — *Fournier*, (de Flaix), Les Réformes nécessaires. 1869. — *Goblet, R.*, Proposition de loi tendant à l'organisation des Conseils cantonaux (Journal officiel v. 20. Mai 1882, Doc. parl.). — *Gustave*, Les Réformes administratives. 1894. — *Grasserie*, (De La), L'Etat fédératif. 1897. — *Hauriou*, Etude sur la Décentralisation. 1892. — *Henrion de Pensay*, Du pouvoir municipal et de la police des communes. 1822. 6e Ed. 1840. — *Herman*, Traité d'administration départementale. 1855. — *Hesse*, L'administration provinciale et communale en France et en Europe. 1870. — *Hovelacque*, Proposition de loi tendant à l'organisation départementale et cantonale et à l'abolition de la tutelle administrative (Journ. offic. v. 29. Mai 1890, Doc. parl.). — *Jolly, L.*, La fédération seule forme de la Décentralisation dans les Démocraties. 1865. — *Kérigant*, La Liberté de la France (par la Décentralisation). 1865. — *Labbé*, Le Manifeste de Nancy et la Démocratie. 1865. — *Laboulaye*, Paris en Amérique. 1862. — Derselbe, Le parti libéral, son programme et son avenir. 1864. — *Laboulie*, (de), Rapport fait, au nom de la commission de l'administration intérieure sur le livre III du projet de loi concernant les départements (Moniteur v. 6. Nov. 1851). — *Lacroix, S.*, Autonomie (communale). La Grande Encyclopaedie, IV. — Derselbe, Proposition de loi d'organisation municipale de Paris (Journ. offic. v. 28. Januar 1886, Doc. parl.). — *Larcy*, (de), La Décentralisation de 1789—1870. (Correspondant, April 1870) — *Labussière*, Proposition de loi tendant à la révision de l'organisation municipale (Journ. offic. v. 8. Nov. 1898, Doc. parl.). — *Lanessan*, (de), Proposition de loi tendant à l'organisation municipale (Journ. off. v. 10. Febr. 1883, Doc. parl.). — Derselbe, La République démocratique. 1897. — *Lavergne*, (Léonce de), Les Assemblées provinciales sous Louis XVI. 1879. — *Lebon, F.*, La Décentralisation. 1870. — *Leroy-Beaulieu, P.*, L'administration locale en France et en Angleterre. 1872. — Derselbe, La Réforme municipale en France (Revue des Deux-Mondes v. 15. Mai 1871). — Derselbe, L'Etat moderne et ses fonctions. 1899. — *Le Play*, La Réforme sociale en France, II. 4e Ed. 1895. — *Leullier*, Du Canton considéré comme organe de Décentralisation. — *Luçay*, (comte de), Les Assemblées provinciales sous Louis XVI et les divisions administratives de 1789. 2e Ed. 1871. — Derselbe, La Lettre impériale du 24 Juin 1863 et la Décentralisation. (Revue critique de législation et de jurisprudence, Sept. 1866). — Derselbe, La Décentralisation. 1895. — *Marc-Carthy*, (comte de), Les Assemblées départementales devant la France parlementaire. 1870. — *Marcère*, (de), La Politique d'un Provincial, Lettre 15—19. (1869). — Derselbe, Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner les pro-

teil an der Lokalverwaltung im Frankreich des 19. Jahrhunderts der Selbstverwaltung zugewiesen worden ist. Indem wir diese

positions de loi municipale: 1. de M. F. Dreyfus, 2. de M. Folliet, 3. de M. Cuneo d'Ornano (Journ. off. v. 19. Dezbr. 1882, Doc. parl.). — Derselbe, Lettre sur la Décentralisation (Revue politique et parlamentaire, April 1895). — Derselbe, La Décentralisation. Projet de réforme de la loi municipale du 5 avril 1884. (1895). — *Martignac*, (de), Projets de loi concernant l'organisation municipale et départementale (Moniteur v. 9. Febr. 1829). — *Maurras, Ch.*, La Décentralisation. 1898. — *Millet, R.*, Les Institutions locales en France (Revue des Deux-Mondes v. 15. Oktober 1887). — *Mony*, De la Décentralisation. 1871. — *Mounier*, (Bon), Rapport à la Chambre des Pairs sur le projet de loi municipale (Moniteur v. 20. März 1834 und v. 28. März 1837). — Derselbe, Rapport à la Chambre des Pairs relatif au projet de loi sur les attributtions des Conseils généraux (Moniteur v. 5. März 1837 und vom 11. April 1838). — *Pascaud, H.*, De l'organisation communale et municipale en Europe, aux Etats-Unis et en France. 1877. — *Penanrun*, (de), Décentralisation, le passé, le présent, l'avenir. 1870. — *Pertusier*, De la Décentralisation et de la Brochure de Nancy. 1866. — *Pierrot*, Menus propos sur la Décentralisation. 1900. — *Picot, G*, La Décentralisation et ses différents aspects. 1900. — *Pistoye*, (de). De la Centralisation administrative. 1872. — *Prévost-Paradol*, La France nouvelle. 1868. — *Proudhon*, Du principe fédératif. 1863. — *Pyfferoen*, Les Réformes communales. 1895. — *Raudot*, La France avant la Révolution. 2e Ed. 1841. — Derselbe, La Décentralisation (Correspondant, Nov. 1858, Juni 1861, April 1870). — Derselbe, L'administration locale en France et en Angleterre (Correspondant, Aug. 1868). — *Regnault, E*, La Province, ce qu'elle est, ce qu'elle doit être. 1861. — *Raynouard*, Histoire du droit municipal en France. 1829. — *Rémusat*, (Ch. de), Politique libérale. 1860. — Revue de la Décentralisation. 1870. — Revue provinciale. 1848/49. — *Riencourt*, (de), La question de la Décentralisation. — *Roederer*, Discours sur les motifs du projet de loi concernant la division du territoire et l'administration (Moniteur v. 19. Pluviôse des Jahres VIII). — *Rouchon*, La Décentralisation municipale et la loi de 1884. — *Saint-René Taillandier*, La Réforme municipale en France (Revue des Deux-Mondes v. 15. Juli 1872). — *Saulnier*, De la Centralisation administrative en France. 1833. — *Saint-Pulgent*, (L. de), Programme de réformes administratives. 1871. — *Simon, J.*, De la Démocratie et de la Décentralisation. 1849. — Derselbe, La Liberté. 1859. — Derselbe, La Liberté politique. Chap. IV. 1866. — *Stein, L.*, Die Verwaltungslehre. Zweiter Teil. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem. 1869. — *Savary*, Un projet de loi sur la Décentralisation. 3e Ed. 1870. — *Taine, H.*, Le Régime moderne. 1891. — *Thuillier*, Exposé des motifs du projet de loi sur les Conseils généraux et les Conseils municipaux (Moniteur v. 24. Febr. 1865). — *Tourangin*, Rapport au Conseil d'Etat concernant l'organisation départementale (1851). — *Tocqueville*, (A. de), De la Démocratie en Amérique. I. 14. Ed. 1865. — Derselbe, L'Ancien Régime et la Révolution. 1865. — *Toulza*, (de), De l'administration des communes en France. 1868. — *Vaillant*, Congrès décentralisateur de Lyon; nos réserves. 1870. — *Valori*, (de), De la Réforme administrative. 1848. — *Vatimesnil*, (de), Rapport fait au nom de la commission de l'administration intérieure sur le livre I du projet de loi concernant les communes (Moniteur v. 21. Juni 1851). — *Vivien*, Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi sur l'administration municipale (Moni-

Frage auf den folgenden Seiten zu beantworten versuchen, glauben wir also, eine vorhandene Lücke in der Selbstverwaltungs-Literatur auszufüllen.

Einleitung.

Frankreich hat keinen wirklichen Selbstverwaltungsorganismus. Die französische Sprache verfügt daher auch über kein dem deutschen Wort Selbstverwaltung entsprechendes Wort [1]). Es ist also nicht nur natürlich, sondern, um nicht hie und da daneben zu reden, sogar notwendig, uns völlig klar darüber zu werden, was alles in die »praktischen Selbstverwaltungseinrichtungen« einzubegreifen ist. In Bezug auf das heutige administrative Frankreich — und das ist das Frankreich seit 1800 — dieses: In der Gemeinde liegt die eigentliche Verwaltung in den Händen einer einzigen Person, des Maires, und durchschnittlich 14—18 Personen, der Munizipalrat, widmen den Gemeindegeschäften einige Tage oder einige Stunden viermal im Jahr, sich darauf beschränkend, zu beraten, zu entscheiden und zu kontrollieren. Im Arrondissement versammeln sich durchschnittlich 7—9 Personen, der Arrondissementsrat, während einiger Stunden zweimal im Jahr, um die Vorlesung eines Berichtes entgegenzunehmen, den Beitrag des Arrondissements zu den direkten Steuern auf die Gemeinden zu repartieren und Wünsche auszusprechen. Im Departement endlich beraten, entscheiden und kontrollieren durchschnittlich 32—35 Personen, der Generalrat, während einiger Tage alle 6 Monate, und 4—7 Personen, die Departementskommission, beraten ebenso, entscheiden und kontrollieren während einiger Stunden jeden Mo-

teur v. 1. Mai 1836). — Derselbe, Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi sur les attributions des Conseils généraux. (Moniteur v. 22. Febr. 1838). — Derselbe, Etudes administratives. 1859. — *Waddington*, Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner les propositions de loi départementale: 1. de M. Savary, 2. de MM. Bethmont et Magnin, 3. de M. Raudot (Journ. off. v. 1., 2., 3. Juli 1871).

1) Die französischen Autoren behelfen sich u. a. zuweilen mit der Umschreibung »Gouvernement du pays par le pays«, vielfach mit dem englischen Wort »Self-government«, am meisten und schon seit der Restauration mit dem vagen Wort »Décentralisation« (administrative). H. de *Ferron* bemerkt zu den Worten Self-government und Décentralisation: »Le mot self-government nous paraît préférable au mot décentralisation, car celui-ci tend à faire croire que l'on veut détruire toute centralisation, c'est-à-dire l'unité du pays. Nous sommes forcés d'emprunter un mot à l'Angleterre; quand nous aurons la chose, nous aurons aussi le mot«. (Institutions municipales et provinciales comparées, p. 453.)

nat. Die übrigen Bürger, d. h. nahezu die gesamte Nation, haben weder eine andere Gelegenheit, noch ein anderes Mittel, an der Besorgung ihrer gemeinsamen Geschäfte teilzunehmen, als alle 3, 4 oder 6 Jahre einen Stimmzettel in die Wahlurne zu legen. Nachdem wir, wie das eben geschehen ist, von den ersten Zeilen an unser Ziel genau fixiert haben, ist es nicht mehr allzu schwierig, den Ausgangspunkt dafür zu finden und, wie es das Thema verlangt, die dahinführenden verschiedenen Etappen zu markieren, m. a. W. eine präzise Antwort auf die Fragen zu finden: 1. Wie ist die heutige Selbstverwaltung Frankreichs entstanden? Spezieller ausgedrückt: Worauf muss man zurückgehen, um ihr Grundprinzip, ihren Geist zu erfassen, worauf, um ihre Gestalt, ihre Form, ihre Cadres, wie die Franzosen sagen, zu erklären? Und 2. welche verschiedenen Etappen oder Entwickelungsstufen hat sie durchlaufen? Was ihren Geist betrifft, so ist unsere Meinung, dass sie sich von den Prinzipien der Verfassung von 1793 inspiriert zeigt, und was ihre Gestalt angeht, so sind ihre Fundamente bekanntlich in dem berühmten Pluviôsegesetz vom Jahre VIII gelegt worden.

Wir haben uns also zunächst mit den Prinzipien der Verfassung von 1793 zu beschäftigen.

I. Ursprünge und Grundlagen der heutigen Selbstverwaltung.

1. Die Prinzipien der Verfassung von 1793.

Die Verfassung vom 24. Juni 1793 legt in Art. 25 das folgende Prinzip fest: »Die Souveränität hat ihren Sitz in dem Volk. Sie ist einheitlich und unteilbar, unverjährbar und unveräusserlich.« Dieser Artikel formuliert einen scharfen Gegensatz zu den Prinzipien von 1789, die bekanntlich die Rechte des Individuums unverjährbar und unveräusserlich erklärt hatten. Nach den Prinzipien von 1793 ist es also die Volks-Souveränität, welche unverjährbar und unveräusserlich ist, und gleichzeitig ist diese Souveränität unteilbar, d. h. unbegrenzt, absolut; denn eine unteilbare Souveränität kann weder durch sich selbst noch durch etwas anderes begrenzt werden. Der dieses Prinzip festlegende Konvent, von den Ideen J. J. Rousseau's durchdrungen, resümierte, verwirklichte nur die politische Doktrin des Genfer Mond-Philosophen, die dieser in seinem Contrat social so formuliert hatte: »Jeder von uns bringt seine Person und seine ganze Kraft der Gesamt-

heit zu unter der Oberleitung des Gesamtwillens. Der Gesellschaftsvertrag schliesst stillschweigend diese Verpflichtung ein, die allein den andern Kraft geben kann, dass, wer auch immer sich weigert, dem Gesamtwillen zu gehorchen, am ganzen Körper dazu gezwungen werden wird, was nichts anderes besagt, als dass man ihn zwingen wird, frei zu sein,« . . . und weiterhin: »Richtig aufgefasst, lassen sich diese Klauseln samt und sonders in eine einzige zusammenfassen, nämlich in die totale Veräusserung jedes Associé mit allen seinen Rechten an die Gesamtheit«[1]). Man erkennt sofort, dass diese Doktrin unvereinbar ist mit der Unabhängigkeit der lokalen Gesellschaft, unvereinbar mit jeder wirklichen Selbstverwaltung in Gemeinde und Landschaft, weil jede kommunale und landschaftliche Freiheit ein Eingriff in die unteilbare Volks-Souveränität ist[2]). Saint-Just, der grosse Logiker der Volks-Souveränität, schlug die einzige Verfassung vor, die logisch daraus hervorgeht: eine einzige, von allen Bürgern gewählte Versammlung, eine von dieser Versammlung ausgehende Gewalt, die über alle Interessen, alle Rechte und alle Kräfte verfügt. Für ihn ist die Diktatur durchaus keine zufällige, vorübergehende Erscheinung, sondern das normale Regime der Volks-Souveränität. »Jede Partei«, sagte er am 23. Ventôse des Jahres II im Konvent, »ist verbrecherisch, weil sie eine Spaltung des Volkes ist; jede Faktion ist also ein Attentat auf die Volks-Souveränität.«

Obgleich die Verfassung von 1793 niemals angewandt worden ist, so steht doch die französische Selbstverwaltung seitdem unter dem Einfluss ihres Prinzips. Die Schreckensherrschaft von 1792, 1793, 1794 hatte bewiesen, dass der im Namen des Volkes ausgeübte Despotismus ebenso abscheulich sein kann als derjenige des schlimmsten Tyrannen; nichtsdestoweniger fuhr das nach dem 9. Thermidor des Jahres II ans Ruder gelangte gemässigte Element des Konvents fort, sich zur Doktrin Rousseau's zu bekennen, und diese Doktrin diktierte die ganze Verfassung vom Jahre III (22. August 1795), welche die absolute Volks-Souveränität organisierte und die von der Constituante errichtete umfassende Selbstverwaltung beseitigte. Die Urheber dieser Verfassung,

1) Contrat social, Erstes Buch, 4. Kapitel: Du pacte social, p. 27, 28.

2) Daraus erklärt es sich, dass die Jakobiner, für die jede lokale Selbständigkeit ein Verbrechen an der Volksmajestät war, die Anklage, föderalistisch gesinnt zu sein, gegen die Girondisten erhoben, welche die Notwendigkeit erkannten, die lokalen Freiheiten zu organisieren, um zu verhindern, dass der Wille von Paris sich dem Willen von ganz Frankreich substituierte.

Boissy d'Anglas, Daunou, Thibaudeau, Sièyes, waren eifrige Anhänger der Rousseau'schen Ideen; für sie kam jede Organisierung der Selbstverwaltung der Errichtung des Föderativ-Systems gleich. Um über diese Grundanschauung nicht den geringsten Zweifel aufkommen zu lassen, um jede Selbständigkeit, jede Persönlichkeit der Gemeinden, Distrikte und Departements zu zerstören, drückte sich Boissy d'Anglas in seinem Rapport vom 5. Messidor des Jahres III über den Verfassungsentwurf so aus: »Die 547 Distrikte, die 44000 Munizipalitäten waren ein gefährliches unnützes Beiwerk. Diese vielen Verwaltungen, alle gleichzeitig handelnd, zu oft in entgegengesetzter Richtung, waren in dem politischen Körper ein Anarchie- und Todeskeim«[1]). Und Thibaudeau offenbarte bei Beratung des Entwurfes den wahren Gedanken des neuen Grundgesetzgebers: »Die provinzialen Verwaltungen«, sagte er, indem er sie mit den departementalen Verwaltungen verglich, »haben von Nutzen sein können, als es sich darum handelte, den Einfluss der despotischen Regierung zu vermindern; aber unter einer freiheitlichen Regierung sind sie ein Nonsens«[2]). Infolgedessen unterstellte man die lokalen Verwaltungen vollständig der Zentralgewalt und machte sie zu »Agenten« derselben, d. h. zu Regierungsorganen. Diese Eigenschaft wurde ihnen im Laufe der weitern Beratung des Verfassungsentwurfes von Thibaudeau ausdrücklich beigelegt. »Die vollziehende Gewalt«, sagte er, »hat nicht nur im Direktorium ihren Sitz, sondern auch in den Departements- und Gemeindeverwaltungen. Diese Behörden sind ihre Agenten und nur dieses«[3]).

Die Verfassung vom Jahre III hatte die Wahl der Mitglieder der lokalen Gewalten beibehalten. Das war eine Inkonsequenz. Von dem Augenblick an, wo die lokalen Behörden nur Agenten der Zentralgewalt sind, ist es unerlässlich, dass ihre Mitglieder von der Zentralgewalt ernannt werden. Andernfalls könnte Anarchie in der Verwaltung des Landes eintreten. Die Verfassung vom Jahre VIII in Verbindung mit dem Pluviôsegesetz des nämlichen Jahres beseitigte diesen Widerspruch, indem sie die Ernennung der lokalen Gewalten in die Hände des Ersten Konsuls legte. Diese Organisation bildete die Grundlage des Cäsarismus. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Volks-Souveränität darauf

1) Moniteur vom 1. Juli 1795.
2) Moniteur vom 13. Juli 1795.
3) Moniteur vom 29. Juli 1795.

hinausläuft, sich entweder in einen aufeinanderfolgenden Despotismus der Parteien oder in Anarchie zu verwandeln. Da nun aber, nach dem Wort von Saint-Just, die Parteien eine Verletzung dieser Souveränität sind, so war das einzige Mittel, ihre Unteilbarkeit aufrecht zu erhalten, entweder das Schreckensregiment eines Robespierre oder auch ihre Verkörperung in einem vom Volk erkornen Mann, der alle Parteien zum Schweigen brachte. Dieser Mann war Napoleon. Napoleon war ein ehemaliger Jakobiner; Kaiser geworden, wechselte er den Namen, aber nicht das Prinzip. So sehen wir also, wie das Prinzip der unteilbaren Volks-Souveränität, als das einzige Prinzip der politischen Organisation, als das Prinzip jeder Bewegung, jeder Leitung, jedes sozialen Fortschrittes betrachtet, logisch, unausweichlich zur Omnipotenz der Zentralgewalt und zur Vernichtung der Selbstverwaltung führen muss. Die Doktrin Rousseau's ist eben unvereinbar mit jeder Selbständigkeit der verschiedenen Teile der Gesellschaft, welche zusammen die Nation bilden; jede noch so bescheidene Selbständigkeit ist eine Grenze für und folglich ein Eingriff in die Volks-Souveränität.

Nach diesen Ausführungen liegt die Annahme nahe, dass die lokale Organisation des Jahres VIII für die Entstehung der heutigen Selbstverwaltungseinrichtungen Frankreichs wenig oder gar keine Bedeutung gehabt haben wird. Das wäre durchaus ein Irrtum. Das System vom Jahre VIII hat im Gegenteil, was die Form, den Rahmen der gegenwärtigen Selbstverwaltungseinrichtungen betrifft, wirklich grundlegende Bedeutung gewonnen und in der Folge in Bezug auf die Entwickelung dieser Einrichtungen die glücklichsten Konsequenzen gehabt; nur darf man nicht glauben, dass diese Konsequenzen in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätten. Dieser Gang der Dinge ist dadurch möglich geworden, dass die Organisation von 1800 zum Unterschied von der Organisation von 1795 eine vollständigere Scheidung der Angelegenheiten allgemeinen Interesses von den Angelegenheiten lokalen Interesses durchführte und die Hut dieser unterschiedenen Interessen unterschiedenen Verwaltungen anvertraute[1]). Da die

1) Vgl. das Gesetz vom 3. Frimaire des Jahres VIII, das mit der Errichtung der Zentralverwaltungen der direkten und indirekten Steuern, der Reorganisierung des Corps des ponts et chaussées, der Ersetzung der departementalen Zentralschulen durch die Universität, der Begründung der Justizhierarchie den wahren Ausgangspunkt der Zentralisation der allgemeinen Interessen bildet, welche bis dahin grösstenteils von den lokalen Behörden verwaltet worden waren.

Prinzipien von 1793 die herrschenden waren, konnte es nicht zweifelhaft sein, dass die lokale Verwaltung in den Händen von Organen, Vertretern der Zentralgewalt liegen musste. Daneben blieb aber noch die Möglichkeit, Bürger zur Mittätigkeit in der einen oder andern Form heranzuziehen oder, wie man später sagte, »den Bürgern einen richtigen Anteil an der Gestion ihrer Interessen zuzuweisen.« Das ist geschehen durch die Errichtung der lokalen Konseils.

2. Die lokalen Konseils im System vom Jahre VIII[1]).

An Stelle des Verwaltungsmittelpunktes, den die Verfassung vom Jahre III im Kantonshauptort errichtet hatte, rief die Verfassung vom Jahre VIII denjenigen wieder ins Leben, der vor 1789 im Subdelegationshauptort bestanden hatte, und das nachfolgende Gesetz vom 28. Pluviôse setzte dort einen Unterpräfekten und einen Arrondissementsrat ein. Das Departement erhielt einen Präfekten und einen Präfekturrat[2]); zudem wurde der von der Constituante errichtete Departementsrat unter der Bezeichnung Generalrat wiederhergestellt. Ebenso gelangte die Gemeinde wieder in den Besitz eines Maires und eines Munizipalrates. Aber das neue Regime hütete sich, die Selbstverwaltungsbürgschaften wiederherzustellen, welche die Constituante in der Verfassung von 1791 den lokalen Versammlungen hatte sichern wollen. Es gelangte zu diesem Resultat einmal dadurch, dass es dem ersten Konsul nicht nur die Ernennung der Präfekten, der Unterpräfekten und der Maires, sondern auch der Mitglieder der Generalräte, Arrondissementsräte und der Munizipalräte zuwies[3]); so-

1) Ihre Rolle kann nur richtig verstanden und gewürdigt werden, wenn man sie in Verbindung mit der ganzen Verwaltungsmaschine vom Jahre VIII schildert, von der die lokalen Konseils nur ein Rad sind. Diesem Umstand wird in dem folgenden Abschnitte gebührend Rechnung getragen werden.

2) Da der von der Regierung ernannte Präfekturrat aus der weitern Betrachtung ausscheidet, mag an dieser Stelle kurz angegeben werden, welche Rolle ihm der Art. 4 des Pluviôsegesetzes zugewiesen hat. Er hat die Befugnis erhalten, die Streitigkeiten in Sachen der direkten Steuern, der öffentlichen Arbeiten, eines Teiles des Wegewesens (»la grande voirie«) und der nationalen Domänen in erster Instanz zu entscheiden; er übt ausserdem beratende Befugnisse in Verwaltungssachen aus.

3) Es ist indessen die sachlich freilich nicht ins Gewicht fallende Einschränkung zu machen, dass nach Art. 18 des Pluviôsegesetzes der Präfekt alle Mitglieder der Munizipalräte und die Maires und ihre Adjoints in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern ernannte.

dann dadurch, dass es die Befugnisse dieser Räte auf ein Mindestmass festsetzte.

Was zunächst das Ernennungsverfahren der lokalen Konseils betrifft, so bemühte man sich anfänglich, die von Sièyes aufgestellte Maxime anzuwenden: »Le pouvoir doit venir d'en haut et la confiance d'en bas«. Zu diesem Zweck beliess man den Wählern zunächst noch das Recht, Notabelnlisten aufzustellen; bald aber, im Jahre X, mussten sie sich damit begnügen, zwei Kandidaten für die erledigten Stellen zu präsentieren; schliesslich, als das Kaiserreich errichtet war, verloren sie sogar dieses bescheidene Recht, und der Kaiser ernannte bedingungslos die Mitglieder aller Konseils. »Nach seiner Theorie war er selbst der einzige Vertreter und Delegierte des Volkes, mit allen Gewalten investiert, nicht nur im Staat, sondern auch im Departement und in der Gemeinde, erste und einzige Triebkraft der ganzen Maschine, nicht nur im Zentrum, sondern auch an den Endpunkten, Vergeber aller öffentlichen Stellen, nicht nur, um den Kandidaten zu suggerieren und den Titular zu ernennen, sondern auch, um direkt Titular und Kandidaten zugleich zu schaffen«[1]).

Es ist evident, dass die auf solche Weise gebildeten Konseils ganz und gar von der Regierung abhingen und einen wirklichen Einfluss nicht ausüben konnten; aber das genügte dem Gesetzgeber noch nicht: er schloss sie auch — und das ist der springende Punkt unserer Darlegungen — von jeder eigentlichen Verwaltungstätigkeit aus und machte den Präfekten zum alleinigen Verwalter des Departements, den Unterpräfekten zum alleinigen Verwalter des Arrondissements, den Maire zum alleinigen Verwalter der Gemeinde. Um diese persönliche, unitarische Gewalt ebensowohl im Staat wie auch in den Departements, Arrondissements und Gemeinden zu errichten, hatte *Roederer* das Prinzip aufgestellt: »Administrer doit être le fait d'un seul homme, juger le fait de plusieurs«, ein Wort, das Tocqueville ironisch als die grosse Entdeckung des 19. Jahrhunderts in Verwaltungssachen qualifiziert hat, und das, wie wir weiterhin noch genauer darlegen werden, über die Gestalt der heutigen Selbstverwaltungseinrichtungen Frankreichs definitiv entschieden hat[2]). Gemäss diesem

1) *H. Taine*, La Reconstruction de la France en 1800 (Revue des Deux-Mondes v. 15. April 1890, p. 738).

2) *Roederers* Ausspruch, den wir in obiger Form im Moniteur v. 19. Pluviôse des Jahres VIII (p. 553) lesen, wird von den französischen Schriftstellern gewöhn-

den Legisten des oströmischen Reiches entlehnten Aphorismus: »Imperium, nisi unum, nullum esse potest«, nahmen die lokalen Konseils weder an der Besorgung der Geschäfte teil, noch an der Vergebung der Stellen und Gunstbeweise, noch an der Verwendung der Departements- und Gemeindegelder, noch endlich an dem täglichen amtlichen Verkehr mit dem Publikum; kurz, sie waren von der täglichen eigentlichen Verwaltung der lokalen Angelegenheiten ausgeschlossen. Alle diese Einfluss- und Beherrschungsmittel blieben den Agenten des Staates vorbehalten, den Ministern, den Präfekten, den Unterpräfekten, den Maires, die einen und die andern vom Ersten Konsul ernannt und seine Werkzeuge [1]).

So blieben den lokalen Versammlungen (mit alleiniger Ausnahme ihrer sogleich zu erörternden Steuer-Befugnisse) nur noch beratende Befugnisse. Sie finden sich in Art. 6, 10 und 15 des Pluviôsegesetzes aufgezählt. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Bestimmungen:

»Art. 6. Der Generalrat ... bewerkstelligt die Verteilung der direkten Steuern auf die Arrondissements des Departements; er entscheidet über die von den Arrondissementsräten, Städten, Flecken und Dörfern eingereichten Reduktionsgesuche. Er bestimmt in den durch das Gesetz festgesetzten Grenzen die Zahl der centimes additionnels (Zuschläge zur Hauptsteuer), deren Auflage für die Departementsausgaben gefordert wird; er hört die Jahresrechnung, welche der Präfekt über die Verwendung der für die Departementsausgaben bestimmten centimes additionnels ablegt; er drückt seine Meinung aus über die Lage und die

lich in dieser Form zitiert: »Délibérer est le fait de plusieurs, agir est le fait d'un seul«.

1) Es ist von Wichtigkeit, die Stelle des *Roederer*schen Berichts über den Entwurf des Pluviôsegesetzes zu kennen, welche die Konsequenzen des Prinzips, dass »administrer doit être le fait d'un seul homme, juger le fait de plusieurs«, auseinandersetzt. Nachstehend ihr Wortlaut: »Dans l'administration locale, qu'il faut distinguer de l'administration générale, comme on distingue les administrateurs des ministres, on reconnaît les trois services distincts: 1. L'administration proprement dite; 2. Les jugements qui se rendent d'office en matière de contributions, et qui consistent dans les différentes répartitions qui se font entre les masses et les individus (d. h. in weniger pompösen Ausdrücken die Verteilung der Steuer); 3. Le jugement du contentieux dans toutes les parties de l'administration. Le projet de loi sépare les trois fonctions. Il remet la première à un seul magistrat, dans chaque degré du pouvoir administratif, savoir au préfet, au sous-préfet et au maire. Il remet la seconde à des conseils de département, à des conseils d'arrondissements communaux, et aux répartiteurs municipaux, dont l'existence est conservé. Il remet la troisième à un conseil de préfecture«. (Moniteur vom 19. Pluviôse des Jahres VIII).

Bedürfnisse des Departements und gibt dem Minister des Innern davon Kenntnis«[1]).

»Art. 10. Der Arrondissementsrat . . . bewirkt die Verteilung der direkten Steuern auf die Städte, Flecken und Dörfer des Arrondissements. Er drückt seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse des Arrondissements aus. Er gibt sein Gutachten ab über die von den Städten, Flecken und Dörfern eingereichten Entlastungsgesuche. Er hört die Jahresrechnung, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der für die Arrondissementsausgaben bestimmten centimes additionnels ablegt.«

»Art. 15. Der Munizipalrat hört und kann besprechen die Rechnung über die Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben, die vom Maire oder Unterpräfekten abgelegt wird, welcher letztere sie endgiltig abschliesst. Er regelt die Teilung des Gemeindeholzes, der Gemeindeweiden, der Gemeindeernten und des Gemeindeobstes. Er regelt die Verteilung der Arbeiten, welche zur Unterhaltung und Ausbesserung der Gemeindegebäude erforderlich sind. Er berät über die besonderen und lokalen Bedürfnisse der Munizipalität, über die Anleihen, über die Oktrois und die Steuern in Form von centimes additionnels, welche nötig sein können, um diese Bedürfnisse zu befriedigen, über die Prozesse, die er für angemessen erachtet, für die Ausübung und Erhaltung der Gemeinderechte anhängig zu machen oder weiterzuführen«[2]).

Wer die wichtigern Bestimmungen dieser drei Artikel buchstäblich nimmt, ist geneigt, den lokalen Konseils des ersten

1) Die Verteilung der direkten Steuern war seine hauptsächliche Befugnis. »L'objet des conseils généraux de département (et des conseils d'arrondissements communaux)«, heisst es in dem *Roederer*'schen Bericht (pag. 553), »est essentiellement, d'assurer l'impartialité de la répartition de l'impôt entre les arrondissements, villes, bourges et villages du département . . . C'est accesoirement à ce service que le gouvernement propose de leur attribuer l'audition du compte des deniers levés pour les besoins particuliers du département (et de l'arrondissement). Il a cru aussi nécessaire de leur donner la faculté d'exprimer une opinion, sur l'état et les besoins des habitants. Il importe au gouvernement . . . de connaître le voeu public et de le puiser à sa véritable source, qui est dans des réunions de propriétaires formées par le concours de tous les citoyens«. — *Chaptal* definierte in einer Instruktion vom 16. Vendémiaire des Jahres IX die Rolle des Generalrats folgendermassen: Dieser soll zunächst »assurer aux administrés l'impartialité dans la répartition des impôts et la vérification de l'emploi des deniers levés pour le payement des dépenses locales; er soll ausserdem »procurer au gouvernement des lumières qui, seules, peuvent le mettre à même de fournir aux besoins de chaque département et d'améliorer l'ensemble de l'administration publique«. (*Duvergier*, Collection des lois etc., XII, p. 93).

2) Zu diesem Artikel macht *Roederer* in seinem Bericht die folgende Bemerkung: »Un conseil municipal a paru nécessaire pour faire connaître les intérêts des habitants, assurer leurs droits, et régler les affaires domestiques de la communauté. Il paraît que les petites villes seront bientôt forcées de recourir à des octrois pour subvenir à leurs dépenses: or comme les contributions nationales sont votées en France par les représentants du peuple, il semble en resulter que les contributions locales doivent l'être aussi par une sorte de représentation de famille; le principe a été reconnu et observé, même sous la monarchie«.

Kaiserreiches eine gewisse selbständige Tätigkeit zuzuschreiben, die tatsächlich nicht existierte. Das soll jetzt im einzelnen gezeigt werden.

Was den Generalrat betrifft, so wäre es ein starker Irrtum, das ihm gewährte (und heute noch zustehende) Recht, die direkten Steuern unter die Arrondissements zu verteilen, als eine sehr wichtige Befugnis anzusehen. In Wirklichkeit wird alle Arbeit von der Zentralverwaltung der direkten Steuern geleistet, welche allein über die für eine billige Verteilung der Grundsteuer notwendigen Elemente verfügt. Die Arrondissements können wohl gegen die vom Generalrat »bewirkte« Verteilung reklamieren; aber dieser ist durchaus nicht in der Lage, zu beurteilen, ob die Reklamationen begründet sind oder nicht. Da die Veranlagung zur Grundsteuer eine Verhältnissache ist, so müsste man, um die Reklamationen zu beurteilen, die individuellen Beitragsanteile jedes Arrondissements durchnehmen und prüfen, ob sie alle nach den Katasterunterlagen bemessen sind. Um die Verteilung der Mobiliar-, der Personen-, der Tür- und Fenstersteuer zu verifizieren, müsste man sich in alle Häuser des Departements begeben, deren Mietswert abschätzen, die Türen und Fenster zählen. Diese Arbeit würde nicht acht Tage, vier Wochen, sondern mehr als ein Jahr beanspruchen. Nun aber wurden die Verteilungstabellen der Verwaltung der direkten Steuern bis 1871 den General- und den Arrondissementsräten erst am Morgen des Tages der Sessionseröffnung übergeben; heute werden sie ihnen 10 Tage vorher zugestellt. Herr v. Ferron, Titularpräfekt, erzählt uns in seinem Werk: Institutions municipales et provinciales comparées (p. 87), wie die Dinge sich in der Praxis zutragen. »Der Direktor der direkten Steuern«, schreibt er, »legt dem Präfekten die bewerkstelligte Verteilung unter die Arrondissements vor. Der Präfekt nimmt diese Verteilung in seinem Bericht an den Generalrat auf. Der Generalrat ernennt eine Kommission, die sich wohl hütet, auch nur eine einzige der ihr unterbreiteten Ziffern zu prüfen, da sie doch kein Mittel hat, deren Richtigkeit zu verifizieren. Der Bericht der Kommission besteht gewöhnlich in diesen paar Zeilen: »Ihre Finanzkommission beantragt, die Verteilung der Grund-, Personen-, Mobiliar-, Tür- und Fenster-Steuer den Angaben des Präfekten entsprechend festzusetzen.« »Der Arrondissementsrat«, fügt v. Ferron hinzu, »unterzeichnet desgleichen geschlossenen Auges die Verteilung der Steuer auf die Gemeinden, eine Verteilung, die

der Unterpräfekt vorschlägt, der sie seinerseits von der Direktion der direkten Steuern hat.« Es geht aus dieser Darstellung hervor, dass die Steuerverteilung tatsächlich von der Steuerverwaltung bewirkt wird und dass sich die Rolle der General- und Arrondissementsräte darauf beschränkt, ihnen unterbreitete Verteilungstabellen gutzuheissen, ohne auch nur eine einzige Aenderung daran vornehmen zu können.

Aehnliche Einschränkungen sind zu machen in Bezug auf die Budgetrechte des Generalrates. Der zitierte Art. 6 sagt wohl, dass der Generalrat das Recht hatte, die Zahl der für die Departementsausgaben erforderlichen centimes additionnels zu bestimmen. Aber in Wirklichkeit trugen sich die Dinge so zu: Der Minister des Innern liess sich den Entwurf des Departementsbudgets vorlegen, und nachdem er die obligatorischen Ausgaben[1]) desselben festgesetzt hatte, fixierte er die Zahl der zu ihrer Deckung nötigen Centimes. Aehnlich verhielt es sich mit den fakultativen Centimes[2]): Die Ausgaben, zu deren Bestreitung sie dienen sollten, wurden zunächst vom Minister autorisiert und festgesetzt, sodann wurde die Zahl der fakultativen Centimes für jedes Departement in einer dem Finanzgesetz angehängten Tabelle fixiert. Man sieht also, dass die staatliche Bevormundung in Bezug auf die Departementsfinanzen eine unbeschränkte, absolute war.

Nachdem die Departementsgelder eingenommen und verausgabt waren, legte der Präfekt allerdings in der nächsten Session die Rechnung für das abgelaufene Jahr vor. »Der Generalrat hört«, bestimmte Art. 6 des Pluviôsegesetzes, »die Jahresrechnung, welche der Präfekt über die Verwendung der für die Departementsausgaben bestimmten centimes additionnels vorlegt.« Der Artikel sagte aber nicht, und das ist bezeichnend, dass der

---

1) Das Gesetz vom 13. Floréal des Jahres XI nahm eine neue Einteilung derjenigen Ausgaben vor, welche der Staat zu tragen hatte, und derjenigen, welche den Departements auferlegt wurden. »Seront à la charge des départements«, sagt Art. 9 dieses Gesetzes, »toutes les dépenses variables de traitement des employés et garçons de bureau, frais de papier et d'impression, loyers et réparations des préfectures, tribunaux, écoles publiques, ainsi que celles des prisons, dépôts de mendicité et celles relatives aux enfants trouvés«.

2) Der Art. 33 des Gesetzes vom 2. Ventôse des Jahres XIII ermächtigte die Generalräte, Centimes bis zu einem Maximum von 4 (per Fr.) zu bewilligen, um fakultative Ausgaben zu bestreiten, wie für den Kultus, Unterhaltung von Gebäuden, Bau von Wegen und Errichtung öffentlicher Anstalten.

Generalrat sie auch besprechen konnte. Nichtsdestoweniger forderte eine Instruktion des Ministers Chaptal vom 16. Vendémiaire des Jahres IX den Generalrat auf, über die Verwendung der centimes additionnels »alle Bemerkungen zu machen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordere, zu prüfen, ob jede als Ausgabe figurierende Summe die Verwendung erhalten habe, für welche sie bestimmt war, und selbst unter Angabe der Entscheidungsgründe die Ausgaben abzulehnen, welche nicht hinreichend begründet erschienen.« Noch mehr: der Minister, welcher »liberal« war, richtete an die Generalräte einen methodischen Fragebogen über alle wichtigeren Gegenstände: über Landwirtschaft, Handel und Fabriken, Hospize und öffentliche Beihilfen, über Strassen und öffentliche Arbeiten, über öffentlichen Unterricht, eigentliche Verwaltung, Bevölkerungsbewegung, Meinungen und öffentlichen Geist, und zentralisierte und veröffentlichte ihre Bemerkungen und Wünsche. Aber da man befurchtete, diese Befragung und Publikation würde den Generalräten eine zu grosse Bedeutung geben, so wurde sie nach dem Jahre X eingestellt.

Das Arrondissement hatte damals, wie der Art. 10 beweist, gleich dem Departement ein Budget[1]). Nur wurde die Zahl der für die Arrondissementsausgaben bestimmten centimes additionnels nicht vom Arrondissementsrat »bestimmt«, sondern kraft niemals abgeschaffter Gesetze von der Regierung festgesetzt. Ueberhaupt sieht man, wenn man Art. 10 mit Art. 6 vergleicht, dass um 1800 zum grossen Unterschied von den heutigen Verhältnissen die Befugnisse der Arrondissementsräte so ziemlich die nämlichen waren wie diejenigen der Generalräte. Jedenfalls ist soviel sicher, dass nach der Absicht des Gesetzgebers des Ersten Kaiserreiches das Arrondissement gleich dem Departement eine eigene, vom Staat unterschiedene Existenz haben sollte: das Pluviôsegesetz hatte ihm, wie schon erwähnt, ein Budget gegeben, über welches der Unterpräfekt dem Arrondissementsrat Rechenschaft schuldete. Das Gesetz vom 16. September 1807, sowie das Dekret vom 16. Dezember 1811 hatten das Prinzip angenommen der Ausführung von Arbeiten im Interesse eines oder mehrerer Departements, welche berufen werden könnten, durch Erhebung besonderer Steuern zu den Kosten dieser Arbeiten beizutragen.

1) Wie aus dem Rapport *Daunou* an das Tribunat über den Entwurf des Pluviôsegesetzes hervorgeht, sollte das »kommunale Arrondissement« sogar der eigentliche Verwaltungsmittelpunkt werden (Moniteur vom 30. Pluviôse des Jahres VIII).

Der im Jahre 1837 der Abgeordnetenkammer vorgelegte Gesetzentwurf über die Befugnisse der Generalräte beantragte, dieses Prinzip anzuerkennen und zu erweitern. Aber bei der Beratung dieses Entwurfes drang schliesslich die Meinung durch, welche dem Arrondissement nur den Charakter einer rein administrativen Abteilung des Staatsgebietes zuerkannte. So ist es bis heute geblieben, und die Befugnisse des Arrondissementsrates haben infolgedessen seit 1800 keine Entwickelung erfahren, während diejenigen des Generalrates seit 1838 bedeutend erweitert worden sind [1]).

Was schliesslich die Befugnisse des Munizipalrates anbelangt, so lesen wir in Art. 15 des Pluviôsegesetzes, dass er »die Rechnung über die Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben hören und besprechen konnte« . . ., aber man lese den Paragraphen bis ans Ende, . . . »die vom Maire oder Unterpräfekten abgelegt wird, welcher letztere sie endgültig abschliesst«, und man beachte die Rolle, die das Gesetz dem Munizipalrat zuwies! »Das ist die Rolle des Chors in einer antiken Tragödie: er wohnt bei, hört, billigt oder tadelt in der zweiten Reihe, in untergeordneter Stellung; die Hauptpersonen des Stückes, von ihm gelobt oder getadelt, bleiben Meister, nach ihrem Belieben zu handeln, sie verständigen sich über seinen Kopf hinweg, unabhängig und, wie es ihnen gefällt. Tatsächlich legt der Maire nicht dem Munizipalrat Rechnung ab, sondern dem Unterpräfekten, der sie endgültig abschliesst und ihm Decharge erteilt; was auch der Munizipalrat zu bemerken haben mag, die Decharge hat doch immer Giltigkeit; zur grössern Sicherheit, falls irgend ein Munizipalratsmitglied sich widerspenstig zeigen sollte, kann der Präfekt den Störenfried von seinen Funktionen suspendieren und die momentan gestörte Einmütigkeit des Konseils wiederherstellen [2])«.

»Der Munizipalrat«, fährt Art. 15 fort, »regelt die Teilung des Gemeindeholzes, der Gemeindeweiden, der Gemeindeernten und des Gemeindeobstes«. Da die Gemeinden um 1800 noch bedeutenden Besitz hatten, Ackergrundstücke, Wiesen, Weideland, Wal-

1) »Das Arrondissement«, sagt *L. Aucoc*, »ist in unserer Gesetzgebung keine juristische Person geworden, und der Arrondissementsrat hat kaum eine andere Befugnis als die Verteilung der direkten Steuern unter die Gemeinden«. (Conférences sur l'administration et le droit administratif, 2. Aufl. 1883, I, § 101, 162, 165).

2) *Taine*, La Reconstruction de la France en 1800. (Revue des Deux-Mondes v. 15. April 1890, p. 742, 743).

dungen, Obstpflanzungen etc., so ist dieses Regelungsrecht des Munizipalrates sicherlich nicht gering anzuschlagen; aber man muss auch in Rechnung setzen, was in der Folge aus ihm geworden ist. »Es gibt viele Gemeinden«, sagte Napoleon, »deren Schulden bezahlt worden sind, ohne dass ihr Besitz verkauft worden ist; es finden sich auch viele andere, deren Besitz verkauft worden ist, ohne dass ihre Schulden bezahlt worden sind. Daraus geht hervor, dass man mit dem Besitz gewisser Gemeinden nicht viel Umstände zu machen braucht[1]).« Auf diese Auffassung sich stützend, nahm er den Gemeinden zunächst ein Zehntel ihres Grundeinkommens, sodann ein Viertel des Ertrages aller ausserordentlichen Holzschläge, schliesslich ihr Grundkapital selbst, ihren gesamten auf 370 Millionen Fr. bewerteten Grundbesitz und gab ihnen als Entgelt 138 Millionen in Renteneinschreibungen; mithin betrug der Verlust für sie und der Gewinn für den Staat 232 Millionen Fr.[2]). Man ersieht aus diesen Vorgängen, dass das Recht der Gemeinden, die Teilung der Einkünfte aus dem Gemeindebesitz zu »regeln«, von 1813 an einfach gegenstandslos geworden ist. Die Gemeinden waren in Wirklichkeit gar nicht Herren ihres Eigentums, der Staat verfügte darüber, wie es ihm gut schien.

»Der Munizipalrat«, sagt schliesslich der Art. 15, »berät . . . über die Anleihen, über die Oktrois und Steuern in Form von centimes additionnels, welche nötig sein können, um die Gemeindebedürfnisse zu befriedigen«. Hier ist deutlich ausgesprochen, dass der Munizipalrat in Budgetsachen, in der Aufbringung und Verwendung der Gemeindegelder nur beraten, aber nicht auch bestimmen, regeln kann. Ein Dekret vom 4. Thermidor des Jahres X[3]) ergänzte diesen lakonischen Absatz in einigen Punkten. Jeder Munizipalrat, liest man darin, stellt den Stand der Passiva der Gemeinde auf und schliesst ihn ab. Jeder Posten ist mit dem Datum zu versehen, an dem die Schulden gemacht worden sind. Jeder Munizipalrat gibt gleichfalls die Aktiva der Gemeinde an. Er teilt den Bestand der Aktiva in Kapitel ein, das erste Kapitel

1) *Pelet de la Lozère*, Opinions de Napoléon au Conseil d'Etat, p. 277 (Sitzung vom 15. März 1806).

2) Der Verkauf des Gemeindegrundbesitzes im Wege der öffentlichen Versteigerung begann 1813 und setzte sich unter der Restauration 1814, 1815 und bis 1816 fort.

3) *Duvergier*, Collection des lois etc., XIII, p. 254.

enthält die rückständigen Guthaben, das zweite die bestehenden festen Einkünfte, das dritte die veränderlichen Einkünfte. Er bestimmt die Anzahl der Centimes (per Fr.), welche als Zuschlag zu den Staatssteuern erhoben werden, für die Ausgaben des nächsten Jahres in den durch das Gesetz festgesetzten Grenzen. Er kann für die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden eine ausserordentliche Auflage weder verlangen noch erlangen. Die Vizinalstrassen sind zu Lasten der Gemeinden. Diese sprechen ihren Wunsch aus über das Verfahren, welches sie für das ratsamste halten, um die Ausbesserung dieser Wege zu bewerkstelligen. Sie schlagen zu diesem Zweck die Organisation vor, welche ihnen vor den Spann- und Handdiensten den Vorzug zu haben scheint. Die Munizipalität gibt die Mittel und Wege an, um die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde zu erhöhen: 1. durch Vermietung der Standplätze in den Hallen, welche der Gemeinde gehören, und auf den Vieh- und andern Märkten; 2. durch Aufstellung einer öffentlichen Wage; 3. durch Gebühren auf Verbrauchsgegenstände, erhoben im Wege des Abonnements oder im Moment der Zufuhr. In keinem Fall kann der Betrag der mutmasslichen Ausgaben den Betrag der mutmasslichen Einnahmen überschreiten. Alle erhobenen Centimes, alle einer Gemeinde gehörenden Einkünfte werden ausschliesslich im Interesse dieser Gemeinde verwendet, dem Gutachten des Munizipalrates entsprechend. Wenn sich am Jahresschluss ein Ueberschuss ergibt, wird er gemäss dem Gutachten des Munizipalrates, demjenigen des Unterpräfekten und der Entscheidung des Präfekten für Verbesserungen, Ausbesserungen und Verschönerungen verwendet. Der Voranschlag der Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben wird in zwei Exemplaren vom Maire an den Unterpräfekten geschickt. Dieser prüft ihn und legt ihn, mit seinem Gutachten versehen, dem Präfekten vor, der den Ausgaben-Etat kapitalweise regelt (d. h. diejenigen Posten obligatorischer Natur einstellt oder erhöht, welche der Munizipalrat gestrichen oder ungenügend bedacht hat) und ihn endgültig abschliesst. Der Präfekt ergreift, dem Gesetz gemäss, alle erforderlichen Massnahmen, um den Gemeinden ausreichende Einnahmen zu sichern, deren Beträge, dem Vorschlag des Munizipalrates und dem Gutachten des Unterpräfekten gemäss, von ihm autorisiert werden. — Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass sich die Budgetrechte des Munizipalrates auf ein einfaches Vorschlagsrecht beschränkten; der Delegierte der

Regierung, der Präfekt, kommandierte, er entschied über die Beschaffung und Verwendung der Gemeindegelder.

Der Munizipalrat, sowie der Arrondissements- und der Generalrat, versammelten sich nur einmal im Jahr zu gewissen gesetzlich bestimmten Zeiten und höchstens für 15 Tage. Jeder Beschluss, der dort gefasst wurde, hatte erst ausführende Kraft, nachdem er vom Präfekten oder von der Zentralgewalt genehmigt worden war. Ja oft ging die Initiative sogar vom Zentrum aus. Daraus erwuchsen von einem solchen System unzertrennliche Verschleppungen, Verlegenheiten, Missgriffe. Angelegenheiten geringfügigster Bedeutung beschäftigten die Bureaux der verschiedenen Ministerien, die Beratungen des Staatsrates und seiner Ausschüsse[1]); mit einem Wort: die Tätigkeit der lokalen Konseils unter der Geltung des Systems vom Jahre VIII war zentralisiert. Der Staat war alles, das Departement, die Gemeinde, kurz die lokale Gesellschaft war nichts. »Von den Ersten Monaten an«, sagt *Taine* in Bezug auf die Aeusserungen dieses Systems vielleicht mit etwas Uebertreibung, »fällt die Hand des ersten Konsuls auf die lokale Gesellschaft nieder wie eine Tatze; diese scheint sogar in den Augen des neuen Gesetzgebers nicht zu existieren; für ihn gibt es keine lokalen Personen; das Departement und die Gemeinde sind in seinen Augen nur territoriale Bezirke, physische Teile des Staatsgebiets, Provinzwerkstätten, wohin der Staat seine Werkzeuge verpflanzt und sie anwendet, um wirksam und an Ort und Stelle zu arbeiten. Hier, wie anderwärts, nimmt er alle Geschäfte in die Hand; wenn er die Interessierten dazu heranzieht, so bedient er sich ihrer nur als Hilfskräfte, in langen Zwischenräumen, für einige Tage, um mit mehr Unterscheidung und Sparsamkeit vorzugehen, um Beschwerden und Wünsche entgegenzunehmen, um besser unterrichtet zu sein, um die Lasten besser zu verteilen; aber von dieser intermittierenden und untergeordneten Hilfe abgesehen, bleiben die Mitglieder der lokalen Gesellschaft passiv in derselben; sie bezahlen und sie gehorchen und nichts darüber. Ihre Gesellschaft gehört sich nicht mehr selbst an, sie gehört der Regierung an; sie hat als Leiter Beamte, die von der Regierung und nicht von ihr abhängen; sie überträgt kein Mandat mehr, ihre gesetzlich Bevollmächtigten, alle ihre Vertreter und Verwalter . . . werden ihr von oben herab

1) Dem Ausschuss des Innern wurden jedes Jahr mehr als 6000 Gemeindesachen vorgelegt.

auferlegt, von einer fremden Hand, und anstatt sie zu wählen, duldet sie dieselbe, wohl oder übel« [1]).

Hand in Hand mit diesem lokalen Verwaltungssystem [2]) ging ein neues Finanzsystem, welches in Verbindung mit der starken Gebietszersplitterung die Wirkung hatte, dass die Mehrzahl der Departements und besonders der Gemeinden nur schwache Einnahmequellen besassen; das Staatsbudget hingegen wurde mit reichen Einnahmen bedacht und vollauf in die Lage gesetzt, den lokalen Verbänden zu Hilfe zu kommen. Der erste Konsul, welcher bereits alle lokalen Konseils, alle Verwalter nach seinem Willen lenkte, erhielt also noch obendrein die Macht, den lokalen täglichen Bedürfnissen bezüglich der Wege, Schulen, Kirchen, Pfarrwohnungen etc. Genüge zu tun oder auch nicht. Man sieht, welche Unterjochungsmacht mit dieser einzigen Befugnis verbunden war.

Das ist die untergeordnete Stellung der lokalen Konseils im System vom Jahre VIII und das sind die Begleitumstände finanzieller Natur, welche diese untergeordnete Stellung ungünstig beeinflussten. Der Moment ist gekommen, aus den vorgeführten Tatsachen und ihrer Wertung das Fazit zu ziehen, d. h. in einigen zusammenfassenden Bemerkungen die grundlegende Bedeutung zu präzisieren, welche das Pluviôsegesetz für die Gestaltung der heutigen Selbstverwaltung Frankreichs hat.

Roederer hatte in seinem Motivenbericht über den Entwurf dieses Gesetzes das Prinzip aufgestellt, dass verwalten Sache eines einzigen Mannes sei. Gemäss diesem vom Gesetzgeber angenommenen Prinzip liegt seit 1800 die Vollziehung, die gesamte tägliche eigentliche Verwaltung der Geschäfte in den lokalen Verbänden in den Händen je einer Person, des Präfekten im Departement, des Unterpräfekten im Arrondissement, des Maires

1) *Taine*, Revue des Deux-Mondes v. 15. April 1890, p. 734.

2) Die besondere Organisation von Paris zeigte den nämlichen Grundcharakter. Ein Delegierter des Staates oder vielmehr des Ersten Konsuls, der Seinepräfekt, hatte die Aufgabe, die Hauptstadt als juristische Person zu vertreten und sie zu verwalten. Ein anderer Zentralagent, der Polizeipräfekt, trug allein Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Ein ebenfalls von der Regierung ernannter Generalrat — ein Munizipalrat der Stadt Paris existierte damals noch nicht — beriet über alle Gegenstände, die das Pluviôsegesetz den Munizipalräten zugewiesen hatte, und in jedem der 12 Arrondissements führte ein Maire mit 2 Beigeordneten die standesamtlichen Geschäfte.

in der Gemeinde, ebenso wie die Regierung in den Händen des Ersten Konsuls konzentriert war. Gemäss den herrschenden Prinzipien von 1793, welche, wie wir gesehen haben, »das Aufgehen der lokalen Verbände, jedes Teiles der Gesellschaft in dem grossen Ganzen und die direkte Berührung der Zentralgewalt mit jedem Einwohner«[1]) forderten, waren die Verwalter der lokalen Angelegenheiten logischerweise Organe der Zentralgewalt oder vielmehr des Ersten Konsuls und nachmaligen Kaisers; auch den liberalsten Mitgliedern des Tribunats war gelegentlich der Beratung des Pluviôsegesetzes nicht in den Sinn gekommen, zu verlangen, dass der Präfekt, der Unterpräfekt und der Maire von den lokalen Verbänden selbst delegierte Organe, Organe der Selbstverwaltung sein sollten.

Wie hat man nun im Rahmen dieser persönlichen und in den Händen von Regierungsvertretern liegenden lokalen Gewalt der Selbstverwaltung ein Plätzchen zugewiesen? Um diese Frage zu beantworten, ist es nötig, sich ins Gedächtnis zurückzurufen, dass *Roederer* weiter gesagt hatte, entscheiden, oder wie man auch zitiert, »deliberieren« sei Sache Mehrerer. In diesen paar Worten findet sich u. E. der ganze Charakter der heutigen Selbstverwaltung ausgedrückt: Gemäss dem *Roederer*'schen Wort organisierte man nämlich die Selbstverwaltung in der Weise, dass eine beschränkte Zahl von Bürgern — 16—20 im Departement, 11 im Arrondissement, 10, 20, 30 in der Gemeinde — unter der Bezeichnung Conseil zugelassen wurden, mit den eigentlichen Verwaltern in dem Sinn zusammenzuarbeiten, dass man sie mit der »Deliberation« betraute, d. h. sie konnten über die lokalen Angelegenheiten beraten und (zum Unterschied von den einfachen Räten) Beschlüsse fassen, die nach Erfüllung gewisser Bedingungen ausführende Kraft erhielten. Und so ist es im Grunde ja heute noch. Freilich wurde damals dieses Deliberationsrecht mit mehreren stark einschränkenden Bedingungen versehen: es konnte nur einmal im Jahr und nur für einige Tage ausgeübt werden; die Regierung hatte das Recht, alle aus den Beratungen hervorgehenden Beschlüsse zu genehmigen oder zu kassieren, das Recht, die lokalen Budgets zu subventionieren; und sie ernannte endlich die Mitglieder der lokalen Konseils. Die letztere Bedingung war von

1) Rapport *Daunou*, erstattet im Namen der mit der Prüfung des Pluviôsegesetz-Entwurfes beauftragten Kommission des Tribunats (Moniteur v. 30. Pluviôse des Jahres VIII).

grösster Tragweite: sie hatte die Wirkung, dass die Mitglieder der Konseils nicht Bevollmächtigte, eigentliche Vertreter ihrer Bezirke waren, sondern dass sie als öffentliche Funktionäre, als administrative Funktionen ausübende Organe betrachtet wurden, bis zu dem Punkt, dass der Rechtsgelehrte Pardessus in seinem Bericht an die Abgeordnetenkammer vom 13. April 1821 erklären konnte, »die Funktionen der Generalräte könnten und dürften nur kraft einer Delegation des Königs ausgeübt werden.«

Lässt man diese These ohne Einschränkung gelten, so wird man sagen können, dass im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Selbstverwaltung überhaupt aus Frankreich verschwunden war. *L. Stein* hat bekanntlich diese Ansicht vertreten[1]); wir teilen sie, aber mit dieser Einschränkung: Die Mitglieder der lokalen Konseils wurden allerdings von der Zentralgewalt ernannt, aber wohlgemerkt aus den Einwohnern der Bezirke. Nun aber erachten wir mit Herrn *v. Ferron*, »dass Eigentümer, Einwohner einer Lokalität niemals reine öffentliche Beamte, reine Agenten der Zentralgewalt sind. Ihre Interessen fallen mit denjenigen ihres Departements und ihrer Gemeinde zusammen, und diese gemeinsamen Interessen treiben sie instinktiv und unwiderstehlich an, die Persönlichkeit der Lokalitäten, denen sie angehören, zu verteidigen und zu kräftigen« [2]). Die Errichtung der lokalen Konseils genügte also, zu verhindern, dass die Persönlichkeit, die Individualität, die eigene, unterschiedene Existenz der Departements und der Gemeinden völlig verschwand. Herr *v. Ferron* ist der Meinung, dass das Pluviôsegesetz den Gemeinden sogar einen Anfang eigenen Lebens gelassen habe. »Der Munizipalrat«, schreibt er, »regelte die Teilung der Einkünfte des Gemeindebesitzes, und dieser Besitz war zu jener Zeit beträchtlich; er entschied, welche Unterhaltungsarbeiten an den Gemeindegebäuden ausgeführt werden sollten; er war schliesslich berufen, über die andern Gemeindeangelegenheiten zu beraten. Auch das Departement hatte einen Anfang von Leben; der Generalrat hatte beratende Stimme; er hörte die Jahresrechnung, welche der Präfekt über die Verwendung der centimes additionnels ablegte, und er gab sein Gutachten ab über die Bedürfnisse des Departements. Es war da ein Samenkorn vorhanden, das gekeimt hat, und das ein Baum geworden ist, als

---

1) Die Verwaltungslehre. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem, 2. Aufl. 1869, p. 263.

2) Institutions municipales et provinciales comparées, p. 93.

die Bürger das Recht erhielten, die Generalräte und die Munizipalräte zu wählen«[1]).

Das Wachstum dieses Baumes, ohne Bild gesprochen, die Entwickelung der lokalen Freiheiten auf der Grundlage des Systems vom Jahre VIII hat folgende Richtung eingeschlagen und ist auf folgendem Punkt angelangt: Die Mitglieder der lokalen Konseils, indem sie zunächst, seit 1831 und 1833, aus beschränkten, dann, seit 1848, aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgingen, wurden wirkliche Vertreter ihrer Bezirke. Ihre Befugnisse wurden etappenweise — 1837 und 1838, 1866 und 1867, 1871 und 1884/90 — erweitert, schliesslich bis zu dem Punkt, dass der Generalrat und der Munizipalrat heute über die grosse Mehrzahl der lokalen Angelegenheiten endgültig entscheiden. Der Maire, seit 1831 zwar noch von der Regierung ernannt, aber aus der Mitte des Munizipalrates genommen, von 1848—1852 vom Munizipalrat gewählt, von 1852—1871 ohne Bedingung wieder von der Zentralgewalt ernannt, seit 1871 und, nach einem zweiten Rückfall (1874 bis 1882), seit 1882 ohne jegliche Einschränkung vom Munizipalrat gewählt, wurde durch die Wahl Organ der Selbstverwaltung, ohne jedoch aufzuhören, Delegierter der Regierung zu sein; aber die erste Funktion ist die überwiegende. Der vom Pluviôsegesetz aufgestellte Rahmen der Selbstverwaltungseinrichtungen wurde 1871 durch eine neue Institution vergrössert: das ist die Departementskommission, Emanation des Generalrates, in der Zeit zwischen den Sessionen desselben die präfektorale Verwaltung kontrollierend, ebenso wie dieser beratend und entscheidend, aber ebensowenig wie dieser berufen, zu verwalten.

Diese Entwickelung, welche sich auf etwa 60 Jahre erstreckt (1830—1890), ist jetzt in ihren Details darzulegen, zunächst ihre erste Stufe während der Julimonarchie, eine Etappe, welche durch die Selbstverwaltungsbewegung unter der Restauration vorbereitet wurde, und der eine zweite Periode der Selbstverwaltungsbestrebungen gegen Ende der Regierung Louis Philipp's folgte.

II. Erste Entwickelungsstufe der Selbstverwaltung.

1. Die Selbstverwaltungsbewegung unter der Restauration.

Als das Kaiserreich gefallen und die politische Freiheit wie-

1) Institutions municipales et provinciales comparées, p. 93.

derhergestellt war, machte sich in der öffentlichen Meinung eine lebhafte Bewegung geltend im Interesse der Wahl der Mitglieder der lokalen Konseils und der Entwickelung ihrer Befugnisse. Man erinnerte an die lokalen Freiheiten des ancien régime und verglich sie mit der übertriebenen Zentralisation des Napoleonischen Regimes, die man unter einer freien Verfassung dauernd machen wolle.

Vor 1789 gab es in der Tat in Frankreich noch eine wirkliche Selbstverwaltung, eine provinziale und eine kommunale. Einerseits verwalteten gewisse Provinzen, u. a. Languedoc, Bretagne, Provence, vertreten durch recht rührige und aus eigenem Antrieb tätige Ständeversammlungen, sich noch selbst; sie hatten ihre eigene von Provinz zu Provinz verschiedene Organisation, eigene Beamte, eigene Interessen; sie bewilligten die Steuern allgemeinen und lokalen Interesses und waren vom Königtum zweifellos anerkannt; die Intendanten waren dort sozusagen nur Kommissare des Königs, beauftragt, um Subventionen nachzusuchen, für die Unterhaltung der dort stehenden Truppen Sorge zu tragen und die haute police im Interesse der Regierung auszuüben. Andere Provinzen, u. a. Limousin, Poitou, Touraine, hatten freilich unter der mehr und mehr aufsaugenden Tätigkeit der Zentralgewalt ihre Selbstverwaltung fast ganz eingebüsst. Ein System staatlicher und zentralistischer Verwaltung in den Händen des Intendanten, alleinigen Verwalters der Provinz im Namen des Königs, hatte dort allmählich Platz gegriffen und sie auf einfache Verwaltungsbezirke herabgedrückt. Immerhin bewahrten sie ihren historischen Zusammenhang, ihren Jahrhunderte alten Namen, das Bedauern ihrer verlorenen Autonomie oder doch wenigstens die Erinnerung daran, hie und da einige Spuren und Bruchstücke ihrer zerstörten Unabhängigkeit. Ja noch mehr, ein neues Leben sollte in ihren gelähmten, aber nicht zerstückelten Körper zurückkehren: in den Jahren 1778—1787 wurden nach dem Vorbild der Ständeversammlungen 21 Assemblées provinciales errichtet und mit bedeutenden Befugnissen ausgestattet. So erhielten sie das Mandat, die Verteilung und Erhebung der Steuern zu bewerkstelligen, den Bau der »grossen Wege«, die Wohltätigkeitsanstalten zu leiten, durch ihre Commissions intermédiaires die Aufsicht über die Gemeinden auszuüben. Der Intendant, welcher wohl beauftragt war, die Beschlüsse dieser Versammlungen zu kontrollieren, hatte doch keineswegs mit deren Ausführung etwas zu tun, diese Aufgabe

war ausschliesslich dem Vorsitzenden während der Session und der Interimskommission in der Zeit zwischen den Sessionen vorbehalten.

Andrerseits hatte auch das kommunale Interesse seine Vertreter und seine Verteidiger. In den Städten beriet und beschloss eine Generalversammlung (Assemblée générale), zusammengesetzt aus 60, 80, 100, 150 Delegierten entweder der verschiedenen Stände oder der Bürgerkompagnien und der Arbeiterkorporationen, über alle wichtigeren Angelegenheiten. Die vollziehende Gewalt übte ein Magistrat (Corps de ville) von 15, 21, 29 Mitgliedern aus, bestehend aus Maire, Maire-Stellvertreter, Schöffen, Syndikus, Schatzmeister etc., bald von der Generalversammlung gewählt, bald Erwerber, Erben und gesetzliche Eigentümer ihres Amtes, durch die Quittung des Königs gegen administrative Willkür geschützt, gegen bar Amtsinhaber in ihrer Stadt wie ein Parlamentsmitglied in seinem Parlament, somit in der Gemeinde eingepflanzt oder ihr aufgepfropft als relativ unabhängige Verteidiger des kommunalen Interesses gegen die Zentralgewalt. In den Landgemeinden berieten alle Familienhäupter, in der Einwohnerversammlung (Assemblée des habitants) vereinigt, Sonntags nach der Messe auf dem Dorfplatz gemeinsam über die Gemeindegeschäfte, wählten ihren Vorsteher, Schullehrer, Polizeidiener, Steuereinnehmer etc., regelten den Verwaltungsmodus des Gemeindeeigentums und besteuerten sich selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung des Intendanten, um die Schule zu unterhalten, die Kirche und den Gemeindebrunnen auszubessern oder um einen Prozess anhängig zu machen oder weiterzuführen. Je näher man der Revolution kommt, desto mehr sieht man freilich den Subdelegierten und den Intendanten ebensowohl die Selbstverwaltung der Landgemeinden wie diejenige der Städte absorbieren, besonders von dem Recht mehr Gebrauch machen, die Abhaltung der Versammlungen zu regeln, sowie ihre Beschlüsse zu genehmigen. Was indessen die Landgemeinden betrifft, so schützten die Entfernung der Dörfer, die Schwierigkeit und Seltenheit der Verbindungen in der Praxis viele ihrer alten Freiheiten.

Alle diese von der monarchischen Zentralsation respektierten oder geduldeten Reste ehemaliger Unabhängigkeit wurden nach dem Sturz des Kaiserreiches, wie erwähnt, in einen scharfen Gegensatz gebracht zu der lokalen Verwaltungsordnung, welche das Napoleonische Regime geschaffen hatte, und welche die Restau-

ration beibehielt. Die Gemeinde, sagte man im besondern in Charakterisierung dieses Regimes, habe keine individuelle und eigene Existenz mehr, sie sei nur noch eine administrative Abteilung des Staatsgebietes, wo von den Präfekten ernannte Agenten die Entscheidungen ausführten, die zu treffen jenen gefalle. Aber das sei noch nicht genug: so oft eine wichtigere Frage auftrete, müsse man warten, bis die Entscheidung derselben aus dem Ministerbureau der Hauptstadt ergehe, wo eine Zentralisationsmanie alle Geschäfte hingezogen, aufgehäuft und begraben habe. In diesem Geist griff Herr v. Villèle, mit der Unterstützung seines Parteifreundes v. Corbière, die administrative Zentralisation im Dezember 1815 in der Abgeordnetenkammer heftig an, den Gedanken ausführend, dass man, indem die Departements und die Gemeinden ihrer Selbstverwaltung beraubt worden seien, den öffentlichen Geist zerstört, die Nation völlig entzweit und demoralisiert, die Franzosen vereinzelt, alle Bande zwischen den Bürgern und der Regierung zerschnitten, schliesslich die unvermeidliche Rückkehr der Anarchie vorbereitet habe, wenn die Regierung schwach war, und die des Despotismus, wenn sie stark war. Er kam im Jahre 1818 auf diese Ideen zurück. Royer-Collard und Duvergier de Hauranne unterstützten ihn wirksam. »Die Gemeinde«, sagte u. a. Royer-Collard, »existiert vor dem Staat. Das politische Gesetz findet sie vor und schafft sie nicht . . Derjenige ist durchaus kein berechtigter Gemeindeverwalter, der nicht von der Gemeinde gewählt worden ist.«

Im Jahre 1819, unter dem Ministerium Decazes, wurde eine Kommission eingesetzt, um ein Gesetz über die munizipalen und departementalen Institutionen vorzubereiten. Royer-Collard wiederum verteidigte im Schosse dieser Kommission die wahren Selbstverwaltungsprinzipien; er wollte, dass die General- und die Munizipalräte von den Bürgern gewählt würden; er bekämpfte die Meinung derjenigen, welche die Departements und die Gemeinden auf das Recht beschränkt wissen wollten, Kandidaten zu präsentieren; er verfocht das Prinzip, dass die Gemeinde eine juristische Person sei, welche Herrin bleiben müsse, sich zu versammeln, wenn es ihr gut scheine, ohne vorgängige Genehmigung des Präfekten, um über alles zu beraten und zu beschliessen, was ihre Interessen berühre[1]). Der von dieser Kommission ausgearbeitete Entwurf wurde nicht weiter verfolgt.

1) *Duvergier de Hauranne*, Histoire du gouvernement parlamentaire, V, p. 250, 429.

Herr v. Villèle, inzwischen Minister geworden, legte im Jahre 1821 der Kammer einen neuen Entwurf vor[1]), welcher u. a. zum Gegenstand hatte, die munizipale Organisation abzuändern — indem er einem Notabelnkollegium die Wahl der Räte der Gemeinden, zu diesem Zweck in Stadt- und Landgemeinden eingeteilt, übertrug — und in Bezug auf die »unter dem Namen Arrondissements- und Generalräte gekannten Verwaltungsbehörden« die Wahl des Königs auf eine von besondern Wahlkollegien präsentierte Kandidatenliste zu beschränken. Dieser Entwurf wurde ohne Beratung zurückgezogen[2]). — Bei Eröffnung der Session von 1829 erklärte die Thronrede, dass die lokale Verwaltungsorganisation sich nicht mehr in Harmonie mit den politischen Institutionen befände und dass es nötig wäre, »den Gemeinden einen richtigen Anteil an der Verwaltung ihrer Interessen zuzuweisen«. Die Abgeordnetenkammer gab in ihrer Antwort auf die Thronrede dem Wunsche Ausdruck »der Wiederherstellung der munizipalen Institutionen, dem Denkmal der ehemaligen Freiheiten Frankreichs, um das Gebäude der Freiheit auf sein wahres Fundament zu stellen«. Das Ministerium Martignac genügte diesem Wunsch durch Vorlegung von zwei Gesetzentwürfen, der eine die Gemeindeverwaltung betreffend, der andere die Organisation der Arrondissements- und Departementsräte[3]). Diese Entwürfe, durch eine besondere Kommission von langer Hand vorbereitet, bildeten eine wirkliche Gemeinde- und Departementsordnung. Sie inspirierten sich mit dem doppelten Gedanken, den Mitgliedern der verschiedenen lokalen Konseils den Wahlcharakter zu geben und ihre Befugnisse zu erweitern »durch Gewährung eines angemessenen Anteils an der Vertretung der Interessen des von ihnen vertretenen Bezirks«. Nach längerer Beratung wurden sie zurückgezogen; aber sie wurden die Grundlage der Entwürfe, die wenige Jahre später die Julireglerung dem Parlament vorlegte.

Allen diesen parlamentarischen Dokumenten und Debatten sind zahlreiche Schriften über den nämlichen Gegenstand vorausgegangen oder nachgefolgt, Gelegenheitsschriften, von denen mehrere bleibenden Wert haben, und in die Tiefe gehende wissen-

1) Er findet sich im Moniteur v. 23. Februar 1821.

2) Der Abg. *Pardessus* hatte im Namen der mit der Prüfung des Entwurfes Villèle beauftragten Kommission einen Rapport (v. 13. April 1821) erstattet.

3) Die beiden Entwürfe *Martignac* finden sich im Moniteur vom 10. Februar 1829.

schaftliche Arbeiten, von denen einige berühmt sind: Arbeiten historischen Inhalts, Abhandlungen politischer Philosophie, Werke juristischer Doktrin; Schriften, die alle zusammen der Ausdruck einer literarischen Bewegung sind, die wir kurz die erste Periode der Selbstverwaltungsliteratur im Frankreich des 19. Jahrhunderts nennen wollen. Aus der Zahl der Gelegenheitsschriften mögen genannt werden vor allem diejenige von Fiévée (Lettres sur le projet d'organisation municipale), die ein wirkliches Selbstverwaltungsprogramm entwickelte, sodann die von Dessauret, Duvergier de Hauranne, de Kératry und Lanjuinais [1]). Zu diesen Broschüren gesellten sich umfassende historische Studien: A. Thierry veröffentlichte von 1827—1829 seine letzten Lettres sur l'histoire de France, worin er ein so lebensvolles Bild von den zum Aufstand gegen ihre Seigneurs verschwornen »Communes« des 12. und 13. Jahrhunderts entwarf; F. Guizot hielt 1828/29 an der Sorbonne seine Vorlesungen über die Histoire de la civilisation en France; Raynouard publizierte 1829 seine Histoire du droit municipal. »Ein Sturmwind«, so urteilt L. Aucoc, »belebte diese bedeutenden Arbeiten«. Unter den Werken politischer Philosophie und juristischer Doktrin zitieren wir die drei folgenden Bücher: Des Comunes et de l'aristocratie von Baron v. Barante (1821); Du pouvoir municipal et de la police intérieure des communes von Henrion de Pansey (1822) und Introduction aux lois des communes von Dupin (1823). Sie verdienen in diesem Zusammenhang um deswillen eine eingehendere Erwähnung, weil die in ihnen niedergelegten Gedanken auf die Selbstverwaltungsgesetzgebung der Julimonarchie nicht ohne Einfluss gewesen sind, sozusagen als die wissenschaftliche Grundlegung dieser Gesetzgebung angesehen werden können.

Der Politiker Baron v. Barante weist in seinem Buch vor allem auf den Widerspruch und die Gefahr hin, die nach ihm in dem sonderbaren Schauspiel liegen, dass seit 1815 an der Spitze, in der Volksvertretung, die Freiheit wohne, während an der Basis, in den lokalen Räten, die Napoleonische Despotie unvermindert fortdauere. Wir lesen in dieser Beziehung in dem Resümé seiner Darlegungen: »Es bestehen lokale Interessen und Beziehungen der Regierung zu den Bürgern, mit denen die zen-

1) Man findet diese und noch andere Broschüren aus der nämlichen Zeit angeführt und besprochen in dem Werk: Crosnier, Etat du pouvoir municipal et de ses variations depuis la Restauration jusqu'au 23 février 1828 (1829).

trale und ministerielle Verwaltung, wenn sie eine kraftvolle sein soll, nicht beauftragt bleiben kann. Es ist gefährlich, der Geistestätigkeit keine andere Nahrung zu geben als die allgemeine Politik, welche über die Urteilskraft so vieler Personen hinausgeht. Es ist noch gefährlicher, ihnen zu gleicher Zeit die einzigen Geschäfte, über die sie wohl ein Urteil haben können, vernachlässigt und ohne Bürgschaften vor Augen zu führen. Ein Volk kann sich nicht schmeicheln, Institutionen zu haben, so lange sich der Geist der Beratung nur auf die Ausarbeitung der Gesetze und auf die Kontrolle der ministeriellen Verwaltung richtet, während gleichzeitig passiver Gehorsam und absolute Gewalt den Charakter aller andern Beziehungen der Bürger zu ihrer Regierung bilden. Wenn hingegen die königliche Gewalt ihre untern Organe der Kontrolle und der Aufsicht der Delegierten des lokalen Interesses unterwerfen würde, wie sie ihren Ministern die Kontrolle und die Aufsicht der Delegierten des allgemeinen Interesses auferlegt hat, würde ein und derselbe Geist die Nation beseelen« ..[1])

Der Rechtsgelehrte Henrion de Pensay hat das Verdienst, in seinem Buche zum erstenmal, auf der Basis der Gemeindegesetzgebung vom 14. Dezember 1789, die Lehre von der Munizipalgewalt (»pouvoir municipal«), von ihrer Natur und den ihr eigentümlichen Funktionen systematisch dargestellt und begründet zu haben. Die Hauptgedanken seines Werkes sind die folgenden: Unter der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt gibt es eine vierte, welche, zugleich öffentlich und privat, die Machtvollkommenheit der Behörde mit derjenigen des Familienvaters verbindet, das ist die Munizipalgewalt. Obschon unter den drei andern Gewalten, ist diese Gewalt doch die älteste von allen. Sie ist die erste, deren Bedürfnis sich fühlbar gemacht hat; es gibt kein Dorf, welches im Moment selbst seiner Entstehung nicht die Notwendigkeit einer innern Verwaltung und einer Ortspolizei erkannt hätte. Diese Verwaltung, diese Polizei verlangten Aktion und Aufsicht, und die als die weisesten angesehenen Männer wurden damit beauftragt. Auf dieser Grundlage haben die Gesetzgeber der Nationen das soziale Gebäude errichtet. — Die Munizipalgewalt ist keine Schöpfung des Gesetzes; sie existiert durch die alleinige Macht der Dinge; sie ist, weil ihr Nichtsein unmöglich ist; sie ist, weil es unmöglich ist, dass die Angehörigen ein

1) Des Communes et de l'aristocratie, p. 252.

und derselben Gemeinde, welche zustimmen, das Opfer eines Teiles ihrer Mittel und ihrer Rechte zu bringen, um sich gemeinsame Rechte und Interessen zu schaffen, in dem Grade unvorsorglich wären, dass sie nicht einige unter ihnen mit der Erhaltung derselben und damit beauftragten, ihren Gebrauch zu leiten. Wenn aber dem so ist, wenn die Munizipalgewalt zum Wesen aller Gemeinden gehört, so können die Gesetze nichts gegen die Natur der Dinge, und man muss sagen, dass sie weder die Gemeindebehörden abschaffen, noch die Gemeinden des Rechtes berauben können, diese zu wählen. — Die der Munizipalgewalt eigentümlichen Funktionen sind: das Gemeindevermögen und das Gemeindeeinkommen zu verwalten; diejenigen örtlichen Ausgaben zu bestimmen und zu bezahlen, welche zu Lasten der Gemeindekasse sind; die der Gemeinde obliegenden öffentlichen Bauten zu leiten und ausführen zu lassen; die Gemeindeanstalten zu verwalten; den Gemeindeeinwohnern die Vorteile einer guten Polizei zukommen zu lassen, insbesondere in Bezug auf Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe an den öffentlichen Orten, in den öffentlichen Strassen und Gebäuden. Es gehört desgleichen zu den Befugnissen der Munizipalgewalt, zu beraten und zu beschliessen über die Veräusserung oder Erwerbung von Immobilien, über ausserordentliche Auflagen für lokale Ausgaben, über Anleihen, über auszuführende grössere Bauten, über die Verwendung des Ertrages der Verkäufe, Rückzahlungen oder Eintreibungen, über anhängig zu machende und weiter zu führende Prozesse. — Da die Funktionen der Gemeindebehörden, wenn sie als Bevollmächtigte der Gemeinde handeln, sich aus der Munizipalgewalt ableiten, da diese Gewalt eine ihr eigentümliche Existenz hat, und da sie weder von der gesetzgebenden, noch von der vollziehenden Gewalt herrührt, so bedarf sie weder der Ermächtigung dieser Gewalten, um zu beraten und zu beschliessen, noch deren Genehmigung, um ihre Beschlüsse auszuführen. Demzufolge sind die Beschlüsse des Munizipalrates Befehle, so oft er in dem besonderen Interesse seiner Gemeinde und für die Erhaltung ihrer Rechte bestimmt, und alle Gemeindeeinwohner müssen sie befolgen, so lange die Beschlüsse vom Präfekten nicht kassiert worden sind, was nur auf Antrag der interessierten Parteien geschehen kann. Indessen enthält diese Regel Ausnahmen: Unter den Beschlüssen, welche der Munizipalrat fassen kann, gibt es nämlich solche, welche, obschon sie in den Kreis der Funktionen der

Munizipalgewalt fallen, doch nur mit der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde ausgeführt werden können; es sind dies diejenigen Beschlüsse, welche die Zukunft der Gemeinde in Mitleidenschaft ziehen oder welche Gemeindeinteressen von besonderer Wichtigkeit berühren, wie Immobilien-Veräusserungen und Erwerbungen, ausserordentliche Steuern, Anleihen, auszuführende grössere Bauten, Verwendung des Ertrags aus Verkäufen etc., Prozesse[1]).

Der Politiker und Advokat Dupin geht in seinem Buch auf die hier berührten Beziehungen zwischen Gemeinde und Staat noch etwas genauer ein. »Eine der grössten Schwierigkeiten«, schreibt er, »besteht darin, die Merkmale, welche die Munizipalgewalt und die administrative (Staats-) Gewalt unterscheiden, und die sie trennenden Grenzen wohl auseinander zu halten. Es ist desgleichen von Wichtigkeit, dass die eine Gewalt sich nicht Uebergriffe in das Gebiet der andern erlaubt. Es liegt in der Natur der Munizipalgewalt, sich auf eine einzelne Gemeinde zu konzentrieren; alle Massnahmen, welche mehrere Gemeinden umfassen, gehören der administrativen Gewalt an. Die Aufsicht ausgenommen, welche immer der höheren Gewalt zusteht, kann man kurz sagen, dass der administrative Wirkungskreis sich erst da wirklich eröffnet, wo die der Munizipalgewalt eigentümlichen Funktionen aufhören; da allein beginnt für die (staatliche) Verwaltung das Recht, auf die Personen und die Dinge direkt einzuwirken. Das ist leicht einzusehen. Es ist in der Tat unmöglich, dass der nämliche Gegenstand gleichzeitig der unmittelbaren Entscheidung zweier unterschiedener Gewalten und besonders von verschiedener Natur unterbreitet wird; andernfalls würde das Räderwerk der Verwaltungsmaschine infolge eines unaufhörlichen Zusammenstosses schliesslich in Stücke gehen, und die unmittelbare Folge davon wäre die Desorganisierung des sozialen Körpers. Daher weist die Natur der Dinge die unmittelbare Intervention der (staatlichen) Verwaltung ab, sei es bei den Massnahmen, welche die Aufrechterhaltung der Sauberkeit, der Gesundheit, der Ruhe und Sicherheit im Innern der Gemeinde zum Gegenstand haben, sei es bei den Massnahmen bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens«[2]). — Und weiterhin kommt Dupin noch ein-

1) Du pouvoir municipal et de la police intérieure des communes; vgl. vor allem Kap. I, V, XV und XIX.

2) Introduction aux lois des communes, Chap. II, p. 42.

mal auf die Frage der Einmischung der Staatsgewalt in die Gemeindeangelegenheiten zurück, etwa folgendes ausführend: Es kommt oft vor, dass die Munizipalräte ihre Beschlüsse, bevor sie dieselben verkündigen lassen, der Genehmigung des Präfekten unterbreiten. Was kann die Wirkung dieser Genehmigung sein? Fügt sie dem Gewicht des Gemeindeaktes etwas hinzu? Keineswegs. So oft in der Tat die Gemeindebehörden in der Sphäre ihrer Befugnisse beschliessen und verfügen, machen sie von einem Rechte Gebrauch, das ihnen eigentümlich ist, und handeln kraft einer Gewalt, die ihnen durch das Gesetz verliehen ist. Nun aber liegt es im Wesen jeder gesetzlich verliehenen Gewalt, in sich den Stärkegrad zu haben, der notwendig ist, um den Gehorsam anzubefehlen; andernfalls würde diese Gewalt nicht einheitlich sein, und es würde ein Widerspruch in den Worten wie in der Sache vorliegen. In dieser Beziehung verhält es sich mit den Gemeindebehörden wie mit den Richtern erster Instanz, deren Entscheidungen den Charakter der abgeurteilten Sache haben, solange nicht beim höhern Gericht die Abänderung des Erkenntnisses beantragt ist. Allerdings können die Präfekten in vielen Fällen aus eigener Initiative, sowie auch auf Antrag der interessierten Parteien die Beschlüsse der Munizipalräte kassieren, aber die höheren Gerichte können in gleicher Weise die erstinstanzlichen Erkenntnisse abändern. Indessen wird dadurch die Unabhängigkeit der Richter erster Instanz in keiner Weise berührt, und der Gedanke, ihre Urteile der Genehmigung des Apellationsgerichtes zu unterbreiten, ist noch keinem von ihnen in den Sinn gekommen. Da diese Formalität einer vorgängigen Genehmigung dem Gewicht des Gemeindeaktes nichts hinzufügt, ist sie also ohne Motiv wie ohne Gegenstand.

Das sind die leitenden Ideen der drei wichtigsten Schriften aus der Selbstverwaltungsliteratur der Restaurationsperiode. Der Einfluss dieser Schriften auf die parlamentarischen Arbeiten hatte unter der Restauration selbst noch keine praktischen Wirkungen, aber sie wurden, wenigstens bis zu einem gewissen Punkt, in Verbindung mit den gescheiterten Gesetzentwürfen von 1829 die Basis der Reformarbeit, welche nach der Revolution von 1830 der Gesetzgeber der Julimonarchie unternahm. Das Ergebnis dieser Arbeit soll uns jetzt beschäftigen.

2. Die Selbstverwaltung in der Gemeindegesetzgebung von 1831 und 1837.

Die Verfassung von 1830 hatte »auf ein Wahlsystem gegründete Departements- und Gemeinde-Institutionen« versprochen. Dieses Versprechen erfüllten die Gesetze vom 21. März 1831 und 18. Juli 1837 für die Gemeinden und die Gesetze vom 22. Juni 1833 und 10. Mai 1838 für die Departements. Die Ausarbeitung dieser Reformen nahm mehrere Jahre in Anspruch. — Das Gemeindeorganisationsgesetz vom 21. März 1831 hat für die Entwickelung der Selbstverwaltung eine doppelte Bedeutung: einmal liess es die Mitglieder der Munizipalräte aus (beschränkten) Wahlen hervorgehen; sodann betrat es bezüglich der sehr umstrittenen Frage der Ernennung der Maires (und Adjoints), die nicht nur die Vertreter ihrer Gemeinden, sondern durch die Macht der Dinge fur die Ausführung der Gesetze allgemeinen Interesses auch die Delegierten des Staates waren und sind, einen Mittelweg: die Maires (und Adjoints) wurden, je nach der grössern oder geringern Einwohnerzahl der Gemeinden, vom König oder vom Präfekten ernannt, mussten aber aus der Mitte des Munizipalrates genommen werden (Art. 3).

Das Gesetz von 1831 behielt die Form der Gemeindeverfassung von 1800 bei, aber es führte nach dem eben Gesagten ein neues Prinzip in dieselbe ein: das Prinzip der Wahl, das die Mitglieder der Munizipalräte zu wirklichen Vertretern ihrer Gemeinde machte; indem es der Gemeinde das Recht gab, vertreten zu werden, liess es die bis dahin etwas verschwommene eigene Existenz, die Individualität der Gemeinde schärfer hervortreten, »konstituierte es die Gemeinde«, wie Herr v. Ferron sagt, »als eine personne morale capable de liberté«. Die Reform war also bedeutend und bildete einen beachtenswerten Fortschritt in der Entwickelung der Selbstverwaltung; aber die Gesamtheit der Bestimmungen, in der sie Platz fand, nahm ihr viel von ihrer Wirksamkeit. Die Gemeindewähler mussten gewissen Steuerzahler- und Notabelnkategorien angehören, die insgesamt nicht mehr als $^1/_4$ der mündig gewordenen und steuerpflichtigen Franzosen ausmachten, so dass also die grosse Mehrheit der Bevölkerung von jedem Einfluss auf den Gang der Gemeindegeschäfte ausgeschlossen war. Ihr Isolierungszustand wurde dadurch verstärkt, dass das Gesetz die Wähler verpflichtete, $^2/_3$ der Mitglieder der Munizipalräte aus den

Höchstbesteuerten zu nehmen. Die Höchstzahl der im Munizipalrat sitzenden Gemeindevertreter (30) war zu niedrig bemessen, als dass sie der Betätigung im Interesse der Gemeinde einen hinreichend weiten Prüfungs-, Beratungs- und vor allem Berührungskreis hätte eröffnen können. Der lange Zeitraum von 9 Jahren, auf den man die Mandatsdauer festsetzte, war ein neues Hindernis für die rasche Entwickelung der Selbstverwaltung. Die Munizipalräte erhielten allerdings vier Sessionen im Jahr anstatt der bisherigen einzigen, aber jede ausserordentliche Session bedurfte der Ermächtigung durch den Präfekten oder Unterpräfekten und konnte sich nur auf einen ausdrücklich spezifizierten Gegenstand erstrecken.

Die Reform von 1831 musste als natürliche Konsequenz die Entwickelung der Befugnisse der Munizipalräte haben: das war der Gegenstand des Befugnisgesetzes vom 18. Juli 1837, dessen Geist und Gestalt jetzt des nähern auseinandergesetzt werden soll.

Der Geist der Gesetzgebung von 1837 ist u. E. ausgezeichnet wiedergegeben in den ihr beigegebenen Motiven-Berichten von Vivien an die Abgeordnetenkammer und von Baron Mounier an die Pairskammer [1]). In Anknüpfung an die Arbeiten von Henrion von Pensay und Dupin entwickeln sie in dem grundsätzlichen Teil ihrer höchst bemerkenswerten Darlegungen ungefähr folgenden Gedankengang: Die Gemeindeverwaltung umfasst die sozialen Beziehungen, welche aus dem Zusammenwohnen der Einwohner in den Städten, Flecken und Dörfern entstehen. Die Interessen, welche sie zu regeln berufen ist, sind verschiedener Natur: die durch den gemeinsamen Wohnsitz einander genäherten Bürger haben ein Recht auf persönliche Sicherheit, auf Ruhe, auf Wohlsein. Sie besitzen zusammen Vermögen, Einkünfte; sie haben zur Befriedigung ihrer gemeinsamen Bedürfnisse Ausgaben zu machen. Die Gemeindeverwaltung befriedigt alle diese Notwendigkeiten. Ihre Befugnisse sind unterschieden von denen der Regierung, von den politischen und individuellen Rechten der Staatsbürger; es sind ausschliesslich kommunale. Allerdings besitzen die Gemeindebehörden Rechte, welche auch der Regierung zustehen; ihre Reglemente haben Gesetzeskraft; sie bedienen sich der öffentlichen (bewaffneten) Macht, um deren Ausführung zu

1) *Vivien*, Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi sur l'administration municipale (Moniteur v. 1. Mai 1836). — *Mounier*, Zwei Berichte an die Pairskammer über den nämlichen Gesetzentwurf (Moniteur v. 20. März 1834 und v. 28. März 1837).

sichern; die Delegierten der Gemeindeangehörigen, im Munizipalrat vereinigt, bewilligen Steuern. Aber diese besondern Befugnisse sind nur die Entfaltung und die Betätigungsmittel der Munizipalgewalt selbst; sie hängen von den Notwendigkeiten der Gemeindeverwaltung ab und verändern nicht ihren Charakter, und daraus, dass Staat und Gemeinde zur Befriedigung ähnlicher Bedürfnisse die nämlichen Mittel anwenden, geht keineswegs hervor, dass sie ineinander aufgehen. Daher hat auch in der politischen Organisation Frankreichs die Gemeinde ihren Platz zwischen der mit Rechten und Aktionsmitteln ausgestatteten Zentralregierung, die von den Rechten und Aktionsmitteln der Gemeinde wohl zu unterscheiden sind, und den Bürgern, deren bürgerliche und politische Rechte durch das öffentliche Recht der Nation garantiert sind.

Nachdem diese Sachlage einmal konstatiert ist, kann die Munizipalgewalt anerkannt und auf eine breite Basis gestellt werden, ohne dass davon Gefahr für die Einheit der Nation und für die Rechte der Zentralgewalt und der Bürger selbst zu besorgen wäre. Die Gemeinde besitzt Rechte. Sie hat ein eigenes Dasein; wenn sie die nötigen Bedingungen erfüllt, wenn sie für ihre Bedürfnisse sorgt, wenn sie tatsächlich eine jener sekundären Familien ist, welche eine Art von kleinem Staat im grossen sind, muss ihr Dasein respektiert werden. Ihr Vermögen ist ebenso unantastbar wie das des isolierten Bürgers, ihre Einkünfte gehören nur ihr. Sie verfügt über ihre Einkünfte und kann sie mittelst Steuern, die sie ihren Mitgliedern auflegt, vermehren. Sie besitzt eine besondere (Polizei-)Verwaltung, um die Ausführung der Gesetze zu sichern und für das Gemeininteresse, für die Sicherheit und Ruhe ihrer Einwohner Sorge zu tragen. Aber es gibt keine Rechte ohne entsprechende Pflichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, den allgemeinen Gesetzen zu gehorchen, ihren Anteil an den öffentlichen Lasten zu übernehmen, die moralischen, religiösen und intellektuellen Bedürfnisse ihrer Einwohner zu befriedigen, ihre besonderen Interessen mit denjenigen der gesamten Gesellschaft in Einklang zu bringen und in Bezug auf die Steuern, die sie erhebt, sowohl auf den Staat Rücksicht zu nehmen, der an der nämlichen Quelle schöpft, als auch auf den Steuerpflichtigen, der nicht überlastet werden darf. Um diesen Rechten und Pflichten eine feste Grundlage zu geben, hat der Gesetzgeber das System der Gemeindeverwaltung errichtet; es

erfüllt seinen Zweck nur so lange, als es sie in einem richtigen Mass mit einander versöhnt, ohne die einen den andern zu opfern.

Bei der Ausübung dieser Rechte und der Erfüllung dieser Pflichten ist indessen die Staatsgewalt berufen einzugreifen, mögen auch immerhin die politischen Befugnisse der Zentralgewalt als ausserhalb der Gemeindeverwaltung gestellte angesehen werden. Die Munizipalgewalt ist berufen, über die Sicherheit, Gesundheit und Ruhe der Gemeinde zu wachen, aber die zu diesem Behufe von ihr erlassenen Bestimmungen sind den Staatsgesetzen, den allgemeinen Interessen des Landes und den privaten Rechten der Bürger untergeordnet. In diesen verschiedenen Beziehungen erfordern sie die Kontrolle der Regierung, der Hüterin des Gesetzes, der Verteidigerin des allgemeinen Interesses und der Rechte aller. Die Gemeinden sind Eigentümerinnen, aber unter der Bedingung, das Eigentum für ihre Nachfolger zu erhalten: das Eigentum gehört nicht allein der gegenwärtigen Generation, der Staat greift ein als Vertreter künftiger Generationen. Die Gemeinden können sich besteuern, aber der Staat muss auch Steuern erheben, und er muss verhindern, dass die Last dieser doppelten Abgabe für die Nation unerträglich wird. Daher muss oft über dem Recht der Gemeinde die souveräne Gewalt, die »tutelle« des Staates, wie man u. E. nicht gerade geschickt das Genehmigungsrecht desselben in der französischen Verwaltungsliteratur bezeichnet[1]), ihren Platz finden.

In welchem Umfang übt der Staat dieses Genehmigungsrecht, diese Kontrolle aus? Mit andern Worten: in welchem Masse gehört die Gemeindeverwaltung der Gemeinde und dem Staat? Wie sind die Befugnisse unter die Vertreter der Gemeinde und die des Staates verteilt? Welches ist der Kreis der Befugnisse, in welchem sich die Gemeinde frei bewegen kann? Welches sind die Gemeindehandlungen, die nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt zustandekommen können? In welchen Fragen haben die Gemeindebehörden ein Entscheidungsrecht, in welchen andern nur ein Initiativ- und Vorschlagsrecht und in welchen dritten endlich gar nur ein einfaches gutachtliches Recht? Diese Fragen beantworten, heisst ein vollständiges Bild der Selbstverwaltung zeichnen, wie sie das Gesetz vom 18. Juli 1837 in der Gemeinde

1) *Aucoc* hat in seinen Schriften das Wort »tutelle« durch »contrôle« ersetzt. Soweit wir sehen können, hat sein Beispiel bis dahin kaum Nachahmung gefunden (nur in dem Cours de droit administratif von *Ducrocq*).

organisiert hat.

Da sich die Gemeinde in ihren beiden Organen, dem Maire und dem Munizipalrat personifiziert, so haben wir zur Beantwortung obiger Fragen nacheinander die Befugnisse des Maires und diejenigen des Munizipalrates darzustellen.

Die Maires üben zwei Arten von Funktionen aus, welche durch die Doppelstellung der Gemeinden im Staat gegeben sind. Der Staat findet in den Gemeinden eines seiner Aktionswerkzeuge: die Maires sind seine Delegierten[1]). Die Gemeinde hat ihre eigenen Rechte und Interessen: der Maire übt in ihrer Mitte die vollziehende Gewalt aus und die Funktionen als Gemeindeverwalter im eigentlichen Sinn. Der Maire als Gemeindeorgan ist zunächst mit der Orts- und Feldpolizei beauftragt. Ihm allein steht es zu, in Ausübung dieses ihm eigentümlichen Rechtes erforderliche Massregeln vorzuschreiben, Reglemente zu erlassen, welche die Umstände erheischen, und ihre Ausführung anzuordnen. Diese Reglemente sind an und für sich vollziehbar, d. h. sie bedürfen keiner präfektoralen Genehmigung; auch kann sie der Präfekt nicht durch andere ersetzen, aber er kann ihre Ausführung aufschieben oder sie kassieren[2]).

Die andern dem Maire eigenen Befugnisse stehen ihm als Verwalter der Gemeinde zu. »Der Maire«, lautet der dem Pluviôsegesetz entnommene Art. 9, »ist allein mit der Verwaltung der Gemeinde beauftragt.« In dieser Beziehung ist er unter der »Aufsicht« der höhern Verwaltungsbehörde betraut: mit der Leitung des kommunalen Wegewesens, mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, mit der Verwaltung der Gemeindeeinkünfte, mit der Aufsicht über die Gemeindeanstalten und das Gemeinderechnungswesen, mit der Vorbereitung und Vorlegung des Gemeindebudgets und der Anweisung der Auszah-

1) »Art. 9. — Le maire est chargé sous l'autorité de l'administration supérieure: 1. de la publication et de l'exécution des lois et règlements; 2. des fonctions spéciales qui lui sont attribuées par les lois; 3. de l'exécution des mesures de sûreté générale«.

2) »Art. 11. — Le maire prend des arrêtés à l'effet: 1. D'ordonner les mesures locales sur les objets confiés par les lois à sa vigilance et à son autorité; 2. De publier de nouveau les lois et les règlements de police, et de rappeler les citoyens à leur observation. Les arrêtés pris par les maires sont immédiatement transmis au sous-préfet. Le préfet peut les annuler ou en suspendre l'exécution. Ceux de ces arrêtés qui portent règlement permanent, ne seront exécutoires qu'un mois après la remise de l'ampliation constatée par les récépissés donnés par le sous-préfet«.

lungen aus der Gemeindekasse, mit der Leitung des kommunalen Bauwesens; er unterzeichnet die Kaufverträge, schliesst die Pacht- und Mietsverträge ab und erteilt die Zuschläge, welche die kommunalen Bauten betreffen; er unterzeichnet die Verkaufs-, Tausch-, Vergleichs- und Teilungsakte und die Akte bezüglich der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, wenn alle diese Akte dem Gesetz gemäss autorisiert sind; ferner vertritt er die Gemeinde vor Gericht; endlich ernennt er die verschiedenen Beamten der Gemeinde. — Aus dieser kurzen Aufzählung dürfte hervorgehen, dass die Befugnisse des Maires ebenso zahlreich wie wichtig sind. Er kann übrigens einen Teil der Gemeindeverwaltung an seine Adjoints »delegieren«.

Neben dem Maire, dem Vollzugsorgane, steht, ihm gleichgeordnet, der Munizipalrat: beratendes und beschliessendes Organ. Das Gesetz von 1837 teilt seine Befugnisse in vier Klassen ein. In der ersten Klasse finden sich die sog. »regelnden Beschlüsse«, die entgültigen Entscheidungen, die er über gewisse Gegenstände zu treffen berufen ist. Sie umfassen: den Verwaltungsmodus des Gemeindevermögens; die Bedingungen der Pacht- oder Mietsverträge, deren Dauer 18 Jahre für Landgüter und 9 Jahre für den andern Besitz nicht überschreitet; den Genussmodus und die Verteilung der Gemeindeweiden und der Gemeindefrüchte mit Ausnahme des Holzes, sowie die den Empfängern aufzulegenden Bedingungen; die Holzgerechtigkeit (affouage). (Art. 17). »Da diese vier Gegenstände«, sagt *Vivien* in seinem Bericht, »nur die Gegenwart betreffen und sich allein auf den einfachen Genuss erstrecken, welcher weder eine entferntere Zukunft engagiert, noch den Bestand des Gemeindevermögens selbst gefährdet, so sind die Beschlüsse darüber an sich vollziehbar, ohne irgendwelche Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde«; aber der Präfekt kann sie kassieren, wenn sie ein Gesetz oder règlement d'administration publique verletzen, und sie werden erst nach Ablauf einer dem Präfekten aufgelassenen Frist von 30 Tagen vollziehbar, innerhalb welcher dieser sein Kassierungsrecht ausüben kann. (Art. 18). — Aus dieser Darlegung dürfte ersichtlich sein, dass der Gesetzgeber von 1837 in Bezug auf die erste Klasse der Befugnisse des Munizipalrates, wenigstens nach der Seite der »Deliberation«, der Beratung und Beschlussfassung hin, eine echte, wirkliche Selbstverwaltung (im weitern Sinne) begründet hat: er hat aus der Menge der die Gemeindeverwaltung umfassenden Gegenstände vier her-

ausgegriffen, in Bezug auf welche die Gemeinde eine relative Unabhängigkeit erhielt; er hat einen engen Kreis gezogen, innerhalb dessen die Gemeinde ihr eigenes und besonderes Leben zu leben vermochte; »er hat gewollt«, sagt *Mounier* in seinem Rapport, »dass sie in diesem Kreis sich frei zu bewegen in der Lage wäre.«

Nach den regelnden Beschlüssen, die, wie gesagt, nur die Nutzniessung des Gemeindevermögens in der Gegenwart betreffen, folgen diejenigen, welche geeignet sind, die Zukunft zu engagieren und das Gemeindevermögen selbst zu gefährden, »und welche aus diesem Grund nicht an sich gültig sein können.« *(Vivien)*. Das ist die zweite Klasse der Befugnisse des Munizipalrates. Sie enthält zahlreiche Gegenstände: das Gemeindebudget und im allgemeinen alle Einnahmen und Ausgaben, ordentliche und ausserordentliche; die Erhebungs-Tarife und -Reglemente aller Gemeindeeinkünfte; die Erwerbungen, Veräusserungen und Austäusche kommunalen Eigentums, seine Verwendung zu den verschiedenen Zweigen der Gemeindeverwaltung und im allgemeinen alles, was seine Erhaltung oder Verbesserung betrifft; die Abgrenzung oder Teilung des zwischen zwei oder mehreren Gemeinden oder Gemeindesektionen ungeteilten Besitzes; die Bedingungen der Pacht- oder Mietsverträge, deren Dauer 18 Jahre für die Landgüter und 9 Jahre für den andern Besitz überschreitet, sowie die Bedingungen der Verträge über den von der Gemeinde gepachteten oder gemieteten Besitz, welches auch ihre Dauer sei; die Bau-, grossen Ausbesserungs- und Niederlegungsprojekte und im allgemeinen alle zu unternehmenden Bauten; die Eröffnung der öffentlichen Strassen und Plätze und die projets d'alignement de voirie municipale; das gegenseitige Weiderecht der Gemeindeangehörigen; die Annahme der den Gemeinden und den Gemeindeanstalten gemachten Schenkungen und Vermächtnisse; die gerichtlichen Klagen und die Vergleiche. — Die Beschlüsse über die hier aufgezählten Gegenstände waren nur mit der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde vollziehbar, die je nach dem besondern Fall der König, der zuständige Minister oder der Präfekt sein konnte. Die Genehmigung ist eine notwendige Ergänzung des Beschlusses, sie verbindet sich mit ihm, ist gewissermassen ein Teil desselben. Kurz: die Gemeindeakte der zweiten Klasse können nur durch das Zusammenwirken der Gemeindeorgane und der Staatsorgane zustandekommen;

die Gemeindeverwaltung ist hier nicht ausschliesslich Selbstverwaltung, sondern kombinierte Selbstverwaltung und Verwaltung durch Vertreter der Zentralgewalt, die Selbstverwaltung ist nur ein Teil der Gemeindeverwaltung.

Es gibt sodann eine dritte Gruppe von Angelegenheiten, über welche der Munizipalrat von der Staatsverwaltung einzig und allein um sein Gutachten angegangen wird. Diese dritte Klasse enthält Gegenstände, welche die Gemeinde nur indirekt berühren, deren Initiative andern Behörden übertragen ist, deren Entscheidung den Organen des Staates zusteht [1]). Endlich ist der Munizipalrat auch befugt, über alle Gegenstände örtlichen Interesses Wünsche auszusprechen.

Das sind die verschiedenen Befugnisse des Mnnizipalrates nach dem Gesetz vom 18. Juli 1837. Rekapitulieren wir, dass er bald ein vollständiges und eigenes, bald ein untergeordnetes und endlich in gewissen Fällen nur ein einfaches gutachtliches Recht ausübte. In diesem Rahmen nahmen alle Interessen Platz, mit denen er sich zu beschäftigen hatte, »und die erste dieser Kategorien, obschon sie sich nur auf wenige Gegenstände beschränkte, anerkannte wenigstens und begründete die Munizipalgewalt.« (*Vivien*).

Zu den Beschlüssen, die der Genehmigung der Staatsgewalt unterliegen, gehören nach obiger Aufzählung auch das Gemeindebudget und im allgemeinen alle Einnahmen und Ausgaben, ordentliche und ausserordentliche, und die Budgetrechte des Munizipalrates sind dort bereits in einer allgemeinen Weise angegeben worden. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes verlangt indessen noch eine eingehendere Darlegung. In den Gemeindeangelegenheiten, wie in denjenigen des Staates, stehen in der Tat die finanziellen Interessen obenan, es gibt sehr wenige Verwaltungsmassregeln, die nicht auf Ausgaben hinauslaufen, und die demzufolge nicht die Einnahmen in Anspruch nehmen, und wenn es nach *Vivien* einerseits »unerlässlich ist, dass die Rechte der Gemeinde frei ausgeübt werden können«, so erfordert andrerseits »das Interesse der Steuerzahler und die Vorsorge für die Zukunft

1) »Art. 21. — Le Conseil municipal donne son avis sur les projets d'alignement de grande voirie dans l'intérieur des villes et bourgs; sur les budgets et les comptes des fabriques (Kirchenräte), des établissements de charité et de bienfaisance; sur les autorisations d'emprunter, d'acquérir, d'aliéner, de plaider et d'accepter des dons et legs, par ces mêmes établissements; enfin sur tous les objets au sujet desquels les Conseils municipaux seront consultés par le préfet«.

die strengsten Vorsichtsmassregeln«, m. a. W., alle auf das Gemeindebudget bezüglichen Akte »müssen zu besondern Bestimmungen Anlass geben«, der Staat muss hier mit besondern Vollmachten eingreifen können, die Gemeinde muss in »enge Abhängigkeit von Gesetz und Regierung« gebracht werden. Das ist kurz der Grundgedanke, der die Urheber des Gesetzes von 1837 geleitet hat in allen ihren Entscheidungen darüber, welches Mass von Freiheiten der Gemeinde in Bezug auf die Beschaffung und Verwendung ihrer finanziellen Mittel zu gewähren sei.

Welches sind nun diese Freiheiten? Der Titel III des Gesetzes von 1837, alle Gemeindefinanzgegenstände, die Ausgaben, die Einnahmen, das Budget umfassend, gibt darüber Auskunft.

Die Ausgaben sind in zwei Klassen eingeteilt, in obligatorische und in fakultative Ausgaben. Obligatorische Ausgaben werden solche genannt, welche der Staat den Gemeinden auch gegen ihren Willen auflegen kann, und für welche die Bewilligung der Munizipalräte nicht erforderlich ist; die Gemeinden sind verpflichtet, sie zu machen, im Falle ihrer Weigerung könnten sie von Amts wegen in das Budget eingestellt werden, und die Staatsorgane hätten das Recht, ausserordentliche Auflagen auszuschreiben, um ihre Bezahlung sicherzustellen. »Die Munizipalräte«, heisst es in dieser Beziehung im Rapport von *Vivien*, »haben das Recht, die Gemeindeausgaben zu regeln, ihre Zahl und Bedeutung zu vergrössern oder zu vermindern. Das ist ihre hauptsächliche Befugnis. Aber neben dem Recht der Gemeinde steht das Recht des Staates und der Interessen der Zukunft, deren Verteidiger und Hüter der Staat ebenfalls ist. Jede Ausgabe, die den Staat und die allgemeinen Interessen interessieren kann, ist nötig und kann von der Gemeinde verlangt werden. Die Gemeinde muss desgleichen für diejenigen Ausgaben sorgen, welche die Ausführung eines Gesetzes, die Erfüllung einer öffentlichen oder privaten Pflicht zum Gegenstand haben. Endlich hat die Regierung das Recht, unter den rein kommunalen Ausgaben diejenigen aufzulegen, welche die Existenz selbst der Gemeinde betreffen, und deren Verweigerung die Gemeindeverwaltung sozusagen zum Stillstand bringen würde. Mit Ausnahme dieser Kategorien, bei denen die notwendigen Bedürfnisse in billiger Weise berücksichtigt sind, kann die Gemeinde ihre Rechte frei ausüben, und sie kann vom Staat zu keiner Ausgabe gezwungen werden,

die nicht ihre Zustimmung erhält«[1]). Eine Ausgabe ist nur obligatorisch, wenn sie vom Gesetz ausdrücklich als solche erklärt ist, und es ist klar, dass dem Gesetzgeber viel daran liegen musste, das Verzeichnis derjenigen Ausgaben, welche diese Bezeichnung erhalten sollten, mit peinlichster Genauigkeit aufzustellen. Bildet doch dieses Verzeichnis den Massstab der Gemeindefreiheiten in Budgetsachen! Ist es nämlich nur auf wenige Gegenstände beschränkt, so erweitern sich natürlich die Budgetrechte des Munizipalrates, finden aber alle Ausgaben darin Platz, so hat die Gemeinde überhaupt keine Budgetrechte.

Die Mehrzahl der obligatorischen Ausgaben beziehen sich auf die Existenz selbst der Gemeinde und auf ihre notwendige Verwaltung. Sie betreffen die Unterhaltung des Stadthauses oder des für die Mairie bestimmten Lokales; die Bureau- und Druckkosten, welche die Gemeindeverwaltung mit sich bringt; die Besoldung der Gemeindebeamten (Einnehmer, Aufseher, Polizeikommissare, Feldhüter etc.); die grössern Ausbesserungen der Gemeindegebäude; die Einfriedigung und Unterhaltung der Begräbnisstätten; die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalstrassen[2]). Die Gemeinde ist andern Ausgaben unterworfen, welche Gemeinde und Staat zugleich interessieren: so ist sie verpflichtet, das Bulletin des Lois zu halten oder die Kosten der Publikation mitzutragen, die in den Gemeinden, welche nicht Kantonshauptorte sind, an die Stelle des Bulletin getreten ist (Bulletin des Communes); sie trägt die Kosten der Volkszählungen, der Führung des Standesamtsregisters u. a. m. Einige Gemeinden besitzen Anstalten, die nicht ausschliesslich für ihren Gebrauch bestimmt sind, aber die zu unterhalten für sie vorteilhaft ist, und in diesem Betrachte sind die Gemeinden den Ausgaben unterworfen, welche die Unterhaltung dieser Anstalten verursachen kann: es sind dies die Friedensgerichte, die Gewerbegerichte und die beratenden Gewerbe- und Manufakturenkammern. Andere Ausgaben betreffen moralische Interessen: die Ausgaben fur den öffentlichen Unterricht, für die Kirchen der verschiedenen Kulte, wenn sie sich nicht selbst ge-

1) Moniteur v. 1. Mai 1836, pag. 703, Spalte 3.

2) Man hatte gelegentlich der Beratung des Gemeindegesetzes von 1837 vorgeschlagen, zu diesen Ausgaben die für Strassen-Beleuchtung, -Besprengung etc. hinzuzufügen, aber die Kammer erachtete, dass, welches auch ihre Zweckmässigkeit sein möge, es besser sei, sich hier auf den »Eifer« der Gemeinden zu verlassen; sie blieben also fakultative.

nügen können, und für die Unterkunft ihrer Diener. Die Wohltätigkeit hat auch einen Anteil an den obligatorischen Ausgaben: so ist ein Teil der Ausgaben für Findelkinder und für gefährliche Irre den Gemeinden aufgelegt, aber die Ausgaben für Krankenhäuser und Wohltätigkeitsanstalten sind fakultative geblieben. Endlich hat das Gesetz die Bezahlung der von den Gemeinden geschuldeten Steuern und gemachten Schulden und überhaupt aller eingegangenen Geldverpflichtungen obligatorisch erklärt: so sind die Gemeinden verpflichtet, die ihren Beamten ausgesetzten Pensionen regelmässig auszuzahlen. — Alle andern Ausgaben sind fakultative, d. h. sie hängen ganz und gar von dem Willen der Gemeinde ab, und der Staat ist nicht berechtigt, zu verlangen, dass sie gemacht werden.

Zur Deckung ihrer Ausgaben besitzt die Gemeinde Einnahmen, die ebenfalls in ordentliche und ausserordentliche zerfallen. Die ordentlichen Einnahmen (Einkünfte aus dem Gemeindevermögen, Ertrag der in den Markthallen, Schlachthäusern etc. erhobenen Platzgebühren, Ertrag des Oktrois, Ertrag der den Gemeinden durch die Finanzgesetze zugewiesenen centimes additionnels), werden, soweit sie in Gemeindesteuern (Centimes) bestehen, auf Grund des Gesetzes erhoben, ohne dass eine ausdrückliche Bewilligung des Munizipalrates nötig wäre; er kann nur erklären, dass er ihrer nicht bedarf und sie ablehnen; mangels dieser Ablehnung werden die »ordentlichen Centimes« regelmässig erhoben. Zu den ordentlichen Einnahmen kann man noch die »speziellen Centimes« zählen, die hauptsächlich zur Deckung der Kosten für den Volksschulunterricht und die Vizinalstrassen dienen; ihr Maximum ist durch die Spezialgesetze festgesetzt, welche diese beiden Gegenstände regeln, und in den Grenzen dieses Maximums werden die speziellen Centimes kraft eines Beschlusses des Munizipalrates erhoben, der einer besondern präfektoralen Genehmigung nicht mehr bedarf. — Die ausserordentlichen Einnahmen (ausserordentliche Steuern, Anleihen, auch Schenkungen und Vermächtnisse und andere zufällige Einnahmen) können nur kraft einer speziellen Genehmigung der Staatsorgane erhoben werden, die, je nach dem besondern Fall der gesetzgebende Körper, das Staatsoberhaupt oder der Präfekt erteilt. Die Gemeinde hat also in Sachen der ausserordentlichen Steuern (und Anleihen) nur ein Vorschlagsrecht, die Staatsorgane entscheiden.

Alle Einnahmen und Ausgaben nehmen im Gemeindebudget

Platz. Das Budget wird als Entwurf vom Maire aufgestellt, der Munizipalrat berät es und beschliesst darüber, der Präfekt (oder das Staatsoberhaupt) ordnet es, schliesst es ab. Die bezüglichen Kompetenzen des Maires und des Munizipalrates einerseits und des Präfekten andrerseits sind genau bestimmt: der Maire legt nur eine vorbereitende Arbeit vor, deren einziger Zweck ist, den Munizipalrat zu fuhren, seine Aufgabe zu vereinfachen, ohne ihm irgend eine Fessel aufzulegen; der Munizipalrat entscheidet in aller Freiheit vorbehaltlich zweier Einschränkungen: 1. er ist verpflichtet, alle obligatorischen Ausgaben zu bewilligen, 2. er kann ausserordentliche Steuern nur unter Mitwirkung der Höchstbesteuerten der Gemeinde bewilligen, die ihm an Zahl gleichkommen müssen [1]; der Präfekt endlich ist nicht befugt, eine vom Munizipalrat nicht bewilligte Ausgabe von Amts wegen in das Budget einzustellen, wenn sie das Gesetz nicht obligatorisch erklärt hat, er kann aber die fakultativen Ausgaben streichen oder ihren Betrag herabsetzen.

Nachdem das Budget bewilligt und genehmigt ist, steht es dem Maire zu, den Eingang der Einnahmen zu sichern und die Ausgaben anzuweisen, welche vorschriftsmässig ermächtigt sind [2]. Wenn er sich weigert, eine ordnungsmässig visierte Ausgabe anzuweisen, bestimmt der Präfekt, dessen Verfügung die Anweisung seitens des Maires ersetzt. Die Gemeinderechnung über das verflossene Rechnungsjahr wird vor Beratung des neuen Budgets dem Munizipalrat vorgelegt, der sie prüft und einen Beschluss darüber fasst. Ein Rechnungsführer ist allein und unter seiner Verantwortlichkeit damit beauftragt, den Eingang aller Gemeindeeinnahmen zu bewirken, sowie die vom Maire angewiesenen Ausgaben bis zur Höhe der ordnungsmässig ermächtigten Summen zu machen. In den Gemeinden, deren Einnahmen sich auf weniger als 30000 Fr. belaufen, werden die Funktionen des Einnehmers von dem Einnehmer der direkten Steuern (percepteur) ausgeübt; in den andern Gemeinden werden sie, wenn der Munizipalrat es wünscht, einem besondern Einnehmer (receveur municipal) übertragen, der bezeichnender Weise nicht vom Munizipalrat, sondern vom Präfekten auf Grund einer vom Munizipalrat

1) Stellen wir hier sogleich fest, dass diese Bedingung durch Gesetz vom 5. April 1882 abgeschafft worden ist.

2) »Art. 63. — Les états dressés par le maire sont exécutoires après qu'ils ont été visés par le Sous-Préfet«.

aufgestellten Kandidatenliste ernannt wird. Die Rechnungen der Gemeindeeinnehmer werden je nach der Wichtigkeit der Gestion vom Präfekturrat oder vom Rechnungshof endgültig ins reine gebracht.

Das sind nach dem Gesetz von 1837, unter Uebergehung gewisser nebensächlicher Bestimmungen, die Rechte der Gemeinde bezw. ihrer Vertretung, des Munizipalrates (und des Maires), in Bezug auf die Regelung ihrer finanziellen Interessen. Ist ein Fortschritt gegenüber dem System vom Jahre VIII zu konstatieren? Zweifellos, aber er ist u. E. von geringer Bedeutung. Nach wie vor ist hinsichtlich der Beschaffung wie der Verwendung der Gemeindemittel die Aktion des Munizipalrates eine beschränkte, nach wie vor ist sein Votum, abgesehen von der fakultativen Abteilung des Budgets, in Wirklichkeit nur eine Proposition, erst die Staatsorgane treffen die endgültige Entscheidung. Und was schliesslich jene fakultative Sektion betrifft, so ist auch da noch seine Verfügungsfreiheit eine beschränkte, da doch der Präfekt, wenn es ihm beliebt, die fakultativen Ausgaben einfach streichen oder doch ihren Betrag vermindern kann[1]).

3. Die Selbstverwaltung in der Departementsgesetzgebung von 1833 und 1838.

Das Gesetz vom 22. Juni 1833, die Organisation der General- und Arrondissementsräte betreffend, dehnte das Wahlprinzip auf die Mitglieder der General- und Arrondissementsräte aus[2]). Die Reform war bedeutend, aber es gilt von ihr das Nämliche, was bereits weiter oben über die entsprechende Reform in der Gemeinde ausgeführt worden ist: die Gesamtheit der Bestimmungen, unter denen sie ihren Platz hatte, nahm ihr einen grossen Teil ihrer Wirksamkeit. Die Eigenschaft als Wähler und Wählbarer war von der Entrichtung eines ziemlich hoch festgesetzten Steuerminimums abhängig, was die Wirkung hatte, dass die grosse Mehrzahl der mündigen und steuerpflichtigen Franzosen von jedem Einfluss auf die Departementsverwaltung ausgeschlossen blieb.

1) Vgl. weiterhin die zusammenfassenden Darlegungen darüber, was die Gesetzgebung der Julimonarchie der Entwickelung der Selbstverwaltung zugebracht hat (p. 248/49).

2) Vgl. über dieses Gesetz den Rapport an die Abgeordnetenkammer von Gillon (Moniteur v. 8. Januar 1833) und den Rapport an die Pairskammer von Baron von Barante (Moniteur v. 5. April 1833).

Die Höchstzahl der Mitglieder der Arrondissements- und Generalräte — 12 und 30 [1]) — war zu niedrig bemessen, als dass sie der lokalen Aktion eine genügend weite Beratungs- und Berührungssphäre hätte eröffnen können. Die lange (9jährige) Dauer der Mandate war der Entwickelung der Selbstverwaltungseinrichtungen auch nicht förderlich. Die Sitzungsprotokolle (übrigens auch in der Gemeinde) konnten nur mit höherer Genehmigung veröffentlicht werden. Die Arrondissementsräte durften nur während einiger Stunden alljährlich und die Generalräte nur für einige Tage zusammentreten. — Alles in allem hat das Gesetz von 1833 durch die Einführung des Wahlprinzips dem Departement tatsächlich das Leben zurückgegeben, das ihm das System vom Jahre VIII genommen hatte; aber es hat in jeder andern Beziehung dieses System in Bezug auf die Departementsorganisation nicht angetastet. Der Präfekt blieb der alleinige Verwalter des Departements, und die Rolle des Generalrates beschränkte sich nach wie vor darauf, zu beraten und einfache Beschlüsse zu fassen, die erst mit der Genehmigung der Staatsorgane vollziehbar waren.

Das Organisationsgesetz von 1833 musste als natürliche Konsequenz die Erweiterung der Befugnisse der Generalräte haben: das war der Gegenstand des Gesetzes vom 10. Mai 1838. »Die Befugnisse des Generalrates«, lesen wir in dem diesem Gesetz beigegebenen ebenfalls von *Vivien* verfassten Motiven-Bericht an die Abgeordnetenkammer [2]), »beschränken sich alle auf die Grenzen des Departe-

---

1) Die mit der Prüfung des Entwurfes und nachmaligen Gesetzes von 1833 beauftragte Kommission der Abgeordnetenkammer hatte vorgeschlagen, die Zahl der Generalratsmitglieder höher zu bemessen, d. h. jedem Kanton ein solches Mitglied zuzuteilen. Die Argumentation, mit welcher der Minister des Innern, *v. Montalivet*, diesen Vorschlag erfolgreich bekämpfte, ist so merkwürdig, um nicht zu sagen lächerlich, und für den geringen Reformeifer der Juliregierung so bezeichnend, dass wir glauben, die bezüglichen Ausführungen des Ministers hier wiedergeben zu sollen: »Figurez-vous une Préfecture où 40 membres sont rassemblés devant une table. Autour de ce tapis vert où la raison semble devoir s'être réfugiée, les membres seront obligés de se lever pour parler, de chercher des exordes et des péroraisons, des choses enfin les plus incompatibles avec la raison. J'ai la conviction qu'en adoptant, un nombre de conseillers aussi considérable que celui qui est proposé par votre commission, nous faisons des conseils généraux politiques et que dès lors nous portons le coup le plus fort à la Constitution sous laquelle la France a le bonheur de vivre«. (Moniteur vom 10. Januar 1833).

2) Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi sur les attributions des Conseils généraux (Moniteur v. 22. Februar 1838). — Vgl. auch die Rapports (à la Chambre des Pairs) relatifs au projet de loi sur les

ments; sie hängen mit den Interessen dieses territorialen Bezirkes zusammen und haben alle den nämlichen Zweck, aber sie sind von verschiedener Natur: der Generalrat verhandelt und beschliesst über die Fragen, welche ihm unterbreitet werden, bald als Delegierter der gesetzgebenden Gewalt, bald als gesetzlicher Vertreter des Departements, bald endlich als einfacher Rat der Regierung: der Umfang seiner Rechte modifiziert sich je nach dem Charakter dieser verschiedenen Befugnisse«.

Als Delegierter der gesetzgebenden Gewalt verteilt er die direkten Steuern unter die Arrondissements und entscheidet endgültig über die von den Arrondissementsräten, Städten, Flecken und Dörfern eingereichten Steuerreklamationen [1]). Das ist die erste Klasse seiner Befugnisse.

Die zweite Klasse umfasst diejenigen, welche er als Vertreter des Departements in Wahrnehmung der dem Departement eigentümlichen Interessen jeder Art ausübt. Die ihm in dieser Eigenschaft übertragenen Rechte sind bald souveräne, bald untergeordnete: im ersten Fall regelt, entscheidet er, im zweiten Fall deliberiert er nur.

Erster Fall: Das Finanzgesetz bestimmt alljährlich eine gewisse Anzahl centimes additionnels, die sich die Departements auflegen können, und die aus diesem Grunde fakultative Centimes heissen; andere Centimes können erhoben werden, sei es kraft allgemeiner Gesetze, welche sie verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung zugewiesen haben, wie dem öffentlichen Unterricht, den grossen Vizinalstrassen (chemins vicinaux de grande communication), dem Katasterwesen, sei es kraft besonderer Gesetze, welche sie in ausserordentlichen Fällen und für ausserordentliche Gegenstände autorisieren. Erstere heissen spezielle, letztere ausserordentliche Centimes. Der Generalrat ist befugt, diese verschiedenen Centimes zu bewilligen. Sein Votum ist unerlässlich, und die Regierung kann nur in ganz besondern, genau bestimmten Fällen und auf Grund formeller Gesetze davon absehen, z. B. auf Grund des Volksschulgesetzes, das sie ermächtigt, die für diese Ausgabe bestimmten Centimes von Amts wegen

---

attributions des Conseils généraux von Baron *Mounier* (Moniteur v. 5. März 1837 und v. 11. April 1838).

1) Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1838. Sie sind die inhaltliche Wiedergabe der beiden ersten Absätze des Artikels 6 des Pluviôsegesetzes.

aufzulegen. Als allgemeine Regel gilt, dass das Votum des Generalrats unumgänglich ist[1]).

Zweiter Fall: Die »délibérations«, die einfachen Beratungen und Vorschläge, erstrecken sich auf zahlreiche Gegenstände; sie umfassen alle Angelegenheiten, die, »weil sie das Departement verpflichten«, nur mit der Genehmigung des Gesetzes oder der Regierung endgültig entschieden werden können. Es sind die folgenden: die ausserordentlichen Steuern und die im Interesse des Departements aufzunehmenden Anleihen; die Erwerbung, die Veräusserung und der Tausch von Departementseigentum[2]); der Verwaltungsmodus dieses Eigentums; die anhängig zu machenden oder weiter zu führenden Klagen, dringende Fälle ausgenommen; die Vergleiche, welche die Rechte des Departements betreffen; die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen; die Einteilung nach Klassen und die Richtung der Departementsstrassen; die Projekte, Pläne und Kostenanschläge aller andern aus Departementsmitteln auszuführenden Bauten; die von Gemeinden, Assoziationen oder Privatpersonen gemachten Anerbieten behufs Beihilfe zu den Kosten für Departementsstrassen oder andere dem Departement obliegende Arbeiten; die Assoziationen, Gesellschaften oder Privaten zu erteilenden Konzessionen, welche Bauten departementalen Interesses betreffen; der vom Departement aufzubringende Beitrag zu den Kosten der vom Staat ausgeführten und das Departement interessierenden Bauten; der vom Departement zu leistende Beitrag zu den Kosten der Departement und Gemeinden zugleich interessierenden Bauten; die Errichtung und Organisierung von Pensionskassen oder anderer Remunerierungsarten im Interesse der Beamten der Präfektur und der Unterprä-

1) Daher der Art. 3: »Le Conseil général vote les centimes additionnels, dont la perception est autorisée par la loi«.

2) Im Jahre 1811 bestimmte die schlechte Finanzlage des Staates die Regierung, an die (bis dahin eigentumslosen) Departements gewisse Gebäude und Strassen abzutreten, welche bis dahin an die allgemeine Verwaltung angeschlossen waren. Das Dekret vom 9. April 1811 überliess den Departements die für cours und tribunaux bestimmten Gebäude, und dasjenige vom 16. Dezember des nämlichen Jahres trat die kaiserlichen Strassen 3. Klasse an sie ab, »welche das erste Netz der Departementsstrassen bildeten«. — Wir können hier die Kontroversen übergehen, die sich darüber erhoben haben, ob die Departements durch die angeführten Dekrete wirklich Eigentümer geworden seien. Nur so viel sei bemerkt, dass ihnen diese Eigenschaft noch lange nachher bestritten worden ist, zuerst durch zwei Gutachten des Staatsrates vom 20. November 1818 und 15. Oktober 1819 und selbst noch in einer an die Präfekten gerichteten Instruktion des Ministers des Innern vom 17. April 1832.

fekturen; der den Gemeinden obliegende Beitrag zu den Ausgaben für Irre, für verlassene und Findel-Kinder (Art. 4).

Die Beschlüsse des Generalrates über die hier aufgezählten Gegenstände unterlagen je nach dem besondern Fall der Genehmigung des Königs, des zuständigen Ministers oder des Präfekten [1]) (Art. 5).

Nach der Regelung der Bestimmungen über die endgültigen Entscheidungen und einfachen Vorschläge beschäftigt sich das Gesetz von 1838 noch mit den Befugnissen — und das ist die dritte Klasse — die er als beratende Behörde der Regierung und als Hüter der Departementsinteressen ausübt. Als Rat der Regierung gibt er sein Gutachten ab über beabsichtigte Aenderungen der Departementsgrenzen, über Errichtung von Vieh- und Produktenmärkten etc. Als Hüter der Departementsinteressen kann er direkt an den Minister »die Reklamationen richten, welche das besondere Interesse des Departements ihm eingibt«, und diesem über den Zustand und die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungen des Departements seine Meinung ausdrücken; endlich revidiert er den Zustand der Departementsarchive und des Departementsmobiliars.

Unter den Gegenständen, über die der Generalrat nur deliberieren, aber nicht endgültig entscheiden kann, befindet sich auch das Departementsbudget. In Anbetracht seiner Wichtigkeit sind die auf dasselbe bezüglichen Akte des Generalrates speziellen Regeln unterworfen, die Rechte des Generalrates noch eingehender bestimmt und geregelt worden. Zum bessern Verständnis dieser in das Gesetz von 1838 eingeschriebenen Budgetbefugnisse erscheint es angezeigt, einleitend eine knappe Darstellung der Entwickelung des Departementsbudgets seit 1789 vorzuführen.

Man hat behauptet, dass die Constituante dem Departement die eigene Existenz, von den Staatsinteressen unterschiedene Interessen, mit einem Wort die juristische Person verweigert habe. Das ist ein Irrtum. Herr *v. Ferron* hat das Gegenteil bewiesen,

1) Wie man aus Obigem ersieht, hat das Gesetz von 1838 dem Generalrat nicht das Recht gegeben, gewisse die Departementsinteressen betreffende Gegenstände durch sein Votum definitiv zu regeln. Die Kommission der Kammer der Abgeordneten hatte wohl vorgeschlagen, ihm dieses Recht in Bezug auf den Verwaltungsmodus der propriétés départementales productives de revenu (Baumschulen, Rennplätze, Ackerbauschulen etc.) zu geben, aber sie war im Plenum nicht durchgedrungen. Der Generalrat war also in dieser Beziehung schlechter gestellt als der Munizipalrat.

indem er die besondern Budgets der Departements für die Jahre 1791 und 1792 veröffentlichte, Budgets, die sich in den Archiven der Präfekturen finden [1]). Sie sind Artikel für Artikel den ehemaligen provinzialen Budgets identisch. Und in der Tat hatten die Departementsversammlungen (Conseils) die nämlichen Funktionen wie die Provinzialstände; die Direktorien (Directoires) ersetzten die ehemaligen Commissions permanentes, welche die Stände für die Ausführung ihrer Entscheidungen ernannten. Die Instruktion vom 8. Januar 1790 sagt ausdrücklich: »Die Departementsverwaltungen folgen den Provinzialständen«. Freilich verschwand im Jahre II (1793/94) die juristische Person des Departements, die Unterscheidung zwischen den allgemeinen und den departementalen Ausgaben; aber sie erschien wieder vom Jahre IV an, wenn zunächst auch verschleiert. Das Gesetz vom 28. Messidor des Jahres IV belastete nämlich die Departements mit gewissen Ausgaben für die Rechtspflege und den öffentlichen Unterricht und wies zu ihrer Bestreitung eine gewisse Anzahl »Sous additionnels« an; aber diese Ausgaben bildeten in Wirklichkeit eine Belastung des Staates, »und der neue Modus bezweckte weniger, den Departements eigene Finanzquellen zu schaffen, als das Staatsbudget anscheinend zu entlasten und zu vermindern«. (Rapport *Vivien*). Die Gesetze vom 15. Frimaire des Jahres VI und vom 11. Frimaire des Jahres VII bestätigten diese Bestimmungen. So hatten also jetzt die Departements ihr eigenes Budget, aber selbst nach der Errichtung der Generalräte im Jahre VIII behielt die Regierung das unbeschränkte Recht, die Ausgaben festzusetzen, welche in dieses Budget eingestellt werden sollten.

Ein neues System schufen die Gesetze vom 28. Pluviôse des Jahres XIII (1805) und vom 28. April 1816: die Generalräte wurden ermächtigt, fakultative Centimes in bestimmten Grenzen aufzulegen und sie zu den Ausgaben zu verwenden, »die sie mit ihnen zu decken zweckmässig fänden«. Von dieser Zeit an besassen die Departements neben ihrem ersten Budget, Anhang und Ergänzung des Staatsbudgets, ein zweites Budget, dessen Einnahmen und Ausgaben von der Bewilligung der Generalräte abhingen, und das ein wirklich departementales war. — Die Ausgaben, welche in dem im Jahre IV geschaffenen Budget Platz gefunden

1) Siehe das Budget des Departements der Côtes-du-Nord für das Jahr 1792 in der Nouvelle revue historique de droit (März—April 1877).

hatten, waren später in zwei Gruppen gesondert worden: in die mehreren Departements gemeinsamen und festen Ausgaben, welche ganz und gar vom Staat bestimmt und aufgebracht wurden, und in diejenigen Ausgaben, welche von 1816 an der Bewilligung des Generalrates unterlagen und ihren Namen von der Veränderlichkeit ihres Betrages erhalten hatten. Die zur Deckung dieser beiden Ausgabekategorien bestimmten und durch jährliches Finanzgesetz ermächtigten Centimes hatten die nämliche Bezeichnung erhalten und hiessen also entweder feste oder veränderliche Centimes. Eine zweckmässige Vereinfachung führte das Finanzgesetz von 1837 ein: die festen Ausgaben und Centimes, die der Bewilligung des Generalrates nicht bedurften, wurden im Departementsbudget gestrichen und auf das Staatsbudget, ihren wahren Platz, übertragen. Infolge dieser Aenderung gab das Gesetz vom 10. Mai 1838 den veränderlichen Ausgaben, deren Benennung jetzt keinen Sinn mehr hatte, den Namen ordentliche Ausgaben, sowie den zu ihrer Deckung verwendeten Centimes die Bezeichnung ordentliche Centimes, und die Departementsausgaben zerfielen von da an in ordentliche Ausgaben, die man vielleicht besser obligatorische genannt hätte, in fakultative, in ausserordentliche und in spezielle Ausgaben.

Die ordentlichen Ausgaben, die grössern Ausbesserungen und die Unterhaltung der Departementsgebäude, die Unterhaltung der Departementsstrassen, der vom Departement zu leistende Beitrag zu den Ausgaben für Irre, fur Findel- und verlassene Kinder etc.[1]) erstreckten sich auf alle Angelegenheiten, welche die materiellen Bedürfnisse des Departements oder öffentliche unter den Schutz des Gesetzes gestellte Interessen zum Gegenstand hatten. »Alle diese Ausgaben«, lesen wir in *Viviens* Rapport, »haben einen Charakter öffentlichen Interesses und allgemeinen Nutzens«. Sie unterlagen deshalb gänzlich der Gewalt der Regierung, welche unterlassene Ausgaben dieser Gruppe von Amts wegen in das Budget einstellen, sowie unzureichende Bewilligungen erhöhen konnte. Die fakultativen und infolgedessen von der Bewilligung des Generalrates abhängigen Ausgaben erstreckten sich u. a. auf den Neubau der Departementsgebäude, die Kosten für Bibliotheken, die Beihilfen für Wohltätigkeitsvereine, für Spitäler, für die Hebung des Ackerbaues und der Pferdezucht. Die Regierung hatte

1) Das vollständige Verzeichnis der ordentlichen Ausgaben — es sind im ganzen 19 — findet man in Art. 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1838.

auf diese Ausgaben nur wenig Einfluss, sie konnte zwar diejenigen streichen, welche ihr nicht hinreichend begründet schienen, aber sie hatte weder das Recht, von Amts wegen irgend eine fakultative Ausgabe in das Budget einzustellen, noch das Recht, die von ihr stehen gelassenen Ausgaben von einem Kapitel auf ein anderes zu übertragen oder sie herabzusetzen oder zu erhöhen. Die ausserordentlichen Ausgaben mussten durch ein besonderes Gesetz lokalen Interesses autorisiert werden, weil sie die Aufbringung von Steuern nötig machten, welche das vom Finanzgesetz bestimmte Maximum der centimes additionnels überschritten. Die speziellen Ausgaben endlich umfassten die den Departements obliegenden Beiträge zu den Kosten für die grossen Vizinalstrassen, den Volksschulunterricht und das Katasterwesen. Der Generalrat war befugt, diese Ausgaben in den Grenzen zu bewilligen, welche die bezüglichen Gesetze über die genannten drei Gegenstände festgesetzt hatten, ohne im übrigen von einer speziellen Genehmigung der Staatsorgane abzuhängen.

Diesen vier Ausgabegruppen entsprachen vier Einnahmegruppen: die ordentlichen, fakultativen, ausserordentlichen und speziellen Einnahmen. »Die ordentlichen Einnahmen, soweit sie in ordentlichen Centimes bestehen«, sagt *Vivien* in seinem Rapport, »gehören eigentlich mehr dem Staat als dem Departement, sie unterscheiden sich in nichts von den andern vom Parlament bewilligten Steuern und sind sozusagen ein Teil der Staatssteuern«. Sie wurden deshalb kraft des Finanzgesetzes alljährlich erhoben, ohne dass eine Bewilligung des Generalrates erforderlich gewesen wäre. Die fakultativen Centimes hingegen waren völlig Departementseigentum. Das Finanzgesetz beschäftigte sich mit ihnen nur insoweit, als es den Generalrat ermächtigte, sie zu bewilligen. Sie durften also nur dem Departement zu gute kommen, und das Departement hatte das Recht, durch seine Vertretung ihre Verwendung zu regeln. Die ausserordentlichen Centimes konnte der Generalrat, wie schon weiter oben bemerkt, erst erheben, nachdem ihn ein besonderes Gesetz lokalen Interesses dazu ermächtigt hatte. Die speziellen Centimes unterlagen, wie wir ebenfalls schon angegeben haben, seiner Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass er die in den Gesetzen über die Volksschule, die Vizinalstrassen und den Kataster festgesetzten Centimes-Maximalgrenzen nicht überschritt.

Das aus diesen ziemlich komplizierten Elementen sich zu-

sammensetzende Budget wurde durch das Gesetz von 1838 in fünf Sektionen eingeteilt: die erste enthielt die ordentlichen Ausgaben, die zweite die fakultativen Ausgaben, und besondere Sektionen enthielten die aus ausserordentlichen und speziellen Centimes bestrittenen Ausgaben[1]). Jede Sektion hatte Einnahmen, die ihr eigentümlich waren, sie konnten ihrer besondern Bestimmung nicht entzogen werden, sondern mussten strikt für die Deckung der Ausgaben verwendet werden, für welche sie das Gesetz bestimmt hatte, also die ordentlichen Centimes zu den ordentlichen Ausgaben, die fakultativen Centimes zu den fakultativen Ausgaben etc., und wenn die Einnahme die Ausgabe überschritt, kam der Ueberschuss nicht mehr in Betracht und blieb für das laufende Jahr unverwendet. Nur eine Ausnahme von dieser Regel war gestattet: der Generalrat hatte das Recht, die fakultativen Centimes zu den ordentlichen und speziellen Ausgaben zu verwenden, aber die Reziprozität war untersagt. — Man ersieht aus diesen Darlegungen, dass die ganze Budgetorganisation infolge dieses Prinzips der »rigorosen Spezialität«, wie es *P. Leroy-Beaulieu* genannt hat, etwas Unelastisches, Starres erhielt, das wesentlich dazu beitrug, die Verfügungsfreiheit des Generalrates in Bezug auf die Departementsfinanzen in den engsten Grenzen zu halten, eine Freiheit, die, von den fakultativen Ausgaben abgesehen, ohnedies nichts weiter als ein Vorschlagsrecht in sich schloss; denn nachdem der Präfekt, der Vertreter der Regierung, das Budget vorbereitet, vorgelegt und der Generalrat dasselbe bewilligt hatte, war es wieder die Regierung, die es »regelte«, abschloss. Sie war es also, welche im Grunde die Departementsfinanzen in der Hand hielt, welche über ihre Beschaffung und Verwendung in letzter Instanz entschied.

Das sind die verschiedenen Befugnisse des Generalrates nach dem Gesetz vom 10. Mai 1838[2]). Ihre Grundprinzipien haben wir bereits im Pluviôsegesetz vorgefunden. Zahlreiche Bestimmungen, in Ordonnanzen und Finanzgesetzen zerstreut, hatten sie seitdem

1) Die Fünfteilung statt der erwarteten Vierteilung erklärt sich daraus, dass die speziellen Ausgaben (und Einnahmen) zwei Sektionen, die vierte und fünfte umfassten.

2) Im Seine-Departement und in der Stadt Paris behielten Staatsdelegierte, der Seinepräfekt und der Polizeipräfekt, ausser ihren Befugnissen allgemeinen Charakters die tägliche Verwaltung des Departements und der Stadt, während 36 gewählte Notabeln allein diese beiden grossen Bevölkerungsmittelpunkte in der rechtlichen Stellung vertraten, die weiter oben in Bezug auf die General- und Munizipalräte auseinandergesetzt worden ist (Gesetz vom 30. April 1834).

in demselben Masse erweitert, wie das Departement eine vom Staat mehr unterschiedene und gefestigte Existenz erlangt hatte. Das Gesetz von 1838 hat diese unterschiedene Existenz, die juristische Persönlichkeit des Departements ausdrücklich sanktioniert, hat jene Bestimmungen zusammengestellt, methodisch geordnet, klassifiziert, definiert. Darin liegt u. E. seine Hauptbedeutung. Man muss sich also hüten, den durch dieses Gesetz bewirkten Fortschritt in der Entwickelung der Selbstverwaltung gegenüber dem Pluviôsegesetz zu hoch anzuschlagen. Alles in allem genommen hat letzteres die departementalen Freiheiten nahezu vollständig geopfert, und ersteres hat sie nur wenig wiederhergestellt. Es hat die administrative Zentralisation aufrecht erhalten: Die Generalräte konnten zwar Steuern bewilligen, aber mit der Sanktion des gesetzgebenden Körpers; sie hatten wohl das Recht, Beschlüsse zu fassen, aber diese konnten nur mit der Genehmigung der Regierung ausgeführt werden. Kurz: das Departement, als minderjährig angesehen, blieb der Bevormundung der Regierung unterstellt. — Wie ist dieses zu erklären? Wie wir glauben, hauptsächlich damit, dass der Gesetzgeber der Julimonarchie im Departement in erster Linie den Verwaltungsbezirk sah und erst ganz zuletzt den Verband mit eigenen Aufgaben. »Das Departement«, schreibt *Vivien* in seinem Rapport in recht bezeichnender Weise, »berührt sich mit dem Staat in dem Grade, dass es oft in ihm aufgeht, selten hat es eigene Interessen, in der Regel ist es nur ein Bruchteil des grossen Ganzen, ein reiner Verwaltungsbezirk. Seine Rechte ändern sich je nach der Natur dieser verschiedenen Beziehungen: wenn das Departement an sich und vom Staat unterschieden betrachtet werden kann, vertritt es der Generalrat voll und ganz; in demselben Masse sodann, wie das öffentliche (staatliche) Interesse vorherrscht, hat sein voeu nicht mehr den Charakter einer Entscheidung, wird einfacher Beschluss und schliesslich nur Gutachten. Gelöst findet sich so das Problem der Versöhnung der lokalen Interessen mit dem nationalen Interesse, der politischen Einheit mit der administrativen Freiheit, der Zentralisation in ihren Vorteilen mit den jeder Abteilung des Staatsgebiets inhärenten Rechten«.

Der Titel II des Gesetzes von 1838 handelt von den Befugnissen des Arrondissementsrates. Dieser hat jährlich eine ordentliche Session, die sich in zwei Abschnitte teilt: der erste Abschnitt geht der Session des Generalrates voraus, der zweite folgt

ihr. Im ersten Sessionsabschnitt verhandelt der Arrondissementsrat über die Reklamationen, zu denen die Festsetzung des Kontingentes des Arrondissements zu den direkten Steuern — es handelt sich um die vom Generalrat im vorhergehenden Jahre vorgenommene Festsetzung — Anlass geben kann. Er verhandelt desgleichen über die von den Gemeinden eingereichten Steuerreduktionsgesuche. Wir haben früher schon bemerkt, dass der Generalrat in letzter Instanz über diese Gesuche entscheidet. In diesem ersten Sessionsabschnitt gibt der Arrondissementsrat ausserdem Gutachten ab über beabsichtigte Aenderungen der Grenzen des Arrondissements, der Kantone und der Gemeinden; über die Einteilung nach Klassen und die Richtung der grossen Vizinalstrassen; über die Errichtung, Aufhebung oder Aenderung der Vieh- und Produktenmärkte; über die Reklamationen der Gemeinden hinsichtlich ihres Beitrages zu den Bauten, mehrere Gemeinden interessierend, und über alle Gegenstände, über welche er von der Verwaltung befragt wird. Er kann sein Gutachten abgeben über alle Angelegenheiten, über welche der Generalrat beraten kann, insoweit sie das Arrondissement interessieren.

Im zweiten Sessionsabschnitt verteilt der Arrondissementsrat die direkten Steuern unter die Gemeinden. Wir haben bereits gezeigt, dass diese Arbeit eine reine Formsache ist. Schliesslich hat er noch das Recht, seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse der verschiedenen das Arrondissement interessierenden Verwaltungen auszudrücken.

Das ist die Gesetzgebung von 1838 über die Arrondissementsräte unter dem Gesichtspunkt der Entwickelung der Selbstverwaltung; sie gilt heute noch. Wir sind damit am Ende der Schilderung dessen angekommen, was die Gesetzgebung der Julimonarchie der Selbstverwaltung überhaupt zugebracht hat, und der Moment ist gekommen, ein zusammenfassendes Urteil darüber zu fällen.

Die Organisationsgesetze von 1831 und 1833 haben zweifellos durch die Wiederherstellung der Wahl der lokalen Konseils die Selbstverwaltung bedeutend gefördert, aber die Befugnisgesetze von 1837 und 1838 hielten sich in ihren Reformen nicht auf der nämlichen Höhe. Wohl bestimmten sie die Befugnisse der Maires und Munizipalräte einerseits, der General- und Arrondissementsräte andrerseits mit viel mehr Methode, als es bis da-

hin geschehen war, aber im Grunde blieben diese Befugnisse, wie *J. Ferrand* zutreffend bemerkt, »so ziemlich die nämlichen, wie sie die Gesetze vom Jahre VIII und die Maxime »délibérer est le fait de plusieurs, agir est le fait d'un seul« festgelegt hatten [1])«. Abgesehen von den angegebenen wenigen neuen Fällen, in Bezug auf welche die lokalen Konseils das Recht erhielten, Entscheidungen zu treffen, blieben diese auf ihre alte Rolle beschränkt, vorzuschlagen, Gutachten abzugeben und zu kontrollieren. Das Genehmigungs- und Kassierungsrecht, sowie die gesamte tägliche Verwaltung lagen wie vorher in den Händen der Regierung. »Sie allein fuhr fort, die Mehrzahl der gewöhnlichen Interessen souverän zu regeln, ohne jegliche Beschränkung über die Stellen und Gunstbezeigungen zu verfügen, nach ihrem Belieben alle lokalen Budgets zu subventionieren. Kurz: die persönliche Gewalt verwaltete auch fernerhin eine grosse Anzahl von (lokalen) Geschäften [2])«. (*Ferrand*).

4. Die Selbstverwaltungsbestrebungen in der Literatur gegen Ende der Julimonarchie [3]).

Die den lokalen Freiheiten gemachten bescheidenen Zugeständnisse wurden eben deswegen bald für ungenügend erachtet, und die Anhänger der Selbstverwaltung zögerten nicht, den Kampf für ihre Ideen wieder aufzunehmen. Während Herr *v. Cormenin* in der Einleitung zu seinem Droit administratif mit ungewöhnlicher Beredsamkeit die administrative Zentralisation noch verteidigte [4]),

1) *Joseph Ferrand*, Les pays libres. 1884, p. 62.

2) Aehnlich urteilt auch *v. Luçay*, La Décentralisation, 1895, p. 76: »L'exercice de la tutelle gouvernementale pouvait donc, après comme avant 1837 et 1838, continuer à être considéré comme embrassant encore en réalité presque tous les actes de l'administration locale«. — Etwas übertrieben scheint uns das Urteil von *H. de Ferron* zu sein, der in seiner kleinen Schrift: D'où vient le mal? Quel est le remède? (p. 9) sich so ausdrückt: »Sous le gouvernement de 1830, les conseils municipaux et généraux demeurèrent de simples conseils, ne pouvant prendre aucune décision définitive; le maire fut un simple agent du gouvernement, et le préfet resta le seul administrateur du département«.

3) Zweite Periode der Selbstverwaltungsliteratur im Frankreich des 19. Jahrhunderts.

4) Nachstehend eine Probe dieser Beredsamkeit, welche die angeblichen Vorteile der Zentralisation im Falle der Mobilmachung in folgende Sätze zusammenfasst: »Le ministre ordonne, le préfet transmet, le maire exécute, les régiments s'ébranlent, les flottes s'avancent, le tocsin sonne, le canon gronde et la France est debout«. (Droit administratif, Introduction. 6. Aufl. 1840).

griffen die Abgeordneten *Béchard* und *Raudot* dieselbe heftig an, indem sie, wie die Schriftsteller von 1814 und 1815 die Erinnerung an die kommunalen und provinzialen Freiheiten des Ancien Régime wachriefen [1]). Auch *Alexis v. Tocqueville* lieferte einen Beitrag zu dieser Debatte, indem er seinen Landsleuten das Beispiel des in den Vereinigten Staaten geltenden Selbstverwaltungsrechtes in einem vielgelesenen und vielbewunderten Werke: De la Démocratie en Amérique vor Augen führte [2]). Wir lesen darin die folgenden schönen Ausführungen über die Gemeindefreiheiten: »Die Gemeinde ist der einzige Verband, der so sehr in der Natur der Dinge liegt, dass überall, wo es vereinigte Menschen gibt, eine Gemeinde von selbst entsteht. Die kommunale Gesellschaft besteht also bei allen Völkern, welches auch ihre Gewohnheiten und ihre Gesetze sein mögen. Der Mensch gründet die Königreiche und errichtet die Republiken, die Gemeinde scheint direkt aus den Händen Gottes hervorzugehen. Wenn aber die Gemeinde besteht, seit es Menschen gibt, so ist doch die Gemeindefreiheit eine seltene und gebrechliche Sache. Ein Volk kann immer grosse politische Körperschaften errichten, weil sich in seinem Schoss gewöhnlich eine gewisse Anzahl Männer vorfindet, bei denen die Kenntnisse bis zu einem gewissen Punkt die Vertrautheit mit den Geschäften ersetzen. Die Gemeinde ist aus groben Elementen zusammengesetzt, welche der Einwirkung des Gesetzgebers sich oft entziehen. Die Schwierigkeit, die Unabhängigkeit der Gemeinden zu begründen, anstatt dass sie in demselben Masse, wie die Nationen aufgeklärt werden, abnimmt, nimmt mit ihrer Aufklärung zu. Eine sehr zivilisierte Gesellschaft duldet nur mit Besorgnis die Versuche der Gemeindefreiheit, sie lehnt sich angesichts ihrer zahlreichen Seitensprünge auf und verzweifelt an dem Erfolg, bevor das Endresultat des Versuches erreicht ist. Unter allen Freiheiten ist die Gemeindefreiheit, welche so schwierig Raum gewinnt, auch am meisten den Ueberfällen der Staatsgewalt ausgesetzt. Sich selbst überlassen, können die Gemeindeinstitutionen kaum gegen eine unternehmende und starke Regierung ankämpfen; um sich mit Erfolg zu vertei-

1) *Béchard*, Essai sur la Centralisation administrative, 1836. (Leidenschaftliche Kritik der administrativen Zentralisation). — *Raudot*, La France avant la Révolution, 1841.

2) De la Démocratie en Amérique, 4. Aufl. 1836, I, Kap. 5: Des effets politiques de la décentralisation administrative aux Etats-Unis.

digen, müssen sie den höchsten Entwickelungsgrad erreicht und sich mit den nationalen Ideen und Gewohnheiten durchdrungen haben. Solange daher die Gemeindefreiheit nicht in die Sitten eingedrungen ist, ist sie leicht zu zerstören, und sie kann in die Sitten erst eindringen, nachdem sie lange in den Gesetzen bestanden hat. Die Gemeindefreiheit entgeht also sozusagen den menschlichen Anstrengungen. Daher geschieht es selten, dass sie geschaffen wird, sie entsteht gewissermassen von selbst. Sie entwickelt sich fast im geheimen im Schosse einer halbbarbarischen Gesellschaft. Die fortwährende Einwirkung der Gesetze und der Sitten, die Verhältnisse und besonders die Zeit bringen es dahin, sie zu konsolidieren. Von allen Nationen des europäischen Kontinents kann man sagen, dass es unter ihnen nicht eine einzige gibt, welche sie kennt. Und doch wohnt in der Gemeinde die Kraft der freien Völker. Die Gemeindeeinrichtungen sind für die Freiheit das, was die Volksschulen für die Wissenschaften sind. Sie bringen die Freiheit in den Bereich des Volkes; sie lassen dieses an ihrem friedlichen Gebrauch Gefallen finden und gewöhnen es, sich ihrer zu bedienen. Ohne Gemeindeinstitutionen kann eine Nation sich eine freie Regierung geben, aber sie besitzt nicht den Geist der Freiheit. Vorübergehende Leidenschaften, die Interessen eines Moments, der Zufall der Umstände können ihr die äusseren Formen der Unabhängigkeit geben, aber der in das Innere des sozialen Körpers zurückgedrängte Despotismus kommt früher oder später wieder an die Oberfläche« (I, 95).

Und einige Seiten weiter, wo Herr *v. Tocqueville* die politischen Wirkungen der Selbstverwaltung in den Vereinigten Staaten schildert, lässt er einige grundsätzliche Bemerkungen über die Nachteile der administrativen Zentralisation einfliessen: Indem er die administrative und gouvernementale (politische) Zentralisation unterscheidet, beschränkt er durch eine geschickte Taktik, die nach *L. Aucoc* eine gewisse Verwirrung in die Kontroversen über diesen Gegenstand gebracht haben soll, die Definition der administrativen Zentralisation willkürlich auf den Punkt, wo er sie angreifen wollte, auf die »Konzentration der Gewalt an einem Ort und in einer Hand, um die gewissen Teilen der Nation speziellen Interessen, wie die kommunalen Angelegenheiten, zu leiten«. Von diesem besondern Standpunkt aus wird er dann mühelos dazu geführt, zu sagen, dass die administrative Zentralisation nur

geeignet sei, die Völker, welche sich ihr unterwerfen, zu schwächen, weil sie beständig darauf abziele, den Bürgergeist unter ihnen zu verringern. Es gelinge ihr allerdings, an einem gewissen Ort und in einer gegebenen Zeit alle verfügbaren Kräfte der Nation zusammenzufassen, aber sie schade der Reproduktion dieser Kräfte. Sie führe am Tage des Kampfes vielleicht den Sieg herbei, aber sie vermindere auf die Länge die Kräfte der Nation. Sie könne also zur vorübergehenden Grösse eines Mannes ausgezeichnet beitragen, aber durchaus nicht zum andauernden Gedeihen eines Volkes.

Und in nicht zu verkennender Anspielung auf die ihm so gut bekannten Zustände in seinem Vaterland schloss Herr *von Tocqueville* seine Darlegungen mit den folgenden Sätzen: »Es gibt gewisse Nationen in Europa, wo der Einwohner sich als eine Art von Kolon betrachtet, gleichgültig gegen das Schicksal des von ihm bewohnten Ortes. Die grössten Aenderungen vollziehen sich in seinem Lande ohne seine Mitwirkung, er weiss nicht einmal genau, was vorgegangen ist, er hat das Ereignis zufällig erzählen hören. Noch mehr, das Vermögen seines Dorfes, die Polizei seiner Strasse, das Schicksal seiner Kirche und seines Pfarrhauses berühren ihn kaum; er denkt, dass alle diese Dinge ihn ganz und gar nichts angehen und dass sie einem mächtigen Fremden gehören, den man die Regierung nennt. Nach seiner Meinung profitiert er von diesen Gütern wie ein Nutzniesser, ohne Eigentumsgeist zu besitzen und ohne irgendwelchen Gedanken daran, sie zu verbessern. Der Mangel an Interesse an sich selbst geht so weit, dass er, wenn schliesslich seine eigene Sicherheit oder die seiner Kinder gefährdet ist, die Arme kreuzt und erwartet, dass die ganze Nation ihm zu Hilfe eilt, anstatt dass er sich damit befasst, die Gefahr zu beseitigen. Obschon dieser Mann ein so grosses Opfer seines freien Willens gebracht hat, liebt er doch nicht mehr als ein anderer den Gehorsam. Er unterwirft sich freilich dem Belieben eines Unterbeamten, aber wie ein besiegter Feind gefällt er sich darin, dem Gesetz zu trotzen, sobald die Staatsgewalt sich zurückzieht. Daher sieht man ihn unaufhörlich zwischen der Abhängigkeit und der Zügellosigkeit hin- und herschwanken. Wenn die Nationen auf diesem Punkte angekommen sind, müssen sie ihre Gesetze und ihre Sitten ändern, oder sie gehen zu Grunde; denn die Quelle der Bürgertugenden ist so gut wie ausgeschöpft; man findet da-

selbst noch Untertanen, aber man sieht keine Bürger mehr«. (I, 143).

Diese Würdigungen *Tocquevilles* fanden einen grossen Widerhall im Land; es sollte sich bald Gelegenheit bieten, sie zu verwerten in den Verhandlungen über die Reform der innern Verwaltung, welche nach der Revolution von 1848 die Nationalversammlung, der *Tocqueville* selbst angehörte, beschäftigten. Sie leiten die zweite Entwickelungsstufe der Selbstverwaltung im Frankreich des 19. Jahrhunderts ein.

(Ein Schluss-Artikel folgt im nächsten Hefte.)

ZUR AUSLEGUNG DES ARTIKELS 5 DER REICHSVERFASSUNG.

VON

Dr. FRANZ SCHMID.

Vierter und letzter Aufsatz.

Nachdem in den früheren Aufsätzen[1]) eine Widerlegung derjenigen versucht worden ist, die in Artikel 5 der Reichsverfassung einen Hinweis auf den Ausschluss des Kaisers von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung bez. die Negation eines Sanktionsrechts erblicken, gilt es im folgenden, noch einer dritten Art von unrichtiger Auslegung des fraglichen Artikels, der zufolge derselbe sich auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beziehen soll, entgegenzutreten.

Zu finden ist eine Auffassung dieser Art bei *Seydel*, *Arndt* und *Fricker*.

Seydel führt nämlich auf S. 115 und 116 der 2. Auflage seines Kommentars zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich mit Bezug auf den ersten Satz des Artikels 5 »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag«, nachdem er den Wortlaut desselben vorher in Anwendung auf den Bundesrat als eine unrichtige Ausdrucksweise zu charakterisieren versucht hat, unter anderem aus: »Noch ungenauer ist die Ausdrucksweise des Artikels hinsichtlich des Reichstages. Der Reichstag übt ganz sicher nicht das Recht der Gesetzgebung aus;

1) Jahrg. 1899, S. 664 ff., Jahrg. 1901, S. 294 ff. und S. 653 ff.

denn das Recht der Gesetzgebung statt eines anderen ausüben, heisst doch wohl im Namen eines anderen Gesetze geben, und der Reichstag gibt keine Gesetze. Der Reichstag wirkt nur bei der Feststellung des Gesetzesinhaltes insofern mit, als ohne seine Zustimmung kein Gesetz erlassen werden kann . . . . Ungenau ist der Ausdruck auch insofern, als . . . die Tätigkeit, welche Bundesrat und Reichstag bei der Reichsgesetzgebung entwickeln, keine gleichartige ist, obschon der Artikel 5 für beide Tätigkeiten dasselbe Zeitwort gebraucht . . . . Die stilistische Gleichstellung von Bundesrat und Reichstag erklärt sich nur unter der Annahme, dass Artikel 5, was sein Wortlaut allerdings dunkel lässt, von der Feststellung des Gesetzesinhaltes spricht«. Auf S. 116 und 117 fährt er dann des weiteren fort: »Wenn es in Absatz I des Artikels 5 weiter heisst: »Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend«, so ist dies nur mit der Einschränkung durch Artikel 78 zu verstehen und ausserdem zu bemerken, dass zu einem Reichsgesetze auch noch die Sanktion und die Verkündigung nötig ist. Man wollte offenbar sagen »zum Erlasse eines Reichsgesetzes« und wählte nur aus Versehen die angegebene Fassung«.

Arndt sodann bemerkt auf S. 108 der 2. Auflage seines Kommentars zur Verfassung des Deutschen Reichs in der Anmerkung 5, zu Artikel 5: »Abs. 1 bezieht sich nur auf den Gesetzesinhalt«.

Fricker endlich meint in seiner Abhandlung über »Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze«, der Umstand, dass im ersten Absatz des Artikels 5 bestimmt ist: »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend« schliesse den Kaiser nur scheinbar von der Reichsgesetzgebung aus, spreche nur scheinbar für eine Verpflichtung desselben zur Verkündigung der Reichsgesetze, tue dies aber in Wahrheit nicht, so wenig als der den Vorgang für den Artikel 5 bildende Artikel 62 der preussischen Verfassung eine Verpflichtung des preussischen Konigs zu der im Artikel 45 geregelten Verkündigung der Gesetze enthalte. Denn »der Gedanke, der diesen Artikeln der Preussischen und der Deutschen Verfassung zu Grunde liegt«, sagt er auf S. 4 und 5, »geht von der Tat-

sache aus, dass das Recht der Stände nicht über die Feststellung der Gesetze hinausreicht. Die Eigentümlichkeit der Gesetzgebung liegt in der Mitwirkung der Stände, und nun wird eben dasjenige Stadium, in welchem dieses Spezifikum der Gesetzgebung seine Stelle hat, allein als Gesetzgebung aufgefasst. Jenseits dieses Stadiums handelt das Regierungsorgan für sich allein, ohne Mitwirkung der Stände, wie dies in der Vollziehung der Fall ist; so zieht man denn die Gesetzesverkündigung zur Vollziehung. Für die Bestimmung des wirklichen Rechts hat diese Vorstellung gar keine weitere Bedeutung.« Und so erklärt er auf S. 6: »Ich vermag also dem Art. 5 Abs. 1 der R.-V. keine Bedeutung für unsere Frage« (nach der Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze) »zuzugestehen; auch nicht den Worten »die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend«. Diese Worte sind ja unbestreitbar wahr in Bezug auf die Feststellung des Gesetzes, beziehen sich aber eben nur auf diese und beweisen gar nichts für die Verkündigung«.

In allen diesen Aeusserungen gibt sich also die Auffassung kund, dass der Artikel 5 sich auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beziehe.

Nun ist es, da es im Reiche ein Sanktionsrecht gibt, theoretisch gewiss richtig, bei der Reichsgesetzgebung das Stadium eben der Gesetzesentwerfung eigens zu unterscheiden. Aber unrichtig ist es im vorliegenden Falle, wenn man das, was theoretischer Erwägung und Abstraktion entspricht, in die Reichsverfassung hineinträgt und meint, Artikel 5 derselben beziehe sich eigens auf jenes Stadium.

Am wenigsten trifft letzteres auf die *Fricker*sche Weise zu. *Fricker* erwärmt sich nämlich für eine Konstruktion der Reichsgesetzgebung, nach der das Sanktionsrecht dem Kaiser zukäme und der Bundesrat ganz auf das Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts beschränkt wäre, wie der Reichstag, nur mit dem Unterschiede, dass der Bundesrat diesen Gesetzesinhalt positiv schüfe, während der Reichstag dem gegenüber ein blosses Vetorecht hätte. Er führt ja auf S. 30—33 der genannten Abhandlung unter anderem aus: »Es liegt sehr nahe, hinsichtlich der Gesetzgebung eben die Teilung unterzulegen, welche *Laband* überhaupt in der Gesetzgebungsarbeit findet . . ., die Teilung in Schaffung des Gesetzesinhalts und Erteilung des Gesetzesbefehls. Die prä-

ziseste Formulierung des Gesetzgebungsvorgangs »der Kaiser erlässt das vom Bundesrat beschlossene Gesetz« scheint eben die bemerkte Teilung zu enthalten. Das kann man zugeben, nur nicht in dem Sinne, als ob der Bundesrat bloss einen Inhalt zu beschliessen hätte ohne Rücksicht auf dessen Erlassung und der Kaiser nur einen Gesetzesbefehl zu erteilen hätte ohne Rücksicht auf dessen Inhalt. Der einheitliche Gesetzeswille des Reiches ist sowohl im Bundesrat als im Kaiser; aber der eine wie der andere kann ihn nur teilweise selbständig zum Ausdruck bringen. Der Bundesrat betätigt den Gesetzeswillen dadurch, dass er den Inhalt schafft, welchen der Kaiser in seinen Gesetzeswillen aufnimmt; der Kaiser dadurch, dass er die nach aussen dringende Energie des Reichswillens geltend macht in Beziehung auf den vom Bundesrat geschaffenen Inhalt. Der Bundesrat will dieses Gesetz, also nicht bloss diesen Inhalt, sondern dass dieser Inhalt befohlen werde, und der Kaiser will dieses Gesetz (einerlei ob er verpflichtet ist, es zu wollen oder nicht), also nicht bloss einen leeren Befehl. Aber jeder kann diesen Gesetzeswillen nur in seiner Art zum Ausdruck bringen, der Bundesrat, indem er den Inhalt herstellt, aber dem Kaiser überlässt, im Namen des Reichs zu sagen »ich verordne«, der Kaiser, indem er eben dies erklärt, aber in Beziehung auf einen schon gegebenen Inhalt. Der Bundesrat wie der Kaiser haben ihre Aufgabe unmittelbar durch die Verfassung, der eine ist nicht das Organ des andern; der Akt des Kaisers führt nicht den Gesetzgebungswillen des Bundesrats aus, sondern vollendet den durch den Akt des Bundesrats begonnenen Gesetzgebungswillen des Reichs. Beide Akte sind wesentliche Bestandteile der Gesetzgebung, weil dem einen Gesetzgebungswillen des Reichs angehörig. Es wäre unrichtig, in dieser Auffassung des Bundesrats eine Umwandlung desselben zum Oberhaus zu erblicken. Der Reichstag allein behält vielmehr die Bedeutung eines Repräsentationskörpers und es kommt ihm nur ein Veto zu, das in den Verhandlungen mit dem Bundesrat bereinigt wird. Nur der Bundesrat schafft positiv den Gesetzesinhalt als Gesetzgebungsorgan. . . . . Sobald man dem Reichstag keine andere Stellung gibt als die des Vetoberechtigten, so wird auch klar, dass der Bundesrat nicht Oberhaus ist. Die Eigentümlichkeit der Reichsverfassung besteht darin, dass der Kaiser an der Schaffung des Gesetzesinhalts keinen Anteil hat und im Zusammenhang damit, dass ihm keine Gesetzesinitiative zukommt. Er

hat lediglich abzuwarten, dass ihm vom Bundesrat ein Gesetzentwurf dargeboten wird. Wäre der Bundesrat Oberhaus, so hätte er wie der Reichstag auch nur ein Veto; dann könnte die positive Aufgabe der Schaffung des Gesetzesinhalts nur beim Kaiser sein. Umgekehrt kann sie nur der Bundesrat haben, wenn sie der Kaiser nicht hat. In der konstitutionellen Monarchie ist freilich der Monarch auch an den Willen der Stände gebunden: aber er schafft hier selber den Gesetzesinhalt, wenn auch in Verhandlungen mit den vetoberechtigten Ständen. Gerade dieses letztere Moment fällt bei der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der kaiserlichen Tätigkeit hinweg. Der Gesetzesinhalt ist wirklich ganz ohne seinen kaiserlichen Willen als solchen fertig gegeben, und in seiner Verordnung schafft er nicht erst diesen Inhalt, wenn er gleich nicht ohne diese Verordnung Gesetz wird. Der Gesetzgeber verordnet in der Person des Kaisers den von ihm als Bundesrat beschlossenen Gesetzesinhalt.« Und auf S. 34 jener Abhandlung sagt er ausdrücklich: »Es kommt dem Kaiser die Sanktion, d. h. die Ausstattung des Gesetzesinhalts mit dem Gesetzesbefehl zu, und zwar unmittelbar im Namen des Reichs«.

Allein eine solche Konstruktion leidet an ganz erheblichen Mängeln. Bei ihr wird z. B. den in Artikel 17 der Reichsverfassung vorkommenden Worten »Ausfertigung« und »Verkündigung« eine Bedeutung mit beigelegt, die 'abweicht von der Bedeutung, die sich für Bezeichnungen solcher Art an der Hand der deutschen Einzelstaatsverfassungen oder an der Hand der Verfassungen solcher Länder, wie Belgien und Frankreich, deren Verfassungsentwicklung für deutsche Verhältnisse nicht ohne Einfluss gewesen ist, konstatieren lässt. Bei der in Rede stehenden Konstruktion wird ja jenen Ausdrücken eine materielle, eben auf Sanktionierung gehende Bedeutung mit beigelegt, während Bezeichnungen solcher Art, wie Promulgation, Publikation, Verkündigung, Veröffentlichung, Bekanntmachung, sonst nur in einem formellen und jedenfalls nicht in einem die Sanktionierung umfassenden Sinne vorkommen. Um in dieser Beziehung ganz deutliche, zum grössten Teil schon früher bei anderem Anlasse verwendete Beispiele anzuführen, so bestimmt § 172 der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819: »Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze«; § 66 der badischen V.U. vom 22. Aug. 1818; »Der Grossherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze«; § 145 der

braunschweigischen neuen Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832: »Ein Beschluss der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung erteilt und er als Gesetz publiziert ist«; § 5 des sachsen-altenburgischen Grundgesetzes vom 25. April 1831 einerseits: »Nur von dem Herzoge .... werden die ... Gesetze bekannt gemacht« und § 240 andererseits: »Alle ständischen Schlusse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn«; § 107 bezw. 108 des Staatsgrundgesetzes für Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852: »Jeder Beschluss eines Landtags bedarf der Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen« bezw. »Der Herzog verkündigt die Gesetze«; und § 65 des revidierten Staatsgrundgesetzes für Reuss j. L. vom 14. April 1852: »Der Fürst sanktioniert die Gesetze und macht sie bekannt«. Ebenso heisst es aber auch z. B. in Artikel 69 der belgischen Konstitution vom 7. Febr. 1831: »Le roi sanctionne et promulgue les lois« und in den gleichlautenden Artikeln 22 bezw. 18 der französischen Charten vom 4. Juni 1814 bezw. 14. Aug. 1830: »Le roi seul sanctionne et promulgue les lois«, wie auch Artikel 10 der französischen Konstitution vom 14. Januar 1852 sagt: »Il« (le président) »sanctionne et promulgue les lois et les senatus-consultes«. Eine Bedeutung, wie sie *Fricker* mit den Worten »Ausfertigung« und »Verkündigung« verbindet, findet man also, wie diese Beispiele deutlich zeigen, sonst für Ausdrücke solcher Art nicht. Und schon das ist misslich.

Noch bedenklicher aber erscheinen die Abweichungen, die gegenüber dem, was nach deutschem konstitutionellem Staatsrecht hergebracht ist, bei der in Rede stehenden Konstruktion in folgenden Beziehungen Platz greifen. Bei dieser Konstruktion wird nämlich einerseits die Sanktionierung vollständig isoliert in dem Sinne, dass das mit der Sanktionierung betraute Organ bei der Feststellung des Gesetzesinhalts gar nichts mitzusprechen hat, während andererseits nicht nur die gesetzgeberische Tätigkeit der parlamentarischen Versammlung, des Reichstags, sondern auch diejenige des einen Regierungsorgans, des Bundesrats, im Stadium der Gesetzesentwerfung sich erschöpfen und in diesem Stadium dann die Tätigkeit der parlamentarischen Versammlung nicht, wie diejenige des Regierungsorgans, zu positivem Wirken sich entfalten, sondern

auf ein blosses Veto sich beschränken soll. Dies aber sind Gestaltungen, die das hergebrachte konstitutionelle deutsche Staatsrecht nicht kennt. Ihm ist eine Isolierung der Sanktion im obigen Sinne ebenso fremd, wie eine Einzwängung gesetzgeberischer Regierungstätigkeit in das Stadium der Gesetzesentwerfung und eine Beschränkung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments auf ein blosses Veto. Auf dem Boden dieses Staatsrechts ist vielmehr dasjenige Regierungsorgan, dem das Sanktionsrecht zusteht, auch bei der Feststellung des Gesetzesinhalts mit zuständig und umgekehrt, und das Parlament zu positiver Mitwirkung bei der Gesetzesentwerfung berufen. Nun müssen freilich infolge der Eigenart, infolge der Zweigliedrigkeit der Regierungsorganschaft bei der Reichsgesetzgebung unter allen Umständen gewisse Abweichungen gegenüber dem, was sonst in Deutschland hergebracht ist, platzgreifen. Allein sollten diese Abweichungen, wie es bei der in Rede stehenden Konstruktion der Fall wäre, zu Aenderungen gerade im Rahmen der so wichtigen materiellen Funktionen der Gesetzesentwerfung und Gesetzessanktionierung, zu einer Verrückung des Wesentlichen und Grundlegenden, zu einer Umwälzung, zur Niederreissung des Alten und zu einem künstlichen und verzwickten, von oben nach unten konstruierten Neubau und nicht viel eher zu Aenderungen im Rahmen der nur formellen Funktionen der Gesetzesausfertigung und Gesetzesverkündigung und zu einem entsprechenden Fortbauen und den neuen Verhältnissen angepassten Ausgestalten von den alten Grundlagen aus geführt haben? Von diesen beiden Möglichkeiten dürfte die erstere doch die weitaus unwahrscheinlichere sein. Sie wäre auch, wie wohl zu beachten ist, um so auffallender, als sie — und darin liegt zugleich der dritte und nicht der geringste Mangel, an dem die fragliche Konstruktion leidet — mit einer Verdrängung derjenigen verknüpft wäre, die als Träger der Staats- und Gesetzgebungsgewalt in den Einzelstaaten und als Repräsentanten der Glieder des Reichs die gegebenen Träger der Staats- und Gesetzgebungsgewalt im Reiche sind.

Nach alledem ist man begierig, die Gründe zu hören, auf die die in Rede stehende Konstruktion sich stützt. Was nun an solchen ins Feld geführt wird, ist folgendes. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 5 der Reichsverfassung sich an Artikel 62 der preussischen Verfassung anlehne und wie dieser das Stadium der Gesetzesentwerfung regle, und dass, wie der letztere durch

Artikel 45 der preussischen Verfassung, so der erstere durch Artikel 17 der Reichsverfassung ergänzt werde. Diese Ergänzung aber wird unter dem Gesichtspunkt der zur Gesetzesentwerfung hinzukommenden weiteren freien und materiellen Gesetzgebungsfunktion, d. h. der Sanktion aufgefasst, und man glaubt hiezu um so eher berechtigt zu sein, als einmal die Sanktion als Erteilung des Gesetzesbefehls aufzufassen, von einem Befehle aber beim ganzen Gesetzgebungsvorgange nirgends, als bei der in Artikel 17 normierten kaiserlichen Funktion etwas zu entdecken sei, und als ferner der Kaiser doch wohl als selbständiges Organ, dem der Bundesrat nichts vorschreiben dürfe, das vielmehr die Gesetze im Namen des Reichs ausfertige und verkündige, zu gelten habe.

Fricker sagt nämlich in seiner schon genannten Abhandlung auf S. 4: »Art. 5, Abs. 1 lehnt sich an Art. 62 der Preuss. V.-U. an, die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich«. Zur Ergänzung dieses Art. der Preuss. V.U. dient Art. 45 derselben: »Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlässt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen«. Diesen Bestimmungen liegt eine unrichtige theoretische Auffassung zu grunde. Zur gesetzgebenden Gewalt wird nur die Feststellung des Gesetzes gezählt, die Verkündigung wird als zur vollziehenden Gewalt gehörig angesehen. Daraus wird aber keineswegs der Schluss gezogen, dass der König verpflichtet ist, die mit den Ständen vereinbarten Gesetze zu verkündigen. Art. 45 spricht eine solche Pflicht nicht aus, und die Staatsrechtswissenschaft ist auch in Beziehung auf Preussen nicht darüber im Zweifel, dass eine solche Pflicht nicht besteht. Wie Art. 62 der Preuss. V.-U. durch Art. 45, so wird Art. 5, Abs. 1 der R.-V. durch Art. 17 derselben ergänzt, und Art. 5 gibt ebensowenig ein Recht dazu, den Art. 17 im Sinne einer kaiserlichen Pflicht auszulegen, als Art. 62 der Preuss. V.-U. dies hinsichtlich des Art. 45 derselben tut«. Auf S. 27 und 28 seines Aufsatzes sodann meint er: »Der Kaiser allein spricht das »ich verordne« des Gesetzgebers wirklich aus vermöge eines besonderen Aktes« und »Wenn es wahr ist, dass unter Sanktion eines Gesetzes die Erteilung des Gesetzesbefehls zu verstehen ist, und wenn eben der Kaiser diesen Befehl erteilt, dann bleibt nichts

übrig, als ohne weiteres zuzugestehen, dass der Kaiser die Reichsgesetze sanktioniert und nicht der Bundesrat. Nur wenn zu erweisen wäre, dass der Kaiser als Haupt der Verbündeten bloss in deren Namen ihren durch einen Bundesratsbeschluss zustande gekommenen Willen nach aussen hin zum Ausdruck zu bringen habe, wäre die Auffassung möglich, dass nicht der Kaiser, sondern der Bundesrat d. h. die Gesamtheit der Verbündeten sanktioniere, so wie ein Kollegium nur beschliesst und der Vorstand, dasselbe nach aussen repräsentierend, diesen Beschluss ausdrückt, nicht als seinen Willen, sondern als den Willen des Kollegiums«. Auf S. 23 und 30 endlich führt er aus: »Die bekannte »Präsidialstimme« in Art. 5, Abs. 2, Art. 7, Abs. 5 und Art. 37 der R.-V. kann nicht einfach auf einem Versehen beruhen. Dieser Ausdruck gehört einer Auffassung an, welche das Bundespräsidium sich als das hervorragende, an der Spitze der Verbündeten stehende Mitglied Preussens, als primus inter pares, denkt, als ihr Haupt, nicht als besonderes Reichsorgan. Ebenso fasse ich den Art. 24 der R.-V. auf, und Art. 10 derselben ist anders aufgefasst geradezu widersinnig. Diese Auffassung wurde aber immer mehr von der andern zurückgedrängt. Ganz abgesehen von der Annahme des Kaisertitels (an der Stelle der Bezeichnung als Präsidium), welche als Symptom einer Anschauung jedenfalls von Bedeutung ist, erinnere ich an Art. 11 der R.-V., Art. 16, Art. 17, wo diese andere Anschauung immer stärker zum Sieg gelangt ist« ferner »der Bundesrat hat jedenfalls keine Befehlsstellung gegenüber dem Kaiser. Nirgends lässt die Verfassung eine solche Stellung irgendwie erkennen. In der Gesetzgebung insbesondere lässt schon die Vorschrift, dass der Kaiser das Gesetz im Namen des Reichs erlässt, keinen Zweifel, dass die Verfassung sich so das Verhältnis des Kaisers zum Bundesrat nicht vorstellt« sowie »Muss der Kaiser als besonderes unmittelbares Reichsorgan aufgefasst werden, so wird gleichfalls der Willensakt des Reiches erst vollendet durch den Kaiser. Es wäre aber unter dieser Voraussetzung nicht richtig, sich den Bundesrat erst beschliessend und dann selber seinen Willen durch den Mund des Kaisers erklärend zu denken. Vielmehr ist hier der Willensakt des Reiches in zwei, durch zwei verschiedene Organe vorzunehmende Teilakte zerlegt; das Reich bildet erst seinen Willen in der Form des Bundesratsbeschlusses; dann spricht es denselben aus in der Form der kaiserlichen Erklärung, Verordnung«.

Indessen beruft sich *Fricker* mit Unrecht auf Artikel 62 und 45 der preussischen Verfassung und das angebliche Verhältnis derselben zu einander. Beweis genug ist, was in dieser Beziehung früher darzulegen versucht worden ist. Hienach aber ist es ebenso falsch, in Artikel 62 die Regelung der Gesetzesentwerfung wie in Artikel 45 die Regelung der Gesetzessanktionierung zu erblicken. Um hier der Deutlichkeit und besseren Uebersicht halber nur mit ein paar Worten darauf zurückzugreifen, so ist es ja überhaupt falsch, dem Artikel 62 irgendwelche speziellere Bedeutung und Tendenz beizulegen. Derselbe trifft vielmehr ausschliesslich Bestimmungen allgemeiner und grundlegender Natur und hat keine andere Aufgabe, als die, Art und Zahl der gesetzgebenden Faktoren und die beschliessende Stimme des einen derselben, nämlich der beiden Kammern, im Gegensatz zu der früheren bloss beratenden Stimme festzulegen. Auf alles Weitere und Speziellere bezüglich des Verhältnisses zwischen König und Kammern dagegen lässt er sich gar nicht ein. Es ist daher unrichtig, den Artikel 62 für das spezielle Stadium der Gesetzesentwerfung zu vindizieren und dabei sofort von einer unrichtigen theoretischen Auffassung des Gesetzgebers zu reden. Ebenso unrichtig ist es aber auch, den Artikel 45 für das Stadium der Gesetzessanktionierung zu reklamieren. Freilich, wer von der falschen Basis und Anschauung ausgeht, dass in Preussen zur gesetzgebenden Gewalt unrichtiger theoretischer Auffassung zufolge nur die Feststellung des Gesetzesinhalts gerechnet worden sei und dass Artikel 62 sich hierauf, auf dieses Feststellungsstadium, beziehe, der wird unschwer zu dem weitern verfehlten Schritt sich drängen lassen, hinter Artikel 45 zur Ergänzung des Artikels 62 mit seiner angeblichen Festlegung des speziellen Stadiums der Gesetzesentwerfung die Festlegung des weiteren speziellen Stadiums der materiellen Gesetzgebung, des Stadiums der Gesetzessanktionierung, mitzuerblicken. Vor solchem verfehlten Schritte bleibt man jedoch bewahrt, wenn man jene falsche Basis vermeidet und von der richtigen Anschauung ausgeht, dass Artikel 62 von allgemeiner und grundlegender Bedeutung sei. Man mag dann zwar immerhin nach der etwaigen Normierung der Sanktion als einer ganz besonders wichtigen Gesetzgebungsfunktion sehen. Aber man braucht dies nicht so zu tun, wie derjenige, der nach der Sanktion als Ergänzung sieht und diese Ergänzung nicht missen kann, und man wird sich jedenfalls nicht wie derjenige, der nur

die Feststellung des Gesetzesinhalts zur gesetzgebenden Gewalt gerechnet wähnt, veranlasst fühlen, die Festlegung der Sanktion da, wo wie in Artikel 45 von der vollziehenden Gewalt die Rede ist, zu suchen. Man wird dieselbe vielmehr als die ausschlaggebende Gesetzgebungsfunktion ganz naturgemäss da suchen, wo von der gesetzgebenden Gewalt, zu der in erster Linie sie gehört, die Rede ist, und wenn man sie dort nicht findet, sich, anstatt sie in eine unpassende und künstliche Verbindung mit der zur Vollziehung gerechneten Gesetzesverkündigung zu bringen, einfach sagen, dass der Gesetzgeber eben aus diesem oder jenem Grunde darauf verzichtet haben werde, die Sanktion in der Verfassung eigens zu regeln.

In der Tat gründet sich das Sanktionsrecht in Preussen nicht auf irgend eine Verfassungsbestimmung. Am allerwenigsten auf Artikel 45. Dies geht, wie schon früher erwähnt worden ist, hier aber aufs neue hervorgehoben werden mag, deutlich aus folgendem hervor. Die von der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung ernannte Verfassungs-Kommission, die am 17. Juni 1848 zusammentrat, formulierte den Artikel 55 ihres Entwurfs dahin: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Wird jedoch ein Gesetzes-Vorschlag unverändert von beiden Kammern zum drittenmale angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft«. Die Kommissionsmitglieder *Berends* und *Zenker* hatten an Stelle dieses dritten Satzes beantragt, zu sagen: »Der König bestätigt die Gesetze. Nimmt der König ein Gesetz nicht an, so löst er die Kammern auf, und kann die Bestätigung nicht verweigern, wenn der Beschluss der neuen Kammern mit dem der aufgelösten Kammern übereinstimmt«. Daneben war aber vorgesehen die Bestimmung des Artikels 45 des Entwurfs: »Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu . . . Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze«. Aus dieser Formulierung des Artikels 55 mit seinem dritten Satze und dem an des letzteren Statt gestellten Antrage der Abgeordneten *Berends* und *Zenker* nun aber, d. h. aus der Tatsache, dass dieser dritte Satz bezw. dieser Antrag hinter den zwei ersten Sätzen des Artikels 55 angereiht bezw. gestellt wurde, ergibt sich deutlich, dass man hinter der Verkündigung des Artikels 45 keineswegs zugleich die freie, selbständige, materielle

Funktion der Sanktionierung erblickte. Sonst hätte der dritte Satz des Artikels 55 bezw. der zweite Satz des Antrags jener beiden Abgeordneten seinen Platz notwendig bei Artikel 45, als mit demselben innerlich zusammengehörig, als eine Modifikation und Durchbrechung des in ihm angeblich liegenden königlichen Sanktionsrechts, finden müssen, während der im Antrag der beiden Abgeordneten sich findende erste Satz »Der König bestätigt die Gesetze« als überflüssig hätte ganz unterbleiben müssen. Ja, an der obigen Tatsache zeigt sich klar, dass der Austrag des Prozesses der materiellen Gesetzgebung, bestehe er nun in Sanktionierung oder in etwas anderem, zur gesetzgebenden und nicht zur vollziehenden Gewalt, wie die Verkündigung, gerechnet wurde. Hienach aber ist es ganz verkehrt, die Festlegung des Sanktionsrechts des preussischen Monarchen in dem von der vollziehenden Gewalt handelnden Artikel 45 der Verfassung zu suchen. Wenn der Gesetzgeber dieses Recht in der Verfassung hätte normieren wollen, so hätte er dies an anderer Stelle, nämlich da, wo von der gesetzgebenden Gewalt die Rede ist, getan. Er hat aber, wie schon erwähnt, auf eine solche Normierung überhaupt verzichtet. Die Begründung des Sanktionsrechts des Monarchen ist vielmehr ausserhalb der Verfassung zu suchen. Und sie findet sich, vom sog. Geiste des Deutschen Staatsrechts und anderem abgesehen, in dem durch die Verfassung nicht aufgehobenen, vielmehr von ihr vorausgesetzten § 1 des 13. Titels des 2. Teils des Allgemeinen Landrechts, wo bestimmt ist: »Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben« und wo dem Monarchen also das Recht auf Trägerschaft, auf Innehabung der Staatsgewalt und damit auch das Sanktionsrecht zuerkannt ist. Wenn dem aber so ist, dann fällt in sich zusammen, was *Fricker* auf Grund von Artikel 62 und 45 der preussischen Verfassung über das Verhältnis von Artikel 5 und 17 der Reichsverfassung sagt, und dies umsomehr als ja, worauf schon *Laband* hingewiesen hat, die Dinge hier und dort überhaupt nicht gleich, sondern verschieden, und zwar nicht zu gunsten des in Artikel 17 der Reichsverfassung genannten Organs, des Kaisers, liegen, insofern nach der preussischen Verfassung dasjenige Organ, dem in Artikel 45 die Funktion der Verkündigung zugesprochen wird, auch in Artikel 62 eine Rolle spielt, während nach der Reichsverfassung dasjenige Organ, dem in Artikel 17 jene Funktion zuerkannt wird, in Artikel 5 gar

nicht figuriert.

Unzutreffend ist es sodann aber auch, wenn *Fricker* mit der angegebenen, von *Laband* stammenden Gestaltung des Begriffs der Sanktion, derzufolge die letztere als die Erteilung des Gesetzesbefehls zu charakterisieren wäre, operiert und von dieser Basis aus dazu gelangt, die Festlegung der Sanktion aus dem Grunde in Artikel 17 zu erblicken, weil hier und nur hier in der Verkündigung ein Gesetzesbefehl in Rede stehe. *Fricker* verfällt hiebei in einen doppelten Fehler.

Einmal macht er einen falschen Schluss. Befehl und Befehl kann ja doch zweierlei sein, je nachdem es sich um einen materiellen, d. h. die Bestimmung und Entscheidung in der Sache bedeutenden oder um einen bloss formellen, d. h. jene Entscheidung nur nach aussen vermittelnden Befehl handelt. Wer zuständig ist, den formellen Befehl zu erteilen, der braucht keineswegs auch zuständig zu sein, den materiellen Befehl zu erteilen. Denn eine Funktion von materieller und eine solche von bloss formeller Bedeutung können ebenso gut getrennt wie in einer Hand vereinigt sein. Sanktion und Verkündigung sind nun, sofern man bei ihnen überhaupt von Befehlen reden will und kann, in der Tat Befehle verschiedenen Charakters, und zwar eben in der Richtung, dass die letztere ein formeller, die erstere dagegen ein materieller Befehl ist, wie denn auch *Laband*, von dem, wie erwähnt, die Charakterisierung der Sanktion als Erteilung des Gesetzesbefehls stammt, bezüglich derselben im Unterschiede von der Verkündigung von solcher materieller Bedeutung ausgeht. Wenn nun die Sache so liegt, dann ist es doch zweifellos verkehrt, durch den angeblichen Befehlscharakter der Sanktion sich zu dem Schluss verleiten zu lassen, dass hinter der Verkündigung, insofern sie angeblich eben einen Befehl bedeute und von einem solchen sonst hinsichtlich der Gesetzgebung nirgends in der Reichsverfassung die Rede sei, die Sanktion stecke.

Sodann aber ist es überhaupt unrichtig, die Sanktion als Befehl zu charakterisieren. Und das gleiche gilt auch von der Verkündigung. Wäre nämlich die Charakterisierung als Gesetzesbefehl richtig, so müsste jedes Gesetz einen Befehl enthalten. Das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr stellen sich verschiedene Gesetze, um von der grossen Zahl der nicht befehlenden Gesetze anderer Art zu schweigen, geradezu als Ermächtigungen und Privilegierungen dar. Dass *Fricker* die Verkündigung der

Reichsgesetze trotzdem als Befehl bezeichnet, kommt wohl davon her, dass in Artikel 17 der Reichsverfassung von Anordnungen und Verfügungen des Kaisers die Rede ist und die Verkündigung dazu gehört. Allein Anordnung und Verfügung einerseits und Befehl andrerseits sind keineswegs identische Begriffe, vielmehr ist Befehl der engere, Anordnung und Verfügung der weitere, sowohl den Befehl als auch anderes in sich fassende Begriff. Dass aber *Laband* die Sanktion als Erteilung des Gesetzesbefehls erklärt, daran ist vielleicht der Umstand schuld, dass die Sanktion ein Ausfluss der Staats g e w a l t ist. Indessen erschöpfen sich die Aeusserungen der Staatsgewalt keineswegs im Befehlen. Und so erschöpfen sich auch die Aeusserungen der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Gesetzgebung ganz naturgemäss ebenfalls nicht im Befehlen. Es geht also nicht an, die Sanktion als Erteilung des Gesetzesbefehls zu bezeichnen. Und dies ist auch bezüglich der Verkündigung der Fall

Was ist die Sanktion nun aber dann? Richtiger denn als Erteilung des Gesetzesbefehls bezeichnet man dieselbe als Gesetzes e r l a s s. Denn diese Bezeichnung passt sowohl den befehlenden als auch den ermächtigenden oder gar privilegierenden und den nichtbefehlenden Gesetzen anderer Art gegenüber. Freilich bedarf dieselbe noch der näheren Präzisierung. Zu diesem Zweck aber hat man sich mit den verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks »Gesetzeserlass« abzufinden. Hiebei nun ist von jener Bedeutung, bei der Materielles und Formelles zusammenfliesst, abgesehen wieder eine, übrigens weniger gebräuchliche, formelle, d. h. die Bekanntmachung des gesetzgeberischen Willens betreffende und eine materielle, d. h. die Bildung des letzteren betreffende Bedeutung zu unterscheiden. Es ist klar, dass die Sanktion nur ein Gesetzeserlass in dieser materiellen Bedeutung ist und sich vom Gesetzeserlass im formellen Sinne, sofern man von einem solchen überhaupt redet, scharf unterscheidet. Die Frage ist nur die, was Gesetzeserlass in materieller Bedeutung ist. Diese Frage aber lässt sich nicht einheitlich beantworten. Vielmehr ist zwischen einer volleren und mehr natürlichen und zwischen einer weniger vollen und weniger natürlichen Bedeutung zu unterscheiden. Nach der ersteren Bedeutung ist Gesetzeserlass im materiellen Sinne die Entscheidung und Bestimmung darüber, ob bezw. dass ein Gesetz ins Leben treten und welchen Inhalt dasselbe haben soll. Nach der letzteren Bedeutung dagegen ist dieser Gesetzeserlass nur die

Entscheidung und Bestimmung darüber, ob bezw. dass ein schon vereinbarter, formulierter Gesetzentwurf Gesetz werden soll. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Sanktion des konstitutionellen deutschen Staatsrechts Gesetzeserlass in dieser letzteren weniger vollen, weniger natürlichen Bedeutung ist. Und *Gierke* hat, um dies einzufügen, im Grunde recht, wenn er auf S. 229 des 6. Bandes der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart mit Bezug auf die Sanktion sagt: »Der Begriff der Sanktion ist keineswegs der Ausdruck eines logisch notwendigen Stadiums der Rechtserzeugung, sondern der Ausdruck eines positiven Verfassungssatzes über die ungleiche Beteiligung der verschiedenen staatlichen Organe an der Herstellung des Gesetzeswillens. Seine wahre Heimat ist das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ihm ist er allerdings unentbehrlich: allein er folgt hier nicht aus dem Wesen des Gesetzes, sondern aus dem Wesen der Monarchie, welches Konzentration der höchsten Gewalt in der Hand des Monarchen fordert. Seine Bedeutung ist hier die, dass mit rechtlicher Notwendigkeit die gesetzgeberische Willensbildung sich in einem abschliessenden und entscheidenden Willensakt des Monarchen vollendet«. Die Sanktion des deutschen konstitutionellen Staatsrechts mit ihrer spezifischen Begrenzung ist in der Tat nicht der Ausdruck eines logisch notwendigen Stadiums der Gesetzeserzeugung. Sie ist nicht Gesetzeserlass im vollen, natürlichen, sondern nur in beschränkterem Sinne und, wie gesagt, die Entscheidung und Bestimmung darüber, ob bezw. dass ein schon vereinbarter, formulierter Gesetzentwurf Gesetz werden soll. Aber sie ist, wie der Gesetzeserlass im vollen Sinne, von eminent materieller Bedeutung und daher etwas ganz und gar anderes als die Gesetzesverkündigung, die von rein formeller Bedeutung ist.

Sie braucht daher keineswegs mit dieser in ein und derselben Hand vereinigt zu sein. Freilich ist es sehr wohl möglich und z. B. in den deutschen monarchischen Einzelstaaten in der Tat so, dass das mit dem formellen Gesetzeserlass, der Verkündigung, betraute Organ zugleich den materiellen Gesetzeserlass, die Sanktion, hat. Und so wäre es auch möglich, dass der Kaiser, dem im Reiche die Verkündigung zukommt, ebenfalls zugleich die Sanktion zu erteilen hätte. Allein dies wäre eben eigens zu beweisen und zwar in der Weise, dass nachgewiesen würde, dass dem Kaiser die Entscheidung und Bestimmung darüber, ob bezw

dass ein vom Bundesrat und Reichstag vereinbarter, formulierter Gesetzentwurf Gesetz werden soll, zukomme. Diesen Nachweis hat *Fricker* jedoch nicht erbracht.

Er weist nur darauf hin, dass der Kaiser in Art. 17 als besonderes, unmittelbares Reichsorgan erscheine. Indessen ist dieser Gesichtspunkt schon insofern gebrechlich, als *Fricker* demselben nicht für sich allein, sondern nur im Verein mit jenem andern Moment, demzufolge die Sanktion in der Erteilung des Gesetzesbefehls bestehen und ein solcher in Artikel 17 und nur in Artikel 17 in Rede stehen soll, Bedeutung beimisst, die Richtigkeit dieses letzteren Moments aber soeben zu widerlegen versucht worden ist. Er fällt aber ganz und gar hin, insofern mit ihm selber an sich nichts Rechtes anzufangen ist. *Fricker* unterlässt auch anzugeben und zu begründen, wieso denn jener Gesichtspunkt für ein kaiserliches Sanktionsrecht sprechen soll.

Unter Berufung darauf, dass der Kaiser nach Artikel 17 »im Namen des Reichs« die Gesetze ausfertige und verkündige, weist er nur darauf hin, dass der Kaiser nicht im Auftrage des Bundesrats, sondern auf Grund der Verfassung handle. Allein hiemit ist kein Beweis erbracht, sondern nur die Art der kaiserlichen Selbständigkeit angegeben. Aus dieser Selbständigkeit folgt jedoch in Wahrheit nicht das mindeste für ein kaiserliches Sanktionsrecht. Sollte dem Kaiser das Sanktionsrecht zustehen, so müsst es eine Selbständigkeit von ganz anderer Beschaffenheit sein. Dann müsste er die Selbständigkeit des Gewaltträgers besitzen. Denn im Deutschen Reiche kommt das Sanktionsrecht wie in den deutschen Monarchieen dem Träger der Gewalt zu. Diese Stellung aber hat der Kaiser nicht. Dies geht unter anderem deutlich eben aus der von *Fricker* zu seinen eigenen Gunsten ins Feld geführten, im Grunde aber gegen ihn sprechenden rechtlichen Tatsache hervor, dass der Kaiser die Gesetze »im Namen des Reichs« ausfertigt und verkündigt. Wenn er dies nämlich »im Namen des Reichs« tut, so mag darin liegen, dass er nicht im Auftrag des Bundesrats handelt, es liegt darin aber auch — und dies ist die andere, hier entscheidende Seite — dass er in fremdem und nicht in eigenem Namen handelt. Der Träger der Gewalt dagegen handelt begriffsnotwendig im eigenen Namen.

Fricker bestreitet freilich die Tauglichkeit des Begriffs des Trägers der Gewalt und sagt unter anderem auf S. 22 seiner Abhandlung am Schlusse der auf diesen Begriff bezüglichen Erörte-

rung: »Die Frage nach dem Gesetzgeber hat unmittelbar nichts mit dem Träger der Gewalt zu tun. Die konkrete Verfassung allein kann uns sagen, wer das Gesetzgebungsorgan sei.« Demgegenüber ist jedoch mit *Georg Meyer*, der sich auf S. 9—18 seiner auf den »Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung« bezüglichen Abhandlung über den Begriff des Trägers der Gewalt verbreitet, geltend zu machen, dass der Begriff des Trägers und ein notwendiger Zusammenhang der Trägerschaft und der Gesetzgeberschaft durch das Wesen des Staates allerdings nicht gefordert ist, dass aber die Dinge in dieser Beziehung in Deutschland tatsächlich besonders liegen. Es hat ja nicht nur Artikel 57 der Wiener Schlussakte bestimmt, dass die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss, sondern es haben auch fast sämtliche deutsche Verfassungen selber den Grundsatz aufgestellt, dass der Monarch alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Die am meisten ins Gewicht fallende preussische Verfassung freilich spricht diesen Grundsatz nicht aus. Das verschlägt aber nichts. Derselbe findet sich dafür an anderem Orte, nämlich, wie schon oben erwähnt, im Allgemeinen Landrechte niedergelegt, das in § 1 des 13. Titels des 2. Teils bestimmt: »Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben«, eine Bestimmung, die durch die Verfassung keineswegs aufgehoben ist, vielmehr neben derselben weiter gilt, ja von ihr geradezu vorausgesetzt wird. Der Begriff des Trägers der Gewalt hat daher um jenes Grundsatzes willen neben dem Begriff des Organs einen guten Sinn. Ja, er ist geradezu unentbehrlich. Wir finden denselben denn auch in der deutschen Staatsrechtswissenschaft so sehr eingebürgert, dass er zu deren Inventar gehört. Wir finden aber ausserdem, dass derselbe bezw. die Vorstellung von dem, was er bedeutet, auch sonst, z. B. in parlamentarischen Verhandlungen seit langem geläufig ist. Wenn dem aber so ist und wenn man ferner in Betracht zieht, dass das Reich auf den Einzelstaaten sich aufbaut und man sich, wie früher erwähnt worden ist, bei der Gründung und Organisierung desselben bezw. des den Vorläufer und das Vorbild des Reichs bildenden Norddeutschen Bundes tunlichst an die hergebrachten Anschauungen und Auffassungen hielt, so darf man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass man auch bei der Feststellung der Verfassung des Reichs bezw. des Norddeutschen Bundes den Begriff des Trägers der Gewalt, den Grundsatz, dem

dieser Begriff entspricht, hochgehalten hat. Würde es doch jenem Konservatismus, dem man bei der Gründung des Reiches gehuldigt hat, wenig entsprechen, wenn ein so wichtiger Begriff wie der Begriff des Trägers der Gewalt und der ihm entsprechende Grundsatz über Bord geworfen worden wäre.

Davon kann denn auch in der Tat gar keine Rede sein. Dies bezeugt uns kein Geringerer, als der seinerzeitige Präsident der Bundes-Kommissarien, Ministerpräsident Graf von Bismarck-Schönhausen. Derselbe sprach ja, wie ebenfalls früher des näheren angeführt worden ist, z. B. in den Sitzungen des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 11., 27. und 28. März 1867 davon, dass den deutschen Fürsten im Bundesrate ihre bisherige, die Trägerschaft in sich schliessende, Stellung zu erhalten sei, ja er sagte, die Sache geradezu auf den Begriff bringend und statt des Ausdrucks »Trägerschaft« nur eine andere, aber gleichbedeutende Bezeichnung gebrauchend, dass diesen Fürsten die »Souveränität« zu wahren sei. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Begriff des Trägers der Gewalt auch der Reichsverfassung gegenüber anzuerkennen.

Der Träger der Gewalt aber handelt, wo er aktiv wird, begriffsnotwendig in eigenem Namen. Er kann in keinem anderen Namen handeln. Denn auf ihn geht alle Gewalt zurück. Dann aber ist der Kaiser nicht Träger der Gewalt. Dies geht unter anderem eben daraus hervor, dass er nach Artikel 17 nicht im eigenen, sondern im Namen des Reichs handelt. Wenn er aber nicht Träger der Gewalt ist, dann steht ihm auch das Sanktionsrecht nicht zu. Dasselbe steht ihm selbstverständlich nicht der Innehabung nach zu. Es steht ihm aber, worum es sich allenfalls handeln könnte, auch nicht der Ausübung nach zu. Der Ausübung nach könnte ihm dieses Recht allenfalls zustehen, wenn der Träger der Gewalt im Reiche etwa das Volk wäre, wie z. B. in Belgien, wo die Verfassung auf dem Grundsatz der Volksouveränität beruht und die Ausübung des Sanktionsrechts der Verfassung gemäss nicht beim Träger der Staatsgewalt, beim Volk, liegt, sondern dem König zukommt, Allein im Deutschen Reiche ist der Träger der Gewalt eben nicht das wenig aktionsfähige Volk, sondern ein durchaus handlungsfähiges Organ, der Bundesrat. Hier spricht daher die Präsumption ganz entschieden dafür; dass der Träger des Sanktionsrechts zugleich der Ausüber desselben ist. Und wer dem gegenüber dem Kaiser die Ausübung des Sanktionsrechts zuschreibt, hat diese Präsumption gegen sich

und eigens zu widerlegen. Eine solche Widerlegung gibt es jedoch so wenig, dass jene Präsumption vielmehr z. B. in Artikel 7, Ziffer 1 der Reichsverfassung ihre Erhärtung findet. Es ist auch gar nicht einzusehen, wie es gekommen sein sollte, dass die Ausübung des so wichtigen und so fundamentalen Sanktionsrechts von der Innehabung desselben getrennt worden wäre. Welches Recht sollte der Bundesrat als Träger der Reichsgewalt überhaupt ausüben, wenn er das Sanktionsrecht nicht ausübt? Hienach hängt das Sanktionsrecht, nicht bloss was die Innehabung, sondern auch was die Ausübung desselben betrifft, sehr wohl mit der Trägerschaft zusammen, und es ist unrichtig, wenn *Fricker* auf S. 21 und 22 seiner Abhandlung auf die Ausübung des Sanktionsrechts zuspitzend meint: »Es wäre in der Tat schlimm, wenn der Träger der Gewalt eine notwendige Stelle in der Schlussfolge einnehmen müsste. Wir können ihn für unsere Frage recht wohl entbehren . . ., denn der Satz: nur der Träger der Gewalt kann Gesetzgeber sein — ist nicht richtig. . . . Die Frage nach dem Gesetzgeber hat es ja lediglich mit der wirklichen Gesetzgebung, der Ausübung des Gesetzgebungsrechts zu tun«. Nein, die Frage nach dem Gesetzgeber hat es bei gründlichem Zuwerkegehen nicht bloss und nicht in erster Linie mit der Ausübung des Gesetzgebungsrechts zu tun und die Frage der Ausübung des Gesetzgebungsrechts hängt zusammen mit der Frage der Trägerschaft.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen: Die von *Fricker* ins Feld geführte Selbständigkeit des Kaisers, nach der derselbe nicht im Auftrage des Bundesrats, sondern im Namen des Reichs und kraft der Verfassung die Gesetze ausfertige und verkündige, beweist nichts für ein Sanktionsrecht des Kaisers. Dieses Recht kommt vielmehr dem Träger der Gewalt zu. Dieser Stellung, dieser höheren Art von Selbständigkeit aber erfreut sich der Kaiser nicht. Denn er handelt, um von anderem abzusehen, nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Reichs, während der Träger der Gewalt begriffsnotwendig in eigenem Namen handelt. Hiezu stimmt es auch ganz gut, wenn in der Sitzung des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 23. März 1867 einerseits der Abgeordnete *Miquel* die Selbständigkeit des Bundespräsidiums, des Vorläufers des Kaisers, zwar konstatierte, keineswegs aber so weit ging, aus derselben ein präsidiales Sanktionsrecht herzuleiten, und andererseits der Abgeordnete *von Sybel* an der Stellung des Bundespräsidiums die

Befugnis, in eigenem Namen zu handeln, die Trägerschaft vermisste. *Miquel* sagte nämlich, hierin mit *Fricker* sehr übereinstimmend: »Ich bitte die verehrten Herren einmal die Artikel 11, 17 und 18 des Entwurfs zu vergleichen; da wird man klar und deutlich finden, dass das Präsidium kraft eigenen Rechts« (d. h., wie die gleich folgenden Worte zeigen, nicht etwa kraft Trägerschaftsrechts, sondern kraft der Verfassung) »und nicht kraft Auftrags des Bundesrats und gewissermassen als Mehrheitsvertreter, eine wahre Exekutive hat«, um dann aber unter anderem fortzufahren: »Das Präsidium hat die auswärtige Verkündigung der Gesetze« (d. h., wie besonders das »auswärtig« beweist, eine formelle Funktion, hinter der *Miquel* sicherlich nicht die Sanktion vermutete). *Von Sybel* aber charakterisierte die Stellung des Monarchen einer konstitutionellen Monarchie im Unterschiede von der Stellung des Bundespräsidiums unter anderem dahin: »Er« (der Monarch einer konstitutionellen Monarchie) »ist . . . formell und offiziell der Inhaber der gesamten legislativen Gewalt, und nur unter seinem Namen« (im Gegensatze zu dem seitens des Präsidiums »im Namen des Reichs« stattfindenden Handeln) »werden die Gesetze verkündet und gehandhabt« und sprach dem Bundespräsidium eine solche Stellung eines konstitutionellen Monarchen ab mit den Worten: »Unser Entwurf . . . hat keinen monarchischen Träger der höchsten Staatsfunktion, der Legislative«.

Nach alledem aber fällt auch das letzte Argument *Fricker*s und damit dessen ganze Beweisführung. Für die Gezwungenheit und Künstlichkeit dieser letzteren ist bezeichnend, was *Fricker* zum Schlusse ausführt. Er sagt nämlich auf S. 35 und 36 seiner Abhandlung: »Der Nachweis« (»der Unmöglichkeit einer Verpflichtung des Kaisers«) »kann . . . nicht erbracht werden. Die Verpflichtung, von der es sich hierbei allein handeln kann, ist die Verpflichtung durch die Verfassung, nicht eine aus der Autorität eines anderen Organs fliessende Verpflichtung. Es fragt sich, ob die Annahme, dass der Kaiser verpflichtet sei, die vom Bundesrat begonnene Gesetzgebung zu vollenden, mit der Ansicht, dass ihm als besonderem Organ des Reiches die Erlassung der vom Bundesrat beschlossenen Gesetze zukommt, sich vereinigen lasse. Diese Frage muss ich bejahen. Denn wenn man auch die Sanktion als Erteilung des Gesetzesbefehls auffasst und folgeweise dem Kaiser die Sanktion zuschreibt, so folgt doch

nicht mit Notwendigkeit die Freiheit des Kaisers hinsichtlich derselben. Der Satz, dass die Sanktion frei sein müsse, ist aus der Monarchie abstrahiert und hat keine absolute Geltung. Der Begriff einer Verpflichtung zur Erteilung eines Befehls enthält keinen inneren Widerspruch. Würde diese Verpflichtung auf dem Befehl eines anderen Organs beruhen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der vom untergeordneten Organ erlassene Befehl in Wahrheit als vom höheren Organ erlassen anzusehen wäre. Wenn aber die Verpflichtung, einen Befehl zu erlassen, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer höheren Autorität in der Verfassung begründet ist, so liegt die Sache ganz anders. Der Kaiser und nur der Kaiser erlässt das Gesetz, auch wenn er verfassungsmässig dazu verpflichtet ist. Eine verfassungsmässige Verpflichtung und Beschränkung des Gesetzgebers ist keineswegs durch das Wesen der Gesetzgebung ausgeschlossen. Es ist nicht richtig, dass Gesetzgebungsgewalt und Staatsgewalt identisch seien. Man darf nicht die Exekutive ihrem Wesen nach für unfrei halten. Die Exekutive ist die ursprünglichste Staatsgewalt, die immer und ganz wesentlich in einem Reste ihre ursprüngliche Freiheit behält. Aber die Exekutive kann beschränkt werden durch die Gesetzgebung, die Gesetzgebung nur durch die Verfassung. Innerhalb der Verfassung ist also der Gesetzgeber frei. Auch der Reichsgesetzgeber ist frei. Diese Freiheit ist zunächst mit der Schaffung des Gesetzesinhalts verbunden. Wäre nun auch die Erlassung des formulierten Gesetzes unfrei, so hörte diese darum nicht auf, Gesetzgebung zu sein. Die Verfassung einer konstitutionellen Monarchie könnte den Monarchen verpflichten, ein mit den Ständen verabredetes Gesetz auch wirklich zu erlassen, also zunächst zu sanktionieren. Seine Sanktion würde dann Sanktion und Gesetzgebung bleiben trotz der Verpflichtung. Was der Kaiser zu tun hat, ist ein wesentlicher Teil der Gesetzgebung, eine wesentliche Gesetzgebungsfunktion; nur ihm kommt dieselbe zu; es ist sein Wille, der das Gesetz zum Gesetz macht, mag er verpflichtet sein, diesen Willen zu haben oder nicht. Dieser Wille kann nicht umgangen werden, aber zu erzwingen ist er nicht. Wenn der verpflichtete Kaiser das Gesetz nicht erlässt, so verletzt er seine Verfassungspflicht, aber das Gesetz kommt nicht zu stande«.

In diesen Ausführungen kommen geradezu die Begriffe ins Wanken. Die Sanktion ist doch, mag man sie nun mit *Laband* und *Fricker* als Gesetzesbefehl oder als Gesetzeserlass bezeichnen,

ihrem Wesen nach frei. Denn dieser materielle Gesetzeserlass bedeutet ja die Entscheidung und Bestimmung darüber, ob bezw. dass ein Gesetzentwurf Gesetz werden soll. Einer solchen Entscheidung und Bestimmung aber kommt das Merkmal der Freiheit begriffsnotwendig zu, und eine Entscheidung und Bestimmung, die unfrei wäre und auf Verpflichtung irgend welcher Art beruhte, gibt es nicht. Es ist deshalb ein Widerspruch in sich selbst, wenn *Fricker* meint, die Erlassung des formulierten Gesetzes hörte, auch wenn sie unfrei wäre, darum nicht auf, Gesetzgebung zu sein, und unzutreffend, wenn er sagt, der Satz, dass die Sanktion frei sein müsse, sei aus der Monarchie abstrahiert und habe keine absolute Geltung. Die Sanktion hat allerdings ihre eigentliche Heimat in der konstitutionellen Monarchie, aber der Satz, dass die Sanktion frei sei, ist nicht aus der konstitutionellen Monarchie abstrahiert, sondern folgt aus dem Wesen und der Bedeutung der Sanktion und hat daher absolute Geltung. Uebrigens, wenn *Fricker*, wie es offenbar der Fall ist, zugibt, dass die Sanktion in der deutschen konstitutionellen Monarchie frei ist, so hätte er schon aus diesem Grunde gut daran getan, die Freiheit der Sanktion auch für das Reichsstaatsrecht anzuerkennen. Denn bei der Einrichtung und Organisierung des Deutschen Reichs bezw. des Norddeutschen Bundes hat man ja, um früher schon Angeführtes aufs neue zu wiederholen, »in dem Chaos der deutschen Zustände die existierenden realen Kräfte aufgesucht, nach deren Zahl und Mass gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt, nach Zahl und Mass der vorhandenen realen Kräfte einen gesetzlichen Boden bemessen, gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, die allgemeine Richtung für Kompetenz und Wirksamkeit dieser Organe definiert«, kurz möglichst von den hergebrachten Auffassungen sich leiten lassen und sich tunlichst an die gegebenen Verhältnisse und Gestaltungen gehalten. Solcher Konservatismus aber hätte, wenn nicht überhaupt und an sich bloss eine freie Sanktion möglich wäre, die Uebertragung der in den konstitutionellen deutschen Monarchieen, den Grundpfeilern des Reichs, bestehenden Freiheit der Sanktion auf das Reich zweifellos gefordert. *Fricker* hätte daher, da er die Freiheit der Sanktion für die konstitutionelle deutsche Monarchie zugibt, schon aus diesem Grunde, wie gesagt, gut daran getan, dieselbe auch für das Reich anzuerkennen. In erster Linie aber hätte er sich aus dem angeführten, anderen inneren Grunde bewogen fühlen sollen, sich

dazu zu bekennen, dass die Sanktion überhaupt, und so auch im Reiche frei sei und sein müsse. Dass er dies nicht getan hat, ist um so unbegreiflicher, als er die Freiheit für die Schaffung des Gesetzesinhalts anerkennt. Er sagt ja: »Auch der Reichsgesetzgeber ist frei. Diese Freiheit ist zunächst mit der Schaffung des Gesetzesinhalts verbunden«. Man sollte nun meinen, er würde etwa in der Weise fortfahren, dass er sagte: Diese Freiheit ist sodann aber und namentlich auch mit der Gesetzessanktion verbunden. Man sollte dies mit allem Grund und Ernst erwarten. Denn wenn die gesetzgeberische Willensbildung in ihrem Anfange für frei erklärt wird, so bleibt konsequenterweise nichts anderes übrig, als dieselbe auch in ihrem Austrag, in ihrer Vollendung für frei zu erklären. Statt dessen aber fährt *Fricker* fort: »Wäre nun auch die Erlassung des formulierten Gesetzes unfrei, so hörte diese darum nicht auf, Gesetzgebung zu sein«. Allein dies ist eben ein Verstoss gegen die Logik und Ordnung der Dinge, mit der es unvereinbar ist, dass die Sanktion, die ebenso zur gesetzgeberischen Willensbildung gehört, wie die Schaffung des Gesetzesinhalts, ja bei dieser Willensbildung von entscheidender und ausschlaggebender Bedeutung ist, als möglicherweise unfrei gedacht wird, während die Schaffung des Gesetzesinhalts als frei erachtet wird. *Fricker* sagt freilich, die Verpflichtung zur Sanktion, von der er rede, sei keine Verpflichtung auf Grund des Befehls eines andern, übergeordneten Staatsorgans, sondern auf Grund der Verfassung, es sei daher der Wille des zur Sanktion verpflichteten Organs, der das Gesetz zum Gesetz mache, dieser Wille könne nicht umgangen werden, aber zu erzwingen sei er nicht, und wenn das verpflichtete Organ das Gesetz nicht erlasse, so verletze es zwar seine Verfassungspflicht, aber das Gesetz komme nicht zu stande. Indessen liegt hierin nur eine weitere, noch schlimmere Abnormität. Eine Verpflichtung auf Grund der Verfassung ist doch durchaus eine wahre und eigentliche Verpflichtung, auch wenn die Erzwingbarkeit fehlt, und das Gegenteil der Sanktion, die weder eine erzwingbare noch eine unerzwingbare Verpflichtung, sondern eine freie Befugnis auf Grund der Verfassung ist. Der Wille des auf Grund der Verfassung verpflichteten Organs ist es daher nicht, der das Gesetz zum Gesetz macht, in dem Sinne zum Gesetz macht, dass dieses Organ der eigentliche Gesetzgeber wäre. Allerdings ist der Wille, die Funktion des auf Grund der Verfassung verpflichteten Organs nicht zu umgehen. Und wenn dieses Organ mit

seiner Funktion versagt, so kommt in der Tat das Gesetz nicht zu stande. Allein diese Nichtzustandebringung des Gesetzes geht eben nicht auf legalem Boden, sondern auf dem Wege der Pflichtverletzung, des Verfassungsbruchs vor sich, wie denn auch *Fricker* selber von Verfassungsverletzung spricht. Mit einem solchen Falle aber hat das Staatsrecht nichts zu tun. Derselbe weist vielmehr über die Grenze des Staatsrechts wie des Rechts überhaupt hinaus. Wenn *Fricker* diesen Fall trotzdem bei seinen staatsrechtlichen Ausführungen in Rechnung nimmt, so beweist dies am schlagendsten, wie bedenklich seine Beweisführung ist.

Fricker hätte seiner Konstruktion entsprechend dreierlei zu beweisen gehabt, nämlich, dass bei der Reichsgesetzgebung der Reichstag zu einem blossen Veto, der Bundesrat aber zwar zu positiver Mitwirkung berufen, jedoch wie der Reichstag auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beschränkt, der Kaiser dagegen mit der Sanktion betraut sei. Statt dessen aber dreht sich sein ganzes eigentliches Beweisverfahren im Grunde nur um einen Punkt, nämlich um den Versuch, darzutun, dass dem Kaiser das Sanktionsrecht zukomme, während er es bezüglich der andern beiden Seiten seiner Konstruktion, die sich auf die Stellung des Bundesrats und des Reichstags beziehen, bei einer nackten Behauptung bewenden lässt. Ganz begreiflich. Ein entsprechender Beweis ist eben ganz und gar unmöglich. Freilich, wenn der Kaiser mit Sanktionsrecht ausgestattet wäre, so ergäbe sich hieraus für die Stellung des Bundesrats anscheinend ohne Beweis, fast von selber, dass derselbe auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beschränkt wäre. In Wahrheit jedoch liegen die Dinge, wie früher an der Hand der geschichtlichen Entwicklung und der Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung darzulegen versucht worden ist, so, dass der Bundesrat weit entfernt, auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beschränkt zu sein, vielmehr der Inhaber des Sanktionsrechts ist. Was aber die Stellung des Reichstags und die Charakterisierung der ihm auf Grund derselben zustehenden Befugnis als Vetobefugnis betrifft, so passt diese Charakterisierung weder für die Rolle, die der Reichstag beim Gesetzgebungsvorgange überhaupt, noch für diejenige, die er im Stadium der Gesetzesentwerfung im Verhältnis zur Regierung spielt. Im ersteren Falle ist diese Charakterisierung zwar etwas weniger anstössig. Mit der Zuerkennung eines blossen Vetos an den Reichstag will nämlich eine gewisse Unebenbürtigkeit seiner Stel-

lung zum Ausdruck gebracht werden. Und beim Gesetzgebungsvorgange überhaupt steht der Reichstag der Regierung in der Tat unebenbürtig gegenüber, insofern diese vor ihm durch das Sanktionsrecht ausgezeichnet ist. Allein es geht nicht an, diese unebenbürtige Stellung als Vetostellung zu bezeichnen. Eine solche Art der Bezeichnung wäre schon deswegen misslich, weil hiedurch eine leicht zu Verwechslungen führende Kollision mit dem früher durchaus eingebürgerten und jetzt noch wohl bekannten, wenn auch bedauerlichen Sprachgebrauch geschaffen würde, demzufolge unter Veto eine entscheidende, der Regierung und nicht dem Parlament zukommende (Sanktions-)Befugnis zu verstehen ist. Entscheidend aber ist, dass der Reichstag, wie gleich nachher gezeigt werden soll, bei der Gesetzgebung nicht auf ein blosses Veto beschränkt, sondern zu positiver Mitwirkung berufen ist. Diese Gründe nun treffen auch für das Stadium der Gesetzesentwerfung zu. Und die Charakterisierung der dem Reichstag zustehenden Rolle als Vetorolle passt daher schon insofern auch für dieses spezielle Gesetzgebungsstadium nicht. Dieselbe ist aber hier um so weniger am Platze, als in diesem Stadium Reichstag und Reichsregierung sich vollständig ebenbürtig gegenüberstehen und hier deshalb jede Unebenbürtigkeitsbezeichnung dieser oder jener Art jeglicher Berechtigung entbehrt. *Fricker* freilich ist anderer Ansicht. Er beurteilt den Charakter der Stellung des Bundesrats und des Reichstags im Stadium der Gesetzesentwerfung verschieden und schreibt jenem allein die »positive« Schaffung des Gesetzesinhalts, diesem nur ein Veto zu, d. h. »ein Recht, die Aeusserung des gesetzgeberischen Willens zu hindern, wenn dies auch in der positiven Form der Zustimmung geschieht«.

Indessen braucht man sich nur Umfang und Art der dem Reichstag zustehenden Attribute etwas näher anzusehen, um zu erkennen, wie wenig *Fricker* das Richtige trifft. Diese Attribute des Reichstags bestehen darin, dass er das Recht hat, Gesetzentwürfe, die ihm vorgelegt werden, anzunehmen oder abzulehnen, dass er ferner befugt ist, solche Gesetzentwürfe abzuändern, und dass es ihm endlich zukommt, selber Gesetzentwürfe aufzustellen und vorzuschlagen. Hienach aber bildet der Reichstag keineswegs nur oder in erster Linie eine hindernde und abwehrende Schranke bei der Feststellung des Gesetzesinhalts. Er ist hiebei vielmehr auch und recht eigentlich zu positiver Mitwirkung, zu positivem Eingreifen und Gestalten berechtigt, überhaupt mit allen

Befugnissen ausgerüstet, mit denen man nur ausgerüstet sein kann. Die Regierung, d. h. der Bundesrat, hat in dieser Beziehung nicht das mindeste vor ihm voraus. Im Stadium der Gesetzesentwerfung kommen derselben ja ebenfalls keine anderen Prädikate zu, als das Recht der Initiative, das Recht der Zustimmung oder Ablehnung und das Recht der Abänderung. Es besteht hier also Ebenbürtigkeit zwischen Bundesrat und Reichstag. Und wer dem Reichstage gegenüber von einer blossen Vetorolle spricht, der kann daher im Stadium der Gesetzesentwerfung dem Bundesrat auch keine andere Stellung zuerkennen. Das aber ist eine sehr bedenkliche Konsequenz. Denn eine Vetorolle auf beiden Seiten ist ein Unding. Und eine solch unliebsame Konsequenz dürfte ein deutlicher Fingerzeig dafür sein, wie unglücklich das Unterfangen ist, die Stellung des Reichstags im Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts als Vetostellung zu charakterisieren. Nein, derselbe ist hier nicht auf ein Veto beschränkt, sondern zu ebenbürtiger und allseitiger erspriesslicher Mitwirkung berufen. »Mitwirkungsrecht«, das ist der höhere Begriff, unter den sich die Prädikate des Reichstags subsumieren lassen. Diese Prädikate sind Ausfluss eines Mitwirkungs-, nicht eines Vetorechts, das vielmehr seinerseits ebenfalls nur ein solcher Ausfluss ist. Man braucht dies nur deutlich genug auszusprechen und es dürfte sofort einleuchten, wie bedenklich es ist, dem Reichstag gegenüber mit dem engen, einseitigen und in bedenklicher Weise an Negatives und Gegensätzliches erinnernden Begriff des Vetos zu operieren.

Es ist dies nicht weniger bedenklich, als wenn man die beratende Stimme, von der seinerzeit die Stände in Preussen ausgegangen sind, als bloss warnende Stimme deuten wollte. Eine solche warnende Stimme wäre ja das Korrelat des Vetos. Es würde aber sicherlich *Fricker* die beratende Stimme nicht als blosse Warnung charakterisieren wollen. Ganz naturgemäss. Wer zum Berater eines andern bestellt ist, dessen Aufgabe besteht doch nicht darin, immer nur abzuraten und zu warnen. Nein, der ist dazu berufen, überhaupt seine Meinung abzugeben. Hiebei aber wird er je nach den obwaltenden Umständen das einemal allerdings Veranlassung haben, eine Warnung anzubringen, das anderemal jedoch in die Lage kommen, seine Billigung kundzugeben und ein drittesmal Gelegenheit finden, gewisse Aenderungen oder ganz neue Gesichtspunkte und Pläne anzuregen. Und so konnten

auch die preussischen Stände die ihnen zustehende beratende Stimme nach allen möglichen Richtungen, in negativer und positiver Weise verwerten und sowohl ihrer Billigung oder Missbilligung Ausdruck geben als auch Aenderungen oder ganz neue Gedanken aufs Tapet bringen. Wie verhält es sich nun demgegenüber mit der beschliessenden Stimme? Die Verschiedenartigkeit der Richtungen, nach denen die ständischen Kundgebungen zu erfolgen vermögen, ist bei derselben ganz die gleiche wie bei der beratenden Stimme. Die rechtliche Kraft und Bedeutung dieser Kundgebungen ist allerdings verschieden. Sie ist bei der beschliessenden Stimme grösser. Allein diese höhere Kraft und Bedeutung erhöht das Gewicht der ständischen Kundgebungen nicht etwa bloss nach der abwehrenden, sondern auch nach der positiven Seite. Sie kommt nach allen Richtungen gleichmässig zur Geltung. Es ist daher, wenn es verkehrt wäre, die beratende ständische Stimme als blosse Warnung zu deuten, ebenso unrichtig, die beschliessende ständische Stimme als blosses Veto zu charakterisieren.

Eine solche Charakterisierung steht auch durchaus im Widerspruch mit der Auffassung der Stellung der Volksvertretung, wie sie sich in denjenigen deutschen Verfassungen, die eine allgemeine und eigene Umschreibung jener Stellung geben, ausdrücklich ausspricht. So erklärt z. B. § 78 der sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831: »Die Stände sind das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern«. § 124 der württembergischen Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819 fernerhin besagt: »Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie . . . das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.« Und Art. 127 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogtum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 lautet: »Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte geltend

zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.« Aehnlich heisst es aber auch in anderen Verfassungen, wie in § 57 der neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Okt. 1832, in § 49 des Grundgesetzes für Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 u. s. w. Diese Attribute sind denn doch zu volltönend, als dass es anginge, dieselben in ihrer Richtung auf die Gesetzgebung zu blossen Vetobefugnissen herabzustempeln. Was aber hienach für die Volksvertretung in den Einzelstaaten gilt, das gilt auch für die Volksvertretung im Reiche. Denn bei der Organisierung des letzteren hat man sich, wie schon öfters betont worden ist, in solchen grundsätzlichen Dingen an die hergebrachten Anschauungen angeschlossen.

Es kann also keine Rede davon sein, dass der Reichstag bei der Gesetzgebung auf ein blosses Veto beschränkt ist.

Ebensowenig aber erschöpft sich die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundesrats im Stadium der Gesetzesentwerfung. Dieselbe reicht vielmehr weiter. Der Bundesrat ist nach dem, was früher auf grund der geschichtlichen Entwicklung einerseits und der Ziffer 1 des Artikels 7 verglichen mit Artikel 23 der Reichsverfassung andererseits nachzuweisen versucht worden ist, zugleich der Inhaber des Sanktionsrechts.

Dem Kaiser dagegen kommt dieses Recht mit nichten zu. Dies bestätigen auch folgende Stimmen der Abgeordneten *von Gottberg*, Dr. *Köster, Lasker, von Sybel*, *von Watzdorf* und *von Vincke* aus dem verfassungsberatenden Reichstag des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867. *Von Gottberg* sagte in der Sitzung vom 11. März unter anderem: »Ich kann nicht leugnen, dass ich es als eine Verbesserung ansehen würde, wenn gewisse Garantieen . . . in den Verfassungs-Entwurf aufgenommen werden könnten. Als solche Garantieen würde ich bezeichnen . . . die Einführung eines absoluten Vetos für die Präsidialmacht. Dieses absolute Veto würde die Präsidialmacht schützen gegen irgend ein ihr nachteiliges Einverständnis des Reichstages und der kleinen Regierungen.« Dr. *Köster* aber äusserte sich in der gleichen Sitzung dahin: »Jenes Gleichgewicht der Macht, meine Herren, das zu allen Zeiten für die Grundbedingung jeder freiheitlichen Entwickelung gegolten hat, finde ich in der uns gemachten Verfassungs-Vorlage in einem hervorragenden Grade gewahrt. Während sie von der einen Seite Preussen in allen Zweigen des Heerwesens,

der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten eine feste und unbehinderte Exekutive sichert, gibt sie von der anderen Seite dem Reichstage, im Falle seiner Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Bundesrats, nach Abschnitt 2, Artikel 4, in den 13 dort namhaft gemachten Fällen das Recht, auch gegen den Willen der Präsidialmacht, und ohne dass dieser ein absolutes oder suspensives Veto zustände, Reichsgesetze mit verbindlicher Kraft zu erlassen.« *Lasker* sodann erklärte in eben derselben Sitzung: »Wenn ich die Besorgnis hätte, dass es möglich wäre, dass Preussen in wichtigen Dingen« (tatsächlich) »je überstimmt werden könnte im Bundesrate, so würde ich sagen, diese Verfassung hat eine sehr wesentliche Lücke, würde ich sagen, sie sei mit dem schlimmen Mangel einer wahrhaften Zentralgewalt behaftet« und ausserdem in der Sitzung vom 26. März: »Es ist der Artikel 18 auch im Objekte beschränkt. Es heisst im Vordersatz: ‚Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu‘. Sodann fährt der zweite Satz fort: ‚Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden von dem Bundeskanzler unterzeichnet.‘ Es ist also ein bestimmtes und beschränktes, ja ich möchte fast sagen, das unwesentlichste Mass der Funktionen des Bundes-Präsidiums, welches unter die Verpflichtung der Gegenzeichnung gestellt ist, während die übrigen und bedeutenden Geschäfte nicht einmal des Aktes der Gegenzeichnung bedürfen.« *Von Sybel* ferner meinte in der Sitzung vom 23. März: »Nichts wäre verkehrter, als in diesem Schema, wie es einmal hier vorliegt, den König von Preussen etwa als konstitutionellen Monarchen, den Bundesrat als dessen Ober-, den Reichstag als dessen Unterhaus aufzufassen« und an anderer Stelle: »In einer konstitutionellen Monarchie wird das höchste politische Recht, das Recht der Gesetzgebung, ein für alle Mal geübt von dem Monarchen. Er ist im einzelnen überall an die Beschlüsse der legislativen Versammlungen gebunden; aber er ist formell und offiziell der Inhaber der gesamten legislativen Gewalt, und nur unter seinem Namen werden die Gesetze verkündet und gehandhabt. Hier in unserem Entwurfe aber ist der Inhaber der Exekutivgewalt der Träger der Krone Preussen ohne jedes Prädikat dieser Art«. *Von Watzdorf* weiterhin sprach sich in der nämlichen Sitzung dahin aus: »Ebenso möchte ich (das Amendement nicht zur Annahme empfehlen) bei dem zweiten Punkt, über den ich mir zu sprechen

erlaube — ich weiss im Augenblick den Artikel nicht zu nennen, es ist aber der Artikel, wo beantragt wird, das Bundes-Präsidium solle die Unterzeichnung der Ausführung haben und dafür verantwortlich sein. . . . Ich glaube, hier muss ein Missverständnis unterliegen, denn eine Verantwortung in dem Sinne, wie etwa ein Minister seine Handlungen verantworten soll, kann der Bundes-Präsident gar nicht übernehmen. Vergegenwärtigen Sie sich, er steht an der Spitze eines Kollegii, der Fall kann sehr leicht eintreten . . ., dass der Präsident überstimmt wird. Nichtsdestoweniger ist er verpflichtet, die Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und mit seiner Unterschrift zu versehen. Verantwortlich, im Sinne einer Minister-Verantwortlichkeit, kann er natürlicherweise nicht für Handlungen sein, die er nicht ausschliesslich zu vertreten hat.« *Von Vincke* endlich führte in der Sitzung vom 26. März aus: »Ich bin mit dem verehrten Abgeordneten für Berlin damit ganz einverstanden, dass das Wort hiernach: »(die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen)« meiner Ansicht nach ein Redaktionsfehler ist, dass die Kontrasignatur sowohl als die Verantwortlichkeit dadurch lediglich beschränkt werden auf die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und auf die Ueberwachung der Ausführung, also auf Dinge, wo eigentlich nach dem, was ich vorhin ausgeführt habe, eine Verantwortlichkeit gar nicht möglich ist; dagegen würden die wichtigeren Dinge, die Erklärung von Krieg und die Schliessung von Frieden bei der Beibehaltung des Wortes hiernach aus der Verantwortlichkeit ganz ausscheiden.« Wenn hier von Dingen die Rede ist, wo eigentlich eine Verantwortlichkeit gar nicht möglich ist, so bezieht sich dies auf eine vorausgehende Aeusserung *von Vincke*s, in der er sagte: »Wie kann die Krone Preussen verantwortlich sein, wenn sie beispielsweise in einem Ausschusse, wo sie nur durch ein Mitglied vertreten ist, von den beiden anderen Mitgliedern des Ausschusses überstimmt wird? Sie kann doch nicht für das verantwortlich sein, was sie nicht getan hat. . . Stellen Sie die Verantwortlichkeit in dieser Beziehung hin, so ist es ja notwendig, dass die Krone Preussen, die also in der Person ihrer verantwortlichen Minister eine solche Verantwortung trifft, immer reagieren muss gegen die Bestrebungen der einzelnen Regierungen und deren Vertreter in dem Bundesrate, weil, wenn sie sich später verantworten soll, sie in jedem Augenblick sich die Verantwortlichkeit vergegenwärtigen muss. Das wird notgedrungen das herbeiführen,

was die Herren und ich mit ihnen bekämpfe, nämlich die sofortige Konstituierung des Einheitsstaates.«

Die Urheber dieser Stimmen gingen zweifellos ganz und gar nicht von der Anschauung aus, dass zur Kompetenz der Präsidialmacht als solcher auf dem Gebiete der Gesetzgebung die so wichtige und wesentliche materielle Funktion der Sanktionierung gehöre. Nein, in diesen Aeusserungen wird vielmehr der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. Es wird ja die der Präsidialmacht als solcher auf jenem Gebiete zustehende Funktion der Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze als das unwesentlichste Mass der derselben überhaupt zukommenden Funktionen bezeichnet und von dieser Ausfertigung und Verkündigung des Näheren ausgesagt, dass sie nicht unter dem Namen und auf eigene Verantwortung des Präsidiums, sondern auf vorausgehende und verpflichtende anderweite Beschlüsse hin erfolge. Ausserdem ist in allgemeinerer und fast noch deutlicherer Formulierung davon die Rede, dass die Stellung der Zentralgewalt bei der Gesetzgebung keine selbständige sei, dass der Inhaber der Exekutivgewalt nicht im mindesten ein Prädikat von Inhaberschaft an der legislativen Gewalt habe, dass der Präsidialmacht kein Veto bei der Gesetzgebung zustehe. Nun basieren diese Aeusserungen allerdings auf dem dem verfassungberatenden Reichstag des Norddeutschen Bundes vorgelegten Verfassungsentwurf, während es sich hier um die rechtliche Sachlage, wie sie sich auf grund der Deutschen Reichsverfassung ergibt, handelt. Allein dies verschlägt nichts. Diese Aeusserungen passen auch auf die letztere. Denn in der in Rede stehenden Beziehung hat sich, wie schon früher gezeigt worden ist, an der durch jenen Verfassungsentwurf geschaffenen Rechtslage weder in der Norddeutschen Bundesverfassung noch in der deutschen Reichsverfassung etwas zu gunsten des Bundespräsidiums, zu gunsten des Kaisers geändert. Vielmehr konnte der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister *Delbrück,* in der Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 5. Dezember 1870 konstatieren: »Die Aenderungen, welche die Bundesverfassung erhalten hat, charakterisieren sich in der Hauptsache dahin, dass der föderative Charakter der Bundesverfassung verstärkt ist.« Die angeführten Stimmen aus dem verfassungberatenden Reichstag des Norddeutschen Bundes bedeuten also eine unbedingte Negation eines präsidialen, kaiserlichen Sanktionsrechts. Ihnen ist aber um so mehr Gewicht beizulegen, als

sie von Männern herrühren, die in der Lage waren, die Dinge aus unmittelbarer Nähe zu beobachten und zu beurteilen.

Nach alledem erweist sich die *Fricker*sche Konstruktion als in allen Teilen verfehlt. Dieselbe setzt sich über die geschichtliche Entwickelung der Dinge, über die hergebrachten Verhältnisse hinweg, ohne in der Verfassung und den bezüglichen Verhandlungen eine Stütze zu finden. Es ist durch nichts begründet, die sonst für das Verhältnis von Regierung und Ständen übliche Unterscheidung zwischen Gesetzesentwerfung und Gesetzessanktionierung auf das Verhältnis von Bundesrat und Kaiser zu übertragen und dann, um zu einer Abstufung zwischen Bundesrat und Reichstag zu gelangen, dem letzteren ein blosses Vetorecht zuzuerkennen.

Auf dem von *Fricker* eingeschlagenen Wege lässt sich hienach nicht beweisen, dass Artikel 5 der Reichsverfassung sich auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beziehe.

Aber auch *Seydel* und *Arndt*, zu denen nun übergegangen werden soll, haben den Beweis hiefür ganz und gar nicht erbracht. *Arndt* begnügt sich ja mit einer ganz kurzen Behauptung. Und was *Seydel* vorbringt, das trägt zwar nicht, wie die *Fricker*sche Konstruktion, den Stempel der Künstlichkeit an der Stirne, ist aber doch nicht mehr als eine subjektive, von der Theorie beeinflusste Annahme, die nicht ohne Unzuträglichkeiten ist und keineswegs mit dem übereinstimmt, was die geschichtliche Entwickelung und eine unbefangene Würdigung des Artikels 5 ergibt und gewisse Stimmen aus dem verfassungberatenden Reichstag des Norddeutschen Bundes erkennen lassen.

Was die früher des Näheren dargelegte geschichtliche Entwickelung, um von ihr auszugehen, betrifft, so ist der wichtigste Teil des Artikels 5, der erste Absatz desselben, aus Artikel 2 der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 herausgewachsen und in Anlehnung an Artikel 62 der preussischen Verfassung gebildet worden. In diesen beiden Artikeln aber steht entfernt nicht irgend welches spezielle Stadium der Gesetzgebung in Frage. Beide sind vielmehr von allgemeinerem Zuschnitte und reden einerseits von den gesetzgebenden Faktoren, von der Einführung einer Nationalrepräsentation neben der Regierung, andererseits von der Beschlussfassung dieser Faktoren, näherhin von der Ersetzung des Einstimmigkeitserfordernisses durch das Mehrheitserfordernis (Artikel 2 der Grundzüge) bezw. von der Ablösung der beratenden

durch die beschliessende Stimme (Artikel 62 der preussischen Verfassung). Und so handelt es sich auch in Absatz 1 des Artikels 5 der Reichsverfassung keineswegs um die Regelung eines besonderen Stadiums der Gesetzgebung, sondern ebenfalls um etwas allgemeineres, eben um die Festlegung der gesetzgebenden Faktoren und der Art ihrer Beschlussfassung, namentlich des Mehrheitsprinzips. All dies ist früher eingehend zu zeigen versucht worden.

Die geschichtliche Entwickelung aus Artikel 2 der Grundzüge anerkennt auch *Laband*, wenn er auf S. 8 und 9 des 2. Bandes der 4. Auflage seines Staatsrechts des Deutschen Reiches ausführt: »Die Vorgeschichte des Norddeutschen Bundes ist zugleich die Vorgeschichte des Art. 5 der Verfassung und vermittelt das richtige Verständnis desselben. Bei den preussischen Reformvorschlägen wurde als erster und wichtigster Punkt die Beseitigung des Einstimmigkeitserfordernisses für Bundesbeschlüsse und der Ersatz desselben durch die Zustimmung der Volksvertretung gefordert. Die Grundzüge vom 11. Mai 1866 verlangen an erster Stelle: »Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Bundesorganismus. Durch Beschlussfassung der Nationalvertretung wird auf speziell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die erforderliche Stimmeneinheit der Bundesglieder ersetzt«. In dem Entwurf vom 10. Juni 1866 wird im Art. II derselbe Gedanke formuliert: »Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer in regelmässigen Zeiträumen zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend«. Auf diesem Artikel beruht die Fassung des Art. 5, Abs. 1 der Norddeutschen Bundesverfassung und der Reichsverfassung. Dieser Artikel hatte demnach die Tendenz, das im ehemaligen Deutschen Bunde sowie im Zollverein herrschend gewesene Prinzip der Einstimmigkeit durch den Grundsatz übereinstimmender Majoritätsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages zu ersetzen und dadurch eine Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands von einschneidendster Bedeutung zu bewirken. Dagegen lag es gewiss ausserhalb seiner Tendenz, die staatsrechtlichen Probleme zu lösen, welche sich an den Vorgang der bundesstaatlichen Gesetzgebung knüpfen.

Um so auffallender ist es freilich, wenn *Laband* dann in der Weise fortfährt, dass er sagt: »Der Wortlaut des Art. 5, wonach die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend ist, widerspricht nicht nur der Natur der Sache, sondern auch den Anordnungen der Art. 2 und 17 der Reichsverfassung. Uebereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse der beiden Versammlungen sind zu einem Reichsgesetze zwar erforderlich, aber nicht ausreichend. Wäre dies der Fall, so müsste eine vom Bundesrate an den Reichstag gebrachte Gesetzesvorlage in dem Augenblick zum Gesetz werden, in welchem die Mehrheit des Reichstages sie genehmigt hat. Die Anordnung des Art. 5 betrifft nur die Feststellung des Gesetzesinhalts; hierzu ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse der beiden Versammlungen erforderlich und ausreichend: Der Effekt dieser Uebereinstimmung besteht aber zunächst nur in der definitiven Herstellung eines Gesetzesentwurfes. Um ihn zum Gesetz zu erheben, muss noch die Ausstattung desselben mit verbindlicher Kraft, der Gesetzesbefehl oder die Sanktion, sowie die Ausfertigung und Verkündigung hinzukommen«.

Laband verlässt hier den Boden der geschichtlichen Betrachtung der Dinge, um die nähere Bedeutung des ersten Absatzes des Artikels 5 an der Hand der Verfassung selber festzustellen. Und er gelangt dabei, die Anordnung des Absatzes 1 des Artikels 5 als auf die Feststellung des Gesetzesinhalts bezüglich deutend, zum gleichen Ergebnis wie *Seydel* und *Arndt*.

Indessen befindet sich derjenige, der jene Anordnung auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beziehen zu sollen glaubt, entschieden auf dem Holzweg. Es ist hiebei allerding der Vorteil zu verzeichnen, dass dann die anscheinende Kollision des Wortlauts des ersten Absatzes des Artikels 5, speziell der so sehr den Stein des Anstosses bildenden Worte »und ausreichend« mit Artikel 2, 7 und 17 behoben wird. Denn wenn die stilistische Gleichstellung von Bundesrat und Reichstag und das »ausreichend« in Artikel 5 nur für das Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts Geltung hat, dann werden ja die auf die Sanktion und auf die Ausfertigung und Verkündigung, d. h. auf ganz andere Stadien der Gesetzgebung bezüglichen Bestimmungen in keiner Weise hievon berührt. Allein dieser Vorteil lässt sich auch auf andere Weise, und zwar ganz glatt erreichen, während er auf dem

hier in Rede stehenden Wege mit den schwersten Mängeln erkauft wird.

So kommt man, wenn man davon ausgeht, dass Artikel 5 nur das Stadium der Gesetzesentwerfung regle, sofort bezüglich der so sehr betonten und so schwer genommenen Worte »und ausreichend« in eine neue Schwierigkeit. Die Frage, welchen Sinn und Zweck denn diese Worte haben sollen, gestaltet sich nämlich innerhalb jenes so beschränkten Rahmens zu einer besonders heiklen. *Seydel* allerdings befasst sich mit derselben gar nicht. *Arndt* dagegen meint a. a. O.: »Aus dem Worte »ausreichend« ergibt sich, dass nicht etwa noch die Zustimmung des Kaisers oder der Einzellandtage zu einem Reichsgesetze notwendig ist«. Und *Laband* ist, wie wir gesehen haben, der Ansicht, dass Artikel 5 mit seinen Worten »und ausreichend« die Tendenz hatte, »das im ehemaligen Deutschen Bunde sowie im Zollverein herrschend gewesene Prinzip der Einstimmigkeit durch den Grundsatz übereinstimmender Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und Reichstages zu ersetzen«. Ausserdem aber meint er a. a. O. auf S. 27 und 28: »Art. 5 der Reichsverfassung stellt den Satz an die Spitze: »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag«. Der Kaiser wird hier gar nicht erwähnt; hätte dem Kaiser aber die Befugnis eingeräumt werden sollen, einem Reichsgesetz die Sanktion zu erteilen oder zu versagen, wäre also seine Zustimmung zu dem Zustandekommen eines Gesetzes wesentlich, so hätte man ihn nicht bei der Aufzählung derjenigen Organe übergehen können, durch welche die Gesetzgebung ausgeübt wird. Auch der folgende Passus, wonach die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zu einem Reichsgesetze erforderlich und a u s r e i c h e n d ist, bestätigt, dass die Zustimmung des Kaisers zum Zustandekommen eines Gesetzes nicht erforderlich ist«. Indessen geht es doch nicht an, hinter den Worten »und ausreichend« wie hinter dem ersten Satze des Artikels 5, wenn letzterer angeblich nur das Stadium der Gesetzesentwerfung regelt, weitergehende und allgemeinere Beziehungen zu den Fragen der Organisation der Reichsgesetzgebung und des bei derselben geltenden Beschlussfassungsprinzips überhaupt zu suchen. *Laband* freilich meint a. a. O. auf S. 28: »Wenngleich Art. 5, Abs. 1. . . den Weg der Reichsgesetzgebung nicht vollständig regelt, seine Anordnungen also anderweitig ergänzt werden müssen, so wird doch durch ihn jede mit

ihm in Widerspruch stehende Annahme widerlegt«. Allein dies ist ein Machtspruch, der jeder Berechtigung entbehrt. Es ist doch eine Eigenmächtigkeit und Ungereimtheit, auf der einen Seite die Bedeutung des Artikels 5 mit Rücksicht auf anderweite Bestimmungen, zu denen sein Wortlaut nicht recht zu passen scheint, auf das Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts zu beschränken, auf der andern Seite aber denselben da, wo sein Wortlaut nicht entgegensteht, mit anderweiten Bestimmungen, Einrichtungen, Möglichkeiten in Verbindung zu bringen und ihm eine Tragweite über jenes Stadium hinaus zu geben. Derartiges ist durchaus unzulässig. So gibt es denn, sobald man die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 5 als nur auf das Stadium der Gesetzesentwerfung bezüglich erachtet, für die Worte »und ausreichend« kein adäquates Beziehungsobjekt. Denn alle Gesichtspunkte, zu denen man diese Worte in Beziehung bringen mag, ragen über jenes Stadium hinaus. Es ist infolgedessen nicht recht ersichtlich, welchen Sinn und Zweck jene Worte bei der in Rede stehenden engen Fassung der Bedeutung des Artikels 5 haben sollen. Und schon dieser Umstand macht gegen diese enge Fassung stutzig. Dazu gesellen sich aber noch Unzuträglichkeiten anderer Art.

Was *Laband* und *Seydel* bezüglich des Stadiums der Gesetzesentwerfung konstatieren zu sollen glauben, das konstatieren sie n i c h t bezüglich des Stadiums der Gesetzessanktionierung, woraus sich eine störende Ungleichmässigkeit ergibt. Bezüglich des ersteren Stadiums gehen sie nämlich davon aus, dass ein besonderer Artikel, eben der Artikel 5, dasselbe »betrifft«, von demselben »spricht«. Von dem letzteren Stadium aber behaupten sie derartiges nicht. Sie berufen sich zwar in der Frage des bundesrätlichen Sanktionsrechts unter anderem auf Artikel 7, Ziffer 1 der Reichsverfassung. Aber sie reden dabei höchstens davon, dass dieser Artikel das Sanktionsrecht b e s t ä t i g e, nicht aber etwa davon, dass er dasselbe »b e t r e f f e«, von demselben »s p r e c h e«.

Laband führt nämlich a. a. O. auf S. 30 und 31 im Texte und in der Anmerkung 2, nachdem er vorher ein bundesrätliches Sanktionsrecht darzutun gesucht hat, aus: »Die Sanktion der Reichsgesetze erfolgt demnach durch einen Beschluss des Bundesrates. Da nun der Bundesrat auch an der Feststellung des Gesetzesinhalts Anteil nimmt, so kann die Zustimmung des Bundesrats zu dem Inhalte des Gesetzentwurfs mit dem Beschluss,

denselben zu sanktionieren, in einen und denselben Akt zusammenfallen und infolgedessen die Bedeutung dieses letzteren verdunkelt werden. Dessen ungeachtet ist es nicht schwierig, beide Momente von einander zu unterscheiden; denn die beiden Beschlüsse werden nicht in allen Fällen gleichzeitig und uno actu gefasst. Es tritt dies deutlich zu Tage, wenn ein Gesetzesvorschlag vom Bundesrat ausgeht und vom Reichstage unverändert angenommen wird. Obwohl der Bundesrat schon früher als der Reichstag mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs sich einverstanden erklärt hat, so muss der Bundesrat dennoch, wenn die Vorlage aus dem Reichstage an ihn zurückgelangt, einen zweiten Beschluss fassen, welcher darauf gerichtet ist, den Gesetzentwurf dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündigung zu unterbreiten. Es ist dies durch den Wortlaut des Art. 7, Ziff. 1 der Reichsverfassung anerkannt, wonach der Bundesrat beschliesst: »über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse.« Es genügt daher nicht, den vom Reichstag gefassten Beschluss nur zur Kenntnis des Bundesrats zu bringen . . . *Fricker* . . . ergeht sich in einer Polemik dagegen, dass in Art. 7 das Sanktionsrecht des Bundesrates direkt ausgesprochen sei; dies hat auch niemand behauptet; im Art. 7 ist aber festgesetzt, dass alle Beschlüsse des Reichstages an den Bundesrat zum Zweck der Beschlussfassung gelangen, und davon sind diejenigen nicht ausgenommen, welche die unveränderte Annahme einer vom Bundesrat bereits genehmigten Vorlage enthalten«. *Seydel* aber sagt a. a. O. auf S. 117: »Die Sanktion der Reichsgesetze erfolgt durch die Verbündeten mittels eines Beschlusses des Bundesrats . . . Dieser Satz ergibt sich für meine Auffassung des Reiches als eines Staatenbundes von selbst. Und zwar ist er dermassen selbstverständlich, dass ihn die Reichsverfassung nicht auszusprechen brauchte. Er wird auch durch Artikel 7 Ziffer 1 der Verfassung bestätigt. Wenn *Fricker* . . . einwendet, dass Artikel 7 in der Norddeutschen Bundesverfassung noch nicht enthalten gewesen sei, man darauf also das Sanktionsrecht des Bundesrates nicht wohl stützen könne, so wurde schon von *G. Mayer* . . . mit Recht erwidert, dass Artikel 7, Ziffer 1 das Sanktionsrecht nicht begründe, sondern nur bestätige. Dass er es in seinem Wortlaute mittrifft, ist sicher«.

Laband und *Seydel* gehen hienach davon aus, dass Artikel

7, Ziffer 1 das Sanktionsrecht nur in mehr indirekter Weise mittreffe und bestätige, während sie dem Artikel 5 eine eigene und direkte Beziehung auf das Stadium der Gesetzesentwerfung geben. Hiebei aber hätte man es mit einer Ungleichmässigkeit der Behandlung der beiden Gesetzgebungsstadien zu tun, die ziemlich unwahrscheinlich ist, zumal da gerade das viel eher eine besondere und direkte Festlegung heischende Stadium der Sanktionierung schlechter wegkäme.

Und diese Unwahrscheinlichkeit steigert sich noch, wenn man auf das getreue Vorbild der Reichsverfassung, auf die Norddeutsche Bundesverfassung, deren Heranziehung zur deutlichen Erkenntnis des wahren Sachverhalts sehr angezeigt ist, einen Blick wirft. Dort findet sich nämlich die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 noch gar nicht und damit auch nicht die von *Laband* und *Seydel* dieser Ziffer 1 entnommene Bestätigung des Sanktionsrechts. Dort kann eine solche Bestätigung höchstens der Ziffer 1 des Artikels 37 entnommen werden, die lautet: »Der Bundesrat beschliesst über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen«. Es ist jedoch wohl zu beachten, dass dieser Artikel 37 sich nur auf das Zoll- und Handelswesen bezieht. Man hätte hier also bei Zugrundelegung der *Laband*schen und *Seydel*schen Auslegung die Erscheinung, dass das Stadium der Gesetzesentwerfung in einer allgemein gehaltenen Bestimmung (in Art. 5) eigens und direkt in Bezug genommen, das Sanktionsrecht aber nur in einer speziellen, das Zoll und Handelswesen betreffenden Bestimmung (in Art. 37, Ziffer 1) in mehr indirekter Weise mitgetroffen und bestätigt wäre. Das jedoch schlösse eine Ungleichmässigkeit der Behandlung der beiden Gesetzgebungsstadien in sich, die als mehr denn unwahrscheinlich zu erachten ist.

Diese bedenkliche Ungleichmässigkeit aber spricht sehr gegen die *Laband*sche und *Seydel*sche Auffassung des Artikels 5, zunächst auf dem Boden der Norddeutschen Bundesverfassung, aber auch auf dem Boden der Reichsverfassung. Was da für die erstere gilt, das gilt ja zweifellos auch für die letztere. Daran hindert die Verallgemeinerung der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfassung in die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 nichts. Denn wenn diese Verallgemeinerung auch bezüglich der Frage des bundesrätlichen Sanktions-

rechts wie bezüglich der bundesrätlichen Stellung überhaupt etwas grössere Deutlichkeit schaffen mochte, an der Gesamtökonomie der auf die Gesetzgebung bezüglichen Verfassungsnormen und der dem Artikel 5 hienach zukommenden Zweckbestimmung hat sie jedenfalls nicht das mindeste geändert. Die Reichsverfassung ist da zu sehr die Nachfolgerin und die blosse Ablösung der Norddeutschen Bundesverfassung, wie denn auch der seinerzeitige Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister *Delbrück*, in der Sitzung des Reichstags vom 5. Dezember 1870 mit Bezug auf die neue Redaktion des Artikels 7 der Reichsverfassung die schon früher angeführte Erklärung abgab: »Diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an anderen Stellen der Bundesverfassung finden, hat eine ins Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Wert gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Ort klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesrats, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum herbeigeführt«.

Nun soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass, wie früher zu zeigen versucht worden ist, in der Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung nicht bloss, wie *Laband* und *Seydel* meinen, eine mehr indirekte Bestätigung, sondern eine mehr direkte Beziehung auf das Sanktionsrecht enthalten sein dürfte und dass dies auch für die Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfassung gelten möchte, jedenfalls im Rahmen der Zoll- und Handelsgesetzgebung, aber wohl auch noch darüber hinaus. Denn der Artikel 37 individualisiert nicht, er lokalisiert bloss. Er ist die Stelle, an der die Auffassung des Gesetzgebers von der dem Bundesrate überhaupt zukommenden Stellung durchblickt. Er ist von symptomatischer und damit von allgemeinerer Bedeutung. Hienach nun würde sich die Ungleichmässigkeit der Behandlung der beiden Gesetzgebungsstadien verringern. Doch hätte man es auf dem Boden der Norddeutschen Bundesverfassung immerhin noch mit der Erscheinung zu tun, dass das Stadium der Gesetzesentwerfung als ein für die Gesetzgebung allgemein zutreffendes in einer allgemein gehaltenen Bestimmung enthalten, das Stadium der Gesetzessanktionierung dagegen als ein allgemein gültiges nur auf symptomatischem Wege einer speziellen Bestimmung zu entnehmen wäre. Diese Ungleichmässigkeit aber dürfte noch auf-

fallend genug sein, um ebenfalls in bedenklicher Weise gegen die *Laband*sche und *Seydel*sche sowie *Arndt*sche Auffassung des Artikels 5 zu sprechen, wiederum zunächst des Artikels 5 der Norddeutschen Bundesverfassung, aus den vorhin angeführten Gründen aber auch des Artikels 5 der Reichsverfassung.

Gegen diese Auffassung spricht sodann noch weiter und namentlich eine unbefangene Würdigung des Artikels 5 selber und ganz besonders der zweite Absatz desselben. In diesem zweiten Absatz ist, wie bekannt, bestimmt: »Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht«. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Bestimmung nicht nur für das Stadium der Gesetzesentwerfung, sondern auch für dasjenige der Gesetzessanktionierung von Bedeutung ist. Sie bezieht sich ja ausschliesslich auf den Bundesrat, dessen gesetzgeberische Tätigkeit sich keineswegs im Stadium der Gesetzesentwerfung erschöpft, und findet sich sonst nirgends in der Verfassung in irgend einer Weise wieder. Dabei ist in ihr mit keinem Worte davon die Rede, dass sie nur für das Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts Geltung habe, wie dies auch in dem von der Beschlussfassung des Bundesrats im allgemeinen handelnden und die hier fragliche Bestimmung in Form eines Vorbehalts erwähnenden Artikel 7 in keiner Weise angedeutet ist. Und dazu kommt noch das Vorbild der Norddeutschen Bundesverfassung. In dieser bildet nur der das Militärwesen und die Kriegsmarine betreffende Teil des Absatzes 2 des jetzigen Artikels 5 den zweiten Absatz des damaligen Artikels 5. Der auf die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben bezügliche Teil dagegen findet sich an einem anderen Orte, nämlich in Artikel 37. Dieser letztere aber handelt von der Beschlussfassung des Bundesrats auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens überhaupt. Und es hat demgemäss selbstverständlich auch das, was in Artikel 37 hinsichtlich der Beschlussfassung über die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben bestimmt ist, für diese Beschlussfassung überhaupt, in jedem Stadium, Bedeutung. Bei der Redaktion der Reichsverfassung nun hat der hier in Rede stehende Teil des Artikels 37 seinen Platz gewechselt. Dieser Platzwechsel war jedoch in keiner Weise mit einem Bedeutungs-

wechsel verbunden, sondern hatte seinen Grund darin, dass das Gros des Artikels 37 in Artikel 7 der Reichsverfassung unterging und daher nichts anderes übrig blieb, als den auf die in Artikel 35 bezeichneten Abgaben bezüglichen Teil des Artikels 37 an eine andere passende Stelle zu versetzen. Wenn dem aber so ist und wenn dieser letztere Teil des Artikels 37 mit dem Absatz 2 des Artikels 5 der Norddeutschen Bundesverfassung in Eins verschmolzen worden ist, so ergibt sich aus dem Grunde, weil nur Gleichartiges sich einheitlich verschmelzen lässt, dass auch der Absatz 2 des Artikels 5 der Norddeutschen Bundesverfassung auf den Gebieten des Militärwesens und der Kriegsmarine sich auf die Beschlussfassung des Bundesrats überhaupt bezog. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Absatz 2 des Artikels 5 der Reichsverfassung bezüglich der in ihm bezeichneten Gebiete der Gesetzgebung für die Beschlussfassung des Bundesrats überhaupt, gleichgültig, um welches Stadium es sich handelt, Geltung hat.

Dieses »gleichgültig« trifft dann aber auch für den ersten Absatz des Artikels 5 zu. Denn derselbe steht nach dem früher Dargelegten mit dem zweiten Absatze in innerem Zusammenhange, der es erfordert, dass die Bestimmung des Absatzes 1 unter den gleichen Gesichtswinkel wie diejenige des Absatzes 2 fällt, d. h. wie diese ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Stadium der Gesetzgebung Geltung hat. Der Bundesrat ist ja auch gesetzgebender Faktor, nicht bloss im Stadium der Gesetzesentwerfung, sondern auch in dem der Gesetzessanktionierung. Und das Mehrheitsprinzip gilt für seine Beschlussfassung in dem einen wie in dem andern Stadium.

Dazu stimmt auch die geschichtliche Entwickelung der Dinge, der zufolge, wie wir gesehen haben, Art. 5, Abs. 1 aus Artikel 2 der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 herausgewachsen ist, welch letzterer nur Dinge grundlegender Art betraf. Die Norddeutsche Bundesverfassung und die Deutsche Reichsverfassung als deren Nachfolgerin hätte die Aufgabe, das, was in jenem Artikel 2 der Grundzüge als Plan und Programm stand, zur Wahrheit zu machen und in rechtliche Geltung umzusetzen. Und die einzige Stelle, an der die Erledigung dieser Aufgabe zu finden ist, ist der Artikel 5, Abs. 1. Derselbe kann sich infolge dessen nicht wohl auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beziehen. Denn er hätte in diesem Fall nur Spezielles und nicht, wie Ar-

tikel 2 der Grundzüge, Allgemeines und Grundlegendes zum Gegenstand und enthielte dann nicht die Erfüllung der Verheissung des Artikels 2 der Grundzüge. Davon kann jedoch nicht die Rede sein. Artikel 5, Abs. 1 enthält die Erfüllung dieser Verheissung. Er trifft Bestimmungen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesetzgebung überhaupt sind, und erweist sich hierin als gleichartig mit seiner Vorlage, dem Artikel 62 der preussischen Verfassung, der nach dem früher Dargelegten ebenfalls Fragen grundlegender Art regelt, auf alles weitere sich aber nicht einlässt, und bezüglich dessen *Laband*, a. a. O., auf S. 28 selber sagt: »im Artikel 62 der preuss. Verfassungsurkunde hatte man in Preussen die Feststellung der Gesetzgebungsfaktoren erblickt; die verfassungsmässige Anerkennung des Gesetzgebungsrechts des Königs« (das doch keineswegs auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beschränkt ist, sondern in der Sanktion seinen charakteristischen Ausdruck findet) »hat man stets im Art. 62 . . . gefunden«.

All das Gesagte nun findet noch eine Bestätigung in einem Antrag des Abgeordneten *Zachariä* und in Aussprüchen der Abgeordneten *von Sybel* und *Scherer* aus dem verfassungberatenden Reichstag des Norddeutschen Bundes. *Zachariä* stellte nämlich in der Sitzung vom 23. März 1867 zu Artikel 5 des Entwurfes der Norddeutschen Bundesverfassung einen Antrag, der diesen Artikel dahin zu fassen bezweckte: »Die Bundesgewalt wird innerhalb der durch diese Verfassung gesteckten Grenzen durch die verfassungsmässigen Organe derselben ausgeübt: die Bundesgesetzgebung insbesondere, nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlussfassung des Bundesrats und des Reichstags«. *Zachariä* ging hienach keineswegs von der Vorstellung aus, dass bei der Bundesgesetzgebung des Artikels 5 bloss das, was man das Stadium der Gesetzesentwerfung nennt, in Frage stehe, er war vielmehr der gegenteiligen Meinung, dass es sich bei derselben um die Gesetzgebungsgewalt überhaupt, um die Bundesgewalt in ihrer Richtung auf die Gesetzgebung handle. *von Sybel* aber führte in der gleichen Sitzung unter Anderem aus: »Die Fürsten . . . finden in dem Entwurf ihre Ausstattung auf dem . . . Gebiete der Gesetzgebung. Vergleichen Sie die Bestimmungen dieses Entwurfs mit jenen der Frankfurter Reichsverfassung, so habe ich vorher schon darauf aufmerksam gemacht, dass in der Frankfurter Reichsverfassung

eigentlich gar keine Stätte für das deutsche Fürstentum war. Es war damals wie zwischen zwei auseinanderfahrenden Barken ins Wasser gefallen. Hier ist die legislative Gewalt des Bundes dem Reichstag auf der einen, dem Bundesrat auf der anderen Seite zugewiesen; die Majorität beider Versammlungen ist für die Herstellung des Bundesgesetzes erforderlich und ausreichend: der Bundesrat ist die Versammlung der deutschen Fürsten, die Versammlung der Delegierten der deutschen Fürsten. In diesem Bundesrat hat die Krone Preussen keine besondere Stelle. Ihr Votum wiegt schwerer als das Votum von Reuss oder Sondershausen . . ., immer aber ist der Inhaber der Krone Preussen in diesem Kollegium nichts anderes als der erste unter seinen Pairs und hierin, meine Herren, scheint mir der dominierende, charakteristische Zug des ganzen Entwurfs gegeben. Hier ist das Moment, nach welchem dieser Entwurf schlechterdings nicht als eine konstitutionelle Monarchie betrachtet werden kann. In einer konstitutionellen Monarchie wird das höchste Recht, das Recht der Gesetzgebung, ein für allemal geübt von dem Monarchen. Er ist im einzelnen überall an die Beschlüsse der legislativen Versammlungen gebunden; aber er ist formell und offiziell der Inhaber der gesamten legislativen Gewalt . . . Hier in unserem Entwurfe aber ist der Inhaber der Exekutivgewalt der Träger der Krone Preussen ohne jedes Prädikat dieser Art . . . Mir war es . . . vollkommen unverständlich, als vor einigen Tagen ein geehrtes Mitglied aus dem Königreich Sachsen auseinandersetzte, dass das Amendement Twesten, wonach in den Militärgesetzgebungssachen dem Könige von Preussen eine entscheidende Stimme gegeben werden sollte, der Tod aller konstitutionellen Grundsätze sei! Meine Herren, wenn es in dem ganzen Entwurf irgend ein Stückchen gibt, was man als Teil eines konstitutionellen Staatswesens bezeichnen kann, dann ist es dieses Amendement, dann ist es der entsprechende Passus über die Zollgesetzgebung«. *Sybel* ergeht sich hier in Betrachtungen über die Grundlinien der Reichsgesetzgebung und die Frage nach dem Träger der letzteren, also über Dinge, die der Gesetzesentwerfung vorgelagert sind und weit über den Rahmen derselben hinausgreifen. Diese Betrachtungen aber knüpft er, wie die bezüglichen Citate deutlich beweisen, an den Artikel 5 des Entwurfs, das Amendement Twesten und den dem letzteren entsprechenden Passus über die Zollgesetzgebung, die zusammen den Artikel 5 der Reichsverfassung

ergeben, an. Er mass also diesen Bestimmungen, die jetzt in letzterem Artikel vereinigt sind, eine grössere und weiter tragende Bedeutung für die Gesetzgebung überhaupt bei. Und diese Auffassung teilt auch *Scherer*, wenn er in der Sitzung vom 26. März 1867 den mit dem Absatz 1 des Artikels 5 der fertigen Verfassung des Norddeutschen Bundes gleichlautenden Artikel 5 des Entwurfs derselben als denjenigen Artikel bezeichnet, »der die gemeinsamen Bestimmungen enthält, wie überhaupt Bundesgesetze zu stande kommen«.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es verkehrt ist, den Artikel 5 der Reichsverfassung auf das Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts zu beziehen.

Laband gibt a. a. O. auf S. 28 selber so viel zu: »Es war bei der Abfassung der Norddeutschen Bundesverfassung die Erkenntnis, dass Art. 5, Abs. 1 nur ein Stadium des ganzen Gesetzgebungsaktes regle, noch nicht durchgedrungen, und man war sich dieser Bedeutung nicht bewusst«. Er glaubt jedoch, ein solches Stadium für Artikel 5, Abs. 1 herauskonstruieren und feststellen zu sollen.

Indessen ist zu beachten, dass die Erkenntnis, Art. 5, Abs. 1 regle nur ein Stadium des ganzen Gesetzgebungsvorgangs, bei Abfassung der Norddeutschen Bundesverfassung so wenig durchgedrungen war, dass man hiebei, wie gezeigt, etwas ganz Anderes, etwas Grundlegendes, Allgemeineres, über jenes Stadium Hinausreichendes im Auge hatte.

Die Bedenken aber, die *Laband* zu seiner Konstruktion und Auffassung veranlassten und auch für *Seydel* und wohl auch für *Arndt* bestimmend waren, haben sich in keiner Weise als stichhaltig erwiesen und lassen sich sehr wohl anderweitig beseitigen. Der scheinbare Widerspruch der Worte »und ausreichend« im Satz 2 des Artikels 5 mit Artikel 2, 7 und 17 erledigt sich sehr einfach dadurch, dass diese Worte, wie früher dargetan worden ist, auf das frühere Einstimmigkeitserfordernis in abwehrender Weise hindeuten. Nur in dem Sinne, dass es keiner Einstimmigkeit mehr bedarf, sind in jenem Satz 2 Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag als zu einem Reichsgesetze ausreichend erklärt. Ob dagegen sonst etwas zu diesen Mehrheitsbeschlüssen hinzuzukommen hat und was, dieser Frage steht Satz 2 meilenfern. Die von *Seydel* besonders gerügte stilistische Gleichstellung von Bundesrat und Reichstag im ersten Satze des Artikels 5 aber er-

klärt sich daraus, dass es sich in diesem Satze ganz im allgemeinen um die Festlegung von Zahl und Art der gesetzgebenden Faktoren handelt, wobei das nähere Verhältnis derselben zu einander ganz ausser Betracht bleibt. Die scheinbaren Unebenheiten und Schwierigkeiten des Ausdrucks lassen sich also überwinden, ohne dass man dem Artikel 5 eine Beschränkung auf das spezielle Stadium der Gesetzesentwerfung gibt und dabei, wie oben dargelegt, den anscheinenden Vorteil auf der einen Seite mit den allerschwersten Nachteilen auf der andern Seite erkauft.

Das Stadium der Gesetzesentwerfung ist übrigens auch am allerwenigsten besonderer Normierung bedürftig und sehr schlecht für eine solche geeignet. Dasselbe ist ja, im Grunde nichts Anderes als den Rahmen der gesetzgeberischen Tätigkeit der Volksvertretung darstellend, die Folgeerscheinung des Grundsatzes, dass die Trägerschaft der Gesetzgebungsgewalt den Fürsten gebührt und der Volksvertretung kein Anteil daran zukommt. Steht dieser Grundsatz fest, so ist jene Folgeerscheinung gegeben. Sie bedarf daher keiner besonderen Normierung, ja ist als solche einer Normierung schwerlich fähig. Nun steht dieser Grundsatz in Deutschland in der Tat fest. Die deutschen Verfassungen beruhen auf dem Grundsatz der Fürstensouveränität, und zwar so, dass sie denselben nicht neu zu schaffen brauchten, vielmehr übernommen und in Anknüpfung an ihn das Weitere gestaltet haben. Es war daher, wenn sie bei dieser Gestaltung parlamentarische Vertretungen und deren Mitwirkung bei der Gesetzgebung eingeführt haben, der Charakter und die Begrenzung dieser parlamentarischen Mitwirkung durch jenen Grundsatz gegeben und bestimmt, so dass eine bezügliche Normierung unterbleiben durfte, nicht nur als überflüssig, sondern auch als unangängig. Denn was einem bestimmten Grundsatze entspricht, das lässt sich wohl abstrahieren und konstatieren, aber nicht selbständig normieren. Das Abstrahieren und Konstatieren aber ist nicht Aufgabe der Gesetzgebung, sondern der Wissenschaft. Das Stadium der Gesetzesentwerfung ist denn auch, wie früher erwähnt wurde, in keiner der deutschen monarchischen Einzelstaatsverfassungen eigens herausgehoben, vielmehr auf theoretischem Wege abgeleitet worden. Und diejenigen, die den Artikel 5 der Reichsverfassung auf das Stadium der Gesetzesentwerfung beziehen, übersehen die geschichtlich gegebene Reihenfolge der Dinge und tragen verkehrterweise das, was Sache wissenschaftlicher Abstraktion ist,

in den Artikel 5 und damit in das Gebiet der Gesetzgebung hinein. Als Folge hievon ergibt sich neben anderen Misslichkeiten ein falsches Bild von der Oekonomie der die Gesetzgebung betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung und eine klaffende Lücke, infolge deren dann gerade dasjenige fehlt, was am wenigsten zu missen und von Artikel 5 am dringendsten zu erwarten ist, nämlich die entsprechende Regelung der die Voraussetzung alles Weiteren bildenden Grundelemente der Reichsgesetzgebung, die angemessene Festlegung der gesetzgebenden Faktoren und der grundsätzlichen Einrichtung ihrer Beschlussfassung. Doch genug.

Es soll jetzt noch einer vierten Art von unrichtiger Auslegung des Artikels 5, speziell des Wörtchens »ausreichend«, der zufolge dieses Wörtchen sich gegen die Einzelstaatsgewalten richten soll, kurz gedacht werden.

Diese Auslegung ist bei *Arndt* und *Anschütz* anzutreffen. *Arndt* sagt nämlich a. a. O.: »Aus dem Wort »ausreichend« ergibt sich, dass nicht etwa noch die Zustimmung . . . der Einzellandtage zu einem Reichsgesetze notwendig ist«. Und *Anschütz* führt auf S. 601 des 2. Bandes der Neubearbeitung der Encyklopädie der Rechtswissenschaft aus: »Die Reichsgesetzgebung wird, so sagt die R. V. in ihrem fünften Artikel, ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Dies »ausreichend« will in erster Linie die staatenbündische Vorstellung abschneiden, als bedürfte es zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes noch einer irgendwie gearteten Tätigkeit der Landesstaatsgewalten. Die bundesstaatliche Unmittelbarkeit der Reichsgesetzgebung wollte scharf betont, nicht aber gesagt sein, dass das Reichsgesetz schon dann in Kraft und Geltung tritt, wenn über seinen Inhalt Einigkeit zwischen Bundesrat und Reichstag hergestellt ist. Zum Abschluss des legislativen Prozesses bedarf es vielmehr erst noch der Sanktion des Gesetzes durch den Bundesrat, der Ausfertigung und der Verkündigung durch den Kaiser«.

Indessen ist eine derartige Auslegung nichts weiter, als die Ausgeburt subjektiver Eingebung, für die weder die Verfassung noch die geschichtliche Entwickelung einen Anhalt bietet.

Nach dem Zusammenhange, der sich aus Artikel 5 der Reichsverfassung ergibt, können sich die Worte »und ausreichend«,

wie früher gezeigt worden ist, auf nichts anderes beziehen, als auf einen Modus der Beschlussfassung von Bundesrat und Reichstag, und zwar auf einen solchen, bei dem Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zu einem Reichsgesetze nicht ausreichend sind. Welcher bestimmte Beschlussfassungsmodus hiebei in Betracht kommt, bleibt auf Grund der Verfassung selber freilich unentschieden. Um Aufschluss hierüber zu erhalten, muss man vielmehr auf die Geschichte des Artikels 5 zurückgreifen. Diese aber lehrt nach dem früher Dargelegten, dass das frühere Einstimmigkeitserfordernis gemeint ist, und zugleich, dass es sich in Satz 2 des Artikels 2 der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 nur um die Rechtmässigkeit der Beschlüsse von Bundestag und Volksvertretung, nicht aber etwa auch um deren Rechtskräftigkeit handeln konnte, und dass es sich daher auch in Satz 2 des Artikels 5 der Reichsverfassung, in dem jener Satz 2 der Grundzüge seine Verwirklichung gefunden hat, nur um die Rechtmässigkeit der Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag handelt. Bezögen sich die Worte »und ausreichend« des Artikels 5 nun auf die Landesstaatsgewalten, so würde der Zusammenhang durch ein fremdartiges Moment gestört. Es fände in diesem Falle auch ein Sprung in der geschichtlichen Entwickelung statt. Satz 2 des Artikels 5 würde dann unter anderem auf die Frage nach der Rechtskräftigkeit der Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag zu sprechen kommen, während er es vermöge seiner Aufgabe, den Inhalt von Satz 2 des Artikels der Grundzüge erst zur Wahrheit zu machen und rechtlich festzulegen, doch nur mit der Frage der Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse zu tun hat. Es wäre überdies auch wenig passend und angemessen, wenn mit den Worten »und ausreichend« auf den bundesstaatlichen Charakter des Reiches hätte hingewiesen werden wollen. Ein solcher Hinweis ist um so überflüssiger, als in Artikel 78 der Reichsverfassung dem Reiche die Kompetenzkompetenz zugeschrieben und der bundesstaatliche Charakter desselben dadurch zu viel besserem und zu genügendem und deutlichem Ausdruck gebracht ist.

Es kann also keine Rede davon sein, dass das Wörtchen »ausreichend« sich auf die Einzelstaatsgewalten bezieht.

Möchte es dem Verfasser nun mit seinen Ausführungen gelungen sein, die Verschiedenartigkeit der Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung zu beseitigen und auch über sonstige auf die Reichsgesetzgebung bezügliche Bestimmungen und Fragen

einiges Licht zu verbreiten. Die Behandlung von Detailfragen bietet ja den Vorteil, dass sie den Blick schärft, die gegenseitigen Beziehungen der Dinge besser erkennen lässt und dadurch manches subjektive Vorurteil zerstört. Das Gesamtergebnis ist: Artikel 5 der Reichsverfassung legt in Satz 1 die gesetzgebenden Faktoren, in Satz 2 das für die Beschlussfassung derselben grundsätzlich geltende Mehrheitserfordernis und in Satz 3 einen für den einen dieser Faktoren in bestimmten Fällen geltenden besonderen, von jenem Erfordernis abweichenden Beschlussfassungsmodus fest, ohne sich um ein bestimmtes Stadium der Gesetzgebung und das nähere Verhältnis der Gesetzgebungsfaktoren zu einander zu kümmern, ohne sich auf das Stadium der Gesetzesentwerfung und die Frage des Sanktionsrechts einzulassen. Die Worte »und ausreichend« in diesem Artikel aber beziehen sich weder auf den Kaiser noch die Einzelstaatsgewalten, sondern auf das frühere Einstimmigkeitserfordernis.

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DEN GESELLSCHAFTSBEGRIFF ZUR EINLEITUNG IN DIE SOZIOLOGIE.

VON

Dr. OTHMAR SPANN.

ERSTER TEIL.

Zur Kritik des Gesellschaftsbegriffes der modernen Soziologie.

Dritter Artikel[1]).

Die realistische Lösung.

Die zweite Art der Lösung der Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe bezeichneten wir als die realistische, empiristische oder psychologistische. Wir verstanden darunter jene Auffassung, welche das Wesen des Gesellschaftlichen in der besonderen Beschaffenheit bestimmter Kausalzusammenhänge beschlossen denkt. Das Kriterium des Gesellschaftlichen wird nicht als erkenntnistheoretisches vermutet, sondern einer besonderen Beschaffenheit von gesetzmässiger Verknüpfung von Erscheinungen, zu entnehmen versucht. Das Gesellschaftliche muss sich darnach als ein Eigenartiges neben das Physikalische, Chemische, Organische und Psychologische stellen. Gegenüber den Naturwissenschaften liegt die Eigenart der Sozialwissenschaft nicht in einer ihr eigentümlichen

1) Vgl. dazu in dieser Ztschr.: Ersten Artikel (»Einleitung«) 1903, S. 573 ff., zweiten Artikel (»D. erkenntnistheoretische Lösung«) 1904, S. 462 ff.

Erkenntnisart, sondern in der besonderen (kausalen) Bestimmtheit ihres Gegenstandes.

Diese Gegenüberstellung von empiristischer oder realistischer und erkenntnistheoretischer Auffassung des Problems will nicht besagen, dass die Begründung und der Aufbau einer realistischen Lösung nicht gleichfalls in durchaus erkenntnistheoretischer Ueberlegung geschehen kann. Jene Gegenüberstellung und Benennung soll vielmehr nur andeuten, dass hier in empirisch vorgefundenen Verschiedenheiten der zu bearbeitenden, realen Tatsachen die Eigenart des Sozialen und die Rechtfertigung einer besonderen Wissenschaft davon gesucht wird, dort hingegen nur die Eigenart der logischen Tat unseres Verstandes in der Bearbeitung jener Tatsachen darüber entscheidet, ob eine Erkenntnis sozialwissenschaftlich ist.

Dass die realistische Auffassung des gesellschaftsbegrifflichen Problems nicht minder wesentlich einer erkenntnistheoretischen Begründung und Durcharbeitung bedürftig und fähig ist, als jene erkenntnistheoretische selbst, beweisen insbesondere die Arbeiten *Georg Simmels*[1]). Unter den Vorzügen, welche dieselben auszeichnen, zählt gewiss nicht zu den geringsten der, dass in ihnen die methodologischen Grundprobleme der Sozialwissenschaft eminent erkenntnistheoretische Behandlung finden. Im besonderen stellt seine Konstruktion eines Gesellschaftsbegriffes vorwiegend ein Ergebnis erkenntnistheoretischer Untersuchung dar. Da nun die Anerkennung der Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Auffassung der Probleme der sozialwissenschaftlichen Methodologie weit davon entfernt ist, sich bedeutenderer Allgemeinheit zu erfreuen, dürfen wir unserer kritischen Betrachtung

---

1) Von *Simmels* (im folgenden nicht mehr mit ganzer Quellenangabe citierten) Schriften kommen in Betracht: »Ueber soziale Differenzierung. Soziologische und psychologische Untersuchungen« in Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen. 1890. Bd. X.; »Das Problem der Soziologie« in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 1894. Bd. 18. Heft 4, S. 271 ff.; »Zur Methodik der Sozialwissenschaft«, ebenda 1896. Bd. 20 (eine Kritik von *Stammlers* »Wirtschaft und Recht«), Heft 4; »Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe. Soziologische Studie«, ebenda 1898. Heft 2, S. 235 ff.; »Soziologie des Raumes«, ebd. 1903. Heft 1, S. 27 ff. — Von selbständigen Schriften: »Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Eine erkenntnistheoretische Studie.« Leipzig 1892; »Einleitung i. d. Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe.« Berlin I. 1891, II. 1892; »Philosophie des Geldes«. Leipz. 1900.

des *Simmel*schen Gesellschaftsbegriffes ausser der in ihr selbst unmittelbar liegenden noch eine zweifache Bedeutung beimessen. Einmal, sofern aus unserer Darstellung und Auseinandersetzung die Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Erfassung unseres Problems von selbst sich ergeben wird, also unsere Betrachtung in dieser Hinsicht eine gewisse Allgemeingültigkeit erlangt; und sodann, sofern *Simmels* Konstruktion nur eine besonders strenge Formulierung und Durchbildung jenes Gesellschaftsbegriffes darstellt, der in der modernen Sozialwissenschaft (von der streng organischen Richtung zunächst abgesehen) der durchaus herrschende ist. Wenn wir nämlich diesen Begriff wesentlich durch die »Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten« bezeichnet denken, so können wir als grundsätzlich hieher gehörig anführen: *Comte*, *Spencer*, *Schäffle*, *Tönnies*, *de Greef*, *Tarde*, *Rümelin*, *Giddings*, *Ludwig Stein*, *Ratzenhofer*, *Dilthey* u. a. [1]). Daher hat zweitens unsere Polemik fast für die gesamte gegenwärtige Soziologie allgemeine Gültigkeit.

Um dies zu erhärten und zu verdeutlichen, seien im nachfolgenden die Begriffsbestimmungen der genannten Autoren kurz

---

1) Damit soll allen den bezüglichen Autoren *Simmel* gegenüber natürlich keineswegs die Priorität abgesprochen werden. Diese dürfte vielmehr ungefähr gleichermassen *Comte*, *Spencer* und *Schäffle* gebühren, so dass man von einem Comte-Spencer-Schäffleschen Gesellschaftsbegriffe sprechen kann. *Schäffle* hat seine Anschauungen im Wesen unabhängig von *Spencer* und *Comte* entwickelt. (Vgl. *Schäffle*, »Güter der Darstellung und Mitteilung« i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1873, 1. Heft; Bau u. Leben d. soz. Körpers, 1. A. 1875, I. Vorwort; seine Antikritik gegen *P. Barth* ebenda 1898, S. 753 ff.; endlich seinen 3. Art. über d. »Landwirtschaftsbedrängnis« ebenda 1903, S. 292 ff.) *Spencer* wieder muss *Comte* gegenüber insofern als wesentlich unabhängig angesehen werden, als der Gesellschaftsbegriff bei *Comte*, wie oben ersichtlich, überhaupt nur zu unklarer Entwicklung gelangt ist. (Uebrigens hat ähnliche, wenn auch noch unklare Vorstellungen darüber bereits *J. St. Mill* unabhängig von *Comte* in seiner Schrift »On the definition of Political Economy and on the method of Philosophical Investigation in that Science«. 1836 entwickelt; vgl. dazu seine Definition der Gesellschaft in seiner »Logik«, deutsch von *Schiel*, 2. A. II. S. 534; über die gen. Schrift, *L. F. Ward*, »Outlines of sociology« 1898, S. 12 ff.). — *Simmel* kommt also zwar keine eigentliche Priorität den anderen Autoren gegenüber zu, jedoch erscheint bei ihm zum ersten Male jene Auffassung in klarer Formulierung, Durchbildung und Durchführung, und seine Fassung wird insbesondere deswegen am besten zum Gegenstande der Polemik gewählt, weil bei ihm allein eine zureichende erkenntnistheoretische Entwicklung und Nutzanwendung vorhanden ist.

Zur Geschichte des Gesellschaftsbegriffes vgl. insbes. den Art. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft von *Gothein* (der sich selbst der Begriffsbestimmung *Rümelins* anschliesst) i. Handwörterb. d. Staatswissensch. 2. A.

skizziert.

Comte gebraucht das Wort Gesellschaft in verschiedenen Bedeutungen. In welchem Sinne ihm ein formaler Gesellschaftsbegriff überhaupt feststeht, ist unklar. Die Versuche von *H. Sietz*[1]) und *Heinrich Waentig*[2]), den Gesellschaftsbegriff oder die verschiedenen Gesellschaftsbegriffe bei *Comte* klarzustellen, sind missglückt (ganz besonders bei *Sietz*). Hingegen nehmen wir mit *Paul Barth* an, dass die Momente des »consensus universelle« (= gegenseitige All-Abhängigkeit) und der »solidarité fondamentale« als die wesentlichen Begriffselemente des *Comte*schen Gesellschaftsbegriffes anzusehen sind[3]). Die durchgängige solidarische Abhängigkeit der Teile des gesellschaftlichen Organismus muss nun wohl jedenfalls als wesentlich psychisch vollzogen gedacht werden (was allerdings bei *Comte* strittig bleibt).

Spencer untersucht systematisch, wodurch soziale Aggregate, organische und unorganische, sich voneinander unterscheiden[4]). Gesellschaft ist ihm ein Aggregat, das nach demselben allgemeinen Grundsatze aufgebaut ist wie ein Organismus. Sie ist ihm überall da gegeben, wo dauernde Beziehungen zwischen Individuen gegeben sind. Es ist also die Wechselwirkung psychischer Einheiten, die das Gesellschaftliche konstituiert[5]).

Nach *Schäffle* ist Gesellschaft ein geistig vollzogener Lebenszusammenhang (also kein Organismus). »Den sozialen Zusammenhang der menschlichen Individuen bewirken höhere Akte des Vorstellens, Fühlens und Wollens, welche mittels bewussten Austausches von Ideenzeichen (symbolisch) und mittels bewusster Kunsthandlungen (technisch) eine allgemeine Wechselwirkung ... der Individuen vollziehen«. Was an der Gesell-

1) Die Probleme im Begriffe der Gesellschaft bei *August Comte*. Jena 1891. Dissertation.

2) *August Comte* und seine Bedeutung für die Entwicklung der Sozialwissenschaft. Leipzig 1894, S. 148 f.

3) Philosophie d. Gesch. als Soz. S. 27/28; bei *Comte* selbst: Cours de philosophie positive. 6 vols. 3 éd. Paris 1869 insbes. Bd. IV. u. Système de politique positive. 4 vols. Paris 1851—54, bes. Bd. IV u. Anhang.

4) Vgl. Prinzipien d. Soziologie, deutsch v. *Vetter*, Bd. II. 1887, §§ 212—223 und Einleitung in das Studium d. Soziologie, deutsch v. *Marquardsen*, 2. Aufl. Kap. III.

5) Somit ein rein psychologistischer Gesellschaftsbegriff. Soweit aber *Spencer* einen eigentlichen organischen Gesellschaftsbegriff nach dem Satze konstruiert, dass die Beschaffenheit der Elemente sich in den Beschaffenheiten des Aggregates wiederhole, mag es strittig sein, wie weit er hieher gehört. (Näheres unten im nächsten Art.).

schaft als sozial sich darstellt, ist ihm »weder ein physikalisch-chemischer, noch ein biologischer Zusammenhang« vielmehr ist es nur die psychische Wechselbeziehung zwischen Individuen, welche die völlig eigenartige Signatur des sozialen Körpers ausmacht[1]).

Bei *Schäffle* finden wir also den realistischen Gesellschaftsbegriff zuerst in klarer Gestalt und Formulierung.

Nach *Tönnies* liegt das Wesen des Gesellschaftlichen in einem Verbundensein der Individuen durch die Willensbeziehungen, also in einer Tatsache psychischer Wechselbeziehung zwischen Individuen. »Die menschlichen Willen stehen in vielfacher Beziehung zueinander; jede solche Beziehung ist eine gegenseitige Wirkung«[2]). Diese so entstehenden Verhältnisse erzeugen eine Gruppe oder Verbindung, welche als »einheitlich nach innen und nach aussen wirkendes Ding« aufzufassen ist. Je nach der Innigkeit der Verbindung sind die Formen von Gemeinschaft und Gesellschaft i. e. S. zu unterscheiden: »Die Verbindung wird entweder als reales und organisches Leben begriffen — dies ist das Wesen der Gemeinschaft oder als ideelle und mechanische Bildung — das ist das Wesen der Gesellschaft[3]). Gemeinschaft wird »als lebendiger Organismus, Gesellschaft als ein mechanisches Aggregat und Artefact verstanden«.

Nach *de Greef* ist die soziale Grundtatsache der Kontrakt[4]). Diese ist als ein Verhältnis der freien Willensbestimmung der sozialen Elemente in ihren gegenseitigen Beziehungen offenbar eine Tatsache psychischer Wechselbeziehung zwischen Individuen. Demgemäss ist ihm auch die Soziologie die Wissenschaft, welche »die Beziehungen der Menschen untereinander« erforscht[5]). Kontrakt und kontraktuelle Freiheit konstituiert die Gesellschaft als »organisme contractuel« gegenüber dem körperlichen Organismus, dem jene Freiheit der Beziehungen der Elemente untereinander fehlt[6]).

---

1) Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Ausg. 1881, I, S. 1.

2) *Ferdinand Tönnies*, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Kommunismus und des Sozialismus als empirischer Kulturformen. Lpz. 1887, S. 3.

3) Ebenda S. 3.

4) Vgl. *de Greef*, Introduction à la Sociologie. Paris. I. 1886, S. 76 ff., 140 f. u. ö. II. 1889; Les lois sociologiques. 1893. S. 25 u. ö.

5) Les lois etc. S. 24 u. ö.

6) Gleicherweise ist für *A. Fouillé*, welcher der biologischen Schule der Sozio-

Gabriel Tarde erblickt das Wesen des Gesellschaftlichen gleichfalls in einer bestimmten Art menschlicher Wechselbeziehung: der Nachahmung. Diese ist ihm le phénomène social élémentaire. Er definiert Gesellschaft als eine Gesamtheit (collection) von Menschen, soweit sie einander nachahmen[1]). Daher ist ihm denn auch die Sozial- oder Kollektiv-Psychologie identisch mit der Soziologie. Diese studiert »nicht die Phaenomene des isolierten Ich, sondern jene des in Wechselbeziehung mit anderen befindlichen«; ihr Objekt ist das Interpsychische[2]).

Nach *Rümelin* erweisen sich die gesellschaftlichen Erscheinungen »als die spontanen, unbefohlenen Massen- und Wechselwirkungen der individuellen Kräfte innerhalb der von den staatlichen Ordnungen gezogenen Schranken, sowie auf der Grundlage einer gleichartigen oder verwandten Kultur-Stufe« [3]). Daher steht ihm von einer Gesellschaftswissenschaft fest, dass sie »niemals auf einer anderen Grundlage [wird] aufgebaut werden können, als auf der psychologischen«. Und eine Gesellschaftslehre ist nichts anderes, als die Lehre von den natürlichen Massen- und Wechselwirkungen des menschlichen Trieblebens unter den Einflüssen des Zusammenlebens vieler« [4]).

Auch *F. H. Giddings'* Gesellschaftsbegriff geht auf die psychische Wechselbeziehung zwischen den Individuen. Die soziale Elementar-Tatsache ist ihm, wie wir wissen, die Gattungsempfindung (consciousness of kind), unter welcher er einen Bewusstseinszustand versteht, in welchem ein Individuum ein anderes bewusstes Individuum als gleichartig erkennt[5]). Näher versteht er unter Gesellschaft die Individuen, insofern sie miteinander verkehren und verbunden sind, »the union [der Individuen] itself, the organisation, the sum of formal relations, in which associating individuals are bound together« [6]).

---

logie zugehört, der soziale Körper ein »kontraktueller Organismus«. Vgl. La science sociale contemporaine, 3. éd. Paris 1896.

1) Vgl. Les lois de l'imitation, 1. éd. 1890, S. 70, 73, 75, 80 u. ö. (3. éd. 1900.).

2) »La théorie organique des societé's« i. d. Annales de l'institut international de Sociologie. Paris, 1898. S. 258. — Weiteres über *Tarde* s. u.

3) Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre (1888) »Reden u. Aufsätze«, III. Folge. 1894. S. 259. — Vgl. darüber *Stammler*, Wirtsch. u. Recht, S. 85 ff. — *Rümelins* Begriffsbestimmung hat *Gothein* (Art. Gesellschaft i. Handw. d. Staatswissensch. Bd. III) angenommen.

4) Ebenda S. 267.

5) The Principles of Sociology. New-York and London. 1896. S. 17.

6) a. a. O. S. 3, vgl. ferner S. 13 ff., 75, 413, 420 ff.; »Inductive Sociology«,

Ludwig Stein versteht unter Gesellschaft »ein lediglich auf Individuen sich aufbauendes und deren gegenseitige Beziehungen regelndes Verhältnis des Zusammenwirkens ...«, ein »System von Wechselwirkungen« [1]).

Nach *Gustav Ratzenhofer* verlangt der Begriff der Gesellschaft, dass die Bedürfnisse und Interessen der Glieder durch tatsächliche Wechselbeziehung befriedigt werden [2]). Demgemäss ist ihm auch die Soziologie die allgemeine Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Menschen [3]). — Endlich ist der Gesellschaftsbegriff, der der Doktrin *Diltheys* zugrunde liegt, gleichfalls psychologistisch. Man kann ihn sogar unmittelbar in *Simmels* Formulierung selbst bringen: Gesellschaft ist Wechselbeziehung psychischer Einheiten. (Vgl. unten vierten Artikel) [4]).

New-York 1901, S. 6 u. ö.

1) Die soziale Frage i. Lichte der Philosophie. Stuttgart, 1897. S. 107, vgl. 534 ff. (*Stein* stellt diesen Gesellschaftsbegriff dem Begriff des Staates gegenüber und bringt also beide in Gegensatz zu einander.) Ueber *Stein* vgl. *Reichesberg*, Die Soziologie, die soz. Frage u. d. sog. Rechtssozialismus, Bern, 1899, bes. S. 23 f.

2) Die soziologische Erkenntnis. Leipzig, 1898. S. 27, 3 u. ö. *Ratzenhofer* scheint übrigens die Begriffe der gesellschaftlichen und kampflichen Beziehungen der Menschen zu einander in ein Verhältnis des ausschliessenden Gegensatzes zu bringen. So heisst es gelegentlich des Beweises einer »absoluten Friedlichkeit der Horde«: »Die begriffliche Charakteristik der Gesellschaft ist, dass innerhalb derselben die ursprünglichsten Beziehungen der Menschen, nämlich die gesellschaftlichen Beziehungen und die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, normal und ohne Gewaltkampf vor sich gehen, während ausserhalb der Gesellschaft diese Beziehungen gewalttätig sind.« (Wesen u. Zweck d. Politik, 3 Bde., Leipzig 1893. I. S. 4; im Original nicht gesperrt.)

3) Ebenda S. 1, 3, 6 u. ö.

4) Sonst seien noch genannt *Vierkandt* (»Gabriel Tarde und die Bestrebungen der Soziologie«. Ztschr. f. Sozialwissensch. II. 1899. S. 557 ff.), *Kistiakowski* (Gesellschaft u. Einzelwesen, Berlin 1899) und *Eulenburg* (Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozial-Psychologie. *Schmollers* Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Jg. 24), welche sich unmittelbar der Begriffsbestimmung *Simmels* anschliessen. *Rudolf Eisler* (»Soziologie«, Lpz. 1903, S. 38) versteht unter Gesellschaft »jede Gruppe von lebenden Individuen, die so in Wechselwirkung mit einander stehen, dass sie, vorübergehend oder dauernd ein Ganzes, eine Einheit bilden«. Eine weitere Vermehrung der Beispiele erscheint wohl nicht mehr notwendig.

Hingegen muss jener Begriffe von Gesellschaft gedacht werden, die sich nur schwer oder gar nicht unserer Unterscheidung — erkenntnistheoretisch oder psychologistisch — zu fügen scheinen. Hier handelt es sich hauptsächlich um die organische Soziologie und um *Durkheim*. — Hinsichtlich der organischen Schule muss erklärt werden, dass dieselbe als solche bis jetzt keinen ihr eigentümlichen, wirklich organischen Gesellschaftsbegriff (nämlich Gesellschaft als Organismus) aufzustellen vermochte. Vielmehr fallen ihre Vorstellungen tatsächlich unter die behandelte psycho-

Das Beweisziel der nachfolgenden Untersuchung des psychologistischen Gesellschaftsbegriffes an dem Beispiele *Simmels* sollen die folgenden Sätze sein, deren Reihenfolge und Zusammenhang

logistische Kategorie, an welcher sie vergebens den Begriff des Organischen zu vollziehen versucht. Dies werden wir in einem anderen Zusammenhange nachzuweisen haben. (Vgl. den nachfolgenden vierten Art.) — Schwieriger fügt sich unserer Einordnung der »mechanische« Gesellschaftsbegriff *Émile Durkheims*. *Durkheim* will der »idealistischen« und »biologischen« Soziologie eine »mechanische« oder realistische gegenüber stellen, indem er davon ausgeht, dass die sozialen Tatsachen als Dinge behandelt werden müssen. Die sozialen Tatsachen sind ihm dadurch gekennzeichnet, dass sie erstens äusserlich, d. h. objektiviert, unabhängig vom individuellen Bewusstsein sind, und dass sie zweitens auf jedes individuelle Bewusstsein Zwangs-Einfluss zu üben geeignet sind (vgl. Les règles de la methode sociologique; 2. éd. Paris 1901, bes. I. Kap.). Diesen Gedanken solcher eigentümlicher Abgelöstheit des Sozialen vom Psychologischen entwickelt *Durkheim* näher so: »Toutes les fois que des éléments quelconques, en se combinant, dégagent, par le fait de leur combinaison, des phénomènes nouveaux, il faut bien concevoir que ces phénomènes sont situés, non dans les éléments, mais dans le tout, formé par leur union.« »Si cette synthèse sui-generis qui constitue tout société, dégage des phénomènes nouveaux, différents de ceux qui se passent dans les consciences solitaires, il faut bien admettre que ces faits spécifiques résident dans la société même qui les produit, et non dans ses parties... Ils sont donc, en ces sens, extérieurs aux consciences individuelles, considérées comme telles, de même que les caractères distinctifs de la vie sont extérieurs aux substances minérales qui composent l'être vivant ... Les faits sociaux ne diffèrent pas seulement en qualité des faits psychiques; ils ont un autre substrat... ils ne dépendent pas des mêmes conditions« (a. a. O. S. XV/XVI). Auf eine solche Unabhängigkeit des Sozialen von den Tatsachen des einzelnen individuellen Bewusstseins geht die Hervorhebung der Dinghaftigkeit und des Momentes der Nötigung, des Zwanges bei *Durkheim*. Soziale Tatsachen bestehen nicht nur in der bestimmten Art und Weise der Individuen, zu denken und zu handeln (näml. »extérieur à l'individu«), sondern »ils [diese Arten zu handeln und zu denken] sont doués d'une puissance impérative et coercitive en vertu de laquelle ils s'imposent à lui, qu'il le veuille ou non« (S. 6). Eine gänzliche, grundsätzliche Ablösung des Sozialen vom Bewusst-Werden kann also konsequenterweise nicht gemeint sein. »Ce n'est pas à dire qu'ils [die sozialen Tatsachen] ne soient, eux aussi, psychiques en quelque manière puisqu'ils consistent tous en des façons de penser ou d'agir« (S. XVI). Von diesem Gesichtspunkte aus ordnet sich also *Durkheim* ganz wohl unserer Einteilung der Gesellschaftsbegriffe in erkenntnistheoretische und psychologistische ein. Ob dann die von *Durkheim* geforderte Betrachtung des Sozialen als durchaus Objektiviertes und Dinghaftes nicht im Widerspruche mit dem letzteren Zugeständnisse steht — das ist dann eine Frage für sich. Dass diese wieder jedenfalls zu bejahen ist, wollen wir hier nicht weiter auseinandersetzen. (Zur Kritik *Durkheims* vgl. *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne Paris 1896, S. 147 ff.; *Tarde*, in den Annales de l'Institut internat. de Soc. T. I, S. 209 ff. — Die Identifizierung des *Durkheim*schen mit dem *Stammler*schen Gesellschaftsbegriffe durch *P. Barth* [Philos. d. Gesch. als Soz. S. 287] muss abgelehnt werden.)

auch die Gliederung der Untersuchung selbst bestimmen wird:

I. 1) Die Bestimmung der gesellschaftlichen Erscheinungen als Tatsachen der Wechselwirkung stellt ihrer Natur und ihrem Sinne nach bloss eine auf erkenntnistheoretischem Wege gewonnene und zu rein erkenntnistheoretischem Zwecke unternommene Lösung einer erkenntnistheoretischen Vorfrage der Sozialwissenschaft dar, nämlich der Frage: Wie ist Sozialwissenschaft als Wissenschaft von Komplexen, deren Elemente ja bereits allseitiger Erforschung unterliegen, möglich? — Die Beantwortung dieser Frage geht bloss auf die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer — erst noch zu unternehmenden — Bezeichnung des selbständigen, der Sozialwissenschaft eigenartigen Gegenstandes;

2) *Simmels* Lösung dieser erkenntnistheoretischen Vorfrage (»Wechselwirkung«) ist in ihrer Durchführung und Anwendung unzulänglich und in ihrer Konstruktion widerspruchsvoll und metaphysisch. — Dies ist aber für die weitere Kritik des Gesellschaftsbegriffes nicht von entscheidendem Belang, da dieser nach I. 1) erst mit der Bezeichnung der spezifisch gesellschaftlichen Wechselwirkung konstruiert erscheint, also in der Betrachtung dieser Bezeichnung selbst der Schwerpunkt der Kritik liegen muss.

II. 1) Die Bestimmung der gesellschaftlichen Wechselwirkung als Wechselwirkung psychischer Einheiten wurde von *Simmel* unabgeleitet eingeführt;

2) sie ist selbst an und für sich betrachtet, d. h. als materielle Bestimmung (von deren sonstigem Anspruch im Zusammenhange des Problems abzusehen ist) anfechtbar;

3) sie ist ihrem Sinne nach höchstens geeignet, ein hypothetisch als sozial zu betrachtendes Tatsachengebiet dadurch abzugrenzen, dass sie andere, für dieses Soziale gar nicht in Betracht kommende Gebiete ausschliesst. Dieses vorläufig abgegrenzte Tatsachengebiet ist aber in seiner Eigenart als Soziales immer erst noch zu charakterisieren, denn jene Abgrenzung oder Ausschliessung des Zweifellos-Nicht-Sozialen kann natürlich nicht einmal ihrem Sinne nach selbst das Kriterium des Sozialen sein;

4) da demnach *Simmels* Begriffsbestimmung keinen wirklichen Gesellschaftsbegriff vorstellt, vermag sie auch die erkenntnistheoretisch-methodologischen Bedingungen, die ein solcher erfüllen müsste, weder formell noch materiell zu erfüllen, namentlich aber

keine Handhabe zur Bildung eines materialen Gesellschaftsbegriffes zu bieten.

III. 1) *Simmels* Problemstellung der Soziologie ist nicht aus seinem Gesellschaftsbegriffe abgeleitet und aus demselben auch unableitbar;

2) was das Verhältnis dieser Problemstellung (Definition) der Soziologie zur Gültigkeit eines gesellschaftsbegrifflichen Problems (die in jener Definition angezweifelt erscheint) überhaupt anbelangt: entweder steht das spezifisch Gesellschaftliche bei *Simmel* als »Form« zum »Inhalte« im Verhältnis von Prinzip und Accidentien — dann beruht *Simmels* Definition der Soziologie gleichfalls auf einer bestimmten Lösung — und somit Anerkennung — des gesellschaftsbegrifflichen Problems; oder aber *Simmels* »Form« ist nur ein Teilgebiet, ein Spezialfall von »Inhalten« — dann ist die Soziologie aber nur eine soziale Einzel-Wissenschaft und für das gesellschaftsbegriffliche Problem keine direkt zuständige Instanz mehr. — Vielmehr muss das Problem eines Gesellschaftsbegriffes immer schon dann als gültig und als in positivem Sinne lösbar anerkannt werden, sobald man nur überhaupt über die sozialen Einzelwissenschaften aus innerer methodologischer Notwendigkeit hinausgeht.

I.

Simmel geht in der soziologischen Untersuchung von der erkenntnistheoretischen Frage nach der Möglichkeit und dem Evidenzcharakter sozialwissenschaftlicher Erkenntnis aus [1]). Die Objekte derselben sind äusserst komplizierten Aufbaues. Jede gesellschaftliche Erscheinung oder jeder gesellschaftliche Zustand ist ein Komplex oder Gesamtzustand, d. h. die Wirkung vieler Teilzustände. Nun bewegt sich nach *Simmel* zwar jedes Element der sozialen Komplexe nach bestimmten Gesetzen, jedoch gibt es für das Ganze, für den Komplex als solchen kein selbstständiges Gesetz [2]). Versteht man unter Gesetz einen Satz »demgemäss der Eintritt gewisser Tatsachen unbedingt — d. h. jederzeit und überall — den Eintritt gewisser anderer zur Folge hat« [3]), so führt dies auf folgende Ueberlegung:

Erscheint es uns gesetzlich, dass der Gesamtzustand A in

1) Ueber soziale Differenzierung. 1890. a. a. O. S. 1 ff.

2) ebda. S. 9 u. ö.

3) Die Probleme der Gesellschaftsphilosophie. 1892. S. 34.

den Gesamtzustand B übergeht, so doch nur, indem wir dieses Uebergehen in B auf Rechnung der Wirksamkeit der Bestandteile von A setzen. Es bestehe A aus a b c, B aus α β γ. »Dass nun etwa a die Folge α gehabt hat, erkennen wir, wenn wir eine Folge B′ auf A′ beobachten, wobei A′ aus a d e, B′ aus α δ ε besteht« (d. h. a bestätigt sich als Ursache von α, weil die Bestandteile b c in A′ fehlen[1]). Eigentliche Gesetze des Geschehens gibt es nach *Simmel* demnach nur hinsichtlich der letzten Elemente, der vollkommen einfachen, objektiven Einheiten, und es kann daher auch der Begriff der Gesellschaft nur dann Sinn und Berechtigung haben, wenn das von ihm Bezeichnete in irgend einem Gegensatze gegen die blosse Summe der einzelnen steht. »Ist die Gesellschaft nur eine in unserer Betrachtungsweise vor sich gehende Zusammenfassung von einzelnen, die die eigentlichen Realitäten sind, so bilden dies und ihr Verhalten auch das eigentliche Objekt der Wissenschaft, und der Begriff der Gesellschaft verflüchtigt sich[2])«. Diese Einwendung gegen die Möglichkeit einer Gesellschaftswissenschaft sei in ihrem Grundgedanken durchaus richtig; sie gelte aber nur in der Theorie, nicht in der Praxis unserer Erkenntnis. In der Praxis vermöge man ihr nicht statt zu geben, weil die konsequente Ausdenkung des zugrunde liegenden Gedankens als einzig reale Wesen die punktuellen Atome ergibt, was eben eine praktisch unerfüllbare Forderung in sich schliesst, denn man könnte dann ja z. B. auch nicht bei den Individuen, die die Gesellschaft bilden, Halt machen. »Statt des Ideals des Wissens, das die Geschichte jedes kleinsten Teiles der Welt schreiben kann, müssen uns die Geschichte und die Regelmässigkeiten der Konglomerate genügen . . .[3])«. Die Frage, welche Komplexe von Einheiten zum Gegenstande einer Wissenschaft zusammengefasst werden dürfen, ist demnach eine blosse Frage der Praxis. Die Erkenntnis von Gesamtzuständen trägt so nach *Simmel* den Charakter des Provisorischen, Morphologischen, aber aus demselben Grunde der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnismittel zugleich den des (Praktisch-)Notwendigen. Das Kriterium dafür, welche bestimmten Zusammenfassungen zu solchen (subjektiv-)einheitlichen Gesamtzuständen zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung zu machen zweckmässig

1) Die Probleme etc. S. 35.

2) Soz. Differenzierung S. 10.

3) a. a. O. S. 12.

erscheint, ist in der möglichst kräftigen, i n n i g e n W e c h s e l- w i r k u n g d e r T e i l e gegeben; denn diese begründet eine wenigstens relative Objektivität der Vereinheitlichung[1]). Je kräftiger, inniger die gegenseitigen Beziehungen der Teile sind, um so mehr erscheint uns ein Gegenstand als von objektiv-realer Einheitlichkeit. Da aber als regulatives Weltprinzip angenommen werden muss, dass alles mit allem in irgend einer Wechselwirkung steht, so kann es nur gradweise Unterschiede der Berechtigung bei der Heraushebung von Einheiten und ihrer logischen Zusammenfassung zur höheren Einheit geben. »Das Entscheidende hierbei ist nur, welche Zusammenfassung wissenschaftlich zweckmässig ist, wo die Wechselwirkung kräftig genug ist, um durch ihre isolierte Behandlung gegenüber den Wechselwirkungen jedes derselben mit allen andern Wesen eine hervorragende Aufklärung zu versprechen, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, ob die behandelte Kombination eine häufige ist, so dass die Erkenntnis derselben typisch sein kann und, wenn auch nicht Gesetzmässigkeit, die für die Erkenntnis der Wirkungen der einfachen Teile vorbehalten ist, so doch Regelmässigkeiten nachweist« (S. 13). Bei dem, was wir Gesellschaft nennen, treffen diese Voraussetzungen nach *Simmel* zu. Gesellschaft ist indessen selbstverständlich keine vollkommene Einheit, aus deren Bestimmtheit sich jene der Teile ergäbe, sondern erst auf Grund der Beziehungen der Teile ergibt sich eine Einheit. Wenn auch diese Teile an sich selbst wieder keine wirklichen Elemente sind, so sind sie dennoch »für die höheren Zusammenfassungen so zu behandeln, weil jedes [Element] im Verhältnis zum andern einheitlich w i r k t« (S. 14). Darum können für die soziologische Betrachtung sowohl Vorstellungen, wie Personen, wie Gruppen die Bedeutung von »empirischen Atomen« der Gesellschaft haben; massgebend ist nur, dass das, was als Einheit behandelt wird, auch tatsächlich in der gegebenen Zusammenfassung als Einheit w i r k t. In diesem Sinne ist die Gesellschaft eine »Einheit aus Einheiten[2])«.

1) a. a. O. S. 13.

2) Die weiteren Ausführungen *Simmels*, betreffend die besondere Bestimmung der die Gesellschaft als Einheit begründenden Wechselwirkung psychischer Teile, sind für unseren Zweck nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung. Sie mögen aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurze Mitteilung finden. *Simmel* stellt sich den Einwand, dass nach seinem Gesellschaftsbegriffe auch zwei kämpfende Staaten als Ge-

Dies ist *Simmels* Argumentation; wir wollen sie ihrer inneren Gliederung gemäss nach einzelnen Teilen prüfen.

Zunächst: Soziale Erscheinungen sind stets Gesamtzustände, Ganze von Teilen, die selbst wieder Ganze sind, also hochkomplexer Natur; für die Komplexe als solche gibt es aber keine selbständige Gesetzmässigkeit; also ist jeder Begriff von ihnen ein blosser Hilfsbegriff, ihre Erforschung ist bloss morphologischen, provisorischen Charakters, bloss aus praktisch-methodischen Gründen zulässig.

Dies ist der erste Teil des *Simmel*schen Gedankenganges. Entscheidend daran ist, dass es nur für die Elemente, nicht aber für den Komplex Gesetze gebe. Dies ist die Grundthese, auf der die ganze Auffassung und der ganze Aufbau des *Simmel*schen Gesellschaftsbegriffes ruht. Wir wollen sie vorderhand ungeprüft hinnehmen. Zunächst sei uns die Hauptsache, die Folgerung als logisch richtig anzuerkennen, dass Begriffe von Komplexen nur als Hilfsbegriffe möglich seien, d. h. dass es nur praktisch-methodische Zweckmässigkeitsgründe der Erkenntnis sein können, die Regelmässigkeiten der Komplexe als solcher aufzusuchen.

Nun der zweite Teil des Gedankenganges. In ihm handelt es sich um die Beschaffung eines, wie wir sahen aus blossen Zweckmässigkeitsgründen des Erkennens sich als Forderung er-

---

sellschaft gelten müssten. Er hält es methodologisch für erlaubt, hier einfach eine Ausnahme (!), einen Fall, auf welchen die Definition nicht passt, zuzugeben. Das Los, nicht auf alle Fälle zu passen, sei das aller Definitionen! Zur Vermeidung der genannten Schwierigkeit könnte man vielleicht sagen, Gesellschaft sei eine Wechselwirkung, bei der das Handeln für die eigenen Zwecke zugleich die der anderen fördert, allein auch diese Abgrenzung ist nicht befriedigend. Nach ihr würde ein Zusammensein, bei welchem der Nutzen einseitig ist, auszuschliessen sein, was nicht wohl zuzugeben ist. (In einer späteren Arbeit »Zur Methodik d. Sozialwissensch.« a. a. O. 1896 erklärt *Simmel*, dass auch der Kampf als s o z i a l e Erscheinung zu betrachten, d. h. durchaus unter den Gesellschaftsbegriff fallend zu denken sei, — worin ihm wohl auch zugestimmt werden muss.) Im Hinblicke auf Fälle endlich, wo nur ephemere Beziehungen statthaben, scheine der Gesellschaftsbegriff gleichfalls zu versagen. Prinzipiell könne dies zwar nicht zugegeben werden, denn selbst ephemere Beziehungen sind grundsätzlich sozialer Natur; jedoch wird man besser die Grenzen des eigentlichen sozialen Wesens da erblicken, »wo die Wechselwirkung ... nicht nur in einem subjektiven Zustande ... besteht, sondern ein objektives Gebilde zustande bringt, das eine gewisse Unabhängigkeit von den einzelnen daran teilhabenden Persönlichkeiten besitzt« (Soz. Diff. S. 16). Hier läge also eine exaktere Bestimmung von *Spencers* »Fortdauer« der Wechselbeziehungen vor.

gebenden Kriteriums für die wissenschaftlich brauchbare Zusammenfassung von in Wechselwirkung befindlichen Einheiten zu höheren, relativ selbständigen Komplexen. Dasselbe hat nur methodisch-praktischen Zweckmässigkeitsanforderungen zu genügen und darf nach alledem auch bloss ein rein praktisches, rein utilitarisches sein. *Simmel* gibt nun aber mehrere solcher Kriterien an. Darunter ist dasjenige, dessen er sich in Wahrheit allein bedient, kein praktisches, sondern ein rein erkenntnistheoretisches, das den ersten Teil seines Gedankenganges vollständig aufhebt: die einheitliche Wirkung von Komplexen innerhalb umfassenderer Komplexe. Durch diese einheitliche Wirkung werden die Teile in der betreffenden Zusammenfassung zu wirklichen Einheiten, Einfachen, Letzten; und durch sie wird auch für die betreffende Betrachtung eine wirkliche, nicht nur eine »relative« Einheit des zusammengefassten Objektes hergestellt. Dies wäre die Konsequenz, die *Simmel* aber nicht gezogen hat. Es ist aber klar: wenn das Kriterium für jede Zusammenfassung das ist, dass eine Mehrheit von einfach Wirksamem vorhanden ist, so ist eben dieses einfach Wirksame (als solches, als einheitlich Wirkendes schlechthin) das absolut einfache Element des Komplexes. Die Frage, ob dieses Element auch »an sich« oder »in sich« komplex sei, ist dann bereits grundsätzlich fehlerhaft; sie kann sich nur mehr auf das Verhalten desselben in anderen versuchten Zusammenfassungen, auf andere Reaktionen beziehen. Für jenen Komplex aber ist sie, wenn überhaupt stellbar, jedenfalls zu verneinen. Denn hier wirkt schlechthin ein Etwas einfach. Dadurch wird aber auch aus der Zusammenfassung ein (spezifisch neuer) Zusammenhang. Es handelt sich nicht mehr um utilitarische, methodisch-praktische, sondern um gültige, wahre, d. h. objektiv begründete Zusammenfassungen.

Nun gibt *Simmel* noch vor diesem Kriterium der einheitlichen Wirkung ein anderes, als das eigentliche bezeichnete und beanspruchte, an. Aber dieses ist einerseits gleichfalls ein rein erkenntnistheoretisches, andererseits tatsächlich unverwendbar, unzureichend und unklar: die Wechselwirkung der Teile die wenigstens eine graduelle, relative Objektivität der Vereinheitlichung abgeben soll. Zu diesem kommt noch eine nähere Bestimmung hinzu, das wir als drittes, nun allerdings utilitarisches Kriterium ausscheiden können: dass die wissenschaftlich brauch-

bare Zusammenfassung sich auf Kombinationen (Komplexe), deren Teile k r ä f t i g e , i n n i g e Wechselwirkung zeigen und die zugleich h ä u f i g (typisch) sind, beziehen soll.

Diese letztere (dritte) Bestimmung stellt sogar das eigentliche, engere Kriterium dar, das aus den Forderungen des ersten Teiles des Gedankenganges folgerichtig erfliesst. Einmal aber ist es nur als nähere Bestimmung des allgemeineren erkenntnistheoretischen (der Wechselwirkung der Teile) denkbar, sodann b e d i e n t sich *Simmel* in Wirklichkeit b e i d e r K r i t e r i e n n i c h t , und endlich werden beide von ihm selbst schon durch die blosse Einführung jenes ersten Kriteriums wieder aufgehoben.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wechselwirkung bemüht sich *Simmel* zwar, den praktischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken und so den rein erkenntnistheoretischen Charakter desselben abzuschwächen: Die Wechselwirkung soll nur einen gradweisen, relativen Vereinheitlichungsgrund abgeben, und zwar durch ihre verschiedene Innigkeit; entsprechend soll auch die Berechtigung zur Auswahl bestimmter Zusammenfassung nur eine gradweise und praktische sein. Aber Innigkeit und Grad der Wechselwirkung sind unklare und jedenfalls u n v o l l z i e h b a r e Begriffe. Einheit kann ihrem Sinne nach nur prinzipiell, nicht graduell sein. *Simmel* hebt in der Tat selbst ihre Gültigkeit dadurch auf, dass er im entscheidenden Momente statt von einer Quantität der Innigkeit bloss von einer (neuen) Q u a l i t ä t — nämlich der Einheit spricht. Denn »einheitliche Wirkung« eines Komplexes innerhalb eines grösseren Komplexes kann niemals als ein Fall besonders inniger Wechselwirkung, sondern nur als w i r k l i c h e Einheit erscheinen; und jener höhere Komplex selbst wird zur wirklichen Zusammengehörigkeit. Aus der blossen (subjektiven) Zusammen f a s s u n g wird so durch dieses Kriterium ein (objektiver) Zusammen h a n g , weil die einheitliche Wirksamkeit der elementaren Komplexe innerhalb des grösseren Zusammenhangs ein N e u e s , ein Spezifikum, das erst innerhalb seines Bereiches zur Schöpfung gelangt, vorstellt und weil dies ja doch nichts anderes heissen kann als n e u e , s e l b s t ä n d i g e K a u s a l - V e r k n ü p f u n g von Erscheinungen. Die Wirksamkeit jedes der Komplex-Elemente kann für die Beschreibung des Komplexes nicht in die Wirksamkeit der »Elementen«-Bestandteile aufgelöst werden, weil die erstere (die einheitliche Wirksamkeit der Komplex-Elemente) eine der blossen Summierung der letzteren (Wirk-

samkeit der »Elementen«-Bestandteile) völlig inadäquate, d. h. ihr gegenüber spezifisch verschiedene, neue Erscheinung ergibt: ein neuer Kausalzusammenhang, der den Komplex konstituiert. Dies zeigt die Fehlerhaftigkeit der Vorstellung eines Enthaltenseins von Teilen in den Teilen u. s. w., wovon den »Letzten«, »Einfachen« schliesslich eine reale Kraft, von der allein die Gestaltung der Komplexe abhängt, zugeschrieben wird.

In solche Methaphysik mündet also der Gedankengang *Simmels* schliesslich aus (bezw. liegt ihm bereits zu Grunde) und so widersprechen einander die verschiedenen Kriterien oder Teil-Kriterien, zu deren Konstruktion jene Metaphysik nötigt. Wie das Verhältnis des allein durchgeführten Kriteriums (der einheitlichen Wirkung der Teile) zu dem der Wechselwirkung bestimmt werden soll, ist unklar. Wenn aber nur feststeht, dass die Auffassung gradueller Verschiedenheit der Wechselwirkung in Bezug auf zusammengefasste Komplexe aufgehoben wird durch den dort gültigen Gesichtspunkt der einheitlichen Wirksamkeit der Teile, dann braucht für unsere Kritik dieses Verhältnis nicht mehr weiter interessant zu erscheinen. *Simmel* selbst hat es unerörtert gelassen. Und er hat sowohl den Begriff der Wechselwirkung, wie den der einheitlichen Wirkung von Komplexen undefiniert eingeführt. Ersterer z. B. kann sich sowohl auf simultane wie succedane Abhängigkeitsverhältnisse beziehen; überhaupt sind beide einer exakten kausaltheoretischen Bestimmung und Rechtfertigung eminent bedürftig. Wir werden unten noch näher auszuführen haben, dass der Begriff der Wechselwirkung nur als Spezialfall eines Kausalverhältnisses, nämlich als doppeltes, d. h. gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zweier Grössen (z. B. zweier in Bewegung befindlicher Kugeln, die aufeinander stossen) sich darstellt. Die Wechselwirkung als solche bildet also keinerlei Grund der »Vereinheitlichung« von Gesamtzuständen, denn sie stellt ja nur einen Fall komplizierterer (doppelter) Kausalverknüpfung dar. Ebensowenig kann sie daher die Erwägung von der »selbständigen Gesetzmässigkeit der Elemente«, welcher gegenüber eine eigene Gesetzmässigkeit des Ganzen fehlen müsse, stützen. Dann hat man eben in den Kausalitätsbegriff bereits die Vorstellung eines ontologischen Kraftbegriffes gemengt, und es kann daher auch gar nichts mehr nützen, hinsichtlich des Begriffes der Wechselwirkung das Gleiche zu tun. Das Problem der Zusammengehörig-

keit von Teilen ist dem der Wechselwirkung als solcher gegenüber also ganz selbständig. *Schuppe* sagt einmal geradezu, dass in dem Probleme der Abgrenzung der Erscheinungen als zusammengehöriger, eine Einheit bildender, das ganze Problem der Erkenntnis der Welt liege. »Denn das Zusammengehören der Erscheinungen und ihre Einheit besteht in ihrem ursächlichen Zusammenhang«[1]. Dass *Simmel* die Begriffe der Wechselwirkung und des einheitlichen Wirkens der Teile in anthropomorphistischer Auffassung verwendet hat[2], zeigt dann vor allem jeder Versuch einer Verhältnisbestimmung dieser beiden Begriffe. Denn offenbar bleibt nur die Wahl, jene »einheitliche Wirksamkeit von Komplexen« entweder als Spezialfall innigster Wechselwirkung oder aber sie dieser (Wechselwirkung) gegenüber als ein Ereignis sui generis anzusehen: stets zeigt sich die Bestimmung als m e t a p h y s i s c h e r Natur. Der erste Fall (Einheit als Spezialfall innigster Wechselwirkung) stellt sich als mystischer Endeffekt endlos zurückverfolgbarer Endeffekte (aus Wechselwirkungen) dar; der zweite Fall (Einheit der Wechselwirkung gegenüber als Ereignis sui generis) als eine Schöpfung nach deren Grund wir vergebens fragen, die ausserdem ganz besonders deutlich die »selbständige Gesetzmässigkeit der Teile« wieder aufhebt

Simmels Bemühungen, die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten der Frage, wie ist Gesellschaftswissenschaft als selbständige Wissenschaft möglich, zu beseitigen, enthalten also neben anderem Widerspruchsvollen noch erheblich viel Metaphysik. Dies wird sich auch noch weiter erweisen.

Ehe wir dem weiteren Gedankengange *Simmels* folgen, wollen wir auf jene bisher nicht näher geprüfte A u s g a n g s - T h e s e, dass es für zusammengesetzte Gebilde als solche keine Gesetze gebe, sowie auf das Verhältnis derselben mit dem zuletzt besprochenen Ergebnisse eingehen.

Wir sahen, dass diese Ausgangsthese ein rein utilitarisches Kriterium der Eignung von Komplexen für die wissenschaftliche Erforschung forderte. Das von *Simmel* angewendete widersprach

1) *Wilh. Schuppe*, »Erkenntnistheoretische Logik«. Bonn, 1878. S. 187. Neue Untersuchungen über das Problem vom Ganzen und Teil überhaupt bei *Husserl*, »Logische Untersuchungen«. Halle 1901, II, S. 222 ff.

2) In den »Problemen d. Gesch.-Philosophie« tritt dies in noch höherem Masse zu Tage und treibt mannigfache metaphysische Blüten. Vgl. z. B. die Anmerkung auf S. 41, ferner S. 50 ff. u. ö.

dem, denn es war ein rein erkenntnistheoretisch-metaphysisches. Auch unmittelbar, materiell liegt zwischen dem Gedanken, dass die Regelmässigkeiten der Konglomerate zuhöchst die Zusammenfassung von Einzelbewegungen ausdrücken, und dem andern Gedanken, dass das Ganze, sofern es Teil eines höheren Ganzen sei, einheitlich wirke, also nicht als eine Summe von Einzelbewegungen wirke, sondern als einheitliches, selbständiges Ganzes (bezw. dem andern, allgemeineren Gedanken, dass die Wechselwirkung einen »relativ objektiven« Vereinheitlichungsgrund abgebe) — auch materiell liegt zwischen diesen Gedanken der krasseste Widerspruch klar zu Tage. Dies erweist sich auch daran, dass die Kritik der Ausgangsthese ganz allein mit Hilfe des anderen *Simmel*schen Gedankens von der einheitlichen Wirksamkeit komplexer Teile durchgeführt werden kann, wie sich sogleich zeigen wird. Was noch im besonderen das Kriterium der Wechselwirkung anbelangt, so ist, soferne diese ja einen wirklichen Vereinheitlichungsgrund abgeben soll, ihr widerspruchsvolles Verhältnis mit jener individualistischen Behauptung (der einzig realen Gesetzmässigkeit der letzten Teile) ebenfalls offenbar. Dass dann wieder diese »Vereinheitlichung« selbst (die bereits in ihrer Eigenschaft als bloss »relative« oder graduelle in sich widerspruchsvoll wird), sich auf die verschiedenen Grade von »Innigkeit« stützen muss und somit unvollziehbar wird, weil sie sich wegen des prinzipiellen Charakters der Einheit auf ein Neues, das einen Vereinheitlichungsgrund im Gesamtzustande grundsätzlich abgeben könnte, stützen müsste, d. h. dass sie durch ihren graduellen Charakter überhaupt in sich selbst verneint wird — dies ist ein Widerspruch für sich, der den in dem Verhältnisse zu der besagten individualistischen Behauptung liegenden nicht tangiert.

Bei der Grundthese *Simmel*s handelt es sich offenbar um den Begriff eines Gesamtzustandes, d. h. um die kausale Zurechnung innerhalb desselben. *Simmel* selbst spricht sich darüber, wie oben bereits angedeutet, folgendermassen näher aus. »Ein Gesetz gibt uns die Richtung und das Quantum einer Kraft an, die bei einer gegebenen Kombination zweier Weltelemente frei wird und deren sichtbare Wirkung von den . . Kräften abhängig ist, mit denen sie sich an der gleichen Substanz begegnet«[1]. Das entscheidende sei, dass aus solchen resultierenden sichtbaren Wir

1) Probleme etc. S. 34/35.

kungen der Anteil der beschriebenen Kraft unverkürzt herauserkannt werden kann. Sehen wir einen Gesamtzustand A in einen Gesamtzustand B übergehen, so stehen wir der kausalen Bestimmtheit dieses Vorganges so lange unbelehrt gegenüber, bis wir nicht die Teilursachen ermittelt haben. Besteht A aus a, b, c und B aus α, β, γ, so können wir a für die Folge α verantwortlich machen, indem wir beobachten, dass a auch in anderen Kombinationen, wo b, c nicht vorhanden sind, die Folge d ergibt. Z. B. indem wir »eine Folge B¹ auf A¹ beobachten, wobei A¹ aus a, d, e, B¹ aus α, δ, ε besteht. Wird dieser Erkenntnisweg nun weiter verfolgt, indem auch a und α in Teilvorgänge zerlegt werden, . . . so muss er schliesslich an den Elementen alles Geschehens münden . . .«[1]). Die letzten realen Bewegungen der kleinsten Teilchen sind das allein Wirksame, das allein Reale. Erst durch ihr Zusammenwirken entstehen die komplexen Tatsachen an der Oberfläche der Erscheinungen. — So wird also für *Simmel* der Begriff des Gesamtzustandes zum bloss praktisch methodologisch zulässigen Hilfsbegriff.

Eine v o l l s t ä n d i g e Kritik dieser Auffassung zu geben, ohne ihr eine andere selbständig gegenüberzustellen, ist kaum möglich. Da wir uns aber in unserer Kritik eine selbständige Stellungnahme grundsätzlich versagen müssen, müssen wir es bei andeutenden Hinweisen bewenden lassen und den Schwerpunkt auf jene Kritik legen, die sich aus der Durchführung des *Simmel*schen Kriteriums der einheitlichen Wirkung selbst ergibt.

Simmel stützt die Behauptung, dass das Uebergehen eines Gesamtzustandes in einen andern das Ergebnis der Wirksamkeit vieler spezieller Gesetze, aber nicht selbständig gesetzmässig sei, auf die Notwendigkeit der Zerlegung der Gesamtwirkung in Teilwirkungen, welche wir aussondern können, wenn wir ihre Wirksamkeit auch in anderen Kombinationen beobachtet haben. Durch die Fortsetzung dieses Weges behauptet er, zu den letzten Elementen des Geschehens zu gelangen, einmal ohne zu beachten, dass dadurch notwendig metaphysische Konstruktionen entstehen, und ferner ohne zu beachten, dass von dieser Eventualität der »Fortsetzung« des Weges für unsere Frage auch ganz abgesehen werden kann. Es handelt sich an dieser Stelle wesentlich darum, zweierlei einzusehen:

1) a. a. O. S. 35.

1. *Simmels* Auffassung jener Tatsache der Notwendigkeit der Zerlegung von Veränderungen des Gesamtzustandes in Veränderungen der Teile ist metaphysisch. Denn diese Tatsache hat nicht die Bedeutung, dass in den Teilen die allein reale »Kraft« sitzt, sondern sie bedeutet nur, dass in einem Ganzen in einem Gesamtzustande Teile in einheitlicher Kausalverknüpfung erscheinen. Dass diese Teile in anderen Gesamtzuständen in anderer Kausalverknüpfung erscheinen, ist für die Untersuchung des ersteren Gesamtzustandes bedeutungslos, im übrigen aber — selbstverständlich. Schon von diesem Gesichtspunkte aus erscheint jene *Simmel*sche »Fortsetzung« der Zerlegung von zweifelhafter Richtigkeit und Bedeutung. *Simmel* verlegt die Wirksamkeit von »realen Kräften« nur in die »letzten Bestandteile«. »Das einzig Reale sind die Bewegungen der kleinsten Teile und die Gesetze, welche diese regeln«. Die für die Forschung nützlichen Hilfs-Hypothesen und Hilfsbegriffe einfachster Teile werden ihm zum einzig Realen, zum einzig Wirksamen! Alle übrige Wirklichkeit ist also in ihrem Existenzial-Werte degradiert! Hier erscheinen also die allgemeinsten Gesetze (Begriffe) von allgemeinst begriffenen Teilen oder Einfachheiten nicht mehr als Hilfsmittel der wissenschaftlichen Beschreibung, d. h. als Konsequenzen unserer wissenschaftlichen Begriffsbildung, sondern sie werden in anthropomorphistischer Art zum »einzig Realen«, zum Fetisch.

2. Von jeder anderen jene letzte, einzig reale Gesetzmässigkeit negierenden Auffassung meint dafür hingegen wieder *Simmel*, dass sie eine doppelte Gesetzgebung (nämlich für die Teile und für das Ganze) also einen argen Anthropomorphismus in sich schliessen würde. Demgegenüber muss nun einerseits feststehen, dass weder der Begriff der Wechselwirkung noch sonst ein von *Simmel* angegebenes Kriterium jene wenigstens »relativ objektive« Vereinheitlichung des Komplexes, die er selbst wegen der zugegebenen Notwendigkeit der unmittelbaren Erforschung der Komplexe als solcher fordert, zu leisten imstande sein kann, wenn einmal letzte Teile als allein mit »wirklichen Kräften« ausgestattet gedacht werden. Andererseits fragt es sich eben, ob der Begriff selbständiger Gesetzmässigkeit für das Ganze tatsächlich eine solche Bedeutung haben muss, dass er anderweitige, »selbständige« Gesetzmässigkeit des »Tei-

les« ausschliesst. Dies wieder nur, wenn man die Kausalität schon als wirkende Kraft in diese »Teile« hineinverlegt hat! Gesetze von Komplexen brauchen, um als selbständig aufgefasst werden zu müssen, bloss den Sinn zu haben, dass die Aussage, die sie darstellen, nicht in den Aussagen der »Elementen«-Gesetze (das sind solche, die die Bedingungen der Teile in anderen Verbindungen betreffen) aufgeht, nicht in diesen enthalten erscheint. Dies braucht eben nicht zu bedeuten, dass sie selbständige »elementare« Wirksamkeiten nicht duldeten, dass diese nun ausgeschaltet schienen. Als eine mystische Schöpfung zeigt sich, wie wir oben schon sahen, die »selbständige Gesetzmässigkeit des Ganzen« nur dann, wenn man sie von der »selbständigen Gesetzmässigkeit der Teile« ableiten muss. Liegt aber der Grund für die eigene Betrachtung der Komplexe in einer neuen einheitlichen Kausalverknüpfung schlechthin, so braucht von einer »selbständigen Gesetzmässigkeit der Teile« gar nicht geredet zu werden, weil diese Gegenüberstellung dann gar nicht interessant erscheint. Sinn und Geltungsanspruch aller Begriffsbildung über Kausalverknüpfung ist in beiden Fällen gleicher deskriptiver Natur. Es ist schon das historische (individuelle) Datum einer neuen Kausalverknüpfung von »Teilen«, das in jeder grundsätzlich unterschiedlichen Gattung von Gesamtzusammenhängen ein grundsätzlich Neues, also selbständig Beschreibbares bedeutet. Denn selbst, wenn wir das Ideal des Erkennens verwirklicht denken, gelangen wir zu keiner Zurückführung, zu keinem Aufgehen der Gesetze von Komplexen in denen von Elementen. Das (historische) Datum eines Gesamtzusammenhanges als solchen muss bei jeder erklärenden (nomothetischen) Betrachtung der Bestandteile unrettbar verloren gehen[1]). Zum Gay-Lussac-Mariotteschen Gesetz z. B. kann sich kein Gesetz von Atombewegungen so verhalten, dass es aus ihm unmittelbar ableitbar, in ihm enthalten wäre, dass es also durch dasselbe je grundsätzlich überflüssig erschiene; denn das Gay-Lussacsche Gesetz beschreibt ein völlig originäres Ereignis. Dieser Hinweis allein genügt zur völligen Entkräftung von *Simmels* Argumentation. Wenn ein gesellschaftlicher Gesamtzustand A in allen seinen Teilen a, b, c . . . von anderen Wissenschaften auf das exakteste nach den Gesetzmässigkeiten derselben

1) Eine anderweitige, im engeren Sinne erkenntnistheoretische Begründung kommt uns hier nicht zu.

erfasst wäre, so wäre damit über den Gesamtzustand A als solchen, d. h. über den spezifischen Kausalzusammenhang, der ihn eben als Gesamtzustand konstituiert, dennoch gar nichts ausgesagt. Denn entweder führt dieser über die Gesetzmässigkeit seiner Teile hinaus noch eine eigene Art Existenz — oder Wissenschaft von Komplexen, speziell Gesellschaftswissenschaft ist als selbständige Wissenschaft unmöglich.

Wäre *Simmel* selbst nur dem von ihm eingeführten Momente der einheitlichen Wirkung der Teile gerecht geworden, so hätte er jene Konsequenz seiner Ausgangsthese von der nur hilfsweisen, praktischen Giltigkeit von Begriffen über Komplexe nicht mehr ziehen dürfen (womit allerdings sein ganzer Gedankengang hinfällig geworden wäre). Denn er hätte schliessen müssen, dass ein Gesetz, welches uns angibt, dass auf den Gesamtzustand A in bestimmter Weise B folgt, zwar die Variation des Teiles (a) (als Aenderungsbedingung) für diesen Uebergang zu B verantwortlich zu machen haben wird, dass jedoch hiefür a durchaus nicht als Teil, der wieder aus Teilen besteht, sondern als absolute Reaktionseinheit erscheint. Denn die Gesetze, nach denen a besteht und sich verändert, erscheinen in jenem Gesetze in einem selbständigen, d. h. grundsätzlich neuen und einheitlichen Zusammenhange, denn dasselbe bezieht sich auf das grundsätzlich neue Datum der Bedeutung von a als Aenderungsbedingung im System A, also auf eine neue einheitliche Kausalverknüpfung in einem Gesamtzusammenhange. Und dann: da nach *Simmel* die Zusammenfassung A erst dadurch gerechtfertigt erscheint, dass in ihr a als Einfaches wirkt, also als eine d. h. einfache Bedingung auftritt, so wird diese auch nicht als selbst Zusammengesetztes, sondern als Einfaches (somit gegenüber ihren Teilen Neues) beschrieben — gemäss der Voraussetzung. Damit ist dann aber die von *Simmel* geleugnete »selbständige Gesetzmässigkeit des Ganzen« wieder eingeführt, denn die »neue Einheit« eines Gesamtzustandes erscheint hier nur als neue gesetzliche Verknüpfung von Teilen, die dann in anderen Verknüpfungen natürlich anders als Teil oder Ganzes auftreten. Daher könnte selbst die erschöpfendste wissenschaftliche Erfassung der Teile a, b, c »an sich« (d. h. eigentlich nur in allen anderen Zusammenhängen, a, r, s ..., a, y, z ... etc.) uns kein Titelchen ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang a b c (= A) mitteilen, woraus eine Einordnung letzterer Beschreibung als besonderer in

jene als allgemeinerer als unmöglich, hingegen das Aufstellen neuer, selbständiger Gesetzesreihen für die neuen »Gesamt«kräfte als notwendig sich ergibt.

Es liegt demnach das ganze Problem selbständiger kausaler Sozialgesetze wesentlich darin, ob es einen Gesichtspunkt gibt, von dem aus das durch ein soziales Gesetz Beschriebene als eine (gegenüber den Teilen) neue Einheit aufgefasst werden kann. *Simmel* aber hat diese Einheit, u. zw. als eine einheitliche Wirksamkeit, selbst eingeführt, selbst statuiert! — Dass auch dies nur durch einen kühnen metaphysischen Griff geschah, lässt die Lösung — von *Simmel* allerdings auch nicht vollzogen — unberührt. Es beweist nur, wie *Simmel* sich durch einen Widerspruch mit einem andern Widerspruch — widerspricht!

In der Tat: um trotz der extrem atomistischen Auseinanderlegung alles Geschehens in letztes, einfachstes Teil-Geschehen, wonach es für das Ganze als solches keinerlei Gesetze geben kann (1), eine Gesellschaftswissenschaft zu ermöglichen,

wird die durchgängige Wechselwirkung aller Teile (2) als Kriterium für die wissenschaftliche Brauchbarkeit von Zusammenfassungen zu Komplexen zu Hilfe genommen. Da aber dieses noch durch »Innigkeit« und »Häufigkeit« der Wechselwirkung näher bestimmte Kriterium sich als unbrauchbar erweist,

wird eine einheitliche Wirkung von Komplexen innerhalb umfassenderer Komplexe (3) eingeführt und zum wahren Kriterium erhoben.

Was diese einzelnen Thesen selbst betrifft, so ist davon (wie nachgewiesen):

These 1 unhaltbar, metaphysisch;

These 2 undefiniert eingeführt; metaphysisch verwendet; in ihrem Anspruche und in ihrer näheren Bestimmung unvollziehbar; daher schliesslich beiseite gelassen;

These 3 unabgeleitet und undefiniert eingeführt; in den möglich erscheinenden Ableitungen (und daher in der tatsächlichen Auffassung) metaphysisch.

Was das Verhältnis dieser Thesen zueinander anbelangt:

steht 3 in Widerspruch zu 1; in unklarem Verhältnis zu 2 (d. h. je nach Deutung desselben entweder a) im Verhältnisse mystischer Steigerung, oder b) [als selbständige Schöpfung] offenen Widerspruches);

2 in Widerspruch zu 1, wenn es seinen Anspruch (als Vereinheitlichungsgrund) erfüllen könnte, da dies unmöglich und daher schliesslich beiseite gelassen, 1 gegenüber unmittelbar bedeutungslos; mittelbar aber, als Brücke zu 3, tritt dann das dargetane Verhältnis 2 : 3 und 3 : 1 in Kraft.

Zuletzt erübrigt noch ein besonderer Hinweis auf den Sinn der Bestimmung von komplexen Prozessen als Wechselwirkungsprozessen.

Wenn wir von allen erkenntnistheoretischen und sonstigen Schwächen und Schwierigkeiten dieser Bestimmung in dem Zusammenhange und mit dem Anspruche, mit dem *Simmel* sie einführt, absehen, so geht der Begriff der Wechselwirkung im wesentlichen nur auf die g e g e n s e i t i g e Abhängigkeit mehrerer Grössen. Damit fällt er aber mit dem Begriff des Kausalzusammenhanges überhaupt zusammen. Dieser Zusammenhang sei nun »simultan« oder »succedan«: ein System von Veränderlichen V_1 V_2 . . . hängt so zusammen, dass mit Veränderungen von V_1 auch Aenderungen von V_2 gesetzt sind; V_1 erscheint dann in Bezug auf V_2 als Aenderungsbedingung [1]). Zusammenhang der beiden Veränderlichen heisst also stets g e g e n s e i t i g e r Zusammenhang, und wenn in diesem Momente der g e g e n s e i t i g e n Abhängigkeit das Wesentliche der Wechselwirkung liegt, fällt sie mit dem Begriffe des Kausalzusammenhanges zusammen. Man kann dann allerdings noch den Spezialfall eines D o p p e l-Kausalverhältnisses, wo beide Grössen V_1 und V_2 durch je gleichzeitige Eigen-Aenderungen einander gegenüber (u. d. h. im S y s t e m V_1 V_2,) zu Aenderungsbedingungen werden, passend als Wechselwirkung bezeichnen. Z. B. zwei Kugeln, die beide in Bewegung sind und einander treffen, zum Unterschiede von dem Fall, wo nur eine Kugel in Bewegung ist und auf die andere stösst. Die resultierenden Bewegungen sind im ersten Falle das Ergebnis von Aenderungen von V_1 u n d V_2, im zweiten Falle von Aenderungen von V_1 [2]). Die Zusammengesetztheit dieses Kausalverhältnisses ist aber ein Zufälliges, Nicht-Prinzipielles, dem auch in der Beziehung, in der *Simmel* den Begriff verwendet, keine weitere Bedeutung zukommt. Dass aber die Bestimmung der sozialen Prozesse als kausal verknüpfte einerseits ebenso selbstverständlich als andererseits (im Zusammenhange des gesell-

1) Vgl. *B. Avenarius*, Kritik d. reinen Erfahrung, I. 1888, S. 26.

2) Vgl. *Rud. Willy*, Die Krisis i. d. Psychologie. Leipzig 1899. S. 37.

schaftsbegrifflichen Problems) bedeutungslos ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Somit sind wir an unserem Beweisziele I_1 und I_2 angelangt:

dass die Bestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften als Tatsachen der Wechselwirkung grundsätzlich nur die Frage nach der erkenntnistheoretischen Möglichkeit einer Sozialwissenschaft als selbständiger Wissenschaft betrifft[1]), und daher das eine Wechselwirkung als spezifisch gesellschaftlich dartuende Kriterium erst noch durch einen eigentlichen Gesellschaftsbegriff anzugeben bleibt; und

dass die Konstruktion und Anwendung dieser Bestimmung (der Wechselwirkung) eine widerspruchsvolle und metaphysische ist, *Simmel* selbst also diese erkenntnistheoretische Vorfrage der Sozialwissenschaft nicht gelöst hat.

Dieser letztere Umstand wäre für unsere Kritik nur dann von entscheidender Bedeutung, wenn wir selbst die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer kausalen Sozialwissenschaft verneinen würden. Da dies nicht der Fall ist, erscheint es in diesem Zusammenhange nicht ausschlaggebend, ob die erkenntnistheoretische Rechtfertigung der Wissenschaft von Gesamtzuständen im gegebenen Falle gerade eine glückliche war oder nicht.

II.

Somit ist das in seiner Eigenschaft als Komplex (Gesamtzustand) durch die Wechselwirkung in seiner wissenschaftlichen Erforschbarkeit — gleichviel mit welchem Erfolge — verständlich gemachte und bestimmte noch in seiner Eigenschaft als Gesellschaftliches näher zu bestimmen. Es entsteht jetzt erst die Frage: wodurch werden Komplexe als spezifisch gesellschaftliche konstituiert? Daher tritt erst jetzt die eigentliche Aufgabe einer Kritik des Gesellschaftsbegriffes dieser Gruppe an uns heran, denn erst jetzt handelt es sich um das Kriterium, das eine Wechselwirkung als spezifisch gesellschaftlich bezeichnen soll.

Simmel hat, wie uns bekannt, dieses Kriterium durch eine nähere Bestimmung der in Wechselwirkung befindlichen Einheiten

1) Dies wird *Simmel* selbstverständlich zugeben, kaum aber alle der Autoren, die zu dieser Gruppe gehören. Man trifft da manchmal auf die unklare Vorstellung, als ob mit der Bestimmung des Gesellschaftlichen als Wechselwirkung bereits der formale Begriff desselben bezeichnet wäre.

gegeben: es ist die Wechselwirkung psychischer Einheiten, welche das Gesellschaftliche konstituiert [1]).

Woher ist diese Bestimmung genommen oder abgeleitet, und wie ist sie gerechtfertigt? (II/1).

Simmel gelangt zu ihr, indem er davon ausgeht, dass jede Wissenschaft solche Komplexe als ihre Einheiten (Elemente) betrachtet, welche für sie als Einheiten wirken. Demgemäss, meint er, »kommt es auch für die soziologische Betrachtung nur sozusagen auf die empirischen Atome an, auf Vorstellungen, Individuen, Gruppen, die als Einheiten wirken, gleichviel, ob sie an und für sich noch weiter teilbar sind« [2]). Zwar ist die Gesellschaft keine absolute Einheit, kein in sich geschlossenes Wesen; daher kann nicht etwa aus dem Charakter der Gesellschafts-Einheit sich die Beschaffenheit der Teile ergeben, »sondern es finden sich Beziehungen von Elementen, auf Grund deren dann erst die Einheit ausgesprochen werden darf« (Soc. Diff. S. 14). Dass es aber gerade »Vorstellungen, Individuen, Gruppen« sind und nicht auch anderes, welche jene Wechselbeziehung, die wir Gesellschaft nennen, konstituieren, das hat *Simmel* dargetan. Vielmehr sind die Begriffe »soziologische Betrachtung« und »Gesellschaft« — aus denen her in dem angezogenen Gedankengang der Grund für die blosse Inbetrachtziehung »psychischer« Einheiten entnommen erscheinen könnte — hier undefiniert eingeführt, selbst

1) Dass der Begriff einer Wechselwirkung psychischer Einheiten notwendig die Annahme selbständiger psychischer Kausalität in sich schliesst, und dass diese Annahme wieder erkenntnistheoretisch sehr strittig und schwierig ist, sei hier nur festgesellt.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass nicht alle der hierher gehörigen Autoren den Begriff strenge auf die Wechselbeziehung zwischen Individuen beschränkt haben. So vor allem *Schäffle*, der Güter und Individuen als Elementarbestandteile des sozialen Körpers unterscheidet. (Vgl. den nachfolg. Artikel.) Aehnlich *de Greef*, der als die beiden sozialen Elemente »population« und »territoire« erklärt (vgl. Les lois sociologiques. 1893, S. 75, ferner Introduction à la sociol. I. 1886). Schliesslich aber scheidet dieser doch die Lehre von den äusseren Bedingungen der Gesellschaft als »Mèsologie«, von der eigentlichen Soziologie aus, indem er sie als Vorstufe derselben erklärt. Dies geschieht bei *Schäffle* nicht. Ferner haben mehr oder weniger strenge oder nur gelegentlich auch *v. Lilienfeld*, *Spencer* und *Worms* Naturstoffe etc. mit zum sozialen Organismus gerechnet. Vgl. über diese Unterscheidung z. B. *Worms*, Organisme et société. 1896. S. 51 ff. (wo *Worms* gegen dieselbe polemisiert; später aber verfällt er, wie ihm *P. Barth* [a. a. O. S. 161] richtig nachgewiesen hat, selbst in diesen »Fehler« [S. 201]).

2) Soc. Diff. S. 14; ähnlich »Philosophie d. Geldes«, S. 143/145.

hypothetisch, d. h. also es ist das zu Bestimmende schon vorausgesetzt.

Diese, methodisch gesehen, aus der Pistole geschossene, souverän eingeführte Bestimmung des Sozialen als Wechselwirkung psychischer Einheiten, ist aber auch an sich, d. h. als materielle Bestimmung schlechthin (von deren sonstigen Anspruch im Zusammenhange des Problems abzusehen ist) durchaus nicht unanfechtbar. (II/2).

Es ist nämlich die (z. B. auch von *Tarde* u. a. gezogene) unmittelbare Konsequenz dieser Bestimmung die, dass zwischen den wechselseitigen Abhängigkeiten von bewussten Wesen untereinander (Mensch zu Mensch) und jenen von bewussten Wesen und nicht-bewussten (Mensch zur Natur) ein unüberbrückbarer, prinzipieller Unterschied angenommen wird. Wir wollen diese Behauptung an den Ausführungen *Kistiakowskis* eines Schüler's *Simmels*, die u. E. ohne Bedenken als ganz im Geiste der *Simmel*schen Konzeption hingenommen werden dürfen und müssen, illustrieren und prüfen[1]). Bei *Kistiakowski* heisst es: ». . . die Gesellschaft im Sinne der psychischen Wechselwirkung ruft im Bewusstsein des einzelnen psychische Zustände hervor, die vollständig heterogener Natur sind und deren Gesamtheit ein besonderes Gebiet der spezifisch sozialen Funktionen ausmacht«[2]). Es sind neue, selbständige Erscheinungen, d. h. es besteht zwischen individual- und sozialpsychischen Erscheinungen ein prinzipieller Gegensatz, (was auch das Aufrechterhalten je verschiedener Gesetzesreihen erfordert[3]). »Wenn man nämlich den Menschen als bewusstes Wesen von dem Rest der Natur prinzipiell unterscheidet, so muss man auch in der Einwirkung eines anderen bewussten Wesens auf ihn ein ganz neues prinzipiell verschiedenes Element gegenüber der Wirkung aller sonstigen Eindrücke erblicken. Denn

---

1) *Simmel* selbst führt prinzipiell eine andere, gleich zu erwähnende Auffassung, gelegentlich aber auch die angeführte durch. Letzteres z. B., sofern die Wechselbeziehungen zu Individuen niemals solche zur Natur zur Seite gestellt werden, spez.: Philosoph. d. Geldes S. 143/45, Soz. Diff. S. 13/15. Das Problem der Soziol. S. 273, 276 u. s. w.

2) Gesellschaft u. Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin 1899. S. 50.

3) Es bestehen ihm die Gesetze der Komplexe neben denen der Elemente selbständig fort. Hier ist also *Kistiakowski* konsequenter als *Simmel*. Vgl. a. a. O. auch S. 45 ff.

ein fremdes Gefühl oder ein fremdes Wollen wirkt auf uns völlig anders als eine Naturerscheinung ..«[1]). Dieser Unterschied zeige sich weniger deutlich hinsichtlich des Gefühls, als hinsichtlich der Einwirkungen eines Willens auf den andern. »Der Mensch allein kann zielbewusst wollen und handeln. Deshalb verhält sich der menschliche Wille gegen die Natur immer und ausschliesslich bejahend, wenn der Mensch hinter ihr nicht ein lebendiges bewusstes Wesen herausfühlt, wie das durch die animistischen Vorstellungen ... verursacht wird. Im Gegensatz dazu kann ein Mensch gegenüber einem anderen Menschen seinen Willen vollständig verleugnen. Wenn er z. B. die Befehle eines andern ausführt, so ist sein Wille gleich dem Willen des Befehlenden geworden. Jede Unterordnung ... ist darauf begründet und wäre vollständig unerklärbar, wenn der menschliche Wille sich in dem sozialen Zusammenhang so verhielte, wie er sich gegen die unbewusste Natur verhält«. (S. 51/52).

Hier wird also das Problem der Unterschiedlichkeit der Beziehungen von Mensch zu Mensch und Mensch zur Natur gelöst, bevor es noch gestellt ist: Der Mensch wird als bewusstes Wesen prinzipiell von der übrigen Natur unterschieden und deswegen sollen die Einwirkungen der anderen bewussten Wesen von den Einwirkungen der Natur so verschieden sein, dass jene bewussten Einwirkungen den Natureinwirkungen gegenüber ein Spezifikum bilden, das Reich des Sozialen konstituieren. Mithin kommt es gar nicht zu einer Fragestellung nach den Unterschieden beider Beziehungen, noch weniger zu einer wirklichen Untersuchung dieser Unterschiede; diese werden vielmehr aus jener dekretierten Sonderstellung des Menschen heraus allein gerechtfertigt, d. h. herauseskamotiert. — Selbst wenn nämlich jene statuierte prinzipielle Unterscheidung des bewussten Wesens Mensch »von dem Rest der Natur« angenommen wird, so bricht schon der Umstand die Gültigkeit des daraus gezogenen Schlusses, dass diese Verschiedenheit jedenfalls nicht eine solche ist, dass nicht auch Einwirkungen der Natur auf den Menschen stattfänden. Denn indem diese prinzipielle Verschiedenheit eine zweifache Beziehung (zu Bewusstem und Nicht-Bewusstem) zulässt, kann sie schon keinen Erkenntnisgrund mehr für die Eigenartigkeit der einen oder an-

1) a. a. O. S. 50/51; im Original nicht gesperrt.

deren Beziehung bilden; sie beweist nichts und widerlegt nichts. — Was sodann *Kistiakowski* über die spezifische Wirksamkeit des Willens sagt, ist deutlich genug unrichtig. Werden die Handlungen eines Menschen, seine Aeusserungen der Umwelt gegenüber von den übrigen psychischen Daten losgelöst, so kommt gerade ihnen gegenüber bloss ein mechanischer Gesichtspunkt in Betracht. Die Unterordnung unter den Willen ist dann als Zwangserscheinung zu begreifen, d. h. es stellt sich alles von aussen kommende, siegende Motive in uns in Bewegung Setzende unterschiedslos als Aenderungsbedingung schlechthin dar. Ein plötzlicher greller Lichtreiz, der mein Auge trifft und mich »zwingt«, mich abzuwenden, ein Gegner, der mit erhobener Waffe oder (was dasselbe ist) durch befehlende Worte mich zum Gehorsam »zwingt« — alle diese Fälle kennzeichnen sich durch eine gleiche Art von Zwangserscheinung, in dem Sinne, dass jemanden zwingen, etwas zu tun, heisst, Motive in ihm in Bewegung setzen, die stärker sind als die Motive, die ihn davon abhalten würden[1]).

Der statuierte prinzipielle Gegensatz von Beziehungen zu Bewusstem und Nicht-Bewusstem erscheint also, sofern er einen Sozialbegriff begründen soll, sicherlich unbeweisbar.

Die Bestimmung sozialen Geschehens als Wechselwirkung psychischer Einheiten kann aber auch so aufgefasst werden, dass selbst bei Beziehung des Individuums zur Natur psychische Wechselwirkung insoferne vorliegt, als es bloss psychische Einheiten im Sinne von Teil-Vorgängen innerhalb des Individuums sind, die hier in Wechselbeziehung zueinander treten (Vorstellungen, Gefühle etc.). Es ist ein Spiel der Motive schlechthin. Diese viel tiefere Auffassung ist tatsächlich die *Simmels*. So fasst er die Wirtschaft als Wechselwirkung in der Grundform des Tauschaktes. D. h. der Tauschakt, diese primitive Tatsache der Wirtschaft ist ihm ein Prozess der Wechselbeziehung zwischen psychischen Einzelkräften des Individuums u. zw. ein [Opfer-] »Ausgleichungsprozess zwischen zwei subjektiven Vorgängen innerhalb des Individuums« [2]).

---

1) Dieser Begriff von Zwang bei *Dilthey* (Einleitung i. d. Geisteswissenschaft I. 1883, S. 84), *Ihering* (Zweck im Recht. I. 1877, S. 239) u. a.

2) Dieser Begriff des Tauschaktes ist auch für die isolierte Wirtschaft gültig und konstitutiv. Auch der isolierte Wirt muss abwägen, ob ein bestimmtes Produkt einen bestimmten Arbeitsaufwand etc. rechtfertigt. Dies ist prinzipiell derselbe Vor-

Die Konsequenz dieser Auffassung ist nun die, dass entweder alle äusseren Einwirkungen prinzipiell einander gleich gesetzt werden, wobei aber dann von einer eigentlichen Wechselbeziehung zwischen Individuen nicht gesprochen werden kann, sondern nur von Einwirkungen der »Natur« schlechthin, als deren Spezialfälle u. a. menschliche Individuen erscheinen. Eine unmittelbare psychische Wechselwirkung zwischen Gruppe und Gruppe wäre dann völlig unklar. Als »empirische Atome« der Gesellschaft könnten in diesem Falle nicht »Vorstellungen, Individuen und Gruppen« erscheinen, wie *Simmel* will, sondern nur Vorstellungen, d. h. subjektive Vorgänge: die beiden andern müssten als Spezialfälle dieser subjektiven Vorgänge nachgewiesen werden. Würde man diese Konsequenz ablehnen, so verbliebe nur dennoch jene (wie sich zeigte unhaltbare) Annahme prinzipieller Verschiedenheit der Beziehungen »Mensch zu Mensch« und »Mensch zur Natur«, um so der vermeintlichen grundsätzlichen Verschiedenheit der in beiden Fällen zur Entwicklung gelangenden Erscheinungen gerecht zu werden. Die erste obige Konsequenz (prinzipielle Gleichheit aller »Einwirkungen«) widerspricht dieser letzteren Meinung; diese aber widerspräche dann wieder der von *Simmel* gelegentlich der Begriffsbestimmung der Wirtschaft durchgeführten Auffassung vom Sozialen als psychische Wechselwirkung innerhalb des Individuums.

Wir haben diese Eventualitäten und Konsequenzen nicht näher zu verfolgen. Es genügt festzustellen, dass die Bestimmung des Sozialen als Wechselbeziehung psychischer Einheiten jedenfalls eine auch materiell unzulängliche und schwankende Bestimmung darstellt. Aber noch mehr. Diese Bestimmung kann ihrem Sinne nach kein selbst einen Sozialbegriff konstituierendes Element bedeuten, sondern höchstens eine vorläufige Abgrenzung, eine provisorische Einschränkung des zur Charakterisierung als gesellschaftlich In Betracht-Kommenden, d. h.

gang, wie die beim zweiseitigen Tausche vor sich gehende Wertung dessen, was man hingibt, gegen das, was man erhält. (Philos. d. Geldes, S. 34.) Der isolierte Wirt verhält sich also genau so, wie der im Verkehre tauschende: »nur dass sein Kontrahent nicht ein zweites wollendes Individuum ist, sondern die natürliche Ordnung . . . der Dinge . . . Seine Wertrechnungen sind generell genau dieselben, wie beim [zweiseitigen] Tausch. Für das wirtschaftende Subjekt als solches ist es sicherlich vollkommen gleichgültig, ob es in seinem Besitze befindliche Substanzen oder Arbeitskräfte in den Boden versenkt oder einem andern Menschen hingibt . . .« (Philosophie d. G. S. 34; vgl. S. 32 ff.)

mittels eines bestimmten Kriteriums erst noch zu charakterisierenden Gebietes (III/3). Dies erweist sich hauptsächlich zweifach:

Einmal ist nicht alles wechselbeziehliche Geschehen zwischen »psychischen Einheiten« gleichzeitig sozialwissenschaftlich und psychologisch erfassbar. Z. B. kann der isolierte Tauschakt allerdings psychologisch als bestimmte Assoziationsfolge u. s. w. und gleichzeitig sozialwissenschaftlich als Opferausgleich oder Tausch charakterisiert werden; es ist aber nicht ersichtlich, wie dies durchwegs der Fall sein könnte. Wie etwa das Auftreten einer leisen Stimmung, eines Unbehagens u. s. w., das keine Handlung auslöst, neben der psychologischen Erfassung noch Raum für eine sozialwissenschaftliche bieten könnte, ist nicht abzusehen. Die Wechselwirkung, der Kampf verschiedener Motive, der dabei vorliegen mag, kann z. B. auch nicht als »Tausch«, der doch nach *Simmel* nur ein einfacher Ausgleichungsprozess zwischen subjektiven Vorgängen ist, aufgefasst werden. Denn die Ausgleichung braucht z. B. gar nicht einzutreten, wie etwa, wenn ein solches Erlebnis infolge einfacher Ablenkung der Aufmerksamkeit (vielleicht durch Auftreten eines heftigen Schmerzes o. dgl.) jähe Beendigung erfährt.

Sodann aber wird ausschlaggebend, selbst wenn die bisherige Erwägung unzutreffend wäre, folgender Umstand: die Psychologie beschreibt dieselben Vorgänge »psychischer Wechselwirkung«, von denen z. B. beim Tauschbegriffe die Rede ist, dennoch nicht als »Tausch«, sondern in grundlegend anderer Weise, nämlich als Assoziation, Motivation, Kontrast u. s. w. Nun soll aber der Begriff des Sozialen gerade angeben, worin die Eigenart sozialer Tatsachen, oder nach *Simmel* ausgedrückt: psychischer Wechselbeziehung als sozialer besteht — was jedoch, wie klar ersichtlich, die *Simmel*sche Bestimmung grundsätzlich nicht leistet und grundsätzlich nicht zu leisten vermag.

Dieselbe wird namentlich dadurch grundsätzlich unfähig, den Begriff des Sozialen zu konstituieren, dass die Wechselbeziehung psychischer Einheiten auf alle Bewusstseinsvorgänge des Individuums erweitert wird. (Wenn dies nicht der Fall wäre, wäre sie überhaupt materiell ganz ärmlich und noch unrichtiger.) Denn nun besagt sie nichts mehr, als dass überhaupt ein psychisches Geschehen es ist, was die Welt des So-

zialen ausmacht. Dass sich dieses Geschehen als Wechselwirkungsvorgang (scheinbar oder tatsächlich) darstellt, heisst, wie wir schon sahen, nichts anderes, als dass es ein kausal bestimmtes ist, nach kausalen Gesichtspunkten in der wissenschaftlichen Beschreibung geordnet werden kann. *Simmels* Definition des Sozialen wäre dann mit anderen Worten: Soziales Geschehen ist kausal verknüpftes psychisches Geschehen[1]). Dass nun diese Definition nicht einmal ihrer formalen Beschaffenheit nach den Begriff des Sozialen vorstellen kann, wird hier noch klarer. Denn der erste Teil derselben (kausale Verknüpfung) ist nichtssagend, weil die Möglichkeit der kausalen Auffassung der zu beschreibenden Tatbestände ohnedies Voraussetzung aller Forschung ist. Der zweite Teil aber, die Bestimmung als psychischen Charakter ist für einen Sozialbegriff gleichfalls nichtssagend, weil jene Bestimmung (gleichgültig, ob sonst brauchbar oder nicht) ihrem Sinne nach keine Bestimmung von Prozessen als sozialer vorstellt; denn sie lehrt nicht einmal den spezifischen Unterschied der sozialwissenschaftlichen von der psychologischen Betrachtung, die ja auch psychisches Geschehen zu ihrem Gegenstande hat. *Simmels* Bestimmung ist ihrem Sinne nach zuhöchst geeignet, ein Tatsachengebiet, das für die (noch erst vorzunehmende) Charakterisierung als sozial in Betracht kommt, vorläufig dadurch abzugrenzen, dass sie andere Tatsachengebiete ausschliesst, die (gemäss irgend einem hypothetischen Begriff vom Sozialen, den ja jeder, für den das Problem existiert, haben muss) für das Soziale gar nicht mehr in Betracht kommen können[2]).

1) Hinsichtlich aller i. e. Sinne erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten dieses Sozialbegriffes, wie: psychische Wechselwirkung, und überhaupt psychologische Kausalität, Möglichkeit oder Notwendigkeit teleologischer Betrachtungsart dieses rein psychischen Geschehens etc. mag es genügen, hier auf die bei *Stammler* erfolgten Erörterungen dieser Probleme zu verweisen. Vgl. oben 1904, S. 491 ff.

2) Ein wenigstens seinem formalen Sinne nach wirklicher Sozialbegriff ist z. B. damit gegeben, dass die als Nachahmung charakterisierbaren psychischen Wechselbeziehungsprozesse als soziale von den übrigen abgesondert werden. Sozial ist dann alles psychische Geschehen, das sich als Nachahmung charakterisieren lässt. Und Gesellschaft ist dann überall, wo Nachahmung gegeben ist. Dies ist *Gabriel Tardes* Definition des Sozialen: »la société c'est l'imitation«, oder, wie seine Begriffsbestimmung in anderer Formulierung lautet: la société est »une collection d'êtres en tant qu'ils sont en traine de s'imiter entre eux ou en tant que, sans s'imiter actuellement, ils se ressemblent et que leurs traits communs sont des copies anciennes d'un même modèle.« (Les lois de l'imitation, 1. A. S. 73.) — Der Grundfehler des Gedankens

Stellt demnach *Simmels* Gesellschaftsbegriff nicht einmal einen bloss materiell unzulänglichen oder unwahren (wie z. B. der *Tardes*), sondern überhaupt keinen Gesellschaftsbegriff dar, so ist

*Tarde*s ist der, dass die Nachahmung schon deswegen nicht das konstitutive Prinzip des Sozialen sein kann, weil sie ihrer Natur nach stets Nachahmung von etwas u. zw. von etwas Erfundenem sein muss. Es müssten daher die Geschehnisse des Erfindens, um gleichfalls als soziale Tatsachen begriffen zu werden (denn das ist eine Forderung der Wirklichkeit, sozusagen der Billigkeit), als Spezialfall der Nachahmung aufzufassen sein. Da aber Schöpfung eben das gerade Gegenteil von Nachahmung ist, ist dies natürlich unmöglich. *Tarde* selbst konstatiert diesen Widerspruch bloss, statt ihn zu beseitigen, oder die prinzipielle Sonderstellung der Nachahmung sonst zu erklären. Er erklärt Erfindungen für glückliche Einfälle, die im Momente ihrer Entstehung dem gesellschaftlichen Leben entrückt sind. »Pour innover, pour découvrir . . . l'individu doit échapper momentanément à sa société. Il est supra-social, plutôt que social, en ayant cette audace si rare!« (a. a. O. S. 95).

Tardes Denken ist bei aller Originalität, feiner Beobachtung und heuristischem Reichtume dennoch einigermassen phantastisch und sprunghaft, ja in methodologisch-erkenntnistheoretischer Hinsicht undiszipliniert zu nennen. Daher ist eine streng prinzipiell erkenntnistheoretisch-methodologische Auseinandersetzung mit ihm schwer möglich. *Tarde* ist in der Philosophie Neu-Leibnizianer. Das gesellschaftliche Leben wird ihm nicht durch die Wirksamkeit von Naturgesetzen, sondern ganz von menschlichen Willen und Intelligenzen geordnet. Es scheint einerseits ein Reich der Freiheit, andererseits doch der psychologischen Kausalität, das Gegenstand der soziologischen Untersuchung ist. Manchmal kommt sogar — im Widerspruche mit seiner sonstigen Ablehnung alles Naturgesetzlichen im Reiche des Sozialen — die naturgesetzliche Bestimmtheit von Rasse und Milieu zur Geltung. Besonders in seiner »logique sociale« geht philosophisch alles drunter und drüber. Hier sucht er an die Stelle der abgelehnten Naturgesetze des Sozialen die Gesetze des gesellschaftlichen Syllogismus zu setzen. Da erklärt er z. B. den Ruhm für die oberste Kategorie der sozialen Logik — gleich dem Bewusstsein in der individuellen Logik —, weshalb ohne ihn nicht einmal Nachahmung möglich wäre (wie allerdings auch umgekehrt)! —

Im übrigen liegt es auf der Hand, dass die Nachahmung (die er übrigens psychologisch nur sehr mangelhaft, nämlich als hypnotischen Vorgang [Somnambulismus] bestimmt hat), nicht das Interpsychische — d. i. nach ihm der Gegenstand der Soziologie — erschöpfen kann. Sie kann nicht die ausschliessliche Grundlage und Grundform der Wechselbeziehungen der Individuen abgeben, weil aus ihr unmöglich alle anderen gesellschaftlichen »psychischen Funktionen« abgeleitet werden können. Z. B. schon nicht die Wertungserscheinung. Von *Tardes* Schriften seien erwähnt: Les lois de l'imitation, 3. éd. Paris 1900; La logique sociale, 2. éd. Paris 1898; Les lois sociales, 2. éd. Paris 1898; hinsichtlich seines philosophischen Standpunktes: Les monades et la science sociale. Revue internationale de Sociologie, 1893. Von Schriften über *Tarde* seien hier angeführt: *F. Tönnies*, Philosoph. Monatshefte, Bd. XXIX. S. 291—309 (Besprechung von »Les lois de l'imitation«); *Eveline Wróblewska*, Die gegenwärtige soziologische Bewegung in Frankreich mit bes. Rücksicht auf Gabriel Tarde« im Archiv f. Gesch. d. Philosophie, 1896. S. 497 ff.; *Bouglé*, »Les sciences sociales en Allemagne«, 1896. S. 146 ff.; *Vierkandt*, »G. Tarde u. d. Bestrebungen d. Soziologie«, Ztschr. f. Sozialwissensch. 1899. II. S. 560 ff.

es auch unzweifelhaft, dass er die erkenntnistheoretisch-methodologischen Bedingungen, die ein formaler Sozialbegriff zu erfullen hätte, in keiner Weise zu erfüllen imstande ist. Ebenso wenig natürlich die eines materiellen Gesellschaftsbegriffes. Denn was seinem Sinne nach kein formaler Gesellschaftsbegriff, keine Charakteristik der »gesellschaftlichen Substanz«, kein Kriterium des Gesellschaftlichen ist, kann natürlich auch keine materielle Ableitung der gesellschaftlichen Inhalte leisten (II/4). Dies zeigt sich dann auch überall, wo Versuche hiezu gemacht wurden. So bei *Schäffle*, dem zwar die biologischen Analogien, nicht aber sein formaler Sozialbegriff einen wesentlichen Dienst zum Entwurfe eines Systems der gesellschaftlichen Inhalte zu leisten vermochten. Ja *Schäffle* musste diesen Sozialbegriff — in der Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile der Gesellschaft — sogar tatsächlich aufgeben, um für induktive Arbeit freie Bahn zu erlangen. (Vgl. den späteren Art.). Ebenso bei *Kistiakowski*, an dessen Versuch der Ableitung eines materialen Gesellschaftsbegriffes unser Urteil anmerkungsweise noch näher belegt und illustriert werden mag[1]).

1) *Kistiakowski* bietet ein Stück Durchführung in der Richtung eines materialen Gesellschaftsbegriffes hin, indem er eine Verhältnisbestimmung des durch den *Simmel*schen Gesellschaftsbegriff (in einem gewissen engeren Sinne) unmittelbar bezeichneten Teiles der Erscheinungen der sozialen Gemeinschaft zur Gesamtheit dieser Erscheinungen unternimmt. Für dieses Unternehmen kann, da es im übrigen selbständig ist, allerdings nicht *Simmel* selbst, wohl aber der zu Grunde liegende Gesellschaftsbegriff verantwortlich gemacht werden. Nämlich insbesondere dafür, dass der Sinn der Bestimmung »psychische Wechselbeziehung sozialer Einheiten« wegen ihrer Unzulänglichkeit und Allgemeinheit auch so gefasst werden kann, dass damit bloss ein, anderen Teilsystemen des Gesamtsystems gesellschaftlicher Erscheinungen gleichwertiges Teilsystem bezeichnet erscheint. Ist dies der Fall, so erscheint diese Begriffsbestimmung nicht mehr als Bezeichnung der Erscheinungen menschlicher Gemeinschaft überhaupt, sondern nur eines Teilgebietes derselben. Sie ist dann ihrem eigenen Anspruche nach kein allumfassender Gesellschaftsbegriff. Vielmehr wird dann (bei *K.*) die Möglichkeit eines solchen überhaupt abgelehnt, und das Wort »Gesellschaft« nur als Sammelname für grundsätzlich eigentlich ganz verschiedene Erscheinungen zugelassen!

Kistiakowski geht in dem Versuche der Auseinanderlegung der die »menschliche Gemeinschaft« ausmachenden Erscheinungsgesamtheit in selbständige Reihen von der Annahme einer prinzipiellen Kompliziertheit dieser vorgefundenen Erscheinungsgesamtheit aus. Es sind viele soziale Gesetze gleichzeitig in der Gemeinschaft wirksam. Z. B. kann die Bildung der Stände nicht durch eine einzige Kausalreihe, etwa geistige Ueberlegenheit der Emporkommenden erklärt werden. (Gesellsch. u. Einzelwesen, S. 44). Daraus folgert er — noch gestützt auf die Natur des logischen

III.

Stellt nach alledem *Simmels* Begriffsbestimmung gar keinen wirklichen Gesellschaftsbegriff vor, so muss sie natürlich von

---

Denkprozesses, der stets auf die Isolierung heterogener Elemente geht (61 ff.) — dass der »Komplex heterogener Erscheinungen, welcher die konkrete Vorstellung der Gesellschaft im weitesten Sinne ausmacht«, in mehrere in sich homogene, einander gegenüber aber prinzipiell heterogene Reihen auseinanderfallen müsse (a. a. O. S. 54 u. ö.). Im besonderen findet er, dass sie in zwei solche logisch homogene Reihen zerfällt: Staat und Gesellschaft i. e. S. (S. 56 ff. bes. S. 70/71). Der Staat ist ein hinsichtlich seiner rechtlichen, normativen Natur, seiner Aufgabe u. s. w. zu Bestimmendes (60, 67 f. u. ö.). Sieht man nun von der staatlichen, äusserlich organisatorischen Bestimmtheit der sozialen Gemeinschaft ab, so erübrigt nur noch die Gesellschaft im eigentlichen oder engeren Sinne, d. i. »eine Gesamtheit der Menschen ohne Rücksicht auf Regeln und Normen, die jedoch durch einen sozial-psychischen Prozess zu einer Einheit verbunden sind.« (72.) *Kistiakowski* gewinnt diese entscheidende Folgerung, dass die Gesellschaft i. w. S. in die beiden homogenen Reihen von Staat und Gesellschaft i. e. S. zerfällt, indem er davon ausgeht, dass der Zweck nicht nur der Inbegriff des Rechtes, sondern überhaupt des gesellschaftlichen Lebens im juristischen Sinne sei *(Ihering)*. Von da aus wird folgendermassen geschlossen: »Wenn aber das äusserlich organisierte Zusammenleben der Menschen im Staate durch die verschiedenen Modifikationen der zweckmässigen Tätigkeit erschöpft wird, so bleiben hinter den abgelösten Zwecken und Bestrebungen, die in den äusseren Regeln formuliert werden, noch die Menschen selbst mit ihrem psychischen Leben und ihrer Wirkung auf einander« (70/71; i. Original nicht gesperrt). Es ist klar, dass zwischen diesem »wenn aber« und »so« nichts diesen Schluss Rechtfertigendes liegt. Wenn nämlich auch »das äusserlich organisierte Zusammenleben der Menschen im Staate durch die verschiedenen Modifikationen der Zwecktätigkeit erschöpft wird«, so folgt daraus sicherlich nicht, dass Staat und Gesellschaft einander als heterogene Reihen gegenüberzustellen sind, denn mit der »Ablösung« der Zwecke und Bestrebungen — worunter die Formulierung, Vergegenständlichung zu äusseren Regeln gemeint ist — bleibt von den gegebenen Tätigkeiten gar nichts mehr übrig; es »verbleibt« kein psychisches Leben und Wirken aufeinander, denn damit würde dieses in sich nicht nur sinnlos, inhaltlos, sondern auch sachlich unmöglich. Es bleiben dann eben keine Bewusstseinserscheinungen, Handlungen der Menschen mehr übrig. Wie von einer individuellen Bestrebung nichts mehr erübrigt nach einer gedachten »Ablösung« des Zweckes, wie diese dadurch als psychisches Geschehen zur Denkunmöglichkeit wird (u. zw. auch dann, wenn der Wertbegriff nicht nach Analogie mit einem anthropomorphistischen Kraftbegriff gedacht wird [vgl. o. bei *Stammler* bes. S. 491 ff.]), so auch das aus solchen zusammengesetzte soziale »psychische Wirken« auf einander. Hierin hat vielmehr *Stammler* Recht. Davon, dass alles soziale Geschehen Zwecksetzung ist, dürfen wir analytisch niemals absehen. Es fragt sich nur, wie diese Tatbestände wissenschaftlich zu erfassen sind. Die »Ablösung« oder Abstrahierung der Zwecke ist ein unvollziehbarer Gedanke. Daher kann niemals in einem solchen Sinne, wie *Ki-*

vorneherein unfähig erscheinen, eine Prämisse für die Problemstellung der Soziologie abzugeben. Die Definition der Soziologie, die *Simmel* scheinbar daraus abgeleitet hat, ist tatsächlich gar nicht ihm entnommen. (Daher können auch die anderen Vertreter dieses Gesellschaftsbegriffes nicht für die *Simmel*sche Scheinableitung des Problems der Soziologie verantwortlich gemacht werden, wohl aber gilt auch für sie, generell, die Unableitbarkeit einer zureichenden Problemstellung aus

---

stiakowski es tut, zwischen sozialer Norm-Wissenschaft (Staats- u. Rechtswissenschaft, Ethik, Aesthetik und Logik) und sozialer Seins-Wissenschaft unterschieden werden. *Kistiakowski* meint, dass sich die Normen als selbständige Produkte menschlicher Zwecksetzungen ergeben, als letzte Glieder einer sozialpsychischen Kausalreihe, welche aber vermöge ihrer veränderten teleologischen Natur selbst nicht mehr sozialpsychisch sind, dadurch diese Kausalreihe unterbrechen. Die unabweisbare Konsequenz wäre aber, alle sozialen Tatsachen, die uns als vergegenständlichte, objektivierte entgegentreten, da sie ja alle Endprodukte eines sozialpsychischen Prozesses sein müssen, als »abzulösende« Normen dem »übrigbleibenden« gegenüberzustellen. Die Preistatsache z. B. ist ein solches letztes Glied eines sozialpsychischen Prozesses. Die verlangte Gegenüberstellung wird hier sofort gegenstandslos und unvollziehbar. Der Grund dieses Widerspruches liegt darin, dass das Moment der Normierung oder Regelung bereits in jedem Quäntchen psychischen Prozesses, in jeder blossen Gültigkeit d. h. Wirksamkeit eines Motives im Individuum vorhanden ist; es ist das Moment des Zwanges, des Herrschens, des Siegens. Indem ein bestimmtes Motiv in uns bestimmend wird, verhält es sich den anderen Motiven gegenüber als Norm. Wird eine solche »Norm« (d. h. ein Imperativ ausschliesslich als solcher, in seiner spezifischen Funktion gedacht) von aussen her gesetzt, so ist der Prozess gleichfalls kein anderer, als der eines Wirksam-Werdens, Bestimmend-Werdens eines Motives. Diese »teleologische Natur« solcher »letzter Glieder« kann also die sozialpsychische Kausalreihe aus dem Grunde nicht unterbrechen, weil sie ihr auf der ganzen Linie schon anhaftet, ihr von je wesentlich ist; sie kommt nicht erst an einem bestimmten Punkte, wie aus den Wolken geschneit, zum Durchbruche. Was an jeder individual- und sozialpsychischen Tatsache bereits ihrem Begriffe nach vorhanden sein muss, das zweckstrebige, regelnd-funktionelle Moment, kann daher von ihr niemals abgelöst gedacht werden, weil das ihrem materiellen Begriffe nach unmöglich ist, da sonst gar nichts mehr übrig bleibe.

Damit ist das Entscheidende an *Kistiakowskis* Argumentation getroffen. Seine weitere Ausführung des Verhältnisses von Regel und sozialpsychischem, d. i. im engeren Sinne gesellschaftlichem Prozesse müssen wir hier übergehen (vgl. a. a. O. insbes. Kap. VI) wie manches andere. Welchen Platz z. B. die Wissenschaft der Wirtschaft in diesem Systeme sozialer Norm- und Seinswissenschaft einnimmt, ist unklar. Hinsichtlich *Kistiakowskis* Behauptung, dass die soziale Gemeinschaft als Ganzes logischermassen keiner Begriffsbildung unterliegen könne, da sie eine viele prinzipiell heterogene Elemente in sich fassende Vorstellung bedeutet, d. h. also hinsichtlich seiner Ablehnung eines Gesamtbegriffes der vorgefundenen gesellschaftlichen Erscheinungswelt, verweisen wir auf unsere obige Kritik, 1903, S. 586 f.

demselben).

Simmel wendet sich gegen die Auffassung der Soziologie als einer allgemeinen vergleichenden Sozialwissenschaft so: »Die innere und äussere Wirrnis der Probleme, die sich im Namen der Soziologie zusammenfinden, hat ihren Grund in der Vorstellung: ihr Objekt sei alles dasjenige, was in der Gesellschaft vorgeht. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass jene Bestimmung ihres Gegenstandes fehlerhaft ist; denn es ist offenbar sinnlos, diejenigen Untersuchungen, welche schon . . . [in den sozialen Einzelwissenschaften] . . zureichend geführt werden, in einen grossen Topf zu werfen und diesem die Etikette: Soziologie — aufzukleben. Damit ist ein neuer Name, aber keine neue Erkenntnis gewonnen. Tatsächlich gehören die meisten »soziologischen« Untersuchungen in eine der . . . bestehenden Wissenschaften hinein. Soll also Soziologie einen eigenen . . . Sinn haben, so können nicht die Inhalte des gesellschaftlichen Lebens, sondern nur die Formen desselben ihre Probleme bilden — die Formen, welche es bewirken, dass alle jene in besonderen Wissenschaften behandelten Inhalte eben »gesellschaftlich« sind. Auf dieser Abstraktion der Formen der Gesellschaft beruht die ganze Existenzberechtigung der Soziologie als einer besonderen Wissenschaft . . .« [1])

Diese Bestimmung der Soziologie entwickelt er näher so: »Gesellschaft im weitesten Sinne ist offenbar da vorhanden, wo mehrere Individuen in Wechselwirkung traten. Die besonderen Ursachen und Zwecke, ohne die natürlich nie eine Vergesellschaftung erfolgt, bilden gewissermassen den Körper, das Material des sozialen Prozesses; dass der Erfolg dieser Ursachen, die Forderung dieser Zwecke gerade eine Wechselwirkung, eine Vergesellschaftung unter den Trägern hervorruft, das ist die Form, in die jene Inhalte sich kleiden, und auf deren Abtrennung von den letzteren vermöge wissenschaftlicher Abstraktion die ganze Existenz einer speziellen Gesellschaftswissenschaft beruht. Denn nun zeigt sich sofort, dass die gleiche Form, die gleiche Art der Vergesellschaftung an dem allerverschiedensten Material . . eintreten kann [2]). Solche Formen sind: Ueber- und Unterordnung, Konkurrenz, Nachahmung, Opposition, Arbeitsteilung u. s. w. Die

1) Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe, a. a. O. S. 235/36.

2) Das Problem der Soziologie, a. a. O. S. 273; im Original nicht gesperrt.

Soziologie ist daher die »Wissenschaft von den Beziehungsformen der Menschen untereinander« (ebda 275) d. h. »sie erforscht dasjenige, was in der Gesellschaft ‚Gesellschaft' ist« (ebenda).

Hiernach ist die Soziologie die Wissenschaft von dem spezifisch Gesellschaftlichen. Aber der Sinn dieses Wortes ist mit einem Male ein anderer. Die Wechselwirkung wird zur »Form« eines »Inhaltes«! Die oben von uns im Drucke hervorgehobene Stelle bezeichnet den Punkt, wo die natürlich unbewusste Erschleichung des Begriffes der sozialen Form stattfindet. Hier sind es nämlich Zwecksetzungen (oder andere »besondere Ursachen«) der Individuen, die die Wechselwirkung zwischen denselben hervorrufen. Und diese Wechselwirkung ist dann die »Form« jener »Inhalte« (der Zwecksetzungen)! Da aber Wechselwirkung gar nichts anderes heisst als gegenseitige Abhängigkeit mehrerer Grössen, so ist diese ihre Bestimmung als »Form« von »Inhalten« durchaus willkürlich, in keiner Weise ihrem eigenen Begriffe entnommen. Vielmehr ist hier ein als »gesellschaftlich« Bezeichenbares und zu Bezeichnendes hypothetisch eingeführt!

Indem aber nun »Gesellschaftliches als solches« auf solche Weise zur »Form der Vergesellschaftung als solcher« wird, erlangt dadurch die Soziologie ein eigentümliches Doppelantlitz. Sie ist einerseits als die allgemeinste prinzipielle Sozialwissenschaft [1]) andererseits doch als soziale Einzelwissenschaft [2]) zu betrachten.

Demnach kann *Simmels* Ableitungsversuch des Problems der Soziologie aus dem Begriffe der Wechselbeziehung in zweierlei Weise gedeutet werden.

1. Wechselwirkung psychischer Einheiten heisst »Form« nur im Sinne eines Spezialfalles von gesellschaftlichen Inhalten, d. h. von Arten gesellschaftlicher Erscheinungen, die anderen Arten derselben prinzipiell koordiniert sind, wie Wirtschaft neben

1) Z. B. erklärt *Simmel*, dass »eine eigentliche Soziologie nur das spezifisch Gesellschaftliche« behandelt; ihr Gegenstand seien »die eigentlichen gesellschaftlichen Kräfte und Elemente als solche« (nämlich die — Sozialisierungs formen, die doch andererseits wieder ein Sondergebiet sozialer Einzelforschung darstellen). Probl. d. Soziol. S. 272 u. 273.

2) S. 277 a. a. O. sagt *Simmel* z. B.: dass seine Wesensbestimmung der Soziologie »die Funktionen der Vergesellschaftung und ihre . . . Formen . . . als Sondergebiet herauslöst« (277; i. Orig. nicht gesperrt. Vgl. übrigens in beider Hinsicht d. obige Darstellung).

Recht u. s. w. »Form« und Inhalt sind dann nur ganz bildliche Gegenüberstellungen, keine wirklichen Gegensätze, die Formtatsache ist vielmehr eine bestimmte Art, ein Spezialfall von Inhaltstatsachen. Im Falle dieser Auffassung ist aber Begriff der psychischen Wechselbeziehung in keiner Weise Gesellschaftsbegriff, sondern er bezeichnet nur einen bestimmten Teil-Inhalt der gesellschaftlichen Erscheinungen. *Simmel* hätte dann (d. h. im Falle dieser Auffassung) seine Definition der Soziologie zwar immerhin aus dem Begriffe der psychischen Wechselbeziehung abgeleitet, aber eben nicht aus einem Gesellschaftsbegriffe, sondern einem gesellschaftlichen Teil-Inhaltsbegriffe. Der Anspruch der Ableitung des Begriffes der Soziologie (als sozialer Einzelwissenschaft) aus dem der psychischen Wechselwirkung würde daher die Inanspruchnahme des letzteren als Gesellschaftsbegriffs widerrufen und umgekehrt würde diese Inanspruchnahme jener Ableitung gegenüberstehen.

Uebrigens ist diese Deutung in solcher prinzipiellen Schärfe und Reinheit kaum gültig und entspricht jedenfalls nicht *Simmel*s eigener Meinung.

2. Psychische Wechselwirkung kann als »Form« im Sinne des spezifisch Sozialen, im Sinne eines das Soziale als solches erst Konstituierenden gedeutet werden. (Wie wir wissen, ist diese Deutung schon deswegen tatsächlich unmöglich, weil der Begriff der psychischen »Wechselwirkung« diesen Anspruch niemals zu erfüllen vermag.) »Form« und »Inhalt« stehen hier im Verhältnis von Prinzip und Accidentien. In diesem Falle darf aber die Soziologie natürlich in keiner Weise als soziale Spezialwissenschaft, sondern nur als Lehre von den Elementen und Prinzipien gefasst werden. Diese letztere Bestimmung lässt *Simmel*, wie uns bekannt, gleichfalls nicht eigentlich zu. Sie wäre auch in der Tat bei dem Zwittercharakter der zugrunde liegenden Begriffe, psychische Wechselwirkung und Form bezw. Inhalt, in solcher Reinheit ungültig. Es ist bezeichnend, dass selbst im Falle dieser Deutung die Bestimmung: Wechselwirkung = Gesellschaft, zu: Wechselwirkung = Form der Gesellschaft, bezw. = Form der Vergesellschaftung werden muss. Ohne diese (im übrigen sehr willkürliche) Umkonstruktion wäre sie selbst äusserlich schlecht möglich, da der Begriff der Wechselwirkung ja nur das Verhältnis kausaler Bestimmtheit der das Soziale bildenden Grössen aussagt und eben nicht die Eigenart dieser Bildung selbst

angibt und sonach die Problemstellung der Soziologie stets nur ganz scheinbar aus ihm als Gesellschaftsbegriff abgeleitet sein könnte. Jene Umkonstruktion zum Formbegriffe nimmt *Simmel* in dem Bestreben vor, der Mannigfaltigkeit der Kulturinhalte gegenüber in dem Begriffe der Wechselbeziehung einen einheitlichen Gesichtspunkt zu suchen. Was kann dies aber für einen Sinn haben? Niemals einen solchen, dass Wechselbeziehung zur Wechselbeziehungs-Form wird. Selbst wenn der Prozess der Wechselbeziehung als selbständiger, für sich seiender gedacht, d. h. hypostasiert und also als Gesellschaftsbegriff erschlichen wird, ist Wechselbeziehung nicht gleich Welchselbeziehungsform und die Tatsache der »Form« als »abstrahierungsberechtigtes« Forschungsgebiet — erst wieder nicht Forschungsgebiet der »Gesellschaft, soweit sie »Gesellschaft« ist«.

Dass übrigens keine dieser beiden Deutungen rein und prinzipiell *Simmels* Begriffsbestimmung gegenüber gültig erscheint, ist ein weiterer Beweis der Schwäche und Unzulänglichkeit derselben.

Dies tritt von neuem hinsichtlich des Verhältnisses von *Simmels* Definition der Soziologie zu dem gesellschaftsbegrifflichen Problem überhaupt zu Tage: einerseits wird mit der Definition der Soziologie als sozialer Spezialwissenschaft die Existenz eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges geleugnet, andererseits aber beansprucht sie ja dennoch das, »was in der Gesellschaft »Gesellschaft« ist« zu erforschen; und der *Simmel*sche Gesellschaftsbegriff desgleichen, das Soziale als solches zu bezeichnen. Es kann formalermassen, wie wir sahen, das Verhältnis des Begriffes der Soziologie zu dem der Gesellschaft nur ein solches sein, dass entweder das spezifisch Gesellschaftliche (als »Form«) zu den mannigfachen Erscheinungsinhalten im Verhältnisse von Prinzip und Accidentien steht — und die Gültigkeit des gesellschaftsbegrifflichen Problems (sowie die Forderung positiver Lösung) ist somit anerkannt; oder aber es kann das Verhältnis ein solches sein, dass jenes Gebiet der »Form« ein Teilgebiet von Inhalten, überhaupt ein Spezialfall des Inhaltes ist, womit die Soziologie zur sozialen Einzelwissenschaft wird und das gesellschaftsbegriffliche Problem zunächst überhaupt nicht berührt erscheint; oder aber gleichfalls anerkannt wird — nämlich soweit diese Einzelwissenschaft dennoch mehr als eine blosse Einzelwissenschaft zu sein beanspruchen möchte, bezw. soweit sie nur

irgendwie über sich selbst hinaus zu einem Gesamtzusammenhange der sozialen Einzeldisziplinen hinauszugehen tendiert.

Somit kann *Simmels* Begriff der Soziologie — der formalen Möglichkeit seines Verhältnisses zum Gesellschaftsbegriffe nach — nur entweder selbst eine positive Lösung des Problems des Gesellschaftsbegriffes darstellen, oder aber er kann über dasselbe jedenfalls nicht im negativen Sinne entscheiden (III, 2). *Simmels* Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems ist aber — und das muss in anderer Hinsicht sogar zu seiner Entlastung hervorgehoben werden — negativ in dem Sinne, dass die Existenz eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges oder Kollektivums geleugnet wird (weshalb z. B. u. a. keine der beiden obigen prinzipiellen Auffassungen vor seiner Begriffsbestimmung der Soziologie ganz zutreffend sein kann). Gesellschaft gilt ihm mehr im Sinne eines Sammelnamens [1]).

Jeder negativen Lösung des Problems haftet als solcher bereits ein notwendiger Widerspruch an: wer das Problem des selbständig bezeichenbaren Wesens eines Gesellschaftlichen als solchen bearbeitet und anerkennt — und das geschieht bereits, indem die das Problem setzenden Tatsachen (des Ueber-Sich-Selbst-Hinaus-Wollens der sozialen Einzelwissenschaften) als Versuch zur Zusammenfassung zu innerer Einheit gedeutet werden — der kann es schon nicht mehr negativ lösen. Es gibt hier ähnlich wie in der Erkenntnistheorie keinen Skeptizismus. Wer die Frage nach der Wahrheit überhaupt stellt, darf sie nie mehr skeptizistisch beantworten. Gleichwie der Satz »alle Wahrheit ist nur relativ« seine eigene Gültigkeit aufhebt, indem er sich selbst zufolge unwahr ist, so auch hier: wer Inhalte als »gesellschaftliche« zusammenfasst und an ihnen das zu bestimmen sucht, was sie eigentlich zu gesellschaftlichen als solchen macht, wer mit anderen Worten ein Gesellschaftliches als irgendwie Einheitliches, Ganzes auf die Eigenart des spezifischen Gesamtzusammenhanges hin untersucht, erkennt es eben damit in seiner selbständigen Beschreibbarkeit bereits an, und er

1) »... Gesellschaft ist nicht eine absolute Einheit, die erst da sein müsste, damit alle die einzelnen Beziehungen ihrer Mitglieder: Ueber- und Unterordnung, Kohäsion, Nachahmungen, Arbeitsteilung, Tausch ... und viele andere in ihr als dem Träger oder Rahmen entstünden. Sondern Gesellschaft ist nichts als die Zusammenfassung oder der allgemeine Name für die Gesamtheit dieser speziellen Wechselbeziehungen« (Philos. d. Geldes S. 144/45; vgl. ferner Soz. Diff. I. Kap. passim).

würde daher in der Ablehnung seine eigene Prämisse leugnen. Im Falle irgend welcher Anerkennung der Gültigkeit des Problems suchen wir damit nämlich notwendig schon die Eigenart des als Gesellschaft Zusammengefassten nach seinem Gesamtzusammenhange zu bestimmen. Geschieht dies dann mit negativem Erfolge z. B. im Falle der Bestimmung als Wechselwirkung in einer solchen Weise, dass wegen der selbständigen kausalen Bestimmtheit der Elemente eine Gesetzmässigkeit und damit eine Beschreibbarkeit für das Ganze als solches abgelehnt wird, so birgt dies notwendig den Widerspruch, dass eben das, was seinem Sinne nach als etwas die Zusammenfassung »Gesellschaft« und »gesellschaftlich« (u. zw. als eigenartiger Gesamtzusammenhang des Zusammengefassten, als Ganzes, von dem gehandelt wird und dessen Erkenntnis damit für möglich und notwendig erachtet erscheint) Rechtfertigendes vorausgesetzt ist, im Ergebnisse wieder verneint wird. Wer nicht die Ungültigkeit der Prämisse und d. h. dann des problematisierten Tatbestandes leugnet, kann einer grundsätzlich positiven Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems nicht mehr entrinnen. Die Ungültigkeit der Problematisation überhaupt leugnen, hiesse aber, die gänzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der sozialen Einzelwissenschaften einander gegenüber behaupten. (Vgl. 1903, S. 589/90).

Zum Schlusse tritt an uns, um Missverständnissen, die bedauerlich wären, vorzubeugen, die Pflicht heran, noch hervorzuheben, dass unsere Kritik von *Simmels* erkenntnistheoretischer Begründung des psychologischen Gesellschaftsbegriffes nicht *Simmel* als Soziologen überhaupt treffen soll, vielmehr nur *Simmel* als Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaft. Nicht einmal dieser Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaft aber will im obigen so anerkennungslos abgewiesen sein, als es den Anschein haben könnte. *Simmel* ist — etwa von *Dilthey*, der Versprochenes noch einzulösen hat, abgesehen — der einzige und erste Erkenntnistheoretiker der psychologistischen Soziologie. Erst von diesem Gesichtspunkte aus, könnte man die Schwierigkeit und Verdienstlichkeit seines Unternehmens würdigen. — Was *Simmel* sodann als soziologischer Einzelforscher und als Sozialphilosoph im engeren Sinne [1]) der Sozialwissenschaft

[1]) Wir denken an die »Philosophie des Geldes«, in welchem *Simmel* an einer Einzel-Erscheinung des Lebens, dem Gelde, den Gesamt-Sinn desselben finden will.

ist, das ist mit der obigen Kritik ganz unangetastet. In Hinsicht auf seine Einzelforschung ist es die ungewöhnliche Feinheit und Eindringlichkeit seiner Analyse, in Hinsicht auf seine engere Sozialphilosophie die Kraft seiner Synthese, der Reichtum seiner ganzen Persönlichkeit, man möchte sagen, die Romantik seines Denkens, die seine wissenschaftliche Bedeutung längst zur Geltung gebracht haben.

II. MISZELLEN.

Eisenbahntarife und Handelspolitik

von

Andreas Voigt.

Dr. *E. Seidler* und *A. Freund.* Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. 1904 (189 S.).

Nach drei Prinzipien werden heute die Eisenbahngütertarife bestimmt: 1. dem der Betriebskostendeckung, nach welchem diejenigen Güter die höchsten Frachten zu tragen haben, die am meisten Traktions- oder Expeditionskosten verursachen, 2. dem der Verkehrssteigerung, wonach diejenigen Güterkategorien am wenigsten mit Fracht belastet werden, bei denen dadurch eine Steigerung der Transportmenge, oder wonach von und nach denjenigen Orten und in denjenigen Richtungen die niedrigsten Tarifsätze gelten, für welche ebenfalls eine Zunahme der Verkehrsfrequenz durch diese Massregel zu erwarten ist, und 3. dem wirtschaftspolitischen, wonach bei Bemessung der Frachtsätze die Wünsche und Bedürfnisse der nationalen Volkswirtschaft Berücksichtigung finden.

Die beiden ersten Prinzipien sind in vollem Umfange, wenn auch mit mancherlei Variationen in der Anwendung der einzelnen Formen, bei allen grossen Eisenbahnsystemen Europas und Amerikas in Geltung, das dritte dagegen tritt gegen diese erheblich zurück. Seine Betätigung ist zur Hauptsache an das Staatsbahnsystem geknüpft; Privatbahnen werden nur gezwungenerweise oder da, wo zufällig ihr finanzielles Interesse mit nationalwirtschaftlichem zusammenfällt, Wirtschaftspolitik treiben. —

Die Aufgabe, welche sich die beiden Verfasser der vorliegenden Schrift gestellt haben, ist nun die, auch dem dritten Prinzip, und zwar speziell in seiner handelspolitischen Ausgestaltung, in möglichst grossem Umfange zur Geltung zu verhelfen. Sie zeigen zu dem Zwecke zunächst, wie weit es heute bei den europäischen Eisenbahnen schon in Uebung ist, und welche Verstösse, nach der Verfasser Meinung, gegen

dasselbe begangen werden, wobei sie — was jedoch den allgemeinen Betrachtungen keinen Abbruch tut — ihrer eigenen Nationalität entsprechend hauptsächlich auf österreichisch-ungarische Verhältnisse exemplifizieren. Ferner zeigen sie die Ansätze zu einer weiteren Entwicklung des handelspolitischen Tarifprinzips und entwerfen endlich einen förmlichen Plan seiner vollständigen und konsequenten Durchführung.

Die Verfasser, beide österreichische Beamte, der eine Sektionsrat im Ackerbauministerium und daneben Privatdozent an der Wiener Universität, der andere kaiserl. Rat und Herausgeber des »Allgemeinen Tarifanzeigers«, stehen auf dem Standpunkt des unbedingten Protektionismus, wie schon aus dem Plane des Buches hervorgeht. Die Frage, ob Schutz der nationalen Arbeit oder nicht, wird von ihnen gar nicht als Frage behandelt, sondern die Schutzpolitik als eine selbstverständliche Pflicht jeder Staatsverwaltung angesehen. Und vom gleichen Standpunkt aus besteht natürlich auch kein Zweifel, dass der Staat jedes ihm verfügbare Mittel, also Eisenbahntarife sogut wie Grenzzölle und Ausfuhrprämien der protektionellen Politik nutzbar machen müsse. Es scheint auch, als ob die Verfasser jeden nationalen Industriezweig, der unter der Konkurrenz des Auslandes leidet, als schutzbedürftig und des Schutzes würdig betrachten. — Dieser einseitige Standpunkt möge jedoch diejenigen, welche ihn nicht teilen, nicht von dem Studium des interessanten und wissenschaftlich bedeutsamen Buches abhalten; denn es bleibt unter allen Umständen von wissenschaftlichem Werte, zu untersuchen, was das Eisenbahntarifwesen im protektionistischen Sinne geleistet hat und noch zu leisten vermöchte, wenn auch dem einen dabei der Protektionismus selbst nur als Hypothese, dem anderen als unbedingtes Postulat gilt.

Ein Fehler der Arbeit jedoch, der zu grossen Ueberschätzungen der handelspolitischen Bedeutung des Eisenbahntarifwesens mit Notwendigkeit führen muss, ist der, dass die Verfasser von Anfang an nur Aehnlichkeiten und Analogien zwischen der Handelspolitik des Zollwesens und der der Eisenbahntarife sehen, und nach ihnen ihre Darlegungen disponieren. Sie denken sich die eisenbahntarifarische Handelspolitik in Zukunft vollkommen in derselben Weise ausgestaltet und ausgeübt, wie heute die Zollpolitik praktiziert wird, indem zunächst, ohne Rücksicht auf die Wünsche des Auslandes und das Exportbedürfnis ein autonomer Eisenbahntarif aufgestellt, und dieser dann später durch Verhandlungen mit den Nachbarstaaten durch Vertragstarife überall oder teilweise ersetzt wird. Parität, Meistbegünstigung und alle übrigen Erscheinungen der Zollvertragspolitik finden die Verfasser auch in den heutigen internationalen Tarifverträgen wieder. Ueber dieses Suchen nach übereinstimmenden Merkmalen beider Mittel der Handelspolitik, treten aber die sehr tiefgreifenden Unterschiede ganz in den Hintergrund. Sie werden

nur so nebenher erwähnt und in ihrer Bedeutung keineswegs gewürdigt. Im Gegensatz zu den Verfassern wollen wir daher hier uns die Unterschiede vor allem klar zu machen suchen.

Der wichtigste Unterschied ist der, dass der Zollschutz keine lokale, geographische Differenziation innerhalb des geschützten Landes zulässt. Die Zölle stehen als Wache rings an der Grenze des Landes; auf das ganze Gebiet innerhalb der Grenze wirken sie, im Prinzip wenigstens vollkommen gleichartig, sie vermögen keine Bezirke oder Richtungen zu unterscheiden. Die Eisenbahntarife dagegen lassen sich verschieden gestalten an den verschiedenen Landesgrenzen, in den verschiedenen Richtungen und für die verschiedenen Wirtschaftsbezirke eines Landes. Diese grössere Variabilität ist ein entschiedener Vorzug derselben vor den Zöllen als Werkzeug der Wirtschaftspolitik, ob auch speziell der Schutzpolitik gegen auswärtige Konkurrenz, ist eine besondere Frage.

In einer Beziehung, und das ist wiederum ein Nachteil, ist die differenzielle Wirkung der Eisenbahntarife unauflöslich mit ihnen verbunden. Da die Frachten nämlich notwendig mit der Länge des Transportweges zunehmen — es ist dies ein Hauptmoment des Kostendeckungsprinzips —, so wirken sie notwendig anders auf Orte, die der Grenze oder dem Anfange des Transportweges näher liegen. Wollte man also mittels hohen Einfuhrtarifes einen Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Industrieerzeugnisse schaffen, so würde dieser unter allen Umständen schwächer wirken in der Nähe der Grenze als im Innern des Landes; der Schutz würde von selbst immer grösser werden, je weiter im Inlande die zu schützenden Produktionsstätten liegen. Orten, welche nahe der Grenze liegen, vermag daher die Tarifpolitik überhaupt keinen Schutz zu bieten, ja sie vermag hier nicht einmal ausländische Exporttarife zu kompensieren, wofür die Schrift selbst S. 115 f. ein instruktives Beispiel bietet.

Da nun ohnehin schon die Transportkosten für die weit landeinwärts gelegene Orte einen Schutz gegen die auswärtige Konkurrenz bieten, so würde der Eisenbahntarifschutz den natürlichen Vorteil der Lage dieser Produktionsstätten noch verstärken und den Unterschied der Konkurrenzkraft zwischen den zentral gelegenen und den Grenzorten vergrössern. In all den Fällen also, wo eine Industrie über das ganze Land verbreitet ist, oder wenigstens gleichzeitig im Zentrum und an der Peripherie Standorte hat, ist eine Schutzpolitik gegen den Import teils überflüssig, teils schädlich und gegen einen Teil der heimischen Industrie ungerecht. Man wird daher hohe Eisenbahntarifsätze als Einfuhrschutz nur da anwenden dürfen, wo es sich um eine lokalisierte Industrie handelt, und zwar sind sie nur dann von Bedeutung, wenn die betreffende Industrie nicht der Grenze naheliegt. Das bedeutet offenbar eine ganz erhebliche Beschränkung der von den Verfassern angenom-

menen Anwendbarkeit der Schutzpolitik durch Eisenbahntarife.

Rationeller und den Hoffnungen der Verfasser günstiger gestalten sich dagegen, wegen derselben natürlichen Eigentümlichkeit der Tarifsätze, die Verhältnisse für eine etwaige Politik der Exportförderung. Durch niedrige Einheitssätze werden hier gerade die Teile des Landes bevorzugt, welche es am meisten nötig haben, nämlich die am weitesten von der Grenze entfernten. Durch niedrige Exporttarife wird gewissermassen die Mitte des Landes der Grenze genähert, die virtuellen Entfernungen werden geringer, und es wäre unter Umständen angebracht, diese Wirkung noch durch eine fallende Staffelung der Einheitssätze zu verstärken.

Wegen der Verschiedenheit der Tarifsätze für die verschiedenen Entfernungen, und differenziellen Behandlung der verschiedenen Standorte einer Industrie, die selbst die einheitlichste Tarifierung notwendig involviert, hat jede Tarifpolitik neben einer etwaigen handelspolitischen zugleich eine innere wirtschaftspolitische Wirkung, während die Zollpolitik immer nur die Beziehung zwischen Inland und Ausland betrifft. — Das ist auch ein Umstand, welcher handelspolitische Verwertung der Eisenbahntarife ausserordentlich erschweren und beschränken muss. Es sind überall doppelte Rücksichten zu nehmen, und die Interessenkonflikte zwischen innerer und äusserer Wirtschaftspolitik sind ohne Zweifel recht zahlreich. Den vielberufenen Widerstreit zwischen Eisenbahn- und Wasserstrassenpolitik wollen wir dabei noch ganz ausser acht lassen.

Vermehrt noch erscheinen die Konflikte mit anderen Interessensphären, wenn wir einem dritten schwerwiegenden Unterschiede zwischen Zollpolitik und Eisenbahntarifpolitik unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Das Zollwesen hat ausser seiner handelspolitischen Seite noch die finanzielle; es soll dem Staate Einkommen verschaffen. Auch das Eisenbahnwesen hat dieselben beiden Seiten, von denen nach der Meinung der Verfasser die erstere nur bisher nicht gebührend entwickelt worden ist. Trotz dieser Uebereinstimmung ist ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Eisenbahnwesen und dem Zollwesen in Bezug auf ihre beiden Funktionen. Das Zollwesen als finanzieller Haushalt betrachtet ist ein äusserst einfacher, dessen Bilanz sehr leicht aufrecht zu erhalten ist. Das Eisenbahnwesen eines grossen Staates dagegen ist ohne Zweifel die komplizierteste Erwerbswirtschaft, welche die moderne Volkswirtschaft überhaupt kennt. Dabei ist es ganz irrelevant, ob man es im Sinne einer Erwerbswirtschaft im engeren Sinne, also zum Zweck der Erlangung von Ueberschüssen, oder als blosse Kostendeckungswirtschaft verwaltet. Die Schwierigkeit, im letzteren Falle ein Defizit zu vermeiden, ist nicht geringer, eher grösser, als die, im ersteren einen Profit zu machen. Wie ausserordentlich muss aber diese Schwierigkeit noch wachsen, wenn der Verwaltung des Eisenbahnwesens zu der wirtschaftlichen Aufgabe noch eine grosse wirtschaftspolitische gestellt wird, die

auf Schritt und Tritt mit jener in Kollision geraten muss. Würde nicht der tuchtigste und umsichtigste Kaufmann es ablehnen, einen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wenn daneben demselben Betriebe der Wirtschaftlichkeit ganz fremde, ja ihr widersprechende Aufgaben zuerteilt würden? Schon die heutige sehr bescheidene Wirtschaftspolitik der Staatsbahnen bereitet der Eisenbahnverwaltung mancherlei Schwierigkeiten. Wie soll das werden, wenn diese Aufgaben die von den Verfassern beabsichtigte Ausdehnung gewinnen? Diese Schwierigkeiten werden von ihnen m. E. nicht entfernt richtig gewürdigt.

Selbst wenn man zugeben wollte, dass eine Staatsbahnverwaltung beiden Aufgaben, oder vielmehr den dreien, der verkehrswirtschaftlichen, der finanziellen und der wirtschaftspolitischen gerecht werden könnte, wie soll es möglich sein, auch die Privatbahnen zu einer handelspolitischen Tarifgestaltung zu veranlassen? Das nächstliegende wäre, die Verstaatlichung aller Privatbahnen als conditio sine qua non der zukünftigen Tarifpolitik zu fordern. Das lehnen die Verfasser jedoch ausdrücklich ab, weil ihnen das ein Umweg zu ihrem Ziele zu sein scheint. Sie meinen, dass die »Ausgestaltung« des heutigen Aufsichtsrechtes des Staates über das Tarifwesen der Privatbahnen zu einer wirklichen »Tarifhoheit« des Staates, d. h. zur unbedingten Verfügung dieses über die Tarife der Privatbahnen genügen würde. Das ist nun wirklich sehr genügsam! Die Verfasser denken sich diese Unterwerfung der Privatbahnen unter den Staatswillen, im Falle, dass die Tarife durch internationale Handelsverträge vereinbart würden, einfach so, dass die Privatbahngesellschaften wie jeder Untertan sich Staatsverträgen einfach zu fügen hätten wie einer vis major. Die heutigen dem etwa entgegenstehenden Konzessionen müssten allmählich beseitigt werden, indem diese in Zukunft nur auf kurze Frist oder jederzeit widerruflich erteilt würden. Es ist etwas naiv, dass die Verfasser zu glauben scheinen, unter solchen Rechtsverhältnissen würde auch nur eine Privatbahn bestehen bleiben können oder gar eine neu gegründet werden. Da ist der direkte Weg der Beseitigung aller Privatbahnen durch Zwangsenteignung und des Verbotes der Gründung neuer doch entschieden vorzuziehen. —

Und wer soll jetzt diese zukünftige Handelspolitik der Eisenbahnen betreiben? der Eisenbahnminister in Verbindung mit dem Handels- und Finanzminister aus eigener Machtvollkommenheit? Die Verfasser wissen sehr wohl, dass dieses nicht gehen wird, dass, sobald die Eisenbahntarifpolitik der Zollpolitik gleichberechtigt und gleichwertig an die Seite tritt, die alte Frage des Mitbestimmungsrechtes der Parlamente bei den Eisenbahntarifen aufgerollt werden wird, sie wissen auch, dass kein Parlament der Welt eine Handelspolitik wird handhaben können von der Komplikation, wie sie die zukünftige Tarifpolitik besitzen wird, und von der Beweglichkeit, die sie notwendig haben muss. Sie hoffen,

dass sich die Parlamente bei dem Rechte, die allgemeinen Grundsätze der Tarifpolitik festzulegen, bescheiden werden, und dass innerhalb dieses Rahmens den Verwaltungsorganen die hinreichende Bewegungsfreiheit bleiben wird. Kurz sie hegen in ihrem aus dem Wunsche der Durchführbarkeit ihrer Ideen entsprungenen Optimismus so viele unerfüllbare Hoffnungen, machen so viele zweifelhafte Voraussetzungen, übersehen so viele Unterschiede, Hindernisse und Schwierigkeiten oder schätzen diese wenigstens zu gering ein, dass die Erfahrung notwendig die tiefgreifendsten Aenderungen ihres Planes vornehmen, und nur ein bescheidener Teil überhaupt sich als ausführbar erweisen wird.

Zunächst wird sich die wirtschaftspolitische Tarifierung entschieden der finanziellen und rein verkehrspolitischen unterordnen müssen, d. h. die ersten beiden der von uns im Eingang genannten Prinzipien werden auch in Zukunft die grundlegenden bleiben; denn nur sie vermögen dem Tarifsystem einen festen Halt zu geben gegenüber den wenig bestimmt umgrenzten Anforderungen der Wirtschaftspolitik. Das geben die Verfasser auch zu, sie sind sich jedoch offenbar nicht bewusst, welche Schranken sie schon damit ihrer Tarifpolitik auferlegen; denn es heisst dies nicht mehr und nicht minder, als dass der Gütertarif der Eisenbahnen nur soweit handelspolitischen Zwecken dienen darf und kann, als die handelspolitische Tarifbemessung zugleich vom Standpunkt der Kostendeckung und verkehrspolitischen Frequenzsteigerung richtig ist. Man wird also die Tarifsätze, wie bisher, möglichst niedrig zu bemessen suchen, wo es sich um geringwertige Massenartikel oder wenigstens solche Güter handelt, bei denen noch ein wesentlicher Einfluss der Tarifhöhe auf die Transportfrequenz zu erwarten, und sie hochhalten, wo dieses nicht der Fall ist. In diesem rein verkehrspolitischen Grundsatz liegt übrigens auch sehr häufig ein handelspolitischer eingeschlossen. Das kann nur der Grund sein, weshalb nach der ausdrücklichen Erklärung der Verfasser auch Privatbahnen öfter ihre Tarife handelspolitisch gestalten. Es ist dies lediglich eine optische Täuschung. Das Motiv der Bahnen ist ein rein verkehrspolitisches, aber der Effekt kann dabei zugleich ein handelspolitischer sein. Prüfen wir aus diesem Gesichtspunkt die zahlreichen Beispiele, die in der Schrift für handelspolitische Tarifsätze von Staatsbahnen gegeben werden, nach, so werden wir auch bei diesem in fast allen Fällen leicht nachweisen können, dass dabei auch die ersten beiden Tarifprinzipien gewahrt wurden.

Ferner wird auch insofern keine Aenderung in Zukunft gegen jetzt eintreten, als das Herabsetzen der Tarifsätze oder das Deklassieren der Güter das wichtigste wenn nicht das einzige Mittel der Tarifpolitik bleiben, wahrend ein Heraufsetzen oder ein Versetzen eines Gutes in eine höhere Klasse selten oder nie vorkommen wird. — Auf die Schwierigkeiten einer Schutzpolitik gegen die Einfuhr durch hohe Tarife machten wir schon oben aufmerksam. Wir

können jetzt noch hinzufügen, dass bekanntlich gegen die Einfuhr von Rohstoffen und minderwertigen Halbfabrikaten sehr selten ein Schutz angebracht ist, also gerade von denjenigen Gütern, bei denen hohe Tarifsätze am wirkungsvollsten sein würden. — Am wenigsten ist dagegen, wie wir sahen, gegen die Anwendung billiger Eisenbahntarife als Mittel der Exportpolitik einzuwenden und hier ergänzen diese Tarife in der Tat die Zollpolitik, die hier ganz versagt. Exportprämien aber dürften billige Exporttarife in mancher Hinsicht vorzuziehen sein.

Eine handelspolitische Forderung muss die Tarifpolitik der Eisenbahnen unbedingt erfüllen: sie darf nicht der Zollpolitik des eigenen Landes widersprechen, nicht durch billige Einfuhrtarife als notwendig erkannte Schutzzölle aufzuheben suchen. Das ist eine lediglich negative Leistung, die Unterlassung eines Widerstandes, einer Gegenaktion. Zur positiven Unterstützung oder Verstärkung eines Schutzzolles durch hohe Tarifsatze liegt offenbar nicht der geringste Grund vor, denn der gleiche Effekt lasst sich durch Erhöhung des Zollsatzes erreichen.

Ein wichtiges Anwendungsgebiet der Eisenbahntarifpolitik ist endlich das der inneren Wirtschaftspolitik. Hier können Eisenbahntarife sehr viel wirken, minder entwickelte Gegenden heben, Gegensätze überbrücken helfen, die Zufuhr notwendiger Roh- und Hülfsstoffe nach bestimmten Gegenden erleichtern u. s. w.

Gerade für die eigentliche Handelspolitik, in welcher die Verfasser dem Tarifwesen eine ausgedehnte, dem Zollwesen koordinierte Rolle anweisen wollen, erweist jenes sich nach allem als ein sehr wenig geeignetes Instrument. Das Wesen der auswärtigen Handelspolitik ist Schaffung mehr oder weniger geschlossener Wirtschaftsgebiete mit besonderen, vom Ausland verschiedenen Wirtschaftsbedingungen. Es wird dies erreicht durch Errichtung von Grenzsperren und Grenzhindernissen mehr oder minder schroffer Art, welche Diskontinuitäten, plötzliche Sprünge der Warenpreise beim Ueberschreiten der Grenze erzeugen. Das Wesen alles Verkehrstarifwesens dagegen ist Kontinuität; die Frachtsätze gehen immer allmählich ineinander über, man kann mit ihnen, so lange man nicht wie beim Zonentarif mit Einheiten von 20 oder mehr Kilometern statt mit einzelnen Kilometern rechnet, überhaupt keine Diskontinuitäten erzeugen. Selbst wenn man die Einheitssätze bei einem Grenzübergange springen lässt, bleibt die Reihe der tatsächlichen Frachtsätze doch an der Grenze eine kontinuierliche. Es liegt eben in der Natur der Verkehrsmittel, dass sie Landesgrenzen ignorieren, und daher, wie wir sahen, geneigt sind, Zollgrenzen zu verwischen. Es wäre widersinnig und vergeblich, den Eisenbahntarifen die Aufgabe zuzuweisen, Grenzen zu markieren, was das kennzeichnende aller eigentlichen Handelspolitik ist. Das hiesse den Pegasus des Verkehrs in das Joch der Gebundenheit an den Ort spannen. — Dagegen, ohne Rücksicht auf

Grenzen, den heimischen Industriezentren Rohstoffe billig heranschaffen oder das Absatzgebiet durch billige Tarife erweitern, das ist die wirtschaftspolitische Aufgabe der Verkehrsanstalten. Implicite gestehen die Verfasser dieses auch überall zu, indem sie z. B. verlangen, dass dem Ausland zugestandene Tarifbegünstigungen, namentlich auch Durchfuhrtarife in der Regel auch dem Inlande als Ausfuhrtarife zur Verfügung gestellt werden müssten.

Einer Freihandelspolitik und Handelsvertragspolitik würde sich eine Verkehrserleichterungspolitik der Eisenbahnen als natürliche Ergänzung anschliessen, eine protektionistische Zollpolitik, wie sie die Verfasser im Auge haben, dagegen noch durch eine prohibitive Tarifpolitik ergänzen und verschärfen — ist teils undurchführbar, teils überflüssig und nutzlos.

Es ist daher auch durchaus nicht merkwürdig, dass die Eisenbahntarifpolitik bisher in der Handelspolitik, gegenüber der Zollpolitik, im Hintergrunde stand. Es hat dies, wie es in all solchen Fällen zu sein pflegt, seine guten inneren Gründe, und keine noch so warme Empfehlung der Tarifpolitik wird daran etwas ändern. Diese wurde nicht übersehen oder verkannt, sondern sie wurde nicht angewandt, weil man sah oder empfand, dass sie für eine protektionistische Handelspolitik ein untaugliches Mittel sei. —

Wenn wir somit die Erwartungen der Verfasser bezüglich einer zukünftigen Aenderung in dieser Richtung sehr weit herabstimmen müssen, so bleibt es doch ihr grosses Verdienst, die wirtschaftspolitische Seite des Eisenbahntarifwesens von neuem beleuchtet zu haben. Sie ist zwar nie unterschätzt und oft genug ist auf sie hingewiesen und sie an einzelnen Beispielen demonstriert worden. Eine eingehende Behandlung jedoch hatte der Gegenstand noch nirgends gefunden[1]). In der vorliegenden Schrift finden wir zum ersten Mal reichhaltiges wirtschaftliches, staats- und völkerrechtliches Material über das internationale Eisenbahntarifwesen zusammengetragen, das wohl geeignet ist, uns ein Bild zu geben von den mannigfaltigen, oft verschlungenen und dunklen Pfaden, welche die Tarifpolitik bisher wandelte, um eigene handelspolitische Ziele zu verfolgen, — oder auch, um die Kreise anderer zu stören und handelspolitische Verträge zu umgehen.

Darin, dass die Schrift diese Praktiken aufdeckt, dass sie zeigt, wie wenig Gewicht bisher auch auf die eisenbahntarifarischen Abmachungen bei Abschluss von Handelsverträgen gelegt und wie wenig Aufmerksamkeit der Ausführung dieser Abmachungen seitens des Mitkontrahenten zugewendet wurde, liegt ihre Bedeutung für die praktische Handelspolitik.

Kein Verkehrs- und Handelspolitiker darf daher diese anregende, theoretisch wertvolle und praktisch wichtige Schrift ungelesen lassen.

---

1) Die vorliegende Arbeit wurde vorbereitet durch zwei kleinere Schriften der Verfasser: *E. Seidler*, Die Mängel unseres Eisenbahntarifwesens und dessen Verhältnis zur Handelspolitik, 1900, und *A. Freund*, Handelspolitik und Tarifwesen. 1900.

Degeneration der gebildeten Klassen?

von

Professor Dr. Franz Eulenburg (Leipzig).

Die Fragen nach dem Ursprung und dem Wesen der Stände, nach dem Aufsteigen und Emporkommen der einen Gesellschaftsklassen, dem Dauern und dem Absterben der anderen gehören zu den bedeutungsvollsten Problemen der Sozialwissenschaft überhaupt. Seitdem die Biologie und vornehmlich der Darwinismus ihren Einzug auch in diese Disziplin gehalten, nehmen die Erörterungen über jene Fragen einen immer breiteren Raum ein, ohne dass man bis jetzt eine sonderliche Klärung der Probleme wird behaupten können. Zum guten Teile fehlen diesen Auseinandersetzungen die sicheren, konkreten Unterlagen. Es wird mit den sehr vagen Begriffen der »Anpassung«, der »Auslese« der »Rasse«, der »Degeneration« operiert und für das Ausfechten politischer Lieblingsmeinungen ist damit ein bequemer Tummelplatz geboten. Das schlimmste Beispiel dieser Art ist wohl *Ammons* Natürliche Gesellschaftslehre, die eine weite Verbreitung gefunden hat und der doch jeder wissenschaftliche Wert abzusprechen ist. Das Bedenklichste an dieser ganzen Art der Betrachtungsweise ist, dass beständig subjektive Werturteile sich dem objektiven, mehrdeutigen Befunde beimengen. Dadurch ist jede unbefangene Prüfung der Tatsachen von vornherein ausgeschlossen und der Erkenntniswert ausserordentlich gering. Auch die meisten der Preisarbeiten aus der Sammlung »Natur und Staat« erheben sich nicht viel über dieses Niveau und entbehren durchaus einer ernsten wissenschaftlichen Grundlage, die ihnen erst dauernden Wert zu geben vermöchte. Demgegenüber kann man sich nur freuen, dass Professor *Fahlbeck* ein kleineres Gebiet sich ausgesucht und den allgemeinen Problemen, die ihm immer vorschweben, an der Hand eines ausgewählten und gesichteten Materiales näher zu kommen unternimmt[1]). Es handelt sich auch in seiner Studie über den »Schwedischen Adel« um die Frage des »sozialen Generationswechsels« und der »Standeszirkulation«, wie man das Phänomen genannt hat. Der Adel gilt nur als ein repräsentativer Teil der gebildeten Klassen überhaupt. Und es fragt sich eben, ob die höheren Gesellschaftsklassen einer natürlichen Degeneration unterliegen und verschwinden müssen, um so

1) *Pontus E. Fahlbeck*, Der Adel Schwedens (u. Finlands). Eine demographische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1903. — VIII u. 362 S.

Platz für andere Schichten zu schaffen. Es geschieht die Untersuchung mit Hilfe der statistischen Methode. Das scheint mir ein gangbarer Weg, der zu einwandsfreien Resultaten wenigstens führen kann. Allerdings wird man dabei kaum im Handumdrehen zu revolutionären Resultaten gelangen und noch weniger einen endgiltigen Entscheid über solche komplizierte Dinge abgeben wollen. Aber man bewegt sich doch auf sicherem Boden, der der Willkür des Beobachters mehr entrückt ist. Wir begrüssen mit Freude den deutschen Auszug aus dem Werke und versuchen, einige Probleme der verdienstvollen Arbeit in kritischer Weise zur Sprache zu bringen.

Professor *Fahlbeck* hat auf Grund weit ausgreifender genealogischer Forschungen das Material über den schwedischen Adel in sehr fruchtbarer Weise verwertet; er versucht sodann überall auf die Ursachen der Erscheinungen vorzudringen. Die adligen Geschlechter Schwedens sind seit 1626 im »Ritterhaus« introduziert, sodass aus den dortigen Registern sich die demographischen Elemente ermitteln liessen. Das Material an sich ist nicht gross — im ganzen rund 3000 Geschlechter, darunter über 700 lebende mit 13000 Personen. Letztere bilden die Grundlage für den ganzen zweiten Teil der Arbeit. Es muss dahingestellt bleiben, wie weit dem Verfasser darin Recht zu geben ist (S. 196), »dass die Zahlen der kleinen Masse gross genug sind, um Zufälligkeiten zu bemänteln«. In dem speziellen Falle der Alterspyramide scheint dies zu stimmen; aber anderwärts ist einige Vorsicht geboten, da das Material durch die Teilung vielfach zu klein wird. Doch geht der Verfasser kritisch genug zu Werke und setzt überall die Tragweite seiner Untersuchung in bestimmte Grenzen, sodass man in dieser Beziehung den Resultaten trauen darf, soweit nicht allgemeine Bedenken vorliegen, auf die wir gleich zu sprechen kommen. Freilich müssen wir von vornherein zweierlei bedenken: einmal dass die Bedingungen der hier untersuchten Bevölkerungsmasse in anderen Ländern vermutlich ganz verschieden liegen — so namentlich was den Wohnort und den Beruf des Adels anbetrifft. Beides ist aber von entscheidendem Einfluss auf die Lebensfähigkeit einer Bevölkerungsgruppe; sodann ist überhaupt der demographische Charakter des schwedischen Volkes ein ganz eigentümlicher, indem hier die Kinderziffer gering und die Volksvermehrung eine sehr langsame ist. Es wäre also sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich, dass gerade diese Zugehörigkeit auch den Adel spezifisch beeinflusst und dass unter anderen Verhältnissen diese Bevölkerungsgruppe einem anderen Gesetze des Daseins unterliegt. Diese Einschränkung wird man schon im allgemeinen machen müssen, um die höchst interessanten Ergebnisse richtig zu bewerten.

Allerdings erhebt sich gleich eingangs der Arbeit eine methodologische Prinzipienfrage, die von grundlegender Bedeutung wird. Der Verfasser untersucht nämlich zuerst die erloschenen Geschlechter

und betrachtet dann die Demographie des lebenden Adels als Volksgruppe. Aber ist diese Teilung überhaupt gestattet, um über das Aussterben der Geschlechter und den Generationswechsel zu richtigen Ergebnissen zu gelangen? Das scheint mir doch sehr zweifelhaft. Es würde offenbar nur dann gestattet sein, wenn diese beiden Gruppen von Geschlechtern wirklich der Zeit nach auf einander folgten; so aber haben die Ausgestorbenen und die noch lebenden Geschlechter immer gleichzeitig nebeneinander existiert. Und die mittlere Lebensdauer sowie das Absterben einer Generation kann nicht gut lediglich aus dem Alter der verstorbenen Geschlechter allein berechnet werden: das entspräche ja nur der falschen Halley'schen Methode. Das Ergebnis muss vielmehr, ebenso wie dies bei den einzelnen Individuen geschieht, aus einem Vergleich beider Gruppen gewonnen werden; sonst gelangt man notwendig zu unrichtigen Resultaten. Und besonders in diesem Falle trifft dies zu, wo sich die historischen Geschlechter gar nicht alle auf ihren wirklichen Ursprung zurückverfolgen lassen, sondern nur von einem bestimmten Zeitpunkt an beobachtet werden können. Dass die erloschenen Geschlechter schliesslich wegen Ehelosigkeit oder Mangel an männlichen Nachkommen verschwunden sein müssen, lässt sich bereits apriori sagen und bedarf eigentlich keines Beweises. Aber die, bei denen das nicht zutrifft, bleiben eben bestehen, und das sind doch immerhin ein Viertel aller Familien, die auf mehr als 250 Jahre zurückschauen. Es gibt also offenbar immer gesunde und degenerierende Geschlechter nebeneinander, und über ihr Aussterben an sich ist noch gar nichts damit gesagt, wenn die einen verschwinden.

Zwei andere Umstände trüben aber die Ergebnisse noch mehr. Einmal ist der äussere Zuwachs zu den Geschlechtern ausserordentlich gering — in dem letzten Jahrhundert vermehrte er sich durch den Zutritt neuer Familien nur um 12 Proz., im letzten halben Jahrhundert gar nur um 1,4 Proz., während früher der Ersatz ein viel rascherer gewesen ist. Durch diese veränderte Ergänzung unterscheidet sich der Adel von allen anderen Volksgruppen und der Adel der neueren Zeit wiederum von dem früheren. Dadurch wird aber notwendig sein Rekrutierungsgebiet stark beeinträchtigt, was wiederum auf die Lebensfähigkeit der Gruppe von Einfluss sein muss. Sodann kommt bei der Isolierung der Frage noch ein besonders wichtiges Moment nicht hinreichend zu seinem Recht; das ist die Beimischung mit fremdem, in diesem Falle also bürgerlichem Blut. Unter den lebenden Ehemännern sind über zwei Drittel mit bürgerlichen Frauen verheiratet. Gelten auch für diese Ehen dieselben Merkmale wie bei den übrigen? Die Frage ist wichtig für eine Beurteilung der Degenerationsmerkmale überhaupt. *Westergaard* hat (»Zeitschrift für Sozialwissenschaft« VII, S. 399) berechnet, dass in den jüngeren Altersklassen des Adels die gemischten

Ehen immer häufiger werden, und damit könnten auch die physiologischen Bedingungen andere geworden sein. Man wird abwarten müssen, wie sich in anderen Ländern die Ergebnisse für analoge Verhältnisse herausstellen.

Wir wenden uns zunächst der demographischen Schilderung des heutigen schwedischen Adels zu, bei der diese eben berührten Methodenfragen noch keine entscheidende Rolle spielen. Die amtliche Statistik ist ja durchaus nicht in der Lage, solche feineren Untersuchungen an einzelnen Bevölkerungsgruppen anzustellen. Wollen wir eine ausgewählte, ganz bestimmten Einflüssen ausgesetzte Volksmasse auf ihre Eigenschaften hin untersuchen, so sind wir auf die privaten Arbeiten einzelner Forscher angewiesen. Und auch deren gibt es bisher nur sehr wenige, sodass Vergleiche kaum möglich sind. Der schwedische Adel zeigt nun schon in der Gegenwart eine ganze Reihe spezifischer Eigenschaften, die ihn von anderen Volksgruppen abzuheben scheinen. Betrachten wir also diese demographischen Merkmale.

a) Zunächst ist die Anzahl der weiblichen Mitglieder beim Adel erheblich grösser als beim Durchschnitt des ganzen Volkes: 1118 Frauen dort, gegenüber 1065 hier auf je 1000 Männer. Unter den Ursachen für diese Erscheinung scheint mir *Fahlbeck* gerade die wesentlichste zu übersehen: das ist der grosse Anteil der städtischen Bevölkerung unter den Adligen. »Jede Stadtbevölkerung erzeugt aber aus sich heraus einen den Landesdurchschnitt übersteigenden Frauenüberschuss«. (*Bücher.*) Denn die Meinung, dass die »Natur« ein Gleichgewicht der Geschlechter erstrebe, ist ja nicht haltbar. Sie zieht sich zwar durch die ganze Literatur von *Süssmilch* an bis neuerdings noch zu *von Fircks* und *Haushofer* hindurch und wird auch noch von *Fahlbeck* vertreten. Aber abgesehen davon, dass der »Natur« damit eine ganz unmögliche anthropomorphische Rolle zuerteilt wird, ist doch die Tatsache selbst nirgends erweisbar. Bei keinem Volke und zu keinem Lebensalter, am allerwenigsten beim Heiratsalter ist jenes angebliche Gleichgewicht vorhanden, wie das *Bücher* bereits vor Jahren (in Mayrs Archiv II S. 369 ff.) nachgewiesen hat. Warum also eine These aufstellen, die nichts für sich hat als ein ziemlich vages Gefühl von prästabilierter Harmonie? Es wäre doch darum gut, diese Theorie nun endlich einmal fallen zu lassen. Der Frauenüberschuss des Adels ist demnach an sich noch nicht etwas so abnormes.

b) Auch bezüglich der Mädchengeburten, die beim Adel im Zunehmen begriffen zu sein scheinen, macht sich wohl der allgemeine Einfluss städtischer Bevölkerung geltend, bei der dieselbe Tatsache zu beobachten ist. Auch hierin braucht also noch keine Abnormität vorzuliegen. Allerdings bleibt die Frage, auf die zuerst *Düsing* aufmerksam gemacht, woher die städtischen Mädchengeburten wohl kommen, einstweilen selbst noch der Erklärung bedürftig.

c) Der Adel weist sodann relativ wenig jugendliche Personen auf, (nur knapp ein Viertel aller Personen war unter 15 Jahren), dafür besitzt er aber verhältnismässig viel bejahrte Mitglieder. Entsprechend ist die Alterspyramide abweichend gestaltet: sie hat gar nicht mehr die Pyramidenform, sondern gleicht einem Bienenkorb mit eingebogenen Rändern. Die Alterszusammensetzung macht dadurch einen greisenhaften Eindruck, auch im Vergleich mit dem ganzen schwedischen Volke, das doch keineswegs zu den »jungen Nationen«, wie die Deutschen und Russen gehört.

d) Bezüglich des Zivilstandes zeigt der Adel ein ganz erheblich grösseres Kontingent Lediger im heiratsfähigen Alter als die schwedische Gesamtbevölkerung. Dementsprechend ist auch die Heiratsfrequenz bei ihm weniger intensiv und die Ehewahrscheinlichkeit namentlich bei den Frauen viel geringer als bei der Gesamtheit. *Fahlbeck* ist nun der Meinung (S. 214), dass die langsame Volksvermehrung in früherer Zeit ebenfalls auf die geringe Ehelichkeit zurückzuführen ist: erst nach dem Aufhören des Zunftwesens und mit dem Aufkommen der Industrie habe sie stark zugenommen. So weit sich dies aus den bisherigen Beobachtungen ermitteln liess, scheint mir aber der Satz in dieser Allgemeinheit nicht richtig zu sein; die geringe Bevölkerungszunahme in früherer Zeit, die ja wohl wenigstens für das nördliche Europa feststeht, ist vielmehr ausschliesslich auf die sehr grosse Sterblichkeit zurückzuführen. Allerdings ist das Problem der starken Volksvermehrung einzelner Völker im 19. Jahrhundert selbst noch nicht gelöst, und es wäre zu untersuchen, ob Ehelichkeit und Fruchtbarkeit tatsächlich erst in diesem Jahrhundert zugenommen. Wenn jedoch die Meinung *Fahlbecks* richtig wäre, so würde damit seine eigene spätere Schlussfolgerung, wonach wir es beim Adel mit Degenerationssymptomen zu tun hätten, selbst über den Haufen geworfen. Dann wären nämlich diese beiden Momente der geringen Heiratsfrequenz und der geringen Fruchtbarkeit nur Zeiterscheinungen, die von äusseren Momenten beeinflusst werden können und öfters auch beeinflusst worden sind. Sie hätten aber mit einem inneren physiologischen oder psychologischen Verfallsymptom nicht das geringste zu tun. Wie Ehelichkeit und Fruchtbarkeit Jahrhunderte lang ohne Neomalthusianismus gering blieben und dann erst im letzten Säkulum sich unter ganz bestimmten Verhältnissen wieder erhöhten, so könnte derselbe Vorgang sich von neuem wiederholen, ohne dass von einer Degeneration die Rede wäre. Notwendigkeit steckte dann nicht darin! Aber es bleibt eben ein zu lösendes Problem, ob hier eine innere Ursachenbeziehung oder eine rein äusserliche Tatsache vorliegt. Ein besonderes Interesse bietet in dieser Beziehung der Vergleich mit den früheren Untersuchungen über Dänemark von *Rubin-Westergaard*, Statistik der Ehen. Es zeigt sich nämlich, dass eine gänzliche Uebereinstimmung zwischen dem schwedischen Adel und der dä-

nischen Gruppe I (liberale Berufe und grössere Geschäftsleute) besteht: und zwar ein überdurchschnittliches Heiratsalter bei dem Mann und ein unterdurchschnittliches bei der Frau (31,8 bezw. 25,0 Jahre beim Adel gegenüber 28,7 bezw. 27,1 beim schwedischen Gesamtdurchschnitt). Und ebenso finden wir bei beiden ausgewählten Bevölkerungsgruppen, sowohl bei der schwedischen wie bei der dänischen, eine relativ lange Ehedauer, indem die über 25 Jahre alten Ehen bei diesen sozial bevorzugten Klassen ungleich stärker vorhanden sind als sonst. In Dänemark gibt es trotz frühen Heiratsalters bei den Handwerksgesellen und Fabriksarbeitern nur 9 Proz., bei den liberalen Berufen und grösseren Geschäftsleuten aber trotz späten Heiratsalters 24 Proz., die die Silberhochzeit erleben. (*Rubin-Westergaard* S. 42.) In dieser Beziehung ist also der Adel tatsächlich der Repräsentant der gebildeten Klassen überhaupt.

e) Am wichtigsten ist natürlich die Frage der Fruchtbarkeit der Ehen; denn damit berühren wir die Lebensfrage jeder Bevölkerungsklasse. Sie ist tatsächlich beim Adel nur klein; im Durchschnitt nur drei und, wenn wir allein die fruchtbaren Ehen in Betracht ziehen, auch noch nicht einmal ganz vier (3,78) lebende Geburten pro Ehe. Die Kinderzahl scheint auch tatsächlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kleiner geworden zu sein, und sie ist jedenfalls kleiner als beim schwedischen Volke in seiner Gesamtheit. Das fällt darum besonders ins Gewicht, weil die Ehedauer, wie wir eben gesehen, bei ihm durchschnittlich eine recht lange ist; die Fruchtbarkeit ist in fortgesetztem Sinken begriffen. Vergleichen wir sie nun mit der obengenannten dänischen Gruppe bei *Rubin-Westergaard* (S. 84), so sinkt in jeder Ehedauerklasse der schwedische Adel noch unter die entsprechende dänische Gruppe. *Fahlbeck* selbst weist zum Vergleiche auf eine Untersuchung bezw. des höheren Lehrstandes in Schweden hin, bei dem die Zahl der Kinder in der Ehe gar nur 2,4 beträgt. Soweit die Tatsachen. Was wird aber nun damit bewiesen? Auch hier wird man mit den Schlussfolgerungen der Degeneration sehr vorsichtig sein müssen. Ein Aussterben der Familien ist mit der Abnahme der Kinderzahl noch nicht erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht. Denn es kommt alles offenbar auf das Moment der Kindersterblichkeit, nicht der Sterblichkeit schlechthin an. »Von einer grossen Kinderschar einer Ehe bleiben verhältnismässig weniger Kinder übrig als aus einer weniger zahlreichen anderen Familie . . . . Die Sterblichkeit wächst nicht proportional der Fruchtbarkeit, sondern progressiv dazu«. »Die abnorme Kinderproduktion zehrt sich selbst auf.« (*Rubin-Westergaard*, Statistik der Ehen S. 118.) Wenn die Kindersterblichkeit, wie es sehr wahrscheinlich, beim schwedischen Adel geringer als beim ganzen Volke ist, so wird seine geringe Fruchtbarkeit vollkommen wett gemacht, und die Zahl der überlebenden Kinder kann trotzdem pro

Ehe relativ grösser sein als im Durchschnitt. Leider fehlen, um diese Untersuchung durchzuführen, beim schwedischen Adel die geeigneten Unterlagen. Aber es ist auch ein Vergleich mit anderen ausgewählten Bevölkerungsgruppen Schwedens bisher nicht möglich gewesen. Das ganze Volk ist zur Messung und Vergleichung jedoch durchaus ungeeignet, da es sich aus gar zu verschiedenen Gesellschaftsgruppen zusammensetzt. Die bäuerliche Bevölkerung, die Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten verhalten sich aber bez. der Fruchtbarkeit verschieden, wie wir aus den Untersuchungen *Rubin-Westergaards* ersehen. Und der Adel braucht an sich noch gar nicht das Extrem zu bilden. Wenn man schon einmal eine Parallele mit der dänischen Bevölkerung zieht, so wird man auch die Konsequenzen dieses Vergleiches in Kauf nehmen müssen. Danach hat aber die dänische Gruppe der liberalen Berufe und grösseren Geschäftsleute keine unterdurchschnittliche Kinderzahl, sondern zeichnet sich im Gegenteil gerade in den höheren Ehedauerklassen durch besonderen Kinderreichtum aus[1]). Mithin ist hier von einer verminderten Fruchtbarkeit und einer sich daraus ergebenden Degeneration oder von der Anwendung neomalthusianischer Massnahmen durchaus nichts zu spüren! Weil aber die Ehen dieser Gruppe, wie wir bereits wissen, im Durchschnitt länger dauern, kann auch die Kinderzahl überhaupt grösser sein. Mithin darf von einem Aussterben dieser Klasse ganz und gar nicht gesprochen werden. Es ist doch merkwürdig, dass *Westergaard* in einer Besprechung des *Fahlbeck*'schen Buches (Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII S. 400) seine eigenen früheren Nachweisungen gänzlich vergessen hat! Endlich aber müssen wir wieder berücksichtigen, dass die schwedische Nation überhaupt eine geringe Fortpflanzung entwickelt. Es ist ja möglich, dass die höheren Klassen eine geringe Produktion entfalten und dadurch zu ihrem eigenen Untergange beitragen Aber in einwandsfreier Weise aufgezeigt ist es doch bisher nicht. Die einzige wirklich kritische Untersuchung für Dänemark erweist für die gebildeten Klassen gerade das Gegenteil. Namentlich aber bliebe noch zu zeigen, ob durch eine verminderte Fruchtbarkeit die Lebensfähigkeit dieser Bevölkerungsschichten tatsächlich in Frage gestellt wird. Denn es kommt eben alles darauf an, ob die erzeugten Kinder dem Leben erhalten bleiben oder nicht. Ist aber dies der Fall, dann kann auch eine geringere Kinderziffer zur Erhaltung der Art völlig ausreichen. Das Moment der langsameren Zunahme einer Volksgruppe ist jedoch

1) Zahl der Kinder auf 1 Ehe (*Rubin-Westergaard* S. 84):

I.	Liberale Berufe und grössere Geschäftsleute	3,44,	kinderlos waren	12,9 %
II.	Kleinere Handwerker und Gewerbetreibende	3,22	» »	13,2 »
III.	Lehrer, Kontoristen, Handlungskommis	2,57	» »	15,0 »
IV.	Unterbeamte, Dienstboten	2,87	» »	13,5 »
V.	Handwerksgesellen, Arbeiter	3,01	» »	11,5 »

ein ganz anderes als das der Degeneration, und man darf doch aus dem einen beileibe noch nicht auf das andere schliessen. Auch das ist ja noch ein ungelöstes Problem! — Sehr interessant ist bei *Fahlbeck* der Nachweis, dass die adligen Familien, die auf eine niedrigere soziale Stellung herabgesunken sind, wiederum einen grösseren Kinderreichtum haben als die anderen Familien, also gleichsam mehr dem allgemeinen Ursprung aus dem Volke ähneln. Ob auch die Kindersterblichkeit hier wiederum eine grössere gewesen ist, erfahren wir nicht. Die älteren Untersuchungen von *Talquist* (Récherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages. Helsingfors 1886) entbehren der Präzision und gehen von einer ganz unbewiesenen Voraussetzung aus, sodass sie nicht zu verwerten sind.

Das Horoskop, das *Fahlbeck* demnach dieser Bevölkerungsgruppe im ganzen ausstellt, lautet nicht günstig. Die Geburten deckten den natürlichen Abgang durch den Tod nicht mehr (S. 283). Der schwedische Adel sei aber nur ein repräsentativer Teil der höheren Klassen überhaupt. Er ist ein Typus. »Der Pulsschlag des natürlichen Lebens geht langsamer, gleichsam vorsichtig und um die Kräfte zu sparen. Das ist die Einwirkung der Bildung und Verfeinerung auf eine Volksmasse.« Das Sinken der Heiratsfrequenz und der Fruchtbarkeit sei eine natürliche, wenn auch unbewusste Folge der Kultur. Es ist das Zeichen der Degeneration. Die höheren Klassen aber ständen an der Spitze einer Entwicklung, der die unteren Klassen erst langsam folgen werden. »Die gebildete Klasse gleicht einer Armee, die beständig aus derselben Truppenzahl besteht, während die Mannschaft wechselt, indem alte Leute verabschiedet und neue ausgemustert werden.« »Was für alle Zeiten feststehen dürfte, ist, dass der Aufstieg zu den Höhen der Gesellschaft gewöhnlich, wenn nicht immer der Weg aus dem Leben ist« (S. 303). — Wir haben diese Sätze in extenso mitgeteilt, weil sie unmittelbar aus seinen Untersuchungen zu folgen scheinen und die Quintessenz der Lehre enthalten. Aber wir werden scharf auseinanderhalten müssen, was a priori als einleuchtend angenommen ist und was durch die Tatsache selbst erwiesen wird. Wir haben im vorhergehenden bei den einzelnen demographischen Momenten hervorgehoben, dass die Schlüsse keineswegs bündig, am allerwenigsten aber allgemeingültig sind. Die späte Eheschliessung in diesen Kreisen wird mehr als aufgewogen durch die längere Ehedauer; das eine ist nur die Folge des andern. Und die absolut geringere Fruchtbarkeit wird durch die grössere Zahl überlebender Kinder wiederum kompensiert. Ein naturgesetzlicher Zusammenhang scheint mir also nach alledem in diesen Beziehungen noch nicht nachgewiesen zu sein, ebensowenig wie ein notwendiges Aussterben durch Degeneration. Auch ist das Kausalitätsverhältnis nicht deutlich. Denn während bei diesen Gesellschaftsklassen in der Gegenwart bewusste Einschränkung der

Ehen und Geburten vorliegen soll, hat bei den historischen Geschlechtern eine physische Degeneration stattgefunden, die zu demselben Resultat führte. Diese beiden Hemmnisse sind jedoch toto coelo verschieden und ganz entgegengesetzt zu beurteilen: entweder physische Degeneration oder künstliche Beschränkung. Soll jedoch wirklich eine Naturnotwendigkeit vorliegen, so müsste offenbar ein physiologischer Ursachenzusammenhang bestehen. — Das führt uns auf den anderen, noch interessantern Teil der Arbeit, zu dem Aussterben der Geschlechter. Wie steht es mit den Tatsachen?

Die Momente, die die historischen Geschlechter zum Erlöschen gebracht haben, sind mannigfacher Art. Wir geben zunächst wiederum die Feststellung selbst, um sie dann auf ihre Tragweite zu prüfen. a) Die Heiratsfrequenz unter dem schwedischen Adel, die an sich schon gering ist, nimmt mit dem Alter der Generation ab. b) Wichtiger ist jedoch das Ausmass der Fruchtbarkeit d. h., die Tatsache, dass die Kinderziffer mit der Anzahl der Glieder einer Generation abnimmt: je älter ein Geschlecht wird, umso geringer wird in der folgenden Generation die Zahl der Kinder in einer Ehe. So kommen lebend geborene Kinder in einem »Fünfgliedergeschlecht« im ersten Gliede durchschnittlich 5,8, im zweiten 5,5, im dritten 3,8, im vierten 3,4, im fünften 2,3 auf eine fruchtbare Ehe. c) Nicht minder ist die Zahl der kinderlosen Ehen überhaupt mit dem Alter des Geschlechtes im Steigen begriffen. Das wäre ja ein Moment, das auf Degeneration schliessen liesse und zum notwendigen Aussterben führen müsste. Freilich trifft hier jenes früher hervorgehobene Moment zu, dass das Material bei diesen Teilungen doch sehr klein wird und die Schlussfolgerungen also zweifelhaft sind. Fasst man nämlich die zweiten und dritten Glieder aller Geschlechter auf der einen, die vierten und folgenden Glieder auf der anderen Seite zusammen, so ergeben sich für die ersteren 32, für die letzteren 33 Proz. kinderlose Ehen, während sie bei dem ersten Glied allerdings nur 16 Proz. ausmachen. Nimmt man aber lebende und erloschene Geschlechter zusammen, so betragen die kinderlosen Ehen beide Male gerade ein Viertel. Die Abweichungen in beiden Gruppen bewegen sich nur innerhalb der Grenzen des wahrscheinlichen Fehlers. Man wird demnach eine ausgesprochene Tendenz »zunehmender Kinderlosigkeit« durchaus nicht bemerken können. Dass bei den Geschlechtern, die schon erloschen sind, dies zum Teil an der Unfruchtbarkeit der Ehe gelegen haben muss, ist am Ende a priori selbstverständlich. Aber eine wirkliche Gesetzmässigkeit hat sich dabei noch nicht herausgestellt. d) Auffallender ist endlich das Ueberwiegen des weiblichen Geschlechtes über das männliche unter den Geborenen mit zunehmendem Alter der Familien. Nehmen wir wiederum die fünfgliedrigen Geschlechter als Beispiel, so entfallen auf je 100 Mädchen entsprechend 125,8, sodann 117,6 und 107,0, zu-

letzt aber nur 84,4 Knabengeburten. Mit diesem an sich sehr auffälligen Umspringen in der Art des Geschlechtes beim letzten Glied ist dann natürlich das Schicksal der Familien besiegelt gewesen. Und eben dahin wirkte die fortschreitende Sterblichkeit in jugendlichem Alter: je nachdem die Generationen älter wurden, nahm der Anteil der Lebensfähigen über 20 Jahre ab! — Das sind die ermittelten Tatsachen.

Was wird nun aber mit alledem bewiesen? Liegen hier wirkliche Degenerationsmerkmale der historischen Geschlechter vor, die den Schluss auf eine allgemeine Gesetzmässigkeit zulassen: dass man also sagen könnte, nach durchschnittlich drei Generationen tritt eine wirkliche Degenerierung ein, die sich äussert in abnehmender Fruchtbarkeit, grosser Sterblichkeit in jungen Jahren und übermässiger Sterilität (S. 167)? Der Schluss liegt nahe, und doch ist Vorsicht geboten, damit man nicht die Tragweite der Ermittelung falsch deutet. Die Sache verhält sich vielmehr so: diejenigen Geschlechter, die ausgestorben sind, haben als unmittelbare Ursachen freilich jene Erscheinungen aufzuweisen, an denen sie eben zu Grunde gegangen sind. Das hat nichts wunderbares an sich und liess sich bereits a priori sagen; aber eine Notwendigkeit ihres Eintretens ist damit nicht erwiesen. Denn es müssten dann lebende und erloschene Geschlechter doch denselben Gesetzen unterliegen. Es handelt sich vielmehr nur um das zufällige Eintreten bei einer Reihe von Geschlechtern der Vergangenheit, während die andern erhalten geblieben sind. Es hat eben, wie bereits oben gesagt, gesunde und degenerierende Familien nebeneinander gegeben. Sonach schrumpft das ganze Ergebnis auf die Wahrheit zusammen: einige der historischen Geschlechter starben aus bestimmten Gründen im männlichen Gliede aus.

Nun hat *Fahlbeck* freilich versucht, dieselben Erscheinungen auch bei den lebenden Geschlechtern nachzuweisen, um damit die Allgemeingültigkeit der Verfallssymptome zu bekräftigen. Aber es scheint mir das weder bez. der Ehelichkeit noch der Kinderlosigkeit noch der Sterblichkeit in jungen Jahren zuzutreffen, wie aus seinen eigenen Nachweisungen hervorgeht. Denn der Umstand, dass in der ersten Generation verhältnismässig nur wenige unfruchtbare Ehen vorhanden waren, erklärt sich am Ende von selbst: die Nachsuchung und Verleihung des Adels erfolgte meist gerade mit Rücksicht auf die Nachkommenschaft. Daher war deren Vorhandensein eine Bedingung des Geadeltwerdens. Und eine weitere Zunahme steriler Ehen finde ich in den lebenden Geschlechtern nicht (S. 134), wie das bereits oben betont ist. Daher muss dieses erste Merkmal ausscheiden. Anders steht es ja freilich mit dem Momente der Fruchtbarkeit: hier hat es den Anschein, als wenn die Zahl der lebend geborenen Kinder der fruchtbaren Ehen mit dem Alter der historischen Generation tatsächlich in der Abnahme

begriffen wäre. Ist das aber als ein wirkliches Degenerationszeichen zu deuten? Wir hatten bereits vordem gesehen, dass es nur auf die überlebenden Kinder ankommt, nicht auf die Zahl der Geburten überhaupt, wenn es sich um Erhaltung und Ausbreitung der Familien handelt. Die Lebensfähigkeit könnte vielmehr gerade mit abnehmender Geburtenzahl gestiegen sein — das aber ist das entscheidende Merkmal, nicht die Geburtenzahl an sich. Denn das Problem der Degeneration ist gänzlich von der Frage der langsameren oder schnelleren Volksvermehrung zu trennen, was *Fahlbeck* freilich übersieht.

Es wäre ja möglich, ein anderes »Experimentum crucis« zu liefern: wenn man etwa dieselben Bauernfamilien über einen Zeitraum von 300 Jahren verfolgte und zeigen könnte, dass sie in geringerem Masse erloschen und auch in den späteren Gliedern anderen Gesetzen unterworfen seien als der Adel. Das konnte aber natürlich nicht gezeigt werden, da es dazu völlig an geeigneten Unterlagen fehlt. Dazu kommt, dass auch im Adel durch Zumischung frischen Blutes eine völlige Regeneration stattfinden kann, die längere Lebensdauer gewährleistet. Wir werden jedoch überhaupt zur Beurteilung der Degeneration noch ganz andere Merkmale heranziehen müssen. Und hier ist es der Arzt und Anthropologe, der das entscheidende Wort hat. Es sind vor allem geistige Krankheiten, sodann körperliche Gebrechen, die ev. als Zeichen des Verfalles in Betracht zu ziehen sind; weiter wären die Momente der Militärtauglichkeit und der speziellen Todesursachen zu untersuchen. Erst in diesem Zusammenhange konnten Ehelichkeit und Fruchtbarkeit als Symptome des Aussterbens und Degenerierens ihre richtige Deutung finden.

So werden wir uns also nach dem Abwägen all dieser kritischen Bedenken mit einem »non liquet« begnügen müssen. Wirkliche Degenerationsmerkmale konnten bei der ausgewählten Bevölkerungsmasse des schwedischen Adels als eines repräsentativen Teiles der gebildeten Klassen überhaupt noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, geschweige denn, dass die Symptome, die hier bemerkbar wurden, auch schon bei anderen Schichten der Gebildeten mit Notwendigkeit eintreten müssten. Und so sind auch die allgemeinen Schlüsse über die »Standeszirkulation«, in denen *Fahlbeck* gewissermassen den Spuren *Georg Hansen*s folgt, mehr an sich plausible Vorwegnahmen, als dass sie wirklich bewiesen wären. Auch scheint mir zur Erklärung eine ganz andere Theorie möglich, auf die hier wenigstens hingewiesen werden mag. Das verschiedene Tempo der Zunahme innerhalb der einzelnen Bevölkerungsgruppen und Gesellschaftsklassen genügt allein schon, um den sozialen Generationswechsel und das Aufsteigen anderer Schichten zu erklären, ohne dass es

dazu in allen Fällen der Degenerationshypothese bedürfte. Diese Art der Fragestellung hat in der Literatur noch keine gebührende Berücksichtigung gefunden, obwohl sie nahe genug zu liegen scheint; sie mag darum zur Diskussion gestellt werden. Es müssen noch eine ganze Reihe Untersuchungen derart, wie sie Professor *Fahlbeck* unternommen hat, ausgeführt werden, um die eingangs aufgeworfene Frage beantworten zu können.

Noch ein letzter Punkt verdient Berücksichtigung. Im Anschluss an seine Darlegung über die Standeszirkulation erörtert *Fahlbeck* auch die Lehre und die Wirkungen des Neomalthusianismus, der ja für Schweden und Frankreich und jedenfalls auch für die Vereinigten Staaten aktuelle Bedeutung hat. Wir wollen hier nur soweit darauf eingehen, als er mit der *Malthus*'schen Lehre selbst im Zusammenhange steht. Die Stellung von Professor *Fahlbeck* zum sogenannten »*Malthus*'schen Gesetz« ist nicht ganz klar. Er spricht an einer Stelle (S. 288) davon, dass in jeder Gesellschaft für die Klasse der Gebildeten der Platz sehr eng begrenzt sei — also ganz in *Malthus*'scher Färbung. Und auch sein Versuch, eine »richtige Volksmenge« für eine Nation jeweils zu ermitteln, zeigt diesen Charakter. Er meint aber im ganzen (S. 308), dass das Gesetz von *Malthus* »unbestreitbar logische Gültigkeit besitzt vorausgesetzt, dass die Menschen die Vernunft oder ihre Ueberlegung nicht gebrauchen, aber verhältnismässig selten faktische Gültigkeit, da diese Voraussetzung gewöhnlich nicht eintrifft« (?) Mir scheint aber im Gegenteil die logische Gültigkeit der *Malthus*'schen Lehre durchaus bestreitbar. Vielmehr ist überhaupt die ganze Fragestellung falsch: mithin kann auch der Beweis oder die Widerlegung der Lehre nicht gelingen. Denn die Frage, ob das »Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag« zu Recht besteht oder nicht, hat für das Bevölkerungsproblem unmittelbar gar keine Bedeutung. So lange überhaupt noch Boden und genügende Agrarproduktion vorhanden ist, kommt es »logisch« immer nur darauf an, ob in einem Lande so viele »Werte« hergestellt werden, dass damit Bodenprodukte getauscht werden können. Es ist aber »logisch« ganz gleich, ob diese letzteren unmittelbar aus demselben Lande stammen oder irgend wo anders gewonnen werden, solange nur genug Gegenwerte vorhanden sind und nicht die ganze Erde occupiert ist. Der Vordersatz von *Malthus* ist also in einem »Systeme der Verkehrswirtschaft« überhaupt gänzlich gegenstandslos. Es ist das Verdienst von *Franz Oppenheimer*, hier eine fruchtbare Diskussion ermöglicht zu haben (vgl. Deutsche Literaturzeitung 1901 Nr. 34), indem er die handgreiflichen Trugschlüsse von *Malthus* und seinen Anhängern aufdeckte. Nicht minder ist aber der zweite Satz von dem angeblich stets gleichen Fortpflanzungstrieb direkt falsch. Es ist eine petitio principii, die doch zunächst als richtig nachgewiesen werden müsste, die aber in Wirklichkeit stillschweigend als a priori

bereits feststehend angenommen wird. Und doch ist ungefähr das Gegenteil zutreffend. Die Analogie mit dem Tierreich im allgemeinen beweist ja zunächst gar nichts, abgesehen davon, dass diese Behauptung ganz summarisch gehalten ist und Unterschiede gar nicht zulässt. Denn wie die Fortpflanzungskraft in der gesamten Tierwelt keineswegs überall gleich stark sich äussert, so auch nicht beim Menschen. Es liesse sich mit Hilfe der Wahrscheinlichkeit zeigen, dass die vorhandenen Keime gar nicht alle zur Entfaltung gelangen können, mithin die virtuelle Möglichkeit niemals Wirklichkeit werden kann. Sondern die Produktivität selbst hängt von sehr mannigfachen, zunächst rein physiologischen Momenten ab, die durchaus variabel sind; die bekannten »repressiv Checks« spielen dabei keine Rolle. Auch die Beschränkung des Gesetzes auf unkultivierte Völker und Zustände, für die man die *Malthus*'sche Theorie hat in Anspruch nehmen wollen (*Leroy-Beaulieu, Levasseur, J. Wolf, Fahlbeck*) ist nicht zulässig. *Fahlbeck* nimmt ohne weiteres bei diesen Völkern eine grosse Nativität an (S. 317), die er mit *Malthus* aus gewissen äussern Symptomen schlussfolgert. »In der Kindheit der Kulturvölker stand mutmasslich einer grossen Geburtenzahl eine wenig oder gar nicht geringe Sterblichkeit gegenüber. Die grosse Nativität beruhte nicht allein darauf, dass alle verheiratet waren oder in geschlechtlichem Verkehr lebten, sondern auf der grossen Fruchtbarkeit jeder erwachsenen Frau.« Das ist aber durchaus nicht richtig. *Schurtz* hat auf das Moment der vielfach hervortretenden »geschlechtlichen Abneigung« auch bei den Naturvölkern aufmerksam gemacht. Wie sodann aber *Lasch* (Zeitschrift für Sozialwissenschaft V. S. 341) induktiv gezeigt, hat die Bevölkerung bei den Naturvölkern durchaus nicht die Tendenz, über die Unterhaltsmittel hinauszuwachsen. Die potentielle Vermehrbarkeit wird vielmehr auch hier durch physiologische und biologische Momente reduziert und dem Ernährungsspielraum angepasst. Die beiden Thesen des *Malthus* sind also durchaus nicht richtig und mithin ist es auch die Schlussfolgerung nicht. Statt spezifischer Ursachenforschung macht man eben eine generelle Annahme, deren Wirklichkeit doch erst zu beweisen wäre, und dreht sich dabei in einem völligen Zirkel. Man setzt erst voraus, dass der Fortpflanzungstrieb gleich sei und nur durch »Checks« aufgehalten werden könne; wenn er sich aber nicht als gleich herausstellt, dann nimmt man wiederum an, dass diese Checks wirksam gewesen sind: die Antwort ist dann natürlich nur das Echo der eigenen Frage. — Die Argumentierung aber endlich, die aus der Privatwirtschaft genommen ist, dass kinderreiche Familien eher in Bedrängnis geraten als kinderärmere, ist angewendet auf ein ganzes Volk direkt sinnlos. *Fahlbeck* hat selbst mit Recht darauf hingewiesen, dass der Generationswechsel in einem Volke nicht für alle Familien auf einmal erfolgt, sondern allmählich nacheinander. Infolgedessen bleibt das Verhältnis zwischen

Mündern und arbeitenden Händen, das in der einzelnen Familie mit jedem neuen Kinde so gewaltig verrückt werden kann, im Volke ungefähr dasselbe. Denn die hinzukommenden neuen Kinder stossen zwar nicht in derselben Familie, wohl aber ausserhalb auf inzwischen zur Verfügung stehende neue »Hände«. Also auch von dieser Seite ist die *Mauthus*'sche Theorie nicht haltbar.

Ein Bevölkerungsproblem selbst, sowohl der Ueber- als auch der Unterbevölkerung bleibt natürlich bestehen — auch wenn man jene Lehre, wie es mir nötig scheint, gänzlich fallen lässt, weil auf irriger Fragestellung beruhend. *Fahlbeck* hat selbst mehrere Arten der Uebervölkerung unterschieden: 1) berufliche — entstehend durch Unausgeglichenheit in der Berufswahl, 2) soziale — hervorgerufen durch das Emporstreben verschiedener Bevölkerungsgruppen und dadurch entstehende Kämpfe, 3) lokale — infolge der unproportionalen Anhäufung der Menschen an einzelnen Plätzen und 4) momentane — entstanden durch Krisen oder Misswachs u. ä.; sodann subjektive d. h. das Gefühl des Andranges und einer nicht ausreichenden Lebensweise, das aber ganz unabhängig von der tatsächlichen Bevölkerungszahl ist, vielmehr von psychischen Momenten abhängt und bei jeder Bevölkerung auftreten kann. Daneben kann aber auch wirklich einmal unter besonderen Verhältnissen eine tatsächlich objektive Uebervölkerung aus bestimmten Gründen eintreten, die aber nichts mit einer »allgemeinen Tendenz« zu tun hat. Es ist ja auch deutlich, dass die ganze Sozialpolitik ein reines Danaidenfass und die unsinnigste Massnahme wäre, wenn das angebliche Gesetz bestünde. Die Meinung aber, dass bei einer Verringerung der Bevölkerungszunahme der Nahrungsspielraum nun grösser würde, ist wiederum ganz unlogisch. Denn es wird das, was eigentlich bewiesen werden soll, bereits stillschweigend vorausgesetzt: dass nämlich bei gleichbleibender oder sogar sinkender Bevölkerung doch das Nationalprodukt in demselben Masse vorhanden wäre. Das ist aber nicht nur nicht sicher, sondern im Gegenteil höchst unwahrscheinlich. Die zunehmende Bevölkerung ist gerade die Voraussetzung und Bedingung, dass der Dividendus Nationalprodukt grösser wird. Und eine künstliche Kinderbeschränkung hemmte gerade das Anwachsen dieses Nationalreichtums.

Das »Zwei-Kindersystem« hat, wie *Fahlbeck* mit Recht zeigt, für die Gesamtbevölkerung ganz eigentümliche Konsequenzen, die verhängnisvoll werden müssen. Es wäre nun weiter zu untersuchen, wie weit die neomalthusianischen Praktiken tatsächlich unter den gebildeten Klassen geübt werden und ob dadurch wirklich ihre Erhaltung gefährdet wird. Dann könnten wir zwar nicht von einer »Degeneration der gebildeten Klassen« sprechen; wohl aber wäre aus anderen Gründen in der Zukunft ein Zurücktreten oder auch Aussterben zu erwarten. Bez. des schwedischen Adels haben, wie es oben gezeigt wurde, die Tatsachen

selbst noch kein ganz einwandsfreies Zeugnis abgegeben. Es bleibt zu untersuchen, wie weit anderwärts Zeichen dafür vorhanden sind.

Es ist immer das grösste Verdienst eines Werkes, neben den positiven Lösungen, die es bietet, auch eine Menge von Problemen aufzuwerfen, die Anlass zur Diskussion geben können. Das hervorragende Buch von Professor *Fahlbeck* verdient darum gerade die allgemeine Beachtung der Soziologen, und deshalb erschien eine eingehende Erörterung der Probleme an dieser Stelle erwünscht.

Anerbenrecht und Anerbensitte.

Unter diesem Titel hat Dr. *Nikolaus von Mattyasovszky* im Verlage der Eggenbergerschen Buchhandlung, Budapest, ein Werk in ungarischer Sprache erscheinen lassen, dessen Inhalt auch für deutsche Leser Interesse bietet [1]). Einem uns zur Verfügung gestellten Auszuge entnehmen wir Folgendes: Dieses Werk ist der erste Versuch zur systematischen Aufarbeitung der Erbfolgesitten der vaterländischen ackerbautreibenden Bevölkerung auf Grund der aus den Akten der königlichen Bezirksgerichte und der öffentlichen Notare, folglich aus verlässlicher Quelle, geschöpften Daten.

Der gewesene Ackerbauminister *Ignaz von Darányi* betraute den Verfasser mit dem Studium des Anerbenrechtes und der Anerbensitte in Deutschland. Im I. Teile des Werkes gibt derselbe Rechenschaft über das Ergebnis seiner Studienreise, skizziert nach den einzelnen Staaten (Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Baden), beziehentlich Provinzen (Hannover, Westfalen) die Entwicklung des Anerbenrechtes, bespricht das positive Recht und die Anerbensitte und stellt schliesslich auf Grund statistischer Daten die Wirkungen des Anerbenrechtes auf die Besitzverteilung, die Bevölkerungs- und Schuldverhältnisse fest. Er zeigt dabei, wie verschieden nach den einzelnen Gegenden die Wirkungen des Anerbenrechtes sind, und gelangt zu dem Schlusse, dass das Anerbensystem nicht verallgemeinert werden kann, da dessen Vorteile oder Nachteile von den lokalen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen abhängig sind. Sicher ist indessen, dass das Anerbenrecht in erster Linie mit den Verhältnissen des bäuerlichen Mittelbesitzes übereinstimmt, diesen konserviert und dadurch auch zur Erhaltung des mittleren Bauernstandes beiträgt. Diese konservierende Kraft des Anerbenrechts gelangt jedoch nur neben der Anerbensitte zur Geltung, das heisst: nicht das Recht an und für sich, sondern nur das mit der Sitte gepaarte Recht vermag die günstigen Wirkungen hervorzurufen.

1) Dr. *Mattyasovszky*, *Miklos*, Törzsöröklési jog és törzsöröklési szokás. Budapest 1904. 425 S. 8°. 7 k.

Dieses enge Band zwischen Recht und Sitte hat im Verfasser die Ueberzeugung zur Reife gebracht, dass für Ungarn die Anerbenfrage ohne Kenntnis der Erbfolgesitten nicht behandelt werden darf. So ist der II. Teil des Werkes zustande gekommen, in welchem nach den einzelnen Landesteilen die Anerbensitten des ungarländischen ackerbautreibenden Volkes besprochen werden. Ausser dem durch die Bezirksgerichte und öffentlichen Notare gelieferten Material benützte der Verfasser auch die im Privatwege gesammelten und in Monographien zerstreut vorkommenden Daten. Das Bild, das sich uns in der Verarbeitung dieser Daten darbietet, ist das folgende: In Ungarn ist die Anerbensitte keine allgemein verbreitete; insbesondere ist dieselbe unter der Bevölkerung rein ungarischer Rasse nicht anzutreffen. Hingegen ist die Anerbensitte eingebürgert vornehmlich bei den transdanubischen und südungarischen Deutschen und teilweise bei den Wallachen in den Komitaten Arad und Krassó-Szörény. Der überwiegende Teil der Bevölkerung aber huldigt der Sitte der gleichmässigen Natural-Erbteilung, d. h. schliesst sich in diesen Punkten dem positiven Rechte an. Eine Ausnahme hievon pflegt nur zu Gunsten der Söhne gemacht zu werden. Die bereits ausgeheirateten Töchter begnügen sich nämlich in vielen Gegenden mit der Abfindung in barem Gelde, welche oft dem Werte ihres gesetzlichen Erbteiles nicht gleichkommt. Falls aber der Vater oder die Mutter zu verfügen hat, so macht sich fast immer das Bestreben geltend, dass der Grundbesitz nur den Söhnen zufalle.

Die Sitte der Erbfolge in männlicher Linie und der gleichmässigen Erbteilung lässt sich durch die ungarische Rechtsentwicklung erklären. Schon *Werböczy* sagte, dass bei den Fronbauern im Falle des Ausheiratens der Töchter nur die Söhne das Erbfolgerecht besitzen; hingegen erben die nicht ausgeheirateten Töchter zusammen mit den Söhnen gleichförmig das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eltern. Die neuere Rechtsentwicklung hat mit der Erbfolge in männlicher Linie gebrochen und sich ganz auf das Prinzip der gleichmässigen Erbteilung gestellt. Dies tat auch der Gesetzartikel VIII: 1840, und auch heutzutage bekommen im Falle der gesetzlichen Beerbung Söhne und Töchter gleichmässig auch vom unbeweglichen Vermögen einen gleichen Teil. Der Rechtsentwicklung folgte die Sitte: es ist wahrzunehmen, dass die von der gleichmässigen Erbteilung abweichenden Sitten langsam verschwinden, und dass selbst in solchen Gegenden, wo man noch vordem, sei es auf die Söhne, sei es auf die Besitzeinheit besondere Rücksichten nahm, heute bereits die Erbschaft gleichmässig und in natura ohne Rücksicht auf das Geschlecht geteilt wird. Dementsprechend finden wir in einem grossen Teile des Landes Besitzteile, welche auf das unsinnigste zerstückelt sind. Es gibt Fälle, wo

die Erbteilung die Verlassenschaftsrealität bis auf Parzellen von 20—30 Quadratklaftern zersplittert hat. Selbst in Gemeinden mit verhältnismässig keiner grossen Gemarkung gibt es mehr als dreissigtausend Grundbuchsparzellennummern. Auf solche kleine Parzellen könnte das Anerbensystem überhaupt nicht Anwendung finden. Dort aber, wo die Zerstückelung des Grundbesitzes noch nicht so weit fortgeschritten ist, macht es sehr oft die Schuldenlast zur Unmöglichkeit, dass ein Erbe den ganzen Grundbesitz allein übernehme, unter Auszahlung des Anteiles seiner Miterben.

Auch auf den Zusammenhang, welcher zwischen den Erbfolgesitten und der Auswanderung und dem Ein- oder Zweikindersystem besteht, wird eingegangen, und dabei gezeigt, wie sich diese Probleme unter den lokalen Verhältnissen modifizieren. So z. B. geht ein grosser Teil der Auswanderer aus dem Komitate Ung deshalb nach Amerika, weil dieselben in der Heimat von dem zugrunde gegangenen Mittelgrundbesitz reichlich Gründe erwerben könnten, aber kein Geld dazu haben, während ein Unternehmen (Fabrik, Bergwerk u. s. w.), welches ihnen sicheren und ständigen Verdienst bieten könnte, zu Hause nicht zu finden ist. Sie gehen folglich »über das grosse Wasser«, um mit dem dort zu erwerbenden Gelde ihre Rückstände an Grundkaufpreisen begleichen zu können.

Das Ein- oder Zweikindersystem ist gleichfalls eine jener Erscheinungen, welche mit dem Wesen der Erbfolge im engsten Zusammenhange stehen. Die vom Verfasser mitgeteilten Daten weisen darauf hin, dass, wenn gleich nicht der einzige, so doch ein sehr bedeutender Grund für die Verbreitung des Ein- oder Zweikindersystems darin liegt, dass der Bauer fürchtet, dass ihm sein Grundbesitz zerstückelt wird. Insbesondere sind die reformierten Ungarn der Ansicht, dass 1—2 Kinder genügen, da sie Bettler nicht erziehen wollen. Der Székler wieder eignet sich die Beschränkung der Kinderzahl vom Siebenbürger Sachsen an, indem er denkt, dass der Sachse deshalb sich bereichert, weil er den Grundbesitz nicht zu verteilen braucht.

Der Verfasser vergleicht zum Schlusse die deutschen mit den ungarischen Verhältnissen und stellt folgende Unterschiede fest:

1) In Deutschland ist das Anerbenrecht auf Grund der Sitte entstanden; in Ungarn ist die Anerbensitte beim Gros des Volkes unbekannt, welcher Umstand der ungarischen Rechtsentwicklung entspricht. In Ungarn hat es einen solchen Satz, wonach der Grundbesitz auf ein Kind überzugehen hat, nie gegeben.

2) In den deutschen Gegenden, wo das Anerbenrecht und die Anerbensitte üblich sind, ist der bäuerliche Mittelbetrieb vorherrschend; in Ungarn gibt es weniger Mittelgrundbesitz und mehr zerstückelte und

zwerghafte Besitzungen.

3) In Deutschland hat man durch Bevorzugung des Anerben der Ueberschuldung vorgebeugt; in Ungarn hingegen könnte das Anerbensystem gerade wegen der vielen Schulden nur auf wenige Grundbesitzungen angewendet werden.

4) In Deutschland können die ausgezahlten Miterben infolge des gewaltigen Aufschwunges, den das dortige geistige und wirtschaftliche Leben genommen hat, leicht ein gutes Unterkommen finden; in Ungarn wird jedes Kind eines Ackerbauers gleichfalls ein Ackerbauer; doch bietet sich ihm auch kaum eine andere Beschäftigung.

5) In Deutschland werden durch die Uebergabe bei Lebzeiten und durch das für die ungeteilte Erhaltung des Familiengutes auch zu Opfern bereite Familiengefühl die Nachteile des Anerbensystems ausgeglichen und dessen Vorteile gehoben; in Ungarn ist dieser Geist zumal unter den männlichen Erben nicht anzutreffen. Auch wenn die Eltern noch bei Lebzeiten eine Erbteilung vornehmen (was mehr eine Ausnahme bildet), lassen sie jedem einzelnen ihrer Söhne ein Stuck von Grund und Boden zukommen.

Budapester Wohnungszustände.

Das kürzlich erschienene zweite Heft des Budapester Volkszählungswerkes (»Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901«) behandelt die Wohnverhältnisse. Es leben 96,7 Proz. der Bevölkerung, d. i. 694 107 Personen in ordentlichen Wohnungen, 12 919 Personen in Anstalten und 10 655 Individuen in solchen Lokalitäten, welche eigentlich nicht als Wohnungen betrachtet werden können, wie z. B. Geschäfts- und Comptoirräumen etc. Nahezu die Hälfte (45,4 Proz.) der in ordentlichen Wohnungen lebenden Bevölkerung bewohnt Parterrewohnungen. Budapest unterscheidet sich in dieser Beziehung noch merklich von den Grossstädten anderer Länder; in den deutschen Grossstädten wohnen bloss 13—20 Proz., in Wien 24,5 Proz. in Parterrewohnungen. Infolge der wachsenden Zunahme der höheren Gebäude nimmt die Zahl der in den höheren Stockwerken Wohnenden auch in Budapest neuerdings bedeutend zu. Stieg doch die Anzahl der im II. Stock Wohnenden in den letzten zehn Jahren von 48 000 auf 117 000, der im III. Stock Wohnenden von 23000 auf 71 000 und der im IV. Stock Wohnenden von 3000 auf 8000. Im Zusammenhange damit steht eine bedeutende Abnahme der in Kellerwohnungen Lebenden, deren Anzahl infolge energischer behördlicher Massnahmen von 25 120 auf 8151 herabsank.

Auch die allgemeine Wohndichtigkeit lässt im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte einige Besserung erkennen, indem die durchschnittliche

Zimmerzahl der Wohnungen seit 1881 von 1,75 auf 1,90 angestiegen, die durchschnittliche Kopfzahl in einer Wohnung hingegen von 4,99 auf 4,82 gesunken ist, so dass auf je ein Zimmer statt der 1881 gezählten 2,85 Personen gegenwärtig bloss 2,54 entfallen. Die grössere Hälfte (54,2 Proz.) der Zimmer sind von 1—3 Personen, 23,6 Proz. von 3—5 Personen, 15,9 Proz. von mehr als 5 Personen bewohnt. Es ist also die Wohndichtigkeit noch immer eine recht beträchtliche; gehen wir hier näher ein, so finden wir, dass die am dichtesten bevölkerten Wohnungen besonders häufig sind in Steinbruch, Ofen, in der Ferdinand- und Josephstadt, während weniger bevölkerte Wohnungen, wie solche mit durchschnittlich einer Person pro Zimmer in der inneren Stadt am allerhäufigsten vorkommen. Besonders dicht bevölkert sind die Zimmer in den Kellerwohnungen und im Parterre, wo pro Zimmer durchschnittlich 4,1 resp. 3,3 Individuen gezählt werden, während mit zunehmender Höhe die Wohndichtigkeit allmählich abnimmt — ein Zeichen davon, dass die unbemittelten Volksklassen besonders die Wohnungen der alten ebenerdigen Gebäude bewohnen.

Ein besonderer Abschnitt des Volkszählungswerkes behandelt die überfüllten Wohnungen, d. i. diejenigen, in denen auf je einen bewohnbaren Raum 4 oder mehr Personen entfallen. Die Volkszählung vom Jahre 1901 konstatierte 11 858 solcher Wohnungen mit insgesamt 77 696 Einwohnern, so dass gegenwärtig 10,8 Proz. der Bevölkerung in solchen Wohnungen leben, während die entsprechende Verhältniszahl vor zehn Jahren noch 13,2 Proz. betrug. Auch in Bezug auf den Grad der Ueberfüllung, besonders aber in Bezug auf die Anzahl der extrem überfüllten Wohnungen gibt sich eine bedeutende Besserung zu erkennen, indem 1881 noch in 4427 Wohnungen mehr als 10 Personen pro Zimmer gezählt wurden, während dies 1891 bloss mehr in 1899 Wohnungen der Fall war; Wohnungen mit über 20 Personen pro Zimmer fanden sich im Jahr 1881 noch 1202, zehn Jahre später nur noch 524, während die Volkszählung von 1901 keine einzige solche Wohnung mehr antraf. Wie auch aus diesen Angaben ersichtlich ist, war die auf Besserung der Wohnungsverhältnisse hinzielende Tätigkeit der städtischen Behörden, namentlich in Bezug auf die Kellerwohnungen von einigem Erfolg. Eine bedeutend schwierigere Aufgabe bildet freilich die Herbeiführung einer Besserung der durch die allgemeine Armut bedingten Ueberfüllung überhaupt. Die Tätigkeit der Kommunalbehörden scheint sich bis jetzt auf die Beseitigung der extremsten Auswüchse des Wohnungsprozesses beschränkt zu haben. Die Evacuierung der bisher namentlich am linken Donauufer noch existierenden überfüllten Kellerwohnungen und die Unterbringung der Kellerbevölkerung in gesünderen Wohnungen wird für die nächste Zeit ein dankbares Arbeitsfeld für die kommunalen Sanitätsbehörden darbieten.

III. LITERATUR.

Hermann von Leesen, Frédéric Bastiat. Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomischen Anschauungen. München 1904. XXXII und 170 S.

Trotz grosser Belesenheit und Beherrschung des Stoffes ist dem Verfasser die Darstellung im ganzen nicht recht gelungen. Eine literargeschichtliche Arbeit kann unter doppeltem Gesichtspunkte geschrieben werden. Entweder betrachtet man den Autor unter den historisch-biographischen Verhältnissen als Ausdruck bestimmter Zeitumstände und Parteien, als beeinflusst von Vorgängern und Umwelt: es ist der Standpunkt des Historikers. Oder man betrachtet seine Auffassung als eine der möglichen Ausdrucksweisen überhaupt, die gerade unter speziellen Umständen Wirklichkeit geworden, als einen der Erklärungsversuche, der zum zeitlosen Inventar des nationalökonomischen Besitzes gehört: es ist der kritische Standpunkt, wie ihn etwa *Eugen Dühring* und auf einem anderen Gebiete *Simmel*, in seinen Kantvorlesungen, repräsentieren. Die Arbeit *Leesen*s gehört ganz in die erste Kategorie, was an sich gewiss kein Vorwurf ist. Aber die Bedingtheit *Bastiats* durch Vorgänger und Umwelt wird dabei nicht genügend in den Vordergrund gestellt. Zwar spricht der Verfasser in der Einleitung von der englischen Freihandelsbewegung und von deren Einfluss auf *Bastiat*; auch schildert er eingehend das persönliche Schicksal des Franzosen: aber seine Stellung in der ganzen Geschichte der Nationalökonomie wird doch nicht deutlich und tritt nicht plastisch genug hervor. Er behandelt anhangsweise den Prioritätsstreit mit *Carey*: aber von welchen Voraussetzungen beide zu den gleichen Resultaten kommen, erfahren wir nicht. Es hätte mir darum weit zweckmässiger geschienen, einmal eine Gesamtcharakteristik der *Bastiat*schen Schriften im ganzen zu geben und dann seine einzelnen Hauptlehren nach Kategorien im Zusammenhange darzustellen und sie mit den Schriften der Vorgänger zu vergleichen, um die Besonderheit und den Einfluss des Autors in das rechte Licht zu setzen. So sind aber die letzten Wurzeln der Analyse nicht blossgelegt. Gewiss ist es ganz nützlich, einen jener ökonomischen Schriftsteller, auf die man mehr mit vornehmem Abtun herab-

sieht, um sie zu verketzern, als dass man sie wirklich kennt und versteht, von neuem darzustellen. Aber die Kritik muss dann eben eine einschneidende sein, die von Prinzipien ausgeht und die Prinzipien selbst aufdeckt: mit dem billigen Scheltwort »Manchestermann« tut man doch dergleichen nicht ab. Die *Dietzel*schen Aufsätze im Handwörterbuch geben einen Fingerzeig zur Beurteilung solcher Fragen. Freilich literargeschichtliche Untersuchungen gehören zu den feinsten und schwierigsten: sie kann mit Erfolg nur jemand schreiben, der selbst einen festen kritischen Standpunkt gewonnen hat, nicht aber wie der Verfasser in eklektischer Weise irgend welche späteren Autoren zitiert und als Gegenargumente anführt.

Unsere Ausstellungen sind also prinzipieller Natur. Aber es soll nicht geleugnet werden, dass wir im übrigen eine ganz brauchbare, wenn auch nicht sonderlich tiefe Darstellung der Ansichten *Bastiat*s gewinnen: der Verfasser schöpft aus guter Kenntnis der Schriften, kennt die Literatur und die Quellen genau, besitzt eine klare Ausdrucksweise und weiss auch aus den französischen Autoren manches Zitat anzubringen, das Aufklärung gibt. Ist es mithin auch nicht eine Musterleistung, die ja auf diesem Gebiete nur schwer zu erreichen ist, so enthält das Buch doch eine nützliche und fleissige Vorführung des einst so einflussreichen Franzosen, die gerade in diesen Tagen mit Nutzen gelesen werden mag.

Leipzig. F. Eulenburg.

J. Lehr's Politische Oekonomie in gedrängter Fassung. (Volkswirtschaftslehre und -Politik, Finanzwissenschaft, Statistik u. s. w.) Vierte vermehrte Auflage, besorgt von Prof. Dr. *C. Neuburg.* München 1905. J. Lindauersche Buchhandlung. 176 S. 8° M. 3.—.

Der *Lehr*sche Grundriss erfreut sich unter den Studierenden als bequemes Repetitionsmittel eines berechtigten Ansehens. Knappe präzise Fassung, genügende Berücksichtigung des Tatsächlichen in Gesetzgebung und Praxis, technische Fingerzeige, wo sie zum Verständnis notwendig sind, geben ihm vor den meisten ähnlichen Hilfsmitteln für Anfänger den Vorzug. Nach dem Tode des leider zu früh verstorbenen Verfassers hat *Neuburg* die Herausgabe übernommen. Er hat das Büchlein schon in der 3. Auflage um zwei kurze Abschnitte (»Volkswirtschaftliche Theorien und Richtungen« und »Versicherungswesen«) erweitert und die der Produktion gewidmeten Abschnitte der speziellen Nationalökonomie umgearbeitet, sich aber mit Recht in der 4. Auflage aller Veränderungen enthalten, welche nicht durch die Fortschritte der Gesetzgebung und Statistik geboten waren. So ist er glücklich der Gefahr entgangen, welcher andere Verfasser solcher Grundrisse erlegen sind, den Umfang des Buches über das Mass hinaus auszudehnen, das denen noch zugemutet werden kann, welche die Nationalökonomie nur

als »Nebenfach« betreiben. Immerhin ist der Grundriss über seinen ursprünglichen Zweck, den Hörern *Lehrs* die Wiederholung und völlige Aneignung seiner Vorlesungen zu erleichtern, hinausgewachsen, und dieser Umstand dürfte für die Zukunft weitere Umgestaltungen nahe legen. Empfehlen dürfte sich namentlich eine Trennung der sog. allgemeinen von der speziellen Volkswirtschaftslehre, die von *Lehr* ziemlich ungeschickt ineinandergearbeitet waren und die Streichung mancher in ihrer abrupten Fassung für die Benutzer nur Ballast bildenden Notizen. Beides zusammengenommen würde eine übersichtlichere und weniger sparsame Anordnung des Drucks ermöglichen, bei der die Hauptsätze schärfer hervorgehoben und blosses Erläuterungsmaterial in Petitschrift gesetzt werden könnte. — Ausstellungen wären an Einzelheiten wohl manche zu machen. Die Definition der Fruchtwechselwirtschaft (S. 88) ist schlechterdings nicht zu brauchen, und was heisst das, wenn S. 39 zu lesen steht, für Geldzwecke könne nur ein Stoff benützt werden, der preiswürdig sei? Geradezu irreführend ist es, wenn auf derselben Seite das Münzregal im Deutschen Reiche den Gliedstaaten zugeschrieben wird, oder wenn es S. 43 heisst, Währung sei »auch so viel wie Münzfuss« oder wenn S. 23 die Hausindustrie neben der offenen Handels-Aktiengesellschaft etc. als eine Spielart der gesellschaftlichen Unternehmung behandelt wird. S. 25 ist der standard of life mit dem Existenzminimum verwechselt, und der Begriff des freien Einkommens demgemäss unrichtig bestimmt. Arg sind S. 43 die »campsatores (!) in Rom« neben den Trapeziten in Griechenland (statt argentarii). Aber dergleichen ist doch selten, weit seltener als in den meisten ähnlichen Grundrissen, die bei grösserem Umfang den Benutzern weit weniger Inhalt bieten, und es kann in neuen Auflagen leicht verbessert werden, deren ich dem Büchlein noch recht viele wünsche. —r.

Kraus, Dr. *Oskar*, *Zur Theorie des Wertes.* Eine Bentham-Studie. Halle a. S. Verlag von Max Niemeyer. 1901. 147 S. 8°.

Das Buch rechtfertigt sowohl um seines dogmatischen als um seines historischen Inhalts willen auch noch eine verspätete Anzeige. Der Verfasser geht davon aus, dass es für die Erkenntnis des Wesens der wirtschaftlichen Werte unentbehrlich sei, auch den Begriff des in sich Guten vom Standpunkt der Psychologie und Ethik aus zu untersuchen. Die österreichische Schule erkenne wohl an, dass der Wert der äusseren Güter nur etwas sekundäres sei und von diesem primären Wertbegriff herstamme, aber doch habe sie die Untersuchung des letzteren bisher vernachlässigt. Der Verfasser gibt eine sorgfältige Analyse des primären Wertbegriffs, bei der er im wesentlichen unter dem Einfluss des Psychologen *Franz Brentano* steht. In den weiteren Konsequenzen, zu denen er gelangt, begegnet sich *Kraus* mit den Grenznutzentheoretikern, deren Sätze er aber auch zum Teil in scharfsinnigen Argu-

mentationen bekämpft.

Kraus kleidet seine Erörterungen in die Gestalt einer Kritik *Benthams*. Denn wie er eingehend nachweist, hat schon *Bentham* die Wertlehre auf dem Boden der empirisch-psychologischen Methode behandelt und den praktischen Wert der Dinge von den psychischen Werten abgeleitet. Besonders interessant ist dabei, dass *Bentham* mit aller Schärfe auch schon den Gedanken dargelegt hat — ohne freilich selbst über die Ergebnisse der *Adam Smith*schen Werttheorie wesentlich hinauszukommen — den die modernen Grenznutzentheoretiker zur Basis ihrer Theorieen gemacht haben; *Kraus* formuliert dieses von ihm sogenannte »*Bentham*sche Axiom« auf Grund der verschiedenen Parallelstellen folgendermassen: »man nehme das jährliche Einkommen eines Menschen, das gerade genügt, um dessen Leben zu fristen, das Existenzminimum als gegeben an; wenn nun dieses Minimum in irgend einem konstanten Verhältnisse wächst, so wächst innerhalb gewisser Grenzen ceteris paribus das Glück (die primäre Wertsumme) seines Besitzers nicht in eben demselben Verhältnisse; vielmehr ist das Wachstum des Glückes dem Gelde gegenüber ein verzögertes, ohne dass sich jedoch angeben lässt, in welchem Masse es langsamer wachse, ja selbst ohne dass sich mit Sicherheit sagen lässt, dass ein konstantes Mass der Verzögerung besteht.« Innerlich nahe verwandt mit der bekannten These *Bernouillis*, den *Bentham* aber nicht gekannt haben dürfte, ist ihr das *Bentham*sche Axiom sowohl um seiner vorsichtigeren Fassung, als um seiner sorgfältigen psychologischen Begründung willen vorzuziehen. Das spätere »*Gossen*sche Gesetz« ist fast gleichlautend mit dem *Bentham*schen Axiom, ohne dass *Gossen* das letztere gekannt hätte, dessen Existenz, wie *Kraus* wohl mit Recht bemerkt, den Werttheoretikern überhaupt fast unbekannt geblieben zu sein scheint. Nur auf einige englische Werttheoretiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so mag hinzugefügt werden, scheint das *Bentham*sche Axiom unmittelbaren Einfluss gehabt zu haben, wie auf *Senior* und namentlich *William Tompson*.

R. Kaulla.

Manes, Alfred, *Versicherungswesen*. Leipzig, B. G. Teubner. 1905. (Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe, herausg. von Präsident *van der Borght*-Berlin, Prof. Dr. *Schumacher*-Bonn, Regierungsrat Dr. *Stegemann*-Braunschweig.) XIV und 468 Seiten. — 10 Mark.

Das Werk ist ein Teil der Sammlung von Teubners Handbüchern für Handel und Gewerbe. Dem für die Sammlung aufgestellten Plan entsprechend hat *Manes* es versucht, in gemeinverständlicher Weise die auf die Versicherungswirtschaft und die Versicherungstechnik bezüglichen Lehren in ihren Grundzügen zur Darstellung zu bringen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wie die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Arbeit allenthalben berücksichtigt und verwertet, so

dass das Buch wohl geeignet erscheint, als Einführung in die Kenntnis des Versicherungswesens zu dienen. *Manes* hat damit der Versicherungswissenschaft, für deren Anerkennung als einer selbständigen Gruppe von Wissenszweigen er als Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft unermüdlich gewirkt hat und wirkt, einen neuen hochzuschätzenden Dienst erwiesen.

Der behandelte Stoff ist in der Weise geordnet, dass in einem ersten Teil (Die Versicherung im allgemeinen) die für das gesamte Versicherungswesen geltenden Grundsätze wirtschaftlicher und technischer Natur dargestellt werden, während der zweite Teil die für die einzelnen Versicherungszweige massgebenden besonderen Lehren enthält.

Der erste Teil beginnt mit einer Erläuterung des Begriffs und Wesens der Versicherung, unter der *Manes* »auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs« (S. 1) versteht. Die zu dieser Begriffsbestimmung gegebenen Erläuterungen werden nicht allenthalben Zustimmung finden. Einwand ist z. B. gegen die Annahme zu erheben, es gehöre »begrifflich zur Versicherung, dass jeder Teilnehmer einen festen Anspruch, ein Recht auf die Deckung« habe (S. 3). Für den Rechtsbegriff der Versicherung ist dies richtig. Für den wirtschaftlichen Begriff — dieser kommt hier allein in Frage — ist das Merkmal des »Rechtsanspruchs« belanglos. Hierfür ein Beispiel, auf das *Manes* selbst hinweist. Bei der Besprechung der Streikversicherung erwähnt er als Streikversicherungsgesellschaft die »Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Leipzig« (S. 430). Diese Gesellschaft hat sich Ende 1904, wie *Manes* noch nicht verzeichnen konnte, in die »Gesellschaft Deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen« umgewandelt. Der wesentlichste Unterschied zwischen der neuen und der alten Gesellschaft besteht darin, dass nunmehr den Mitgliedern kein »Rechtsanspruch« auf Streikentschädigung mehr zusteht; über die Gewährung einer Entschädigung entscheidet vielmehr von Fall zu Fall nach billigem Ermessen der Aufsichtsrat. Die Gesellschaft ist zufolgedessen als Versicherungsunternehmen im Rechtssinn nicht mehr aufzufassen (vgl. § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901). Tatsächlich hat die neue Gesellschaft aber dieselben Aufgaben wie die alte und wirkt wie diese; vom wirtschaftlichen Standpunkt ist ihr Betrieb als echte Versicherung zu erachten. Die kollegiale Gesinnung der Personen, denen die Zubilligung der Entschädigung übertragen worden ist, gewährleistet hier die Erfüllung des Versicherungszwecks ebenso wie die Möglichkeit des Rechtszwangs bei Bestehen eines »Rechtsanspruchs.«

An die Begriffserläuterung schliesst *Manes* eine Darstellung der Voraussetzungen und Grenzen der Versicherung. Hierbei bezeichnet

er als wesentliche subjektive Voraussetzung für die Versicherungsmöglichkeit einer Person deren Zahlungsfähigkeit. »Wer keinen Beitrag leisten kann«, fährt er fort (S. 9), »kann sich scheinbar auch an keiner Versicherung beteiligen. Allein, das Aufkommen der vor wenigen Jahrzehnten noch unbekannten modernen Sozialpolitik und andere Erscheinungen haben in dieser Auffassung Wandel geschaffen. Statt des Geldes wird die Arbeitskraft des Mittellosen als Einsatz angenommen.« Es ist zuzugeben, dass die Arbeitskraft einer Person an sich geeignet ist, als Entgelt für die Versicherungsgewährung zu dienen. In der sogenannten sozialen Versicherung Deutschlands, an die man bei den Ausführungen von *Manes* denkt, ist hiervon aber nicht Gebrauch gemacht worden. Bei der Kranken- wie bei der Invalidenversicherung haben die Versicherten Geldleistungen als Entgelt zu entrichten. Bei der Arbeiter-Unfallversicherung scheint dies allerdings nicht der Fall zu sein. Dies beruht aber auf der für die Unfallversicherungsgesetzgebung gewählten irreführenden Terminologie. Ihrem Wesen nach ist diese Versicherung keine Unfallversicherung der Arbeiter, sondern eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber. Versichert sind nicht die Arbeiter, wie die Gesetze sagen, sondern die Arbeitgeber. Letztere tragen daher ausschliesslich die Lasten der »Unfallversicherung«. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich nicht nur aus der Geschichte der Unfallversicherungsgesetzgebung, sie wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, die man bei praktischer Betätigung auf dem Gebiet der Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzgebung machen kann. Der durch Unfall verletzte Arbeiter erhebt seinen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft in dem richtigen Gefühl, dass sein durch die Berufsgenossenschaft vertretener Arbeitgeber ihm für den Betriebsunfall verantwortlich sei. Dagegen kommt ihm nicht in den Sinn, dass er sich durch seine »Arbeitskraft« einen Versicherungsanspruch erworben habe. Der von *Manes* vertretenen Ansicht, die an anderer Stelle (S. 15/16) wiederkehrt, kann sonach nicht beigepflichtet werden.

Nach einer zutreffenden Besprechung »verwandter Veranstaltungen« geht *Manes* in einem zweiten Abschnitt ausführlich auf die Entwickelung, Bedeutung und Verbreitung der Versicherung ein. Es würde sich empfohlen haben, hierbei auf zwei der wichtigsten Folgeerscheinungen des Versicherungswesens, auf die Beeinflussung des Grundstücksmarktes und der Bewertung öffentlicher Anleihen, mehr als es geschehen ist (S. 36), hinzuweisen. Die Versicherungsunternehmungen und Versicherungsträger sind gegenwärtig die besten Abnehmer guter Hypotheken und sicherer Anleihewerte. Die Möglichkeit, öffentliche Anleihen in solchem Umfange und so häufig, wie jetzt gebräuchlich, unterzubringen, ist hauptsächlich der grossartigen Kapitalanhäufung bei den Versicherern zuzuschreiben.

Der dritte Abschnitt des ersten Teils behandelt die Organisation

der Versicherung. Wertvolle Nachweisungen finden sich hier u. a. über die Verbände der Unternehmer und der Versicherten. Die objektive Darstellungsweise tritt bei diesen Ausführungen scharf hervor. Eine der jüngsten Erscheinungen, der eine bedeutende Entwickelung vorausgesagt werden darf, würde noch zu erwähnen gewesen sein: die Errichtung von Auskunftsstellen und Beratungsanstalten für Versicherte. Eine beachtliche Tätigkeit entwickeln in dieser Richtung die Arbeitersekretariate; mehrfach haben aber auch einzelne Personen derartige Auskunftsbureaux eröffnet, ebenso gehen berufliche Verbände mit dem Gedanken um, sich eigene Versicherten-Auskunftsstellen für ihre Mitglieder einzurichten.

Die folgenden drei Abschnitte sind der Versicherungstechnik, Versicherungspolitik und Versicherungswissenschaft gewidmet. Der Abschnitt »Versicherungstechnik« gewährt in anschaulicher Weise einen Einblick in das vielseitige Getriebe eines ausgebildeten Versicherungsunternehmens. Er wird zweifelsohne wesentlich zur Klärung des vielumstrittenen Rechts begriffs: »Versicherungstechnik« beitragen; (vgl. Gesetz vom 12. Mai 1901, § 4, Abs. 3, Ziff. 2: technische Geschäftsunterlagen; auch meinen »Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit« § 11, S. 60). Der von *Manes* gegebenen Begriffsbestimmung und Einteilung darf vom wirtschaftlichen Standpunkt zugestimmt werden. Im einzelnen sei noch bemerkt, dass sich die Ausführungen über Versicherungsmathematik auf das notwendigste beschränken, da hierfür ein besonderer Band der eingangs genannten Sammlung vorgesehen ist. — In dem Abschnitt: Versicherungspolitik dürfen die Mitteilungen über die im Ausland geltenden Grundsätze besonderes Interesse beanspruchen. Die hierauf folgenden Betrachtungen über Versicherungskriminalpolitik bringen beachtenswerte Anregungen für die geplante Reform des deutschen Strafgesetzbuchs. Den Schluss des ersten Teils bildet der Abschnitt: Versicherungswissenschaft, in dem *Manes* z. T. den Ausführungen in seiner lesenswerten Schrift: »Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen« folgt. Auch hier ist es ihm gelungen, die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Behandlung des Versicherungswesens und des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts überzeugend darzulegen. Es ist hohe Zeit, dass das Verständnis für das Versicherungswesen in den weitesten Kreisen geweckt wird, denn das Versicherungswesen greift in alle Lebensverhältnisse ein und lässt, in der oder jener Form, keinen Angehörigen der Volksgemeinschaft mehr unberührt.

Im zweiten Teil des Werkes werden die besonderen wirtschaftlichen und technischen Grundsätze der einzelnen Versicherungszweige besprochen. *Manes* beginnt hierbei mit dem wichtigsten Versicherungszweig, der Lebensversicherung. Den tatsächlichen Verhältnissen ist, wie auch in den folgenden Abschnitten, durch Aufnahme von Geschäftsübersichten, Tarifen, allgemeinen Versicherungsbedingungen u. a. reich-

lich Rechnung getragen worden. Der nächste Abschnitt behandelt kurz die Kranken- und Invalidenversicherung. Es würde nicht unzweckmässig gewesen sein, die technischen Eigenheiten und die hohe wirtschaftliche Bedeutung der privaten Krankenversicherung — die öffentliche Krankenversicherung ist einem besonderen Bande der Teubnerschen Sammlung vorbehalten — eingehender darzustellen. Die private Krankenversicherung wird gegenwärtig, wie *Manes* richtig ausführt, nur in geringem Masse betrieben. Dies ist lebhaft zu bedauern, denn gerade Krankheit bildet die Gefahr, unter der die Mitglieder unseres durch die öffentliche Krankenversicherung nicht sicher gestellten Mittelstandes schwer leiden. Den Spezialarzt, dem sich der Minderbemittelte dank der öffentlichen Krankenversicherung anvertrauen kann, vermag ein Angehöriger des Mittelstandes vielfach nicht heranzuziehen, weil er die hohen Kosten der Behandlung aus eigenen Mitteln nicht würde begleichen können. Aehnlich steht es mit Heilmitteln, Genesungskuren u. a. Aufgabe der Versicherungswissenschaft ist es hier, den geeigneten Weg zur Erreichung einer lebensfähigen privaten Krankenversicherung zu weisen und durch Klarlegung ihrer technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Gründungen anzuregen.

Der Darstellung der Invalidenversicherung schliesst sich in eigenen Abschnitten die Besprechung der Unfall-, Haftpflicht-, Transport-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung an. An Einzelheiten sei besonders auf die Veröffentlichung der mit dem Jahre 1905 in Kraft tretenden Bedingungen der Haftpflichtversicherungsgesellschaften (S. 292/296) verwiesen, ferner auf die gute Schilderung der Entwickelung der Feuerversicherung (S. 335 f.) und der Viehversicherung (S. 380 f.). Letzterer Versicherungszweig erregt vom versicherungsrechtlichen Standpunkt — wie hier eingefügt werden mag — insofern besonderes Interesse, als bei dieser Versicherung die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit am häufigsten zur Anwendung kommt. *Manes* schätzt zutreffend die Zahl der Viehversicherungsvereine auf 6000 (S. 381).

Ein weiterer Abschnitt mit der Ueberschrift: »Kleinere Versicherungszweige« bringt wertvolle Mitteilungen über die Glas-, Wasserleitungs-, Sturmschäden-, Diebstahl-, Kursverlust-, Kredit-, Hypotheken-, Unterschlagungs-, Glockenbruch-, Dachschäden-, Hausschwamm-, Maschinen-, Werkzeug-, Streik-, Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung, sodass das Bild vom Versicherungswesen, das *Manes* geben will, als vollständig ausgeführt bezeichnet werden darf. Für den bisher nicht erwähnten Versicherungszweig, die Rückversicherung, ist der letzte Abschnitt des Werkes bestimmt. Das Rückgrat des gegenwärtigen Versicherungswesens, wie man die Rückversicherung bezeichnen kann, ist hier in einer Weise geschildert, die trefflich geeignet ist, in weiten Kreisen Verständnis für diesen wichtigen Versicherungszweig herbeizuführen. Solches Verständnis ist erforderlich, um die Massnahmen der

direkte Versicherung gewährenden Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Prämienbemessung, richtig beurteilen zu können.

Den Schluss des Werkes bilden ein Nachweis wörtlich angeführter Stellen, ein alphabetisches Personenregister und ein reichhaltiges Sachregister.

Dem Buch darf nach alledem eine weite Verbreitung gewünscht werden. Dr. jur. Wörner.

Landmann, Dr. J. (Sekretär des internationalen Arbeitsamtes in Basel), *Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung der Schweiz.* Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. CVI. u. 486 S. 8°. br. Fr. 9.—, geb. Fr. 10.—.

Das Buch will die gesamte Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz in der Weise zur Darstellung bringen, dass nicht bloss die Texte der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, sondern auch die dazu gehörigen Ausführungsvorschriften nebst den grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesrats und Bundesgerichts zum Abdrucke gelangen; ja es wird sogar bis auf die Reglemente und Ortsstatuten der Gemeinden zurückgegangen, soweit dieselben den Arbeitsnachweis, die Arbeitslosen-Versicherung und -Unterstützung betreffen. Damit ist schon gesagt, dass der Begriff des »Arbeiterschutzes« in dieser Publikation sehr weit gefasst ist; es scheint dem Herausgeber der Gedanke vorgeschwebt zu haben, alle überhaupt irgendwie die Lage der Arbeiter berührenden Gesetze und Gesetzesparagraphen vereinigen zu müssen: von den Abschnitten des Obligationenrechtsgesetzes über den Dienstvertrag bis zu den kantonalen Markt- und Hausiergesetzen, Wirtschaftsreglementen, Gesetzen über Sonntagsheiligung, gewerbliche Schiedsgerichte, Krankenkassen, Lehrlingswesen u. s. w. Jedenfalls ist damit für die Forschung ein Material bereit gestellt, wie es seither nur mit grösster Mühe aus eidgenössischen und kantonalen Gesetzsammlungen, Bundes- und Kantonsblättern zu beschaffen war, und bei der Aufmerksamkeit, welche die Sozialgesetzgebung der Schweiz von jeher gefunden hat, wird es dem Buche an dankbaren Benutzern nicht fehlen. Erleichtert wird der Einblick durch eine 132 Seiten starke Einleitung, welche in einem ersten Abschnitte die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsgesetzgebung in der Schweiz behandelt, während in einem zweiten eine systematische Darstellung des zur Zeit geltenden materiellen Rechtes versucht wird. Ein dritter Abschnitt mit der merkwürdigen Ueberschrift »Formeller Teil« behandelt: A. die behördlichen Organe des Arbeiterschutzes und B. »Organe der dem gesetzlichen Arbeiterschutze dienenden Organisationen«. Als solche werden namhaft gemacht: 1) das schweizerische Arbeitersekretariat, 2) die lokalen Arbeitersekretariate, 3) die gewerkschaftliche Organisation. Dabei scheint nun aber doch eine arge Begriffsverwirrung unterlaufen zu sein; wenigstens ist mir nicht klar geworden, inwiefern der schweizerische

Arbeiterbund, dessen Organ das Arbeitersekretariat ist, als »eine dem Arbeiterschutze dienende Organisation« bezeichnet werden kann, und zu welcher Organisation die Gewerkschaften im Verhältnisse von »Organen« stehen sollen, verstehe ich auch nicht. Ueberhaupt geht die Einleitung mehr in die Breite als in die Tiefe. Die statistischen Beilagen hätten füglich entbehrt werden können. —r.

Fabarius, Stadtbauinspektor, *Viel Häuser und kein Heim.* Zur Naturgeschichte des städtischen Wohnhauses. Cassel, 1905, Verlag von Max Siering. 30 S. kl. 8⁰. 50 Pf.

Eine bittere Satire auf die städtische Bodenspekulation und das Bauunternehmertum, anschaulich und eindringlich geschrieben, zugleich mit drei hübschen Illustrationen, welche zeigen, wie das städtische Wohnhaus ist und wie es unter gesunden Verhältnissen sein könnte und müsste. Möchte das Büchlein viel Leser finden, auch unter denen, die es zunächst angeht, den »Stadtvätern«. —r.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, herausg. von Prof. Dr. *M. Neefe.* Zwölfter Jahrgang. Breslau 1904. Verlag von W. G. Korn. 481 S. 8⁰. M. 14.—.

Als im Jahre 1885 auf der Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte die Herausgabe eines zusammenfassenden statistischen Jahrbuchs beschlossen wurde, haben wohl nur wenige sich die ganze Schwierigkeit eines solchen Unternehmens vergegenwärtigt. Nur ein kleiner Teil der Städte mit über 50 000 Einwohnern, auf welche die Nachweisungen sich erstrecken sollten, ist im Besitze eigner statistischer Aemter. Für die meisten Abschnitte mussten besondere Fragebogen entworfen werden, deren genaue Ausfüllung nicht bloss von dem guten Willen der beteiligten Stadtverwaltungen, sondern auch von dem Vorhandensein entsprechender Daten in der gewünschten Aufmachung abhängig war. Die Bearbeitung war von den Leitern der stadtstatistischen Bureaux je für die einzelnen Abschnitte übernommen worden, und es lässt sich begreifen, dass die Prüfung, Berichtigung und Ergänzung des Materials mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war, ja dass nicht selten einzelne Bearbeiter ganz versagten. In der Tat bedurfte es der ganzen Energie und Aufopferung des Herausgebers, um nach und nach die der Ausführung des Planes sich entgegenstellenden Hindernisse zu überwinden, die in der ersten Zeit gebliebenen Lücken auszufüllen und die Daten in einigermassen vergleichbarer Form bereit zu stellen. Auch der vorliegende zwölfte Jahrgang hat das gesteckte Ziel noch nicht vollständig erreicht. Noch immer erstrecken sich nicht alle Nachweisungen auf sämtliche jetzt in Betracht kommenden 56 Städte, und in den einzelnen Tabellen fehlt es nicht an Lücken und Fragezeichen, wie denn auch die zeitliche und sachliche Vergleich-

barkeit der Daten zu wünschen lässt. Soweit diese Unterschiede in der tatsächlichen Verschiedenheit der Verhältnisse ihren Grund haben, müssen sie als unvermeidlich hingenommen und in den zu den Tabellen reichlich gegebenen Anmerkungen erläutert werden. Soweit sie vermeidbar sind, darf auf baldige Beseitigung gehofft werden. Denn das statistische Jahrbuch *Neefe*s ist im Laufe der Zeit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel wie der Wissenschaft, so der städtischen Verwaltungspraxis geworden, und damit ist für die einzelnen Stadtbehörden ein innerer Zwang gegeben, an seiner steten Vervollkommnung mitzuarbeiten.

Die meisten Abschnitte des Jahrbuchs geben jährlich oder doch in kürzeren Zwischenräumen wiederkehrende Aufstellungen. Ein Uebelstand, der schwer zu beseitigen ist, liegt darin, dass die Daten sich auf verschiedene Jahre beziehen. Von den 29 Abschnitten des vorliegenden Jahrganges behandeln 18 die Statistik des Jahres 1901, 4 erstrecken sich auch auf das Jahr 1902, 5 auf 1903 und 2 bringen das Material für längere Reihen von Jahren. Bei mehreren Abschnitten haben die Bearbeiter gewechselt. Ein schwer zu beseitigender Uebelstand ist, dass die Abschnitte nach der Zeit ihres Eingangs gedruckt werden; es fehlt also an einer systematischen Anordnung so sehr, dass der grundlegende Abschnitt über Stand und Bewegung der Bevölkerung diesmal ganz an den Schluss geraten ist. Den einzelnen Abschnitten sind mehr oder minder ausführliche textliche Erläuterungen beigegeben, die sich indes vielfach nur auf Aeusserliches beziehen. Es wäre der Erwägung wert, ob nicht die Benutzer der Publikation mehr gewinnen würden, wenn die Zahl der Zusammenstellungen vermindert, dafür aber durch die Bearbeiter eine innere Aufschliessung der dann über eine Reihe von Jahren auszudehnenden Ziffern gegeben würde. Dies würde wahrscheinlich auch die sehr erwünschte Folge haben, dass die Fragestellung für die Aufnahmen sich mit der Zeit verfeinern und auf das wirklich Bedeutungsvolle konzentrieren würde. Es ist doch nicht viel daran gelegen, ob der Abschnitt über Park- und Gartenanlagen oder die über Strassenreinigung, Beleuchtung, Feuerlöschwesen alle Jahre wiederkehren; wohl aber würden zeitlich und örtlich vergleichende Darstellungen der Ergebnisse statistischer Betrachtung für eine längere Periode sehr lehrreich sein können. Auch der dürre Acker der Post- und Telegraphenstatistik würde bessere Frucht tragen, wenn er nicht alle Jahre gepflügt würde. Wer die Zahlen für ein einzelnes Jahr braucht, findet sie ohnedem bequem in der Statistik der d. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Einzelne Abschnitte (z. B. der über öffentliche Bibliotheken und Lesehallen) greifen über das Bereich des in Ziffern Darstellbaren hinaus; die Tabelle wird dann zum Register, nicht zum Vorteil der Sache. Eine systematische Verarbeitung wäre nützlicher. Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Format des Jahrbuches für das Ausmass mancher Tabellen zu klein ist. Lässt dann

noch der Verleger, wie es leider jetzt aufkommt, die Recensionsexemplare noch stark beschneiden, so wolle man's dem Referenten nicht verübeln, wenn er über eine derartige Verschandelung eines inhaltlich so verdienstlichen typographischen Produkts Bedauern empfindet.

-r.

Eingesendete Schriften.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Politik. Oeffentliches Recht.

D'Avis, Eberhard. Die natürlichen Aufgaben des Staats und die heutige deutsche Staatswirtschaft. Gemeinverständlich dargestellt. Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 43 S. 8⁰. 80 Pfg.

Seidler, Dr. *Gustav, Das juristische Kriterium des Staates.* Tübingen. J. C. B. Mohr. 1905. 103 S. 8⁰. M. 2.—

Wahl, Adalbert, Vorgeschichte der französischen Revolution. Erster Band. Tübingen. J. C. B. Mohr. 1905. 370 S. 8⁰. M. 7.—

Cottas, Dr. *Constantin, Der Staatsbankrott und seine Abwicklung.* Stuttg. u. Berlin. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 64 S. 8⁰. M. 1.50. (Münchener volksw. Studien, 68. Stück.)

Hatschek, Dr. *Julius, Englisches Staatsrecht* mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten. I. Band: Die Verfassung. (Handbuch des Oeffentlichen Rechts IV. II. 4. 1.) Tübingen. J. C. B. Mohr, 1905. 669 S. gr. 8⁰. M. 18.—, geb. M. 19.50.

Burckhardt, Dr. W., Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung. II. Lieferung. Artikel 9—28. Bern. Stämpfli & Cie. 1904. S. 129—256. 8⁰. M. 2.80.

Tecklenburg, Dr. *Adolf, Wahlfreiheit und Proportional-Listenkonkurrenz.* Ein Beitrag zur Frage des passendsten Proportionalwahlsystems für die Wahl der Beisitzer zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten. Wiesbaden. H. Staadt. 1905. 34 S. kl. 8⁰.

Pienczykowski, Valerian, Ritter von, *Der Verwaltungsgerichtshof im Lichte der österreichischen Staatsidee.* Erläuterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs an der Hand der gegenständlichen Gesamtjudikatur dieses Tribunals 1875—1904. Wien 1905. Moritz Perles. 715 S. gr. 8⁰. M. 15.—

Preuss, Dr. *Hugo, Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preussen.* Berlin. R. L. Prager. 1905. 99 S. gr. 8⁰.

Muser, Oskar, Der Kampf um die Schule. (Flugschriften der deutschen Volkspartei, Heft 7.) Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer. 1904. 48 S. 8⁰. 60 Pf.

Hubrich, Prof. Dr. *Ed., Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht.* Berlin W. 1903. Struppe & Winckler. 86 S. 8⁰. M. 2.50.

Kogler, Dr. *Ferd.*, *Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium.* Weimar. H. Bölaus Nachf. 1904. 78 S. 8⁰. M. 2.—

Ders., *Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV.* Weimar. Bölaus Nachf. 1904. 120 S. M. 3.—

Saxl, Dr., *Maximilian*, *Die Thronfolgeberechtigung* des aus der i. J. 1875 abgeschlossenen Ehe des Herzogs Anton Friedrich Günther Elimar von *Oldenburg* mit Fräulein Natalie Vogel Freiin von Friesenhof entsprossenen Sohnes Alexander und dessen Zugehörigkeit zum grossh. oldenburgischen Hause. Wien, Gerlach & Wiedling. 1904. 58 S. hoch 4⁰.

Tezner, Dr. *Friedrich*, *Die Successions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg*, genannt Graf von Welsburg, auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechts. Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht. Berlin 1905. C. Heymanns Verlag. 128 S. 8⁰. M. 2.—

Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. Bibliographisch-kritisches Zentralorgan, herausgegeben von Dr. *H. Beck* in Berlin, in Verbindung mit Dr. *H. Dorn* und Dr. *O. Spann.* I. Jhrg. 1. Heft. Januar 1905. Preis des Jahrgangs M. 24.—

II. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Raffel, *Friedrich*, *Ist Berkeley ein Freihändler?* Inaug.-Dissertation. Kiel 1904. 31 S. 8⁰.

Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University. Vol. XIX, Nr. 2. *Whitaker*, Dr. *Albert*, *C.*, History and criticism of the labor theory of value in english political economy. New-York 1904. 195 S. 8⁰. $ 1.50. — Vol. XXI, Nr. 3: *Stangeland*, Dr. *Charles Emil*, Pre-Malthusian doctrines of population. A study in the history of economic theory. New-York, Macmillan Company, agents London: P. S. King & Son, 1904. 356 S. 8⁰. $ 2.50.

III. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen. Gewerbe.

Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Im Auftrage der kais. Akademie d. Wiss. unter Mitwirkung von Dr. *W. Levec* herausgegeben von *Alfons Dopsch.* Wien u. Leipzig. W. Braumüller. 1904. 357 und 432 S. 8⁰ nebst drei Karten. M. 20.–

Dade, Dr., *Der deutsche Bauer der Gegenwart.* (Neue Zeit- und Streit-Fragen, herausg. von der Gehestiftung zu Dresden. II. Jhrg. 2. Heft.) Dresden 1904. von Zahn & Jaensch.

Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. Herausgeg. vom schw.

Landwirtschaftsdepartement. XIX. Jhrg. 1905, Heft 1: Bericht über die Untersuchungen betr. die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft im Erntejahr 1903. Erstattet vom schw. Bauernsekretariat. Bern. K. J. Wyss. 1905.

Näf, Dr. *Ed., Zur Förderung der Meliorationen vermittelst der Amortisations-Hypothek.* Eine Landeskultur-Rentenanstalt? Frauenfeld. Kommissionsverlag von Huber & Co. 1905. 31 S. 8⁰.

Spitta, Dr. *Wolfgang, Der landwirtschaftliche Grundkredit in Württemberg,* mit besonderer Berücksichtigung des Württ. Kreditvereins in Stuttgart. Tübinger Inaugural-Dissertation. Tübingen. H. Laupp. 1904. 103 S. 8⁰. M. 2.50.

Ephraim, Hugo, Ueber die Entwicklung der Webetechnik und ihre Verbreitung ausserhalb Europas. Eine ethnographische Studie. (Leipziger Dissertation). Jena 1904. 72 S. gr. 4⁰. mit 55 Abbildungen und 1 Karte.

Heymann, Hans Gideon, Die gemischten Werke im deutschen Grossindustriegewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. Stuttgart u. Berlin 1904. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. (Münchener volksw. Studien, 65. Stück). 342 S. 8⁰. M. 7.—.

Claassen, Dr. *H.* und *Bartz*, Dr. *W.*, *Die Zuckerindustrie.* I. Die Zuckerfabrikation. Mit 79 Abbildungen. Leipzig. B. G. Teubner. 1905. 270 S. 8⁰. M. 5.60, geb. M. 6.—. (Teubners Handbücher für Handel u. Gewerbe.)

B. Handel, Verkehr, Versicherung.

Uhlmann, Franz, Der deutsch-russische Holzhandel. Mit Tabellen. Tübinger Inaug.-Dissertation. Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung. 1905. 112 S. 8⁰.

Peters, Dr. *Max, Die Entwicklung der deutschen Reederei seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Begründung des Deutschen Reichs.* Bd. II. Jena. G. Fischer. 1905. 236 S. 8⁰. M. 6.—.

Sköllin, Dr. *Helmut, Aktive maritime Berufstätigkeiten der Mecklenburgischen Küstenbevölkerung.* Jena. G. Fischer. 1905. (Thünen-Archiv, herausg. von *R. Ehrenberg* I, Heft 2, S. 155—278.) 8⁰.

Erzberger, M., Sozialdemokratie und Zollpolitik. Auf Grund der Parlamentsakten und Parteitagsprotokolle geschildert. (Soz. Tagesfragen. Heft 50). M.-Gladbach 1905. 28 S. 35 Pf.

Oppenheimer, Dr. *Felix* Frhr. von, *Englischer Imperialismus.* Wien 1905. Manzsche Buchh. 64 S. 8⁰.

Zinssmeister, Dr. *Jakob, Die Wirtschaftsfrage im Eisenbahnwesen.* Schweinfurt. Im Selbstverlage des Verfassers. 1905. 144 S. 8⁰. M. 2.60.

Garavito, Dr. *Fernando, Le Problème monétaire et les Crises en Colombie.* (Conférence dictée dans la Société colombienne de Juris-

prudence.) Bogota. Imprimerie de M. Rivas & Cie. 1904. 37 S. 8⁰.

Verslag an de koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1903. Gebr. van Cleef te's-Gravenhage. 1904. 128 S. 4⁰.

Toop, Paul, Die rechtliche Bedeutung der Uebergabe der Versicherungsbedingungen vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Zur Auslegung des § 10 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 40 S. 8⁰. M. 1.—.

C. Sozialismus. Arbeiterfrage.

Stein, Ludwig, Der soziale Optimismus. Jena. Herm. Costenoble. 1905. 267 S. 8⁰. M. 5., geb. M. 6.—.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, herausg. von Dr. *Georg Adler*, 3. Heft: Das Volksbuch von *F. de Lamennais*, übers. v. *A. Paetz.* Leipzig. C. L. Hirschfeld. 1905. 98 S. M. 2.—.

Soziale Kultur. Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der Christlichsozialen Blätter neue Folge. Redigiert von Prof. Dr. *Fr. Hitze* und Dr. *W. Hohn.* M.-Gladbach 1905. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland. Erscheint in monatl. Heften von je mindestens 3 Bogen. Preis jährl. 6 M.

Ashley, W. J., The Progress of the german working classes in the last quarter of a century. Longmans, Green & Co. New-York 1904. 164 S. kl. 8⁰.

Kritik der Bodenreform. Angriffe und Verteidigungen von Dr. *F. Pabst, A. Pohlmann* u. a. Berlin 1905. Verlag »Bodenreform« (Damaschke). 134 S. 8⁰. M. 2.—.

Pabst, Dr. *Fritz*, *Damaschke und die »Hausagrarier«.* Eine Antwort auf das Steuerprogramm der Bodenreform von einem Hausbesitzer. Dresden. E. Piersons Verl. 1903. 21 S. 8⁰.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. Herausg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien. A. Hölder, 1904. 484 S. gr. 8⁰. 2 K. 40 h.

Mitchell, John (Vorsitzender der Vereinigten Bergarbeiter in Indianopolis), *Organisierte Arbeit, ihre Aufgaben und Ideale*, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der amerikanischen Bergarbeiterschaft. Uebers. von Dr. *Hermann Hasse*-Leipzig. Dresden 1905. O. V. Böhmert. 206 S. 8⁰. M. 4.—.

III. Statistik.

Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome XIV. 2ᵉ Livraison. Berlin, Jul. Sittenfeld, 1904. 488 S. gr. 8⁰. (Enthält die erste Reihe der auf der Berliner Tagung des Instituts im September 1903 erstatteten Berichte.)

Drucksachen des Kais. Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiter-

statistik. Erhebungen Nr. 3: *Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge, sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes* und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Berichte der Handelskammern, der kaufm. Verbände etc. Erstattet i. J. 1903 (Fortsetzung der Erhebung vom Sept. 1901). Berlin, C. Heymann, 1904. 174 S. Fol.

Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat. Zweiter Jahrg. 1904. Herausg. vom Kgl. Statistischen Bureau. Berlin 1905. Verlag des Kgl. Statist. Bureaus. 252 S. geb. 1 M.

Berliner Statistik, herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. 3. Heft: Lohnermittelungen und Haushaltsrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung i. J. 1903. Berlin. P. Stankiewicz. 1904. 136 S. 4⁰.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureau. Redigiert von dessen Vorstand *Karl Trutzer.* XXXVI. Jhrg. 1904, Nr. 2 u. 3. 166 S. fol. (Enthält u. a. die öff. Stiftungen im Kgr. Bayern nach dem Stande am Schlusse der Jahre 1900 u. 1901. — Das Vorkommen und die Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öff. Schlachthöfen 1903. — Bewegung der Gewerbe 1903. — Die öff. Sparkassen 1901. — Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik 1901/2. — Die Morbidität in den Heilanstalten 1903.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamt, Jhrg. 1903. II. Heft. (Enthält u. a. Gesch. des allgem. Kirchenguts in W. II. von Dr. *H. Hermelink.* Die Stellung des Weinbaus im landw. Anbau W.'s von Dr. *Trüdinger.* Der Stand der Sparkassenbücher am 31. XII. 1898 von Dr. *Losch* und *Scholl.* Die Tuberkulose 1899—1901 von Dr. *Elben.*) Stuttg. Kommiss.-Verl. von W. Kohlhammer, 1904. 211 S. 4⁰.

Zeitschrift des K. sächsischen statistischen Bureaus. Redigiert von dessen Direktor Dr. *E. Würzburger.* 50. Jahrg. (1904), Heft 1 u. 2. Dresden. B. G. Teubner. 174 S. 4⁰. (Enthält u. a.: Die sächsische Einkommensteuerstatistik vom Herausgeber. — Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden von *E. Oppe.* — Dampfkessel und Dampfmaschinen 1901 von *K. Ganzenmüller.* — Eine Volksdichte-Schichtenkarte von Oberbaurat *H. Wiechel.*)

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grossh. Statistischen Amt zu Schwerin. XIV. Bd. 2. Heft: *Grünert*, Dr. *A.*, Die Temperaturverhältnisse der Grossherzogtümer Mecklenburg. Schwerin 1905. Stiller'sche Hofbuchh. 38 S. u. 4 Tafeln.

Oesterreichische Statistik, herausg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Bd. LXXI, Heft 2 und 3: Statistik der Rechtspflege in den J. 1900 u. 1901. 202 u. 365 S. fol. — Bd. XXXIII. Heft 4: statist. Uebersicht der Verhältnisse der österr. Strafanstalten und der Gerichts-Gefängnisse in d. J. 1900 u. 1901. 169 S. — Bd. LXXII, Heft 1: Bewe-

gung der Bevölkerung i. J. 1901. 253 S. Wien 1904. In Kommission bei K. Gerolds Sohn.

Rauchberg, Dr. Heinrich, Sprachenkarte von Böhmen 1 : 500 000. Mit 4 Eckkartons im Massstabe 1 : 200 000. Wien. R. Lechner. Preis 4 K. 50 h., auf Leinw. 6 K.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. V. Jahrgang 1902. Redigiert von Prof. Dr. Gustav Thirring. Budapest, Kommunalstatistisches Bureau 1904. Kommissionsverlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. 300 S. gr. 8⁰. geb. 6 Kr.

Statistik der Stadt Zürich, herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 1. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt stehenden Arbeiter. Nach dem Stande vom 31. X. 1902. Zürich 1904 (Kommiss.-Verl. von Ed. Raschers Erben). 142 S. 4⁰. Fr. 2.—

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog 9de Aargang 1904. Udgivet of statens statistiske Bureau. København. Gyldendalske Boghandel. 202 S. 8⁰.

Direzione generale della Statistica:

1. *Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistico notarile per l'anno 1900.* Parte I. Roma 1904. 157 S. gr. 8⁰.

2. *Statistica giudiziaria penale per l'anno 1901.* Introduzione. Roma 1904. 158 S. gr. 8⁰.

3. *Statistica della Elezioni generale politiche.* 6 e 13 novembre 1904. Roma 1904. 166 S. L. 1.50.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle gabelle:

1. *Bolletino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale.* Anno XXI. Novembre 1904. Roma 1904. 163 S. gr. 8⁰.

2. *Statistica del commercio speciale di Importazione e di Esportazione dal 1° gennaio al 31 ottobre et al 31. Nov. 1904.* Roma, Stab. G. Scotti & C. 1904, je 147 S. gr. 8⁰.

Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

Bolletino dell' ufficio del lavoro. Vol. III. Nr. 1. Gennaio 1905. Roma 1905. 195 S. gr. 8⁰.

Annuaire statistique du Ministère de la justice pour l'année 1903. Ie partie: Russie d'Europe. IIdi partie: Russie d'Asie. St. Petersbourg 1904. 241 u. 64 S. gr. Fol. (Russisch mit französ. Uebersetzung.)

I. ABHANDLUNGEN.

DIE ENTWICKELUNG DER SELBSTVERWALTUNG FRANKREICHS IM 19. JAHRHUNDERT.

VON

HANS L. RUDLOFF.

(Schluss-Artikel.)

III. Zweite Entwickelungsstufe der Selbstverwaltung.

1. Die Selbstverwaltung vor dem Gesetzgeber der Zweiten Republik.

Die republikanische Verfassung vom 3. November 1848 enthielt einen Abschnitt über die innere Verwaltung (Art. 76—80). Dieser setzte die Grundregeln fest in Bezug auf die Gebietseinteilung und auf die mit der Verwaltung der lokalen Angelegen-

heiten beauftragten Gewalten [1]). Die Verfassung bestimmte noch, dass die Generalräte und die Munizipalräte aus allgemeinen Wahlen hervorgehen würden und dass jeder Kanton ein Mitglied des Generalrats wählen würde. Im übrigen wies sie einem zu erlassenden organischen Gesetze die Aufgabe zu, die Zusammensetzung und die Befugnisse der lokalen Konseils, sowie den Ernennungsmodus der Maires und ihrer Adjoints zu bestimmen. Vorläufig hatte das Dekret-Gesetz vom 3. Juli 1848 den Munizipalräten das Recht gegeben, die Maires in den Gemeinden zu wählen, welche weniger als 6000 Einwohner hatten und keine Departements- oder Arrondissementshauptorte waren. Die einzige von der Verfassung eingeführte Neuerung (abgesehen von dem neuen Wahlmodus) war die Errichtung von Kantonsräten. Andere Neuerungen waren dem Gesetzgeber vorgelegt worden, aber sie hatten keine Annahme gefunden.

So hatte der Abg. Béchard mit der Unterstützung von 45 Kollegen das Amendement eingebracht, »die gesetzgebende Versammlung möge erklären, dass die öffentliche Verwaltung nach den folgenden zwei Prinzipien organisiert werde: 1. Gestion der rein lokalen Interessen durch Verwalter, die von den Bürgern gewählt werden; 2. Verwaltung der allgemeinen Interessen durch Organe der Exekutivgewalt und Betrauung dieser mit der Aufgabe, zu verhindern, dass die lokalen Verwaltungen sich Uebergriffe in das Gebiet der Politik und der allgemeinen Verwaltung erlauben« [2]). Diese Reform, ausser von Béchard auch von Pascal Dupras, Jouin, de la Rochette warm verteidigt, wurde von Ch. Dupin, Boulatignier und Dufaure lebhaft bekämpft. Boulatignier, neben Vivien eine wissenschaftliche Autorität in Verwaltungsfragen, bemühte sich zu zeigen, dass das bestehende Gemeindesystem, »seinem Wesen nach auf dem Prinzip der Unterordnung der Gemeindeverwaltung unter die allgemeine Verwaltung beruhend«, in seinen Grundlagen nicht angetastet werden dürfe, wenn man nicht

---

1) Die Verfassung drückt sich so aus: »La division du territoire en départements, arrondissements, cantons et communes est maintenue. Les circonscriptions actuelles ne pourront être changées que par la loi. Il y a 1. dans chaque département une administration composée d'un préfet, d'un conseil général, d'un conseil de préfecture; 2. dans chaque arrondissement un sous-préfet; 3. dan schaque canton un conseil cantonal; 4. dans chaque commune une administration composée d'un maire, d'adjoints et d'un conseil municipal.« — Das war also mit einer kleinen Aenderung die Beibehaltung des Systems vom Jahre VIII.

2) Moniteur vom 19. Oktober 1848.

zu dem Resultat kommen wolle, dass die Gemeinden, ohne auf die Zentralgewalt zu rekurrieren, nicht allein ihr Vermögen selbst verwalten, sondern es auch direkt oder indirekt veräussern könnten; dass sie Steuern in ihrem Interesse auflegen, welche die Eingänge der Staatssteuern gefährden würden, und Ausgaben nach ihrem Belieben machen könnten. Und Dufaure machte geltend, wie bedeutend doch die Gesetze von 1837 und 1838 die Stellung der lokalen Konseils verbessert hätten, und er erklärte, dass Fortschritte in der nämlichen Richtung wohl möglich wären, dass aber ein völliger Umsturz der Verwaltungsprinzipien, wie ihn Béchard mit seinem Antrag bezwecke, gefährlich wäre. Der Antrag wurde mit starker Mehrheit abgelehnt [1]).

In Ausführung der Verfassung wurde bezüglich der kommunalen und landschaftlichen Gesetzgebung in den folgenden Jahren vom Staatsrat und der Verwaltungs- (Dezentralisations-)kommission der Nationalversammlung eine ansehnliche Revisions- und Neuarbeit geleistet. Der Staatsrat hatte auf das Ersuchen der Nationalversammlung in den Jahren 1850 und 1851 einen Gesetzentwurf in 4 Büchern, betreffend die Gemeinden, Kantone, Departements und die Präfekturräte, vorbereitet. Die ihm beigegebenen Berichte von Vuitry, Vivien, Tourangin und Boulatignier haben nach dem Urteil eines Meisters der französischen Verwaltungswissenschaft in vielen Punkten ihren vollen Wert bis auf den heutigen Tag bewahrt [2]).

Was den Teilentwurf über die Gemeinden betrifft, so war der Staatsrat der Meinung, dass die Befugnisse der Munizipalräte erweitert werden könnten. Er gab ihr in seinem Entwurf dadurch praktischen Ausdruck, dass er zu den vier Gegenständen, die nach Art. 17 des Gesetzes von 1837 vom Munizipalrat endgültig geregelt wurden, zwei neue Fälle hinzufügte: die Form der Submissionen und der marchés und den Erhebungsmodus der Gemeindeeinkünfte in allen Fällen, wo er nicht durch Gesetze oder Verordnungen geregelt war. Ausserdem sicherte er der Gemeinde eine neue Garantie: die Kassierung der Beschlüsse des Munizipalrates, welche gemäss dem Gesetz von 1837 allein durch den Präfekten, ohne andere Mitwirkung, ausgesprochen werden konnte, sollte in Zu-

1) Die Beratung des Amendements Béchard findet sich im Moniteur vom 19. und 20. Oktober 1848.

2) *Léon Aucoc*, Les Controverses sur la Décentralisation administrative, Révue politique et parlamentaire, Mai 1895.

kunft ebenfalls durch den Präfekten, aber unter Mitwirkung des Präfekturrates, erfolgen. Endlich sollte das Gemeindebudget der präfektoralen Genehmigung nicht mehr bedürfen, wenn es für alle obligatorischen Ausgaben Sorge trug, wenn keine Inanspruchnahme einer ausserordentlichen Einnahme vorlag, und wenn es keine Ausgaben aufwies, welche eine spezielle Ermächtigung verlangten oder welche die folgenden Rechnungsjahre in Mitleidenschaft zogen. Das Resultat dieser Konzession an die Budgetrechte der Gemeinde wäre gewesen, den Munizipalräten ein Recht zu geben, welches in dieser engen Begrenzung die allgemeinen Interessen nicht hätte gefährden können. Ferner wäre daraus resultiert, dass der Präfekt nicht mehr das Recht gehabt hätte, irgend eine in das Budget eingestellte fakultative Ausgabe zu streichen oder herabzusetzen.

Der von der Dezentralisationskommission der Nationalversammlung angenommene Entwurf über die Gemeinde-Organisation und -Verwaltung, dem ein vom Abg. v. Vatimesnil verfasster Motiven-Bericht [1]) vorausgeschickt war, betrat mehr als derjenige des Staatsrates den Weg der Unabhängigkeit der Gemeinde. Im Gegensatz zu diesem Entwurf, der an der Ernennung der Maires und Adjoints durch das Staatsoberhaupt oder den Präfekten festhielt, schlug er vor, sie durch die Munizipalräte wählen zu lassen in den Gemeinden unter 6000 Seelen und durch den Präsidenten der Republik in den andern Gemeinden. Er erweiterte, was die Befugnisse anbelangt, den Kreis der Gegenstände, indem er zu den vom Staatsrat vorgeschlagenen zwei neuen Fällen noch sieben andere hinzufügte: die Bestimmung eines Gemeindebesitzes für einen Verwaltungszweig, wenn er noch nicht einem andern Verwaltungszweig zugewiesen war; unter gewissen Voraussetzungen die Bedingungen der Pacht- oder Mietsverträge; die grössern Ausbesserungen; die Bestimmung der Armenbezirke; die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, wenn sie in Mobiliarwerten bestanden, keiner Belastung oder Bedingung unterlagen und nicht Gegenstand eines Einspruchs der interessierten Familie waren; die Ausnutzung der Gemeindegewässer und die Konzessionen bezüglich dieser Gewässer für eine 18 Jahre nicht überschreitende Dauer. Da die Entscheidungen des Munizipalrates über die hier

1) Rapport fait au nom de la commission de l'administration intérieure sur le livre I du projet de loi concernant les communes (Moniteur v. 21. Juni 1851, Beilage).

aufgezählten Gegenstände weder das Gemeindevermögen noch das öffentliche Interesse hätten gefährden können, so schien es der Kommission der gesetzgebenden Versammlung unbedenklich, hier die Gemeindefreiheiten nicht zu beschränken, d. h. die Beschlüsse des Munizipalrates nicht der präfektoralen Genehmigung zu unterwerfen. Der Präfekt hätte diese Entscheidungen indessen kassieren können, aber nur wegen Verletzung eines Gesetzes oder eines règlement d'administration publique. Der Munizipalrat hätte das Recht gehabt, durch Vermittlung des Maires beim Staatsrat dagegen Berufung einzulegen. Ueber die andern Interessen der Gemeinde sollte der Munizipalrat nur deliberieren können, und der Präfekt, den Fall einer Gesetzesverletzung ausgenommen, hätte diese einfachen Beschlüsse nur unter Mitwirkung des Präfekturrates kassieren können.

Die Verfassung von 1848 hatte für die Verwaltung gewisser Interessen den Arrondissementsrat durch den Kantonsrat ersetzt. Odilon Barrot wies in seinem Rapport [1]) über den von der Dezentralisationskommission angenommenen Entwurf den Kanton betreffend auf den doppelten Vorteil hin, den die Errichtung der Kantonsräte bieten würde: 1. diesen, der zu grossen Zersplitterung der Landgemeinden möglichst abzuhelfen, ohne an die Individualität der Gemeinden zu rühren; 2. diesen, zwischen den Departements- und den Gemeindebehörden einen Konseil zu stellen, der den Gemeinden nahe genug wäre, um ihre Bedürfnisse zu kennen, und zugleich fern genug, um nicht der Sklave der Kirchtumsinteressen und der lokalen Routine zu werden. Der Kantonsrat hätte nach dem genannten Entwurf das Recht gehabt, die direkten Steuern unter die Gemeinden des Kantons zu verteilen und Schenkungen und Vermächtnisse mit der Bestimmung anzunehmen, Anstalten kantonalen Zwecks zu gründen. Er hätte ausserdem über alle Interessen des Kantons verhandeln können.

Angesichts des Artikels 77 der Verfassung war die Kommission der Nationalversammlung verpflichtet, nicht an die Departementsorganisation des Jahres VIII zu rühren. Ihr Reformeifer konnte sich also nur in den durch diese Organisation gezogenen Grenzen betätigen [2]). Was zunächst die rein organisatorischen

1) Rapport fait au nom de la commission de l'administration intérieure sur le livre II du projet de loi concernant les cantons (Moniteur v. 12. Juli 1851).

2) Vgl. den dem Entwurf über die Departements beigegebenen Rapport des Abg. de Laboulie (Moniteur v. 6. November 1851).

Fragen betrifft, so begnügte sie sich damit, die Dauer der Sessionen von 15 Tagen auf einen Monat zu verlängern, die Sitzungen zu öffentlichen zu machen und die Generalräte ihre Vorstände wählen zu lassen. Was sodann die Kompetenzfragen anbelangt, so wäre nach ihrem Entwurf der Generalrat berufen gewesen, über eine grosse Anzahl von Gegenständen zu statuieren, und zwar hätten sich seine Beschlüsse in zwei Gruppen gesondert: erstere diejenigen Angelegenheiten enthaltend, über welche der Generalrat endgültig entschieden hätte, vorbehaltlich der Kassierung dieser Entscheidungen wegen Verletzung eines Gesetzes oder eines Verwaltungsreglements; letztere die Angelegenheiten umfassend, in Bezug auf welche die Beschlüsse des Generalrats im Interesse des Departements vom Staatsoberhaupt hätten kassiert werden können. In der ersten Gruppe fanden sich eingestellt: der Verwaltungsmodus des Departementsbesitzes; die Miets- und Pachtverträge von einer Dauer unter 18 Jahren; die gerichtlichen Klagen; die von Gemeinden, Assoziationen oder Privatpersonen gemachten Offerten, zu den Kosten der den Departements obliegenden Bauten beizutragen, die Einteilung nach Klassen und die Richtung der grossen Vizinalstrassen, ihre Deklassifizierung vor Beginn des Baues. In der zweiten Gruppe hatte die Mehrzahl der Gegenstände Platz gefunden, über welche der Generalrat bis dahin nur beraten und der Genehmigung unterliegende Beschlüsse fassen konnte (Erwerbung, Veräusserung und Tausch von Departementsbesitz, Bedingungen der Miets- und Pachtverträge, deren Dauer 18 Jahre überschritt etc.). Die folgenden Gegenstände wären die einzigen gewesen, über welche der Generalrat auch fernerhin nur einfache Vorschläge hätte machen können: die Klassifizierung, die Richtung und die Deklassifizierung der Departementsstrassen; die ausserordentlichen Steuern und die Anleihen; die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Vermächtnissen, wenn Belastung, Bedingungen oder Immobilien-Bestimmung vorlagen oder Anlass zum Einspruch der interessierten Familie gegeben war; die Bestimmungsänderung der einer öffentlichen Verwaltung zugewiesenen Departementsgebäude; die eingelegten Beschwerden in Bezug auf Bauten, welche mehrere Gemeinden angehen.

Diese summarischen Darlegungen dürften eine Idee davon geben, was die Zweite Republik für die Selbstverwaltung zu tun gesonnen war: Sie wollte wohl so weit gehen, den lokalen Konseils etwas mehr Freiheit zu geben, als die Julimonarchie gegeben

hatte, aber es lag ihr fern, die Grundlagen des Systems vom Jahre VIII anzutasten. Nun aber ist mit diesem System eine wirkliche Selbstverwaltung nicht möglich; die Zweite Republik hat also eine solche gar nicht gewollt.

So verstanden allerdings die Abgeordneten Béchard und Raudot die Verwirklichung ihres Selbstverwaltungsideals nicht. Jeder von ihnen hatte seine Ideen in Form eines Gesetzentwurfes der gesetzgebenden Versammlung unterbreitet. (Der Entwurf Raudot hatte auch dem Staatsrat vorgelegen.) Der Entwurf Béchard verlangte: 1. die Ernennung der Maires und der Gemeindebeamten durch die Munizipalräte; 2. das Genehmigungsrecht für den Generalrat in Bezug auf die Beschlüsse des Munizipalrates über Veräusserungen, Erwerbungen, Vergleiche, Verträge, deren Dauer 18 Jahre überschritt, und andere das Gemeindevermögen betreffende Verfügungsakte; 3. die Errichtung von Kantonsräten, die Inspektoren ernennen und mit der Aufgabe betrauen sollten, mehrere öffentliche Verwaltungen im Kanton zu beaufsichtigen; 4. die Einteilung Frankreichs in 21 Verwaltungsbezirke, welche alle die Namen ehemaliger Provinzen erhalten sollten; 5. die Errichtung eines Conseil supérieur in jedem dieser Bezirke, der sich aus von den Generalräten abgeordneten Delegierten — auf Grund von 6 per Departement — zusammensetzen würde. Béchard substituierte dem Arrondissement den Kanton für eine grosse Anzahl öffentlicher Verwaltungsdienste, vor allem für die Verteilung der direkten Steuern unter die Gemeinden. Was den Generalrat betrifft, so berief ihn Art. 51 des Entwurfes, endgültig über die die Verwaltung des Departementsvermögens betreffenden Fragen zu entscheiden; eine Ausnahme wurde für die Veräusserungen und Erwerbungen gemacht, die nur kraft eines Gesetzes lokalen Interesses gültig sein sollten [1]).

So radikal der Entwurf Béchard war, so zeigte er sich in einigen Punkten doch noch zurückhaltender als derjenige Raudots. Dieser schlug vor allem vor, dem Präfekten die Verwaltung der Departementsinteressen zu entziehen, um sie einem vom Generalrat ernannten Delegierten, dem Departementsmaire, anzuvertrauen. Er gab dem Generalrat das Recht, über alle Geschäfte departementalen Charakters zu bestimmen, alle Departementsbeamten zu

1) Der oben skizzierte Entwurf findet sich im 2. Band (Anhang) des Werkes von Béchard abgedruckt: De l'administration intérieure de la France. 1851.

ernennen, ja sogar das Recht, die mit der Erhebung der Staatssteuern beauftragten Beamten zu ernennen. Der Munizipalrat erhielt ausser andern Befugnissen die Klassifizierung der Vizinalstrassen.

Die kühnen Reformideen Béchards und Raudots hatten wenig Erfolg in der Dezentralisationskommission des gesetzgebenden Körpers, da doch, wie wir oben gesehen haben, die von ihr angenommenen Gesetzentwürfe sich in ihren Reformen in einer Richtung bewegten, die weit entfernt von der Bahn war, welche Béchard und Raudot ihren Kollegen gewiesen hatten. — Der Staatsstreich vom 2. Dezember verhinderte, dass selbst diese gemässigten Entwürfe Gesetzeskraft erhielten.

2. Die Selbstverwaltungsbestrebungen unter dem Zweiten Kaiserreich (bis 1865).

Die ersten Akte des neuen Regimes waren der Entwickelung der Selbstverwaltung nicht förderlich, ja auf einigen Punkten verlor sie sogar das, was ihr die Julimonarchie und die Zweite Republik gewährt hatte: das Staatsoberhaupt und die Präfekten erhielten wieder das Recht, die Maires zu ernennen und sie sogar mit Ausschluss der Mitglieder des Munizipalrates unter den Angehörigen der Gemeinden auszuwählen; sie konnten den Munizipalrat auflösen und durch eine provisorische Kommission ersetzen[1]). Der Generalrat ging des Rechtes verlustig, seinen Vorstand zu wählen; die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen wurde aufgehoben[2]). Die Stadt Paris und das Seine-Departement, die sich schon seit Erlass des Dekrets vom 4. Juli 1848 nicht mehr einer gewählten Vertretung erfreuten, wurden definitiv darauf beschränkt, nur durch Dekret eingesetzte munizipale und departementale Kommissionen zu besitzen. Andrerseits vermehrten die jährlichen Finanzgesetze beträchtlich die Staatsbeihilfen für den Bau von Departements- und Vizinalstrassen, für Schulen, Kirchen, Pfarrhäuser, so dass die Zentralgewalt noch mehr als bisher in der Lage war, täglich zahlreiche Personen- und Interessengemeinschaften anzuziehen und unter ihrer Abhängigkeit zu halten.

Indessen hatten die Selbstverwaltungsideen allzu tiefe Wurzeln in der Nation geschlagen, als dass die Regierung auf die Länge

1) Verfassung vom 14. Januar 1852 (Art. 57). — Gesetz vom 7. Juli 1852 und vom 5. Mai 1855.

2) Gesetz vom 7. Juli 1852 (Art. 5).

nicht ein Interesse gehabt hätte, ihnen bis zu einem gewissen Punkte Genüge zu tun [1]). Im August 1858, gelegentlich der Eröffnung des Generalrates von Puy-de-Dôme, kündigte der Herzog v. Morny in der Tat an, dass der Kaiser sich mit dem Gedanken trage, die Befugnisse der lokalen Konseils zu erweitern. Mornys Rede ist in mancher Hinsicht bemerkenswert, nicht zum wenigsten wegen der scharfen Kritik des Bestehenden. »In Frankreich«, sagte er, »kann man dank der überkommenen Gesetzesmaschine keinen Stein versetzen, keinen Brunnen graben, kein Bergwerk ausbeuten, sich nicht assoziieren und sozusagen von seinem Gut keinen guten oder schlechten Gebrauch machen ohne die Erlaubnis und die Kontrolle der Zentralgewalt«. Er gab auch das Heilmittel gegen dieses Uebel an: »An dem Tage«, fuhr er fort, »wo das Departement, die Gemeinde, das Individuum sozusagen sich selbst verwalten können, werden die Geschäfte rascher erledigt werden, und viel Unzufriedenheit, die sich heute bis gegen die Zentralgewalt richtet, wird verschwinden«. Und er schloss mit der schon erwähnten Erklärung über die Absichten des Kaisers: »Ich weiss, dass mehrere Reformen zur Aenderung dieser Situation durchgeführt werden sollen dank der Initiative und dem Willen des Kaisers, der seit langem alle Elemente der Frage hat prüfen lassen« [2]).

Die Erklärung Mornys gab den Anstoss zu einer neuen litterarischen Bewegung gegen und für die Selbstverwaltung [3]). Auf der einen Seite fand die Sache der administrativen Zentralisation einen geschickten Verteidiger in Dupont-White, dessen Schriften, erachtet *Batbie*, »um so mehr Beachtung verdienen, als seine Meinungen weder vom Korpsgeist (des Staatsrates) noch von der Anhänglichkeit an die administrativen Gewohnheiten beeinflusst worden sind [4]). Dupont-White entwickelte die Theorie der Zen-

1) Es wäre ein Irrtum, das oft zitierte Dekret vom 25. März 1852 als einen Akt im Interesse der Selbstverwaltung hinzustellen; es war allerdings ein Dezentralisationsakt, aber nicht im Interesse der lokalen Konseils, sondern der Präfekten; denn es übertrug an diese das Recht, eine grosse Anzahl von Staatsbeamten zu ernennen und eine lange Reihe von Geschäften zu erledigen, deren Erledigung bis dahin eine Entscheidung des zuständigen Ministers oder der Regierung mit oder ohne Mitwirkung des Staatsrates erfordert hatte. — Ein Dekret verwandten Inhalts erging am 13. April 1861.

2) Moniteur vom 12. August 1858.

3) Dritte Periode der Selbstverwaltungsliteratur.

4) *Batbie*, Traité de droit public et administratif. 1862—1868. 2. Aufl. 1885, IV, p. 160.

tralisation in zwei inhaltreichen Werken [1]); er kam darauf zurück in einem dritten Buch [2]), das mit einem grossen Aufwand von Argumenten den Gedanken ausführte, dass die Verwaltung der auf relativ geringfügige Fragen beschränkten Gemeindegeschäfte nicht für die Praxis der Regierung einer grossen Nation vorbereite, und das eine einflussreiche Hauptstadt als ein Korrektiv der Zentralisation hinstellte, als eine Macht für das Autoritäts- und zugleich für das Freiheitsprinzip. Auf der andern Seite nahm Vivien in einer Umarbeitung seiner Etudes administratives die Ideen und Vorschläge der Dezentralisationskommission der gesetzgebenden Versammlung von 1851 wieder auf; er ging selbst bis zu dem Punkte, der Bildung von grössern Verwaltungseinheiten als den Departements, der Verbindung alter Institutionen mit neuen das Wort zu reden [3]). Odilon Barrot, E. Regnault, Chevillard publizierten noch viel weitergehende Schriften [4]). Tocqueville übte in der nämlichen Richtung einen grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung aus mit seinem neuen Buch: L'Ancien Régime et la Révolution (1865). Auch Béchard und Raudot nahmen im Interesse der Selbstverwaltung ihren Feldzug wieder auf, der eine mit einer interessanten Broschüre über den Esprit municipal en Italie, der andere mit einer mit Wärme und Ueberzeugung geschriebenen Abhandlung: La Décentralisation [5]). Ein offener Brief über die Dezentralisation des Grafen von Chambord aus dem Jahre 1862 fand im Lande ebenfalls grossen Widerhall [6]).

Auf Grund eines der Oeffentlichkeit übergebenen Briefes des Kaisers vom 24. Juni 1863, welcher die Erklärung Mornys von 1858 bestätigte, wurde dem Staatsrat die Aufgabe anvertraut, eine Reform vorzubereiten, welche, »dem öffentlichen Wohl allen

---

1) L'individu et l'Etat, 2. Aufl. 1858. — La Centralisation. 1860.

2) La Liberté politique considérée dans ses rapports avec l'administration locale. 1864, p. 192—205, 248.

3) Etudes administratives. 1859, II, p. 110.

4) *O. Barrot*, De la Centralisation et de ses effets. 1861. — *E. Regnault*, La Province, ce qu'elle est, ce qu'elle doit être. 1861. — *Chevillard*, De la Division administrative de la France et de la Centralisation. 1862.

5) Le Correspondant (November 1858, Juni 1861).

6) Wir zitieren daraus (nach *Deschanel*, La Décentralisation 1895, p. 2) die folgende interessante Stelle: »L'essai qui a été fait du régime représentatif à l'époque où la France avait voulu confier de nouveau ses déstinées à la famille de ses anciens rois a échoué pour une raison très simple: c'est que le pays qu'on cherchait à faire représenter n'était organisé que pour être administré.«

notwendigen Schutz gewährend, dem Privatinteresse alle wünschenswerte Freiheit sichern sollte«. »Dieses Werk«, hiess es in dem kaiserlichen Schriftstück weiterhin, »macht die Revision einer grossen Zahl von Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen, ministeriellen Instruktionen nötig, und man kann seine Elemente nur vorbereiten, indem man mit Aufmerksamkeit jedes der Details unseres Verwaltungssystems prüft, um diejenigen zu beseitigen, welche überflüssig sein sollten. Die verschiedenen Sektionen des Staatsrates scheinen sich für diese Prüfung am meisten zu eignen, denn wenn sie auch nicht selbst verwalten, so sehen sie doch die Verwaltung in Tätigkeit«[1]).

Unter den aus den Arbeiten des Staatsrates hervorgegangenen Reformentwürfen befanden sich zwei Gesetzentwürfe über die Befugnisse der General- und der Munizipalräte, die am 16. Februar 1865 dem gesetzgebenden Körper vorgelegt wurden und nach der Beratung zahlreicher Amendements am 18. Juli 1866 und am 24. Juli 1867 Gesetzeskraft erhielten. Diesen beiden Befugnisgesetzen haben wir uns jetzt zuzuwenden.

3. Das Gesetz vom 18. Juli 1866 über die Befugnisse der Generalräte.

Es durchbricht den vom Gesetzgeber von 1838 geschaffenen Rahmen nicht, d. h. es behält die Einteilung der Befugnisse der Generalräte in drei grosse Klassen bei (décisions, délibérations, avis); aber es führt nichtsdestoweniger eine grosse Reform durch, indem es die Zahl der in die erste Klasse fallenden Gegenstände bedeutend vermehrt. Nach Art. 1 dieses Gesetzes entscheidet der Generalrat endgültig über die folgenden Gegenstände: 1. Erwerbung, Veräusserung und Tausch von Departementsbesitz, wenn derselbe keiner öffentlichen Verwaltung zugewiesen ist; 2. Verwaltungsmodus dieses Besitzes; 3. Miets- und Pachtverträge, welches auch ihre Dauer sein mag; 4. Bestimmungsänderung des Departements-Grundbesitzes und der Departementsgebäude; 5. Annahme oder Ausschlagung der Schenkungen und Vermächtnisse; 6. Einteilung nach Klassen und Richtung der Departementsstrassen, wenn der Tracé besagter Strassen sich nicht in das Gebiet eines andern Departements erstreckt; Projekte, Pläne und

1) Moniteur vom 25. Juni 1863. — Vgl. auch Luçay, La Lettre impériale du 24 juin 1863 et la Décentralisation (Revue critique de législation et de jurisprudence, Sept. 1866).

Kostenanschläge aller aus Departementsmitteln auszuführenden Bauten; 7. Einteilung nach Klassen und Richtung der grossen Vizinalstrassen; Verteilung der Departementsbeihilfen unter die Gemeinden; 8. von den Gemeinden gemachte Offerten, zu den Kosten der Departementsbauten beizutragen; 9. Deklassifizierung der Departementsstrassen; 10. Bestimmung des Verwaltungszweiges, dem die Ausführung der Bauten übertragen wird, den Bau der Departementsstrassen ausgenommen; 11. Verwendung der freien Fonds; 12. Versicherung der Departementsgebäude; 13. Anhängig zu machende oder weiterzuführende Klagen; 14. Vergleiche; 15. Einnahmen und Ausgaben der Departements-Irrenanstalten; 16. Verwaltung die unterstützten Kinder betreffend.

Wenn man jetzt diese Aufzählung mit den Art. 4—6 des Gesetzes von 1838 vergleicht, so konstatiert man, dass der Art. 1 dem Generalrat das Recht gibt, gewisse Angelegenheiten endgültig zu regeln, in Bezug auf welche er nicht einmal berufen war, sein Gutachten abzugeben, es sind dies die unter Ziffer 6, 7, 9 und 15 aufgezählten. Er gibt ihm auch das Recht, gewisse Geschäfte definitiv zu regeln, deren Regelung von der Genehmigung der Staatsorgane abhängig war, und diese Genehmigung wird nur noch für die vier folgenden Gegenstände gefordert: für den vom Departement aufzubringenden Beitrag zu den Kosten der vom Staat ausgeführten und das Departement interessierenden Bauten; für den vom Departement zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Departement und Gemeinden zugleich interessierenden Bauten; fur die Errichtung und Organisierung von Pensionskassen oder anderer Remunerierungsarten im Interesse der Beamten der Präfektur und der Unterpräfekturen; endlich für den von den Gemeinden zu leistenden Beitrag zu den Ausgaben für Irre, für verlassene und Findel-Kinder.

Das Gesetz von 1866 sieht indessen noch eine andere Beschränkung vor. »Die Beschlüsse«, bestimmt der Schlussabsatz des Art. 1, »über die unter den Ziffern 6, 7, 15 und 16 aufgezählten Gegenstände sind erst vollziehbar, nachdem in einer Frist von zwei Monaten, vom Sessionsschluss an gerechnet, ein Dekret ihre Vollziehung nicht ausgesetzt hat«.

Der Art. 2 gibt den Generalräten nicht weniger wichtige neue Befugnisse als der Art. 1: er gewährt ihnen das Recht, durch ihre Beschlüsse endgültig zu bestimmen: 1. ausserordentliche Centimes für ausserordentliche Ausgaben departementalen Zwecks

in den Grenzen des jährlich durch Finanzgesetz bestimmten Maximums; 2. Anleihen, welche innerhalb 12 Jahre aus dem Ertrag dieser ausserordentlichen Centimes oder aus ordentlichen Einnahmen zurückgezahlt werden [1]).

»Die Beschlüsse«, fügt Art. 3 hinzu, »durch welche die Generalräte endgültig entscheiden, sind vollziehbar, wenn sie in einer Frist von zwei Monaten nicht kassiert worden sind wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Verletzung eines Gesetzes oder eines règlement d'administration publique. Diese Kassierung kann nur durch ein in der Form eines règlement d'administration publique erlassenes Dekret ausgesprochen werden.«

Schliesslich erhält der Generalrat einen gewissen Einfluss auf die Gemeindeangelegenheiten: 1. er bestimmt jedes Jahr das Maximum der ausserordentlichen Centimes, welche die Munizipalräte für ausserordentliche Ausgaben kommunalen Zwecks bewilligen können; 2. der Präfekt ist verpflichtet, dem Generalrat alljährlich das Verzeichnis aller seit der vorhergehenden Session bewilligten Gemeindeanleihen zur Prüfung vorzulegen mit Angabe des Gesamtbetrages der ausserordentlichen Steuern und der Schulden, mit denen jede Gemeinde belastet ist; 3. der Präfekt ist desgleichen gehalten, dem Generalrat die Jahresrechnung vorzulegen über die Verwendung der für die grossen und gewöhnlichen Vizinalstrassen bestimmten Gemeindemittel (Art. 4 u. 5).

Der Art. 6 führt eine für die Budgetkompetenzen des Generalrates günstige Reform des Departementsbudgets durch, eine Reform, die sich natürlich aus den Erfahrungen ergab, welche man mit den Budgetbestimmungen des Gesetzes von 1838 gemacht hatte.

Dieses Gesetz hatte, wie wir gesehen haben, gewisse Ausgaben gemischter Natur, die den Staat eben so sehr wie das Departement angehen, obligatorisch erklärt und für die Deckung derselben die ordentlichen Centimes bestimmt, welche das Finanzgesetz zur Verfügung des Generalrates stellt. Die Anzahl dieser Centimes war in allen Departements die gleiche, 10,5 per 1 Fr. Hauptsteuer, aber ihr Ertrag war sehr ungleich, er variierte

1) Um diesen Selbstverwaltungsfortschritt gebührend zu würdigen, darf man nicht vergessen, dass nach Art. 33 und 34 des Gesetzes von 1838 für die angeführten Akte ein Gesetz nötig war.

z. B. 1865 nach den Angaben Thuilliers[1]) in Korsika und den Alpendepartements von 3000—6000 Fr., während er sich in Seine-Inférieure, Nord und Seine auf 57000—176000 Fr. erhob. Da nun aber die den Steuerpflichtigen aufzulegenden Lasten für die Deckung der Ausgaben von unbestreitbar allgemeinem Interesse natürlicherweise nicht ungleich verteilt werden konnten und die gegenseitig solidarischen Departements einander helfen mussten, so war man zur Annahme einer Finanzkombination geführt worden, welche die Geschichte der französischen Departementsfinanzen unter dem Namen »Fonds communs« kennt. Derselbe, gebildet aus sämtlichen Departements aufgelegten Centimes, deren in Paris zentralisierten Ertrag der Minister des Innern unter die armen Departements verteilte, wurde wiederholt erhöht, von 1,6 Centimes im Jahre 1839 schliesslich auf 7,0 Centimes im Jahre 1850.

Der Absicht des Gesetzgebers von 1838 gemäss sollten die ordentlichen Centimes nebst den Beihilfen aus dem gemeinsamen Fonds die ordentlichen Ausgaben sicherstellen, und die Generalräte sollten nur selten Gebrauch machen von der ihnen belassenen Möglichkeit, Ausgaben der ersten (ordentlichen) Sektion ihres Budgets in die zweite (fakultative) Sektion einzustellen. Aber sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1838 erwies sich die strenge Durchführung dieser Bestimmungen als unmöglich; die Dotierung der ersten Sektion war ungenügend, die Ausnahme wurde zur Regel, die Generalräte waren genötigt, ihre fakultativen Einnahmen zur Bestreitung ihrer ordentlichen Ausgaben zu verwenden. Die Folge davon war, dass so ziemlich alle Departements einen Teil des gemeinsamen Fonds verlangten und erhielten und diese zur Unterstützung armer Departements geschaffene Einrichtung in ihrem Prinzip wie in ihrer Anwendung gefälscht wurde. Im Jahre 1854 erhob sich der Fehlbetrag der ersten Sektion für alle Departements auf ca 7 Millionen Fr. Unter diesen Umständen willigte die Regierung darein, das Gefängniswesen auf das Staatsbudget zu übernehmen; sie entlastete so die Departements um einen dem konstatierten Fehlbetrag ungefähr gleichkommenden Betrag. Kaum aber war das Heilmittel angewendet worden, so trat das Uebel von neuem auf, ein neuer Fehlbetrag war in der ersten Sektion zu verzeichnen und er erreichte 1865 wieder 7 Mill. Fr. Das Budget-Grundprinzip des

1) Exposé des motifs du projet de loi sur les Conseils généraux et les Conseils municipaux. (Moniteur vom 24. Februar 1865).

Gesetzes von 1838 war also verletzt: die Einteilung des Budgets in ordentliche und fakultative Sektionen war nur noch eine scheinbare, und die an sich schon so beschränkte Verfügungsgewalt der Generalräte über die Departementsgelder drohte eine rein nominelle zu werden.

Das Gesetz von 1866 (Art. 6) beseitigt diesen Uebelstand, indem es die Budgetorganisation auf neue Grundlagen stellt: es schafft den gemeinsamen Fonds ab, schafft einen Hilfsfonds von 4 Millionen Fr. und ersetzt die verwickelte und künstliche Einteilung des Budgets in 5 Sektionen durch die einfache und natürliche Einteilung in eine ordentliche und ausserordentliche Sektion. Die erste, zweite, vierte und fünfte Sektion des bisherigen Budgets werden in eine einzige Sektion zusammengefasst, die alle ordentlichen Ausgaben enthält. Die besondere Bestimmung der Centimes der ehemaligen vierten und fünften Sektion wird deshalb nicht weniger aufrecht erhalten, aber das neue Gesetz nimmt der Budgetorganisation den bisherigen Charakter der »strikten Spezialität«. So können die Departements, welche für die Volksschule, die Vizinalstrassen und den Kataster den Gesamtertrag der speziellen Centimes nicht bedürfen, ihren Ueberschuss zu beliebigen andern Ausgaben verwenden, und die Departements, welche gegebenenfalls von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, laufen sogar Gefahr, aus dem Hilfsfonds keine Zuwendung zu erhalten. Der Generalrat wird überhaupt ermächtigt, die Einnahmen jeder Art für die Ausgaben jeder Art zu bestimmen. So kann z. B. der Ertrag der ordentlichen Centimes zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben verwendet werden.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass diese Zugeständnisse an das Departement die Budgetrechte des Generalrates in bemerkenswerter Weise erweitert haben, aber man muss nun nicht etwa denken, dass sich der Staat völlig entwaffnet hätte. So wird einigen Ausgaben ihr obligatorischer Charakter belassen: der Unterhaltung der Präfektur- und Unterpräfekturgebäude, der Unterbringung der Gendarmerie, der Miete, dem Mobiliar und den kleinen Ausgaben der cours, tribunaux und Friedensgerichte, und wenn das vom Generalrat bewilligte Budget für diese Objekte keine Einstellungen enthält, so kann ein Dekret die Erhebung einer dafür bestimmten besondern Steuer anordnen. Der Staat hat sich schliesslich ein noch viel grösseres Recht vorbehalten: die definitive Genehmigung des Budgets zu verweigern und das-

selbe gegebenenfalls an den in ausserordentlicher Session zu versammelnden Generalrat zu nochmaliger Beratung zurückzuverweisen. Gleichwohl bleibt das am Eingang dieses Paragraphen gefällte Urteil über das Gesetz von 1866 in seinem vollen Umfange bestehen: dass dieses Gesetz eine beachtenswerte Reform durchführte, eine Reform, welche die Entwickelung der Selbstverwaltung im Departement nach der deliberativen Seite hin einen grossen Schritt vorwärts gebracht hat.

Weniger bedeutend war die Reform, wie wir im folgenden Paragraphen zeigen werden, in Bezug auf die Munizipalräte.

4. Das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Befugnisse der Munizipalräte.

Wie das Gesetz von 1866, so bleibt auch dasjenige von 1867 in dem von der früheren Gesetzgebung aufgerichteten Rahmen: die fundamentale Einteilung der Befugnisse der Munizipalräte in drei Klassen bleibt bestehen; aber die erste Klasse wird erweitert; zu den vier Gegenständen, über welche der Munizipalrat regelnde Beschlüsse fassen, endgültige Entscheidungen treffen konnte, treten neun andere Fälle, die mit einer noch näher zu bezeichnenden Klausel den vier ersten gleichgestellt werden. Diese neun Gegenstände sind (Art. 1): 1. Erwerbung von Immobilien, wenn die Gesamtausgabe mit derjenigen für die andern im nämlichen Rechnungsjahr schon bewilligten Erwerbungen nicht $^1/_{10}$ der ordentlichen Gemeindeeinnahmen überschreitet; 2. Bedingungen der Mietsverträge, Gemeindegebäude betreffend, wenn die Dauer der Verträge 18 Jahre nicht überschreitet; 3. Pläne und Kostenanschläge grösserer Ausbesserungen und Unterhaltungen, wenn die diesen Plänen zugewiesene Gesamtausgabe nicht $^1/_5$ der ordentlichen Einnahmen und auf keinen Fall 50000 Fr. überschreitet; 4. Tarif der in den Markthallen, auf den Vieh- und Produktenmärkten zu erhebenden Platzgebühren; 5. Zu erhebende Gebühren für Erlaubnisscheine betreffend die Stationierung und Vermietung auf Gemeinde-Strassen und -Plätzen; 6. Tarif der Konzessionen auf den Friedhöfen; 7. Versicherung der Gemeindegebäude; 8. Bestimmung eines Gemeindebesitzes zu einer öffentlichen Verwaltung, wenn er für eine solche noch nicht verwendet war; 9. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Vermächtnissen ohne Belastung, Bedingung oder immobile Verwendung, wenn sie keinen Anlass zu Reklamationen geben.

Dieser Art. 1 hätte zweifellos eine bedeutende Reform verwirklicht, wenn nicht zugleich die Einschränkung festgelegt worden wäre, dass im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Maire und Munizipalrat die Beschlüsse über die hier aufgezählten Gegenstände dem Präfekten zur Genehmigung vorgelegt werden mussten. Diese Klausel war enorm; denn man darf, um ihre ganze Tragweite zu ermessen, nicht ausser acht lassen, dass der von der Regierung ernannte Maire nicht aus der Mitte des Munizipalrates genommen zu werden brauchte, dass also die Staatsgewalt in dem Maire eine Hilfe finden konnte, um die Vollziehung der ihr nicht genehmen Beschlüsse zu verhindern.

Auch die Budgetkompetenzen des Munizipalrates sind erweitert worden. Wenn das Gemeindebudget, bestimmt Art. 2, für alle obligatorischen Ausgaben Sorge trägt, und wenn es keine ausserordentliche Einnahme zu obligatorischen oder fakultativen Ausgaben verwendet, können die vom Munizipalrat in das Budget eingestellten Beträge zur Deckung fakultativer Ausgaben von dem Präfekten oder der Regierung weder gestrichen noch abgeändert werden. Aber die Budgetreform beschränkte sich nicht auf diesen einen Punkt.

»Bekanntlich hängt die Gemeindeverwaltung«, schreibt in diesem Zusammenhang Thuillier, »in ihren Massnahmen zum grossen Teil von den Mitteln ab, über welche die Gemeinde verfügt, und in der Praxis erfordert die Verbesserung der verschiedenen Zweige dieser Verwaltung, entweder eine Besteuerung (in Form von centimes additionnels), oder eine Anleihe, oder endlich eine Erhöhung des Oktrois«.[1]). Nun aber war die Beschaffung ausserordentlicher Mittel dem Gesetz von 1837 gemäss an die vorgängige Genehmigung der Zentralgewalt gebunden: Wenn der Maire die Anlegung eines Weges, den Bau einer Schule, einer Kirche etc. vorgeschlagen und der Munizipalrat die Proposition angenommen hatte, so lief das Projekt auf ein Steuer- oder Anleiheverlangen und auf die Genehmigung von Bauplänen und Kostenanschlägen hinaus, die ihre definitive Erledigung nur in Paris finden konnten. Daraus resultierten Komplikationen, Hindernisse, Verschleppungen, welche »in den Gemeinden grosse Unzufriedenheit hervorriefen und die Gemeindebehörden entmutigten«. (Thuillier.)

1) Exposé des motifs du projet de loi etc. (Moniteur v. 24. Febr. 1865.)

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, bestimmt das Gesetz von 1867, dass alle diese Angelegenheiten, den Fall ausgenommen, wo die Ausgabe eine exzeptionelle Ziffer erreicht, an Ort und Stelle erledigt werden, der Entscheidung der Munizipalräte selbst und in gewissen Fällen noch der Genehmigung des Präfekten vorbehalten bleiben. Nach Art. 3 und 9 regeln die Munizipalräte durch ihre Beschlüsse endgültig: 1. die ausserordentlichen Steuern, welche 5 centimes additionnels nicht überschreiten; 2. die Anleihen, welche innerhalb 5 Jahre aus dem Ertrag dieser ausserordentlichen Centimes oder innerhalb 12 Jahre aus ordentlichen Einnahmen zurückgezahlt werden; 3. die Verlängerung der Haupt-Oktroiabgaben für 5 Jahre und ihre Erhöhung bis zu 1 Dezime für den nämlichen Zeitraum. Indessen wird auch diese Reform durch die schon erwähnte Klausel beschränkt: dass nämlich im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Maire und Munizipalrat die Beschlüsse über die genannten drei Fälle erst nach der Genehmigung des Präfekten vollziehbar sind.

Die Munizipalräte können mit der Genehmigung des Präfekten bewilligen: 1. die ausserordentlichen Steuern, welche 5 centimes additionnels überschreiten, ohne jedoch über das vom Generalrat fixierte Maximum und über die Dauer von 12 Jahren hinauszugehen; 2. die Anleihen, welche aus diesen ausserordentlichen Centimes oder aus ordentlichen Einnahmen in einer 12 Jahre überschreitenden Frist zurückgezahlt werden; 3. die Verlängerung der bestehenden Zuschlags-Oktroitaxen und die Erhöhung der Haupttaxen über 1 Dezime hinaus. Der Entscheidung der Zentralgewalt bleiben vorbehalten: die das vom Generalrat festgesetzte Maximum überschreitenden ausserordentlichen Steuern, die aus ausserordentlichen Mitteln in einem 12 Jahre überschreitenden Zeitraum rückzahlbaren Anleihen und die Einführung von Oktroitaxen. Die surtaxes auf Getränke können nur durch ein Gesetz eingeführt, verlängert oder abgeändert werden.

Wir glauben, mit den vorstehenden Tatsachen alle wesentlichen Elemente vereinigt zu haben, um ein zusammenfassendes Urteil über die Bedeutung der Gesetzgebung von 1866 und 1867 für die Entwickelung der Selbstverwaltung fällen zu können: diese Gesetzgebung hat den Generalräten und den Munizipalräten das Recht gegeben, über die wichtigsten Interessen der Departements und der Gemeinden endgültige Entscheidungen (décisions règlementaires) zu treffen; sie hat das, wenigstens zum grössten Teil,

geschaffen, was Herr v. Ferron kurz die »Décentralisation délibérative«, also den auf die Deliberation gerichteten Teil der Selbstverwaltung, nennt. Aber im übrigen ist sie bei dem Pluviôsegesetz vom Jahre VIII stehen geblieben.

IV. Dritte Entwickelungsstufe der Selbstverwaltung.

1. Die Selbstverwaltungsbewegung gegen Ende des Zweiten Kaiserreiches (seit 1865).

Um die nämliche Zeit, als die Gesetze von 1866 und 1867 ausgearbeitet wurden, erfolgte eine bedeutsame Kundgebung, die der Ausgangspunkt einer tiefgehenden Selbstverwaltungsbewegung in der Literatur und im öffentlichen Leben geworden ist: die Veröffentlichung des sogen. Programms von Nancy. Eine gewisse Anzahl politischer Schriftsteller, verschiedenen Parteien angehörend, zumeist Legitimisten, hatten sich in Nancy versammelt, um die Fragen zu beraten, welche die lokalen Freiheiten betreffen. Im Jahre 1865 veröffentlichten sie das Resultat ihrer Arbeiten unter dem Titel: »Un Projet de Décentralisation« [1]). Dieses Selbstverwaltungsprogramm formulierte die folgenden vier Vorschläge: es wollte 1. die Gemeinde, welche in Frankreich kaum existiere, kraftvoll konstituieren; 2. den Kanton, der (administrativ) nicht existiere, errichten; 3. das Arrondissement, das zu nichts passe, abschaffen; 4. das Departement emanzipieren. Es erklärte sich für die Ernennung der Maires durch die Regierung, mit der Bedingung, dass sie aus der Mitte der Munizipalräte genommen würden, und begründete dies mit der doppelten Eigenschaft des Maires als Bevollmächtigten der Gemeinde und als Delegierten des Staates; es schlug vor, die Departementsverwaltung und die Kontrolle der Gemeinden dem Präfekten zu entziehen und sie unter der Leitung des Generalrates einem von diesem alle drei Jahre gewählten ständigen Vollziehungsausschuss von 5 Mitgliedern anzuvertrauen; es wollte dem Präfekten nur die Politik belassen, d. h. alles, was mit den Beziehungen zur Regierung zusammenhängt.

Das Programm von Nancy wurde einer grossen Anzahl hervorragender politischer Persönlichkeiten unterbreitet, welche den verschiedenen Schattierungen der Opposition angehörten, und

1) Un Projet de Décentralisation. Nancy 1865.

welche im Prinzip den vorgeschlagenen Reformen zustimmten. Die Republikaner waren einverstanden mit den Royalisten: Simon, Ferry, Pelletan, Bethmont, Magnin, Favre, Barrot, Garnier-Pagès, Lanfrey, Andral, Herold mit Guizot, Broglie, Montalembert, Duvergier de Hauranne, Prévost-Paradol, Haussonville und mit Berryer, Falloux, Larcy, Laboulie, Béchard und Raudot. Indessen machten unter den Zustimmenden, die ihre Meinung über Zentralisation und Dezentralisation im allgemeinen darlegten, was der zweiten Auflage des Programms von Nancy ein grosses historisches Interesse verleiht, die einen gewisse Vorbehalte, den andern wiederum ging es nicht weit genug. Guizot trat gegen die Behauptung auf, die Regierung Louis Philipps habe für die lokalen Freiheiten nichts getan, und die Behauptung war offenbar übertrieben; es hätte den Tatsachen mehr entsprochen, zu sagen, dass sie wenig getan habe. Dufaure, der Prinz Albert v. Broglie, Carnot u. a. verlangten, dass die nationale Einheit keinen Schaden nehme, und dass die öffentliche Meinung über diesen Hauptpunkt beruhigt werde. Barrot wollte mit Ausnahme der aus Anleihen entstandenen Verpflichtungen jede Art von obligatorischen Ausgaben der Gemeinden beseitigt wissen. Andral und mehrere andere forderten die Wahl der Maires durch die Munizipalräte [1]).

An das Programm von Nancy schloss sich eine reiche Selbstverwaltungsliteratur an [2]), die, weil man in ihm vielfach eine Kriegs-

1) Es scheint uns nicht ohne Interesse, nachstehend einige Aeusserungen von Politikern mitzuteilen, die dem Programm von Nancy zustimmten. — *P. Andral:* »La Centralisation n'est point une institution nationale; elle est contraire aux traditions de notre histoire.« (?) — *Bethmont*, député au corps législatif: »S'il me fallait choisir entre deux biens inestimables: la liberté politique et la liberté administrative, je crois que je préférais commencer par la dernière, parce qu'elle mène à tout, tandis que la liberté politique, avec la centralisation, ramène en peu de temps à l'arbitraire par les révolutions.« — *Magnin*, député de la Côte d'Or: »Enlever au pouvoir central des attributions qu'il ne peut exercer, pour les donner aux pouvoirs locaux, issus de l'élection; accroître celles des conseils électifs des départements et des communes, c'est soutenir une pensée qui, à elle seule, fera plus pour la liberté politique et administrative de notre France que toutes les lois les plus libérales«. — *J. Ferry:* »A la lumière de nos malheurs, la plupart des libéraux ont aperçu que la centralisation et la liberté sont incompatibles: il faut choisir. L'unité monstrueuse qui nous appauvrit et nous accable nous rend la nation la plus incapable de se conduire elle-même, et le moins propre à la liberté, que l'histoire aura connue.« (Le Programme de Nancy, 2. Aufl. 1865.)

2) Vierte Periode der Selbstverwaltungsliteratur. Wir zitieren besonders: *Kérigant*, La Liberté de la France. 1865. — *Labbé*, Le manifeste de Nancy et la Démo-

maschine gegen das Kaiserreich sah, den Kampf um die lokalen Freiheiten zum Teil auf das politische Gebiet hinüberspielte. Unter den bedeutendern Schriften dieser Kategorie mögen erwähnt werden: La Liberté politique von *J. Simon*[1]), La France nouvelle von *Prévost-Paradol*[2]) und Vues sur le gouvernement de la France von dem Herzog *Victor von Broglie*[3]). Dagegen enthielt sich *Le Play*, der in seiner Réforme sociale en France einen umfassenden Plan der Hebung des kommunalen und provinzialen Lebens entwickelte, jeder Verquickung der Selbstverwaltungsbestrebungen mit der reinen Politik[4]).

Im Zusammenhang mit dieser Bewegung, welche die Veröffentlichung und Erörterung des Programms von Nancy zum Ausgangspunkt hatte, machte sich eine andere geltend, die des Kongresses von Lyon. Eine gewisse Anzahl von Provinzzeitungen hatte eine Zusammenkunft organisiert, die vom 8.—11. September 1869 in Lyon in den Räumen der Zeitung La Décentralisation stattfand, und sie formulierte Wünsche, welche die verschiedensten Gegenstände, besonders die Pressfreiheit, betrafen, aber unter denen sich auch die Selbstverwaltungsfrage fand. Viele Zeitungen reproduzierten und besprachen das Manifest des Kongresses von Lyon und trugen damit dazu bei, die Agitation zu unterhalten[5]).

Das in seine liberale Phase eingetretene Kaiserreich erachtete, allen diesen Bestrebungen Befriedigung geben und neue Verwaltungsreformen studieren lassen zu sollen. Eine Verfügung vom 21. Februar 1870 setzte eine ausserparlamentarische Dezentralisationskommission ein, worin in grosser Zahl die Männer sassen, »welche sich besonders vom theoretischen Standpunkt aus mit der

---

cratie. 1865. — *De Marcère*, La politique d'un Provincial, Lettre 15—19. — *E. Fournier*, Les Réformes nécessaires. 1869.

1) La Liberté politique. 1866 (Chap. IV: La Réforme administrative). Schon in den Jahren 1849 und 1859 hatte *J. Simon* zwei Schriften zu Gunsten der Dezentralisation veröffentlicht: De la Démocratie et de la Décentralisation und La Liberté. — Dem nämlichen Ideenkreis gehören auch die vier folgenden Schriften an: Paris en Amérique (1862) und Le parti libéral, son programme et son avenir (1864) von *Laboulaye*; Politique libérale ou fragments pour servir à la défense de la Révolution française (1860) von *Ch. de Rémusat*; Les Assemblées provinciales sous Louis XVI (1863) von *Léonce de Lavergne*.

2) La France nouvelle. 1868. Chap. II.

3) Vues sur le gouvernement de la France. 1870, p. 1—237.

4) La Réforme sociale en France. 1864. 7. Aufl. 1887, Chap. 66. Siehe auch document E. annexe. Esquisse d'une division provinciale de la France.

5) *Vaillant*, Congrès décentralisateur de Lyon. Nos réserves. 1870.

Dezentralisation beschäftigt hatten« [1]). Die mit Eifer betriebenen Arbeiten dieser Kommission, welche noch die Veröffentlichung zahlreicher Schriften anregten [2]), waren noch nicht abgeschlossen, als der Krieg ausbrach; aber ihre Unterkommissionen hatten bereits vier Entwürfe vorbereitet betreffend die General-, Kantons-, Munizipal- und Präfekturräte. Der erste Entwurf, der vorgerückteste, dem ein von Savary verfasster Bericht beigegeben war, sah u. a. die Errichtung einer Departementskommission vor, vom Generalrat gewählt, damit beauftragt, mit dem Präfekten zusammen das Departement zu verwalten, und berufen, ihn in der Kontrolle der Akte der Gemeinde und der zu errichtenden Kantonsverwaltungen zu ersetzen. Auch die Frage der Regionen und der Provinzialverwaltungen war unter verschiedenen Formen aufgeworfen worden durch Propositionen von Moulin, Freycinet und Metz-Noblat [3]).

Unter dem Einfluss der Arbeiten der Dezentralisationskommission kamen die beiden Gesetze vom 22. Juli 1870 zustande: das eine beliess zwar der Regierung das Recht, die Maires und Adjoints zu ernennen, aber sie mussten aus der Mitte des Munizipalrates genommen werden; das andere gab den Generalräten das Recht zurück, ihre Vorstände selbst zu wählen. Einzig in Bezug auf die Ernennung der Maires war die Regierung bei dem Programm von Nancy stehen geblieben, während die Kommission sich für die Wahl der Maires in allen Gemeinden, Paris und Lyon ausgenommen, erklärt hatte. »Der Minister des Innern«, erzählt *Aucoc* in der eben erwähnten Schrift, »verhehlte nicht sein Bedauern über dieses Abstimmungsresultat der Kommission und erklärte, dass er ihm nicht Rechnung tragen würde. Dieser Zwischenfall rief eine gewisse Bewegung hervor, aber die Anhänger der umfassendsten Dezentralisation liessen sich dadurch nicht ent-

---

1) Moniteur v. 22. Februar 1870.

2) *Raudot*, La Décentralisation en 1870 (Correspondant, April 1870). — *Favé*, La Décentralisation. 1870. — *F. Lebon*, La Décentralisation. 1870. — *De Larcy*, La Décentralisation de 1789—1870 (Correspondant, April 1870). — *D. de Penanrun*, La Décentralisation, le passé, le présent, l'avenir. 1870. — Comte *de Mac-Carthy*, Les Assemblées départementales devant la France parlamentaire. 1870.

3) Einzelheiten über Zusammensetzung und Arbeiten dieser Kommission findet man in der Abhandlung: Les Controverses sur la Décentralisation administrative (Revue politique et parlamentaire Mai 1895) von *L. Aucoc*, welcher der Kommission angehörte.

mutigen. Sie waren bald in der Lage, ihre Revanche zu nehmen in der Nationalversammlung von 1871«.

2. Der Selbstverwaltungsfortschritt in der Departementsordnung vom 10. August 1871.

Der Entwurf zu diesem heute geltenden Gesetz hatte als Basis denjenigen, welcher von der Dezentralisationskommission von 1870 in Bezug auf die Generalräte angenommen worden war. Der Berichterstatter der ersten Unterkommission, Savary, Abgeordneter geworden, hatte ihn selbst der Nationalversammlung vorgelegt. Magnin und Bethmont, alsdann Raudot, hatten daneben zwei andere eingebracht. Diese beiden Entwürfe zielten auf nichts weniger ab, als den Präfekten auf seine politischen Funktionen zu beschränken und die Verwaltung der Departementsinteressen einem Mitglied des Generalrates anzuvertrauen. Der Vorschlag lief also auf eine Abschaffung des Systems vom Jahre VIII hinaus. Raudot schlug ausserdem vor, an Stelle der zahlreichen Departements 24 grosse Provinzen zu errichten, welche die wichtigsten Städte Frankreichs als Hauptstädte haben und aus homogenen Elementen zusammengesetzt sein sollten, als solche anerkannt auf Grund der Traditionen, der Sitten, der geologischen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen Verhältnisse.

Nach eingehender Beratung dieser Propositionen liess die mit ihrer Prüfung beauftragte Kommission der Nationalversammlung durch ihren Berichterstatter Waddington erklären, dass sie die verfrühten oder die Grenzen einer verständigen Dezentralisation überschreitenden Vorschläge beiseite lasse, dass sie den Wirkungskreis der Generalräte erweitern würde, ohne die berechtigten Befugnisse der Zentralgewalt irgendwie zu vermindern. Sie lehnte in der Tat den Antrag Raudots auf Wiederherstellung der Provinzen ab mit der Begründung, dass diese Idee keinem gegenwärtigen Bedürfnis entspreche, von der öffentlichen Meinung keineswegs unterstützt werde, und dass dieser Versuch ganz besonders in den kritischen Zeiten, die Frankreich durchmache, unzweckmässig sei [1]). Es schien ihr ausreichend, die Departements zu ermächtigen, sich zu verständigen, wenn sie gemeinsame Interessen wahrzunehmen hätten. Sie beliess auch dem Präfekten

1) *Waddington*, Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner les propositions de loi départementale: 1. *de M. Savary*; 2. *de MM. Bethmont* et *Magnin*; 3. *de M. Raudot*. (Journal officiel v. 1., 2., 3. Juli 1871, Absch. I).

die Funktionen der Exekutivgewalt für die Angelegenheiten des Departements, anstatt neben ihm einen vom Generalrat gewählten Departementsverwalter einzusetzen.

Sie begnügte sich mit folgenden für die Selbstverwaltung einen Fortschritt bedeutenden Neuerungen: Die Befugnisse des Generalrates wurden nicht erheblich modifiziert, man ging nicht weit über das hinaus, was das Gesetz von 1866 geschaffen hatte; aber die grosse Neuerung, der originale und wesentliche Teil des Entwurfs war die Errichtung der schon von der Dezentralisationskommission von 1870 vorgeschlagenen Departementskommission, d. h. einer permanenten, mit umfassenden Befugnissen ausgestatteten Delegation des Generalrates. Diese sollte die Geschäfte regeln, welche ihr der Generalrat überweisen würde; sie sollte, nachdem sie das Gutachten oder die Vorschläge des Präfekten gehört hatte, die verschiedenen in das Departementsbudget eingestellten Subventionen verteilen; sie sollte die Verträge im Namen des Departements abschliessen; sie konnte eins oder mehrere ihrer Mitglieder mit einem Auftrag in Bezug auf die in ihre Befugnisse einbegriffenen Gegenstände betrauen. Die aus Departementsmitteln besoldeten Beamten sollten vom Generalrat abhängen und von ihm oder seiner Delegation ernannt werden. Endlich — und das war das Hauptstück des Entwurfes — sollte die Kontrolle der Gemeinden, Hospize und Wohltätigkeitsanstalten vom Präfekten auf die Departementskommission übergehen. — Der Entwurf legte also zwei Prinzipien fest: er begründete die wirksame und permanente Kontrolle bei dem Präfekten, und er übertrug die Kontrolle des untern lokalen Konseils einem höhern lokalen Konseil. Der Präfekt blieb das Organ der zentralen Exekutivgewalt und die Exekutivgewalt des Generalrates, er blieb beauftragt mit der Einleitung und Vorbereitung der Departementsgeschäfte, der Vorbereitung und der Vorlegung des Budgets im besondern, der Vollziehung der vom Generalrat und der Departementskommission gefassten Beschlüsse. Das waren die wichtigsten Neuerungen des Kommissionsentwurfes.

Die Regierung bekämpfte ihn in Bezug auf die Kontrollebefugnisse der Departementskommission. Sie machte geltend, dass, wenn überhaupt eine Kontrolle über die Beschlüsse der Gemeinden ausgeübt werden sollte, dieses im Namen des Staates und der Achtung vor dem Gesetz geschehen müsste und dass der Generalrat oder seine Delegation nicht berechtigt wäre, eine solche

Kontrolle auszuüben [1]). Die Proposition war gleichwohl auch in der zweiten Lesung durchgegangen, aber auf das dringende Ansuchen von Thiers, der niemals ein Freund der Selbstverwaltung gewesen ist, zog sie die Kommission vor der dritten Lesung zurück. Aber auch die andern wichtigern Neuerungen des Kommissionsentwurfes, insbesondere die Verwaltungsbefugnisse der Departementskommission, die Ernennung der Departementsbeamten durch den Generalrat oder seine Delegation, stiessen auf den Widerstand der Regierung und eines Teiles der Nationalversammlung. Man sprach von Föderalismus, man behauptete, dass diese Neuerungen die Stände von Burgund, die Stände der Bretagne etc. wiederherstellen würden. E. Picard rief aus: »Die nationale Souveränetät ist unteilbar«. Auch hier blieb die Regierung schliesslich Siegerin. Alles in allem war es ihr gelungen, alles aus dem Gesetzentwurf zu entfernen, was zur Verwaltung des Landes durch das Land, zur wirklichen Selbstverwaltung hätte führen können.

Das will indessen nicht sagen, dass dieser Entwurf in der schliesslich zum Gesetz erhobenen Form ganz und gar ohne Bedeutung für die Entwickelung der Selbstverwaltung (im weitern Sinn), für die fortschreitende Emanzipation der Generalräte geblieben ist. Das Gesetz vom 10. August 1871 hat zwar grösstenteils die in den Gesetzen von 1838 und 1866 erlassenen Bestimmungen reproduziert und damit eine vollständige Ordnung der Organisation und der Befugnisse der Generalräte geschaffen, aber es hat doch auch mehrere beachtenswerte Neuerungen im Interesse des weitern Ausbaues des deliberativen Teiles der Selbstverwaltung gebracht. Sie sollen jetzt im einzelnen dargelegt werden.

Der Generalrat erlangt die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen und zwei ordentliche Sessionen jährlich; er erhält das Recht, die grossen und gewöhnlichen Vizinalstrassen zu besichtigen, ihre Breite zu bestimmen und ihre Eröffnung vorzuschreiben; das Recht, die Bedingungen festzusetzen, denen die Kandidaten für die ausschliesslich aus Departementsmitteln bezahlten Funktionen genügen müssen, und die Regeln für die Concours aufzustellen,

---

1) Man findet die Begründung dieser Kontrolle im Rapport *Waddington* im Journal officiel v. 2. Juli 1871, p. 1701. — Die Rede des Ministers des Innern, Lambert, welche die Kontrollebefugnisse der Departementskommission mit Erfolg bekämpfte, findet sich im Journal officiel vom 9. Juli 1871.

nach denen ihre Ernennung erfolgen soll. Die Gegenstände, über welche die Generalräte gemäss Art. 1 des Gesetzes von 1866 endgültige Entscheidungen treffen können, werden um die folgenden vermehrt: Bestimmungen der (Wege-)Verwaltungen, die mit dem Bau der Departementsstrassen beauftragt werden; Festsetzung des den Gemeinden obliegenden jährlichen Beitrags zum Bau und zur Unterhaltung der grossen und gewöhnlichen Vizinalstrassen; Einrichtung und Unterhaltung der Departements- und Gemeindestrassen verbindenden Fähren und Wasserpassagen, Festsetzung des Ueberfahrtsgeldes und Erhebung desselben; im Namen des Departements anhängig zu machende oder weiter zu führende Klagen; Beitrag der Gemeinden zu den Ausgaben für Irre und für unterstützte Kinder; Errichtung von departementalen Unterstützungseinrichtungen und Einrichtung der dafür nötigen Verwaltungen; Errichtung und Organisierung von Pensionskassen für die Präfekturbeamten und alle aus Departementsmitteln besoldeten Beamten; Beitrag des Departements zu den Arbeiten, welche zugleich Departement und Gemeinden angehen; erhobene Beschwerden in Bezug auf die Verteilung der Ausgaben für die Arbeiten, welche mehrere Gemeinden des Departements angehen; Beschlüsse der Munizipalräte, die Errichtung, Aufhebung oder Aenderung der Vieh- und Produktenmärkte betreffend; Beschlüsse der Munizipalräte in Bezug auf die Verlängerung der bestehenden Zuschlags-Oktroitaxen oder die Erhöhung der Haupttaxen über 1 Dezime hinaus; endlich die Aenderung der Grenzen der Gemeinden, wenn zwischen den interessierten Munizipalräten Uebereinstimmung besteht. — Die Frist für eine etwaige Kassierung der definitiven Entscheidungen des Generalrates wegen Befugnisüberschreitung, Verletzung eines Gesetzes oder Verwaltungsreglements ist von 60 Tagen auf 20 Tage herabgesetzt.

Der Generalrat deliberiert heute nur noch über die Erwerbung, die Veräusserung und den Tausch des Departementsbesitzes, welcher den Präfekturen und Unterpräfekturen, den Normalschulen, den Gerichten, der Unterbringung der Gendarmerie und den Gefängnissen zugewiesen ist; über die Bestimmungsänderung des für einen der vorstehend aufgezählten Dienstzweige verwendeten Departementsbesitzes; über den vom Departement zu leistenden Kostenbeitrag zu den Bauten, welche Staat und Departement angehen; über die Gesuche der Munizipalräte in Bezug auf die Einführung und Erneuerung einer im Generaltarif noch nicht aufge-

führten Oktroitaxe, die Einführung und Erneuerung einer Taxe, welche das im genannten Tarif festgesetzte Maximum überschreitet, die Einführung von im lokalen Tarif noch nicht aufgeführten Taxen, endlich in Bezug auf die Abänderung der geltenden Reglemente und Perimeter. — Die vom Generalrat gefassten Beschlüsse über die hier aufgezählten vier Gegenstände sind nur vollziehbar, wenn in der Frist von drei Monaten ein motiviertes Dekret ihre Vollziehung nicht ausgesetzt hat.

Die wichtigste Neuerung des Gesetzes von 1871 ist, wie schon oben bemerkt wurde, die Errichtung der Departementskommission, eines neuen beratenden, entscheidenden und kontrollierenden Organs, in Bezug auf welches Batbie keinen Anstand genommen hat zu sagen: »C'est toute la loi«; übrigens das einzige neue Organ, welches seit dem Pluviôsegesetz in die Selbstverwaltungsorganisation eingeführt worden ist. Wir wollen zunächst seine Organisation, sodann seine Befugnisse kurz darstellen.

Die Departementskommission wird jedes Jahr am Schluss der Augustsession vom Generalrat gewählt. Sie zählt mindestens 4 und höchstens 7 Mitglieder. Damit die überragende Stellung des Präfekten im Departement keine Einbusse erleide, führt nicht der Vorsitzende des Generalrats, sondern immer das älteste Mitglied den Vorsitz. Sie tritt mindestens einmal im Monat in der Präfektur zusammen zu der von ihr beliebten Zeit und für eine Anzahl von Tagen, die sie selbst bestimmt, ohne Beeinträchtigung des ihrem Vorsitzenden und dem Präfekten zustehenden Rechtes, sie auch zu ausserordentlichen Sitzungen einzuberufen. Der Präfekt oder seine Vertreter wohnen den Sitzungen der Kommission bei, und sie müssen gehört werden, wenn sie es verlangen. Die Vorsteher der verschiedenen Departementsverwaltungen sind verpflichtet, schriftlich oder mündlich alle Auskünfte zu liefern, welche seitens der Kommission über die in ihre Befugnisse fallenden Angelegenheiten verlangt werden.

Die Departementskommission regelt die Geschäfte, welche der Generalrat ihr überweist, in den Grenzen der ihr zuteil gewordenen Delegation. Sie berät über alle Fragen, welche das Gesetz ihr zuweist, und sie gibt dem Präfekten ihr Gutachten über alle Fragen, die er ihr unterbreitet, oder auf welche sie im Interesse des Departements seine Aufmerksamkeit zu lenken für nötig erachtet. Sie kontrolliert jeden Monat den Stand der an

den Präfekten gerichteten Delegationsordonnanzen und der von diesem in Bezug auf das Departementsbudget ausgestellten Zahlungsanweisungen. Sie erstattet dem Generalrat bei Eröffnung der beiden ordentlichen Sessionen einen Bericht über den Gesamtstand ihrer Arbeiten und bei Eröffnung der Augustsession einen solchen über das vom Präfekten vorbereitete Budget. Sie legt in der nämlichen Session dem Generalrat das Verzeichnis aller Gemeindeanleihen und aller ausserordentlichen Steuern vor, welche seit der vorhergehenden Augustsession bewilligt worden sind, mit Angabe des Gesamtbetrages der ausserordentlichen Centimes und der Schulden, mit denen jede Gemeinde belastet ist. Sie verteilt die verschiedenen in das Departementsbudget eingestellten Beihilfen und Unterstützungen, deren Verteilung sich der Generalrat nicht vorbehalten hat; sie verteilt desgleichen die von den korrektionellen Polizeistrafen herrührenden Fonds und diejenigen, welche von der Ablösung der Naturalleistungen herkommen auf den Strecken, wo diese Leistungen bestehen. Sie bestimmt die Reihenfolge der Arbeiten zu Lasten des Departements, wenn diese Reihenfolge vom Generalrat nicht festgesetzt worden ist: Sie bestimmt die Zeit und das Verfahren der Zeichnung oder Realisierung der Departementsanleihen, wenn sie nicht vom Generalrat festgesetzt worden sind. Sie fixiert die Zeit der Vergebung der Bauten departementalen Zwecks. Sie weist jedem Mitglied des Generalrates und den Mitgliedern der andern aus Wahlen hervorgehenden Konseils den Kanton an, für den sie in der Ersatzkommission ihren Sitz nehmen sollen. Sie prüft den Zustand der Departementsarchive und des dem Departement gehörenden Mobiliars. Sie kann einem oder mehreren ihrer Mitglieder besondere Aufträge erteilen in Bezug auf solche Gegenstände, die in ihre Befugnisse einbegriffen sind. Sie entscheidet über die Einteilung nach Klassen, die Eröffnung und Verlegung der gewöhnlichen Vizinalstrassen, über die Breite und die Grenze der genannten Strassen; sie genehmigt die Abonnements in Bezug auf die besondern Subventionen für die Abnutzung der Vizinalstrassen; sie genehmigt den Tarif der Katasterschätzungen; sie ernennt die Mitglieder der Syndikatskommissionen in dem Fall, wo es sich um vom Departement subventionierte Unternehmungen handelt.

Alle diese neuen Befugnisse des Generalrates und der De-

partementskommission umfassen die Mehrzahl der Gegenstände departementalen Interesses, mit Hilfe deren die Präfekten bis 1866 und 1871 ihren Einfluss geltend machten und fühlen liessen. Der Selbstverwaltungsfortschritt ist also in dieser Beziehung recht bemerkenswert. Aber zu gleicher Zeit muss nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, dass der nämliche Generalrat und seine Delegation auch nicht in Bezug auf eine einzige ihrer neuen Befugnisse einleiten, untersuchen, vollziehen, im eigentlichen Sinn des Worts verwalten. Sie beschränken sich darauf, zu entscheiden. Man kann also sagen, dass die Generalräte auch noch nach 1871 nur einen Teil des Selfgovernments und nicht einmal den wichtigsten besitzen, denn nicht die Deliberation, sondern die Aktion, die Verwaltung (im engern Sinn) formt die Bürger am besten für die Freiheit. Die Verwaltung ist eine tägliche, fast stündliche Sache, sie macht uns mit den Geschäften bekannt und vertraut, lehrt uns die Schwierigkeiten der Praxis kennen, die von Menschen und Dingen ausgehenden Widerstände, die Nichtigkeit gewisser Theorien.

Der Präfekt bleibt auch nach 1871 der alleinige Verwalter des Departements, behält alle Vollziehungsfreiheit. »Der Präfekt ist der Vertreter der Exekutivgewalt im Departement. Er ist ausserdem mit der vorgängigen Untersuchung der Geschäfte beauftragt, welche das Departement interessieren, sowie mit der Ausführung der Entscheidungen des Generalrates und der Departementskommission.« Dieser Artikel, der Art. 3 des Gesetzes vom 10. August 1871, bestätigt von neuem das Fundamentalprinzip des Systems vom Jahre VIII: Trennung der Deliberation und der Aktion; Uebertragung dieser an den Vertreter der Staatsgewalt.

3. Der Selbstverwaltungsfortschritt in der Gemeindeordnung vom 5. April 1884.

Hand in Hand mit der Revision der Departementsgesetzgebung ging eine solche der Gemeindegesetzgebung. Sie erstreckte sich zunächst, im engen Zusammenhang mit den neuen politischen Verhältnissen und wechselnden Strömungen, auf den Ernennungsmodus der Maires und Adjoints: das Gesetz vom 14. April 1871 überliess den Munizipalräten die Wahl der Maires und Adjoints in fast allen Gemeinden; das nämliche Gesetz stellte in Bezug auf die Hauptstadt und das Seinedepartement die Wahl der Mu-

nizipal- und der Generalräte wieder her. Das Gesetz vom 20. Januar 1874 gab der Regierung das Recht der Ernennung der Maires und Adjoints zurück und ermächtigte sie sogar, dieselben nicht aus der Mitte des Munizipalrates zu nehmen. Das Gesetz vom 12. August 1876 entzog der Regierung wieder dieses Ernennungsrecht in den Gemeinden, die nicht Departements-, Arrondissements- und Kantonshauptorte sind, und überliess die Wahl der Maires und Adjoints von neuem den Munizipalräten. Das Gesetz vom 28. März 1882 endlich hat diese Wahl auf alle Gemeinden ausgedehnt, Paris ausgenommen.

Das Gesetz vom 5. April 1884 hat vornehmlich das Ziel zu erreichen gesucht, eine vollständige Ordnung der Organisation und der Befugnisse der Gemeindeorgane, einen Code communale zu schaffen. Durchgreifende Neuerungen aber, wie die vorgeschlagene völlige Unabhängigkeit der Gemeinden [1]), die Kontrolle der Gemeindeakte durch den Generalrat oder seine Delegation [2]), die Errichtung eines Verwaltungsausschusses neben dem Maire [3]), wurden glatt abgelehnt [4]). Indessen sind die verwirklichten Neuerungen gewiss nicht ohne Bedeutung. Der Munizipalrat erhält die fakultative Oeffentlichkeit seiner Sitzungen; der Maire erhält das Recht, den Munizipalrat so oft einzuberufen, als er es für zweckmässig erachtet oder so oft, als die Mehrheit der Mitglieder des Munizipalrates solches beantragt; der Artikel des Gesetzes

1) Das war Gegenstand einer Gesetzesproposition des Abg. v. Lanessan (Journal officiel v. 10. Febr. 1883, Doc. parl., Nr. 1687, p. 409). Lanessan bezeichnet als Ziel seines Antrages: »Elevation des communes à la dignité de corps politiques, leur indépendance à l'égard du pouvoir central, leur autonomie et leur liberté complète fondée sur le gouvernement direct.«

2) Réné Goblet hatte einen darauf abzielenden Antrag in der Kammer eingebracht.

3) Der Abg. Folliet hatte einen dahin zielenden Gesetzentwurf vorgelegt (Journal officiel v. 21. Nov. 1881, Doc, parl., Nr. 108, p. 13).

4) Siehe die geltend gemachten Gründe für die Ablehnung aller dieser Vorschläge in dem vom Abg. v. Marcère verfassten Motiven-Bericht über den Entwurf der Gemeindeordnung von 1884 (Journal officiel v. 19. Dez. 1882, Doc. parl., Nr. 1547, p. 2657); vgl. auch den Rapport supplementaire fait au nom de la commission chargée d'examiner les propositions de loi d'organisation municipale par M. de Marcère. (Journ. offic. v. 24. April 1883, Doc. parl. Nr. 1849). — Dieser Kommission, deren Vorsitzender und Berichterstatter de Marcère war, hatten ausser den schon genannten Propositionen von Lanessan und Folliet noch zwei andere zur Prüfung vorgelegen, die eine von F. Dreyfuss, die andere von Cuneo d'Ornano (Journ. offic. v. 23. Januar 1882, Doc. parl., Nr. 339, p. 209).

von 1867, welcher die Genehmigung des Präfekten für die Vollziehung gewisser Beschlüsse verlangt im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Maire und Munizipalrat, wird abgeschafft.

Auch die Befugnisse des Munizipalrates sind etwas erweitert worden. Was zunächst die Gegenstände betrifft, worüber der Munizipalrat endgültig entscheiden kann, so verfährt das heute geltende Gesetz nicht, wie seine beiden Vorgänger von 1837 und 1867, aufzählungsweise, sondern es legt im Prinzip fest, dass der Munizipalrat durch seine Beschlüsse alle Geschäfte der Gemeinde regelt, und dass die Genehmigung des Präfekten für die Vollziehung der Beschlüsse nur erforderlich ist, wenn ein formeller Gesetzestext diese Bedingung vorschreibt. Mit andern Worten: das Gesetz zählt nicht die Beschlüsse auf, welche an und für sich vollziehbar sind, es macht vielmehr diejenigen namhaft, welche nur nach vorgängiger Genehmigung vollziehbar sind. Der Art. 63 sieht 13 Fälle vor, welche dieser Genehmigung bedürfen: die Bedingungen der Pacht- und Mietsverträge, deren Dauer 18 Jahre überschreitet; die Veräusserung und den Tausch von Gemeindebesitz; die Erwerbung von Immobilien; die Bauten, teilweise oder gänzliche Neubauten; Projekte, Pläne und Kostenanschläge für wichtigere Ausbesserungen und Unterhaltungen, wenn die Gesamtausgabe während des laufenden Rechnungsjahres die Grenzen der ordentlichen und ausserordentlichen Mittel überschreitet, welche sich die Gemeinde ohne besondere Ermächtigung verschaffen kann; die Vergleiche, die Bestimmungsänderung eines für eine öffentliche Verwaltung schon benutzten Gemeindebesitzes; das gegenseitige Weiderecht der Gemeindeangehörigen; die Klassifizierung, Deklassifizierung, Verlegung, Verlängerung, Verbreiterung, Beseitigung und Benennung der Gemeinde-Strassen und -Plätze, Standplätze für Viehmärkte, von Schiessständen oder Rennplätzen, die Absteckungs- und Nivellierungspläne der Gemeindestrassen, die Aenderung angenommener Absteckungspläne, die Tarife der Wegegebühren, die Tarife der Stationierungs- und Lokationsgebühren auf dem Gemeindegebiet und überhaupt die Tarife der verschiedenen im Interesse der Gemeinde kraft Art. 33 des Gemeindegesetzes zu erhebenden Gebühren; die Annahme der Schenkungen und Vermächtnisse, wenn Belastung oder Bedingungen vorliegen, oder wenn Anlass zum Einspruch der interessierten Familie gegeben ist; das Gemeindebudget; die Ergänzungskredite; die ausserordentlichen Steuern und die Anleihen,

ausgenommen den in Art. 141 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Fall; die Oktroitaxen in den durch Art. 137 und 138 vorgesehenen Fällen; die Errichtung, Aufhebung und Verlegung der Viehmärkte und anderer Märkte als der einfachen Versorgungsmärkte.

Wenn man jetzt diese Aufzählung mit den Bestimmungen der Gesetze von 1837 und 1867 vergleicht, so überzeugt man sich, dass nach dem heute geltenden Gesetz, wie unter der frühern Gesetzgebung, die vorgängige Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde gefordert wird für die Veräusserungen und für alle die Zukunft der Gemeinde engagierenden Beschlüsse, während diejenigen Beschlüsse, durch welche der Munizipalrat gewisse Fragen definitiv regelt, sich besonders auf die Verwaltung des Gemeindevermögens beziehen. Im Grund ist also auf diesem Punkt die Differenz zwischen der heutigen und der frühern Gemeindegesetzgebung weniger bedeutend, als man beim ersten Zusehen anzunehmen geneigt ist.

Neu sind die Bestimmungen in Bezug auf die religiösen Interessen, besonders der Art. 101, welcher dem Maire das Recht gibt, einen Schlüssel zum Glockenturm zu führen und selbst einen Kirchenschlüssel in den Fällen, wo der Glockenturm von der Kirche nicht getrennt werden kann; der Art. 166, welcher die Gemeinde von der Verpflichtung befreit, den Kirchenräten in Fällen der Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte zu Hilfe zu kommen; der Art. 167, welcher die Gemeinde ermächtigt, die anderweitige Verwendung der Immobilien zu verfügen, die nicht auf Grund des Konkordats oder der organischen Gesetze des Konkordats benutzt werden. — Endlich sind die Gemeinden ermächtigt worden, sich für Unternehmungen kollektiven Interesses zu verständigen, und die Mittel, um diese Verständigung zu organisieren, selbst unter Gemeinden, die verschiedenen Departements angehören, finden sich im Gesetz vom 22. März 1890 über die Gemeindesyndikate präzisiert [1]).

---

1) *P. Deschanel* charakterisiert das Gesetz von 1890 wie folgt: »Instituer un conseil intermédiaire capable d'organiser, de diriger, de surveiller ces fondations (bureaux de bienfaisance, hôpitaux, enseignement primaire supérieur, enseignement professionnel, industrie ou agricole) aux quelles ni la commune, ni le département ne sont en état de pourvoir, sans retomber dans les inconvénients des projets antérieurs, c'est-à-dire sans créer un organisme ou trop puissant ou trop faible, tel a été le dessein des auteurs de la loi du 22 mars 1890 sur les syndicats de communes. Ils n'ont pas voulu imposer à toutes les communes une association obligatoire, d'abord parce que, là où déjà elles ont organisé leurs services, l'association serait superflue,

Fassen wir jetzt zusammen, auf welchem Punkte ihrer Entwickelung die kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen mit den Gesetzen von 1876, 1882 und 1884/90 angekommen sind, so kann man sagen, dass der Munizipalrat, das eine Selbstverwaltungsorgan in der Gemeinde, heute den Maire und die Adjoints wählt, deren Verwaltung kontrolliert, Gemeindefonds bewilligt, über gewisse Gemeindeinteressen berät, über die meisten Gemeindegeschäfte endgültig entscheidet, endlich Gutachten und Wünsche formuliert. Aber er hat keinen aktiven Anteil an der Gestion der Gemeindegeschäfte, d. h. er untersucht nicht, vollzieht nicht, verwaltet nicht.

Das alles ist Sache des Maires, des andern Selbstverwaltungsorganes in der Gemeinde. Dieser, lange Zeit ein »fonctionnaire gratuit«, von der Regierung unter den Angehörigen der Gemeinde ernannt, ist durch die Wahl der Vertrauensmann der Gemeinde, ein wirkliches Organ der Selbstverwaltung geworden, ohne indessen aufzuhören, Delegierter der Regierung für die Ausführung der Gesetze allgemeinen Interesses zu sein, aber die erste Funktion ist heute naturgemäss die überwiegende. Wir möchten diese Wandlung in der Doppelstellung des Maires so ausdrücken: Früher — solange der Maire von der Regierung ernannt wurde — gab der Staat eins seiner Organe an die Gemeinde ab; heute — wo der Maire vom Munizipalrat gewählt wird — leiht die Gemeinde das eine ihrer Organe dem Staat. Man kann nicht leugnen, dass auf diesem einen Punkt der unter der Dritten Republik verwirklichte Selbstverwaltungsfortschritt ein ganz bedeutender ist.

Sehen wir jetzt die heutigen Funktionen des Maires etwas genauer an! Das Gemeindegesetz von 1884 hat in diesem Punkte einfach die Bestimmungen des Gesetzes von 1837 reproduziert, Bestimmungen, die an ihrem Orte von uns bereits dargestellt worden sind. Wir haben dort gesehen, dass der Maire allein an der Exekutivgewalt in der Gemeinde partizipiert (seine Adjoints haben keine andere Gewalt als diejenige, welche er an sie de-

et puis parce que les communes d'un même canton n'ont pas toujours les mêmes affinités, les mêmes intérêts, et récipoquement, des communes de cantons, d'arrondissements, ou même de départements différents peuvent avoir des intérêts communs. C'est pourquoi la nouvelle loi autorise simplement les communes qui en reconnaîtront l'utilité à former entre elles, pour des besoins déterminés, une association volontaire, investie de la personnalité civile, pouvant par conséquent recevoir des dons et legs, avoir un patrimoine et des établissements communs.« (La Décentralisation. 1895, p. 34).

legieren will), dass auf seinen Schultern die ganze Last der täglichen Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde liegt [1]). Was Frankreich an Selbstverwaltung (im eigentlichen, engern Sinn) besitzt, das ist in seiner Person konzentriert. Herr von Ferron hat mit Recht bemerkt, dass dies nicht genug sei. »Le gouvernement du pays par le pays«, schreibt er, »ne peut être le gouvernement de tous par un seul, même dans la commune« [2]). Seit 73 Jahren sind gewählte Bürger berufen, über die Gemeindeangelegenheiten zu beraten und sogar Entscheidungen zu treffen, aber die Zahl derjenigen, welche an der administrativen Aktion teilnehmen, ist die nämliche geblieben: es sind immer noch ca. 37000, d. h. 1 per Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen selbst haben nicht das Recht, sich aktiv an der Gemeindeverwaltung zu beteiligen, sie werden nicht einmal über ihre gemeinsamen Interessen direkt befragt; ihre ganze Tätigkeit im Interesse der Gemeinde beschränkt sich darauf, alle drei Jahre die Mitglieder des Munizipalrates zu wählen.

Schluss.

Mit der Behandlung des Gesetzes von 1884 sind wir am Ende unserer Entwickelungsgeschichte der Selbstverwaltungseinrichtungen im Frankreich des 19. Jahrhunderts angekommen, und man kann schliesslich noch die Frage aufwerfen, ob denn durch dieses Gesetz und das Departementsgesetz von 1871 die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen in Frankreich einen gewissen Abschluss gefunden haben oder doch hätten finden sollen.

Die Einen sind geneigt, diese Frage in bejahendem Sinn zu beantworten, wenigstens in Bezug auf die Gemeinden. Unter diesen zitieren wir M. Block, ehemaliges Mitglied der Académie des Sciences morales et politiques, der folgendes schreibt: »Die (französischen) Gemeinden verwalten sich ungezwungen, die Kontrolle, welche sich der Staat vorbehalten hat, ist in Frankreich nicht schärfer als anderwärts, und diese Kontrolle wird mit Milde ausgeübt; sie besteht meistens in wenig lästigen Formalitäten, und das sind in der Regel Schutzformalitäten vielmehr für private und selbst kommunale Interessen, als für Interessen des Staates.

1) Siehe das Tableau chronologique der verschiedenen Amtsverrichtungen, welche dem Maire periodisch jedes Jahr obliegen, in Le Berquier, Le corps municipal, 5. Aufl., p. 747.

2) Institutions municipales etc., p. 450.

Nach der durch das Gesetz von 1884 bewerkstelligten Verteilung der Befugnisse zwischen Staat und Gemeinde bleibt nichts mehr zu erörtern als Einzelheiten ohne Wichtigkeit, allzu geringfügige Details, als dass man sie unter den anspruchsvollen Rubriken Autonomie oder Dezentralisation behandeln könnte« [1]).

Für die Andern hingegen — und das ist die grosse Mehrheit — bleibt die Selbstverwaltungsfrage, die kommunale und vor allem die landschaftliche, in vollem Umfang eine offene. Wie ehedem Lammenais, so beklagen diese sich heute noch über die »apoplexie au centre et de la paralysie aux extremités», und dieses Schlagwort hat so sehr Schule gemacht, dass es immer und immer wiederholt wird, mögen auch die Gesetzgeber unter drei verschiedenen Regimen das eigene Leben der Gemeinde und des Departements in ihrer Weise organisiert und entwickelt haben. Der Grundton der Debatte in diesem Sinn ist von H. Taine angegeben worden. Der Verfasser des Regime moderne will wohl zugeben, dass der Gesetzgeber im Laufe des 19. Jahrhunderts »in die Maschine des Jahres VIII eine neue Triebfeder eingefügt habe«. »Nach der Revolution von 1830«, schreibt er, »gehen die Munizipal- und die Generalräte aus beschränkten, nach der Revolution von 1848 aus allgemeinen Wahlen hervor. Nach der Revolution von 1870 wählt der Munizipalrat seinen Maire, und der Generalrat, dessen Befugnisse erweitert werden, lässt an seiner Stelle in seiner Abwesenheit eine interimistische, permanente Kommission, die sich mit dem Präfekten ins Einvernehmen setzt und mit ihm regiert. Das ist allerdings in der lokalen Gesellschaft ein neuer, innerer und von unten wirkender Motor, während der erste äusserlich ist und von oben wirkt; hinfort sollen die beiden zusammen und übereinstimmend arbeiten. Aber tatsächlich ist der zweite untergeordnet, er passt nicht für die Maschine, und die Maschine passt nicht für ihn, sie ist nicht für ihn gebaut worden, noch er für sie, er ist darin nur ein überflüssiges Beiwerk, ein unbequemer und hinderlicher, fast immer zweckloser und zuweilen schädlicher Eindringling. Der Stoss, den er ausübt, ist schwach und von geringer Wirkung; er wird durch viele Hemmvorrichtungen abgeschwächt, er erlahmt in dem komplizierten Ineinandergreifen des mehrfachen Räderwerks; er gelangt nicht zum Akt, er kann fast nur andere Stösse aufhalten oder

1) La Police et l'Autorité municipale (Revue politique et parlamentaire, Sept. 1894, p. 354).

mildern, diejenigen des äussern Motors, zuweilen zu rechter Zeit, zuweilen zur Unzeit. In den meisten Fällen ist auch heute noch seine Wirkungskraft so gut wie null. Bei der Mehrzahl der Geschäfte hält der grösste Teil der Munizipalräte nur Sitzungen ab, um Unterschriften zu geben. Ihre angebliche Beratung ist nur eine pomphafte Formalität, der Anstoss und die Leitung kommen nach wie vor von aussen und von oben. Unter der Dritten Republik, wie unter der Restauration und dem Ersten Kaiserreich, ist es immer der zentrale Staat, welcher die lokale Gesellschaft regiert; inmitten der Quälereien und der Reibungen, inmitten der vorübergehenden Konflikte, ist und bleibt er der die Initiative Ergreifende, der Vorbereitende, der Führer, der Kontrollierende, der Rechnungsführer, der Ausführer jedes Unternehmens, die überwiegende Gewalt im Departement wie in der Gemeinde und mit den bekannten beklagenswerten Folgen. — Eine andere noch ernstere Folge: heute ist seine Einmischung eine Wohltat; denn wenn er auf das Uebergewicht verzichten würde, so würde es auf die andere Gewalt übergehen, und diese ist, seitdem sie der numerischen Majorität gehört, nur eine blinde und rohe Kraft; sich selbst überlassen und ohne Gegengewicht, würde ihr Einfluss verhängnisvoll werden: mit den Albernheiten von 1789 würde man auch die Gewalttätigkeiten, die Anarchie, die Usurpation, die Not von 1790, 1791 und 1792 wieder erscheinen sehen«. »Zum allerwenigsten«, schliesst Taine, »hat die autoritäre Zentralisation das Gute, dass sie uns noch vor der demokratischen Autonomie bewahrt. Bei dem gegenwärtigen Stand der Institutionen und der Geistesrichtung ist das erste Regime, so schlecht es auch sein mag, unsere letzte Zuflucht vor dem schlimmern Uebel des zweiten« [1]).

Wir haben geglaubt, diese schönen Ausführungen Taines hier unverkürzt wiedergeben zu sollen, müssen aber sagen, dass alles, was sie an Kraft und Tiefe besitzen, in nichts zerfliesst, wenn man sie auf ihre Verwertbarkeit für neue durchzuführende Selbstverwaltungsreformen prüft; denn dann erkennt man, dass, um dem Gedanken Taines Genüge zu tun, nichts mehr und nichts weniger nötig wäre, als die französische politische Gesellschaft von Grund aus umzuformen. Wer aber möchte im Ernst an eine solche Aufgabe herantreten? Wenn man die Lösung

1) Le Régime moderne, I, p. 399.

einer weniger schwierigen Aufgabe in Angriff nehmen will, so fehlen die Elemente dafür nicht. Die Verschiedenheiten, welche zu Ungunsten Frankreichs zwischen der französischen Selbstverwaltungsgesetzgebung und derjenigen der meisten andern Staaten Europas und der Vereinigten Staaten bestehen, liefern sie in reichem Masse. Das haben sich vornehmlich diejenigen französischen Autoren gesagt sein lassen, welche in neuerer Zeit das Selbstverwaltungsproblem behandelt haben: die meisten Arbeiten dieser Epoche basieren auf dem eingehenden Studium der ausländischen Selbstverwaltungsgesetzgebungen[1]).

Es konnte nicht ausbleiben, dass diese neueste Bewegung in der Literatur auch im Parlament ihr Echo fand. Im Dezember 1894 beantragte der Abg. Boudenoot, die Regierung möge eine grosse extraparlamentarische »Commission de Décentralisation et de Réforme administrative« einsetzen. Den Wünschen der Abgeordnetenkammer gemäss konstituierte ein Dekret vom 16. Februar 1895 diese Kommission. Der dieses Dekret einleitende Rapport des Ministerpräsidenten Ribot an den Präsidenten der Republik stellte für ihre Arbeiten folgendes Programm auf: »Es handelt sich darum«, hiess es darin, »unsern Verwaltungsorganismus zu vereinfachen und zu verjüngen, das zwecklose Räderwerk und die überflüssigen Formalitäten zu beseitigen, der fruchtbaren Tätigkeit der lokalen Gewalten mehr Freiheit zu geben.... Die Arbeiten der Kommission sollen sich auf die lokalen Versammlungen erstrecken in dem Sinn, die gegenwärtig bestehenden an der administrativen Aktion mehr teilnehmen zu lassen und zu untersuchen, ob es sich nicht empfiehlt, neue Verwaltungsorgane zu

1) Fünfte Periode der Selbstverwaltungsliteratur. Wir führen an: *Avenel* (V^ie de), La Réforme administrative, chap. I. IV. 1891. — *P. Dechanel*, La Décentralisation. 1895. — *Rouchon*, La Décentralisation municipale et la loi de 1884. — *Bellange*, Le gouvernement local en France et l'organisation du canton. — *Ch. Maurras*, L'idée de Décentralisation. 1898. — *E. Rostand*, Les solutions socialistes et le fonctionnarisme. 1900. — Comte *de Luçay*, La Décentralisation. 1895. — *G. Picot*, La Décentralisation et ses différents aspects. 1900. — *Pierrot*, Menus Propos sur la Décentralisation. — *Charriaut*, Enquête sur la Décentralisation. 1895. — Derselbe, La Décentralisation. Enquête documentaire. (Nouvelle Revue internationale. 1898). — *De Marcère*, La Décentralisation. 1895. — *Foncin*, Les Pays de France. Projet de fédéralisme administratif. 1897. — *Gustave*, Les Réformes administratives. 1894. — *De La Grasserie*, L'Etat fédératif. 1897. — *De Lanessan*, La République démocratique. 1897. — *Courcoural*, La Décentralisation et la Monarchie nationale. 1895. — *Hauriou*, Etudes sur la Décentralisation. 1894.

schaffen [1]). Nach Jahresfrist übergab die Kommission in mehreren eingehenden Berichten das Resultat ihrer Arbeiten der Oeffentlichkeit. Ihre Schlussfolgerungen bewegten sich indessen so sehr in den alten Geleisen, waren überhaupt so schüchterne, dass die Verteidiger der Selbstverwaltungsideen es ablehnten, in denselben eine Lösung des von ihnen aufgeworfenen Problems zu sehen. Die Selbstverwaltungsfrage ist seitdem nicht weiter verfolgt worden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sie sobald wieder aufgenommen werden wird. Frankreich wird gegenwärtig bekanntlich von einer Partei regiert, welche als die geistige Erbin des Jakobinertums der Revolutionsjahre, bis zu einem gewissen Punkt als die Hüterin der Prinzipien von 1793 angesehen werden kann. Nun aber sind diese Prinzipien, wie wir schon auf den ersten Seiten dieser Arbeit gezeigt haben, mit jeder wirklichen Selbstverwaltung schlechterdings unvereinbar. Die heute regierende Partei bleibt also in ihrer Rolle, wenn sie an dem auf diesen Prinzipien beruhenden System vom Jahre VIII festhält. Ist es doch ein so bequemes Beherrschungsinstrument!

1) Journal officiel vom 17. Februar 1895.

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DEN GESELLSCHAFTSBEGRIFF ZUR EINLEITUNG IN DIE SOZIOLOGIE.

VON

Dr. OTHMAR SPANN.

Vierter Artikel (Schluss)[1].

Der materiale Gesellschaftsbegriff.

Nach einer Betrachtung und Kritik der allgemeinsten, formalen Begriffe von Gesellschaft erübrigen insbesondere noch zweierlei Aufgaben: denjenigen Folgen nachzugehen, die die einzelnen formalen Lösungen des Problems des Gesellschaftsbegriffes für den Aufbau einer speziellen Theorie der formellen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft (d. i. für den materialen Gesellschaftsbegriff) haben, und denjenigen Folgen nachzugehen, die sie damit auch für den systematischen und methodologischen Aufbau der sozialwissenschaftlichen Einzelforschung überhaupt besitzen.

Auf diese letztere Bedeutung der formalen Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems können wir an dieser Stelle nicht weiter eintreten. Es genüge daran zu erinnern, dass sich z. B. aus der *Stammler*schen Auffassung von Gesellschaft eine grundsätzlich andere systematische und methodische Behandlung des Gegenstandes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft ergibt, als aus der psychologistischen Auffassung der Gesellschaft; ebenso werden sich innerhalb der organischen Soziologie durch die Be-

1) Vgl. dazu in dieser Zeitschrift: ersten Artikel (Einleitung) Jhrg. 1903. 573 ff.; zweiten Artikel (»D. erkenntnistheoretische Lösung«) 1904. S. 462 ff.; dritten Artikel (»D. realistische Lösung«) 1905. S. 302 ff.

stimmung der Volkswirtschaft als System des sozialen Stoffwechsels tiefergreifende methodische und systematische Folgerungen für die Volkswirtschaftslehre sowie die übrigen sozialwissenschaftlichen Disziplinen ergeben.

Der Einfluss, den der formale Gesellschaftsbegriff unmittelbar auf den materialen ausübt, ist innerhalb der psychologistischen Auffassung allgemeinst folgender Natur.

Wird das, was die prinzipielle Erscheinung der »Gesellschaft« ausmacht, schlechthin als ein psychischer Zusammenhang zwischen Individuen erklärt, so hängt die nähere Vorstellung von der Beschaffenheit dieser Gesellschaft, d. i. die materiale Theorie derselben, sehr von der speziellen Auffassung von der Natur jenes psychischen Gesamtzusammenhanges, der die Gesellschaft ausmacht, ab. Derselbe kann als ein vorwiegend logisch, vernunftgemäss konstituierter gedacht werden; oder er kann als ein triebmässig oder doch durch den ganzen Menschen mit seinen Leidenschaften und Trieben, seinem Egoismus und seinem Idealismus vermittelter gedacht werden.

Im ersteren Falle erscheint die Gesellschaft als ein Kunstprodukt der Menschen, dessen Gestaltung und Umgestaltung gänzlich in ihrer Macht liegt. Es kann gemäss dem Wechsel der vernünftigen Meinungen beliebig verändert und gesetzt werden. Zu diesem Rationalismus oder Intellektualismus, wie man diese Auffassung nennen kann, gehören alle Arten der Vertragstheorie und des Naturrechtes, des utopischen Sozialismus, des Anarchismus u. s. w.

Im anderen Falle erscheint die Gesellschaft als ein Naturprodukt, dessen Gestaltung eine naturgesetzliche, nicht beliebig abänderbare ist, das der Veränderung und Entwicklung aus immanenten Triebkräften, Gesetzen heraus unterliegt. Die Gesellschaft erscheint dann insbesondere als ein dem natürlichen Organismus wesensgleiches oder doch ähnliches Gebilde. Die psychologistische Auffassung ist hier streng empirisch; man kann von einem sozialwissenschaftlichen Empiriopsychologismus sprechen. Diesem gehören alle Richtungen des Historismus von Aristoteles bis auf Comte und Spencer ebenso wie die deutsche historische Schule der Jurisprudenz und der Nationalökonomie an. Es gehört aber auch die »klassische Nationalökonomie« hieher, die eine Theorie der Wirtschaft als reine Theorie der Wirksamkeit einer empirischen Seelenkraft

(des wirtschaftenden Eigennutzes) erstrebt, ohne aber zu beanspruchen, die erfahrungsgemässen Tatsachen der Wirtschaft damit zu erschöpfen; ihr Streit mit der historischen Schule ist daher ein Streit innerhalb des Empiriopsychologismus u. zw. vorzugsweise methodischer Natur. — Hieher gehören ferner sämtliche biologischen Richtungen der Staatswissenschaften und der Soziologie. Eine Art Mittelstellung zwischen reinem Empiriopsychologismus und Rationalismus nehmen jene Denker ein, welche die Gesellschaft vor allem als ein nach notwendigen Gesetzen sich Entwickelndes, Werdendes erfassen, ohne aber die Entwicklungskräfte hiefür durchaus in der empirisch-psychologischen Natur des Menschen zu suchen. Hieher gehört vor allem Hegel. Bei ihm ist die Gesellschaft nicht eine vernunftgemässe Gestaltung, sondern eine vernunftgemässe Entwicklung; alles Notwendige ist vernünftig! Hingegen steht bei Marx, die Entwicklungsidee bereits auf grundsätzlich empirisch-psychologischer Basis.

Den weiteren Einflüssen der allgemeinsten, formalen Auffassung auf die spezielle Theorie nachzugehen, würde uns von unserer eigentlichen Aufgabe allzusehr abseits führen. Diese besteht darin, das früher entrollte Bild von den Vorstellungen über Gesellschaft innerhalb der modernen Soziologie dadurch zu vervollständigen, dass wir demselben die speziellen Theorien der Gesellschaft, die sich in ihr finden, angliedern. Um so den Zusammenhang, bezw. die tatsächlich vorhandene Zusammenhangslosigkeit zwischen der formalen Lösung und den materialen Theorien und damit auch die relative Leistungsunfähigkeit jener formalen Lösungen kurz zu zeigen, wollen wir im nachfolgenden an zwei Hauptleistungen den allgemeinen Zustand der gegenwärtigen Forschung in dieser Hinsicht illustrieren. Wir wählen dazu zunächst den ursprünglich zum Teile mit den Mitteln biologischer Analogie aufgebauten Entwurf *Schäffles*, an welchen wenigstens andeutungsweise die wichtigeren verwandten Leistungen anderer Autoren, besonders der biologischen Schule, sich anschliessen sollen; sodann jenen *Diltheys*, womit zugleich die beiden bedeutendsten Leistungen abgehandelt sind.

I. Albert Schäffle[1]).

Es ist erst an dieser Stelle der Erörterung der materialen

---

1) Von den zahlreichen Arbeiten Schäffles kommen für unser Problem vor-

Gesellschaftsbegriffe der passende Ort, über die organische Schule der Soziologie, die wir bislang unberücksichtigt liessen, das Nötige zu sagen. Eine Auseinandersetzung mit der organischen Soziologie kann uns nämlich im Zusammenhange unseres Problems weniger hinsichtlich ihres formalen als hinsichtlich ihres, in Anwendung biologischer Analogien aufgebauten materialen Gesellschaftsbegriffes obliegen. Einen eigentlichen, spezifisch biologischen formalen Gesellschaftsbegriff hat sie nämlich genau gesehen gar nicht. Vielmehr ist es für die gesamte organische Schule charakteristisch und für ihre Beurteilung in Hinsicht auf unser Problem wesentlich, dass niemals eine unbedingte Uebertragung des Begriffes des Organischen auf das Soziale stattfindet, sondern das Soziale stets noch eine — wenn auch nicht zugestandene — prinzipielle Abweichung vom Organischen aufweist und zwar regelmässig ein prinzipielles Mehr diesem gegenüber enthält. Die organische Schule mag zwar die prinzipielle (nicht bloss heuristisch zu meinende) Analogie d. i. eine Homologie gelegentlich behaupten — in der Durchführung bleibt sie sich soweit niemals treu und kann dies auch gar nicht. Vielmehr ist der Gesellschaftsbegriff, mit dem sie in Wirklichkeit arbeitet, stets ein psychologistischer.

---

nehmlich in Betracht: Bau und Leben des sozialen Körpers. 1. Aufl. Tübingen 1875—1878, 4 Bde.; 2. Ausgabe ebenda 1881. 4 Bde. (worin gegenüber der 1. Auflage die biologische Analogie etwas zurücktritt und insbesondere alle Hegelsche Dialektik ausgeschaltet erscheint); 2. Aufl. ebda. 2 Bde. 1896. I. Bd. Allgemeine Soziologie, II. Bd. Spezielle Soziologie (äusserlich verkürzt — was insbesondere durch weiteres starkes Zurückdrängen der biologischen Analogie erreicht wurde — aber inhaltlich dennoch vervollständigt); ferner Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 3. Aufl. 2 Bde., Tübingen 1873; Ueber den wissenschaftl. Begriff der Politik i. d. Ztschr. f. d. gesamte Staatswissensch. 1897; Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis. 3. Artikel, ebd. 1903, S. 294 ff. u. S. 476 ff.; Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie, ebd. 1904, S. 103 ff. — Ueber Schäffle: *P. Barth*, Philosophie d. Geschichte als Soziologie. 1. Teil. Lpz. 1897 S. 138—45 (der ihm aber nicht gerecht wird, sowohl hinsichtlich seiner Stellung zu Spencer als zur organischen Schule); *Small and Vincent*, An Introduction to the study of society. Chicago 1894; *Ludwig Stein*, Die soziale Frage im Lichte der Soziologie. Stuttgart 1897. S. 21, 432 ff., 539 f. u. ö.; *Gustav Schmoller*, Zur Literaturgeschichte d. Staats- und Sozialwissenschaften 1888, S. 220 ff. — *Othmar Spann*, »Albert Schäffle als Soziologe« i. dieser Zeitschr. 1904. Auf diese Arbeit verweisen wir zur Ergänzung der obigen Ausführungen.

Dies sei an den wichtigsten Repräsentanten dieser Schule kurz nachgewiesen.

Zunächst *Herbert Spencer*. Er bezeichnet das Soziale selbst als Ueberorganisches, welches der Entwicklung des Organischen so gegenübersteht, wie dieses dem Anorganischen. (D. Prinzipien d. Soziologie, deutsch v. *Vetter*, 4 Bde., Stuttgart 1877 ff.; I. vgl. §§ 1—5). Neben dem Unterschiede zwischen Organismus und Gesellschaft, der in dem Mangel an bestimmter äusserer Gestaltung des gesellschaftlichen Organismus liegt, ist es hauptsächlich jener der räumlichen Entferntheit der die Gesellschaft bildenden Teile, den *Spencer* hervorhebt. Der tierische Organismus ist ein konkretes Ganzes, »die Teile einer Gesellschaft dagegen bilden ein Ganzes, welches diskret ist.« (Prinzipien II, § 220 S. 15). Zwar ist, meint *Spencer*, die wechselseitige Abhängigkeit der Teile auch im sozialen Körper vermittelst Mitteilung und Verkehr hergestellt, nichts desto weniger aber ist die diskrete Beschaffenheit des sozialen Ganzen der Grund dafür, dass die Differenzierung im sozialen Körper eine gänzlich andere werden muss, als im tierischen. Im tierischen Körper können nämlich einzelne Teile Organe des Empfindens, Fühlens u. s. w. werden, im sozialen Körper aber ist dies unmöglich; hier muss das Bewusstsein über das ganze Aggregat verbreitet »bleiben« (ebda. § 222 S. 19 f.). *Spencer* hat darin allerdings nicht einen Unterschied hinsichtlich der Gesetze der Organisation des sozialen und tierischen Organismus, also keinen prinzipiellen Unterschied erblickt: »die erforderlichen gegenseitigen Einflüsse der Teile auf einander werden in der Gesellschaft, wo sie nicht auf direktem Wege übertragbar sind, auf indirektem Wege übertragen.« (§ 223 S. 21). Die Inkonsequenz ist aber offenbar. Schon dass aus jenen Unterschieden nach *Spencer* selbst »ein Unterschied in den durch die Organisation erzielten Zwecken entspringt« (ebda.) sollte mehr zu denken geben. Aus dem Umstande, dass das soziale Aggregat als solches kein Sensorium hat, folgert er nämlich, dass auch die Wohlfahrt desselben nicht für sich Ziel sein kann, sondern, dass im Gegenteil die Gesellschaft zum Nutzen ihrer Glieder vorhanden ist (S. 20). Schon damit allein ist die biologische Auffassung der Gesellschaft als unzutreffend dargetan. Ein Organismus, der ein diskretes, kein konkretes Ganzes repräsentiert, und dessen Teile alle Bewusstsein besitzen, ist jedenfalls ein ganz eigenartig Anderes, wie ein konkreter Organismus, dessen Teile alle prinzipiell von einem Teile, dem Nervensystem, abhängig sind. Wie schon *Paul Barth* hervorgehoben hat, wird durch diesen Unterschied der Bewusstheit der Teile der Gesamtzusammenhang im sozialen Körper, d. h. die soziale Kausalität (also gerade die »Gesetze der Organisation«) eine wesentlich verschiedene (Philosophie d. Geschichte als Soz. S. 107).

Ausserdem gibt *Spencer* allerdings noch eine wirkliche und eigentliche Entwicklung einer biologischen Auffassung der Gesellschaft. Sie besteht in der Behauptung, dass aus der Natur der Einheiten die Natur des Aggregates folge[1]). Nun ist die soziale Einheit ein Organismus; also muss es auch das soziale Aggregat sein.

Erstens ist nun dieser, bei *Spencer* die Soziologie als deduktive Wissenschaft konstituierende Satz durchaus unhaltbar (z. B. eklatant ungültig für das Chemische!). Sodann aber geht er bloss auf die Forderung, den Begriff des

1) (Einleitg. i. d. Studium der Soziologie, deutsch von *Marquardsen*, 2 Bde., Lpz. 1875, I, Kap. III).

Organischen an das Soziale heranzutragen. Die Durchführung solcher Bestimmung des Sozialen als Organisches ist noch eine selbständige Arbeit. Und bei dieser hat *Spencer*, wie oben gezeigt, die prinzipielle Kluft zwischen dem Organischen und Sozialen deutlich genug selbst zugestanden und zugestehen müssen: z. B. die Bezeichnung des Sozialen als »Ueberorganisch« und insbesondere sein Begriff der Gesellschaft als dauernde Wechselbeziehung zwischen Individuen. Ueber die Ungültigkeit jenes Satzes, dass die Eigenschaften der Teile, die des Ganzen bestimmen, für massenpsychologische Erscheinungen vgl. *Scipio Sighele*, Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen, deutsch v. *Kurella*, Dresden 1897 S. 1—12; ferner über *Spencer*: vorzüglich *P. Barth*, a. a. O. S. 92 ff.; *Albert Schäffle*, Bau und Leben. 2. Ausgabe 1881, I, S. 52 ff.; *F. Tönnies* i. d. Philosoph. Monatsheften Bd. XXV und Bd. XXVIII, und Archiv f. systemat. Philosophie 189; *Stammler*, Wirtschaft u. Recht 1896, S. 83 f.; *Kistiakowski*, Gesellschaft u. Einzelwesen, 1899, S. 21 ff.; *Albert Hesse*, Der Begriff d. Gesellschaft in Herbert Spencers Soziologie. Conrads Jahrbücher, 1901, I, S. 737 ff.

Auch bei anderen Autoren der biologischen Richtung, wie *Fouillé* und *Worms*, die in der biologischen Detailerfassung des Gesellschaftskörpers viel weiter gehen als die meisten anderen, ist dieser Gedanke des Sozialen als eines Hyperorganischen vorhanden und wirksam. *Alfred Fouillé* findet den wesentlichsten Unterschied zwischen dem sozialen und individuellen Organismus in dem Mangel an Selbstbewusstsein (Ichheit) des sozialen Körpers. (La science sociale contemporaine, 3 éd. Paris 1896 S. 234, 245 f. u. ö.). Es ist deutlich, dass bereits hiermit die Gesellschaft zu einer besonderen prinzipiellen Art des Organischen wird. *Fouillé* bestimmt sie — dabei aber trotzdem an der Artgleichheit von Gesellschaft und Organismus nach Ursprung, Zweck und Natur festhaltend! — als einen durch Vertrag zusammengehaltenen und charakterisierten Organismus (organisme contractuel)[1].

René Worms geht sogar zwar soweit, der Gesellschaft ein dem Ich-Bewusstsein wesensgleiches Selbstbewusstsein zuzuschreiben, und das Reich des Sozialen ist ihm deswegen nur ähnlich graduell vom Tierreiche verschieden, wie dieses etwa vom Reiche der Protisten und Pflanzen (Organisme et société, 1896. S. 214 ff. u. ö.; 393); daher darf wohl nur in diesem graduellen Sinne seine Bezeichnung der Gesellschaft als Hyperorganismus verstanden werden (a. a. O. S. 37); aber von seiner Definition der Gesellschaft — »la société est une réunion d'êtres vivants dont chacun pourrait subsister isolément« (S. 31) — erklärt er selbst, dass man mit demselben Rechte, als man die Gesellschaft eine Vereinigung von Organismen nennt, jeden Organismus in Ansehung seiner lebenden Einheiten, eine Gesellschaft nennen könnte. Es ist also deutlich genug, dass hier, wo nur der eine Begriff mit Hilfe des andern definiert wird, kein Beweis prinzipieller Identität vorliegt. Solange diese nicht in der Definition selbst nachgewiesen werden kann und sogar bedeutende Einzelunterschiede zugegeben werden, ist eben noch immer die Bestimmung der spezifischen Differenz ausständig. Uebrigens sagt *Worms* im unmittelbaren Anschlusse an die angeführte Definition, die er selbst »gemäss dem jetzigen Zustande der Sozialwissenschaften« unzureichend findet, folgendes: »Il est clair, que la société . . . n'est pas un groupement factice et artificiel, mais bien un groupement imposé par les nécessités générales de l'existence. Ce que nous souhaitons prouver,

1) Vgl. über Fouillé *Barth*, a. a. O. S. 145 ff.; *Ueberweg-Heinze*, Geschichte d. Philosophie. 9. Aufl. IV. Berlin 1902. S. 392 ff. woselbst weitere Literatur.

c'est que ce groupement est analogue à celui des cellules d'un organisme. Mais nous ne prétendons pas dire que seul il lui soit analogue« (31/32). In Hinsicht auf den Einwand *Spencers*, der sich auf die Bewusstheit der sozialen Elemente (gegenüber der Unbewusstheit der Elemente des Organismus bezieht), gibt *Worms* sogar zu: »En un mot, s'il est peu raisonnable de nier toute ressemblance entre la société et l'organisme, il ne serait pas moins téméraire de prétendre pousser cette ressemblance jusqu'à l'identité« (S. 72). Dies steht aber in krassem Widerspruche zu seinen tatsächlichen sonstigen Ausführungen. (Vgl. über Worms: *Schäffles* Besprechung von »Organisme et société« i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1897, S. 568; ferner *P. Barth*, a. a. O. S. 157 ff., wo, nebenbei gesagt, der Irrtum unterläuft, dass *Worms* das Menschenpaar für das Element der Gesellschaft erklärt. *Worms* erklärt vielmehr ausdrücklich das Individuum als Element (Zelle) des sozialen Körpers. Er schliesst z. B. das bezügliche Kapitel mit den Worten: »Nous persistons à voir dans l'être humain isolé et unisexuel la véritable cellule du corps social« [S. 130]).

Dass das Vorstehende nicht eine vollständige Würdigung der organischen Schule zu sein beansprucht, ist selbstverständlich. Indessen genügt es für unser Problem des formalen Gesellschaftsbegriffes durchaus. Ausserdem können wir zur Ergänzung auf eine reiche, zum Teile vortreffliche Literatur verweisen. Die wichtigeren Schriften sind in nachstehender chronologischer Anordnung die:

Gegen die organische Schule: *C. Menger*, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften etc. Lpz. 1883, S. 139 ff. — *W. Dilthey*, Einleitung i. d. Geisteswissenschaften, I, 1883. — *L. Gumplowicz*, Grundriss der Soziologie, Wien 1885, Kap. I und § 1. — *W. Wundt*, Logik, 2. A. 1895, II/2 S. 602 ff. — *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne, Paris 1896, S. 5 ff. u. ö. — *Tarde*, Les lois de l'imitation, 2. éd., Paris 1896, S. 1 ff.; la théorie organique des sociétés, i. d. Annales de l'institut international de Sociologie. 1898. — *Fr. H. Giddings*, Principles of Sociology, New-York and London 1896, S. 420 u. ö. — *Ludwig Stein*, Die soziale Frage im Lichte d. Philosophie, Stuttgart 1897, S. 490 ff. u. ö.; »Ueber Wesen und Aufgabe der Soziologie, Berlin 1898, S. 35 f. u. ö. — *Gust. Ratzenhofer*, Die soziologische Erkenntnis, Leipz. 1898, S. 293 f. u. ö. — *L. F. Ward*, Outlines of Sociology, New-York 1898, S. 42 ff. — *Th. Kistiakowski*, Gesellschaft und Einzelwesen, Berlin 1899, Kap. I und II. — *Woltmann*, Die Darwinsche Theorie u. der Sozialismus, Ein Beitrag zur Naturgeschichte d. menschl. Gesellschaft, 1899, Abschnitt 6 u. 7. — *O. Hertwig*, Die Beziehungen der Biologie zur Sozialwissenschaft. Festrede, Berlin 1899. — *Albert Hesse*, Der Begriff d. Gesellsch. i. Herbert Spencers Soziologie, i. *Conrads* Jahrb. f. Nationalökonomie, 1901/I, S. 737 ff. passim. — *Rudolf Eisler*, Soziologie, Lpz. 1903 (Webers Katechismen) S. 44 f. — *Albert Schäffle*, »Bau u. Leben«, 2. A. Vorrede; »Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung etc. unserer Landwirtschaftsbedrängnis«, i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1903, Heft 2, S. 294—299. — *E. V. Zenker*, Die soziologische Theorie. Berlin 1903, S. 47 ff.;

Für die organische Schule neuerdings: *P. v. Lilienfeld*, Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie. 1898. — *Otto Gierke*, Das Wesen der menschlichen Verbände. Rektoratsrede, Berlin 1902.

Wenden wir uns nun zu Schäffle, so tritt uns zunächst die Frage seiner Zugehörigkeit zur organischen Schule entgegen,

da sein materialer Gesellschaftsbegriff ursprünglich mit Hilfe biologischer Analogien aufgebaut wurde. Da die prinzipielle Grundlage dieser Richtung, wie wir sahen, stets und notwendig der empiriopsychologistische Gesellschaftsbegriff ist, so fehlt zunächst ein festes Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihr. Indessen muss so viel feststehen, dass nicht jeder, der in der sozialwissenschaftlichen Einzelforschung zu dem Mittel der biologischen Analogie — als bewusste Analogie (nicht Homologie), zu bloss heuristischem Zwecke! — greift, darum schon »Organiker« ist. Vielmehr muss für diese Beurteilung hauptsächlich die Art der Durchführung der Analogie in Betracht kommen. Diesbezüglich wird sich aber zeigen, dass Schäffles soziologische Begriffe niemals mit Hilfe der organischen Analogie gebildet wurden. Er hat nicht mit dem Begriffe des Organischen gearbeitet, sondern nur veranschaulicht. Schäffle selbst ist denn auch dieser fable convenue über seinen biologischen Naturalismus mit Recht nachdrücklich entgegengetreten [1]).

Ist solchermassen schon Schäffles Zugehörigkeit zur eigentlichen organischen Schule abzulehnen, so noch mehr eine wesentlichere Abhängigkeit desselben von *Spencer*. Schäffles Forschung ist vielmehr durchaus originell. Eher wäre auf eine gewisse Abhängigkeit von *Espinas* (»Les sociétés animales«) und natürlich auch von *Comte* hinzuweisen.

Demgemäss stellt die nachfolgende Auseinandersetzung mit Schäffle nicht eigentlich eine Auseinandersetzung mit der biologischen Schule dar, sondern eine solche mit einem materialen Ge-

---

1) Vgl. insbes. seine Entgegnung gegen *P. Barth* (Besprechung der »Philos. d. Gesch. als Soziol.«) i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1898. S. 753 ff. und »Die Notwendigkeit entwicklungsgeschichtl. Erklärung etc. d. Landwirtschaftsbedrängnis« ebd. 1903. S. 294 ff. und S. 476 ff. — Zuzugeben ist nur, dass Schäffle früher, als er zuerst in Deutschland den Anfang einer Soziologie machte, einen etwas üppigen, allzu weitgehenden Gebrauch von dem Mittel der biologischen Analogie gemacht hat. Dass dieser Gebrauch aber ein unfruchtbarer gewesen wäre, wird niemand behaupten, der den Geist der Forschung Schäffles einigermassen erfasst hat. Uebrigens hat er sich, wie bereits erwähnt, immer mehr und mehr dieser biologischen Heuristik entschlagen. Vgl. Bau und Leben 2. Aufl. und die neueste Arbeit über »Landwirtschaftsbedrängnis« a. a. O. S. 294 ff. Hier vermeidet Schäffle die Analogie vollständig, aber, wie er sagt, nicht deswegen, »weil ich einen früheren Vorschlag zurückzunehmen hätte, sondern weil ich beweisen will, dass die Analogie für meine Soziologie nicht Homologie, nicht Behauptung der Gleichwertigkeit der einander ähnelnden Erscheinungen der organischen Natur und der Sozialwelt gewesen ist« (a. a. O. S. 299).

sellschaftsbegriffe, bei dessen Aufbau die Verwertung der biologischen Analogie eine gewisse heuristische Rolle gespielt hat.

Da wir an anderer Stelle [1]) die von Schäffle in »Bau und Leben des sozialen Körpers« niedergelegte spezielle Theorie der Gesellschaft kurz darstellten und auch seine Bedeutung als Soziologe sonst würdigten, genügt es hier, uns auf eine Besprechung der prinzipiellsten Punkte seines materialen Gesellschaftsbegriffes zu beschränken. Und zwar folgen wir hierbei seinen letzten Arbeiten und ziehen »Bau und Leben« nur zur Ergänzung heran.

Nach Schäffle ist Gesellschaft psychische Wechselbeziehung zwischen Individuen, zu deren Verwirklichung aber äussere (physische) Güter und die aus ihnen gebildeten Veranstaltungen notwendig sind. Gesellschaft stellt sich daher dar als ein Komplex von Personen und Gütern; sie ist rein geistig (nicht organisch) konstituiert. »Den sozialen Zusammenhang ... bewirken höhere Akte des Vorstellens, Fühlens und Wollens, welche mittelst bewussten Austausches von Ideenzeichen (symbolisch) und mittelst bewusster Kunsthandlung (technisch) eine allgemeine Wechselwirkung ... der ... Individuen vollziehen« [2]). »Was an der Gesellschaft als sozial sich darstellt, ist also weder ein physikalisch-chemischer, noch ein biologischer Zusammenhang«, sondern »ein durch Vorstellung bewirkter, durch symbolisierendes praktisches Handeln vollzogener »idealer« Zusammenhang der organischen Individuen« (ebda. 1881, I. S. 1; vgl. ferner »Landwirtschaftsbedrängnis« 3. Art. a. a. O. S. 303, 307, 309 bis 312 u. ö.).

Dieser gesellschaftliche Gesamtzusammenhang ist zusammengesetzt aus Bevölkerung, Vermögen und Land. Die aktiven Elemente, die letzten Träger des sozialen Lebens sind die menschlichen Individuen (Bevölkerung). Die passiven Elemente der Gesellschaft sind das Land und die ihm entnommenen Sachgüter [3]). Die Sachgüter haben folgende, den verschiedenen Arten des menschlichen Handelns entsprechende fünf Funktionen: Niederlassung und Transport, Schutz, Haushalt (Oekonomik, Stoffwechsel), Technik und geistige Arbeit (Wahrnehmung und Symbolisierung d. h. Mitteilung

1) »Albert Schäffle als Soziologe« in dieser Zeitschr. 1904, S. 209 ff.

2) Bau und Leben, 2. Ausg. 1881, I, S. 1.

3) »Bau u. Leben«, 2. Aufl., I, S. 20, 26 f. u. ö.; »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 529 zu dem früheren S. 312 ff.

und Darstellung von Gedanken)[1]. Auf dieser letzten Funktion beruht die Existenz der Gesellschaft, da diese ihrem Wesen nach ideeller Zusammenhang verschiedener Individuen ist. Die Grundformen der geistigen Tätigkeit der aktiven Elemente (Personen) sind: Vorstellen (Denken), Fühlen und Wollen, wozu noch die Wirksamkeit eines transzendentalen (religiösen) Elementes kommt (Bau und Leben I. S. 43 ff. 57 ff. u. ö.).

Zu diesen Erscheinungen der Zusammensetzung der Gesellschaft kommen noch die der Verknüpfung ihrer Teile zu einer gesellschaftlichen Einheit hinzu. Die Verknüpfung ist gegeben einmal in der psychischen Wechselbeziehung der sozialen Personen überhaupt — Gesellschaftsbewusstsein — und in den äusseren Veranstaltungen und ihren Funktionen, die in der praktischen Verwirklichung aller Wechselbeziehungen zustande kommen — Gesellschaftskörper.

Von da aus ergibt sich dann folgende Hauptübersicht der sozialen Tatsachenkreise, bezw. der verschiedenen Betrachtungsarten, denen die Gesellschaft unterliegt.

Die Gesellschaft ist zu betrachten:

1. in ihrer Weltstellung, d. h. ihrem Zusammenhange mit dem Kosmos;

2. als reiner Bewusstseinszusammenhang der sozialen Personen, d. h. in der Geistigkeit ihres Lebenszusammenhanges, also als Gesellschafts bewusstsein;

3. in ihren äusseren Einrichtungen und den Funktionen derselben, d. h. als Gesellschafts körper;

4. in ihrer Entwicklung;

5. in ihrer Verbildung und Entartung und den Erscheinungen der Bekämpfung derselben.

Die Betrachtung der Gesellschaft sub 1., 4. und 5. müssen wir übergehen, trotzdem insbesondere die Behandlung der sozialen Entwicklungserscheinungen durch Schäffle eine sehr fruchtbare und originelle ist. (Vgl. Bau und Leben 1896. I. S. 266 ff.)

I. Die Gesellschaft nach ihrer Innerlichkeit (d. h. als Bewusstseinszusammenhang der sozialen Personen) oder das Gesellschaftsbewusstsein[2].

Die Betrachtung des Gesellschaftsbewusstseins für sich ist

1) Bau u. Leben. 2. Aufl., I, S. 32; vgl. ferner die schöne Vervollständigung i. der »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 532 f.

2) Vgl. Landwirtschaftsbedrängnis S. 321/22 und 478—508, Bau u. Leben. 2. Aufl. I, S. 176—265.

nicht dadurch möglich, dass ein solches etwa selbständig für sich existierte — denn die Gesellschaft kann ohne äussere Veranstaltung nicht vorkommen — sondern beruht auf einer Abstraktion. Die empirische Gesellschaft ist vielmehr geistgeschaffene äussere (stoffliche) Einrichtung und geistgeschaffene äussere Funktion der Einrichtungen.

Das Gesellschaftsbewusstsein definiert Schäffle als einen Zusammenhang innerer Zustände verschiedener Individuen. Die Vermittlung dieses inneren Zusammenhanges geschieht durch die Mitteilung. Den Inhalt des Gesellschaftsbewusstseins bildet das vereinigte (kollektive) und einheitliche (verschmolzene) Wollen, Fühlen und Denken der gesellschaftlich verbundenen Personen.

Schäffle scheidet das Einzelbewusstsein von dem Gemeinschaftsbewusstsein (organisierter Gemeinschaften) und dem Massen- oder Kollektivbewusstsein (nicht geschlossener Personenkreise).

Innerhalb des letzteren sind speziell die Massenzusammenhänge hervorzuheben; das sind Bewusstseinszusammenhänge gleichartig interessierter Personen oder Schichtungen der Bevölkerung, welche sich durch Gleichartigkeit der Interessen und Bewusstseinsinhalte ideell (geistig) herstellen (z. B. Klasse, Stand etc.).

II. Die Gesellschaft als Inbegriff der äusseren Einrichtungen und ihrer Verrichtungen oder als Gesellschaftskörper[1]).

Die Gesellschaft ist nicht Gesamtbewusstsein an sich, sondern eine Aeusserung desselben, ein in äusseren Einrichtungen verkörpertes und sich betätigendes (funktionierendes) Gesamtbewusstsein.

Der Gesellschaftskörper ist vor allem zu betrachten als Volk mit dem Land oder als nationale (d. h. nicht internationale, »menschliche«) Gesellschaft.

Volk oder nationale Gesellschaft ist nach Schäffle »die geistig verknüpfte, ein Land behauptende, gesittungsfähige Dauer- und Massenvereinigung von Personen nebst deren zugehörigen Sachgüterausstattungen (Besitzen)«. — Die Bestandteile des Volkes

1) Vgl. »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 322/231, 509 ff.; Neue Beiträge etc. S. 104 ff.

sind, wie aus dieser Definition hervorgeht, Individuen und Sachgüter oder als Massenerscheinungen genommen: das Land, das Sachgütervermögen, die Bevölkerung.

Den wichtigsten Bestandteil des Volkes bildet die Bevölkerung, d. i. der Inbegriff aller das Vaterland bewohnenden Individuen, der Inbegriff der im Volke gelegenen Handlungsfähigkeit. Aus diesem Grunde rechnet Schäffle jetzt auch die oben erwähnten Massenzusammenhänge (Klasse, Stand, Nationalität etc.) in die Bevölkerungslehre, weil die leibliche und geistige Veranlagung und die damit gegebene Schichtung einer Bevölkerungsmasse Gegenstand der Betrachtung der Handlungsfähigkeit der Bevölkerung sein muss [1]).

Die Soziologie des Volkskörpers wird sich mit den Personen und ihren Besitzen (soziologische Personen- oder Organisationsformenlehre) und mit ihren Handlungen als Teilverrichtungen des Volkskörpers zu beschäftigen haben. In letzterer Hinsicht ist sie die Lehre von den Veranstaltungen und ihren Funktionen (soziologische Organisationslehre); da diese Veranstaltungen in den Handlungen und den objektiven Zwecken derselben beruhen, so muss sämtlichen Formen des Handelns je ein besonderes Organsystem entsprechen. Das sich dabei ergebende Bild des Systems der sozialen Tatsachenkreise oder Organsysteme, d. h. der formellen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft ist folgendes [2]):

I. Veranstaltungen für die Betätigung des Gesellschaftsbewusstseins: Sprache, Literatur, Presse, Publizität, Ueberlieferung.

II. Allgemeine Veranstaltungen für alles Handeln überhaupt, d. h. die prinzipielle Verknüpfung der Gesellschaftsbestandteile zu einer volklichen Einheit, einer wirklichen Gesellschaft: Gemein- oder Grundveranstaltungen. Diese sind:

1. Verknüpfung durch Recht, Sitte und Moral (Ordnung);

2. Praktische Verknüpfung durch Macht (Herrschaft mit oder ohne Zwangsgewalt, Autorität, Besitzgewalt);

---

1) In »Bau u. Leben« bestimmte *Schäffle* die Massenzusammenhänge als Elementarverbindungen (Grundgewebe der Personen). Vgl. Bau u. Leben, 2. Aufl., I, S. 86 ff.; jetzt Landwirtschaftsbedr. S. 542 ff.

2) Vgl. »Neue Beiträge« S. 145 ff. und 165 ff.; »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 331 f. u. ö.

3. Praktische Verknüpfung durch die gemeinsame Werktätigkeit oder die Technik (Arbeitsteilung etc.);

4. Praktische Verknüpfung durch Wirtschaftlichkeit des Gesamthandelns oder Wirtschaftsführung (Oekonomik, Haushaltung);

5. Verknüpfung durch gemeinsame Wertung von Personen und Sachen durch die Hilfsmittel der Ehrung und des Geldwesens;

6. endlich allgemeine Raum- und Zeitverknüpfung, welche gegeben ist durch die im Wege-, Verkehrs- und Wohnungswesen gelegenen Verbindungen; das Wesen der Zeitverknüpfung ist wesentlich mit den Tatsachen der Anhäufung und Ueberlieferung von Bildung und Gütervermögen gegeben [1]).

Diese Grundveranstaltungen sind als die prinzipiellen Differenzierungen der sozialen Betätigung, der sozialen Substanz anzusehen; sie sind sozusagen die Gewebe, welchen die Organe als spezielle Differenzierungen, als Anpassungen an spezielle Funktionen (Gesittungszwecke) gegenüberstehen.

III. Diese Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke sind:

A. für materielle Volksinteressen.

1. Das Versicherungswesen als Bekämpfung aller widrigen Konjunkturen.

2. Veranstaltungen für Fortpflanzung, Leibesunterhalt und körperliche Erziehung (natürliche Familie, Hygiene).

3. Veranstaltungen für Schutz und Sicherheit (Polizei, Heer etc.).

4. Veranstaltungen für die Sachgüterversorgung des Volkes oder die Volkswirtschaft.

B. Die Veranstaltungen für die immateriellen Interessen sind:

1. Unterricht und Erziehungswesen.

2. Wissenschaft.

3. Schöne Künste.

---

1) Diese den »neuen Beiträgen« folgende Systematisierung (sub I und II) enthält einen Widerspruch zu *Schäffles* früheren Ausführungen in der »Landwirtschaftsbedrängnis« über den Volksbegriff. Dort ist (S. 331 f., 312 u. ö.) als sechsfache Verknüpfung angeführt: Sprache und Kunst. — Gemeinsamkeit der Bewertung von Personen und Sachen — Recht, Sitte und Moral — Herrschaft und Gewalt (Macht) — Gemeinsamkeit der Werktätigkeit — Raum- und Zeitverknüpfung. — Hingegen erscheint nunmehr Sprache und Kunst unter den Veranstaltungen für die Betätigung des Gesellschaftsbewusstseins; dafür kommen neu hinzu die Veranstaltungen der Oekonomik (Wirtschaftsführung), wodurch die Sechs-Zahl aufrecht erhalten bleibt.

4. Geselligkeit.
5. Religion und Kirche.

Die nationale Gesellschaft hat aber neben dieser analytischen auch einer synthetischen Betrachtung zu unterliegen, d. h. sie ist als einheitliches, unteilbares Ganzes zu betrachten und stellt sich demgemäss zunächst als kulturelle Einheit dar.

Die kulturelle Einheit wird erreicht durch eine Allabhängigkeit aller Teile und Veranstaltungen von einander, durch die wechselseitige Durchdringung aller Kulturbereiche unter Teilnahme aller Personen an allen Verkehren; dies wird, soweit es sich auf physiologischer Grundlage vollzieht, durch die Familie vermittelt, welche damit universellste Gesittungseinheit ist; soweit es sich auf rein gesellschaftlicher (d. h. nicht physiologisch mitbedingter) Grundlage vollzieht, durch die Gliederung des Volkes in Ortseinwohnerschaften — Kommunalverbände, Agglomerationen als Gesittungskörper.

Die zivile d. i. öffentlich-organisatorische oder politische Einheit der Gesellschaft endlich wird hergestellt durch die Organe des gemeinsamen Wollens und Machens: Staat und Kommunen.

Die nationale Gesellschaft befindet sich im Zusammenhange mit mehreren Völkern und ist daher Bestandteil der »menschlichen« oder internationalen Gesellschaft, d. h. der Länder- und Völkerwelt. Die internationale Gesellschaft besteht also in Völkerverbindungen, welche entweder friedlich oder kriegerisch sein können.

Will man diese Begriffsbestimmung über das Wesen und die prinzipielle wie funktionelle Differenzierung der Gesellschaft in einer einzigen Definition zusammenfassen, so wird diese lauten müssen: Gesellschaft ist ein psychischer Zusammenhang von (handelnden) Individuen derselben Art, den Generationswechsel überdauernd und entwicklungsfähig, daher im Fortgange zur Kultur und Zivilisation begriffen, d. h. gesittungsfähig, ein bestimmtes Gebiet einnehmend, mit geistigen und sachlichen Gütern, welche sich durch die Formen und Zwecke des Handelns der Individuen zu eigentümlichen Veranstaltungen mit eigenartigen Funktionen verdichten, ausgestattet, eine unteilbare Einheit durch Allabhängigkeit der Teile sowie durch selbständige Einheitsveranstaltungen bildend.

Als Elemente dieser Definition erscheinen folgende:

1. Psychische Wechselwirkungen zwischen gleichartigen Individuen.

2. Diese Wechselwirkung (Bewusstseinszusammenhang) ist als Gesellschaftsbewusstsein selbständig betrachtbar.

3. Sie verkörpert sich in äusseren (physischen) Veranstaltungen, welche eigenartige Funktionen haben.

4. Mit der äusseren Verkörperung der psychischen Wechselbeziehung in Veranstaltungen mit ihren Funktionen ist zugleich ein System von Verknüpfungsmitteln zur (nationalen) Gesellschaft oder zum Volk gegeben.

5. Die so gebildete (nationale) Gesellschaft zeigt folgende Bestandteile: Bevölkerung (Individuen), Volksvermögen (Sachgüter) und das Land.

6. Die Verknüpfung der Bestandteile zur volklichen Einheit und die Verwirklichung von Gesellschaft überhaupt ergibt sich durch die spezifischen Veranstaltungen mit ihren Funktionen, welche aus den Zwecken und Formen des Handelns der Individuen sich ergeben. Dieselben sind: I. Veranstaltungen für die Aeusserung des Gesellschaftsbewusstseins; II. Veranstaltungen für alles Handeln überhaupt (Gemein- oder Grundveranstaltungen, sozus. die prinzipielle Differenzierung der sozialen Substanz); III. Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke (sozus. die funktionelle Differenzierung der sozialen Substanz); IV. Veranstaltungen der kulturellen Einheit (Familie, Ortseinwohnerschaft und der politischen Einheit (Staat und Kommunalverbände) der Gesellschaft (sozus. die Integration).

7. Die Völker (nationalen Gesellschaften) sind wieder untereinander verbunden (Völkerwelt).

8. Dieser Gesamtzusammenhang von Individuen ist dauerhaft, entwicklungs- und gesittungsfähig.

9. Er zeigt Verbildungs- und Störungserscheinungen.

Gehen wir sogleich zur kritischen Betrachtung dieser geradezu grandiosen, eine ungeheuere Fülle sozialer Wirklichkeit in sich aufnehmenden Anschauung von dem Aufbau und Wesen der Gesellschaft über. Wir haben da vor allem zu beachten, dass sie zweierlei, in methodologischer Hinsicht grundsätzlich heterogene und daher bei der Beurteilung zu trennende Elemente enthält: die formale Bestim-

mung des Gesellschaftlichen (nämlich als psychische Wechselbeziehung, Punkt 1); und die materiale Bestimmung der Verwirklichung des Gesellschaftlichen in der menschlichen Gesellschaft nach ihren wesentlichen Merkmalen (formelle und funktionelle Differenzierung, Dauer, Entwickelungsfähigkeit u. s. w.).

Das erstere Moment geht auf die Festlegung eines formalen Gesellschaftsbegriffes, d. h. auf die grundsätzliche Bezeichnung des Gesellschaftlichen gegenüber dem Psychologischen, Physikalischen, Organischen u. s. w. Die anderen Momente gehen auf die materielle Bestimmung eines irgendwie (hypothetisch) als gesellschaftlich Vorausgesetzten, auf den materiellen Ausbau einer Theorie der menschlichen Gesellschaft.

Dem hier verwendeten formalen Gesellschaftsbegriffe gegenüber gelten unsere, oben (dritter Artikel, S. 326 ff.) gegen den Comte-Spencer-Schäffleschen Gesellschaftsbegriff an dem Beispiele Simmels eingehend entwickelten Einwände: die Bestimmung des Gesellschaftlichen als Wechselbeziehung psychischer Art besagt nur, dass es Erscheinungen von kausaler Bestimmtheit (d. h. wechselseitiger Abhängigkeit) sind, die als soziale in Betracht kommen; und dass diese Erscheinungen psychischer Art sind. In ihrer Eigenschaft als spezifisch soziale bleiben sie daher noch immer zu charakterisieren. Denn jene Definition gilt für alle psychischen Phänomene. Es wird aber ein gleicher Vorgang psychischer Wechselbeziehung von der Psychologie als Assoziationsfolge etc., von der Sozialwissenschaft vielleicht als Tausch, Nachahmung u. s. w. beschrieben. Worin liegt also der Unterschied des spezifisch Sozialen vom schlechthin Psychologischen?

Zwar könnte man einwenden, dass nach Schäffle ja nur die Wechselbeziehung verschiedener Individuen sozial ist; diese ist aber nicht durch Assoziation, sondern durch Mitteilung und Ueberlieferung hergestellt.

In diesem Falle wäre aber wieder die in der individuellen Ideen-Assoziation selbst liegende soziale Seite (z. B. Vorgang des Tausches beim isolierten Menschen, Wertschätzung eines Gutes etc.) gänzlich missachtet und vom Begriffe des Sozialen ausgeschlossen. — Sodann sagt Schäffle selbst: »Eine qualitative Verschiedenheit zwischen individueller und kollektiver Bewusstseinstätigkeit ist nicht vorhanden« (Landw. Bedr. S. 488). Wenn aber dies nicht der Fall ist, woraus wird eine Abgrenzung

der beiden Gebiete des »Individuellen« und »Sozialen« hergeleitet?

Was dann die materialen Bestimmungen (2—9), die in der Definition als Systematisierung der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft niedergelegt sind, anbelangt, so stellen dieselben ohne Zweifel eine sehr wertvolle und bedeutende Ansicht von der funktionellen und formellen Differenzierung der gesellschaftlichen Erscheinungswelt dar. Die Begriffe von Technik, Oekonomik, Macht, Raum und Zeitverknüpfung, Niederlassung, Schutz u. s. w. sind zum Teil geradezu geniale Erschauungen subtilster gesellschaftlicher Gestaltungen und Funktionen.

Es interessiert uns zunächst die Auffassung der empirischen Gesellschaft als Verkörperung des psychischen Zusammenhanges der Individuen oder, was dasselbe ist, die Zusammensetzung der Gesellschaft aus physischen und psychischen Bestandteilen und ihre Verknüpfung.

Die Zusammensetzung aus Personen- und Sachgütern erscheint zunächst im Widerspruche mit dem formalen Gesellschaftsbegriffe der reinen Wechselbeziehung zwischen Individuen. Sind es nur die Beziehungen psychischer Einheiten zu einander, die das Soziale ausmachen, so können Sachgüter niemals direkte Bestandteile dieses Sozialen sein. Hier wird also der formale Gesellschaftsbegriff tatsächlich aufgegeben, aber, wie wir glauben, nicht zum Nachteile der materialen Theorie. Es liegt darin die richtige Erkenntnis beschlossen, dass die direkte Beziehung zu materiellen Umweltsbestandteilen (Sachgütern) in der Sozialwissenschaft nicht ignoriert werden kann [1]). Schäffle hat in »Bau und Leben« das Soziale auch als »höheres Integral physischer und psychischer Komponenten« bezeichnet. Es zeigt sich nun in diesem Zusammenhange, dass schon diese zweite Definition ein Aufgeben der ersteren (wonach sozial = Wechsel-

1) *Schäffle* verteidigt seinen Standpunkt gelegentlich der Zurückweisung der Bestrebung, die Soziologie zur »reinen Geisteswissenschaft« zu machen, folgendermassen: »Die Frage ist ... ob es genügt, die Gesamtinnerlichkeit und nicht auch die Gesamtverkörperung (der Gesellschaft) d. h. den Inbegriff der aus den eigenartigen Elementen — Land, Sachgüter und Personen — aufgebauten äusseren Institutionen zu erfassen. Ich lehne diese Beschränkung ab; denn ich bedenke, dass der individuelle Geist nicht vor der Gesellschaft vorhanden gewesen sein kann, die Gesellschaft nicht nachträgliches Produkt ... sein wird; ich bedenke, dass die Gesellschaft mir als Inbegriff von äusseren Institutionen und Verrichtungen besteht, ... dass die Elemente aus welchen die Institutionen aufgebaut sind — Land, Sachgütervermögen, Bevölkerung — mehr als Schemen sind.« (Landwirtschaftsbedrängnis, S. 510).

wirkung zwischen Individuen) bedeutet. Ihre Bedeutung kann in der Tat nur die sein, dass die Tatsache der Integration irgend ein Spezifisches enthält, in welchem eben das Wesen des Sozialen beschlossen ist. Von psychischen und physischen Komponenten kann dabei aber offenbar nur in einem ganz uneigentlichen Sinne gesprochen werden. Denn es können sich zwar analytische Bestandteile von sonst (d. h. in anderen Zusammenhängen) unterschiedlicher Art näml. als psychisch und physisch ergeben, sie müssen sich in ihrer Eigenschaft als soziale Bestandteile aber doch immer als einartige, als Teile des einen Sozialen darstellen. Denn es muss ja jedes Element auf den Nenner des spezifisch Sozialen gebracht erscheinen, um Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Untersuchung zu werden. Die Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile wäre daher erst vollständig und berechtigt, wenn angegeben werden würde, wessen Elementarbestandteile sie, in erschöpfender Bezeichnung, eigentlich sind und inwiefern sie es sind — d. h. von einem formalen Gesellschaftsbegriffe aus. Da sie aber da immer nur Teile eines einartigen Ganzen sein können, so können sie, wie gesagt, verschiedene Elementarbestandteile nicht mehr in dem hier gebrauchten gewöhnlichen Sinne grundsätzlicher Verschiedenheit des Wortes physisch und psychisch sein. Vielmehr können sie grundsätzlich nur als Teile des Sozialen, nicht aber als psychisch und physisch unterschieden werden. In Hinsicht auf einen einheitlichen Sozialbegriff also sind sie nur als sozus. accidentiell verschiedene (prinzipiell aber bereits derselben Charakteristik: »sozial« unterliegende) Teile eines einartigen Ganzen denkbar.

Solange nicht in dieser Weise die physischen und psychischen Bestandteile als elementar klar gemacht sind, kann daher Schäffles Unterscheidung nur als ein nützlicher und vielleicht zunächst unentbehrlicher induktiver Notbehelf gelten gelassen werden [1]).

---

1) Es findet sich eine ähnliche, aber etwas plumpere Unterscheidung auch bei *de Greef*, — möglicherweise von *Spencer* herrührend, der zwar die physische Umwelt, d. h. die »äusseren Bedingungen des gesellschaftlichen Aggregates« von diesem selbst unterscheidet, aber diese äusseren Bedingungen doch gelegentlich zum sozialen Organismus selber rechnet. Vgl. z. B. Prinzipien d. Soziol. Bd. II. Kap. VIII, insbes. § 245; dagegen ebenda, I, § 209. — Bei *de Greef* heisst es: ». . . l'analyse . . . sociologique que nous montre comme facteurs les plus généraux et le plus simples, deux éléments irréductibles, le territoire d'une côté, la population de l'autre.

Uebrigens hat Schäffle durch gelegentliche Bestimmung der Sachgüter (sowie des Kapitals) als »vorgetane Arbeit« und »aufgeschobene Befriedigung« den Widerspruch der in jener andern Bestimmung als »physische Komponente« liegt, zu überwinden gesucht. Jedoch hat er diese Begriffsbestimmung gar nicht festgehalten und durchgeführt [1]).

Gehen wir von dieser rein prinzipiellen zur speziell-sachlichen Kritik über, so stossen wir zunächst auf die mit der eigenartigen Bestimmtheit des Handelns der Individuen (d. h. ihrer Wechselbeziehungen) gegebenen Grundveranstaltungen oder Verknüpfungserscheinungen. Die Erfassung der Sozialgebilde der Wertgebung, der Moral u. s. w. als Erscheinungen der Verknüpfung ist gewiss geistvoll und verlockend. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Auffassung das Wesen derselben zu erschöpfen vermag, denn es fragt sich, ob und inwieweit sie nicht in gewissem Sinne auf einem selbständigen Bestandteil der menschlichen Natur beruhen. Sodann fehlt ein einheitliches Prinzip der Ableitung. Daher sind hier Erscheinungen, die ihrer inneren Struktur und wohl auch ihrer äusseren Funktion nach (z. B. Sprache — Recht — Macht etc.) weitgehende Verschiedenartigkeit aufweisen, in einfacher Koordination zusammengestellt. So ist insbesondere das Moment der Gemeinsamkeit der Bewertung und der Gemeinsamkeit der Werktätigkeit ein ganz anderes Moment der Verbindung, als etwa das der Sprache, das in seiner besonderen Eigenschaft als gemeinsames Verständigungsmittel wieder ein ganz selbständiges Sozialgebilde, nämlich das der sprachlichen Massenzusammenhänge (z. B. Gemeinschaft aller deutsch Sprechenden, aller englisch Sprechenden etc.) bedingt. Die Gemeinsamkeit der Werktätigkeit dagegen ist hinwiederum nicht massenzusammenhanglich, sondern arbeitsteilig gemeint (Volkswirtschaft). Die Sprache dient allen anderen Verknüpfungsmitteln, nicht aber alle diese andern der Sprache. So ist also das Verhältnis der Verknüpfungserscheinungen keinesfalls das einfacher Nebeneinanderordnung.

Was dann die Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke betrifft, so ist bei denjenigen, die den materiellen Gesell-

---

Ces deux éléments . . . constituent la matière élémentaire de tous les phénomènes sociaux.« (Les lois sociologiques, Paris 1893, S. 75, vgl. ferner Introduction à la Sociologie I, Brüssel 1886).

1) Vgl. »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 529.

schaftsbedürfnissen dienen, das Einteilungsprinzip der fünf Güterfunktionen noch teilweise zugrunde gelegt, während bei den Veranstaltungen der geistigen Gesellschaftsbedürfnisse jedes Ableitungsprinzip fehlt. Dennoch tritt der grosse induktive Reichtum des Schäffleschen Denkens auch hier allenthalben zu Tage.

Auf eine nähere sachliche Besprechung der materialen Gesellschaftstheorie Schäffles einzugehen, ist an dieser Stelle unmöglich.

Gegenüber der in »Bau und Leben« entwickelten Systematisierung der gesellschaftlichen Erscheinungen stellt der neue Entwurf eine Vertiefung dar. Recht und Moral, Kommune und Staat, Familie und Massenzusammenhang haben eine neue Bestimmung und Stelle im System erhalten, einige Begriffe haben bedeutende Umbildung erfahren oder sind neu hinzugekommen, wie Macht und Oekonomik. Aber der frühere Entwurf war einheitlicher aufgebaut; er ging auf die Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile zurück, baute dann auf die fünf Funktionen des physischen Elementes (der Sachgüter) die fünf Gewebearten oder Elementarverbindungen (Grundveranstaltungen) auf und auf diese die äusseren Organsysteme. Diesen wurden die inneren Organsysteme (freilich ohne jenen einheitlichen Einteilungsgrund der fünf Güterfunktionen) zur Seite gestellt. Dieses System ist als Ganzes und im einzelnen sehr anfechtbar, aber es nimmt doch den ungeheuren Reichtum der sozialen Wirklichkeit in hohem Masse in sich auf. Der heuristische Wert der biologischen Analogie wird hier deutlich; sie erleichterte es, bezw. zwang dazu, der Kompliziertheit der sozialen Erscheinungen Rechnung zu tragen. Gerade hier steht denn auch der neue Versuch, der auf dieses Hilfsmittel ganz verzichtet hat, vor dem älteren zurück; er hat manches nebeneinander gestellt, was in kompliziertere Hierarchie gefächert zu werden verlangte.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass der formale Gesellschaftsbegriff der psychischen Wechselbeziehung für den Aufbau dieser Systematisierung keine Dienste zu leisten vermochte. Beweis genug für seine gänzliche Unzulänglichkeit. Er musste im Gegenteil sogar offen aufgegeben werden nämlich in der Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile.

Trotz aller derartigen Mängel ist der Schäfflesche Entwurf eine wahrhaft grossartige Anschauung von der Gesellschaft, ihrem Werden, ihrer Differenzierung und dem funktionellen Zusammenspiel ihrer Teile; eine Fülle neuer subtilster sozialer Funktionen

und Gestaltungen, neuer Abstraktionen, neuer Gesichtspunkte treten uns entgegen. Marx hat uns die Gesellschaft historisch, Schäffle funktionell, in innerem Zusammenhange und ihrer Differenzierung gezeigt.

Natürlich spricht der Entwurf nicht das letzte Wort in der Bestimmung und Klassifikation der gesellschaftlichen Erscheinungen, aber er ist ein sehr feinsinniger, von Reichtum und Wahrheit der Beobachtung getragener Anfang zu einer exakten Theorie der Gesellschaft. Er stellt die weitaus beste diesbezügliche Leistung der Soziologie dar. Nicht nur sind die (in »Bau und Leben« niedergelegten) selbständigen analytischen Untersuchungen der einzelnen Sozialgebilde an sich wertvoll; die anregende Kraft, die der zugrunde liegenden Theorie der Klassifikation innewohnt, ist eine hohe. Es ist denn davon in der Tat auch die Schaffung neuer Teil-Disziplinen ausgegangen: die soziale Raum- und Zeitlehre und die Lehre von den Massenzusammenhängen (ähnlich der französischen Massenpsychologie). Auch eine soziale Lehre der Technik oder »technische Oekonomik« — wie sie neuerdings mehrfach versucht wird — ist in Schäffles Soziologie vorgebildet. Die soziale Raum- und Zeitlehre (Bau und Leben II. S. 96—165) hat bereits in *Simmel* einen tüchtigen Fortbildner gefunden[1]). Von den Massenzusammenhängen[2]) bemerkte Schäffle mit Recht, dass die Gesellschaftslehre den mit ihnen gegebenen Tatsachen »noch nicht einmal den allgemeinsten Platz im Systeme anzuweisen verstanden, sondern sie mit allen möglichen anderen Dingen auf den Komposthaufen einer angeblich zwischen Staat und Individuum in der Mitte liegenden »Gesellschaft« ... geworfen hat«[3]). Schäffle hat jene Forderung erfüllt. Seine Auffassung gewährleistet — wenn sie auch selbst nur einen allerersten Anfang darstellt — eine fruchtbarere Behandlung der betreffenden Erscheinungen, als sie die Massenpsychologie[4]) übt.

1) »Soziologie des Raumes«, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc., 1903, 1. Heft S. 27—71. Diese Untersuchungen sind im übrigen ganz selbständig.

2) Die Massenzusammenhänge sind nach *Schäffle* freie, d. h. nicht förmlich organisierte, ideelle Verbindungen, welche »durch symbolischen Austausch von Gefühlen, Bestrebungen und Einsichten zwischen geistig gleichgesinnten ... Personen« stattfinden. (Bau u. Leben I, S. 87). Hieher gehören: Klasse, Stand, »Schule«, Partei, Freundschaft u. s. w.

3) Bau u. Leben, 2. Aufl. I, S. 89.

4) Die wichtigsten Schriften der Massenpsychologie sind: *Gustav le Bon*, Psychologie des foules, 5. A., Paris 1900; *Scipio Sighele*, Psychologie des Sectes,

Diese Bewertung des Versuches Schäffles wird in das rechte Licht treten, wenn wir die willkürlichen, sich meist durch rührende Einfachheit auszeichenden Konstruktionen, denen wir sonst in der Soziologie begegnen, damit vergleichen. So hat *Lilienfeld* nach den angeblichen drei allgemeinsten Funktionen der im Organismus wirkenden Kräfte die gesellschaftlichen Erscheinungen in drei Klassen gegliedert. Der physiologischen, morphologischen und »tektologischen« oder Individuen bildenden Funktion im Organismus entsprechen die Gebiete der Oekonomie, des Rechtes und der Politik in der Gesellschaft!

De Greef hat nach dem der *Comte*schen Philosophie entnommenen Prinzip der abnehmenden Allgemeinheit oder steigenden Kompliziertheit sieben »grands facteurs élémentaires de la structure sociale« unterschieden: Wirtschaft, Familie, Kunst, Wissenschaft, Moral, Recht, Politik. (Das spätere, kompliziertere Gebiet hat immer alle früheren zur Voraussetzung, das frühere aber bedarf des späteren nicht [1]).

Adolphe Coste [2]) hat die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in zwei Sphären unterschieden: in die eigentlich soziale oder utilitarische und die idealistische. Die letztere, zu welcher Kunst und Wissenschaft gehört, wird einer eigenen Wissenschaft, der »Ideologie«, zugewiesen. Die soziale Sphäre charakterisiert sich dadurch, dass ihre Erscheinungen sich in durchgängiger gegenseitiger Abhängigkeit von einander befinden und die Zunahme der Bevölkerung und deren Konzentration in den Städten als ihre treibende Entwicklungskraft erscheint. Diese eigentliche soziale Sphäre teilt sich in drei Gebiete, in welchen je ein selb-

trad. francaise par S. Brandin, Paris 1898. *Derselbe*, Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen. Deutsch v. *H. Kurella*, 1897; ferner die Schriften *G. Tardes*, Ueber die Massenpsychologie: *Ludwig Stein*, D. soz. Frage i. Lichte d. Philosophie 1897, S. 530 ff.

1) Vgl. Les lois sociologiques S. 82; Introduction S. 214 u. ö.

2) Der Verfasser hat *Coste* leider erst während der Drucklegung durch einen Aufsatz Dr. *Fr. Hawelka*s (»Ein System der objektiven Soziologie«, Statistische Monatschr., Wien 1900) kennen gelernt (welchem auch die obige Mitteilung folgt). *Hawelka* schätzt *Costes* Konstruktion als eine soziologische Tat. Wenn man nach *Hawelkas* Darstellung urteilen darf, erscheint sie u. E. ganz im Gegenteil als durchaus unbedeutend. Das einzig Beachtenswerte scheint uns die Ausscheidung bestimmter Erscheinungs-Komplexe (Kunst, Wissenschaft etc.) aus dem spezifischen Gebiet des Sozialen und der sozialen Wissenschaft zu sein. Vgl. *A. Coste*, Les principes d'une sociologie objective, Paris 1899; L'experience des peuples. Paris 1900.

ständiges Entwicklungsgesetz wirksam ist: Politik, Weltanschauungen (croyances) und Oekonomie.

René Worms endlich hat nach vier Gruppierungsarten der organischen Zellen vier gesellschaftliche Zusammenhänge unterschieden und anschliessend auch die Gewebe, Organe u. s. w. behandelt.

Weitere hieher gehörige, zum Teil ganz beachtenswerte Untersuchungen haben *Giddings*, *Ward* und andere gegeben. Es würde zu weit führen, auch darauf näher einzugehen. Sie fussen meistens auf dem von Spencer diesbezüglich unternommenen Versuch. Spencer gelangt nämlich, von den Individuen als sozialen Einheiten (Zellen) ausgehend, durch die Herantragung der Begriffe von Struktur (Differenzierung) und Wachstum (Entwicklung) zu folgendem System. Hinsichtlich der Struktur: Stand der Krieger, der Regierenden, der Produzierenden, des Handels und Verkehrs; hinsichtlich des Wachstums: Stamm — Horde — Nation. — Die Aermlichkeit dieses Klassifikationsversuches braucht wohl nicht erst dargetan zu werden. Wegen näherer Kritik können wir auf die eingehenden Ausführungen Paul Barths verweisen [1]).

II. Wilhelm Dilthey [2]).

Nach der Abhandlung der Schäffleschen Lehren liegt es uns noch ob, kurz auf den vielleicht nächstbedeutenden Entwurf eines Systems der gesellschaftlichen Erscheinungen einzugehen, nämlich auf den Diltheys.

Dilthey knüpft nicht förmlich an einen formalen Gesellschaftsbegriff an. Tatsächlich aber fusst er auf der psychologistischen Vorstellung von der Gesellschaft. Es zeigt sich hier wieder, wie

---

1) Philosophie d Geschichte etc. S. 100 ff.

2) Von Diltheys Schriften kommt für unser Problem nur in Betracht seine »Einleitung in die Geisteswissenschaften. Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte«, I, Lpz. 1883. Ueber Dilthey: *Otto Gierke*, Eine Grundlegung der Geisteswissenschaften, i. d. Preussischen Jahrbüchern herausg. von *Treitschke* und *Delbrück* 1884, Bd. 53 S. 105—144; *W. E. Biermann*, W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft i. d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie etc., herausg. von *Conrad*, 1903, 1. Heft; *Othmar Spann*, Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey, in dieser Zeitschrift 1903, Heft 2, worauf ich insbesondere zur näheren Klarstellung des Zusammenhanges, in welchem der Entwurf eines materialen Gesellchaftsbegriffes bei Dilthey erscheint, und zu seiner soziologischen Würdigung überhaupt verweisen muss.

einerseits ein Ausbau der Theorie der Gesellschaft wohl möglich ist, ohne auf einer eigentlichen Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problemes zu fussen; es zeigt sich aber andererseits auch wieder, wie weit eine solche Theorie nur ohne eine solche Basierung möglich ist, bezw. wie sehr sie in ihrem eigenen Aufbaue und mit ihrem eigenen Fortschritte selbst auf die Bildung eines solchen innerlich hinweist und hintreibt; endlich wie sehr eine solche Anknüpfung für die Lösung der methodologischen Grundprobleme der Soziologie unumgänglich ist [1]).

Dilthey hält vor allem stets fest, dass Individuum und Gesellschaft Abstraktionen sind. In unserer Erfahrung kennen wir nur ein in geschichtlich-gesellschaftlichem Zusammenhange gegebenes Individuum, das als reines »Individuum« erst mittels Abstraktion aus dieser Totalität herausgeschält werden kann.

Gesellschaft ist also ihrem Begriffe nach ein gegebener Totalzusammenhang — und zwar psychischer Art —, aus welchem die wissenschaftliche Erkenntnis nur Teilinhalte wie Wirtschaft, Kunst, Recht etc. herausabstrahieren kann. Dilthey gibt eine Zergliederung des inneren Aufbaues der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit zunächst durch Zergliederung des Aufbaues der Geisteswissenschaften »in seiner einheitlichen Fundamentierung und seinem inneren Zusammenhalt«. Innerhalb dieser Analyse wird der weitere geisteswissenschaftliche Zusammenhang, in dem die Gesellschaftswissenschaften stehen, klar.

Die Grundlage der Geisteswissenschaften bildet die Erkenntnis der in der äusseren Natur liegenden Bedingungen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Diese naturwissenschaftliche Erkenntnis ist in der Geisteswissenschaft (Menschheitswissenschaft) notwendig und wertvoll entsprechend einer zweifachen Abhängigkeit des Menschen von der Natur. Die Natur bildet nämlich einmal insoferne ein System von Ursachen der gesellschaftlichen Wirklichkeit, als materielle Tatbestände, an welche die geistigen Tatbestände geknüpft erscheinen, nur innerhalb eines bestimmten Naturzusammenhanges auftreten — als also das Nervensystem Einwirkungen von aussen empfängt. Sodann bildet die Natur auch insoferne ein System von Ursachen als das, wenn auch von Zwecken geleitete Handeln des Menschen (d. h. seine Rückwirkungen auf die Natur)

---

1) Vgl. darüber meine Abhandlung über Dilthey a. a. O. S. 220—222.

auf Mittel, die dem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen, angewiesen ist. Demgemäss hat die Menschheitswissenschaft zweifach Naturerkenntnis zu ihrer Grundlage. Zunächst als Wissenschaft vom Organismus, gemäss jener ersteren Abhängigkeit, sodann als anorganische Naturwissenschaft, gemäss der anderen Abhängigkeit der äusseren Mittel des menschlichen Handelns, die ja einem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen.

Der Standpunkt der Geisteswissenschaft ist der der inneren Erfahrung.

Die Wissenschaften vom Einzelmenschen bilden die elementare Gruppe von Geisteswissenschaften. Es sind: Anthropologie und Psychologie[1]). Die Psychologie bildet zwar die Grundlage des weiteren Ausbaues der Wissenschaften der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit, »aber ihre Wahrheiten enthalten nur einen aus dieser Wirklichkeit ausgelösten Teilinhalt und haben daher die Beziehung auf diese zur Voraussetzung. Demnach kann nur mittels einer erkenntnistheoretischen Grundlegung die Beziehung der psychologischen Wissenschaft zu den anderen Wissenschaften des Geistes ... aufgeklärt werden« [2]).

Diesen elementaren Disziplinen stehen die Gesellschaftswissenschaften als die andere Gruppe von Geisteswissenschaften gegenüber. Diese handeln nicht von den Elementen (Einzelmenschen), sondern in ihrer Gesamtheit von dem Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die einzelnen Disziplinen haben je abstrakte Teilinhalte dieses Ganzen der Gesellschaft zu ihrem Gegenstande; darum kann ihre Stellung zueinander nur durch ihre Beziehung auf das lebendige Ganze der Gesellschaft bestimmt werden.

Dilthey unterscheidet drei Klassen von gesellschaftlichen Teilinhalten: die »Volksganzen«, die »Systeme der Kultur und die äussere Organisation der Gesellschaft«. Darum ist die Aufgabe der Gesellschaftswissenschaften:

1. Die Erforschung der natürlichen Gliederung der Menschheit im »Volksganzen«. Dies ergibt die Wis-

1) Letztere nach Wesen und Aufgabe von *Dilthey* ganz eigenartig bestimmt. Vgl. »Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie«, Sitzungsber. d. Berliner Akademie der Wissensch. 1894; dagegen *Ebbinghaus*, »Ueber erklärende und beschreibende Psychologie« i. d. Ztschr. f. Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane« Bd. IX.

2) Einleitung i. d. Geisteswissenschaften. S. 41.

senschaften der Geschichte, Statistik und Ethnologie. Auch diese Wissenschaften erfassen nur Teilinhalte der als solcher unerfassbaren Totalität der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Geschichte nähert sich dem, indem sie als Kunst das Allgemeine im Besonderen anschaut und so noch am ehesten das gesamte Leben der Menschheit in genialem Ueberblicke erfasst. — Nach ihrem inneren Aufbaue zerfallen die gesellschaftlichen Erscheinungen in Systeme der Kultur und in die äussere Organisation der Gesellschaft. Diese werden je wieder nach Teilinhalten von den zwei weiteren Gruppen von Gesellschaftswissenschaften erfasst:

2. Wissenschaften von den Systemen der Kultur. Die Systeme der Kultur sind gesellschaftliche Gebilde, die auf einem andauernden, der Menschennatur wesentlichen Zweck gegründet sind. Dieser Zweck setzt psychische Akte innerhalb des Individuums in Beziehung zu einander und bringt auf Grund der Gleichartigkeit und Mitteilbarkeit, die ihm als wesentlicher Bestandteil der Menschennatur zukommt, durch Wechselwirkung zwischen den Individuen einen gemeinsamen Lebensinhalt derselben hervor. Die Kultursysteme sind sonach als Zweckzusammenhänge, in welchen die einzelnen psychischen Akte zu einem über das Individuum hinausgehenden Gesamtzusammenhang verknüpft erscheinen, zu charakterisieren. So ist das System der Wirtschaft als Zweckzusammenhang der Befriedigung materieller Bedürfnisse, das System der Religion als Zweckzusammenhang der Gottesidee, das Recht als Zweckzusammenhang des Rechtsbewusstseins zu begreifen. (Das Recht nimmt übrigens eine Zwischenstellung zwischen Kultursystem und äusserer Organisation ein.) Die als Teilinhalte der Wirklichkeit nur relativ selbständigen, sowohl untereinander, wie mit der äusseren Organisation in komplizierter Beziehung stehenden Systeme der Kultur sind: Wirtschaft, Sittlichkeit, Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft [und Recht].

In den Kultursystemen sind nach Dilthey zweierlei Abhängigkeiten enthalten, welche die Wissenschaft zu erforschen hat: solche welche zwischen den einzelnen psychischen Elementen der verschiedenen Individuen bestehen (also Wechselwirkung zwischen den Individuen); und solche, welche zwischen den Eigenschaften dieser Elemente selbst bestehen (also Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten inner-

halb des Individuums) [1]. Als Beispiel für die erstgenannte Art von Abhängigkeitsverhältnissen der psychischen oder psychophysischen Elemente eines Zweckzusammenhanges kann das Thünensche Gesetz dienen, das das Verhältnis ausdrückt, in welchem die Entfernung vom Marktorte die Intensität der Landwirtschaft bedingt. »Solche Abhängigkeiten werden naturgemäss gefunden und dargestellt in dem Zusammenwirken der Analysis des [Kultur-]Systems, mit dem Schlusse aus der Natur der Wechselwirkung der psychischen . . . Elemente, sowie der Bedingungen von Natur und Gesellschaft, unter denen sie stattfindet« (S. 55/56). Die Abhängigkeiten der zweiten Art sind solche engeren Umfanges. So ist ein Dogma innerhalb eines religiösen Systems nicht unabhängig von den anderen Sätzen, die in demselben mit ihm vereinigt sind.

3. Wissenschaften von der äusseren Organisation der Gesellschaft. Da eine ungestörte freie Wechselbeziehung der Individuen im Zweckzusammenhange durch die Eigenartigkeit der menschlichen Natur ausgeschlossen ist, so gesellen sich zu diesem einfachen »auf einander bezogenen Tun der Einzelnen« noch »konstante Beziehungen« hinzu. Dadurch erhält der Zweckzusammenhang die Struktur eines Verbandes von Willenseinheiten, einer Organisation. Die äussere Organisation der Gesellschaft entsteht also, »wenn dauernde Ursachen Willen zu einer Verbindung im ganzen vereinen« (S. 54); ihre Formen sind: Staat, Kirche, Familie und Verbände überhaupt. Die Funktionen des so entstehenden Gesamtwillens sind es also, welche die zu den zweckzusammenhanglichen Wechselbeziehungen hinzukommenden »konstanten Beziehungen« ausmachen, die »äusserliche Organisation der Gesellschaft« bedeuten. Die psychologischen Grundlagen der äusseren Organisation liegen letztlich in den psychischen Tatsachen »zweiter Ordnung«: Bedürfnis und Gefühl von Gemeinschaft, sowie Bewusstsein von Herrschaft und Abhängigkeit (Interesse und Zwang). Die Wissenschaften von der äusseren Organisation der Gesellschaft sind die Staatswissenschaften, welchen die allerdings ganz problematische

1) Einleitung etc. S. 54 ff. Der Begriff des Kultursystems ist also ganz psychologistisch; ebenso, wie wir sehen werden, auch der der äusseren Organisation. Daher kann man den Gesellschaftsbegriff, mit dem *Dilthey* hier arbeitet, direkt mit *Simmels* Formulierung ausdrücken: Wechselbeziehung psychischer Einheiten (d. h. sowohl der Individuen, wie der psychischen Elemente innerhalb derselben).

Stein-Mohlsche Gesellschaftswissenschaft zur Seite tritt. Die Rechtswissenschaften nehmen eine eigentümliche Zwitterstellung ein.

Das Recht liegt nach Dilthey einerseits sowohl den Funktionen der äusseren Organisation zugrunde, als es auch andererseits selbst eine Funktion dieser äusseren Organisation ist. Im Rechte ist Kultursystem und äussere Organisation der Gesellschaft noch ungeschieden beisammen. »Das Recht hat weder vollständig die Eigenschaft einer Funktion des Gesamtwillens, noch vollständig die eines Systems der Kultur« (S. 71). Es muss einerseits als Zweckzusammenhang begriffen werden und zwar als »ein auf das Rechtsbewusstsein als eine beständig wirkende psychologische Tatsache gegründeter Zweckzusammenhang« (S. 80); andererseits enthält jeder Rechtsbegriff das Moment der äusseren Organisation der Gesellschaft in sich. »Die beiden Tatsachen des Zweckzusammenhanges im Rechte und der äusseren Organisation der Gesellschaft sind korrelativ« (S. 70). Dilthey bezeichnet das Verhältnis zwischen äusserer Organisation und Recht als »eine der schwierigsten Formen kausaler Beziehung«, welches »nur in einer erkenntnistheoretischen und logischen Grundlegung der Geisteswissenschaften aufgeklärt werden kann« (S. 69).

Der Schwerpunkt des Diltheyschen materialen Gesellschaftsbegriffes liegt zunächst in der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Systemen der Kultur und äusserer Organisation der Gesellschaft, als »frei auf einander bezogenes Tun« und als »konstante Beziehungen« in der Form von Leistungen des Gesamtwillens. Demgemäss haben wir vor allem zu untersuchen, ob die bestehenden Unterschiede zwischen den als Leistungen des Gesamtwillens und als schlechthinige Wechselbeziehungen psychophysischer Einheiten bezeichneten Tatsachen wirklich solche sind, dass sie diese gegenüberstellende Trennung rechtfertigen. Dieselbe läuft auf eine ähnliche, wenn auch nicht gleich schroffe (und insbesondere natürlich e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h nicht gleich zu deutende) Sonderstellung der Regelung hinaus, wie wir sie bei *Stammler* und *Kistiakowski* zu besprechen Gelegenheit hatten.

Wir werden uns hier in erster Linie darauf zu besinnen haben: dass irgendwelche »freie« Wechselbeziehungen durch Hinzutreten »konstanter Beziehungen« (etwa staatlich gesetzter Imperative) in ihrer tatsächlichen Gestaltung namhafte Abänderungen erfahren, k a n n g r u n d s ä t z l i c h k e i n e n a n d e r n F a l l d a r s t e l l e n, a l s w e n n d i e s e W e c h s e l b e z i e h u n g e n

durch Hinzutreten moralischer, religiöser etc. kurz kultursystematischer Bedingungen, d. h. also durch Vermehrung oder Komplikation jener ursprünglichen Wechselbeziehung im Zweckzusammenhange selbst modifiziert, »geregelt« werden. Hier kann Dilthey aber nicht von einem äusserlich organisierten Gesamtwillen sprechen, obwohl grundsätzlich dieselben Tatbestände von »Regelung« vorliegen, die eben die Sonderstellung der »äusseren Organisation« rechtfertigen sollen. Wenn sowohl die »Leistung des Gesamtwillens«, wie jede Tatsache »freier Wechselbeziehung« im Zweckzusammenhange als Imperativ wirkt, wo soll dann noch der grundsätzliche Unterschied zwischen Zweckzusammenhang und äusserer Organisation sein? Wird z. B. Käufern und Verkäufern ein bestimmter Preis vorgeschrieben (etwa im Arbeitsvertrage durch Gewerkvereine), oder können sie ihn gänzlich »frei« vereinbaren, so liegt insofern grundsätzlich ein gleicher Tatbestand vor, als die Motivationsbedeutung (d. h. psychologische Wirkung) der Preistatsache als festgesetzter ganz dieselbe ist, ob sie das Ergebnis freier Wechselbeziehung oder verbandlicher Bestimmung ist.

Das Moment des Zwanges, das im Falle verbandlicher Setzung eines Imperatives augenscheinlicher hervortritt als bei freier Wechselbeziehung, kann keinen grundsätzlichen Unterschied begründen; wir stützen uns sogar im Gegenteil gerade darauf, dass dasselbe auch im Zweckzusammenhange grundsätzlich nirgends fehlen kann. Wenn (nach Dilthey selbst) jemanden zwingen heisst, Motive in ihm in Bewegung setzen, die stärker sind, als die Motive, die ihn zunächst davon abhalten würden (S. 84), dann sind, wie die obige Erwägung zeigt, Zwangsmomente notwendig in jeder Wechselbeziehung enthalten. Ebensowenig kann etwa die »Innerlichkeit« des Imperativs z. B. in der Sittlichkeit eine grundlegende Verschiedenheit bedeuten. Wenn die Tatsachen der Sittlichkeit ein Kultursystem bilden, müssen es offenbar auch die der Sitte und Konvention und dann natürlich auch die des Rechtes[1]). »Innerlichkeit« oder »Aeusserlichkeit« der Regelung sind in Rücksicht auf ihre Funktion der Motivation überhaupt gänzlich unbegründete Gegenüberstellungen. Nach Dilthey selbst wirkt das moralische Bewusstsein, das sich

1) Es ist daher auch nicht deutlich, warum die Sittlichkeit ein blosses Kultur-System ist, das Recht hingegen darüber hinaus noch sonderzustellende Momente der äusseren Organisation enthalten soll.

in der Gesellschaft ausbildet, als ein »Druck« auf den Einzelnen (S. 78). Wodurch soll dieser »Druck«, den er zum System der Kultur der Sittlichkeit rechnet, sich von jenem, den der Staat, der Verband übt, unterscheiden? welche grundsätzliche Veränderung soll er durch seine Kodifizierung erleiden? Es liegt ein Widerspruch darin, dass Dilthey selbst die psychologischen Grundlagen beider Erscheinungsgruppen für »gleich tief« erklärt und dennoch eine grundsätzliche Trennung derselben unternimmt. Die Systeme der Kultur ruhen nach ihm auf einem Bestandteile der menschlichen Natur, auf andauernden Zwecken. Die Grundlagen der äusseren Organisation der Zweckzusammenhänge reichen nach ihm ausdrücklich ebenso tief und liegen allgemeinst darin, dass der Mensch ein geselliges Wesen ist. Also gleichfalls auf »Bestandteilen der menschlichen Natur«, nämlich Gemeinschaftsbedürfnis etc. »Die regellose Gewalt seiner Leidenschaft so gut als sein Bedürfnis und Gefühl von Gemeinschaft machen den Menschen, wie er ein Bestandteil in dem Gefüge dieser Systeme [der Kultur] ist, so zu einem Gliede in der äusserlichen Organisation der Menschheit.« Mit dem Naturzusammenhange, in welchem der Mensch steht, den Gleichartigkeiten, die so entspringen, den dauernden Beziehungen von psychischen Akten in einem Menschenwesen auf solche in einem anderen sind dauernde Gefühle von Zusammengehörigkeit verbunden, nicht nur ein kaltes Vorstellen dieser Verhältnisse. Andere gewaltsam wirkende Kräfte nötigen die Willen zum Verband zusammen: »Interesse und Zwang«. (S. 59; vgl. auch S. 83 ff.)

Dass Zwang auf der ganzen Linie dem Aufeinander-Bezogenen Werden psychischer Akte im Zweckzusammenhange anhaftet, haben wir bereits hervorgehoben. Hinsichtlich des Interesses, dessen Begriff übrigens unklar bleibt, erscheint es dann selbstverständlich, dass dasselbe eine im Zweckzusammenhange nicht fehlende Kraft ist. Motivation und Zwecksetzung ist ja in einem weiteren Sinne Interesse.

Innerhalb der Argumentation Diltheys erscheint demnach die grundsätzliche, über die Unterschiede der Kultursysteme untereinander hinausgehende Sonderstellung der äusseren Organisation und desgleichen die noch näher zu betrachtende Zwitterstellung des Rechtes nicht gerechtfertigt. Weiter würde es sich aber dann darum handeln, inwieferne der Dilthey'sche Begriff des Kultursystems überhaupt feststeht.

Wir wollen unsere Kritik Diltheys nachstehend in fünf Punkten zusammenfassen und ergänzen:

1. Es ist mit der grundsätzlichen Sonderstellung der äusseren Organisation nicht vereinbar, dass (nach Dilthey selbst) nicht auch ihre psychischen und psychophysischen Bedingungen gegenüber denen der Kultursysteme grundsätzliche Verschiedenheit aufweisen.

2. Jene grundsätzliche Sonderstellung bedingt in ihrer Durchführung namentlich den in der Zwitterstellung des Rechtes gelegenen Widerspruch. Zunächst müsste, wie oben nachgewiesen, diese Zwitterstellung unbedingt auch auf Konvention und Moral ausgedehnt werden [1]; von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus müsste sich aber diese Ausdehnung sogar auf alle Kultursysteme erstrecken, da ja jeder ihrer Bestandteile als regelnder Imperativ charakterisierbar ist. Dieser Umstand weist einerseits auf eine notwendige Revision des Begriffes eines Kultursystems hin, während er andererseits die Unhaltbarkeit jener grundsätzlichen Scheidung Diltheys schlagend dartut.

3. Ein weiterer, aus der Durchführung dieser ausschliessenden Gegenüberstellung notwendig erfliessender Widerspruch ist der, dass es nur von zwei Organisationsformen, nämlich Staat und Familie, einigermassen selbständige soziale Einzelwissenschaften gibt, während der Kirche und all den übrigen Verbandsformen keine selbständigen Disziplinen entsprechen, bezw. sich dafür auch kaum solche fordern lassen. (Z. B. kann die Lehre von den Unternehmungsformen nur die Nationalökonomie fruchtbar betreiben u. s. w.)

4. Im besondern ist es hinsichtlich der Familie, die Dilthey als äussere Organisation etwa mit dem Staate gleichstellen muss, augenfällig, dass diese gesellschaftliche Erscheinung nur als Zweckzusammenhang, als Kultursystem begriffen werden kann. Die äussere Organisation der in Betracht kommenden freien Wechselbeziehungen, d. h. ihre »Form« ist ja in Ansehung ihres »Inhaltes« doch offenkundig ein sehr Sekundäres, da dieser »Inhalt« nicht in den anderen Kultursystemen aufgeht, vielmehr einen selbständigen Zweckzusammenhang vorstellt. Wie das Kultursystem der Wirtschaft etwa auf dem System der Vitalität (System materieller Bedürfnisse) als einem Bestandteile der Menschen-

1) Z. B. erscheint denn auch bei *Stammler* die Konvention tatsächlich und folgerichtig der äusseren Regelung einverleibt.

natur ruht, so offenbar das System der Familie in gleicher Weise hauptsächlich auf dem System der Sexualität. Es ist ein relativ selbständiger Bestandteil der menschlichen Natur, dessen Wirksamkeit hier einen selbständigen Zweckzusammenhang begründet.

5. Zu Gunsten Diltheys liesse sich der auf eine Revision des Begriffes des Kultursystems gehende Gedanke verwenden, dass bei den Systemen der Kultur die Zwecksetzung eine unmittelbare, in sich selbst ruhende sei, während dies bei der äusseren Organisation der Kultursysteme nicht in gleicher Weise zutreffe, sondern diese etwa wesentlich als Mittel jener primären (kultursystematischen) Zwecksetzung diene. Die Rechtfertigung der Sonderstellung der äusseren Organisation läge dann eben darin, dass dieselbe eben nicht unmittelbar auf einem primären, ursprünglich-selbstgenügsamen Bestandteile der menschlichen Natur ruht und demgemäss auch jenen primären Zweckzusammenhängen nicht schlechthin gleichgestellt werden könne.

Wenn wir zunächst davon absehen, dass mit diesem Gedanken die oben nachgewiesenen Widersprüche noch nicht ohne weiters beseitigt erscheinen, und darum zumindest Diltheys Durchführung jener grundsätzlichen Gegenüberstellung angefochten bliebe, so ergäbe sich zwar immerhin eine Art Rettung der Eigenart und Sonderstellung der äusseren Organisation, aber doch nicht über die Systeme der Kultur im weiteren Sinne hinaus, denn die Begriffsbestimmung dieser als schlechthin gleichwertiger und einander koordinierter Zusammenhänge müsste fallen. Zwischen primärer, in sich selbst genügsamer und sekundärer, mittelbarer u. ä. Zwecksetzung müsste geschieden werden. So können die Systeme der Mitteilung, des Rechtes, der Konvention und der Sittlichkeit nicht als streng primäre Zweckzusammenhänge figurieren. Für die Mitteilung z. B. kann ein »Mitteilungstrieb« sicher nicht in gleicher Weise untergelegt werden, wie z. B. für die Wirtschaft das System der Vitalität. Desgleichen kann auch das Recht als Kultursystem (soweit es nach Dilthey überhaupt als solches aufgefasst werden kann) nicht als auf einer ursprünglichen »Rechtsidee« ruhend gedacht werden, denn das Rechtsbewusstsein kann seiner Natur nach nicht als primär Gegebenes, souverän Zwecksetzendes, sondern nur als nebenher Mitentwickeltes, sekundär Komplizierendes begriffen werden.

Dass dieser Gedanke, auf die Bestimmung der wirkenden Bestandteile der menschlichen Natur das Schwergewicht zu legen, berufen ist, mit zum Aufbaue einer Theorie der Gesellschaft fruchtbar zu werden, wird nicht nur aus dem erkenntnistheoretischen, auf die innere Erfahrung als letzten Fluchtpunkt zurückgehenden Grundgedanken des Diltheyschen Grundlegungsversuches deutlich; nicht nur aus dem psychologistischen Grundgedanken des realistischen Gesellschaftsbegriffes; sondern noch augenfälliger aus der lebendigen materialen Anschauung *Albert Schäffles*.

Schlusswort.

Die Nutzbarmachung kritischer Einsichten in bisher Geleistetes gehört nicht mehr zur Aufgabe der Kritik selber; sie wird vielmehr der selbständigen, aufbauenden Untersuchung vorzubehalten sein. Wohl aber ist die Würdigung des bisher Geleisteten, mindestens als Ausmittlung des Haltbaren, zur Aufgabe der Kritik zu rechnen.

Diesbezüglich mag es vielleicht tadelhaft erscheinen, dass wir im obigen vielfach nur Kritik, und wenig, meist nur andeutungsweise, Würdigung geübt haben.

So richtig es nun auch ist, dass die wahrhafte Aufgabe des Kritikers weniger die Aufsuchung und Nachweisung falscher Behauptungen, sondern die Ausmittelungen der richtigen und widerspruchslosen Ideen eines Denkers ist, so kann dies doch nur unter bestimmten Voraussetzungen völlig zutreffen. Wo nicht eine ganze, ungeteilte Denkerarbeit, sondern nur das auf ein Problem Bezügliche behandelt wird, da erfährt die würdigende Tätigkeit des Kritikers von vorneherein eine starke Einschränkung, weil nicht alle nebenher laufenden Gedankenreihen und Zusammenhänge berücksichtigt werden können. Ausserdem müsste dazu hinreichend fester Boden an anerkannten Lehren vorhanden sein. Und da ist es gerade der unmittelbarste, greifbarste Erfolg unserer Kritik, durch sie implicite dargetan zu haben, dass das Problem zuvörderst überhaupt erst daraufhin untersucht werden muss: inwiefern und warum es Problem ist. Es mögen daher immerhin Kritisieren und Würdigen zwei nicht eigentlich zu trennende Dinge ein, da ja Kritisieren als Abstossung des Unhaltbaren, doch nur von der Erkenntnis des Haltbaren ausgehen kann. Aber weil wir zumeist nur recht schwankende Gestalten festzuhalten

versuchen mussten, so hatten wir eben gar keinen hinreichenden Anhalt und kein Recht zu einer systematischen Ausmittelung des Weiterverwertbaren. Es fehlte der Kristallisationspunkt des Unbezweifelbaren. Darum wird es in unserem Falle schon ein Erfolg des Kritikers sein, wenn bei all seiner Sichtung und Scheidung, Verwerfung und Gutheissung die eigene positive Meinung, die er im Herzen trägt, nicht als solche hervorgetreten ist, und so nicht ein Scheinanrecht für jene weitere Arbeit der Würdigung erworben wurde. — Es ist wahr, dass Einer, der im Hinblick auf eine ganze Aufgabe, nur Kritiker bleibt, ein trauriger Geselle ist. Indessen kann die eigenartige Halbheit der Aufgabe die Halbheit der Erfüllung durchaus rechtfertigen. Dass aber der Kritiker wenigstens in seiner Eigenschaft als Kritiker dann zu loben ist, wenn er die Hinfälligkeit einer Doktrin rein immanent, d. h. rein aus ihren inneren Widersprüchen selbst heraus und nicht aus den Anforderungen einer selber noch des Beweises bedürftigen anderen Doktrin heraus dartut — das wird ihm doch niemand nehmen dürfen.

Am Ende unserer Aufgabe angelangt, mag es uns gestattet sein, die folgenden der — bereits in der Einleitung entwickelten — Grundgedanken wegen des naheliegenden Für und Wider, das sich nun nach getaner Arbeit von selbst bietet, in schärferer Formulierung nochmals hervorzuheben:

1. Der Begriff der Gesellschaft ist der oberste Zentralbegriff aller Sozialwissenschaft. Daher ist das Problem des Gesellschaftsbegriffes das im systematischen und methodologischen Aufbaue der Sozialwissenschaft höchste Problem.

2. Das Problem des Gesellschaftsbegriffes ist das originelle Problem einer selbständigen Disziplin, der Soziologie.

3. Die nächste Aufgabe hinsichtlich desselben kann zuvörderst nur in der systematischen Untersuchung der Problem-Stellung bestehen; und zwar sowohl mit Rücksicht auf die äusseren Tatsachen, die es setzen, als auch auf die erkenntnistheoretischen Bedingungen, unter denen es steht.

DIE WIRKUNGEN DER DEUTSCHEN BÖRSENSTEUERGESETZGEBUNG.

VON

Dr. WILHELM GERLACH.

1. Die Entwicklung der Gesetzgebung von 1881—1900.

Die Börsensteuer-Gesetzgebung beginnt im Deutschen Reiche, wenn wir von einer Anzahl Steuern in einzelnen deutschen Bundesstaaten absehen, die in erster Linie die Börse treffen sollten und bereits vor Gründung des Reiches existierten[1]), nach mehreren legislativen Versuchen erst mit dem Jahre 1881.

Die Einführung der Börsensteuer stand einerseits in enger Verbindung mit der neueren Entwicklung unseres gesamten wirtschaftlichen Verkehrslebens überhaupt, dann aber auch mit der Stellungnahme der öffentlichen Meinung zu der Börse speziell und dem Mobiliarwertverkehr im allgemeinen. Die Einheit des deutschen Wirtschaftsgebietes, wie sie durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes und die spätere Gründung des Deutschen Reiches entstand, die politische Entwicklung nach dem Kriege von 1870/71 und der Verkehr in den mobilen Werten, der hauptsächlich an der Börse zum Ausdruck kam, verlangten eine Zusammenziehung und damit Uebertragung der Verkehrssteuern, freilich nur soweit der Mobiliarwertverkehr in Betracht kam, auf das Reich.

Unter dem Gesichtspunkte einer Unifikation der Gesetz-

1) Vgl. Bericht der Kommission zur Erörterung der Einführung einer Reichsstempel- und Reichserbschaftssteuer. Berlin, Oktober 1877, Session 1877/78. Nr. 98.

gebung auf dem Gebiet der Verkehrsbesteuerung ist denn auch bereits im Jahre 1869 dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf über die Besteuerung von Schlussnoten, Schlussscheinen, Rechnungen, Lombarddarlehnen, ausländischen Wertpapieren und Aktien vorgelegt worden, gelangte jedoch nicht zur Annahme [1]).

Immerhin war damit die Frage der Besteuerung des mobilen Kapitals, die Erwägungen pro et contra einmal ins Rollen gekommen, und wenn auch diese Bestrebungen mit allen Mitteln, welche ein im Besitzstande befindliches Interesse darbot, bekämpft wurden, so gelang es schliesslich doch der Kraft des Fürsten Bismarck und dem unablässigen Einsetzen der Vorkämpfer der Steuerreform, den neu eingeschlagenen Bahnen Anerkennung zu verschaffen.

Allerdings erfuhren auch noch die späteren Gesetzesvorlagen (»betreffend Besteuerung der Schlussscheine« (1871), »Einführung einer Reichsstempelsteuer« (1872), »gesetzlicher Bestimmungen über die Reichsstempelabgaben von Schlussscheinen« (1873), »Stempelabgaben von Schlussnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Wertpapieren« (1875/76) [2]), das gleiche Schicksal wie die Vorlage von 1869. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Einnahmen des Reiches trat aber doch besonders in den Jahren 1878/80 [3]) mit solcher Deutlichkeit hervor [4]), dass die Regierung nicht zögerte, im Jahre 1881 dem Reichstage nochmals einen entsprechenden Gesetzentwurf zu unterbreiten, welcher einen Teil des für das Reich und die Bundesstaaten in Aussicht genommenen Steuerreformplanes bilden sollte und sich von dem in der vorhergegangenen Session des Reichstages vorgelegten, aber unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf [5]) nur durch die neue Bestimmung über die Verwendung des Ertrages der Abgaben unterschied. In der Thronrede, mit der die 4. Legislaturperiode am 15. Febr. 1881 eröffnet wurde, hiess es nämlich, dass durch die weitere Durchführung der vor zwei Jahren begonnenen Reform der Reichsabgaben nicht nur die finanzielle Selbständigkeit des Reiches an-

1) *Aufsess*, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches. München u. Leipzig 1893. S. 189. Drucksachen d. Reichstages des Norddeutschen Bundes Nr. 192 und *Grimm*, »Das Börsensteuergesetz« in *Schanz*, Finanz-Archiv, II. Jahrg. II. Bd. S. 529.

2) Vgl. Drucksachen Nr. 43.

3) Vgl. Drucksachen Nr. 22.

4) Vgl. Bericht der Kommission zur Erörterung der Einführung einer Reichs-Stempel- und Erbschaftssteuer; Berlin, Oktober 1877. Session 1877/78. Nr. 98.

5) Drucksachen d. R. Nr. 96, Jhrg. 1880.

gestrebt, sondern auch den Bundesstaaten weitere Mittel gewährt werden sollten zur Umgestaltung ihrer Besteuerungsverhältnisse, zur Minderung drückender Abgaben und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen [1]).

Zwölf Jahre waren seit der ersten Gesetzesvorlage ins Land gegangen und ebenso langer parlamentarischer Kämpfe hatte es bedurft, um die erste Börsensteuergesetzgebung im Jahre 1881 unter Dach und Fach zu bringen; und wenn auch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 [2]) nicht frei von Mängeln war, so bedeutete es dennoch insofern einen Fortschritt in dem Streben nach »verteilender Gerechtigkeit«, als gerade durch die sogen. »Börsensteuer« dem Mobiliarwertverkehr ein »Privileg der Steuerfreiheit« genommen wurde, das er lange neben dem Immobiliarwert-Verkehr genossen hatte.

Mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz vom 1. Juli 1881 in finanzieller und technischer Hinsicht sich nicht ausreichend bewährt hatte (die Einnahmen aus der Umsatz-Börsensteuer betrugen im Jahre 1882/3 nur 2,343 Mill. Mark), wurde bereits im nächsten Jahre, also 1882, eine Abänderung des Gesetzes (Antrag v. Wedell-Malchow) angeregt. Es gelangte aber weder dieser Antrag im Reichstage zur Annahme, noch kam die mit einem Male aktuell gewordene Frage der Ordnung des Börsenverkehrs zur Verhandlung. Erst das Jahr 1884 brachte durch einen Antrag der konservativen Partei die Frage wieder in Fluss, und noch in demselben Jahre wurde mit der Einbringung eines Entwurfes zu einer Novelle zum Reichsstempelgesetz durch die verbündeten Regierungen ein wichtiger Schritt vorwärts getan, der die Börsensteuer dem Ziele der Verkehrsbesteuerung näher brachte. Der Schluss der 5. Legislaturperiode (1884) liess zwar die betr. Vorlage, die einer besonders eingehenden Behandlung im Bundesrate unterlegen hatte, nicht mehr zur Verhandlung kommen; doch schon das nächste Jahr sah die nur wenig abgeänderte Regierungsvorlage als neuen Antrag (Antrag v. Wedell-Malchow), obwohl dieselbe Gegenstand einer besonders heftigen Polemik sowohl der Presse als auch der politischen Agitation gewesen war.

Zu dem Wedellschen Antrag wurde dem Reichstage ausserdem durch den Abgeordneten Dr. Arnsperger und Genossen ein Gegenantrag vorgelegt, und nach diesen beiden Anträgen arbeitete

1) Sten. Ber. d. R. 1881. Bd. I. S. 1.

2) Vgl. *B. Gaupp*, Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Berlin u. Leipzig 1883.

die mit der Vorbereitung betraute Kommission des Reichstages den Entwurf aus, welcher mit geringen Abänderungen und unter Ablehnung eines Zwischenantrages (Buhl und Genossen) am 29. Mai 1885 zum Gesetz erhoben worden ist [1]).

Auf die Steuerreform von 1885, in der die Gegner immer nur die »antikapitalistische«, die »börsenfeindliche«, selbst eine der »modernen wirtschaftlichen Entwicklung« überhaupt feindliche Tendenz sahen, und die daher auch nur nach langen parlamentarischen Kämpfen und einer besonders heftigen Polemik der Interessentenkreise durchzusetzen war, folgten einige Jahre der Ruhe. Die Wirkung der Steuerreform von 1885 auf den Börsenverkehr und seine Interessenten erschien selbst den Gegnern weit weniger ungünstig, als sie ehemals vor der Einführung der Steuer gefürchtet hatten. Die mässige Höhe der Abgabe, die sich in den sehr niedrigen Steuersätzen zeigte, konnte tatsächlich die von manchen Seiten befürchtete einschränkende Wirkung und Verkehrsbelästigung im allgemeinen für die Börse nicht haben. Dazu kam, dass in den Jahren aufsteigender Konjunktur, wie sie Ende der 80er Jahre zu verzeichnen waren, die Lasten der Börsensteuer sich wenig bemerklich machten.

Als dann aber Anfang der 90er Jahre die wirtschaftlichen Verhältnisse im Inlande wie im Auslande sich erheblich ungünstiger gestalteten, als an Stelle des Unternehmungsgeistes eine allgemeine Mutlosigkeit getreten war und mit der Einbringung der Militärvorlage November 1892/3 zugleich behufs Deckung des hierzu erforderlichen Mehraufwandes eine weitere Erhöhung der Börsensteuer neben der Erhöhung der Brau- und Branntweinsteuer regierungsseitig in Aussicht genommen wurde, sahen die Bank- und Börsenkreise in der geplanten Erhöhung der Börsensteuer nicht nur eine schwere Schädigung ihrer Interessen, sondern auch indirekt die gesamte deutsche Volkswirtschaft auf ihren verschiedensten Gebieten in Mitleidenschaft gezogen.

Mit der Ablehnung der Militärvorlage (6. Mai 1893) und der unmittelbar darauf erfolgenden Auflösung des Reichstages wurde der von der Regierung im Jahre 1892 eingebrachte Entwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885, gegenstandslos.

---

1) Vgl. *B. Gaupp*, Das deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Berlin 1890.

Der zum 4. Juli 1893 einberufene neue Reichstag nahm mit geringer Majorität das Militärgesetz an und setzte die Frage der zur Durchführung des Gesetzes nötigen Mehreinnahmen auf das Programm der bis zum Herbst verschobenen Session. Zur Beratung dieser Deckungsfrage trat unter Zugrundelegung einer von Miquel ausgearbeiteten allgemeinen Reichsfinanzreform eine Konferenz der Finanzminister der grösseren Bundesstaaten in Frankfurt a. M. zusammen. Bei der schwankenden Höhe der Matrikularbeiträge, wie der den Einzelstaaten aus den Zolleinnahmen zufliessenden Ueberweisungen [1]), zumal bei dem Rückgang der letzteren infolge der Handelsverträge und bei dem Anwachsen der Ausgaben für den erhöhten Militäretat wurde eine sichere Aufstellung des Haushalts der einzelnen Bundesstaaten immer schwerer. Das bisherige Verhältnis, dass die Ueberweisungen die Matrikularbeiträge erheblich überstiegen, drohte sich in das Gegenteil zu verkehren. Aus diesem Grunde sollte den Bundesstaaten ein fester Mehrbetrag der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge jährlich in Höhe von 40 Millionen Mark gesichert werden.

Zur Aufbringung dieser Summe, sowie zur Deckung der vermehrten Heereskosten aus eigenen Einnahmen des Reiches wurde die Erhöhung der bestehenden und die Einführung neuer Reichsstempelabgaben (auf Quittungen, Schecks, Giroanweisungen und Frachtpapiere), eine Tabakfabrikatsteuer und eine Weinsteuer in Aussicht genommen. Die entsprechenden Vorlagen gingen dem am 16. Nov. 1893 wieder eröffneten Reichstage zu.

Hatten schon im Vorjahre die Gesetzentwürfe über die Erhöhung der Brau- und Branntweinsteuer eine starke Opposition hervorgerufen, so war die mögliche und regierungsseitig gewünschte Ausbildung anderer Verbrauchssteuern, so der Tabakfabrikat- und Weinsteuer, auch jetzt nicht zu erreichen. Es blieb daher der Regierung zur Deckung des steigenden Reichsfinanzbedarfs nur die Fortbildung und Weiterentwicklung der Börsensteuer trotz lebhafter Opposition der nächstbetroffenen Interessenten übrig, eine Aufgabe, die ihr noch um so schwerer gemacht wurde, als die Opposition auch von anderen Seiten mit allgemeineren wirtschaftspolitischen Argumenten Unterstützung gefunden hatte.

1) Vgl. Artikel 70 der Reichsverfassung.

Es ist deshalb immerhin bemerkenswert, dass die Entwicklung der Reichsstempelabgaben in der durch den Entwurf von 1893 gekennzeichneten Richtung gelungen ist (Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894) [1]), allerdings unter Ablehnung der Stempelsteuer auf Quittungen, Schecks und Giroanweisungen, sowie Frachtpapiere, in der die Gegner eine zu schwere Verkehrsbelästigung erblickten.

Die auf die Börsensteuergesetzgebung vom 27. April 1894 folgenden Jahre rechtfertigten im ganzen die Kritik derjenigen Kreise, die in der Fortbildung der Reichsstempelabgaben von 1894 eine schwere Schädigung des Bank- und Börsengeschäfts, und damit der gesamten Volkswirtschaft überhaupt gesehen hatten. Die wesentliche Erhöhung der Steuersätze von 1894 erschwerte dem deutschen Börsengeschäft seine volkswirtschaftliche Funktion und führte ganz besonders auch infolge des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 zu einer beträchtlichen Reduktion der Umsätze im nationalen und internationalen Börsenverkehr, die um so mehr den schädlichen Einfluss der Börsengesetzgebung von 1894 und 1896 erkennen liess, als der Mitte der 90er Jahre sich entwickelnde wirtschaftliche Aufschwung, welcher 1899 seinen Höhepunkt erreichte [2]), notwendigerweise auch den Börsen entsprechende Umsätze hätte zuführen müssen.

Die kleinen und mittleren Bankiers, auf die sich die grossen Banken bei ihren Finanzoperationen stützen und die bei Unterbringung der zu emittierenden Wertpapiere für die Emissionshäuser von grösster Bedeutung sind, hatten unter der hohen Verkehrssteuer ganz besonders schwer zu leiden.

Die häufig nur mit geringen Mitteln arbeitenden Privatbankiers und vornehmlich die Provinzialbanken und -bankiers vermochten ohnehin mit den »Geldmächten« an den Börsenplätzen nicht zu konkurrieren, die vermöge ihrer enormen Betriebsmittel und gewaltigen Umsätze sich mit weit geringerem Verdienst als die kleinen und mittleren Banken und Bankiers begnügen und daher ihre Kunden billiger und besser bedienen konnten.

Das Börsen- und Depotgesetz vom 22. Juni bezw. 5. Juli

---

1) Vgl. *P. Loeck*, Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) vom 27. April 1894, Berlin 1897, ferner *J. Jastrow*, Der Börsenstempel, ein Wegweiser durch das Reichsstempelgesetz, Leipzig 1894.

2) Vgl. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrgang 1903, Abschnitt Geldmarkt und Reichsbank.

1896 hatte die Lage vornehmlich der Privatbankiers noch schwieriger gestaltet. Dazu kam, dass der im Frühjahr 1900 einsetzende allgemeine Rückgang der Konjunktur das gesamte Bankgewerbe empfindlich traf und die Unternehmungslust selbst unserer grossen Banken bedenklich lähmte.

In dieser Zeit nun, die deutlich genug den Stempel schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse trug, tauchte ganz unerwartet die Nachricht von einer weiteren Erhöhung der Börsensteuer auf.

Zu der vom Reichstage am 28. März 1898 angenommenen Marinevorlage (»Flottengesetz« vom 10. April 1898) brachte die Regierung im Jahre 1900 eine Novelle ein, die eine wesentliche Erhöhung des Sollbestandes der Flotte bezweckte. Die vergrösserten Finanzbedürfnisse für den Ausbau und die Vermehrung der Kriegsflotte machten zwar bei der in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Ertragssteigerung der Zölle und der inneren Verbrauchssteuern, deren Andauer und Betrag freilich immer nicht ganz sicher war und von wirtschaftlichen und politischen Konjunkturen mit abhing, die Erhöhung neuer Steuererträge durch die Gesetzgebung nicht unmittelbar notwendig; und von diesem Standpunkte aus forderten die Regierungen auch bei der Einbringung der neuen Flottenvorlage im Jahre 1900 keine neuen Steuern. Aber richtiger erschien es doch, namentlich bei der »führenden Partei« im Reichstage, dem Zentrum, für alle Fälle Vorkehrungen zu treffen und zwar schon im Jahre 1900.

An direkte Steuern, etwa einer Reichsvermögenssteuer oder einer Reichserbschaftssteuer, von denen innerhalb und ausserhalb des Reichstages die Rede war, wollte man aus reichs- und landesrechtlichen wie politischen Gründen nicht herangehen, den weiteren Zugriff auf die inneren Verbrauchssteuern und die wichtigeren Finanzzölle hatte man sich durch die Klausel im Flottengesetz von 1898 (§ 8) versperrt. So blieb also nichts übrig, als einige, doch nur geringfügige Finanzzölle zu erhöhen, als Ergänzung des höheren Champagnerzolles eine innere Schaumweinsteuer als »Luxussteuer« für später mit ins Auge zu fassen, vor allem aber doch wieder die Börse und das Wertpapier »bluten« zu lassen.

Die Erörterungen in der Flottenkommission des Reichstages am 30. März 1900 hatten die Bestätigung dafür erbracht, dass die dort massgebende Partei für die Aufbringung eines Teiles der

erforderlichen Geldmittel den geschäftlichen Verkehr und insbesondere den der Börse heranzuziehen wünschte. Ein von dem Zentrumsabgeordneten Müller (Fulda) ausgearbeiteter Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, nach vorheriger Verständigung zwischen Reichsschatzamt und Zentrum ursprünglich in der Kommission für den Reichshaushalt als besonderer Teil des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, eingebracht, war nachträglich unter dem 1. Mai dem Reichstage als schleuniger Antrag Müller (Fulda) zugegangen [1]).

Aus der in diesem Antrag vorgeschlagenen Erhöhung der einzelnen Steuersätze und aus dem Mangel jeder tieferen Begründung [2]) der weiteren steuerlichen Belastung des Bank- und Börsenverkehrs, vor allem auch nach der Seite der finanzpolitischen Notwendigkeit einer neuen Heranziehung der Börsensteuer, ging mit Deutlichkeit hervor, dass die Anhänger dieser Vorlage die Steuerfähigkeit des Bank- und Börsenverkehrs wesentlich überschätzten. Die Mehrzahl derselben befand sich in der optimistischen Stimmung, die in jener Zeit höchsten wirtschaftlichen Aufschwunges alle Welt erfüllte. Daraus erklärt sich dann auch, dass es den Interessentenkreisen und deren Vertretern im Parlament nicht gelang, den erneuten Schlag gegen Bank und Börse abzuwenden. In Hast und Eile und ohne Anhörung der durch die Steuer hauptsächlich betroffenen Berufskreise wurde die weitere Erhöhung des Effekten- und Umsatzstempels im Reichstage durchgesetzt unter gleichzeitiger Ausdehnung des Effektenstempels auf neue Objekte: Bergwerkspapiere (Kuxe) und Einführung eines neuen eigenen Stempels (Fixstempels) auf eine weitere Gattung: Urkunden von Schiffsfrachten [3]).

Bei der Beurteilung der Frage, wie ein solches doch immerhin verhängnisvolles Gesetz, das Frhr. *v. Thielmann* 1902 im Reichstage gelegentlich der Vorlage des Etats »ein Schmerzenskind der Steuergesetzgebung« nannte, überhaupt zustande kommen konnte, muss berücksichtigt werden, dass die Reichsregierung die mit dem Gesetze vom 14. Juni 1900 [4]) eingetretene Er-

1) Vgl. Drucksachen d. R. 1898/1900. VII. Anlageband Nr. 713.

2) Vgl. Sten. Ber. d. R. 1898/1900. VI. Bd. S. 5198 ff.

3) Die im Antrag Müller (Fulda) vorgeschlagene Besteuerung von Schiffsfahrkarten u. s. w. hatte der Reichstag abgelehnt.

4) Vgl. Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

höhung der Börsensteuer nicht selbst veranlasste, dass sie vielmehr zu deren Einführung vom Reichstage durch die Verknüpfung des Börsensteuergesetzes mit der Flottenvermehrungsvorlage gezwungen wurde.

Bekanntlich hat speziell die letzte Steigerung der Tarifsätze aus den Kreisen der Interessenten die heftigste Anfeindung und schärfste Verurteilung erfahren.

Insbesondere sehen die kleinen und mittleren Banken und Bankiers in der Erhöhung der Börsensteuer von 1894, vor allem aber der von 1900 eine schwere Schädigung, ja sogar den Ruin ihres Gewerbes.

Es ist daher für eine kritische Untersuchung die Frage von Bedeutung, ob die auf Ermässigung der Steuersätze des Tarifs vom 14. Juni 1900 gerichtete Forderung mit Rücksicht auf das kleine und mittlere Bank- und Bankiergewerbe, sowie auch den Arbitrageverkehr, mit dem es freilich in erster Linie unsere Grossbanken und -Bankiers zu tun haben, begründet ist oder nicht. Und hiermit im Zusammenhange steht dann auch die Frage, ob gegen die letzte steuerliche Heranziehung der Bank- und Börsenkreise zu den Stempelabgaben des Reiches auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus Einwendungen zu erheben sind.

Mit diesen Untersuchungen werden wir es in den folgenden Abschnitten zu tun haben.

2. Die Ueberwälzungsfrage.

A. Allgemeine Betrachtungen.

Bevor wir uns den Untersuchungen nach der Wirkung der Börsensteuer auf Börse, Bank- und Bankiergewerbe zuwenden, ist es geboten, die Ueberwälzungsfrage nicht unberücksichtigt zu lassen.

Aber gerade diese Untersuchungen, denen bisher weniger Beachtung geschenkt ist als der Frage nach der Wirkung der Steuer, sind keineswegs mit dem Resultate anzustellen, dass wir bei dieser oder jener Geschäftsart als den Steuerträger etwa den Schuldner, oder den Vermittler (Gründer), oder den erwerbenden Gläubiger[1]) bezeichnen könnten. Vielmehr möchte die Frage

1) Es ist zu beachten, dass man bei dem Erwerber von Aktien u. s. w. nicht

nach dem schliesslichen Träger der Steuer und damit nach der Quelle, aus der diese tatsächlich entrichtet wird, abgesehen von der sogenannten »Umsatzsteuer« (bei welcher der Ermittelung im grossen Ganzen Schwierigkeiten nicht begegnen), doch nur von Fall zu Fall und auch dann nicht immer mit Bestimmtheit zu entscheiden sein.

In Theorie und Praxis ist man heute, wie *Fr. J. Neumann* sehr zutreffend sagt, darüber einig, dass es bei den meisten Steuern überhaupt nicht ersichtlich ist, wer sie im Grunde trägt. »Wer sie zahlt, weiss man. Aber auf wem sie, vulgär gesprochen, schliesslich sitzen bleiben und von wem und auf wen sie übergewälzt werden — darüber mangelt es regelmässig durchaus an genügenden Grundlagen der Erkenntnis« [1]).

Ob die Tabaksteuer z. B. in Deutschland zum Teil der Tabakpflanzer trägt oder allein der Tabakkonsument, wie weit die Biersteuer oder Zuckersteuer auch eine Steuer der Bier- oder Zuckerproduzenten ist und wie weit sie die Konsumenten drückt, lässt sich schwer sagen. Je nach Zeit und Oertlichkeit, nach mehr oder minder entwickelter Konkurrenz unter den Nachfragenden u. s. w. muss sich das alles verschieden gestalten.

Es kann unter Umständen die ganze Tabaksteuer, Bier-, Zuckersteuer auf den Produzenten haften bleiben, es kann aber auch das Gegenteil der Fall sein. Und ähnlich steht es auch mit der sogen. Börsensteuer, die teils von der Börse, teils und namentlich von den Kapitalisten im allgemeinen getragen wird.

Innerhalb eines und desselben gesetzgebenden Körpers und innerhalb derselben, Steuern dieser Art durchsetzenden Majorität lassen sich die einen vielleicht mehr von der Absicht, den einen Teil, z. B. bei der Zucker- bezw. Börsensteuer die Produzenten oder die »Börse«, zu treffen, leiten, die anderen mehr von der Absicht, den anderen Teil, das bezügliche »Publikum« zu belasten.

Auch die Beratungen über den ersten Börsensteuer-Gesetzentwurf von 1881, sowie über spätere bezügliche Vorlagen liessen deutlich genug erkennen, dass innerhalb der politischen Parteien die einen in dieser Steuer ein Mittel sahen, die Börse, den »Gift-

---

von einem erwerbenden »Gläubiger« sprechen kann. Derjenige, welcher Aktien u. s. w. erwirbt, ist nicht »Gläubiger«, sondern Unternehmer.

1) Vgl. *Fr. J. Neumann*, Die Steuer und das öffentliche Interesse. Leipzig 1887, S. 483.

baum« des wirtschaftlichen Lebens, und das Grosskapital »bluten« zu lassen, während die anderen wiederum mit solcher Abgabe mehr die »Kunden« d. h. die Personen, für deren Rechnung die steuerpflichtigen Geschäfte gemacht werden, getroffen wissen wollten. Jene Kreise bezeichneten die Börsensteuer daher auch vielfach als »eine Kundensteuer«, eine Charakterisierung, aus der ersichtlich war, dass man mit der Möglichkeit der Ueberwälzung auf die Kunden des Bank- und Börsengeschäfts als einer feststehenden Tatsache rechnen zu können glaubte.

Die Regierung ihrerseits konnte angesichts der Schwierigkeit einer Vorausbestimmung der Steuerquelle von vornherein nur von dem Wunsche ausgehen, mit der Börsensteuer eine neue Abgabe einzurichten, welche die ärmeren Schichten der Bevölkerung garnicht oder doch nur ausnahmsweise trifft; ja die Steuer sollte, wie es in der Thronrede vom 15. Februar 1881 hiess, geradezu ein Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen sein.

Von solchem steuerpolitischen Gesichtspunkte aus durfte die Einführung der Börsensteuer auf keine ernsten Bedenken stossen. Aber dadurch, dass die Steuer, wie wir sehen werden, je nach der Konjunktur, den Geschäftsverhältnissen, der wirtschaftlichen Stellung und der Stärke der Beteiligten bald ganz vom einen, bald vom anderen, bald von beiden in Quoten getragen wird, aber nicht allgemein vorauszusetzen ist, was im konkreten Fall geschieht, hat sie doch eine steuerpolitisch bedenkliche Seite.

B. Die Ueberwälzungsfrage mit Bezug auf den Emissions- oder Einführungsstempel (sogen. »Effektenstempel«).

Was nun zunächst die Frage nach dem Träger des Emissions- oder Einführungsstempels betrifft, so kann man, wenn auch nicht mit Sicherheit in allen, so doch in der Mehrzahl der Fälle annehmen, dass die wesentlich nur als Vermittler dienenden Banken und die Börse Mittel und Wege finden, die Stempelabgaben auf den erwerbenden Gläubiger [1]) oder den Schuldner überzuwälzen, d. h. also mit anderen Worten, dass Bank und Börse den Stempel in der Regel nur verauslagen und nicht die eigentlichen Träger des Stempels sind. Positive Angaben aber, in welchem Falle

1) Vgl. S. 469, Anmerkung.

der erwerbende Gläubiger und wann der Schuldner Steuerträger ist, lassen sich bei Berücksichtigung der Natur des mobilen Kapitals im allgemeinen und des Geldmarkts im besonderen nicht leicht machen.

Vor allem hängt, wie im obigen schon angedeutet, die Möglichkeit der Ueberwälzung auch mit der jeweiligen wirtschaftlichen Stellung und Stärke der Kontrahenten zusammen, so dass beispielsweise bei Einführung von Anleihen gut akkreditierter ausländischer Staaten andere Voraussetzungen hierfür zu machen sind, als bei Anleihen von Staaten mit weniger günstigen Kreditverhältnissen, bei Emission von Kommunalanleihen wieder andere, als bei der von Hypothekenbank-Pfandbriefen etc.

Bei der Bedeutung der deutschen Banken und deren Stellung im internationalen Verkehr werden ausländische Staatsanleihen häufig unter Mitwirkung des deutschen Kapitals untergebracht. Die Frage nach dem eigentlichen Träger des deutschen Effektenstempels, der bei Einführung der ausländischen Anleihe nach Deutschland zu entrichten ist, kann kurz dahin beantwortet werden, dass es sich gerade in allen diesen Fällen im Grunde lediglich um Preisfragen handelt.

Die deutschen Banken und Bankiers, die als Vermittler zwischen dem anleihesuchenden Staat und den deutschen Kapitalisten anzusehen sind, werden natürlich ebenso wie die ausländischen Syndikatsmitglieder versuchen, die Anleihe zu einem möglichst niedrigen Kurse zu erwerben; denn da die auf dem Anleihegeschäft ruhenden Spesen (hierzu gehören beispielsweise Inseratgebühren, Kotierungs- oder Zulassungs- und Einführungskosten, im voraus normierter Konsortialgewinn und Effektenstempel) die Anleihe ohnehin verteuern, die Spannung zwischen Uebernahmekurs und Subskriptionskurs also nicht unwesentlich für die Marktpreiskalkulation in Betracht kommt, so muss seitens des Syndikats die Uebernahme zu einem solchen Kurse geschehen, dass bei Veranschlagung der vorerwähnten Spesen die Anleihe schliesslich zu einem den lokalen, interlokalen und möglichst auch internationalen Geldmarktverhältnissen angemessenen Preise auf den Markt kommt. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Uebernahmekurs ausser in dem allgemeinen Geldstande vor allem auch in der wirtschaftlichen Stellung und Stärke des Schuldners sein Gegengewicht hat, so dass also der Preis für die Anleihe von den Finanzgruppen nicht ohne Berücksichtigung

der ökonomischen und politischen Lage des Schuldners zu stipulieren sein wird. Bei einer Zwangslage wird allerdings wohl der betr. Staat, um sein Kreditbedürfnis überhaupt befriedigen zu können, auch auf relativ ungünstige Preisangebote eingehen müssen, und in solche Lage kann ein Staat, dessen Kreditfähigkeit an sich ausser Frage steht, wie wir wissen, in Kriegszeiten, in wirtschaftlichen Krisen, bei Missernten, inneren Unruhen u. s. w. leicht kommen.

Fragen wir nun, wer in dem oben angedeuteten Falle der Träger der deutschen Steuer ist, so könnte man in der Tat bei niedrigem Uebernahmekurs den Schuldner, also den ausländischen Staat, als den Träger ansehen, so dass demnach der deutsche Stempel die Wirkung einer Kreditverteuerung hat; denn wäre kein Effektenstempel zu erheben, so hätte wahrscheinlich (bestimmt lässt sich das angesichts aller sonstigen Neben- und Begleiterscheinungen und Zufälligkeiten, die auf die Preisbildung einwirken, natürlich nicht sagen) der Schuldner einen etwa um die betr. Stempelabgabe höheren Kurs für seine Anleihe erzielt. Ist der Uebernahmekurs jedoch an und für sich relativ hoch, so dass durch die Spannung zwischen Uebernahmekurs und Subskriptionskurs die Anleihe relativ nicht billig, im Vergleich zu ähnlichen Kategorien von Wertpapieren, zu erwerben ist, so wird man andererseits sagen können, dass in solchem Falle wohl der erwerbende Gläubiger, also das Publikum den Stempel trägt. Wäre nämlich der Stempel nicht zu berücksichtigen gewesen, so hätte die deutsche Bankgruppe die Anleihe zu einem um die Stempelabgabe niedrigeren Kurse an den Markt bringen können.

Möglich ist es aber auch, dass die deutschen Vermittler in Anbetracht des niedrigeren Effektenstempels im Auslande den Subskriptionskurs in Deutschland so normieren, dass sie indirekt die Steuerträger werden. Sie werden also in solchem Falle den beabsichtigten Konsortialgewinn um das »Mehr« des deutschen Stempels gegenüber dem des Auslandes kürzen, damit die Spannung zwischen dem deutschen Emissionskurs und den Kursen, zu denen die Anleihe im Auslande aufgelegt ist, nicht zu gross wird. Dies wäre dann der Fall, wenn Gefahr bestände, dass deutsche Kapitalisten eben in Anbetracht der etwaigen Kursdifferenz mit Vorteil im Auslande zeichnen und ihre Stücke auch im Auslande belassen könnten.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Schwankungen

der Wechselkurse die geringe Spannung in den verschiedenen Subskriptionskursen in der Regel ausgleichen werden, einen nennenswerten Vorteil also illusorisch machen. Das Ganze würde also bestenfalls auf eine Spekulation auf die Wechselkurse an den verschiedenen Börsen, und damit auf ein Arbitragegeschäft hinauslaufen, dem sich das Publikum doch nur in Ausnahmefällen zuwendet. Somit kämen in der Tat die vermittelnden Banken kaum als eigentliche Träger des Effektenstempels in Frage.

Ganz allgemein wird man daher bei der Frage nach dem eigentlichen Träger des Effektenstempels (Emissions-Einführungsstempels) in der Annahme nicht fehl gehen, dass bei billigem Geldstande und entsprechend grosser Nachfrage nach Rentenanlagen in der Regel der erwerbende Gläubiger die Steuer trägt, da schon mit Rücksicht auf die Konkurrenz der internationalen Haute Finance der Schuldner nicht gezwungen sein dürfte, durch entsprechenden Preisnachlass Träger des Stempels zu werden.

Andrerseits wird bei teurem Geldstande und geringer Nachfrage der emittierende Staat indirekt der Steuerträger sein, und zwar insofern, als das Konsortium die Anleihe zu einem derartigen Kurse übernehmen wird, dass auch trotz des nicht unerheblichen Agios, das durch die Spannung zwischen Uebernahmekurs und Subskriptionskurs entstehen muss, die Anleihe noch ein gutes d. h. begehrtes Anlagepapier bleibt, oder mit anderen Worten: das Konsortium wird die Anleihe bei Berücksichtigung aller auf dem Geschäft ruhenden Spesen möglichst billig zu erwerben suchen und somit indirekt den Schuldner zum Träger der Steuer machen.

Fassen wir unter dem Gesichtspunkt der zu behandelnden Frage unsere inländischen Werte ins Auge, so scheiden zunächst für unsere Untersuchungen die Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten aus, da sie von der Abgabe befreit sind. Bei Anleihen der Kommunalverbände und Kommunen hängt die Frage nach dem eigentlichen Steuerträger aufs engste mit dem jeweiligen Stand der Konjunktur zusammen. In wirtschaftlich günstiger Zeit oder bei billigem Geldstande wird zweifellos wohl der erwerbende Gläubiger den Emissionsstempel zu tragen haben, und dies schon um so eher, als Anleihen der Kommunalverbände etc. in der Regel zu den beliebteren Anlagewerten gehören.

Ist der Geldstand jedoch kein flüssiger, gibt ferner die ge-

schäftliche oder politische Konstellation im Lande zu irgend welchen Bedenken Anlass, so wird die betreffende Kommune die Steuer auch wohl selbst übernehmen müssen, so dass in solchem Falle die Steuer die nicht immer erwünschte Wirkung einer Kreditverteuerung und -erschwerung für den Emittenten hat und somit das gesamte Gemeinwesen trifft.

Weniger schwierig liegen die Verhältnisse für die Bestimmung des Steuerträgers bei den Grundkredit- und Hypothekenbanken, sowie den Landschaften. In der Regel übernehmen die ersteren die Kosten für Pfandbriefanfertigung und Versteuerung als Betriebsspesen. Die Deckung erfolgt dann aus dem Gewinn der Bank oder aus zu diesem und ähnlichem Zwecke gebildeten Fonds.

Alfred Meyer hebt in seiner Geschichte der deutschen Börsensteuern 1881/1900 hervor, dass die einmalige steuerliche Abgabe gerade bei den Hypothekenbanken, die oftmals Provisionen bis zu 2% für die Unterbringung ihrer Pfandbriefe den vermittelnden Banken und Bankiers zu gewähren in der Lage sind, keine Rolle spielt. Indessen sind die Hypothekenbanken nicht die schliesslichen Steuerträger, da sie ihre Spesen durch Anrechnung höherer Zinssätze auf den Darlehnsnehmer überwälzen werden.

Die Landschaften, die zum grossen Teil ihre Pfandbriefe als Darlehnsvaluta voll d. h. zum Parikurs in Zahlung geben, legen die Steuer regelmässig auch nur aus, um dieselbe bei der Beleihung auf den Darlehnsnehmer gleichfalls überzuwälzen.

Nicht so einfach ist es, bei Renten- und Schuldverschreibungen, die für den Handelsverkehr bestimmt sind, also vornehmlich bei Obligationen grosser industrieller Unternehmungen, zu entscheiden, wie die Verteilung des Emissionsstempels schliesslich vor sich geht. Hier spielt wiederum wie bei den Kommunalpapieren die Konjunktur die Hauptrolle, und zwar dergestalt, dass bei günstigen Geschäftsverhältnissen gewöhnlich durch entsprechenden Kursaufschlag der erwerbende Gläubiger den Stempel indirekt zu zahlen haben wird, während in Zeiten geringer Nachfrage die Emissionssteuer von dem Schuldner getragen werden muss.

Bei Begründung von Aktiengesellschaften gehört die Steuer in den meisten Fällen zu den sonstigen Gründungsspesen. Im übrigen ist sie je nach dem Gründungsvertrage zunächst von dem Gründer oder Vermittler d. h. durch die den

Gründungsakt vermittelnde Bank zu tragen. Sind die Aktien zur Börsennotiz zugelassen, so dürfte die Steuer ohne Schwierigkeit auf den Käufer überzuwälzen sein, was dann im Subskriptionskurs zum Ausdruck kommt.

Findet eine Kapitalsvermehrung durch Auflage neuer Aktien statt, so trägt entweder das Unternehmen oder der Käufer der Aktien die Steuer.

Im Falle einer Zinsreduktion (Konversion), die bei den in Frage kommenden Wertpapieren durch entsprechenden Aufdruck kenntlich gemacht wird, verzichtet der Steuerfiskus auf den Stempel, forderte jedoch noch bis vor kurzem die Abgabe in allen denjenigen Fällen, wo die Schuldner an Stelle der alten Appoints neue anfertigen liessen.

Zusammenfassend kann man schliesslich wohl sagen, dass es sich bei der Frage, ob eine Ueberwälzung des sogenannten Effektenstempels Platz greift, um ein Preisproblem handelt, und die Bestimmung der reellen Steuerquelle, aus der die Steuer entrichtet wird, zweifelhaft bleibt und bleiben wird. Allerdings ist es nicht zu leugnen, dass die Möglichkeit, den Effektenstempel, der als Analogon der Immobiliar-Besitzwechselabgaben gelten kann, auf den erwerbenden Gläubiger [1]) fortzuwälzen, im allgemeinen vorhanden ist; die praktische Durchführung stösst aber dabei häufig auf Schwierigkeiten, die der Verteilung der Steuern nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, hier speziell der Gleichmässigkeit überhaupt begegnen.

C. Die Ueberwälzungsfrage mit Bezug auf den Umsatzstempel.

Mit derartigen Problemen der Ueberwälzungstheorie hat es die Umsatzsteuer im grossen und ganzen weniger zu tun. Sieht man hier von solchen Geschäften ab, die Bank und Bankier für eigene Rechnung abschliessen, wozu sie in ihrer Funktion als Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs im grossen Stil ja vielfach gezwungen sind, so besteht für sie in der Regel die sichere Aussicht, die verauslagte Steuer auf ihre Kommittenten fortzuwälzen. Das ist ja auch die Absicht des Gesetzes.

Hierbei kam bis zur letzten Stempelerhöhung im Jahre 1900 einmal der Schlussnotenstempel zwischen der betreffenden Bank

---

1) Vgl. S. 469 Anmerkung.

und ihrem Kunden, sodann auch noch $^1/_2$ Stempel zwischen der Bank und ihrem Gegenkontrahenten in Betracht.

Bemerkenswert ist, dass unsere ersten Banken und Bankiers ihre bisherigen Usancen in der Berechnung des Schlussnotenstempels, welcher bei Ausführung der Aufträge ihrer Kommittenten in Rechnung zu stellen ist, seit 1900, also mit Einführung des letzten Börsensteuergesetzes durch höhere Stempelbelastung abgeändert haben[1]), da mit Einführung der Besteuerung sogen. Kompensationsgeschäfte (Gesetz von 1900) die nicht unerheblichen bisherigen Nebeneinnahmen aus der betreffenden Stempelersparnis in Fortfall gekommen sind, und auf diese Weise ein gewisser Ersatz geschafft werden sollte. Dieser Ersatz erschien den Banken notwendig, da sie gezwungen sind, sich zwecks Ausführung ihrer Ordres häufig der Maklerbanken zu bedienen, denen sie den vollen Stempel vergüten müssen. Bei Berechnung nur des halben Stempels, der sonst, wie im vorhergehenden erwähnt, zwischen Bank und Börsenmakler üblich ist, würden die betreffenden Banken einen direkten Ausfall an Stempelauslagen erleiden. Auch hieraus ist ersichtlich, dass die Vorausbestimmung der Steuerquelle bei der Umsatzsteuer möglich, und die Bezeichnung »Kundensteuer« wenigstens mit Bezug auf den Umsatzstempel in den meisten Fällen wohl begründet ist.

Wenn die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft in ihrer Kollektiveingabe an den Reichstag vom 5. Januar 1893 gleichwohl in der Notwendigkeit einer Herabsetzung der Bedingungen mit Rücksicht auf die wachsende Konkurrenz des Auslandes gegenüber dem heimischen Bankkommissionsgeschäft eine indirekte Ueberwälzung der Umsatzsteuer auf die Banken zu erkennen glauben, so möchte ich im Gegensatz zu *Alfred Meyer*[2]) die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhanges dieser Massnahme mit der Börsensteuer keineswegs in Abrede stellen. Aber es kommt doch für die Konkurrenz des Auslandsmarktes immerhin nur eine bestimmte Art von Kommissionsgeschäften in Betracht, so dass mit Bezug auf das inländische Bankkommissionsgeschäft die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer vom Kommissionär auf den Kommittenten ohne anderweitige Rückwirkung auf die vermittelnde Bank ohne weiteres feststeht. Dass freilich die Steuer an und für sich das kleine und mittlere Bankkom-

1) Zirkular v. 30. Juni 1900.
2) Vgl. *Alfred Meyer* S. 39.

missionsgeschäft, und hier wiederum vornehmlich das der Provinz schwer geschädigt hat, soll nicht geleugnet werden, doch hängt diese Wirkung im wesentlichen mit anderen Momenten als den steuertechnischen Fragen der Ueberwälzung zusammen. Bei der unvermeidlich schwierigen technischen Konstruktion der Steuer, welche demgemäss auch die Klagen der Bankwelt vielfach berechtigt erscheinen lässt, liegt die entscheidende Frage für die Beurteilung der Börsensteuer nicht sowohl in erster Linie in dem Problem der Ueberwälzung und der steuerlichen Belastung der Banken, als vielmehr in der Feststellung, welche Folgen die Börsensteuer für das kleine und mittlere Bank- und Bankiergewerbe gehabt hat.

3. Die Wirkung der Steuer auf Börse, Bank- und Bankiergewerbe.

A. Die Konzentration der Börsengeschäfte in Berlin.

In Kreisen, welche die Besteuerung des Bank- und Börsenverkehrs im Prinzip als berechtigt anerkennen, ist vielfach noch die Ansicht vertreten, dass der in den letzten Jahren deutlich wahrzunehmende Rückgang des Bank- und Börsengeschäfts als Folgeerscheinung der Börsensteuer nicht oder doch keineswegs in dem Umfange anzusehen ist, wie dies von allen Beteiligten stets betont wird.

Manche weisen dabei in erster Linie auf den für alle Wirtschaftsgebiete zu beobachtenden Rückgang der Konjunktur nach 1900, der notwendigerweise das »Herz« der gesamten Wirtschaftsorganisation ganz besonders in Mitleidenschaft ziehen müsse; andere wieder sind versucht, viel eher als in der Steuergesetzgebung, in dem Erlass des Börsengetzes vom Jahre 1896 die Leidensquelle für Bank und Börse und den Kapitalmarkt schlechthin zu erblicken.

Für alle diejenigen Beobachter wirtschaftlicher Vorgänge, die das Wesen des Verkehrs mit seinen tausendfachen Versorgungskanälen und seiner steten Bewegung des Geldmarktes richtig verstehen, wird es freilich ohne weiteres klar sein, dass die zusammengehörenden Faktoren Bank und Börse, diese Hauptorgane des interlokalen und internationalen Geld- und Zahlungsverkehrs, von einer sinkenden Konjunktur nicht verschont bleiben können;

und ebenso wird auch kein einsichtsvoller Beurteiler den Einfluss des Börsengesetzes mit seinen restriktiven Massnahmen auf Bank und Börse leugnen können. Gerade das Börsengesetz von 1896, welches in seinen wesentlichen Bestimmungen Versuche der Regierung darstellt, Missstände, die aus dem Börsenterminhandel hervorgehen, zu beseitigen, und nicht eine Geschäftsart zu unterbinden bezweckte, die bei ihren zweifellos argen Missbräuchen doch ganz vornehmlich geeignet ist, Preis und Absatz sicher zu stellen, gilt ja neben der Börsen s t e u e r gesetzgebung als Schmerzenskind deutscher Gesetzgebung.

Aber daneben bietet auch die Geschichte der Börsensteuer mit ihrem Erfahrungs- und Beweismaterial, welches man freilich mit Rücksicht auf das kaum länger als 20jährige Bestehen der bezgl. Gesetzgebung keinesfalls als völlig abgeschlossen betrachten darf, dennoch heute schon einen wichtigen Anhalt für die Annahme einer ungünstigen Wirkung dieses Teils der Reichsstempelgesetzgebung auf Bank- und Börsengeschäft, so dass gegenüber den Härten und Schäden dieser Steuer die Stellung gewisser, Bank und Börse nicht eben besonders günstig beurteilenden Kreise zu der Steuer nicht ganz frei von Parteilichkeit genannt werden kann.

Zwar muss zugegeben werden, dass der kritischen Untersuchung, in welchem Masse die Steuer an dem allgemeinen Rückgang des Bankgeschäftes beteiligt ist, grosse Schwierigkeiten erwachsen, da in der Tat gerade wegen der Verquickung des Börsengesetzes mit der Steuer in einer Zeit allgemein rückgängiger Konjunktur unseres gesamten heimischen Wirtschaftslebens überhaupt der Einfluss der Steuer keineswegs immer klar hervortritt. Dazu kommt, dass die Steuer, abgesehen von der Arbitrage, bei ihrem indirekten Charakter doch meistens erst an zweiter oder dritter Stelle wirkt und daher auch erst bei Berücksichtigung aller Neben- und Begleiterscheinungen ein wirklich sachliches Urteil zulässt.

Diese begleitenden Umstände müssen aber ganz vornehmlich bei Beurteilung der Börsensteuer mitberücksichtigt werden, und der Umstand, dass ein nicht geringer Teil der Gegner der Steuer die letztere fast ausnahmslos als unmittelbare Ursache bestimmter Erscheinungen hinstellt, lässt auch auf dieser Seite den Vorwurf einer keineswegs immer streng sachlichen Kritik berechtigt erscheinen.

Schon während der ersten parlamentarischen Erörterungen über die Börsensteuer gaben einzelne Vertreter der Bank- und Börseninteressenten der Befürchtung Ausdruck, dass die Börsensteuer ein wesentlich förderndes Moment für die ohnehin zu beobachtende Konzentration der Börsengeschäfte in Berlin und damit Ursache für einen Rückgang des Provinzialbankgeschäfts werden könnte. In einer Zeit, in der fast auf allen Erwerbsgebieten des wirtschaftlichen Lebens das Streben nach Zentralisation scharf hervortrat, der Grossbetrieb sich allmählich überwiegend geltend machte, war freilich diese Bewegung der Konzentration auch im Bank- und Börsengeschäft ohne Börsensteuer von vornherein vorauszusehen.

Die Umsätze konnten hier diesem allgemeinen Zug unserer Zeit m. E. um so eher folgen, als die wenigen Hauptbörsen zugleich die Zentralmärkte des gesamten Kapital- und Kreditverkehrs überhaupt vorstellten, von denen aus ja erst der Versorgungs- und Verteilungsprozess durch die kleineren Provinzial-Börsen und -Banken vor sich ging. Und je mehr sich die Kapital- und Kreditansprüche an die letzteren steigern, um so stärker tritt das Bestreben der Banken hervor, durch Zusammenziehen von Mitteln und Kräften die Bedürfnisse der Volkswirtschaft von einem Punkte aus zu befriedigen und zu regulieren.

Die Bedeutung der Börsen von Breslau, Frankfurt a/M., Hamburg und München trat bereits vor Einführung der Börsensteuer gegenüber der Berliner Börse erheblich zurück, und mit dem erstaunlichen und schier beunruhigenden Wachstum dieses Platzes Hand in Hand wuchs auch die Bedeutung desselben als Weltbörse, sank das Prestige von Breslau, München, Hamburg, vor allem aber des einst so blühenden Frankfurt a/M. Besonders die 70er Jahre erbrachten den Beweis, dass Deutschlands grösster Börsenplatz sich zu einer Weltbörse ersten Ranges emporgearbeitet hatte, neben der unsere übrigen nationalen Grossbörsen immer mehr und mehr zurückblieben.

Mit Rücksicht auf diesen zentralistischen Zug, der speziell im Bankwesen typisch zu sein scheint und nicht nur bei uns in Deutschland beobachtet ist [1]), kann es sich also bei unserer Untersuchung nach dem Einfluss, den die Börsensteuer auf die Kon-

1) Vgl. auch Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes (E. V.), Berlin im Dezember 1903, S. 39.

zentration des Geschäfts in Berlin gehabt hat, im wesentlichen auch nur um die Frage handeln, ob durch Einführung der Börsensteuer dieser Zentralisationsprozess noch beschleunigt oder begünstigt wird.

Im vorhergehenden ist bereits betont worden, dass eine unmittelbare Wirkung der Börsensteuer auf das Bankgeschäft sich schwer nachweisen lässt; bei einem Versuche, einen Vorgang im wirtschaftlichen Leben als die ausschliessliche Folge dieser Steuer zu erklären (immer freilich abgesehen von der Arbitrage, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Börsensteuer am wenigsten in Frage stehen kann), müssen wir bald erkennen, dass neben der Steuer auch noch andere Umstände zu berücksichtigen sind, die den Einfluss der Börsensteuer häufig hinter anderen mitsprechenden Faktoren weiter zurücktreten lassen.

Ganz allgemein sehen wir heute die Ansicht vertreten, dass man in grossen Geschäften besser und billiger kauft als in kleineren, dass die Grossstadt als Bezugsquelle mehr zu bieten vermag als die Provinzialstadt. Wenn aber die räumliche Entfernung auch hier zu Gunsten des Warenverkehrs eine Verlegung der Bezugsquelle vielfach unmöglich macht oder doch erschwert, so ist das bewegliche Kapital an diese örtlichen Schranken nicht gebunden. Es hat das Bestreben, dorthin auszuwandern, wo es den besten Markt findet. — Bequemlichkeit, Unkenntnis der Marktverhältnisse, persönliche Beziehungen des Kunden zu dem Provinzialbankier, vor allem der Einfluss des letzteren als Berater seiner Kunden in Vermögensangelegenheiten werden zwar auch hier dem Provinzialbankier einen gewissen festen Stamm von Klienten erhalten; andererseits aber liegt es sehr nahe, dass Kapitalisten besonders in Anbetracht der vortrefflichen und sichern Verkehrsvermittlung durch Post, Telegraph und Telephon schliesslich doch nach Verbindung mit einer Grossbank streben und zum mindesten grössere Aufträge zwecks Ersparung doppelter Provision mit Umgehung ihres heimischen Bankiers direkt durch einen Bankier am Börsenplatz ausführen lassen.

Dass hierbei, wenn nun einmal doch schon der Provinzialbankier übergangen wird, in den weitaus meisten Fällen nur die Berliner Börse in Frage kommt, dürfte nach dem Vorhergesagten klar sein.

Diese Umgehung des Provinzialbankiers ist freilich besonders auffällig zu Tage getreten nach Einführung der prozentualen

Steuer im Jahre 1885. Bis dahin hatte der Kunde, der seinem Bankier in der Provinz eine Kauf- oder Verkaufsordre über einen beliebig hohen Betrag erteilte, an Stempelkosten Mk. 0,50 d. i. den $2^1/_2$fachen Stempel zu entrichten und zwar 1/1 (20 Pf.) Schlussscheinstempel zwischen ihm und seinem Kommissionär (in diesem Falle dem Provinzbankier), ferner 1/1 Stempel (20 Pf.) für den Schlussschein, der zwischen Provinzbankier und der ausführenden Bank in Berlin gewechselt wurde, und schliesslich $^1/_2$ Stempel (10 Pf.) als Anteil der Schlussscheinsteuer zwischen der Berliner Bank und deren Gegenkontrahenten.

Diese im ganzen geringe Abgabe konnte, zumal ein Zwang zur Ausstellung von Schlussnoten nicht bestand, begreiflicherweise ein wesentliches zu einer allgemeinen Flucht der Umsätze nach dem grösseren Börsenplatze nicht beitragen. Schon anders gestalteten sich freilich die Verhältnisse, als im Jahre 1885 an Stelle des Fixstempels, der für alle Geschäfte (ausschliesslich der auf Zeit abgeschlossenen) bisher 20 Pf. betragen hatte, die prozentuale Abgabe von 1/10 pro Mille (börsenmässiger Warenverkehr 2/10 pro Mille) und zugleich Schlussnotenzwang eingeführt wurde.

Bei den einschlägigen Beratungen über diesen Teil des Gesetzes vergegenwärtigte man sich, dass der Provinzialbankier mit Einführung dieses Gesetzes gegenüber dem Bankier am Börsenplatze erheblich im Nachteil sein würde. Der Provinzialbankier, der bei seinen in der Regel doch geringen Effektenbeständen nur als Kommissionär auftreten kann und die Wertpapiere erst in Berlin beschafft, musste, wenn er die Stempelkosten nicht selbst übernehmen wollte, seinem Kommittenten den $2^1/_2$fachen Stempel in Rechnung stellen.

Es wurde daher bereits 1885 die beachtenswerte Neuerung eingeführt, dass der Bankier in der Provinz ermächtigt sein sollte, die Originalschlussnote seines Korrespondenten am Börsenplatze seinem Kommittenten weiterzugeben, wenn er dieselbe mit dem Vermerk »In Kommission« versah.

Damit ersparte der Provinzialbankier seinem Kommittenten einen vollen Stempel und konnte ihn, wenigstens was die Stempelabgaben anbetraf, ebenso billig wie die Bank am Börsenplatz bedienen.

Praktisch ist diese Neuerung jedoch überschätzt worden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Bankier in der Provinz von dieser Erlaubnis der Schlussscheinweitergabe wenig Gebrauch machte,

da er seinen Korrespondenten nicht gern angab. Der Provinzialbankier wollte erklärlicherweise seine Bezugsquelle nicht so ohne weiteres verraten, um seinen Kommittenten nicht Mittel und Wege zu weisen, sich direkt mit seinem Korrespondenten in Verbindung setzen zu können und somit also noch das Seinige beizutragen, Kunden zu verlieren.

Die in Berücksichtigung dieser Tatsachen im Jahre 1894 in Kraft getretene weitere Erleichterung, dass der Provinzialbankier fortan die Originalschlussnote seines Korrespondenten am Hauptbörsenplatze an den Kommittenten nicht weiterzugeben brauchte, wurde daher von allen beteiligten Kreisen im Sinne einer sehr zweckmässigen Schutzmassnahme lebhaft begrüsst. Von nun an fertigte der Bankier in der Provinz seinem Kommittenten eine besondere stempelfreie Schlussnote aus, die er mit dem Vermerk versieht, »dass sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlussnote mit zu bezeichnender Nummer in seinen Händen befinde«.

Diese Neuerung musste um so willkommener sein, als 1894 der bisherige Umsatzstempel im Effektenverkehr von 1/10 auf 2/10 und dann im Jahre 1900 für gewisse Wertpapiere sogar auf 3/10 pro Mille erhöht wurde.

Auch sonst war die Regierung nach Kräften bemüht, die Disparität des Provinzialbankiers wie überhaupt des kleineren und mittleren Bank- und Bankiergewerbes gegenüber den Grossbanken nach Möglichkeit durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen. Dies geschah beispielsweise durch die Besteuerung der Kompensationsgeschäfte, aus welchen den Grossbanken durch Stempelersparnis nicht unbeträchtliche Nebeneinnahmen bis zum Jahre 1900 zuflossen.

Die Einführung der sogen. Kompensationssteuer im Jahre 1900, die schon 1894 angeregt, aber wegen juristischer oder praktischer Schwierigkeiten im Reichstage bekämpft und abgelehnt worden war, sollte ein Mittel sein, das Uebergewicht zwischen der Gross- und Kleinbank in der Weise auszugleichen, dass man die aus solchen Geschäften »In sich« resultierende einmalige Stempelersparnis in Form besonderer Stempelergänzungsscheine, und zwar in Höhe eines vollen Stempels für den Fiskus gewann.

Aus allen diesen Massnahmen geht zweifellos hervor, dass man die Gefahr, das Provinzialbankgeschäft mit der Börsensteuer besonders hart zu treffen, voraussah und demgemäss Erleichte-

rung nach dieser Richtung zu schaffen ernstlich bestrebt war. Die Motive zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Drucksachen zu den Reichstagsverhandlungen 1894 Nr. 52, S. 15) bemerken durchaus zutreffend, dass eine Rücksichtnahme auf die Provinzbankiers »allerdings geboten erscheine«, da sie »in ihrem Kreise wegen ihrer Bekanntschaft mit den persönlichen und sonstigen Verhältnissen ihres Kundenkreises das am Ort bestehende geschäftliche Kreditbedürfnis zweckmässiger und billiger befriedigen können als entfernte Geldinstitute«.

Man erkannte auf dieser Seite, dass eine Vielheit selbständiger Unternehmer des Bankgewerbes schon durch die Möglichkeit persönlicher Berührung mit den Kunden ein bei weitem besserer und nützlicherer Berater in allen Vermögensangelegenheiten sei, als das wechselnde Personal der Grossbanken, das bei der Ausdehnung des Verkehrs doch nur Schalterdienst dem Publikum gegenüber verrichten kann, ein Umstand, der mit dem anonymen Charakter der Grossbanken unvermeidlich zusammenhängt.

Es ist angesichts dieser bedeutungsvollen Rolle des Provinzialbank-Gewerbes für die gesamte Volkswirtschaft wohl erklärlich, dass alle diejenigen Massnahmen, die nach Auffassung des Bankierstandes dem Bestreben, das kleinere und mittlere Bankiergewerbe zu erhalten, direkt zuwiderliefen, alle Interessentenkreise befremden mussten.

Zu solchen Massnahmen gehört, wenn wir von den sehr beträchtlichen Erhöhungen in den Jahren 1894 und 1900 absehen, u. a. die 1900 erfolgte Ausdehnung der Revisionsbefugnisse der Steuerbehörden auf alle diejenigen, welche überhaupt abgabepflichtige Geschäfte der unter No. 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmässig betreiben oder vermitteln. Damit wurden also auch die Provinzialbankiers unter steuerliche Kontrolle genommen, und die Meinung derselben geht auch heute noch vielfach dahin, dass unter dem Einfluss dieser Kontrolle ein keineswegs geringer Teil ihrer Kunden ihre geschäftlichen Transaktionen, um sie der Einsicht des ihnen in der Regel persönlich bekannten Steuerbeamten zu entziehen, an grössere Börsenplätze verlegt haben.

Mag auch im einzelnen in diesem oder jenem Falle tatsächlich die »Flucht der Geschäfte« im ursächlichen Zusammenhange mit der Ausdehnung der Kontrolle stehen, was aber m. E. keineswegs bewiesen ist, allgemein ist sicher diese Wirkung nicht eingetreten. Mehr Wahrscheinlichkeit hat dagegen jene Annahme,

die das Zusammenströmen der Börsengeschäfte an den grossen Plätzen, vor allem in Berlin, einerseits mit dem auch auf fast allen anderen Erwerbsgebieten unseres wirtschaftlichen Lebens zu beobachtenden Uebergang vom Klein- zum Grossbetrieb, andererseits mit der unbestreitbaren Tatsache in Zusammenhang bringen will, dass die Grossbanken vermöge ihrer weiten Interessensphäre, ihrer Kapitalkraft und ihren ungeheuren Umsätzen eher in der Lage sind, ihren Kunden geringere Spesen in Form von Provisionen, Stempel und Courtagen in Rechnung zu stellen, dieselben also billiger und besser zu bedienen, als die kleinen und mittleren Geschäfte. Die letzteren sind, vollends nach Einführung der Börsensteuergesetze, viel weniger in der Lage, mit den Grossbanken konkurrieren zu können, deren Uebergewicht auch besonders durch Gewährung von Vorteilen bei Emissionsgeschäften u. s. w. scharf hervortritt.

Es wird daher der allgemeine Rückgang des kleinen Bank- und Bankiergewerbes auf der einen Seite, die Konzentration des Bankiergeschäftes in Berlin auf der anderen in erster Linie zurückgeführt werden müssen auf die Bewegungsfreiheit des mobilen Kapitals, welches das Bestreben hat, immer da werbend aufzutreten, wo die besten Bedingungen für seine Produktivität zu finden sind, nämlich an den Hauptverkehrszentren.

In welchem Umfange aber das Bankkapital der Grossbanken gerade in Berlin in den letzten Jahren angewachsen ist, mögen nachstehende Angaben über die Entwicklung der Betriebsmittel von 10 Berliner Banken zeigen, denen 22 Provinzialbanken mit ihrer Geschäftsentwicklung im gleichen Zeitraum gegenübergestellt sind[1]) (vgl. Tabelle Nr. 1 und Nr. 2 Seite 486 und 487).

Lassen schon diese Zahlen leicht erkennen, dass gerade und vornehmlich Berlin der Punkt ist, nach dem hin in so unverkennbarer Weise die Zentralisationsbewegung des mobilen Kapitals strebt, so sind für die Beurteilung der allgemeinen Lage des kleinen und mittleren Bankiers und hier wiederum in erster Linie des Provinzialbankiers auch besonders diejenigen Angaben von Interesse, aus denen der starke Rückgang der Zahl der Bankiers und Bankierfilialen einerseits, die starke Zunahme von Banken und Bankfilialen andererseits mit Deutlichkeit hervorgehen.

1) Die betr. Angaben sind der Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom Dezember 1903 entnommen.

Tabelle I.
Betriebsmittel von 10 Berliner Banken [1]) in Mark.

Jahr	Zahl d. Banken	Aktien-kapital [2])	Fremde Gelder	Eigenes werbendes Kapital	Gesamtsumme des werbend. Kapitals
1883	9	340 000 000	368 145 000	386 007 600	754 152 600
1884	9	352 000 000	458 751 700	399 974 100	858 725 800
1885	9	352 993 700	510 694 700	403 454 900	914 149 600
1886	9	363 000 000	502 925 800	418 830 800	921 756 600
1887	9	385 000 000	478 588 800	448 657 400	927 246 200
1888	9	397 000 000	596 997 200	465 615 100	1 062 612 300
1889 [3])	10	468 000 000	681 124 900	563 565 400	1 244 690 300
1890	10	477 000 000	602 016 700	583 094 800	1 185 111 500
1891	10	504 000 000	588 721 600	613 067 000	1 201 788 600
1892	10	514 000 000	594 054 900	624 518 100	1 218 573 000
1893	10	514 000 000	616 912 700	627 403 400	1 244 316 100
1894	10	514 000 000	809 953 300	627 819 500	1 437 772 800
1895	10	617 500 000	904 805 300	752 532 000	1 657 337 300
1896	10	632 500 000	942 764 200	777 466 300	1 720 230 500
1897	10	746 000 000	1 023 367 100	910 070 500	1 933 437 600
1898	10	826 000 000	1 262 217 600	1 009 598 900	2 271 816 500
1899	10	902 000 000	1 380 858 500	1 107 569 200	2 488 427 700
1900	10	902 000 000	1 486 438 800	1 111 753 800	2 598 192 600
1901	10	902 000 000	1 537 974 200	1 112 111 000	2 650 085 200
1902	10	959 000 000	1 812 883 100	1 184 792 300	2 997 675 400

Aus einer vom Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in dem Gebiete von 115 Handelskammern angestellten Rundfrage geht hervor, dass am Schlusse der Periode 1891—1896: 32 Bankierfirmen und Bankierfilialen weniger und 65 Banken und Bankfilialen mehr vorhanden waren als im Anfange dieser Periode, und dass am Schlusse der Periode 1897—1902: 125 Bankiers und Bankierfilialen weniger und 207 Banken und Bankfilialen mehr vorhanden waren als zu Beginn dieses Zeitabschnittes [4]).

Ein wesentlich förderndes Moment in dem sichtlich zu beobachtenden Rückgang der Bankiers und Bankierfilialen dürfte dabei die stetig wachsende Einflusssphäre wiederum speziell der Berliner Grossbanken bilden, die Deutschland mit einem Netz von Niederlassungen und Filialen, Depositenkassen und Wechselstuben

1) Es sind nur diejenigen in Berlin domizilierenden Banken berücksichtigt, die über ein Aktienkapital von 42 Millionen M. und darüber verfügen: Bank für Handel und Industrie; Berliner Bank; Berliner Handelsgesellschaft; Kommerz- und Diskontobank; Deutsche Bank; Diskontogesellschaft; Dresdner Bank; Mitteldeutsche Kreditbank; Nationalbank für Deutschland; A. Schaaffhausenscher Bankverein.

2) Als Aktienkapital gilt nur das wirklich eingezahlte Aktienkapital.

3) Mit diesem Jahr tritt die Berliner Bank hinzu.

4) Vgl. Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, vom Dezember 1903.

Tabelle II.

Betriebsmittel von 22 Provinzbanken[1]) in Mark.

Jahr	Zahl d. Banken	Aktienkapital	Fremde Gelder	Eigenes werbendes Kapital	Gesamtsumme des werbend. Kapitals
1883	22	107 543 900	130 933 500	112 818 300	243 751 800
1884	21 [2])	106 571 400	132 217 900	112 332 000	244 549 900
1885	22	105 846 400	153 987 300	111 637 000	265 624 300
1886	22	108 572 200	161 239 300	114 931 300	276 170 600
1887	22	108 392 200	183 657 000	115 054 500	298 711 500
1888	22	108 272 200	170 885 800	115 569 100	286 454 900
1889	22	114 722 200	172 210 100	122 540 600	294 750 700
1890	22	116 441 400	171 698 900	125 244 900	296 943 800
1891	22	119 022 000	161 044 100	128 508 500	289 552 600
1892	22	119 319 500	168 669 400	128 579 800	297 249 200
1893	22	120 370 800	178 183 800	130 214 700	308 398 500
1894	22	120 372 000	201 358 600	130 821 500	332 180 100
1895	22	125 122 800	193 645 100	138 108 400	331 753 500
1896	22	127 972 200	200 952 700	140 997 500	341 950 200
1897	22	136 475 100	208 163 900	150 827 000	358 990 900
1898	22	147 600 700	222 961 300	162 842 100	385 803 400
1899	22	162 050 700	237 085 400	178 506 900	415 592 300
1900	22	166 350 700	278 249 100	185 939 700	464 188 800
1901	22	169 351 100	266 200 400	189 361 800	455 562 200
1902	22	170 851 100	275 718 000	191 613 800	467 331 800

umspannen, und damit die Vorteile des Verkehrs mit einer Grossbank für das Publikum bis in die entlegeneren Provinzialstädte des Deutschen Reiches zu tragen vermögen. Auch über diese Entwicklung unserer Berliner Grossbanken liegen authentische Ziffern vor. Die bereits erwähnte Denkschrift macht hierüber folgende Angaben von den in Tabelle Nr. I namentlich aufgeführten 10 Berliner Banken:

1) Als Provinzbanken sind solche in der Provinz domizilierenden Institute berücksichtigt, die seit 1883 bestehen und keinerlei Beziehung zu den Berliner Grossbanken — sei es durch deren Beteiligung am Aktienkapital oder durch Delegierungen in den Aufsichtsrat — gehabt haben: Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft in Strassburg; Banque de Mulhouse; Bank für Elsass und Lothringen in Strassburg; Braunschweigische Kreditanstalt; Chemnitzer Bankverein; Coburg.-Gothaische Kreditgesellschaft; Kreditverein zu Neviges; Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a./M.; Deutsche Vereinsbank; Dortmunder Bankverein; Elberfelder Bankverein; Kieler Bank; Königsberger Vereinsbank; Magdeburger Bankverein; Mecklenburgische Bank; Oldenburgische Spar- und Leihbank; Ostfriesische Bank in Leer; Sächsische Diskontobank in Dresden; Schwarzburgische Landesbank zu Sondershausen; Solinger Bank; Wechslerbank in Hamburg; Westfälische Bank in Bielefeld.

2) Die Schwarzburger Landesbank musste wegen Unvollständigkeit ihrer Bilanz für das Jahr 1884 unberücksichtigt bleiben.

im Jahre	Niederlassungen und Filialen	Depositenkassen und Wechselstuben	Kommanditen (Bankgeschäfte)	Ständige Beteiligungen an Aktienbanken	Summe der Anstalten
1895	22	32	13	2	69
1896	24	35	14	2	75
1900	30	77	15	9	131
1902	40	115	14	16	185

Mit ihren Wechselstuben, Depositenkassen, Filialen etc. aber ziehen die Grossbanken das Geschäft mit der kleinen Kundschaft, die vordem fast ausschliesslich die Domäne der Privatbankiers gewesen ist, nach und nach immer mehr an sich und beschleunigen damit also den Aufsaugungsprozess ganz wesentlich.

Die Börsensteuergesetze von 1894 und 1900, die, wie wir sahen, mit ihren beträchtlichen Erhöhungen der Tarifsätze vielfach prohibitiv wirken mussten, und die Lage vor allem des Provinzialbankiers so erheblich erschweren, konnten demnach den Grossbanken bei ihrer Politik, das Geschäft mehr und mehr zu konzentrieren, gar nicht so unerwünscht sein.

Freilich hat bei der Konzentration des Börsengeschäfts in Berlin auch das Börsengesetz von 1896 eine bedeutende Rolle gespielt. Die Verlegung des Effektenhandels (wenigstens zum grössten Teil!) auf den Kassamarkt und damit die Festlegung enormer Barmittel musste den mit geringem Kapital arbeitenden Bankgeschäften die Möglichkeit nehmen, das Effektengeschäft wie vordem zu betreiben, und so konzentrierten sich die Umsätze darin allmählich bei den grossen und kapitalskräftigen Instituten [1]).

Es unterliegt m. E. keinem Zweifel, dass das Aufsaugen der kleinen und mittleren Bankgeschäfte und die Zusammenziehung des Kapitals durch nur einige wenige Rieseninstitute, wie es besonders stark nach Erlass der Börsengesetzgebung von 1896 zu beobachten ist, schon an und für sich eine beklagenswerte Erscheinung unseres modernen Wirtschaftslebens darstellt und doch auch seine grossen Bedenken hat.

Die traurigen Erfahrungen der letzten Jahre haben bewiesen, dass unter Umständen selbst mit bedeutenden Betriebsmitteln ausgestattete Grossbanken nicht unbedingte Sicherheit für das sparende Publikum zu bieten vermögen, dass es nicht ein Vorrecht kleiner Banken ist, Geschäfte recht fragwürdiger Art zu machen.

1) Vgl. Jahresbericht der Dresdner Bank von 1896.

Die übergrosse Verkehrszentralisation, die schon in wirtschaftlich ruhiger Zeit nicht unbedingt beruhigend wirkt, kann aber bei ernstlichen wirtschaftlichen Krisen für unsere gesamte Volkswirtschaft äusserst verhängnisvoll werden, da ein Zusammenbruch grosser Banken zugleich den wirtschaftlichen Ruin weiter Kreise der Bevölkerung nach sich ziehen würde.

Solchen Möglichkeiten gegenüber wird sich die tunlichste Erhaltung eines kräftigen und gesunden Mittelstandes auch im Bankgewerbe für die Wirtschaftspolitik empfehlen, zumal ein kräftiges und selbständiges Bankgewerbe vor allem in der Provinz, nicht nur seine Berechtigung an sich hat, sondern auch, wie die Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes mit Recht hervorhebt, der Wurzelboden ist für die Tätigkeit der Grossbanken — sei es für deren Emissionstätigkeit, sei es als Preisbildner des Geldmarktes — und denselben einen festen zuverlässigen Standpunkt für die gerade für sie besonders wichtige Kontrolle der Vorgänge auf dem Geld- und Industriemarkt bietet.

Hat aber die Regierung häufig genug betont, ihre Fürsorge gerade der Erhaltung eines gesunden funktionsfähigen Mittelstandes widmen zu wollen, so ist es evident, dass diese Politik gegenüber der schwierigen Lage der mittleren und kleinen Bankiers nicht zum Ausdruck kam. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre m. E. auch die Forderung *einer besonderen steuerlichen Heranziehung der Grossbanken* prinzipiell nicht ganz zu verwerfen und zwar im Sinne einer Besteuerung nach der grösseren Leistungsfähigkeit, nach dem Prinzip distributiver Gerechtigkeit (etwa nach der Höhe der Depositen-Einlagen). Mögen immerhin bei einem solchen Vorschlag dieselben Bedenken entstehen, die s. Zt. auch bei der Sondersteuer der Warenhäuser als einer Durchbrechung der Gewerbefreiheit auftauchten. Stellt man sich einmal auf den Standpunkt, dass der Staat durch steuerpolitische Massnahmen auf die soziale Gliederung einzuwirken berufen sei, so wird man auch derartige Massnahmen mit in den Kauf nehmen müssen.

B. Der Rückgang der Umsätze im Bank- und Börsenverkehr.

Im vorhergehenden haben wir gesehen, dass ein ursächlicher Zusammenhang der Konzentration der Börsengeschäfte in Berlin

mit der Börsensteuer besonders seit ihrer Erhöhung im Jahre 1894 und 1900 nicht ganz in Abrede zu stellen ist. Beachtenswerte Tatsachen sprechen ferner aber auch für die Richtigkeit der Annahme, dass die Börsensteuer an dem Rückgang der Umsätze im Bank- und Börsenverkehr mittelbar beteiligt ist. Die besonders nach Erlass des Börsengesetzes von 1896 auffallend hervorgetretene Abnahme der Erträge aus der sogen. Umsatzsteuer lassen deutlich genug auch auf einen Rückgang der Umsätze im Bank- und Börsenverkehr schliessen, und insofern dürfte das Börsengesetz von einschneidenderer Wirkung auf die allgemeinen Umsätze gewesen sein als die Börsensteuer. Aber auch der Einfluss der letzteren auf den Bank- und Börsenverkehr wird erkennbar, wenn wir vor allem die Periode nach Einführung der letzten Börsensteuer-Erhöhung im Jahre 1900 als Grundlage unserer Untersuchungen ins Auge fassen.

Was zunächst die Erträge aus der Umsatzsteuer seit 1900 anbetrifft, so sind sie trotz der beträchtlichen Steigerung der Tarifsätze in diesem Jahre

für das Etatjahr 1900/01	um	Mk.	76,100
„ „ „ 1901/02	„	Mk.	7,528,800
„ „ „ 1902/03	„	Mk.	509,600

hinter den Solleinnahmen zurückgeblieben.

Zweifellos muss hierbei, wie bereits an anderer Stelle betont wurde, der seit 1900 beobachtete Umschlag der Hochkonjunktur und damit die allgemein rückgängige Bewegung im Geschäftsverkehr mit in Betracht gezogen werden, die sich namentlich auch im Bank- und Börsenverkehr wiederspiegelte.

Wenn man jedoch den Telegrammverkehr der Börsen-Telegraphen-Anstalten mit den übrigen Telegraphenanstalten im Reichspost- und Telegraphengebiet, und ferner auch die Zusammenstellung der Einnahmen aus dem Umsatzstempel mit denjenigen des Wechselstempels vergleicht, so kann man doch wohl mit einiger Gewissheit folgern, welchen Anteil das Börsengesetz von 1896 und die Börsensteuer von 1900 einerseits, und die Konjunkturbewegung andererseits an dem Rückgang der Umsätze trägt.

Der Wechselstempel besonders bietet nach der ganzen Bedeutung seines Objekts für den Geschäftsverkehr, sowie bei seinen immer gleich gebliebenen Steuersätzen einen relativ zuverlässigen Massstab für die Abschätzung der Konjunkturbewegung, so dass

nach Veranschlagung der Konjunktureinwirkung der Anteil des Börsengesetzes seit 1896 und der Börsensteuer seit 1900 deutlich erkennbar wird.

Die Tabelle III [1]) gibt zunächst ein Bild des Telegrammverkehrs bei den Börsen- und den übrigen Telegraphenanstalten im Reichspost- und Telegraphengebiet.

Tabelle III.

Der Telegrammverkehr bei den Börsen- und übrigen Telegraphen-Anstalten im Reichs-Post- und Telegraphengebiet [2]).

Reichspostgebiet mit Börsen-Telegraphenanstalten			Börsen-telegraphenanstalten [3])			Reichspostgebiet ohne Börsen-Telegraphen-Anstalten	
Etatjahr	Zahl der im Inland aufgegebenen gewöhnlichen Telegramme	in % von 1893	Zahl der im Inland aufgegebenen gewöhnlichen Telegramme	in % von 1893	in % von Spalte 2	Zahl der im Inlande aufgenommenen gewöhnlichen Telegramme	in % von 1893
1	2	3	4	5	6	7	8
1893/4	19 956 194	100,0	1 107 382	100,0	5,5	18 848 812	100,0
1894/5	20 288 486	101,7	1 097 937	99,1	5,4	19 190 549	101,8
1895/6	22 062 811	110,6	1 266 604	114,4	5,7	20 796 207	110,3
1896/7 [4])	22 876 798	114,6	1 051 769	95,0	4,6	21 825 029	115,8
1897/8	24 636 778	123,5	1 050 400	94,9	4,3	23 586 378	125,1
1898/9	26 186 021	131,2	1 078 882	97,4	4,1	25 107 139	133,2
1899/1900	27 550 333	138,1	1 105 648	99,8	4,0	26 444 685	140,3
1900/01	28 643 849	143,5	1 027 536	92,8	3,6	27 616 313	146,5
1901/02	27 892 836	139,8	906 744	81,9	3,2	26 986 092	143,2

Reichspostgebiet mit Börsen-Telegraphenanstalten			Börsen-telegraphenanstalten [3])			Reichspostgebiet ohne Börsen-Telegraphen-Anstalten	
Etatjahr	Zahl der nach dem Ausland aufgegebenen Telegramme	in % von 1893	Zahl der nach dem Ausland aufgegebenen Telegramme	in % von 1893	in % von Spalte 2	Zahl der nach dem Ausland aufgegebenen Telegramme	in % von 1893
1	2	3	4	5	6	7	8
1893/4	4 460 695	100,0	750 179	100,0	16,8	3 710 516	100,0
1894/5	4 564 177	102,3	754 086	100,5	16,5	3 810 091	102,7
1895/6	4 916 398	110,2	798 812	106,5	16,2	4 117 586	111,0
1896/7 [4])	4 832 880	108,3	624 272	83,2	12,9	4 208 608	113,4
1897/8	4 983 467	111,7	607 656	81,0	12,2	4 375 811	117,9
1898/9	5 250 729	117,7	622 118	82,9	11,8	4 628 611	124,7
1899/1900	5 583 671	125,2	611 480	81,5	11,0	4 972 191	134,0
1900/01	5 699 316	127,8	602 096	80,3	10,6	5 097 220	137,4
1901/02	5 764 252	129,2	578 141	77,1	10,0	5 186 111	139,8

1) Die Zahlen sind der Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank-

Bei einer derartigen vergleichenden Darstellung zunächst des Telegrammverkehrs der Börsen-Telegraphen-Anstalten und der übrigen Telegraphenanstalten im Reichspost- und Telegraphengebiet

zeigt:

die Zahl der bei den Börsen-Telegraphenanstalten aufgegebenen Inlandtelegramme, + in Prozenten der Ziffer des Jahres 1893 ausgedrückt, folgende Zunahme bezw. Abnahme:

		%
Etatjahr	1894/1895 . . .	— 0,9
»	1895/1896 . . .	+ 14,4
»	1896/1897 [4]) . . .	— 5,0
»	1897/1898 . . .	— 5,1
»	1898/1899 . . .	— 2,6
»	1899/1900 . . .	— 0,2
»	1900/1901 . . .	— 7,2
»	1901/1902 . . .	— 18,1

die Zahl der bei den übrigen Telegraphenanstalten des Reichspostgebietes aufgegebenen Inlandtelegramme, + in Prozenten der Ziffer des Jahres 1893 ausgedrückt, folgende Zunahme:

		%
Etatjahr	1894/1895 . . .	+ 1,8
»	1895/1896 . . .	+ 10,3
»	1896/1897 . . .	+ 15,8
»	1897/1898 . . .	+ 25,1
»	1898/1899 . . .	+ 33,2
»	1899/1900 . . .	+ 40,3
»	1900/1901 . . .	+ 46,5
»	1901/1902 . . .	+ 43,2

Es zeigt:

die Zahl der bei den Börsen-Telegraphenanstalten nach dem Ausland aufgegebenen Telegramme, + in Prozenten der Ziffer des Jahres 1893 ausgedrückt, folgende Zunahme bezw. Abnahme:

		%
Etatjahr	1894/1895 . . .	+ 0,5
»	1895/1896 . . .	+ 6,5
»	1896/1897 . . .	— 16,8
»	1897/1898 . . .	— 19,0
»	1898/1899 . . .	— 17,1
»	1899/1900 . . .	— 18,5
»	1900/1901 . . .	— 19,7
»	1901/1902 . . .	— 22,9

die Zahl der bei den übrigen Telegraphenanstalten des Reichspostgebietes nach dem Ausland aufgegebenen Telegramme, + in Prozenten der Ziffer des Jahres 1893 ausgedrückt, folgende Zunahme:

		%
Etatjahr	1894/1895 . . .	+ 2,7
»	1895/1896 . . .	+ 11,0
»	1896/1897 . . .	+ 13,4
»	1897/1898 . . .	+ 17,9
»	1898/1899 . . .	+ 24,7
»	1899/1900 . . .	+ 34,0
»	1900/1901 . . .	+ 37,4
»	1901/1902 . . .	+ 39,8

Ist bei den nicht an den Börsen stationierten Telegraphenämtern des Reichstelegraphengebiets vom Jahre 1895 an eine stetige Verkehrssteigerung nachzuweisen, die der bis zum Jahre 1900 andauernden Hochkonjunktur entspricht, aber auch seit 1900 noch anhält trotz rückläufiger Konjunktur, so zeigen die Angaben der Börsentelegraphenanstalten nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes von

und Bankiergewerbes, vom Dezember 1903 entnommen.

2) Die Zahlen in Spalte 2 sind der »Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung« entnommen.

3) Es sind dies die Börsen von Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Köln, Danzig, Dortmund, Dresden, Duisburg, Frankfurt a./M., Hamburg, Königsberg, Leipzig, Magdeburg.

4) Die drei letzten Monate des Etatjahres 1896 fallen bereits unter die Herrschaft des Börsengesetzes.

1896 stetig zurückgehende Einnahmen und nach dem Erlass des Börsensteuergesetzes von 1900 einen ganz besonders auffälligen Rückgang des Depeschenverkehrs der Börsenämter.

Auch die Einnahmen aus dem Wechselstempel lassen indirekt darauf schliessen, dass der Rückgang des Börsenverkehrs und damit auch der Erträge aus demselben nicht allein mit der seit 1900 zu beobachtenden allgemeinen wirtschaftlichen Depression in Zusammenhang zu bringen ist.

Während nämlich die Einnahmen aus dem Wechselstempel[1])

			± in Proz. d. Durchschnitts der Etatjahre 1885/93:
Durchschnitt der Etatjahre	1885/1893	M. 7 378 300	—
Etatjahr	1894/95	» 8 147 800	+ 10,4
»	1895/96	» 8 734 500	+ 18,4
»	1896/97	» 9 187 000	+ 24,5
»	1897/98	» 9 947 000	+ 34,8
»	1898/99	» 10 989 400	+ 48,9
»	1899/1900	» 12 035 400	+ 63,1
»	1900/01	» 13 025 800	+ 76,5
»	1901/02	» 12 420 300	+ 68,3
»	1902/03	» 12 072 600	+ 63,6

betragen und damit also bis zum Jahre 1900/01 eine stetig steigende Entwicklung zeigen, sehen wir aus der Statistik der Umsatzstempel-Einnahmen[2]) für den gleichen Zeitraum die folgende Entwicklung:

			+ in Proz. d. Durchschnitts der Etatjahre 1885/1893:
Durchschnitt der Etatjahre	1885/1893	M. 9 992 100	—
Etatjahr	1894/95	» 16 518 200	+ 65,3
»	1895/96	» 20 015 500	+ 100,3
»	1896/97	» 13 290 900	+ 33,0
»	1897/98	» 13 780 300	+ 37,9
»	1898/99	» 13 597 300	+ 36,1
»	1899/1900	» 15 028 400	+ 50,4
»	1900/01	» 14 351 800	+ 43,6
»	1901/02	» 13 381 200	+ 33,9
»	1902/03	» 13 566 400	+ 35,8

1) Der Berechnung liegt als Ausgangspunkt der Jahresdurchschnitt der Einnahmen in der Periode 1885/1893 zugrunde.

2) Durch das Börsensteuergesetz vom 29. Mai 1885 wurde bekanntlich die prozentuale Börsensteuer eingeführt. Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 verdoppelte die Sätze des Umsatzstempels. Auf die Zeit vorher — die Zeit, in welcher die Umsatzsteuer in Form des Fixstempels erhoben wurde — zurückzugehen, verbietet sich aus methodischen Gründen. Die in der obigen Ausführung verwendeten absoluten Ziffern sind dem Zentralblatt für das Deutsche Reich entnommen, sie sind Bruttozahlen, enthalten demnach die Erhebungs- und Verwaltungskosten, sowie die Beträge für Arbitragevergütung (vgl. Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes S. 6 ff.).

Hieraus ist ersichtlich, wie die Wechselstempeleinnahmen bis zum Jahre 1900 das Bild aufsteigender Konjunktur, von 1901 ab den wirtschaftlichen Rückschlag wiederspiegeln, die Einnahmen aus dem Umsatzstempel dagegen nach merklicher Steigerung seit dem Börsensteuergesetz von 1894, im Jahre 1896/97 (Börsengesetz!) sinken, und obgleich die inzwischen eingetretene Konjunkturbewegung auch den Börsen grössere Umsätze und dementsprechend auch dem Reiche weit erhöhte Einnahmen an Stempeln gebracht haben müsste, ziemlich konstant bleiben.

Der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in seiner Denkschrift vom Dezember 1903 auf Grund obiger Tabelle eine Berechnung angestellt, die den Einfluss der Konjunktur auf die Einnahmen aus dem Wechselstempel einerseits, aus dem Umsatzstempel andererseits, wie folgt, zeigen soll[1]):

I. Etatjahr	II. Wie sich die Einnahmen aus dem Umsatzstempel gestaltet haben würden, wenn allein die Konjunktur auf sie gewirkt hätte + in Prozenten des Durchschnitts der Etatjahre 1885/1893	III. Wie sich die Einnahmen aus dem Umsatzstempel tatsächlich entwickelt haben + in Prozenten des Durchschnitts der Etatjahre 1885/1893	IV. Die durch das Börsengesetz u. die Börsensteuererhöhung vom 14. VI. 1900 verursachten Mindereinnahmen aus dem Umsatzstempel (= Differenz zwischen II und III) in Prozenten
1894/95	+ 110,4	+ 65,3	45,1
1895/96	+ 118,4	+ 100,3	18,1
1896/97	+ 124,5	+ 33,0	91,5
1897/98	+ 134,8	+ 37,9	96,9
1898/99	+ 148,9	+ 36,1	112,8
1899/1900	+ 163,1	+ 50,4	112,7
1900/01	+ 176,5	+ 43,6	132,9
1901/02	+ 168,3	+ 33,9	134,4
1902/03	+ 163,6	+ 35,8	127,8

1) Der Berechnung sind die in Prozenten des Durchschnitts der Jahre 1885/1893 dargestellten Wechselstempeleinnahmen der Jahre 1894—1902 als zahlenmässiger Ausdruck des Einflusses der Konjunktur zugrunde gelegt, bei Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 27. April 1894 eingeführten Erhöhungen. Im Jahre 1894 wurden bekanntlich sämtliche Steuersätze des Umsatzstempels verdoppelt, = + 100 Proz. der in der Periode 1885/93 gültig gewesenen Sätze. Da im Jahre 1900 keine gleichmässige Erhöhung aller Steuersätze stattfand, so wurde kein verstärkter Steuererhöhungskoëffizient in Spalte II in Ansatz gebracht. Der hierdurch entstehende Fehler kann aber, wie der Zentralverband richtig hervorhebt, nur zu gunsten des Beweisthemas in Anschlag gelangen, da die Ziffern in Spalte II natürlich bei Mitberücksichtigung des fraglichen Erhöhungskoëffizienten noch grösser sein würden.

Wenn nun auch die von dem Zentralverband angestellte Untersuchung keinen unbedingt zuverlässigen Anhaltspunkt dafür zu bieten vermag, in welchem Masse die Steuer an dem Rückgang der Umsätze im Bankgeschäft beteiligt ist — eine Frage, die, wie am Eingang dieses Abschnitts hervorgehoben, durch die Verquickung des Börsengesetzes mit der Börsensteuer in einer Zeit allgemeiner rückgängiger Konjunktur sich wohl überhaupt nicht beantworten lassen dürfte — so bleibt die bezügl. Betrachtung für eine Beurteilung der Einwirkung des Börsengesetzes und der Börsensteuer dennoch beachtenswert, da in der Tat ein Vergleich der Einnahmen aus dem Wechselstempel mit denen aus der Umsatzsteuer ein Urteil über den Einfluss der Konjunktur auf den Rückgang der Einnahmen ganz allgemein noch am sichersten zulässt.

Als eine Folgeerscheinung des Rückganges der Umsätze im Bank- und Börsenverkehr, dessen Ursache, soviel steht fest, nur zum Teil in dem Einfluss der Steuer zu suchen ist, wird in Fachkreisen auch der Rückgang der an den Börsen Berlin, Breslau, Frankfurt a/M., Hamburg und München bestehenden Liquidationsvereine [1]), sowie andererseits der Maklerbanken [2]) angesehen.

Dass hier wiederum das Börsengesetz in erster Linie eingewirkt hat, ist ohne weiteres klar, schon mit Rücksicht auf die Natur der Liquidationsvereine und der Maklerbanken; die ersteren pflegen ausschliesslich, die letzteren überwiegend zeitgeschäftlichen Verkehr und mussten daher ganz besonders unter dem Drucke der mit Einführung des Börsengesetzes in Kraft getretenen restriktiven Bestimmungen für das Termingeschäft leiden. Als dann das Jahr 1900 noch die beträchtliche Erhöhung der Steuersätze brachte, war damit einem grossen Teil der bisherigen Umsätze in zeitgeschäftlichen Transaktionen der Boden entzogen.

1) Liquidationsvereine sind Vereinigungen, deren Mitglieder sich behufs erleichterter und beschleunigter Ausgleichung ihrer zeitgeschäftlichen Verbindlichkeiten verpflichtet haben, die rechnerische Regelung ihrer Zeitgeschäfte durch die vereinsseitig eingerichteten Liquidationsbureaux bewirken zu lassen. Diesen Liquidationsvereinen gehören in der Regel fast alle Bankfirmen der Börsen an, sodass sich in ihnen der ganze zeitgeschäftliche Börsenverkehr konzentriert.

2) Die Eigenart der Maklerbanken besteht darin, dass sie die Garantie für die Regelung der Geschäfte der ihr angehörenden Makler übernehmen und dementsprechend einen erheblichen Teil der an ihren Domizilen abgeschlossenen Börsengeschäfte in sich aufnehmen.

Börsengesetz und Börsensteuer haben so nach und nach zu einer Einengung, teilweise sogar Einstellung der Tätigkeit der Maklerbanken und Liquidationsvereine geführt, was um so bedauerlicher ist, als sie dem gesamten Bankgewerbe gegenüber hilfsgeschäftliche Arbeit verrichten.

Mit dem unter dem Einfluss des Terminhandelsverbots allmählich eingetretenen Verfall des Zeitgeschäfts wandte sich die Spekulation schliesslich dem Cassahandel zu. Dies hatte zur Folge, dass der Cassamarkt sehr bald das Bild weit unruhigerer und unsicherer Tendenz bot, als vordem bei Bestehen des unbeschränkten Terminhandels, um so mehr, da ihm die ausgleichende Wirkung des letzteren fehlt.

Die Notwendigkeit aber, einen grossen Teil aller Börsengeschäfte seit 1896 (Börsengesetz!) per Cassa abwickeln zu müssen zusammen mit der durch die Steuergesetze von 1894 und 1900 verursachten (z. T. auch bezweckten) Umsatzeinschränkung zeitigte wiederum eine andere Erscheinung, die nicht minder bedenklich für die Organisation der Börse werden sollte: nämlich die fast völlige Ausschaltung der sogen. Tages- oder Platzspekulation [1]) (Coulisse).

Die in der Regel mit bescheideneren Mitteln arbeitende Coulisse musste nach Verlegung des Schwerpunktes der Geschäfte vom Terminhandel auf den Cassamarkt auf einen sehr grossen Teil der Geschäfte verzichten, zumal der Natur des Cassahandels die dem Terminhandel zugrunde liegende Möglichkeit fehlt, kursausgleichend zu wirken und damit geradezu Risiko auszuschliessen. Dazu kam, dass die sehr beträchtlichen Erhöhungen der letzten Börsensteuergesetze von 1894 und 1900 die Arbeit der Coulisse

---

1) Die Tagesspekulation ruht in der Hand der mittleren und kleinen Bankiers, die um des relativ geringfügigen Verdienstes willen die täglichen Kursschwankungen geschickt ausnutzen. Die Coulisse tritt als Käuferin und Verkäuferin auf und hat die Aufgabe, das täglich auftretende Anlage- und Geldbedürfnis zu befriedigen. Mit ihrem Eingreifen von heute auf morgen, d. h. mit ihren Abschlüssen kurzfristiger Börsengeschäfte ist die Tagesspekulation demnach noch wirksamer zur Glättung des Preisniveaus und zur Ausgleichung der Kursbewegung, als die grosse Spekulation mit ihren langfristigen Engagements. Da der Nutzen der Tagesspekulation in dem Unterschiede der geringen Kursspannungen eines und desselben Tages besteht, so ist erklärlich, dass dieser Nutzen nur ein ganz minimaler sein kann, wenn es sich um Geschäfte in solchen Papieren handelt, die der Natur der Sache nach nur äusserst geringen Tagesschwankungen ausgesetzt sind, wie namentlich Anlagepapiere von der Art der preussischen Konsols, Reichsanleihen etc.

wesentlich erschwerten, und der Umsatzstempel von 2/10 bezw. 3/10 pro Mille den aus der Ausnutzung der Tagesspannungen resultierenden geringen Vorteil fast völlig absorbierte.

So musste die Börse auf die regulierende und fördernde Funktion dieser Organisation mehr und mehr verzichten, und es lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass mit dem steten Rückgang dieser durchaus notwendigen Funktion des Börsenverkehrs auch die permanente Tendenz einer gewissen Unlust und Verstimmung der Börse zusammenhängt, da die erforderliche Zahl von Käufern und Verkäufern fehlt, ohne welche die Möglichkeit eines kontinuierlichen Preisausgleichs nicht besteht.

Mit dem allmählichen Zusammenschrumpfen der als Coulisse arbeitenden Tagesspekulation ist dann auch die Zahl der Börsenbesucher an manchen Börsen ganz erheblich zurückgegangen [1]) und mit dem Rückgang der Frequenz sind es naturgemäss auch die Umsätze an den Börsen überhaupt.

Mangel an Umsatz bedeutet für jedes Erwerbsgeschäft schlechthin eine Schwächung und Störung der Leistungsfähigkeit. Auch die deutschen Börsen liefern dafür einen Beweis. Und nicht nur, dass die Hauptbörsen unter dem Drucke der Börsengesetzgebung und Börsensteuer in eine schwierige Lage gerieten, auch die kleineren Provinzialbörsen, die ja mehr noch als die grossen Börsen auf ein lebhaftes Geschäft angewiesen sind, hatten unter dem Rückgang der Umsätze zu leiden. Das machte sich natürlich in erster Linie bei dem Geschäftsbetrieb der mittleren und kleineren Bankiers, vor allem der Provinzialbankiers geltend.

Hatten dieselben, wie wir sahen, schon bisher unter der wachsenden Konkurrenz der Berliner Grossbanken, die ihren Kunden vermöge ihrer enormen Betriebsmittel, der Möglichkeit der Kompensationsgeschäfte etc., bei weitem niedrigere Spesen an Courtage, Provision und Stempel in Rechnung stellen konnten, nur schwer ihre Stellung zu behaupten vermocht, so wurde ihre Lage nach Einführung der Steuererhöhung von 1894 und 1900 vollends bedenklich; denn nun suchte ein grosser Teil ihrer Kunden durch direkte Uebertragung der Aufträge an die Grossbanken in deren in der Regel doch niedrigeren Courtage- und Provisionssätzen einen gewissen Ersatz für die erhöhten Stempelkosten.

1) Die Zahl der Börsenbesucher ging z. B. zurück in der Zeit von 1893 bis 1902: in Bremen um 16, in Breslau um 202, in Frankfurt a./M. um 184, in Leipzig um 113, in München um 17, in Stuttgart um 17.

Dadurch sah sich eine ganze Anzahl angesehener Bankiers, vor allem wiederum Provinzialbankiers, genötigt, ihre Tätigkeit einzustellen. Sie fanden mit Rücksicht auf ihre sonstigen hohen Spesen bei den zurückgehenden Umsätzen ihre Rechnung nicht mehr und wollten ohne Verdienst nicht weiter arbeiten. Neben völliger Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit führte die gedrückte Lage der Provinzialbankiers auch in vielen Fällen zu einer Uebertragung ihres Betriebes auf grössere Bankinstitute, wodurch der Konzentration des Bankgeschäfts in nur wenige Grossbanken ganz besonders Vorschub geleistet wurde. Im ganzen ist somit den Gegnern der Börsensteuer recht zu geben, die den Rückgang der Umsätze zum nicht geringen Teil der Einwirkung der Börsensteuer seit deren Erhöhung im Jahre 1894 und 1900 zuschreiben wollen.

Soviel ist gewiss, dass die stärkere steuerliche Heranziehung der Börse im Jahre 1900 auf eine bei weitem zu optimistische Beurteilung der geschäftlichen Konjunktur der 90er Jahre zurückgeführt werden muss.

Mag ein Teil der Umsätze an der Börse auch immerhin »illegitim« gewesen sein, durch die zwiefache Erhöhung der Steuersätze ist die erwünschte und bezweckte Beschränkung und Beseitigung solcher Umsätze nicht erreicht worden, wohl aber ein allgemeiner Rückgang des Börsenverkehrs, der im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft nur zu beklagen ist. Die rückläufige Konjunktur seit 1900 hat die kurzsichtige Steuerpolitik der Reichstagsmehrheit mit voller Schärfe hervortreten und das Mahnwort der Regierung nur zu berechtigt erscheinen lassen, die bei den einschlägigen Verhandlungen im Parlament die Gegner der Börse davor warnte, den Steuerbogen zu straff zu spannen.

Die früher von den Interessenten befürchteten nachteiligen Folgen der Börsensteuer sind mit der fortschreitenden Erhöhung derselben wirklich eingetreten. Die relative Unschädlichkeit dieser Steuer bis zu dem Gesetz von 1885 gab den gesetzgebenden Körperschaften Mut, die Börse auch noch weiter »bluten« zu lassen. Diese Neigung der Reichstagsmehrheit hat Bank und Börse, die für unsere heutige Erwerbsgesellschaft völlig unentbehrlichen Organe, derart getroffen, dass für den ruhigen Gang unserer sicheren Bank- und Börsengeschäfte eine ernstliche Gefahr besteht.

Dass hierdurch aber nicht lediglich der inländische Ver-

kehr gefährdet ist, vielmehr unser gesamter weltwirtschaftlicher Status in Mitleidenschaft gezogen wird, soll im folgenden Abschnitt nachzuweisen versucht werden.

C. Rückgang des Arbitrageverkehrs.

Haben wir gezeigt, dass der Einfluss der Börsensteuer auf Bank- und Börsengeschäft häufig erst an zweiter oder dritter Stelle hervortritt und dass der Beurteilung, in welchem Masse dies der Fall ist, bei der Verquickung der Steuer mit dem Börsengesetz, in einer Zeit rückgängiger Konjunktur grosse Schwierigkeiten entgegenstehen, so lässt sich auf das Arbitragegeschäft eine unmittelbare Einwirkung der Steuer mit Sicherheit nachweisen.

Dass der Rückgang der Arbitrage, dieser durchaus berechtigten geschäftlichen Tätigkeit, freilich nicht lediglich als eine Folge der Steuer anzusehen sein wird, dass er auch mit dem Rückgang des kleinen und mittleren Bank- und Bankiergewerbes überhaupt auf das engste zusammenhängt, kann dabei gleichwohl zugegeben werden. Auch mag, wie *Alfred Meyer* hervorhebt[1]), der durch das Telephon bewirkte schnelle Nachrichtendienst vielfach dazu beigetragen haben, auch ohne Arbitrage Kursunterschiede auszugleichen. Aber sicher ist, dass die Steuer die Funktion der Arbitrage erheblich erschwert, dass eine direkte und schädliche Einwirkung derselben auf diese der ganzen Volkswirtschaft nützliche börsenmässige Transaktion nicht in Frage stehen kann.

Dabei hat die Steuer auch an dieser Stelle den Zweck, zur Beseitigung des »illegitimen« Geschäfts beizutragen, nicht nur nicht erfüllt, sondern mit zu einer Entartung der Arbitrage geführt, indem vor allem der hohe Effektenstempel (Emissions- und Einführungsstempel) die Abwicklung der Geschäfte durch effektive Stückelieferung mangels vorhandener bereits gestempelter Effekten vielfach unmöglich macht und der reellen Arbitrage dadurch häufig den Boden entzieht.

Bevor wir den schädlichen Einfluss der Steuer auf die Arbitrage näher untersuchen, sei zu der volkswirtschaftlich nützlichen Seite der Arbitrage noch Einiges gesagt.

Unter den vielen Definitionen, die über Wesen und Zweck der Arbitrage (von der s. Zt. Bismarck meinte, dass sich um die-

1) Die deutschen Börsensteuern, 1891/1900. Stuttgart und Berlin 1902, S. 55.

selbe »ein Weihrauch verbreite, der ihre Bedeutung und ihr Schwergewicht einigermassen verdunkele«), während der einschlägigen Verhandlungen im Parlament gegeben sind, verdient diejenige des verstorbenen Direktors der Deutschen Bank, *Dr. von Siemens*, besondere Beachtung. *Siemens* führte am 19. Januar 1893 im Reichstage aus:

»Stellen Sie sich eine grosse Wassermasse vor; wenn an einem Punkte eine Verschiebung oder eine Versenkung eintritt, so strömt das Wasser dahin, um sich dort, wo die Lücke ist, eine Unterkunft zu suchen und das Gleichmass der Fläche wieder herzustellen. Die Arbitrage ist weiter nichts als diejenige Operation, welche versucht, dieses Gleichgewicht der ökonomischen Bewegung und der Geldverhältnisse der verschiedenen Staaten aufrecht zu erhalten. Es kommen so und so viele Fälle vor, wo die Zahlungsbilanz eines Volkes sich gegenüber seinem Nachbar verschiebt: wir müssen zu bestimmten Zeiten Getreide kaufen und bezahlen; wir haben nicht gleich die Möglichkeit, dies durch Fabrikate auszugleichen; da treten andere Dinge ein; Geld kann man nicht nehmen, weil das Metall zum Export zu teuer ist; man nimmt Effekten, d. h. verzinsliche Geldwerte.«

Mit dieser Erklärung ist treffend und zugleich in umfassender Weise die Bedeutung der Arbitrage für die Volkswirtschaft gekennzeichnet. Sie beruht, wenn wir die internationale Arbitrage ins Auge fassen, die ja auch allein den Charakter der eigentlichen Arbitrage trägt, in der Hauptsache in der Möglichkeit, das Gleichgewicht gewisser volkswirtschaftlicher Bedürfnisse von Land zu Land herzustellen und häufig genug ungerechtfertigte Preis- und Kursunterschiede für eine und dieselbe Ware zwischen den internationalen Börsenplätzen auszugleichen[1]). Damit ist auch ersichtlich, dass die Arbitrage ein Mittel bildet, den Güterumlauf im grossen Stil zu bewirken und zu fördern, dass sie also zu einem wichtigen Teil des Welthandelsverkehrs überhaupt wird.

Das Prinzip, das dem Arbitragehandel zugrunde liegt, ist im grossen Ganzen das gleiche, wie beim Tauschhandel schlechthin. Es können

Waren gegen Waren,
Waren gegen Effekten,
Effekten gegen Wechsel,
Wechsel gegen Edelmetalle etc.

durch die Arbitrage ausgeglichen, getauscht und dadurch im weiteren Verbindlichkeiten von Land zu Land durch sie beglichen werden.

---

1) Auch Schaden im einzelnen wird dadurch verhütet, z. B. für solche, die jeweilig Waren kaufen oder verkaufen mussen.

Der Arbitrageur hat daher die Aufgabe, festzustellen, wie er am vorteilhaftesten d. h. am billigsten Gegenwerte (Ersatz, Deckung, Ausgleich, rembours) für entstandene Forderungen schafft oder, im Börsenausdruck gesprochen, wie er am besten »remboursiert«.

Vergegenwärtigen wir uns am folgenden Beispiel den Gang eines einfachen Arbitragegeschäftes: Berlin schuldet London für Warenlieferung. Berlin hat keine oder wenigstens nicht sobald Gelegenheit, durch Gegenlieferung in Waren auszugleichen. Es muss für Deckung in anderer Form Sorge getragen werden. Hierfür stehen nun verschiedene Wege offen, z. B.

Begleichung durch Barrimesse in deutschem Golde,

durch Anweisung (Wechsel, Check) auf London,

ferner durch Sendung von Wertpapieren und zwar solchen, die internationalen Charakter tragen und an den Weltbörsen gehandelt werden,

durch Zinsscheine, und schliesslich

durch englisches Geld (Münze oder Banknoten).

Zu ermitteln, welcher von diesen Wegen der vorteilhafteste ist, das eben ist die Aufgabe des Arbitrageurs.

Während nun für unsere Untersuchung nach der Wirkung der Steuer die Sorten-, Wechsel- etc. Arbitrage ausscheidet, da sie durch die Börsensteuer wenig oder doch nur indirekt berührt wird, ist der Arbitrageverkehr in Effekten durch Effekten- und Umsatzstempel sehr erheblich in Mitleidenschaft gezogen und eine geschäftliche Tätigkeit erschwert und ernstlich gefährdet, der grosse und wichtige Aufgaben im Welthandelsverkehr zufallen.

Es liegt im Wesen des kreditwirtschaftlichen Verkehrs unserer modernen Volkswirtschaft begründet, dass das mobile Kapital besonders durch den Verkehr in Wertpapieren eine entscheidende Bedeutung erlangt hat. Gegenüber diesem Verkehr in Wertpapieren oder in sogen. verzinslichem Gelde tritt die Bedeutung des Metallgeldes erheblich zurück und fällt daher in Anbetracht der grossen wirtschaftlichen Bewegungen der Länder als internationales Zahlungsmittel nicht erheblich ins Gewicht, zumal wenn man bedenkt, dass der Edelmetallvorrat (und das Edelmetall bezw. Währungsmetall kommt als internationales Zahlungsmittel allein in Frage!) nur in ganz beschränktem Masse für den Export zur Verfügung steht.

Dagegen fällt dem Verkehr in Wertpapieren, der bei dem steigenden Kreditbedürfnis fast aller Staaten stetig an Ausdehnung

zunimmt, diese Aufgabe, zahlungsausgleichend zu wirken, zu, und die internationalen Wertpapiere werden damit zu einem Prellkissen, durch das Ungleichheiten der Zahlungsbilanzen leicht und sicher, ohne Störung für die eigene Volkswirtschaft überwunden werden können; dies noch um so eher, wenn die Kurse der internationalen Wertpapiere im Auslande höher stehen als im Inlande und so der Arbitrage bequeme und günstige Gelegenheit bieten, durch rasches Eingreifen mit Nutzen zu operieren.

Besteht diese Möglichkeit der Effektenarbitrage nicht, so muss zur Begleichung ausländischer Forderungen Bargeldsendung eintreten, und die Folgen sind dann Geldknappheit, damit im Zusammenhang Geldverteuerung durch Diskonterhöhung im Inlande, unter Umständen Entstehung eines beträchtlichen Valuta-Agios und damit Schwächung des Landeskredits überhaupt (d. h. sofern der Bargeldbegleichung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden), Erscheinungen, unter denen stets die gesamte Volkswirtschaft, nicht nur der Grosshandelsverkehr leidet.

Zieht aber die Arbitrage die an in- und ausländischen Börsen gehandelten Wertpapiere in den internationalen Verkehr hinein und verfügt sie damit über hinreichende Vorräte solcher internationaler Zahlungsmittel, so wird sie dadurch, dass Bargeldsendungen vermieden werden, also ein Abströmen des Währungsmetalles verhindert wird, zugleich ein zuverlässiges Schutzmittel unserer Währung.

Nicht weniger nützlich ist die Arbitrage in ihrer Bedeutung als preis- oder kursbestimmendes Element des Welthandels, als Mittel des Preisausgleichs für die zur selben Zeit an den verschiedenen Börsen gehandelten sogen. internationalen Wertpapiere. Die Arbitrage tritt als Käuferin an der ausländischen Börse auf, wenn diese Wertpapiere an derselben einen niedrigeren, als Verkäuferin, wenn sie an der ausländischen Börse einen höheren Kurs haben als an der eigenen.

Durch das »Herüber« und »Hinüber« der Bewegung von Wertpapieren, durch ein stetes Nivellieren zwischen Angebot und Nachfrage können Kursunterschiede rasch und unmerklich ausgeglichen und damit eine gewisse Stetigkeit der Preise erzeugt werden.

Dazu kommt, dass durch den ständigen Verkehr und die tägliche Verbindung mit den grossen Auslandsbörsen die auswärtigen Papiere den deutschen Börsenplätzen zugänglich werden

und zur Belebung unseres gesamten Kapitalmarktes dienen, zur Ansammlung und Heranziehung fremder Kapitalien, die unsere Volkswirtschaft in nicht zu unterschätzender Weise zu befruchten vermögen. Gerade die tägliche durch die Arbitrage gesteigerte Verkehrsbeziehung zwischen in- und ausländischen Börsen ermöglicht es, in engster Fühlung mit dem Welthandel zu bleiben, und auf einen möglichst grossen Anteil an demselben ist doch schliesslich das Streben unserer ganzen Wirtschaftspolitik gerichtet!

Der Nutzen, mit dem die internationale Arbitrage arbeitet, ist ein relativ geringer; er besteht, ähnlich wie bei der Tagesspekulation, in dem Kursunterschiede von Wertpapieren gleicher Gattung an verschiedenen Börsen zu einer bestimmten Zeit. Angesichts dieses kleinen Nutzens wird es auch begreiflich sein, dass die Arbitrage kein besonders lohnender Zweig des Bankgewerbes ist. Sie erfordert, wenn anders überhaupt von einem Verdienst die Rede sein soll, eine sichere und rasche Beurteilung der jeweiligen Konjunktur eines Landes, einen Ueberblick über das fast unabsehbare Gewirre der zusammengreifenden Fäden aller in Frage kommenden Tatsachen, Verhältnisse, Stimmungen und wird daher stets auch nur von solchen Personen ausgeübt werden können, die hohen Ansprüchen die intellektuellen Voraussetzungen gegenüber zu stellen vermögen. Derartig geschulte Börsenkaufleute sind wiederum für kompliziertere wirtschaftliche Verhältnisse, wie bei Krisen, Missernten, Krieg etc. für die handelspolitischen Verhältnisse eines Landes unentbehrlich, und auch mit aus diesem Grunde sollte man darauf bedacht sein, das Arbitragegeschäft möglichst kräftig zu erhalten. In Zeiten ungünstiger ökonomischer oder politischer Lage muss die Volkswirtschaft über Kräfte verfügen können, die in rascher Beurteilung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des In- und Auslandes entschlossen zu handeln geübt sind.

Um so bedauerlicher ist es, dass alle diejenigen Ratschläge, die während der Verhandlungen über die Besteuerung des Bank- und Börsenverkehrs auf tunlichste Erleichterung dieses so wichtigen Teils des Welthandelsverkehrs hinzielten, anfänglich überhaupt unberücksichtigt geblieben sind und erst später, freilich in unzureichender Weise, beachtet wurden. Dabei ist anzuerkennen, dass die R e g i e r u n g die Bedeutung der Arbitrage für den deutschen Kapitalmarkt, für den inländischen Handel und die inländische Produktion niemals verkannt hat. So hiess es bei-

spielsweise schon in den Motiven zum Gesetzentwurfe von 1875:

»Die Zugänglichkeit der deutschen Börsenplätze für die auswärtigen Papiere hat wesentlich zu dem Flor unseres Kapitalmarktes beigetragen und damit die Ansammlung und Heranziehung von Kapitalien, die Befruchtung in nicht zu unterschätzendem Masse befördert. Es ist zu besorgen, dass die Nachteile, welche eine Störung dieser täglich wechselnden Verkehrsbeziehungen zwischen Börse und Börse und des auf Benutzung derselben basierenden Arbitragegeschäfts für den deutschen Kapitalmarkt, mittelbar für den inländischen Handel und die inländische Produktion herbeiführen können, grösser sein möchten, als der finanzielle Vorteil, welcher in einer Stempelabgabe von allen in den inländischen Verkehr gelangenden ausländischen Effekten liegt.«

Trotzdem glaubte die Regierung noch bis zum Jahre 1893, daran festhalten zu müssen, dass eine ausnahmsweise Behandlung des Arbitragegeschäfts unmöglich sei. Die Motive zum Gesetzentwurf von 1881 kennzeichnen ihren Standpunkt nach dieser Richtung, wenn es in denselben heisst, dass die ausnahmsweise Behandlung des Arbitragegeschäfts unmöglich sei, weil die unterscheidenden Eigentümlichkeiten desselben nicht in die äussere Erscheinung treten, sondern mehr in den Motiven des Abschliessenden liegen. Ohne die Nützlichkeit des in Rede stehenden Geschäfts zu verkennen, werde man aber die Rücksicht auf dasselbe nicht dahin ausdehnen können, von der vorgeschlagenen Besteuerung abzusehen, weil eine Anzahl solcher Geschäfte durch dieselbe gehindert werden könnte; vielmehr werde es Aufgabe des Verkehrs sein, sich in solchen Ausnahmefällen dem Steuergesetz anzupassen. Auch noch in der Vorlage vom 21. November 1893 wurde in der allgemeinen Begründung hervorgehoben, dass der Forderung einer steuerlichen Erleichterung der Effektenarbitrage grosse Schwierigkeiten entgegenständen, da diese sich von anderen Kauf- und Anschaffungsgeschäften über Effekten nicht erkennbar unterscheide. Die Regierung befürchtete, dass die im Reichstage mit Rücksicht auf die immer stärker werdenden Klagen angeregte Befreiung gewisser, hauptsächlich dem Arbitrageverkehr dienenden Werte bei der grossen Zahl der hierbei in Frage kommenden Papiere den fiskalischen Zweck des Gesetzes ernstlich gefährden würde und schon aus diesem Grunde nicht annehmbar sei.

In der Zumutung, dass der Verkehr die Aufgabe habe, sich in Ausnahmefällen dem Steuergesetz anzupassen (Motive von 1881) lag eine superfiskalische Tendenz. Die Regierung ging eben von der Voraussetzung aus, dass sich der Verkehr so ohne weiteres

in eine Schablone hineinzwingen lasse, und berücksichtigte nicht, dass Wesen und Aufgaben des Verkehrs nicht mit den durch ökonomische und politische Verhältnisse bedingten Tatsachen des Inlandes allein, sondern auch mit solchen des Auslandes aufs engste zusammenhängen.

Einen ähnlich fiskalischen Standpunkt lässt die Vorlage von 1893 erkennen, und damit ein viel zu ängstliches Anklammern an die Schablone des Gesetzes.

Es muss hierbei allerdings berücksichtigt werden, dass die Regierung bei voller Anerkennung ihrer guten Wirkung dennoch die Arbitrage als nicht ganz einwandfrei beurteilte. Die Arbitrage in fremden Effekten sollte in weit höherem Masse als der Warenverkehr bestimmend sein für die fremden Wechselkurse, und schon mehr als einmal durch übermässige Engagements einen ungünstigen Kurs der fremden Wechsel herbeigeführt haben, der die Goldausfuhr befördert, eine Erhöhung des Diskonts notwendig gemacht und dadurch den inländischen Verkehr geschädigt hätte. Dies waren nach Ansicht der Regierung doch Schattenseiten, denen gegenüber es nicht so unzulässig erscheinen durfte, der Arbitrage einige Objekte, die sie bisher zu bevorzugen pflegte, durch die vorgeschlagene Besteuerung zu entziehen. Die Regierung und die ihr nahestehenden Kreise glaubten ferner, dass es der Arbitrageverkehr vielfach doch mehr mit dem Wechselverkehr als mit dem Effekten- (oder Waren-)Verkehr zu tun habe. Bismarck war der Meinung, dass Arbitrageverkehr fast ausschliesslich auf dem Handel in Wechseln beruhe und viel weniger auf dem Handel mit Effekten und Waren. Die der Börse Fernstehenden konnten eigentlich zum grossen Teil überhaupt im Arbitrageverkehr einen Vorteil für die Allgemeinheit nicht sehen und erblickten in dieser Börsentätigkeit nicht viel mehr als eine Spekulation auf die verschiedenen Kurse an den verschiedenen Börsen Europas. Die Erschwerung des Geschäfts beispielsweise mit ausländischen Aktien, die nach ihrer Ansicht höchst bedenkliche Anlagewerte vorstellten und auch in erster Linie die beliebtesten und bevorzugtesten Objekte des Börsenspiels sein sollten, wurde auf dieser Seite eher günstig als nachteilig beurteilt, vor allem schon weil dadurch eine Anlage in derartigen Werten wirksam erschwert und damit also ein Abströmen des deutschen Kapitals nach dem Auslande verhindert würde.

Auch der Umstand, dass die meisten Arbitragegeschäfte, wie

es der Fall ist, auf Conto à meta geschlossen werden, musste nach Auffassung der Nichtinteressenten die Wirkung der deutschen Börsensteuern ohnehin viel weniger bedeutungsvoll machen, als die Gegner der Steuer stets betonten; denn aus der Metaverbindung ergebe sich ja, dass die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte von der Steuer völlig befreit blieben, die zwischen einem Ort des Inlandes und einem Ort des Auslandes bewirkten Abschlüsse, soweit sie durch Korrespondenz erfolgten, der halben Steuer unterworfen würden und nur die inländischen Transaktionen zur ganzen Stempelsteuer heranzuziehen seien. Dieser Einwand ist mit Rücksicht auf den Umsatzstempel allerdings zutreffend, aber es kommt für die Arbitrage doch in erster Linie der Emissionsstempel in Betracht.

Die Börsensteuergesetze von 1881 und 1885 mit ihren relativ niedrigen Steuersätzen für den Emissions- oder Einführungsstempel, hatten noch keine besonders einschränkende Wirkung für das Arbitragegeschäft. Als dann aber durch das Gesetz von 1894 und 1900 der Emissionsstempel nicht nur verdoppelt und verdreifacht, sondern bei Aktien sogar um das vierfache und fünffache gesteigert wurde, und ebenso der Umsatzstempel, der 1885 nur 1/10 pro Mille (bei Warengeschäften 2/10) betrug, für die im Arbitrageverkehr besonders häufig vorkommenden Effektengattungen auf den Satz von 3/10 pro Mille stieg, zeigte es sich, dass ein grosser Teil der internationalen Arbitragegeschäfte bei den doch in der Regel nur geringen Kursunterschieden den deutschen Emissionsstempel neben den ohnehin nicht ganz unwesentlichen Spesen, wie Kourtage, Versendungs- und Versicherungskosten, nicht zu tragen vermochte. Der Arbitrageverkehr verfügte seit Einführung der höheren Steuersätze für den Effektenstempel nicht mehr über einen hinreichenden Vorrat gestempelter internationaler Wertpapiere, und da im allgemeinen nur diejenigen ausländischen Effekten gestempelt sind, die durch Emissionsgeschäfte (Konsortialgeschäfte) nach Deutschland kommen, oder ältere Papiere, die seinerzeit bei den noch geltenden niedrigen Sätzen mit dem deutschen Effektenstempel nachgestempelt sind, so ging der Arbitrageverkehr nach und nach immer weiter zurück.

Die im Jahre 1894 und weiter dann 1900 auf die wiederholten Vorstellungen der Interessentenkreise hin in Form einer Rückvergütung[1]) des vierten bezw. sogar dritten Teils des nach-

1) Der Nutzen der Steuerrückvergütung soll, wie Fachkreise allgemein betonen,

weislich im Arbitrageverkehr verauslagten Umsatzstempels eingetretene Erleichterung für das Arbitragegeschäft mit dem Auslande zeitigte, so willkommen die Neuerung an und für sich auch für alle Beteiligten kam, dennoch nicht den gewünschten Erfolg — die Wiederherstellung der früheren Umsätze im Arbitrageverkehr.

Die Statistik über die seit 1894 gezahlten Arbitrage-Rückvergütungen liess deutlich genug eine stetige Abnahme der Umsätze dieses einst so blühenden bankgeschäftlichen Verkehrs erkennen. Dass dieser Rückgang allerdings wohl auch im Zusammenhang mit dem Börsengesetz von 1896 steht, ist zweifellos richtig. Eine Gegenüberstellung der für Arbitrage-Rückvergütungen gezahlten Beträge für das Etatjahr 1895/1896 und 1896/1897 lässt die Einwirkung des Börsengesetzes von 1896 scharf hervortreten. Der durch das Terminhandelsverbot herbeigeführte Mangel an flottantem Effektenmaterial musste sich ja auch besonders bei dem Arbitrageverkehr fühlbar machen. Aber man geht doch wohl in der Annahme nicht fehl, dass der ständige Rückgang der Arbitrage in erster Linie auf die steuerliche Belastung in einer ganzen Reihe wichtiger Arbitragepapiere zurückgeführt werden kann und dass an dieser Stelle daher auch eine direkte Einwirkung der Börsensteuergesetzgebung auf den Bank- und Börsenverkehr nachweisbar ist.

Wenn nun auch Bank und Börse unter dem Drucke eines zu hohen deutschen Börsenstempels in fortgesetzten Prolongationen der eingegangenen Engagements ein Mittel gefunden haben, einen Teil der Funktion der früheren effektiven Effektenarbitrage, so gut es eben geht, zu ersetzen, so bleibt eine derartige Abhilfe immer nur ein Notbehelf, der ausserdem umständlich und kostspielig ist.

Es wäre daher wohl zu wünschen, dass eine künftige Novelle zum Reichsstempelgesetz mehr, als es bisher geschehen ist, dem Arbitrageverkehr, als einem wichtigen Zweig des internationalen Bank- und Börsenverkehrs, Rechnung trüge. Die gesetzgebenden Faktoren sollten eingedenk sein, dass wir mit allzu fiskalischen gesetzlichen Massnahmen und Vorschriften für den Geldverkehr unsere Börsen isolieren und damit auch unsere Volkswirtschaft, vollends in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, gefährden. Den deutschen Handelsstand aber und dessen wichtigen Mittelpunkt, die

bei dem durch besondere und komplizierte Buchführung erschwerten Erhebungsmodus fast illusorisch sein.

Börse, konkurrenzfähig mit dem Auslande zu machen, das muss die vornehmste Aufgabe einer grosszügigen Handelspolitik sein. Eine weitgehende Erleichterung für den Arbitrageverkehr dürfte als ein nicht zu unterschätzendes Mittel hierfür mit in erster Linie in Betracht kommen.

D. Die Verdrängung der Börsengeschäfte ins Ausland.

Im Zusammenhang mit der im vorhergehenden behandelten Frage, welchen Einfluss die deutsche Börsensteuer-Gesetzgebung auf die Umsätze im Bank- und Börsenverkehr und auf die internationale Arbitrage hat, steht noch die Frage, ob und inwiefern die Börsensteuer zu einer Verdrängung des Börsengeschäftes ins Ausland und damit zu einer Hebung der ausländischen auf Kosten der deutschen Börsen beigetragen hat.

War aber schon, wenn wir von dem Einfluss der Steuer auf die Arbitrage absehen, wo eine unmittelbare Einwirkung nachzuweisen ist, ein Nachweis über die Einwirkung der Steuer auf die sonstigen Umsätze des Bank- und Börsenverkehrs, wenigstens dem Umfange nach, bei der Verquickung der Steuer mit dem Börsengesetz und bei der schwankenden Konjunktur schwer zu erbringen, so lässt sich auch die Frage, ob und inwiefern die Börsensteuer zu einer Verdrängung des Börsengeschäfts ins Ausland beigetragen hat, trotz der vom Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes angestellten, zweifellos recht beachtenswerten Untersuchungen generell wenigstens nicht so ohne weiteres entscheiden.

Auch hier wird die Bestimmung von Ursache und Wirkung eben wiederum mit Rücksicht auf die doch weit tiefer einschneidende Börsengesetzgebung von 1896 äusserst schwierig, zumal im Geschäftsverkehr mit dem Auslande doch auch noch wesentlich andere Momente mitsprechen, wie z. B. die Lage des Marktes für zeitweilige Bevorzugung von Effekten, die nur an fremden Börsen gehandelt werden (Kupfer Hausse: Rio Tinto in Paris, steigende Goldausbeute in Transvaal, Australien: Minen-Aktien) u. s. w., Momente, die den Einfluss der Steuer nicht selten ganz in den Hintergrund drängen.

Gewiss sprechen manche Anzeichen für die Richtigkeit der Annahme, dass in demselben Masse, in welchem die deutschen Börsen an Bedeutung gerade für den Arbitrageverkehr ver-

loren, die übrigen kontinentalen Börsenplätze gewonnen haben. Beispielsweise ist wohl der besondere Aufschwung des Arbitrageverkehrs in Amsterdam, dessen Stärke ohnehin in dem internationalen Geschäft liegt, in erster Linie auf die prohibitive Wirkung der hohen deutschen Börsensteuern zurückzuführen.

Auch hinsichtlich des allgemeinen Rückgangs der Börsengeschäfte, wie derselbe besonders scharf gegen Ende der 90er Jahre hervortrat, in einer Zeit, in der doch sonst die Hochkonjunktur auch für Bank und Börse entsprechende Umsätze gebracht haben müsste, lässt mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des Mobiliar-Wertverkehrs mit und ohne Vermittlung der deutschen Banken und Bankiers sich den auswärtigen Märkten zugewendet haben dürfte, womit also dem deutschen Kapitalmarkt entsprechende Umsätze entzogen sind.

Für die Berechtigung dieser Annahme spricht besonders auch der Umstand, dass, wie der Zentral-Verband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seiner Denkschrift angibt, der Betrag an Wertpapieren, die Banken und Bankiers für eigene und fremde Rechnung in ausländischen Depots liegen haben, besonders seit den letzten beträchtlichen Erhöhungen der Steuersätze in den Jahren 1894 und 1900 und seit der Einführung des Börsengesetzes von 1896 gestiegen ist[1]).

Die Denkschrift macht hierüber folgende Zahlenangaben:

149 Bankiers und Banken hatten für sich und ihre Kunden: am 31. Dez. 1893 Wertpapiere im Betrage von M. 153 539 000, am 31. Dez. 1902 Wertpapiere im Betrage von M. 454 151 000 in ausländischen Depôts liegen. Ihre ausländischen Depôts hatten sich also seit dem Jahre 1893 fast verdreifacht. Ausserdem hatten 18 grosse Banken und Bankhäuser für eigene und fremde Rechnung am 31. Dezember 1893 Wertpapiere im Betrage von M. 136 807 000, am 31. Dezember 1902 Wertpapiere im Betrage von M. 608 268 000 in ausländischen Depôts liegen. Die Depôts waren demnach seit 1893 4½ mal grösser geworden.

Dass aber diese Depôts auch mit als Unterlage für geschäftliche Transaktionen mit dem Auslande dienen und nicht lediglich »Aufbewahrungsdepôts« sind, dürfte ziemlich sicher anzunehmen sein, und somit lassen die wachsenden Depôts auch auf wach-

1) Allerdings ist auch in Deutschland besonders seit den 90er Jahren eine sehr starke Zunahme der Depositen bei den Banken zu beobachten.

sende Umsätze mit dem Auslande schliessen.

Die erwähnte Denkschrift gibt denn auch einzelne Aufschlüsse über die Zunahme der nach dem Auslande erteilten Aufträge. Einige dieser Angaben seien hier wiedergegeben:

22 an einem der drei Hauptbörsenplätze sesshaften Bankiers hatten im Jahre 1893 an das Ausland Ordres im Effektivbetrage von M. 218 883 000, im Jahre 1902 von M. 269 469 000 erteilt, also im Jahre 1902 123,1 Proz. der im Jahre 1893 an das Ausland erteilten Ordres. 105 Provinzbanken und Bankiers hatten im Jahre 1893 Aufträge in Höhe von M. 37 239 000 nach dem Auslande erteilt, im Jahre 1902 dagegen in Höhe von M. 102 922 000, also 276,4 Proz. mehr als 1893.

Ganz besonders scheinen auch die Courtagen und Provisionen an das Ausland seit 1893 gestiegen zu sein, wenigstens geht das aus einzelnen Angaben der Denkschrift hervor[1]).

Fraglos hat die immerhin beträchtliche deutsche Steuerlast auch ihren erheblichen Anteil an dieser so auffälligen Zunahme der Geschäftsumsätze des Inlandes im Auslande (insofern nämlich, als ein nicht geringer Teil deutscher Kapitalisten den hohen deutschen Börsenstempel durch direkte Verbindung mit den ausländischen Börsen und Banken umgangen hat), wenn wohl auch nicht entfernt in dem Masse, wie das Börsengesetz mit seinen einengenden Bestimmungen für das Spekulationsgeschäft; denn soviel steht fest, mit der Einengung der Spekulation durch das Börsengesetz von 1896 ist nur erreicht, dass die Spekulationslust des Publikums im Termingeschäft sich minderwertigen, seiner Kontrolle noch mehr entrückten Papieren zugewandt hat, und schliesslich die ausländischen Bankinstitute und Finanzen gewannen, was den heimischen Staatsfinanzen und Banken verloren ging.

Sind nun aber nachweislich die Aufträge des Inlandes an das Ausland gestiegen, und ist damit sicherlich auch die Spekulation zum nicht geringen Teil nach dem Ausland ausgewandert, so ist umgekehrt eine rapide Abnahme der Aufträge des Auslandes an das Inland zu konstatieren, was wohl wiederum auch nur z. T. auf die deutschen Steuern, die dem Auslande zu unbequem geworden sind, zurückgeführt werden kann.

Nach den vom Zentralverband bei sieben an einem der drei Hauptbörsenplätze domizilierenden Banken angestellten Untersu-

1) Denkschrift, S. 46.

chungen ergab sich für die Jahre 1893 bis 1902 folgende, in Prozenten der Ziffern des Jahres 1893 ausgedrückte Entwicklung der Aufträge vom Auslande. Der Umsatz in denselben betrug

im Jahre 1893	(M. 1 006 998 100) =	100	Proz.
» » 1894		104,9	»
» » 1895		127,8	»
» » 1896		75,7	»
» » 1897		67,6	»
» » 1898		65,9	»
» » 1899		78,1	»
» » 1900		53,7	»
» » 1901		47,5	»
» » 1902		56,9	»

Bei 14 an einem der drei Hauptbörsenplätze sesshaften Bankiers hatte die Gesamtsumme in Aufträgen vom Ausland:

im Jahre 1893 . . . . 730 083 000 M.,
im Jahre 1902 . . . . 213 859 000 M.,

im letzteren Jahre also nur 29,3 Proz. der in diesen Aufträgen im Jahre 1893 erzielten Umsatzziffer betragen. Aehnlich sind auch die vom Ausland an das Inland gezahlten Courtagen und Provisionen zurückgegangen.

Nach derselben Quelle ergeben die bei vier an einem der drei Hauptbörsenplätze domizilierenden Aktienbanken angestellten Untersuchungen aus den Jahren 1893 bis 1902 in Prozenten der bezügl. Ziffer des Jahres 1893 ausgedrückt, folgendes Bild:

	Courtagen:		Provisionen:	
1893	228 004 M. = 100	Proz.	381 107 M. = 100	Proz.
1894	74,9	»	80,9	»
1895	77,9	»	73,7	»
1896	45,4	»	48,8	»
1897	35,4	»	40,8	»
1898	27,7	»	32,6	»
1899	33,4	»	40,9	»
1900	25,9	»	32,1	»
1901	34,4	»	32,8	»
1902	47,9	»	42,5	»

Zwölf an einem der drei Hauptbörsenplätze sesshaften Bankiers hatten aus dem Auslande bezogen: im Jahre 1893 an Courtage 112 983 M., 1902: 46 781 M., Rückgang 41,4 Proz.; im Jahre

1893 an Provisionen 173976 M., im Jahre 1902 an Provisionen 54233 M., Rückgang 31,2 Proz.

Alle diese Angaben vermögen aber leider keinen unbedingt zuverlässigen Massstab dafür zu liefern, in welchem Umfange auch die Steuer an der Verdrängung des Börsengeschäfts ins Ausland die Schuld trägt.

Allerdings kann man mit einiger Sicherheit annehmen, dass, wie im Arbitrageverkehr, so auch beim Emissionsgeschäft ausländischer Anleihen der hohe deutsche Börsenstempel unmittelbar prohibitive Wirkung gehabt hat und insofern für die Abnahme der Umsätze im Inland, also auch besonders für die Zunahme derselben im Ausland, ein Wesentliches beigetragen haben mag. Aus letzter Zeit ist in vielen Fällen der Beweis erbracht, dass besonders durch die letzte Börsensteuererhöhung ausländischen Regierungen (so z. B. Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark und Holland), die einen Geldgeber ausserhalb ihres Landes brauchten, die Benutzung des deutschen Geldmarktes unmöglich gemacht ist. (So war z. B. Hamburg früher Hauptplatz für nordische Werte, hat aber heute nach dieser Richtung fast ganz seine Bedeutung verloren.)

Und gerade der deutsche Geldmarkt kam früher in erster Linie für Emissionsgeschäfte auswärtiger Staaten in Betracht, weniger im Hinblick auf die deutsche Kapitalkraft, die ja hinter derjenigen mancher anderer Völker zurücksteht, als vielmehr darum, weil vermöge der gut funktionierenden Organisation der deutschen Börsen für Erhaltung des Gleichgewichts in der Bewegung zwischen Angebot und Nachfrage für ständigen Absatz gesorgt war. So waren früher der deutschen Börse die Aufträge der Kapitalisten der ganzen Welt gesichert, und die deutschen Börsen befriedigten nicht nur den Geldbedarf des Reichs, der Bundesstaaten und der einheimischen Industrie, sondern gleichzeitig auch denjenigen der auswärtigen Staaten. Dadurch trat aber Deutschland immer mehr als wirtschaftliche Macht ersten Ranges im internationalen Wettbewerb hervor. Dass aus den immer stärker werdenden finanziellen Verbindungen des deutschen Kapitalmarktes mit auswärtigen Staaten im gleichen Masse kommerzielle und industrielle Beziehungen erwuchsen, ist natürlich. Der Export wurde durch diese Anleihetätigkeit der deutschen Börsen gefördert, durch die Verzinsung der auswärtigen Anleihen ein Kapitalzufluss nach Deutschland bewirkt und damit implicite die deutsche

Kapitalkraft gestärkt.

Die mehrfach erwähnte Denkschrift hebt hervor, dass die deutschen Börsen, die dem Anleihebedarf ausländischer Regierungen entgegen kommen können, dadurch ein überaus wichtiges Hilfsmittel für die vaterländische Politik bilden. Vor allem kann der Besitz an ausländischen Effekten aber in Zeiten drohender Kriegsgefahr für ein Land äusserst bedeutungsvoll werden. Die Geschichte Frankreichs liefert aus dem Jahre 1870/71 hiefür ein treffendes Beispiel.

Wenn nun bei näherer Untersuchung der Ursache der besonders in den letzten Jahren zu beobachtenden rapiden Abnahme der Aufträge des Auslandes ans Inland die Annahme wohl berechtigt erscheint, dass die hohe deutsche Börsensteuer und speziell der hohe Einführungsstempel dabei unmittelbar eingewirkt hat, was hinsichtlich des Arbitragegeschäfts im allgemeinen und für das Emissionsgeschäft mit auswärtigen Staaten an Hand spezieller Fälle sich nicht nur mutmassen, sondern auch nachweisen lässt, so dürfte bei der Zunahme der Aufträge des Inlandes ans Ausland oder, wie die Gegner der Steuer es nennen, bei der Verdrängung des Börsengeschäfts ins Ausland, der deutsche Börsenstempel doch nur höchstens mittelbar mitgewirkt haben. Es ist dabei zu berücksichtigen (soweit vor allem das Spekulations- [Zeit-, Termin-]geschäft in Frage kommt, und um die Spekulationsgeschäfte handelt es sich in erster Linie bei den Umsätzen mit dem Auslande), dass bei den in der Regel enormen Umsätzen, die hier vorkommen, die deutsche Umsatzsteuer, so unbequem dieselbe sein mag, dennoch kaum unmittelbarer Anlass zu einer Verdrängung der Spekulation ins Ausland werden konnte. Denn auch das Ausland hat Börsensteuern. Hier kann also bei der Entscheidung nach der Ursache der Verlegung der Spekulation ins Ausland auch nur das Börsengesetz, in der Hauptsache wenigstens, in Betracht kommen. Verfehlt wäre es vollends, anzunehmen, dass auch das sparende Publikum, der kleine Kapitalist, unter dem Drucke der Börsensteuergesetzgebung seine Anlagen mit oder gar ohne Vermittlung der deutschen Banken oder Bankiers im Auslande bewirkt.

Mag auch der Nachweis zu erbringen sein, dass dies tatsächlich vorgekommen ist, so kann es sich doch immer nur um Ausnahmefälle handeln. Gerade der Privatmann, und insbesondere der sog. k l e i n e Sparer, will seine Anlagewerte, wenn nicht in

eigner Verwaltung, so doch mindestens in seiner Nähe haben und wird solche Umständlichkeiten und Unbequemlichkeiten, wie sie durch Beschaffung der Anlagewerte im Auslande entstehen, vollends unter Berücksichtigung der grösseren Unkosten (Versendungsgelder etc.), scheuen.

Das schliesst freilich nicht aus, dass der kleine Kapitalist seine Ersparnisse häufig genug durch Vermittlung der heimischen Börsen in sogen. exotischen Werten anlegt, die er zu bevorzugen pflegt, weil derartige Werte in der Regel bei niedrigeren Kursen höhere Verzinsung als die heimischen soliden Werte bieten.

Zu einer Begünstigung solcher Anlage aber hat die deutsche Börsensteuer sicherlich nicht beigetragen. Hierfür sind andere Gründe massgebend. Andererseits ist aber auch eine noch so hohe Börsensteuer nicht imstande, die Spekulationssucht gewisser Kreise auszurotten. In welchem Umfange auch heute noch, nach so manchen trüben Erfahrungen, die das deutsche Publikum mit ausländischen Werten, wie »Griechen«, »Portugiesen« u. a. m. gemacht hat, solche Werte Gegenstand deutscher Kapitalsanlagen sind, dafür mag folgendes Beispiel sprechen. Nach einem Bericht des kaiserlichen Konsulats in Praetoria, der in den amtlichen vom Reichsamt des Innern herausgegebenen »Nachrichten für Handel und Industrie« erschien (Nr. 90 vom 30. 6. 03), beziffert sich allein der in deutschen Händen befindliche Besitz an Transval-Minenaktien auf 404,6 Millionen Mark.

Nicht die Steuergesetzgebung, wohl aber das Börsengesetz von 1896 dürfte mit seinen Beschränkungen für die Spekulation zum grossen Teil die Schuld tragen, dass diese sich mehr und mehr ausländischen und noch dazu vielfach recht minderwertigen Papieren zugewendet hat. Mit dieser Gesetzgebung hat man also das Gegenteil von dem erreicht, was man erreichen wollte. Die Abhilfe gegen die Exzesse der Spekulation kommt daher auch besser durch die Börse und ihre Organe, als durch staatliche Einmischung.

Zusammenfassend wird man also wohl sagen können, dass auf die internationale Arbitrage, wie auf Vermittlung von Kapital für auswärtige Staaten und dessen Aufbringung in Deutschland der deutsche Börsenstempel (und zwar vornehmlich der Emissionsstempel) einen unmittelbaren, schädlichen Einfluss gehabt hat, und daher hier Ursache und Wirkung zu erkennen sind. Insofern daraus folgerichtig auf eine Abnahme der Geschäftsumsätze mit

dem Auslande zu schliessen ist, hat die deutsche Börsensteuer die Wirkung gehabt, die von ihren Gegnern vorausgesehen wurde: sie hat die ausländischen Börsen auf Kosten der deutschen Börsen gehoben.

Dem Umstand aber, dass die deutschen Börsen, einschliesslich der Berliner, von ihrer einstigen Höhe nach und nach heruntergestiegen sind, ist sicherlich der Aufschwung zuzuschreiben, den die Amsterdamer und Brüssler Börse und die schweizerischen Börsen in den letzten Jahren genommen haben. Wenn nun auch im allgemeinen die Bedeutung der Börsensteuer für die Verdrängung des Börsengeschäfts nach dem Auslande neben dem Einfluss des Börsengesetzes wesentlich zurücktritt, so musste schon an und für sich die disparitätische steuerliche Behandlung der deutschen Börsen gegenüber den Auslandsbörsen, die, durchschnittlich wenigstens, geringere steuerliche Belastung zu tragen haben, zu einer schwierigen Lage der deutschen Börsen führen; es bleibt eben doch, und alle optimistischen Erwägungen vermögen darüber nicht hinwegzutrösten, eine typische Eigenheit des mobilen Kapitals, dorthin zu fliessen, wo die besten Bedingungen für seine Betätigung gegeben sind.

Die häufig genug seitens börsenfeindlicher Kreise beliebte Rechtfertigung der deutschen Börsensteuer und des Börsengesetzes als eines wirksamen Mittels, die Ausschreitungen der Spekulation, die »unmoralischen«, »illegitimen«, »unproduktiven« Manipulationen an der Börse zu beseitigen, darf man heute an Hand reichlicher Erfahrung nicht mehr gelten lassen. Solange es Menschen gibt, wird es darunter solche geben, die im Kampf ums Dasein Sitte, Moral und Recht ihrem wirtschaftlichen Handeln nicht zugrunde legen. Für diese Elemente ist auch eine noch so hohe Steuer, ein noch so »drakonisches« Börsengesetz, kein »Erziehungsmittel« [1]).

4. Ertrag der Steuer. Schlusswort.

Die Einführung der Börsensteuer steht, wie an anderer Stelle hervorgehoben ist, in erster Linie mit der Notwendigkeit in Verbindung, die Reichseinnahmen zu erhöhen, die besonders im Jahre

1) Im Gegenteil! Durch das Börsengesetz von 1896 ist, wie sich an Hand zahlreicher Beispiele nachweisen lässt, nur erreicht, dass der gesetzlich zulässige Differenzeinwand auch in solchen Fällen erfolgreich erhoben worden ist, bei denen eine betrügerische Absicht seitens des Einwendenden deutlich hervortrat.

1878/80 mit Deutlichkeit hervortrat. Der im Jahre 1881 von der Regierung eingebrachte Entwurf für eine Börsensteuer sollte einen Teil des für das Reich und die Bundesstaaten in Aussicht genommenen Steuerreformplans bilden und unterschied sich von dem dem Reichstag bereits 1880 vorgelegten lediglich durch die neue Bestimmung über die Verwendung des Ertrages der Abgaben. Danach hiess es, dass der Ertrag der Steuer zur Ueberweisung an die deutschen Einzelstaaten in Aussicht genommen sei, um der finanziellen Not derselben abzuhelfen und die erforderliche finanzielle Unabhängigkeit derselben zum Zwecke der Durchführung ihrer sozialen Aufgaben zu schaffen.

Das am 1. Juli 1881 in Kraft getretene Reichsgesetz enthielt denn auch im § 32 die Bestimmung, dass der ganze Reinertrag, nach den gesetzlichen Abzügen, von der Reichskasse, in die er zunächst fliesst, an die einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Matrikularbeitragsbevölkerung zu überweisen ist; ebenso wieder der Ertrag der fortgebildeten Steuer nach dem Gesetz vom 29. Mai 1885 (§ 44), 27. April 1894 (§ 45), 14. Juni 1900 (§ 55).

Was nun den Ertrag der Steuer selbst anbetrifft, so ist derselbe, wenigstens in den ersten Jahren, nicht nennenswert gewesen. Der Ertrag aus dem sogen. Umsatzstempel blieb bis zum Jahre 1884/85 nicht unerheblich hinter den Solleinnahmen zurück. Die geringen Einnahmen besonders aus dem Umsatzstempel lassen sich auf die mangelhafte technische Veranlagung zurückführen, da nach dem Gesetz von 1881 ein Zwang zur Ausstellung von Schriftstücken irgend welcher Art über das abgeschlossene Geschäft noch nicht bestand, sodass ein grosser Teil vor allem der durch Makler vermittelten Geschäfte unversteuert blieb.

Dazu kam, dass auch die Einführung eines Fixstempels (ohne jede Beziehung auf die Höhe des umgesetzten Wertes) an Stelle des vorgeschlagenen prozentualen Stempels die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen von 1881, die es doch auf den finanziellen Erfolg besonders abgesehen hatten, zur Genüge dartat. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer betrugen im Jahre

1882/83 nur 2 343 000 M. (gegen die Solleinnahme — 1 555 400)
1883/84 » 2 377 800 » (— 405 100)
1884/85 » 2 364 100 » (— 418 800).

Durch das Gesetz von 1885 wurde an Stelle des Fixstempels eine prozentuale Abgabe eingeführt. Diese Neuerung in Verbindung mit der Einführung des sogen. Schlussnotenzwanges

sicherte vom Jahre 1885 ab trotz der bis 1894 noch relativ mässigen Steuersätze dem Reiche höhere Erträge, bemerkenswerterweise auch in den drei ersten Jahren 1885/86 bis 1887/88, wo sonst der Rückgang des Emissionsstempelertrages und des Wechselstempelertrages auf eine geschäftlich flauere Zeit hinweist. In den weiter folgenden Jahren macht sich dann eine starke Ertragssteigerung, zeitweise bis auf das Doppelte des Wechselstempelertrages (1889/90) bemerklich, die auf eine aufsteigende Konjunktur schliessen lässt, worauf dann Anfang der 90er Jahre, als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Inlande und im Auslande erheblich ungünstiger gestalteten, freilich wieder starke Verminderung folgte. Für den Umfang namentlich der Börsengeschäfte ist der Ertrag des Schlussscheinstempels (Umsatzstempel) ein beachtenswerter Massstab.

In die Zeit allgemeiner geschäftlicher Mutlosigkeit und Unternehmungsunlust Anfang der 90er Jahre fällt dann infolge der Notwendigkeit, die vermehrten Heereskosten zu decken, die erste erhebliche Steigerung der Steuersätze durch Gesetz vom 27. April 1894. Die Verdoppelung, bezw. sogar Verdreifachung der Steuersätze hat allerdings die rückläufige Tendenz der Erträge, wenigstens unmittelbar, in eine ansteigende verwandelt. Mit der Einführung des Börsengesetzes von 1896 wird aber diese Tendenz bei dem Umsatzstempel durchbrochen. Die Einnahmen aus demselben haben im Jahre 1895/96 mit einem Betrage von M. 20015500 (brutto) ihren Höhepunkt erreicht, um im Jahre 1896/97 auf rund 13 Millionen zu fallen und bis 1900 mit durchschnittlich 14 Millionen konstant zu bleiben. Dieser starke Rückgang und dann Stillstand der Einnahmen aus dem Umsatzstempel ist um so auffälliger, wenn man bedenkt, dass der seit Mitte der 90er Jahre sich entwickelnde wirtschaftliche Aufschwung, welcher 1899 seinen Höhepunkt erreichte, notwendigerweise auch den Börsen entsprechend höhere Umsätze zugeführt haben müsste.

Bei der aufwärtssteigenden Tendenz der Einnahmen aus dem Effektenstempel macht sich die Einführung des Börsengesetzes von 1896 nicht besonders geltend. Der Ertrag aus dem Effektenstempel stieg mit der Erhöhung der Steuer im Jahre 1894 auf mehr als das Doppelte (1894/95), in den folgenden Jahren bis 1899/1900 durchschnittlich sogar auf das Vierfache des Ertrages von 1893/94 [1]).

1) Die Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankierge-

Die weitere Erhöhung der Steuersätze im Jahre 1900 hat dann den Beweis für die Unrichtigkeit jener Steuerpolitik erbracht, die bestrebt ist, die Leistungsfähigkeit unter allen Umständen bis aufs Aeusserste anzuspannen, ohne Rücksicht auf die alte Wahrheit, dass allzu scharf schartig macht. Der Ertrag aus der Börsensteuer ist trotz der sehr erheblichen Steigerung der Steuersätze im Jahre 1900 teilweise noch hinter den Erträgen von 1898/99 zurückgeblieben. Wenn auch dabei in Betracht gezogen werden muss, dass der Rückgang der Hochkonjunktur bereits 1900 einsetzte und nicht ohne grossen Einfluss auf die Einnahmen aus der Besteuerung des Bank- und Börsenverkehrs bleiben konnte, so dürfte doch das Zurückgehen der Steuer in erster Linie auf andere Umstände und zwar auf das Börsengesetz von 1896 und die zu hohe Umsatzsteuer zurückzuführen sein. Während nämlich 1890 bei rückgängiger Konjunktur sowohl die Erträge aus dem Effekten- als auch aus dem Umsatzstempel einen scharfen und prozentual ziemlich gleichen Rückgang aufweisen, fällt 1896 nur der Ertrag aus dem Umsatzstempel. Der Ertrag aus dem Effektenstempel dagegen steigt auch nach 1896 allmählich weiter und erreicht im Jahre 1900/01 unter dem Einfluss der Steuererhöhung von 1900 trotz des bereits eingetretenen Niederganges der Hochkonjunktur seinen bisher höchsten Stand mit M. 21132100. Im darauf folgenden Etatjahre 1901/02 blieb allerdings auch der Ertrag aus diesem Stempel mit $14^1/_2$ Mill. um ca. $19^1/_2$ Mill. hinter den Solleinnahmen zurück, um wieder im Jahre 1902/03 auf M. 21280000 zu steigen. Der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes will in seiner oft erwähnten Denkschrift die beträchtliche Steigerung der Effektenstempel-Einnahmen im Jahre 1902/03 besonders mit den in diesem Jahre auf den deutschen Markt gebrachten zahlreichen ausländischen Anleihen in Zusammenhang bringen, bei denen es sich vielfach um Konversionen von bereits in Deutschland eingeführten Auslandswerten gehandelt haben soll.

Im ganzen ist an der Hand des Zahlenmaterials der Nachweis erbracht, dass durch die Erhöhung der Steuer in den Jahren 1894 und 1900 nicht durchweg auch höhere Erträge erzielt sind. Es kann auch mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass

werbes bemerkt zu dieser im allgemeinen aufwärtssteigenden Tendenz der Effektenstempel-Einnahmen, dass auf die Entwicklung derselben in hohem Grade international-wirtschaftliche und politische Verhältnisse einwirken.

mit dem bisher erreichten Höchstbetrage der Gesamteinnahmen aus Effekten- und Umsatzstempel in den Jahren 1895/96 und 1900/01 zugleich wohl die oberste Grenze der Tragkraft seines Objektes gegeben ist. Die Schwankungen in den Umsatzstempel-Einnahmen, die in den letzten Jahren immer mehr absteigende Tendenz bekommen haben, sprechen doch sehr dafür; während beim Effektenstempel die Isteinnahmen seit 1881 sechsmal hinter den Solleinnahmen zurückgeblieben sind, ist dies beim Umsatzstempel fast zur Regel geworden. Da die Börsensteuer eine sogen. Ueberweisungssteuer ist, deren Ertrag nach §§ 54 und 55 in die Reichskasse fliesst und den einzelnen Bundesstaaten nach dem Massstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist, so trägt sie durch ihre sehr schwankenden Einnahmen nicht gerade zur Stetigkeit in den Budgets der Bundesstaaten bei, von der allerdings angesichts des künstlichen Verrechnungssystems zwischen den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten an das Reich und den Ueberweisungen von Anteilen aus denjenigen Reichssteuern, deren Reinertrag nicht ohne weiteres vollständig in die Reichskasse fliesst, auch sonst kaum die Rede sein kann.

Immerhin ist auch aus diesem Grunde eine Herabsetzung der Steuersätze, durch welche die Möglichkeit der Erlangung stetigerer Einnahmen gegeben wird, dringend erwünscht. Die beste Motivierung für die Notwendigkeit einer gründlichen Revision der Reichsstempelgesetzgebung vom 14. Juni 1900 liefert jedoch der Bank- und Börsenverkehr, der unter dem Einfluss der sogen. Börsensteuer erheblich gelitten hat. Eine kräftige Börse und ein blühendes Bankwesen würde die Steuer vielleicht kaum besonders drückend empfunden haben; die durch das Börsengesetz von 1896 aber schon hart genug betroffenen deutschen Bank- und Börsenkreise hielten die letzte Börsensteuererhöhung umsoweniger für angezeigt, als der durch Deutschlands schwierige politische und geographische Lage schon von vornherein ungünstig beeinflusste Bank- und Börsenverkehr die tunlichste Erleichterung erheischt. Deutschland hat als »bestgehasste Nation« unter relativ schwierigeren Existenzbedingungen zu kämpfen als jeder andere konkurrierende Staat. Der beliebte Hinweis auf die analogen Steuergesetze anderer Länder wird also damit entkräftigt und vollends bedeutungslos, wenn man bei der Börsensteuergesetzgebung die disparitätische steuerliche Behandlung der deutschen Börsen gegenüber denen

des Auslandes, wie sie im allgemeinen nachweisbar ist, in Betracht zieht.

Dazu kommt, dass die Börsensteuer ihrer ganzen Bedeutung und ihrem Wesen nach doch nur eine Lücke in den sonstigen Steuersystemen ausfüllen, dass sie, wie die Verkehrssteuern überhaupt, ein Mittel sein soll, mit der Ertrags- und Einkommenssteuer zusammen eine vollständigere und gleichmässigere Besteuerung des Handels, verglichen mit anderen Gewerben, herbeizuführen. Sicher ist, dass die Börsensteuer als Steuer auf den Mobiliarwertverkehr da nicht fehlen darf, wo eine Immobiliarwertsteuer besteht. Ihre Berechtigung kann auch aus finanzpolitischen Gründen hergeleitet werden, besonders da, wo die Notwendigkeit zu einer Eröffnung neuer Einnahmequellen drängt. Das schliesst aber doch nicht aus, dass das Steuergesetz sich den besonderen Verhältnissen des Verkehrs anzupassen sucht, zumal bei der schwierigen technischen Veranlagung und den zum Teil berechtigten Klagen über diese Steuer, nicht aber dass umgekehrt der Verkehr in die Schablone des Gesetzes hineingezwängt wird. Die Einnahmen aus diesem Teil der Reichsstempelabgaben sind ohnehin nicht so beträchtlich, dass das Reich nicht zu gunsten des Bank- und Börsenverkehrs, den kräftig und möglichst leistungsfähig zu erhalten im allgemeinen Interesse liegen müsste, durch Herabsetzung einzelner Steuersätze auf einen Teil der Erträge aus denselben verzichten könnte.

Manches spricht sogar für die Richtigkeit der Annahme, dass eine Herabsetzung der teilweise recht hohen Steuersätze nicht einmal unbedingt auch zu einer Verminderung der Erträge aus dem Börsenstempel führen würde. Schon mit Rücksicht darauf sollte eine Ermässigung der Steuersätze und damit die Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Bank- und Börsenwelt auf keine ernsten Bedenken bei den gesetzgebenden Faktoren stossen.

II. MISZELLEN.

»Zahlenrechtes Wählen«.

Von

Gerichtsassessor Dr. A. Tecklenburg in Wiesbaden.

In der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 60, S. 742 ff. behandelt *Linke* »Das zahlenrechte Wählen von Vertretungskörpern«. Wir sind zwar nicht der Ansicht, dass seine Vorschläge, soweit sie Neues enthalten, auch nur eine kleine Aussicht auf praktische Anwendung hätten, uns bestimmt vielmehr ein anderer Grund zur Entgegnung. Linke stellt die zahlenrechte Wahl anderen Methoden gegenüber, die der von ihm vorgeschlagenen nachständen. Von diesen Methoden sagt Linke nur zweierlei. Erstens seien sie zu kompliziert, und zweitens erreichten sie ihren Zweck, »möglichst unverfälschte Vertretungskörper zu schaffen«, nicht oder nicht vollständig. Welche Wahlarten gemeint sind, ist zweifellos: die Proportionalwahlsysteme; denn den Wahlkreismajoritätssystemen einen gemeinschaftlichen Zweck mit dem »zahlenrechten Wählen« anzusinnen, ist undenkbar. Bei der geringen und ungründlichen Kenntnis, die in Deutschland zurzeit noch über Proportionalwahl herrscht, möchte mancher denken, dass Linkes Vorschläge neue, der Proportionalwahl verwandte und bessere Systeme enthielten. Aus diesem Grunde scheint uns eine Prüfung des Verhältnisses geboten, in welchem Linkes Vorschläge zur Proportionalwahl stehen.

Wir betrachten zunächst die Ausgestaltung des Linkeschen Vorschlages für zahlenrechtes Wählen bei direktem Wahlverfahren. Das Ziel Linkes ist, der Stimme jedes Wählers Wirkung zu verschaffen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass jedem Vertreter ein Stimmgewicht in solcher Höhe bei der Beschlussfassung im Parlament zukommen soll, als bei der Wahl Stimmen auf ihn abgegeben sind. Die Wahl hat nach Linke den alleinigen Zweck, das Stimmgewicht für den Vertreter zu bestimmen. Wenn aber durch die Wahl nicht die Vertreter bestimmt werden, wer bestimmt sie denn? Linke meint (S. 744): »Nach vorher stattgefundenen Wahlen sind die Stimmenzahlen der einzelnen Parteien ungefähr bekannt, welche bei den Neuwahlen zu erwarten sind. Im Einverständnis mit den Parteiorganisationen wird

dann für jede Partei das ganze Land aufgeteilt in so viele Bezirke, wie etwa nach einem praktisch leicht bestimmbaren Massstabe Abgeordnete gewählt zu werden Aussicht haben. Jede Partei nominiert für jeden ihrer Bezirke einen Kandidaten, der damit schon als sicher gewählt zu betrachten ist«. Wer ist es, der die Bezirke einteilt? Das sagt Linke zwar nicht, doch dürfen wir wohl raten: die Regierung. Aber werden nun Regierung und Parteiorganisationen und letztere untereinander immer einig sein über die Verteilung? Und die Hauptsache: der Wähler hat bei der eigentlichen Wahl gar keinen Einfluss darauf, wer als Vertreter ins Parlament kommen soll. Allenfalls kann er darauf nur Einfluss ausgeübt haben, wenn die Person des Vertreters durch eine Vorversammlung der Partei bestimmt war; Linke hebt aber auch ausdrücklich hervor (S. 745 oben), dass den Wahlausschüssen durch die »Parteiorganisation«, worunter wohl die organisierte Partei zu verstehen ist, die selbständige Bestimmung des Vertreters überlassen sein könnte. Nach dem Linkeschen Vorschlage würde also die Wahl ihrem hergebrachten Zwecke, die Person des Repräsentanten zu bestimmen, völlig entfremdet, und nur dazu dienen, das Mass des Stimmengewichts festzustellen, das dem ausserhalb der eigentlichen Wahlhandlung bereits bestimmten Vertreter zukommen solle.

Fragen wir nach dem Wesen einer Vertretung, die nach den Linkeschen Vorschlägen zustande gekommen wäre, so müsste man die Vertreter offenbar an Instruktionen ihrer Wähler gebunden erklären. Wären sie das nicht, dann hätte die ganze sorgfältige Bemessung des Stimmgewichts nach der Anzahl der Wähler keinen Zweck, oder vielmehr ihr Zweck würde in sein Gegenteil verkehrt; statt dass der Wähler durch den von ihm Gewählten kraft des auf ihn übertragenen Stimmgewichtsteiles zum Siege seiner Meinung beiträgt, trägt er zu deren Niederlage bei.

Einer Ratschlagung der Vertreter gedenkt Linke mit keinem Worte. Wie sehr er die Bedeutung der Beratung übersieht, beweist die Tatsache, dass Linke dem Bedenken gegenüber, ob der Abgeordnete bei allen Beschlüssen dem Willen seiner Wähler gerecht werde, dadurch Abhilfe sucht, dass er »sehr wichtige Entscheidungen« »Volksabstimmungen überlässt«, »um einen tatsächlich unverfälschten Ausdruck des Volkswillens zu erhalten«.

Der Linkesche Vorschlag entfernt sich von der Theorie und Praxis der deutschen Volksvertretung aufs weiteste. Hier werden die Vertreter als jeder einzelne frei nach eigenem Entschlusse handelnd an die Stelle des gesamten Volkes gesetzt. Die Wähler haben einzelne ernannt, die sich mit den Gegenständen der Beschlussfassung eingehender bekannt machen, als das der Wähler vermag — man denke z. B. an die Arbeiten in den Kommissionen des Reichstages —, und nach dem darauf gegründeten Urteil ihre Stimmen abgeben. Bei Linke sind

die Vertreter nichts weiter als Substituten nur gerade **ihrer** Wähler bei den Abstimmungen im Parlament, und weil die Möglichkeit nicht geläugnet werden kann, dass der Vertreter doch einmal bei einer Abstimmung dem Willen aller oder eines Teiles seiner Wähler widersprechend abstimmt, hebt man bei »sehr wichtigen Entscheidungen« seine Vertretungsfunktion auf und lässt die Wähler unmittelbar entscheiden. Von Linkes Standpunkt aus wäre es selbst nicht unangebracht, die Frage zu erörtern, ob nicht der Repräsentant, um den Willen seiner Wähler möglichst treu zum Ausdruck zu bringen, mit einem Teil seines Stimmgewichts für Ja, mit dem andern für Nein stimmen könne.

Ungerechtfertigt ist, dass Linke den Zweck seines zahlenrechten Wählens mit dem der Proportionalwahl identifiziert (S. 742). Letztere erstrebt eine Vertretung der Stände, und zwar der Stände je nach ihrer verschiedenen Wichtigkeit. *Hare*[1]) hat ausführlich erläutert, wie der landed class, den various manufacturing, mining, shipping interests, die die comercial class bilden, den working classes Anteil an der Repräsentativversammlung zu gewähren sei. Freilich um zu bestimmen, welchen Anteil an der Repräsentation ein jeder Stand haben solle, greift man zu einem mechanischen Hilfsmittel. Das wird besonders augenfällig, wenn man Unterschiede in der Wichtigkeit der einzelnen Stände machen will und zu diesem Zwecke jedem Mitgliede des wichtigeren Standes bei der Wahl mehrere Stimmeinheiten zuteilt[2]). In solchem Fall ist es natürlich nötig, die Zugehörigkeit zu einem Stande nach inneren Kennzeichen zu bestimmen. Dieser Notwendigkeit wird man überhoben und kann mithin die gesamte Wahl der Repräsentanten mechanisch ordnen, wenn man das Gewicht jedes Standes allein auf die Zahl seiner Mitglieder gründet, wie dies Hare tut.

Aber überall ist die reine Zahlenbewertung der Stimmen nur ein rechtstechnischer Notbehelf. Zahlen und Zahlbeziehungen kommen nicht weiter zur Geltung, als es juristische Gründe rechtfertigen[3]). Ge-

---

1) The election of representatives, 4. Aufl. 1873, S. 33—37. Vgl. auch *Gageur*, Reform des Wahlrechts, 1893. S. 43. *Linke* führt keine Literatur an. Ein anderer Schriftsteller, *Cassel* (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 54, S. 577 ff.), der ein dem *Linke*schen System im wesentlichen gleiches aufgestellt hat, erwähnt zwar *Hare;* es kann aber kein Zweifel bestehen, dass er über dessen System nur aus mangelhaften Auszügen Kenntnis hat; andernfalls könnte *Cassels* System, das er übrigens auch als von ihm selbst neu erfunden bezeichnet (a. a. O. S. 578), nicht Mängel aufweisen, die im *Hare*schen System längst überwunden sind.

2) *John Stuart Mill*, Consideration on representative government. London 1861, übersetzt von *F. A. Wille*, Zürich, 1862. S. 114 ff.

3) Die rechtstechnische Verwendung der Zahl bei Abstimmungen findet sich überhaupt nicht auf niederen Entwicklungsstufen der Völker. *Zacke*, Beschlussfassung in Versammlungen und Kollegien. 1867. S. 107 f.

rade wo die Eigentümlichkeit des Linkeschen Vorschlages beginnt, hören die juristischen Gründe zur Rechtfertigung rechnerischen Verfahrens auf. Der Repräsentant übt die ihm zustehenden Befugnisse kraft eigenen Rechtes aus, nicht etwa aus dem Rechte seiner Wähler. Juristisch besteht keine andere Beziehung zu seinen Wählern, als die seiner Erwählung. Hiermit steht im Einklang, dass die Wähler nur das eine vermögen, einem ihnen genehmen Kandidaten zu einem Sitz zu verhelfen. Ihm aber einen grösseren Einfluss im Parlament als ein anderer ihn erlangt, zuzuweisen, vermögen sie nicht. Jeder, zu dessen Gunsten eine gewisse Anzahl von Stimmen bei der Wahl abgegeben worden ist, ist Parlamentsmitglied. Der Repräsentant soll nach eigenem Entschlusse, unabhängig von seinen Wählern, bei den Beschlussfassungen im Parlament mitwirken. Der Wähler will nicht bloss ein Sprachrohr haben, sondern einen Begabteren, Erfahreneren, kurz einen Besseren, als er selber ist, zum Parlament stellen. So hat *Hilty*[1]) einmal den Zweck der Repräsentantenwahl treffend geschildert. Hilty sieht zwar diesen Zweck nur bei Majoritäts- und nicht bei Proportionalwahl gesetzt und erfüllt. Indessen lehrt ein Blick in Hares für die Proportionalwahl grundlegende Arbeit das Gegenteil. »Every man«, sagt Hare (S. 11), »according the degree in which he is intellectual, and possesses public spirit, would bring his talent and weight to the public aid, in the business of concentrating in the representative assembly a selection of the best minds of the nation and the statesmen who shall have been proved by experience to be trust worthy«. Wozu bedürfte es aber der Auslese der Tüchtigsten und Vertrauenswürdigsten der Nation, wenn sie als Repräsentanten nicht nach ihrer eigenen Begabung und Erfahrung Entschlüsse fassen sollten, sondern nur dem Willen ihrer Wähler zum Sprachrohr dienen, ja — wie das nach dem Linkeschen Vorschlag der Fall ist — bei »sehr wichtigen Angelegenheiten« überhaupt beiseite treten und ihren Wählern unmittelbar die Entscheidung überlassen sollten? In bezug auf das eben besprochene Ziel stehen sich also Majoritätswahl und Proportionalwahl einander gleich[2]) und treten gemeinsam dem Linkeschen »zahlenrechten Wählen« gegenüber.

Sollen sich nach Linke, weil er ja nur auf das jedem Abgeord-

1) »Ueber die Anwendbarkeit der sog. Minoritätenvertretung bei den eidgenössischen Wahlen«, Bern 1883, darin enthalten Gutachten *Hiltys* S. 13—72, siehe dieses S. 17.

2) Dagegen tadelt *Hare* (S. 19) an der Majoritätswahl, dass bei ihr grundlos nur die Stimmen derjenigen Wähler zur Wirkung kommen, die in einer Anzahl von mehr als der Hälfte der Wähler des Wahlkreises »durch eine Art von Wunder zu genau derselben Entscheidung gelangt seien«, und damit einem grossen Teil der Wähler die wirksame Teilnahme an der Auswahl der tüchtigen Kräfte entzogen bliebe.

neten zukommende Stimmgewicht Rücksicht nimmt, die grossen Parteien damit begnügen, nur ganz wenige Vertreter, allerdings mit stattlichen Stimmgewichten, in das Parlament zu senden? Sie würden sich dadurch Arbeitskräfte rauben und, was vielleicht noch schwerer wiegt, wenn das Parlament nun doch eine gewisse Anzahl von Mitgliedern haben soll, so verhülfen sie dadurch kleinen Parteien, die sonst ohne Sitz geblieben wären, zu einem solchen. Die ganze Wichtigkeit des Linkeschen Vorschlages hängt davon ab, ob die grossen Parteien auf ihre Rechte auf die ihrer Anhängerzahl proportionale Vertreterzahl verzichten und so auch den sonst ohne Vertretung bleibenden Parteien zu einem Vertreter verhelfen. Träte das nicht ein, so gestaltete sich das Parlament nach Linke im wesentlichen ebenso wie nach Proportionalwahl; das Stimmgewicht jedes Abgeordneten würde ungefähr der Wahlzahl gleichkommen, bald etwas höher, bald etwas niedriger sein.

Minutiös exakt, so wie es Linke will, das Parlamentswahlrecht zu gestalten, hat schliesslich auch darum keinen Sinn, weil eben die Ausübung des Wahlrechts mit gar zu viel Zufälligkeiten verknüpft ist. Tag, Wahlzeit, Jahreszeit, Wetter, Alter, Geschlecht, formelle Erfordernisse und vieles andere haben auf den Ausfall der Wahl Einfluss. Darum muss jede Aenderung bestehender oder vorgeschlagener Wahlsysteme innerlich begründet sein, und Kompliziertheiten müssen genügend durch Vorzüge aufgewogen werden. Nichts davon bei Linkes »zahlenrechter Wahl«.

Auch Hare hat sein System, ebenso wie das Linke von seinem eigenen vermeint, »arithmetically correct« (a. a. O. S. 65) genannt. Wenn wir dieses Prädikat Linkes System gar nicht abstreiten wollen, so brauchen wir es trotzdem auch Hare nicht abzuerkennen. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Zweck, zu dem das Rechnungsverfahren benutzt wird, verschieden ist. Nach Hares System werden Männer gewählt, deren Wille an Stelle des Willens der Wähler entscheiden soll. Bei der Abstimmung im Parlament steht ein Vertreter dem andern gleich, mit anderen Worten: alle Vertreter haben gleiches Stimmgewicht. Nach Linkes System werden blosse Stimmträger gewählt, die den Willen ihrer Wähler im Parlament bei der Abstimmung zur Geltung bringen. Ja der verschiedene Zweck des Linkeschen »zahlenrechten Wählens« und des Hareschen Proportionalwahlsystems, das wir als den Typus aller Proportionalwahlsysteme ansehen können, wird durch ein verschiedenes Rechnungsverfahren so korrekt als möglich erreicht.

Ueber die direkte Wahl gibt Linke nur Bruchstücke von Vorschriften. Wie die Urwähler die Wahlmänner und wie diese den Repräsentanten wählen, darüber schweigt Linke. Wir erfahren nur (S. 745 unter I.), dass auch hier die »Wahlausschüsse« oder die »Parteiorganisationen« die Persönlichkeiten der Parteivertreter bestimmen und auch die Reihenfolge, in der ihnen die zu gunsten der Partei abgegebenen

Stimmen zufallen sollen, sie »schlagen die für die Wahl in ihrer Partei massgebende Liste vor«. Offenbar hat sich Linke nur das Ziel gesteckt, für die Ermittelung des Wahlresultats eingehende Vorschläge zu machen. Dabei unterscheidet er den Fall, dass die Stimmenzahl, auf welche ein Vertreter entfällt — wir wollen uns der gebräuchlichen Bezeichnung »Wahlzahl« bedienen —, fest bestimmt sei, und den andern, dass die Zahl der Vertreter konstant sei. Davon, dass den Vertretern ein verschiedenes Stimmgewicht im Parlament zukommen solle, ist keine Rede, weder beim ersten Fall, der solches freilich notwendig ausschliesst, noch beim zweiten. Da der erste Fall wohl nirgends praktische Verwirklichung gefunden hat und sie ihm auch in absehbarer Zeit kaum beschieden sein dürfte, so wendet sich unser Interesse allein dem zweiten zu. Linke (S. 744) kommt hier zur Entscheidung nach der Hareschen [1]) Wahlzahl, d. i. der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen [2]), dividiert durch die Zahl der zu wählenden Repräsentanten. Insoweit also bietet Linkes Vorschlag schon gegenüber Hare nichts Neues. Aber auch insofern der Vorschlag das Listenverfahren mit der Proportionalidee kombiniert, ist er nicht neu, sondern fällt unter die sog. Listenkonkurrenzsysteme, die seit dem Jahre 1862 eine reiche Entwicklung, namentlich in der Schweiz und in Belgien erfahren haben [3]). Schliesslich bietet die Kombination der Proportionalidee mit indirekter Wahl nichts Besonderes, denn die Idee der proportionalen Wahl lässt sich mit den verschiedensten anderen Ideen kombinieren [4]). Allenfalls wäre von Interesse, w i e Linke ihre Kombination mit der indirekten Wahl durchführen wollte. Doch gerade darüber schweigt er.

Auch über das Hervorgehobene hinaus zeigen Linkes Vorschläge Lücken und Mängel, die in der Wahlrechts-Literatur und -Praxis längst beseitigt sind. Linke hat ohne Kenntnis Hares wie der übrigen Literatur, sowie der Gesetzgebung geschrieben; aber ohne das bereits Geleistete zur Grundlage zu nehmen, lässt sich eine schon weit ausgebildete Lehre nicht fördern.

---

1) Offenbar freilich ohne *Hare* zu kennen.

2) *Linke* sagt freilich auf S. 744 statt Gesamtzahl der gültigen Stimmen: »Wahlberechtigte«. Dass dies eine Flüchtigkeit ist, geht daraus hervor, dass er bei der Berechnung in seinem Beispiel (S. 746), ohne zu bemerken, dass er hier etwas Abweichendes vornehme, »die abgegebenen . . . . gültigen Stimmen« der Berechnung zugrunde legt.

3) *Klöti* in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1901, S. 308 ff., *Goblet d'Alviella*, »La représentation proportionelle en Belgique«, Brüssel, Paris 1900, S. 37 ff.

4) Neuestens kombiniert z. B. ein Antrag des H a m b u r g e r Senats an die Bürgerschaft über »Abänderung der Verfassung und des Wahlgesetzes für die Wahlen zur Bürgerschaft« vom 10. Mai 1905 die Proportionalwahl mit dem Dreiklassenwahlsystem.

Zur Frage einer Wohnungsstatistik in Verbindung mit der nächsten Volkszählung.

Von

Dr. A. Zurhorst, Aachen.

Am 1. Dezember d. J. wird im Deutschen Reiche voraussichtlich wieder eine allgemeine Volkszählung und zwar nach amtlicher Mitteilung eine sog. »kleine« Erhebung stattfinden.

Das Herannahen einer solchen allgemeinen Zählung hat gewöhnlich zur Folge, dass die mit der Ausführung betrauten Behörden die verschiedensten Wünsche in Betreff der Einrichtung des Fragebogens, der Stellung von Zusatzfragen u. a. zu hören bekommen. So wollen die Kriegervereine dieses Mal eine Frage nach der Zahl der noch lebenden Kämpfer von 1870 angeschlossen wissen, andere Kreise wünschen eine Spezialisierung der Frage nach den körperlichen Gebrechen, eine Erhebung über die Erstehen und deren Fruchtbarkeit, eine Zählung der abwesenden ortsangehörigen Personen, der leerstehenden Wohnungen u. s. w. Es liegt ja auch zu nahe, dass man eine Gelegenheit zur Erfassung von Tatsachen, ohne deren Kenntnis viele Vorgänge im sozialen und wirtschaftlichen Leben unserer Zeit einfach nicht zu übersehen und zu verstehen sind, möglichst auszunutzen sucht, zumal diese Gelegenheit in Deutschland in der Regel nur alle fünf Jahre wiederkehrt. Gewiss können die zuständigen Behörden allen derartigen Wünschen aus prinzipiellen und zähltechnischen Gründen nicht immer Rechnung tragen, aber es ist doch ein gutes Zeichen, wenn ein derartiges Interesse für die Zählung und somit ein Verständnis für die grossen Aufgaben, die die Statistik unserer Tage zu lösen hat, in den verschiedensten Volksschichten zum Ausdruck kommt.

Neben den allgemeinen, mehr oder minder festbegrenzten Volkszählungsfragen, sowie den oben angeführten und ähnlichen Zusatzfragen, die mehr für die Gesamtheit des Volkes von Interesse sind, gibt es noch einen zweiten grossen Kreis von statistischen Aufgaben, deren Lösung vorwiegend eine beschränkte, lokale Bedeutung hat. Als die wichtigste unter diesen darf man wohl für die heutigen Zeitverhältnisse die Erforschung der Wohnungszustände in den grösseren Städten ansehen. In denselben herrscht bekanntlich für die Arbeiterklasse fast ausnahmslos eine Wohnungsnot, wie sie kein Zeitalter auch nur annähernd gekannt hat. Wohnungsmangel hat es in den früheren engumwallten Festungsstädten und in den altfränkischen Vierteln mancher reichen Hansastadt auch gegeben und wird es mehr oder minder zu allen Zeiten geben, aber was unsere moderne Wohnungsnot von der früherer Jahrhunderte unterscheidet, das ist ihre infolge des rapiden Ausbreitens der Industrie eingetretene Massen-Erscheinung.

Darauf gründet sich auch bekanntlich die weit grössere Bedeutung der heutigen Wohnungsfrage für das Familienleben, für die Bekämpfung der Unsittlichkeit, Sterblichkeit, ansteckender Krankheiten, der Trunksucht, für die Hebung der Wehrkraft u. a. m. Deshalb ist es auch in unserer Zeit mehr wie früher Aufgabe der Verwaltung, den Wohnungsverhältnissen Beachtung zu schenken und Mittel und Wege zu suchen, um ihrer ungesunden Entwickelung Einhalt zu gebieten.

Erfreulicherweise sind ja auch auf diesem Wege der Reformarbeit bereits einige bedeutsame Schritte gemacht worden, wie z. B. durch Einrichtung von Wohnungsinspektionen, Wohnungsnachweisstellen und ähnlichen durchweg segensreich wirkenden Instituten. Dieselben haben auch durch ihre Ermittelungen und Veröffentlichungen bereits einzelne grelle Streiflichter auf unsere grossstädtischen Wohnungszustände geworfen. Aber derartige Feststellungen beziehen sich naturgemäss nur auf einen kleinen und nur auf einen bestimmten Teil der Wohnungsverhältnisse, und darum fallen diese Aufschlüsse auch meistens sehr einseitig aus und veranlassen dann eine ganz unrichtige Vorstellung. Aehnlich sind die mehrfach ausgeführten Privat-Enquêten zu bewerten; auch diese suchen das Elend da, wo es massenhaft zu finden ist, und deshalb strotzen die auf derartiger Grundlage entworfenen Wohnungsbilder, wie sie sich beispielsweise in der sozialdemokratischen Presse vorfinden, von düsteren Pinselstrichen, die dann die Wohnungsverhältnisse in der betreffenden Stadt viel schwärzer erscheinen lassen, als sie vielleicht in Wirklichkeit sind, da die vielen hellen Lichtstreifen des auskömmlichen und guten Wohnens fehlen. Um das Uebel in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Teilen zu erkennen und damit eine wirkliche Basis für eine gründliche Abhilfe zu schaffen, dazu ist nur eine in die Einzelheiten eindringende allgemeine Wohnungsstatistik imstande und berufen.

Bei der Wichtigkeit, die der Wohnungsfrage in jüngster Zeit zukommt, liegt es nahe zu fordern, dass der Staat eine solche Statistik anordne und nach einheitlichen Gesichtspunkten durchführe. Dem stehen aber die vielen Besonderheiten, die in den Wohngewohnheiten der einzelnen Städte vorliegen, und auf die wir weiter unten noch des näheren einzugehen haben, als ein grosses Hemmnis entgegen. Ein berufener Fachmann, Oberregierungsrat *Evert*, sagt dazu in seiner Abhandlung: »Zur Wohnungsstatistik in Preussen« im III. Vierteljahrsheft des Kgl. Preuss. Stat. Bureaus von 1902 folgendes: »Die Wohnungsfrage wechselt von Ort zu Ort vielfach ihre Gestalt, und dementsprechend ist auch die Aufgabe der Wohnungsstatistik von Ort zu Ort verschieden. Ein von zentraler Stelle ausgehendes Bestreben nach tunlichster Gleichförmigkeit der Aufnahmen wird zwar in einzelnen Punkten erfolgreich sein können, in anderen aber die örtliche Wohnungsstatistik in unerwünschter Weise einzwängen, ihren Zusammenhang mit früheren

Aufnahmen stören und die praktischen Zwecke, denen sie dienen soll, leicht beeinträchtigen«.

Hieraus geht deutlich hervor, dass die Wohnungsstatistik der Kommunalverwaltung ebenso zufallen muss, wie ihr auch die Regelung des Wohnungswesens fast ganz überlassen ist; ebenso ist aber mit obigen Worten klar zum Ausdruck gebracht, dass in gleicher Weise wie die Wohnungsfrage von Stadt zu Stadt verschiedener Mittel zur Lösung bedarf, auch die materielle und formelle Seite der Wohnungsstatistik nicht nach einem stereotypen Schema behandelt werden darf, obwohl eine möglichste Gleichförmigkeit gewiss anzustreben ist. Denn durch Vergleichung des gewonnenen Wohnungsbildes mit den Resultaten der Erhebung in anderen Städten wird es bedeutend an Wert gewinnen. Statistische Zahlen bergen meistens nur ein beschränktes eignes Mass in sich; sie werden vielfach erst verständlich durch Anlegung eines Massstabes, der unter ähnlichen Verhältnissen anderswo gewonnen wurde. Wir sehen es daher auch bei den nachfolgenden Ausführungen als unsere erste Aufgabe an, die Frage zu beantworten, inwieweit das seitherige Schema solcher Erhebungen beizubehalten ist, inwieweit unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse darüber vorsichtiger Weise hinausgegangen werden kann.

Die allgemeinen Hauptsachen, auf die sich eine Wohnungsstatistik zu beziehen hat, sind bekanntlich folgende:

Erstens muss ermittelt werden, wie es mit der Zahl der Kleinwohnungen bestellt ist. Ein Hauptkrebsschaden unserer heutigen grossstädtischen Wohnungsverhältnisse ist der Mangel an sog. kleinen Wohnungen, an Wohnungen von 2—3 Zimmern, wie sie für die grosse Mehrzahl der Stadtbevölkerung, für eine Familie von durchschnittlich 4—6 Personen allein möglich sind. Die Zahl solcher kaum noch als ausreichend zu bezeichnenden Wohnungen scheint aber nach den verschiedenen Angaben in der Literatur immer noch abzunehmen [1]), was unbedingt dazu führen muss, nach den Gründen dieses fortwuchernden Uebels zu suchen. Zu diesen wird in vielen Städten eine gewisse Rückständigkeit im Kleinwohnungsbau zu rechnen sein. Die Bautätigkeit berücksichtigt entweder die starke natürliche Vermehrung der Arbeiterklasse und den periodisch vorkommenden übermässigen Zuzug beim Eintritt günstiger Konjunkturen in der Industrie nicht hinreichend, oder sie vernachlässigt mit bewusster Absicht den Kleinwohnungsbau. In manchen Städten werden den gemeinnützigen Gesellschaften und ge-

1) Vgl. Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, Heft 3: Die Bautätigkeit und der Wohnungsmarkt in der Stadt Essen im Jahre 1901. S. 17 ff. — Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses in Elberfeld. — Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Elberfeld für die Jahre 1891—1902. S. 35 ff. — *E. Jäger*, Die Wohnungsfrage, Berlin 1902. S. 1 ff.

werbsmässigen Baugenossenschaften, die erfahrungsgemäss die meisten Kleinwohnungen schaffen, sowie der Bautätigkeit überhaupt durch engherzige baupolizeiliche Bestimmungen Hindernisse in den Weg gelegt, die den Kleinwohnungsbau unrentabel machen. Erwähnt seien nur die in vielen Städten erlassenen Bestimmungen über die Stärke der Brandgiebel und Balken, über die Geschosshöhe u. a. m., wodurch die Wohnung des Arbeiters nur unnötig verteuert wird.

Damit hängt dann auch das zweite Hauptübel, der überhohe Mietpreis, ursächlich zusammen. Nach dem Resultat der Untersuchungen, die *M. May* über den »Aufwand für Wohnung in der Grossstadt« anstellte, schwankt derselbe für die grossstädtische Arbeiterfamilie zwischen 15,6 und 23 pCt. vom Einkommen[1]), während von der wohlhabenderen Klasse meistens nur 5—10 pCt. des Einkommens für die Wohnung aufzuwenden sind, so dass man daraus den durchgehends richtigen Grundsatz konstruiert hat: Das Kubikmeter Wohnraum ist um so teurer zu bezahlen, je kleiner die Wohnung ist. Da die hohen Ausgaben für Wohnung das Budget des Arbeiters vielfach zu sehr belasten, so pflegt er hierbei bekanntlich am ersten zu sparen, weil dies bei den Aufwendungen für Nahrung und Kleidung weniger möglich ist.

Die Erkenntnis solcher Schäden ist und bleibt eine Hauptaufgabe der Wohnungsstatistik. Denn erst, wenn z. B. festgestellt ist, dass ein Mangel an Wohnungen überhaupt oder an solchen von einer bestimmten Grösse vorliegt, kann das Baugewerbe ohne ungesundes Risiko den Wohnungsbau forcieren. Erst wenn einer Stadtverwaltung der Nachweis erbracht ist, dass und welche Arten von Wohnungen zu teuer sind, kann sie zweckmässig darauf hinwirken, dass die Wohnungspreise bis zu einer angemessenen Höhe reduziert werden. Auch wird ihr die Auswahl der Mittel zur Abhilfe dadurch erleichtert. Sie wird auf Grund der statistischen Ergebnisse leicht erkennen, ob die Wohnungsverbilligung etwa am besten dadurch zu erreichen ist, dass durch Ankauf von Baugelände der Bauspekulation ein Damm entgegengesetzt wird. Auch kann z. B. die Verbesserung der Verkehrsmittel als Vorbeuge- oder Abhilfemittel in Frage kommen. Bei Erweiterung des Strassenbahnnetzes und Gewährung von Fahrgelegenheit in kürzeren Zwischenräumen kann sich die Wohnung des Arbeiters und kleinen Angestellten in weiterer Entfernung vom Beschäftigungsorte befinden; dann auch erst wird die Anlage von Vorortsstädten ihren Zweck erfüllen u. a. m.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die umfassende Erhebung der Aftervermietung namentlich in der Form des Schlafgängerwesens, das bekanntlich in den letzten Jahren so sehr an Ausdehnung gewonnen hat[2]). Gewiss muss von vornherein anerkannt werden, dass das Ab-

1) *M. May*, Wie der Arbeiter lebt. Berlin 1897.

2) Vgl. Nr. 26 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen: Schlafstellenwesen und Ledigenheime, Berlin 1904. Nach der Zusammenstel-

vermieten von Zimmern und Schlafstellen unter unsern heutigen grossstädtischen Verhältnissen nicht gänzlich beseitigt werden kann, schon deshalb nicht, weil die Zahl der Zimmermieter und Schlafleute im Sommer und Winter, beim Steigen und Fallen der wirtschaftlichen Konjunktur zu sehr wechselt. Aber ebenso sicher ist auch, dass hierin der Hauptgrund für die Uebervölkerung so mancher sonst ausreichenden Familienwohnung zu suchen ist. Zudem wurzeln in dem sog. Schlafgängerwesen neben den gesundheitlichen erwiesenermassen auch noch sittliche Schäden, deren tunlichste Ausrottung eine erste Voraussetzung für jede Moral- und Sozialpolitik sein muss. Gerade beim Schlafstellenwesen haben die allerdings noch wenigen Untersuchungen — u. a. in Essen, Dresden, Leipzig, Breslau, Hamburg und neuerdings in Nürnberg, Fürth und Augsburg — schon hinreichend bewiesen, dass sich beim freien Spiel der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte recht ungesunde Zustände herausbilden können. Und dann ist es gewiss Aufgabe und Pflicht der Verwaltung und der Gesamtheit, hemmend und reformierend einzugreifen und die krassesten Schäden zu beseitigen, welche Auffassung ja bekanntlich auch im Prinzip in dem »Entwurf zum Preussischen Wohnungsgesetz« zum Ausdruck kommt.

Wo aber hierbei der Hebel anzusetzen ist, darüber sind bekanntlich die Meinungen noch sehr geteilt, was ja auch der vorjährige Frankfurter Wohnungskongress bewiesen hat. Aber bei den grossen lokalen Verschiedenheiten lässt sich diese Frage m. E. auch nur in einigen Hauptstücken für einen grösseren Gebietskreis beantworten, in ihrer Gesamtheit muss die Lösung doch wohl örtlich und von Fall zu Fall erfolgen, und hierbei muss der individuelle Charakter einer Wohnungsstatistik vor allem gewahrt bleiben.

In einer Stadt lässt sich vielleicht schon vieles erreichen, wenn einige negative Eingriffe gemacht werden, wie z. B. Beseitigung unzweckmässiger oder übertriebener baupolizeilicher Bestimmungen, Verbesserung der Baupläne, oder etwas schärfer durch wohnungspolizeiliche Vorschriften der Art, dass jeder Schläfer ein eigenes Bett haben muss, wie es die Düsseldorfer Verwaltung am 1. April 1903 verfügt hat, oder durch eine Vorschrift über den Mindestschlafraum u. a. m. In den meisten Grossstädten wird man aber wohl schon zu positiveren Mitteln greifen müssen, wie Erbauung von staatlichen und städtischen Arbeiter- und Beamtenwohnungen, Errichtung von Werkhäusern und ähnliche Massnahmen, auf die wir hier nur hinweisen können.

Welche von diesen und ähnlichen Massnahmen jedoch am besten

---

lung auf S. 120 betrug die Zahl der Schlafleute in Berlin im Jahre 1867: 42 513 und im Jahre 1900: 98 792; in Leipzig im Jahre 1880: 9604 und im Jahre 1900: 22 867; in Frankfurt a. M. im Jahre 1871: 5317 und im Jahre 1900: 14 373; in Essen im Jahre 1880: 1196 und im Jahre 1900: 7851.

zum Ziele führen, darüber lässt sich sicher erst eine zuverlässige Entscheidung treffen, wenn auf dem Wege der exakten statistischen Untersuchung die Art und Ausdehnung der Hauptnotstände im Wohnungswesen aufgedeckt sind. Und damit ist es eigentlich auch noch nicht genug: eine solche Statistik muss auch die einzelnen Gründe für die ermittelten Kalamitäten angeben; sie muss beispielsweise klar nachweisen, in wie vielen Fällen die Ueberfüllung herbeigeführt ist durch eine grosse Kinderzahl, in wie vielen Fällen durch das Einlogiererwesen. Sie muss ebenso angeben, ob die Wohndichtigkeit ungünstig beeinflusst wird durch bauliche Unzweckmässigkeiten oder dadurch, dass der Wohnraum eingeengt wird durch teilweise Benutzung desselben als Arbeitsstätte, Lagerraum, Laden u. s. w., oder ob der hohe Mietpreis die Schuld trägt Es muss eben durch jede Wohnungsstatistik vor allem eine vollständige Aufklärung darüber erfolgen, »ob und wie das Wohnbedürfnis namentlich der ärmeren Klassen befriedigt wird«.

Dies ist natürlich aber nur möglich, wenn wir die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklasse mit denen der wohlhabenderen Klassen in Vergleich stellen. Dadurch können sie nur die richtige Beleuchtung erhalten und vor einseitiger Ueber- oder Unterschätzung bewahrt bleiben. Nur eine allgemeine und eingehende Umschau kann zur objektiven Erkenntnis der Uebelstände führen und damit einen nachhaltigen Anlass zu deren Beseitigung geben. Zwar wird eine solche Erhebung »ein dickes Buch, viele Tabellen und schöne Ziffern« geben, wie sich die Gegner auszudrücken belieben, aber darum bleibt doch die Tatsache unverrückbar bestehen, dass nur durch eine sorgfältig ausgeführte Wohnungsstatistik das Fundament zu einer zeitgemässen Lösung der Wohnungsfrage gelegt werden kann.

Neben dem »Was« der Erhebung, worauf wir bei der so aktuellen Wohnungsfrage wohl nur skizzenhaft einzugehen brauchten, ist nun die uns weit mehr interessierende Frage nach dem »Wie« zu beantworten.

Dabei ist zunächst Wert darauf zu legen, dass rechtzeitige und zweckmässige Vorbereitungen getroffen werden. Dahin gehört erfahrungsgemäss die Inanspruchnahme der Presse für eine beabsichtigte Wohnungszählung. Es dürfen aber nicht die Lokalblätter einer bestimmten politischen Färbung allein berücksichtigt werden, sondern alle — auch die sozialdemokratischen — müssen für die Sache gewonnen werden. Auch gelegentliche Vorträge über die Zählung oder ähnliche Gegenstände können dabei nur zweckdienlich sein.

Durch eine möglichst allgemeine captatio benevolentiae wird vor allen Dingen die Beschaffung der nötigen Anzahl von Zählern erleichtert, was bekanntlich sehr wichtig ist. Schon für eine gewöhnliche Vieh- oder Volkszählung ist es nicht immer leicht, die nötige Zahl aufzutreiben, geschweige denn für eine derartige Doppelzählung. Einmal erwächst dem Zähler dadurch eine wenn auch nicht gerade bedeutende

Mehrleistung, und diese zwingt dazu, die Zählbezirke etwas kleiner zu nehmen; dann aber ist auch entsprechend den erhöhten Anforderungen eine sorgfältigere Auswahl geboten. Eine gut qualifizierte Zählerschar ist ja die nicht unbeträchtliche Zahl der Lehrer an den verschiedenen Unterrichtsanstalten, sowie der staatlichen und städtischen Beamten und Angestellten. Mit diesem Stabe wird man aber wohl in keinem Falle auskommen, und es fragt sich nun, woher die übrigen zu nehmen sind. In Städten mit Hochschulen wird wohl ein Appell an die Studierenden einen geeigneten Zuschuss liefern. Nicht aber sprechen die bisherigen Erfahrungen dafür, auch die Schüler der oberen Klassen höherer Lehranstalten mit heranzuziehen, wie es vereinzelt bei Volkszählungen versucht worden ist; dieselben dürften kaum für diese, sicher nicht für eine Volks- und Wohnungszählung die nötige Reife und Ueberlegung besitzen. In Garnisonstädten können auch die Einjährigen und Unteroffiziere eine willkommene Zählerschar stellen. Vielleicht lässt sich auch bei der Kaufmannschaft eine Reihe geeigneter Personen für die Sache gewinnen, wenn nur rechtzeitig und in geeigneter Weise die Werbetrommel gerührt wird.

Ein ebenso wichtiger Teil der Vorarbeiten als die Beschaffung der Zähler ist dann die Fragestellung auf der Wohnungskarte. Zwar kann hierbei naturgemäss kein bestimmtes Schema wegen der vielgestaltigen örtlichen Wohnungsverhältnisse als das allein richtige oder als das beste empfohlen werden. Aber es wird doch nicht ohne Bedeutung sein, wenn wir kurz die allgemeinen Grundsätze hier anführen, nach denen sich die Formulierung der Fragen aus empirischen Gründen und zur Herbeiführung möglichster Gleichmässigkeit und damit Vergleichbarkeit der einzelnen Wohnungsstatistiken zweckmässig zu richten hat. Wir halten uns dabei an die Gesichtspunkte, wie sie in dem preussischen Ministerialerlass vom 22. Februar 1901 [1]) und in der Abhandlung »Wohnungsfrage« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Prof. Dr. *J. Lehr* aufgestellt sind. Der obige Erlass stellte folgende Kardinalforderungen für die Durchforschung des vorhandenen statistischen Materials im Wohnungswesen auf:

»1. Ist Obdachlosigkeit in erheblichem Umfange, namentlich auch für Familien, hervorgetreten?

2. Hat ein erheblicher Teil der Wohnungen kein heizbares Zimmer — insbesondere nur Küche, nur ein nicht heizbares Zimmer ohne Küche oder nur ein heizbares Zimmer? Wie gross ist die Zahl dieser Wohnungen am Orte und welchen Prozentsatz dieser Wohnungen machen sie aus? Wie stellt sich absolut und prozentual die Einwohner-

1) Zeitschrift des Königl. Preuss. Statist. Bureaus. III. Vierteljahrsheft, Berlin 1902. S. 151.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Sechster Band. Jena 1894, S. 730.

zahl in diesen Wohnungen? In welchem Umfange sind sie insbesondere von einer grösseren Personenzahl (vier oder mehr Personen) bewohnt?

3. Ist auch, abgesehen von den Angaben zu Ziffer 2, ein erheblicherer Teil der Wohnungen am Orte überfüllt?

4. Wie hoch ist der durchschnittliche Mietpreis der kleinen Wohnungen? Erscheint er insbesondere gegenüber dem Mietpreise der grösseren Wohnungen unverhältnismässig hoch?

5. Hat ein erheblicher Teil der Haushaltungen, insbesondere solcher in kleinen Wohnungen mit einem oder zwei Wohnräumen und solcher mit Kindern, Untermieter (Chambregarnisten), Kost- und Quartiergänger oder Schlafleute? Wie hoch ist absolut und prozentual die Zahl dieser Haushaltungen am Orte? In welchem Umfange finden sich in derselben Haushaltung, namentlich bei solchen der oben bezeichneten Art, Einmieter oder Schlafleute verschiedenen Geschlechts, oder solche fremde Personen in grösserer Zahl? Wie gross ist die Zahl der Untermieter, Kost- und Quartiergänger oder Schlafleute am Orte überhaupt?

Auch wurden in demselben Erlass Angaben gewünscht über die Dauer des Mietverhältnisses in den kleinen Wohnungen und über die Verwendung der Dach-, Keller-, Hof- und Hinterhausräume zu Wohnzwecken.

Von etwas anderen Grundsätzen lässt sich Prof. *J. Lehr* in der oben angezogenen Abhandlung bei der Aufstellung von Gegenständen für die Wohnungsstatistik leiten. Er fordert zunächst ein näheres Eingehen auf die baulichen Verhältnisse der Wohnungen: es soll dabei gefragt werden nach der Höhenlage der Wohnung, nach der eventuellen gewerblichen Benutzung und der Inhaberschaft dieser Benutzung, dann nach dem Vorhandensein einer besonderen Küche und anderer Nebenräume, wie Vorsaal, Kellerräume, Bodenräume, Waschküche etc. Des weiteren wird eine genaue Feststellung nach Strassenlage und Zimmerzahl der Wohnungen gefordert. Besonders aber treten in seinen Forderungen die Fragen nach dem Wohnungs-Komfort in den Vordergrund: es soll ermittelt werden, ob die Wohnung mit Wasserleitung, Wasserklosets, Badeeinrichtung, Gasleitung und zu benutzendem Hausgarten versehen ist. Von Bedeutung ist ihm auch die Erforschung der Art der Inhaberschaft der Wohnung — ob Eigentümer, direkter Mieter, Aftermieter, Inhaber einer Dienst- oder Freiwohnung — und eine Angabe über die Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr und den Wert der versicherten Gegenstände. Dagegen decken sich seine Forderungen im wesentlichen mit denen des vorerwähnten ministeriellen Erlasses bezüglich der Frage nach der Zahl der heizbaren Zimmer, nach der Dauer des Wohnenbleibens in derselben Wohnung und nach dem Mietpreise. In seinen Aufstellungen sind aber garnicht oder nur im geringen Masse berücksichtigt die Fragen nach der Aftervermietung an Kostgänger und Schlafleute, auf die man in neuerer Zeit mit Recht

ein so grosses Gewicht legt, und die Frage nach der Behausungsziffer, die als ein erstes Vergleichsobjekt in den Wohnungsstatistiken auch kaum fehlen darf.

Man kommt überhaupt bei der Charakterisierung der beiden aufgeführten Grundlagen für die Fragestellung zu dem Schlusse, dass nach dem Ministerial-Erlass die Ergründung der Wohnungsverhältnisse mehr auf die Bewohner und die »Bewohnung« Rücksicht zu nehmen hat, dass sie nach den entwickelten Grundsätzen des Prof. *Lehr* sich mehr auf die Wohnungen als solche beziehen soll. Beide Fragestellungen ergänzen sich m. E. aufs trefflichste, wogegen aber andererseits keine von beiden für sich allein eine hinreichende Wohnungsstatistik für unsere jetzigen Verhältnisse noch ermöglichen liesse. Beide sind auch in praxi bei jeder umfassenden Erhebung bisher mehr oder minder zur Geltung gekommen.

So lassen sich diese Grundsätze auch deutlich wiedererkennen in den Fragestellungen der ersten wirklich umfassenden und berühmten Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel im Jahre 1889[1]). Dieselbe ist bekanntlich vorbildlich geworden für alle derartige Erhebungen, bei der die Fragestellung sogar noch mehr in die Details eindringt als nach den oben angeführten Gesichtspunkten. Man muss geradezu staunen über diese exakte und umfangreiche, bis in die kleinsten Verzweigungen des Wohnungswesens eindringende Untersuchung; aber dazu gehört eine Persönlichkeit wie Karl Bücher und auch ein weit grösserer Zeitaufwand, als für eine Volkszählung vorgesehen ist. Dieselbe wurde ja auch unabhängig von einer solchen, in der Zeit vom 1. bis 19. Februar 1889, durchgeführt. Ihre so vielseitig gegliederten Fragen würden eine Volkszählung zu sehr belasten, und namentlich lässt sich die in dem verhältnismässig kleinen Basel durchgeführte Raummessung bei einer Wohnungserhebung in Kombination mit einer Volkszählung besonders in einer grösseren Stadt nicht verwirklichen.

Nach den neuerlichen Erfahrungen ist jedoch eine immerhin ausreichende Wohnungsstatistik auch ohne einen so grossen Zeitaufwand und ohne die kostspielige Raummessung sehr wohl möglich, wie uns u. a. die Essener Erhebung, die zusammen mit der letzten Volkszählung durchgeführt wurde, gezeigt hat. Zudem sind auch die Meinungen über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausmessungen geteilt. Beigeordneter Dr. *Wiedfeldt* urteilt über dieselbe folgendermassen: ». . . Man darf, so sehr von allerlei Berufenen und Unberufenen die »exakte Luftraumziffer« in cbm als das Kriterium der Wohnungsverhältnisse gefordert wird, die Exaktheit dieser Zahl nicht überschätzen. Sie ist gewiss in vielen Beziehungen sehr brauchbar und wertvoll. Aber zur Gewinnung dieser Ziffer werden die Dimensionen sämtlicher Räume

1) *Karl Bücher:* Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel. Basel 1891.

gemessen und dann der Luftraum berechnet, als ob die Wohnungen leer wären, während doch Schränke, Betten, Kisten nicht wenig Luftraum wegnehmen und dadurch, dass sie in der einen Wohnung zahlreicher als in der anderen vorhanden sind, auch die relative Seite des Bildes trüben. Weiter ist die Lage einer Wohnung, ob im Hofe, ob in der Nähe einer Fabrik, ob freiliegend im Garten und ähnliches für die Luftverhältnisse häufig ebenso wichtig, als ein ganzer oder halber Kubikmeter Luftraum mehr oder weniger. Schliesslich ist, genau genommen, noch ein Unterschied zwischen dem vorhandenen Luftraum einer Wohnung und dem wirklich benutzten Wohnluftraum und Schlafluftraum«[1]).

Wie man sich nun auch zu diesem Urteil stellen mag, ob man auch der Meinung ist, dass die für die Raummessung aufgewandte Mühe und Kostenhöhe in keinem rechten Verhältnis zu dem Resultate steht, oder ob man die Ansicht vertritt, dass eine nach dem Bücherschen Muster vorgenommene Ausmessung sämtlicher Räume — wie es in Nürnberg — oder die Ausmessung der Räume besonders ausgewählter Wohnungsgruppen — wie es in Breslau, Dresden, Leipzig, München u. a. geschehen ist — zu einer guten und vollkommenen Wohnungsstatistik gehört, so haben uns doch auch die Essener Erhebungen vom Jahre 1900 gezeigt, dass auch ohne die Ausmessung ein immerhin ausreichendes Bild der Wohnungsverhältnisse zu erlangen ist.

Diese Erkenntnis muss uns auch dazu führen, den nun einmal für die Volkszählung in Bewegung zu setzenden Zählapparat auch für die in manchen Grossstädten so brennende Wohnungsfrage auszunützen, obwohl wir andererseits rückhaltlos zugeben, dass eine für sich allein durchgeführte Erhebung gewiss tiefer in die Wohnungsverhältnisse eindringen kann, als eine Verschmelzung derselben mit einer anderen Zählung. Aber Theorie und Praxis lassen sich nicht überall im Leben in Einklang bringen: Die in Betracht kommenden Stadtverwaltungen werden sicher einer solchen Doppelzählung weit eher zustimmen als einer mit viel grösseren Kosten, Mühen und erhöhter Inanspruchnahme des Publikums verbundenen Sondererhebung. Da aber der oben angeführte Essener Versuch befriedigende Ergebnisse geliefert hat, so darf man gewiss mit vollem Recht für eine derartige »kleine« Wohnungsstatistik eintreten und im gegebenen Zeitpunkte darauf aufmerksam machen.

Für unsere weiteren Ausführungen ist uns u. a. auch das Essener Beispiel besonders wertvoll, wenn wir dabei auch von vornherein hervorheben müssen, dass auch dieses durchaus nicht ohne wesentliche Modifikationen für andere Städte anwendbar ist. Das gilt aber nicht so sehr von der Verarbeitung des gewonnenen Materials, die m. E.

1) Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, a. a. O. Heft 7: Das Aftermietwesen in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1900, S. 5.

als mustergültig angesehen werden darf, sondern vielmehr bezüglich der Fragestellung auf der dortselbst benutzten Wohnungskarte. Wir müssen hier davon absehen, den Wortlaut derselben folgen zu lassen, aber wir wollen doch nicht unterlassen, über einige der dort gestellten Fragen unsere Ansicht zu äussern, um so erneut den Beweis zu liefern, dass eine Wohnungsstatistik eine Lokalstatistik ist, und dass bei ihr nicht nach Schema F verfahren werden kann.

Besonders ist den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen bei den Fragen nach den heizbaren und nicht heizbaren Zimmern und nach den Küchen; denn hier kommen die allergrössten Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Städten vor, und gerade hierauf hatte die Essener Wohnungskarte keine Rücksicht genommen. Es scheint überhaupt bei näherer Nachprüfung, als wenn ihr mehr die Berliner als die Essener Wohngewohnheiten zur Grundlage gedient hätten. *Wiedfeldt* selbst sagt, dass auf obige Fragen, die auf den vom preussischen statistischen Bureau der Stadt Essen gelieferten Karten in herkömmlicher Weise gestellt waren, in mehr als der Hälfte der Fälle das Publikum sich damit begnügt habe, sämtliche vorhandenen Wohnräume einzutragen. In den übrigen Fällen sei es willkürlich bald so, bald anders erfolgt, so dass bei der Aufbereitung weiter nichts übrig geblieben sei, als die verschiedenen Angaben unter den Begriff Wohnräume zusammenzufassen. Es war also einfach der Fehler gemacht worden, dass man bei der Fragestellung dem Schema zuliebe nicht berücksichtigt hatte, dass Essen und noch viele andere Städte in Westdeutschland keine Berliner- sondern mobile Oefen zur Heizung benutzen, und dass die Zahl der heizbaren Zimmer ausschliesslich von dem Ofen-Reichtum der betreffenden Familie abhängt. Ebenso verhält es sich mit der Frage nach den Küchen. Dieselben werden bekanntlich im westlichen Deutschland meistens nicht nur als Esszimmer, sondern auch als Wohnraum oder gar als Hauptwohnraum benutzt, während man dergleichen bei den weit kleineren Küchen in Mitteldeutschland nicht kennt. Noch mehr: das Zimmer, welches die eine Familie als Wohnzimmer oder Küche auswählt, wird vielleicht von der nachfolgenden Partei als Schlafzimmer eingerichtet und umgekehrt. Aus demselben Grunde ist auch auf der Essener Wohnungskarte die Frage nach den Wohn- und Schlafräumen in den leerstehenden Wohnungen einfach als verfehlt zu bezeichnen, da der Hauseigentümer mit dem besten Willen nicht imstande ist, dieselbe richtig zu beantworten.

Würde man vor die Aufgabe gestellt, die Essener Wohnungskarte, namentlich für eine erstmalige Erhebung, zu vereinfachen, so dürften sich dazu wohl am besten einige Fragen nach dem Wohnungs-Komfort eignen, beispielsweise die Frage nach der Benutzung von Elektrizität und Gas (zur Beleuchtung, zum Kochen, zum Heizen), dann die Frage nach der Speisekammer, die z. B. für Aachen vollständig überflüssig

wäre. Des weiteren halten wir die Frage nach dem geschätzten Wert der Eigen- bezw. Dienst- oder Freiwohnung für ziemlich überflüssig, da es sich dabei durchweg doch nur um sehr subjektive Angaben handeln wird. Auch kann m. E. die Frage nach dem Abvermieten einzelner Teile der Wohnung an andere Haushaltungen wegfallen, da die Beantwortung doch wenig zuverlässige und wertvolle Schlüsse machen lässt. Für mehrere Fragen dürfte, was in dem unten folgenden Entwurf zum Ausdruck kommt, eine weit kürzere Fassung unbeschadet der Verständlichkeit anwendbar sein; auch die einleitende Anmerkung, die wir wohl zweckmässiger an den Kopf der Wohnungskarte und nicht ans Ende stellen, lässt sich kürzer fassen. Endlich glauben wir bezüglich der Ausdrucksweise, und damit brechen wir mit der bisherigen Gepflogenheit, eine zeitgemässe Aenderung durchführen und empfehlen zu müssen. Das Amt des Zählers einer Wohnungs-, wie auch einer Volks- oder Viehzählung ist bekanntlich im Prinzip ein Ehrenamt, welches der dafür ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, dass sie mit Umsicht und Eifer die Zählung fördern werde. Dieser Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit entspricht aber durchaus nicht der Stil und Ton, den wir auf der amtlichen Anweisung an die Zähler, auf den Zählkarten und in den behördlichen Veröffentlichungen über eine Volks- oder sonstige Zählung bisher vorfinden. Von irgend einer höflichen Redewendung, geschweige denn von einem Worte des Dankes, ist darin auch nicht die Spur zu finden, wohl aber eine Häufung von kategorischen Imperativen; ja, man glaubt fast, die Kriegsartikel zu lesen, und ist schliesslich überrascht, dass zum Schluss nicht noch eine scharfe Strafandrohung folgt für die Zähler, die etwa aus »böswilliger Unwissenheit« ihr freiwillig übernommenes Ehrenamt schlecht verwalten sollten. Wenn man sonst im praktischen Leben etwas auf die Form gibt, warum denn hierbei nicht, wo es sicher auch am Platze ist?

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten und ähnlicher Gesichtspunkte ist das nachfolgende Schema zu einer Zählkarte für eine Wohnungserhebung entstanden, und wenn wir dasselbe hier wiedergeben, so sind wir uns dabei wohl bewusst, dass auch dieses nicht für alle Städte passt, und dass es wohl auch noch verbessert werden könnte. Aber ein solcher Entwurf dürfte doch eine willkommene weitere Unterlage für die Frageeinrichtung geben und möglicherweise auch dazu anregen, dabei nicht nach einem stereotypen Muster zu verfahren, sondern die Fragestellung nach den lokalen Verhältnissen und den wirklichen Bedürfnissen der jeweiligen Stadtverwaltung einzurichten. In den Grundideen stimmt derselbe wegen der in der Statistik nicht zu entbehrenden Vergleichbarkeit mit der in Essen im J. 1900 verwendeten Wohnungskarte überein; neu ist die Fassung und Kürzung der Fragen, sowie die Frage nach einem etwa vorhandenen Garten und Bleiche, die Spezialisierung der Fragen 3, 16 b und b unter den Fragen

(Vorderseite.)

Zählkarte für die in der
Stadt Aachen
in Verbindung mit der Volkszählung am 1. Dezember 1905 auszuführende
Wohnungserhebung.

Wohnungskarte Nr. , Zählbezirk Nr. ,

Strasse (bezw. Platz) Nr.

Vorbemerkung: Es hat sich im allgemeinen städt. Interesse als wünschenswert herausgestellt, eine genaue Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse und über die Anzahl der leerstehenden Wohnnngen zu erhalten. Wir sprechen daher die Bitte aus, zur Erreichung des angestrebten Zweckes die Fragen dieser Karte gewissenhaft zu beantworten.

Für **steuerliche Zwecke irgend welcher Art ist die Wohnungsaufnahme nicht bestimmt.**

Aachen, im November 1905.

Der Oberbürgermeister.

Jeder Haushaltungsvorstand und jeder Einzelnlebende, welcher eine besondere Wohnung innehat und eine eigene Hauswirtschaft führt, wird gebeten, für die von ihm bewohnte Wohnung und deren Zubehör eine solche Karte auszufüllen.

---

1. **Vor- und Familien-Name** des Haushaltungsvorstandes:
2. **Beruf, Stand, Gewerbe** des Haushaltungsvorstandes:
   a. **Hauptberuf oder Haupterwerb:**
   b. **Stellung im Hauptberufe** (geschäftliches, Arbeits- oder Dienstverhältnis):
3. **Zahl der** zur Haushaltung gehörigen **anwesenden** Personen , darunter Kinder unter 12 Jahren , Zimmermieter , Schlafleute .
4. Sind Sie **Eigentümer** dieses Hauses, sind Sie **Mieter** dieser Wohnung oder aber Inhaber einer **Dienst-** bezw. **Frei-Wohnung?** (Zutreffendes bitte unterstreichen!)
5. Wenn Sie Mieter sind, haben Sie Ihre Wohnung **direkt vom Hauseigentümer gemietet?** (Ja oder Nein!)
6. Befindet sich Ihre Wohnung im **Vorder-, Hinterhause** oder **Seitenbau?** (Zutreffendes bitte unterstreichen!)

(Rückseite.)

7. Liegt Ihre Wohnung im **Keller, Erdgeschoss**, im **1., 2., 3., 4., 5. Stock**, liegt sie im Speicher? (Zutreffendes bitte unterstreichen. — Erstreckt sich die Wohnung auf mehrere Stockwerke, so ist jede der betreffenden Höhenlagen zu unterstreichen. —)
8. Wie viel **Räume** (einschl. Küche) bewohnen Sie?
9. Hat Ihre Wohnung **ausserdem** Waschküche, Badezimmer, Speicher, Kellerraum, Garten und Bleiche? (Zutreffendes bitte unterstreichen!)
10. Wird in den Zimmern Ihrer Wohnung ein Handwerk, Handels- oder sonstiges Gewerbe betrieben? (Ja oder nein!)
11. Benutzen Sie **ausser** den zu 7 und 9 bezeichneten Räumen in demselben Hause besondere Räume und zwar wieviele als **Läden?** **Wirtschafts-, Restaurationslokale?** **Comptoire, Geschäfts- und Lagerräume?** **Werkstätten, Fabrikräume?** **Niederlagen, Remisen etc.?** **Stallungen?**
12. Wird in Ihrer Wohnung **Wasserleitung, Elektrizität, Gas** (zur Beleuchtung, zum Kochen, zum Heizen) benutzt? (Zutreffendes bitte unterstreichen!)
13. Wieviel beträgt die monatliche **Miete** (einschliesslich Nebenabgaben an Wassergeld etc.) a. für die Wohnung? M.;
    b. für den Gewerberaum M.
14. **Seit wann** bewohnt der Haushaltungsvorstand die Wohnung oder dasselbe Haus?
15. Haben Sie einen **besonderen Abort** oder einen mit anderen Haushaltungen **gemeinsamen Abort?** (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
    Wie viele Haushaltungen benutzen denselben Abort?

16 a. Vermieten Sie Zimmer oder Mansarden an **Zimmermieter** ohne selbständigen Haushalt? (Ja oder nein.) Wieviele Räume? und zwar möblierte? unmöblierte?

b. Vermieten Sie **Schlafstellen** an Schlafleute? (Ja oder Nein.) An wieviel männliche, weibliche Personen? und in wieviel Räumen? Werden die letzteren Räume auch von Ihnen oder Angehörigen Ihrer Familie als Schlafzimmer benutzt? Welchen Betrag (ausschl. Beköstigung) hat ein Schlafgänger pro Tag zu entrichten?

Fragen, welche nur von Hauseigentümern bezw. deren Vertretern zu beantworten sind.

a. Wieviele von den Wohnungen, welche in dem am Kopf der Karte bezeichneten Hause vorhanden sind, stehen jetzt leer?

b. Wieviele von den gemäss Frage a leerstehenden Wohnungen bestehen

aus einem Raume (einschl. Küche)?
» zwei Räumen » »
» drei » » »
» vier » » »
» fünf » » »
» sechs » » »
» mehr als sechs » » »

für die Hauseigentümer. Es darf wohl noch erwähnt werden, dass die gebrauchte Wohnungskarte aller Voraussicht nach unverändert bei der in Aachen mit der bevorstehenden Volkszählung beschlossenen Wohnungserhebung zur Anwendung gelangen wird.

Ausser der formellen Aenderung der Wohnungskarte würde es m. E. dem ganzen Unternehmen auch dienlich sein, wenn die vorgesetzte Volkszählungs-Behörde sich dazu bereit erklärte, dass in den für die betreffende Stadt zu verwendenden Volkszählkarten und Zählungsanweisungen eine Bemerkung aufgenommen würde, — natürlich gegen Erstattung der dadurch bedingten, aber kaum erheblichen Mehrkosten — die das Ziel der gleichzeitig mit der Volkszählung ins Werk gesetzten Wohnungserhebung in das rechte Licht rückte. Durch einen solchen Hinweis von Seiten einer staatlichen Behörde würde die ganze Sache mehr einem »Winke von oben« gleichkommen, was sicher nicht schädlich auf die exakte Durchführung und damit auf die Richtigkeit und Brauchbarkeit der erzielten Resultate einwirken würde. Wenn dagegen bloss von kommunaler Seite eine derartige Erhebung in Szene gesetzt wird, so werden — trotz der ausdrücklichsten Bekanntmachung und trotz des »fettesten« Vordruckes auf den Wohnungskarten über die Nichtverwendung der Angaben zu Steuerzwecken — von Unklugen weit eher hinter derartigen Aufnahmen »Steuergespenster« gewittert und danach die Eintragungen vorgenommen. An der denkbar gewissenhaftesten Ausfüllung der Karte hat aber gewiss nicht nur die Stadtverwaltung, sondern auch die statistische Zentralstelle ein Interesse, da es doch ohne Zweifel in ihrem Geschäftsbereich liegt, die in den einzelnen Städten gewonnenen Resultate zur Aufstellung einer allgemeinen Ueberschau zu verwerten, wozu immerhin ein beträchtlicher Teil des Materials sich eignen wird.

Die Leitung der Erhebung kann nach den bisherigen Erfahrungen durchaus zweckmässig für beide Zählungen eine einheitliche sein, nur muss die Zahl der beratenden Mitglieder etwas grösser genommen werden. Aber hierbei können sich kaum Schwierigkeiten ergeben, da in jeder Stadtverwaltung hinreichend geeignete Persönlichkeiten für einen derartigen Posten zu finden sind, z. B. die Mitglieder des Gesundheits-Ausschusses, des Ausschusses für Volkswohl, der Bauausschüsse etc. Die eigentliche Durchführung vollzieht sich dann ganz im Rahmen der Volkszählung, und hierbei tritt wohl am meisten der Vorteil der Verbindung beider Zählungen in die Erscheinung. Das ganze Unternehmen wird dadurch vereinfacht, viel Kosten und Mühe gespart, und dabei doch der grosse Vorzug erreicht, dass beide Erhebungen sich zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen. Vom Publikum wird ein Eindringen in die Wohnungsverhältnisse auf diese Weise auch weit weniger lästig empfunden, als wenn eine Wohnungsstatistik für sich allein vorgenommen wird. Vor allem aber wird durch

die Verbindung beider Massnahmen eine leichte und wertvolle Kontrolle ermöglicht und die Verarbeitung der gewonnenen Unterlagen, dieses letzte Haupterfordernis der Wohnungsstatistik, ausserordentlich erleichtert.

Für diese letzte Arbeit darf man wohl als obersten Grundsatz die Worte *Karl Büchers* gelten lassen: »Aus einer statistischen Erhebung, die Tausenden von Menschen Zeit und Mühe gekostet hat, muss durch die Aufarbeitung herausgezogen werden, was sich nur irgendwie herausziehen lässt.« Wir müssen hier als über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehend darauf verzichten, auf die Details der Verarbeitung einzugehen, die ja auch in dem mehrfach erwähnten *Bücher*schen Werk über die Baseler Enquête, in den Essener und Elberfelder Berichten uber die dortigen Wohnungszustände u. a. eine eingehende Erörterung gefunden haben.

Ausser den Fragen zur Erforschung der vier Hauptnotstände: »des Schlafstellenwesens, der übergrossen Wohndichtigkeit, des Mangels an Kleinwohnungen und der überhohen Mietpreise« sind dabei bekanntlich noch eine Menge Fragen zu berücksichtigen, die in der Hauptsache zur besseren Erkennung obiger Hauptübel dienen, die aber zum Teil auch einen mehr allgemeinen, oder besser gesagt mehr wissenschaftlichen Wert haben. Dahin gehören, um die wichtigsten nur kurz anzuführen, die Fragen nach dem Wohnungs-Komfort, nach der Strassenlage der Wohnungen, nach der Höhenlage und der Zimmerzahl. Des weiteren ist von Interesse, etwas über die Eigentumsverhältnisse der verschiedenen Wohnungskategorien zu hören, sowie darüber, ob der Eigentümer im Mietshause selbst wohnt, oder sonst in der Stadt, oder gar auswärts. Wichtig ist auch für die Aufbereitung, dass sie die Wohnungszustände nach Berufsgruppen und Stadtteilen aufrollt u. ä. m.

Es ist uns in Anbetracht des zur Verfügung gestellten Raumes nicht möglich, auf die vielen Einzelfragen noch näher einzugehen, die bei der Verwertung des gewonnenen Materials zu berücksichtigen sind. Es war ja auch von vornherein unser Ziel, nur einige allgemeine Direktiven zu geben und zu zeigen, welcher Fortschritt in der Erkenntnis der Wohnungszustände durch eine in den durch die Volkszählung gegebenen Grenzen sich bewegende Wohnungserhebung erzielt werden kann. Wer mit der Durchführung und Aufbereitung einer solchen Statistik betraut wird, der wird auch bald mit Hilfe der reichlich vorhandenen Literatur die richtigen Bahnen finden, auf denen sich seine Untersuchungen zu bewegen haben; er wird dabei erkennen, dass man in der Statistik, ohne die grossen Gesichtspunkte aus den Augen zu verlieren, ganz besonders auf Kleinigkeiten und Einzelheiten Wert legen muss, für deren Erfassung und Verwertung auch kaum eine allgemein gültige Richtschnur gegeben werden kann.

Aber der Erfolg dieses mühsamen, langsamen Vorwärtsstrebens auf

dem trockenen Wege einer solchen Statistik wird auch der sein, dass damit die Grundlage für die wichtigsten Reformarbeiten, die unsern heutigen Grossstädten wohl ausnahmslos nicht erspart bleiben, gegeben ist. Auf dieser Grundlage werden sie am besten nachholen können, was sie bisher versäumt haben, nämlich die Schaffung einer gesunden Wohnungspolitik. Denn gerade auf diesem Gebiete hat bekanntlich der Staat in der jüngsten Wachstumsperiode unserer grossen Städte diesen die Verantwortung und Verfügung fast unumschränkt überlassen, und gerade auf diesem so wichtigen Gebiete haben die grossen Selbstverwaltungen nach allgemeiner Ueberzeugung bisher fast ausnahmslos versagt.

Es galt, wie in der Blütezeit des Mittelalters, für die in den 1870er Jahren einsetzende ungeahnte Volksvermehrung und für die zuströmenden Arbeitermassen Unterkunft zu schaffen, aber der rechte Weg wurde nicht gefunden: auf der einen Seite sprossen Bodenwucher und unvernünftige Bauspekulation, auf der andern Wohnungselend und Wohnungszustände, wie sie noch kein Zeitalter gekannt hat. Die Zukunft muss daher eine Gesundung im Wohnungswesen unserer grossen Städte herbeiführen, wenn nicht Staat und Gemeinde ernstlich zu Schaden kommen sollen.

Bisher haben wir ausser der gründlichen Baseler Wohnungs-Enquête nur für sechs bis sieben Grossstädte eine einigermassen hinreichende Kenntnis der Wohnungsverhältnisse. Hoffen wir, dass der durch die bevorstehende Volkszählung in Bewegung zu bringende Zählungsapparat auch für diese vitalsten Gemeindeinteressen mitbenutzt wird, und dass die Zahl der Wohnungsstatistiken sich infolgedessen verdopple und verdreifache. Damit wäre auch der Zweck und das Ziel dieser kurzen Auslassungen in vollkommenster Weise erreicht.

25 Jahre Fabrikinspektion.

Von

Prof. Dr. v. Zwiedineck-Südenhorst (Karlsruhe).

Als im Jahre 1878 die deutsche Fabrikinspektion reichsgesetzlich ins Leben gerufen wurde, war sich kaum jemand von den an der Gesetzgebung Mitwirkenden so recht bewusst, dass mit der neuen Institution eine Schule im vollen Sinn des Wortes gegründet würde. Der eben veröffentlichte Bericht über die Tätigkeit der badischen Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens[1]) rückt den eminent pädagogischen Charakter der Fabrikinspektion ins hellste Licht. Von einem gewaltigen Stück sozialwirtschaftlicher Er-

1) Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903. Bericht an das Grossherzogl. badische Ministerium des Innern, erstattet von Dr. *Karl Bittmann* (Vorstand d. bad. Fabrikinsp.). Karlsruhe 1905 (Macklot).

ziehung wird hier Zeugnis abgelegt.

Nicht als ob der Erfolg dieser erzieherischen Arbeit sich etwa darin äusserte, dass alle die Vorkehrungen, die die Wahrung der Arbeiterinteressen erheischt, heute nach 25jähriger Arbeit der Fabrikinspektion etwa schon von den Arbeitgebern aus eigener Initiative getroffen werden. Daran ist nicht zu denken. Sind es doch, ganz abgesehen von der Einführung neuer Schutznormen, auch immer neue Individuen, die als Unternehmer auftreten und deren Bestrebungen, Einrichtungen, Schöpfungen das Amt prüfend gegenüberzutreten hat, neue Menschen, die belehrt, die gemahnt werden müssen, denen diese oder jene Massregel mit den Machtmitteln der politischen Verwaltung abgerungen werden muss. Und überdies handelt es sich ja auch gar nicht bloss um die Schulung der Arbeitgeber, sondern mindestens ebenso sind es die Geschützten, die Arbeiter selbst, die der Unterweisung darüber bedurften und immer wieder bedürfen, worin die allgemeinen und die speziellen Gefahren liegen, die für ihre Gesundheit, ihre rechtliche und ökonomische Stellung aus dem Arbeitsverhältnisse entspringen. Allein — um schon einmal bei den Arbeitgebern zu verweilen — der Jubiläumsbericht der badischen Fabrikinspektion lässt an zahlreichen Stellen den Eindruck gewinnen, dass viele Arbeitgeber zu einer Reife des sozialpolitischen Denkens herangewachsen sind, die zu der Tatsache führt, dass Missstände, die vor 25 Jahren zuvörderst bekämpft werden mussten, da und dort überwunden sind und mindestens erheblich an Bedeutung verloren haben.

Gerade der Umstand, dass die badische Fabrikinspektion und — nicht zu vergessen — die badische Regierung von allem Anfang an das Amt in dem Sinne aufgefasst haben, dass aus der überwachenden schützenden Tätigkeit auch die Aufklärung, die Belehrung in jeder für den Schutz in Betracht kommenden Richtung gewonnen werden müsse, gerade der Umstand ist wohl mit von grösster Bedeutung und ist mitbestimmend geworden dafür, dass der Rückblick über die 25jährige Tätigkeit fast ausschliesslich auf einen zunehmend friedlichen Verlauf der Wirksamkeit des Amtes fällt. Die Fabrikinspektion hat ihre Stellung z w i s c h e n den beiden in der Hauptsache mit einander ringenden Parteien des Arbeitsvertrages, obgleich sie ihrer Bestimmung zufolge nur die eine im Dienste des Gesetzes zu schützen hat. Die Stellung zwischen den Parteien bedeutet tatsächlich ein »Ueber den Parteien stehen«, bewirkt aber doch, dass Angriffe von beiden Seiten erfolgen. Wenn solche Angriffe vom ersten Augenblicke des Funktionierens des Amtes bis in die jüngste Zeit erfolgt sind und wenn sie überwiegend aus dem Lager der Arbeitgeber gekommen sind, so liegt das in der Natur der Sache. Nur wenn das Amt seinen Aufgaben nicht gerecht geworden wäre, hätte es im Hinblicke auf die menschliche Natur und die Lage der Interessen anders kommen können. Aber

gleichwohl sind auch hierin Fortschritte zu beobachten gewesen. Das Vertrauen der Arbeiter zur Fabrikaufsicht hat in Baden beträchtlich zugenommen, die Teilnahmlosigkeit der Arbeiterschaft gegenüber den Schutzmassnahmen schwand, ja, offensichtlich machte sich bei ihr wachsendes Interesse für die Tätigkeit des Amtes bemerkbar.

Und die Arbeitgeber? — Auch von ihrer Seite nahmen die Angriffe ab, sowohl die Beschwerden bei der Kammer und der Regierung als auch die Pressfehden, die ja übrigens einseitig geführt wurden, verloren an Zahl und Intensität. Die Arbeitgeberschaft hat sich mindestens in das Funktionieren des Amtes hineingelebt, und es vermochte auch die schroffe Herauskehrung des Hausherrenstandpunktes in den neunziger Jahren die Opposition gegen die Arbeit der Fabrikaufsichtsbehörden kaum vorübergehend zu beleben.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, mit welchen Mitteln diese wenigstens unleugbar relative und teilweise Pazifizierung bewerkstelligt worden ist. Und darauf gibt der Jubiläumsbericht eigentlich ganz besonders Antwort. Es war gewiss nicht leicht, den richtigen Weg zu finden, wenn das Amt nicht in der Bedeutungslosigkeit seiner Funktionen oder in den Düfteleien eines bureaukratischen Dünkels untersinken sollte. »Leidenschaftslos, aber beharrlich«, das kürzlich von einem ersten Verwaltungsbeamten geprägte Wort, erweist sich kaum für irgend eine Politik so richtig wie für diejenige, mit der die wichtigsten Organe des Arbeiterschutzes in dem Vierteljahrhundert ihrer Existenz zu operieren hatten. Schon der Widerstreit zwischen Gesetz und Verordnung, mit denen die Institution der Fabrikaufsicht in Funktion gesetzt wurde, erschwerte die zu lösende Aufgabe. »Während das Gesetz die Aufsicht über die Wahrnehmung des Arbeiterschutzes der neugeschaffenen Beamtenkategorie ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden übertrug und ihr für die Ausübung ihrer Funktionen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zusprach, verwiesen die (vom Bundesrat festgestellten) Normen den Gewerbeaufsichtsbeamten auf eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit, entzogen ihm mit dem dispositiven »soll« die ihm verliehenen polizeilichen Befugnisse und liessen nur das Recht zur jederzeitigen Revision der Betriebe bestehen«. Der Bericht bemerkt hiezu, die abwägende Vorsicht habe ursprünglich ihre Berechtigung gehabt, da andernfalls die in den Beruf noch nicht eingelebte Beamtenschaft im ersten Uebereifer die mit Polizeigewalt ausgestattete Autorität in einer der Sache vielleicht nicht förderlichen, eventuell sogar dauernden Schaden zufügenden Weise zur Geltung gebracht haben würde. Ja, den Nichtbesitz polizeilicher Verfügungs- und Strafgewalt habe die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche niemals als Mangel empfunden. Allein die Berichterstattung kann doch nicht umhin, die Verhältnisse in Baden als besonders günstige zu bezeichnen: Auffassung der Bundesratsnormen

»cum grano salis«, starker Rückhalt der Fabrikinspektion zu allen Zeiten beim vorgesetzten Ministerium, volles Verständnis und bereite Mitarbeiterschaft aus den Traditionen des Ministeriums hervorgehend bei den Bezirksämtern, das sind die Imponderabilien, die die Voraussetzung dafür bildeten, dass die badische Fabrikinspektion trotz des Mangels der Exekutivgewalt jene bedeutsamen Erfolge und bahnbrechenden Leistungen schliesslich aufweisen konnte, die sie zu einem mustergültigen Amte stempeln.

Aber auch diese Imponderabilien waren nicht überall und von vornherein gegeben, auch sie sind vielfach, wenigstens was das Verhalten der Bezirksämter anlangt, als etwas sekundäres zu erkennen und zurückzuführen auf die zielbewusste Planmässigkeit und Beharrlichkeit, mit der Woerishoffer, der erste badische Fabrikinspektor und Organisator des Amtes seinen Weg gegangen ist und dem Behördenorganismus gegenüber seine Forderungen zu vertreten verstanden hat. Auch er hatte anfänglich mit Vorurteilen bei den Verwaltungsbehörden zu kämpfen und war oft genug vor die Aufgabe gestellt, die Bezirksämter, die sich weigerten, auf seinen Antrag hin einfache, heute als ganz selbstverständlich allgemein anerkannte Schutzvorrichtungen zur Auflage zu machen, erst von der Zweckmässigkeit oder Notwendigkeit der geforderten Einrichtungen zu überzeugen [1]). Die Persönlichkeit mit all ihren Qualitäten, vor allem mit der Energie und der Klarheit des Blickes für das Notwendige wie für das Mögliche hat die Basis geschaffen, auf der die Erfolge der Arbeit dieses Amtes auch ohne eigene unmittelbare Verfügungsgewalt ermöglicht und gesichert worden sind. Die Kämpfe zwischen dem Amte und den Behörden schufen sicheren Besitz, dass sie so gut wie ganz überlebt sind, kann nicht minder als greifbarer Erfolg der sozialpolitischen Erziehungsarbeit, die hier zu leisten war, eingeschätzt werden. Des gleichen Verständnisses für die Aufgaben und Bestrebungen der Fabrikaufsicht bedarf es auch in richterlichen Kreisen, und zwar umsomehr, als mit Komplizierung der lex lata auch der Interpretation ein weiterer Spielraum eingeräumt wird. Der Berichterstatter ist genötigt zu bemerken, dass sich Gelegenheiten ergeben, wo die Differenz in den Anschauungen der Fabrikaufsicht einerseits, der Gerichte anderseits die Bestrebungen der ersteren nur allzu leicht hemmen kann. Ein in dieser Hinsicht besonders wichtiges Gebiet ist die Truck-Bekämpfung; (vgl. z. B. S. 236) die Judikatur entspricht nicht ganz dem Grundgedanken dieses Schutzes. Eine nur um so grössere Bedeutung komme daher der wachsenden Erkenntnis der Betriebsunternehmer zu, wie schimpflich es doch sei, auf irgend einem Umwege und unter irgend

1) *Fuchs*, Dr. Friedrich Woerishoffer, Vorstand der Grossh. badischen Fabrikinspektion 1879—1902. Karlsruhe 1903.

einer Flagge dem Arbeiter die Verfügung über Anteile des vereinbarten Lohnes zu entziehen.

Mit Genugtuung wird das Umsichgreifen dieser Erkenntnis festgestellt. Das soziale Empfinden der Unternehmer hat sich verfeinert, und dies erklärt es auch, wenn der Bericht eine stets wachsende Erleichterung der Aufgaben der Fabrikinspektion feststellen kann, dank der Bereitwilligkeit, mit welcher die Industrie im allgemeinen ohne Beschreiten des Instanzenweges den im Interesse des Arbeiterschutzes an sie herantretenden Anforderungen nachkommt (S. 188). Nicht zu übersehen ist auch die Zunahme des Vertrauens, die sich darin dokumentiert, dass die Unternehmer nicht selten Reisen an den Sitz der Fabrikinspektion unternehmen, um über diese und jene Frage Rücksprache mit dem Beamten zu pflegen. Solche Tatbestande rechtfertigen und bestärken die bisher verfolgte Methode des Amtes. Eine absolute Richtschnur für die zu wählende Form, in der eine Forderung durchzusetzen ist, gibt es schon aus dem Grunde nicht, weil auf die Personen zu viel ankommt. Und so ist denn auch hier das Verhältnis der Parteien zum Amte mit durch die Persönlichkeiten, die im Amte standen, vor allem durch Woerishoffer selbst geschmiedet worden.

Die gütliche Vorstellung und geeignete Ratschläge spielen eine grosse Rolle. Wenn ihr Anwendungsgebiet sich erhalten, ja, eher erweitert hat, so ist dies aber gewiss nicht in letzter Linie dem Umstande zuzuschreiben, dass von allem Anfang der gütlichen Beratung im Sinne der Bundesratsverordnung die Verfügung auf dem Fusse gefolgt war, und dass die Autorität des Amtes niemals durch vorhergehende langwierige Bemühungen gelitten hat. Die Tatsache, dass diese Praxis sich im Lande sehr leicht einführte, wiegt, so bemerkt der Bericht, weit schwerer als das formale Bedenken, dass diese Praxis nicht ganz den Bundesratsnormen gerecht wird. Und vor allem spricht der Erfolg für das Prinzip: niemals innerhalb des 25 jährigen Zeitraumes wurde die enge Verbindung der gütlichen Beratung mit der strikten Weisung zur Beseitigung von vorgefundenen Uebelständen Gegenstand einer Instanzbeschwerde (S. 185 ff.).

Neben solchen positiven Ergebnissen der 25 jährigen Arbeit fehlen die Misserfolge, selbstverständlich möchte man sagen, auch nicht. Etwas nach Enttäuschung klingt es wohl auch, wenn der Verfasser schreibt: »Trotz der alljährlichen Berichte ist kein öffentliches Amt in seinem innersten Wesen und in seiner ganzen Gebahrung so wenig gekannt als die Gewerbeaufsicht.« Aus diesem Mangel seien auch Unterstellungen zu erklären wie die, dass das Amt zwischen Arbeiterschaft und Industrie hin- und herpendle und schliesslich bei der einen oder der anderen seinen Unterstand suchen müsse, um endlich zur Ruhe zu kommen. Mit vollem Recht wendet sich der Verfasser im Vorwort gegen diese Alternative, es gibt offenbar ein Drittes: nicht Arbeiter-

freund o d e r Industriefreund, sondern als Arbeiterfreund Industriefreund, nur selbstverständlich in dubio in erster Linie Anwalt der Arbeiterinteressen auch im Gegensatze zum wirklichen oder scheinbaren Vorteil der Industrie. Der Gedanke entspricht ganz und gar den Traditionen des Amtes und begründet die Ueberzeugung, dass der Geist, der in der badischen Fabrikinspektion unter Woerishoffer, also von ihrer Schaffung an herrschte, auch nach dessen Tode nicht, wie man geraume Zeit besorgen konnte, ein anderer sein soll. Der Fabrikinspektor ist der Freund des Arbeiters (S. 183), er ist es als Hüter der Arbeiterschutzgesetze. »Die ihm anvertraute Position gegen jedermann zu halten, ist des Beamten Aufgabe. Sie zu verlassen, oder nur lau zu verteidigen, hiesse nicht nur gegen den Diensteid, Pflicht und Gewissen handeln, sondern auch den inneren Beruf, ohne den ein solches Amt gar nicht denkbar erscheint, völlig verleugnen.« Die Position halten, das heisst gegen jede Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Stellung nehmen und halten auch dann, wenn die Verschlechterung noch durchaus nicht zu einer Gesetzesverletzung führt. Das war auch eines der Prinzipien Woerishoffers, und dass es auch von seinem Nachfolger verteidigt wird, müssen sich die Arbeitgeber, schon gefallen lassen. Es scheint, als ob ihre vorläufige Enttäuschung darüber das Amt zu fühlen bekommen sollte. Die Handelskammern versagten (bis auf eine) die Mitwirkung bei der Beschaffung des Tatsachenmateriales für die Untersuchung über die Wirkungen der Sozialgesetzgebung auf die Industrie, welche Untersuchungsergebnisse dem Jubiläumsbericht angeschlossen werden sollten. Die Folgen dieses Verhaltens fallen aber freilich in der Hauptsache auf die Arbeitgeber selbst zurück.

Auf die Einzelheiten der Berichterstattung kann hier nicht näher eingegangen werden. Wer bisher noch nicht Gelegenheit gehabt hat mit den Organen der Fabrikaufsicht in Fühlung zu treten, dem eröffnet sich in dem Berichte eine teilweise systematische Darstellung der Aufgaben, Mittel und Methoden dieses Verwaltungszweiges; dadurch unterscheidet sich dieser Bericht von den neueren Jahresberichten und durch diese zusammenfassende Systematik gewinnt er neben diesen seine besondere Bedeutung. Der Titel des Berichtes enthält den Zusatz: Ein Rückblick auf die Entwicklung der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerbeaufsicht; er verspricht insofern wohl etwas mehr, als der Bericht selbst hält. Freilich durfte niemand eine bloss zusammenfassende Wiederholung aller Details aus den seit 1885 selbständig erschienenen Jahresberichten der badischen Fabrikinspektion erwarten. Was man aber allgemein vermissen wird, ist eine umfassendere Gegenüberstellung der Arbeitsbedingungen, um konkret zu sprechen in den Jahren 1879 und 1903, mit einem Wort eine greifbarere Darstellung der Erfolge des Amtes in grossen Perspektiven. Das reiche statistische Material würde durch bessere Aus-

lösung und eingehendere Besprechungen zugänglicher geworden sein, und das wäre mindestens dem Amte auch zugute gekommen.

Allerdings weist der Verfasser auf zwei Ergänzungen seines ohnehin umfangreichen Berichtes hin, von denen die eine schon erschienen ist, es ist die vorhin erwähnte Biographie Woerishoffers, während die andere in Kürze erscheinen soll. Und in der Tat ist die vom ehemaligen badischen Fabrikinspektor Fuchs verfasste Biographie des Mannes, der 23 Jahre dem Amte seine ganze Kraft gewidmet hat, die trefflichste Einleitung und Vorbereitung für die nunmehr erschienene offizielle Publikation, denn Woerishoffer war, solange er im Amte tätig war, schlechthin die badische Fabrikinspektion und die Fabrikinspektion war Woerishoffer. Aber das Fuchsische Büchlein bietet ausser den persönlichen Schicksalen und den sozialpolitischen Anschauungen Woerishoffers nur eine Darstellung der Stellung des Mannes zu den besonderen das Amt berührenden Problemen und Fragen. So besteht denn in gewissem Sinne immer noch die oben angedeutete Lücke.

Selbstverständlich tut sie dem reichen Inhalt des Berichtes im übrigen keinen Eintrag. Er bietet zunächst nebst einer chronologischen Darstellung der Entwicklung des Arbeiterschutzes in Baden den Text der Arbeiterschutznormen der G.O. [1]), sodann eine eingehende Schilderung der Entwicklung des Amtes und der Organisation des Dienstes; besonders erörtert ist die Ausgestaltung des Beamtenkörpers durch Ernennung weiblicher Aufsichtsbeamten. Ein weiterer (VI.) Abschnitt gibt nebst einer kurzen Vorgeschichte der Fabrikindustrie Badens eine statistische Uebersicht über diese, beziehungsweise die in ihr beschäftigte Arbeiterschaft, wobei namentlich die Entwicklung der Arbeiterschaft in den 12 Jahren 1892—1903 durch eine Reihe von Tabellen veranschaulicht ist. Die Abschnitte VII bis XI über Betriebsrevisionen im allgemeinen, die Arbeiten der Fabrikinspektion in der Cigarrenindustrie Badens, über das Truckverbot, die Arbeitszeit und die Arbeitsordnungen geben ein anschauliches Bild von den wichtigsten Arbeitszweigen der badischen Fabrikinspektion. Wieviel Miniatur- und Filigranarbeit sozusagen zu verrichten ist, davon geben diese Abschnitte alle Kunde, ganz besonders wohl die von den Arbeitsordnungen. Bieten die zahlreichen Bestimmungen der Arbeitsordnungen, wenn sie die Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten der Arbeiter halbwegs erschöpfend regeln sollen, an und für sich schon ein nur allzu reiches Arbeitsfeld, so kommt noch hinzu, dass die verschiedenen Stufen von Bildung, Einsicht und Wohlwollen der Arbeitgeber einen Reichtum an Varianten in den Arbeitsordnungen verursachen, der die Arbeitslast merklich steigert. Und wie wichtige Dinge gibt es da doch im Auge zu behalten! Es wäre in der Tat wünschens-

1) Sehr zweckmässig derart, dass jede einzelne Bestimmung in ihren verschiedenen Gestaltungen von 1869 bis auf den heutigen Tag übersichtlich wiedergegeben ist.

wert, wenn diese Kapitel des Berichtes in weiteren Kreisen bekannt würden, sie sind besonders belehrend.

Weniger bedeutsam ist der Abschnitt (XII) über die Arbeitslöhne, obwohl gerade hierin auch der Vergleich von Daten aus früheren Jahren mit neueren versucht wird. In der Hauptsache sind die veröffentlichten Ziffern Ergebnisse früherer Erhebungen. Eine eingehendere Verarbeitung des gesammelten lohnstatistischen Materiales wird in Aussicht gestellt. Im vorletzten (XIII.) Abschnitt werden kürzere Mitteilungen über Jahresberichte, Sonderberichte, Sprechstunden, Dampfkesselwesen, Gewerbegerichte, Arbeiterorganisationen und über die Mitwirkung bei gewerbe-, bau- und wasserpolizeilichen Fragen gebracht, zumeist Arbeitsgebiete, in denen die industriefreundliche Gesinnung des Amtes verschiedentlich Ausdruck findet. Ein letzter (XIV) Abschnitt gibt eine statistische Uebersicht der Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten des Arbeiters.

Es kann im Hinblicke auf die seit der Schaffung der Fabrikinspektion bedeutend erweiterte Schutzgesetzgebung, auf die Intensivierung des Schutzes, die Vermehrung der Gesichtspunkte, nach welchen Schutz gewährt wird, sowie auf die Erweiterung des Unternehmungskreises, auf den sich die Aufsichtstätigkeit nunmehr erstreckt, nur noch historisch von Fabrikinspektion geredet werden. In Wahrheit ist dies Amt immer mehr zu einer allgemeinen Gewerbeaufsichtsstelle geworden. Die Aufgaben des Amtes haben eine gewaltige Vermehrung erfahren und seine Bedeutung ist nolens volens trotz des Fortschreitens der sozialen Einsicht und Gesinnung der Arbeitgeber und sonstigen massgebenden Kreise unablässig gewachsen. Hiebei soll aber auf die Durchschnittszahl der von einem Beamten jährlich revidierten Betriebe durchaus kein Gewicht gelegt werden, obgleich das badische Amt hierin 1903 an die erste Stelle unter allen deutschen Amtsorganismen gerückt ist[1]). Was dem Amte vor allem seine stets wachsende Bedeutung gibt, ist vielmehr der Umstand, dass seine Glieder mit den Jahren zu ganz hervorragenden Kennern der Details der Lebensbedingungen, Arbeitsverhältnisse und Bedürfnisse jener Bevölkerungsschichte, jener Gesellschaftsklasse geworden sind, deren Entwicklung aller menschlichen Voraussicht nach für die Schicksale der nationalen Gesellschaft überhaupt entscheidend werden dürfte.

Der Rückblick über die 25 Jahre Fabrikinspektion legt Zeugnis dafür ab, dass sich die Träger dieses Amtes in Baden bisher wenigstens ihrer heiligen Pflicht voll bewusst gewesen sind, im Dienste des Staatsganzen Arbeitertribunen im edelsten Verstande zu sein.

1) Es sei nur bemerkt, dass in Baden auf einen Beamten 1903: 1191 Fabriken und 27 656 Arbeiter entfielen und 436 Betriebe mit 16 043 beschäftigten Arbeitern durchschnittlich von einem revidiert wurden.

III. LITERATUR.

Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1349—1350, herausgegeben von *Woldemar Lippert* und *Hans Beschorner.* Leipzig 1903. B. G. Teubner. CCLIX und 640 S.

Die dem Texte des Lehnbuches vorausgehende Einleitung des Herausgebers, deren erster Teil die Entstehung und Entwickelung der deutschen Lehnbücher im allgemeinen [1]), deren zweiter Teil die Entstehung und die Anlage des Lehnbuches Friedrichs des Strengen von Meissen und Thüringen im besondern behandelt, ist von rein diplomatischem und verfassungsgeschichtlichem Standpunkt geschrieben. Die Diplomatik und die Verfassungsgeschichte (namentlich die Geschichte des Lehnwesens) wird auch den grössten Nutzen von der Publikation haben. Auf die Dienste, welche die Veröffentlichung anderen Wissenschaftszweigen leisten kann, ist von den Herausgebern nur mit einigen wenigen Worten hingewiesen (vgl. S. CCXXXVI).

Die Anzeige des Werkes in der vorliegenden Zeitschrift soll die Wirtschaftshistoriker auf das Lehnbuch und auf die Bedeutung derartiger Werke für unsere Wissenschaft aufmerksam machen.

Den Wirtschaftshistoriker interessiert natürlich auch die Entwicke-

---

1) Dieser erste Teil, sowie die Uebersicht über deutsche Lehnbücher (S. 363—420) ist von *Lippert* allein verfasst, das übrige ist das Produkt gemeinsamer Arbeit der beiden Herausgeber. — Der erste Abschnitt des ersten Teils, die Entstehung des Lehnregisters betitelt, leidet unter dem Umstande, dass der Verfasser es unterlassen hat, eine genaue Definition dessen zu geben, was er unter Lehnregister oder Lehnbuch verstanden wissen will. Lehnbücher sind Verzeichnisse der Vasallen eines Lehnsherrn und der an sie ausgetanen Lehnsstücke. (Unter Lehnbücher könnte man auch die Verzeichnisse der von einem Lehnsmanne empfangenen Lehen verstehen! Auch solche Verzeichnisse sind erhalten, vgl. S. XL der Einleitung *Lipperts.*) Auf eine Definition des Rechtsinstitutes, wie es sich zur Zeit seiner vollen Ausgestaltung (also im Verlaufe des XIV. Jahrhunderts) darstellt, gestützt, hätte sich seine Entwickelung besser geben lassen.

lung des Lehnwesens, als eines Teiles der Wirtschaftsordnung, und deshalb wird er die bedeutsamen Fortschritte, welche die Erforschung dieses Institutes durch die vorliegende Publikation erfahren hat, freudig begrüssen; wichtiger aber wird ihm die Nutzbarmachung des hier gebotenen Tatsachenmaterials für die Erforschung anderer Gebiete seiner Wissenschaft erscheinen. Es möge im folgenden besonders für zwei Teile der wirtschaftshistorischen Forschung die Bedeutung des Lehnbuches dargelegt werden[1]), für die Geschichte der landesherrlichen Verwaltung einerseits und anderseits für die Geschichte der landwirtschaftlichen Kultur des XIV. Jahrhunderts.

Für die Technik der ersteren ist schon die Tatsache der Abfassung des Lehnbuches allein ein bedeutsames Ereignis, es wird — für die Geschichte der Buchführung, d. h. die Geschichte des besten Gradmessers bewussten wirtschaftlichen Schaffens — noch interessanter durch den Hinweis, dass gleichzeitig mit ihm eine Reihe anderer Geschäftsbücher in der markgräflichen Kanzlei begonnen wurde, so das älteste Register für die ausgestellten Lehnbriefe, Leibgedinge, Schenkungen für geistliche Anstalten, Privilegien u. a. (Copial 25 des Dresdener Hauptstaatsarchivs, in welchem Archive auch das Msc. unseres Lehnbuches sich befindet), das Register für Beurkundungen von nicht dauernder, sondern zeitweiliger Gültigkeit, wie Verpfändungen, Anweisungen u. a. (Copial 26), so besonders das Rechnungsbuch der landesherrlichen Verwaltung und Hofhaltung (Copial 5)[2]).

Und wie die Tatsache seiner Abfassung, so ist auch der Inhalt des Lehnbuches für die Geschichte der landesherrlichen Wirtschaftsführung von Bedeutung. Wir erkennen aus ihm das starke Vorherrschen des Lehns als Verwaltungsform, (System der feudalen Epoche gegenüber dem später herrschenden System der Beamtenverwaltung)[3]) mit seiner Hülfe lässt sich unter Zuziehung der oben genannten Geschäftsbücher ein Begriff von der Grösse des Krongutes geben u. s. w.[4]).

1) Es versteht sich von selbst, dass auf Orts- und Familiengeschichte, sowie auf historische Topographie bezügliche Angaben solcher Quellen, wie das Lehnbuch, für Einzeluntersuchungen aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte eine weit grössere Bedeutung haben, als für solche der politischen Geschichte.

2) cfr. Das Lehnbuch Friedrich des Strengen etc. S. CXLIII.

3) Gegenstände der Belehnung waren nicht nur Liegenschaften, sondern auch Einkünfte jeder Art, Zehnten, Gerechtigkeiten, Abgaben aller Art u. s. w. (vgl. bes. S. CCXXXIV). Welche Fülle von Nachrichten zur Gewerbe-, zur Handels-, zur Zunftgeschichte etc. enthalten nicht diese Angaben für das platte Land sowohl als für die Städte!

4) Inwiefern die Aufzählungen der wettinischen Lehensstücke in dem Lehnbuch einen »gewissen relativen Wert für die Erkenntnis der Grösse eines Dorfes« haben sollen — an diesem unglücklich gewählten Beispiel wollen die Herausgeber den Wert des Lehnbuchs für die Wirtschaftsgeschichte dartun — vermag ich nicht einzusehen.

Für die Geschichte der landwirtschaftlichen Kultur der wettinischen Länder im XIV. Jahrhundert — um den Wert des Lehnbuches Friedrichs des Strengen für die wirtschaftshistorische Forschung an dem zweiten oben genannten Beispiele zu zeigen — ist die Publikation deshalb so bedeutsam, weil sie uns einmal zahlreiche und detaillierte Nachrichten wohl für jede Art landwirtschaftlichen Anbaus in den Ländern des Markgrafen gibt, dann aber auch wegen der genauen Aufführung der Wüstungen (villae desertae, verlassene Orte), die zu dem Besitze Friedrichs gehörten[1]). Das Wüstungsverzeichnis, das die Herausgeber auf Grund der Angaben des Lehnbuches zusammengestellt haben (S. 636—640) und welches erkennen lässt, welche Orte bereits 1349 wüst waren und welche es erst später wurden, gibt zuverlässiges Material für ein Wüstungsverzeichnis Sachsens. Welchen Nutzen ein solches für die sächsische Wirtschaftsgeschichte hat, ist ohne weiteres klar; sein Nutzen für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte erhellt aus folgendem Beispiel. Lippert und Beschorner führen eine Reihe von Ortschaften an, die nach der Volksüberlieferung erst durch die Hussiten oder gar erst im 30jährigen Kriege zerstört wurden[2]). Tatsächlich lassen sie sich mit Hilfe des Lehnbuches schon im XIV. Jahrhundert als wüst erweisen. Wirtschaftshistoriker also, die an den Wüstungen die Nachteile, sagen wir des 30jährigen Krieges, für die deutsche Volkswirtschaft illustrieren wollen, werden daher gut tun, sich an der Hand derartiger Quellen, wie das Lehnbuch eine ist, zu vergewissern, ob die betr. Wüstungen zum Teil nicht bedeutend älteren Ursprungs sind.

J. Strieder.

P. Huvelin. L'histoire du droit commercial (Conception générale. Etat actuel des études). Paris, Librairie Léopold Cerf. 1904. Vorher gedruckt in der Revue de Synthèse historique. Tome VII (1903) p. 54—85; p. 328—371; Tome VIII (1904) p. 198—243.

Der Verfasser, Professor der Rechte an der Universität Lyon, versucht sehr glücklich im ersten Teile seiner Abhandlung, den er Conception générale betitelt, dadurch eine genaue Erkenntnis von dem Wesen des Handelsrechtes zu geben, dass er die Prinzipien, die im Verlaufe seiner Entstehung und Ausbildung in ihm zum Ausdruck gelangen, streng von analogen des viel älteren »bürgerlichen Rechtes« (droit civil) abgrenzt.

Für die Zeit eines primitiven Handelsrechtes (droit commercial primitif), die Zeit nach Huvelin etwa bis zur vollen Ausbildung des Markt- und Gastrechtes, hat diese Gegenüberstellung von Grundsätzen der beiden Rechtsgebiete keine Schwierigkeit. In dieser Zeit stellt

Die Herausgeber geben doch selbst zu, dass die Lehnstücke der Wettiner nur einen — hier grösseren, dort kleineren — Teil der Ortsflur ausmachten.

1) Vgl. S. CCXXXI u. S. CCXXXVIII.

2) S. CCXXXI.

sich das Handelsrecht mit dem bürgerlichen Rechte, das national, religiös und gebieterisch (impératif) ist, verglichen, als international, weltlich (laïque parce qu'il ne repose pas primitivement sur des croyances communes), individualistisch und konventionell, d. h. durch Verträge einzelner Individuen, nicht der Gesamtheit entstanden, dar. Die »Strafen«, die das Handelsrecht jener Zeit gegen seine Uebertreter verhängt, sind zunächst keine Bussen, wie im bürgerlichen Rechte, sondern nur Entschädigungen (Repressalien). In ihrer Anwendung sind die Handelsgesetze entgegen dem übrigen Rechte formlos.

Später freilich nehmen die beiden Rechte eine ganz andere Stellung zu einander ein. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung, von der Marktgenossenschaft (communauté de marché) zur Stadtwirtschaft, von dort zur Nationalwirtschaft und schliesslich zur Weltwirtschaft[1]), geht Hand in Hand eine gewaltige Umformung und gegenseitige Durchdringung des Handelsrechtes und des übrigen bürgerlichen Rechtes. Neue Institutionen nehmen bald mehr von dem Geiste des alten Handels-, bald mehr von dem des alten bürgerlichen Rechtes an. Von den alten Institutionen weicht zum Teil der alte Charakter. Das bürgerl. Recht gründet sich mehr und mehr statt auf religiöse Prinzipien auf die Idee des sozialen Interesses. Der nationale Ton wird zurückgedrängt; fast völlig weicht der formalistische Zug. Das Handelsrecht dagegen wird nun seinerseits in einigen Teilen formalistisch, es bleibt auch nicht ausschliesslich Entschädigung fordernd, sondern wird Strafe fordernd, hauptsächlich aber wird es in der oben gekennzeichneten wirtschaftlichen Entwickelung naturgemäss national (internationales, öffentliches und Privatrecht scheiden daraus aus).

Somit sind für das moderne Handelsrecht die oben für das primitive Handelsrecht aufgezählten juristischen Kriterien gegenstandslos geworden, es bleibt zu seiner Abgrenzung von dem übrigen Recht nur die Zuhilfenahme eines wirtschaftlichen Definitionsprinzips: Handelsrecht ist das Recht der den Güterumlauf vermittelnden Erwerbstätigkeit und der so Erwerbstätigen (La droit de la richesse circulante et des agents de sa circulation).

Auf der im ersten Teil gewonnenen Grundlage gibt Huvelin sodann im zweiten Teil eine Systematik der Quellen und der Literatur der Geschichte des Handelsrechts. Diese Systematik zerfällt in 3 grosse Abschnitte. Der erste davon behandelt die Quellen des Handelsrechts, d. h. die Dokumente, die uns die Kenntnis des Handelsrechts vermitteln; der zweite liefert eine systematische und

1) Für die wirtschaftsgeschichtlichen Vorgänge, aus denen sich das Handelsrecht entwickelt, orientiert sich *Huvelin* besonders an dem Buche »Division du travail social« des Soziologen *M. Durkheim* (2. Aufl. 1902). Für die handelsrechtlichen Deduktionen vgl. die Literaturangaben S. 4. Anm. 1.

kritische Uebersicht über die Arbeiten, die sich mit den Formen und der Bedeutung des Handelsrechtes bei den verschiedenen Völkern und Kulturen beschäftigen; der dritte endlich eine solche der meisten bisher erschienenen Werke über Wesen und Geschichte der einzelnen Institutionen des Handelsrechts.

Dieser zweite Teil der Huvelinschen Schrift bietet demnach eine bedeutende Vorarbeit für eine allgemeine Geschichte des Handelsrechtes. Die Systematik ist vollständig — kraft der Logik ihres Aufbaues — was die in Frage kommenden Materien angeht, unvollständig — wie natürlich — was die einzelnen Arbeiten innerhalb dieser Gruppen angeht. Namentlich ist die englische Literatur etwas stiefmütterlich behandelt. Z. B. wäre bei Gelegenheit der Erwähnung von Handelsbüchern (S. 46 f.) das Handelsbuch des Schotten Andrea Kalyburton, Our oldest extant ledger or merchant's account book (1492—1503) zu erwähnen gewesen. Die französische, italienische und deutsche Literatur gerade über diesen Gegenstand dagegen ist nahezu vollständig. Es dürfte — nun Goldschmidt tot ist — keinen Gelehrten geben, den eine glückliche Vereinigung handelsrechtlicher und handelsgeschichtlicher Kenntnisse so befähigt, eine allgemeine Geschichte des Handelsrechts zu schreiben wie Huvelin. Dass darin die historische Seite auch um ihrer selbst willen genügend zur Geltung käme, dafür ist uns der Inhalt der oben besprochenen Schrift ein sicherer Beweis.

J. Strieder.

Tschierschky, Die Neuordnung des zollfreien Veredelungsverkehrs. Göttingen 1904. 88 S. 8⁰.

Der Verfasser tritt für eine umfangreichere und leichtere Anwendbarkeit des § 115 des Vereinszollgesetzes ein. Die zollpolitische Ausnahmebestimmung des zollfreien Veredelungsverkehrs will er nicht mehr als »Zubehör«, sondern als »Ergänzung, als ein unantastbares notwendiges Korrelat der Schutzzollpolitik« (S. 20) angesehen wissen. Denn der Veredelungsverkehr erscheint ihm »als das Element, das noch imstande ist, die beiden mehr oder minder zerschnittenen Hälften der sogenannten »nationalen Schutzzollpolitik« einerseits und der für die deutsche Handelsbilanz heute ja bereits nur zu notwendigen Exportpolitik andererseits organisch aneinander zu leimen«, und die Ueberzeugung, dass die Exportindustrie einfach einer Ausnahmestellung bedarf (S. 30), verführt ihn ebenso sehr zu einer zu geringen Beachtung der technischen Schwierigkeiten, welche die grössere Ausdehnung des Veredelungsverkehrs mit sich bringt, wie zu einer nicht einwandfreien Beweisführung für die Berechtigung des Veredelungsverkehrs auf Grund des historischen Materials aus der Zollgeschichte der deutschen Staaten.

Die geschichtliche Entwickelung des zollfreien Veredelungsverkehrs, der T. den ersten der vier Teile seines Buches widmet, ist der schwächste

Teil der ganzen Arbeit. Und vielleicht hätte gerade hier ein tieferes Eindringen zu der Erkenntnis geführt, dass der zollfreie Veredelungsverkehr die längste Zeit gar nichts mit Exportpolitik zu tun gehabt hat, dass er Aufnahme finden musste, als am Anfang des 19. Jahrhunderts die Staaten, namentlich Süddeutschlands, ihre Gebiete durch Zölle abschlossen, sollten nicht viele Erwerbstätige durch Erschwerung der Einfuhr ihres Arbeitsmaterials ihr Brot verlieren. In den meisten Fällen hing er eng mit dem Grenzverkehr zusammen, und wo er sonst bestand, war er in den Zollverein hineingetragen durch die nach und nach beitretenden Staaten, in denen sich bei dem freien Verkehr mit dem Auslande Industrien entwickelt hatten, deren Fortbestand von Ausnahmen im Zolltarif abhängig war. Stets aber galt der zollfreie Veredelungsverkehr als ein Provisorium, dessen Beseitigung oft in Erwägung gebracht, aber bei der Uneinigkeit der einzelnen Staaten nie durchgesetzt wurde.

Eine eingehendere Behandlung des historischen Teils hätte dem Verfasser den dritten Teil seiner Arbeit, der den Begriff und Umfang des zollfreien Veredelungsverkehrs enthält, wesentlich erleichtert. Auch andere als die von ihm angezogenen Verhandlungen der 13. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten gewähren Material, denn die Frage der schärferen Umgrenzung der Begriffe »Umarbeitung« und »Veredelung« hat mehr als einmal, wenn auch erfolglos, die Teilnehmer der genannten Versammlungen beschäftigt. Auch finden sich gewöhnlich in den Zollordnungen der Einzelstaaten und in den Zoll- und Handelsverträgen Ausführungen darüber, was man unter jene Begriffe untergebracht wissen wollte, und aus allem ergibt sich, dass es schwer oder unmöglich sein wird, zu der von T. gemachten Scheidung in einen »Umarbeitungsverkehr« und einen »Bearbeitungs-, Vervollkommnungs- und Veredlungsverkehr« zu gelangen. T. gibt das Zwecklose dieses Versuchs selbst durch das Geständnis zu, dass auch diese Lösung »strittige Grenzfälle nicht völlig ausschliessen dürfte« (S. 58).

Dem Verfasser liegt daran, Klarheit in den Begriff »Veredelungsverkehr« zu bringen, um die Notwendigkeit der Neuordnung der Zuständigkeitsfrage zu erweisen. Die eigenartige Gestaltung des Zollvereins, der allmähliche Beitritt der einzelnen Staaten haben eine Menge Sonderrechte bestehen lassen und bei der Errichtung des Reiches im Zollwesen die Zweiteilung geschaffen, dass die Zollgesetzgebung dem Reiche, die Erhebung und Verwaltung der Zölle dagegen den Einzelstaaten zusteht. Die letzteren haben somit auch die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 115, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz oder durch noch gültige Beschlüsse der Generalkonferenzen gebunden sind. T. will die »Dezentralisation«, wie er diesen Zustand nennt, durch eine Reichsbehörde ersetzt oder mindestens einer solchen die wichtigsten Lizenzen des Veredelungsverkehrs übertragen

sehen, und eben deshalb hat er die oben genannte Scheidung durchgeführt. Doch ist die Zweckmässigkeit der gewünschten Aenderung keineswegs ohne Zweifel; von den Handelskammern des Deutschen Reichs haben sich eben so viele dafür wie dagegen geäussert.

In einem besonderen Kapitel über die Bedeutung des Veredelungsverkehrs im Rahmen der heutigen Wirtschaftspolitik geht T. auf die Wechselwirkung von Schutzzollpolitik und Kartellierung ein. Nach diesen Ausführungen ist der Zollschutz die wichtigste Voraussetzung aller erfolgreichen Kartellpolitik (S. 36) und damit der Kartellbildung. Er hält in Uebereinstimmung mit Lusensky (Der zollfreie Veredelungsverkehr, 1903) die Anwendung des Veredelungsverkehrs für ein Korrektivmittel gegen Preisvergehen der Kartelle (S. 47).

Die ganze Schrift ist in erster Linie geschrieben, um für die Wünsche einer Gruppe von Industriellen Stimmung zu machen, sie bleibt deshalb nicht frei von einseitigen Urteilen. Aber sie bietet doch wieder viele Anregung, indem sie ihren Gegenstand nach den verschiedensten Seiten hin zu behandeln sucht. Benno Schmidt.

G. Hardegg, Baurat, Kgl. Württ. Gewerbeinspektor. *Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände.* Zwei Vorträge. Stuttgart, Verlag von Konrad Wittwer, 1905. 75 S. 8⁰.

Schon in einer früheren Schrift »Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung« (Stuttgart 1903) hat der Verfasser auf Grund reichhaltigen Materials einen kurzen, aber gediegenen Abriss dieser Bewegung gegeben. Der erste der jetzt vorliegenden beiden Vorträge berührt sich mit jener Schrift, indem er Entwicklung und Wirkungskreis der Arbeitnehmerverbände behandelt und dartut, wie sich die bestehenden drei grossen Gruppen, die (sozialistischen) Freien Gewerkschaften, die Hirsch-Dunkerschen und die Christlichen Gewerkvereine, in steigendem Mass dazu getrieben fühlen, wenigstens den Unternehmern gegenüber als eine geschlossene Einheit aufzutreten, um so mehr, als auch die Unternehmergewalt sich immer mehr konzentriert.

Dieser letzteren Konzentration gilt der zweite Vortrag. Neben den Produktionskartellen gewinnen die sog. Unternehmerschutzverbände an Bedeutung. Zuerst traten solche in den 90er Jahren als Antistreikvereine ins Leben. Die stärkste Anregung zur Gründung solcher Vereine gab die Aufhebung des Sozialistengesetzes. Denn einerseits zentralisierten sich jetzt die in Deutschland vorhandenen Arbeiterorganisationen, andererseits fehlte nun den Unternehmern der frühere staatliche Schutz gegenüber den Gewerkschaften, die unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes um ihrer Verquickung mit der Sozialdemokratie willen von den Behörden gleich dieser selbst bekämpft worden waren. Man kann bei den Schutzverbänden zwei Arten unterscheiden: allgemeine Verbände und solche, die nach Berufen gegliedert sind. Um die

Mitte der 90er Jahre traten in einzelnen Verbänden sozialreformerische Bestrebungen in den Vordergrund, die ihren Höhepunkt in der Streikversicherungsgesellschaft »Industria« erreichten, die im Schoss des »Bundes der Industriellen« gegründet worden ist. Sie bezweckte Schadloshaltung der Unternehmer bei unberechtigten Streiks auf Grund des Schiedsspruchs eines Einigungsamtes. Da aber die für Einigungsverhandlungen notwendige Anerkennung der Arbeiterorganisationen wenig Anklang fand, wurde die Gesellschaft nach kurzem wieder aufgelöst. Es ist dies eben die Kardinalfrage, um die sich trotz aller Verschiedenheit der äusseren Anlässe heute die meisten Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern drehen, ob die Arbeiterorganisationen als gleichberechtigte Institutionen von den Unternehmern und ihren Verbänden anerkannt werden. Nicht auf dem grundsätzlich ablehnenden Standpunkt steht insbesondere der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der hinsichtlich der straffen Organisation und Geschäftsbehandlung für viele andere Verbände zum Vorbild wurde und daher eine nähere Besprechung findet; seine grosse Macht beruht im wesentlichen auf seinem vorzüglich organisierten, aber die Parität völlig ablehnenden Arbeitsnachweis. Der grosse Streik von Crimmitschau, hinter dem in seinem späteren Verlauf die gesamte organisierte Arbeiterschaft stand, gab dem Zentralverband deutscher Industrieller den Anlass, eine einheitliche Organisation auch der gesamten Arbeitgeberschaft anzubahnen; das Ergebnis war zunächst die Gründung der »Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände« in Berlin, die insbesondere alle Mitglieder des Zentralverbands umfasst, sodann eine ähnliche Zusammenfassung auch der ausserhalb des Zentralverbands stehenden Kreise im »Verein deutscher Arbeitgeberverbände«. Neuestens haben dieser und die Hauptstelle sich kartelliert, namentlich zwecks gegenseitiger Hilfeleistung bei unberechtigten Streiks und Boykotts. Die Satzungen der Hauptstelle und des Vereins sind als Anhang dem inhaltsreichen Büchlein beigegeben, das die Ansicht vertritt, dass die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als notwendige Korrelate aufzufassen sind und bestrebt sein müssen, ihre Differenzpunkte durch Schiedsgerichte und Schiedsverträge zu schlichten. R. Kaulla.

Ziele und Wege einer Heimarbeits-Gesetzgebung. Von *D. E. Schwiedland.* Zweite ergänzte Auflage. Wien 1903. Manzsche Buchhandlung.

In allen Kulturstaaten sowohl der alten als der neuen Welt hat in den letzten Dezennien die Heimarbeit ausserordentlich um sich gegriffen und damit eine Organisation der Arbeit, welche vor Anbruch des Maschinenzeitalters namentlich in der Textilindustrie allgemein üblich war und sich nach Einführung des maschinellen Grossbetriebes

teils zwischen Handwerk und Fabrikarbeit einschob, teils unter dem Drucke der Arbeiterschutzgesetzgebung als Rückbildung des Fabrikbetriebes durch Rückverlegung der Werkstätten in die Wohnungen der Arbeiter auftrat.

Die schwerwiegenden Nachteile dieser Organisation der Arbeit sind, dass an und für sich ungesunde Wohnungen zugleich als Werkstätten benützt werden, dass diese Werkstätten der Aufsicht der Fabrikinspektoren entzogen sind, dass ferner die dort erzeugten Waren, hauptsächlich Gewebe, dann Kleider, Schuhe und Putzwaren Krankheitserreger aus den Wohn-Werkstätten auf die Käufer übertragen, und dass endlich die Arbeitskräfte der Arbeiterschutzgesetzgebung meist nicht teilhaftig sind, daher insbesondere unter überlanger Arbeitszeit bei kärglichster Entlohnung leiden.

Die nachteiligen Folgen, welche dieses Arbeitssystem namentlich in grossen Städten zeitigte, führten in allen Kulturstaaten zu der Notwendigkeit, die Heimarbeit zu regeln, um 1. die Gesundheit der Konsumenten, und das sind grossenteils wieder Arbeiter, damit zugleich aber auch die der Allgemeinheit zu schützen, und 2. die Gesundheit der Heimarbeiter zu bewahren. In diesem Sinne haben fast alle Kulturstaaten innerhalb der letzten zehn Jahre die früher wenig beachtete Form der Heimarbeit einer gesetzlichen Regelung unterworfen. Am weitesten gingen hiebei Australien und einige der vereinigten Staaten. *D. Eugen Schwiedland*, Professor der politischen Oekonomie an der technischen Hochschule in Wien, hat in dem vorliegenden Buche alle Mittel des Heimarbeiterschutzes einschliesslich der Gesetzgebung dargestellt und eine Uebersicht über die Spezialgesetzgebung betreffend die Heimarbeit in allen Ländern gegeben.

Schwiedlands Buch verdankt österreichischen Verhältnissen seine Entstehung. Es ist aus einem Gutachten erwachsen, welches der Verfasser in seiner vormaligen Eigenschaft als Sekretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer dem Handelsamte erstattete, sowie aus zahlreichen Aufsätzen, in welchen er diesen Gegenstand von allen Seiten beleuchtete. »Der Erfolg dieser Publikation für die Gesetzgebung in Oesterreich war null«, sagt allzu bescheiden der Verfasser in seinem Vorworte. »Zum vertieften Studium der Frage, vornehmlich ausserhalb Oesterreichs, hat sie einigermassen beigetragen.« Allerdings wurde eine Gesetzesvorlage über die Heimarbeit im österreichischen Reichsrate bisher nicht eingebracht; aber seit dem Jahre 1897 unternahm die Regierung verschiedene Schritte, welche teils als V o r a r b e i t e n zu einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit betrachtet werden müssen, teils w i r t s c h a f t s - p o l i t i s c h e M a s s n a h m e n zur Besserung der Lage der Heimarbeiter sind. Als Vorarbeiten zu einer gesetzlichen Regelung veranstaltete die Regierung eine Enquete über die Heimarbeit zuerst in der Wäscheerzeugung, und dann auch in der Schuhwarenerzeugung. Sie

liess ferner durch die Gewerbeinspektoren sehr ausführliche und gut unterrichtende Berichte über die Lage der Heimarbeiter in sämtlichen Kronländern der Monarchie abfassen [1]) und nahm bei der Zählung der gewerblichen Betriebe auf die Zahl der Heimarbeitsbetriebe wie auf die Zahl der Heimarbeiter Rücksicht [2]). Diese Betriebszählung hat, *Schwiedlands* Ansicht bestätigend, eine sehr starke Verbreitung der Heimarbeit in Oesterreich ergeben. Man zählte im Juni 1902 an Erzeugungsgewerben in Oesterreich:

	in Tausenden		in Tausenden
Hauptbetriebe	627,4	Heimarbeiterbetriebe	357,0
Nebenbetriebe	23,2	Tätige Heimarbeiter	463,5 [3])
Tätige Personen	2 824,5		

Die Heimarbeit verteilte sich hauptsächlich auf folgende Gewerbszweige:

Industrie	Heimarbeits-Betriebe	Tätige Personen
	in Tausenden	
Textilindustrie	151,7	211,5
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	119,7	140,3
Holz-, Flecht- und Schnitzwarenerzeugung	34,6	46,6
Industrie in Steinen, Erden, Glas	13,8	20,2
Metallverarbeitung	12,3	15,4
Baugewerbe	11,2	12,8

Hierzu ist zu sagen, dass die Zählung der Heimarbeitsbetriebe auf grosse Schwierigkeiten stiess, weshalb die Ziffern vielleicht nicht ganz verlässlich sind. Hauptsächlich ist die Heimarbeit in den Sudetenländern, in Niederösterreich (Wien) und Galizien verbreitet, wie folgende Zusammenstellung zeigt, für welche die zwei Hauptgruppen der Heimarbeit, die Textilindustrie und die Bekleidungs- und Putzwarenerzeugung herausgegriffen wurden. Man zählte in der

Textilindustrie:

Kronland	Heimarbeitsbetriebe	tätige Personen
	in Tausenden	
Böhmen	87,1	123,4
Mähren	24,9	36,1
Schlesien	5,8	8,8
Niederösterreich [4])	6,2	7,6
Galizien	19,1	25,0

1) Wien, Staatsdruckerei 1901 und 1902.

2) Statistische Monatsschrift 1904. Jetzt selbständig u. d. T. Vorläufige Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902. Wien 1904.

3) Vorläufige Ergebnisse etc. S. 172.

4) Mit Wien.

In der Bekleidungs- und Putzwarenerzeugung:

Kronland	Heimarbeits-betriebe	tätige Personen
	in Tausenden	
Böhmen	32,2	36,9
Mähren	12,5	16,7
Schlesien	3,3	3,9
Niederosterreich [1])	26,7	29,1
Galizien	27,5	31,5.

Bedeutend günstiger sind die Alpenländer in dieser Beziehung gestellt.

Warum nun ungeachtet der deskriptiven und statistischen Vorarbeiten eine Gesetzesvorlage nicht eingebracht wurde, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Die Ursachen dürften teils in den misslichen parlamentarischen Verhältnissen, teils bei der früheren Regierung zu suchen sein. Das Kabinett Ernst von Koerbers stützte sich stark auf die industriellen und kommerziellen Kreise. Es ist möglich, dass eine Vorlage nicht eingebracht wurde, um in diesen nicht anzustossen. Vielleicht fürchtete die Koerber'sche Regierung, durch eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit den nicht unbedeutenden Export von Textil- und Konfektionswaren zu vermindern — eine Schwierigkeit, die auch *Schwiedland* vollkommen würdigt — vielleicht besorgte sie auch, durch solch ein Gesetz dem Unternehmerstandpunkte der Industriellen zu nahe zu treten. Betrachten doch die Industriellen, zum mindesten die der Textilbranche, die Heimarbeiter als Reservearmee für Streikfälle [2]), eine Auffassung, die sich kaum halten lässt, weil durch eine Heimarbeitergesetzgebung diese Armee kaum vermindert würde. Es ist aber auch möglich, dass die ausserordentlichen grossen sachlichen Schwierigkeiten die Fertigstellung eines Gesetzentwurfes bisher nicht gestattet haben.

Abgesehen von diesen Vorarbeiten zu einer künftigen Heimarbeiterschutzgesetzgebung hat die österreichische Regierung seit etwa 10 Jahren eine Reihe wirtschaftspolitischer Massnahmen getroffen, welche zur Hebung des Kleingewerbestandes überhaupt angewendet werden und sowohl dem Handwerke als der Hausindustrie zugute kommen. Das Handelsamt, in Oesterreich, das Organ der sozialpolitischen Bestrebungen der Regierung, gründete eine besondere Abteilung für den »Gewerbeförderungsdienst«, wie man in der österreichischen Bureaukratie sagt. Zweck der »Gewerbeförderung« ist, das kleingewerbliche Element nach Art und Menge konkurrenzfähig zu erhalten und zu erhöhen. Dies geschieht teils durch gewerblichen Unterricht (Wander-

1) Mit Wien.

2) Vgl. auch Dr. *Robert Wilbrandt*, Die Aufgaben der Gegenwart gegenüber der Handweberei. Soziale Praxis XIV. Jahrg. Nr. 4. 5. 1904.

lehrer, Fachkurse, Meisterkurse, Fachschulen) teils durch Beschaffung der Produktionsmittel (Gewährung unverzinslicher Darlehen zur Beschaffung von Motoren, Maschinen, wohlfeilen Rohstoffen, Ausschreibung von Preisen für tüchtige Arbeiten, Gründung von Einkaufsgenossenschaften, endlich einheitliche Preis- und Lohnfestsetzungen, um das schrankenlose Unterbieten zu verhüten), teils durch Beförderung des Absatzes (Gründung von Verkaufsgenossenschaften oder Exportkartellen). Da der Gewerbeförderungsfonds Darlehen, dann Motoren und Werkzeugmaschinen in der Regel nur an gewerbliche Genossenschaften abgibt, gründen kleine Gewerbsleute (mitunter nur formell) Werks- oder Produktivgenossenschaften. Es werden aber auch bestehende Genossenschaften durch solche Zuwendungen lebensfähig gemacht (*Schwiedland* S. 245 ff.). Die Leistungen des Gewerbeförderungsdienstes, vor allem die der Fachschulen, sind im Auslande als mustergültig anerkannt und wurden z. B. vor nicht langer Zeit dem Antrage Trimborn entsprechend, von Delegierten der deutschen Regierung eingehend studiert.

An der Gewerbeförderung beteiligen sich auch die hervorragenden Handelskammern, vor allem die Wiener und die Reichenberger, wobei sich eine neue, sozialpolitische Funktion der Handelskammern herausgebildet hat. Durch diese Funktion haben sich diese staatlichen Zwangsgenossenschaften in einigen Fällen die Gegnerschaft der freien industriellen Organisationen zugezogen.

Auch zwei Kronländer haben sich innerhalb ihres Wirkungskreises, doch mit Unterstützung des Staates, bemüht, einer typischen, altüberlieferten Heimarbeit, der Handweberei in den Gebirgsdörfern beizukommen. Der »christlich soziale« (klerikale) kleingewerbefreundliche Landesausschuss von Niederösterreich leitete im Jahre 1899 eine Notstandsaktion zugunsten der Handweber im »Waldviertel« ein, wobei er, entgegen dem sachlichen Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien, die nur traditionelle, populäre Mittel der konservativen Handwerkerschutzpolitik anwandte, und der in der Mehrheit seines deutschen Bestandteiles nach reichsdeutschen Begriffen etwa nationalliberale Landtag österreichisch Schlesiens ist diesem Beispiele nur allzusehr gefolgt, obwohl sich gerade auf dem Gebiete der Handweberei die unbestrittene communis opinio herausgebildet hat, dass es hier nur ein taugliches Mittel gebe: die allmähliche Ueberleitung der Handweberei (mit Ausnahme der spezialisierten, zumal der kunstgewerblichen) in Textil- oder andere Fabriksbetriebe und die Ueberführung der Nachkommen der Weber in andere Berufszweige.

Es erübrigt zum Schlusse, die zweckmässigen, massvollen Grundsätze hervorzuheben, welche *Schwiedland* für die Heimarbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich zunächst aufstellt. Es sind dies: 1. Rücksichtnahme der österreichischen Gewerbeordnung auf die Heimarbeit;

2. Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung für die Verlagsarbeiter; 3. Einflussnahme der öffentlichen Körperschaften einschliesslich des Staates als Besteller auf die Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit. In einem späteren Zeitpunkte hätten sich andere gesetzliche Massnahmen an die genannten anzuschliessen.

Wien. A. Hadwiger.

Die Arbeitervereine Oesterreichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1900. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte. I. Tabellarischer Teil. Wien 1905. Alfred Hölder. 67 und 689 Seiten 4°. M. 7.—.

Die vorliegende Publikation füllt eine Lücke in der Literatur über die Arbeiterbewegung in Oesterreich aus; bisher sind wohl der Umfang und die Leistungen der sozialdemokratischen Organisationen bekannt gewesen, hinsichtlich der auf nationalen und religiösen Prinzipien beruhenden Vereinigungen war man jedoch ganz im unklaren. Die Erhebungen des arbeitsstatistischen Amtes, betreffend das Arbeiter-Vereinswesen wurden auf Anregung der Wiener Gewerkschaftskommission vorgenommen. Der praktischen Durchführung der Aufgabe stellten sich allerdings bedeutende Hindernisse entgegen. Ein grosser Teil der Vereine beantwortete die Fragebogen überhaupt nicht, andere wieder so mangelhaft, dass eine mehrmalige Rücksendung erforderlich war. Daraus erklärt sich auch, dass die Veröffentlichung verhältnismässig lange hinausgeschoben werden musste. Die 6931 behördlich gemeldeten Vereine werden in sechs Kategorien geschieden: Allgemeine Arbeitervereine (21% der Gesamtzahl), Arbeiterbildungsvereine (18%), Geselligkeitsvereine (7%), Fachvereine (34%), Unterstützungsvereine (12%) und wirtschaftliche Arbeitervereine (8%); mehr als die Hälfte davon (3628) entfallen auf solche, welche den Gewerkschaftskommissionen in Wien und Prag direkt angehören oder doch nahestehen (sozialdemokratische Gruppe); dagegen waren 1007 katholische und christlichsoziale, 152 deutschnationale, 459 czechischnationale und 1685 andere Vereine ermittelt worden, die, soweit festzustellen war, mit keiner der angeführten Gruppen Verbindungen hatten. Trotz aller Bemühungen gelang es bloss, von 68% der Vereine entsprechende Auskünfte zu erlangen. Die Mitgliederzahl der 4675 Organisationen, welche hierüber berichteten, betrug am 31. Dez. 1900 907,794, wovon auf die sozialdemokratische Gruppe 62.1%, auf die katholisch-christlichsoziale 10.3%, auf die nationalen Gruppen 3.5% und auf die übrigen 24.1% kamen. In Fach-, allgemeinen Arbeiter- und Bildungsvereinen sind 5.8% der Berufsarbeiter organisiert. Unter den Arbeitern der graphischen Gewerbe sind die Mitglieder von Fachvereinen am zahlreichsten (45.5%), dann folgen die Verkehrsgewerbe (11.5%), ferner die Papier-, Leder- und Gummi-Industrie (11.3%); in keiner andern Berufsklasse übersteigt die Zahl der gewerkschaftlich Organisierten 10%. — Die Verschiedenheiten der Beitragsleistung, das Unterstützungs- und

Bildungswesen, die Finanzgebarung, die Arbeitsvermittlung, die Arbeiterpresse u. s. w. werden in dem Buche eingehend dargestellt. Aus den Angaben über die Dauer des Bestandes der Vereine geht hervor, dass nur relativ wenige früher als im Jahre 1890 gegründet wurden. Der Abschnitt über die wirtschaftlichen Organisationen enthält schätzenswertes Material über Konsum- und Produktionsgenossenschaften etc.

Im Nachtrag werden vorläufige Mitteilungen über den Stand der Arbeitervereine zu Ende 1904 gemacht, woraus zu ersehen ist, dass die Mitgliedschaft derselben bereits 1.448.357 betrug. Das Wachstum war also ein rasches. Doch sollen die mittlerweile eingetretenen Veränderungen erst, wie die Entwickelung der Arbeitervereine in Oesterreich überhaupt, in einem zweiten Bande ausführlich behandelt werden.

Die Anordnung des Stoffes und die Darstellung selbst sind musterhaft.

H. Fehlinger.

Eingesendete Schriften.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaften.

Acta Borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Band VII: Die *Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung* Preussens im 18. Jahrhundert (2. Jan. 1746 bis 20. Mai 1748), bearbeitet von *G. Schmoller* und *O. Hintze* Berlin 1904. 936 S. geb. M. 20. — Ergänzungsband: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1704—1740. Bearbeitet von *O. Krauske*, Berlin 1905, P. Parey 979 S. geb. M. 21.—

Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. *Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt*, herausgeg. von *Joh. Friedr. Böhmer.* Neubearbeitung. Zweiter Band 1314—1340, bearbeitet von *Fried. Lau.* Frankfurt a. M., Jos. Baer & Co., 1905. 643 S. 4⁰.

Hall, Charles, Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen. Aus dem Engl. übers. von *C. Oldenberg* (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, herausg. von *G. Adler*, 4. Heft). Leipzig, C. L. Hirschfeld 1905. 82 S., 8⁰. M. 1.80.

Piloty, Robert, Autorität und Staatsgewalt. Sonderabdruck. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. 32 S., 8⁰. 60 Pfg.

Fahlbeck, Pontus, La Constitution Suédoise et le Parlamentarisme moderne. Paris. Alph. Picard et Fils, 1905. 349 S. 12⁰. Fr. 3.50.

Jellinek, Georg. Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen. Vortrag, geh. in der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden, v. Zahn & Jaensch 1905. 48 S., 8⁰. M. 1.—.

Haas, Dr. *Ludwig*, *Die Einigung des Liberalismus und der Demokratie.* Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer 1905. (Flugschr. der d. Volkspartei Nr. 8.). 20. S., 8. 60 Pfg.

Swift, Morrison J., *Human Submission.* Part second. Published by the Liberty Press Philadelphia 1905. 97 S., kl. 8⁰. 75 c.

Schalk, Emil (in New-York), *Der Wettkampf der Völker mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika,* Jena, G. Fischer, 1905. 218 S., 8⁰. (Teil 7 der Sammlung von Preisschriften: »Natur und Staat«.)

Brande, Bernhard, Die Grundlagen und die Grenzen des Chamberlainismus. Studien zur Tarifreformbewegung im gegenw. England. Zürich 1905. Ed. Raschers Erben. 144 S., 8⁰ (Züricher volksw. Studien, Heft 6.)

II. Oeffentliches Recht.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von Dr. *Philipp Zorn* und Dr. *Fritz Stier-Somlo* Band I, Heft 1: Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes von Dr. *Heinrich Pohl.* 54 S., 8⁰. M. 1.60. — Heft 2: *Giese*, Dr. *Friedr.*, Die Grundrechte, 133 S., 8⁰. M. 3.60. Tübingen, J. C. B. Mohr 1905.

Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft; herausg. von *A. Egger, E. Hafter, N. F. Hitzig* und *M. Huber*, Dozenten an der rechts- und staatsw. Fakultät der Univ. Zürich. I. *Tobler*, Dr. *N.*, Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten. 91 S., 8⁰ Fr. 2.40. — III. *Wettstein*, Dr. *W.*, Die Staatsangehörigkeit im schweizerischen Auslieferungsrecht. 92 S. Fr. 2.40. — IV. *Schiller*, *W.*, Die Rehabilitation Verurteilter im schweizerischen Recht. 105 S., Fr. 3.— Zurich, Schulthess & Co. 1905.

Völkerrechtsquellen, in Auswahl herausgegeben von Dr. *Max Fleischmann*, Privatdozenten a. d. Univ. Halle a. S., Buchh. des Waisenhauses 1905. 380 S. 8⁰. M. 6.80.

Popper, Josef, (Lynkeus), *Fundament eines neuen Staatsrechts.* Dresden, C. Reissner, 1905. 82 S. 8⁰. M. 2.—.

Ludwig, Dr. *Franz*, *Zur Lübecker Verfassungsreform von 1905.* Staatsrechtliches und Polemisches. Revid. Sonderabdruck aus dem »Lübeckischen Anzeiger«. Lübeck 1905, Gebr. Borchers. 51 S., 4⁰.

Gmelin, Dr. jur. *Hans*, *Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts.* Stuttgart, Ferd. Encke, 1905, 267 S., 8⁰. M. 8.—.

Kommentar der schweiz. Bundesverfassung von Dr. *W. Burckhardt.* III.—V. Lieferung (S. 258—640). Bern, Stämpfli & Cie. 1904/5. Fr. 9.—

Loewy, Dr. *Walter*, *Die bestrittene Verfassungsmässigkeit der*

Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beispiel der Beschränkung der legislativen Gewalt durch das richterliche Prüfungsrecht. Heidelberg 1905. C. Winters Universitätsbuchh. 88 S. 8°. M. 2.40.

Capen, Eduard Warren, The historial development of the Poor Law of Connecticut. New-York, The Columbia University Press 1905. 520 S., 8°. $ 3. (Studies in History, Economics and Public Law. vol. XXII.)

Handbuch des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897. Begründung, Ausführungsbestimmungen, Entscheidungen und Muster von *Leitzmann* und *Wiesemann*, Obergrenzkontrolleure in Kiel. Berlin 1905. E. S. Mittler & Sohn. 178 S.; 8°.

Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preussischen Ausführungsgesetzen, auf Grund der Rechtsprechung erläutert von *Richard Skonietzki* und *Max Gelpcke.* Erste Lieferung. Berlin 1905. Franz Vahlen. 160 S. 8°. M. 3.—

Kasansky, Pierre (Prof. à l'Univ. d'Odessa), La réforme de l'enseignement du droit en Russie (Extrait de la Revue internat. de l'Enseignement). Paris 1905. 19 S., 8°.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Hahn, Ed., Das Alter der wirtschaftlichen Kultur der Menschheit. Heidelberg, C. Winter, 1905. 256 S., 8°.

Jentsch, Karl, Adam Smith. 299 S. mit einem Bildnis. Berlin, E. Hofmann & Co. 1905. 299 S. kl. 8°.

David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. II. und III. Band: Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen etc. Zweite, neu verfasste Auflage von Dr. *Karl Diehl.* Leipzig, Wilh. Engelmann, 1905. 427 und 529 S. 8°.

Grundriss der Volkswirtschaftslehre nach *Hugo Schober*, neu bearbeitet von Dr. *Ed. O. Schulze.* 6. Auflage, Leipzig, J. J. Weber 1905. 536 S., kl. 8°, geb. M. 6.—

Festgaben für Adolph Wagner zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages in dankbarer Verehrung dargebracht von *G. Adler. R. Benini, C. Bresciani. V. Cusumano, H. Dietzel, C. F. Ferraris, A. Graziani, M. Hainisch, W. Hasbach, M. v. Heckel, W. Kähler, F. Lampertico, A. Loria, K. Oldenberg, K. Rathgen, A. Spiethoff. C. Sugino, F. Tönnies.* Leipzig, C. F. Wintersche Verlagshandlung 1905. 343 S., 4°. M. 24.—.

Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge, in zwangloser Reihenfolge herausg. von Prof. Dr. *Magnus Biermer.* I. Bd., Heft 4: Die letzte deutsche Wirtschaftskrisis und ihre Ursachen. 46 S.

60 Pfg. — Heft 5 8: Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. 180 S., 8⁰. M. 2.40. Verlag von E. Roth in Giessen 1905.

Karmin, Dr. phil. *Otto*, *Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen.* Heidelberg 1905. C. Winters Universitätsbuchh. 79 S., 8⁰. M. 2.—.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen. Gewerbe.

Pantaleoni, *M. A.*, *Proposito di un Istituto internazionale permanente di Agricoltura.* (Estratto dal Giornale degli Economisti.) Roma 1905. 42 S., 8⁰.

Fellner, Dr. *Friedrich*, *Das System der Rentengüter und seine Anwendung in Ungarn.* Von der ung. Akad. d. Wiss. preisgekrönt. Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 177 S., gr. 8. M. 4.—.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1903/4. Im Auftrage des Vorstandes herausg. vom Generalsekretär Dr. *Wilhelm Wendlandt.* Berlin 1905. 118 S. 8⁰.

Wittschewsky, *Valentin*, *Russlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter d. Gr. bis auf die Gegenwart.* Berlin 1905. E. S. Mittler & Sohn. 392 S., 8⁰.

Statistische Mitteilungen der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, Heft 8: *Gebürtigkeit und Alter der Gewerbeanmelder* Niederösterreichs in den Jahren 1897—1900. Auf Grund des Gewerbe-Katasters bearbeitet vom Statistischen Bureau der n.-ö. H.- u. Gk. Wien 1905. In Kommiss. bei W. Braumüller & Sohn. 181 S., 4⁰.

Thiele, Dr. *Ottomar*, *Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik.* Eine volksw. Studie über das ehemalige europäische Salpeterwesen nebst Beilagen. Tübingen, Lauppsche Buchh. 1905. 237 S., 8⁰. (Ergänzungsheft XV dieser Zeitschrift) M. 6.—, für Abonnenten M. 5.—.

Hanisch, Dr. *Hans*, *Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel.* Tübingen, H. Lauppsche Buchh. 110 S. 8⁰. (Ergänzungsheft XVI dieser Zeitschrift) Preis im Einzelverkauf M. 3.20, für Abonnenten M. 2.50.

B. Handel, Verkehr, Bankwesen.

Sieveking, Dr. *Heinr.*, *Auswärtige Handelspolitik.* (Sammlung Göschen.) Leipzig 1905. 141 S., kl. 8⁰. geb. 80 Pfg.

Hoeniger, *Robert*, *Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland.* Vortrag. Berlin, Leonh. Simion 1905. (Volksw. Zeitfragen, Heft 211.) 32 S., 8⁰. M. 1.—.

Trautvetter, Dr. *Erich*, *Das neue deutsche Zolltarifrecht.* Ein Leitfaden. Berlin. J. Springer 1905. 232 S., 8⁰. M. 4.—.

Weill, Dr. *Georg*, *Die Lage der Kanalschiffer in Elsass-Lothringen.* Strassburg i. E. Verl. von Jos. Singer 1905. 191 S., 8⁰.

Landmann, Dr. *Julius*, *Leu & Co. 1755—1905*. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation. Herausgegeben von der Aktiengesellschaft Leu & Co. anlässlich ihres hundertfünfzigjährigen Geschäftsjubiläums. Zürich 1905. Art. Institut Orell Füssli. 410 S., 4⁰.

Homburger, Dr. *Paul Die Entwickelung des Zinsfusses in Deutschland von 1870—1903*. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer 1905. 100 S. 8⁰.

XXVII. regelmässige Jahressitzung der Generalversammlung der *Oesterreichisch-Ungarischen Bank* am 3. Februar 1905. Wien 1905. Im Selbstverlage. 143 S., 4⁰.

Annual Report of the *Bank of Japan* for the year 1904 (condesed). Tokyo 1905. 35 S., 4⁰.

C. Sozialismus, Arbeiterfrage, Wohnungswesen.

Rathkowsky, Dr. *Mathias*, *Die Lösung der sozialen Frage*. 2. verbesserte Aufl. Verlag des Bildungs- und Geselligkeitsvereins »Gesunde Menschen«, Wien V/1 Schönbrunnerstr. 62, 29 S., 8⁰, 60 h.

Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ufficio del Lavoro. Atti del Consiglio superiore del Lavoro. III- Sessione, Maggio 1904. Roma 1904. 153 S. 4⁰. L. 2. — *Saggio bibliografico* degli articoli contenuti in Riviste italiane e straniere sulle Questione del Lavoro. Anno I (1904). Roma 1905. 41 S., 8⁰. — *Bolletino* dell' Ufficio del lavoro Vol. III N. 4 Aprile 1905. Roma, Tipogr, naz. di Giov. Bertero e C. 1905. 152 S., 8⁰.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1904. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. 33 S., gr. 8⁰.

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerbeaufsicht. Bericht etc. erstattet von Dr. *Karl Bittmann*, Vorstand der bad. Fabrikinspektion, Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1905. 452 S., gr. 8⁰.

Jahresbericht der grossh. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1904. Karlsruhe, Ferd. Thiergarten, 1905. 140 S., 8⁰, M. 2.50.

Jahresberichte der Kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren, dann der k. b. *Bergbehörden* für das Jahr 1904. Mit einem Anhange, betr. Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Textilindustrie und deren Arbeiter. München, Th. Ackermann, 1905. 567 S., 8⁰, M. 7.—.

Freese, *Heinrich*, *Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe*. 2. veränderte Ausgabe. Gotha, F. E. Perthes. 96 S., kl. 8⁰. M. 1.80.

Pfleghart, *A.*, *Das Verhältnis der Hausindustrie zur Kranken- und Unfallversicherung*. Im Auftrag des schweizerischen Industrie-Departements dargestellt. I. Teil. Zürich, Buchdruckerei Conzott & Cie. 1905. 170 S., 8⁰.

Potthoff, Dr. *Heinz*, *Soziale Not und Organisation der technischen Beamten.* Vortrag, geh. in der 1. Versammlung der Berliner Ortsgruppe des Bundes der industriellen Beamten. (Schriften des B. d. i. B. Nr. 1.) Berlin o. J., 17 S., 8°.

Inama-Sternegg, *Karl Theodor von*, *Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit.* Wien und Leipzig, W. Braumüller 1905. 65 S., gr. 8°.

Jahrbuch der Bodenreform. Vierteljahrshefte herausgeg. von *A. Damaschke.* Jena, G. Fischer, 1905. I. Bd. 1. Heft, 80 S., 8°. Preis jährlich 5 M. Einzelheft 2 M.

Eschwege, *Ludwig*, *Der Kampf um die deutschen Kohlenschätze.* Berlin 1905. Verlag »Bodenreform« (Damaschke). (Soziale Zeitfragen XXI/XXII.) 45 S., 8°.

Voigt, Dr. *Andreas* und *Geldner*, *Paul* (Architekt), *Kleinhaus und Mietkaserne.* Eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkte. Berlin, J. Springer, 1905. 324 S., 8°. M. 6.—.

V. Finanzwesen.

Hövermann, *Otto*, *Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschliesslich der Verhältnisse der Rechnungs- und Kassenbeamten.* Bonn, Fr. Cohen, 1905. 160 S., 8°. M. 2.40.

Sardemann, *Franz*, *Das steuerfreie Existenzminimum als Beneficium Competentiae und Armutsprophylaxe.* Leipzig, C. L. Hirschfeld 1905. 58 S., M. 1.80.

Ministero delle Finanze. Direzione Generale delle Gabelle. *Bolletino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale.* Anno XXII. Gennaio 1905. Roma, G. Scotti & Co. 1905. 244 S., 8°. — *Statistica del commercio speciale di Importazione e di Exportazione* dal 1° al 31 Gennaio 1905. 147 S. 8° — dal 1° Gennaio al 28 febbraio 1905. 147 S., 8° — *Tabella indicante i Valori delle Merci nell' anno* 1904 per le statistiche commerciali. 73 S., 8°. Roma Stab. Tip. G. Scotti e C. 1905.

Réglement définitif du Budget de l'Empire pour l'exercise 1903. Mémoire explicatif annexé au compte rendu du Contrôle de l'Empire présenté au Conseil de l'Empire. St. Pétersburg 1904. 104 S., gr. 8°.

VI. Statistik.

Festschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens. I. Teil: Das Kgl. Statistische Bureau im ersten Jahrhundert seines Bestehens 1805 bis 1905. 271 S., II. Teil: Tabellen und Uebersichten. 151 S. III. Teil: Statistischer Atlas 116 Tafeln (Karten und Diagramme). Berlin 1905, Verlag des Kgl. Statist. Bureaus. 2 Bde. Fol.

Preussische Central-Genossenschafts-Kasse. *Mitteilungen zur deut-*

schen Genossenschaftsstatistik für 1903. Bearbeitet von Dr. *A. Petersilie.* Sonderabdruck aus dem XXII. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statist. Bureaus. Berlin 1905. 143 S., Fol.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem Kgl. Statistischen Landesamt. Jhrg. 1904. Mit 1 Kartenbeilage. Stuttgart, Kommissionsverlag von W. Kohlhammer, 1905. 207 S., 4⁰. (Enthält u. a. Die Bewegung der Bevölkerung W.s in den J. 1901 und 1902. — *Ernst*, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg II. — *Schott*, Die Ergebnisse der gewerbl. Arbeiterstatistik 1902 und 1903. — *Trüdinger*, Statistik der ldw. Bodenbenützung und des Ernteertrags 1903.)

Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf für 1904. Ergänzungsheft zu den Statist. Monatsheften. Druck von L. Voss & Co. 22 S., 4⁰.

Tabellarische Uebersichten betr. den *Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M.* i. J. 1904. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das Statistische Amt der Stadt. Frankfurt a. M. 1905. 38 S., 4⁰.

Oesterreichische Statistik, herausg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Bd. LXV, 6 (Supplem.): Ergebnisse der Volkszählung v. 1900 (Wohnungsaufnahmen etc. in der Stadt Prag). 52 S. fol. — Bd. LXXII H. 2: Statistik der Sparkassen 1902. 73 S. — H. 3: Statistik des Sanitätswesens 1901. 252 S. — Bd. LXXIII, H. 1: Stat. der Unterrichtsanstalten 1901/2. 307 S. — Bd. LXXV, H. 5—7: Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 (Steiermark, Kärnten und Krain, Küstenland und Dalmatien) 59, 31, 45 S. Wien 1905. In Kommission bei K. Gerolds Sohn.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausg. durch die k. k. statistische Zentralkommission. IV. Jahrgang, Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1904. 897 S. 8⁰. K. 20.—.

Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien. Herausg. vom Landesstatistischen Amte des schles. Landesausschusses. VI. Jhg. 1904. Troppau 1905. Im Selbstverlage des schles. Landesausschusses. 413 S., 4⁰.

Premier Recensement général de la population de l'empire de Russie. 1897. Fasc. 4—7. 29, 48, 60 und 38 S., 4⁰ (in russischer Sprache, Nr. 4 u. 5 mit französ. Uebersetzung).

Abelsdorff, Dr. *Walter*, *Die Wehrfähigkeit zweier Generationen mit Rücksicht auf Herkunft und Beruf.* Berlin, G. Reimer, 1905. 76 S., 8. M. 2.—.

VII. Verschiedenes.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. IX. Band: Hautgewebe bis Ioni-

cus. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut, 1905. 908 S., 8⁰, geb. M. 10.—.

Bericht über die Verhandlungen der Tagung für volkstümliche Hochschulvorträge im deutschen Sprachgebiete. (Erster deutscher Volkshochschultag) am 19—21 März 1904 in Wien. Veranstaltet vom Ausschusse für volkstüml. Universitätsvorträge an der Wiener Universität und vom Verbande für volkstüml. Kunst von Hochschullehrern des Deutschen Reichs. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 98 S., 8⁰.

Jahrbuch der Alkoholfrage. Herausgegeben von Prof. Dr. *Böhmert* und Dr. med. *Meinert.* I. Jahrgang. Dresden, Verlag von O. V. Böhmert. 1905. 444 S., 8⁰.

Stoll, Dr. *Hans*, *Alkohol und Kaffee in ihrer Wirkung auf Herzleiden und nervöse Störungen.* 2. Aufl. Verlag: Reichs-Medizinal-Anzeiger. Leipzig 1905. 29 S., 8⁰.

Preisaufgaben

A. der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig für das Jahr 1908.

Während die tatsächlichen Voraussetzungen der städtischen Wirtschaftsverfassung des Mittelalters und die bei aller Verschiedenheit im einzelnen sie gleichmässig beherrschenden Ideen während des letzten Menschenalters mit Eifer und Erfolg durchforscht worden sind, entbehrt die nächstfolgende Zeit des patriarchalen Territorialstaates bis jetzt noch jeder nur halbwegs befriedigenden Bearbeitung. Und doch liegt das zunächst für eine solche heranzuziehende Material in den Landesordnungen der deutschen Territorien nebst den die Verhältnisse einzelner Wirtschaftszweige regelnden Spezialgesetzen (Forstordnungen, Bergordnungen u. s. w.) grossenteils gedruckt und leicht erreichbar vor. Allem Anscheine nach gehen auch diese Ordnungen wie von gleichen tatsächlichen Voraussetzungen, so auch von einer einheitlich geschlossenen Auffassung der Aufgabe des werdenden Staates gegenüber dem wirtschaftlichen Leben aus, und es erscheint, auch ohne dass die Spezialforschung auf diesem Gebiete bereits eingesetzt hätte, sehr wohl möglich, wenigstens für die grösseren deutschen Territorien und die erste nachmittelalterliche Periode zu einer vergleichenden Darstellung der Wirtschaftsverfassung und der sie beherschenden grundlegenden Gedanken zu gelangen. Die Gesellschaft wünscht daher

eine systematisch vergleichende Darstellung der Wirtschaftsgesetzgebung der grösseren deutschen Territorien

in der Zeit vom XV. Jahrhundert bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges unter besonderer Hervorhebung ihres gleichartigen wirtschaftspolitischen Ideengehaltes.

Indem die Gesellschaft dem Bearbeiter die Abgrenzung des der Darstellung zugrunde zu legenden Gebietes selbst überlässt, geht sie von der Voraussetzung aus, dass bei Beschränkung der Arbeit auf ein engeres Gebiet es möglich sein dürfte, wenigstens für die Anfänge des staatlichen Eingreifens in das territoriale Wirtschaftsleben neben den gedruckten Quellen auch archivalisches Material heranzuziehen.

Preis 1500 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wenn nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer andern Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen einseitig geschrieben und paginiert, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Umschlage begleitet sein, welcher auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angibt. Jede Bewerbungsschrift muss auf dem Titelblatte die Angabe einer Adresse enthalten, an welche die Arbeit für den Fall, dass sie nicht preiswürdig befunden wird, zurückzusenden ist. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des Jahres 1908; die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft in Leipzig zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März des folgenden Jahres bekannt gemacht. Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigentum der Gesellschaft.

B. der Benekeschen Preisstiftung für das Jahr 1908.

»Die Sonntagsruhe in England und Schottland ist bekanntlich die Frucht der kirchlichen Reformation. Es ist aber noch im einzelnen nachzuweisen, und dies wird gegenwärtig gewünscht, wie durch kirchliche und weltliche Ordnungen im Laufe der Jahrhunderte die neue Sitte der Sonntagsheiligung allmählich zur Herrschaft gelangt ist. Sowohl für die Erkenntnis des allgemeinen Zusammenhanges von Recht und Sitte, wie für die besonderen Aufgaben der sozialen Gesetzgebung, sind hier wichtige Aufschlüsse zu gewinnen.«

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1907, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an die philosophische Fakultät in Göttingen einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Aussenseite das Motto der Abhandlung und innen den Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatt muss ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls ihr ein Preis nicht zuerkannt wird. Der erste Preis beträgt 3400 Mk., der zweite 680 Mk., und die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigentum ihres Verfassers.

Die Bekanntmachung der zuerkannten Preise erfolgt am 11. März 1908 in öffentlicher Sitzung der philosophischen Fakultät in Göttingen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr F. **ADICKES** in Frankfurt a./M., Prof. Dr G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr K. V. **FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr v. **HACK** in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr G.v. **MAYR** in München, Prof. Dr Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr A. **WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr v. **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER

o. Professor an der Universität Leipzig.

Einundsechzigster Jahrgang.

Mit Register zum 1.—60. Jahrgang.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1905.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalt des einundsechzigsten Bandes.

Jahrgang 1905.

I. Abhandlungen.

II. Miscellen.

III. Literatur.

IV. Preisaufgaben.

I. ABHANDLUNGEN.

DIE ARISTOTELISCHE WERTTHEORIE IN IHREN BEZIEHUNGEN ZU DEN LEHREN DER MODERNEN PSYCHOLOGENSCHULE.

VON

Dr. jur. OSKAR KRAUS
Privatdozenten der Philosophie in Prag.

»Θεωρητέον τῷ πολιτικῷ περὶ ψυχῆς« »Wer sich mit politischen Fächern befasst, muss psychologische Studien betreiben«. — Dieser methodische Grundsatz, den Aristoteles im 1. Buche seiner Ethik aufgestellt und begründet hat, ist in neuerer Zeit leider vielfach und insbesondere auch auf dem Gebiete der politischen Oekonomie vernachlässigt worden. Die spekulative Epoche, in der Willkür und Konstruktionssucht an die Stelle vorsichtiger Forschung traten, hat auch diesen Teil der geisteswissenschaftlichen Disziplinen ungünstig beeinflusst; die sichtlich in Hegelscher Manier gearbeitete Marxsche Werttheorie zeigt recht deutlich, auf welche Abwege einer gerät, der die empirisch-psychologische Basis verlässt. — Hier konnte das Wertproblem umsoweniger eine Förderung erwarten, je mehr das ihm zugewendete Interesse mit parteilichen Tendenzen durchsetzt war. Anderseits stand die aufblühende historische Schule, gewiss mitgefördert durch die zunehmende Abneigung gegen fruchtlose, philosophische Spekulation, der Beschäftigung mit werttheoretischen Analysen misstrauisch, ja feindlich gegenüber. — In England lag die

Sache anders. Das Land *Bacons* und *John Lockes* blieb der Erfahrung treu und wahrte besser die wissenschaftliche Tradition, sowie die Errungenschaften vergangener Jahrtausende; mochte Aristoteles in England mitunter zu wenig gewürdigt worden sein, so hielt doch *Adam Smith*[1]), der Moralphilosoph, daran fest, dass die Wirtschaftslehre der Ethik, Rechtsphilosophie und Politik anzugliedern sei, und sein Bewunderer *Jeremias Bentham*, hat viele aristotelische Gedanken, trotz mancher Ausstellung, rezipiert und weiter entwickelt. Die empirisch-psychologische Methode befolgend, die *Locke* mit Aristoteles verbindet, konnte *Bentham* die Werttheorie, wie ich an anderer Stelle[2]) gezeigt habe, wesentlich fördern, und für *Jevons* fruchtbare Anknüpfungspunkte bieten. Wenn beispielsweise *Jevons* seine Untersuchungen mit der *Bentham*schen Lehre anhebt, dass der Wert einer Lustempfindung wachse mit ihrer Dauer, ihrer Intensität und Extensität u. dgl., so wiederholt er Lehren, die in gleicher Weise Aristoteles in der nikomachischen Ethik[3]) vorgetragen hat.

Auf dem Kontinente war es besonders *Menger*, der für die Grundprobleme der Wirtschaftslehre die Methode exakter psychologischer Forschung reklamierte. Indem er innerhalb seiner Disziplin diese Richtung von neuem anbahnte, begegnete er sich mit den analogen Bestrebungen, die mit *Franz Brentanos* »Psychologie vom empirischen Standpunkte« im Jahre 1874 innerhalb des Gesamtgebietes der Philosophie rege wurden; letztgenannter Forscher hat sodann in seiner Schrift »vom Ursprung sittlicher Erkenntnis« auch das Wertproblem an der Stelle in Angriff genommen, an der es von den Begründern der Wert- und Güterlehre verlassen worden war, und die allein ihren fruchtbaren An- und Ausbau ermöglicht. In meiner Werttheorie habe ich auf der so geschaffenen Grundlage, ausgehend von dem Begriffe des primär Wertvollen und Vorzüglichen, an der Klärung der Begriffe des »wirtschaftlichen Wertes«, der Kosten, des Preises u. dgl. mitzuarbeiten versucht.

Anlass und Voraussetzung der empirisch-psychologischen Me-

1) Vgl. *Oncken*, »Das Adam Smith-Problem« in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. I. Band.

2) Zur Theorie des Wertes. Halle 1901.

3) Vgl. *Arleth*, Die metaphysischen Grundlagen der aristotelischen Ethik. Prag 1903. S. 65.

thode ist die Ueberzeugung, dass alle unsere Begriffe aus konkret anschaulichen Vorstellungen entspringen, und dass ein Begriff nicht anders mit Klarheit erfasst werden kann, als indem man aufweist, in welchen Anschauungen er seinen Ursprung hat. So zum Beispiel werden die Begriffe »rot«, »farbig«, »intensiv«, »hell« u. dgl. klar gemacht, indem man in einem begrifflichen Denkens fähigen Individuum die Anschauung von etwas Farbigem, Roten, Intensiven u. dgl. hervorruft und durch geeignete Lenkung der Aufmerksamkeit eine Bedingung für das begriffliche Erfassen schafft.

Eine andere Art von Begriffen schöpfen wir nicht aus Anschauungen sinnlicher Qualitäten, sondern aus solchen psychischen Inhaltes [1]). Hierher gehören die Begriffe »Zweck«, »Ursache«, »unmöglich«, »wahr« und unzählige andere; wie anders z. B. ist der Begriff des Zweckes klar zu machen, als durch Hinweis auf gewisse Akte des Begehrens, in denen etwas um eines andern (des durch jenes Bezweckten) willen angestrebt wird. Hierher gehören denn auch alle jene verschiedenen und doch mit einander verwandten Begriffe, die durch den äquivoken Ausdruck »Wert« bezeichnet werden; diese Begriffe von einander zu sondern, ihre Verschiedenheit durch Analyse der verschiedenen Wertungen, denen sie entspringen, nachzuweisen, ist die wichtigste Aufgabe der Werttheorie. — Es gibt Philosophen, die für dieses psychologische Verfahren die bösartige Neubildung »psychologistisch« aufgebracht haben, wohl um es durch die Assoziation mit »sophistisch« zu diskreditieren. Ich habe wenig Verständnis dafür übrig, auf welche andere Weise die Wertprobleme der Lösung näher gebracht werden können. Auf dem Gebiete der Lehre vom wirtschaftlichen Werte insbesondere wäre Gelegenheit, die »Psychologisten« eines Besseren zu belehren. Bis dahin wird die Methode, in deren Befolgung schon Aristoteles Resultate erzielt hat, die den Forschungsergebnissen unserer Tage wenig nachstehen, der Leitstern aller Besonnenen bleiben.

Die folgende Skizzierung der aristotelischen Wertlehre soll, da sie auf einer breiteren Grundlage ruht als die bisherigen Darstellungen, einen Beitrag zur Geschichte der Werttheorie liefern. Wenn sich hiebei ergibt, dass manche Sätze von den Neuern nicht so sehr neu entdeckt, als wieder entdeckt wurden, so

---

1) Vgl. hiezu *Franz Brentano*, »Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis«. S. 14.

soll deren Verdienst dadurch nicht verkleinert werden. Im Gegenteil! Die Uebereinstimmung in den Ergebnissen mit dem genialsten Psychologen des Altertums kann ihnen nur zur Ehre gereichen; die Selbständigkeit ihrer Forschung steht ausser allem Zweifel; dies beweist schon der Weg, den sie genommen: Die modernen Wirtschaftslehrer gingen aus von den Nützlichkeiten, den sekundären Gütern, den Mitteln zur Erreichung primärer Werte, und erst die drohende »Mechanisierung« der Wertlehre drängte sie zur Behandlung des »Bedürfniswertes«, der primären Werte. Aristoteles umgekehrt. Das Wertvolle, das um seiner selbst willen zu begehren ist, war es, das er an die Spitze seiner ethisch-politischen Auseinandersetzungen stellte und von hier stieg er hinab zu den Mitteln, die geeignet sind, jene zu verwirklichen. Hier die Skizze seiner Werttheorie:

1. Es gibt Güter, die in sich wertvoll oder gut sind, und solche, die es um jener willen sind; das Wort »gut« wird also doppelsinnig gebraucht: »δῆλον οὖν ὅτι διττῶς λέγοιτ' ἂν τ' ἀγαθά, καὶ τὰ μὲν καθ' αὑτὰ θάτερα δὲ διὰ ταῦτα«. (Eth. Nik. I. 4. p. 1096 b. 13)[1]).

2. Das um eines andern willen Gute ist das Nützliche und ist von dem Begriffe des »in sich Guten« wohl zu scheiden χωρίσαντες οὖν ἀπὸ τῶν ὠφελίμων τὰ καθ' αὑτὰ σκεψώμεθα εἰ.. (Fortsetzung obiger Stelle.)

3. Ueber die Frage, aus welchen psychischen Erfahrungen wir den Begriff des ἀγαθὸν καθ' αὑτό haben, ist Aristoteles nicht zur vollen Klarheit gelangt[2]). Im wesentlichen ist folgendes seine Lehre: dem Gegensatze von Bejahen und Verneinen auf dem Gebiete des Urteils entspricht auf dem Gebiete der Gemütstätigkeit (ὄρεξις umfassend jedes Werten, jedes Fühlen und Wollen), der Gegensatz von Liebe und Hass. Wie es richtige und unrichtige Urteile gibt, so gibt es auch

1) Vgl. *Franz Brentano*, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis. Leipzig 1889, S. 12 u. f. u. S. 77, sodann meine »Theorie des Wertes«, Halle 1901, insbes. S. 80 u. f. und *Emil Arleth*, Prag 1903; die metaphysischen Grundlagen der aristotelischen Ethik. S. 13.

2) *Brentano* a. a. O. S. 89. *Alfred Kastil*, Die Frage nach der Erkenntnis des Guten bei Aristoteles und Thomas von Aquin. Wien 1900; ferner *Richard Loening*, Die Zurechnungslehre des Aristoteles. Jena 1903. S. 69, hiezu meine Kritik im Gerichtssaal LXV. Band, S. 8 u. f. und die erweiterte und teilweise umgearbeitete Ausgabe dieser Kritik unter dem Titel: »Lob, Lohn, Tadel und Strafe bei Aristoteles«. Halle 1905.

ein richtiges und unrichtiges Lieben und Hassen (positives und negatives Werten). Der Gegenstand eines möglichen richtigen anerkennenden Urteils ist das zu Bejahende, Wahre, Seiende, der Gegenstand einer möglichen rechten Liebe ist das Gute, Liebwerte, Wertvolle. In der von Aristoteles nicht ausgesprochenen Konsequenz dieser Gedanken liegt es, dass wir in analoger Weise, wie wir die Richtigkeit des Urteils an der Evidenz, so die Richtigkeit der Wertung oder Liebe daran erkennen, dass diese Wertung sich unmittelbar als richtig kundgibt, wie z. B. die Liebe zur Lust, zur Erkenntnis, zur Bereicherung unseres seelischen Lebens u. dgl.; wie evidente Urteile, so gibt es videntoïde Gemütstätigkeiten.

So viel ist gewiss, dass Aristoteles zwischen dem φαινόμενον καλόν (ἀγαθόν) und dem ὂν καλόν (ἀγαθόν), dem wahrhaft und scheinbar Guten unterscheidet.

4. Somit ist auseinanderzuhalten:

a) das Gute im Sinne des wahrhaft Guten = Liebenswerten = Liebenswürdigen = Wertvollen, mit Recht Wertbaren bezw. mit Recht Gewerteten von dem Guten im Sinne des bloss Liebbaren, Begehrbaren, bezw. faktisch Begehrten, Geliebten (ὀρεκτόν)[1]), sodann

b) das Gute im Sinne des in sich Guten (καθ' αὑτὸ) von dem Guten im Sinne des Nützlichen (ὠφέλιμον)[2]). Das »in sich Gute« wollen wir das primär Gute, das Nützliche auch das sekundär Gute nennen[3]). Das primär Gute definiert Aristoteles auch so: »ἔστω δὴ ἀγαθὸν ὃ ἂν αὐτὸ ἑαυτοῦ ἕνεκα ᾖ αἱρετόν, καὶ οὗ ἕνεκα ἄλλο αἱρούμεθα« (Rhet. I. 6. p. 1362 a. 22): »was um seiner selbst willen erstrebens(wählens)wert ist und um deswillen wir anderes begehren«.

5. Es ist nach Aristoteles ferner zu unterscheiden das erreichbar Wertvolle = das praktisch Gute und jenes, das nicht erreichbar ist, dessen Verwirklichung nicht in unserer Macht liegt: »ἀλλὰ πολλαχῶς τὸ ἀγαθὸν καὶ ἔστι τι αὐτοῦ καλόν, καὶ τὸ μὲν πρακτὸν τὸ δ' οὐ πρακτὸν« (Eud. Eth. 18. p. 1218 b. 4). Das durch uns Realisierbare nennt Aristoteles auch ein δυνατόν

1) Vgl. de anima III. p. 433a 28 τὸ ὀρεκτόν ἐστιν ἢ τὸ ἀγαθὸν ἢ τὸ φαινόμενον ἀγαθόν.

2) Vgl. meine Theorie des Wertes S. 80.

3) Belegstellen vgl. *Loening* a. a. O. S. 45.

und sagt von ihm aus, dass es »ἐφ' ἡμῖν« in unserer Macht sei (N. Eth. p. 1115 a. 2).

6. Die primären Güter oder Werte, die als solche für uns unmittelbar erkennbar sind, sind durchaus psychischer Art, es gehört hieher Erkenntnis und Wissen, Sinneswahrnehmungen wie z. B. das Hören, besonders das Sehen, dann jegliche Erinnerungsvorstellung, die Betätigung der Tugend, gewisse Freuden und Genüsse, namentlich solche edler Art[1]) u. dgl., überhaupt jegliches Bewusstsein und Leben der Seele[2]).

7. Was die Arten des sekundär Guten betrifft, so zählt Aristoteles zu ihnen die Güter des Körpers, wie Gesundheit, Stärke und »die äusseren Güter«; äussere Güter sind vor allem Ehre und der Besitz von Freunden[3]), dann der physische Besitz, der Reichtum.

8. Nicht alles primär und sekundär Gute ist gleich wertvoll. Es gibt Wertunterschiede, höhere und niedere Werte, grössere und geringere Güter.

Hiebei ist zu unterscheiden das »Bessere« vom »praktisch Vorzüglicheren«; manches, was an und für sich besser ist, kann hic et nunc das praktisch hintanzusetzende sein: »ἐνίοτε δὲ τὰ βελτίω οὐχὶ καὶ αἱρετώτερα· οὐ γάρ, εἰ βελτίω, ἀναγκαῖον, καὶ αἱρετώτερα· τὸ γὰρ φιλοσοφεῖν βέλτιον τοῦ χρηματίζεσθαι, ἀλλ' οὐχ αἱρετώτερον τῷ ἐνδεεῖ τῶν ἀναγκαίων«. (Top. lib. III. cap. II. § 21).

Man sieht sonach: ganz ebenso wie Aristoteles »das Gute in Abstraktion von aller Erreichbarkeit« (ἀγαθόν) und das »praktisch Gute« (πρακτὸν ἀγαθόν) unterscheidet, so scheidet er auch das »an und für sich Bessere« (βέλτιον) und »das praktisch Bessere« (αἱρετώτερον). Diese praktischen Werte und Vorzüglichkeiten hängen, wie aus dem eben angeführten Beispiele hervorgeht, von den Umständen ab, sind relativ; denn die Erreichbarkeit eines Gutes ist jeweils verschieden.

9. Betrachten wir die Lehre von den äusseren Gütern τὰ ἐκτὸς ἀγαθὰ (Eth. Nik. I. 10. p. 1099 b. 27). Man bedarf ihrer, denn es ist unmöglich oder wenigstens nicht leicht, das sittlich Rechte zu

1) Eth. Nik. 10. p. 1174. a. 1, 4. p. 1096. b. 13 ff.

2) Rhet. I. 7 p. 1365 b. 9 u. I. 6 p. 1362 b. 16.

3) Vgl. die Gütertafel bei *Arleth* a. a. O. Wenn Aristoteles mitunter Ehre und Freundschaft zu den ἀγαθὰ καθ' αὑτὰ zählt, so wohl deswegen, weil sie zu dem Angenehmen gehören (τῶν ἡδέων) Eth. Nik. VII. p. 1177 b. 29.

tun, wenn man aller Mittel entblösst ist. Ein physischer Besitzgegenstand κτῆμα, χρῆμα ist ein Werkzeug (ὄργανον) zur Verwirklichung des Guten (χρήσιμον) oder zur Beseitigung lebenbedrohender Uebel (ἀναγκαῖον)[1]. Worin besteht der wahre Reichtum — ἀληθινὸς πλοῦτος? Die Antwort lautet: »ὧν ἐστι θησαυρισμὸς χρημάτων πρὸς ζωὴν ἀναγκαίων καὶ χρησίμων εἰς κοινωνίαν πόλεως[2]) ἢ οἰκίας« [3]).

In der Rhetorik heisst es: πλούτου δὲ μέρη νομίσματος πλῆθος, γῆς, χωρίων κτῆσις πλήθει καὶ μεγέθει καὶ κάλλει διαφερόντων, ἔτι δὲ ἐπίπλων κτῆσις καὶ ἀνδραπόδων καὶ βοσκημάτων πλήθει καὶ κάλλει διαφερόντων, ταῦτα δὲ πάντα οἰκεῖα καὶ ἀσφαλῆ καὶ ἐλευθέρια καὶ χρήσιμα [4]).

1) Vgl. *Arleth* S. 65 und die dort angeführten Stellen, dann Nik. Eth. I. 5. u. VIII. 2.

2) Vgl. hiezu Dr. *Johann Žmavc*, Die Geldtheorie und ihre Stellung innerhalb der wirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Anschauungen des Aristoteles. (Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1902.)

3) Es ist sicher, dass Aristoteles den Begriff und die Lehre einer praktischen Staats- und Finanzwirtschaft gekannt hat, wie *Žmavc* a. a. O. im Anschluss an andere hervorhebt. Den strikten Beweis liefert das 1. Buch der Rhetorik in seinem 4. Kapitel; dort werden die wichtigsten Fragen der Finanzwirtschaft und Handelspolitik skizziert. Diese Stellen wurden bisher wenig berücksichtigt. »σχεδὸν γὰρ περὶ ὧν βουλεύονται πάντες καὶ περὶ ὧν ἀγορεύουσιν οἱ συμβουλεύοντες, τὰ μέγιστα τυγχάνει πέντε τὸν ἀριθμὸν ὄντα· ταῦτα δ' ἐστὶν περί τε πόρων, καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης, ἔτι δὲ περὶ φυλακῆς τῆς χώρας, καὶ τῶν εἰσαγομένων καὶ ἐξαγομένων, καὶ νομοθεσίας. ὥστε περὶ μὲν πόρων τὸν μέλλοντα συμβουλεύειν δέοι ἂν τὰς προσόδους τῆς πόλεως εἰδέναι τίνες καὶ πόσαι, ὅπως εἴτε τις παραλείπεται προστεθῇ καὶ εἴ τις ἐλάττων αὐξηθῇ, ἔτι δὲ τὰς δαπάνας τῆς πόλεως ἁπάσας, ὅπως εἴ τις περίεργος ἀφαιρεθῇ καὶ εἴ τις μείζων ἐλάττων γένηται· οὐ γὰρ μόνον πρὸς τὰ ὑπάρχοντα προστιθέντες πλουσιώτεροι γίνονται, ἀλλὰ καὶ ἀφαιροῦντες τῶν δαπανημάτων. ταῦτα δ' οὐ μόνον ἐκ τῆς περὶ τὰ ἴδια ἐμπειρίας ἐνδέχεται συνορᾶν, ἀλλ' ἀναγκαῖον καὶ τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν εἶναι πρὸς τὴν περὶ τούτων συμβουλήν.« Es gibt ungefähr fünf Gegenstände, worüber man hauptsächlich zu Rate sitzt und über die in öffentlicher Volksversammlung gesprochen wird, nämlich: über die Finanzen (»Mittel«, »Einkünfte«), über Krieg und Frieden, über die bewaffnete Macht, über Ein- und Ausfuhr, über die Gesetzgebung. Daher muss derjenige, der die Finanzen berät, die Einnahmen des Staates kennen nach Zahl und Beschaffenheit, damit, wenn eine übersehen wird, sie hinzugefügt, wenn zu gering, erhöht werden kann. Ferner muss er alle Ausgaben des Staates kennen, damit die unnötigen abgeschafft, die übergrossen verringert werden. Denn man wird nicht bloss dadurch reicher, dass man zu dem, was man besitzt, hinzufügt, sondern auch durch Verringerung der Ausgaben. Ueber diese Dinge kann man aber nicht durch die Kenntnis der heimatlichen Zustände allein eine Uebersicht gewinnen, sondern man muss von den Institutionen anderer Staaten historische Kenntnisse besitzen, um hierüber sachverständig zu beraten.«

4) Rh. I. 5. p. 1361 a. 11.

Statt von πλοῦτος spricht Aristoteles wohl auch von κτῆσις, wie man auch im Deutschen Reichtum und Vermögen, Besitz mitunter synonym anwendet: ἡ κτῆσις πλῆθος ὀργάνων ἐστί (E. N. I. 3 p. 1253 b. 31). Von diesen sekundären Gütern kann entweder der ihnen e i g e n t ü m l i c h e G e b r a u c h gemacht werden oder sie können als T a u s c h g ü t e r verwendet werden (οἰκεία χρῆσις oder ἀλλαγή[1]) Pol. I. 8); sie können ferner als G e b r a u c h s g ü t e r (κτῆμα πρακτικόν) oder als P r o d u k t i v g ü t e r (ὄργανον ποιητικόν) in Betracht kommen[2]).

Die Rhetorik stellt neben die χρήσιμα die ἐλευθέρια; letztere sind τὰ πρὸς ἀ π ό λ α υ σ ι ν; χρήσιμα sind vorzüglich τὰ κάρπιμα, ἀφ' ὧν αἱ πρόσοδοι also die Einkommensquellen, ἀπολαυστικά dagegen ἀφ ὧν μηδὲν παρὰ τὴν χρῆσιν γίγνεται, also reine Gebrauchs- u n d Genussgüter[3]).

10. Die äussern Güter (τὰ ἐκτὸς ἀγαθά) sind jene περὶ ὅσα εὐτυχία καὶ ἀτυχία »in bezug auf welche man von glücklichen und unglücklichen äussern Umständen«, von guten und schlechten Verhältnissen spricht. »ἃ ἐστὶν μὲν ἁπλῶς ἀεὶ ἀγαθὰ τινὶ δ' οὐκ ἀεί« »simpliciter, id est absolute et in se considerata sunt bona, et non semper sunt bona alicui« erklärt Thomas (V, 2) »quia non semper sunt proportionata homini, et non semper ei expediunt«.

So viel an diesen Dingen liegt (an Dingen nämlich wie Gold und Eisen und Vieh u. s. w.), sind sie fähig, unter gewissen Umständen nützliche Wirkungen hervorzubringen[4]); es handelt sich um denselben Gegensatz, wie er in der Politik V. 11. p. 1313 a. 18 durch die Worte »ὡς ἁπλῶς μὲν εἰπεῖν« und »ὡς δὲ καθ' ἕκαστον« zum Ausdruck gebracht wird, nämlich von »im a l l g e m e i n e n gesprochen« und »konkret gesprochen«; bezeichnet man den Gegensatz von »konkret« mit »abstrakt«, so mag man die Uebersetzung *Stahr*s »diese Dinge seien abstrakt genommene Güter, aber nicht für diesen und jenen« gelten lassen. Die Lehre des Aristo-

1) Vgl. hierüber meine Theorie des Wertes S. 128. XIII. Kapitel »Gebrauchs- und Tauschwert«.

2) Vgl. *Žmavc*, »Die Werttheorie bei Aristoteles und Thomas v. Aquin«. Archiv für Geschichte der Philosophie XII. Band.

3) Vgl. auch Politik I. 9 ἐν ὑπερβολῆς γὰρ οὔσης τῆς ἀπολαύσεως; sonach gibt es ἀναγκαῖα, χρήσιμα, ἀπολαυστικά d. h. Güter, die das Existenzminimum, ein mittleres Einkommen (αἱ πρόσοδοι), ein Luxuseinkommen garantieren. Vgl. Rhetorik I. 12. p. 1372 b. 20 und 25 »τοὺς ἔχοντας ὧν αὐτοὶ ἐνδεεῖς ἢ εἰς τ' ἀναγαῖα, ἢ εἰς ὑπεροχὴν ἢ εἰς ἀπόλαυσιν.

4) Vgl. hiezu meine »Theorie des Wertes«, S. 87 u. 131.

teles ist somit die, dass die sogenannten »äussern Güter«, also Land, Geld, Vieh, Sklaven, Werkzeuge, Häuser u. s. w. u. s. w. nicht für jedermann Güter oder Werte sind, m. a. W. ihr Wert ist relativ [1]), wie man zu sagen pflegt, subjektiv.

Aristoteles lehrt weiter von den »äussern Glücksgütern« oder Nützlichkeiten »οἱ δ' ἄνθρωποι ταῦτα εὔχονται καὶ διώκουσιν· δεῖ δ' οὔ, ἀλλ' εὔχεσθαι μὲν τὰ ἁπλῶς ἀγαθὰ καὶ αὐτοῖς ἀγαθὰ εἶναι, αἱρεῖσθαι δὲ τὰ αὐτοῖς ἀγαθά« »die Menschen erflehen sie und jagen ihnen nach. Dies soll aber nicht sein, sondern sie sollten flehen, dass jenes, was im allgemeinen ein Gut ist, es auch für sie sei; praktisch wählen aber sollten sie stets nur, was für sie ein Gut ist.«

11. Ist hier die Relativität des Nutzwertes im allgemeinen ausgesprochen, so ist eine spezielle Anwendung dieses Satzes in folgendem Ausspruche d. Nik. Ethik IV. 2. p. 1120 b. 7 zu erblicken. Aristoteles handelt dort von den Freigebigen und sagt: »κατὰ τὴν οὐσίαν δ' ἡ ἐλευθεριότης λέγεται· οὐ γὰρ ἐν τῷ πλήθει τῶν διδομένων τὸ ἐλευθέριον, ἀλλ' ἐν τῇ τοῦ διδόντος ἕξει, αὕτη δὲ κατὰ τὴν οὐσίαν δίδωσιν· οὐδὲν δὴ κωλύει ἐλευθεριώτερον εἶναι τὸν τὰ ἐλάττω διδόντα, ἐὰν ἀπ' ἐλαττόνων διδῷ« [2]).

Hier ist der Gedanke, dass das Scherflein der armen Witwe mehr bedeutet als das Geld des Reichen, in einer Weise ausgesprochen, die der Formulierung *Benthams* nahe kommt; die Freigebigkeit zeigt sich nicht in der Menge des Gegebenen, sondern besteht in der Hexis, der subjektiven Beschaffenheit des Gebenden, die im Verhältnisse zum Vermögen (κατὰ τὴν οὐσίαν) gibt; derjenige, der weniger gibt, ist der Freigebigere, wenn er von Wenigerem gibt.

Aehnliches sagt Aristoteles auch gelegentlich der Ausführungen über die »Megaloprepie«: »καθάπερ γὰρ τ' οὔνομα αὐτὸ ὑποσημαίνει, ἐν μεγέθει πρέπουσα δαπανή ἐστιν· τὸ δὲ μέγεθος πρός τι· οὐ γὰρ τὸ αὐτὸ δαπάνημα τριηράρχῳ. καὶ ἀρχιθεωρῷ τὸ πρέπον δὴ πρὸς αὐτὸν καὶ ἐν ᾧ καὶ περὶ ὅ« (IV. 4. p. 1122 a. 24).

»Wie schon der Name besagt, ist sie (die μεγαλοπρέπεια) ein in seiner Grösse geziemender Aufwand; die Grösse des Aufwandes ist aber etwas Relatives (πρός τι); für einen Trierarchen ist der Aufwand nicht derselbe, wie für einen Architheoren. Somit liegt also das »Geziemende« in dem Ver-

1) Vgl. meine Werttheorie S. 88 und Topik XI. Kapitel des II. Buches.

2) Vgl. Topik II. 11 Kapitel Schluss.

hältnisse zu der Person, welche den Aufwand macht, und zu dem Gegenstande, für welchen, und zu den Mitteln, mit welchen er gemacht wird« *(Stahr)*.

12. Es ist also zu beachten, dass nach Aristoteles

1) für das praktische Leben nur die praktischen, d. h. erreichbaren primären Werte in Betracht kommen, und ihre Erreichbarkeit je nach Umständen wechselt (§ 5);

2) das an und für sich Bessere nicht auch zugleich das praktisch Vorzüglichere, d. h. das hic et nunc zu Wählende ist (§ 8);

3) die sog. »äusseren Güter«, d. h. genauer gesprochen, die Dinge der Aussenwelt nicht unter allen Umständen und nicht für jeden wertvoll, d. h. nützlich sind (§ 10);

4) ein und derselbe Gegenstand und ein und dieselbe Menge von Gütern für verschiedene Personen verschiedene Werte repräsentieren, d. h. nicht für alle gleich wertvoll sind, dass vielmehr mit der Grösse der Gütermenge der Wert einer als hinzukommend betrachteten Gütereinheit abnimmt.

13. Die beiden letzterwähnten Regeln gelten wie gesagt nur für die mittelbaren oder sekundären »Güter«. Während bei den »primären Gütern« stets die grössere Menge der kleineren vorzuziehen ist, gilt dies eben nicht von den »äussern Glücksgütern«, die ja nur Werkzeuge[1]) ὄργανα sind. »οὐδὲν γὰρ ὄργανον ἄπειρον οὐδεμιᾶς ἐστι τέχνης οὔτε πλήθει οὔτε μεγέθει, ὁ δὲ πλοῦτος ὀργάνων πλῆθός ἐστιν οἰκονομικῶν καὶ πολιτικῶν« (Pol. I. 8, p. 1256 b. 36).

Und ferner: daselbst VII. 1. p. 1323 b. 7: »τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας, ὥσπερ ὀργανόν τι (πᾶν γὰρ τὸ χρήσιμόν ἐστιν, ὧν τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηδὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν · τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν, ὅσῳ περ ἂν ὑπερβάλλῃ τοσούτῳ μᾶλλον χρήσιμον εἶναι, εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν μὴ μόνον τὸ καλὸν ἀλλὰ καὶ τὸ χρήσιμον«. »Die äusseren Güter haben eine Grenze wie jedes Werkzeug; denn jeder Nutzgegenstand ist, wenn in einem gewissen Uebermass vorhanden, entweder schädlich oder nutzlos. Die seelischen Güter dagegen sind, je überschwenglicher sie in jemandem vorhanden sind, desto nutzbringender, wenn es gestattet ist, diese Güter nicht nur vom Standpunkte ihrer inneren Vortrefflichkeit, sondern auch vom Standpunkte der Nützlichkeit zu betrachten.«

---

1) Vgl. hiezu *Arleth* a. a. O. S. 65 u. 69.

Thomas fügt erläuternd bei: »sicut de fistula apparet, quoniam si sint majores aut plures quam possint moveri a fistulante, nocent aut non proficiunt«[1]).

Aristoteles geht, wie man sieht, weiter als *Gossen, Bentham* und die modernen Vertreter der »Grenznutzentheorie«[2]).

Die Ueberfülle an »äussern Gütern« ist nach ihm nicht nur nutzlos, sondern kann sogar schädlich werden. Ganz offenbar dann, wenn ihrer so viele sind, dass nicht nur ihre Verwertung im Dienste des Guten durch ihren Besitzer unmöglich ist, sondern die Sorge für ihre Erhaltung und Erwerbung ihn von der Verwirklichung der primären Werte abzieht. Wir sind hiemit bei der schon oft behandelten antikapitalistischen Lehre des Aristoteles angelangt; auf ihre Erörterung gehen wir hier nicht weiter ein, die Berechtigung dessen, was er — der Antisozialist — über die unbegrenzte »Akkumulation des Kapitales« in den Händen Weniger, über die Erspriesslichkeit eines gesunden Mittelstandes lehrte, ist längst als über allen Zweifel erhaben erkannt. Uns interessiert hier die werttheoretische Seite des Problems. Diese liegt in der Erkenntnis, dass der Nutzwert solcher Dinge, die unter Umständen geeignet sind, primäre Werte zu realisieren, von diesen Umständen abhängt, und dass zu den Umständen, welche ihre Verwertbarkeit verhindern und in ihr Gegenteil verwandeln, die Ueberfülle dieser Gegenstände selbst gehört; sie erschwert, ja verhindert eine Uebersicht über die Machtmittel und hiemit die Macht selbst, »je grösser der Besitz«, sagte ich an anderer Stelle[3]), desto grösser die Pflichten, die er auferlegt, freilich desto schwieriger auch die Kunst, ihnen gerecht zu werden; wie auch ein grösseres Reich schwerer zu regieren ist, als ein kleines. Die Schwierigkeit ist so gross, dass schon Christus sich zu dem Ausspruche bewogen sah, »eher ginge ein Schiffstau durch ein Nadel-

1) *Thomas'* Komm. zur Politik VII. 1; vgl. auch I. 6.

2) Eine Kritik derselben enthält meine zit. Schrift. Die mit dieser Theorie in Zusammenhang stehenden Sätze *Fechners*, *Gossens* und *Benthams* habe ich daselbst ebenfalls untersucht und berichtigt. Prof. *Diehl*, der in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik meine Schrift einer Besprechung unterzog, hat diesen Teil meiner Auseinandersetzungen wohl überschlagen und so den Eindruck gewonnen, als stimmte ich ihren Sätzen bei.

3) »Die Kulturaufgaben der Gegenwart«. Ein Vortrag, herausgegeben vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Prag 1898.

öhr, als ein Reicher in das Himmelreich einginge«.

14. Bei Aristoteles finden sich noch genauere Bestimmungen über die Schätzungen der äussern Güter, und zwar Bestimmungen, die mit den, unabhängig von ihm ausgesprochenen Sätzen der modernen Werttheoretiker eine unverkennbare Verwandtschaft aufweisen. Im 2. Kapitel des III. Buches der Topik handelt Aristoteles von den Gesichtspunkten, nach welchen etwas einem andern gegenüber praktisch vorzüglicher ist, und lehrt im § 8: Ἔτι ἐκ τῶν φθορῶν καὶ τῶν ἀποβολῶν, καὶ τῶν γενέσεων, καὶ τῶν λήψεων, καὶ τῶν ἐναντίων.

Ὧν γὰρ αἱ φθοραὶ φευκτότεραι αὐτὰ αἱρετώτερα. Ὁμοίως δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἀποβολῶν, καὶ τῶν ἐναντίων. Οὗ γὰρ ἡ ἀποβολὴ, ἢ τὸ ἐναντίον, φευκτότερον, αὐτὸ αἱρετώτερον. Ἐπὶ δέ γε τῶν γενέσεων καὶ τῶν λήψεων ἀνάπαλιν. Ὧν γὰρ αἱ λήψεις καὶ αἱ γενέσεις αἱρετώτεραι, καὶ αὐτὰ αἱρετώτερα. Ich füge die Uebersetzung *Benders* bei, indem ich zugleich eine Parallelstelle aus *v. Böhm-Bawerks* Schrift »Grundzüge« daneben setze.

Aristoteles:

»Ferner muss man acht haben auf das Vergehen, **Verlieren, Gewinnen** und das Entgegengesetzte; dasjenige nämlich ist vorzüglicher[1]), dessen Vergehen mehr zu vermeiden ist. Ebenso ist es auch beim Verlieren und dem Entgegengesetzten; mag nämlich das Verlieren einer Sache oder das der Sache Entgegengesetzte mehr zu fliehen sein, in beiden Fällen ist die Sache selber vorzüglicher. Umgekehrt verhält es sich mit dem Werden und dem Gewinnen; dasjenige nämlich, dessen Gewinn und Werden vorzüglicher ist, ist selber auch vorzüglicher.

v. Böhm-Bawerk:

Man fühlt sich hauptsächlich bei zwei Gelegenheiten zur Fällung von Werturteilen veranlasst; einmal, wenn es sich darum handelt, ein Gut aus einem Vermögen zu entlasten, z. B. zu verschenken, zu vertauschen, zu verbrauchen; dann, wenn es sich darum handelt, ein Gut für ein Vermögen zu erwerben ... Ein Gut, das man schon hat, schätzt man nach der **Einbusse**, die man durch sein Weggeben erleidet, ... Ein Gut, das man noch nicht hat, schätzt man umgekehrt nach dem **Zuwachs an Nutzen**, den sein Erwerb bringt[2]).

Der Unterschied, den man zwischen beiden Formulierungen

1) αἱρετώτερον = praktisch wertvoller.

2) Vgl. auch *v. Wieser*, Der natürliche Wert. S. 80 und meine Theorie des Wertes. S. 100 ff.

finden kann, ist der, dass Aristoteles die Frage nach dem Mehrwert eines Gegenstands gegenüber einem andern, *Böhm-Bawerk* die nach dem »Werte« schlechthin behandelt; nun bemerkt aber Aristoteles im folgenden Kapitel ausdrücklich: »οἱ αὐτοὶ δὲ τόποι χρήσιμοι καὶ πρὸς τὸ δεικνύναι ὁτιοῦν αἱρετὸν ἢ φευκτόν. ἀφαιρεῖν γὰρ, μόνον δεῖ τὴν πρὸς ἕτερον ὑπεροχήν«, m. a. W. die Gesichtspunkte für das Aufzeigen des einfachen, praktischen oder Nutzwertes sind dieselben, man braucht nur das »Mehr« des einen gegenüber dem andern wegzulassen: »εἰ τὸ χρησιμώτερον αἱρετώτερον, καὶ τὸ χρήσιμον αἱρετόν«. Wenn das Brauchbarere praktisch vorzüglicher, wählenswerter ist, so ist das Brauchbarere praktisch gut, wählenswert. Dies leuchtet ein aus dem Begriff des grössern Gutes und des Nützlichern (μείζονος ἀγαθοῦ καὶ τοῦ μᾶλλον συμφέροντος) . . . »ἔστω δὴ ὑπερέχον μὲν το τοσοῦτον καὶ ἔτι, ὑπερεχόμενον δὲ τὸ ἐνυπάρχον· καὶ μεῖζον μὲν ἀεὶ καὶ πλεῖον πρὸς ἔλαττον« (Rhet. I. 7). »Das Uebersteigende (Uebertreffende) ist ebensoviel und noch etwas dazu, das Ueberstiegene (Uebertroffene) dagegen das in jenem Enthaltene, und die Begriffe grösser und mehr beziehen sich immer auf ein Geringeres« [1]).

15. Hält man diese Anweisung fest, so findet man, dass Aristoteles die Lehre von der wirtschaftlichen Zurechnung ganz in derselben Weise beantwortet, wie *Carl Menger* in seinen Grundzügen; ich hatte, als ich in meiner Theorie des Wertes die Mengersche von mir sogenannte Differenzmethode gegenüber der Wieserschen »algebraschen Methode« verteidigte, die folgende Stelle der Topik ebensowenig präsent, als die andern Werttheoretiker bisher von ihr Kenntnis genommen haben.

§ 11. ἔτι, ἐκ τῆς προσθέσεως, εἰ τῷ αὐτῷ προστιθέμενόν τι τὸ ὅλον αἱρετώτερον ποιεῖ. εὐλαβεῖσθαι δὲ δεῖ προτείνειν, ἐφ' ὧν τῷ μὲν ἑτέρῳ τῶν προστιθεμένων χρῆται τὸ κοινόν, ἢ ἄλλως πως συνεργόν ἐστι· τῷ δὲ λοιπῷ μὴ χρῆται, μηδὲ συνεργόν ἐστιν· οἷον πρίονα καὶ δρέπανον μετὰ τεκτονικῆς· αἱρετώτερον ὁ πρίσων συνδυαζόμενος, ἁπλῶς δὲ οὐχ αἱρετώτερον. § 12. Πάλιν εἰ ἐλάττον τι προστεθέν τι τὸ ὅλον μεῖζον ποιεῖ· § 13. Ὁμοίως δὲ καὶ ἐκ τῆς ἀφαιρέσως. Οὗ γὰρ ἀφαιρεθέντος ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ, τὸ λειπόμενον ἔλαττον ᾖ ἐκεῖνο μεῖζον ἂν εἴη, ὁ πότε ἀφαιρεθὲν τὸ λειπόμενον ἔλαττον ποιεῖ.

Der erste Satz lautet in der Uebersetzung: »Ferner kann man

1) Ueber den Ursprung des Begriffs des »Vorzüglichern« oder »Mehrwertes« vgl. meine Werttheorie.

schliessen aus der Hinzufügung, wenn nämlich etwas, was zu einem andern hinzugefügt wird, das Ganze praktisch wertvoller macht« scil. als ein anderes. — Hiezu ist § 12 u. § 13 zu berücksichtigen: »wiederum, wenn etwas, das zu einem Kleinern hinzugefügt wird, das Ganze grösser macht etc. als ein anderes es tut. Ebenso kann man auch schliessen aus der Wegnahme; dasjenige nämlich, nach dessen Wegnahme von einem und demselben Dinge das übrig Bleibende kleiner ist, ist doch wohl das Grössere, da doch seine Wegnahme das Uebrige kleiner macht, als die Wegnahme eines andern.«

Ein Beispiel: A habe einen Wert, dessen Grösse durch 10 angegeben sei; durch Hinzufügung von B steige der Wert (A, B) auf 12; würde statt dessen C hinzugefügt, so würde der Wert 14 betragen. Somit ist C wertvoller als B. Umgekehrt: eine Verbindung (A, B, C) habe den Wert 20; A, B ohne C habe den Wert 16, A, C ohne B den Wert 12, es ist daher B wertvoller als C, denn durch seine Wegnahme wird das Uebrigbleibende kleiner an Wert als durch die Wegnahme von B. Dies ist, von der Frage nach dem »Mehrwert« auf die Frage nach dem »Wert« von B und C angewandt, ganz genau die Methode *Menger*s.

In meiner Werttheorie S. 114 sagte ich: Um zu erfahren, welcher Wert dem A in der Verbindung A, B, C zuzurechnen ist, müssen wir nach *Menger* (S. 141 ff.) fragen, welcher Wertverlust durch die Ausschaltung von A unausweichlich wäre« [2]).

16. Dass Aristoteles bei der πρόσθεσις an eine »produktive Verbindung« gedacht hat, deren Wesen, wie ich nachgewiesen habe, niemals in einer blossen Addition zweier Produktivelemente besteht, beweist der Mittelsatz des obigen Zitates:

»Nur muss man sich hüten, dass man nicht diesen Satz (scil. von der πρόσθεσις) anwendet auf solche Fälle, wo das gemeinsame Dritte nur von dem einen der hinzugefügten Dinge Gebrauch machen kann, von dem andern aber nicht, oder bloss mit dem einen zusammenwirkt, mit dem andern aber nicht, z. B. man nehme eine Säge und eine Sichel bei der Baukunst; in dieser Verbindung ist die Säge praktisch wertvoller, schlechthin (im allgemeinen) ist sie es aber nicht.« — Die Richtigkeit dieser Sätze leuchtet ein: Säge und Sichel können zum Zwecke eines Hausbaues nicht in eine produktive Verbindung eingehen; die Sichel

1) Vgl. auch Rhet. I. 7. p. 1364 a. 31 »καὶ οὗ ἡ στέρησις μεῖζον« dessen Verlust grösser ist, scilicet ist wertvoller.

ist hier wertlos; in einer andern Verbindung, unter andern Umständen aber, unter welchen wieder die Säge ihrerseits keinen Wert repräsentiert, kann sie wertvoll sein, — Säge und Hobel dagegen bei einem Bau verwendet, können beide produktiv verwendet werden, und wirken beide bei dem Bau mit, jene dann als wichtigerer, wertvollerer Faktor, wenn durch ihre Wegnahme ein grösserer Nachteil erwächst.

Es sei der Nutzen, den Säge und Hobel zusammen unter gewissen Umständen gewähren = 100. Die Säge ohne Hobel gäbe ceteris paribus 98, der Hobel ohne Säge, ceteris paribus 80. Es ist klar, dass der Wert des Hobels = 2, der Wert der Säge = 20 beträgt. Wäre der Wert einer produktiven Verbindung blosse Addition der Werte der Faktoren, so könnte die Verbindung von Säge und Hobel nicht mehr als 22 betragen. Variieren wir das Beispiel: Säge u. Hobel gäben 100,
Säge ohne Hobel = 40,
Hobel ohne Säge = 40,

Wert der Säge daher 60, Wert des Hobels ebenfalls 60. Würde der Wert der produktiven Verbindung zweier Wertgegenstände der Summe der Werte dieser Gegenstände entsprechen, so müsste die Verbindung von Säge und Hobel 120 betragen.

17. Wir übergehen die Besprechung anderer Lehrsätze, wie z. B., dass das Längerdauernde Gut vorzuziehen ist dem Kürzerdauernden, das Widerstandsfähigere dem weniger Widerstandsfähigen (Rhetor. I. 7. p. 1364 b. 30), dann (ebendaselbst p. 1365 a. 34), dass das dem Ziele Nähere dem vom Ziele Entfernteren (die »Güter niederer Ordnung« den »Gütern höherer Ordnung«)[1]) an Wert überlegen sei. Auch bei dem Lehrsatz der Rhetorik I. 7. p. 1365 b. 8 wollen wir nicht lange verweilen: καὶ τὸ πρὸς πολλὰ χρησιμώτερον, οἷον τὸ πρὸς τὸ ζῆν καὶ εὖ ζῆν καὶ τὴν ἡδονὴν καὶ τὸ πράττειν τὰ καλά· διὸ καὶ ὁ πλοῦτος καὶ ἡ ὑγίεια μέγιστα δοκεῖ εἶναι.

Diesem Satze zufolge sind Güter verschiedenartiger, mannigfaltiger Verwertbarkeit vorzuziehen solchen Gütern, die eine minder vielfältige Verwendung zulassen. Die grössere Variabilität der Verwendbarkeit ist selbst ein Vorteil. — So wahr diese Sätze sind, werden sie an aktuellem Interesse doch übertroffen durch

1) Vgl. hiezu Topik III. c. βέλτιον δ' ὡς ἐπιπολὺ τὸ ὕστερον ἑπόμενον, gewöhnlich ist das Spätere auch das Bessere.

einige Aristotelische Aussprüche über Nützlichkeit, Seltenheit und Kosten, die wir im folgenden wiedergeben:

18. καὶ τὸ σπανιώτερον τοῦ ἀφθόνου, οἷον χρυσὸς σιδήρου ἀχρηστότερος ὤν· μεῖζον γὰρ ἡ κτῆσις διὰ τὸ χαλεπώτερον εἶναι. ἄλλον δὲ τρόπον τὸ ἄφθονον τοῦ σπανίου, ὅτι ἡ χρῆσις ὑπερέχει· τὸ γὰρ πολλάκις τοῦ ὀλιγάκις ὑπερέχει, ὅθεν λέγεται »ἄριστον μὲν ὕδωρ« [1]).

»Ferner das Seltenere ist wertvoller als das Häufige, wie z. B. Gold höher steht als Eisen, obschon es minder nützlich ist; sein Besitz ist nämlich etwas Wichtigeres (Bedeutenderes), weil er schwieriger ist; in anderer Weise dagegen steht das reichlich Vorhandene über dem Selteneren, weil seine Gebrauchsmöglichkeit die des Selteneren übersteigt. Denn das »häufig« ist mehr als das »selten«. Daher heisst es auch »das Beste ist das Wasser«. — »Nichts ist brauchbarer als Wasser« sagt *Smith*, »aber es lässt sich kaum etwas dafür kaufen; es lässt sich fast nichts dafür im Tausch erhalten. Dagegen hat der Diamant beinahe gar keinen Gebrauchswert, und doch ist oft eine Masse anderer Güter dafür im Tausche zu haben.« Man vergleiche ferner damit folgende Stellen aus *Wiesers* »natürlichem Wert« »die nützlicheren Dinge haben häufig geringeren Wert als die minder nützlichen. So hat Eisen einen geringeren Wert als Gold« (S. 2) . . . »Wasser ist an vielen Orten im Verkehre ohne Wert, wiewohl es überall, wo Menschen sind, von Nutzen ist« (S. 1) . . .

Nicht nur waren diese Tatsachen, die, wie *Wieser* sagt, »fast mit Gewissheit zu beweisen scheinen, dass der Nutzen nicht die Quelle des Wertes [2]) sein kann« schon Aristoteles bekannt, er hat ebensowenig wie *Wieser* daran gezweifelt, dass Gold und Eisen und dergleichen ihren wirtschaftlichen Wert dennoch von ihrem Nutzen ableiten.

19. Aristoteles nimmt dem Probleme gegenüber folgende Stellung ein.

In den Sätzen »τὸ σπανιώτερον τοῦ ἀφθόνου«
»das Seltenere ist wertvoller als das Häufigere«,
und »τὸ ἄφθονον τοῦ σπανίου«
»das Häufige ist wertvoller als das Seltene«

hat, da der Begriff des »Wertvollern« im Griechischen auch durch den Komparativ ausgedrückt wird, die komparative Wendung nicht dieselbe Bedeutung. »ἄλλον δὲ τρόπον«

1) Rhet. I. p. 1366 a. 23.
2) Gemeint ist des sog. »wirtschaftlichen Wertes«.

»auf andere Weise«, »in anderem Sinne«, sagt Aristoteles, ist der höhere Wert im zweiten Falle zu verstehen. Selbstverständlich! würden doch sonst die obigen zwei Sätze den vollkommensten Widerspruch involvieren.

Welches sind diese beiden verschiedenen Bedeutungen?

1) Wertvoller ist Eisen gegenüber dem Golde, sofern die Summe alles verfügbaren Eisens eine grössere Summe sekundärer Werte verbürgt (ἡ χρῆσις ὑπερέχει) als die Summe alles verfügbaren Goldes.

2) Wertvoller ist Gold gegenüber Eisen im Sinne der grösseren Bedeutung des Besitzes μεῖζον γὰρ ἡ κτῆσις. Der Besitz einer Gewichtseinheit[1]) Goldes gewährt gegenüber dem Besitze einer Gewichtseinheit des Eisens einen praktischen Vorteil διὰ τὸ χαλεπώτερον εἶναι wegen der grösseren Schwierigkeit seiner Erlangung. »χαλεπὸν ὁρίζεται ἢ λύπῃ ἢ πλήθει χρόνου« (Rhet. I. 6) »die Schwierigkeit bestimmt sich nach der Beschwernis oder der Zeitdauer.« Unter λύπη, Beschwernis, ist nicht nur die mit der Arbeit verbundene Unlust zu verstehen, sondern soviel wie Opfer überhaupt.

Dies erhellt unter anderem aus folgendem:

»καὶ οὗ ἕνεκα πολλὰ πεπόνηται ἢ δεδαπάνηται· φαινόμενον γὰρ ἀγαθὸν ἤδη, καὶ ὡς τέλος τὸ τοιοῦτον ὑπολαμβάνεται καὶ τέλος πολλῶν, τὸ δὲ τέλος ἀγαθόν« (Rhet. I. 6. p. 1363 a. 3). »Gut ist wofür viel gearbeitet oder aufgewendet wird; denn schon deswegen erscheint etwas als gut und wird als ein Ziel betrachtet und zwar als Ziel vieler Mittel; als Ziel setzt man sich aber ein Gut.«

Hiernach ist ein Gut oder wertvoll, was Opfer an Arbeit oder sonstigen Aufwand oder Kosten erheischt[2]). Wertvoller in diesem Sinne ist, was grössere Opfer kostet, um es bezw. sein Aequivalent zu erlangen[3]). Der Besitz eines solchen Dinges ist etwas Bedeutenderes (μεῖζον ἡ κτῆσις), denn sein Verlust ist bedeutender (ἡ στέρησις μείζων) eben wegen der grösseren Reproduktionskosten. Derjenige Begriff von »Wert« und »Mehr-

1) Als Masseinheit des für die Menschheit verfügbaren Goldquantums, die sich als bestimmter quotienteller Teil dieses Quantums darstellt. 1 Kilo Gold $= \frac{m}{n}$ alles verfügbaren Goldes.

2) Diese aristot. Auffassung hat Thomas v. Aquino zur Kommentierung der Ethik I. 5 benützt (lectio 9). *Žmavc* (»Werttheorie bei Arist.« S. 422) scheint dies übersehen zu haben.

3) Vgl. meine Werttheorie S. 127.

wert«, der zu seiner Bestimmung des Begriffs der Kosten, Opfer oder Schwierigkeit benötigt, ist der Begriff des sogenannten »wirtschaftlichen Wertes«, wie er *Menger*, der österreichischen Schule, und *Dietzel* vorschwebt, und wie ich ihn in meiner Werttheorie präzisiert habe. Aristoteles kam der Sache so nahe, dass von seiner Lehre zu jener der modernen psychologischen Schule die Brücke mit Leichtigkeit geschlagen werden kann.

»Wirtschaftlich wertvoll« ist ein Ding, dessen Besitz darum dem Nichtbesitz vorzuziehen ist, weil er nicht opferlos ersetzbar ist, also das mehr oder minder Kostbare[1]).

20. Wir sahen soeben, wie Aristoteles die höhere Wertschätzung des Seltenen gegenüber dem Häufigen aus der Schwierigkeit d. h. den erforderten Opfern seiner Beschaffung erklärt. Unmittelbar darauf scheint er aber umgekehrt die Schwierigkeit aus der Seltenheit zu erklären und sich somit in einem Zirkel zu bewegen: »καὶ ὅλως τὸ χαλεπώτερον τοῦ ῥᾴονος· σπανιώτερον γάρ· ἄλλον δὲ τρόπον τὸ ῥᾷον τοῦ χαλεπωτέρου· ἔχει γὰρ ὡς βουλόμεθα.«

»Ueberhaupt ist das Schwierigere vorzüglicher als das Leichtere, denn es ist das Seltenere. In einem anderen Sinne ist wiederum das Leichtere vorzuziehen dem Schwierigeren, denn es ist so, wie wir es wünschen.«

Allein der Zirkel ist nur ein scheinbarer; dies ergibt sich aus folgendem: Es gibt Wertgegenstände, die ersetzbar sind; ihr »wirtschaftlicher Wert«, ihre »Kostbarkeit« richtet sich, niemals den Nutzwert übersteigend, nach der Schwierigkeit ihrer Wiederbeschaffung; d. h. der praktische Vorteil ihres Besitzes vor ihrem Nichtbesitze ist gleich der in diesem Besitze involvierten Kostenersparnis; in letzterer haben wir die obere Grenze für die Opfer, die man wirtschaftlicherweise bringen darf, um ih-

---

1) Ich würde vorschlagen, statt des Ausdruckes »wirtschaftlicher Wert« den Ausdruck »Kostbarkeit« zu gebrauchen 1. weil dadurch die Zahl der Aequivokationen von »Wert« um eine vermindert wird; 2. weil er auch dort zutrifft, wo nicht die Wirtschaft im engeren Sinne in Frage steht, sondern alles und jedes, das Gegenstand unserer Fürsorge und Vorsorge ist. Wie in folgendem: »καὶ τὸ ἀγαπητόν, καὶ τοῖς μὲν μόνον τοῖς δὲ μετ' ἄλλων· διὸ καὶ οὐκ ἴση ζημία ἄν τις τὸν ἑτερόφθαλμον τυφλώσῃ καὶ τὸν δύ' ἔχοντα· ἀγαπητὸν γὰρ ἀφῄρηται«, »desgleichen dasjenige, was einem teuer ist; und um so teurer, wenn man es als einziges, als wenn man es mit mehreren besitzt; darum ist auch die Strafe nicht gleich, wenn einer einem Einäugigen, als wenn er einem Zweiäugigen das Auge ausschlägt; denn jenem ist das ihm einzig Teure geraubt.« Die Kostbarkeit des einzigen Auges ist grösser, als die Kostbarkeit desselben Auges zur Zeit, da noch das andere mitgegeben war.

rem Verluste vorzubeugen. Solche Dinge sind »selten« Gegenstände des Besitzes, weil sie schwierig, d. h. mit Opfern zu beschaffen sind. Hiebei ist zu beachten, dass »selten« ein verschwommener und relativer Begriff ist.

Es gibt aber auch Dinge, die nur darum schwierig, d. h. mit grossen Opfern (käuflich) zu erwerben sind, weil sie im Besitze sehr weniger Menschen sich befinden. Hier kann es infolge der Konkurrenz und Opferwilligkeit einer kaufkräftigen Nachfrage geschehen, dass der sekundäre Wert des Gegenstandes (für den Besitzer) bis zu einer Höhe emporschnellt, die dem Werte entspricht, welchen das Gebot des Meistbietenden (für jenen Gegenstandsbesitzer) hat.

Als Mittel zur Beschaffung des als Preis gebotenen Gegenstandes[1]) kann daher dem Dinge ein Wert zukommen, der seinen sonstigen Wert[2]) weit übersteigt, und dem entsprechend wird seine Kostbarkeit und Opferwürdigkeit sich gestalten.

21. Aristoteles hat bekanntlich auch die Erscheinungen des Preises, des Tauschverkehrs, insbesondere des durch das Geld vermittelten Verkehrs gewissen Betrachtungen unterzogen. In diesem Zusammenhange interessiert uns weniger seine Lehre vom gerechten Warenaustausch, bezw. vom gerechten Preise, die in dem Satze gipfelt[3]), dass das Entgelt unter übrigens gleichen Umständen den Einsätzen von Arbeit und Opfern proportional sein soll, als seine psychologische Erklärung des wirtschaftlichen Verkehres; gerade diese ist jedoch zu bekannt, als dass hier mehr als eine Erinnerung an den Satz, dass das Bedürfnis es ist, das alles zusammenhält, nötig wäre.

Die werttheoretischen Untersuchungen der Gegenwart haben gezeigt, dass das »Bedürfnis«[4]) in der Tat der Grundbegriff der Wert- und Wirtschaftslehre ist und ihn als solchen allen Versuchen

1) Nichts anderes als dies versteht *Smith* unter Tauschwert.

2) »Gebrauchswert«; letzteres ist, wie ich S. 129 a. a. O. gezeigt habe, bei *Smith* eben der im Texte bezeichnete negative Begriff; die Angriffe *J. St. Mills* gegen *Smith* beruhen daher auf Missverständnis.

3) Eth. Nik. V. 8; hiezu Thomas Kommentar lib. V. lectio 5. Hierüber referiert *Žmavc* in dem zitierten Artikel »Werttheorie bei Arist. u. Thomas«. S. 423. Die beigefügten werttheoretischen Bemerkungen sind jedoch m. E. verfehlt.

4) In dem Sinn, in welchem es »jedes menschliche Begehren« bedeutet; *v. Wieser* a. a. O. S. 5; vgl. meinen Versuch über das »Bedürfnis«. Leipzig 1894 und insbesondere meine »Werttheorie«.

gegenüber, den Begriff der Arbeit an seine Stelle zu setzen, siegreich behauptet.

»Der Güterwert ist vom Bedürfniswert abgeleitet«[1]). Dieser Fundamentalsatz der ökonomischen Wertlehre ist aristotelisch.

In der Geschichte der Werttheorie wird Aristoteles — dies hoffe ich durch das Vorstehende gezeigt zu haben — nicht nur der Zeit, sondern auch der Bedeutung nach stets in erster Reihe genannt werden müssen.

1) *v. Wieser* a. a. O. S. 5; vgl. hiezu ausser den schon zitierten Stellen Eth. Nik. VIII. 15 p. 1163 a. 10 u. IX. 1 p. 1167 a. 22 u. f.

ORGANISATION UND BETRIEB EINER TUCH-FABRIK.

VON

Dr. HUGO EPHRAIM.

I. Die »Tuchfabrik«. — Bedeutung der Mode und der Musterei.

Der Begriff »Tuchfabrik« schlechthin ist ein ziemlich weiter, da Unternehmungen, welche verschiedenen Fabrikationszwecken dienen, so benannt werden können. Hier soll unter diesem Namen eine Unternehmung verstanden werden, welche die Fabrikation von Herrenstoffen aus Schafwolle betreibt und alle Stadien des Fabrikationsprozesses vom Rohmaterial bis zur fertigen Stückware umfasst. Die Erfahrungen, auf welchen die Darstellung beruht, entstammen der Niederlausitzer Streichgarnweberei. Die meisten der dortigen Tuchfabriken verarbeiten freilich auch Kammgarne; doch wird auf diesen Zweig der Fabrikation des beschränkten Raumes wegen hier nicht besonders eingegangen.

Eine Tuchfabrik in unserem Sinne besteht daher aus folgenden Abteilungen: 1. Wollsortierung und Wollwäscherei, 2. Färberei, 3. Spinnerei, 4. Weberei, 5. Walke, 6. Appretur.

Der Betrieb unterliegt dem regelmässigen Bedarfswechsel zweier Haupt-Saisons: der Sommer- und der Wintersaison. Zwischen die Herstellung der dem entsprechenden zwei Warengattungen, Sommerware und Winterware, schiebt sich allerdings zeitweilig die Fabrikation besonderer Frühlings- und Herbstartikel, und man spricht alsdann von Zwischensaisons; doch schliesst sich eine jede der letzteren enge an eine der beiden Hauptsaisons an.

Heutzutage sind auch die Stoffe für die Herrenwelt einer

rasch wechselnden Mode unterworfen, und der Fabrikant ist gezwungen, zu Beginn jeder neuen Saison mit neuen, der Mode entsprechenden Mustern an die Kundschaft heranzutreten, da er sonst keine Beschäftigung für seine Anlage findet.

Mit der »Musterei« muss sehr zeitig begonnen werden; die Fabrikation der Stoffe, die z. B. im Sommer 1905 vom Publikum getragen werden, begann im September 1904; die dazu nötigen Bestellungen des Handels mussten im Juli 1904 ihren Anfang nehmen. Um Aufträge erteilen zu können, musste ein Teil der Händler schon im Juni 1904 vom Fabrikanten mit Reisemustern versehen sein. Die Auswahl dieser Muster wurde aus der Kollektion des Fabrikanten getroffen, die derselbe Anfang Juni 1904 vorgelegt und mit deren Anfertigung er schon im Januar 1904 begonnen hatte, um rechtzeitig fertig zu werden. Die Kollektionen der Versandgeschäfte werden allerdings später herausgegeben; für die Sommersaison frühestens im Januar, für die Wintersaison frühestens im Juli.

Die gründliche Ausarbeitung neuer Muster in Bezug auf Farbenstellung, Garnstärke und Webart nimmt für einen grösseren Betrieb etwa vier Monate in Anspruch. Wir sehen hieraus, dass der Fabrikant in Bezug auf die Musterei fast $^3/_4$ Jahr im voraus für die Beschäftigung seines Werkes besorgt sein muss.

Wenn der Fabrikant an die neue Musterei herantritt, so prüft er zuerst nochmals die Kollektion der vergangenen Saison und nimmt diejenigen »Genres« vor, die am meisten bestellt worden waren. Unter einem Genre versteht man 3, 6, 8 oder mehr Muster derselben Ware und Webart, aber von verschiedener Farbenstellung; die einzelnen Muster in verschiedener Farbenstellung, die einen Genre bilden, nennt man »Dessins«.

Von den alten guten Genres werden also diejenigen Dessins, die am besten »gezogen« hatten, in die neue Kollektion mit hinüber genommen; ergänzt werden sie durch neue, inzwischen modern gewordene Farbenstellungen. Ausserdem muss aber der Fabrikant ganz neue Webarten und Qualitäten mustern. Auch hierbei muss er sich natürlich in der Grundrichtung der Mode anpassen.

Die Mode für die Herrenstoffe geht von England aus; man sagt, dass der Hofschneider des früheren Prinzen von Wales, des jetzigen Königs von England, die ausschlaggebende Persönlichkeit darin sei; jedenfalls ist es Tatsache, dass sich seit Jahrzehnten

die Fabrikanten aller Kulturländer nach dem jeweiligen Londoner Geschmacke richten.

Der deutsche Fabrikant reist in die grossen Städte, London, Paris, Berlin u. s. w., um sich über die Mode zu orientieren, sie gewissermassen herauszufühlen, denn er muss die Neuheiten schon gleichzeitig mit der englischen Konkurrenz bringen. Ferner ist er auf die sogenannten »Musterzeitungen« abonniert, die schon seit Jahrzehnten regelmässig erscheinen und den Zweck haben, die Fabrikanten über den Gang der Mode auf dem Laufenden zu halten.

Ausserdem hat sich schon seit einiger Zeit ein selbständiger Musterhandel herausgebildet. Vor Beginn jeder neuen Musterei werden die deutschen Fabrikstädte von Leuten besucht, die ganze Koffer »neuer Ideen« mitbringen und solche den Fabrikanten oft zu hohen Preisen zu verkaufen suchen. Bei der Auswahl dieser Vorlagen muss sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden; es handelt sich nicht bloss darum, dass der Fabrikant für seine Zwecke brauchbare Muster auswählt; er muss auch den Händler als gewissenhaften Mann kennen. Kommt es doch oft vor, dass die Musterverkäufer sich ihr Material auf ungesetzlichem Wege aneignen und dadurch auch ihren Abnehmern Unannehmlichkeiten bereiten. Die wenigsten Musterverkäufer stellen ihre Muster im eigenen Atelier her.

Nachdem sich der Fabrikant über die Richtung der Mode orientiert hat, arbeitet er auf Grund seiner Vorlagen und seiner eignen Eindrücke und Ideen die neuen Genres für die nächste Saison aus. Dies geschieht auf Handwebstühlen, auf denen »Musterlappen« in der Länge von etwa 1 m und in der Breite von etwa 50 cm hergestellt werden, welche die verschiedensten Farbenstellungen nebeneinander und untereinander enthalten. Ein solcher Musterlappen heisst S c h a b l o n e und kann 30—40 verschiedene Dessins enthalten.

Die Zahl der Handmusterstühle in den einzelnen Fabriken ist sehr verschieden; für eine Tuchfabrik von 100 mechanischen Webstühlen sind wohl mindestens fünf erforderlich. Wenn im Durchschnitt jeder derselben alle Tage eine Schablone abwebt, so geht daraus hervor, dass der Fabrikant während der Musterei täglich 150—200 so entstandene Dessins prüfen und sichten muss. Einen Teil lässt er zur nochmaligen engeren Auswahl ausschneiden und auf Kartons kleben mit Beifügung der Nummern; einen

anderen Teil gibt er mit notwendig erscheinenden Aenderungen zur Umarbeitung; den Rest endlich verwirft er als unbrauchbar.

Die Vorschriften zur Herstellung der Schablonen werden dem Meister, der ihre Ausführung zu überwachen hat, vom Fabrikanten selbst gegeben. Diese Dispositionstätigkeit, die Geschmack und Farbensinn in hohem Masse erfordert, lässt einen Teil der fachmännischen Vorbildung erkennen, welche sich der Fabrikant anzueignen hat. Er muss die Gewebe, die er ausmustern und eventuell später fabrizieren will, derart vom technischen Standpunkte aus beurteilen können, dass er in der Lage ist, ihre Fabrikation vom Rohmaterial aus bis zur Appretur anzuordnen. Diese Vorbildung wird teilweise auf Webschulen erworben, von denen es jetzt eine grössere Anzahl in Deutschland gibt, die meist vom Staate übernommen sind, nachdem sie durch Fabrikantenvereine begründet worden waren.

Die älteste Webschule von Bedeutung in Mülheim a. Rh. ist eingegangen. Heute spielen unter anderen eine grössere Rolle die Webschulen von Berlin, Aachen, Crefeld, Cottbus N./L.[1]).

Der Tuchfabrikant lernt auf diesen Instituten in der Hauptsache die theoretische Musterkompositionslehre, d. h. die Analyse und das Entwerfen von Mustern; ferner die Konstruktion und die Montage der verschiedenen in der Textilindustrie verwendeten Maschinen, schliesslich die Grundsätze der Färberei und Appretur.

Die technische Leitung eines grösseren Etablissements kann aber nur derjenige übernehmen, der mehrere Jahre praktisch in den einzelnen Abteilungen gearbeitet hat.

Wir wollen jetzt einen Ueberblick über den gesamten technischen Prozess in der Tuchfabrikation zu gewinnen suchen und dabei die Punkte besonders hervorheben, die für den Fabrikanten von Wichtigkeit sind. Die Konstruktion der einzelnen Maschinen soll dabei nur soweit angegeben werden, als es das Verständnis ihrer Aufgaben erfordert.

II. Die einzelnen Betriebsabteilungen.

Die erste Kenntnis des Rohmaterials erwirbt sich der angehende Fabrikant, indem er längere Zeit, sagen wir ein halbes Jahr, in der Wollsortierung und Wollwäscherei zubringt.

In der Wollsortierung wird die ungewaschene Wolle

1) Vgl. die Zusammenstellung: Deutschlands Fachschulwesen II. Die Fachschulen für Textilindustrie Deutschlands. Arnstadt 1905.

aus dem Ballen genommen und auf Tischen in verschiedene Klassen eingeteilt, die alsdann getrennt eingesackt und für verschiedene Zwecke in der Fabrikation bestimmt werden. Die beiden Hauptgruppen dieser Sortierung bilden die Rückenteile und die Bauchteile der Schafvliesse. Letztere werden nämlich, wenn das Schaf weidet oder lagert, in Farbe und Haar viel stärker angegriffen als die Rückenteile; sie sind daher minderwertig und nur für gröbere und dunkle Garne zu gebrauchen.

Der Fabrikant muss beim Einkauf der ungewaschenen Wolle dieser möglichst genau ansehen können, wie sie gewaschen ausfallen wird. Diesen Blick erwirbt er sich durch längere Tätigkeit in der Wollwäscherei. Hier wird die Wolle verschiedenen heissen Bädern von Ammoniak und Soda ausgesetzt, die den ihr anhaftenden Schweiss, Schmutz etc. entfernen. Die Maschinen, auf denen diese Prozedur vorgenommen wird, heissen »Leviathane« und bestehen aus verschiedenen Bassins, welche die Wolle der Reihe nach durchläuft. Sie wird durch eine Gabelvorrichtung mechanisch durchgetrieben und kommt aus dem letzten Bassin gereinigt und gespült heraus.

Es ist hier darauf zu achten, dass die Reinigung eine gründliche ist, da die Wolle sonst die Farbe schlecht annimmt; doch dürfen die Bäder nicht zu scharf und ihre Temperatur nicht zu hoch sein, sonst wird das Wollhaar angegriffen und verliert seine Spinn- und Filzfähigkeit. Dieser Fehler macht sich später in der Spinnerei und Walke übel bemerkbar.

Manche Wollen, besonders die überseeischen, enthalten sehr viele Pflanzenteile, vor allem kleine Kletten, die sich auf der Weide dermassen in das Vliess des Schafes festgesetzt haben, dass sie nicht auf mechanischem, sondern nur auf chemischem Wege entfernt werden können.

Dies geschieht vermittelst der Karbonisation. Die Wolle wird mit einer leichten Schwefelsäurelösung getränkt und längere Zeit in speziellen Oefen sehr heisser Temperatur ausgesetzt. Dadurch werden die Pflanzenteile so mürbe, dass sie bei einer sich anschliessenden gelinden mechanischen Bearbeitung der Wolle als Staub aus derselben herausfallen. Die Schwefelsäure wird dann aus der Wolle vermittelst eines neutralisierenden Potasche-Bades entfernt. Die Wolle leidet natürlich bis zu einem gewissen Grade immer durch die Karbonisation, und diese wird daher nur im Notfalle angewendet. Ob eine Wolle karbonisiert werden soll

oder nicht, bestimmt der Fabrikant, der ja auch allein weiss, für welche Zwecke sie dienen soll. Auch zu dieser Disposition gehört ein geschulter Blick, da weniger die Menge der vorhandenen Pflanzenteile ausschlaggebend ist als ihr Charakter.

Die Aufsicht über Wollwäscherei und Karbonisation wird meistens dem Färbermeister übertragen.

Wenn die Wolle gewaschen und nötigenfalls karbonisiert ist, kommt sie in die Färberei; hier wird sie in grossen Kesseln in der für sie bestimmten Farbe gekocht und alsdann in einem heissen Raume zum Trocknen ausgebreitet.

Bei der hohen Entwicklung der heutigen Färbereitechnik geniesst der Färbermeister eine sehr grosse Selbständigkeit. Der Fabrikant ist zwar mit den Grundprinzipien der Färberei vertraut; doch kann er nicht so tief in diesen Zweig der Fabrikation eindringen, um ihm selbst vorzustehen. Auch hat er keine Zeit, sich über die immerfort neu hinzukommenden Färbmethoden und Rezepte für die diffizilen Modefarben auf dem Laufenden zu halten. Dazu hält er sich den Färbermeister, welcher drei Jahre gelernt, eine Färbereischule besucht und noch lange Jahre als Gehilfe gearbeitet haben muss, ehe er eine grössere Färberei leiten kann, dann allerdings auch Anspruch auf gute Bezahlung machen darf.

Das Rohmaterial soll dauerhaft und schön gefärbt werden, die Farben sollen musterkonform ausfallen; andererseits soll aber die Färberei möglichst billig produzieren. Die meisten Differenzen zwischen Fabrikanten und ihren Färbermeistern rühren von dem zu stark anwachsenden Färberei-Konto her. Dies ist ein sehr schwieriger Punkt: dem Meister, der ja die Verantwortlichkeit für die Leistungen der Färberei hat, muss bei der Bestellung der Farbstoffe freie Hand gelassen werden. Nun ist es aber ein öffentliches Geheimnis, dass Vertreter von Farbenfabriken den Färbermeistern gern in irgend einer Form Umsatzprämien gewähren. Die Versuchung für letztere, Unnötiges zu bestellen (zu »wüsten«), und ihre Bestellungen auf Firmen zu konzentrieren, die vielleicht gar nicht so leistungsfähig sind wie andere, ist somit sehr gross, kann aber durch verhältnismässig hohe Bezahlung eingeschränkt werden: Gehälter von 4—5000 Mark und mehr sind in grösseren Unternehmungen für diesen Posten keine Seltenheit [1]).

Von jeder fertig gefärbten Wollpartie wird eine Probe nach

1) Vergleiche hierüber die interessanten Aufsätze in der »Färber-Zeitung«. Herausgegeben von Dr. Adolf Lehne. Jahrg. 1904, Heft 16. 17. 19. 22.

der Spinnerei geschickt. Der Spinnmeister muss zuerst darüber entscheiden, ob er die Partie abnimmt oder ob in der Färberei noch eine Verbesserung daran vorzunehmen ist. Die meisten gefärbten Partien bilden nämlich nur Bestandteile von »Melangen«, d. h. in der Spinnerei müssen 4, 6 oder gar 10 und mehr verschiedenfarbige Wollen in einem bestimmten, ausprobierten Verhältnis gemischt werden, und aus dieser Mischung werden Garne mit entsprechendem Farbeneffekt gesponnen. Wenn nun die Grundbestandteile einer solchen Melange nicht richtig getroffen sind, so wird es dem Spinnmeister sehr schwer, oder gar unmöglich, den von ihm verlangten Farbeneffekt im Garn zu erzeugen. Es ist daher für ihn von besonderer Wichtigkeit, dass sein Kollege in der Färberei ihm die Wollen musterkonform abliefert, und er wird die Abnahme der Partien so lange ablehnen, bis sie ihm gut erscheinen.

Hierin liegt ja für den Fabrikanten eine gewisse Erleichterung, indem ein Meister die Leistung des anderen aus eigenem Interesse kontrolliert; andererseits liegt hier aber auch die Quelle vieler Misshelligkeiten. Der Färbermeister glaubt sich leicht von seinem Kollegen chikaniert und umgekehrt; das Verhältnis wird gespannt, vielleicht im Laufe der Zeit unerträglich, und darunter leidet das ganze Unternehmen. Es ist ein Krebsschaden für einen grossen Betrieb, wenn seine Angestellten, die in verantwortlicher Stellung täglich in Fühlung bleiben müssen, auf dem Kriegsfusse leben. An den Fabrikanten, der hier ausgleichend eintreten muss, werden in solchen Fällen oft grosse Ansprüche in Bezug auf Taktgefühl und Menschenkenntnis gestellt.

In der Spinnerei werden nun Wollen verschiedener Farbe und verschiedener Qualität gemischt; die Zusammensetznng dieser Mischungen für die Spinnpartien ist von der allergrössten Wichtigkeit und wird vom Fabrikanten selbst angeordnet. Es gibt bei der Wolle sehr grosse Preisunterschiede. Ganz abgesehen von der Preiskonjunktur, von der ja mehr oder minder alle Wollsorten nahezu gleichmässig berührt werden, weichen die einzelnen Qualitäten bis zu 100 % und mehr im Preise von einander ab. Der Fabrikant muss nun wissen, wie teuer sich ihm das Garn für die verschiedenen Artikel seiner Kollektion stellen darf, und lässt sich bei den Spinnereimischungen von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Das Material muss dem Charakter der daraus herzustellenden Ware entsprechen; für weiche Qualitäten, z. B. Veloursstoffe

müssen feine deutsche, australische oder Buenos-Aires-Wollen genommen werden; für gröbere Qualitäten, z. B. Cheviotstoffe eignen sich nur gekreuzte Wollen, australische und englische Crossbreds etc.

2. Den teuren Wollen muss soviel billigere Wolle beigemischt werden, als wiederum die Qualität der herzustellenden Ware zulässt, damit sich die Fabrikation so billig wie möglich stellt. Es muss aber hierin die richtige Grenze eingehalten werden, damit die Stoffe nicht minderwertig ausfallen; sonst werden sie von der Kundschaft zur Verfügung gestellt, und der Ruf des Fabrikanten leidet.

3. Die Wollen müssen so gemischt werden, dass sie sich gut verspinnen lassen. Wenn sich nämlich zu viel kurze Wolle in der Mischung befindet, so reissen die Fäden auf den Spinnmaschinen fortwährend: »die Partie geht schlecht«, lautet der technische Ausdruck. Alle gerissenen Fäden müssen wieder zusammengedreht werden, und ein grosser Verlust an Zeit und Material ist die Folge. Ausserdem bleiben die Spinnjungen, welche die Feinspinnmaschinen im Akkordlohn bedienen, im Verdienst zurück. Hiermit wird eine merkwürdige Seite dieser Lohnform illustriert, der wir in der Weberei nochmals begegnen werden: der Arbeiter verdient umso weniger, je mehr Mühe er bei der Arbeit hat. Der Fabrikant sorgt aber schon aus eigenem Interesse dafür, dass derartige Fälle nur Ausnahmen bilden, und sucht auch in diesen Ausnahmefällen die mit Recht sich beklagenden Arbeiter durch Extra-Zulagen zu befriedigen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu den Mischungen zurück. Die grösseren Spinnpartien werden auf Maschinen gemischt (Mischwölfe); die kleineren mit der Hand durch mehrere Arbeiter. Von grosser Wichtigkeit ist dabei, dass die Wollen gut durcheinander kommen, da das Garn sonst ungleich ausfällt. Die Partien werden mit Oel und Olein durchtränkt, damit das Haar beim Spinnen elastisch ist. Endlich kommt die Wolle in Holzbottichen an die Sortimente des Krempelsaals, wo der Spinnprozess beginnt.

Dieser zerfällt in zwei Teile: Krempeln und Feinspinnen. Das Krempeln bezweckt das Egalisieren der Wollhaare. Die Wolle läuft über eine sich drehende grosse Trommel (Tambour), die mit Filzbändern, auf denen sich wiederum ganz feine Nadeln befinden (Kratzen), besetzt ist; kleinere Trommeln und Walzen (Wender und Arbeiter) nehmen die schon etwas egalisier-

ten Wollhaare vom Tambour ab und führen sie ihm von neuem zu; am Ende der Krempelmaschine nimmt eine fortwährend vibrierende, mit Zähnen besetzte Schiene (der Hacker) von einem Sammler (Peigneur) die Wollhaare ab, und diese wickeln sich als dünner, zusammenhängender Flor auf eine sich drehende Walze. Ist diese Walze in bestimmter Stärke umwickelt, so wird sie vom Flor befreit, und letzterer muss denselben Prozess auf einer zweiten und später noch auf einer dritten Krempelmaschine durchmachen. Bei den neueren Konstruktionen geht der Flor durch besondere Bandabzugs- und Bandüberführungseinrichtungen von einer Maschine zur anderen über. Die drei Maschinen bilden zusammen ein »Sortiment«; jede Spinnpartie muss das ganze Sortiment durchlaufen. Am Ausgang der dritten Maschine befindet sich ein Apparat, der aus kleinen Riemchen besteht, die den Wollflor in kleine Streifen teilen; diese Streifen werden zwischen zwei Leder ohne Ende (Nitschelhosen) geführt, von denen sie lose gedreht werden. So entsteht das »Vorgarn«, das sich auf Walzen wickelt und mit diesen in die Feinspinnerei getragen wird.

Schon in der Krempelei muss auf die Stärke des zu spinnenden Garnes Rücksicht genommen werden; je stärker das Garn werden soll, desto dicker muss der Flor und das Vorgarn werden. Bewirkt wird dies durch Stellungen im Gang der einzelnen Maschinenteile und durch Gewichtsbestimmungen für den Flor. In der Feinspinnerei stehen die eigentlichen Spinnmaschinen. Das Spinnprinzip ist: Strecken und Zusammendrehen der Wollhaare, die sich hier schon im Stadium des Vorgarnes befinden. Das hier entstehende Garn heisst Streichgarn, im Unterschied zum Kammgarn, dessen Eigentümlichkeit hier nicht besprochen werden soll. Zwei verschiedene Arten von Maschinen kommen in der Streichgarnspinnerei heute zur Verwendung; die Selfaktoren und die Métierfixes. Beide dienen demselben Zweck; in den meisten Tuchfabriken benützt man daher entweder das eine oder das andere System.

Auf dem Métierfixe passieren die Vorgarnfäden zwei Zylinderpaare, von denen das letzte schneller geht als das erste; dadurch wird der Faden gestreckt und alsdann zur unten angebrachten Spindel geführt, die dem bisher noch losen Faden die gewünschte Drehung zu teil werden lässt.

Durch Zahnradübertragungen lässt sich der Gang der einzelnen Maschinenteile derart regeln, wie es das Material und die

Beschaffenheit des zu spinnenden Garnes erfordern. Will man z. B. besonders scharf gedrehtes Garn für die Kette im Gewebe erzielen, so muss die Spindel im Verhältnis zu den oberen Teilen der Maschine viel schneller laufen, als beim loseren Schussgarn. Je schneller die Spindel läuft, desto öfter dreht sie den Faden innerhalb einer bestimmten Länge um, und desto härter gedreht ist infolgedessen der fertige Faden. Alles dies muss natürlich genau ausprobiert sein, denn der Ausfall der fertigen Tuchware hängt in der Hauptsache mit von dem Ausfall des dazu verwebten Garnes ab.

Der Grundgedanke des Selfaktors ist der folgende: »Zuerst wird ein Fadenstück von bestimmter Länge (1 1/2 m) gebildet, worauf die Fadenbildung aufhört und die Aufwicklung auf die Spindeln erfolgt. Dieselben sind auf einem Wagen angebracht, und in demselben Verhältnis, in welchem das Streckwerk den Faden liefert, wird dieser durch den Umlauf der Spindeln gedreht und durch das Ausfahren des Wagens in gespanntem Zustande erhalten. Sobald der Wagen am Ende seiner Bahn angelangt ist, bleibt das Streckwerk stehen und die Fadenlieferung hört auf. Hierauf erfolgt die Aufwicklung auf die Spindeln, wobei der Wagen sich wieder nach dem Streckwerk hin bewegt.« Die Selfaktoren nehmen viel mehr Raum in Anspruch als die Métierfixes, sind aber doch in Tuchfabriken aus anderen Gründen häufiger zu finden. Beiden Systemen gemeinsam ist natürlich die Spindel. Ein Métierfixe enthält bei der dem Verfasser bekannten Konstruktion 2 Seiten, jede zu 120 Spindeln, also 240 im ganzen; zur Bedienung einer solchen Maschine gehören 1 Oberjunge und 2 Unterjungen, welche die Walzen mit dem Vorgarn aufsetzen, die Fäden andrehen und das fertig gesponnene Garn wegnehmen.

Die Spindeln tragen Holzpfeifen, die das Garn aufnehmen und abgezogen werden, wenn sie vollgewickelt sind. Die Garnpfeifen einer Partie werden zusammen in Holzkisten getan und mit einem Begleitzettel versehen, auf dem Nummer, Stärke, Farbe und Bestimmung steht. In diesen Kisten kommt das Garn nach der Garnkammer der Weberei, resp. Zwirnerei. Ehe wir es aber dort weiter verfolgen, müssen wir eine Einrichtung besprechen, die noch zur Spinnerei gehört und von grösster Wichtigkeit ist: die Spinnereikontrolle.

Verlangt wird vom Spinnmeister, dass er das ihm aufgegebene Garn abliefert:

1. im Farbenton exakt übereinstimmend mit der ihm gegebenen Vorlage;

2. in bestimmter Drehung, da davon der Ausfall der Ware in bezug auf die Qualität (hart, weich etc.) abhängt;

3. in bestimmter Festigkeit, da von dieser die glatte Arbeit auf dem Webstuhle und die Haltbarkeit der fertigen Ware bedingt ist;

4. in grösster Gleichmässigkeit in bezug auf die soeben genannten Faktoren; denn wenn die einzelnen Fäden, aus denen sich die Gewebe zusammensetzen, Ungleichheiten aufweisen, so überträgt sich das natürlich auf den Ausfall der Ware selbst. Besonders ist darauf zu achten, dass das Garn keine Knötchen und Unreinlichkeiten enthält; derartige Fehler liegen meist am schlechten Zustand der Maschinen, speziell der Krempelmaschinen, falls nicht schon in der Wollwäscherei und Färberei gesündigt worden ist.

Um nun fortwährend die Spinnerei nach allen diesen Richtungen hin kontrollieren zu können, sind mehrere Leute ständig damit beschäftigt, Proben aus den in Arbeit befindlichen Partien zu ziehen und auf verschiedenen Apparaten zu untersuchen.

Zur Kontrolle des Ausfalls im Farbentone dient folgendes Verfahren. Von jeder Partie wird zuerst eine kleine Probe im richtigen Farbenverhältnis, wie es die betreffende Melange vorschreibt, gemischt; diese Probe wird zu einem Flor durcheinander gekratzt, alsdann gut ausgewaschen und getrocknet. Jetzt vergleicht der betreffende Beamte diese Probe gewissenhaft mit dem Original im Farbenmusterbuche, das alle Vorlagen enthält, und gleicht etwaige Abweichungen aus, indem er der Partie entsprechende Zusätze gibt. Ist z. B. die Probe im Ton nicht rot genug ausgefallen, so wird rote Wolle zugesetzt etc.

Zum Vergleichen der Farben gehört ein sehr geübter Blick; es handelt sich hier darum, bei einer kleinen Probe schon Unterschiede zu bemerken, die erst im grossen voll zur Geltung kommen. Auch die richtige Menge des Zusatzes zu bestimmen, ist erst nach langer Uebung möglich.

Ist der Zusatz erfolgt, so wird eine neue Probe gemacht, und die Partie wird nicht eher zum Krempeln weitergegeben, als bis vollste Uebereinstimmung mit dem Originale erzielt ist. Man nennt das ganze Verfahren »Abmusterung«.

Einen zweiten Teil der Spinnereikontrolle bildet die Revision

des Vorgarnes. Wir haben gesehen, dass das Vorgarn als Schlussprodukt des Krempelprozesses sich auf Walzen wickelt. Von den sich füllenden Walzen jeder Partie wird nun eine Anzahl Proben bestimmter Länge abgehaspelt und auf einer Präzisionswage gewogen. Für jede Garnstärke ist auch im Vorgarn ein bestimmtes Gewicht vorgeschrieben, das zwar nicht von jeder einzelnen Probe genau erreicht wird, aber doch als ungefähres Durchschnittsgewicht einer grösseren Anzahl Proben derselben Walze herauskommen muss. Auch dürfen die Durchschnittsgewichte der verschiedenen Walzen einer Partie nicht viel von einander abweichen. Ueber die gefundenen Resultate wird genau Buch geführt; der Spinnmeister muss sich jedes Resultat sofort ansehen, um eventuelle Aenderungen an den Maschinen rechtzeitig vornehmen zu können. Der Fabrikant lässt sich jeden Morgen die Gesamtresultate des vorhergehenden Tages vorlegen.

Der dritte Teil der Spinnereikontrolle besteht in der Untersuchung des fertig gesponnenen Garnes in bezug auf Drehung und Festigkeit. Für jedes Garn ist eine bestimmte Anzahl Drehungen auf eine gewisse Längeneinheit vorgeschrieben, damit es das gewünschte Gefühl erhält, das sich später auf die gewebte Ware überträgt. Zur Kontrolle werden von jeder in der Feinspinnerei angesetzten Partie mehrere Proben auf einem kleinen Apparat wieder aufgedreht, der gleichzeitig automatisch die Zahl der Rückdrehungen angibt und auf diese Weise sehen lässt, ob die Vorschrift des »Drahtes« befolgt wird.

Die Festigkeit des Garnes wird ermittelt, indem man eine Anzahl Proben jeder Partie einer steigenden Spannung aussetzt, bis sie reissen. Der dazu benützte Apparat ist mit einer Skala versehen, die das Festigkeitsverhältnis der verschiedenen Garne zahlenmässig darstellt; je fester das Garn, je später es reisst, eine um so höhere Zahl gibt der Zeiger an der Skala an. Für jede Garnart ist, ihrer besonderen Bestimmung gemäss, eine Normalfestigkeitsnummer bestimmt, die annähernd erreicht werden muss. Die Festigkeit des Garnes wird zum Teil durch die Drehungen bedingt, zum Teil durch die Wollmischung. Der Fabrikant muss also von den gefundenen Resultaten genaue Kenntnis nehmen, um die (späteren) Wollmischungen eventuell zu ändern.

Die Gleichmässigkeit des Garnes schliesslich wird geprüft, indem Proben davon parallel auf kleine Tafeln gewickelt werden, und zwar: helles Garn auf dunkle, dunkles Garn auf helle

Tafeln. So heben sich die Fäden vom Untergrund gut ab, und etwaige Unregelmässigkeiten treten deutlich zu Tage. Letztere rühren meistens daher, dass die betreffende Maschine nicht ordnungsmässig arbeitet; für Meister und Fabrikanten liegt hier also eine Kontrolle wichtigster Art gegenüber dem Arbeitspersonal vor.

Von grossem Interesse für den Fabrikanten ist auch der Vergleich der Gewichte. Wieviel Kilogramm Wolle werden für jede Partie abgewogen, wenn sie zum Krempeln gegeben wird, und wieviel Kilogramm fertiges Garn kommen zum Schluss heraus?

Anfangs- und Schlussgewicht decken sich niemals ganz; gewöhnlich ist letzteres kleiner, denn während des Spinnens fallen noch viele fremde Bestandteile (Pflanzenfasern etc.) als Staub heraus, auch werden ganz leichte Fasern vom Luftzug mitgerissen. Erfahrungsgemäss wird aber ein kleiner Prozentsatz »Spinnverlust« gewöhnlich nicht überschritten; ist der Verlust doch grösser, so liegt etwas Aussergewöhnliches vor, dem auf den Grund gegangen werden muss: entweder Diebstahl oder Fehler beim Abwiegen.

Von der Spinnerei aus kommen die Garne in die W e b e r e i, wo sie in der Garnkammer in Kisten und Regalen partienweise sorgfältig geordnet und, mit Begleitzetteln versehen, bis zu ihrem Gebrauch gelagert bleiben.

Wir müssen uns jetzt zuerst über den technischen Vorgang in der Weberei klar werden.

Unter einem Gewebe versteht man die rechtwinklige Verkreuzung zweier Fadensysteme; aus dieser Definition geht hervor, dass das eine dieser Fadensysteme in der Längsrichtung läuft, das andere in der Querrichtung. Die Gesamtheit der Längsfäden nennt man die Kettfäden oder die Kette, die Gesamtheit der Querfäden nennt man die Schussfäden oder den Schuss.

Kette und Schuss verkreuzen sich also rechtwinklig zu einem Gewebe. Dieser Prozess geht in der modernen Tuchfabrikation auf mechanischen Webstühlen vor sich, die sehr verschiedenartig konstruiert sind.

Es ist hier nicht der Platz, auf die Einzelheiten dieser Konstruktionen näher einzugehen; es sei nur folgendes gesagt, um das allen Webstühlen Gemeinsame wiederzugeben.

Die Kette ist auf einer Walze aufgewickelt, dem Kettbaum oder Weberbaum, der am Hinterende des Webstuhls beweglich eingelagert ist. Beweglich muss der Kettbaum sein, weil er wäh-

rend des Webens langsam so viel Kette abgeben muss, als vorne abgewebt wird; von ihm aus wird der Anfang der Kette durch den Stuhl gezogen, nach dem »Brustbaum«, an dem der Weber sitzt. In der Mitte dieses Weges sind die einzelnen Kettfäden aber durch das »Geschirr« geführt. Dieser Teil des Stuhles hat den Zweck, je nach Vorschrift diejenigen Kettfäden zu heben oder zu senken, die bei dem jeweiligen Schuss im Gewebe oben oder unten zu liegen kommen sollen.

Durch diese Spaltung der Kette in gehobene und gesenkte Fäden bildet sich das »Fach«, durch das der Webschützen mit dem Schussgarn fliegt. Die Bahn für den Schützen befindet sich beim Brustbaum. Unterhalb des Brustbaums ist der ebenfalls bewegliche Warenbaum eingelagert, der das nach und nach fertig werdende Gewebe aufwickelt. Wenn der Webstuhl mit der Kette nach Massgabe des herzustellenden Gewebes eingerichtet ist, so wird er »eingerückt«, d. h. seine Antriebsscheibe wird mit dem Transmissionsriemen in Verbindung gesetzt, und die einzelnen Funktionen, in welche das Weben zerfällt, führt der Stuhl mechanisch aus: Die Kette wickelt sich allmählich vom Kettbaum ab, bildet vorn mittels der Geschirreinrichtung das Fach, durch das der Webschützen von einer Seite zur anderen fliegt; auch die Webschützen wechseln mechanisch in der vom Muster vorgeschriebenen Reihenfolge mit einander ab, je nach der Garnfarbe, die gerade geschossen werden soll; das fertige Gewebe wickelt sich allein auf den Warenbaum auf, ja der Webstuhl bleibt sogar automatisch stehen, wenn der Schussfaden gerissen ist.

Die Arbeit des Webers besteht darin, dass er die einzelnen Läger seines Stuhles genügend ölt, damit dieser nicht »warm läuft«, dass er die Webschützen mit neuen Garnpfeifen versieht, wenn das Garn der alten verschossen ist, dass er gerissene Kettfäden wieder zusammenknüpft, und im übrigen darauf achtet, dass der Webstuhl im ganzen gut funktioniert.

Ganz besonders muss aber der Weber darauf sehen, dass der Stuhl gut »reguliert«. Zur Erzeugung einer bestimmten Warenqualität muss nämlich, ausser vielen anderen Faktoren, auch festgesetzt sein, in welchem Dichtigkeitsverhältnis Kette und Schuss zu einander stehen. Die entsprechende Vorschrift wird formuliert z. B.: 5 cm Kette = 60 Schuss. In diesem Sinne muss die Umdrehung des Kettenbaumes, der, wie wir gesehen haben, die Kette während des Webens abwickelt, so reguliert werden,

dass er hinten 5 cm Kette abgibt, während vorn das Schiffchen 60mal von einer Seite zur anderen fliegt. Die Regulierung erfolgt meistens durch Stellung eines Gewichtshebels, wodurch der Gang des Kettbaums verlangsamt und beschleunigt werden kann. Es ist nun eine Aufgabe des Webers, sich durch Abzählen und Abmessen so oft als möglich zu überzeugen, dass sich das Verhältnis nicht durch äussere Umstände verändert hat, vor allen Dingen, dass der Kettenbaum gleichmässig arbeitet. Geht er einmal schneller, einmal langsamer, so entstehen dichte und dünne Stellen im Gewebe — »Banden« —, und die Ware wird unbrauchbar.

Ein anderer Fehler, auf dessen Vermeidung der Weber seine Sorgfalt verwenden muss, entsteht, wenn er nicht gleich die gerissenen Kettfäden wieder anknüpft. Dadurch bildet sich natürlich, da der Stuhl immer weiter webt, in der Längsrichtung des Gewebes eine Lücke — »Platte« —, die später mit grosser Mühe und vielen Kosten in der Stopfereiabteilung nachgezogen werden muss. Kleine Platten sind unvermeidlich, besonders bei dichter Arbeit, doch die meterlang laufenden Platten zeugen stets von unsauberer Arbeit.

Ebenso zu verurteilen ist es auch, wenn der Weber die Schützen mit falschen Garnspulen versieht, wodurch grosse Strekken des Tuches wertlos werden können.

Da die Schäden, welche schlechte Weberei verursacht, bei einem grösseren Etablissement leicht sich auf Tausende belaufen können, ist eine zuverlässige Kontrolle dieser Abteilung von allergrösster Wichtigkeit. Aus diesem Grunde werden gewöhnlich 20—30 Stühle einem Stuhlmeister unterstellt. Diese Klasse von Meistern rekrutiert sich aus den intelligenteren Webern, die im Laufe der Jahre bewiesen haben, dass sie selbst ein gutes Stück Ware zu weben verstehen, und die auch in der Montage der Stühle bewandert sind. Ihre Aufgabe besteht darin, die ihnen anvertrauten Stühle für die jeweilige Arbeit einzurichten, sich zu überzeugen, dass die neu eingerichtete Arbeit glatt geht, dass der Weber derselben gewachsen ist, und dass er seinen Stuhl in gutem Zustande hält. An jedem Tage muss der Stuhlmeister die abgewebten Stücke »schauen«. Hierbei werden diese vor einem hellen Fenster langsam über ein Gestell gezogen und sorgfältig auf alle Webfehler hin geprüft. Allen Unregelmässigkeiten muss sofort auf den Grund gegangen werden, damit man sieht, ob sie dem Weber zur Last zu legen sind, ob der Webstuhl ein

Defekt aufweist oder ob eine andere Ursache vorliegt.

Es leuchtet ein, dass hier in der sogen. »rohen Tuchschau« (die »fertige Tuchschau« werden wir später kennen lernen) ein Schwerpunkt für die Instandhaltung des ganzen Unternehmens liegt; aus diesem Grunde findet sie möglichst unter Aufsicht des Fabrikanten oder eines erprobten Stellvertreters statt.

Ehe wir die abgewebten »rohen Tuche« weiter verfolgen, müssen wir noch die Vorarbeiten beschreiben, die zur Weberei gehören:

1. die Zwirnerei, 2. das Scheren, Leimen und Bäumen der Ketten, 3. die Schuss-Spulerei.

1. Ein grosser Teil der Garne, die aus der Spinnerei kommen, wird nicht in diesem »einfachen« Zustande zum Weben genommen; der Faden wird oft doppelt oder mehrfach zusammengedreht und heisst alsdann: »Zwirngarn«. Der Prozess, welcher auf der einer Spinnmaschine ähnlichen Zwirnmaschine vor sich geht, heisst Zwirnen und bezweckt teils eine grössere Festigkeit (denn doppelt hält bekanntlich besser), teils einen besonderen Farbeneffekt für das Muster. Wenn man z. B. einen weissen und einen schwarzen Faden zusammenzwirnt, so entsteht ein ganz anderes Bild, als wenn diese beiden Fäden nebeneinander im Muster laufen.

2. Die Konstruktion des modernen Webstuhls gestattet, dass sein Kettbaum mit einer Kette für etwa 8—10 Stück Tuch à 35—45 m Länge, also zusammen mit 350—360 m Länge versehen wird. Das Scheren der Kette bezweckt nun das richtige Abmessen und Nebeneinanderordnen der verschiedenen Garnsorten, die zur Kette bestimmt sind. Die genaue Vorschrift dazu erhält der Kettscherer auf einem Zettel.

Die Garne werden zuerst auf Walzen »gespult«; die dazu gebrauchten Maschinen haben ein Uhrwerk, das infolge der Touren die Meterzahl der aufgewickelten Kettfäden angibt. Auf jede Walze kann eine bestimmte Anzahl Kettenfäden nebeneinander aufgewickelt werden; je nach der Dichtigkeit der zu scherenden Kette wird ausgerechnet, wieviel Walzen für dieselbe gebraucht werden. Sind die Walzen fertig gespult (dies besorgen meist Mädchen und Frauen), so legt sie der Kettscherer in seine Maschine ein; diese besteht in der Hauptsache aus einem Lagergestell für die Walzen und aus einer grossen Trommel, auf die sämtliche Fäden aller Walzen in der auf dem Scherzettel vorgeschrie-

benen Anordnung gewickelt werden. Die Walzenspulerei ist heute im Abnehmen begriffen, an ihre Stelle tritt oft die Spulerei auf grosse Kreuzspulen oder grosse Papp-Pfeifen (Cops). Die technischen Einzelheiten können hier nicht aufgeführt werden. Die Arbeit ist sehr verantwortlich, denn wenn ein einziger Faden an falsche Stelle kommt, so können unter Umständen die sämtlichen zehn Stück Tuche fast wertlos sein, denn der Fehler erstreckt sich durch die ganze Länge derselben.

Die Trommel mit der aufgeschorenen Kette kommt an den Bäum-Apparat. Hier wird sie vermittelst einer Winde von der Trommel wieder abgewickelt und sorgfältig stramm in derselben Anordnung auf den bereitstehenden Kettbaum übertragen. Die Spannung wird durch verstellbare Querbalken erzeugt, welche die Kette bei diesem Prozess passieren muss.

Nun fragt es sich, ob die Kette vor dem Weben geleimt werden soll; durch das Leimen wird sie widerstandsfähiger gegen die Strapazen des Webens; vor allen Dingen soll das Reissen der einzelnen Fäden dabei möglichst vermieden werden. Bei starken Garnen und nicht sehr dichtem Gewebe ist das Leimen nicht erforderlich, dagegen kann es bei sehr feinen Garnen nicht unterlassen werden.

Der Kettenbaum, auf den die zu leimende Kette gewickelt ist, wird an die Leimmaschine gebracht. Sie besteht aus einem schmalen Kupferbassin mit heisser Leimlösung und einem Glasgehäuse mit zwei übereinanderstehenden grossen Trommeln. Durch Dampfrohre wird die Temperatur in diesem Gehäuse sehr hoch gehalten, und ein Ventilator besorgt Luftzug. Die Kette wickelt sich langsam vom Baum ab, passiert das Leimbassin, wird von der Lösung durchtränkt, geht über die beiden Trommeln, kommt an der andern Seite des Glashauses getrocknet heraus und wickelt sich daselbst auf einen anderen Kettbaum auf. Dieser wird nach der Weberei gebracht, der für die Kette bestimmte Webstuhl wird eingerichtet und das Abweben kann wie oben beschrieben vor sich gehen.

3. Unter »Schuss« versteht man das Garn, das beim Weben vom Schützen in die Fäden der Kette hineingeschossen wird. Es kommt, wie das Kettgarn, auf Holzpfeifen aus der Fein-Spinnerei und muss auf kleinere Holzpfeifen gewickelt werden, die in den Schützen hineinpassen. Diese Manipulation nennt man »spulen«; man bedient sich dabei der Spulmaschine, deren Prinzip

sehr einfach ist. 15—20 mit Garn gefüllte Spinnpfeifen sind neben einander aufrecht auf die Haken eines tischartigen Gestelles gesteckt; die Vorderenden der Garnfäden werden durch eine an beweglichem Arme befindliche Oese (Fadenführer) hindurch, nach den unterhalb des Tisches auf Spindeln stehenden leeren Schützenpfeifen geführt und an diesen befestigt. Wenn die Maschine in Gang gesetzt wird, wickeln die Spinnpfeifen allmählich ihr Garn ab, das nun von den Schützenpfeifen aufgenommen wird. Damit das Aufwickeln sich gleichmässig über die ganze Pfeife ausdehnt, wird der Faden vom Fadenführer entsprechend hin- und hergelenkt. Die vollgespulten Pfeifen kommen zusammen in ein Körbchen, das sich der Weber abholt, wenn er Schuss braucht.

Die Spulmaschinen werden von Mädchen und Frauen bedient. Die Spulerinnen müssen ihr Augenmerk vor allen Dingen darauf richten, dass keine Garnverwechslungen vorkommen, da eine Spulmaschine immer das Schussgarn für fünf oder mehr Webstühle liefert. Ferner muss die Spulerin darauf achten, dass die Maschine gleichmässig wickelt und die Pfeifen nicht zu voll werden. Ist z. B. an einer Stelle das Garn zu stark aufgetragen — »über den Berg« gespult, lautet der technische Ausdruck —, so klemmt die Pfeife im Schützen, der Faden wird beim Einschiessen gebremst und der Schuss legt sich scharf gespannt im Gewebe hin. Dieser Uebelstand — »strammer Schuss« genannt — ist ein böser Fehler. Der Weber wird für alle derartige Fehler mit verantwortlich gemacht und sieht daher selbst darauf, dass er sein Schussgarn in ordentlichem Zustande von der Spulerin erhält.

Wenn die abgewebten Stücke, wie oben beschrieben, »roh geschaut« sind, werden sie geknotet und gestopft. Das K n o t e n eines jeden Stückes wird von zwei Frauen oder Mädchen besorgt und hat den Zweck, die Knoten und Ungleichmässigkeiten, die beim Spinnen, Zwirnen, Spulen und Weben in das Garn geraten sind, aus dem Gewebe zu entfernen.

Die Arbeiterinnen bewerkstelligen dies, indem sie das Stück langsam in seiner ganzen Breite erst links dann rechts über einen schrägen Tisch ziehen, auf den volles Licht fällt. Alle Knoten und Knötchen, die ihnen auffallen (und dem geübten Auge darf keines entgehen) werden mit einem zweckmässig konstruierten eisernen Werkzeuge ausgezupft, wobei das Gewebe natürlich möglichst geschont werden muss.

Das fertig geknotete Stück geht nun an eine Stopferin; diese muss es sehr sorgfältig durchsehen und hat dazu ein ähnliches Schaugerüst, wie wir es schon kennen gelernt haben; sie zeichnet sich dabei alle aus der Weberei stammenden Fehler mit Kreide an: Schützenlöcher, Platten, Schussfehler, versetzte Fäden etc. etc. »Schützenlöcher« entstehen, wenn der Schützen beim Weben gewaltsam ausspringt und dabei eine Anzahl Kettenfäden wegreisst; meist ist eine solche Stelle nie wieder ganz gut zu machen. »Platten« nennt man die Lücken in der Kette, die durch nicht rechtzeitiges Wiederanknüpfen einzelner gerissener Kettfäden entstanden sind. »Schussfehler« sind Lücken im Schuss, verursacht durch leeren Schützenlauf. »Versetzte Fäden« sind z. B. möglich, wenn der Weber zwei oder mehr gleichzeitig gerissene Kettfäden in verkehrter Reihenfolge wieder anknüpft, wodurch ein Fehler im Muster entsteht, der sich unter Umständen meterlang fortsetzt.

Wir haben hiermit keineswegs alle möglichen Fehler aus der Weberei aufgezählt, sondern nur die am häufigsten wiederkehrenden. Die Stopferin hat nun die Aufgabe, die fehlerhaften Stellen nach Kräften auszubessern; wo Garnstücke im Gewebe fehlen, muss sie dieselben mit der Nadel nachziehen, und zwar genau so, wie es das betreffende Gewebe vorschreibt, d. h. Kette und Schuss müssen auch an den gestopften Stellen so mit einander abbinden, wie im übrigen Tuche. Hierzu gehören besonders bei den feineren Waren mit kompliziertem Gewebe ein sehr geübtes Auge und eine nicht minder geübte Hand. Werden die Fehler nicht gut ausgebessert, so beansprucht der Kunde natürlich eine Vergütung für die fehlerhafte Stelle. Stücke mit mehr als drei derartigen Fehlern können auch selten zum regulären Preise verkauft, sondern müssen oft billig losgeschlagen werden. Gute Stopferinnen sind daher stets sehr gesucht und verdienen hohen Lohn.

In der Knoterei und Stopferei hat sich eine eigentümliche Art Heimarbeit ausgebildet. Frauen, die nicht mehr in die Fabrik gehen, aber doch zum Haushalt etwas verdienen wollen, holen sich Stücke aus der Fabrik ab, knoten oder stopfen sie zu Hause fertig und liefern sie alsdann wieder in der Fabrik ab.

Da die Stopferei von so grosser Bedeutung für die ganze Fabrikation ist, so wird sie einem speziellen Meister unterstellt, dem Stopfmeister. Er hat die Tuche unter die Arbeiterinnen zu

verteilen, ihre Arbeit genau zu kontrollieren, und ist auch besonders dafür haftbar, dass kein Stück »auf die lange Bank geschoben wird«. Der Fabrikant besucht täglich mindestens einmal die Räume der Stopferei und lässt sich vom Meister alle besonderen Fehler zeigen, die sich inzwischen herausgestellt haben. Hier lässt sich am besten erkennen, wenn in der Weberei und auch in den vorhergehenden Abteilungen irgend etwas »nicht klappt«; je eher eingeschritten wird, desto besser für das ganze Unternehmen.

Die fertig gestopften Tuche kommen in die W a l k e; hier werden sie zuerst gründlich ausgewaschen, indem sie mehrere Stunden auf den Waschmaschinen in Seife- und Sodalaugen laufen. Dieser Prozess heisst »gerbern« und muss sehr gewissenhaft vorgenommen werden. Jeder Schmutz, besonders die öligen Bestandteile, die im Laufe der Fabrikation in das Tuch hineingeraten sind, auch der Kettenleim, müssen hier ausgemerzt werden, sonst behält das Stück Flecke und schlechten Geruch. Nachdem das Tuch noch tüchtig gespült ist, kommt es auf den Walk-Zylinder.

Das Walken hat den Zweck, der Ware Filz, Decke und Kraft zu geben. Hier muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es ungezählte, verschiedene Qualitäten Tuche gibt, und dass jede Qualität auch in der Walke anders behandelt sein will. Manche Waren werden gar nicht gewalkt, sondern nur mehrmals tüchtig ausgewaschen; andere vertragen nur kurzen Aufenthalt auf dem Walk-Zylinder, während wieder andere halbe Tage und länger daselbst behandelt werden müssen, ehe der gewünschte »Griff« herauskommt, d. h. ehe sie sich beim Angreifen so anfühlen wie die Vorlage. Man nehme z. B. zuerst einen leichten Hochsommerstoff in die Hand, dann einen dicken Winterpaletot, um sich die Bedeutung des Griffes im Extrem klar zu machen. Dazwischen liegen ungezählte Abstufungen der Qualität; es ist sehr schwierig, bei neuen Artikeln das richtige Verfahren in der Walke herauszufinden. Hier muss der Fabrikant mit seinem Walkmeister unermüdlich zusammenarbeiten; oft müssen zahlreiche Versuche gemacht werden, bis das »Walkrezept« für einen Artikel richtig herausgefunden ist.

Ohne dass auf Einzelheiten weiter eingegangen wird, soll das Grundprinzip der Walke hier beleuchtet werden. Wir wissen, dass die Schafwolle den Rohstoff für das Tuch bildet; sie ist aus

mehr oder minder feinen Härchen zusammengesetzt, die ihrerseits wieder aus lauter kleinen Schuppen bestehen, welche nur mikroskopisch wahrnehmbar sind. Hierin beruht die Filzfähigkeit der Wolle.

Jede Wollware muss mehr oder weniger verfilzt werden, damit sie Zusammenhalt, Festigkeit und Griff erhält; zu diesem Zweck müssen die kleinen Schuppen der einzelnen Haare gewaltsam ineinander getrieben werden. Im rohen Stücke, wie es vom Webstuhle kommt, ist noch kein Filz vorhanden: das Gewebe liegt noch klar da. Auf der Waschmaschine beginnt der Verfilzungsprozess, für manche Warenarten schon genügend. Viele Stoffe aber müssen noch auf den Walkzylinder kommen, um ihre Qualität zu erhalten. Der eigentliche Walkprozess besteht darin, dass die Ware einem andauernden, feuchten, gleitenden Druck ausgesetzt wird. Je mehr Filz man erzeugen will, desto andauernder und schwerer muss der Druck sein. Das Tuch läuft — um eine Zylinderkonstruktion oberflächlich zu beschreiben — mit zusammengenähten Enden fortwährend in einem Gehäuse, zwischen zwei senkrechten Holzzylindern durch den »Walkkanal«; gleichzeitig drückt von oben ein starker Holzdeckel auf das Tuch. Der Druck wird durch angehangene Gewichte reguliert. Damit das Stück nicht heiss läuft, wird es beständig mit Wasser und Seifenlauge bespült. Von Zeit zu Zeit muss das Tuch in Länge und Breite gemessen, sowie auch mit dem Muster verglichen werden, um zu sehen, wie weit der Walkprozess vorgeschritten ist. Für besondere Waren gibt es noch besondere Walkmaschinen; auf diese kann hier jedoch nicht eingegangen werden.

Die fertig gewalkte Ware kommt in Zentrifugen, durch die sie von der überschüssigen Feuchtigkeit befreit wird; alsdann wandert sie in die Appretur. Diese bildet auch eine sehr umfangreiche, vielseitige Betriebsabteilung, deren Hauptfunktionen nur flüchtig skizziert werden können.

Die Appretur zerfällt in: 1. die Rauherei, 2. die Anschlag- oder Trockenmaschine, 3. die Dämpferei oder Dekatur, 4. die Schererei, 5. die Nopperei, 6. die Tuscherei und 7. die Presse.

1. In die Rauherei kommen diejenigen Tuche, die eine ganz besonders wollige Oberfläche haben sollen; sie werden zu diesem Zwecke in nassem Zustande auf der »Rauhmaschine« gerauht. Letztere besteht aus einer oder zwei grossen Trommeln, die mit abnehmbaren Eisenstäben besetzt sind. Auf diese Stäbe

werden dicht neben einander Rauhkarden (eine Distelpflanze) befestigt. Während des Ganges der Maschine greifen nun diese Karden in die Oberfläche des Tuches ein und lockern die Wollhaare auf: der Erfolg ist eine wollige Decke auf der Oberfläche der Ware. Hier muss scharf aufgepasst werden, dass das Tuch nicht übermässig strapaziert wird. Wird nämlich der Ware durch die Angriffe der Rauhkarden zu viel zugemutet, so wird sie mürbe, zerreisst leicht; der ganze Wert, der im Rohmaterial und der bisherigen Arbeit steckt, ist alsdann vernichtet.

2. Die nassen Tuche kommen auf die Trockenmaschine; sie besteht aus einem etwa 10 m langen, eisernen Gestell, über welches das Tuch langsam mechanisch geführt wird; darunter liegende Dampfheizrohre und Ventilatoren erzeugen eine sehr hohe Temperatur, die das Trocknen schnell bewirkt. Die bedienenden Arbeiter sind durch ein Glasfenster vor der überheissen Luft geschützt; der vordere Teil der Maschine, an dem die Arbeiter sitzen, ist ausserhalb des überheizten Raumes.

3. Beim Dämpfen oder Dekatieren wird das Tuch der direkten Einwirkung von trockenem Dampf ausgesetzt. Die Ware erhält dadurch einen schönen milden Glanz und geht in Länge und Breite so viel ein, als sie dazu neigt. Hierdurch wird einem späteren Einlaufen der fertigen Kleidungsstücke vorgebeugt.

4. Das Scheren bezweckt die Entfernung hervorragender Härchen, so dass eine gleichmässige dichte Wolldecke entsteht. Das Tuch wird zu diesem Zweck durch die Schermaschine geführt. Es geht hier zwischen dem eigentlichen, horizontalen Untermesser und einem massiven Zylinder durch, der mit Messern in Schraubenlinien umwunden ist (Spirale, Feder) und sich sehr schnell dreht. Der Zylinder ist enger oder dichter an das Untermesser zu stellen, je nachdem die Ware mehr oder weniger geschoren werden soll.

5. Unter Noppen versteht man das Abheben und Herausziehen der an der Oberfläche des fertigen Tuches noch vorhandenen fremden Bestandteile: Strohfasern, Klettenrestchen etc.; die Arbeiterin benützt dazu ein zweckmässig konstruiertes kleines Eisen.

6. Das Tuschen bezweckt die Ausgleichung von geringen Farbunterschieden an der Oberfläche des Tuches, die Verdeckung von Flecken, Streifen etc.; es wird von geübten Arbeiterinnen mit besonders präparierten Farbstiften ausgeführt.

7. Das Pressen gibt dem Tuche den letzten Glanz und wird entweder auf dem Kalander vorgenommen oder auf hydraulischem Wege. Der Kalander besteht aus einer rotierenden Metallwalze, an welche eine von innen mit Dampf erhitzte Metallmulde durch Hebelgewichte fest angedrückt wird; zwischen beiden geht das Tuch langsam durch und kommt, mit Pressglanz versehen, auf der anderen Seite heraus. Beim hydraulischen Verfahren wird das Tuch in Falten gelegt, und zwischen jede Lage wird ein »Pressspan« aus glatter Pappe geschoben. Eine Anzahl Tuche wird zwischen heissen Eisenplatten in diesem Zustande übereinandergelegt und mehrere Stunden, resp. über Nacht hydraulischem Druck ausgesetzt. Der Erfolg ist ein starker Glanz und guter Griff.

Wenn die Ware alle diese Stationen durchlaufen hat, kommt sie zur »fertigen Tuchschau«. Diese findet unter persönlicher Leitung des Fabrikanten statt und bildet die letzte gründliche Kontrolle des Fabrikats vor seiner Ablieferung an die Kundschaft. Das Tuch wird wiederum (wie bei der rohen Tuchschau) in ganzer Breite über ein Gestell gezogen und sorgfältig geschaut.

Die Abnehmer sind heute infolge der grossen Konkurrenz ausserordentlich streng. Um keinen Anlass zu Ausstellungen zu geben, muss die Ware in Dessin und Qualität aufs Haar genau mit dem Muster, das der Besteller in Händen hat, übereinstimmen.

Die kleinsten Fehler, die trotz aller Mühen in der Ware geblieben sind, müssen an den Leisten des Stückes an der betreffenden Stelle durch ein Zeichen markiert und auf der Faktura vergütet werden. Ein wichtiger Punkt ist ferner die Breite des Stückes; verlangt wird bei Herrenstoffen eine Breite von mindestens 140—142 cm, am liebsten heute sogar von 145—150 cm zwischen den beiden Saumleisten; Stücke von 138 cm werden in der Regel schon abgelehnt oder nur mit Vergütung akzeptiert.

Der Fabrikant nimmt bei der »fertigen Tuchschau« Gelegenheit, mit allen, die an der Ware gesündigt haben, Meistern und Arbeitern, persönlich die Fehler zu besprechen. Hier ist eine jener Stellen, die für die Aufrechterhaltung des ganzen Betriebes von fundamentaler Bedeutung sind. Denn hier kommen die hauptsächlichsten Uebelstände der Fabrikation, die sich bei einem grossen Betriebe nur zu leicht einschleichen und erheblichen Schaden anrichten können, ans Licht; hier werden die nötigen Schritte zur Abhilfe beschlossen.

Nach dem Schauen werden die Tuche gemessen und gewickelt; beides wird heute meistens auch auf maschinellem Wege erledigt. Nachdem noch das Gewicht jedes Stückes festgestellt worden ist, kommt die Ware aufs Lager und wird dort den einzelnen Kommissionen zugeordnet.

III. Einleitung der Saison. Die Arbeitsaufgaben für die Fabrik.

Beim Beginn jeder neuen Musterei übergibt der Fabrikant seinem Mustermeister die Vorschriften für die Musterschablonen. Diese Vorschriften enthalten die Grundlage für die spätere Fabrikation der Ware und bestimmen in der Hauptsache: 1. die Dichtigkeit des Gewebes, 2. die Breite der Einstellung auf dem Webstuhl, 3. die Stärke und Farbe der Garnsorten, 4. die Behandlung in Walke und Appretur; hierfür sind bestimmte Zeichen verabredet, die an dem Rand der einzelnen Schablonen eingenäht werden, und nach denen sich Walk- und Appreturmeister zu richten haben.

Der Mustermeister hat dafür zu sorgen, dass die ihm aufgegebenen Versuchsschablonen schnellstens auf die Handstühle kommen, für deren guten Zustand und Arbeit er ebenfalls verantwortlich ist. Sobald ein neues Muster »angeschossen« ist, d. h. sobald der betreffende Musterweber so weit in seiner Arbeit vorgeschritten ist, dass man das neue Muster übersehen kann, wird der Fabrikant an den Stuhl gerufen. Er bestimmt, ob in derselben Weise weiter gewebt werden, oder ob schon jetzt in der Arbeit eine Aenderung vorgenommen werden soll. Es kommt hier hauptsächlich darauf an, ob der gewünschte Farbeneffekt durch die Zusammenstellung von Kette und Schuss herauskommt und ob das Dichtigkeitsverhältnis von Kette und Schuss richtig ist; ist erstere zu dicht, so webt sich die Ware schlecht, es bildet sich kein gutes Fach für den Schuss, und letzterer geht schwer hinein; ist es nicht dicht genug, so wird die Ware von Anfang an zu lose.

Wenn der Fabrikant die begonnene Arbeit genehmigt oder verbessert hat, muss der Meister für schnelles und richtiges Abweben der Schablone, sowie für deren weitere Fertigstellung in Walke und Appretur Sorge tragen. Täglich legt er dem Fabrikanten die inzwischen vollendeten Schablonen vor, aus denen nun die engere Auswahl getroffen wird.

Von den Dessins dieser engeren Auswahl werden weiterhin

auf den mechanischen Webstühlen halbe Stücke angefertigt, die dazu dienen, den Handel später mit Mustermaterial für die Reise-, resp. Versandkollektionen zu versehen. Die halben Musterstücke heissen Coupons und sind meist 12—15 m lang; ihre Herstellung erfordert viel Zeit und stört die Fabrikation der noch abzuliefernden Waren bedeutend.

Die ausgewählten Genres, von denen Mustercoupons angefertigt werden sollen, werden mit ihren genauen Fabrikationsanweisungen in das »Couponbuch« eingetragen, wo sie fortlaufende Nummern erhalten; jeder Genre zerfällt, wie oben bemerkt, in eine Anzahl Muster verschiedener Farbenstellung, Dessins genannt, die für sich fortlaufend nummeriert werden, z. B. Genre I, Dessin 1, 2, 3, 4 etc. Das Couponbuch bildet nicht nur die Grundlage für die Anfertigung der Musterstücke, sondern auch für die spätere Fabrikation der Ware; die sorgfältige Führung desselben ist von grösster Wichtigkeit, denn ein kleiner Schreibfehler kann zur Folge haben, dass ganze Stücke falsch gearbeitet und daher minderwertig werden.

Die Anfertigung der Mustercoupons greift in einen grossen Betrieb so scharf ein, dass vor jeder Saison wochenlang ein sehr grosser Teil des Etablissements davon in Anspruch genommen wird. Eine Fabrik von 100 Webstühlen fertigt für jede Saison mehrere hundert Mustercoupons an, die nach Fertigstellung nochmals gründlich gesichtet werden. Mit dieser neuen Kollektion besucht der Fabrikant selbst und seine kaufmännischen Vertreter sofort die allerwichtigsten Kunden; jetzt gilt es nämlich, innerhalb weniger Tage ein bestimmtes Urteil zu erhalten, ob die Musterei im grossen und ganzen richtig getroffen ist, ob die Kollektion noch Lücken enthält, und vor allen Dingen auch, ob die Preise der augenblicklichen Marktlage entsprechen.

Der Fabrikant muss trachten, nicht zu spät mit seinen neuen Mustern zur Kundschaft zu kommen. Die kleinen Fabrikanten sind gewöhnlich die ersten; sie fabrizieren meist nur spezielle Artikel, z. B. bestimmte Paletotstoffe, während in der Kollektion eines grossen Fabrikanten alle Arten von Herrenstoffen enthalten sind. Aus diesem Grunde kann der Abnehmer bei letzterem seinen Bedarf nach jeder Richtung hin decken, sodass er für die Muster des kleinen Fabrikanten kein grosses Interesse mehr hat, wenn dieser zu spät kommt. Doch haben die kleinen Fabrikanten, wenn sie geschickt sind, den Vorteil, der mit jeder Spezialisation ver-

bunden ist: sie können sich in die Ausgestaltung ihres Spezialartikels mehr vertiefen und bringen daher oft technisch vollkommenere Fabrikate zustande. Hierin dürfte nach meiner Ansicht der Hauptgrund der Tatsache liegen, dass sich viele kleine Betriebe in der Tuchfabrikation neben den grossen sehr gut, ja manchmal glänzend behaupten.

Wenn der Fabrikant mit seiner Hauptkundschaft enge Fühlung genommen hat, ist er nach einigen Tagen in der Lage, etwaige Lücken in der Kollektion durch Nachmusterung zu ergänzen, aber auch unnötige Genres auszusondern. Es muss ihm daran gelegen sein, seine Fabrikation nicht unnötig zu zersplittern; er muss danach streben, möglichst lange Ketten für seine Webstühle aufgeben zu können, die auch grosse Partien für Färberei und Spinnerei zur Folge haben.

Die Fabrikation von grossen Partien ist in allen Betriebsabteilungen naturgemäss billiger, als wenn unzählige kleine Posten in Arbeit gegeben werden müssen. Das immer von neuem stattfindende Einrichten und Absetzen der Färbkessel, der Spinnereimaschinen, der Webstühle etc., verursacht viel Unkosten und kann die Rentabilität des ganzen Geschäftes in Frage stellen.

Der Fabrikant »annulliert« also diejenigen Genres seiner Kollektion, die nach einigen Tagen bei der Kundschaft noch wenig oder gar keinen Anklang gefunden haben und behält dieses Dezimierverfahren auch noch weiterhin im Auge.

Nachdem die Hauptkunden persönlich besucht, und die Preislisten für die neue Saison gedruckt worden sind, erhält die grosse Masse der kleineren Abnehmer die Kollektion durch die Post zugeschickt. Die Kunden geben die Nummern der von ihnen ausgewählten Dessins brieflich auf, und nun erhalten sie davon grosse Muster, die von den Coupons geschnitten werden und aus denen sie ihrerseits nun die Kollektionen für ihren eigenen Geschäftsbetrieb anfertigen.

Man kann die direkten Abnehmer der Tuchfabrikate nach der Form ihres Geschäftsbetriebes in drei Hauptgruppen einteilen; diese sind:

1. Die Grossisten nach altem Stil,
2. die Versender,
3. die Konfektionäre.

1. Die Grossisten nach altem Stil, vor 25 Jahren noch die einzigen Abnehmer der grossen Fabriken, sind allmählich

von den neueren Formen des Handels stark überflügelt worden. Das Charakteristische ihres Geschäftes besteht darin, dass von jeder Firma sofort nach Zusammensetzung der neuen Kollektion aus den Mustern aller mit ihnen befreundeten Fabrikanten, fünf, sechs oder mehr Reisende »auf die Tour« gehen, um von Detaillisten und Schneidern des In- und Auslandes Aufträge zu holen, die täglich von unterwegs an die Engros-Firma eingeschickt werden. Hier werden sie zusammengestellt und als geschlossene Orders den betreffenden Fabrikanten übermittelt.

An grossen Plätzen, wie Berlin, Hamburg etc., können auch Engros-Häuser bestehen, welche nur die Kundschaft des Platzes »poussieren«, die denn meist ihre Einkäufe auf dem Lager des Grossisten selbst vornimmt.

Bei der grossen Konkurrenz haben sich die Verhältnisse derart gestaltet, dass heute nur solche Grossisten nach altem Stil bestehen können, die in der Lage sind, bei billigsten Preisen langen Kredit zu gewähren. Dazu müssen sie sehr kapitalkräftig sein und ausgezeichnet eingeführte Reisende besitzen. Der Grosshandel in dieser Form konzentriert sich immer mehr auf relativ wenige grosse Firmen.

2. Das Wesen des Tuch-Versandgeschäftes ist folgendermassen zu beschreiben: Tuchgrossisten, also direkte Abnehmer von Fabrikanten, haben den Betrieb ihres Geschäftes derart eingerichtet, dass sie nicht ihre Kunden (Schneider) bei Beginn jeder Saison besuchen lassen, um von ihnen geschlossene Aufträge zu erhalten; sie überlassen den Schneidern vielmehr kleine Musterkollektionen und erwarten darauf während der ganzen Saison von ihnen Aufträge, je nach Bedarf, in Längen für einzelne Anzüge, Paletots, Hosen etc.

Wer sich einen Anzug machen lassen will, geht zum Schneider; dieser zeigt ihm zur Auswahl die Musterkarten des Versandgeschäftes; gewählt wird z. B. Dessin 800. Der Schneider bestellt beim Versender sofort Dessin 800/$3^1/_2$ m für einen Anzug und erhält das gewünschte kleine Mass von diesem am nächsten Tage mit der Post zugeschickt. Der Schneider ist so in der Lage, seinem Kunden eine grosse Mannigfaltigkeit von Mustern offerieren zu können, ohne selbst das Risiko eines grossen Lagervorrates auf sich zu nehmen. Aufgabe des Versenders ist es, richtig und rechtzeitig beim Fabrikanten zu bestellen, damit er während der ganzen Saison genügend Vorrat auf Lager hat, um die Schneider,

die natürlich auf sofortige Lieferung bauen, prompt zu bedienen.

Ehe an einen organisierten Versand gedacht wurde, hatten die meisten Tuchhändler ihren am Orte und in der Nachbarschaft ansässigen Kunden (Schneidern) Muster von den auf Lager gehaltenen Stoffen gegeben, damit sie ihren Privatkunden danach verkaufen konnten. Neu war die Idee, die in den 70er Jahren auftauchte, Karten mit 4 oder 5 aufgeklebten Dessins zu einer Kollektion zu vereinigen und dieselbe einer grösseren Anzahl von Schneidern zum Bezuge eines jeden Masses zu überlassen. Eine wirksame Förderung hatte diese Neuerung dadurch erhalten, dass mit dem Jahre 1874 die Reichspost den Einheitstarif für Pakete einführte, wonach es möglich wurde, ein Paket von 5 kg innerhalb des ganzen Reiches für 50 Pfg. zu versenden.

Der Schneider erfasste den grossen Vorteil sofort und bezahlte sogar anfangs den ungefähren Wert einer Kollektion. Es entstand aber auch unter den Versendern in ganz kurzer Zeit eine sehr starke Konkurrenz, die bei den Schneidern immer grössere Ansprüche züchtete und den früheren Gewinn allmählich sehr herabminderte. Zuerst gab es nur Versand unter Nachnahme und Portoberechnung, die Muster waren auch nur ein Drittel so gross, als heute, und die Ausstattung einer Kollektion war die denkbar einfachste. Heute müssen hierin Buchbinder und Buchdrucker künstlerische Leistungen vollführen, die Ware muss meist franko geliefert und der Betrag mit langem Ziel gestundet werden.

Dem alten Grosshandel wurde der Tuch-Versand ein schlimmer Konkurrent; aber auch dem Fabrikanten brachte die neue Form einschneidende Veränderungen, da der Grossist ihm bisher stets grössere geschlossene Aufträge vor der Saison gab, während der Versender seinen Hauptbedarf beim Fabrikanten durch Nachbestellungen während der Saison deckt.

Einige Zeit nach Entstehen der ersten Tuch-Versandgeschäfte, die ihre Muster nur an Wiederverkäufer gaben, kamen Kaufleute auf den Gedanken, sich ausserhalb ihres Ortes mit Offerten an das Privatpublikum zu wenden. Auch diese hatten zuerst einen grossen Erfolg, der aber oft auf Kosten der Reellität ging und infolgedessen nicht von Dauer war. Die sehr kostspielige Reklame führte entweder zu hohen Preisen oder zu minderwertiger Lieferung. Der Artikel ist sehr schwer vom Laien zu beurteilen, und gleiches Aussehen bedingt noch lange nicht gleiche Qualität. So sind denn die Privat-Versender mit wenigen Ausnahmen in dem

heftigen Kampfe mit den Schneidern und deren Lieferanten unterlegen; dagegen ist für den Schneider eine Versand-Kollektion ein Mittel, ohne eigenes Kapital sein Geschäft und seinen Verdienst zu vergrössern.

3. Mit dem Namen Konfektionäre werden diejenigen direkten Abnehmer der Tuchfabriken bezeichnet, welche die Ware zu fertigen Kleidungsstücken verarbeiten, ehe sie dieselbe weitergeben. Wie die übrigen Kunden treffen sie bei Beginn jeder Saison ihre Auswahl aus der Kollektion des Fabrikanten und erhalten von jedem Genre, den sie vertreiben wollen, genügend grosse Musterlängen, um daraus Probekleidungsstücke anfertigen zu können, mit denen sie ihre Reisenden auf die Tour schicken. Aus den Aufträgen, die letztere einschicken, werden wiederum geschlossene Aufträge für die Fabrik zusammengestellt.

Das Zuschneiden der Kleidungsstücke geschieht in fabrikmässiger Weise mittels Maschinen, die durch Motore getrieben werden. Die weitere Fertigstellung (Zusammennähen etc.) wird meist Zwischenmeistern übertragen, welche die Arbeit in eigenen Werkstätten oder in der Form der Heimarbeit ausführen lassen.

Die Kunden der Konfektionäre sind: Kleiderdetaillisten, Warenhäuser, Konsumvereine. Die Kunden des Auslandes erteilen ihre Aufträge gewöhnlich beim Beginn jeder Saison auf dem Lager des Konfektionärs.

Hauptplätze für die deutsche Herren- und Knabenkonfektion sind: Stettin, Berlin, Breslau, Frankfurt a/Main, München.

Sobald die Musterbestellungen von der Kundschaft einlaufen, legt der Fabrikant seine Musterstatistik an; sie bezweckt zweierlei und besteht demgemäss aus zwei Tabellen.

Auf der einen Tabelle hat jeder Kunde ein Konto, auf der anderen jedes Dessin der neuen Kollektion. Auf der ersten Tabelle wird festgestellt, welchen Wert das Mustermaterial repräsentiert, das jeder einzelne Kunde beansprucht. Dieses wird nämlich von den deutschen Fabrikanten gratis geliefert; die Bestrebungen einiger Kreise, die Bezahlung der Muster einzuführen, wie sie in England seit langer Zeit üblich ist, sind bis jetzt gescheitert. Hierbei ist zu bemerken, dass die praktischen Engländer ihren Kunden das Mustermaterial insofern später doch vergüten, als sie die wirklich bestellten Stücke mit entsprechendem Uebermass liefern.

Der deutsche Fabrikant hat natürlich bei der Lage der Dinge

ein Interesse daran zu konstatieren, wie sich das Verhältnis vom beanspruchten Mustermaterial zum Umsatz bei jedem einzelnen Kunden gestaltet. Ein Abnehmer, dessen Musterverbrauch dauernd den höchstens zulässigen Prozentsatz vom Umsatz übersteigt, hat für den Fabrikanten kein Interesse, da der Gewinn, den seine Aufträge abwerfen, durch die Musterspesen absorbiert wird. Derartige Abnehmer müssen auf Grund der Statistik veranlasst werden, ihren Musterbedarf einzuschränken oder teilweise zu vergüten, soweit er das Maximum überschreitet. Ist in diesem Punkte keine Einigung zu erzielen, so bricht der Fabrikant lieber die nutzlose Verbindung ab.

Die zweite Tabelle der Musterstatistik weist aus, von wieviel und von welchen Abnehmern jedes einzelne Dessin gewählt worden ist. Sie gibt also dem Fabrikanten eine Uebersicht über die Artikel, welche gut, mittelmässig und schlecht gefallen. Er kann nun die Genres und Dessins, die wenig »gezogen« haben, aus der Kollektion entfernen und ein Gleiches bei den in Frage kommenden Kunden veranlassen, damit diese nichts darin verkaufen und der oben erwähnten Zersplitterung in den Aufträgen vorgebeugt wird. Er braucht aber weiterhin diese Tabelle als Grundlage seiner ersten Dispositionen in der neuen Saison für den Fabrikbetrieb.

Diese Disposition zerfällt in einzelne Aufgaben, die auf Grund der eingegangenen Bestellungen in normalen Zeiten in Zwischenräumen von je 10—14 Tagen gegeben werden. Der Fabrikant stellt diese Aufgaben gemeinschaftlich mit demjenigen kaufmännischen Beamten, der den Verkehr mit der Kundschaft, (also auch die Ausführung der Bestellungen) unter sich hat, und in Gegenwart des obersten Werkmeisters zusammen; sie enthalten die Nummern der anzufertigenden Dessins und die Stückzahl, die von jedem Dessin in Arbeit zu geben ist.

Nun müssen die ersten Aufgaben in jeder Saison schon vorgenommen werden, ehe Aufträge von Belang eingelaufen sind. Dies bedeutet ein grosses Risiko für den Fabrikanten; denn wenn die Aufträge für die Waren, die er in Arbeit gibt, später ganz oder teilweise ausbleiben, so muss er die betreffenden Stücke auf Lager nehmen, wo sie nur mit Verlust verkäuflich sind. Die ersten Aufgaben erheischen daher grosse Vorsicht, und hier leistet die Musterstatistik ihre Dienste.

Wenn aber auch einerseits hier mit grösster Zurückhaltung

zu disponieren ist, so muss andererseits aus Gründen der Kostenersparnis wieder danach getrachtet werden, möglichst grosse Partien aufzugeben. Es werden also vor allen Dingen diejenigen Genres und Dessins für die ersten Aufgaben in Betracht gezogen, die bei der Musterauswahl von der Kundschaft so stark aufgenommen worden sind, dass man auf grosse Bestellungen darin mit Sicherheit rechnen kann.

Dem Fabrikanten kommt der Umstand zu Hilfe, dass er zunächst nur für einen Teil seiner Maschinen Arbeit einzurichten hat. Die Saisons greifen nämlich in einander über, und in normalen Zeiten ist ein grosser Teil der Fabrik noch mit den Aufträgen der vorigen Saison auf lange Zeit beschäftigt, wenn die Fabrikation der nächsten Saison ihren Anfang nimmt.

Schlimm ist es allerdings, wenn die Aufträge vorher so knapp eingegangen waren, dass sie schon vor Eintreffen der neuen Bestellungen ihre Erledigung gefunden haben. Dann muss man andere Mittel und Wege suchen, den Betrieb nicht zu unterbrechen. Der Fabrikant kann erstens Lohnarbeit für Rechnung anderer, mit Aufträgen überhäufter Fabrikfirmen übernehmen. Dieser Ausweg, der übrigens manchem Unternehmer aus psychologisch leicht erklärlichen Gründen nicht sehr sympathisch ist, versagt sehr oft, da die meisten Fabriken vom schlechten Geschäftsgang gleichmässig betroffen werden.

Der Fabrikant kann noch einen zweiten Weg versuchen, indem er mit einigen Extra-Genres an die Kundschaft herantritt; diese müssen den Charakter von Stapelartikeln tragen und ausserordentlich billig sein, damit die Kunden durch das geringe Risiko verlockt werden, schnell grössere Aufträge für ihre Läger zu erteilen. Auf direkten Verdienst kann hierbei seitens des Fabrikanten meist nicht gerechnet werden.

Wenn auch auf diese Weise keine Zwischen-Aufträge erreicht werden, dann bleibt weiter nichts übrig, als den Betrieb einzuschränken und einen Teil der Leute zu entlassen. Wie betrübend eine solche Notwendigkeit für alle Teile ist, und wie weite Kreise ein derartiger Zustand berührt, wenn er lang andauert und allgemein ist, das braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Nehmen wir jedoch einen normalen Geschäftsgang an: ein Teil der Fabrik ist noch auf längere Zeit mit den alten Aufträgen beschäftigt; für den anderen Teil ist jetzt die erste neue Aufgabe erteilt worden. Diese wandert nun zur Ausarbeitung in das Bureau

der Webereiabteilung.

Hier kommt zuerst die Stuhleinteilung an die Reihe. Eine bestimmte Anzahl Webstühle steht für die Erledigung der ersten Aufgabe zur Verfügung; natürlich warten diese Stühle nicht schon (bei richtiger Disposition), sondern werden erst frei, wenn alle Vorarbeiten erledigt sind, die wir für die Herstellung der Ketten kennen gelernt haben: drei bis vier Wochen muss demzufolge im voraus für die Besetzung der Webstühle disponiert werden. Es ist dies ein hochwichtiger Punkt für den Betrieb; nicht energisch genug kann vom Fabrikanten darauf gehalten werden, dass die Arbeit der Webstühle keine Unterbrechung durch falsche oder nachlässige Disposition erfährt. Es leiden alle Teile darunter: die Weber und Stuhlmeister, welche im Akkord verdienen, die Kundschaft, deren Bestellung verzögert wird, und der Fabrikant, dessen Maschinen nicht richtig ausgenützt werden. Das Ideal ist, dass die neue Kette immer schon gebäumt am Stuhle wartet, wenn der Weber die alte abwebt. In Wirklichkeit sind kleine Unterbrechungen allerdings nicht zu umgehen: in Färberei oder Spinnerei sind Partien verunglückt, der Webstuhl muss umgebaut oder repariert werden, im Interesse des einen oder des anderen Kunden ist eine Aenderung in der Disposition vorgenommen worden, die Zeit erfordert — mit solchen unabwendbaren Zufällen ist stets zu rechnen; umsomehr muss darauf gesehen werden, dass keine vermeidbaren Aufenthalte in der Weberei eintreten.

Leicht ist die Disposition allerdings nicht, sie erfordert vielmehr ein grosses Mass von Umsicht und Erfahrung. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die Tuchfabrik ein grosser, vielverzweigter Apparat ist, dessen einzelne Teile zwar bis zu einem gewissen Grade selbständige Ressorts bilden, aber doch nach einer ganz bestimmten Ordnung in einander übergreifen müssen, damit das ganze Unternehmen funktioniert. Eine Abteilung ist auf die andere angewiesen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, alle Fäden der Leitung aber laufen in der Hand des Fabrikanten zusammen.

Im Bureau der Weberei ist also die Stuhleinteilung ausgearbeitet worden; aus ihr ist zu ersehen, wie lange die einzelnen Stühle nach Erteilung der ersten Aufgabe besetzt sind, und ferner, wann die Erteilung der zweiten Aufgabe notwendig sein wird. Auch ist festgestellt, zu welchen Terminen die Garnpartien für Kette und Schuss von der Zwirnerei und Spinnerei abgeliefert

sein müssen.

Jetzt wird die Aufgabe für die Spinnerei herausgezogen und in ein besonderes Buch eingetragen; sie enthält eine detaillierte Aufstellung aller benötigten Garne: Farbe, Stärke, Quantum, sowie Angabe der Dessins, für welche die einzelnen Posten bestimmt sind. Bei allen diesen Angaben ist die grösste Sorgfalt zu verwenden, da die kleinsten Fehler sich meist schwer zum Schaden des Geschäftes rächen. Ebenso zuverlässig muss auch die Angabe der Termine sein, die jedem Posten beigefügt ist.

Die Spinnereiaufgabe wandert nun in das Bureau der Spinnerei. Auch hier hat der Fabrikant beim Beginn der neuen Saison wichtige Dispositionen zu treffen. Es handelt sich zuerst darum, die Wollmischungen, aus denen die benötigten Garne gesponnen werden sollen, genau zu bestimmen. Dabei sind ausser den auf S. 599 bereits angeführten technischen Gesichtspunkten noch folgende kaufmännische Erwägungen massgebend: 1. der Preis, der für die Ware erzielt wird, 2. der Bestand an den verschiedenen Wollsorten, 3. die Konjunktur auf dem Wollmarkte. Es leuchtet ein, dass hier eine Arbeit vorliegt, von deren richtigen Erledigung die Prosperität des ganzen Unternehmens abhängt.

Die Wollproduktion der Erde weist eine grosse Menge verschiedener Qualitäten und verschiedener Preislagen auf. Der Fabrikant muss sich natürlich sein Garn so billig wie möglich herstellen; er muss aber auch wissen, wie weit er mit der Beimischung billiger Wollen gehen kann, damit der Ausfall der Ware keinen Schaden leidet. Er muss ferner die richtigen Wollen bestimmen, damit die gewünschte Qualität im Fabrikat erzielt wird. Man kann unter Umständen das teuerste, feinste Rohmaterial verwenden und doch eine ganz falsche, wertlose Ware erzeugen.

An die Ausarbeitung der Spinnereiaufgabe schliessen sich zwei neue Arbeiten an: die Färbereiaufgabe und die Anfertigung des Woll-Auszuges.

Ein gewisser Vorrat an gefärbten Wollen ist stets vorhanden, da meist grössere Partien gefärbt werden, als gerade nötig ist; auch muss von den fortwährend und oft plötzlich gebrauchten Farben, wie schwarz, weiss, blau etc. immer etwas auf Lager sein.

Es wird nun festgestellt: 1. um wie viel durch die neue Aufgabe der gefärbte Wollbestand verkleinert wird; 2. welche Farben fehlen und wieviel von jeder; 3. welche Restbestände an mode-

farbenen Wollen aus vorhergehenden Saisons umgefärbt und auf diese Weise noch verwendet werden können.

Aus dem letzten Punkt geht hervor, dass auch die Disposition für die Färberei vorsichtig gehandhabt werden muss. Wenn nämlich von Modefarben, d. h. solchen Nüancen, für die (im Gegensatz zu den Grundfarben schwarz, weiss etc.) vielleicht nur 1 oder 2 Saisons lang Verwendung ist, zu reichlich aufgegeben wird, dann bleiben davon Reste; diese können bei den zahlreichen neuen Modefarben, die jede Saison mit sich bringt, zu einem grossen Kapital anwachsen. Wenn der Fabrikant sie verwerten will, dann muss er sie umfärben lassen; meistens ist dies nur zu dunklen Farben möglich. Immerhin ist damit Schaden verbunden; denn die Kosten des ersten Färbens sind verloren; ausserdem leidet die Wolle qualitativ, wenn sie mehrmals gefärbt wird: sie »verkocht«.

Ganz zu vermeiden sind Restbestände aber nicht, denn wie schon früher erwähnt, müssen die Partien so reichlich wie möglich aufgegeben werden; das Färben nur des unmittelbar vorliegenden Bedarfes würde zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führen, die noch grösseren Schaden verursacht als ein mässiges Quantum von Restbeständen: es muss stets etwas riskiert werden.

Auch bei der Disposition für die Färberei kann der Fabrikant auf der Musterstatistik fussen; aus ihr erkennt er, bei welchen Dessins auf grössere und kleinere Bestellungen zu rechnen ist; dementsprechend kann er auch die Disposition der in den einzelnen Dessins enthaltenen Farben abmessen.

Der Färbermeister erhält nun eine Aufstellung der zu färbenden Posten; bei jedem ist die Lagernummer der betreffenden Wolle, die Farbe, die Zentnerzahl und der Ablieferungstermin genau vermerkt.

Jetzt hat der ganze Fabrikbetrieb für eine Anzahl Wochen seine Beschäftigung zugewiesen und ausgearbeitet erhalten. Nun wird noch eine Zusammenstellung vorgenommen, aus der ersichtich ist, wie sich die Aufgaben der Färberei und Spinnerei auf die einzelnen Wochen verteilen. Der Fabrikant weiss genau, wie viel Tausend Kilo Wolle seine Färberei in der Woche färben, seine Spinnerei verspinnen kann. Stellt sich heraus, dass der Betrieb dieser Abteilungen für einige Wochen überlastet, für andere Wochen zu schwach besetzt ist, so muss möglichst Ausgleich ge-

schaffen werden. Diese Aenderung muss natürlich von der Weberei ausgehen, denn sie bildet ja die Grundlage: die Hauptsache ist doch, dass die Webstühle ihren Gang weiter gehen und das Garn dazu rechtzeitig erhalten.

Sehr oft kann man aus der ungleichen Arbeitsverteilung auf Fehler in der ganzen Disposition schliessen, denen nun sofort auf den Grund gegangen werden kann. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass Färberei oder Spinnerei (eventuell auch beide) auf Wochen hinaus wirklich überlastet sind; dies tritt besonders leicht ein, wenn dickgarnige Artikel Mode sind, die sich schnell abweben. In solchen Fällen muss der Fabrikant das Quantum, das er nicht schaffen kann, in Lohnfärbereien und Lohnspinnereien verarbeiten lassen. Gern tut er es nicht; denn abgesehen davon, dass er nicht gern Material aus dem Hause gibt, da Uebersicht und Kontrolle umständlicher werden, stellt sich die Fabrikation kostspieliger, da die Lohnfärber und Lohnspinner natürlich auch verdienen wollen.

IV. Woll-Einkauf und Woll-Kalkulation.

Nehmen wir an, die Arbeitsbestimmungen für die ganze Fabrik seien gut und richtig getroffen, und gehen wir jetzt zum Einkauf des Rohmaterials, der Wolle, über!

Der Fabrikant nimmt sich zuerst den Woll-Auszug vor, aus dem ersichtlich ist, wieviel Zentner von jeder Qualität Wolle noch auf Lager bleiben, wenn das für die bis jetzt aufgegebenen Waren notwendige Rohmaterial in Abzug gebracht ist. So kann er seinen Bedarf am besten überblicken, der natürlich in bezug auf die verschiedenen Wollsorten oft von Saison zu Saison sich sehr verschieden gestaltet.

Die erste Aufgabe in jeder Saison gibt über das neue Bedarfsverhältnis schon ein Bild, doch kein ganz sicheres, da doch nur wenig feste Bestellungen bis dahin eingegangen sein können. Daher muss auch hier, besonders bei Wollsorten, die nur für bestimmte Zwecke verwendbar sind, sehr vorsichtig operiert werden.

Beim Einkauf derjenigen Wollen, die stets und in grossen Mengen gebraucht werden, lässt sich der Fabrikant natürlich von der jeweiligen Konjunktur des Wollmarktes leiten. Ist die Wolle hoch im Preise, so kauft er nur das Allernötigste; diese Praxis behält er bei, solange die Wolle im Preise fällt und noch weiterhin voraussichtlich fallen wird. Sind sichere Anzeichen dafür vor-

handen, dass der Artikel auf absehbare Zeit sein niedrigstes Preisniveau erreicht hat, dann sichert sich der Fabrikant ein so grosses Quantum, wie es seine Mittel und sein Bedarf für längere Zeit gestatten. Sinkt der Wollpreis wider Erwarten noch um einen Grad, dann ist ein weiterer Einkauf immer noch zu empfehlen, da der Durchschnittspreis der gesamten Bestände dadurch erniedrigt wird.

Für den Woll-Einkauf ist naturgemäss die Organisation des ganzen Wollhandels massgebend, und wir müssen diese hier kurz besprechen.

Da Deutschland wenig über den zehnten Teil seines Wollbedarfs selbst produziert[1]), und da überdies die deutsche Wolle sich nicht für die Fabrikation aller Warengattungen eignet, ist die Industrie auf den Bezug überseeischer Wolle angewiesen. In Frage kommen für den deutschen Fabrikanten in der Hauptsache: australische, Kap- und Laplata-Wollen. Drei Formen des Kaufs sind zu unterscheiden: 1. der freihändige Kauf (vom Lager des Wollhändlers oder nach Muster), 2. der Kauf auf Auktionen, 3. der direkte Import.

Die deutsche Wolle kam früher nur auf besonderen Märkten zum Verkauf, deren Zeit und Ort von der Obrigkeit festgesetzt war und von denen die zu Breslau und Berlin am wichtigsten waren. Hierhin brachten die Züchter ihre Wollen und verkauften sie an die Händler. Seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden in vielen Städten Lagerhäuser, deren Besitzer die eingelagerte Wolle kommissionsweise verkauften; die Züchter konnten auf diese Weise leichter Vorschüsse auf ihre Wolle erhalten.

Allmählich wurden diese Lagerhausbesitzer Eigenhändler, indem sie das Rohmaterial selbständig ein- und verkauften. Die Wollmärkte verloren infolgedessen und bei beständiger Abnahme der Produktion immer mehr an Bedeutung.

Für das Lagergeschäft ist Berlin neben Breslau und Posen der wichtigste Platz. Der Fabrikant sucht entweder den Wollhändler auf und besichtigt die aufgestapelten Vorräte auf dessen Lager, oder er lässt sich grössere Muster schicken, welche die

---

1) *Senkel*, Wollproduktion u. Wollhandel im XIX. Jahrh. (Ergänzungsheft II. dieser Zeitschrift) stellt für das Jahr 1900 der deutschen Eigenproduktion an Wolle von 165000 Doppelzentnern eine Mehreinfuhr von 1302400 Doppelzentnern gegenüber. Auf die Arbeit von *Senkel* wird für dieses Kapitel überhaupt Bezug genommen.

betreffende ganze Partie gut repräsentieren.

Neben dieser gebräuchlichsten Art des Einkaufs ist auch das Auktionssystem für deutsche Wollen eingeführt worden. Die Auktionen haben den Wollmärkten gegenüber den Vorzug, dass sie schneller und leichter zur Bildung eines Preisniveaus führen und den Züchtern eine bessere Kontrolle des Marktpreises ermöglichen. Die Wollmärkte liegen auch zeitlich für diejenigen Wollen ungünstig, die im Schweiss geschoren und verkauft werden. 1892 war in Berlin die erste Schweisswoll-Auktion; seit 1895 finden daselbst auch Auktionen von Schurwolle (d. h. Rückenwäsche) statt. Andere Plätze sind inzwischen gefolgt, z. B. Forst N/L, Leipzig, Breslau. Die Auktionen werden von bedeutenden Wollfirmen und landwirtschaftlichen Verbänden gemeinsam veranstaltet; ein Bankinstitut vermittelt die finanziellen Transaktionen. Der Fabrikant kann hier ebenso kaufen wie der Händler; da es sich aber meist um Abnahme grösserer Posten handelt, beteiligen sich von den Industriellen nur die bedeutenderen.

Der Einkauf der Uebersee-Wolle ging früher ausschliesslich in der Form vor sich, dass überseeische Exporteure die Wolle im Produktionslande aufkauften, sie nach europäischen Stapelplätzen beförderten und von dort nach dem Inlande meist nach Muster verkaufen liessen. Heute kommt der grösste Teil der australischen und südafrikanischen Wollproduktion auf den Londoner Auktionen zum Verkauf. Veranstaltet werden dieselben durch Importeure, abgehalten aber durch besondere Makler, die wool-brokers. Die wool-brokers zerfallen wieder in zwei Kategorien: selling-brokers (Verkaufsmakler) und buyng-brokers (Einkaufsmakler).

Jährlich finden fünf oder sechs Auktionen in London statt, von denen jede 3—6 Wochen dauert; täglich kommen im Durchschnitt etwa 12000 Ballen zur Versteigerung, die von einem oder zwei dieser Verkaufsmaklerfirmen vormittags in deren Lagerhäusern zur Besichtigung ausgestellt werden. Die Interessenten (Händler und grössere Industrielle) suchen dort an der Hand von ausführlichen Katalogen die für sie in Frage kommenden Lose aus, taxieren sie und bemerken sich am Rande ihre eventuellen Gebotslimiten an. Nachmittags werden dann die Wollen in der Wollbörse (wool-exchange) vom betreffenden Verkaufsmakler, der sie ausgestellt hatte, losweise verauktioniert.

Verfasser hat die Londoner Auktionen öfters besucht, und der

erste Eindruck steht ihm noch lebhaft vor Augen. Der Versteigerungssaal, in Grösse und Aufbau an das auditorium maximum der Universität Leipzig erinnernd, war wie immer von den Kauflustigen aller Nationen stark besetzt. Die ersten Nummern fanden wenig Liebhaber und gingen ruhig ab; dann kam ein grösseres Los prachtvoller Wolle an die Reihe, und nun erhob sich ein Sturm im Hause: Deutsche, Franzosen, Engländer, Belgier, Russen, Amerikaner — alle wollten den wertvollen Schatz in ihren Besitz bringen, suchten sich zu überbieten und infolgedessen zu überschreien. Man musste als Neuling den Weltfrieden für ernstlich gefährdet halten, aber sobald das Los zugeschlagen war, trat wieder eisige Stille ein, bis sich dasselbe Schauspiel bei der nächsten begehrenswerten Partie wiederholte.

Die Käufer geben ihre Gebote selbst ab, aber nicht unter ihrem Namen, sondern unter der Firma eines Einkaufsmaklers, mit dem sie in Verbindung stehen und in dessen Geschäftslokal sie auch während der ganzen Dauer der Auktion ihr Pult und ihre Postadresse haben.

Verkaufs- und Einkaufsmakler erhalten Kommissionsgebühr für die unter ihrem Namen erfolgten Umsätze; da nun die meisten beide Funktionen in einer Person vereinigen, verdienen sie an den Auktionsgeschäften grosse Summen ohne grosses Risiko. Die gekauften Wollen werden nicht eher ausgeliefert, als bis sie bezahlt sind, und diese Bezahlung muss innerhalb 14 Tagen erfolgen; wenn diese Frist verstrichen ist, können die noch nicht gedeckten Partien anderweitig verkauft werden, und der ursprüngliche Käufer haftet für den etwaigen Mindererlös und für die entstehenden Kosten; auch verfällt eine etwa hinterlegte Kautionssumme.

Ausser in London finden noch Auktionen überseeischer Wollen in Liverpool, Antwerpen etc. statt; sie sind aber von keiner direkten Bedeutung für den deutschen Fabrikanten. Dagegen hat sich der eigne Import mehr und mehr eingebürgert. Zu dieser Art des Einkaufs nimmt der Fabrikant die Dienste von Wollkommissions-Firmen in Anspruch, die meist hüben und drüben ein Haus haben. Diese Kommissionäre sind gleichzeitig Eigenhändler.

Für australische Wolle finden Auktionen statt in Melbourne, Sidney, Adelaide und Dunedin (Neu-Seeland), wo die nicht nach London konsignierten Wollen versteigert werden.

Am Kap und in den Laplata-Staaten kaufen die Kommissio-

näre meist direkt vom Produzenten. Diese Einkäufer müssen genau orientiert sein über die Qualitäten, für welche ihre Auftraggeber Interesse haben; die nötige Fühlung erreichen sie durch regelmässige Besuche und persönliche Aussprachen, ehe die Schur drüben beginnt. Gewöhnlich werden Typmuster vereinbart, die beim Einkauf als Richtschnur dienen. Im Auftrag wird dann die ungefähre Ballenzahl mit dem Preislimit angegeben, das nicht überschritten werden soll. Dieses Limit drückt aber nicht den Einkaufspreis aus, den der Kommissionär drüben anlegen darf, sondern besagt, wie hoch sich die zu kaufende Wolle reingewaschen, einschliesslich aller Unkosten (auch der Kommission) bis in einen ausgemachten europäischen Hafen stellen darf.

Ein derartiger Auftrag lautet z. B. folgendermassen:

50 Ballen Buenos-Aires Schweisswolle IIa Qualität auf Basis von Mk. 2,80 pr. Kilo rein gewaschen

cif Hamburg.

(cif = cost, insuranse, freight.)

Die Wolle kommt als Schweisswolle, als Rückenwäsche und als fast rein gewaschene Wolle in den Handel. Die Schweisswolle befindet sich in dem Zustande, in welchem sie, ohne weitere Manipulation, vom Schafe geschoren worden ist; sie ist also mehr oder minder fettig (je nach dem Weideboden), sehr schmutzig, und enthält auch viele pflanzliche Bestandteile, die sich auf der Weide in das Vliess des Schafes verfilzt haben und meist auf chemischem oder mechanischem Wege (siehe S. 597) entfernt werden müssen (deutsche Schweisswolle, Capgrease, Australgrease, Buenos-Aires grease etc.). Die Rückenwäsche (auch Schurwolle genannt) ist, wie der Name andeutet, auf dem Rücken des Schafes bereits einer oberflächlichen Waschprozedur unterzogen worden, wodurch ein Teil des Fettes etc. (allerdings nur ein Teil) entfernt worden ist. Ein dritter Teil der Wollen endlich ist schon auf der Maschine gewaschen, wenn er in den Handel kommt (Austral scoureds, Cap snow whites etc.). Die deutsche Wolle kommt als Schweisswolle und als Rückenwäsche in den Handel, während die überseeischen Wollen in der ersten und letzten Form auf dem Markt erscheinen.

Nun hat für den Fabrikanten die Wolle nur Wert als völlig reingewaschenes Produkt; nur als solches ist sie zur Annahme guter Farben und zur Herstellung reiner Ware geeignet. Der Fabrikant unterzieht aus diesem Grunde, wie wir oben gesehen

haben, seine Wolle einer gründlichen Wäsche. In dieser geht aber ein grosser Teil des gekauften Gewichtes verloren; denn Schweiss, Schmutz etc. machen einen erheblichen Prozentsatz desselben aus. Von grösster Wichtigkeit für jeden Wollkäufer ist nun die Fähigkeit, eine ungewaschene Wolle richtig taxieren zu können, d. h. ihr anzusehen und anzufühlen, in welchem Verhältnis ihr Gewicht in reingewaschenem Zustande zu dem Gewicht in ungewaschenem Zustande stehen wird. Das Resultat (der Taxe) wird in Prozenten ausgedrückt und heisst Rendement.

Die Fähigkeit des richtigen Taxierens kann nur durch jahrelange Uebung erworben werden.

Die Taxe wird, wenn möglich, an der zu kaufenden Partie Wolle selbst vorgenommen, oder an einem grösseren Muster, welches, aus mehreren oder allen Ballen gezogen, die ganze Partie »ungeschmeichelt« repräsentieren soll. Bei Importen muss die Taxe dem Kommissionär überlassen werden, der eventuell die Garantie übernimmt, dass die ausgemachte Basis nicht überschritten wird.

Die Wichtigkeit der Taxe des Rohmaterials sei an folgendem Beispiel dargelegt: Ein Fabrikant will 100 Ztr. Cap grease kaufen und ist sich darüber klar, dass ihm diese Wolle der Konjunktur gemäss nicht über M. 1,50 pro Pfd. reingewaschen kosten darf. Es wird ihm eine Partie offeriert, deren Qualität ihm zusagt und deren Rendement er auf 40 Proz. taxiert.

Der äusserste Preis, zu welchem der Verkäufer die fragliche Partie losschlagen will, ist 60 Pfg. pro Pfd. Der Fabrikant rechnet sich nun aus, wie hoch bei dem angenommenen Rendement von 40 Proz. sich das Pfd. reingewaschen stellt, wenn das Pfd. ungewaschen 60 Pfg. kostet. Die Gleichung lautet:

$$\frac{40 : 60 = 100 : x.}{6000/40 = 150.}$$

Er findet also, dass sich der Kauf nach seiner Taxe noch innerhalb der Preisgrenze befindet, über die er nicht hinausgehen will und akzeptiert die Wolle. Nachdem aber die Wolle bei ihm gewaschen ist, findet er, dass sie nicht 40 Proz., sondern nur 37 Proz. gegeben hat; er hat sich also bei der Taxe um 3 Proz. zu seinem Nachteil geirrt. Die Gleichung lautet jetzt:

$$\frac{37 : 60 = 100 : x.}{6000/37 = 162.}$$

Das Pfd. reingewaschene Wolle stellt sich auf M. 1,62 statt

M. 1,50; die Mehrkosten dieses Einkaufs infolge falscher Taxe betragen: 37 Ztr. à 12 M. = M. 444,—.

V. Schlusswort.

Das moderne Wirtschaftsleben wird durch den Gegensatz von Kapital und Arbeit charakterisiert. Auf das persönliche Gebiet übertragen macht sich dieser Gegensatz in dem Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter wohl am deutlichsten bemerkbar. Man versteht dabei schlechthin unter Unternehmer denjenigen, der das zur Produktion erforderliche Kapital besitzt oder besorgt, durch Arbeiter gegen Lohn Waren anfertigen lässt und den Verkauf der letzteren vornimmt.

Nach der sozialistischen Theorie handelt es sich dabei lediglich um ein System der Ausbeutung. Nach ihr sind die Arbeiter die einzigen, welche Werte schaffen; ein Teil dieser Werte wird ihnen aber vom Unternehmer auf Grund der bestehenden Eigentums- und Produktionsordnung ungerechter Weise geraubt; sie erhalten nur den vertragsmässigen Arbeitslohn; den Mehrwert steckt der Unternehmer, der als Inhaber der Produktionsmittel über die nötige Macht verfügt, mühelos in die Tasche. Er ist ihr lediglich der Besitzende, der die Nichtbesitzenden ausbeutet.

Diese Ansicht ist aber nicht nur bei der Sozialdemokratie zu finden; man trifft sie mehr oder minder ausgebildet auch in vielen anderen Kreisen, die dem Produktionsleben ferne stehen. Und wie empfänglich sind besonders die jungen Nationalökonomen für dieselbe!

Unsere Schilderung von Organisation und Betrieb einer Tuchfabrik hat uns ein ganz anderes Bild von der Stellung und Aufgabe des Unternehmers geliefert. Seine Tätigkeit besteht nicht nur in der Aufstellung von Maschinen, im Einkauf von Rohstoffen, in der Anstellung von Arbeitern, im Absenden von Ware und der Einkassierung ihres Preises. Für jede neue Saison muss der Fabrikant die Existenz seines Geschäftes (und damit die seiner Arbeiter) von neuem sich erkämpfen; während jeder Saison muss er von früh bis spät auf dem Posten sein, um dafür zu sorgen, dass sein Betrieb im Gange bleibt, dass Verluste vermieden, Arbeitsstockungen verhütet werden, dass sein Fabrikat sich das Vertrauen der Kundschaft erwirbt und erhält, und er bedarf neben unermüdlicher Arbeitskraft eines Masses von Kenntnissen und Fähigkeiten, wie es in wenig anderen Berufen erfordert wird.

Die Musterei, deren geschickte Durchführung vor jeder neuen Saison überhaupt die Grundlage zur Heranschaffung von Arbeit für die Leute ist, verlangt Geschmack, Farbensinn und einen weiten Blick, der gewissermassen die Ansprüche der Mode im voraus empfindet. Ist die Kollektion falsch, dann ist die Saison für den Fabrikanten und für die Arbeiter verloren. Der Fabrikant muss sich ferner eine gründliche Kenntnis des Rohmaterials angeeignet haben. Er muss das Rendement der Wolle beim Einkauf taxieren; aus den vielen verschiedenen Qualitäten, die der Wollmarkt aufweist, diejenigen herausfinden, die für die ihm gerade vorliegenden Fabrikationszwecke geeignet sind, und schliesslich die verschiedenen Sorten für seine Gespinste richtig zusammenstellen. Die Bewegungen des Marktes hat er aufmerksam zu verfolgen und die Konjunkturen beim Einkauf gewandt auszunützen. Für die Technik des Produktionsprozesses in jedem einzelnen Betriebszweige soll der Fabrikant volles Verständnis haben; er muss die verantwortlichen Meister kontrollieren und auf Fehler aufmerksam machen. Viele derartige Fehler kann nur der erkennen, der das vielgliedrige Ganze überschaut, also der Fabrikant. Für neue Versuche und technische Verbesserungen müssen die Meister ihre Anregung und Anleitung von ihm empfangen.

Die Organisation eines Betriebes, in dem so viele Räder in einander greifen, muss natürlich auf das sorgfältigste und praktischste ausgedacht sein, bedarf aber auch dann noch einer peinlichen Ueberwachung und steter Nachbesserung im Kleinen. Die richtige Behandlung so vieler Menschen, die den verschiedensten Bildungsstufen angehören, erfordert ein hohes Mass von Erfahrung, Verständnis und Taktgefühl. An jede Stelle muss der richtige Mann gesetzt werden.

Zu alledem kommen die allgemeinen kaufmännischen Fähigkeiten, die der Fabrikant besitzen und bewähren muss. Die Disposition über die Barmittel der Unternehmung, der Verkehr mit der Kundschaft, die Ueberwachung der Kreditgewährung, die Beschaffung der unzähligen Dinge, die zum Betriebe erforderlich sind — alles dies verlangt ein grosses Mass von Geistesgegenwart, Umsicht, Energie und schöpferischer Initiative und bietet der allseitig tüchtigen, selbsttätigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit ein weites Feld.

DIE EINRICHTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES AUSSENHANDELS IN DEN KULTURSTAATEN.

VON

HERM. EDW. KRUEGER-Berlin.

Im vorigen Jahrhundert haben die meisten europäischen Völker sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sich in steigendem Masse der industriellen Produktion zugeneigt und sind zum Teil »Industriestaaten« geworden. Auch eine Reihe anderer Staaten nähert sich dem mehr und mehr. Diese höchste in der Geschichte entwickelte Wirtschaftsstufe hat eine völlige Umgestaltung der Konkurrenz- und Marktverhältnisse zur Folge gehabt. Unterstützt durch die neuzeitliche Gestaltung von Technik und Verkehr zwang die fortschreitende Industrialisierung in allen Welthandelsmächten zu erhöhter Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen für industrielle Verarbeitung, sowie zur Pflege der Ausfuhr von Spezialfabrikaten, ohne die eine Rentabilität des modernen, vielfach auf Massenartikel zugeschnittenen industriellen Grossbetriebes nicht möglich ist. Die auf den Aussenhandel und speziell auf den Ausfuhrhandel angewiesene industrielle Produktion hat aber auf dem Weltmarkte einen erbitterten unausgesetzten Konkurrenzkampf auszufechten, da infolge der modernen Verkehrsentwickelung jedes Absatzgebiet sämtlichen Wettbewerbsländern offen steht, so dass alle Kräfte aufgeboten werden müssen, um ein neues Gebiet zu erwerben, ja um nur das erworbene zu behaupten.

Neue Verhältnisse erfordern neue Institutionen. Die bisher der Förderung des Aussenhandels dienenden Handels- und Meistbegünstigungsverträge, der zollfreie Veredelungsverkehr, die Aus-

fuhrprämien konnten den Ansprüchen des modernen Aussenhandels nicht mehr genügen. Wohl wird die durch Handelsverträge gewährleistete Stetigkeit der handelspolitischen Beziehungen nicht entbehrt werden können, wohl bildet der zollfreie Veredelungsverkehr das wirksamste Ventil gegen ungünstige Folgen eines heimischen Rohstoffen zugebilligten Schutzzolles, aber die Konkurrenzbedingungen des modernen Aussenhandels erfordern mehr. Nicht nur, dass der Wettbewerb immer schärfer wird und schnelle Entschlüsse der Geschäftsmänner nötig macht, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme werden auch immer komplizierter, die Situation im auswärtigen Absatzgebiete ist immer schwieriger zu überschauen, die Grundlagen für die Kalkulation können von einer grossen Zahl industrieller Betriebe, die selbständig exportieren wollen, nicht mit der nötigen Sicherheit und Schnelligkeit gewonnen werden, so dass export*reife* Industrielle doch nicht export*fähig* sind. Dabei drängt die wirtschaftliche Entwickelung mit Macht auf die Gewinnung neuer Absatzgebiete hin. Die notwendigen Informationen mussten also auf einem neuen Wege beschafft werden und dieser Weg wurde gefunden.

Die *zentralen Handelsnachrichtenstellen*, die nicht nur in den eigentlichen Welthandelsmächten, ausgenommen Deutschland, sondern auch bereits in einer ganzen Reihe anderer Staaten, die zum Teil nicht einmal überwiegend Industriestaaten sind, seit durchschnittlich einem Jahrzehnt bestehen, zeigen uns den Gipfelpunkt des bisher auf diesem Wege Erreichten.

Die Entwickelung, die zu diesem Punkte führte, zeigt organischen, streng folgerichtigen Aufbau. Das erste Mittel zur Förderung des Absatzes, ausser rein handelspolitischen Massnahmen, war das *Ausstellungswesen*. In allen seinen Formen, als Welt-, Landes-, Provinzial- und Lokalausstellung, hat es gute Dienste geleistet, und seine Bedeutung darf auch jetzt nicht unterschätzt werden. Aber den geschilderten Bedürfnissen des exportierenden Industriellen unseres Zeitalters kann dadurch nur in sehr beschränktem Masse genützt werden. Die teilweise Informierung, die ihm das Ausstellungswesen gewährt, wird erschwert durch die örtliche und ist ungenügend durch die zeitliche Begrenzung jeder Ausstellung. Folgerichtig ging man dazu über, an den wichtigsten Handelsplätzen dauernde Ausstellungen zu schaffen, und so entstanden die *Import-* und *Export-Musterlager*, *Handelsmuseen*, *Landesgewerbemuseen*,

und wie sie alle heissen. Bald jedoch sah man ein, dass die Ausstellung von Fabrikaten und Rohstoffen in viel höherem Masse praktischen Wert erhielt durch das Hinzutreten von Mitteilungen über die Aussichten und Bedingungen für Absatz und Bezug, sowie dass Kollektionen ausländischer Fabrikate überhaupt nicht mehr in aktuellem Zustande zu erhalten sind. Die Folge hiervon war, dass bei allen intensiv ausgebauten und auf der Höhe der Zeitanforderungen gehaltenen derartigen Instituten das Kollektionswesen mehr und mehr in den Hintergrund trat und an Stelle dessen der kommerzielle Informationsdienst durch möglichste Zentralisierung aller hierfür bereits tätigen sowie neu geschaffener Organe mit besonderem Eifer gepflegt und auf eine bisher unbekannte Höhe gebracht wurde.

Bei der führenden Rolle, die der Aussenhandel für die Volkswirtschaft insbesondere auch Deutschlands spielt, dürfte ein Ueberblick über die Massnahmen der geschilderten Art in den einzelnen ausländischen Staaten und ein Vergleich mit den in Deutschland vorhandenen Einrichtungen von allgemeinem Interesse sein, zumal die durch die neuen Handelsverträge herbeigeführte Erschwerung der Konkurrenzbedingungen für die deutsche Exportindustrie die Verfolgung jeder Möglichkeit, ihre Lage zu verbessern, gebietet.

In der Schaffung der zentralen Handelsauskunftsstellen hat das auf die Pflege der Industrie- und Handelsinteressen besonders angewiesene Belgien mit seinem im Jahre 1880 begründeten »Musée commerciale« zu Brüssel die chronologische Priorität; denn die österreichische Einrichtung, das »K. K. Oesterreichische Handelsmuseum« zu Wien, darf erst vom Jahre 1886 ab in Betracht gezogen werden, da das im Jahre 1873 begründete »Orientalische Museum« in Wien, aus dem das Handelsmuseum entstand, schon infolge der Beschränkung seiner Tätigkeit auf den Orient hier nicht in Frage kommt. Ungarn folgte der Schwestermonarchie bereits 1887 mit der Errichtung des »Königlich Ungarischen Handelsmuseums« in Budapest. England, in dessen selbstherrlicher Industrie damals wohl die geringste Neigung zu dieser Art der Exportförderung vorhanden war, und dessen im Jahre 1892 begründetes »Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India« in London auch nur wenig praktische Bedeutung erlangte, sah sich zunächst genötigt,

im Jahre 1900 durch die Errichtung des »Commercial Intelligence Branche of the Board of Trade« der Idee einer Handelsnachrichtenstelle näher zu treten, und bestätigte im Jahre 1902 deren Zweckmässigkeit durch Aufhebung der Selbständigkeit des Imperial Institute, das mit dem Commercial Intelligence Branche vereinigt wurde. Im Jahre 1893 wandten sich auch die Vereinigten Staaten der Idee zu und brachten sie in dem erst »Philadelphia Commercial Museum«, bald aber »International Commercial Bureau« genannten Institut in grossem Massstabe zur Ausführung. Jetzt folgten Frankreich im Jahre 1898 mit seinem »Office National du Commerce Extérieur« in Paris, Norwegen 1901 mit dem »Exportbureau« in Christiania, die Niederlande 1903 mit dem »Bureau für Handelsauskünfte« in Amsterdam etc., so dass Einrichtungen, die dieser Art der Förderung des Aussenhandels zu dienen bestimmt sind, wenn auch nicht im Massstabe der grossen zentralen Handelsnachrichtenstellen, heute in sämtlichen europäischen Staaten mit der alleinigen Ausnahme von Montenegro, in der Mehrzahl der amerikanischen Staaten, in Australien, in Japan und Ostindien, und selbst in Afrika zu finden sind.

Es würde zu weit führen, auf die Tätigkeit der zentralen Handelsnachrichtenstellen und der ihnen ähnlichen Einrichtungen im einzelnen genauer einzugehen. In diesem Rahmen kann nur eine kurze Uebersicht über die Betätigungsweise der Institute gegeben werden.

Da die Gründung von Handelsmuseen und anderen Vorläufern der zentralen Handelsnachrichtenstellen, wie auch von diesen selbst, häufig im unmittelbaren Anschluss an Ausstellungen erfolgte, so stand in ihren Anfangsstadien natürlich das Kollektionswesen und seine Vervollständigung im Vordergrunde. Die Kollektionen zerfallen stets in die beiden grossen Hauptgruppen: Fabrikate und Rohstoffe. Die Kollektionen von Fabrikaten sind wiederum zu trennen in Fabrikate, die in demselben Auslandsstaate verbraucht werden, in dem sie hergestellt werden, und in Fabrikate, die in einem ausländischen Staate hergestellt werden und in einem anderen ausländischen Staate bestimmten Absatz haben.

Manche Institute führen auch Kollektionen inländischer Fabrikate; doch haben diese im Rahmen einer allgemeinen Förderungsstelle für den Aussenhandel nur Bedeutung für

Staaten mit erst in der Entwickelung begriffener Industrie oder zur Hebung lokaler Industrien. Infolgedessen bestehen derartige Kollektionen nur beim Ungarischen Handelsmuseum in Budapest, das auch besondere Veranstaltungen zur Förderung der Hausindustrie trifft, in Russland, in den Handelsmuseen süd- und mittelamerikanischer Staaten, beim Böhmischen Handelsmuseum in Prag, bei den spanischen Handelskammern, in Portugal, in Britisch-Ostindien, in Queensland und auf den Philippinen. Aehnliche Massnahmen in Deutschland, wie überhaupt die deutschen Einrichtungen zur Förderung des Aussenhandels, werde ich nach der Uebersicht über die ausländischen Einrichtungen besonders behandeln.

Die Kollektionen ausländischer Fabrikate, die im Land der Herstellung auch ihren Absatz finden, haben in den ersten Entwickelungsstadien der Förderungsstellen eine beträchtliche Rolle gespielt. So hatte besonders Oesterreich durch sein Orientalisches Museum zu Wien geradezu eine Mustereinrichtung auf diesem Gebiete geschaffen. Mit der Zeit aber kam man mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass die Sammlung und Ausstellung dieser Art von Fabrikaten der Hebung des Exportes doch nur in beschränktem Masse Dienste leisten kann. Wenn der heimische Industrielle dadurch auch besonders über die ausländische Geschmacksrichtung informiert und so zum Wettbewerb gerüstet wird, hält es doch stets schwer, eine im Lande bereits vorhandene Industrie aus dem Felde zu schlagen. Infolge dessen sind viele Staaten in der neueren Zeit davon abgekommen, so dass heute Kollektionen von ausländischen Fabrikaten eigener Provenienz unter den führenden Einrichtungen nur noch das Brüsseler Handelsmuseum behalten hat. Auch das Oesterreichische Handelsmuseum in Wien hat diese Kollektionen aufgegeben. Natürlich liegen auch hier wieder die Verhältnisse anders bei Staaten, die sich erst auf dem Wege zu grösserer Bedeutung der industriellen Produktion befinden, und bei Institutionen, die noch stark museale und didaktische Tendenzen verfolgen. Infolgedessen nahm Norwegen für sein im Jahre 1902 errichtetes Exportbureau zu Christiania Kollektionen dieser Art in Aussicht, und sie werden ausserdem noch unterhalten vom Schwedischen Industrie- und Handelsmuseum in Stockholm, von den Handels- und Industriemuseen in Rouen und Lille, vom Böhmischen Handelsmuseum in Prag, in Spanien vom Fomento del Trabajo Nacional in Barce-

lona und von der Compañia Transatlantica, ebenso in Rumänien, in Nicaragua, in Japan und in südamerikanischen Staaten. In den zuletzt genannten Ländern haben solche Sammlungen auch Bedeutung als Vorbilder für die heimische in der Entwickelung begriffene Industrie.

Die einzige Art von Kollektionen, die für das Wesen der zentralen Handelsnachrichtenstellen noch erheblich in Betracht kommt, betrifft die im Auslande marktgängigen Waren fremder ausländischer Provenienz. Sammlungen solcher Fabrikate werden ständig unterhalten beim Philadelphia Commercial Bureau, bei den Handelsmuseen in Brüssel, Wien und Budapest, beim Exportbureau in Christiania, beim Industrie- und Handelsmuseum in Stockholm, bei den provinziellen Handels- und Industriemuseen Frankreichs, beim Exportbureau der Handelskammer zu Reichenberg; ferner bei den Handelsmuseen in San Francisco, in Tokio und in Osaka und in geringerem Umfange bei fast allen in Frage kommenden Instituten. Das Nationalamt für den Aussenhandel in Paris unterhält Ausstellungen dieser Art nur zeitweilig und stösst die Fabrikate sofort wieder an die Handelskammern etc. ab. Zu dieser Praxis ist auch das Imperial Institute in London in der letzten Zeit übergegangen. Nur zeitweise sind ferner solche Ausstellungen bei Errichtung des Amsterdamer Bureaus für Handelsauskünfte in Aussicht genommen worden. Das Intelligence Branche of the Board of Trade unterhält überhaupt keine Kollektionen; ebenso die Handelsmuseen in Mailand und Turin, welche sich anfangs damit beschäftigt hatten.

Die Kollektionen von Rohstoffen haben natürlich gerade für industriell hoch entwickelte Länder Bedeutung. Dabei sind sie auch verhältnismässig am leichtesten vollständig und aktuell zu erhalten. Von zentralen Handelsnachrichtenstellen sind es die Handelsmuseen in Philadelphia, Wien und Brüssel und das Imperial Institute in London, die Sammlungen von Rohstoffen führen. Bei den übrigen Einrichtungen, die derartige Kollektionen haben, bekommen sie leicht musealen Charakter.

Das Schwergewicht bei den Handelsnachrichtenstellen aber beruht, wie oben näher dargelegt, auf dem Informationswesen. Sie haben hier eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Bezugsquellen nachzuweisen und Absatzgelegenheiten ausfindig zu machen.

Die erstere Aufgabe zerfällt in den Nachweis von Quellen

für Rohstoffe einerseits und für Fabrikate andererseits und ist selbstverständlich am leichtesten auszuführen, da hierbei alle ähnlichen Einrichtungen des Auslandes bereitwilligst ihre Dienste zur Verfügung stellen. Die Tätigkeit einer Handelsnachrichtenstelle darf sich natürlich nicht auf den Nachweis von gewünschten Bezugsquellen für Fabrikate im Auslande beschränken, sondern hat vorher zu prüfen, ob der Artikel nicht im Inlande hergestellt wird, und den Reflektanten in erster Linie auf diese Stelle zu verweisen, sofern nicht besondere Gründe die Inanspruchnahme des ausländischen Lieferanten gerechtfertigt erscheinen lassen; ferner hat die Handelsnachrichtenstelle die inländischen Industriellen auf Möglichkeiten zur gewinnbringenden Aufnahme der Fabrikation von Artikeln, die nach ihrer Feststellung im Inland nicht produziert werden, aufmerksam zu machen, und schliesslich können die Handelsnachrichtenstellen bei diesen Arbeiten auch der heimischen Technik manche wertvolle Anregung geben. In dieser Weise arbeitet systematisch bisher freilich nur das Philadelphia Commercial Bureau.

Der ungleich schwerere Nachweis von Absatzgelegenheiten besteht zunächst in der Unterrichtung ausländischer Interessenten über heimische exportfähige Firmen und ferner in der Unterrichtung von Inländern über Exportaussichten.

Als Mittel zur Unterrichtung der ausländischen Interessenten sind bisher besonders folgende in Anwendung gekommen:

1) Die Mitteilung von Adressen auf Anfragen aus dem Auslande. In diesem Falle pflegen die Handelsnachrichtenstellen im allgemeinen ohne weiteres das Gewünschte mitzuteilen, sofern die Fragesteller selbst Industrielle sind; nur das Commercial Bureau in Philadelphia verlangt Referenzen. Vorsichtig bei der Mitteilung von Adressen sind auch die Handelsmuseen in Wien und Budapest, während das Handelsmuseum in Brüssel und das Nationalamt für den Aussenhandel in Paris Adressen sofort mitteilen. Bei den Anfragen von Agenten ist besonders das Philadelphia Commercial Bureau zurückhaltender; diesen teilt es Adressen amerikanischer Firmen überhaupt nicht mit, sondern veröffentlicht die Namen der Agenten, wenn die Auskunft über sie gut ausfällt, nur in seinem Organ. Das Imperial Institut und das Intelligence Branche etc. in London teilten bis in die jüngste Zeit überhaupt keine Adressen mit, sahen sich alsdann aber doch

dazu veranlasst. Alle übrigen Einrichtungen pflegen Adressen mitzuteilen. Die Institute, welche die Adressen ohne besondere Schwierigkeiten abgeben, tun dies auch bei mündlichen Anfragen.

2) Die Verteilung von Adressenmaterial, und zwar durch die Herausgabe von Exportadressbüchern, wie sie erfolgt vom Ungarischen Handelsmuseum in Budapest, von der Handelsauskunftsstelle beim Staatsministerium in Madrid, vom Schwedischen Industrie- und Handelsmuseum in Stockholm, vom Bureau für Handelsauskünfte in Amsterdam, von der National Association of Manufacturers in New-York; ferner durch Adressenschränke, welche bisher in 45 Exemplaren vom Philadelphia-Commercial Bureau zur Verteilung gekommen sind. Auch der Versand von Katalogen einzelner Firmen an ausländische Interessenten gehört zu dieser Stufe.

3) Die Versendung von Kollektionen heimischer Erzeugnisse nach dem Auslande zwecks zeitweiliger oder dauernder Aufstellung, womit die Bestellung von besonderen Vertretern an den ausländischen Plätzen oder die Aussendung von Kollektivreisenden nicht selten Hand in Hand geht. Auf diesem Gebiete hat besonders das Ungarische Handelsmuseum durch seine Exposituren, jetzt etwa 40, im Orient gute Erfolge erzielt. Ferner werden Probesendungen veranstaltet vom Dänischen Exportverein in Kopenhagen, vom Verein zur Förderung des niederländischen Exportes im Haag, von der Compañia Transatlantica in Barcelona, von Japan, das in Bombay und an verschiedenen anderen asiatischen Plätzen, besonders auch in China, Musterlager unterhält, von Peru neuerdings bei seinen sämtlichen Konsulaten, von Oesterreich in Rio de Janeiro und früher auch in São Paulo; im Arbeitsprogramm vorgesehen sind sie auch beim Exportbureau in Christiania, von der Société Coopérative des Importateurs et Exportateurs Réunis in Paris und vom Handelsmuseum auf den Philippinen.

4) Die Abfassung und Verbreitung von Broschüren, die Lancierung von Artikeln in die ausländische Presse, überhaupt die Beeinflussung der Stimmung im Auslande zu gunsten des eigenen Landes. Auf diesem Gebiete hat bisher nur des Philadelphia Commercial Bureau systematisch gearbeitet.

Die zweite Seite der Arbeiten für den Nachweis von Absatzgelegenheiten besteht in der Unterrichtung der inländischen Interessenten über Chancen, die sich im Aus-

lande bieten. Eine wirkliche Erschöpfung dieser Aufgabe stellt natürlich an die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen viel höhere Anforderungen, als die Unterrichtung der ausländischen Interessenten. Drei Hauptstufen sind hier zu unterscheiden:

1) Die fortlaufende Information auf Grund des sich bietenden Materials durch Publikationen, die gratis oder durch Abonnement jedermann zugänglich sind, wie es durch das Nationalamt für den Aussenhandel in Paris und zum Teil auch beim Handelsmuseum in Wien geschieht.

2) Die Informierung bestimmter Branchengruppen und Verteilung der Nachrichten an die speziellen Interessenten unter Ausschluss der Oeffentlichkeit und bei eigener Initiative der Institute. Diese Stufe ist von den zentralen Handelsnachrichtenstellen und den meisten für die ausschliessliche Förderung des Aussenhandels geschaffenen Einrichtungen im allgemeinen erreicht.

3) Die Informierung der Abonnenten oder Mitglieder des Institutes nach ihren individuellen Bedürfnissen. Auf dieser höchsten Stufe steht bisher nur das Commercial Bureau in Philadelphia. Die Tätigkeit des Bureaus auf diesem Gebiete sei deshalb kurz geschildert.

Jeder Abonnent des Bureaus wird gegen einen Jahresbeitrag von 100 Dollars streng individuell, unter Berücksichtigung seines speziellen Geschäftsbetriebes und seiner Exportbestrebungen mit Informationen versehen, und zwar ist jedem im Laufe des Monats eine zwei- bis viermalige individuelle Berichterstattung über alle ihn interessierenden Absatzaussichten, Veränderungen der in Frage kommenden Zolltarife, Transportgelegenheiten u. s. w. garantiert. Die Nachrichten über bevorstehende ausländische Submissionen werden sofort nach Eingang dem jeweilig in Frage kommenden Abonnenten zugestellt. Alle Abonnenten empfangen wöchentlich das »Weekly Bulletin of Foreign Trade Opportunities«, worin die aus dem Auslande einlaufenden Anfragen nach amerikanischen Waren veröffentlicht werden. Ueber dauernde Absatzgelegenheiten für den amerikanischen Export werden auch gedruckte Informationsbulletins entweder an alle Abonnenten oder an einzelne Branchengruppen versandt. Die individuellen Informationsbedürfnisse eines jeden einzelnen Abonnenten für Bezugsquellen wie für Absatzgelegenheiten im Auslande werden durch einen Fragebogen und durch das Studium der bisher von der betreffenden Firma

verbreiteten Zirkulare und Preislisten festgestellt. — Dies wird genügen, um eine Vorstellung von der aktiven Informationserteilung und der ganzen auf eigene Initiative gegründeten Tätigkeit des International Commercial Bureaus zu vermitteln. Die Bezeichnung »International« ist allerdings wenig zutreffend; denn wenn auch Angehörige jeder Nation die Mitgliedschaft erwerben können, trägt das Institut doch einen ausgesprochen amerikanischen Charakter.

Als zur Unterrichtung über Exportaussichten gehörend ist noch zu erwähnen die Mitteilung der Submissionen im Auslande, die aber nicht bei allen zentralen Nachrichtenstellen erfolgt. Das Handelsmuseum in Brüssel hat sich dieser Aufgabe speziell gewidmet, auch das Handelsmuseum in Budapest beschäftigt sich damit und ist durch die Leistung von Bietungskautionen gleichzeitig als Exportbank tätig. Auch das Handelsbureau in Philadelphia schenkt den Submissionen Beachtung. Das Handelsmuseum in Wien informiert die Interessenten über die einschlägige Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Da Mitteilungen über vorhandene Exportchancen für den Interessenten erst dann vollen Wert haben, wenn er über alle Bedingungen, unter denen die Ware einzuführen wäre, genau informiert ist, so haben die Handelsnachrichtenstellen selbstverständlich ausnahmslos der Auskunftserteilung über Zoll- und Transportwesen besondere Beachtung geschenkt. Das sind Gebiete, wo auch Institute eine fruchtbringende Tätigkeit entfalten können, welche die Exportförderung noch auf keine besonders hohe Stufe gebracht haben oder überhaupt nur nebenbei betreiben. Infolgedessen werden solche Auskünfte nicht nur von den eigentlichen Handelsnachrichtenstellen erteilt, sondern auch von den Exportbureaux der Handelskammern in Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, vom Handelsmuseum in Rouen, vom Auskunftsbureau (Bureau Régional d'Information) in Bordeaux, vom Gewerbesekretariat in Zürich u. s. w.

Auch mit der Erteilung von Kreditauskünften befassen sich viele Institute. Dahin gehören alle zentralen Handelsnachrichtenstellen ausser den Londoner Einrichtungen. In der Regel werden diese Auskünfte aber nur über ausländische Firmen und nur an heimische Geschäftsleute erteilt. Das Nationalamt für den Aussenhandel in Paris gibt auch diese Auskünfte unentgeltlich und beschafft sie sich durch die Konsuln. Das Handelsbureau in

Philadelphia erteilt die Auskünfte unentgeltlich an seine Abonnenten und beschafft sie sich durch Rückfragen bei Firmen, mit denen es in Verbindung steht. In neuerer Zeit wandte es diesen Auskünften erhöhte Aufmerksamkeit zu. Die beiden grossen amerikanischen Auskunftsbureaux von Dun und Bradstreet griffen das Bureau deshalb heftig an und erklärten es für unstatthaft, dass ein zum Teil aus öffentlichen Geldern erhaltenes Institut das Geschäft von Privatfirmen an sich reisse. Das Bureau erwiderte hierauf, dass es sich darauf beschränke, seinen Abonnenten Auskünfte von ausländischen Auskunfteien zu denselben Preisen zu beschaffen, welche sie zu zahlen hätten, wenn sie sich unmittelbar an dieselben wenden würden, und zwar habe es dies deshalb getan, weil Dun und Bradstreet für die Beschaffung von Auskünften ausländischer Bureaux einen hohen Aufschlag berechneten und dadurch den Export hemmten. So fungiere z. B. die Bradstreet Company als Agent für ein grosses deutsches Auskunftsbureau; während aber dieses seinen Kunden für eine Auskunft M. 1.— bis M. 5.—, selten über M. 1.50 berechne, liesse sich Bradstreet dafür 5 Dollars bezahlen. — Dies ist ein Beispiel dafür, dass die Handelsauskunftstellen sich unter Umständen nicht ohne besondere Ursache mit der Kreditauskunfterteilung befassen. Wenn die Auskunft nur auf Grund von Berichten der Konsuln oder befreundeter Firmen erteilt wird, empfiehlt es sich natürlich, solche Auskünfte noch durch die Auskunft einer privaten Auskunftstelle zu ergänzen. Das Handelsmuseum in Brüssel erteilt solche Auskünfte seltener. Vorgesehen sind sie auch im Programm des Exportbureaus Christiania. Besonders gepflegt wird dieser Zweig von den Handelsmuseen in Mailand und Turin, dem Exportverein für Böhmen, den böhmischen Handels- und Gewerbekammern, von denen Budweis für jede Auskunft eine Gebühr von 2 Kronen erhebt, und anderen. Auch Uebernahme des Inkasso und Rechtshilfe im Auslande ist hier zu nennen; besonders die Institute in Wien und Paris befassen sich damit.

Nicht vergessen seien die wichtigen Dienste, welche derartige Institute leisten können durch Abgabe ihrer beratenden Stimme bei Handelsverträgen u. s. w.

Hiermit wären in grossen Zügen die Hauptarbeiten der im Auslande bestehenden Spezialeinrichtungen zur Förderung des Aussenhandels angedeutet. Es bleibt noch übrig, einen kurzen Blick auf die Massnahmen zu werfen, welche getroffen sind, um ihnen die

Leistung dieser Arbeiten zu ermöglichen. Auf die Zusammensetzung der Vorstände und Verwaltungen und den Anteil der Interessenten aus Handel und Industrie, sowie auf die Vorbildung und frühere Tätigkeit der Beamten, was natürlich alles eine grosse Rolle spielt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Beim Philadelphia Commercial Bureau, das ja trotz der staatlichen Unterstützung eigentlich eine private Einrichtung ist, stehen natürlich die Männer der Praxis im Vordergrund. Auch in Paris ist den Interessenten bei der Verwaltung ein grosser Einfluss eingeräumt. Dagegen tragen in London, Brüssel, Wien und Budapest die Einrichtungen überwiegend den Charakter des staatlichen Instituts. Im besonderen ist die Beamtenschaft den Ministerien u. s. w. entnommen. Wichtig ist ferner, dass fast allen grösseren Einrichtungen das Recht der direkten Befragung der Konsuln eingeräumt ist, so dass diese als Korrespondenten fungieren. Auch die Redigierung der laufenden Konsulatsberichte steht den Instituten in Wien, Budapest, Brüssel und Paris zu. Philadelphia hat sich durch eine besondere Einrichtung, ein »Internationales Komitee«, Verbindung mit Diplomaten und anderen einflussreichen Kreisen beschafft. Hinzu kommen besondere, von den Instituten unterhaltene Vertreter. Zur Leistung der Dienste solcher hat Frankreich die »Conseillers du Commerce Extérieure« geschaffen, ein Titel, der an bedeutende französische Industrielle, die im Auslande wohnen, verliehen wird. Selbstverständlich kommen auch Handelskammern im Auslande als Korrespondenten sehr in Betracht; diese erhalten durch die Förderungsstelle für den Aussenhandel in der Heimat einen Zentralisationspunkt, der imstande ist, ihre Tätigkeit durch Anregungen besonders fruchtbringend zu gestalten.

Nun sei noch kurz darauf eingegangen, in welchem Verhältnis die offiziellen Kreise zu den Einrichtungen in den einzelnen Staaten stehen. Das Philadelphia Commercial Bureau ist zwar, wie schon gesagt, eine private Institution, bezieht aber aus öffentlichen Mitteln hohe Beihilfen. Die Stadt Philadelphia bewilligt eine jährliche wachsende Beisteuer, die schon 1899 fast eine halbe Million Mark betrug; ausserdem schenkte die Stadt für den Bau ein Grundstück von 50 Morgen Umfang. Ebenso wie die Stadt bewilligte der Staat Pennsylvania und auch der Kongress einmalige und dauernde Beihilfen, deren Gesamtbetrag bereits 1899 die Höhe von M. 2 500 000 erreicht hatte. Die weite-

ren Einnahmen des Bureaus bestehen in den Abonnementsgeldern. Das Handelsmuseum in Brüssel wird ganz vom Staat unterhalten, der ausser den Gehältern der Beamten und der Miete noch 20 000 Franks jährlich zur Unterhaltung bewilligt. Die Benutzung der Einrichtungen des Museums ist unentgeltlich. Das Nationalamt in Paris steht ebenfalls unter Leitung des Handelsministeriums, das auch einen jährlichen Zuschuss von 70 000 Franks aussetzte; ausserdem trägt die Pariser Handelskammer etwa 125 000 Franks zu dem Amte bei, wenn man die Nutzniessung ihres Gebäudes, ihrer Bibliothek und die Mitwirkung ihres Buchhaltungs- und Kassendienstes berechnet. Die Inanspruchnahme der Dienste des Amtes ist unentgeltlich. Das Intelligence Branche of the Board of Trade in London, mit dem das Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India jetzt vereinigt ist, ist natürlich eine rein amtliche Einrichtung, deren Kosten lediglich vom Staat getragen werden. Das K. K. Handelsmuseum in Wien ist eine Gesellschaft, deren Mitgliedschaft durch Zahlung eines einmaligen oder eines jährlichen Beitrages erworben werden kann, auf deren Leitung und Verwaltung aber der Staat, der eine jährliche Beisteuer von 80 000 Kronen gewährt, wesentlichen Einfluss hat. Das Königliche Handelsmuseum in Budapest ist seit 1899 eine rein staatliche Einrichtung. Die vom Staate jährlich aufgewendete Summe beträgt schon laut Budget des Jahres 1901: 422 000 Kronen; ausser 239 000 Kronen, welche die mit dem Museum in enger Verbindung stehende Ungarische Handels-Aktiengesellschaft für die Verwaltung der auswärtigen Agenturen und Ausstellungen erhielt. Aber auch die kleineren Staaten beteiligen sich grösstenteils mit beträchtlichen Summen an der Unterhaltung der Förderungsstellen. Norwegen beschloss, für das Exportbureau in Christiania nach dem ersten Voranschlage 26 900 Kronen jährlich aufzuwenden, Schweden gibt für den Exportverein in Stockholm 19 000 Kronen und für das Industrie- und Handelsmuseum 8000 Kronen; für das Handelsmuseum in Mailand werden als ständiger Beitrag aufgewendet 19 000 Lire, für das in Turin 8000 Lire, für den Exportverein in Prag 14 000 Kronen, für das Böhmische Handelsmuseum 8000 Kronen, für das Gewerbemuseum in Zürich 250 000 Franks; die Auskunftsstelle beim Handelsministerium in Madrid, die Einrichtungen in Japan, Indien und einigen südamerikanischen Staaten werden ganz aus Staatsmitteln erhalten; die Handelsmuseen in Rouen, Lille, Dünkirchen erhalten staatliche Sub-

ventionen; der Kopenhagener Exportverein empfing von der Regierung wenigstens eine einmalige Unterstützung.

Nunmehr seien alle für unsere Erörterung in Betracht kommenden Einrichtungen des Auslandes nochmals übersichtlich zusammengestellt.

1. Europa.

England: 1. Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India, vereinigt mit 2. Commercial Intelligence Branche of the Board of Trade, 3. Commercial Intelligence Bureau (private Unternehmung), alle in London.

Frankreich: 1. Office National du Commerce Extérieur, 2. Société Coopérative des Importateurs et Exportateurs Réunis (privat), beide in Paris, 3. bis 5. Musée Commercial in Rouen, Lille, Dünkirchen, 6. Bureau Régional d'Information in Bordeaux.

Belgien: Musée Commercial in Brüssel.

Oesterreich: 1. K. K. Oesterreichisches Handelsmuseum in Wien, 2. Böhmisches Handelsmuseum, 3. Exportverein für Böhmen, Mähren und Schlesien, beide in Prag, 4. bis 8. Exportbureaux bei den Handels- und Gewerbekammern in Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen und Budweis.

Ungarn: 1. Kgl. Handelsmuseum in Budapest, und mit diesem in Verbindung stehend 2. Ungarische Handels-Aktiengesellschaft.

Niederlande: 1. Bureau für Handelsauskünfte in Amsterdam, 2. Verein zur Förderung des Niederländischen Exportes im Haag, 3. Kolonialmuseum in Harlem, 4. Amsterdamer Exportverein, 5. Verein »Das Ausland«, beide in Amsterdam.

Italien: 1. Handelsauskunftsbureau im Handelsministerium in Rom, 2. Handelsmuseum in Mailand, 3. Handelsmuseum in Turin.

Schweden: 1. Allgemeiner Schwedischer Exportverein, 2. Schwedisches Industrie- und Handelsmuseum, beide in Stockholm.

Norwegen: Exportbureau in Christiania.

Dänemark: Dänischer Exportverein in Kopenhagen.

Spanien: 1. Handelsauskunftsstelle beim Staatsministerium in Madrid, 2. Fomento del Trabajo Nacional in Barcelona, 3. Musterlager der Compañia Transatlantica, 4. Handelsmuseen und Exportmusterlager bei allen (60) spanischen Handelskammern.

Portugal: Auskunftsstelle für den Weinhandel in Lissabon.

Russland: 1. Zollmuseum beim Zolldepartement, 2. Samm-

lung von Proben russischer Rohprodukte und ihrer Verarbeitung für den Export beim Landwirtschaftsministerium, 3. Niederlagen von Erzeugnissen der Hausindustrie, 4. Gesellschaft zur Förderung der russischen Industrie und des russischen Handels, alle in St. Petersburg, 5. Auskunftsbureaux von Börsenkomitees.

Schweiz: 1. Gewerbemuseum in Zürich, 2. und 3. Gewerbemuseen in St. Gallen und Winterthur.

Serbien: 1. Exportbank, 2. Zollmuseum nebst Zollbureau, beide in Belgrad.

Rumänien: 1. Auskunftsbureau der rumänischen Handelskammer in Bukarest, 2. Handelsmuseum in Turn Severin.

Bulgarien: Auskunftsstelle bei der Handelskammer in Sofia.

Griechenland: Dauerndes Musterlager in Canea auf Kreta.

Türkei: 1. Musée Commercial Ottoman, 2. Comptoire Commercial de Constantinople, beide in Konstantinopel.

2. Amerika.

Vereinigte Staaten: 1. International Commercial Bureau in Philadelphia, 2. Commercial Museum in San Francisco, 3. National Association of Manufacturers in New York, 4. Foreign Trade Association of America in New York, 5. Illinois Manufacturers Association in Chicago.

Canada: High Commissioner und canadische Abteilung des Imperial Institute in London.

Brasilien: 1. Associaçao Commercial, 2. Centro Commercial, beide in Rio de Janeiro.

Mexiko: Handelsmuseum in Mexiko.

Chile: Dauernde Landes-Industrie-Ausstellung in Santiago.

Argentinien: 1. Ausstellung des Club Industrial, 2. Ausstellung argentinischer Produkte in der Börse, beide in Buenos Aires.

Nicaragua: Handelsmuseum in Managua.

3. Asien.

Japan: 1. Handelsmuseum in Tokio, 2. Handelsmuseum in Osaka, 3. Warenmuseum in Taipeh, 4. Gesellschaft für den Aussenhandel Japans in Tokio, 5. Vereinigung zum Studium und zur Förderung des Aussenhandels in Kobe, 6. und 7. Warenausstellungen und Vereinigungen zur Förderung des Aussenhandels in Nagasaki und Nagoya, 8. Zollmuseum in Yokohama, 9. Japanisches Handelsmuseum in Bombay, 10. Japanische Musterlager in China.

Britisch-Ostindien: Handelsmuseum in Kalkutta.
China: Bureaux für Handelsangelegenheiten.
Philippinen: Handelsmuseum in Manila.

4. Afrika.

Aegypten: 1. Association du Commerce d'Exportation, 2. Association du Commerce d'Importation, 3. Produce Association, alle in Kairo.

Lourenço Marques: Musterlager in Lourenço Marques.

5. Australien.

Generalvertretungen und Handelsagenturen der einzelnen Staaten in London; z. T. Aussendung von Kollektivreisenden.

Die vorstehende, bei der Fülle des Stoffes natürlich nur gedrängte Uebersicht wird immerhin genügen, ein Bild von den Anschauungen über die Förderung des Aussenhandels, die im Auslande Geltung gewonnen haben, und von ihrer Durchführung zu geben, und wird gestatten, einen Vergleich des vom Auslande Erreichten mit dem, was wir auf dem gleichen Gebiete in Deutschland aufzuweisen haben, anzustellen.

Eine zentrale Handelsnachrichtenstelle haben wir nicht. Wohl aber besteht eine Reihe von Vereinen und Unternehmungen, die im Sinne einer solchen Stelle tätig sind. Die hiervon in erster Linie in Frage kommenden entstanden, chronologisch geordnet, wie folgt: im Jahre 1882 das Exportmusterlager in Stuttgart, 1884 das Exportbureau der Deutschen Exportbank A.-G. in Berlin, 1885 der Exportverein für das Königreich Sachsen in Dresden, 1886 das Handelsmuseum zu Frankfurt a. M., 1895 das Thüringer Musterlager in Weimar, 1896 das Handelsmuseum in Bremen, 1897 das Deutsche Exportmusterlager in Berlin, im selben Jahre das Industriemuseum in Braunschweig, 1899 das Orient-Handelsmuseum in Berlin, 1903 die Bezugsquellenauskunftei G. m. b. H. in Berlin und das Deutsche Export-Informations-Bureau in Köln a. Rh., 1905 die Exportförderungsstelle des Bayerischen Industriellenverbandes in München.

Wenn auch in erster Linie zu anderen Zwecken bestimmt, so müssen als Einrichtungen, die den Aussenhandel fördern, doch

weiter aufgezählt werden: das Kolonialwirtschaftliche Komitee in Berlin, die Deutsche Ueberseeische Bank in Berlin, der Nachrichtendienst des Kuratoriums der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen. In Hannover soll ein Museum in der Art des Bremer Institutes geschaffen werden. Auch die Gewerbemuseen, wie z. B. das in Lübeck, wären noch zu nennen.

Diese Vereine und Unternehmungen haben z. T. eine ausserordentlich segensreiche Tätigkeit entfaltet; das bisher in Deutschland für die Förderung des Aussenhandels Getane erscheint aber erst im richtigen Licht, wenn man es daran misst, was das Ausland aufzuweisen hat. Sehen wir uns deshalb die einzelnen Einrichtungen genauer an.

Der »Nachrichtendienst des Kuratoriums der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen« scheidet für den Vergleich zwischen allgemeinen Förderungsstellen des Aussenhandels aus, da er nur für einen Konzern von grossen Munitions- und Waffenfabriken begründet war, um deren »Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen« mit jeder in der Literatur erscheinenden Mitteilung u. s. w., die für die Brancheninteressen von Bedeutung war, zu versehen. Der »Nachrichtendienst« arbeitete für den beschränkten Interessentenkreis jedoch ganz im Sinne einer zentralen Handelsauskunftsstelle. Seine Leiter hatten sich auch bereit erklärt, für den Fall der Errichtung einer solchen Zentrale in Deutschland, ihre Einrichtung mit dieser zu verschmelzen. Aus finanziellen Gründen musste das Institut von den Fabriken im Jahre 1903 aufgelöst werden.

Desgleichen scheiden für unseren Vergleich aus die Deutsche Ueberseeische Bank, das Kolonialwirtschaftliche Komitee (das sich übrigens bereit erklärt hat, sich an einer zentralen Handelsnachrichtenstelle durch Beschaffung von Informationen über das Wirtschaftsleben in den Kolonien u. s. w. zu beteiligen), das Museum in Lübeck und ähnliche Einrichtungen, weil sie alle nur in gewisser Beziehung für die Förderung des Aussenhandels arbeiten. Ueber die auch von der bayerischen Regierung unterstützte Exportförderungsstelle in München lässt sich noch kein Urteil fällen.

Von den noch übrigen Einrichtungen beschränken sich das Industriemuseum in Braunschweig, die Handelsmuseen in Bremen und Hannover, und das Orienthandelsmuseum in Berlin auf die Ausstellung von Sammlungen, die z. T. sogar

vorwiegend didaktische Zwecke haben, und stehen damit also auf der ersten Entwickelungsstufe der Handelsnachrichtenstellen.

Ebenso ist das von der dortigen Handelskammer unterhaltene Handelsmuseum in Frankfurt a. M. im wesentlichen eine Mustersammlung von Aus- und Einfuhrwaren, welche allerdings durch Angabe von Preisen, Verpackungsarten, Kreditfristen, Platzspesen und andere Auskünfte praktisch brauchbarer gemacht wird.

Auch beim Deutschen Export-Musterlager in Berlin besteht die Tätigkeit in erster Linie in der Ausstellung von Fabrikaten. Allerdings weicht das Unternehmen insofern von der Tätigkeit der genannten Museen ab, als es nicht wie jene hauptsächlich ausländische Rohprodukte ausstellt und Waren in Entwickelungsreihen in musealer Weise vorführt, sondern deutsche zum Export geeignete Erzeugnisse, und sich bemüht, durch Propaganda im Auslande auf seine Einrichtungen aufmerksam zu machen und Einkäufer zur Besichtigung des Lagers heranzuziehen. Auch werden auf Wunsch leistungsfähige Fabrikanten, besonders für Spezialitäten, ausfindig gemacht.

Die an und für sich recht wertvolle Bezugsquellen-Auskunftei hat sich, wie schon ihr Name besagt, nur eine Seite der Tätigkeit einer zentralen Handelsnachrichtenstelle zur Aufgabe gemacht, nämlich den Nachweis, wo bestimmte Rohstoffe und Fabrikate zu beschaffen sind, ob Patente bestehen u. dergl.

Auch bei der Tätigkeit des Stuttgarter Exportmusterlagers beruht das Gewicht noch zum erheblichen Teil auf der Ausstellung deutscher exportfähiger Fabrikate. Für die Aussteller werden, im Gegensatz zur Praxis aller zentralen Handelsnachrichtenstellen, Warenverkäufe vermittelt. Ferner unterhält das Musterlager aber Agenten im Auslande und verbreitet die Kataloge des Musterlagers in planmässiger Weise. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in allen Exportfragen u. s. w.

Noch weiter über die Ausstellungsstufe hinausgegangen ist der Exportverein für das Königreich Sachsen. Er unterhält zwar ein Musterlager sächsischer Erzeugnisse und eine Sammlung ausländischer Rohprodukte, versendet aber auch monatlich Zirkulare an die Mitglieder über eingegangene Anfragen, Bestellungen u. s. w., schickt Kollektivreisende nach dem Auslande, übernimmt die Eintreibung zweifelhafter Aussenstände im Auslande und pflegt besonders die Herausgabe von Export-Adressbüchern, Export-Katalogen, fünfsprachigen Nachschlagebüchern etc.

Ebenso war das Thüringer Musterlager in Weimar über die blosse Ausstellung hinausgegangen. Zu seinen satzungsgemässen Aufgaben gehörte auch die Beobachtung der Handelsbedürfnisse, Bekanntgabe wichtiger Nachrichten über den Handelsverkehr, Hinweisung auf neue Handelsartikel und Erschliessung neuer Erwerbsquellen. Besonders widmete sich der Verein der Errichtung ausländischer Zweigstellen, in Südafrika und in Australien, um den direkten Verkauf der Erzeugnisse seiner Mitglieder an die Kundschaft in die Hand zu nehmen. Dieses Institut war übrigens das einzige, das eine Unterstützung vom Reiche erhielt; es empfing im Jahre 1899 eine einmalige Subvention von 15 000 M. Im Herbst 1903 geriet der Verein, der zur Beschaffung von Betriebsmitteln auch Anteilscheine ausgab, leider in Konkurs.

Das Deutsche Exportbureau in Berlin legt bereits grosses Gewicht auf die laufende Informierung seiner Abonnenten und auf die gleiche Unterrichtung der ausländischen Interessenten. Zum ersteren Zweck erhalten seine Mitglieder »Monatliche Mitteilungen«, denen zwanglos auch eine »Liste zweifelhafter Kunden und Agenten im Auslande« beigefügt wird, zum letzteren dient die Herausgabe eines Export-Adressbuches, die Aussendung von Kollektivreisenden und die Ausstellung von deutschen Produkten an überseeischen Plätzen. Die vom Exportbureau ausgesandten Kaufleute haben sich auch zu bemühen, die ausländische Presse zu gunsten des deutschen Handels zu beeinflussen. Ausstellungen überseeischer Erzeugnisse in Deutschland hat das Bureau nur vorübergehend veranstaltet. Auf Anfrage wird über die Solidität ausländischer Firmen Auskunft erteilt, wie überhaupt der Nachweis zuverlässiger Firmen im Auslande, die für den Bezug deutscher Industrieartikel in Frage kommen, besonders gepflegt wird. Die Eintreibung von deutschen Forderungen im Auslande wird übernommen. Das Bureau vermittelt auch geschäftliche Aufträge.

Nach den Prinzipien einer Handelsnachrichtenstelle aufgebaut ist das »Deutsche Export-Informations-Bureau« in Köln, eine Gesellschaft m. b. H., welche es sich zur Aufgabe machte, in Deutschland Adressen von zuverlässigen überseeischen Abnehmern zu liefern, überseeische Handelsinformationen zu sammeln und zu verteilen und alle den Export betreffenden Fragen zu beantworten. Hierfür sind drei Arten von Abonnements vorgesehen. Zur Anwendung kommt das Kartensystem, nach Art

des »Card-Index«. Das Bureau ähnelt in seiner Einrichtung also dem »Commercial Intelligence Bureau« in London, einer privaten Branche Unternehmung, die nicht mit dem Commercial Intelligence etc. zu verwechseln ist.

Betrachtet man diese privaten Einrichtungen zur Förderung des Aussenhandels in Deutschland zusammenfassend, so darf nicht verkannt werden, dass sie der deutschen Industrie gute Dienste zu leisten imstande sind und geleistet haben. Aber auch die Mängel liegen klar zu tage. Nur wenige der Einrichtungen nähern sich in der Arbeitsweise einer modernen zentralen Handelsnachrichtenstelle. Ersetzen können sie diese nicht; einesteils schon infolge ihrer viel geringeren Mittel, andernteils weil sie vielfach mehr in der Art einer Agentur als einer Handelsnachrichtenstelle wirken.

Mit der Förderung des Aussenhandels, speziell durch Auskunftserteilung über Zölle etc., beschäftigen sich ferner in Deutschland die halbamtlichen und die freien wirtschaftlichen Interessenvertretungen jeder Art. Die Tätigkeit solcher Vertretungen auf diesem Gebiet kann jedoch für unsere Betrachtung ganz ausscheiden, denn sie gehört nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Kammern und Vereine und beweist nur, dass in Handel und Industrie ein grosses Bedürfnis nach derartigen Informationen besteht.

Es bleibt noch übrig, die staatlichen Massnahmen zur Förderung des Aussenhandels in Deutschland zu überblicken. Dass auf diesem Gebiet, besonders in der letzten Zeit, grosse Fortschritte gemacht sind, kann nicht bestritten werden. Das Konsularkorps ergänzt sich zwar leider immer noch lediglich aus Juristen und wird der wirtschaftlichen Seite seiner Aufgaben nur in sehr unvollkommenem Masse gerecht, der Betätigung volkswirtschaftlich oder kaufmännisch gebildeter Kräfte wurde aber seit 1899 durch die Ernennung von Handelssachverständigen, bisher bei zehn Generalkonsulaten, Rechnung getragen. Gleichzeitig wurden zur rascheren Publizierung der Berichte der Konsuln und Handelssachverständigen die im Reichsamt des Innern herausgegebenen »Nachrichten für Handel und Industrie« geschaffen und dadurch das ursprüngliche Organ hierfür, das »Deutsche Handels-Archiv«, dessen monatliches Erscheinen und dessen allzu theoretischer Inhalt den praktischen Bedürfnissen wenig entspricht, zweckmässig ergänzt. Seit 1900 werden vom Reichsamt des Innern auch in den »Be-

richten über Handel und Industrie« Monographien über einzelne ausländische Industriezweige herausgegeben. Ferner wurde eine »Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes« veröffentlicht, die etwa 60 Länder umfasst und nach Erwerbszweigen geordnet ist. Alle diese Publikationen sind jedermann zugänglich.

Das Reichsamt ging aber in seiner der Arbeit einer Handelsnachrichtenstelle entsprechenden Tätigkeit einen Schritt weiter, indem manche Nachrichten nur durch vertrauliche Flugblätter an die wirtschaftlichen Körperschaften verbreitet werden, und ergänzte seine publizistische Tätigkeit zu Anfang des Jahres 1902 noch durch die Erklärung, dass in Zukunft Anfragen von Interessenten über die Zollverhältnisse des Auslandes durch Hinweis auf die betr. Stellen seiner Publikationen oder durch sonst etwa vorhandenes Material beantwortet werden würden. Hiermit dürfte aber das Reichsamt des Innern an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein. Dass der erreichte Zustand nicht befriedigt, beweisen die aus den Interessentenkreisen laut gewordenen Klagen und Wünsche.

Man kann sie zusammenfassen in dem Worte »Zentralisierung«. Da vom Reichsamt eine individuelle Benachrichtigung der Interessenten nicht vorgenommen werden kann, so müssen die wirtschaftlichen Korporationen beispielsweise die Flugblätter erst in diesem Sinne prüfen und an die einzelnen Interessenten versenden, — wenn sie es überhaupt planmässig tun, denn die aufgewendete beträchtliche Arbeit und die erheblichen Kosten sind zum nicht geringen Teile nutzlos. Diese Flugblätter werden nämlich sämtlichen halbamtlichen und allen bedeutenderen freien wirtschaftlichen Interessenvertretungen vom Reichsamt zwecks weiterer Verbreitung zur Verfügung gestellt, sodass ein und dieselbe Nachricht den Interessenten manchmal von drei oder vier verschiedenen Seiten zugeht. Ferner wird dadurch, dass der Kaufmann und Industrielle die Nachricht erst auf dem Umwege über seine Handelskammer, seine Berufsorganisation, seine Branchenvereinigung erhält, natürlich das Haupterfordernis einer rationellen Verbreitung, die Schnelligkeit, schwer beeinträchtigt.

Deutlich treten die Uebelstände auch zu tage, wenn man die Arbeiten der einzelnen Bundesstaaten in den Kreis der Betrachtung zieht. Auch diese verbreiten Nachrichten, die

für die Exportinteressen der deutschen Industrie von Wichtigkeit sind. Es kommt jedoch öfters vor, dass eine und dieselbe Mitteilung sowohl durch ein Flugblatt des Reichsamtes des Innern, wie durch ein Rundschreiben eines Bundesstaates verbreitet wird. Diese doppelte Arbeit beweist am besten, dass eine Zentralisierung fehlt.

Durch eine Zentralisierung, und zwar möglichst unter Heranziehung aller für die Förderung des Aussenhandels wirkenden deutschen Einrichtungen, würden gleichzeitig auch alle Fortschritte, welche der zentralisierte Handelsnachrichtendienst im Auslande mit sich gebracht hat — es sei nur an die Beeinflussung der Konsulate durch die wirtschaftlichen Kreise erinnert —, für Deutschland erreicht. Alle anderen Massnahmen, wie z. B. die staatliche Unterstützung von deutschen Handelskammern im Auslande, wären etwas Halbes. Das Wichtigste ist der Kristallisationspunkt; das zeigen uns unsere sämtlichen Konkurrenten auf dem Weltmarkte.

Bestrebungen der deutschen Handels- und Industriewelt auf Schaffung dieser Zentralisierung sind nicht ausgeblieben. Sie reichen bis in das Jahr 1881 zurück und werden durch folgende Ereignisse bezeichnet. Am 24. November 1883 fand eine Versammlung von Vertrauensmännern aus dem Handelsstande in Berlin statt, in der Generalsekretär Stumpf-Osnabrück mit Enthusiasmus das kürzlich errichtete Brüsseler Handelsmuseum schilderte; die Verhandlungen blieben aber ohne praktische Folgen. Im Jahre 1898 beschloss der Bund der Industriellen, an den Staatssekretär des Innern, den Reichsschatzsekretär und den preussischen Handelsminister einen Antrag auf Errichtung eines eigenen deutschen Handelsmuseums mit besonderer Berücksichtigung des Handelsnachrichtendienstes zu stellen. Im weiteren Verfolg dieses Beschlusses rief der Bund der Industriellen einen »Ausschuss für die Errichtung einer Reichshandelsstelle« ins Leben, in den folgende Behörden und Verbände Delegierte entsandten: Reichsamt des Innern, Reichsschatzamt, Auswärtiges Amt, Preussisches Handelsministerium, Bund der Industriellen, Zentralverband Deutscher Industrieller, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Deutscher Handelstag, Deutsches Exportmusterlager, Exportverein für das Königreich Sachsen, Industriemuseum Braunschweig, Exportmusterlager Stuttgart, Zentralstelle für Vorberei-

tung von Handelsverträgen, Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, Aelteste der Berliner Kaufmannschaft, Kolonialwirtschaftliches Komitee, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Nachrichtendienst des Kuratoriums der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen und die Handelskammern zu Brandenburg, Sorau und Sonneberg.

Die Arbeiten des Ausschusses zu verfolgen, würde zu weit führen. Ihr Ergebnis ist niedergelegt in den »Schriften des Ausschusses für die Errichtung einer Reichshandelsstelle«, Nr. 1 bis 6. Nur einige wichtige Folgen seiner Tätigkeit dürfen nicht unerwähnt bleiben. Im Jahre 1900 veranstaltete der Deutsche Handelstag bei den Handelskammern eine Umfrage über ihre Stellungnahme zu dem Gedanken der Errichtung einer Reichshandelsstelle, welche das Ergebnis hatte, dass von 165 Kammern 87 antworteten, von denen 47 grundsätzlich dafür, 40 dagegen oder doch nicht dafür waren, und dass die zustimmenden Handelskammern bereits Jahresbeiträge für eine Reichshandelsstelle in Höhe von etwa 35 000 Mark anmeldeten. In seiner Vollversammlung von 1901 beschloss der Handelstag auf Antrag der Düsseldorfer Handelskammer alsdann mit grosser Mehrheit: »Der Deutsche Handelstag hält die Errichtung einer Reichshandelsstelle für nützlich.« Die Folge dieser Abstimmung des Handelstages war, dass der Reichstag sich mit dieser Frage beschäftigte und folgender Resolution des Abgeordneten Münch-Ferber zustimmte: »Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Subventionierung einer Zentralauskunftsstelle für Fragen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und des Gewerbes in Erwägung zu ziehen und die erforderlichen Mittel durch den Reichshaushaltsetat resp. durch einen Nachtrags-Etat für das Rechnungsjahr 1901 von dem Reichstage zu fordern.« Der Staatssekretär des Innern erwiderte, dass die verbündeten Regierungen gern die Hand dazu bieten würden, wenn durch geeignete Einrichtungen unsere Absatzgelegenheiten vermehrt werden könnten; ehe aber eine bindende Erklärung abgegeben werden könne, müsste ein klares Programm und eine klare Uebersicht über die Kosten vorliegen.

Diese vom Staatssekretär geforderten Unterlagen reichte der »Ausschuss für die Errichtung einer Reichshandelsstelle« am 23. April 1901 ein und er stellte den Antrag, dass aus Reichsmitteln

ein Betrag in gleicher Höhe wie der aus privaten Mitteln aufzubringende für eine Reichshandelsstelle bewilligt werde.

Eine offizielle Antwort auf diesen Antrag des alle interessierten Kreise umfassenden Ausschusses ist bisher nicht erfolgt. Auch die vom Reichstag angenommene Resolution Münch-Ferber ist vom Bundesrat noch nicht durch eine entsprechende Vorlage beim Reichstag ausgeführt worden. Hoffentlich wird die Regierung jetzt, nachdem durch den Abschluss der neuen Handelsverträge über die Bedingungen der Weltkonkurrenz im nächsten Zeitabschnitt Klarheit geschaffen ist, der Ausführung der Idee näher treten. An die »Anpassungsfähigkeit« der deutschen Exportindustrie werden nunmehr so hohe Forderungen gestellt, dass gerade jetzt eine besondere Förderung des Exportes auf einer neu zu schaffenden Basis angebracht erscheint und von den Interessenten als wenigstens teilweise Kompensation für die durch die Handelsverträge der Industrie zugefügte Schädigung mit Recht gefordert wird! —

Der Bedeutung der Frage entsprechend war die Literatur des letzten Dezenniums, welche sich mit vorhandenen oder zu schaffenden zentralen Handelsnachrichtenstellen und mit den über die zweckmässige Ausführung aufgeworfenen Fragen befasste, nicht gering. Arbeiten, welche die Materie grundlegend behandelten, waren aber nur spärlich. Deshalb ist im Interesse der Sache das in diesem Jahre erschienene Werk von Dr. *A. Neufeld* über »Die führenden National-Exportämter« (Verlag von Franz Siemenroth-Berlin) als ein bedeutungsvoller Beitrag zur Frage der Errichtung einer Reichshandelsstelle zu begrüssen. Der Verfasser beschränkt seine Ausführungen allerdings auf die in den Welthandelsstaaten bestehenden Institute, schildert aber ihr Wesen und ihre Bedeutung auf Grund eigener Anschauung in ebenso objektiver wie überzeugender Weise. Zergliedert *Neufeld* theoretisch den Aufbau der zentralen Handelsnachrichtenstellen, so werden in der letzten im Auftrage des »Ausschusses für die Errichtung einer Reichshandelsstelle« von Dr. *W. Wendlandt* unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegebenen Abhandlung, »Die Förderung des Aussenhandels« (Verlag von Gebauer-Schwetschke-Halle a. S.), ausführlich die Tätigkeit jeder einzelnen Einrichtung zur Förderung des Aussenhandels und im Anschluss daran zusammenfassend die Bestrebungen auf Errichtung einer Reichshandelsstelle noch einmal übersichtlich dargestellt.

ZUR FRAGE DER BESITZWECHSEL-, HYPOTHEKAR-, SOWIE BODENPREIS- UND BODENWERTSTATISTIK.

IV. Verwendbarkeit der Enquete als Ersatz oder neben der Statistik auf den fraglichen Gebieten.

VOM

GEHEIMEN FINANZRAT Dr. F. W. R. ZIMMERMANN
zu Braunschweig.

Inhalt.

Einleitung.

1. Allgemeiner Stand. Das Ergebnis unserer bisherigen, absichtlich tunlichst bis ins einzelne durchgeführten Betrachtungen über den derzeitigen Stand der Besitzwechsel-, der Hypothekar-, sowie der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik und die faktische und theoretische Möglichkeit einer unter der notwendig zu fordernden Spezialisierung erfolgenden Durchführbarkeit jener Statistiken in den einzelnen deutschen Staaten wird für die Zwecke, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat mit den Beschlüssen in seiner XXX. Plenarversammlung vom Jahr 1902 über jene Statistiken im Auge hatte, keineswegs als ein günstiges zu betrachten sein. Wir sahen die fraglichen Statistiken in den deutschen Bundesstaaten, zu deren alleiniger Kompetenz eine bezügliche Ordnung und Regelung zur Zeit gestellt ist, nur verhältnismässig wenig und in einer beschränkten Weise entwickelt; wir sahen, wie diese geringe Entwicklung nicht etwa auf einem Mangel an Interesse, sondern lediglich in den besonderen Schwierigkeiten und Hemmnissen, welche vermöge massgebender Verhältnisse überall für die in Frage stehenden Statistiken sich geltend machten, begründet war, und wie dieser innere hemmende Grund auch für die Folge in der Hauptsache ohne Veränderung fortbestand und zum Teil stetig fortbestehen musste; wir sahen endlich auch, dass bei den bezüglichen Statistiken eine ausgedehntere Spezialisierung und die Berücksichtigung einer grösseren Anzahl von Einzelmomenten, wie sie zu einer nutzbringenden Verwertung der Ergebnisse für allgemeine und namentlich aber für spezielle Fragen nachweislich eine notwendige Vorbedingung bildete, sich theoretisch zu einem wesentlichen Teil als überhaupt nicht durchführbar erwies und dass daher selbst unter der Voraussetzung der Ueberwindung aller in den einzelnen deutschen Staaten faktisch entgegenstehenden Schwierigkeiten sich bei voller Durchführung der Statistiken und unter tunlichster Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche doch nur ein im allgemeinen unvollkommenes und nach mannigfachen Richtungen hin unzureichendes Material erzielen lassen würde, welches namentlich auch die derzeitigen besonderen Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats in keiner Hinsicht ausgiebig befriedigen könnte.

2. Statistik erst nach längerem Bestehen praktisch nutzbar. Dazu kommt aber auch noch ein Weiteres. Die in Frage stehenden Statistiken würden, selbst für den Fall, dass sie ohne irgend welche Beschränkung und unter Erfüllung aller an sie gestellten Anforderungen durchzuführen wären, dennoch nicht sofort, wenn man sie jetzt zur Einführung gebracht hätte, und in der Hauptsache sogar erst nach Verlauf einer kürzeren Frist von ihrer Einführung an überhaupt für praktische Zwecke und speziell solche, wie sie der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgt, voll verwertbar sein. Es ist hier die charakteristische Eigenschaft der Statistik als fortgesetzte Massenbeobachtung in Rücksicht zu ziehen. Die statistische Festlegung und ein zahlenmässiger Nachweis für einen einzelnen Zeitpunkt wird bei unseren speziellen Statistiken noch keinen grossen Nutzen für eine praktische Verwendung stiften können; um die letztere zu sichern, muss erst die längere Zahlenreihe bezüglich aller der einzelnen Nachweismomente hinzukommen, welche sich darauf gründet, dass die gleichen Beobachtungen in einer übereinstimmenden Form regelmässig eine längere Zeit hintereinander fortgesetzt werden.

Hat man bezüglich eines einzelnen Jahres den Wechsel im Besitz des Grund und Bodens in alle seinen Einzelheiten und für ein ausgedehntes Gebiet mit Ausscheidung wiederum der kleinsten Gebietsabschnitte genau statistisch festgelegt, so wird man die erzielten Daten für sich allein doch nur in einem sehr geringen Masse und dann auch ohne eine ausreichende Gewähr bezüglich der Sicherheit zu praktischen Zwecken benützen können. Es wird sich danach im wesentlichen wohl nur eine Vergleichung der einzelnen Gebietsabschnitte untereinander vornehmen lassen; aber selbst diese wird man in ihrem Ergebnis nur mit Vorsicht aufnehmen dürfen, da mangels irgend welcher Ausgleichung im einzelnen ausserordentliche zufällige Erscheinungen einen schärfer vortretenden Einfluss ausgeübt haben können. Zu irgend welchen Schlüssen, welche die wirtschaftliche Lage im allgemeinen oder einzelne Seiten derselben im besonderen berühren, können die Daten für ein einzelnes Jahr aber keinen Anhalt bieten, weil es eben an dem nötigen Vergleichsobjekte fehlt und man die sich zeigenden Einzelerscheinungen nach ihrer Tragweite

und ihrem inneren Wert infolge dessen nicht abmessen kann. Erst die längere Zahlenreihe macht hier auch die Einzeldaten brauchbar. Sind die Besitzwechsel für eine längere Reihe von Jahren übereinstimmend festgelegt, so lassen sich aus den Unterschieden, welche die Daten für die einzelnen Zeitabschnitte aufweisen, erst gewisse Schlüsse auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und auf die verschiedenen Seiten derselben im speziellen ziehen, erst dadurch erhalten die Einzelfestlegungen ihren wirklichen Wert für die praktische Verwendung.

Ganz ebenso wie mit der Besitzwechselstatistik verhält es sich in dieser Beziehung auch mit der Bodenpreis- und der Bodenwertstatistik, auch ihre Daten kommen nur durch eine längere Reihe zu einer nennenswerten Bedeutung, wenn man die im Laufe der Zeit sich ergebenden Verschiebungen bezüglich der einzelnen für Bodenpreis und Bodenwert in Frage kommenden Momente verfolgen kann.

Nicht vollkommen in derselben Weise trifft dieses vielleicht bezüglich der Hypothekarstatistik zu, da der Aufnahme des Hypothekenbestandes als solcher eine etwas weitergehende selbständige Bedeutung beizumessen sein wird, während naturgemäss für die Bewegung der hypothekarischen Belastung im ganzen Umfange das oben Angeführte wieder Platz greifen muss. Wie aber die Hypothekarstatistik ihren wirklichen Wert erst durch die Verbindung von Bestandesaufnahme und Verfolgung der Hypothekenbewegung erlangt, so wird auch die Hypothekarstatistik als Ganzes doch erst durch die Nachweise für einen längeren Zeitraum für die praktische Benutzung in vollem Masse zur Geltung kommen, so dass sie sich doch von der Besitzwechsel-, der Bodenpreis- und der Bodenwertstatistik in der besagten Beziehung nicht allzu sehr abhebt.

Für den besonderen Zweck, welchen der Deutsche Landwirtschaftsrat bei seinen Anträgen auf eine bezügliche nähere statistische Festlegung im Auge hat, muss aber der vorberührte Umstand ganz vorzugsweise ins Gewicht fallen. Die Anträge des Deutschen Landwirtschaftsrat zielen doch im wesentlichen darauf hin, nähere zahlenmässige und ins einzelne gehende Nachweise darüber zu erbringen, wie die deutsche Landwirtschaft sich derzeit in einer wirtschaftlich bedrängten Lage befinde. Ein derartiger zahlenmässiger statistischer Nachweis kann doch

aber nur erbracht werden, wenn ein bezügliches Datenmaterial für eine längere Zeit vorhanden ist, wenn zur Vergleichung auch dieselben Daten für eine als normal anzunehmende Zeit zur Verfügung stehen; beziehen sich die Daten nur auf die Zeit, deren Ausnahmeverhältnisse im einzelnen nachgewiesen werden sollen, so können sie an sich wenig Nutzen haben und den beabsichtigten Nachweis allein nicht erbringen. Wäre also auch vollständig die Möglichkeit vorhanden, und würde den Anträgen des Deutschen Landwirtschaftsrats nach jeder Richtung hin stattgegeben, so würde damit doch ein augenblicklicher und sofortiger Erfolg, wie ihn der Deutsche Landwirtschaftsrat zweifellos in erster Linie anstrebt, nicht zu erreichen sein. Für die Nachweise in alle den Einzelheiten, an denen dem Deutschen Landwirtschaftsrat gelegen ist und gelegen sein muss, würde zunächst doch nur ein sehr unvollkommenes Material beschafft werden können, der eigentliche Nutzen der Statistiken würde sich erst zu einer Zeit zeigen, in welcher die derzeitigen schwierigen Verhältnisse vielleicht bereits mehr oder weniger überwunden sind; für die Gegenwart, der sie aber doch gerade dienen sollen, würden sie in der Hauptsache belanglos sein.

3. Enquete an Stelle der Statistik. Wenn man nun aber den Zweck und Ausgangspunkt des Deutschen Landwirtschaftsrats als vollkommen berechtigt anerkennt, so wird sich nach Massgabe unserer bisherigen Ausführungen unwillkürlich die Frage aufdrängen, ob nicht den Anträgen des Deutschen Landwirtschaftsrats eine etwas andere Richtung zu geben sei, um das oder wenigstens einen Teil dessen, was man zu erreichen erstrebt, auch wirklich zu erreichen, ob man nicht an Stelle der Statistik eine andere Zustandserkungungsform, die sich sofort und auch für die Gegenwart als nutzbringend erweist, wählen und damit zum Ziele kommen kann. Als eine solche andere Form der Verwaltungsinformation oder der Zustandserkundigung, speziell über wirtschaftliche Fragen, welche in der jüngsten Zeit neben der Statistik in vorragenderer Weise in Aufnahme gekommen ist, bietet sich uns dann die Enquete. Ob und inwieweit die Enquete den Zwecken des Deutschen Landwirtschaftsrats unmittelbar zu dienen vermag, soll in den nachstehenden Zeilen des näheren untersucht werden.

A. Die Enquête im allgemeinen.

I. Begriff und Wesen der Enquete. 1. Begriffsbestimmung. Zunächst wird es sich darum handeln, den Begriff und das Wesen der Enquete im allgemeinen festzulegen, um so einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen. Wir glauben aber dabei nach Massgabe der ganzen, demnächst noch zu berührenden historischen Entwicklung, welche die Enquete in der neueren und neuesten Zeit genommen hat, Begriff und Wesen derselben nur in tunlichst weite Schranken eingrenzen zu dürfen. Diesem Gesichtspunkt kommt am meisten wohl *Mischler* (Handbuch der Verwaltungsstatistik, Band I, S. 135) entgegen. Nach *Mischler* besteht das Wesen der Enquete »darin, dass die Einzelerscheinungen, nicht wie in der Statistik, nur als Bestandteile der Massenerscheinung in Betracht kommen, welcher gegenüber ihre Eigenart vollständig verloren geht, sondern dass ihre individuelle Eigenart als methodischer Faktor aufrecht bleibt, und aus einer Reihe derartiger individueller Beobachtungen ein Gesamt- und kein Massenurteil gewonnen werden soll; die grosse überwiegende Anzahl individuell wichtiger Tatsachen und dergl. genügen für ein solches Urteil. Alles übrige ist für ihren Begriff nicht von wesentlichem Belang«.

Wir möchten aber die an sich von *Mischler* schon weit gesteckten Grenzen noch um etwas erweitern, indem wir die Erfassung der Einzelerscheinungen ohne Berücksichtigung der Eigenart und die Erfassung mit Berücksichtigung der individuellen Eigenart nicht einander gegenüberstellen, sondern beide für die Enquete in Anspruch nehmen aber in der Weise, dass die erstere, welche immer wesentlich und in ihrem vollen Umfang nur für die Statistik in Frage kommt, für die Enquete sich nur fakultativ und, wie sich schon aus der Natur der Sache ergeben muss, mit einer gewissen Beschränkung, in engeren Grenzen geltend macht, während die zweite Erfassungsform nach der individuellen Eigenart die notwendige Voraussetzung und damit gleichzeitig das eigentliche Charakteristikum für die Enquete bildet. Begrifflich würden wir danach die Enquete bezeichnen als eine Zustandserkundung durch eine regelmässig in einem gewissen grösseren Umfange erfolgende Festlegung von Einzelerscheinungen, welche als solche nicht nur einfach ihrer Zahl

nach, sondern stets und in erster Linie auch ihrer individuellen Eigenart nach erfasst werden.

Dass der Enquete auf diese Weise begrifflich die Möglichkeit gegeben ist, gewissermassen in das Gebiet der eigentlichen Statistik überzugreifen, musste, wie wir glauben, besonders hervorgehoben werden, weil es in vollstem Masse der tatsächlichen Entwickelung entspricht. Wir brauchen in dieser Beziehung nur auf die Agrarenqueten von Baden, Hessen, Württemberg und Bayern zu verweisen, welche wir in unserem ersten Aufsatz über den derzeitigen Stand der von uns zu betrachtenden Statistiken hervorzuheben hatten, welche auch sonst in derselben Weise unter den fraglichen Statistiken angeführt werden und angeführt werden müssen. Wir nehmen in letzterer Beziehung namentlich auf *Blocher* (Der gegenwärtige Stand der Hypothekarstatistik. Basel 1898. S. 77 ff.) Bezug, welcher die eingehende Berücksichtigung der genannten Enqueten gerade damit begründet, dass sie sich »der statistischen Methode zur Erforschung der Bodenverschuldung« bedienten.

Uebrigens glauben wir, tatsächlich mit unserer Begriffserweiterung uns nicht einmal in einem Gegensatz zu *Mischler* zu befinden, denn an einer anderen Stelle (Oesterreichische Statistische Monatsschrift, XII. Jahrgang, 1886, S. 107) grenzt er Statistik und Enquete in einer Weise gegen einander ab, welche unserer Begriffsfeststellung eigentlich ganz entspricht; er will, dass man »den einzigen durchgreifenden Unterschied zwischen Statistik und Enquete in der Behandlung der erhobenen Einzelfälle suche; ist diese eine rein ziffernmässige, d. h. genügt ihr die Konstatierung der Einzelfälle als solcher, wenn auch in verschiedener Erscheinungsform, so heisst diese Information Statistik, sucht sie die individuelle Eigenart der Einzelfälle, so heisst sie Enquete. Je mehr die Enquete die Eigenschaften der Statistik annimmt, d. h. ständig wird, und die individuellen Momente der Erhebung zurücktreten, nähert sie sich der Statistik; wo die Statistik als Einzelinformation auftritt und die Ziffer versagt oder sich zu anderen Eigenschaften ausser jener der Menge erweitert, grenzt sie an die Enquete.«

2. Begleiterscheinungen im Wesen der Enquete. Als ein Essentiale für den Begriff und das Wesen der Enquete wird es aber vielfach und so namentlich auch durch *von Scheel* (Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Statistik, insbesondere zur Verschuldungsstatistik. Hildebrand-Conrads Jahrbücher für National-

ökonomie und Statistik. Neue Folge. IX. Band. 1884. S. 63 ff.) und *von Mayr* (Statistik und Gesellschaftslehre. 1895. I. Band. S. 9) hingestellt, dass die Durchführung der Enquete sich unter »Befragung einer mehr oder weniger grossen Zahl von Sachverständigen bezüglich ihrer Wahrnehmungen über Vorgänge und ihres Urteils über Ursachen, Wirkung und Entwicklung derselben« (*v. Scheel*) vollzieht, beziehungsweise darauf »ausgeht, eine ausgiebige Sammlung persönlicher Urteile über gewisse soziale Zustände und Erscheinungen, unter Anschluss eines daraus abgeleiteten Obergutachtens, zu veranstalten« (*v. Mayr*). Nicht zu verkennen ist allerdings, dass in weitaus den meisten Fällen der Enquete die berührte Durchführungsart praktisch zur Anwendung kommt und dass namentlich in der ersten Entwicklungszeit der Enquete kaum ein anderer Modus überhaupt Platz gegriffen hat. Dementsprechend wird man das fragliche Moment für die Enquete im allgemeinen immer als höchst bedeutsam erachten müssen, dem derzeiten Stand des ganzen Enquetewesens gegenüber wird man es aber nicht aufrecht erhalten können, jenes Moment als ein unbedingt notwendiges Erfordernis für die Enquete hinzustellen; auch dürfte ein genügender innerer Grund hierfür sich wohl kaum geltend machen lassen. Dadurch aber, dass man das besagte Moment als ein Essentiale der Enquete fallen lässt, wird für die Anwendung derselben noch ein weiterer Spielraum geschaffen und hiermit ihre Bedeutung selbst vermehrt werden.

Bezüglich eines weiteren Punktes will *Stieda* (Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 1900. III. Band, S. 615) Begriff und Wesen der Enquete sodann noch beschränken, indem er prinzipiell eine Wiederholung derselben selbst in kürzeren Zwischenräumen ausschliesst und sie ausschliesslich als einmalig durchzuführende annimmt. Auch hier handelt es sich wieder darum, dass der weitaus regelmässigere Fall des tatsächlichen Vorkommens zum notwendigen Erfordernis erhoben ist. Aber ebenso wie vorhin fehlt auch hier unseres Erachtens jeder innere Grund für eine derartige Annahme. In weitaus den meisten Fällen verdanken ja allerdings die Enqueten ihr Entstehen oder ihre Veranstaltung besonderen im gegebenen Augenblick akuter gewordenen Verhältnissen, und es liegt darin wohl schon ohne weiteres begründet, dass regelmässig dem Bedürfnis durch eine einmalige Veranstaltung Genüge ge-

schehen ist. Keineswegs aber zeigt es sich als notwendig, dass dasjenige, was sich als die bei weitem überwiegende Regel darstellt, dadurch auch für die sämtlichen möglichen Fälle zur Anwendung zu kommen hat. Es lässt sich prinzipiell vielmehr sehr gut der Fall denken, dass sich die Verhältnisse, welche den Anstoss für die Enquete gegeben haben, auch noch längere Zeit eventuell trotz der auf Grund des Ergebnisses der Enquete getroffenen Korrektivmassregeln fortsetzen, und dass sie später wiederum akut werden und damit eine erneute Enquete notwendig machen.

Ein praktisches Beispiel hierfür können wir schon aus unserem ersten Aufsatz in der Wiederholung der Württembergischen Agrarenquete herausgreifen; denn wenn die Württembergische Enquete von 1894/95 in einer Anzahl von Punkten anders als die von 1884/85 ausgestaltet ist, so erweist sie sich doch in der Hauptsache nur als eine Wiederholung der letzteren. Dem gegenüber wird sich auch die prinzipielle Ausschliessung einer Wiederholung bei der Enquete nicht aufrecht erhalten lassen. Wenn *von Scheel* (a. a. O. S. 64) behauptet, »dass regelmässige Wiederholungen gleichmässiger Ermittlungen auf dem Wege der Enquete, schon wegen der grösseren Abhängigkeit dieser Aufnahmeform von den persönlichen Eigenschaften der Aufnahme-Organe (Sachverständigen), nicht wohl ausführbar erscheinen«, so wird man dem allerdings eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, eine durchgängige Geltung ist aber der Behauptung, wie sie in der Weise vielleicht auch nicht einmal hat aufgestellt werden sollen, nicht zuzuerkennen, es wird dabei wesentlich die jeweilige Form der Enquete, welche eine verhältnismässig recht verschiedenartige sein kann, mit in Frage kommen.

3. Mangel einer vollen Objektivität. Schliesslich haben wir aber noch eines das Wesen der Enquete berührenden Umstandes zu gedenken, der solche gleicherzeit auch schärfer von der Statistik abhebt, das ist die stets in etwas anzuzweifelnde Objektivität der Enquete. Das Ergebnis der Statistik ist, weil es auf unmittelbarer Zählung und Messung sowie auf der Erfassung der bezüglichen Massen in ihrer Totalität beruht, stets ein vollkommen objektives und ein unbedingt feststehendes, auch als solches allseitig anzuerkennendes. Nicht so bei der Enquete.

a. Durch die notwendig gegebene Beschrän-

kung. Die im einzelnen weit sozusagen intensivere Zustandserforschung der Enquete bedingt notwendig eine entsprechende Beschränkung des Objekts, welche wiederum in einer sehr verschiedenartigen Weise im einzelnen Fall zur Durchführung gebracht werden kann. Im allgemeinen wird es sich dabei regelmässig entweder um eine örtliche Beschränkung — und dieses ist wohl der am häufigsten vorkommende Fall — oder um eine Erfassung des Beobachtungsobjektes nur nach bestimmten Seiten hin handeln. Im ersteren Fall wird die Zustandsermittlung auf gewisse Gebietsteile, die dann regelmässig als typische angesehen werden, begrenzt, diese Gebietsteile sind aber niemals ansich gegeben, sondern müssen von den übrigen nicht zur Beobachtung gezogenen erst besonders ausgeschieden werden. Gleicherweise ist auch im zweiten Fall zu verfahren; es müssen die Seiten des Beobachtungsobjekts, welche nur berücksichtigt werden sollen, herausgehoben werden. Stets kommt also eine Auswahl in Betracht und damit ist die reine Objektivität verlassen, denn die Wahl bedingt immer ein subjektives Urteil. Mag in der Praxis die Ausscheidung mit noch so grosser Sorgfalt, mit noch so vielen Kautelen, nach Anhörung und unter Zuziehung der Sachverständigsten jeder Richtung vollzogen sein, es wird ihr immer der Vorwurf gemacht werden können, sie sei doch in der einen oder anderen Beziehung nicht ganz richtig vorgenommen und damit sei das Ergebnis auch nicht als voll zutreffend anzuerkennen.

b. Durch die Verwendung ausgewählter Sachverständiger. Es kommt aber noch ein zweiter Umstand hinzu, welcher durchgehends einen Grund dafür abgeben kann, die Objektivität der Ergebnisse der Enquete in Frage zu stellen. Die individuelle Detaillierung bei der Enquete macht, weil sie nicht nur eine eingehende Tatsachenfeststellung sondern daneben in der Regel auch eine nähere Beschreibung und meist mehr oder weniger ein Urteil über die zu ermittelnden Tatsachen enthält, es stets erforderlich, das Material für die Enquete durch eigens dazu bestellte Kräfte zu beschaffen, welche sich in der bezüglichen Richtung durch Sachkunde besonders auszeichnen, so dass man im allgemeinen bei der Enquete von einer Materialbeschaffung durch Sachverständige sprechen kann. Dadurch wird aber wiederum in die Enquete ein subjektives Element hinein-

gebracht, welches für die Statistik nicht in Frage kommen kann; es handelt sich hier zum Teil gerade um dasjenige Moment welches, wie wir oben sahen, *von Scheel* und *von Mayr* als ein Essentiale der Enquete hingestellt haben.

Dadurch dass, beziehungsweise insoweit als die Enquete auf der stets in einem gewissen Grade ein subjektives Urteil enthaltenden Tätigkeit von Sachverständigen beruht, muss immer ihre volle Objektivität entsprechend in Frage gestellt werden. Mag der Sachverständige noch so sehr bestrebt sein, sich objektiv der Sache gegenüberzustellen, sein Urteil wird immer nur ein subjektives sein und als ein solches bezeichnet werden können. Und so trifft hier dasselbe wie oben im ersten Fall ein; die Auswahl der Sachverständigen, welche doch in jedem Falle stattfinden muss, wird immer als das Ergebnis der Enquete beeinflussend angesehen werden können. Auch hier wird die peinlichste Sorgfalt bei der Auswahl der Sachverständigen, die Zuziehung von Sachverständigen aller verschiedenen Richtungen, die Berücksichtigung der sämtlichen politischen Parteiungen etc. die Möglichkeit des Vorwurfs nicht beseitigen können, die Ergebnisse der Enquete seien durch die Auswahl der Sachverständigen nach der einen oder anderen Richtung hin beeinflusst worden. Man wird diesen Vorwurf niemals voll entkräften und damit eine absolute Objektivität für das Ergebnis der Enquete nicht in Anspruch nehmen können. Hierin liegt stets, wie nicht zu verkennen, ein nicht unwesentlicher prinzipieller Mangel der Enquete begründet, dessen praktische Bedeutung wir unten noch näher zu berühren haben werden.

II. Geschichtliche Entwicklung der Enquete. Die weiteren auf ihrem ganzen Wesen beruhenden Einzeleigenheiten der Enquete, unter denen namentlich als allgemeinere sich ihre grosse Elastizität, die in ihr gegebene Möglichkeit einerseits einer beliebigen Beschränkung und Ausdehnung der Zustandserkundungen bezüglich des zu beobachtenden Gegenstandes oder Verhältnisses, und andererseits einer weitgehendsten Spezialisierung und einer Erstreckung jener Erkundungen bis in die kleinsten Einzelheiten hinein abhebt, wollen wir hier nicht noch besonders theoretisch behandeln, da wir auf dieselben doch bei der Betrachtung der praktischen Verwendbarkeit der Enquete für die vom Deutschen Landwirtschaftsrat in seinen Anträgen

verfolgten Zwecke zu kommen haben. Wir wollen vorweg nur noch kurz die allgemeine geschichtliche Entwicklung der Enquete ins Auge fassen, da sich diese in gewisser Beziehung auch für unsere spezielle Frage von Bedeutung erweist.

1. Aelteste Verbindung mit der Statistik. Die Enquete in der Bedeutung, wie sie sich jetzt der Statistik gegenüber abhebt und wie wir sie im Vorstehenden darstellten, ist erst neuesten Ursprungs und hat sich nach weiterer Durchbildung der Statistik neben dieser entwickelt. Ihrem allgemeinen Wesen nach wird man allerdings der Enquete vielleicht das gleiche Alter wie der Statistik zusprechen können, denn jene umfassenderen Feststellungen über die besonderen Verhältnisse ihres Gebietes, welche einzelne Staaten namentlich auch kleinere schon im achtzehnten Jahrhundert anstellen liessen, hatten vielfach wohl mehr den Charakter einer Enquete wie den der Statistik, wenn man sie in der Regel auch als die Anfänge der Statistik hinstellt. Bei der sich später daranschliessenden Herausbildung der Statistik als einer eigentlichen Wissenschaft und als der zunächst allein wissenschaftlichen Erhebungsform wurde sodann alles dasjenige, was wir in jenen umfassenden Zustandserkundungen als dem Charakter der Enquete entsprechend erkennen müssen, als sozusagen unwissenschaftliches Beiwerk ausgesondert, um so zu einer wirklichen Statistik zu kommen. Während nun aber auf diese Weise die Enquete, wo sie mit der Statistik vereinigt und diese in ihren Anfängen gewissermassen mit ausbildend hervortrat, mit der wissenschaftlichen Entfaltung der Statistik wieder zurückgedrängt wurde und mehr oder weniger verschwand, entwickelte sich in einer etwas anderen Art selbständig und zunächst ganz unabhängig von der Statistik eine Enquete, welcher überhaupt erst diese Bezeichnung beigelegt wurde und welche in ihren späteren Entwicklungsphasen wieder zur Statistik in eine nähere Beziehung kam.

2. Englische Enquete. Diese eigentliche Ursprungsform der jetzigen Enquete hat sich zunächst in England speziell in Verbindung mit dem Parlamentarismus entwickelt. Wenn es sich darum handelte, gesetzgeberisch der Regelung irgend einer Frage oder eines besonderen Verhältnisses

näher zu treten, oder wenn sich schärfer vortretend in den öffentlichen Zuständen nach dieser oder jener Richtung hin Missstände zeigten, durch welche eventuell gesetzgeberische oder sonstige Korrektivmassregeln bedingt sein konnten, so pflegte man, um eine feste Grundlage für die zu erlassenden Gesetze oder überhaupt für die zu treffenden Massnahmen zu erlangen, durch besondere Untersuchungskommissionen die dabei in Frage kommenden Verhältnisse eingehend bis in die Einzelheiten festlegen zu lassen.

Man unterschied dabei wieder die fraglichen Untersuchungen in zwei Enquetearten, je nachdem sie lediglich vom Parlament und für dessen Zwecke angeordnet und durch eine Parlamentskommission angestellt wurden, oder auf Grund einer Anordnung der Regierung durch eine Regierungskommission erfolgten; dabei standen den Regierungskommissionen regelmässig weitergehende Befugnisse zu, auch wird für die Ergebnisse der von ihr angestellten Enqueten eine grössere Objektivität in Anspruch genommen, da die Parlamentskommissionen meist vom Parteiinteresse nicht ganz unabhängig gebildet wurden. Die Ausführung der Enqueten vollzog und vollzieht sich noch in England durchweg in der Weise, dass die besonders eingesetzte Kommission in öffentlicher und besonders bekannt gegebener Verhandlung Zeugen und Sachverständige bezüglich des zu untersuchenden Gegenstandes vernimmt und damit ebensowohl tatsächliche Feststellungen wie auch subjektive Beurteilungen über die Sachlage protokollarisch sammelt, aus denen dann schliesslich von der Kommission selbst ein Schlussergebnis und ein allgemein begutachtendes Urteil gezogen wird. Nach Massgabe dieses ständig zur Anwendung kommenden Verfahrens pflegt man diese in England üblichen und von dort auch nach anderen Staaten übernommenen Enqueten als eine besondere Art der Enquete überhaupt, als die Enqueten mit dem mündlichen Verfahren auszuscheiden.

3. Französische Enquete. Im Gegensatz dazu werden dann die Enqueten mit dem schriftlichen Verfahren gestellt, wie sie sich speziell in Frankreich mit dem zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts entwickelten. Hier wird die Untersuchung meist durch eine Behörde, zum Teil auch wohl durch eine im wesentlichen behördlich zu-

sammengesetzte Kommission geleitet; man legt das Hauptgewicht auf die Einholung schriftlicher Gutachten und Meinungsäusserungen, welche von Behörden, beteiligten Korporationen und Gesellschaften, wissenschaftlichen Autoritäten, vorragenderen Männern des praktischen Lebens etc. eingezogen werden; ein mündliches Verhör ist allerdings keineswegs überall prinzipiell ausgeschlossen, hat aber stets nur untergeordnete Bedeutung; eine Verarbeitung des so gewonnenen Materials zu einem Generalbericht findet auch hier regelmässig statt. Ein Unterschied zwischen den Enqueten in England und Frankreich besteht sodann noch darin, dass in England in der Regel das gesamte Material der Enquete, welches meist ziemlich umfangreich zu sein pflegt, zur Veröffentlichung gebracht wird, während solches in Frankreich mehr nur ausnahmsweise geschieht und die Veröffentlichung auf den Generalbericht und eventuell Auszüge aus dem Material beschränkt wird.

Die rasch fortschreitende allgemeine Entwicklung des neunzehnten Jahrhunderts, speziell der zweiten Hälfte desselben, welche wiederum ein ähnlich weitergehendes gesetzgeberisches Eingreifen auf den verschiedensten Gebieten bedingte, trug demnächst zu einer regeren Entfaltung der Enquete wesentlich bei, weil sie der Gesetzgebung bei deren schnell notwendig werdendem Einschreiten auch auf Spezialgebieten eine brauchbare Unterlage für die Klarstellung des bezüglichen Sachverhaltes zu geben vermochte. Namentlich kam dabei die Gesetzgebung bezüglich des Handels und Verkehrs und die industrielle Gesetzgebung speziell auch Fabrikgesetzgebung, später dann auch die sozialpolitische Gesetzgebung in Frage. Dabei ist aber noch zu bemerken, dass die Enquete durchaus nicht allein als Unterlage für einen gesetzgeberischen Akt zur Durchführung kam, sondern ebenso wohl auch ausschliesslich zur Klarstellung der Sache, um eventuell die öffentliche Meinung über schärfer in den Vordergrund getretene Sonderzustände, die sich vielleicht momentan nachteilig fühlbar gemacht hatten, entsprechend aufzuklären. Demgemäss gelangte die Enquete auch in anderen Staaten wie Belgien, Schweiz, Deutschland, Italien etc. teils nach englischem teils nach französischem Muster, sich dann aber auch nach verschiedenen Richtungen hin selbständig immer mehr entwickelnd und ausgestaltend in stetig ausgedehnterer Weise zur Aufnahme.

4. Neueste Entwicklung speziell in Deutschland. In Deutschland vollzog sich dieses nennenswerter erst von den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an und man folgte dabei in der Hauptsache dem französischen schriftlichen Verfahren. Ausgeführt wurden dort Enqueten sowohl von dem Deutschen Reich als solchem wie auch von den einzelnen Bundesstaaten für ihre besonderen Zwecke. Daneben gewinnt dann aber die Enquete als Privatenquete ausgebreiteteren Eingang, da sie nach ihren charakteristischen Eigenheiten sich auch hierfür als geeignet erweist; namentlich sind es gewerbliche Korporationen und Vereine, welche für ihre besonderen Interessen Privatenqueten anstellen. Es kommt in dieser Richtung Deutschland gerade beachtenswert in Frage, für welches speziell auf die Enqueten des Vereins für Sozialpolitik aufmerksam zu machen ist.

Mit der stark zunehmenden allgemeinen Anwendung der Enquete als Zustandserkundung geht dann aber eine weitere innere Durchbildung und Ausgestaltung derselben Hand in Hand, welche im Grossen und Ganzen darauf hinstrebt, in den Ergebnissen die Objektivität nach Möglichkeit vorherrschender zu machen und zu diesem Zweck die Enqueten selbst in ausgiebigerem Grade mit zahlenmässigen Nachweisen, die auf unmittelbarer Zählung und Messung, wenn auch mit örtlicher oder sachlicher Beschränkung beruhen, auszugestalten. Vermöge dieser inneren Umwandlung und der damit verbundenen wissenschaftlichen Vertiefung der Enquete, auf welche wir hier in alle den in Frage kommenden Einzelheiten nicht näher eingehen können, welche sich aber wesentlich gerade in Deutschland vollzog, wurde die Enquete unter Erhebung von einer mehr empirischen zu einer wissenschaftlichen Form der Zustandserkundung der Statistik wieder näher gebracht, wie solches schon in der oben angezogenen Ausführung *Mischlers* zum Ausdruck kam. So erringt sich die Enquete gewissermassen überhaupt erst einen wirklich wissenschaftlichen Rang und eine Gleichberechtigung neben der Statistik, welche ihr früher keineswegs zuerkannt wurde und auch wohl nicht zuerkannt werden konnte. Aeusserlich tritt dieses schon in verschiedener Weise in Erscheinung.

So werden jetzt in den Uebersichten über die statistischen

Erhebungen und die Literaturerscheinungen auf statistischem Gebiet auch die Enqueten entsprechend berücksichtigt. In der Oesterreichischen Statistischen Monatsschrift geschieht solches zuerst im XII. Jahrgang von 1886 (Seite 107) durch *Mischler*, der zunächst als Begründung angibt, dass »diese jüngste Form der Verwaltungsinformation mit der Verwaltungsstatistik die innigste Verwandtschaft besitzt«, und sodann die oben angegebenen Ausführungen über Abgrenzung zwischen Statistik und Enquete macht. Die Berücksichtigung der Enquete wird später in eingehender Weise fortgesetzt, wie speziell der XVII. Jahrgang der Statistischen Monatsschrift vom Jahre 1891 (Seite 211) ausweist. Auch in den näheren Nachweisungen über die statistischen Erhebungen und Arbeiten des Deutschen Reichs beziehungsweise des Kaiserlichen Statistischen Amts werden die Enqueten mit aufgeführt (vergl. Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge. Band I. S. 96).

Desgleichen wird in der Wissenschaft auch sonst Statistik und Enquete in einen engeren Zusammenhang gebracht. So wird in den neueren Hand- und Lehrbüchern der Statistik die Enquete gesondert in eigenem Abschnitt näher behandelt (vergl. *Mischler*, Handbuch der Verwaltungsstatistik, 1892, Bd. I, S. 135; *von Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre, 1895, Band I, S. 8), wie auch in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von *Conrad*, *Elster*, *Lexis* und *Löning* der Enquete eine selbständige Behandlung durch *Stieda* zuteil geworden ist (Band III, S. 615); des ferneren tritt aber auch eine Gleichbewertung von Statistik und Enquete in einer Anzahl wissenschaftlicher Monographien mehr oder weniger scharf ausgeprägt zutage (vergl. *Neumann*, Ueber die Ausführung einer Enquete, betr. die bisherige Durchführung, die Wirkungen und die Reformbedürftigkeit deutscher Fabrikgesetzgebung in Hildebrand-Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1873, Band XXI, S. 1 ff., *von Scheel*, Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Statistik, insbesondere zur Verschuldungsstatistik in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 1884, Band IX, S. 63 ff.; *von Miaskowski*, Ueber die landwirtschaftlichen Enqueten der Neuzeit und ihre Resultate in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1885, Jahrgang IX, S. 877 ff.; *Herkner*, Die Belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate in

Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1888, Band I, S. 260 ff. etc.).

Am schlagendsten zeigt sich aber wohl das Zusammenwerfen und Ineinandergreifen von Statistik und Enquete bei der Deutschen Kommission für Arbeitsstatistik. Während nach dem Namen dieser Kommission ihr Geschäftskreis lediglich auf die Statistik gestellt ist, hat sich dieselbe fast ausschliesslich mit der Enquete beschäftigt und gerade diese Form der Zustanderkundung zu grosser Entwicklung gebracht. Eine Aenderung ist hierin auch in keiner Weise eingetreten, nachdem die Kommission für Arbeitsstatistik zu einer besonderen Abteilung für Arbeitsstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt umgestaltet ist. Dementsprechend haben wir also jetzt im Kaiserlichen Statistischen Amt eine Abteilung, welche weitaus vorwiegend die Enquete pflegt. Dadurch dürfte aber eine wissenschaftliche Gleichberechtigung von Enquete und Statistik in der geschichtlichen Entwicklung voll zum Ausdruck gekommen sein.

5. Nutzanwendung aus der Entwicklung für den vorliegenden Fall. Wenn wir aber hier überhaupt eine allgemeinere Klarlegung des geschichtlichen Entwicklungsganges unternommen haben, so geschah dieses lediglich, weil wir eben diesen besonderen Zug in der jüngsten Entwicklung speziell zum Nachweis bringen konnten. Denn gerade dieser Zug in dem neuesten Werdegange erscheint uns für die jetzt zur Behandlung stehende Frage von einer ganz vorragenden Bedeutung zu sein, er macht dieselbe überhaupt sozusagen erst diskutierbar. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat in seinen Anträgen allerdings eine Statistik des Besitzwechsels, der hypothekarischen Belastung, der Bodenpreise und Bodenwerte gefordert, im Grunde kommt es ihm doch aber wohl wesentlich auf eine zuverlässige und ausgiebige Zustandserkundung in der fraglichen Beziehung an. Sofern demnach eine solche Zustandserkundung auch auf einem anderen Wege als dem der Statistik entsprechend vollkommen zu ermöglichen sein wird, würde der Deutsche Landwirtschaftsrat seine Wünsche für befriedigt erachten müssen. Ist nun aber nach Massgabe der jüngsten Entfaltung die Enquete neben der Statistik als eine vollgültige wissenschaftliche Form der Zustandserkundung anzuerkennen, so wird man auch mit gutem Recht der Frage näher treten dürfen, ob nicht durch die

Enquete dem vom Deutschen Landwirtschaftsrat verfolgten Zweck Genüge geschehen könne. Man wird darin nicht etwa, wie solches zu früherer Zeit vielleicht möglich gewesen wäre, eine Abfindung mit etwas Minderwertigen zu sehen haben; der Deutsche Landwirtschaftsrat wird nicht berechtigt sein zu sagen, dass man auf seine Bitte um Brot ihm einen Stein geboten habe. Naturgemäss kommt es dabei in erster Linie immer darauf an, ob und inwieweit die Enquete dem, was vom Deutschen Landwirtschaftsrat erstrebt wird, auch wirklich dienen kann, ob und inwieweit sie nach ihrer Eigenart imstande sein wird, in dieser Beziehung die Statistik zu ersetzen oder mehr als diese zu leisten. Zu einer solchen Untersuchung wird aber die Berechtigung aus der geschichtlichen Entwicklung zweifellos zu entnehmen sein; sie durchzuführen werden wir im folgenden bemüht sein.

III. Anwendbarkeit der Enquete für die Zustandserkundung der Agrarverhältnisse überhaupt. Dass für eine Zustandserkundung über Agrarverhältnisse im allgemeinen die Enquete nicht nur als geeignet, sondern sogar als vorzugsweise geeignet erscheint, bedarf wohl nur einer kurzen Ausführung. Es hat dieses eingehender namentlich *von Miaskowsky* in seiner oben bereits angeführten Arbeit über die landwirtschaftlichen Enqueten nachgewiesen, auf welche wir hier Bezug nehmen wollen. Im allgemeinen kommt dabei in Betracht, dass es sich bei den Klarlegungen über Agrarverhältnisse in der Regel oder zum mindesten vielfach um solche Zustände handelt, welche allein durch eine unmittelbare Zählung und Messung nicht in entsprechender, den Verhältnissen nach allen Richtungen hin Rechnung tragender Weise festzustellen sind, bei denen eine Reihe von Einzelheiten und vielseitige Nebenumstände und Nebenerscheinungen, wie sie sachgemäss zu erfassen der Statistik allein unmöglich sein muss, mit vorragender Tragweite und einem massgebenden Einfluss auf die ganze Ausgestaltung der fraglichen Verhältnisse sich geltend macht. Ebenso wie bei derartigen Zustandserkundungen die Statistik in den Einzelheiten, welche hier gerade besonders bedeutungsvoll sind, mehr oder weniger versagen muss, ebenso wird auf der anderen Seite die Enquete ihrer ganzen charakteristischen Eigenheit nach hier einzutreten besonders tauglich erscheinen

müssen. Wir wollen uns hier begnügen, dieses im allgemeinen hervorzuheben, auf die einzelnen dafür weiter wesentlichen Momente werden wir demnächst so wie so näher einzugehen haben, wenn wir uns zur Betrachtung der Sonderheiten der uns hier nur interessierenden Zustandserkundungen über den Besitzwechsel, die hypothekarische Belastung, den Bodenpreis und den Bodenwert wenden.

Der theoretische Nachweis über die besondere Brauchbarkeit der Enquete für die Zustandserkundung agrarischer Verhältnisse wird aber durch die bisherige praktische Entwicklung noch in ganz besonderer Weise verstärkt. Wir sehen in einer Reihe von Staaten, so namentlich in England, Frankreich und Deutschland, hier für das Ganze sowohl wie auch für Einzelstaaten Agrarenqueten mit dem besten Erfolge durchgeführt (vergl. namentlich *von Miaskowsky* in seiner mehrfach erwähnten Arbeit, desgleichen auch *von Scheel* am oben angeführten Ort und *Schmoller*, Die neuesten Publikationen über die Lage des preussischen und deutschen Bauernstandes, in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1883, Jahrgang VII, S. 613 ff.). Wir mussten ja auch in unserer ersten Arbeit über den derzeitigen Stand der von uns zu näherer Betrachtung gezogenen Agrarstatistiken auf jene süddeutschen Agrarenqueten und vor allem auf die bahnbrechende und das Muster abgebende Badische Enquete hinweisen und konnten dabei vermöge der in den Enqueten zur Anwendung gebrachten wissenschaftlichen Methode ihre Ergebnisse unbedenklich mit unter die der eigentlichen bezüglichen Statistik einreihen. Schon dieser Umstand allein dürfte für die weitergehende Tauglichkeit der unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Anforderungen in praktischer Methode durchgeführten Enquete zu besagtem Zweck einen genügenden Anhalt bieten.

Voraussetzung ist hierbei natürlich immer wieder eine Anordnung und Durchführung der Enquete, wie wir sie soeben vorstehend charakterisiert haben. Dass eine solche aber zu ermöglichen und wie sie zu ermöglichen ist, dafür ist uns wieder jene Badische Enquete das beste Beispiel. Wenn wir diese, wie es die Sache ergibt, hier herausheben, so dürfen wir es auch nicht unterlassen, auf den geistvollen Urheber dieser Enquete, den leider vor kurzem und zwar für sein engeres Vaterland ebenso wie

für die Wissenschaft zu früh verstorbenen badischen Finanzminister Dr. *Max Buchenberger* hinzuweisen, dem wir gleichzeitig ein wesentliches Verdienst für die wissenschaftliche Weiterbildung der Enquete und damit auch für ihre ausgedehntere Anwendbarkeit im allgemeinen und speziell auch auf Agrarverhältnisse beizumessen haben. Die Badische Enquete und mit ihr auch die übrigen sich ihr anschliessenden süddeutschen Agrarenqueten sind für unsere spezielle Frage schon um deswillen von grösserem Wert, weil sie in ganz ähnlicher Richtung Agrarverhältnisse behandeln und damit noch speziell eine derartige Behandlung im Wege der Enquete als zweckentsprechend dartun.

Daneben aber sind des weiteren wiederum in erster Linie die Badische Enquete, sodann aber als weiterbildend auch die übrigen süddeutschen Agrarenqueten ein praktischer Beleg dafür, wie man auf besondere Agrarverhältnisse unter einer methodischen weiteren Ausgestaltung der Enquete diese selbst mit nicht zu verkennendem Nutzen zur Anwendung bringen kann, und wie deshalb auch eine weitere erfolgreiche Ausdehnung der Zustandserkundung durch die Enquete als möglich anerkannt werden muss. Dadurch wird aber wiederum die Vielseitigkeit in der Anwendung der Enquete auf Agrarverhältnisse, welche sich schon an und für sich aus den in Deutschland und den übrigen Ländern praktisch durchgeführten Enqueten ergibt, noch in ihren Grenzen erweitert, ja wohl als überhaupt fast unbegrenzt hingestellt. So ergibt sich also sowohl aus den theoretischen Darlegungen wie aus den praktischen Durchführungen, dass eine Zustandserkundung in der Form der Enquete bezüglich der Agrarverhältnisse als durchgehends anwendbar und vorzugsweise zweckmässig anzusehen ist.

B. Die Enquete in ihrer Verwertbarkeit für die Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats.

Nachdem wir so im allgemeinen Begriff und Wesen, die geschichtliche Entwicklung und die vorteilhafte Verwendung der Enquete für die Festlegung von Agrarverhältnissen überhaupt dargetan haben, wird es sich nunmehr darum handeln, im besonderen näher zu prüfen, wie sich in dieser Beziehung die Sachlage bei denjenigen Agrarverhältnissen, welche für uns hier in Frage stehen, bei dem Besitzwechsel, der hypothe-

karischen Belastung, dem Bodenpreis und Bodenwert verhält. Nach dem ganzen Zweck und der Anlage der vorliegenden Arbeit wird sich diese Prüfung im einzelnen auf diejenigen Punkte zu beziehen haben, welche wir bei der Betrachtung der Statistik über die fraglichen Verhältnisse zu berühren hatten und unter diesen wieder namentlich auf diejenigen, bezüglich deren wir die Statistik nicht als ausreichend oder vollkommen durchführbar erkennen mussten. Wir wollen daher äusserlich auch dieselbe Anordnung des Stoffes, welche wir in unseren früheren Darstellungen hatten, eintreten lassen und zunächst diejenigen Momente, welche für Besitzwechsel, hypothekarische Belastung, Bodenpreis und Bodenwert gemeinsam in Frage kommen, behandeln und sodann auf diejenigen, welche jedes der genannten Verhältnisse im besonderen betreffen, übergehen, dabei immer vorzugsweise die Momente, welche für die Statistik Schwierigkeit boten, berührend.

I. Die übereinstimmend für die fraglichen Agrarverhältnisse in Betracht kommenden Momente. 1. Staatliche Einrichtungen. Gemeinsam für die von uns in Betracht gezogenen Statistiken machten sich zunächst gewisse Schwierigkeiten und Hemmnisse dadurch geltend, dass einzelne staatliche Verhältnisse und Einrichtungen, von denen sich die Statistiken mehr oder weniger stark abhängig erwiesen, wie die allgemeine Vermessung und Katastrierung der Grundstücke, die Grundeigentumsgesetzgebung und das Grundbuchwesen, unter den einzelnen deutschen Staaten oder auch innerhalb derselben nicht die nötige innere Uebereinstimmung und volle Gleichmässigkeit zeigten. Von diesen Schwierigkeiten würde eine Enquete entweder gar nicht oder zum mindesten weitaus nicht in dem Masse berührt werden können. Man würde wohl immer in der Lage sein, eine Enquete so auszugestalten, dass sie durch die fragliche Verschiedenheit nicht oder nur ganz unbedeutend betroffen werden könnte. So würde demnach die Enquete in dieser Beziehung einen Vorteil voraushaben, der allerdings mit Rücksicht darauf, dass bezüglich der fraglichen Verschiedenheit in den Einrichtungen in jüngster Zeit sich immer mehr eine Ausgleichung vollzogen hat, nicht sehr hoch anzuschlagen sein wäre.

2. Spezialisierung und Eingehen auf Einzelheiten. a. Im allgemeinen. In letzterer Beziehung verhält es sich an-

ders bei einem weiteren Moment, welches wir schon oben bei der Erörterung der Tauglichkeit der Enquete für Feststellung der Agrarverhältnisse überhaupt zu berühren hatten. Wir sahen bereits in unseren früheren Betrachtungen, wie gerade für die brauchbare Klarlegung des Besitzwechsels, der hypothekarischen Belastung, der Bodenpreise und der Bodenwerte eine verhältnismässig weitgehende Spezialisierung und ein Eingehen auf Einzelheiten als eine notwendige Voraussetzung für eine Brauchbarkeit der Feststellungsergebnisse überhaupt und eine Verwertung derselben nach jeder Richtung hin zu erachten ist, eine Voraussetzung, welche aber die Statistik keineswegs voll zu erfüllen in der Lage ist. Die Enquete steht aber auch hier ganz wesentlich günstiger da, und dieses ist ein Moment, dem jedenfalls eine schwerwiegendere Bedeutung beizumessen ist.

Dem Charakter der Enquete entspricht es ja gerade, dass sie in dem weitgehendsten Masse auf eine Berücksichtigung von Einzelheiten eingehen kann. Die Enquete wird überall, wo die Statistik sich auf ein rein zahlenmässiges Erfassen der einzelnen Fakta beschränken, die wichtigen und charakteristische Unterscheidungen begründenden Nebenumstände und Begleiterscheinungen aber ausser Acht lassen muss, in ausgiebigster Weise alle jene Nebenumstände und Begleiterscheinungen mit in Rücksicht ziehen und nach Massgabe der dadurch gegebenen Unterscheidungen, welche für die Beurteilung der ganzen Sachlage und die Schlussfolgerungen aus den erzielten Ergebnissen von höchster Bedeutung sind, wiederum die einzelnen Fakta von einander sondern und nach ihrem wirklichen inneren Wert neben und gegen einander stellen können.

Die Enquete wird aber auch da, wo theoretisch die Berücksichtigung der verschiedenen Einzelheiten je für sich durch die Statistik wohl als möglich zu erachten, wo aber doch wieder durch das Zusammentreffen einer grossen Menge solcher Einzelheiten die praktische Unmöglichkeit einer vollständigen statistischen Festlegung sich herausstellte, sich noch imstande erweisen, die ganze Menge dieser Einzelheiten entsprechend für ihre Ergebnisse zur Geltung zu bringen und demnach auch nach dieser Richtung diese Ergebnisse als mit dem tatsächlichen Verhältnis bis auf das Kleinste genau übereinstim-

mend herauszuarbeiten.

Es ist dieses für die Enquete durchführbar, weil sie sich nicht wie die Statistik auf die Fakta oder Erscheinungen der bezüglichen Art fur ein Gesamtgebiet zu beziehen hat, sondern vielmehr ihre Zustandserkundung in mehr oder weniger beliebigen Grenzen sachlich wie örtlich halten kann und dadurch das einzelne Faktum oder die einzelne Erscheinung nach all ihren Eigenheiten und nach jeder Richtung hin zu verfolgen und dementsprechend in den Ergebnissen zu bewerten in der Lage ist.

Im einzelnen werden hier vorzugsweise auch die so ungemein zahlreichen Verschiedenheiten, die in dem Grund und Boden selbst für die bezüglichen Agrarverhältnisse begründet sind, in Betracht kommen, so die Verschiedenheit in der Grundbesitzeinheit, nach der Art der Benutzung, nach städtischem und ländlichem, bebautem und unbebautem Besitz, nach Güte und Ertrag, nach den besonderen Qualifikationen etc. etc. mit all den einzelnen Modifikationen und Unterabteilungen. Sodann schlagen dahin alle die verschiedenen Einzelheiten, welche für die Wertbestimmung im speziellen massgebend sind, wie wir sie in unserer früheren Darstellung aufgeführt haben. Schon der Umstand allein, dass die Enquete in diesen beiden wichtigen Beziehungen alle Einzelheiten, denen nur irgendwie ein beeinflussender Wert beizumessen, berücksichtigen kann, muss derselben eine hohe Bedeutung für eine Zustandserkundung auf den fraglichen Gebieten verleihen; es kommen aber, um diese Bedeutung weiter zu erhöhen, auch noch vielfache Einzelheiten in anderen Beziehungen in Betracht, die näher zu verfolgen uns aber hier zu weit führen würde.

b. Beweglichkeit der Enquete. Vorteilhaft geltend macht sich dabei aber auch namentlich die grössere Bewegungsfreiheit, welche bei der Anordnung der Enquete überhaupt und so auch bezüglich des Eindringens derselben in die Einzelheiten gegeben ist. Die Enquete kann und will immer nur ein Gesamturteil bezüglich des zu erkundenden Verhältnisses, niemals aber ein Massenurteil haben. Damit ist gesagt, dass die Enquete nicht wie die Statistik durch die Masse gleichmässig und unbegrenzt erfolgender und längere Zeit fortdauernder Beobachtungen einer bestimmten Erscheinung oder eines bestimmten Faktums wirkt; dadurch aber braucht sie auch

nicht in so strenge und durch die Sache selbst meist unabänderlich gegebene Regeln eingeengt zu werden und kann sich eben je nach dem vorhandenen Bedürfnis bald nach dieser bald nach jener Richtung weiter ausdehnen und in das einzelne spezialisieren, ganz abgesehen von ihrer schon vorhandenen allgemeinen Fähigkeit hierzu, welche in der örtlichen und sachlichen Beschränkung liegt.

c. Enquete Erhebung ad hoc. Des weiteren wirkt hierbei aber auch noch der Umstand, dass die Enquete in der Regel eine Erhebung ad hoc zu sein pflegt, und dass damit auch das ganze Erkundungsfeld schon von vornherein nach einem festen Zweck und unter einem bestimmten Gesichtspunkt festgelegt ist, während die Statistik immer allgemein und tunlichst so einzurichten ist, dass sie nach allen Seiten hin den möglicherweise auftauchenden Einzelanforderungen Genüge leisten kann. Bei dieser Sachlage wird aber ein weiteres Eingehen der Enquete auf Einzelheiten gar nicht einmal so besondere Schwierigkeiten machen und Arbeit und Kosten wesentlich erhöhen, da der Ausdehnung auf der einen Seite immer eine Beschränkung auf der anderen Seite eventuell gegenüberstehen kann.

d. Spezielle Anwendung auf die fraglichen Agrarverhältnisse. Die vorbehandelten Gesichtspunkte finden aber nicht nur allgemein, sondern speziell auch für unseren vorliegenden Fall volle Anwendung. Die Zustandserkundungen über den Besitzwechsel, die hypothekarische Belastung, den Bodenpreis und den Bodenwert, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat in Antrag bringt, sollen einem ganz bestimmten Zweck, der näheren Klarlegung der derzeitigen misslichen Lage der deutschen Landwirtschaft, dienen. Würde für diese Zustandserkundungen die Form der Enquete gewählt, so würde diese Enquete ad hoc ganz auf den bestimmten Zweck zugeschnitten werden können, wie solches bei einer Statistik naturgemäss vollkommen ausgeschlossen wäre. Man könnte alle diejenigen Momente der fraglichen Verhältnisse, welche für den vorliegenden Zweck von irgend einer Bedeutung sind, in allen ihren Einzelheiten und verschiedentlichen Modifikationen erfassen und würde dafür wiederum andere, welche dem Zweck nicht dienen können, unberücksichtigt lassen. Was auf der einen Seite eventuell als Erschwerung hinzukommt, wird auch hier auf der anderen Seite durch entsprechende Erleichterung ausgeglichen. So wird also bei einer En-

quete über die in Frage stehenden Agrarverhältnisse sich im allgemeinen nicht nur eine weitgehende Berücksichtigung von Einzelheiten ermöglichen lassen, sondern es wird diese Berücksichtigung auch nicht einmal eine besondere Erhöhung der Erhebungsschwierigkeiten, speziell was Arbeit und Kosten anlangt, im Gefolge haben. Diesem Umstande und dem damit durch die Enquete sich darbietenden Vorteil wird man aber die vorragendste Bedeutung beizumessen haben, da hierdurch im allgemeinen gerade eine ausgiebigere und sachgemässere Erfüllung des eigentlichen Zwecks gewährleistet wird.

3. Art und Umfang der erwachsenden Arbeit. Dem vorberührten gegenüber sind allerdings diejenigen Momente, welche wir nun noch als allgemeine zu behandeln haben, nur von untergeordneterem Wert. Einmal wird hier die Art der in Anspruch zu nehmenden Arbeitskräfte und sodann der Umfang der entstehenden Arbeit in Betracht zu ziehen sein. Was die Art der Arbeitskräfte anlangt, so weicht allerdings die Enquete im allgemeinen nicht unerheblich von der Statistik ab, was eben in der Verschiedenheit des beiderseitigen Wesens begründet ist. Da die Enquete in ihrer praktischen Durchführung sich regelmässig mit einer detaillierteren Behandlung der einzelnen Tatsachen, mit den bezüglich derselben zu machenden Wahrnehmungen und in gewisser Beziehung auch mit einer Beurteilung dieser zu beschäftigen pflegt, so wird sie für die Materialbeschaffung immer mehr oder weniger vortretend besonderer sachverständiger Arbeitskräfte bedürfen. Diese werden wieder speziell in den Behörden und in der Vertretung des Staates und der Gemeinden, in der Wissenschaft, in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Korporationen und Vereinen, in vorragenden Interessenten und Privaten etc. zu suchen sein. Dass die Auswahl dieser Sachverständigen für die einzelne Enquete stets mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, dass eine grosse Sorgsamkeit bei derselben, um tunlichste Objektivität für die Endergebnisse zu erzielen, unbedingt erforderlich ist, werden wir demnächst noch näher zu erörtern haben. Hier genügt es wohl zu konstatieren, dass man im allgemeinen stets in der Lage sein wird, die notwendigen sachverständigen Kräfte zu beschaffen und dass daher in diesem Punkt ein be-

sonderes Hemmnis für die Enquete überhaupt nicht erblickt werden kann.

Auch bezüglich der von uns hier behandelten Agrarverhältnisse muss dieses anerkannt werden. Neben den Behörden und den Vertretungen des Staates und der Gemeinden werden Vertreter der Wissenschaft, landwirtschaftliche Kollegien und Vereine, unterrichtete Landwirte und sonstige Private wohl überall zur Verfügung sein, so dass man nach dieser Richtung hin kaum in Verlegenheit kommen dürfte.

Jedenfalls wird die Gewinnung der Arbeitskräfte für die Materialbeschaffung bei der Zustandserkundung bezüglich unserer Agrarverhältnisse in der Form der Enquete nicht mehr oder zum mindesten nicht wesentlich mehr Schwierigkeiten bereiten als bei der Veranstaltung einer Statistik, wobei aber noch zu berücksichtigen, dass quantitativ die Anforderungen bezüglich der Arbeitskräfte für die Materialbeschaffung bei der Enquete geringer als bei der Statistik wenigstens für die Regel sein werden. Es wird also, wenn auch die Materialbeschaffung sich bei der Enquete in einer ganz anderen Weise wie bei der Statistik vollzieht und einer vorzugsweise sorgfältigen Ordnung bedarf, in dieser Beziehung die Enquete sich jedenfalls nicht mehr, möglicher- und selbst wahrscheinlicherweise auch weniger schwierig in der praktischen Durchführung als die Statistik erweisen.

Was sodann die weitere Verarbeitung des Materials anlangt, so vollzieht sich dieselbe bei der Enquete allerdings auch in einer wesentlich abweichenden Weise. Es wird sich dabei in der Hauptsache darum handeln, aus der grösseren Menge von Einzelfeststellungen, Beschreibungen und Beurteilungen ein zusammenfassendes Gesamtbild und ein Gesamturteil herauszuziehen. Es kommt also fast ausschliesslich eine qualitativ höhere Arbeit in Frage, welche mit der textlichen Ausarbeitung bei der Statistik im grossen und ganzen qualitativ wie quantitativ übereinstimmen dürfte. Die umfassenden zahlenmässigen Verarbeitungen, wie sie die Statistik hat, die Materialprüfung, die Tabellenherstellung, die Berechnungen etc., welche von dem einfachen und dem höher geschulten Bureaupersonal zu leisten sind, also Arbeiten, welche wir in unseren früheren Darstellungen als mit besonderen Schwierigkeiten für die fraglichen Agrarstatistiken verbunden herauszuheben hatten, kommen bei der Enquete

gar nicht oder doch nur in einer ganz untergeordneten Weise vor, so dass also in dieser Beziehung allgemein und gerade auch bezüglich unserer Agrarverhältnisse die Enquete nicht unerheblich leichter durchzuführen ist als die Statistik. Damit gelangt man dann aber zu dem Gesamtergebnis, dass speziell auch für unsere Agrarverhältnisse die Enquete bezüglich der Arbeitskräfte im ganzen geringere Anforderungen stellt als die Statistik und dass daher in dieser Beziehung ihre Durchführung sich wiederum als leichter erweist.

4. Kosten. Was dann die Kostenfrage anlangt, so dürfte sich bezüglich derselben kaum ein allgemeines Urteil durch Abwägung von Enquete und Statistik gegeneinander fällen lassen, da doch die Spezialumstände jeder einzelnen Enquete, jeder einzelnen Statistik, der Umfang, die besondere Art und Weise der Durchführung etc. stets in eigener Weise beeinflussend in Frage kommen müssen. Dass bezüglich unserer Agrarverhältnisse die Statistik besonders hohe Kosten regelmässig verursachen muss, haben wir in unseren früheren Arbeiten dargetan; ob bei der Enquete das Gleiche und eventuell in derselben oder gar noch in einer erhöhten Stärke der Fall sein wird, muss dahinstehen, es wird wesentlich von der ganzen Art und Weise abhängig sein, in welcher die Enquete angestellt wird, welche wiederum sehr verschieden sein kann.

Nach der finanziellen Seite macht allerdings *von Scheel* (a. a. O. S. 64) Bedenken gegen die Enquete geltend, indem er nach Massgabe der Kosten, welche die Badische Agrarenquete tatsächlich verursacht hatte, berechnet, wie viel Kosten eine in demselben Verhältnis für das Deutsche Reich insgesamt veranstaltete Enquete erfordern würde und dabei allerdings zu einer recht erheblichen Kostensumme gelangt. Ob daraus aber ein allgemeiner Schluss, dass regelmässig die Kosten der Enquete beträchtlicher sein müssen, mit Recht gezogen werden kann, erscheint doch fraglich, ebenso wie es keineswegs als stets und unbedingt notwendig zu bezeichnen sein wird, dass für die Materialbeschaffung durch Sachverständige bei der Enquete sich ein besonders hoher Kostenaufwand ergibt. Sehr wohl wird doch auch die Möglichkeit gegeben sein, in weitergehendem Masse von einer freiwilligen und in der Hauptsache kostenlosen Sachverständigenarbeit Gebrauch zu machen, es wird

in dieser Beziehung doch stets die besondere Einrichtung der Enquete ausschlaggebend sein.

Gerade bezüglich unserer Agrarverhältnisse ist aber speziell noch zu berücksichtigen, dass die aufgestellten Kostenberechnungen für die Statistik einerseits und für die Enquete andererseits nach ihren Beträgen nicht immer unmittelbar in Vergleich gestellt werden können, denn die Berechnung für die Enquete umfasst regelmässig die sämtlichen Kosten, welche durch die fragliche Zustandserkundung entstanden sind, während in der Berechnung für die Statistik meist nur die unmittelbaren Kosten, welche bei der statistischen Behörde erwachsen sind, enthalten sind, nicht aber auch die für besondere Arbeitsleistungen bei anderen Behörden, so speziell bei den Gerichten, obwohl diese besonders bei den für uns in Frage kommenden Statistiken stets recht beachtenswerte sein werden. Nach alledem wird man die Frage, ob die Statistik oder die Enquete einen grösseren Kostenaufwand erfordert, als eine offen bleibende und generell nicht zu entscheidende zu betrachten haben, es wird stets von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls abhängig sein, ob eine Statistik oder eine Enquete mehr Kosten verursacht, und namentlich kommt dabei wohl die bezügliche Einrichtung der Enquete in Betracht.

II. Die besonderen Momente für die einzelnen Agrarverhältnisse. Damit wären wohl diejenigen Momente, welche allgemein und im wesentlichen bezüglich aller der von uns behandelten Agrarverhältnisse übereinstimmend zur Berücksichtigung kommen, abgeschlossen, und wir werden uns nunmehr der Spezialbetrachtung der einzelnen Agrarverhältnisse als Besitzwechsel, hypothekarische Belastung, Bodenpreis und Bodenwert zuzuwenden haben, wobei wir hauptsächlich wiederum auch die von dem Deutschen Landwirtschaftsrat als einer Festlegung notwendig bedürfend bezeichneten Einzelheiten näher ins Auge fassen werden.

1. Besitzwechsel. Bei dem Besitzwechsel ergeben sich, wie wir oben sahen, für eine Statistik auch bezüglich der Erfassung der als notwendig erachteten Einzelheiten verhältnismässig die geringsten Hemmnisse. Von vornherein wird man dazu im allgemeinen aber zu konstatieren haben, dass die Enquete in der Erfassung der bedeutungsvollen Einzelmomente hier in keiner Beziehung nachstehen wird,

dass sie zum mindesten das Gleiche wie die Statistik zu leisten in der Lage ist. Es ergibt sich dieses zum Teil schon aus unseren allgemeinen, für alle die in Frage stehenden Agrarverhältnisse platzgreifenden Ausführungen; des weiteren wird es erhellen, wenn wir kurz die vom Deutschen Landwirtschaftsrat geforderten Einzelmomente nochmals ins Auge fassen.

Von dem ersten derselben, Grösse und Wert des Objekts, stellen wir hier bei dem Besitzwechsel wie auch demnächst bei der hypothekarischen Belastung die Betrachtung bezüglich des Wertes zurück, um diese demnächst in Eins bei der Erörterung über den Bodenpreis und den Bodenwert überhaupt zu bringen. Dass die Feststellung der Grösse des dem Besitzwechsel unterzogenen Grundbesitzes durch die Enquete keinerlei Schwierigkeiten begegnen wird, braucht wohl kaum besonders betont zu werden. Die Enquete wird aber vermöge ihrer grösseren Elastizität hier mit Leichtigkeit auch noch weiter greifen und nicht nur die mit der Grösse des Grundbesitzes irgendwie in Verbindung stehenden Modalitäten, sondern auch fernere bedeutungsvolle und für den vorliegenden Zweck beachtenswerte Eigenheiten des Grund und Bodens, wie wir auf solche oben schon hinzuweisen hatten, mit zur Berücksichtigung ziehen können.

In letzterem liegt es auch schon, dass die zweite Forderung des Deutschen Landwirtschaftsrates, die Feststellung, ob es sich um den Besitz einer Nahrungsstelle oder einer Einzelparzelle handelt, von der Enquete, und zwar so eingehend, wie es überhaupt nur irgend für nötig befunden wird, zu erfüllen steht. Wenn die weiter geforderte Klarlegung, ob durch den Besitzwechsel keine Aenderung in dem Bestand des Besitzes herbeigeführt wird, oder ob derselbe zur Zusammenlegung mit anderen Grundstücken bezw. Besitzungen oder zur Zerlegung bezw. Aufteilung dienen soll, durch die Statistik nur unvollkommen, wie wir früher nachgewiesen, zu erreichen ist, so fällt diese Unvollkommenheit bei der Enquete gänzlich weg, denn die Enquete wird bei ihrer mehr beschreibenden Erkundungsform hier sogar alle nur in irgend einer Richtung Interesse bietenden Haupt- und Nebenumstände ohne besondere Schwierigkeiten auf das Genaueste festzulegen imstande sein.

Ebenso verhält es sich dann auch mit der weiteren Forde-

rung der Feststellung der Ursache des Besitzwechsels. Letztere konnte ja allerdings so, wie sie der Deutsche Landwirtschaftsrat verlangte, auch für die Statistik kaum ein Hemmnis bieten, aber die Enquete wird doch auch hier die einzelnen Ursachen noch näher zu spezialisieren und je nach ihrer Wirkung und den begleitenden Nebenumständen als Haupt- und Nebenursachen, äussere und innere etc. zu zerlegen vermögen, wie solches den eigentlichen Zwecken des Deutschen Landwirtschaftsrats nicht nur entsprechen, sondern auch förderlich sein dürfte. Den Hauptberuf des Verkäufers und des Erwerbers zu berücksichtigen, war der Statistik in gleicher Weise vollständig möglich, die Enquete steht auch hier nicht zurück; sofern es sich, was allerdings hierbei wohl weniger in Frage kommt, um eine speziellere Beachtung von Nebenumständen handeln sollte, würde aber wiederum die Enquete der Statistik überlegen sein.

Schliesslich war vom Deutschen Landwirtschaftsrat noch verlangt, die Zeit des letzten Besitzwechsels möglichst mit Angabe des Wertes näher nachzuweisen; dass solches von einer Statistik nur unter grösseren Schwierigkeiten und stets wohl in recht unvollkommener Weise zu ermöglichen sein würde, haben wir in unseren früheren Darlegungen gesehen; die Enquete wird ja allerdings auch in dieser Beziehung leichter zu arbeiten und wesentlich mehr zu leisten in der Lage sein; aber gerade in der Forderung der Wertangabe für einen zurückliegenden Zeitpunkt dürfte doch eine Schwierigkeit liegen, deren Beseitigung in einzelnen Fällen doch unüberwindlich oder nahezu unüberwindlich sein würde, so dass hier auch für die Enquete ein ganz voller Erfolg nicht in Anspruch genommen werden kann; soweit nach Lage der Sache aber sich die Erfüllung der Forderung überhaupt als möglich erweist, wird die Enquete derselben auch gerecht werden können.

So sahen wir denn bezüglich aller der Einzelmomente, welche der Deutsche Landwirtschaftsrat klargelegt zu haben wünscht, die Enquete der Statistik überlegen; wo die Statistik versagt, brachte die Enquete immer noch einen Erfolg, wo die Statistik an sich den Forderungen entsprechen konnte, war die Enquete zu weiteren nutzbringenden Spezialisierungen und Detaillierungen imstande und erwies sich damit doch noch als wertvoller. Alle jene Einzelmomente haben sich als solche gezeigt, bei denen die eigenartige Befähigung der Enquete, mehr in das

Einzelne zu gehen, voll zur Geltung kommen kann. Es würde demnach nach dieser Richtung hin für eine Zustandserkundung bezüglich des Besitzwechsels die Form der Enquete den Zwecken des Deutschen Landwirtschaftsrats förderlicher sein können als die Form der Statistik.

2. Hypothekarische Belastung. Zu einem ähnlichen Resultat werden wir nun aber auch für die Zustandserkundung bezüglich der hypothekarischen Belastung kommen. Hier hatten wir für die Statistik schon so wie so bei den Einzelmomenten eine grössere Anzahl von Hemmnissen, welche aber bei der Enquete mehr oder weniger vollständig in Wegfall kommen. Es gelangt dabei im allgemeinen wiederum der Umstand zum Durchbruch, dass die Enquete in örtlicher wie sachlicher Begrenzung arbeitet, dass sie also auch da, wo sie zu Zahlenangaben schreitet, diese nicht in der Vollständigkeit und Ausschliesslichkeit wie die Statistik gibt und dadurch die einzelne Tatsache, auf welcher die Zahlenangabe beruht, genauer und eingehender berücksichtigen kann.

Was nun schon die grundlegende Spezialforderung bei der hypothekarischen Belastung, die genaue Festlegung des Betrages der letzteren, anlangt, so sehen wir bezüglich derselben die Statistik zum Teil versagen, weil der Gegensatz zwischen der formellen und der tatsächlichen Belastung in der Statistik nicht vollständig zu beseitigen war, indem einerseits eine entsprechende Berücksichtigung der Amortisationshypotheken und andererseits die Ausscheidung der tatsächlich getilgten, formell aber noch nicht gelöschten Hypothekschulden sich als nicht durchführbar erwies. In dieser Beziehung wird die Enquete wieder jedenfalls mehr und in der Regel auch ein vollkommenes Resultat erzielen können; ihr wird es durchweg möglich sein, die Amortisationshypotheken nach ihrem wirklichen Betrage in dem gegebenen Zeitpunkte festzustellen und die formell noch als zu Recht bestehend erscheinenden Hypothekschulden, welche tatsächlich aber bereits getilgt sind und also eine unterliegende Forderung nicht mehr besitzen, aus der nachzuweisenden Verschuldung auszuscheiden. Damit muss aber der Enquete hier ein wesentlicher Vorzug vor der Statistik zuerkannt werden, weil sie allein in der Lage ist, die Hypothekarverschuldung nach ihrem wirklichen und tatsächlichen Betrage zu berück-

sichtigen.

Auch die Feststellung der Verzinsung der hypothekarischen Belastungen, die zweite Forderung des Deutschen Landwirtschaftsrats, lässt sich durch die Statistik nicht mit der nötigen Genauigkeit erreichen, wohl aber ist dieses bei der Enquete der Fall, welche durchweg imstande sein wird, bezüglich jeder einzelnen Verschuldung die entsprechenden Ermittlungen anzustellen. Das Gleiche gilt dann auch für die nähere Berücksichtigung der Art und der Modalitäten der Verschuldung, ob kündbar oder unkündbar, mit Abzahlung oder ohne Abzahlung, ob Grundschuld, Rentenschuld, Sicherheitshypothek etc.; der Enquete ist hier stets die genaueste und weitgehendste Spezialisierung möglich, wie sie die Statistik nicht immer zu geben vermag.

Bei der weiter aufgestellten Forderung über eine Berücksichtigung des Wertes des belasteten Grundbesitzes, welche wir im allgemeinen erst unten behandeln werden, hat der Deutsche Landwirtschaftsrat noch das Eventualverlangen gestellt, die gewünschte Statistik nötigenfalls nur mit Angabe von Anhaltspunkten für den fraglichen Wert auszugestalten; dieses Verlangen wird man für die Statistik im grossen und ganzen als nicht durchführbar zu bezeichnen haben, nicht so aber für die Enquete; letzterer wird es sehr wohl und auch ohne wesentlichere Schwierigkeiten möglich sein, bezüglich der einzelnen Verschuldungen, welche sie näher klarlegt, auch stets Anhaltspunkte für den Grundbesitzwert herauszuheben und näher zu beleuchten; da sie ihrem ganzen Wesen nach den einzelnen Fall der Verschuldung doch stets spezieller zu betrachten hat, so dürfte keinerlei Hindernis entgegenstehen, diese Betrachtung in der besagten Richtung weiter auszudehnen. Die Enquete zeigt sich damit auch hier leistungsfähiger als die Statistik.

Der Zweck und die eigentliche Ursache der hypothekarischen Belastung, welche stets und speziell in der vom Deutschen Landwirtschaftsrat verfolgten Richtung ein besonderes Interesse bieten müssen, lässt sich durch eine eigentliche Statistik nur so unvollständig und mit zweifelhafter Sicherheit verfolgen, dass man regelmässig von einer bezüglichen Feststellung überhaupt Abstand nehmen dürfte. Die Enquete würde dagegen auch hier im allgemeinen noch Brauchbares und im Ergebnis Beachtenswertes zu Tage zu fördern

imstande sein, wenn es ihr allerdings auch nicht gelingen dürfte, überall den eigentlichen tieferen Grund der hypothekarischen Verschuldung richtig zu ermitteln, da dieser seitens der Beteiligten zu verdecken und zu verschleiern gesucht wird. Das letztere Hemmnis für eine richtige Feststellung wird sich aber überall entgegenstellen und die Ergebnisse beeinträchtigen; es ist als ein in der Sache selbst liegender Mangel anzusehen, welchen man der Enquete als solcher nicht zurechnen kann; soweit eine genaue Ermittlung in diesem Punkte überhaupt möglich ist, wird sie auch von der Enquete bewerkstelligt werden können, und darin erweist sie sich wiederum als der Statistik überlegen.

Auch hier hat es im allgemeinen und speziell für die Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats Wert, die Berufsverhältnisse der an der hypothekarischen Belastung Beteiligten im einzelnen zu kennen. Eine bezügliche Festlegung durch die Statistik wird sich bei der Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung vollkommen erreichen lassen, nicht aber mit der gleichen Sicherheit bei der Bestandesaufnahme der Hypothekarbelastung, da diese regelmässig sich lediglich auf den Grund- und Hypothekenbüchern aufbaut, deren betreffende Angaben infolge inzwischen eingetretener Veränderungen mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht immer noch im Einklang stehen werden. Dieser allerdings nur sehr gering zu bewertende Mangel tritt bei der Enquete nicht in Erscheinung, die also auch hier stets ein volles Ergebnis zu bieten vermag.

Bei dieser Gelegenheit sei übrigens kurz hervorgehoben, dass bei der Enquete eine Unterscheidung wie bei der Statistik in Bestandesaufnahme und Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung nicht in dem gleichen Masse zu machen ist. In der Statistik stellte sich jene Scheidung in der Hauptsache nur als ein Notbehelf dar, zu dem man greifen musste, weil man der grossen entgegenstehenden Schwierigkeiten wegen nicht fortgesetzt den jeweiligen Besitzstand durch eine besondere Erhebung festlegen konnte. Die Enquete begreift aber immer nur eine Zustandserkundung für einen bestimmten Zeitpunkt in sich, sie wird daher auch die hypothekarische Belastung nur für diesen Zeitpunkt festzustellen haben und tut dieses in eigener vollständiger Weise; ein Bedürfnis, eine jeweilige hypothekarische Be-

lastung aus den Daten einer älteren Bestandesaufnahme und den sich anschliessenden der Verfolgung der Bewegung der Hypothekenbelastung kann demgemäss für die Enquete nicht entstehen, und so wird sich auch jene Unterscheidung hier nicht in der sonst vortretenden Bedeutung geltend machen. Neben dem hypothekarisch belasteten Besitz ist, wie wir früher sahen, auch der unbelastete, hypothekenfreie Besitz näher nachzuweisen; die Statistik bot in dieser Beziehung keine Schwierigkeit, das Gleiche wird man aber auch für die Enquete anzuerkennen haben.

Endlich haben wir noch eines Umstandes zu gedenken, der für die Statistik besondere Hindernisse bot, nämlich des Umstandes, dass für ein und dieselbe Schuld mehrere Grundstücke hypothekarisch verhaftet sein können. Wir sahen, dass die Statistik diesem Umstande nicht immer vollständig Rechnung zu tragen in der Lage war und ihn überhaupt nur mit grösseren Weiterungen berücksichtigen konnte. Auch dieses kommt bei der Enquete nicht oder doch nicht in dem Masse in Betracht; in der Regel wird die doppelte Verhaftung für die eine Schuld von der Enquete ohne besondere Schwierigkeit festzustellen sein, und es dürfte wohl nur zu den selteneren Ausnahmen gehören, wenn dieses nicht der Fall sein würde. Die nähere Erörterung der Einzelheiten hat uns also bei der hypothekarischen Belastung zu demselben Ergebnis wie bei dem Besitzwechsel gebracht. Alle die in Frage kommenden Spezialmomente. eignen sich in der Hauptsache uneingeschränkt für die Zustandserkundung durch die Enquete, deren Eigenart, die Spezialisierung und Detaillierung, mithin hier auch voll zur Geltung kommen kann. Infolge dessen ist für die Enquete die Möglichkeit gegeben, allen den Einzelheiten ausgiebiger und vollständiger Rechnung zu tragen als die Statistik, die nach dieser Richtung hin noch wesentlicher als bei dem Besitzwechsel zurückbleibt.

Dabei ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass es sich bei der hypothekarischen Belastung der Natur der Sache nach vorwiegender und wesentlich mehr wie bei dem Besitzwechsel um ein ausschliesslich zahlenmässiges Material handeln muss, und dass letzteres auch für die Enquete dementsprechend in stärkerem Masse in Frage kommt. Durch dieses stärkere Vortreten der zahlenmässigen Nachweisungen, welches die Enquete

in entsprechender Weise treffen muss, ist hier notwendig wiederum auch eine engere Beziehung zwischen der Enquete und der Statistik gegeben. Diese letztere bedingt aber, dass jenes Ueberwiegen der Enquete über die Statistik in den Einzelnachweisungen in vollem Umfang nur da zur Geltung kommen kann, wo eine entsprechende und an sich stets weitergehende Beschränkung der Enquete in ihrem sachlichen und örtlichen Erkundungsgebiet vorgenommen ist, so dass also der in dieser Beziehung gegebene Gegensatz zwischen der Enquete und der stets tunlichst das Ganze umfassenden Statistik bei der praktischen Durchführung wesentlich verschärft worden ist. Je mehr der letztere Gegensatz verringert wird, je weniger eng man also die Enquete sachlich und örtlich eingrenzt, desto mehr nähern sich Statistik und Enquete einander und desto weniger wird speziell in den zahlenmässigen Nachweisungen die Ueberlegenheit in der Detaillierung und der Berücksichtigung von Einzelheiten bei der Enquete in Erscheinung treten können. Es ist dieses für die Ergebnisse und den praktischen Erfolg ein nicht zu unterschätzender Umstand, dem man daher auch bei der tatsächlichen Anordnung einer bezüglichen Enquete und der näheren Abgrenzung derselben in den Einzelheiten stets entsprechend Rechnung tragen muss.

3. Bodenpreis und Bodenwert. Für den Bodenpreis und den Bodenwert kommen vermöge des gewissen inneren Zusammenhangs beider die massgebenden Einzelmomente in einer äusserlich gleichen Weise in Betracht, und wenn auch in dem bezüglichen Einfluss und der Wirkung dieser Einzelmomente nach der gleichzeitig gegebenen Verschiedenheit des Bodenpreises als der individuellen Bewertung, des Bodenwertes als des tatsächlichen objektiven Wertes, wiederum Abweichungen darin in Erscheinung treten, so wird sich solches für die vorliegende Betrachtung zunächst nicht geltend machen, und wir werden jene Einzelmomente für Bodenpreis und Bodenwert hier in eins behandeln können.

Zunächst sind es alle die Momente, welche den Bodenpreis und Bodenwert als solchen beeinflussen, Momente, welche bei Bodenpreis und Bodenwert ganz die gleichen sind, obwohl ihr Einfluss nach Art und namentlich nach Stärke sich in einer ganz verschiedenen Weise äussern kann und vielfach auch äussern wird. Wir hatten auf diese Momente in unseren früheren Darlegungen schon hinzuweisen; es kommen dabei alle die besonderen Eigen-

heiten und Qualifikationen des Grund und Bodens bis in die kleinsten Einzelheiten und mit einer möglichst weitgehenden Spezialisierung in Frage, daneben dann aber namentlich noch eine Reihe weiterer Umstände oder Momente, welche mit dem Grund und Boden immerhin noch mehr oder weniger in einem gewissen Zusammenhang stehen, als sie sozusagen den einzelnen Grundbesitz als solchen qualifizieren; zu letzteren gehört es beispielsweise, ob der Grundbesitz in gutem oder schlechtem Zustande sich befindet, ob er seiner Zusammensetzung nach den normalen Verhältnissen entspricht, ob er den Zwecken, zu welchen er bestimmt ist, in richtiger Weise zu dienen vermag etc. etc. Bezüglich aller dieser ungemein zahlreichen Einzelmomente können wir übereinstimmend das geltend machen, dass die Statistik dieselben in der Hauptsache gar nicht oder doch nur in einer ganz untergeordneten Weise zu berücksichtigen imstande ist, wie wir früher ja auch schon näher nachgewiesen haben. Der Eigenart der Enquete für eine grössere Spezialisierung und Detaillierung erweisen sich diese Momente im grossen und ganzen durchaus zugänglich.

Wir können dieses hier nur im allgemeinen geltend machen, es für jedes einzelne Moment im speziellen nachzuweisen, würde uns zu weit führen; einen Teil der Momente, nämlich diejenigen, welche unmittelbar den Grund und Boden berühren, hatten wir nach der gleichen Richtung hin schon oben herauszuheben; sollte von den übrigen Momenten das eine oder das andere seinem Wesen nach für die in Frage kommende Spezialisierung sich nicht vollständig eignen, so würde dem wohl eine wesentliche Bedeutung kaum zugemessen werden können, das Gesamtresultat würde im allgemeinen doch bestehen bleiben. Dieses Gesamtresultat läuft aber darauf hinaus, dass auch hier wieder die Enquete sich als leistungsfähiger wie die Statistik erweist, da sie es vermag, die Einzelmomente, welche den Bodenpreis und den Bodenwert beeinflussen, in ihrer Wirkung näher zu verfolgen und danach speziell darzulegen. Es ist dieser Umstand aber von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit, einerseits weil Bodenpreis und Bodenwert nicht nur als selbständiges Agrarverhältnis, sondern gleichzeitig auch noch als besondere und sehr bedeutungsvolle Einzelmomente bei den anderen zuerst behandelten Agrarverhältnissen sich geltend machen, andererseits aber, weil erst damit Bodenpreis und Bodenwert in ihrer wah-

ren Bedeutung erfasst und erkannt, sowie gegen einander abgewogen werden können.

Eine bestimmte Einschränkung ist hierbei jedoch zu machen, die sich aber in einer etwas verschiedenen Weise bezüglich des Bodenpreises und bezüglich des Bodenwertes äussert. Wenngleich die Enquete alle die einzelnen Einflüsse, welche für die Bodenpreisnormierung für den einzelnen Fall massgebend gewesen sind, überhaupt zu berücksichtigen und festzulegen in der Lage ist, so geht dieses doch nicht soweit, dass sie auch in jedem einzelnen Fall die Stärke, mit welcher jedes einzelne Einflussmoment zur Wirkung gekommen ist, zu bestimmen vermöchte. Dass eine derartige genaue Bestimmung nicht zu ermöglichen ist, gründet sich aber nicht etwa auf besondere Eigenheiten der Enquete, sondern vielmehr auf die Natur der Sache selber. Eine solche Bestimmung wird sich überhaupt nur in vereinzelten Fällen durchführen lassen, da die Beteiligten selbst die einzelnen Einflussmomente, welche für sie im allgemeinen und in ihrer Gesamtheit auf die Preisbildung zur Geltung gekommen sind, nicht entsprechend gegen einander abwägen und zahlenmässig veranschlagen. Es ist die Enquete demnach — und dieses dürfte in der Hauptsache auch ihrem allgemeinen Charakter entsprechen — im wesentlichen doch nur imstande, die für die Normierung des Bodenpreises massgebenden Momente für jeden einzelnen Fall, speziell was die Stärke der Wirkung anbetrifft, im allgemeinen zu erfassen; doch muss auch dieses allgemeine Erfassen, welches der Statistik immerhin abgeht, als von hoher Wichtigkeit angesehen werden. Auf Grund desselben wird es sich immerhin ermöglichen lassen, nach den bezüglichen Ergebnissen der Enquete im allgemeinen einen Normalpreis für bestimmte Kategorien des Grund und Bodens zu ermitteln, der dann zu weiteren Vergleichungen, zu Beurteilungen und Schlüssen die Handhabe bieten kann und wird. Hierauf wird aber stets ein grosses Gewicht zu legen sein.

Was sodann die Wertbestimmung anlangt, so wird bezüglich derselben der vorberührte Umstand allerdings auch Platz greifen, aber nicht in dem gleichen Grade und dabei in einer etwas anderen Weise. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Wertbestimmung erst durch die Enquete selbst vorzunehmen ist und dass dabei alle einzelnen Einflussmomente, welche auf den Wert eine Wirkung ausüben, entsprechend in Rechnung

gezogen werden müssen. Bei letzterem Verfahren werden dann die einzelnen Einflussmomente nach ihrer Wirkung auch zahlenmässig in Ansatz gebracht werden beziehungsweise gebracht werden können, und auf diese Weise würde in der Hauptsache regelmässig ein Nachweis über die Wirkung der einzelnen Einflussmomente und über die Stärke dieser Wirkung erbracht werden. Nicht zu verkennen ist aber, dass dieses Verfahren selbst für die Enquete eine verhältnismässig grosse Arbeitslast verursachen würde und ebenso in seiner Durchführung mannigfache Schwierigkeiten bieten dürfte; dazu kommt, dass doch auch durch die Sachlage gewisse Grenzen gesetzt sind; denn in jedem einzelnen Fall alle Einflussmomente, und dabei auch die nur in dem geringfügigsten Masse zur Wirkung kommenden, zahlenmässig genau gegeneinander abzuwägen, und zwar nach gleichmässigen Grundsätzen für die ganze Enquete, wird sich nicht immer als tatsächlich möglich erweisen. Durch diese der praktischen Durchführung sich entgegensetzenden Hemmnisse wird man wohl meist auch hier zu einer Einschränkung kommen müssen, indem man entweder sich mit einer allgemeinen, nicht näher spezifizierten Wertbestimmung begnügt und damit hier zu einem ähnlichen Ergebnis wie bei der Preisverfolgung kommen würde, oder nur die wesentlicheren Einflussmomente in Berücksichtigung zieht und die geringeren ausser acht lässt.

Man hat dazu des ferneren aber noch in Betracht zu ziehen, dass in der Vornahme einer Wertbestimmung in einer Enquete insofern immer ein gewisser innerer Widerspruch liegt, als die Wertbestimmung doch lediglich etwas absolut Objektives bedeutet, während in der Enquete stets ein subjektives Moment bis zu einem bestimmten Grade vorhanden ist. Mit Rücksicht hierauf werden die Wertbestimmungen, welche durch eine Enquete erfolgen, auch wenn sie mit noch so grosser Sorgfalt, mit noch so viel Kautelen durchgeführt würden, niemals als vollkommen objektive die allgemeine Anerkennung finden und solche auch niemals überhaupt voll in Anspruch nehmen können. Danach muss es aber wieder nicht nur unbedenklicher, sondern im allgemeinen auch wohl zur Vermeidung einer nicht mit dem entsprechend zu bewertenden Ergebnis gekrönten grösseren Arbeitslast sachgemässer erscheinen, dass die Wertbestimmung durch eine Enquete, mag letztere selbständig nur auf jene Wertbestimmung hinzielen oder mag sie dieselbe bei Klar-

legung der anderen Agrarverhältnisse vornehmen, nur in allgemeineren Grenzen gehalten und ohne eine eingehendere Spezialisierung durchgeführt wird.

Ausser den vorbehandelten Einflussmomenten, welche auf den Preis und den Wert als solchen einwirken, kommen für die spezielle Bodenpreis- und Bodenwertermittlung in der Hauptsache nur die gleichen Momente, welche wir im einzelnen bei Klarlegung über den Besitzwechsel und die hypothekarische Belastung zu besprechen hatten, in Frage, und zwar äussern sich diese Momente im wesentlichen ganz in der gleichen Weise wie dort, so dass Sonderheiten bezüglich derselben hier nicht geltend zu machen sind. Wir brauchen daher hier auf dieselben nicht nochmals näher einzugehen, sondern können uns darauf beschränken, im allgemeinen hervorzuheben, wie nach unseren früheren Ausführungen die Enquete bezüglich der näheren Aufklärung aller der verschiedenen Einzelheiten sich als der Statistik überlegen erwiesen hat und wie mithin das Gleiche auch hier als zutreffend anzunehmen ist.

Als einer besonderen für die Festlegung bezüglich des Bodenpreises und des Bodenwertes zu berücksichtigenden Einzelheit ist dann aber noch des allgemeinen und des Gebäudeinventars zu gedenken, wie solches auch in den Anträgen des Deutschen Landwirtschaftsrats entsprechend herausgehoben ist. Das Gebäudeinventar würde ja immer schon als ein erheblicheres Einflussmoment auf Bodenpreis und Bodenwert in Betracht kommen, seine vorragendere und weitergehende Bedeutung dürfte aber doch wohl eine besondere Behandlung bedingen. In gleicher Weise wird aber die enge Verbindung, in welcher das sonstige, speziell das landwirtschaftliche Inventar zu dem Grund und Boden steht, ein besonderes Herausheben auch für dieses rechtfertigen. In beiden Beziehungen würde daher auch die Enquete eine Berücksichtigung eintreten lassen müssen, und dabei kommt wiederum die Ueberlegenheit dieser Erkundungsform zur Geltung.

Während die Statistik ebenmässig den Preis wie den Wert sowohl bezüglich der Gebäude wie bezüglich des Inventars nicht ausreichend und genau in Rücksicht zu ziehen vermag, ist die Enquete nach Massgabe ihrer Eigenart hierzu vollkommen imstande. Dieselbe wird für alle einzelnen Fälle, in welchen sie die Preisnormierung verfolgt, die Höhe der Preise für Grund

und Boden, für Gebäude und für eigentliches Inventar ermitteln können; wo eine entsprechende Ausscheidung von den Beteiligten selbst nicht gemacht ist, wird sie sich durch bezügliches Sachverständigengutachten nachholen lassen. Ebenso wird aber auch bezüglich der Wertbestimmung die fragliche Ausscheidung beziehungsweise die Hineinziehung des Inventars zu ermöglichen sein, wenngleich hierbei auch gewisse, aber nicht sehr bedeutungsvolle Einschränkungen nach dem oben Ausgeführten Platz greifen können. Dementsprechend erweist sich auch nach dieser Richtung die Enquete wiederum leistungsfähiger als die Statistik, wie solches auch im grossen und ganzen bezüglich der übrigen Einzelmomente für die Festlegung des Bodenpreises und des Bodenwertes zu konstatieren war.

III. Die prinzipiellen Mängel der Statistik in ihrer praktischen Wirkung. Wenn wir nun aus der vorstehenden Betrachtung über die Anwendbarkeit der Enquete für eine Zustandserkundung bezüglich der bei unseren Agrarverhältnissen speziell in Frage kommenden Einzelheiten ein Gesamtergebnis ziehen, so muss dasselbe zweifellos für die Enquete ungemein günstig ausfallen. Wie die Enquete für eine Feststellung bezüglich der Agrarverhältnisse schon von vornherein und im allgemeinen als ganz besonders geeignet sich erweist, so ist sie gleicherweise auch im ausgedehntesten Masse imstande, jene Einzelmomente, welche für die von uns behandelten Agrarverhältnisse nur irgendwie von einer überhaupt nennenswerten Bedeutung erscheinen, in der Hauptsache klarzulegen und jedenfalls überall so weit klarzulegen, als nach der Natur der Sache eine Klarlegung überhaupt als gegeben und möglich erscheint. Danach hat sich die Enquete nach dieser Richtung hin in allen Einzelheiten der Statistik so überlegen gezeigt, dass man, wollte man allein hiernach ein Urteil fällen, gar nicht zweifeln und die Enquete allein für die Zustandserkundung über die in Rücksicht gezogenen Agrarverhältnisse wählen könnte, weil man durch sie ein ungleich vollständigeres und eingehenderes Ergebnis erzielen würde.

So glänzend und verlockend nun aber auch die mit der Enquete erreichten Ergebnisse in ihrer ausgedehnten Berücksichtigung der Einzelheiten und der damit wiederum gegebenen vollkommeneren Darlegung aller einschlagenden Verhältnisse sein mögen, so wird man doch vor einer Ueberschätzung dringend

warnen müssen. Denn diesen äusserlich so vollendeten Ergebnissen haftet doch ein innerer Mangel an, der auf dem Wesen der Enquete selbst beruht und der deshalb auch niemals vollkommen beseitigt werden kann. Dieser Mangel, den wir schon oben berührten, besteht sozusagen in dem Fehlen der vollen Objektivität der Ergebnisse, das sich zum mindesten in der stets gegebenen Möglichkeit geltend machen muss, das erzielte Ergebnis, sei es mit mehr sei es mit weniger oder auch mit eigentlich gar keinem Recht, als nach der einen oder der anderen Seite beeinflusst darzustellen, ohne dass dieser Vorwurf mit in der Sache selbst liegenden und zwingenden Gründen unanfechtbar zurückgewiesen werden könnte. Dieser Umstand muss aber für unseren praktischen Fall wiederum von einer ganz wesentlichen Bedeutung sein. Zwei Momente sind es, wie wir oben schon bei der Erörterung des Wesens der Enquete hervorgehoben haben, welche dabei hauptsächlich in Frage kommen.

Die Enquete muss einmal, um die weitergehende Klarlegung in den Einzelheiten zu ermöglichen, mit einer sachlichen und örtlichen Beschränkung arbeiten. Durch diese notwendige, aber doch nicht in dem klarzustellenden Gegenstand selbst ohne weiteres liegende Eingrenzung ihres Gebietsfeldes ist aber für die Enquete unbedingt der Verlust der absoluten Objektivität gegeben. Jene Eingrenzung bedeutet immer ein Eingreifen in das Erkundungsgebiet, welches nicht durch den Gegenstand der Erkundung irgendwie bedingt ist. Dasselbe kann in der einen oder anderen Weise erfolgen und muss, je nachdem es tatsächlich in dieser oder in jener Weise erfolgt, einen ganz verschiedenen Einfluss auf das Ergebnis der Erkundung äussern. Wie aber das Eingreifen tatsächlich stattfinden soll, muss immer für den einzelnen Fall besonders entschieden werden und beruht mithin auf einer bestimmten Beurteilung der Sachlage, welche niemals vollkommen unanfechtbar sein kann, und damit die Anfechtbarkeit selbst auch auf die Ergebnisse der Erkundung überträgt.

Gerade da aber, wo es sich um ein Erkundungsgebiet handelt, auf welchem sich die Spezialinteressen bereits in einer besonderen Schärfe zugespitzt haben, wie solches bezüglich der Agrarverhältnisse bei uns zur Zeit wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, muss jener Umstand wiederum in ganz

besonderer Tragweite zur Geltung kommen. Ist die Eingrenzung der Enquete, die sachliche wie die örtliche, auch mit tunlichster Unparteilichkeit und mit noch so grosser Sorgfalt geschehen, so wird sie doch regelmässig nach beiden Seiten hin Angriffspunkte bieten, ja sie wird dieses vielleicht um so mehr, je unparteiischer sie vollzogen ist; die Vertreter der beiden Extreme werden stets leicht geneigt sein, zu behaupten, ihren Interessen sei nach dieser oder jener Richtung hin nicht ausreichend Genüge geleistet. Aber selbst wenn die Eingrenzung einer Enquete unter der allgemeinen Billigung der Vertreter sämtlicher Interessen stattgefunden haben sollte, so würden doch die Ergebnisse der Enquete — auch ganz abgesehen von dem weiteren demnächst zu erörternden Umstande, welcher in gleicher Richtung in Frage kommt — nicht immer dieselbe Billigung von allen Seiten erfahren. Widersprechen die durch die Enquete erzielten Ergebnisse in irgend einer Weise den einseitigen Interessen, so werden die Vertreter dieser Interessen nicht Anstand nehmen, das Ergebnis anzuzweifeln und die Eingrenzung des Erhebungsgebietes trotz der früheren Zustimmung als doch nicht ganz richtig hinzustellen, so beispielsweise die ursprünglich als normale Typen für die Enquete ausgesuchten Gemeinden nach Massgabe des Ergebnisses nicht mehr als solche anerkennen. Dieses wird aber nicht etwa nur bei äusserster Voreingenommenheit oder um einen Widerspruch auf alle Fälle aufrecht zu erhalten, sondern auch bei im allgemeinen durchaus sachlicher Beurteilung vorkommen können und muss daher als eine ganz regelrechte Erscheinung bei bewandter Sachlage angesehen werden.

Dass solches bei einer Enquete über die besagten Agrarverhältnisse zu einer Zeit wie der jetzigen, wo die einzelnen Standesinteressen und speziell gerade die landwirtschaftlichen Interessen in einem so starken Masse in den Vordergrund gedrängt sind, unvermeidlich sich ereignen wird, dürfte wohl kaum verkannt werden können. Der eigentliche innere Wert der Enquete würde dadurch vielleicht weniger leiden, wie ihre Brauchbarkeit für unmittelbar praktische Zwecke, die nur unter allgemeiner Zustimmung zu erfüllen wäre.

Das zweite Moment, welches wir hier als das wesentlichere zu berühren haben, kommt teils in der gleichen Richtung teils in einer anderen wenn auch ähnlichen aber an sich

noch bedenklicheren zur Geltung. Es besteht dieses darin, dass die Enquete ihre Ergebnisse regelmässig in einem vorwiegenden Masse auf Feststellungen und Beurteilungen von Sachverständigen stützt, welche für den einzelnen Fall naturgemäss nicht ohne weiteres und als solche durch die Natur der Sache bedingt gegeben sein können, sondern stets durch besondere Auswahl bestimmt werden müssen. Bei einer Zustandserkundung über die von uns berührten Agrarverhältnisse wird dieses Moment stets in ausgiebigster Weise Platz greifen, sofern alle die genannten Einzelheiten entsprechend in Rücksicht gezogen und zur Klarlegung gebracht werden sollen; wir werden also hier stets voll mit ihm zu rechnen haben.

Die in demselben sich notwendig machende Auswahl von Sachverständigen muss aber einmal und zunächst genau dieselbe Wirkung wie oben beim ersten Moment die Eingrenzung des Enquetegebietes ausüben, ja meist sogar noch in einem verstärkten Masse. Die absolute Objektivität geht hiermit im Prinzip ebenfalls verloren; die Ergebnisse sind aller Sicherheitsmassregeln und Sorgfalt zum Trotz ganz ebenso, wie es oben ausgeführt wurde, anfechtbar. Da an und für sich bei einer Abgrenzung des Enquetegebietes eine unparteiische Durchführung sich weit leichter als bei der Bestellung von Sachverständigen ermöglichen lassen wird und ebenmässig auch eine allseitige Anerkennung durch die entgegengesetzten Interessen im ersteren Fall auf weit weniger Schwierigkeiten stossen dürfte wie im zweiten Fall, so ist dadurch schon die Sachlage bei diesem Moment eine schwierigere. Dazu kommt, dass man hier nicht nur die Auswahl der Sachverständigen, also die allgemeine Qualifikation der letzteren, sondern ebenso auch noch die Feststellungen und Beurteilungen derselben selbst anzweifeln kann, dass mithin für die Anfechtung selbst noch ein grösserer Spielraum besteht. Mit Rücksicht hierauf wird man schon die eine Wirkung dieses Moments als stärker wie die des ersten überhaupt zu bezeichnen haben.

Dabei kommt aber für das zweite Moment noch eine andere mehr tatsächliche und allgemeiner fühlbare Wirkung in Frage, welche sich wieder für unsere Agrarverhältnisse in jetziger Zeit vorzugsweise stark bemerkbar machen wird und dabei gleichzeitig noch die erste Wirkung erhöhen muss. Die Enquete bedarf, namentlich wenn sie wie in unserem Fall stärker spezia-

lisiert werden und die Einzelheiten klarlegen soll, einer an sich grösseren Zahl von sachverständigen Hilfskräften, denen die Materialbeschaffung obliegt. Diese Hilfskräfte sich ausreichend und in entsprechender Qualität zu verschaffen ist eine der Hauptschwierigkeiten bei der Durchführung der Enquete, denn die Hilfskräfte müssen einerseits neben einer ausreichenden Allgemeinbildung die bezügliche spezielle Sachkenntnis und einen Ueberblick über die ganzen Verhältnisse besitzen und andererseits müssen sie durchaus vorurteilsfrei sein, um ohne Voreingenommenheit die Sachlage unparteiisch zu beurteilen. Hält es nun schon in normalen Zeiten nicht ganz leicht, ein nach diesen Richtungen hin tadelloses Arbeitsmaterial zu beschaffen, so wächst die Schwierigkeit aber in Zeiten, in denen die wirtschaftlichen Spezialinteressen erheblicher in Anspannung und Aufregung gebracht sind, noch wesentlich an.

Nicht zu verkennen ist aber, dass wir uns augenblicklich stark in einer Zeit wie die letztgenannte befinden, dass die grossen wirtschaftlichen Berufsgruppen und so namentlich Landwirtschaft und Industrie ihre Spezialinteressen und das, was man denselben für entsprechend erachtet, mit grosser Energie und Lebhaftigkeit verfechten und sich dadurch immer mehr in einen schrofferen Gegensatz zu einander bringen. Wesentlich verschärft ist die Sachlage aber noch dadurch, dass man den Interessenkampf auch auf das politische Gebiet übertragen hat, wodurch demselben einmal eine weit breitere Grundlage, eine ausgedehntere Allgemeinheit gegeben wurde, er aber ferner auch zu einer intensiveren Streitweise und zu dem Extremen, das immer urteilslos am meisten Anklang findet, hingedrängt wurde.

Dadurch aber, dass so der Interessengegensatz sich verallgemeinert und in einer zugespitzten und vielfach übertriebenen Weise sich geltend macht, wird sich allgemeiner in den Interessentenkreisen eine gewisse Voreingenommenheit herausbilden, die auch in der ganzen Beurteilung der Sachlage zum Ausdruck kommen muss. Da hiervon diejenigen, welche im übrigen der Sache selbst das meiste Interesse entgegenbringen und welche danach für eine Enquete die geeignetsten Sachverständigen abgeben dürften, regelmässig am stärksten berührt zu werden pflegen, so erhellt daraus wohl

ohne weiteres die berührte Schwierigkeit für die Enquete. Bei der weitverzweigten und meist sehr auf die Spitze getriebenen Agitation für die landwirtschaftlichen Interessen muss aber jene Schwierigkeit bezüglich der Enqueten über unsere Agrarverhältnisse in einem noch erhöhten Masse Platz greifen.

Mit Rücksicht hierauf wird man allerdings von vornherein Zweifel hegen können, ob für eine Enquete über unsere Agrarverhältnisse die zur Materialbeschaffung nötigen Hilfskräfte mit der entsprechenden Urteilsfähigkeit und Vorurteilsfreiheit sich finden lassen werden. Man wird immer die Befürchtung haben müssen, dass bei bewandter Sachlage auch mehr oder weniger solche Sachverständige mit unterlaufen werden, welche — natürlich ohne dass sie es selbst wollen oder auch nur wissen — sich von ihrer Voreingenommenheit leiten lassen und diese so auch in den Ergebnissen zum Ausdruck bringen. Darin liegt allerdings eine Gefahr, die zu ernstesten Bedenken Anlass geben muss, denn der ganze Wert der Enquete könnte dadurch in Frage gestellt werden. Auf alle Fälle wird damit aber Kapital nach der Richtung der zuerst berührten Wirkung hin, der allgemeinen Anfechtung der Enqueteergebnisse, in vorragenderer Weise geschlagen werden können.

Schlusswort.

Gesamtergebnis. Diese letzt hervorgehobenen Momente, welche an und für sich von der schwerwiegendsten Bedeutung sind, müssen die vorragende Stellung, welche der Enquete nach unseren ersten Ausführungen zuzusprechen war, doch ganz wesentlich herabmindern. Sie lassen es namentlich wohl ohne weiteres erkennen, dass man mit der Enquete allein für eine Zustandserkundung auch der hier fraglichen Art, wenn man etwas unbestritten Brauchbares und etwas für die Dauer festlegen will, nicht auskommen wird, dass man die Statistik, selbst wenn sie nicht in höchster Vollkommenheit und allen Anforderungen entsprechend durchzuführen ist, doch hier niemals wird entbehren können.

Bezüglich der Anträge des Deutschen Landwirtschaftsrats wird es sich nunmehr zunächst um die Entscheidung der Frage handeln, ob man eine Zustandserkundung mit einem sofortigen Ergebnis für erforderlich erachtet. Bejahendenfalls würde

man dann aber immer zur Enquete greifen müssen, da durch die Statistik erst nach längerer Frist ein brauchbares Ergebnis zu erzielen steht. Um aber eine derartige Enquete, die wiederum den nicht zu unterschätzenden Vorteil haben würde, dass die Zustandserkundung sich gleichzeitig auf alle die in Frage stehenden Agrarverhältnisse beziehen und diese in Eins klarlegen könnte, in tunlichst sachgemässer Weise durchzuführen und die letztbehandelten Einwirkungen für die zu erzielenden Ergebnisse nach Möglichkeit abzuschwächen, dürfte es notwendig und zweckmässig erscheinen, die Enquete in einem grösseren Umfange mit einem Zahlenmaterial, welches seiner Natur nach und als solches nicht anfechtbar sein würde, auszustatten. Die süddeutschen Agrarenqueten geben uns in dieser Beziehung bereits einen Anhalt und so namentlich die zweite Württembergische Enquete, welche die Zahlennachweise sogar auf verschiedene Zeitpunkte mit regelmässigen längeren Zwischenräumen verstellt. Ohne den Charakter der Enquete als einer besonderen Erkundungsform irgendwie zu gefährden, wird es sich ermöglichen lassen, mit der Einziehung zahlenmässiger Nachweise auch noch über jene Süddeutschen Agrarenqueten hinauszugehen.

Die Enquete wird dadurch allerdings etwas der Statistik angenähert, es kann dieses aber im vorliegenden Fall zu Bedenken keine Veranlassung geben, sondern es muss im Gegenteil sogar als nutzbringend erachtet werden. Durch die Annäherung an die Statistik und die umfassendere Aufnahme von zahlenmässigen Nachweisen darf natürlich das Wesen der Enquete selbst nicht leiden; die Enquete muss trotz der weiteren Erstreckung auf Zahlenangaben in alle jene zahlreichen Einzelmomente, die wir wiederholt als wesentliche und tunlichst eingehend festzustellende sowohl für die allgemeinen wie auch für die den Anlass bietenden speziellen Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats herauszuheben hatten, eindringen und sie uns mit ihren weiteren Modifikationen klar vor Augen führen. In dieser Beziehung nach beiden Seiten hin, sofern dieselben eventuell mit einander kollidieren würden, die richtige Grenze zu ziehen, müsste eine wesentliche Aufgabe für die praktische Anordnung der Enquete selbst sein, die sich aber in voll befriedigender Weise lösen lassen würde.

Sofern auf diese Weise die Enquete so weit als irgend

möglich mit einer nicht zu verkennenden Objektivität ausgestattet wird und damit auch die Ergebnisse derselben bis zu einem gewissen Grade jeder Anfechtung entzogen werden, so muss dieses für den Augenblick jedenfalls den Zwecken des Deutschen Landwirtschaftsrats am besten genügen; nur auf diese Weise könnte nach den gewünschten Richtungen hin sofort eine Klarstellung gegeben werden. Wenn nun aber auch mit der sachgemässen Durchführung einer Enquete das augenblickliche Bedürfnis, wie es in den Anträgen des Deutschen Landwirtschaftsrats zum Durchbruch gekommen ist, befriedigt sein wird, so darf man damit doch die Sache noch nicht als voll erledigt ansehen. Es liegt doch wohl noch ein weiteres in den Anträgen des Deutschen Landwirtschaftsrats, die ja auf eine Statistik über die fraglichen Agrarverhältnisse gerichtet sind. Danach wird aber anzunehmen sein, dass man nicht nur eine einmalige, sondern eine dauernde und fortgesetzte Klarstellung jener Verhältnisse für erforderlich erachtet und eine solche dürfte auch den tieferen Zwecken des Deutschen Landwirtschaftsrats allein entsprechen. Für diese Zustandserkundung wird aber die Form der Statistik, so wie sie auch in Antrag gebracht wird, die allein nützliche sein.

Will man also den eigentlichen Wünschen des Deutschen Landwirtschaftsrats ganz entsprechen, so wird man die Durchführung einer übereinstimmenden Statistik für das Deutsche Reich in den fraglichen Beziehungen auch neben einer eventuell anzuordnenden Enquete noch im Auge behalten müssen. Wenn bei den fraglichen Statistiken auch nicht allen den gegebenen Anregungen entsprochen werden kann und vermöge der sich entgegenstellenden verschieden gearteten Schwierigkeit kein vollkommen befriedigendes Resultat zu erlangen steht, so wird man doch nicht umhin können, denselben auch näher zu treten. Eine fortgesetzte, dauernde Zustandserkundung lässt sich in sachgemässer Weise lediglich durch sie bewerkstelligen, ebenso wie vollkommen objektive Ergebnisse auch nur durch die Statistik zu erzielen sind. Mag man die Enquete als Erkundungsform für die fraglichen Agrarverhältnisse noch so hoch bewerten, man wird doch daneben der Statistik aus den vorbezeichneten Ursachen nicht entbehren können.

Es erscheint dieses aber nicht nur mit Rücksicht auf die be-

sonderen Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsrats sondern ebenso sehr zur Erzielung eines nach allen Richtungen hin befriedigenden Gesamtzustandes wünschenswert und erforderlich. Deshalb wird man auch stets den formellen Antrag des Deutschen Landwirtschaftsrats auf Einführung einer einheitlichen Besitzwechsel-, Hypothekar-, Bodenpreis- und Bodenwertstatistik im Deutschen Reich aufrecht zu erhalten und zur Verwirklichung zu bringen suchen müssen. Trotz der entgegenstehenden erheblichen Schwierigkeiten dürfte man damit, wenn auch vielleicht nicht sofort und auf den ersten Versuch, so doch im Laufe der Zeit zu einem unter Berücksichtigung der Sachlage zufriedenstellenden Ergebnis gelangen.

II. MISZELLEN.

Die Stichwahl und ihr Ersatz.

Von

Gerichtsassessor Dr. A. Tecklenburg
in Wiesbaden.

I. Wenn bei einer Einerwahl, die wir allein hier ins Auge fassen wollen, kein Kandidat die absolute Mehrheit erlangt hat, findet nach vielen Gesetzen, insbesondere nach dem Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 (§ 12), ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im ersten die höchsten Stimmensummen erlangt haben. Da im zweiten Wahlgang alle Stimmzettel, die auf einen andern Kandidaten als die zwei in der Wahl gebliebenen lauten, und ebenso die leeren als ungültig angesehen werden müssen (*Tecklenburg* im Preuss. Verwaltungsblatt, 1904. S. 169), so erlangt entweder einer der beiden Stichwahlkandidaten die absolute Mehrheit, oder es tritt Stimmengleichheit ein, so dass das Los die Wahl entscheiden muss. In jedem Fall aber geht der eine der beiden Kandidaten als gewählt aus der Stichwahl hervor. An diesem Resultat des zweiten Wahlganges ist, wenn man es für sich allein betrachtet, nichts auszusetzen; es ist durch innere Notwendigkeit gerechtfertigt. Dasselbe gilt aber nicht unbedingt von der Grundlage, die der erste Wahlgang für den zweiten schafft, m. a. W. nicht vom Resultate des ersten Wahlganges. In welchen Fällen ist letzteres gerechtfertigt, in welchen nicht?

Die Entscheidung richtet sich nach dem Verhältnis, in welchem die Stimmsumme jedes Stichwahlkandidaten zur Summe aller gültigen Stimmen steht. Hat jeder der Stichwahlkandidaten mindestens $^1/_3$ aller gültigen Stimmen (absolute Drittelmajorität) für sich, so ist dieses Resultat eines ersten Wahlganges einwandfrei. Denn keiner der übrigen Kandidaten würde, selbst wenn deren Wähler sämtlich einem dieser Kandidaten vor jedem der beiden Stichwahlkandidaten den Vorzug gäben, einem der Stichwahlkandidaten an Sympathien gleichkommen. Haben aber ent-

weder beide oder nur der eine der höchststimmigen Kandidaten des ersten Wahlganges die absolute Drittelmajorität nicht erreicht, dann ist es möglich, dass die Summe aller nicht zur Wirksamkeit gekommenen Stimmen grösser ist als die auf den einen, ja als die auf jeden der beiden Stichwahlkandidaten entfallene Stimmsumme. Und weiter ist es dann möglich, dass von den mit ihrem Kandidaten nicht in die Stichwahl gelangten Wählergruppen sich mehrere untereinander näher stehen als zu einer der mit ihrem Kandidaten durchgedrungenen Gruppen. Wenn nun in solchem Falle die Gesamtstimmsumme der ersteren Gruppen die Stimmsumme auch nur eines Stichwahlkandidaten übersteigt, dann muss es als ungerecht empfunden werden, dass keiner der Kandidaten dieser Gruppen in die Stichwahl kommt.

II. Das Problem, eine solche Verringerung der Kandidaten herbeizuführen, dass einer und zwar derjenige, der die grösste Summe an Sympathien bei den Wählern hat, notwendig die absolute Majorität erlangt, erscheint hiernach durch das Stichwahlsystem nicht gelöst. Der Grund dieses Misserfolges ist in der im ersten Wahlgange massgebenden relativen Majorität für die Bestimmung, wer Stichwahlkandidat sein solle, zu suchen; denn der relativen Majorität ist eigentümlich, dass sie keine Beziehung zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmen fordert, sondern allein nach dem Verhältnis der Kandidatenstimmsummen untereinander entscheidet. Indessen gibt es doch kein anderes Mittel als die relative Majorität, um zu dem Ziele zu gelangen, unbedingt eine absolute Mehrheit für einen der Kandidaten herzustellen. Allein man wird der relativen Majorität nur so wenig wie möglich Wirkung einräumen dürfen. Dies geschieht, indem man zunächst den Kandidaten mit den wenigsten Stimmen wegfallen und nun unter den übrigbleibenden eine neue Wahl stattfinden lässt. Hat nach dem darauf vorgenommenen zweiten Wahlgange noch kein Kandidat die absolute Mehrheit erlangt, so findet ein dritter Wahlgang statt, in welchem auch der im zweiten Wahlgange am niedrigsten herausgekommene Kandidat ausgeschieden wird. So findet solange jedesmal unter Weglassung des niedrigst aus dem letzten Wahlgang herausgekommenen Kandidaten ein neuer Wahlgang statt, bis ein Kandidat die absolute Majorität erlangt hat. Spätestens m u s s ein Kandidat die absolute Majorität erlangen, wenn alle Kandidaten bis auf zwei ausgeschieden sind; es sei denn, dass hier Stimmengleichheit einträte, die aber auch durchs Los zur Entscheidung führt.

Die geschilderte Wahlart ist nicht etwa eine Utopie, sondern sie ist geltendes Recht für die Wahlen in den Landsgemeinden Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus und Appenzell-Inner-Rhoden (*Ryffel*, Die schweizerischen Landsgemeinden, 1903, S. 316). So gut sie sich aber für die Landsgemeinden eignet, wo die Abstimmung öffentlich durch »Handmehr« geschieht, so wenig würde sie etwa für die deutsche

Reichstagswahl passen; die Möglichkeit, dass noch viel mehr als zwei Wahlgänge nötig werden könnten, würde sie unannehmbar machen. Dieser Hinderungsgrund betrifft aber allein den Vollzug; gegen die Idee lässt sich nichts einwenden. Wir fragen daher, lässt sich die geschilderte Idee nicht in anderer Form verwirklichen?

III. Die Schriftlichkeit bei den Parlamentswahlen in Deutschland weist uns den Weg. Freilich mit einem einzigen Namen auf jedem Stimmzettel kommen wir hier nicht aus. Doch durch die Gemeindewahlen, besonders auch die Wahlen der Beisitzer zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist der mehrnamige Stimmzettel und also die sog. Listenwahl auch im Deutschen Reiche nichts Unbekanntes mehr. Indessen in allen letztgenannten Fällen handelt es sich um die gleichzeitige Wahl mehrerer, wir aber nahmen uns vor, nur die Einerwahl zu betrachten. Dem mehrnamigen Stimmzettel muss bei ihr eine andere Bedeutung beigelegt werden, als er sie bei jenen Wahlen hat. Wir entnehmen diese Bedeutung dem Proportionalwahlsystem des Engländers *Thomas Hare* (The election of representatives, 4. Aufl. 1873, S. 189 f., *Tecklenburg* im Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 25, S. 259). In seinem System findet sich der Gedanke durchgeführt, dass jeder Wähler mehrere Kandidaten auf seinem Wahlzettel benennen dürfe, und, falls der an erster Stelle Genannte nach den Regeln jenes Systems nicht als gewählt erscheine, die Stimme des Wählers in vollem Umfange dem zweitgenannten Kandidaten zugute komme. Sollte auch dieser nicht so viel an Stimmen (primären und sekundären) erhalten, dass er als gewählt gelten könne, so tritt die Tertiärstimme des Wählers in Wirksamkeit und so fort. Es handelt sich hier also um eine Eventualstimmgebung. Der Wahler bezeichnet einen Kandidaten in erster Linie, einen andern in zweiter, wieder einen andern in dritter Linie und so fort und gibt so seinem Willen Ausdruck, dass er am liebsten den erstgenannten gewählt sähe, wofern dieser aber nicht hinreichend Stimmen auf sich vereinigte, den zweitgenannten u. s. w. Es bedarf keiner Ausführung, dass dieser Gedanke Hares sich, ebensogut wie bei Mehrer-, so auch bei Einerwahl verwirklichen lässt; auch dass es sich bei Hare um Proportionalwahl handelt, bildet kein Hindernis, jenen Gedanken für das Majoritätssystem zu verwerten.

IV. Wir kommen hiernach zu folgendem Wahlsystem.

Jeder Wähler kann mehrere Kandidaten auf seinem Wahlzettel bezeichnen. Die Stimme jedes Wählers gilt in erster Linie für den zu oberst auf dem Wahlzettel genannten Kandidaten; falls aber dieser nicht gewählt wird, für den zweitgenannten und so fort.

Die Ermittelung des Wahlresultats geschieht in folgender Weise. Zuerst werden allein die auf jedem Stimmzettel in erster Linie abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Hat durch diese jedoch kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so kommt derjenige Kandidat in

Fortfall, der die wenigsten Primärstimmen erhalten hat, und auf den Stimmzetteln, auf denen er in erster Linie genannt war, treten die Sekundärstimmen in Wirkung.

Hat nun auch nach Hinzurechnung der Sekundärstimmen noch keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, so wird der nunmehr am niedrigsten stehende Kandidat fortgelassen, und es treten an Stelle der auf ihn gefallenen Primärstimmen die Sekundärstimmen und an Stelle auf ihn gefallener Sekundärstimmen die Tertiärstimmen in Wirksamkeit.

In entsprechender Weise wird fortgefahren, bis ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat.

Wir sind jetzt nur noch den Nachweis schuldig, dass die absolute Stimmenmehrheit sich bei dem beschriebenen Verfahren am Ende stets ebensogut herausstellen muss, wie das bei der Stichwahl der Fall ist. Dass dem so sei, erkennen wir leicht, wenn wir uns jede der vorbeschriebenen Stimmzählungen als einen besonderen Wahlgang vorstellen. Haben nun Wähler, die dem nach dem ersten Wahlgange ausgeschiedenen Kandidaten ihre Stimme gegeben hatten, in zweiter Linie keinen Kandidaten benannt, so können bei der Feststellung der Gesamtzahl der gültigen Stimmen ihre Stimmen ebensowenig als gültig angesehen und mitgezählt werden, wie bei der Stichwahl ein leerer Zettel. Das gilt entsprechend von jedem weiteren Wahlgang. So ist schliesslich, wenn es dazu kommt, dass alle Kandidaten bis auf zwei weggefallen sind, die Behandlung ganz die gleiche, wie bei der Stichwahl. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen berechnet sich nur nach den Stimmen, die für die beiden in der Wahl gebliebenen Kandidaten abgegeben sind. Sonach muss entweder einer von diesen die absolute Mehrheit haben oder es muss Stimmengleichheit vorliegen und Losentscheid eintreten.

Die geschichtliche Entwicklung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen[1]).

Von

Fr. Stumpff, Kameralverwalter a. D.

I. Zur Zeit der württembergischen Grafen mussten die Einkünfte

1) Literatur: *Riecke*, Die direkten Steuern vom Ertrag und Einkommen in Württemberg, in den Württ. Jahrbüchern für Statistik etc., Jahrg. 1879, S. 75 ff. Das Königreich Württemberg, herausgegeben vom statist. Landesamt 1884, Band 2, 2. Hälfte Der Staat, S. 168 ff., *Reyscher*, Finanzgesetze, Band XVII, 1. u. 2. Abteil. *Ernst*, Prof., Die direkten Steuern in der Zeit der württ. Grafen; Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1904, Heft I, S. 55 f. und Heft II. S. 79 ff. Regierungsblätter für die neuesten Gesetze.

des sehr bedeutenden Kammerguts (mehrere 100 000 Morgen) nebst Regalien (Floss-, Berg-, Münzregal), vogteilichen Gebühren, Zehnten etc., dem Ungelt (Umgeld) und — den Grafen wahrscheinlich vom Reichsoberhaupt für geleistete Dienste verliehenen, nicht kraft eigener Macht festgesetzten — Zöllen (so z. B. 1462 ein Zoll bei der Mühle in Cannstatt a. N. nach der Zahl der Rosse und ob die Ware Zentnergut ist oder nicht), die Hof- und Staatsausgaben decken. Daneben finden wir schon im 13. Jahrhundert die ersten Anfänge einer Grundsteuer, ähnlich der Bede in Norddeutschland, in jährlichen Abgaben der Gemeinden an den Grafen. Ihr Betrag war in den Lagerbüchern angegeben, (z. B. Stuttgart zahlte 1300 Pfd. Heller = 931 fl. 40 kr. = rund 1600 M.) und wurde von den Gemeinden nach örtlichen Normen lange Zeit nur auf die Gilten, Grundstücke, Gebäude, später zum Teil auch auf Kapital und Gewerbe umgelegt. Wenn auch im 16. Jahrhundert in der »Ablösungshilfe« (s. unten) eine eigentliche, wenn auch noch unvollkommene Ertragsbesteuerung aufkam und immer mehr ständig wurde, so bestanden diese jährlichen Gemeindeabgaben (meistens im ursprünglichen Betrag) dennoch fort bis zum Jahre 1836, wo sie abgelöst wurden. Zu dieser direkten Steuer kam im 15. Jahrhundert als weitere regelmässige Leistung des Landes der sog. »Landschaden« hinzu, bei welchem es sich um öffentliche (z. B. Gerichts-) Dienste, Fuhren und Lieferungen handelte und wobei festgesetzt wurde, welche dieser Leistungen auf Kosten des Amts gehen, in dem sie zunächst erwachsen, und welche auf Kosten der Gesamtheit der Aemter. Nur vorübergehend vom 14. Jahrhundert an finden sich in der Grafenzeit der »Wochenpfennig« und allgemeine Schatzungen — anfangs nur »mit Rath der Räthe«, später (seit 1464) mit Bewilligung des Landtags auferlegt —, d. h. Steuern vom Vermögen auf Grund eidlicher Angabe des Steuerpflichtigen, so eine 5%ige vom Jahre 1470, mit welcher eine Erwerbsteuer insoferne verbunden war, als auch derjenige, welcher nichts, d. h. wenig hatte, 1 Ort = 1/4 fl., 1/2 bis 1 fl. »nach eines jeden Gelegenheit« geben sollte (wobei wir unter »Gelegenheit« die Familienverhältnisse und die Erwerbsfähigkeit des einzelnen verstehen müssen). Eberhard im Bart wollte an Stelle der gewöhnlichen Steuer und Schatzungen eine 1%ige Vermögenssteuer einführen. Die Landschaft schlug aber seinen Vorschlag ab.

II. Zur Zeit des Herzogs Ulrich war, da die Erträge des Kammerguts nebst Regalien u. s. w. immer weniger zur Deckung der Staats- und Hofausgaben und der Leistungen an das Reich (Kriegssteuern, Türkensteuer etc.) ausgereicht hatten, die Schuldenlast des Hofs auf 900 000 fl. gestiegen. Die Tilgung derselben führte zum Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 zwischen der Regierung und den Ständen, in welchem diese Schuld auf das Land übernommen und in Bezug auf Steuern und Fronen bestimmt wurde, dass die Württemberger nur die

mit den Ständen bei ungenügenden Kammergutseinkünften verabschiedeten Steuern bezahlen und nur die lagerbuchmässigen und gesetzmässigen Fronen leisten sollten; ferner sollten der Landschaden abgestellt und neue Schatzungen nicht auferlegt, wie auch Monopole nicht gegeben werden. Diese Uebernahme der Schulden des Hofs auf das Land hiess man die »Ablösungshilfe«; da diese regelmässig zur Deckung herzoglicher Schulden gefordert wurde, so war ihre einfachste Form die Uebernahme der Schulden auf die Landschaft selbst und im Zusammenhang damit der Einzug und die eigene Verwendung der Gelder durch ständische Organe.

Seit 1565 wurden die Einnehmer der Steuerkasse ausschliesslich von den Ständen bestellt und entlassen; hieraus entwickelte sich unter Herzog Friedrich I. im 17. Jahrhundert die so berüchtigt gewordene »geheime Truhe«. In diese Landschaftskasse floss auch die im Jahre 1638 eingeführte, anfangs mässige, später erhöhte Accise auf Kaufmannswaren, Konsumartikel und Liegenschaftsverkäufe, während die andern indirekten Steuern, wie Konzessionsgelder, Zölle, Ungelt (welches schon in Urkunden vom Jahre 1312 erwähnt wird und ortsweise sehr verschieden war), in die herzoglichen Kassen flossen und als zum Kammergut gehörig angesehen wurden, weil sie auf kaiserlichen Privilegien beruhten. Noch heute werden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 die Steuern teilweise durch körperschaftliche Beamte (Gemeinde- und Oberamtspfleger) eingezogen und abgeliefert; es ist dies die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, wovon für jede Etatsperiode ein gewisser Betrag nebst einem solchen der Wirtschaftsabgaben (Umgeld, Malzsteuer), der Kapital- und allgemeinen Einkommensteuer an die ständisch verwaltete Staatsschuldenzahlungskasse d i r e k t abgeliefert wird. Es mag hier noch erwähnt werden, dass auch die Landtags-Sustentationskasse unter ständischer Verwaltung steht.

Wie wir oben gesehen haben, nannte man diese Schuldenübernahme auf das Land die Ablösungshilfe, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts aus der seit 1514 bestehenden Landsteuer (Vermögenssteuer) und dem Schlossgeld entstanden ist; sie ruhte auf Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben, Geldgülten und verzinslichen Kapitalien (erste Steuerinstruktion vom Jahre 1629 nach Anlegung von Güter- und Giltbüchern), und war halb Ertragssteuer, halb Vermögenssteuer. Besteuerungsgrundlage war bei Grund und Boden im Jahre 1629 der Wertanschlag (z. B. statt 100 fl. — 80 Pf. Heller), später ein Mittelding zwischen Roh- und Reinertrag, bei den Gebäuden der Kapitalwert und bei den Gewerben der Umsatz. Ein Abzug von Schulden des Besitzers fand nicht statt. Ursprünglich sollte diese Ertragsteuer nur bis zur Schuldentilgung erhoben werden, wurde aber bei den immer wieder auftretenden Schulden allmählich ständig und hiess von da an »Ordinaristeuer«. Die ausserordentlichen

Umlagen, z. B. Türkenhilfe, Schanzkosten, Winterquartieranlagen nannte man »Extraordinaristeuer«, welche seit dem 30jährigen Krieg namentlich eine Rolle spielte. Mit der Steuerinstruktion von 1629 begann sich die Ordinaristeuer aus der ursprünglich allgemeinen Vermögens- und Erwerbssteuer in ein System von Spezialvermögenssteuern, aber mit einheitlichem (einem) Kataster aufzulösen, aus welchem 1704 die Kapitalsteuer ausgeschieden und Quotitätssteuer wurde (s. unten); seit 1713 war sie Ertragssteuer geworden.

Zu dieser durch die Ablösungshilfe repräsentierten Ertragsbesteuerung kamen im 17. Jahrhundert noch folgende indirekte Steuern: im Jahre 1638 eine Accise auf Kaufmannswaren, Konsumartikel, Ausschank und Verkauf von Wein, auf Liegenschaftsverkäufe; in den Jahren 1643 bis 1644 ein Rekognitionsgeld (Kesselgeld) und Halbtalergeld (45 kr. vom Eimer Bier) von Bierbrauereien, und 1696 das Brennhafen- und Halbtalergeld von Branntweinbrennern. Wir finden daher am Ende des 17. Jahrhunderts in Württemberg neben Naturalleistungen, wie Zehnten etc. an direkten Steuern die jährlichen lagerbuchmässigen, in der Grafenzeit entstandenen Gemeindeabgaben und eine eigentliche Ertragsbesteuerung (Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer) in der Ablösungshilfe, und an indirekten Steuern Umgeld, Kesselsteuer und Halbtalergeld, von den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien Accise und Zölle.

Das 18. Jahrhundert brachte mancherlei neue Steuern, meistens aber nur auf kürzere Zeit, so von 1704—1728 die Kapitalsteuer als Quotitätssteuer, in welch' letzterem Jahre sie den Gemeinden überlassen wurde, 1708 eine Kopfsteuer, 1709 die erste Taxordnung (Erhebung der Taxen für die Staatskasse, welche vorher den Sekretären und Beamten zuflossen); 1719—1720 eine Stempelordnung, 1758—1770 das Tabaksmonopol, 1764 eine allgemeine Vermögenssteuer, 1772—1810 Chausseegelder zur Strassenunterhaltung, ferner ist noch das Geleitgeld der Juden zu erwähnen, endlich seit 1691 ausserordentliche Naturalleistungen: die Trizesimen (später in Geld geleistet und 1805 abgelöst). Anfänge einer Besoldungssteuer finden wir bald als Zwangsanlehen (1708), bald als Anstellungssportel (sog. Konfirmationstaxe 1734) und in dem Besoldungsabzug (1/4 des Gehalts) der neu angestellten Diener vom Jahre 1735, endlich in dem Besoldungsgroschen (3 kr. von 1 fl. Gehalt bei jeder Zahlung) vom Jahre 1737. (Herrschaft des Juden Süss!).

Demnach finden wir eine planmässige Weiterentwicklung des Staatssteuerwesens im 18. Jahrhundert nicht, wohl aber wurden alle möglichen Steuern vorübergehend erhoben, um Kriegskontributionen und den kostspieligen Hofhalt der damaligen Herzöge zu bestreiten. — Nur die Taxe (Sportel) vom Jahre 1709 bildet ein neues Glied im württembergischen Staatssteuersystem und die eingehende Steuerinstruktion vom Jahre 1713 gründete die Ertragsbesteuerung, wenn sie sich auch bei

weitem nicht den sorgfältigen Bestimmungen des Katastergesetzes vom 28. April 1873 an die Seite stellen darf.

III. Auch unter der Regierung des Königs Friedrich fand das württembergische Staatssteuerwesen nur insofern eine Förderung, als derselbe am 30. Dezember 1805 Alt-Württemberg und den aus den neu erworbenen Landesteilen gebildeten Staat Neu-Württemberg, wo teils Vermögens-, teils Liegenschafts- und Gewerbesteuern neben Wirtschaftsabgaben etc. bestanden, in einen Staat verschmolz, und die Steuerbehörden anwies, alle öffentlichen Gelder in die Staatskasse abzuliefern, welche lediglich unter der Verfügung des Königs stand. An neuen Steuern führte der König ein: im Jahre 1809 eine Hundesteuer mit 2 fl. für den Hund und einer Defraudationsstrafe von 10 Reichstalern (!), (diese Steuer wurde im Jahre 1818 den Gemeinden für die Ortsarmenkassen überlassen); ferner im Jahre 1808 vorübergehend bis 1820 das Tabaksmonopol (1820/27 bestand eine Tabakhandelsauflage), 1808 (bis 1813) wieder die Kapitalsteuer mit 1/2 fl. pro 100 fl. Kapital (also bei 5 % Zins eine Steuer von 10 %), wobei kein Schuldenabzug stattfand und gebrechliche Personen, Witwen und Waisen bis zu 1000 fl. frei waren, keine »Commun-Kapitalsteuer« daneben gestattet war, Defraudationen der Steuer mit dem 50fachen Steuerbetrag und unrichtige Angaben aus Nachlässigkeit mit dem 10fachen Steuerbetrag geahndet wurden; endlich 1813 eine allgemeine Vermögenssteuer und Besoldungssteuer. Unter der Regierung des Königs Friedrich entstand auch der Landeskonkurrenzfuss als Uebergangsmassregel, wobei man unter Kombinierung der Zahl der Bevölkerung, der Morgen an Feld und Wald, der Gebäude, Gewerbe, des Viehstands das Verhältnis der Beitragspflicht der verschiedenen Oberämter zur Gesamtsteuer festzustellen suchte. Nach diesem Steuerfuss wurden in den letzten Jahren der Regierungszeit des Königs je 2 1/2 Millionen fl. umgelegt, daneben 1813 eine Vermögenssteuer von 2 1/4 Millionen fl.

IV. Zu einer Weiterbildung des Steuersystems gelangte man erst unter König Wilhelm — unter dessen Regierung die Zehnten und andere aus früherer Zeit stammenden Geld- und Naturalleistungen abgelöst wurden — durch das Gesetz vom 15. Juli 1821, betr. Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters. Darin kam der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht entschieden zur Durchführung; es ward auch die Umlage der Steuern bis auf die Gemeinden gesetzlich geregelt. Den Gegenstand der Besteuerung bildete — ohne Schuldenabzug — bei den Grundstücken der reine Ertrag, nach Fluren und Gewänden geschätzt, bei den Gewerben die Kapitals- und Arbeitsrente, bei den Gebäuden der Kapitalwert. Dieses Gesetz bildete die Grundlage des späteren Katastergesetzes vom 28. April 1873, und es sollten nach demselben bis auf weiteres 2 400 000 fl. so umgelegt werden, dass davon 17/24 auf das Grundeigentum, 4/24 auf die Gebäude und 3/24

auf die Gewerbe fallen sollten. Dieses Beitragsverhältnis blieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. April 1873, wo dasselbe für die Grundstücke 13/24, und für Gewerbe und Gebäude zusammen 11/24 wurde; erst im Jahre 1887 wurde für diese Steuern das Quotitätssteuersystem eingeführt. Da aber das Land noch nicht genau vermessen war, was erst 1820—1840 geschah, mussten dem Gesetze Mängel anhaften, ebenso auch deswegen, weil die Klassen der Gewerbe (1. Handwerker und Kleinhändler, 2. Handlungen und Fabriken, 3. Mühlen und andere Werke, 4. die Wirtschaftsgewerbe) dem wirklichen Leben nicht genug Rechnung trugen und ihre Einschätzung nicht speziell erfolgte, sondern nur relative Steueranschläge festgestellt wurden.

Ehe wir nun aber zur Besprechung der weiteren Steuergesetze unter der Regierung des Königs Wilhelm übergehen, ist erforderlich, die Bestimmungen der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Steuerwesen zu erwähnen. Dieselben sind folgende:

1) Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. (Dies gilt noch heute für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, welche in Monatsraten von den Gemeinden an die Oberamtspflegen und von diesen an die Staatskasse, bezw. Staatsschuldenzahlungskasse kostenfrei abzuliefern ist.)

2) Die Amtspfleger und die Obereinbringer der indirekten Steuern (Kameralämter und Hauptsteueramt Stuttgart) sind dafür verantwortlich, dass sie die eingehenden Steuern unter keinem Vorwande an eine andere als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse verabfolgen.

3) Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzuteilen.

4) Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde übertragen, welche Akkorde über indirekte Steuern abschliesst, Anträge über Steuernachlässe stellt etc.

5) Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht ausreicht, ist der Staatsbedarf durch Steuern zu decken, welche die Stände verwilligen werden. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit der Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte seitens der Regierung vorangehen.

6) Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung nicht unmittelbar betreffen (im Gegensatz zu früher).

7) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer in Beratung gezogen und nach vorgängiger Besprechung mit der ersten

Kammer Beschluss in der zweiten Kammer gefasst. Dieser Beschluss wird dann der ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen kann. Wenn das letztere erfolgt, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengerechnet und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Beschluss gefasst.

Wie wir sehen, haben jetzt die württembergischen Steuern ihren staatsrechtlichen Boden in der Verfassungsurkunde von 1819, und es ist die staatsbürgerliche Steuerpflicht im heutigen Württemberg eine ganz allgemeine, lediglich durch den Umfang des Staatsbedürfnisses begrenzte und folgt aus dem Wesen der rechtlichen Verbindung des Württembergers mit seinem Staat, welche dem öffentlichen Recht angehört und nicht dem Privatrecht. Ein Paktieren zwischen der Regierung und den Ständen um Steuern gegen Erfüllung egoistischer Wünsche der letzteren findet nicht mehr statt. — Das sehr bedeutende Kammergut ist bis auf einen kleineren Teil (das Hofdomänenkammergut) für Staatsgut erklärt worden, auf welchem die Zivilliste radiziert ist.

Wenden wir uns nun den seit der Verfassung von 1819 erlassenen Steuergesetzen zu. Das Katastergesetz vom 21. Juli 1821 haben wir schon oben erwähnt. Im Jahre 1820 wurde ein Kapital- und Diensteinkommensteuergesetz erlassen, das aber durch ein Gesetz vom 29. Juni 1821 ersetzt wurde, welches — ohne Schuldenabzug — eine Kapitalsteuer von 20 kr. pro 100 fl. einführte, gewisse Fonds, die allgemeine Sparkasse, endlich die Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen bis zu 2000 fl. Kapital freiliess, und für Besoldungen und Pensionen über 100 fl. (Schullehrer mit nicht mehr als 300 fl. Einkommen waren frei), eine ziemlich starke Progression einführte, nämlich: von 100 fl. bis 600 fl. 1 fl. 20 kr., von jedem weiteren 100 fl. bis zu 1200 fl. 2 fl. 40 kr., bis zu 1800 fl. 4 fl., bis zu 2400 fl. 4 fl. 40 kr., bis zu 3600 fl. 5 fl. 20 kr., bis zu 4800 fl. 6 fl., sodann von jedem weiteren 100 fl. 6 fl. 40 kr. Die Defraudationsstrafe war das 15fache der hinterzogenen Steuer. Die obigen Sätze wurden anfangs ganz erhoben (wegen der von den Amtskorporationen auf die Staatskasse übernommenen Lasten), in den dreissiger Jahren nur 3/4, 1/2 und 3/8 davon, und 1836 das Diensteinkommen bis zu 300 fl. frei gelassen (nachdem seit 1827 die Naturalbesoldungen bis zu 300 fl. steuerfrei waren), ferner in den dreissiger Jahren die Kapitalsteuer auf 12 kr., 10 kr., später auf 6 kr. pro 100 fl. herabgesetzt, Witwen, Waisen und gebrechliche Personen bis zu 3000 fl. Kapital freigelassen. Im Jahre 1849 wurde sodann die früher schon kurze Zeit erhobene Apanagensteuer, jetzt mit 20 % der Apanagen u. s. w. eingeführt, die Kapitalsteuer auf 15 fl. von 100 fl. Kapital, die Besoldungssteuer progressiv von 10 kr. — 12 fl. von 100 fl., und hievon gesondert die Pensionssteuer mit höheren Sätzen, auch bis zu 20 %, festgestellt.

Dieser masslosen Besteuerung hat das bis 1. April 1905 noch in Geltung gewesene Gesetz vom 19. September 1852, betr. die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen abzuhelfen gesucht, freilich nur mit geteiltem Erfolg, sofern nach den Finanzgesetzen bis 1858 das Diensteinkommen von 200—300 fl., ferner von 2000 bis 4200 fl. sogar noch höher betroffen wurde, als vor 1852. Das Gesetz erlitt später Aenderungen; die nunmehr über diese Steuer, (welche sich als Ertragsteuer mit etlichen Bestimmungen einer Einkommenssteuer darstellt) in Geltung gewesenen Hauptbestimmungen waren: Passivzinsen dürfen nicht abgezogen werden (auch nach dem Gesetz vom 8. August 1903 nicht), kapitalsteuerfrei ist der Staat und dessen Institute, Schulfonds etc., öffentliche Sparkassen, Witwen, Halbwaisen und gebrechliche Personen bis zu 500 M. Gesamteinkommen, ferner Personen mit Diensteinkommen bis zu 350 M., die Löhnung der Soldaten, Unteroffiziere, Landjäger, Forst-, Grenz- und Steuerwächter. Vom Diensteinkommen werden als steuerbarer Betrag angesehen: bis 850 M. $^{1}/_{10}$, von 850 M. bis 1700 M. $^{2}/_{10}$, von 1700 M. bis 2550 M. $^{4}/_{10}$, von 2550 M. bis 3400 M. $^{8}/_{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag. Die Festsetzung des Steuersatzes erfolgt durch das Finanzgesetz, die Steuer wird in zwei Raten erhoben, der Steuersatz ist gegenwärtig 4,8 % (in dem Finanzgesetz pro 1. April 1905/7 sind 2 % vom Kapitaleinkommen als Steuersatz festgesetzt). Die Defraudationsstrafe ist das 10fache der hinterzogenen Steuer.

Nachdem das Land in den Jahren 1820—1840 mit einem Aufwand von $6^{1}/_{2}$ Millionen M. sorgfältig vermessen worden war, war die Regierung darauf bedacht, definitive und richtige Kataster zu gewinnen, was der Hauptzweck des Gesetzes vom 28. April 1873 war. In demselben war die Grundsteuer als eine Steuer vom nach Klassen und Kulturen eingeschätzten Reinertrag der einzelnen Grundstücke bezeichnet, während nach dem Gesetz vom Jahre 1821 bei derselben für die Unterausteilung auf die einzelnen Steuerobjekte innerhalb der Gemeinden noch örtliche Normen massgebend geblieben waren. Bei der Gebäudesteuer war der volle Kapitalwert der Massstab der Besteuerung (nach einem späteren Gesetz von 1887 die 3 %ige Rente daraus), bei der Gewerbesteuer der auf Grund von Angaben des Gewerbetreibenden zu schätzende Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden nebst dem Prozentertrag des Betriebskapitals über 700 M. Als steuerbarer Betrag wird der volle Jahresertrag des Betriebskapitals angesehen und bei dem persönlichen Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden (wie bei der Diensteinkommensteuer) bis 850 M. einschl. $^{1}/_{10}$, von 850 M. bis 1700 M. $^{2}/_{10}$, von 1700—2550 M. $^{4}/_{10}$, von 2550—3400 M. $^{8}/_{10}$, und vom weiteren Einkommen der volle Betrag der Berechnung des Steuerkapitals zu grunde gelegt. Schulden werden nirgends berücksichtigt. Unrichtige Fassionen der Gewerbetreibenden werden mit dem 4fachen Betrag der

hinterzogenen Steuer bestraft. In Anbetracht des Umstands, dass die Landwirtschaft und das Gewerbe, namentlich das Kleingewerbe sich gegenwärtig in einer wirtschaftlichen Krisis befinden, und dass ferner der persönliche Arbeitsverdienst, welcher auch der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt, bei dem kleineren und teilweise auch noch bei dem mittleren Gewerbetreibenden einen grösseren Teil des Gesamteinkommens ausmacht, als bei den grösseren Betrieben, hat ein am 1. April 1905 in Kraft getretenes, auf 5 Jahre zunächst erlassenes Gesetz vom 8. August 1903, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 bestimmt, dass für die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuer (d. h. für die Ertragsteuern) ein einheitlicher Steuersatz durch das Finanzgesetz (pro 1905/7 2 %) zu bestimmen ist, dem das Grund- und Gewerbekataster mit Pauschalabzügen zu unterstellen ist, nämlich:

das Kataster der Waldungen ohne Abzug,
» » » Weinberge mit 40 % Abzug,
» übrige Kataster mit 20 % Abzug;

ferner das Kataster der Gewerbetreibenden mit einem Steuerkapital
bis zu 1000 M. einschl. mit 60 % Abzug,
von 1001 M. bis 5000 M. mit 50 % Abzug,
» 5001 M. » 10 000 M. » 40 % »
» 10 001 M. » 30 000 M. » 30 % »
» über 30 000 M. » 20 % » — —

Was nun die indirekten Steuern betrifft, so wurde im Jahre 1824 ein neues Accisegesetz erlassen, dessen steuerliche Bestimmungen über Markt- und Handelswaren ausländischer Kaufleute, über Fahrnisversteigerungen, über Weinaccise, über Schlachtvieh, Holz, vermischte Artikel schon bald ausser Kraft traten, die Accise von Lotterien, Theatern und ausgestellten Seltenheiten ist durch das Wandergewerbesteuergesetz vom 15. Dezember 1899 aufgehoben worden, (Personen, welche Schaustellungen darbieten oder Seltenheiten [fremde Tiere etc.]) zeigen, müssen sich auf das Kalenderjahr zur Wandergewerbesteuer nach einem Tarif einschätzen lassen), ferner ist die Liegenschaftsaccise durch ein Gesetz vom 28. Dezember 1899, betr. die Umsatzsteuer von Liegenschaften und denselben gleich geachteten Rechten [1,2 % von 100 M. Kaufschilling] ersetzt worden. Dolose Zuwiderhandlungen gegen die zwei zuletzt genannten Gesetze sind mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu ahnden.

Nachdem die im Jahre 1809 eingeführte Hundesteuer im Jahre 1818 den Gemeinden für die Ortsarmenkassen überlassen worden war, wurde sie wegen starker Zunahme der Hunde im Jahre 1824 als allgemeine Abgabe wieder eingeführt (nach Klassen und ob es der erste oder weitere Hund ist). Diese Unterscheidung hatte das bis 1. April 1905 in Geltung gewesene Gesetz vom 16. Januar 1874 und 20. Juni

1875 beseitigt; jeder über 3 Monate alte Hund zahlte 7 M. Steuer, wozu noch 1 M. Zuschlag kam. Die Hälfte des Ertrags dieser Steuer in jeder Gemeinde floss in die Ortsarmenkasse. Vom 1. April 1905 an ist die Hundesteuer den Gemeinden überlassen worden, welche mindestens 8 M. an jährlicher Steuer erheben müssen. Steuergefährdungen sind (wie seither) mit dem 3fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe zu ahnden.

Das Umgeld, Halbtalergeld, Kesselgeld und die Wirtschaftsaccise sind im Jahr 1821 (Gesetz vom 19. Mai 1821) in der Gesamtsumme von 736150 fl. als Repartitionssteuer (merkwürdig bei einer Verbrauchsabgabe!) auf die Oberämter umgelegt worden. Dieser Gebrauch erhielt sich bis zum Jahre 1827 mit wenig befriedigendem Ergebnisse für die Staatsfinanzen, wie auch für das friedliche Verhältnis unter den Steuerpflichtigen selbst. In genanntem Jahre erschien das Wirtschaftsabgabengesetz, welches als Umgeld von Wein und Obstmost 15 % des Erlöses vom Ausschank und für das Bierbrauergewerbe eine Steuer vom ungeschrotenen Malz einführte (anfangs 21 kr. für das Simri ungeschrotenes Malz und 14½ kr. für das Simri trockenen Malzes, 1872: 2 fl. 5 kr. für den Zentner, 1881: 5 M. für denselben). Seit dem Jahre 1868 betrug das Umgeld 11 %, die Wirtschaftskonzessionsgelder und Rekognitionsgelder sind durch Konzessionssporteln (50—1000 M.) und jährliche Sporteln im Sportelgesetz von 1881 ersetzt worden.

Die Abgabe vom Branntwein nach dem Gesetz vom 9. Juli 1827 wurde erhoben: 1) als Malzsteuer von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz, 2) als Fabrikationssteuer vom Eimer (bei Malzverbrauch), sonst 5 fl. ohne Unterschied des Stärkegrads, 3) als Patentabgabe, bestehend in 15 % des Ausschankerlöses für das Hausieren. Statt dieser dreiteiligen Abgabe wurde 1852 die preussische Maischraumsteuer nur mit geringeren Sätzen nebst einer Materialsteuer, sowie eine vielfach abgestufte Kleinverkaufsabgabe eingeführt, aber 1865 aufgehoben bis auf eine Branntweinkleinverkaufsabgabe von 4—200 M. nebst 20 % Zuschlag. Im Jahre 1885 wurde eine Maischbottichsteuer nebst Materialsteuer eingeführt, im Jahre 1887 verzichtete Württemberg auf dieses Reservatrecht und schloss sich dem Reich an.

Die Malzsteuer ist jetzt nach dem Gesetz vom 4. Juli 1900 progressiv geworden, wornach

für die ersten	500 Doppelzentner ungeschrotenen Malzes	80 %,
für die folgenden	1500 Doppelzentner ung. Malzes	100 %,
» » »	2000 » » »	110 %,
» » »	5000 » » »	120 %,
und für den Rest	» » »	125 %,

des durch Finanzgesetz festgestellten Steuersatzes (gegenwärtig 10 M. pro 100 kg) erhoben werden. Werden in einem Jahre 500 Doppelzentner und weniger Malz verwendet, so werden 70 % des Steuersatzes

von 10 M. erhoben. Die Verwendung von Surrogaten ist mit 30 bis 10 000 M. Strafe bedroht. Die Gefährdung der Malzsteuer wird im ersten Fall mit dem 4 fachen Betrag der Steuer bestraft, im zweiten Fall dem 8 fachen, im zweiten Rückfall dem 12 fachen, im dritten und weiteren Rückfall dem 16 fachen. Daneben kann bei dem zweiten und weiteren Rückfall auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Die Uebergangssteuer wird mit 12 M. 50 Pf. pro 100 kg Malz und mit 3 M. 25 Pf. pro 100 Liter Bier erhoben.

Wie wir sehen, will das Gesetz die kleinen und mittleren Bierbrauer entlasten und die grossen höher besteuern; es bleibt jedoch sehr zweifelhaft, ob dadurch der kleinere Bierbrauer dem grösseren gegenüber konkurrenzfähig wird, denn der grössere Brauer hat günstigere Gelegenheit zum Einkauf von Gerste und Kohlen, bessere Apparate, Keller und bessere Absatzgelegenheit, ganz abgesehen davon, dass das Zentnergewicht des Malzes keinen Schluss auf dessen Güte gestattet.

Das Umgeld, welches nach dem Wirtschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827 15 % des Erlöses vom Wein und Obstmost betrug, ist im Jahre 1834 auf 13 1/3 % und 1839 auf 10 % herabgesetzt worden, betrug aber seit 1. Juli 1868 11 %. Am 4. Juli 1900 ist ein neues Umgeldsgesetz erlassen worden, welches vom Weinausschankerlös 11 %, vom Obstmostausschankerlös 8 % Steuer festsetzte und bedeutende Erleichterungen in Bezug auf die Kellerkontrolle eintreten liess (keine Kontrolle mehr bei Verfüllungen, Möglichkeit jährlichen Abstichs etc.). Der Hausbrauch an Obstmost richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, derjenige an Wein beträgt von 1—1000 Liter 25 %, von 1001—3000 Liter 20 %, 3001—5000 Liter 15 %, von 5001 Liter an 10 %; wird nachgewiesen, dass der so berechnete Hausbrauch nicht genügt, so tritt eine Erhöhung um 5 % ein. Umgeldshinterziehungen werden im ersten Fall mit dem 4 fachen Betrag der Steuer, im zweiten Fall dem 8 fachen, im zweiten Rückfall dem 12 fachen, im dritten und weiteren Rückfall mit dem 16fachen Steuerbetrag bestraft. Daneben kann beim zweiten und weiteren Rückfall auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Mehr als 80 % der Wirte stehen im Akkord.

Das Sportelgesetz vom Jahre 1828 ist durch ein Gesetz vom Jahre 1881 ersetzt worden, welches selbst wieder im Jahre 1887 und 1899 Aenderungen erfahren hat. Das jetzt geltende Gesetz vom 28. Dezember 1899 enthält einen Tarif von 97 Nummern mit vielen Unter-Nummern und Bestimmungen und bedroht Sportelhinterziehungen mit dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe. Während die württembergischen Gesetze in der Regel für das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Geltendmachung zu viel bezahlter Abgaben eine dreijährige Verjährungsfrist festgesetzt haben, hat das Sportelge-

setz eine solche von 5 Jahren.

Im Jahre 1881 ist in Württemberg die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt worden; sie bildet, wie ein Herausgeber des Gesetzes sagt, eine passende Ausgleichung und Nachlese, indem sie, wenigstens in vielen Fällen, schliesslich den bezogenen Gewinn erfasst, welcher durch die Ertragsteuern nicht hat getroffen werden können. Das Gesetz vom Jahre 1881 hat im Jahre 1885, namentlich aber durch ein Gesetz vom 26. Dezbr. 1899 Aenderungen erfahren. Die Steuer für Erbschaften und Schenkungen ist keine sehr hohe (nur 2—8%). Erbschaftssteuerfrei sind: Descendenten, Ehegatten, der Staat, das Reich, das Staatsoberhaupt, Zuwendungen bis zu 120 M., ferner an Dienstboten bis zu 1000 M., endlich unbeschränkt zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken; bei der Schenkungssteuer sind die Bestimmungen ganz ähnlich, Schenkung von Liegenschaft ist bis zu 120 M. frei. Die Legalstrafe beträgt das Vierfache der Steuerverkürzung.

Die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungsverfahren werden nach den K. Verordnungen vom 11. Novbr. 1899 und 13. Juni 1902 erhoben.

Zu erwähnen sind noch als weitere indirekte Einnahmen der Anteil an den Zöllen seit Gründung des Deutschen Zollvereins vom 1. Januar 1834 an, dann seit 1844 der Anteil an der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer, seit 1868 ferner an der Salzsteuer, 1869 an der Tabaksteuer, 1881 an den Reichsstempelabgaben und 1887 an der Reichsbranntweinsteuer, nachdem Württemberg auf sein Reservatrecht, soweit es die Branntweinbesteuerung betrifft, verzichtet hatte.

Vor der Schlussbetrachtung über das württ. Staatssteuerwesen in seinem geschichtlichen Entwicklungsgang dürften der Vollständigkeit wegen die Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung von 1871 über das Zoll- und Steuerwesen kurz zu erwähnen und endlich einige statistische Notizen über den Ertrag der württembergischen Steuern von Interesse sein.

V. 1) Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen: die Zollgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern, ferner die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Biers, Branntweins und Rübenzuckers; für Baiern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Biers und Branntweins der Landesgesetzgebung vorbehalten (Württemberg hat bezüglich der Branntweinbesteuerung im Jahre 1887 auf sein Reservatrecht verzichtet).

2) Die Erhebung der Zölle, Verbrauchsabgaben und Reichsverkehrssteuern fliesst abzüglich der Erhebungskosten und Rückvergütungen in die Reichskasse (Württemberg erhält die Erhebungskosten nach Prozentsätzen vergütet).

3) Die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenverkehr fliessen in Württemberg und Baiern in die Landeskasse.

4) Soweit die Einnahmen (Ueberschüsse der Vorjahre, Zölle, Verbrauchssteuern, Einnahmen aus Posten und Telegraphen) nicht reichen, sind die Ausgaben — so lange Reichssteuern nicht bestehen — durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung (Matrikularbeiträge) aufzubringen.

5) Durch spätere Reichsgesetze ist angeordnet worden, dass ein Teil der Branntweinsteuer und der Ertrag der Reichsstempelabgaben den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der für die Matrikularbeiträge in Betracht kommenden Bevölkerung zu überweisen ist.

Da die Einnahmen aus Post und Telegraphie, sowie die Malzsteuer in die württembergische Landeskasse fliessen, zahlt Württemberg einen Zuschuss von 3¼ Mill. M. in die Reichskasse. Nach dem württembergischen Hauptfinanzetat pro 1903/5 betragen die Leistungen an das Deutsche Reich je 25 230 000 M., der Anteil am Ertrag der Zölle, Tabak-, Branntweinsteuer und den Reichsstempelabgaben ist 20 865 000 M., somit Mehrleistung je 4 365 000 M. Im Jahre 1890/91 z. B. betrug der Matrikularbeitrag Württembergs 13 Mill. M., im Jahre 1903/4 einschl. obigem Zuschuss 25 Mill. M., hat sich also fast verdoppelt. Die Mehrleistung Württembergs an die Reichskasse beträgt pro 1903/4 4⅓ Mill. M. und betrug pro 1890/91 1½ Mill. M., somit beinahe 3 Mill. M. mehr. Zu Vermeidung von Störungen im württembergischen Staaatshaushalt wäre zu wünschen, dass sich der zu zahlende Matrikularbeitrag mit den Ueberweisungen kompensiert, bezw. dass dieser Beitrag in seiner Höhe mehr stabil bleibt oder zurückgeht, was sich aber nur durch Einführung ergiebiger Reichssteuern (z. B. einer Quittungssteuer, höheren Tabaksteuer etc.) erreichen lässt.

VI. Der württembergische Staatsbedarf betrug pro 1904/5 rund 92 Mill. M. (wovon auf die Staatsschuld 22.3 Mill. = 24%) kommen. Der Ertrag des Kammerguts i. w. S. war zu 32.5 Mill. M. = 35.3% angenommen, derjenige der württembergischen Steuern im ganzen zu 41,5%; im einzelnen waren an Steuereinnahmen angenommen: bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer 11.5 Mill. M. = 12½%, der Kapital- und Diensteinkommensteuer 9.2 Mill. M. = 10%, Umsatzsteuer 2.5 Mill. M. = 3%, Sporteln, Gerichtsgebühren,' Erbschaftssteuer 4,7 Mill. M. = 5%, der Hundeabgabe 400 000 M. = ½%, Umgeld 9.9 Mill. M. = 10.5%, Anteil an Zöllen, Tabaksteuer etc. 20.9 Mill. M. = 22.7%; eś machen also nach dem Etat die direkten Steuern 22.5% der Staatseinnahmen aus, die indirekten Steuern 19%. Der Matrikularbeitrag andererseits mit 25,2 Mill. M. machte 27.4% der Staatsausgaben aus.

Schlussbemerkung.

Wenn wir nun einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des württembergischen Staatssteuerwesens werfen, so finden wir im Anfang neben, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert reichenden, Naturallei-

stungen, wie Zehnten etc. und einigen wenigen indirekten Steuern (Zöllen, Regalien, Umgeld) die Vermögensbesteuerung, später dann eine unvollkommene und erst im neunzehnten Jahrhundert eine vollkommenere und genauere Ertragsbesteuerung, welcher ausser dem Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben auch das Kapital- und Diensteinkommen unterworfen wird. Auch in der Wahl der indirekten Steuern finden wir ein planvolleres Vorgehen: verkehrshemmende Abgaben, wie Chausseegelder, verschiedene Acciseansätze und Zollsätze werden aufgehoben und die Besteuerung auf entbehrliche Konsumartikel und auf Luxusgegenstände und Personen beschränkt, deren Besteuerung zum Teil im polizeilichen Interesse liegt (Halten eines Hundes, Sehenlassen fremder Tiere, Schaustellungen ohne künstlerischen Wert, Veranstaltung von Lotterien). Die Erhebung von Sporteln kann in vielen Fällen mit einer Gegenleistung seitens des Staats begründet werden. Eine passende Ergänzung des Staatssteuersystems bilden die Verkehrssteuern, wie Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Bei diesen Besteuerungszuständen ist es bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts geblieben. Die immer mehr wachsende Einsicht in die Mängel der Ertragssteuern (keine Berücksichtigung der Schulden und persönlichen Verhältnisse), der zunehmende Staats- und Reichsbedarf, die hohe Besteuerung der Grund-, Gewerbe- und Gebäudebesitzer seitens der Gemeinden trotz aller örtlichen Verbrauchs-, Hunde- und Liegenschaftsumsatzsteuern, endlich wohl auch der Vorgang anderer Staaten haben im Jahre 1895 die württ. Regierung veranlasst, bei der Kammer einen Gesetzesentwurf betr. die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer einzubringen, der nach mehrfachen Aenderungen und Ergänzungen im Jahre 1903 Gesetz wurde. Mit der Einführung dieser Steuer will Württemberg keine grösseren Erträge erreichen, sondern eine stärkere Belastung der Reichen, gerechtere Steuerverteilung, Herabsetzung der Ertragsteuern und eventuell Ueberlassung derselben an die Gemeinden, wenn die Regierung, auf dem Weg der Steuer-Reform weiterschreitend, zu einer ergänzenden Vermögenssteuer wie in Sachsen kommt (was bis jetzt wenig Aussicht auf Verwirklichung hat, wahrscheinlich werden die alten Ertragsteuern mit niederem Steuersatz beibehalten). Die Besteuerung der Grund-, Gebäude- und Gewerbebesitzenden seitens der Gemeinden war im Verhältnis zu ihrer Besteuerung der Kapitalisten und diensteinkommensteuerpflichtigen Personen eine entschieden zu hohe. Manche Städte haben trotz der örtlichen Bier-, Hunde- und Umsatzsteuer an Gemeindeschaden das zwei- bis dreifache der 3.9% betragenden Staatssteuer, also 8—11½%, erheben müssen, während Kapitalisten und Diensteinkommensteuerpflichtige nur 1% Gemeindesteuer bei 4,8% Staatssteuer bezahlen mussten. Hierin hat die Staats- und Gemeindesteuer-Reform vom Jahre 1903 die so notwendige Aenderung gebracht.

Durch die Erträge der allgemeinen Einkommensteuer ist es dem Staat möglich, den Steuerfuss bei den Ertragsteuern wesentlich herabzusetzen (pro 1905/7 sind 2% geplant) und das Gemeindesteuergesetz vom 8. August 1903 verlangt die Erhebung der Gemeinde-Einkommens-, Kapital-, Umsatz- und Wohnsteuer, sowie örtlicher Verbrauchsabgaben, wenn der sog. Gemeindeschaden d. h. die Gemeinde-Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einen gewissen Prozentsatz der Kataster übersteigt. Wenn nun auch der Maximalbetrag der Gemeinde-Einkommens-, Kapital- und Umsatzsteuer gesetzlich festgesetzt ist (dort die Hälfte der staatlichen Steuersätze, hier 1%, bezw. 0,8%), so wird doch in grösseren Städten der Grund-, Gewerbe- und Gebäudebesitzende trotz der Heranziehung zur allgemeinen Einkommensteuer weniger Steuer für den Staat und namentlich auch für die Gemeinde zahlen müssen, als seither, weil die grösseren Dienst- und Kapital-Einkommen mehr als seither die Steuerlast mittragen werden. —

Zum Schlusse haben wir nur noch die Steuergesetze neuester Zeit mit denen der früheren Jahrhunderte zu vergleichen. Die ersteren sind klarer und schärfer abgefasst, Fremdwörter, wie Fassion, Defraudation sind vermieden, strafrechtliche Merkwürdigkeiten, wie sie z. B. Art. 5 und 7 des Hundesteuergesetzes vom 8. Sept. 1852 enthalten, wornach der Defraudant den vierfachen Betrag der Abgabe zu entrichten hat: »worin die Geldstrafe im dreifachen Betrag enthalten ist«, kommen in den neuen Steuergesetzen nicht mehr vor. Auffallend ist, dass die Steuergesetze des 15.—18. Jahrhunderts keine Bestimmungen über Verjährung der Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen und der Nachholung, bezw. Zurückforderung der Steuern enthalten; haben hier wohl die allgemeinen Rechtsbestimmungen die Lücken ausgefüllt? Die Gesetze des neunzehnten Jahrhunderts enthalten keine Androhung von Gefängnisstrafen, nur in älteren Vermögenssteuergesetzen waren solche Strafen vorgesehen. Das neue Malzsteuer- und Umgeldsgesetz vom Jahre 1900 hat aber Gefängnisstrafen für den zweiten und weiteren Rückfall eventualiter vorgesehen (»Daneben kann auf Gefängnisstrafe von 6 Monaten erkannt werden«), Strafen, wie solche auch das Reichs-Zucker-, Tabak- und Branntweinsteuergesetz in noch höherem Grade enthalten und wie sie im Hinblick auf gewohnheitsmässige Defraudanten nicht zu umgehen sind. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen kennen die württembergischen Steuergesetze nicht.

Die X. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu London Juli/August 1905.

Vom

Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann
zu Braunschweig.

1. Einleitung. Die zehnte Tagung des Internationalen Statistischen Instituts, über dessen allgemeine Wirksamkeit sowie speziell die Verhandlungen der beiden letzten Tagungen zu Budapest 1901 und zu Berlin 1903 hier eingehender von mir in Band LVIII S. 98 ff. und *von Zeller* in Band LX S. 531 ff. berichtet ist, fand vom 31. Juli bis zum 5. August 1905 in London statt, woselbst mit der gleichen entgegenkommenden Gastfreundschaft wie sonst der Empfang geboten wurde. Der Besuch der Tagung, wenn er auch hinter dem der beiden letzten und namentlich dem besonders starken zu Berlin nicht unerheblich zurückblieb, kam doch dem der früheren Tagungen im wesentlichen gleich; die offizielle Teilnehmerliste wies 66 Mitglieder des Instituts und 38 eingeladene Personen als anwesend nach, unter welchen England und seine Kolonien mit 21 Mitgliedern und 13 eingeladenen Personen, Deutschland mit 13 Mitgliedern und 2 eingeladenen Personen, Frankreich mit 11 Mitgliedern und 5 eingeladenen Personen, Oesterreich mit 5 Mitgliedern und 5 eingeladenen Personen, Ungarn mit 4 Mitgliedern und 4 eingeladenen Personen, Russland mit 3 Mitgliedern und 1 eingeladenen Person, sowie ausserdem Italien, Belgien, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, die Niederlande, Schweden, Rumänien, Norwegen, Dänemark, Spanien, die Schweiz und Japan vertreten waren. Die durchweg gut besuchten Verhandlungen wurden in der gleichen Weise wie früher teils in Sektionen, deren wiederum wie bisher drei gebildet waren, teils in Generalversammlungen geführt. Die Zahl der zur Beratung gestellten Gegenstände war dieses Mal eine etwas geringere, wohl nicht zum Schaden der Sache, da hierdurch eine gründlichere Behandlung der einzelnen Fragen speziell auch in den Generalversammlungen ermöglicht wurde.

2. Verhandlungen der I. Sektion. In der ersten Sektion beschäftigte man sich zunächst mit einer eingehenden Erörterung über die Sterblichkeit in den Grossstädten. Die Frage war auf der Berliner Tagung (vergl. *von Zeller* a. a. O. S. 537) durch *Ballod*-Berlin angeregt worden, der ihr aber von vornherein mehr eine sozialpolitische Richtung in der Gegensätzlichkeit zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft gegeben hatte. In Berlin hatte man eine besondere Kommission zu einer näheren Prüfung der Frage eingesetzt, die inzwischen entsprechend in Tätigkeit

getreten war. Ueber das Ergebnis berichtete an Stelie des eigentlichen Referenten *von Körösy*-Budapest, der leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, *Bleicher*-Frankfurt a/Main. An der sich anschliessenden lebhaften Debatte, die aber im wesentlichen nur eine Meinungsverschiedenheit über die formelle Sachbehandlung, beziehentlich über die Art und Weise der Zurückweisung der Ausführungen *Ballods*, zeitigte, beteiligten sich neben dem Berichterstatter zum Teil unter mehrfacher Wortnahme *Blenck*-Berlin, *Rauchberg*-Prag, *Kiaer*-Christiania, *Hasse*-Leipzig, *von Mayr*-München, *Lexis*-Göttingen, *Fahlbeck*-Lund, *Raffmann*-Budapest und *Hjelt*-Helsingfors. Sachlich bilden den Ausgangspunkt die beiden Fragen: haben die grossen Städte eine grössere Sterblichkeit als das platte Land? Kann sich die Stadtbevölkerung ohne einen Zufluss vom Lande aus sich selbst erhalten? Es handelt sich darum, ob und eventuell in welcher Weise die Statistik die nötigen Unterlagen für eine Entscheidung dieser Fragen mit einer unanfechtbaren Sicherheit zu bieten vermag. Dass eine unmittelbare Benutzung der allgemeinen Daten eines grossen Gebiets, eine ausschliessliche Gegenüberstellung der grossen Gruppen Stadt und Land, zu einer sachgemässen Klarlegung für die beiden Fragen nicht ausreichend sei, dass dabei vielmehr eine grössere Anzahl von Einzelmomenten, welche aber wiederum zum Teil je nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls in einer verschiedenartigen, meist schwer bestimmbaren Weise abzugrenzen sein würden, in Betracht gezogen werden müsste, darüber herrschte eine allseitige Uebereinstimmung. Eine Spezialisierung ist unbedingt erforderlich, weil die Morbidität nach den allgemeinen Daten in den verschiedenen Gegenden einen grösseren Unterschied aufzuweisen pflegt als in Stadt und Land, wie speziell für Preussen nachgewiesen ist. In Betracht zu ziehen ist aber nicht das Stadtgebiet als solches, sondern das Stadtgebiet mit seiner zugehörigen Umgebung, seinem unmittelbaren Rekrutierungsgebiet, bezüglich dessen Abgrenzung man aber regelmässig wieder auf grössere Schwierigkeiten stossen wird. Als erforderlich erweist sich ferner eine weitergehende Ausscheidung nach Altersklassen bezüglich aller Einzelheiten, eine nähere Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, der Aufenthaltsdauer, ein Zurückgreifen auf die historische Entwicklung und das bezügliche Verhältnis in früherer Zeit, eine Ausdehnung der Untersuchungen auch auf die Heirats- und die Geburtenfrequenz etc. Hervorgehoben wurde auch, dass der innere Gegensatz sich in neuerer Zeit abgeschwächt habe, weil vielfach das Wohnen in der Stadt ländlicher, die Beschäftigung auf dem Lande industrieller geworden ist. So war man in der Verurteilung der *Ballod*'schen Methode, die zu einem der wirklichen Sachlage entsprechenden Ergebnis niemals führen könne, einig und hegte nur Zweifel darüber, ob eine einfache Ablehnung auszusprechen oder auch positive

Vorschläge zu machen seien, welche sich aber nur auf einer allgemeineren Grundlage würden bewegen können. Die Sektion einigte sich schliesslich zu folgender Resolution, welche diejenige des Referenten in etwas abgeänderter Fassung wiedergab: »Die nähere Untersuchung der Frage der Sterblichkeit der Stadt- und Landbevölkerung in ihren wechselseitigen Beziehungen erfordert monographische Darstellungen, welche sich auf grössere zusammenhängende Wirtschaftsgebiete erstrecken und den Gesamtkomplex aller Erscheinungen des Bevölkerungswechsels berücksichtigen müssen. Sie verlangt vor allem auch eine Rücksichtnahme auf die historische Entwicklung der Verhältnisse«. Diese Resolution wurde dann aber bei der Verhandlung in der Generalversammlung, in welcher ausser dem Referenten *Bleicher*-Frankfurt a/Main, noch *von Mayr*-München, *Cheysson*-Paris, *Nicolaï*-Brüssel, *Hennequin*-Paris und *March*-Paris das Wort ergriffen, in folgender Weise vereinfacht beziehungsweise eingeschränkt: »Für die nähere Untersuchung der Frage der Sterblichkeit der Stadt- und Landbevölkerung in ihren wechselseitigen Beziehungen ist unter anderem die monographische Darstellung eine Notwendigkeit«.

Des weiteren wurde infolge eines auf der Berliner Tagung gefassten Beschlusses von der Sektion I die Statistik der Tuberkulose im einzelnen näher behandelt. Der Berichterstatter *Lexis*-Göttingen knüpft an die von dem Zentralbüreau der internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose zu Berlin gegebene Anregung zur Durchführung einer internationalen Statistik der Tuberkulose an und geht dann näher auf die bezüglichen Spezialerhebungen der Schweiz ein, welche eingehender unter Zuhilfenahme der Aerzte durchgeführt und als erfolgreiche zu betrachten sind. Ein gleiches Vorgehen wird aber in anderen Ländern vielfach auf Schwierigkeiten stossen, da man verhältnismässig weit in Einzelheiten und in Sonderverhältnisse eindringen muss und das Publikum durchweg an derartige Fragestellungen einer offiziellen Statistik nicht gewöhnt ist. Die Inanspruchnahme der Aerzte muss für Erzielung eines brauchbaren Ergebnisses unumgänglich notwendig erscheinen, ebenso eine spezielle Berücksichtigung der Ursachen der Tuberkulose. Mit Rücksicht auf die schwierige Durchführung einer Tuberkulosestatistik in den einzelnen Ländern wird für eine internationale Statistik zunächst nur wenig zu erreichen sein, und man wird gut tun, die Anforderungen bezüglich einer solchen vorerst mehr zu beschränken. Die ganze Frage zeigt sich zur Zeit noch nicht genügend geklärt, es muss sich deshalb empfehlen, eine besondere Kommission zu einer näheren Prüfung und Berichterstattung bei der nächsten Tagung zu bestellen. Neben Schaffung

eines allgemeinen Schemas für ein bezügliches Vorgehen wird dabei hauptsächlich auch eine besondere Feststellung für die Bezeichnung der einzelnen Ursachen und Momente sowie für die Einteilung in Altersklassen vorzunehmen sein, um nach diesen Richtungen hin auf eine Einheitlichkeit einzuwirken. *von Mayr*-München hält ein Zusammenwirken mit der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose für im Interesse der Sache geboten, desgleichen scheint ihm eine Ausscheidung der Tuberkulosestatistik aus der allgemeinen Mortalitätsstatistik notwendig; die Tuberkulosestatistik ist eingehender zu behandeln und hat auch die Morbidität und die Ursache der Tuberkulose zu berücksichtigen. Eine Beteiligung der Aerzte ist dringend wünschenswert. Im allgemeinen wird die von der Schweiz angewandte Methode als zweckentsprechend anerkannt und empfohlen werden können. *Raseri*-Rom glaubt, dass es nicht notwendig und auch nicht angängig erscheinen werde, die Statistik der Tuberkulose aus der allgemeinen Todesursachenstatistik auszuscheiden, wogegen sich *Lexis*-Göttingen und *von Mayr*-München wiederum in näheren Ausführungen wenden. Auf bereits veranstaltete ähnliche Erhebungen wie in der Schweiz und die dabei angewandten Methoden weisen unter eingehenderer Klarlegung *Lange*-Karlsruhe für Baden, *Hasse* für Leipzig und *Bleicher* für Frankfurt a./Main hin, sämtlich dabei im Prinzip der Stellungnahme von *Lexis* und *von Mayr* zustimmend. *Newsholme*-Brighton hegt Zweifel, ob sich in England die Sache in entsprechender Weise durchführen lassen werde, wogegen die Morbidität durch eine Statistik über die Aufnahme und Behandlung in den Krankenhäusern ohne Schwierigkeit festzustellen sein würde. *Rauchberg*-Prag teilt mit, wie ein Versuch, eine Tuberkulosestatistik für Prag zur Einführung zu bringen, an dem Widerstand der Aerzte gescheitert sei, und wünscht unter eingehenderer Begründung, die Statistik nicht nur auf die Mortalität sondern auch auf die Morbidität erstreckt zu sehen. Letzteres wird von *Lexis*-Göttingen als durchaus erstrebenswert anerkannt, nur glaubt derselbe zunächst mit einer gewissen Beschränkung leichter zu Erfolgen gelangen zu können. Die Sektion kam zu dem später von der Generalversammlung unverändert gebilligten Beschluss, eine besondere Kommission einzusetzen, welche eine nähere Prüfung der Frage einer Statistik der Tuberkulose vornehmen und dabei sowohl der Mortalität als der Morbidität sowie auch der Frage der Behandlung der Tuberkuloseerkrankungen in den Krankenhäusern, den Kliniken und den Lungenheilstätten eine Berücksichtigung angedeihen lassen sollte, und wählte als Mitglieder dieser Kommission *Bertillon*-Paris, *Tatham*-London, *Newsholme*-Brighton, *Lexis*-Göttingen, *Raseri*-Rom und *Guillaume*-Bern.

Gleichfalls im Anschluss an die schon zu Berlin auf der vorigen Tagung gemachten Erörterungen (*v. Zeller* a. a. O. S. 536) berichtete

Kiaer-Christiania eingehend über die Fruchtbarkeit der Ehen. Zur Ergänzung seiner Berliner Ausführungen weist der Berichterstatter namentlich auf die inzwischen erfolgten neueren Bearbeitungen für England, Frankfurt a/Main und Dänemark hin und erörtert sodann näher zwei zur Verteilung gebrachte graphische Darstellungen der stehenden Ehen mit einer Ehedauer von 10 bis 19 Jahren beziehungsweise mit einer solchen von 20 bis 29 Jahren nach dem Heiratsalter der Frauen und nach der Kinderzahl, welche auf den Ergebnissen der Volkszählung für Berlin von 1885, der Zählung für Neu-Süd-Wales von 1901 und der Repräsentativzählung Norwegens für 1894 beruhten. Obgleich bezüglich der Frage der Fruchtbarkeit der Ehen ein ausgiebiges Material für zahlreiche Länder vorhanden ist, so wird doch eine internationale Verwertung dieses Materials nur in einer sehr beschränkten Weise möglich sein, weil es an einer Vergleichbarkeit der auf ganz verschiedenen Grundlagen aufgebauten Statistiken fehlt. Es wird zur Hebung dieses Uebelstandes in Vorschlag gebracht, folgende elf Momente bei den Feststellungen über die Ehefruchtbarkeit regelmässig in Rücksicht zu ziehen: 1. Die Dauer der Ehe; 2. das Alter der Frau und des Mannes bei Beginn der Ehe; 3. die genaue Angabe der Zahl der lebend geborenen Kinder und zwar a. für den Zeitpunkt der Zählung; b. bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod; c. bis zur Auflösung der Ehe durch Scheidung; 4. die Reihenzahl der Geburten; 5. die Zwischenzeit zwischen den einzelnen Geburten; 6. die Kindersterblichkeit; 7. das Alter des Vaters und der Mutter zur Zeit der Geburten; 8. der Wohnsitz der Eltern, speziell ob sich derselbe in einer Grossstadt, in einer mittleren oder Kleinstadt oder auf dem Lande befindet; 9. die Erwerbstätigkeit des Vaters; 10. die soziale Stellung des Vaters, ob er zu den höheren, zu den mittleren oder zu den niederen Klassen zu zählen; 11. die wirtschaftliche Lage, ob sie als eine begünstigte, eine mittlere oder als eine geringe anzusehen ist. Gleichzeitig wird wiederum die Ausarbeitung einer Ehedauertafel und ergänzend dazu die Aufstellung einer Nachweisung über die Nuptialität empfohlen. In der sich anschliessenden Debatte, an welcher sich *Lexis*-Göttingen, *Willcox*-New-York, *Nicolaï*-Brüssel, *Fahlbeck*-Lund, *Raffmann*-Budapest, *Edgeworth*-Oxford, *Baines*-Kidlington, *March*-Paris und *von Mayr*-München beteiligten, wurde ein prinzipieller Widerspruch gegen die Ausführungen des Referenten nicht geltend gemacht; die Reden bewegten sich vielmehr im grossen und ganzen zustimmend, indem sie bald den einen bald den anderen Punkt besonders hervorhoben und in seiner speziellen Bedeutung klarlegten. Als ein nicht zu beseitigendes Hindernis für ein richtiges Ergebnis, das nicht übersehen werden dürfe, wird die freiwillige Kinderbeschränkung, wie sie beispielsweise in dem sog. Zweikindersystem zur Erscheinung kommt, hingestellt, eine Sitte, die zwar nicht allgemein, sondern auf einzelne

Gegenden beschränkt, aber doch im Wachsen begriffen sei. Bei der Bedeutung der Sache nahm die Sektion I trotz der zutage getretenen Einhelligkeit über die Grundzüge der *Kiaer*schen Vorschläge auf Antrag des Referenten von einer sofortigen Beschlussfassung Abstand, überwies vielmehr diese Vorschläge der unter dem Vorsitz von *v. Körösy*-Budapest bereits für die Gesamtfrage bestehenden Kommission zu näherer Prüfung und demnächstiger weiterer Berichterstattung, ein Standpunkt, den die Generalversammlung später billigte.

3. Verhandlungen der II. Sektion. In der zweiten Sektion nahm die Verhandlung über eine Statistik der internationalen Zahlungsbilanz eine volle Sitzung in Anspruch. *Gruber*-Wien und *de Foville*-Paris hatten sorgfältig und ausgezeichnet durchgearbeitete schriftliche Referate über den Gegenstand erstattet, deren wesentlichen Inhalt sie zunächst kurz ausführten. Die internationale Zahlungsbilanz soll, von der Ergründung und Feststellung der wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen der Nationen ausgehend, über das ziffermässige Mass der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach den einzelnen wirtschaftlichen Kategorien gesondert und in ihrer Totalität zusammengefasst Aufschluss geben. Sie ist nicht zu verwechseln oder gleichzustellen einerseits mit der Handelsbilanz der Nationen, andererseits mit der wirtschaftlichen Bilanz der einzelnen Völker. Die internationale Zahlungsbilanz erfordert ihrem Wesen nach die ziffermässige Aufstellung der Ergebnisse des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs einer Volkswirtschaft mit den andern Volkswirtschaften (dem gesamten Auslande) innerhalb einer gewissen Zeitperiode, einheitlich nach Wert in Geld berechnet und zwar nach den einzelnen Kategorien des Verkehrs in Aktiv- und Passivposten geordnet und unter Ziehung des Resultats beider Reihen; mit dieser Aufstellung muss gleichzeitig eine möglichst exakte Prüfung aller Elemente der Aufstellung auf ihre Richtigkeit und Zweckmässigkeit verbunden sein unter Verfolgung der Elemente bis auf ihren ersten Ursprung. Wie wesentlich und für einen wirklichen Erfolg bedeutungsvoll es sein muss, dass diese Aufstellungen und die die Unterlage dafür bildenden statistischen Festlegungen nach den gleichen Prinzipien und innerlich übereinstimmend von den einzelnen Staaten durchgeführt werden, bedarf wohl kaum einer weiteren Begründung. Auf der anderen Seite werden aber ebensowenig die grossen entgegenstehenden Schwierigkeiten zu verkennen sein, welche teils in der grösseren Zahl, teils in der Eigenart der in Betracht zu ziehenden Verkehrsmomente liegen. Nach grossen Kategorien kommt dabei der internationale Personenaustausch, der Warenaustausch, der Geldaustausch und der Wertpapieraustausch in Frage, deren Festlegung an sich nach den einzelnen Richtungen hin durch die eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Staaten

in verschiedenartiger Weise beeinflusst und beschränkt sein muss. Nach den bislang im einzelnen gemachten Erfahrungen ist aber die Möglichkeit, die Schwierigkeiten zu überwinden, nicht ausgeschlossen, und die grosse Bedeutung der Frage selbst muss ein weiteres Vorgehen zwingend erscheinen lassen. Letzteres wurde auch der Hauptsache nach in der weiteren Debatte, an welcher sich ausser den Referenten *van der Borght*-Berlin, *Olanesco*-Bukarest, *Hennequin*-Paris, *Neymarck*-Paris und *Faure*-Paris beteiligten, anerkannt, und man beschloss, eine Kommission, welche aus *Gruber*-Wien, *de Foville*-Paris, *van der Borght*-Berlin, *Neymarck*-Paris, *Hennequin*-Paris, *Olanesco*-Bukarest, *Yves Guyot*-Paris und *Bateman*-London zusammengesetzt wurde, mit der Aufstellung besonderer Schemata für die internationale Zahlungsbilanz und mit der näheren Untersuchung, wie eine allgemeine Durchführung zu erreichen sein würde, zu betrauen, wobei *Gruber*-Wien die Berichterstattung auf der nächsten Tagung des Instituts übertragen wurde. Der Beschluss der Sektion wurde demnächst von der Generalversammlung ohne weitere Debatte gutgeheissen.

Ueber die internationale Vergleichbarkeit der landwirtschaftlichen Statistik, speziell der Anbaustatistik und der Viehstandsermittlungen berichtete *Craigie*-London. Er schilderte dabei namentlich, welche Bemühungen bereits das Internationale Statistische Institut auf seinen verschiedenen Tagungen von der ersten zu Rom im Jahre 1887 an sich behufs Förderung der fraglichen Vergleichbarkeit gemacht und wie diese Bemühungen von Erfolg gekrönt gewesen. Bezüglich des Anbaues von Weizen und des Bestandes an Rindvieh und Schafen legt *Craigie* sodann besondere Zusammenstellungen, welche die letzten 25 Jahre — je einzeln berücksichtigt — umfassen, vor, in denen die europäischen Länder der alten Kultur den aussereuropäischen Ländern der neuen Kultur gegenübergestellt sind. Es zeigt sich dabei, dass die letzteren Länder weit mehr Jahreserhebungen nach den fraglichen Richtungen hin anstellen, während die europäischen Staaten vielfach, was die Viehstandsfeststellungen anlangt, sogar vorwiegend, nur eine periodenweise Statistik haben. Die Ergebnisse der vorgelegten Zusammenstellungen wurden zu interessanten Schlussfolgerungen benützt, zu denen demnächst *Tatham*-London, *Hennequin*-Paris, *von Lang*-Budapest und *Colesco*-Bukarest weitere Ausführungen machten. Die Sektion II, welche gleichzeitig dem Berichterstatter ausdrücklich dankte, erklärte es unter demnächstiger Zustimmung der Generalversammlung für wünschenswert, einerseits die Anbauflächen der hauptsächlichsten Getreidearten für jedes Land und für jedes Jahr festzustellen und andererseits die Zahl des Rindviehs und der Schafe durch so häufige Erhebungen als möglich zu ermitteln.

Von *Földes*-Budapest wurde die Entwicklung der Weizenpreise in den verschiedenen Staaten auf Grundlage seiner umfassenden Arbeit »Die Getreidepreise im XIX. Jahrhundert« in den *Conrad*schen Jahrbüchern für Nationalökonomik uud Statistik, III. Folge, 29. Band S. 467 ff. und S. 674 ff. dargestellt. Speziell hervorgehoben wurde, dass die Getreidepreise des XIX. Jahrhunderts am niedrigsten in den Dezennien 1821/30. 1841/50 und 1891/1900, am höchsten dagegen in den Dezennien 1811/20, 1851/60 und 1871/80 gewesen sind, dass, was die Gesamtentwicklung im Jahrhundert anlangt, in denjenigen Staaten, welche vorwiegend als anbauende zu betrachten, wie Preussen, Oesterreich, Ungarn und Russland, die Preise zu Anfang des Jahrhunderts niedrigere waren als am Ende desselben, während bei denjenigen Staaten, welche man vorwiegend als konsumierende ansehen kann, wie England, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Dänemark etc. das Umgekehrte der Fall ist, dass die Preisschwankungen sich im allgemeinen im Laufe des Jahrhunderts zwar verringert haben, dass sie aber doch sowohl zwischen den einzelnen Jahren wie auch zwischen den verschiedenen Monaten sich noch als recht beachtenswerte zeigen, dass nach dem Verhältnis zu den Weizenpreisen die Preise der übrigen Getreidearten im Laufe des Jahrhunderts gestiegen sind etc. etc. Ohne eine besondere Debatte nahm die Sektion die vorgeschlagene nachstehende Resolution an, welcher später die Generalversammlung beitrat: »Angesichts der hohen Bedeutung, welche einer auf tunlichst wissenschaftlicher Grundlage durchgeführten Statistik der Getreidepreise beizumessen ist, beauftragt das Internationale Institut seine Kommission für Preisfeststellung der nächsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, welche Methode für eine zuverlässige und sichere Erhebung und für die Vergleichbarkeit der internationalen Daten als die erfolgreichste anzusehen sei. Des ferneren spricht das Internationale Institut den Wunsch aus, die Royal Statistical Society, deren vorragendere Mitglieder die Statistik der Getreidepreise gerade besonders bearbeitet haben, möge in ihrer umfangreichen Bibliothek soweit als möglich die Literatur über die Getreidepreise sammeln und verfügbar machen.«

Im Anschluss an frühere bezügliche Arbeiten legt *Bateman*-London einen Bericht über die Statistik der Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Länder vor, dem zahlenmässige Daten in tabellarischer Zusammenstellung über die Werte der Ein- und Ausfuhr von Russland, Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten und Grossbritan-

nien aus den Jahren 1890 bis 1903 unter Zusammenfassung in grosse Kategorien, soweit sie eine Vergleichbarkeit bis zu einem gewissen Grade gestatten, angeschlossen sind. Anhangsweise sind dann, gleichfalls in tabellarischer Form, die Grundsätze zur Darstellung gebracht, nach welchen von den einzelnen Ländern nach ihrer eigenen Angabe in den offiziellen Veröffentlichungen verfahren wird, einmal bei der Einregistrierung der Ein- und Ausfuhrwaren nach dem Lande der Herkunft oder der Bestimmung, bei der Wertfestsetzung für die Waren der Einfuhr, bezüglich der Zuschläge zum Eigenwert der Waren, wie sie durch Fracht, Versicherung etc. entstehen, bei einer zeitweisen Einfuhr von Gütern für eine Weiterverarbeitung und Wiederausfuhr, bei dem einfachen Transitverkehr. Berichterstatter kann gleicherweise konstatieren, dass die Ausweise der einzelnen Staaten über ihre Ein- und Ausfuhr im Laufe der Zeit stetig mehr vervollkommnet und international vergleichbarer geworden sind, wenngleich nach letzterer Richtung noch manches zu erreichen sein wird und sich deshalb ein reges Weiterstreben empfiehlt. Unter ausdrücklicher Anerkennung der *Bateman*schen Tätigkeit auf dem fraglichen Felde spricht die Sektion II die Hoffnung aus, dass die fraglichen Arbeiten unter der Beihilfe von allen Statistikern, Verwaltungsbeamten, Publizisten und Staatsmännern, welche auf die Erzielung brauchbarer Resultate einen Einfluss auszuüben vermöchten, nachgeahmt und fortgesetzt würden.

Die Frage darüber, wie die Ueberwälzung der Zölle auf den Verbraucher durch eine Statistik zweckentsprechend nachzuweisen, war, nachdem 1901 in Budapest eine Kommission zur näheren Prüfung eingesetzt worden, auf der Berliner Tagung 1903 bereits näher verhandelt worden. Es hatten diese Verhandlungen jedoch zu einem befriedigenden Resultat nicht geführt, weshalb eine nochmalige Kommissionsberatung und erneute Erörterung in London beschlossen war. Schon in Berlin hatte man sich in der Debatte nicht auf das rein Statistische beschränkt, sondern in die wirtschaftspolitische Seite der Frage übergegriffen (Zeller a. a. O. S. 546). Das Gleiche war nun in einem ganz vorwiegenden Masse auch in London der Fall trotz der dagegen gemachten Einwürfe. Schon das eingehende Referat von *Yves-Guyot*-Paris, wenn es auch an sich als ein sehr tüchtiges und interessantes anerkannt werden muss, bewegte sich ganz wesentlich auf dem wirtschaftspolitischen Gebiete und gab so auch der lebhaften Debatte, an welcher *Bateman*-London, *Hennequin*-Paris, *von Lang*-Budapest, *van der Borght*-Berlin, *Schelle*-Paris, *Palgrave*-Belton, *Baines*-Kidlington, *Atkinson*-Boston und *Willans*-London teilnahmen, in der Hauptsache die Richtung an. Auch die vorgeschlagene Resolution wurde davon berührt; sie lautet folgendermassen: »Es erscheint wünschenswert, dass in den verschiedenen Staaten nähere Ermittlungen angestellt werden, um mit Hilfe

des vorhandenen statistischen Materials klarzulegen, in welcher Weise eine Ueberwälzung der Zölle einerseits auf die notwendigen Lebensmittel, andererseits auf die Industrien von der einen zur anderen stattfindet. Weiter erscheint erwünscht, die Verpflegungssätze für Heer und Marine, wie sie von den einzelnen Nationen ausgeworfen werden, kennen zu lernen und sie mit der Ernährungsquote der Civilbevölkerung in Vergleich zu bringen.« Diese Resolution gelangte, nicht ohne Widerspruch, in der Sektion II zur Annahme und wurde demnächst auch von der Generalversammlung gebilligt, obwohl *von Mayr*-München nochmals besonders geltend machte, dass sie nicht Statistik sondern Wirtschaftspolitik begreife, und deshalb Einspruch dagegen erhob, einen Einspruch, dem sich *van der Borght*-Berlin ausdrücklich anschloss. Das damit gegebene Ueberschreiten des wissenschaftlichen Gebietes der Statistik gerade nach dieser Richtung hin kann für das Internationale Statistische Institut nicht von Vorteil erachtet werden, und es steht im Interesse der Bedeutung des Instituts selber zu hoffen, dass ein solches Abweichen von dem gesetzten Wege ein vereinzeltes bleibe.

4. Verhandlungen der III. Sektion. Die dritte Sektion widmete den ersten Verhandlungstag fast ausschliesslich der Beratung über berufliche Gewerbestatistik und Arbeitslosenzählung. Namens der auf der Berliner Tagung für diese Fragen gewählten Kommission hatte *March*-Paris ein eingehendes gedrucktes Gutachten geliefert, dem als Anhang die schriftlichen Aeusserungen der einzelnen Kommissionsmitglieder (*Julin*-Brüssel, *Llewellyn Smith*-London, *Verrijn Stuart*-Haag, *Zahn*-Berlin, *Raseri*-Rom, *Silbergleit*-Schöneberg, *March*-Paris) beigefügt waren. Der Bericht lief in eine umfangreiche Resolution aus, über deren Einzelheiten sich eine lebhafte und viel Interesse bietende Debatte unter Beteiligung von *Cheysson*-Paris, *Nicolaï*-Brüssel, *Mataja*-Wien, *Llewellyn Smith*-London, *Silbergleit*-Schöneberg und *Verrijn Stuart*-Haag entwickelte. Die durch die Beratung näher klargelegte und mehrfach abgeänderte Resolution erhielt die Billigung sowohl der Sektion wie auch danach der Generalversammlung. Leider gestattet der beschränkte Raum nicht, die Resolution hier voll zum Abdruck zu bringen. Das Internationale Statistische Institut gibt darin denjenigen Staaten, welche in der Lage sind, generelle berufliche Gewerbeerhebungen zu veranstalten, anheim, in denselben gewisse allgemeine Punkte zu berücksichtigen, welche dann im einzelnen unter neun Nummern ausführlicher festgelegt sind. Besondere Berücksichtigung ist, wie schon nach der Bezeichnung des Beratungsthemas zu erwarten, der Arbeitslosenzählung zuteil geworden, deren Verbindung mit jeder generellen Industrieerhebung empfohlen

wird. Die einzelnen Punkte sind praktisch herausgegriffen und dürften im allgemeinen zu Einwendungen keine Veranlassung bieten. Bei einer durchgehenden Berücksichtigung der vorgeschlagenen Punkte würde für eine internationale Vergleichbarkeit auf dem fraglichen Gebiete ein wesentliches erreicht sein.

Im Anschluss an den vorigen Gegenstand berichtet *David F. Schloss* über die internationale Vergleichbarkeit der Arbeitslöhne, dabei wesentlich seinem gedruckt vorliegenden Referat folgend. Der Bericht, welcher an eine Arbeit von *Denis*-Brüssel über die internationale Organisation der Arbeitsstatistik für die 1895er Tagung des Instituts zu Bern anknüpfte, war zu allgemein gehalten, um sofort zu einem abschliessenden Ergebnis führen zu können. *March*-Paris schlägt deshalb vor, eine Kommission zur näheren Prüfung der Frage zu bestimmen, und *Nicolaï*-Brüssel erweitert den Vorschlag dahin, *Schloss* gleichzeitig mit der Berichterstattung zu betrauen. Die Sektion trat dem bei und wählte des weiteren in die Kommission *Cheysson*-Paris, *Julin*-Brüssel, *Leo*-Berlin, *Mandello*-Budapest, *March*-Paris, *Mataja*-Wien, *North*-Washington, *Silbergleit*-Schöneberg, *Llewellyn Smith*-London, *Verrijn Stuart*-Haag und *Wilson Fox*-London. Die Generalversammlung genehmigte den Sektionsbeschluss.

Die internationale Transportstatistik behandelte *Wendrich*-Luzern (früher St. Petersburg), welcher schon auf anderen Tagungen die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt hatte. Er bezeichnet es als eine Notwendigkeit, dass die Verkehrsstatistik zu einer grösseren Einhelligkeit, einer zweckmässigeren Anordnung und einer Vereinfachung gelangen müsse, um sich international als brauchbar zu erweisen. Um baldigst zu Erfolgen zu gelangen, schlägt er vor, die internationale Statistik zunächst auf das rollende Material, die Wagen und die Lokomotiven, zu beschränken und derselben den Routenzettel für jeden Wagen und den Leistungsnachweis für jede Lokomotive nach einem von ihm angeregten neuen System (Revue Générale des Chemins de fer français, Décembre 1904, Mars 1905; Oesterreichische Eisenbahnzeitung Nr. 6 vom 20. Februar 1905) zu Grunde zu legen. Nachdem *Bernard*-Paris nähere Mitteilungen über die praktische Durchführung des Vorschlags gemacht, wurde die *Wendrich*'sche Resolution, der nach einer Erörterung mit *Yves-Guyot*-Paris eine vereinfachte Form gegeben, wie nachstehend von der Sektion und demnächst von der Generalversammlung angenommen: »In der Erwägung, dass nach den gemachten praktischen Erfahrungen der Routenzettel (bulletin de parcours), welcher über den Lauf jedes Wagens auszustellen ist, für eine nationale wie für eine internationale Statistik der Transportmittel eine durchaus brauchbare Grundlage abgeben dürfte, lenkt das

Internationale Statistische Institut die Aufmerksamkeit der staatlichen und der privaten Eisenbahngesellschaften auf dieses System. Gleichzeitig verlängert dasselbe die Befugnisse seiner Kommission und ermächtigt den Vorsitzenden derselben, von den Verwaltungen und Behörden bezügliche Nachweise einzusammeln, welche es ermöglichen würden, auf diesem Wege zu einer internationalen Statistik zu gelangen«.

Eine eingehende Erörterung fand auch die internationale Unfallstatistik, bezüglich derer *Kögler*-Wien ein gedrucktes Referat erstattet hatte, während *Cheysson*-Paris zunächst mündlich berichtete. Derselbe gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Unfallstatistik, wie sich solche nach den Massnahmen und Vorschlägen sowohl im Internationalen Institut (Tagung zu Bern 1895) wie auch in den einzelnen Staaten und auf den verschiedenen Kongressen für Versicherungswesen, Arbeiterversicherung etc. vollzogen hat, und schliesst mit dem Wunsche, es möge eine Kommission zur näheren Prüfung der Frage der internationalen Unfallstatistik und Berichterstattung auf der nächsten Tagung eingesetzt werden. *Kögler*-Wien äussert sich im wesentlichen mit *Cheysson* übereinstimmend. In der weiteren Debatte sprechen sich *von Inama-Sternegg*-Wien und *Hjelt*-Helsingfors dafür aus, sofort eine bestimmtere Resolution zu fassen und Formulare aufzustellen, welche sodann dem im September 1905 in Wien tagenden VII. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongress vorgelegt werden könnten. *Cheysson* und *Delatour*-Paris sind der Ansicht, dass Formulare, welche nicht vom Institut geprüft und genehmigt seien, nicht als die Ansicht des Internationalen Instituts vertretend angesehen werden könnten. Nach längerer Debatte, an der sich auch *Julin*-Brüssel beteiligt, wird eine speziellere Resolution, welche wir wegen ihres grösseren Umfangs hier im Wortlaut nicht wieder geben können, beschlossen. In derselben werden unter acht besonderen Nummern allgemeine Grundsätze für die Ausgestaltung der nationalen Unfallstatistik aufgestellt, durch deren allseitige Beobachtung sodann eine internationale Unfallstatistik zu ermöglichen sein würde; Formulare werden nicht in Vorschlag gebracht. Gleichzeitig wird eine besondere Kommission ernannt, welche für die nächste Tagung in Uebereinstimmung mit den ausgesprochenen Grundsätzen Formulare für eine internationale Unfallstatistik ausarbeiten und sich zu dem Zweck mit der permanenten Kommission und dem Wiener VII. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongress in Verbindung setzen solle. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden *van der Borght*-Berlin, *Cheysson*-Paris, *Hjelt*-Helsingfors, *Julin*-Brüssel,

Kiaer-Christiania, *Llewellyn Smith*-London, *Mataja*-Wien, *von Mayr*-München und *Paulet*-Paris erwählt mit der Befugnis, andere mit der Frage speziell beschäftigte Personen wie *Kögler*-Wien, *Kaan*-Wien, *Magaldi*-Rom etc. mit beratender Stimme zuzuziehen. Der Sektionsbeschluss wird später in vollem Umfang von der Generalversammlung genehm gehalten.

Ueber die Bevölkerungsregister und deren ausgezeichnete Verwertbarkeit für die Statistik, eine Frage, welche von ihm zunächst schon auf der Berner Tagung 1895 angeregt war, hatte *Nicolaï*-Brüssel einen sehr ausführlichen gedruckten Bericht vorgelegt, welcher die bezüglichen mündlichen Mitteilungen auf der Berliner Tagung (vgl. *v. Zeller* a. a. O. S. 536) in sachgemässester Weise ergänzte. Die mündliche Erörterung erfolgte vollständig auf der Grundlage des gedruckten Berichts. Nach kurzer Debatte beschloss die Sektion folgende Resolution: »Das Internationale Statistische Institut spricht den Wunsch aus, einmal dass diejenigen Staaten, welche bislang Bevölkerungsregister noch nicht eingeführt haben, zu einer solchen Einführung schreiten möchten und zwar vorzugsweise zur Einführung der obligatorischen Register, und ferner, dass diejenigen Staaten, welche die Anwendung der Register als fakultative zugelassen haben, das System vollständig annehmen und für alle Gemeinden und städtischen Verwaltungen die Register obligatorisch machen möchten.« In der Generalversammlung wurde dann aber nach längerer Debatte, in welcher sich *Delatour*-Paris überhaupt gegen die Resolution ausspricht, weil dieselbe von den Staaten etwas fordert, das diese nicht erfüllen werden und nicht erfüllen können oder wollen, und in welche ausserdem noch *Kiaer*-Christiania und *von Mayr*-München eingreifen, auf den Antrag von *March*-Paris die Resolution dahin vereinfacht: »Das Institut spricht den Wunsch aus, dass die Anwendung der Bevölkerungsregister sich verallgemeinern möge.«

5. Verhandlungen der Generalversammlung. Endlich wurde aber noch eine Reihe von Gegenständen unmittelbar von der Generalversammlung ohne eine Vorberatung in den Sektionen behandelt. Namens der zu allgemeinem Bedauern an der Teilnahme behinderten langjährigen Vorstandsmitglieder des Instituts, des Vice-Präsidenten *Levasseur*-Paris und des General-Sekretärs *Bodio*-Rom brachte *de Foville*-Paris unter einer bezüglichen allgemeinen Klarlegung den zweiten Teil der von den Genannten unter Beihilfe von *Grimaldi-Casta*-Rom bearbeiteten Statistik der Fläche und der Bevölkerung der Erde vor, welcher Amerika umfasst und die zweite und dritte Abteilung der Gesamtarbeit bildet (vergl. *v. Zeller* a. a. O. S. 532); die Versammlung votiert ausdrücklich den Dank für die ausgezeichnete

Arbeit. *Blenck*-Berlin legt gleichfalls unter dem Dank der Versammlung die von dem Königl. Preussischen Statistischen Bureau (jetzt Statistischen Landesamt) zur Jahrhundertfeier seines Bestehens herausgegebene zweibändige Festschrift vor und gibt dabei eine nähere Erläuterung des ganzen Aufbaues des Werkes und einige interessante Mitteilungen aus dem Inhalt desselben. Im Anschluss an seine früheren bezüglichen Arbeiten (vergl. *v. Zeller* a. a. O. S. 544 unter Nr. 2) hat *Neymarck*-Paris über die internationale Statistik der mobilen Werte einen VI. Bericht im Druck erscheinen lassen und berührt mündlich kurz die geschichtliche Entwicklung und die Fortschritte, die auf dem betreffenden Gebiete im Laufe der Zeiten gemacht worden sind, gleichzeitig die Fortsetzung seiner wichtigen und nutzbaren Rapporte in Aussicht stellend.

Ueber die Festlegung der Bevölkerungsverhältnisse in Ländern ohne eine ordnungsmässige Volkszählung, welche auch einen Verhandlungsgegenstand der Berliner Tagung (vgl. *v. Zeller*, a. a. O. S. 535 unter Nr. 3) bildete, erstattet *von Mayr*-München Bericht. Die Frage war inzwischen von neuem auch von dem im September 1904 zu Washington versammelt gewesenen Internationalen Geographischen Kongress aufgeworfen worden, und man hatte dort beschlossen, eine Kommission von fünf Personen zu wählen, die im Verein mit der bezüglichen Kommission des Internationalen Statistischen Instituts die Frage näher prüfen solle. Die Geographische Kommission, zu der auch *Levasseur*-Paris und *Wagner*-Göttingen gehören, ist gebildet worden und der Vorsitzende derselben, *Gannet*-Washington hat sich an den Berichterstatter als den Vorsitzenden der statistischen Kommission behuf eines gemeinschaftlichen Vorgehens gewendet, und es wird nunmehr ein Plan für ein solches Vorgehen und die weitere Sachberatung aufgestellt. An Stelle von *Rubin*-Kopenhagen, der aus der statistischen Kommission auszuscheiden wünscht, wird *Koefoed*-Kopenhagen als Mitglied der Kommission in Vorschlag gebracht, welchem Vorschlag entsprechend die Generalversammlung die Wahl trifft.

Die internationale Armenstatistik behandelte *Loch*-London ohne unmittelbaren Anschluss an die bezüglichen Verhandlungen der Berliner Tagung (vergl. *v. Zeller*, a. a. O. S. 548 unter Nr. 10). Derselbe hatte einen gedruckten Bericht über die Statistik der Bevölkerung und der Armut für England und Wales in den fünfzig Jahren von 1851 bis 1901 vorgelegt und knüpfte daran allgemeine Vorschläge für eine internationale Armenstatistik an, dafür gleichzeitig eine besondere Resolution zur Annahme empfehlend. In der sich anschliessenden Debatte, in welche *Craigie*-London, *von Inama-Sternegg*-Wien und *von Mayr*-München eingriffen, war man darüber einig, dass ohne eine eingehendere Beratung die vorgeschlagene Resolution nicht zur Abstimmung gestellt werden könne; die Versammlung beschloss nach *von Mayr*schem

Vorschlag den Berichterstatter zu ersuchen, auf der nächsten Tagung des Instituts bei der II. Sektion einen neuen Bericht über seine Resolution mit einer speziellen Begründung vorzulegen Des ferneren sprach *Fahlbeck*-Lund über das Vergehen und Aussterben der Völker, wozu *Rauchberg*-Prag einige Bemerkungen hinzufügte, und *Livi*-Rom erläuterte eine anthropologische und sanitäre Enquete, welche das italienische Kriegsministerium für die Armee Italiens hatte anstellen lassen, näher nach den Grundsätzen, auf denen sie aufgebaut war, und nach den für Demographie und Hygiene reichen Erfolgen, welche sie gezeitigt hatte.

Schliesslich ist noch ein am letzten Verhandlungstage gehaltener Vortrag von *Mandello*-Budapest über die Zukunft der Statistik zu erwähnen. Nachdem verhältnismässig kurz und nur in der Allgemeinheit die bisherige Entfaltung und der noch weiter zu erwartende Fortschritt der theoretischen Statistik, der Erhebungsmethoden, der technischen Verarbeitung und Nutzbarmachung der Ergebnisse, sowie die Errungenschaften bezüglich einer Vergleichbarkeit der statistischen Daten behandelt war, berührte der Redner als den Hauptabschnitt seines Vortrags die statistischen Publikationen. Teils um das ungemeine Anwachsen der gedruckten statistischen Publikationen und speziell der die Einzelheiten bringenden stets umfangreichen Tabellenwerke, das einen Gebrauch durch einen Laien schon jetzt so gut wie ausschliesst, beziehungsweise einen richtigen Gebrauch gefährdet, allgemein zu hemmen und auf ein beschränkteres Mass zurückzuführen, teils um finanzielle Aufwendungen, die für andere Zwecke der Statistik frei würden, zu ersparen, will Redner die gedruckten Publikationen nur bezüglich der grossen Hauptergebnisse zur Anwendung gebracht wissen, während die Einzelergebnisse — denn eine Beschränkung in den Erhebungen oder der Verarbeitung des Materials derselben soll nicht vorgenommen werden — nur, wie mit geringen Kosten möglich, durch die jetzt stark zur Entwicklung gekommenen Schreibmaschinen vervielfältigt und an einige Hauptvertreter verteilt, in der Hauptsache aber lediglich an Ort und Stelle bei dem Erhebungsbureau zur Einsicht ausgelegt werden sollten. In der Hauptsache würden dann die eventuell zu vermehrenden Beamten der Statistischen Bureaus unmittelbar eine Auskunft über die Detaildaten bezüglich einer bestimmten Frage an die der Daten Benötigten zu erteilen haben, wodurch gleicherzeit der falschen und irreführenden Verwertung der statistischen Ergebnisse, die alle die erstgedachten Fortschritte nicht hemmen könnten, gesteuert werden würde. Daneben fordert Redner dann noch die Einführung einer Einheitlichkeit in der Terminologie, dass nicht wie bisher derselbe Ausdruck, ohne dass solches besonders ersichtlich, in einem ganz verschiedenen Sinne gebraucht würde. Die Ausführungen *Mandellos* über die Publi-

kationen erfuhren aus der Versammlung, und wie wir glauben, mit vollem Recht, einen äusserst scharfen Widerspruch. *De Foville*-Paris sieht in den bezüglichen Vorschlägen einen entschiedenen Rückschritt für die Statistik überhaupt und speziell für die Statistik in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Praxis. *von Mayr*-München bezeichnet die vorgeschlagene Vervielfältigung der Details durch die Schreibmaschine und die dann nur gegebene Einsichtnahme an wenigen Zentralstellen als ein Verfahren, das in die Zeiten der Klöster zurückführe. Eine ausgiebige Publikation der Details sei gerade für die Wissenschaft von einer besonderen Bedeutung, wenn solche eventuell zum Teil auch nur in einer beschränkteren Auflage erfolge wie bei dem Englischen Census. Bedenklich seien Aeusserungen wie die *Mandellos* in spezifischen Statistikerkreisen, da dadurch auf die für die Finanzfrage entscheidenden staatlichen Behörden eingewirkt und eine Beschränkung der offiziellen statistischen Publikationen veranlasst werden könne, während im wissenschaftlichen Interesse umgekehrt eine Erweiterung und Verbesserung anzustreben sei. *Stieda*-Leipzig macht speziell darauf aufmerksam, dass nach dem bestehenden Brauch und nach Lage der Sache, das mit der Schreibmaschine Vervielfältigte wie Manuskripte in den Bibliotheken behandelt werden müsse, wodurch eine weitere wesentliche Erschwerung für die Benützung entstehen würde, und dass die Statistischen Bureaus bei dem vorgeschlagenen Verfahren derart mit berechtigten und unberechtigten Anträgen überhäuft werden würden, dass an eine baldige Erledigung nicht mehr zu denken sei. Die Statistik würde an Stelle einer Wissenschaft der Aktualitäten eine solche der Geschichte und der Archive werden. In einem ähnlichen Sinne äusserten sich sodann auch noch *Cheysson*-Paris, *von Lang*-Budapest und *Blenck*-Berlin.

6. Schlusswort. Damit hätten wir die wissenschaftlichen Erörterungen der X. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in der Hauptsache dargestellt, worauf die diesmalige Berichterstattung beschränkt sein sollte. Es ist eine immerhin beachtenswerte Zahl von Fragen zur Verhandlung gekommen und durch dieselben zu einem erfreulichen Fortschritt gebracht. Der wissenschaftliche Erfolg der Londoner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts wird daher jedenfalls als ein zufriedenstellender bezeichnet werden müssen.

III. LITERATUR.

Die deutschen Städte. Geschildert nach den Ergebnissen der deutschen Städteausstellung zu Dresden 1903. Im Auftrage der Austellungsleitung herausgegeben von Prof. Dr. *Robert Wuttke.* Leipzig, Friedr. Brandstetter 1904. 2 Bde. 8⁰ u. Fol. 892 S. und 455 S. Abbildungen. M. 30.—.

Dieses monumentale Werk enthält im ersten Bande eine Sammlung von 28 Darstellungen verschiedener Fachleute über die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung, so wie dieselben auf der Dresdener Städteausstellung zur Vertretung gelangt waren, dazu eine längere einleitende Betrachtung des Herausgebers, der sich der Mühe unterzogen hatte, die Mitarbeiter zu gewinnen. Dazu sind im zweiten Bande zahlreiche Ansichten von Gebäuden und anderen städtischen Anlagen, auch Diagramme und statistische Tabellen wiedergegeben und so dem ephemeren Dasein entrissen, das sie in der Ausstellung führten. Konnte die letztere als ein Spiegelbild der kräftigen Entwicklung betrachtet werden, welche das deutsche Städtewesen seit 1870 genommen hat, so sind die Darstellungen über die einzelnen Zweige des städtischen Lebens in dem vorliegenden Werke dazu bestimmt, den derzeitigen Stand jener Entwicklung, jede auf ihrem Sondergebiete, zu beschreiben, soweit das Ausstellungsmaterial das erlaubte. Die Verfolgung allgemeiner historischer oder kommunalpolitischer Gesichtspunkte scheint dabei ursprünglich ausserhalb des Planes gelegen zu haben, der auf einen blossen offiziellen Ausstellungsbericht hinauslief. Es sind jedoch, wie der Dresdener Oberbürgermeister Beutler im Vorwort erzählt, »einzelne Berichterstatter zum Teil sehr wesentlich von der ihnen gestellten Aufgabe abgewichen und haben allgemeine Betrachtungen über das Gebiet des städtischen Lebens, dessen Darstellung auf der Ausstellung Gegenstand ihres Berichts sein sollte, eingefügt«; man hat jedoch »auch das nicht beanstandet, weil man glaubte, dass hierdurch jedenfalls eine Beeinträchtigung des an sich mehr beschreibenden Charakters des Buches nicht eintreten würde«. Die Benutzer des Werkes werden das

nicht bedauern; ja sie werden bei näherer Bekanntschaft mit ihm finden, dass gerade das, was die offizielle Stelle nur »nicht beanstandet hat«, den wertvollsten Teil seines Inhalts bildet. Und nicht bloss »einzelne«, sondern die meisten Berichterstatter haben sich mit dem blossen Ausstellungsberichte nicht begnügt; sie haben vielmehr die Darstellung der seitherigen Entwicklung und des gegenwärtigen Zustands der verschiedenen städtischen Verwaltungsgebiete zu grundsätzlichen und bisweilen auch kritischen Erörterungen benutzt und sind auch der Frage nach dem künftig zu Erstrebenden nicht zu ängstlich aus dem Wege gegangen. So ist eine Reihe äusserst wertvoller Arbeiten entstanden, in denen das reiche und vielgestaltige Leben der modernen Stadtkultur in seinen verschiedenen Ausstrahlungen aufs beste zum Ausdruck gelangt. Beispielsweise seien nur genannt: die Arbeiten über den deutschen Städtebau und über architektonische Aufgaben der Städte (von *Gurlitt* und *F. Schumacher*), über Baupolizei (*Gruner*), Wohnungsfürsorge (Frhr. von *Welck*), über städtische Betriebe (Dr. *Wiedfeldt*), Elektrizitätswerke (*W. Kübler*), Armenwesen und Wohlfahrtspflege (Dr. *W. Böhmert*), städtische Anleihen- und Bankpolitik (Dr. *Koch*), die öffentlichen Sparkassen und Leihämter (Dr. *Ritthausen*), Städtestatistik (Dr. *Seutemann*). Auf die mehr technisch beschreibenden Arbeiten über Gartenkunst, Gas- und Wasserwerke, Schlacht- und Viehhöfe, Tiefbau, Bäder, Gesundheitspolizei, Samariter- und Rettungswesen, Feuerlöschwesen u. dgl. kann hier bloss hingewiesen werden; natürlich muss man bei so vielen Mitarbeitern auch minder Gelungenes in den Kauf nehmen, wie z. B. die Arbeit über gewerbliches Bildungswesen. Schmerzliche Lücken sind trotz der Reichhaltigkeit der Sammlung immerhin geblieben; ich nenne nur das städtische Verkehrswesen, Markthallen, Stadtbibliotheken, Museen; einiges andere, wie Friedhöfe und Begräbniswesen, Städtereinigung, ist nur kurz in grösserem Zusammenhang berührt. Aber die Gewinnung der Mitarbeiter war schon ohnehin nicht leicht. Jedenfalls verdient die viele Mühe und Umsicht, welche der Herausgeber dabei betätigt hat, die wärmste Anerkennung, wie denn auch der von ihm verfasste einleitende Aufsatz in vortrefflicher knapper Weise die historische Entwicklung des deutschen Städtewesens zeichnet. Leider erkrankte der Herausgeber während der Arbeit; diesem Umstande ist wohl auch das Fehlen eines ausführlichen Sachregisters zuzuschreiben, dessen das Werk bei der Mannigfaltigkeit seines Inhaltes dringend bedürfte.
—r.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, in selbständigen Bänden herausgegeben von Prof. Dr. *Heinrich Waentig*.

I. *Turgot*, Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums. Jena, G. Fischer. 1903. 77 S. 80 Pfg.

II. *Ferguson,* Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. 1904. 394 S. M. 4.—.

III. *Malthus,* Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz. I. Band. 1905. 485 S. M. 5.—.

Diese drei Bändchen leiten eine Sammlung nationalökonomischer Klassiker ein. Ihr Erscheinen rechtfertigt der Herausgeber mit ähnlichen Gründen, wie vor einem Dutzend Jahren *Brentano* und *Leser* das Erscheinen ihrer »Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes«, die längst ins Stocken geraten ist, sei es, dass die Herausgeber die Lust an der Fortsetzung verloren haben, sei es, dass ungenügender Absatz dem Verleger das Geschäft verleidete. In der Tat waren 25—30 Pfg. pro Bogen für Uebersetzungen und Neudrucke zu viel. Der Verleger der vorliegenden Sammlung scheint daraus eine Lehre gezogen zu haben: er berechnet bei kleinerem Format den Bogen mit 16 Pfg. Immerhin steht der Preis noch erheblich über dem der »Petite Bibliothèque économique française et étrangère«, welche bei Guillaumin et Cie. erschienen ist und deren handliche Bändchen sich durch sehr eingehende biographisch-literarhistorische Einleitungen auszeichnen. Dergleichen bieten die Bändchen der hier vorliegenden Sammlung nicht. Drei Seiten über Turgot, ebenso viele über Adam Ferguson, sieben über Malthus, das ist doch für Ausgaben zu wenig, die auf das Bedürfnis von Studierenden berechnet sind, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um französische und englische Schriftsteller mit Genuss zu lesen, und denen man darum die »Meister«, zu denen sie Liebe gewinnen sollen, doch auch menschlich recht nahe rücken muss.

Freilich kann man zweifeln, ob Leute mit so ungenügenden Sprachkenntnissen nicht lieber das Studium wenigstens der Nationalökonomie aufgeben sollten. Quellenschriften muss der Student in der Ursprache lesen. Und auch sonst erwecken mir die Auseinandersetzungen des Herausgebers »zur Einführung« Bedenken. Gewiss, dass sich der wissenschaftliche Nachwuchs gründlicher und ernster mit den Klassikern des Faches beschäftigen muss, als es zumeist geschieht, unterliegt keinem Zweifel. Dass aber die »Vernachlässigung der theoretischen Studien« und ein Betrieb der akademischen Ausbildung von seiten der Dozenten auf deutschen Hochschulen je allgemein gewesen wäre, bei dem Quesnay und Turgot, Hume und Smith, Malthus und Ricardo halb als »überwundene Grössen betrachtet« worden wären, und bei dem es fast »zum guten Tone gehört hätte, ihre Werke nicht zu lesen«, kann doch wohl nicht zugegeben werden, und wenn sich der Herausgeber für diese Behauptung auf seine eigenen »akademischen Wanderjahre« beruft, so verallgemeinert er eben individuelles Missgeschick in schwerlich zulässiger Weise. Von einer »Neubelebung klassischer Studien« erwartet er »das, was der Mehrzahl von denen, die heute über ökonomische

Probleme reden und schreiben, nur zu häufig fehlt: eine klare und einheitliche wirtschaftliche Weltanschauung«. Von letzterer aber erhofft er, wie es scheint, eine günstige Wirkung auf die Erörterung wirtschaftspolitischer Fragen. Wenn er sich nur auch darin nicht täuscht! Die Mehrzahl hat die »wirtschaftliche Weltanschauung« ihrer Klasse, und der Wunsch ist nur zu oft bei ihr der Vater der Theorie. Daran wird die Beschäftigung mit den Klassikern schwerlich etwas ändern, selbst wenn überall in den Seminarübungen an Stelle der »statistischen Tabelle und der realistischen Schilderung«, wie der Herausgeber zu wünschen scheint, die Beschäftigung mit dogmengeschichtlichen Problemen treten sollte, was ich persönlich für einen recht fragwürdigen Fortschritt halten würde.

Sei dem, wie ihm wolle, die Herausgabe einer solchen Sammlung billiger Uebersetzungen und Neudrucke ist erwünscht, und die Auswahl der ersten Bändchen ist eine glückliche. *Turgots* Réflexions vor allem bleiben durch die Knappheit, Klarheit und innere Geschlossenheit der Darstellung ein Meisterstück; die Rolle des Kapitals und des unternehmungsweisen Betriebs in der modernen Volkswirtschaft ist von ihm mit einer von Späteren selten wieder erreichten Schärfe formuliert, und wer seinen Auseinandersetzungen mit Aufmerksamkeit folgt, kann finden, dass er manches bereits wusste, was heute unter den allerneuesten Entdeckungen ausposaunt wird. Die Uebersetzung von *Valentine Dorn* ist geschmackvoll und auch im ganzen richtig, wenn auch nicht so getreu, als es zu wünschen wäre. So heisst es gleich in § 2:

Urtext:	Uebersetzung:
Cette hypothèse n'a jamais pu exister, parce que les terres ont été cultivées avant d'être partagées, la culture même ayant été le seul motif du partage et de la loi qui assure à chacun sa propriété.	Diese Hypothese war niemals verwirklicht, weil der Boden bearbeitet worden ist, ehe er verteilt wurde. Ja, die Bearbeitung ist gerade die alleinige Ursache der Teilung und des Gesetzes gewesen, das jedem seinen Anteil sichert.

Die Abweichungen erscheinen unbedeutend, sind aber bei einem Schriftsteller, bei dem es so sehr auf den einzelnen Ausdruck ankommt, und bei einer für Studienzwecke bestimmten Uebersetzung schlechthin unzulässig. Das gleiche gilt von der Uebersetzung des Wortes denrée mit »Güter«, artisans bald mit »Handwerker« bald mit »Gewerbsleute«, travail bald mit »Arbeit«, bald mit »Gut«, cultivateur bald mit »Landwirt«, bald mit »Landarbeiter« (z. B. § 11), commerce meist falsch mit »Handel«, selten richtig mit »Verkehr«, richesses mobiliaires in demselben Paragraphen (52) mit »bewegliche Güter« und »Mobilien«. Ein solcher »Wechsel des Ausdrucks« mag bei der Ueber-

setzung eines Romans ganz am Platze sein, bei wissenschaftlichen Kunstwörtern muss er Verwirrung stiften. Hier ist konsequent das genau entsprechende Kunstwort der deutschen Wissenschaft zu gebrauchen. Um dies für jeden einzelnen Fall zu finden, bedarf's gründlichster Fachkenntnisse, und es wäre vielleicht eine ganz nützliche Seminarübung, Stücke der »Klassiker« aus der Ursprache in gutes Deutsch übersetzen zu lassen. Als Leiter solcher Uebungen würde ich es nicht dulden, dass in den Réflexions § 61 zu Anfang die Worte celui qui faisait travailler mit »der Arbeitgeber« übersetzt würden, wie es *V. Dorn* getan hat; denn Arbeitgeber ist in der heutigen Kunstsprache der Unternehmer in seiner Stellung zum Lohnarbeiter; gemeint aber ist bei *Turgot*, wie der Zusammenhang ergibt, der Auftraggeber im Lohnwerk. Ebenso würde ich den métayer (§ 65) nicht als »Teilpächter« bezeichnen lassen; denn es handelt sich gar nicht um Pacht, sondern um ein Arbeitsverhältnis. Als groben Schnitzer würde ich es endlich bezeichnen, dass in § 79 die Worte un homme qui a pour cent mille francs d'effets bien connus übersetzt sind: »ein Mann, der nachweisbar für 100000 Franken Effekten besitzt«. Es heisst: ein Mann, der für 100000 frs. wohl bekannte Vermögensstücke besitzt; es sind, wie der Zusammenhang erweist, Kapitalbestandteile gemeint, die so notorisch sind, dass sie die Unterlage eines Kredits von gleicher Höhe bilden können. Doch genug dieser Ausstellungen! Wer sich, wie der Verfasser dieser Zeilen, selbst einmal an der Aufgabe versucht hat, ein fremdsprachiges wissenschaftliches Werk in unser geliebtes Deutsch zu übertragen, wird mir zugeben, dass das keine Arbeit für wissenschaftliche Anfänger oder Berufsübersetzer ist. Lieber mögen sich unsere Studenten mit den Originaltexten abplagen, als dass sie auf solche Weise mit ihren Verfassern eine zwar bequeme, aber der Natur der Dinge nach nur oberflächliche Bekanntschaft machen.

Bei *Ferguson*, wo die termini technici nicht besonders ins Gewicht fallen, kann das Verfahren der Uebersetzerin weniger schaden; dagegen macht es sich bei *Malthus*, wo doch zwei deutsche Uebersetzungen zur Kontrolle herangezogen werden konnten, wieder störend bemerkbar. Ich habe das erste Kapitel des ersten Buches mit dem Original verglichen und hier gleich eine ganze Reihe von Uebersetzungsfehlern angemerkt, die zwar dem Verständnis wenig Eintrag tun, aber doch recht unangenehm berühren. Z. B. probability »Möglichkeit«, effects »Folgen«, correct »beseitigen«, in a few ages »in einigen Jahrhunderten«, view »Erörterung«, has been found to double »verdoppelte sich«, twelve years and four fifths, »12—15 Jahre«. Dazu kommt die manchmal recht weitherzige Hinzufügung oder Weglassung von Beiwörtern, wie »sehr«, »weit« u. dgl. — alles kleine Ungenauigkeiten, die aber doch den Gebrauch der Bändchen zu Lehrzwecken beeinträchtigen. Das gleiche gilt von andern Aeusserlichkeiten. Bei *Turgot* hätten unbe-

dingt die Ueberschriften der Paragraphen von ihrem Texte durch besondere Schrift unterschieden werden müssen, wie es im Original geschehen ist, und bei *Ferguson* mussten die vielen Citate von Schriftstellernamen durch Hinzufügung des genauen Buchtitels ergänzt werden. Das fordert die löbliche deutsche Schriftstellersitte.

Vielleicht fallen diese Bemerkungen dem Vorwurf der Pedanterie anheim. Aber es ist meine Recensentenpflicht, sie nicht zu unterdrücken, und sie können andern nützen. Scheint doch die Herausgabe solcher Uebersetzungen jetzt wieder in Mode kommen zu sollen. Da hat ein löbliches Publikum wohl ein Interesse zu erfahren, wie weit sie den Anforderungen strenger Wissenschaftlichkeit entsprechen. Sind sie noch ausdrücklich für die lernende Jugend bestimmt, so kann man es nicht genau genug mit ihnen nehmen. Sollen sie dagegen bloss eine allgemeine Bekanntschaft mit den betreffenden Schriftstellern vermitteln, so würde ich keinen Augenblick Bedenken tragen, zu erklären, dass die Uebersetzungen von *V. Dorn* sehr gewandt und lesbar sind und darum jedermann empfohlen werden können, der nicht streng wissenschaftliche Zwecke verfolgt. Für letzteren bleiben nach wie vor die Originale unentbehrlich. —r.

Ingram, Dr. *John Kells*, *Geschichte der Volkswirtschaftslehre.* Autoris. Uebersetzung von *E. Roschlau.* 2. Aufl. Tübingen 1905, H. Lauppsche Buchh. 326 S. 8⁰. M. 2.20, geb. M. 3.—.

Der Ingramsche Grundriss erfreut sich mit Recht grossen Ansehens, auch ausserhalb Englands. Vielleicht ist es dasjenige neuere englische Buch aus dem Gebiete der Nationalökonomie, das am meisten Uebersetzungen in fremde Sprachen erfahren hat. Der vermittelnde Standpunkt seines Verfassers, die knappe Darstellung, die ziemlich eingehende Berücksichtigung auch der nichtenglischen Literatur sichern ihm den Vorrang unter denjenigen Hilfsmitteln, welche den angehenden Jüngern des Faches zur ersten Orientierung dienen können. Der Uebersetzer hat bei dieser neuen Auflage sich auf stilistische Verbesserungen und den Nachtrag der neueren Literatur beschränkt; er hat dabei die deutschen Werke fast ausschliesslich berücksichtigt. Da eine neuere englische Ausgabe nicht vorliegt, so konnte er kaum anders verfahren. —r.

Thonnar, Albert, L'Industrie du tissage de la laine (Pays de Verviers et Brabant Wallon). Les Industries à domicile en Belgique. Extrait du volume VI. Bruxelles 1904. 180 p.

Die Arbeit von *Thonnar* bildet einen Teil der vom belgischen Arbeitsministerium veranstalteten Untersuchungen über die Verlagsindustrien des Landes. Sie greift aber insofern noch über das engere Untersuchungsgebiet hinaus, als sie uns die Wandlungen, die der gesamte Industriezweig in seiner ökonomischen Struktur durchgemacht

hat und noch durchmacht, vor Augen führt. Die belgische Tuchfabrikation eignet sich besonders gut dazu, da sie heute noch Ueberreste einer vergangenen Zeit aufweist, die dem Kampfe ums Dasein wohl fast überall schon erlegen sind.

In Deutschland unterscheiden wir grössere und kleinere Fabrikanten je nach Zahl der von ihnen meist in eignen oder auch in gemieteten Gebäuden beschäftigten mechanischen Webstühle; ausserdem gibt es bei uns Unternehmer, die eine Anzahl mechanischer Stühle besitzen, auf denen sie »im Lohn« arbeiten, d. h. sie stellen dieselben den mit Aufträgen für den eignen Betrieb überhäuften Fabrikanten gegen eine Vergütung zur Verfügung, die ihnen nach Bezahlung des Webers und der Betriebsspesen noch angemessenen Ueberschuss für Amortisation und Eigengewinn gewährt. Für die Industrie von Verviers und Umgegend, welche die vorliegende Schrift hauptsächlich ins Auge fasst, unterscheidet der Verfasser drei Typen: 1) die grands fabricants, die in eignen Fabriken ihren Betrieb konzentrieren; 2) die petits fabricants en chambre, die nur beschränktes Kapital benötigen. Sie besorgen Muster, Aufträge und Rohmaterial; bereiten die Webketten vor und lassen sie von façonniers abweben, da sie keine eignen Stühle besitzen. 3) die »façonniers«. Mit diesem Namen werden nun Leute verschiedenster Art bezeichnet. Es sind zum Teil Besitzer grosser Etablissements, welche für die kleinen Fabrikanten weben (travailler à façon) oder auch von grossen Fabrikanten beschäftigt werden, die mit Aufträgen überhäuft sind. Diese Kategorie entspricht also unsern »Lohnwebereien«. Als façonniers bezeichnet man aber auch einzelne Weber, die ihren Webstuhl selbst besitzen oder pachten und sich in einem »atelier public« Raum und Betriebskraft mieten, um für die kleinen Fabrikanten zu arbeiten. Die ateliers publics sind meistens Anlagen grösserer Webereiunternehmen, die nicht reüssiert haben; ihre Pachtung wird oft von einer grösseren Anzahl von Webern genossenschaftlich vorgenommen. Schliesslich gibt es auch noch eine Anzahl hausindustrieller Handweber unter den façonniers, und der Lage dieser Leute widmet der Verfasser einen grossen Teil seiner Darstellung, die ausserdem die Geschichte und Lage der ganzen Wollindustrie von Verviers und Süd-Brabant skizziert.

Heute ist der Handstuhl für die Fabrikation der Tuche (nicht für die Herstellung der Versuchsmuster) völlig zu entbehren, denn auch Ketten aus schlechtem Garn werden auf verschiedene Weisen für die Arbeit des Maschinenstuhles haltbar gemacht. In Bezug auf die quantitative Leistungsfähigkeit ist letzterer ganz entschieden überlegen, denn ein kräftiger Handweber kann bei sehr langer Arbeitszeit höchstens 18000 Schuss täglich leisten, während die neuesten mechanischen Stühle 100 Schuss in der Minute machen. Auf Grund der Zählung von 1846 ermittelt der Verfasser für jenes Jahr noch etwa 8000 Hausweber, wäh-

rend 1896 nur noch etwa 1000 in den Bezirken Verviers und Lüttich, 651 in Süd-Brabant vorhanden waren, meistens alte Leute, deren Zahl sich inzwischen noch beträchtlich verringert haben mag, und die sich des Untergangs ihres Erwerbszweiges bewusst sind. Sie besitzen vielfach ein Häuschen oder Feld, oder werden von ihren in den Fabriken arbeitenden Kindern unterstützt. Auch eine Anzahl Frauen betreibt die Handweberei noch als Nebenerwerb. Ihrer technischen Inferiorität wegen kann jedoch die Handweberei eine gesunde Arbeiterbevölkerung nicht mehr ernähren. Man erkennt dies deutlich aus der Gegenüberstellung der Einkommen von Hand- und Maschinenwebern, die der Verfasser auf den Seiten 140—167 ausführlich vorgenommen hat. Wir sehen dort, dass 3 regelmässig beschäftigte Handweber in einem Jahre je Fr. 500—600 verdient haben; ältere Leute verdienen 13, 10, 8 Fr. und weniger in der Woche. Dagegen betrugen die Einkommen von 5 Maschinenwebern in einem Jahre je Fr. 1343—1550, die von 17 Maschinenwebern in 9 Monaten je Fr. 944—1300. Es ist begreiflich und erfreulich, dass sich für die Handweberei kein Nachwuchs findet, und der Verfasser bemerkt mit Recht, dass ihr bald zu erwartendes völliges Verschwinden in wirtschaftlicher Beziehung nichts bedeutet. Eine günstigere Zukunft spricht er der Produktionsform der »ateliers publics« zu, die mittels Assoziation denjenigen Webern, die sich vor dem Fabrikregiment scheuen, noch eine gewisse Selbständigkeit bewahrt. Ohne weiteres kann man dem n i c h t zustimmen. Auch in der Weberei macht sich die Tendenz zur Konzentration geltend wenn auch nicht in so starkem Masse, wie in den von der Mode unabhängigen Industrieen der Eisen- und Kohlengewinnung. Vielleicht werden doch die kapitalarmen petits fabricants Belgiens bald den geschlossenen Etablissements weichen müssen, und mit ihnen schwindet alsdann die Grundlage, auf der sich die selbständige Existenz der tisserands à façon aufbaut.

Seitdem *Thun* die niederrheinische Industrie und *L. Bein* diejenige des sächsischen Vogtlandes eingehend untersucht und geschildert haben, hat man den Wert derartiger Monographien für das Verständnis unsrer wirtschaftlichen Zustände immer mehr schätzen gelernt. Es ist zu wünschen, dass in dieser Richtung fortgearbeitet und dabei stets mit der Sachlichkeit verfahren wird, welche die vorliegende Studie von *Thonnar* auszeichnet. Dr. H u g o E p h r a i m.

H o f f m a n n, P. G., Vice-Admiral a. D., *Die Abschaffung der Getreidezölle in England.* Berlin 1904. Franz Siemenroth. 107 S. 8°.

Es ist nicht die Absicht des Verfassers dieser Schrift, die Ergebnisse neuer Quellenforschung über die Geschichte der englischen Kornzollbewegung vorzulegen; es handelt sich vielmehr um eine Darstellung des Verlaufs jener denkwürdigen Phase der innern Geschichte

Grossbritanniens, die, gestützt auf die ganze einschlägige Literatur das Urteil über dieselbe durch Hervorhebung der ausschlaggebenden Tatsachen berichtigen und den Kampf um billiges Brot in die rechte Beleuchtung rücken will. Diese Absicht ist in sehr anerkennenswerter Weise verwirklicht. Der Verfasser schildert die manchmal missverstandenen Entstehungsursachen der englischen Getreidezölle, die Gründung der Anti-Corn-Law-League, ihre Agitation und die innere Läuterung ihrer Tendenzen, die Kämpfe im Parlament, die schliessliche Abschaffung der Zölle unter der Einwirkung des sozialen Gedankens und den Eingang des Satzes vom »billigen Brot« in das allgemeine politische Bewusstsein des englischen Volkes. Auf die Wiedergabe von Aeusserungen der Zeitgenossen ist dabei besonderer Wert gelegt, und diese dienen in der Tat in hohem Masse dazu, die Darstellung zu beleben. Zugleich enthüllen sie vielfach Analogien zwischen den englischen Verhältnissen aus den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts und denen des heutigen Deutschen Reiches nach Erhöhung der Agrarzölle. Der Verfasser unterlässt es nicht, in einem Schlusswort die leider so nötigen Nutzanwendungen für unsere Verhältnisse zu ziehen. »Deutschlands Machtstellung in Mitteleuropa wird wesentlich aufrecht erhalten durch seine zunehmende Bevölkerungszahl... Die Volksvermehrung der letzten dreissig Jahre hat uns einen zweiten Entscheidungskampf mit Frankreich erspart. Solche Erfahrung berechtigt zu dem Ausblick, dass die weitere Steigerung der Bevölkerungszunahme in Deutschland entscheidend sein muss für die Gestaltung der Dinge in dem Mitteleuropa des zwanzigsten Jahrhunderts... Wir bedürfen, wollen wir uns nicht von andern überflügeln lassen, des billigen Brotes und der freien Entwicklung der Industrie... Das ist ein allgemeines nationales Reichsinteresse, dem sich alle Teilinteressen unterzuordnen haben. Dagegen treten selbst Fragen zurück, wie die, ob der Körnerbau in Preussen weiterhin ein gewinnbringendes Gewerbe bleiben soll, oder ob das traditionelle Mischungsverhältnis (ländlicher und städtischer Elemente) im Heere erhalten bleiben kann.« Man wird die Begründung dieser Sätze in der Schrift selbst nachlesen müssen; vortrefflich ist namentlich der Hinweis, dass die Rücksicht auf die Wehrkraft der Nation nicht für, sondern gegen die Agrarzölle spricht. Die tapfere Schrift steht auf einer erfreulichen Höhe der Einsicht und unabhängigen Gesinnung.

—r.

Bleicher, Heinrich Prof. Dr., *Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik.* (Heft 208 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen hrsg. von der volkswirtschaftl. Gesellsch. in Berlin.) Berlin, Simion Nachf. 1904.

Bleicher bekennt sich als ein überzeugter Anhänger und Verfechter jeder auf gesunder Grundlage beruhenden Versicherungseinrichtung,

damit ist auch seine Stellung zur Volksversicherung, i. e. S., zur sog. kleinen Lebensversicherung so weit gekennzeichnet, dass er auch diese Form, in der der Versicherungsgedanke in weiteren Kreisen Verwirklichung finden soll, als ein berechtigtes Glied im gesamten Wirtschaftsorganismus anerkennt. Dieses Urteil, aus dem Munde eines so kompetenten Spezialisten, wie es *B.* ist, wird manchem, der bezüglich der »Volksversicherung«, wenigstens wie sie von der Mehrzahl der deutschen, österreichischen, englischen u. s. f. Privatversicherer betrieben wird, eine gegenteilige Ueberzeugung gewinnen musste, überraschend kommen. *B.* äussert sich aber noch viel präziser zu Gunsten der kleinen Lebensversicherung, indem er eine dieselbe sehr lobende Bemerkung des Ehrenzweigschen Assekuranz-Jahrbuches unwidersprochen wiedergibt. Genauer besehen tritt jedoch eine bedeutsame Einschränkung dieser Anerkennung aus dem ganzen Zusammenhang des *B.*schen Vortrages [1]) hervor. So vor allem, wenn er meint, dass die sogenannte kleine Lebensversicherung mit ihren kleinen Betragen viel zu weit hinter dem Bedürfnisse zurückbleibe, dass sie höchstens der Versicherung eines sogenannten Sterbegeldes dienen könne, dass sie wohl neben der regulären Lebensversicherung ihre Bedeutung behalten werde, dass sie aber, soweit die Aufgabe der Reliktenversicherung in Frage steht, überhaupt nicht in Betracht käme, vielmehr die reguläre Lebensversicherung nach Einführung entsprechender Versicherungsmodalitäten für die weitesten Volkskreise diese Funktion zu erfüllen haben werde u. s. f.

Es ist dem Verfasser eben vor allem um eine tunlichst umfassende Realisierung der Idee einer Existenzsicherung für die weitesten Bevölkerungsschichten zu tun, und er weist sehr richtig darauf hin, dass, um diesem Ziele näher zu kommen, die verschiedensten Wege eingeschlagen werden müssen. Neben den verschiedenen Wegen, auf die der Verf. leider nur allzu kurz eingeht, tritt die unter dem Namen Volksversicherung betriebene kleine Lebensversicherung vollständig zurück; ihr fällt nach *B.* keine andere Aufgabe zu, als die, dem veralteten Begräbniskassenwesen ein Ende zu machen. — Eine ganze Menge überaus wissenswerter Dinge ist in dem Vortrage mitgeteilt, und es ist dem Verf. auch sehr wohl gelungen, eine Vorstellung davon zu geben, wie vielseitig das Problem der Versicherung grosser Volksmassen anzupacken ist, welche Art Arbeit insbesondere neben der spezifischen Arbeiter-Zwangsversicherung als Rentenversicherung und wieder insbesondere hinsichtlich der Reliktenversorgung zu leisten sein wird. Aber ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, dass *B.* sich etwas entschiedener darüber ausgesprochen hätte, wo und wie zuvörderst angefangen werden soll. Er rühmt das Unternehmen einer freiwilligen

1) Das Büchlein ist die Niederschrift eines im Februar 1904 in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrages.

Volksversicherung mit Staatsunterstützung, das in St. Gallen in der Schweiz eingeleitet ist (S. 31) und weist anderseits auf den Gedanken eines Versicherungszwanges für sogenannte Mittelstandsschichten ohne finanzielle Inanspruchnahme des Reiches für Deutschland (S. 35) hin. Soll beides nebeneinander angestrebt werden? — Vielleicht entschliesst sich B., der technisch wie ökonomisch dieses Fragengebiet beherrscht, mit konkreten Vorschlägen in die Oeffentlichkeit zu treten.

Kohl, Hans Dr. *Die Reform der Volksversicherung eine Aufgabe der Sozialpolitik.* Leipzig, Fock 1904. 102 S.

Hat das Bleichersche Büchlein vor allem eine Erörterung des Problems der Versicherung der breiten Schichten des Volkes zum Ziel, so beschränkt sich die *Kohl*sche Arbeit auf ein engeres Gebiet, auf die spezifische Volksversicherung oder kleine Lebensversicherung. Der Verf. skizziert in einem ersten Abschnitt in Kürze die Eigentümlichkeiten dieses Zweiges der Lebensversicherung, seine Entwicklung insbesondere in Deutschland, erörtert in wohl etwas primitiver, immerhin verständlicher Weise, jedoch an der Hand schlecht herausgegriffener und geradezu irreführend zusammengestellter Prämien-Beispiele [1]) die technischen Grundlagen, ferner in vergleichender Darstellung die Versicherungsbedingungen der deutschen Anstalten, welche Volksversicherung als solche betreiben, und bespricht Organisation, Acquisition, Verwaltung, Storno, sowie die Volksversicherungs-Kombinationen, im ganzen in massvoller Weise die Mängel dieser Versicherungssparte hervorhebend. Dass dabei freilich nicht viel Gutes der Auseinandersetzung der Schwächen und direkter ökonomischer Monstrositäten gegenübergestellt wird, ist leider kein Fehler des Verfassers, sondern ist in den Tatsachen begründet. Es ist sehr zu wünschen, dass die bezüglichen Ausführungen einen tunlichst grossen Leserkreis, und zwar vor allem in den für diese Versicherung in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten fänden. Die Gebarung der »Viktoria« z. B. ist ja eines der schwerwiegendsten Argumente gegen diese Versicherungssparte überhaupt, und die Lektüre dieser Kapitel der *Kohl*schen Schrift ist jedenfalls geeignet, den Geschmack an der Abschliessung eines Vertrages mit der einen und anderen der

1) Verschieden hohe Prämiensätze mehrerer Anstalten werden zum Vergleich nebeneinandergestellt (S. 10), angeblich für dieselbe Versicherungskombination. Die Prämien betreffen jedoch verschiedene Kombinationen, sind daher nicht vergleichbar. Dadurch erscheint z. B. die Karlsruher Versorg.Anst. teurer als die Gothaer Lebensvers.-Bank, was unrichtig ist; die gewählte Gothaer Prämie ist Anfangsprämie einer Versicherung mit steigender Prämie. Auch für die Viktoria ist die 52fache Wochenprämie statt der Jahresprämie (wie bei den übrigen Anstalten) eingesetzt, also auch hier eine ungebührliche Uebertreibung des Unterschiedes. Wir wollen Flüchtigkeit des Verfassers annehmen!

Volksversicherungs-Unternehmungen zu verderben. Näheres hierüber soll in dieser Zeitschrift noch in anderem Zusammenhang berichtet werden. In einem zweiten Abschnitt behandelt der Verf. die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Volksversicherung, inbesondere das Experiment, welches der Allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart mit der »Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung« unternommen hat, indem er auf Vorschlag des Reichstagsabgeordneten Hitze eine Versicherungskombination einführte, bei der an Stelle einer fortlaufenden Prämie wiederholte Einzahlungen treten, die alle als einmalige Einlagen aufgefasst und versicherungstechnisch behandelt werden. Dadurch soll der Verlust erworbener Reservewerte durch Storno hintangehalten werden. Anderseits wird eine Verbilligung dadurch angestrebt, dass an die Stelle der Werbung durch Agenten eine solche durch ehrenamtlich bestellte Vertrauensmänner tritt. Im Anschlusse hieran schildert *K.* einen Reformvorschlag und einige Volksversicherungs-Organisationen auf öffentlichrechtlicher Grundlage, und zwar einen Fall in Deutschland, die »Kaiser Wilhelmsspende« in Berlin, und je einen in Frankreich, Oesterreich und Belgien. Alle sind darauf gerichtet, die Schlacken des bisherigen Volksversicherungsgeschäftes von sich fernzuhalten, leider funktionieren sie bisher mit recht zweifelhaften Erfolgen. Im dritten Abschnitt entwickelt der Verf. einen neuen Vorschlag zur Organisierung einer billigen Volksversicherung gleichfalls auf öffentlicher Basis (insbesondere unter Mitwirkung der Postverwaltung), der unzweifelhaft Beachtung verdient und vom Ref. gleichfalls noch in anderem Zusammenhang zu erörtern sein wird. — Die Mitteilung einiger statistischen Daten über die Caisse de retraite in Brüssel, die Caisse nationale des retraites pour la vieillesse und die Caisse d'assurance in Paris in einem besonderen Anhang ist dankenswert, obgleich diese Ziffern, sowie die im Text gebrachten statistischen Daten etwas veraltet sind.

Karlsruhe. Dr. Zwiedineck.

Hecht, Dr. *Felix, Die deutschen Hypothekenbanken.* I. Band: Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken. Mit einem Portrait des Verfassers nach Lenbachs Gemälde. Leipzig, Duncker & Humblot 1903. 796 S. 8⁰. M. 25.—

Dieser stattliche Band eröffnet die zweite Abteilung von *Hechts* grossem Werke »Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland«, dessen erste im Jahre 1891 erschienene Abteilung in zwei Bänden die Entwicklung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute und die Grundsätze behandelt hat, nach denen die Pflege des Bodenkredits für den kleinen und mittleren Grundbesitz in Deutschland organisiert ist (vgl. diese Zeitschrift 49, S. 290 ff.). Zwischen beiden Abteilungen liegt also eine Zeit von zwölf Jahren, und diese ist für die Entwick-

lung der nun — unter Abänderung des früheren Planes — folgenden Aktienbanken von einschneidender Bedeutung gewesen. Mehr als der vierte Teil der jetzt bestehenden Banken dieser Art ist erst seit 1893, dem Jahre des Erlasses der preussischen Normativbestimmungen, gegründet, und am 13. Juli 1899 ist das neue Hypothekenbankgesetz für das Deutsche Reich erlassen worden. So fusst also diese zweite Abteilung des Werkes auf ganz anderen äusseren Voraussetzungen als die erste, und vielleicht sind auch die inneren Voraussetzungen, unter denen der Verfasser arbeitete, durch die Studien, die er inzwischen den ausserdeutschen Verhältnissen zugewandt und 1901 in einem Werke über den europäischen Bodenkredit niedergelegt hat, teilweise andere geworden. Wenn derselbe es nun zweckmässig gefunden hat, bei der Darstellung der Hypothekenbanken in der mit dem vorliegenden Bande beginnenden Abteilung die Statistik von dem Texte loszulösen, so findet das gewiss darin seine Rechtfertigung, dass das mit unendlicher Mühe von ihm zusammengebrachte Zahlenmaterial auch für sich zu mancherlei Zwecken benutzbar ist. Es bleibt jedoch zu wünschen, dass der Text dem bis 1899 reichenden Tabellenwerk nicht allzu spät folgen möge, damit er nicht etwa in der Praxis einen wesentlich veränderten Zustand vorfinde. Denn schliesslich muss doch für die einzelnen Abteilungen des Werkes die wohlbegründete Forderung der »Einheit der Zeit« festgehalten werden.

Der vorliegende Band zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teile wird eine Gesamtstatistik der deutschen Hypothekenbanken geboten, die so weit reicht, als vergleichbare Daten zu erlangen waren; im zweiten folgt die Statistik der einzelnen Anstalten in alphabetischer Ordnung. Da die als Quellenmaterial dienenden Geschäftsberichte und Bilanzen in den Grundsätzen ihrer Aufstellung verschieden sind, ja oft bei demselben Institut im Laufe der Zeit gewechselt haben, da zudem der Charakter mancher Institute Aenderungen erfahren hat, so begreift es sich, dass man es nicht mit einem gleichartigen Zahlenbestande zu tun hat. Der Grundsatz, den der Verfasser verfolgt hat, »die Tabellen dem Material, nicht das Material den Tabellen anzupassen«, wird von jedem Statistiker ebenso gebilligt werden müssen, wie der andere Grundsatz, alles statistische Material, das in den Geschäftsberichten überhaupt enthalten ist, auch zu verwerten, da es immerhin für wissenschaftliche Untersuchungen in irgend einer Richtung wichtig werden kann. Besonders dankenswert ist eine Aufstellung über die Pfandbriefkurse (nach Monaten) und eine Berechnung des Durchschnittszinses, zu dem die einzelnen Banken am Ende jedes Jahres ihre Pfandbriefe zu verzinsen hatten. Allerdings bedürfte sie zu ihrer Ergänzung einer zweiten Aufstellung über die Durchschnittshöhe des Hypothekenzinsfusses, den die Banken bezogen. Die Annahme des Verfassers, dass sich dieser für die Beurteilung der ganzen Bankengruppe doch ausserordentlich

wichtige Zinsfuss aus der Höhe des Pfandbriefzinses annähernd berechnen lasse (in der Regel $^1/_4$—$^1/_2$% Spannung), möchte denn doch nicht unwichtige Ausnahmen erleiden. Auf die Tabellen im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden. Hoffen wir, dass es dem verdienstvollen Verfasser vergönnt sein möge, das Werk durch baldiges Erscheinen der noch ausstehenden Bände der Vollendung zuzuführen. —r.

Sardemann, Dr. *Franz*, *Das steuerfreie Existenzminimum als Beneficium competentiae und Armutsprophylaxe.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. 58 S. 8⁰.

Dass eine gewisse Analogie besteht zwischen dem beneficium competentiae des Konkursrechts und dem steuerfreien Existenzminimum des Finanzrechtes, ist wohl noch niemandem entgangen; dass auch grosse Verschiedenheiten zwischen beiden bestehen, leugnet selbst der Verfasser obiger Schrift nicht; aber er meint, dass sie nur scheinbar seien und dass sie »mit steigendem Wirtschaftssinn, mit wachsendem Zahlen-, Zeit- und Geldbewusstsein verschwinden«. Ja, er konstruiert noch einen dritten analogen Begriff: ein »rechtsgarantiertes Existenzminimum der Zwangsarmenpflege«, obwohl die Gesetzgebung dieses nirgends als einen festen Wertbetrag erfasst und in Zahlen ausgedrückt hat. Alle drei Begriffe verschwimmen schliesslich in seiner Vorstellung so sehr zu einem, dass ihm das steuerfreie Existenzminimum als »antezipierte Konkurskompetenz« erscheint, der Genuss der Steuerfreiheit als »fiktiver dauernder Konkurs« mit den ehrmindernden Eigenschaften des letzteren. Es sollen in Konsequenz dieser Auffassung »den die generelle Steuerfreiheit geniessenden Staatsbürgern um dieser ehrmindernden ökonomischen Privilegierung auf Kosten der Gesamtheit willen zeitweilig die politischen Herrschaftsrechte, d. h. die Wahlrechte genommen werden«, ebenso wie den Bankerottierern und Almosenempfängern. »Diese öffentlich-rechtliche Ehrenminderung würde zugleich ein Aequivalent für das objektive Unrecht sein, welches in der Nichtzahlung der Steuerschuld für jedes Rechtsbewusstsein liegt.« Der Verfasser nennt sich »Doktor der Philosophie und Staatswissenschaften«. Er ist vermutlich mehr das erstere als das letztere. Sonst hätte er unmöglich übersehen können, dass diejenigen, welche im Genuss des steuerfreien Existenzminimums sind, fast in allen Kulturstaaten über ihr Vermögen mit Verbrauchsabgaben belastet werden, und es wäre ihm bei genauerer Kenntnis der finanzwissenschaftlichen Literatur auch schwerlich entgangen, dass in dieser die Steuerfreiheit des Notbedarfs u. a. auch mit sotaner Praegravation gerechtfertigt wird, die sie keineswegs überall auszugleichen imstande ist. —r.

Festschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens. Berlin 1905. Verlag des Kgl. Statist. Bureaus.

2 Bde in 3 Teilen. 271 + 151 S. nebst Atlas von 116 Bl. gr. 4°.

In dem vorliegenden Prachtwerke hat das preussische statistische Bureau seinem hundertjährigen Bestehen ein würdiges Denkmal errichtet. Es setzt sich aus drei Teilen zusammen. Der erste enthält eine geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der mit der Pflege der amtlichen Statistik in Preussen betrauten Behörde aus der Feder ihres jetzigen Präsidenten *E. Blenck*, zugleich mit einer Behandlung der einzelnen Zweige ihrer Tätigkeit. Der dritte Teil bietet einen umfassenden »Statistischen Atlas für den preussischen Staat«, zu dem der mit dem ersten in einem Bande vereinigte zweite Teil das den Karten zur Unterlage dienende Tabellenmaterial liefert. Das Werk verbindet also in sehr geschickter und zweckmässiger Weise mit einer Geschichte der amtlichen Statistik als Verwaltungsorgan eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der statistischen Arbeit in derjenigen Form, die sich unter allen ihren Darstellungsmitteln als das anschaulichste und dem allgemeinen Verständnis zugänglichste erwiesen hat.

Für die Darstellung der historischen Entwicklung der amtlichen Statistik Preussens lagen manche Vorarbeiten vor (von *Dieterici*, *Engel*, *R. Böckh* und von *Blenck* selbst). Aber man braucht nur *Blenck*s 1885 erschienenes Buch »Das kgl. Statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt« (vgl. diese Zeitschrift Jhg. 44, S. 193) mit dem im ersten Teile dieses neuen Werkes gebotenen Berichte zu vergleichen, um sich rasch zu überzeugen, wie umfassend und gründlich man diesmal zu Werke gegangen ist. Nicht bloss das Gesamt-Institut wird in einer erschöpfenden Entwicklungsgeschichte vorgeführt, sondern auch sein ganzes Arbeitsgebiet wird in allen seinen Verzweigungen durchgegangen; bei jeder wird bis auf das erste Einsetzen des statistischen Ermittlungsverfahrens zurückgegangen, und es wird sodann die allmählich im Laufe der Zeit eingetretene Verbesserung und Erweiterung der Aufnahmen verfolgt. Mit der wachsenden Ausdehnung der Staatstätigkeit treten immer neue Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in das Arbeitsgebiet der statistischen Zentralstelle ein; Verwaltungspraxis und Wissenschaft, neu auftauchende Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, neue Gesetze stellen immer wieder auch neue Fragen an die Statistik; die Beantwortung derselben gelingt nicht stets sofort in der erwünschten Weise; oft kann der Erhebungsdienst erst allmählich organisiert, können die Schwierigkeiten erst nach misslungenen Versuchen überwunden werden. So spiegelt sich in der Geschichte dieser Arbeiten ein gutes Stück moderner Verwaltungsgeschichte wider, und wenn auch die Darstellung des Werkes sich mehr auf den äusseren Gang der Entwicklung beschränkt, so entbehrt sie doch nicht des Reizes, den universalhistorische Vorgänge immer auf denjenigen ausüben, der sie von einem stillen Beobachtungsposten aus an sich vorüberziehen lässt. Es folgt dann eine Reihe von Abschnitten, in denen die beson-

deren Einrichtungen des Bureaus (meteorologisches Institut, Zentralkommission, Seminar, Archiv, Kartensammlung, Bibliothek etc.) besprochen werden; schliesslich eine sehr instruktive Darstellung der Publikations- und Verlagstätigkeit desselben, ferner Mitteilungen über die Kassenverwaltung, die Personalverhältnisse und das Dienstgebäude. Natürlich wird das Interesse, das sich an diese Dinge knüpft, in der Hauptsache auf die Männer der praktischen Verwaltungsstatistik beschränkt bleiben, und dies um so mehr, als die Erörterung prinzipieller Fragen — von einigen Andeutungen abgesehen — vermieden worden ist.

Anders steht es mit dem statistischen Atlas. Derselbe bringt eine reiche Fülle von Ergebnissen aus dem gegenwärtigen Arbeitsgebiete des Bureaus zu bildlicher Anschauung. Als Darstellungsmittel ist die statistische Karte und das farbige Flächen- und Liniendiagramm gewählt. Bei den Karten ist meist der Kreis als die Flächeneinheit genommen, für welche die farbig zu veranschaulichenden Durchschnittsverhältnisse berechnet sind; die Karten, bei denen von dieser Regel abgewichen und die Provinz oder der Regierungsbezirk zugrunde gelegt ist, sind von bescheidenem Werte. Die im Vorwort aufgestellte Regel, die Uebersichtlichkeit nicht durch gleichzeitige Berücksichtigung mehrerer Beziehungen einer Erscheinung zu schmälern, muss durchaus gebilligt werden. Von einzelnen Missgriffen in der Farbengebung abgesehen, sind denn auch die kartographischen Darstellungen wohl gelungen. Nicht dasselbe lässt sich von den Diagrammen sagen, die beinahe die Hälfte der 116 Blätter füllen. Die Regel, dass jede graphische Darstellung statistischer Tatsachen ohne lange Erklärungen verständlich sein soll, ist bei ihnen nicht überall beobachtet worden; in manchen Fällen sind die blossen Ziffern klarer als ihr buntes Abbild. Aber dergleichen wird bei einem Werke, an dem viele Köpfe und Sinne sich betätigen müssen, schwer zu vermeiden sein. Im ganzen ist doch der Atlas eine sehr achtungswerte Gesamtleistung und neben dem seit einigen Jahren erscheinenden »Statistischen Jahrbuch« ein erfreulicher Beweis dafür, dass die jetzige Leitung des preussischen statistischen Bureaus dem allgemeinen Interesse der Bevölkerung, das — trotz der auch im Vorworte des vorliegenden Werkes beklagten Missstimmung — für die Statistik zweifellos vorhanden ist, mit Vertrauen entgegenkommt. Wir können dem Bureau zu seinem Jubiläum nichts besseres wünschen, als dass diese Methode, die Abneigung gegen die Statistik zu bekämpfen, im zweiten Jahrhundert seines Bestehens sich weiter entwickeln möge, zugleich mit der Erkenntnis, dass man von der Bevölkerung kein Interesse für eine Sache erwarten darf, deren Nutzen man sie nicht begreifen gelehrt hat und die sie darum notwendig seither als eine Art bureaukratischen Sports hat betrachten müssen. —r.

Eingesendete Schriften.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaften.

Quesada, Ernesto, La Sociologia. Carácter científico de su enseñanza. (De la Revista de la Universidad 1905, t. III). Buenos Aires, J. Menéndez, 1905. 43 S. 8⁰.

L'Année sociologique publiée sous la direction de Émile Durkheim VIIIe. Année (1903/4). Paris, Felix Alcan, 1905. 663 S. 8⁰. Fr. 12.50.

Kelsen, Hans, Die Staatslehre des Dante Alighieri. Wien und Leipzig. E. Deuticke. 1905. (Wiener Staatswiss. Studien VI. 3.) 152 S. 8⁰. M. 5.—

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University:

Vol. XIX. Nr. 3: Trade Unions and the Law in New-York by *George Gorham Groat.* 134 S. 8⁰.

Vol. XXIII. Nr. 1: The Economics of Land Tenure in Georgia by *Enoch Marvin Banks.* 142 S.

Nr. 2: Mistake in Contract. A study in comparative jurisprudence by *Edwin Mc Keag.* 132 S.

Nr. 3: Combination in the Mining Industrie by *Henry Reymond Mussey.* 167 S.

Nr. 4: The english Craft Gilds and the Government by *Stella Kramer.* 152 S.

New-York. The Columbia University Press (London. P. S. King & son) 1905. Jedes Heft 1 Dollar.

Horn, Prof. Dr. *Ewald*, *»Akademische Freiheit«.* Historisch-kritische Untersuchung und freimütige Betrachtung nebst einem Anhange über studentische Ausschüsse. Berlin, Trowitzsch & Sohn. 1905. 119 S. 8⁰. M. 1.50.

Vorwerg, O. (Hauptmann a. D.): 1) *Nationalbewusstsein.* 67 S. 8⁰ und 2) *Offener Brief an die Mitglieder des Alldeutschen Verbandes.* 36 S. 8⁰. Beide im Selbstverlag d. Verf. Herischdorf im Riesengebirge 1905.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1903. Leipzig. Duncker & Humblot. 1905. 769 S. gr. 8⁰.

II. Oeffentliches Recht.

Jellinek, Dr. *Georg*, *System der subjektiven öffentlichen Rechte.* Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. Tübingen. J. C. B. Mohr, 1905. 366 S. 8⁰. M. 7.60, geb. M. 9.—.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausgegeben von *Karl Zeumer.* Bd. I, Heft 1: Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. Herausgegeben und erläu-

tert von Dr. *K. Rauch.* Weimar, N. Böhlaus Nachf. 1905. 122 S. 8⁰. Einzelpreis M. 4.20, Subskriptionspreis M. 3.40.

Wieser, Dr. *Friedrich* Frhr. v., Prof., *Ueber Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung.* Wien 1905, C. Konegen. 171 S. 8⁰.

Burkhardt, Dr. *W.*, *Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung.* VI. u. VII. Lieferung, Art. 61 bis Schluss. Bern, Stämpfli & Co. 1905. 371 S. Fr. 6.50.

Rehm, Dr. *Hermann*, *Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn.* Eine rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung, im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherrn unternommen. München 1905. J. Schweitzer. 359 S. 8. M. 11.50.

Wulffer, Dr. *Erich*, *Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs.* Dresden, Zahn & Jaensch. 1905. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausg. von der Gehestiftung II. Heft 6.) 45 S. 8⁰. M. 1.—.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Conrad, Prof. Dr. *J.*, *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* Erster Teil: Nationalökonomie. 5. ergänzte Auflage. Jena, G. Fischer. 1905. 404 S. 8⁰.

Tugan-Baranowsky, Dr. *Michael*, *Theoretische Grundgedanken des Marxismus.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 239 S. 8⁰.

Salz, Dr. *Arthur*, *Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie.* Stuttgart und Berlin 1905. J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 201 S. 8⁰. M. 4.50. (Münchener Volksw. Studien, herausg. von Brentano u. Lotz, 70. Stück.)

Volkswirtschaftliches Lesebuch für Kaufleute. Im amtlichen Auftrage herausgeg. von Dr. jur. *Georg Mollat*, Syndikus der Handelskammer zu Frankfurt a. O. Frankfurt a. O., Waldowsche Buchh. 514 S. 8⁰.

Internationale Wirtschaftliche Konferenz. Verhandlungen am 18. und 19. Mai 1905 im Preussischen Abgeordnetenhause zu Berlin. Herausgegeben im Auftrage des intern. provisor. Komitees. Berlin, Liebheit & Thiesen. 193 S. 8⁰.

Kraus, Dr., *Alois*, *Versuch einer Geschichte der Handels- und Wirtschaftsgeographie.* Habilitationsschrift zur Erlangung der venia legendi an der Akad. f. Sozial- und Handelswissenschaften (in Frankfurt a. M.). J. D. Sauerländers Verl. 1905. 103 S. 8⁰. M. 2.40.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Landwirtschaft, Gewerbe, Handel.

Waszynski, Dr. *Stefan*, *Die Bodenpacht.* Agrargeschichtliche Papyrusstudien. I. Band: Die Privatpacht. Leipzig, B. G. Teubner 1905. 179 S. 8⁰.

L'Iniziativa del Re d'Italia e l'Istituto internazionale d'agricoltura. Studi e Documenti. Roma. Tipografia nazionale di G. Bertero e C. 1905. 732 S. gr. 8⁰.

Seidl, Prof. Dr. *Al. A., Der neue Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche und die österreichische Landwirtschaft.* Wien 1905, Manzsche Buchh. 91 S. 8⁰. M. 2.—.

L'Houet, A. (ev. Pfarrer), *Zur Psychologie des Bauerntums.* Ein Beitrag. Im Anschluss an synodale Verhandlungen, sowie in Verbindung mit dem »Ausschuss für Wohlfahrtspflege auf dem Lande«. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. 306 S. 8⁰. M. 4.—.

Weyhmann, Alfred, Geschichte der älteren Lothringischen Eisenindustrie. Strassburger Doktor-Dissertation. (S.-A. aus d. Jahrb. der Ges. für lothringische Geschichte, XVII.) Metz 1905. 211 S. 4⁰.

Pilet, Otto, Die Zuckerindustrie. II. Der Zuckerhandel (Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe). Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 92 S. M. 1.10, geb. M. 1.80.

Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgeg. im Auftrage des D. Handelstags von der Handelskammer Leipzig durch deren Syndikus Dr. iur. *Wendtland.* Jahrg. 1905. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905.

Engel, Dr. *August, Detaillisten-Fragen.* Neue Aufgaben des Kleinhandels. M.-Gladbach 1905. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das kathol. Deutschland. 100 S. 8⁰. 80 Pfg. (Soziale Tages-Fragen, Heft 33.)

Deimel, Prof. *Eduard, Die Eskomptierung von Buchforderungen.* Sep.-Abdr. aus dem 49. Jahresberichte der Prager Handelsakademie. 64. S. 8⁰.

Wüstendörfer, Dr. jur. *Hans, Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrags.* Teil I: Die seewirtschaftlichen Grundlagen der Rechtsentwicklung. Verlag von O. W. Böhmert-Dresden, 1905. 95 S. 8⁰. M. 2.—. (Mitteilungen der Ges. f. wirtsch. Ausbildung in Frankfurt a. M. Heft 5, 1.)

B. Sozialismus. Arbeiterfrage.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, Einführung in die Arbeiterinnenfrage. M.-Gladbach 1905. Verl. der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland. 96 S. 8⁰. M. 1.—

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. Band I: *Neubauer, R., Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M.* vom 1. Okt. 1900 bis zum 30. Sept. 1901 nebst einer Erhebung über die gleichzeitige Tätigkeit der privaten und gemeinnützigen Institute für Arbeitsvermittlung. 197 S. 8⁰. — Band II: *Spann*, Dr. *Othmar, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M.* Dresden 1905. Verlag von V. O. Böhmert. 178 S. u. 22 Tab.

Soziales Museum. Zweiter Jahresbericht 1904. Herausgeg. vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1905. Selbstverlag. 45 S. 4⁰.

Das Volksheim in Hamburg. Bericht über das vierte Geschäftsjahr 1904/5. 75 S. 8⁰.

Verhandlungsbericht der dritten Generalversammlung des Komitees der *Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz,* abgehalten zu Basel 25.—28. Sept. 1904, nebst Jahresberichten der internat. Vereinigung und des intern. Arbeitsamtes. Herausgeg. vom Bureau der intern. Vereinigung. Jena, G. Fischer 1905. 171 S. 8⁰.

Jahresberichte der Kgl. sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1904. Nebst Berichten der k. sächs. Berginspektoren etc. Sonderausgabe nach den vom Reichsamte des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Berlin 1905. 465 S. 8⁰.

Finster, Dr. *Curt,* Die deutsche Reichspost im Dienste der Arbeiterversicherung. Berlin 1905. Selbstverlag des Verf. 68 S. 8⁰.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung, I. Teil: Bericht über Erhebungen in Blei- und Zinkhütten. Wien 1905. Alfr. Hölder. 51 S. 4⁰. Mit 32 Bildern und 9 Plänen.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder 1905. 82 S. 8⁰.

V. Finanzwesen.

Van der Borght, Dr. *R., Finanzwissenschaft.* 2., ergänzte Auflage. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsh. 1905. 172 S. 12⁰. 80 Pfg.

Graf, Franz (kgl. bayr. Oberzollrat), *Das Problem der Luxussteuern.* Berlin, C. Heymann, 1905. 291 S. gr. 8⁰. M. 6.—.

Gerlach, Otto, Gemeindesteuerrecht. Vortrag, geh. in der Gehe-Stiftung. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. 52 S. 8⁰. M. 1.50.

Die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein. Denkschrift des Arbeitsausschusses der Rheinschiffahrtsinteressenten (Handelskammern, Städte, wirtsch. Vereine). Mainz 1905. Verlag von J. Diemer. 121 S. 8⁰.

Zorn, Dr. *Konrad, Ueber die Tilgung von Staatsschulden.* Tübingen, J. C. B. Mohr 1905. 121 S. 8⁰. M. 3.20, (Abhandlungen a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht, herausgeg. von *Zorn* und *Stier-Somlo,* Bd. I, Heft 3.)

VI. Statistik.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 33. Jahrgang. 1905. Herausgeg. vom Kgl. sächs. Statistischen Bureau. Dresden, C. Heinrich, 1905. 243 S. 8⁰. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grossh. Statistischen Amt

zu Schwerin. Bd. XIV. Heft 1 (Land- u. forstw. Bodenbenützung i. J. 1900; Obstbaumzählung; Ernteerträge 1899—1902; Anbaustatistik). Schwerin 1905. Stillersche Hofbuchh. 164 S. 4⁰.

Jahrbuch des Statistischen Amtes der Stadt Elberfeld für 1903 und 1904. Im Auftrag des Oberbürgermeisters herausgegeben von *R. Kuczynski.* I. Teil: Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik. Elberfeld 1905. A. Martini & Grüttfien. 134 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik, herausg. von der k. k. Zentral-Kommission. Bd. LXIV, 2: Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900, 2. Heft: Die Ausländer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die Angehörigen dieser letztern im Auslande. 75 S. — Bd. LXVIII, 1. Heft, 2. Abt.: Statistik des Verkehrs für 1900 und 1901. 135 S. — Bd. LXXIII, 2: Der österr. Staatshaushalt 1901 und 1902. 162 S. — Bd. LXXV, 4: Ergebnisse der gewerbl. Betriebszählung vom 3. Juni 1902, 4. Heft: Oberösterreich u. Salzburg. 61 S. Fol. Wien 1905. In Kommission bei K. Gerolds Sohn.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1904. Verfasst und herausgeg. vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. I, 1: Hauptergebnisse — Hafenverkehr. 554 S. Bd. I, 2: Gesamt-Ein- und Ausfuhr-Verkehr mit den einzelnen Staaten u. Gebieten. 782 S. Bd. II: Spezialhandel. 843 S. Bd. III: Vormerkverkehr — Durchfuhr 501 S. 8⁰. Wien 1905. K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. 4 Bände. M. 20.—

Statistische Mitteilungen über Steiermark, herausgeg. vom Statistischen Landesamte des Herzogt. St. XV. Heft: Die Sparkassen und die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Steiermark i. J. 1902. Graz, Leuschner & Lubensky, 1905. 95 S. gr. 8⁰.

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXXVII: Die Armenpflege der H.- u. R.-Stadt B. in den Jahren 1900—1902 von Dr. *Josef von Körösy.* Berlin, 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 87 S. 8⁰. M. 2.—.

Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale della Statistica. Statistica industriale. Riassunto delle notizie sulle condizioni industriali del regno. Parte II. Roma, Bertero e C. 1905. 407 S. gr. 8⁰. — Statistica delle cause di morte nell' anno 1902. Introduzione. Roma 1905. 73 S. gr. 8⁰. — Statistica dei debiti comunali e provinciali per mutui al dicembre degli anni 1896, 1899 e 1900. Roma 1905. 515 S. gr. 8⁰. — *Publicazioni dell' Ufficio del Lavoro:* 1. Atti del Consiglio superiore del Lavoro. IV. Sessione ordinaria — Marzo 1905. Roma, G. Bertero & C. 1905. 180 S. fol. — 2. *Bolletino dell' Ufficio del Lavoro.* Vol. III. N. 6 Giugno 1905. 173 S. gr. 8⁰. — 3. *La Donna nell' Industria italiana.* Studi di demografia e di economia industriale. 216 S. fol.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle Gabelle: 1. Stati-

stica del commercio speciale di Importazione e di Esportazione dal 1° gennaio al 30 aprile 1905, al 31. maggio e 20. giugno. Roma 1905, je 147 S. 8°. — 2. Bolletino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale. Anno XXII Febbraio, Marzo, Aprile. Maggio, giugno. 726 S. gr. 8°. — 3. Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata Anno IV, Vol. IV. 1903/4. Anno V. fascic. I. II. III. 1904/5. Roma. Stab. tip. G. Scotti e C., 1905. 654 S.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, IV. Raekke, 17. Bind. Udgivet af Statens statistiske Bureau. København 1905, Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 288 S. 8°.

Preisaufgaben.

I. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben beschlossen, einen Preis von zweitausendfünfhundert Mark auszusetzen für die beste Arbeit über:

Die wirtschaftliche Entwickelung des Warrantverkehrs in den europäischen und amerikanischen Ländern.

Die Preisarbeiten sind bis zum 1. Apri 1907 bei ihrem Zentralbureau (Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 51) gegen Empfangsschein einzureichen. Als Preisgericht wird das Dozentenkollegium der (Herbst 1906 zu eröffnenden) Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin bestimmt; die Aeltesten der Kaufmannschaft werden dasselbe durch drei bis fünf sachverständige Delegierte als weitere Mitglieder des Preisgerichts verstärken. — Zur Preisbewerbung berechtigt ist jedermann. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein und in Reinschrift (Maschinenschrift oder deutlich zu lesender Handschrift) eingereicht werden. Sie dürfen keine Namensbezeichnung tragen, sondern sind statt dessen mit einem Denkspruch zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem geschlossenen Briefumschlage beizufügen, welcher denselben Denkspruch trägt. — Das Ergebnis der Preisbewerbung wird spätestens bei der Eröffnung des Wintersemesters der Handelshochschule Oktober 1907 mitgeteilt werden. Zu der Mitteilung und zur Eröffnung des verschlossenen Briefumschlages, welcher den Namen des Siegers enthält, werden sämtliche Mitglieder des Preisgerichts eingeladen. — Durch die Zuerkennung des Preises geht das Recht der Veröffentlichung der gekrönten Arbeit auf die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über. Diese behalten sich vor, auch eine nicht gekrönte Arbeit gegen Zahlung eines angemessenen Honorars durch den Druck zu veröffentlichen und zu diesem Zwecke den entsprechenden Briefumschlag zu eröffnen. — Die übrigen Arbeiten werden sechs Monate von Verkündigung des Ergebnisses ab in unserem Zentralbureau zur Abholung gegen Rücklieferung des Empfangsscheines bereit gehalten und nach Ablauf dieser Zeit mit den zugehörigen Umschlägen vernichtet.

Für die Bearbeitung des Gegenstandes im einzelnen sollen folgende Grundlinien massgebend sein:

Es handelt sich nicht um eine rein theoretische Behandlung des Gegenstandes, sondern um eine, zwar auf wissenschaftlicher Grundlage

beruhende, aber für die Zwecke des praktischen Wirtschaftslebens berechnete Bearbeitung des Gegenstandes. Die Frage der Beförderung des Verkehrs in Lagerscheinen, bezw. Lagerpfandscheinen (Warrants) in Deutschland hat in den 70er und 80er Jahren eine grosse Rolle gespielt, ist aber in der letzten Zeit in den Hintergrund getreten. Es lässt sich annehmen, dass in dem Augenblick, wo Berlin die geplanten grossstädtischen Lagereinrichtungen am Stralauer Anger und den lange vermissten Zentralspeicher erhält, die Frage der Lagerscheine und der rechtlichen Wirkungen ihrer Beleihung im Zusammenhange mit allen sich daran knüpfenden Streitfragen wieder aufleben wird. Der Vorbereitung hierauf soll die Preisfrage dienen. Die Frage liegt auf dem Grenzgebiete volkswirtschaftlicher und juristischer Untersuchungen und ist unter beiden Gesichtspunkten bereits von dem Kollegium in Angriff genommen worden.

Zunächst ist eine im Auftrage des Kollegiums unternommene amerikanische Studienreise dazu benutzt worden, über Lagerhäuser und Lagerscheine in Amerika Material zu sammeln, das der Weiterverarbeitung dienen kann (vgl. den Reisebericht im »Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie«, Jahrg. 1904 I, S. 491—501). Die Durcharbeitung der früheren gesetzgeberischen Vorschläge, wie sie in ausführlicher Bearbeitung in Nr. 3, Jahrg. 1905 der »Correspondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin« zur Drucklegung gelangt ist, hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Forderungen, die der Handelsstand in früheren Jahrzehnten an die Gesetzgebung gerichtet hat, obgleich das verlangte Spezialgesetz niemals ergangen ist, gleichwohl durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das neue Handelsgesetzbuch im wesentlichen als erfüllt gelten müssen. Trotzdem hat der Warrantverkehr in Deutschland sich nicht wie in anderen europäischen Ländern eingebürgert. Um die Gründe hiervon erkennen und beurteilen zu können, ist es vor allem erforderlich, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, wie sich der tatsächliche Warrantverkehr in anderen Ländern gestaltet hat. Auf die historische Darstellung, die auch das gesamte einschlägige statistische Material beizubringen hat, ist eine Auseinandersetzung über die Ursachen zu begründen, weswegen in den einen Ländern eine kräftige Entwickelung des Warrantverkehrs stattgefunden hat, in den anderen, insbesondere in Deutschland, nicht. Dem oben dargelegten Zwecke der Arbeit entsprechend, wird in der Darstellung hauptsächlich darauf Gewicht zu legen sein, welche Lehren aus der bisherigen Entwickelung des Verkehrs in den amerikanischen und europäischen Ländern für Deutschland zu ziehen sind.

II. Die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich stellt folgende Aufgaben:

1. Die körperliche Misshandlung von Kindern durch

Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt:

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Misshandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugenden Massnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmassregeln sind die zweckmässigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?

2. Die Ueberanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen: Ueberanstrengung im Haushalt, in der Hausindustrie, ihre Ursachen, die möglichen Vorbeugungsmittel. Wie könnten Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden (Inspektion der Hausindustrie)? Welche Repressivmassregeln sind die zweckmässigsten? Ihre Art, ihre Dauer, die schonende Berücksichtigung der Familienbeziehung.

Für beide Arbeiten wird gewünscht, dass die aus den Ausführungen sich ergebenden Postulate an die Gesetzgebung übersichtlich zusammengefasst und auf die Verhältnisse eines bestimmten Landes, vorzugsweise der Schweiz, bezogen werden. Es ist auch das organische Zusammenwirken behördlicher Tätigkeit mit der freien privaten Liebestätigkeit zu berücksichtigen.

Der Fakultät ist für die Prämiierung der besten Lösungen beider Preisaufgaben ein Betrag von im ganzen Fr. 4000 zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem von der Fakultät zu bestellenden Preisgerichte vorbehalten, für jede der beiden Aufgaben nur einen Preis von Fr. 2000 zuzusprechen oder diesen Betrag in höchstens drei Preise zu teilen. Die Arbeiten sollen den Umfang von etwa 10 Druckbogen nicht überschreiten. Sie können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie sind bis spätestens den 1. Juli 1906 der Fakultät einzureichen. Die Arbeit hat ein Motto zu tragen, mit demselben Motto ist das verschlossene Couvert zu versehen, das den Namen des Verfassers enthält. Die prämiierten Arbeiten gehen in das Eigentum und das Verlagsrecht der Fakultät über; nicht prämiierte Arbeiten können während eines Jahres von den Verfassern zurückgenommen werden.

III. Auf das Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung über das Thema:

»Die Entwicklung der Selbstverwaltung im Frankreich des 19. Jahrhunderts«

vom 1. August 1903 sind bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Freiburg i. B. zwei Bearbeitungen eingegangen. Es konnte jedoch keine der beiden Arbeiten mit dem Preise gekrönt werden, da weder die eine noch die andere eine Lösung der gestellten Aufgabe enthielt.





UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils,per bd.61
Zeitschrift f ur die gesamte Staatswisse
3 1951 001 891 970 5